

Dritter Jahresbericht

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

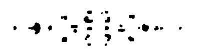
nebst

Verhandlungen und Referaten

auf der General-Versammlung zu [illegible]

am [illegible] und [illegible] September

1887.



Halle a. S.

[illegible]

[illegible]

Inhaltsverzeichniss.

Dritter Jahresbericht

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

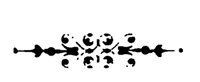
sowie

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Erfurt

am 22. und 23. September

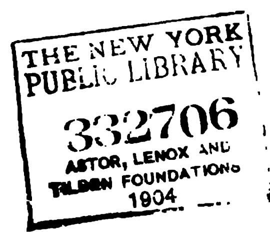
1887.



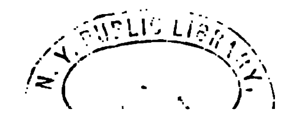
Halle a. S.

In Commission bei J. Fricke's Sortiment (A. Kegel).

1887.







Dritter Jahresbericht

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt pro 1886/87.

Im Auftrage des leitenden Ausschusses auf der General-Versammlung zu Erfurt am 23. Septbr. 1887 erstattet

von

Pastor Dr. v. **Koblinski.**

Die Erstattung des Jahresberichts hat nicht nur den Zweck, darzulegen was geschehen ist, sondern sie soll auch Gelegenheit bieten, zu prüfen, ob das, was geschehen ist, im Einklange steht mit dem, was die Stifter bei der Gründung beabsichtigten. Eine solche Prüfung ist in den ersten Lebensjahren einer neuen Vereinsthätigkeit besonders nothwendig. Sind doch die Wege erst zu suchen, die Mittel erst zu finden, die Beziehungen erst anzuknüpfen, durch die das Ziel erreicht werden soll. Wie schwer rächt sich ein Fehler leicht in der ganzen Folgezeit; wie dankbar aber wird es auch empfunden, wenn es an Unterstützung mit Rath und That nicht fehlt!

Dies ist, hochzuverehrende Herren, nicht ein academisches Vorwort, sondern aus der Stimmung heraus gesagt, die den leitenden Ausschuss während des abgelaufenen Jahres erfüllte. Die sittlichen und socialen Nothstände unserer Zeit machten uns die grossen Aufgaben einer Gefängniss-Gesellschaft klar; aber wie ist ihnen nahe zu kommen? Wir nennen uns eine Gesellschaft. Darin liegt sowohl eine gewisse Weite, aus der wir uns erst sammeln, als auch eine Gemeinschaft, in der wir stehen. Ein Blick

auf unsere Mitglieder bestätigt dies. Es sind die Glieder sehr verschiedener Berufssphären, es sind die Organe des Staates, der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit wie die Diener der Kirche und die Arbeiter der Innern Mission, es sind Vereine und Einzelne, die sich hier die Hände reichen und gemeinsam ihren Arm ausstrecken, um denen emporzuhelfen, die in der Tiefe ihrer Schuld und Strafe zu versinken drohen. Dieses Zusammenwirken aller christlichen und erhaltenden Kräfte und Kreise unseres Volkslebens sehen wir als Vorbedingung des Gelingens unserer besonderen Aufgaben an. Gern hat daher der leitende Ausschuss dem Antrage der vorjährigen Specialconferenz der Geistlichen Folge gegeben, der dahin ging, die vorgesetzte kirchliche Behörde der Provinz, das königl. Consistorium zu Magdeburg, um Vertretung bei unseren Conferenzen anzugehen. Wir haben auch zu unserer Freude einen zusagenden Bescheid erhalten.

Mancherlei Geschäfte drängen sich in ein Jahr zusammen und es ist fast nicht möglich, sie grundsätzlich zu ordnen. Doch andererseits ziehen sich gewisse Angelegenheiten wie breite Ströme durch den Geschäftslauf hin; den breitesten Strom aber, der zugleich alle obengenannten Factoren unseres Volkslebens berührte, bildete die Organisation des Fürsorgewesens für die Familien Detinirter und die Entlassenen. Ende September 1886 wandten wir uns an die Consistorien und Regierungen in 6 Eingaben mit der Bitte, an Orten ohne Local-Gefängnissvereine die Gemeindekirchenräthe zur Uebernahme der Fürsorge aufzufordern. Das königl. Consistorium zu Magdeburg benachrichtigte uns unter dem 7. Oktober v. J., dass es die Fürsorgesache den Gemeindekirchenräthen dringend ans Herz legen werde; das herzogl. Consistorium theilte uns mit, dass es unter dem 10. Juni 1887 die Gemeindekirchenräthe aufgefordert habe, je eines seiner Mitglieder neben dem Vorsitzenden mit der Fürsorge zu beauftragen. Der Bischof zu Paderborn hat die katholischen Pfarrämter mit entsprechender Anweisung versehen. Unter dem 28. Oktober 1886 erliess der Herr Regierungspräsident v. Brauchitsch eine eingehende Verfügung an die Landräthe; die Ausfüh-

rung unseres Antrages im Regierungsbezirk Magdeburg theilte der Herr Oberpräsident v. Wolf uns unterm 15. Juli 1887 hochgeneigtest mit. Im Regierungsbezirk Merseburg besteht eine Organisation in unserem Sinne schon seit einigen Jahren.

Eine allgemeine und gründliche Erörterung des Fürsorgewesens veranstaltete auch der Provinzialausschuss für Innere Mission auf der Specialconferenz der Synodalvertreter am 2. Juni cr. Auf Grund eines vom Referenten gehaltenen Vortrages gab der Provinzialausschuss und die Versammlung ihrer Meinung dahin Ausdruck, dass der Gemeindekirchenrath zwar nicht als kirchliches Organ mit dieser Arbeit zu beauftragen, wohl aber in Anspruch zu nehmen sei, dass er sie kräftig schütze und in der Person seiner dazu befähigten und willigen Mitglieder dafür einstehe.

Auf eine neue Seite der Fürsorge machte uns die Verfügung des Herrn Oberstaatsanwalts Hecker vom 31. Dez. 1886 aufmerksam. Er wies hier darauf hin, dass die Gefängnissvorsteher immer noch nicht hinreichend Gebrauch von der ihnen beigelegten Befugniss machten, die Arbeitsprämien der Entlassenen den Fürsorgevereinen zur weiteren Veranlassung zu überweisen. Für die Strafanstalten ist dasselbe Verfahren durch Ministerialrescript gleichfalls genehmigt. Die bedeutende Unterstützung, welche Vereine bei der Ausübung der Fürsorge in der Verwaltung der Arbeitsprämie des Entlassenen erblicken, veranlasste uns, die Consistorien zu ersuchen, an competenter Stelle vorstellig zu werden, dass die Arbeitsprämien Entlassener an Orten ohne Gefängnissvereine den Gemeindekirchenräthen zu überweisen gestattet werde. In der Provinz Schlesien besteht diese Massnahme für die evangelischen Zuchthausgefangenen. Diesem Ersuchen zu entsprechen lehnte das Consistorium zu Magdeburg unter dem 20. April 1887 ab, weil es nicht die Bürgschaft geben könne, dass jeder Gemeindekirchenrath in die entsprechende Wirksamkeit eintreten würde. Das Consistorium zu Dessau erreichte durch Weiterverfolgung unseres Antrages, dass die Strafanstaltsdirection zu Coswig ermächtigt worden ist, nach ihrem pflichtmässigen Ermessen in Orten ohne Ver-

eine die fraglichen Gelder an den Gemeindekirchenrath zu übersenden.

Bei der Unbestimmtheit, welche hiernach in der Provinz Sachsen dem Gemeindekirchenrathe in Bezug auf Fürsorgethätigkeit gegeben wurde, schien es nun gerathen, direkt die Bestellung persönlicher Pfleger an Orten ohne Vereine ins Werk zu setzen. Wir wandten uns daher mittelst Circular vom 18. Juli 1887 an die Herren Synodalvertreter mit der Bitte, uns für jeden in Frage kommenden Ort der Ephorie Männer anzugeben, die sich in ernster, christlicher Liebe der Entlassenen annehmen würden.

Bis jetzt sind bereits 32 Ephorieen unserer Bitte nachgekommen; wir werden Alles aufbieten, um unser ganzes Vereinsgebiet mit diesen Patronen der Fürsorge besetzt zu sehen.

Gleichzeitig aber haben wir uns von den bestehenden Localgefängnissvereinen die Angabe ihrer Cassirer erbeten, um daraufhin in einem directen Antrage an die vorgesetzten Behörden der Strafanstalten, Gefängnisse und Correctionshäuser, die regelmässige Abführung der Arbeitsprämien an die Vereine in die Wege zu leiten. Eine Antwort hierauf steht zur Zeit noch aus.

Die Nothwendigkeit einer generellen Organisation des Fürsorgewesens zeigte uns die Ermittelung des Personalbestandes unserer Gefangenanstalten. Wir baten nämlich im Februar d. J. zuerst die Strafanstalten um Angabe derjenigen Insassen, die aus Orten mit Fürsorgevereinen stammten, und sandten diese Locallisten den Vereinen zur Orientirung zu. Bald aber gingen wir weiter und erhielten auf unsere Bitte Nachweisungen über sämmtliche Insassen der Zuchthäuser, Correctionsanstalten und Gefängnisse; über letztere, so weit die Detinirten sechs Monate und darüber zu verbüssen haben. Vierteljährlich werden uns auch Zugangslisten zu Theil. Diese Arbeit hat das allgemeinste Bedürfniss an Fürsorgeorganen ergeben. Wir selbst können nun alle drei Monate den Localvereinen und Synodalvertretern die entsprechenden Verzeichnisse zusenden und haben bisher schon 1800 Fälle mitgetheilt, in denen in der Provinz die Fürsorge vorzubereiten oder auszuüben

gewesen ist. In Anhalt gehen solche Nachweisungen den Vereinen unmittelbar aus Coswig zu.

Aus dem Bisherigen ist schon wiederholt ersichtlich, dass wir mit den vorhandenen Fürsorgevereinen eine principielle Arbeitsgemeinschaft aufzuweisen haben. Im Interesse derselben haben wir auch mittelst Circular vom Juli 1887 ein bestimmtes, förmliches Verhältniss erbeten. Bei Begründung der Gefängniss-Gesellschaft existirten Localvereine in Magdeburg, Halberstadt, Calbe a. S., Neuhaldensleben, Stassfurt-Leopoldshall, Halle, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Nordhausen, Dessau, Cöthen, Bernburg, Ballenstedt. Inzwischen haben sich neugebildet: Schönebeck, Aschersleben; in der constituirenden Versammlung des letzteren am 15. Januar 1887 hielt Referent einen Vortrag über die Gesellschaft und das Verbrechen.

Wittenberg ist mit uns in organische Verbindung getreten; Schönebeck, Stassfurt, Calbe und Aschersleben führen an uns $^1/_3$ ihrer Einnahmen nach § 3 unserer Statuten ab und sind in pleno unsere persönlichen Mitglieder. Erfurt übersendet uns seinen Jahresbericht. Bernburg hat sich angeschlossen. Halberstadt hat uns einen sehr erfreulichen Bericht über seine Entwickelung übersandt und durch Einzahlung von 50 Mark die Stimme einer Person unter Bezugnahme auf § 3 unserer Statuten erworben. Die anderen Vereine haben sich noch nicht geäussert. Der Armenverein Nordhausen hat sich bereit erklärt, als Fürsorgeverein zu wirken und ist der Gefängniss-Gesellschaft beigetreten.

Der Wunsch eines allgemeinen und völligen Zusammenschlusses mit den Vereinen hat den leitenden Ausschuss veranlasst, den Vorschlag zu machen, Vertreter aus Localvereinen zu unseren Vorstandssitzungen einzuladen. — Demgegenüber, dass die Gefängniss-Gesellschaft in einzelnen Fällen um Unterbringung angegangen wird, bemerken wir, dass wir dieselben zunächst grundsätzlich an die Heimathsorgane verweisen; diese sind nach allen Seiten berufen, die erste Stelle bei dem Liebeswerke einzunehmen.

Die Beihilfe, die wir zur Aufnahme eines Knaben in das Eckartshaus im Betrage von 50 Mark gaben, ist uns

später durch eine Zuwendung des Herrn Landesdirectors der Provinz hochgeneigtest wiedererstattet worden.

Dem Ersuchen der Centralleitung der badischen Schntzvereine, dem Uebereinkommen beizutreten, welches zwischen letzterer und Basel abgeschlossen ist und schweizerische Fürsorgebedürftige in Deutschland unseren gleichstellt, wie dies umgekehrt in der Schweiz der Fall ist, haben wir gern entsprochen.

Die übrige Thätigkeit des leitenden Ausschusses ist aus den versendeten Circularen ersichtlich gewesen; wir erinnern hier indess nochmals an das Circular vom Juni 1887, in dem wir uns an die Presse des Vereinsgebietes gewandt haben mit der Bitte, bei der Namensnennung der Angeklagten und Verurtheilten die nöthige Vorsicht und Weisheit zu zeigen; ebenso an Circular 7: „Die Organisation der Fürsorge für die Familien Detinirter und die Entlassenen".

Um den Geistlichen an den Gerichtsgefängnissen der Provinz den Besuch unserer Versammlungen zu erleichtern, hat das königl. Consistorium zu Magdeburg auf unsern Antrag bei dem Herrn Justizminister, Excell., die Bewilligung eines Pauschquantums von 200 Mark zur Repartition unter die Theilnehmenden erhalten. Das hochwürdige Consistorium zu Dessau hat zu unserer Freude den Pfarrer Grape hierher abgeordnet. Wir sprechen hierfür, sowie den beiderseitigen Ministerien und dem Herrn Landesdirector der Provinz Sachsen für die Committirung der Directoren und Geistlichen ihres Ressorts unseren aufrichtigen Dank aus.

Mit dem grössten Dank wird es die Versammlung ferner erfüllen, zu vernehmen, welche Mittel der Gefängniss-Gesellschaft von hohen und höchsten Stellen zugewendet worden sind; nämlich:

1. von S. k. k. Hohheit dem Kronprinzen aus dem Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fonds . . 1000 Mk.
2. von dem preuss. Ministerium des Innern für dieses Jahr . . . . 300 „
3. von dem herzogl. anhalt. Staatsministerium . 100 „
4. von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft . 100 „
5. von dem Herrn Landesdirector der Provinz 50 „

Auch hat der Herr Landesdirector der Provinz Sachsen uns für das nächste Jahr in die Liste der aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse dauernd zu unterstützenden Anstalten und Vereine aufgenommen.

Eine Sitzung des Gesammtvorstandes fand am 17. März 1887 in Halle statt. In derselben wurden Herr Regierungspräsident v. Brauchitsch und Oberpfarrer Medem cooptirt; letzterer für unsern zum Generalsuperintendenten der Provinz Posen ernannten hochverehrten Mitbegründer D. Hesekiel. Sodann wurden die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung bestimmt.

Zum ersten Male wurde auch unser Jahresbericht in Druck gelegt; wir vereinigten dabei die beiden bisherigen Geschäftsjahre. Die uns auf die Uebersendung zu Theil gewordenen Antworten bezeugen an vielen leitenden Stellen das wohlwollendste Interesse für unsere Bestrebungen. Der Zusammenhang derselben mit den Aufgaben des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke war für uns bestimmend, uns bei der Deputirung des Referenten zu dem Jahresfeste desselben am 13./14. September cr. in Darmstadt zu betheiligen, weil auf demselben die mit der Trunksucht in Beziehung stehenden Rechtsfragen zur Verhandlung kamen. Wir empfehlen den Deutschen Verein der ernsten Beachtung unserer Mitarbeiter und haben auch beschlossen, der Generalversammlung die Annahme einer gegen die Trunksucht gerichteten Petition an die hohe Reichsregierung vorzuschlagen.

Wir schliessen den Rückblick mit der Bemerkung, dass unsere Mitgliederzahl von 120 auf 195 gewachsen ist, und bitten, unserer Gefängniss-Gesellschaft immer reichlicher die persönlichen und materiellen Kräfte zu Theil werden zu lassen, die sie zur Erfüllung ihrer ernsten Aufgaben bedarf!

Rechnung

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sach und das Herzogthum Anhalt

für die Zeit vom 1. Okt. 1886 bis 1. Okt. 1887.

Datum. Monat.	Tag.	Einnahme.	Betrag im Einzelnen. ℳ	₰	i Gan ℳ
		Bestand vom vorigen Jahre . . .			490
		1. Mitgliederbeiträge laut Liste . .			567
1886		2. Andere Einnahmen:			
September	12.	Vom Gefängnissverein Schönebeck antheiliger Jahresbeitrag f. sämmtliche Mitglieder	26		
1887 September	1.	Vom Gefängnissver. Stassfurt desgl.	35	3	
„	20.	Vom Diöcesan-Gefängnissver. Calbe desgl.	29	84	9c
1887 März	15.	3. Jahresbeitrag von dem herzogl. Ministerium in Dessau	100		
„	31.	Beitrag der Strafanstalt Halle . .	225		
April	4.	„ „ „ Lichtenburg	50		
„	5.	„ „ „ Delitzsch .	25		
Mai	9.	„ „ Feuerversich-Gesellsch.	100		
August	25.	„ „ Kronprinzstift. in Berlin	1000		150
März	30.	4. Von dem Landesdirector d. Prov. Sachsen wiedererstattete Unterhaltungskosten für den im Eckartshause untergebrachten Knaben .			5
1886 Dezember	16.	5. Zinsen der am 16. Dez. 1886 abgehobenen Sparkassen-Deposita No. 1, 4, 5 und 6	12	64	
1887 September	19.	Desgleichen des am 19. Sept. cr. abgehobenen Sparkassen-Depositums No. 13		78	1
					271
		Ab die nebenstehende Ausgabe .			78
		Bleibt Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres			192
		Davon sind laut Sparkassenbuch zinsbar angelegt			189
		Baar vorhanden			3
		Summa wie oben			192

Datum. Monat.	Tag.	Ausgabe.	Betrag im Einzelnen. ℳ	₰	im Ganzen. ℳ	₰
1887		1. Portokosten			195	99
		2. Insertionskosten			32	80
1886		3. Druckkosten			405	10
		4. Papier und Couverts etc. . .			52	90
1887		5. Reisekosten an Pastor Dr. von				
Januar	20.	Koblinski nach Aschersleben .	5	10		
Mai	25.	„ Merseburg	1	50		
Juni	3.	„ Hagenthal	16	60		
September	8.	„ Merseburg	1	35		
„	19.	„ Darmstadt	27	23	51	78
Februar	1.	6. Insgemein. An Herrn Regierungspräsident v. Diest in Merseburg Beihilfe für den Knaben im Eckartshause			50	--
		Summa wie nebenstehend			788	57

Halle a. S., den 20. Sept. 1887.

Regitz,
Strafanstalts-Director.

Verhandlungen der dritten Jahresversammlung der Gefängniss-Gesellschaft.

I.

Combinirte Specialconferenz der Richter, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen.

22. September, abends 6 Uhr.

Die Versammlung wird 6¼ Uhr abends eröffnet durch den Vorsitzenden der Gefängniss-Gesellschaft Herrn Oberstaatsanwalt Hecker aus Naumburg. Derselbe ertheilt sofort das Wort dem Pastor Dr. v. Koblinski aus Halle a. S. zum Referat über die Frage:

Wie viel Gefangene sind auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen?

Das Referat gipfelt in Thesen, welche mit dem Antrage abschliessen, die seelsorgerischen Kräfte in den meisten Landgerichts-Gefängnissen der Provinz Sachsen zu vermehren.

Die Discussion wendet sich sogleich den praktischen Verhältnissen zu. Es betheiligen sich an derselben der Herr Reg.-Präsident v. Brauschitsch, Sup. Schröter, die Pastoren Heinemann vom Landgerichts-Gefängniss Naumburg und Schultze vom Landgerichts-Gefängniss Torgau. Ausserdem greift der Referent und der Vorsitzende mehrfach in die Debatte ein.

Die beiden Herren Geistlichen von den Landgerichts-Gefängnissen schildern ihre Verhältnisse in verschiedenem Sinne. Während in Naumburg der Gefängniss-Geistliche, weil er sonst keine Seelsorge hat, Zeit und Kraft zu aus-

reichender Thätigkeit findet und, abgesehen von dem Schul-Unterricht der jugendlichen Gefangenen, kaum etwas auszusetzen findet, ist die Versorgung in Torgau bei den übrigen pfarramtlichen Thätigkeiten des qu. Geistlichen nicht vollständig zureichend. Für eine Vermehrung der geistlichen Kräfte werden ferner vom Referenten die Landgerichts-Gefängnisse zu Halberstadt und Halle genannt. Hier sei dringend Hülfe nothwendig.

Die These, in der Abhülfe für solche Verhältnisse vom Referenten gefordert wird, ging zuerst darauf hinaus, dass die Gefängniss-Gesellschaft nach dem Vorbilde in Rheinland und Westfalen selbst im Einverständniss mit den kirchlichen und staatlichen Instanzen für je zwei oder mehr Gefängnisse Geistliche, die zugleich ihre Agenten wären, anzustellen habe. Das Gehalt sollte einestheils — so war es vorgeschlagen — von den jetzt bereits für die Seelsorge gewährten Remunerationen genommen werden, theils in neu zu erbittenden Zuschüssen seitens des Justizministeriums bestehen, theils aber sollte auch die Gefängniss-Gesellschaft, deren Agenten die anzustellenden Geistlichen sein sollen, einen Antheil der Kosten tragen. Da aber die Gefängniss-Gesellschaft der nöthigen Mittel entbehrt, so soll bei der bevorstehenden Provinzialsynode für die Provinz Sachsen eine Kirchencollecte für die Gefängniss-Gesellschaft beantragt werden. Hiergegen erhoben sich mit Rücksicht auf die Ueberbürdung der Gemeinden mit Collecten Bedenken seitens der Herren Pastor Rapmund und Präsident v. Brauchitsch. Indess wurden dieselben im Hinblick auf die viel ärmeren Gemeinden der Provinz Schlesien, welche eine solche Collecte seit Jahren tragen, zurückgestellt. Dagegen wird gegen das Project der Anstellung eines Geistlichen für mehrere Gefängnisse seitens des Herrn Oberstaatsanwalts geltend gemacht, dass die Verhältnisse in Rheinland und Westfalen mit ihren ausserordentlich günstigen Verkehrs-Bedingungen eine solche Massregel wohl zuliessen, die weiten Entfernungen der Provinz Sachsen dagegen die Ausführung überaus erschweren würden. Der Referent indess nennt einige Orte, die sich wohl combiniren liessen und hebt hervor, wie nothwendig der Gesellschaft fest angestellte Agenten seien, die

allein im Stande wären, die Fürsorge für Entlassene stets neu anzuregen und zu überwachen.

Gegenüber der Fassung der These, wonach die Gefängniss-Gesellschaft selbst die Geistlichen unter Mitwirkung der provinziellen Instanzen anstellen soll, wurde besonders seitens des Reg.-Präsidenten von Brauchitsch die Verpflichtung des Staates, für ausreichende Seelsorge aufzukommen, geltend gemacht. Schliesslich gelangte die Schlussthese in der nunmehrigen Fassung zur Annahme.

Damit war die Tagesordnung der combinirten Specialversammlung erledigt und der Vorsitzende schloss dieselbe 7³/₄ Uhr nach Mittheilung einiger geschäftlicher Angelegenheiten.

Anmerkung. Wir theilen das Referat weiter unten in der der Provinzial-Synode vorgelegten Form mit.

II.

Specialconferenz der Richter und Directoren.

22. September, abends 8 Uhr.

Der Vorsitzende, Oberstaatsanwalt Hecker-Naumburg a. S., eröffnet die Sitzung und ertheilt dem Staatsanwalt Ehrenberg das Wort zur Erstattung des Referats.

Es handelte sich um die Frage: Ist es zulässig, über Gefangene wegen Disciplinarvergehen Arreststrafen über die Zeit des rechtskräftigen Urtheils hinaus zu verhängen? Wo sind dieselben zu vollstrecken, in der bisherigen Gefangenanstalt des Detinirten oder in Polizeihaft?

Wir verweisen auf das Referat und bemerken, dass wir des Zusammenhanges wegen die sich daran anknüpfende Debatte auch dort folgen lassen. — Bei Aufstellung der Frage hat dem Vorstande nicht blos eine Darstellung des status quo vom Standpunkte des Praktikers im Sinne gelegen, sondern auch eine Abwägung der überhaupt dafür oder dawider sprechenden Momente. Der leitende Ausschuss behält sich daher vor, die Frage noch anderweitig in Erörterung zu ziehen.

III.

Specialconferenz der Geistlichen.

Abends 8 Uhr.

Nach Eröffnung derselben durch Gebet liess der Vorsitzende, Sup. Schröter, zunächst der Conferenz geschäftliche Mittheilungen durch Pastor Dr. v. Koblinski machen. Sie betrafen die Zusage des Königl. Consistoriums, einen Commissar zu den Verhandlungen zu entsenden, sodann dass das Consistorium es ablehne, die ihm eingereichten Jahresberichte der Strafanstalts- und Correctionshaus-Geistlichen unter denselben circuliren zu lassen, endlich die Nachricht, dass in diesem Jahre die Geistlichen an den 8 Landgerichts-Gefängnissen der Provinz zu unserer Conferenz unter Hinweis auf die vom Herrn Justizminister bewilligten 200 Mark Reisekostenfonds eingeladen seien. Pastor Heinzelmann-Coswig beklagt es, dass seit dem Weggange des D. Hesekiel der Provinzial-Ausschuss keinen Vertreter mehr abgesandt habe. Auch die Synodalvertreter für Innere Mission bedauert er fast ganz vermissen zu müssen.

Die Conferenz geht dann zu dem eigentlichen Verhandlungsgegenstande über. Referent ist Pastor Penschke „über die Behandlung der 10 Gebote vor Gefangenen". Wir verweisen auf das Referat.

Nach Beendigung desselben spricht Pastor Heinemann vom Landgerichts-Gefängniss Naumburg aus, dass es ihm nicht zweifelhaft sei, wie der Unterricht zu gestalten, wohl aber, was für den Unterricht zu wählen sei; die fünf Hauptstücke seien nicht genügend. Diakonus Iber-Mühlhausen schildert, wie er den Unterricht treibe; er bewege sich bei den einzelnen Fragen durch die Reihen der Anwesenden und unterbreche die Katechese durch den Gesang einzelner einschlagender Liederverse. Pastor Heinzelmann-Coswig verbreitet sich über das Verhalten des Katecheten bei einzelnen, oft überraschenden Einwürfen seitens der Gefangenen und über das Für und Wider, Sprüche u. s. w. gemeinsam aufsagen zu lassen. Pastor Cremer-Seyda macht auf die Gemeinsamkeit der Gebete aufmerksam.

Pastor Kühne-Gr. Salze erläutert die Methode der biblischen Psychologie und wie er die Dreitheilung nach Leib, Seele und Geist, wo es nur gehe, praktisch durchführe und anwende. Der Vorsitzende beleuchtet sodann noch nach mehreren Seiten die Ausführungen des Referats; er verwahrt sich, dass es in Moabit Herkommen sei, $^3/_4$ Stunden vorzutragen und den Rest der Zeit zum Fragen zu benutzen; er dankt dem Referenten und schliesst die Debatte über den Hauptgegenstand. Pastor Schultze am Landgerichts-Gefängniss Torgau erhält darauf das Wort und führt eine Aussprache über den Gebrauch der Sonntagsblätter und agendarisches Material herbei. Später berührt er die Frage, wie weit die Untersuchungsgefangenen dem Seelsorger zugänglich seien. Die Praxis zeigte darin Abweichungen. Pastor Behrens-Horn-Sömmern, Synodalvertreter für Innere Mission, knüpft an eine beiläufig gefallene Aeusserung über die Zulassung der Gefangenen zum Abendmahl an und tritt für dieselbe ohne Ausnahme ein. Nunmehr fordert der Vorsitzende auf, Vorschläge über das auf der nächsten Specialconferenz zu behandelnde Thema zu machen. Pfarrer Grape-Dessau macht auf Gefängniss-Bibliotheken aufmerksam. Es wird indess beschlossen, über Beichte und Abendmahl bei Gefangenen zu verhandeln; Pastor Behrens übernimmt das Referat, Pastor Heinemann das Correferat. Pastor v. Koblinski spricht darauf Schlussgebet und Segen.

Generalversammlung.

23. September, Vormittags 9½ Uhr.

Herr Oberstaatsanwalt Hecker eröffnete die Generalversammlung; Herr Superintendent Schröter sprach das Eingangsgebet. Nach der Begrüssung durch den Magistrat folgte der Jahres- und Kassenbericht. Zur Prüfung des letzteren wurden der Landesdirector Graf v. Wintzingerode-Knorr und der Geheime Regierungsrath Freiherr von Bülow als Revisoren gewählt; dieselben schlugen nach Durchsicht vor, Decharge zu ertheilen, was geschah.

Der Generalversammlung war eine kurze Vorstandssitzung vorangegangen; dieselbe beschäftigte sich mit der Wahl bezw. Wiederwahl. Von den 14 Mitgliedern des Vorstandes waren 7 zur Neuwahl bezw. Wiederwahl zu stellen und zwar die Herren Polizeipräsident von Arnim, Reg.-Präsident von Diest, Commerzienrath Dehne, Oberstaatsanwalt Hecker, Geheimer Justizrath von Moers, Pastor Rapmund, Strafanstaltsdirector Regitz. Durch Acclamation wurden von der Generalversammlung wiedergewählt Regierungspräsident von Diest, Oberstaatsanwalt Hecker, Geheimer Justizrath von Moers, Pastor Rapmund und Strafanstaltsdirector Regitz. Neugewählt wurden einstimmig Generalsuperintendent D. Schultze und Strafanstaltsdirector Franke. Ausser diesen bilden den Gesammtvorstand daher noch Oberregierungsrath Sack, Graf von Wintzingerode-Knorr, Sup. Schroeter, Kreisdirector Witting, Pastor Dr. von Koblinski, Regierungspräsident von Brauchitsch, Oberpfarrer Medem.

Auf der Tagesordnung stand ferner Statutenergänzung. Dieselbe bezog sich auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses (cfr. Circular vom Juli 1887), Vertreter der einzelnen Localvereine zu den Vorstandssitzungen der Gefängniss-

Gesellschaft einzuladen. Auf Grund der stattgehabten Vorstandssitzung wurde der Generalversammlung vorgeschlagen, heute diese Frage fallen zu lassen, den leitenden Ausschuss aber zu beauftragen, im Laufe des neuen Geschäftsjahres eine Conferenz mit Vertretern aller Localvereine hierüber abzuhalten; das Ergebniss derselben solle sodann dem Gesammtvorstande unterbreitet werden, und dieser werde beschliessen, welche Anträge über das Verhältniss der Localvereine zu der Gefängniss-Gesellschaft an die nächste Generalversammlung zu bringen seien. Die Versammlung stimmte dem zu, und es begann nun das Referat des Director Franke und darauf das Correferat des Staatsanwalts Foerster über die Frage, ob die bestehenden Bestimmungen über die vorläufige Haftentlassung Aenderungen wünschenswerth erscheinen lassen. An der sich daran anknüpfenden Debatte betheiligten sich ausser den Referenten Oberpräsidialrath von Arnstedt und Pastor Heinemann. Ersterer stellte anheim, ob die von dem Director Franke gemachten günstigen Angaben über die fortgesetzte gute Haltung der vorläufig Entlassenen als einwandsfrei angesehen werden könnten, solange in unseren Staaten der Legitimationszwang fehle; vielleicht könnte die Identität der zur Verurtheilung Kommenden nicht immer sicher nachzuweisen sein. Pastor Heinemann führte einen Specialfall vor, der ihm die vorläufige Haftentlassung bedenklich erscheinen lasse, wenn dieselbe nur auf Grund guter Disciplinarführung ausgesprochen werde. Oberstaatsanwalt Hecker entkräftete die Bedenken des Oberpräsidialraths von Arnstedt gegen die Zulänglichkeit des jetzigen Identitätsnachweises und schlug der Generalversammlung vor, die aufgestellten Thesen nicht im einzelnen zu discutiren, sondern in Anerkennung der Darlegungen der Referate, dieselben der hohen Justizbehörde zu überreichen. Es wurde demgemäss beschlossen und den Referenten der Dank der Versammlung ausgesprochen.

Sodann gelangte gemäss der Vorberathung mit dem Vorstand der Antrag an die Generalversammlung, an die Hohe Reichsregierung eine Petition zu richten, um reichsgesetzliche Bestimmungen zu erlassen, durch welche

1. die selbstverschuldete, öffentlich hervortretende Trunkenheit unter Strafe gestellt wird;
2. die Entmündigung gewohnheitsmässiger Trunkenbolde und die zwangsweise Unterbringung derselben in Trinker-Asyle ermöglicht wird;
3. die Verabreichung geistiger Getränke an Betrunkene und notorische Trunkenbolde, sowie an Personen unter 16 Jahren verboten wird;
4. die Maximalzahl der zuzulassenden Schankstätten nach dem Masse der Einwohnerzahl festgestellt oder event. die Feststellung einer solchen Zahl der höheren Verwaltungsbehörde überlassen wird;
5. die Verbindung der Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken mit einem Kleinhandel anderer Art untersagt wird.

Die Petition fand allgemeine Annahme.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete die Besprechung des Fürsorgewesens. Bei derselben nahm zuerst Pastor Kühne-Gr. Salze das Wort und wies auf die von ihm in Anschluss an das Arbeitshaus geleitete, weibliche Arbeitercolonie „Frauenheim" hin und überreichte den ersten Jahresbericht der Anstalt. Regierungsrath Poel schilderte die Fürsorgethätigkeit des Erfurter Localvereins und beklagte den tiefen Schaden, den unsittliche Litteratur anrichte; sie verderbe leicht wieder, was Barmherzigkeit mühsam zu Stande gebracht habe. Seine Mittheilungen waren von ergreifendem Ernste. Pastor Penschke-Lichtenburg übergab dem leitenden Ausschuss ein Verzeichniss von Arbeitsstellen, die ihm auf einen Aufruf zum Besten Entlassener angeboten seien. Pastor v. Koblinski gab die Erklärung ab, dass die Besprechung des Fürsorgewesens einen stehenden Punkt unserer Tagesordnung bilden werde, um durch den Austausch unserer gemachten Erfahrungen uns zu belehren und der Gefängniss-Gesellschaft weitere Gesichtspunkte für die Fortbildung des Fürsorgewesens zu geben. Hierauf wurde die Versammlung gegen 2 Uhr geschlossen.

Wie viele Gefangene sind auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen?

Auf Grund der Berathung bei der Jahresversammlung zu Erfurt am 22. und 23. Sept. 1887 von dem Referenten Pastor Dr. v. Koblinski dargestellt und **der Hochwürdigen Sächsischen Provinzial-Synode** ehrerbietigst überreicht

von der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

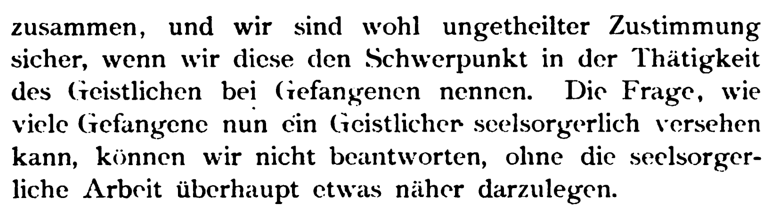
Unter den Verhandlungs-Gegenständen unserer bisherigen Jahresversammlungen hat das Fürsorgewesen für die Entlassenen und die Familien Detinirter im Vordergrund gestanden. Dasselbe ist auch auf die Tagesordnung der diesjährigen Versammlung gesetzt worden; es soll nie fehlen; es soll wie ein rother Faden durch unsere Arbeiten hinlaufen. Aber es würde doch einseitig sein, wenn eine Gefängniss-Gesellschaft sich nicht zugleich gründlich mit der Lage des Strafvollzugs befasste und die ihr da entgegentretenden Aufgaben nicht mit zu lösen suchte. Ein Blick auf das Programm der diesmaligen Jahresversammlung wird uns von jeder Einseitigkeit frei erscheinen lassen; vier von den zur Verhandlung kommenden Gegenständen betreffen den Strafvollzug; auch unsere Frage: wie viel Gefangene sind auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen? führt uns in denselben hinein.

Um derselben eine allseitige und objective Erörterung zu sichern, wurde sie einer gemeinsamen Conferenz von Richtern, Verwaltungsbeamten und Geistlichen vorgelegt; von ersteren betheiligten sich daran 7, von Verwaltungsbeamten 11 und 16 Geistliche.

Die Formulirung unserer Frage führt von selbst auf eine bestimmte Disposition nicht hin; wir wollen sie behandeln, indem wir zuerst im allgemeinen die Gesichtspunkte nennen, die für die Beurtheilung der Arbeit des Geistlichen an Gefangenen in Betracht kommen; zweitens die vorhandenen Zustände in Bezug auf Zahl der Geistlichen und Gefangenen angeben, und drittens daraus entnehmen, ob etwas und was etwa in dieser Hinsicht zu geschehen habe.

Die Frage, wie viele Gefangene auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen seien, wird sich nach der Arbeit, die erwächst, entscheiden. Wir haben daher das Arbeitsquantum und die Arbeitskraft festzustellen.

Die Arbeit eines Geistlichen bewegt sich in zwei Arten. Seine Arbeit geschieht einmal an dem Ganzen oder wenigstens an einer Vielheit der Gemeinde, und sodann an dem Einzelnen. Die Predigt ist eine von ihm mit einem Mal an der ganzen Gemeinde geschehende Arbeit; bei ihr kommt die Zahl der Theilnehmer zunächst nicht in Betracht. Wenn einmal zu predigen ist, trägt die Zahl der Hörer für die Arbeit zumeist nichts aus. Auch der Unterricht lässt für den Umfang der Theilnehmenden ziemlich weiten Spielraum. Die Häufigkeit des Predigens ist die allgemeine; es handelt sich um die Sonn- und Festtage. Wochengottesdienste oder katechetische Besprechungen in der Woche werden wieder nur einmal stattfinden; wenigstens geht selbst das Rawiczer Reglement nicht darüber hinaus. Auch bei mehr als einer Abtheilung wird der Geistliche hierdurch nicht allzu oft in Anspruch genommen. Besondere Fälle, z. B. Nichtconfirmirte, erheischen zwar weiteren Religionsunterricht, doch gehören diese dann nicht mehr zur allgemeinen Arbeit und ausserdem ertheilt in Strafanstalten meist der Lehrer für besondere Gruppen noch Religionsunterricht. Die Abendmahlsfeiern selbst, sowie ferner, um das vorwegzunehmen, die Casualien nehmen im ganzen keine entscheidende Stelle für die Arbeitslast und Arbeitskraft eines Gefängnissgeistlichen ein. — Wir müssen daher auf die an dem Einzelnen zu leistende Arbeit eingehen, um einer Antwort auf unsere Frage näherzukommen. Diese fassen wir für die vorliegenden Verhältnisse in den Ausdruck Seelsorge



zusammen, und wir sind wohl ungetheilter Zustimmung sicher, wenn wir diese den Schwerpunkt in der Thätigkeit des Geistlichen bei Gefangenen nennen. Die Frage, wie viele Gefangene nun ein Geistlicher seelsorgerlich versehen kann, können wir nicht beantworten, ohne die seelsorgerliche Arbeit überhaupt etwas näher darzulegen.

Zuvor aber scheint uns noch eine Vorbemerkung nothwendig. Unser Strafvollzug harrt nach vielen Seiten einer Reform; daher könnte man es nicht zweckmässig nennen, gerade die Frage der Seelsorge zur Erörterung zu ziehen. Indess die Gefängniss-Gesellschaft hat sie nicht willkürlich aufgegriffen. Thatsächliche Vorgänge haben uns darauf hingeführt. Wir können einfach nicht daran vorübergehen. Ausserdem ist die Gefängniss-Gesellschaft nicht in der Lage, an alle etwa hervortretenden Mängel der Gefangenenpflege ihrerseits Hand anzulegen. Was kann sie z. B. dem gegenüber machen, dass noch immer in so vielen Gefängnissen trotz aller Bemühungen der Vorstände die Arbeit fehlt? Es wird bei dem Wunsche sein Bewenden haben müssen, dass es anders werde; ein Wunsch, den wir auch vom seelsorgerlichen Standpunkte auf das lebhafteste theilen; denn es heisst: Bete und arbeite! Doch wenn die Gefängniss-Gesellschaft weiss, dass es Gefangene giebt, die nichts zu arbeiten haben, so wird sie allerdings mit einiger Aussicht auf Erfolg und im Einklange mit ihrem innersten Wesen sich zu überzeugen haben, ob denn ein Geistlicher unter den Gefangenen erscheint, der die Zeit seelsorgerlich ausnützt. Unsere Stellung zur Arbeitsfrage wird uns dabei vor dem Verdacht jeder Einseitigkeit schützen; und wahrlich wir stehen durchweg auf dem Boden des Strafrechts gegenüber der Strafthat.

Ein anderer Einwand gegen unsere Untersuchung könnte lauten: Der Glaube ist nicht Jedermanns Ding. Wohl! aber kennt ihn denn Jedermann? Lehren wir ihn erst Jedermann kennen; und zwar als Lebenskraft und Lebensbrod, als Wurzel aller moralischen Gesundheit!

Wer fordert hierzu mehr heraus, als der Gefangene? Er hat sich und uns zum Unheil dahingelebt; mit nichts als mit seinen Verirrungen eins steht er abgeschieden vom

Strome des Lebens und bewegt sich hin und her in seinem ungeordneten Gedankenkreise, um sich immer mehr hinein zu verwickeln. Es ist in der That ein Bedürfnis, da seelsorgerlich einzugreifen, und sollte dies Bedürfniss nicht gefühlt werden, so ist es ein Verdienst, es anzuregen. Will aber erst der Seelsorger recht einsetzen, so stellt sich bald heraus, Gefangene bedürfen eingehende Seelsorge. Gefangene sind theils sehr grobkörnige, theils sehr fein angelegte Individualitäten. Frühverwahrloste wie halbgebildete und darum verbildete, geistig beschränkte und grossstädtisch emancipirte, die verschiedensten Stufen und Typen des sittlichen, psychologischen und socialen Lebens mischen sich untereinander und wenn auch die grosse Masse ohne bessere Bildung und Erziehung ist, so meine man nicht, dass Seelsorge an diesen leichter ist als an Gebildeten; an Gefallenen und Verhafteten irgend leichter als an Selbständigen und Freien! Darum mache man im allgemeinen für die Arbeitslast keinen zu kleinen Ansatz, um nicht von vornherein die Seelsorge an Gefangenen, es seien Untersuchungs-, Haft- oder Strafgefangene, nach Seite der für sie erforderlichen Arbeitskraft falsch einzuschätzen. Auch ergibt sich von selbst, dass, wenn unter diesen Verhältnissen nicht intensiv gearbeitet wird, man überhaupt nichts hoffen darf. Wir sprechen es daher als unsern ersten Satz aus:

1. Gefangene bedürfen besonders eingehende Seelsorge und regelmässige, kirchliche Pflege.

Wir verstehen der Seelsorge gegenüber unter dem zweiten besonders den Cultus und legen auf die Regelmässigkeit der gottesdienstlichen Feiern Nachdruck, weil diese dadurch als Sitte ein starkes pädagogisches Element erhalten, das bei Gefangenen geflissentlich zu pflegen ist. Weil aber die individuelle geistliche Arbeit nur da recht gedeiht, wo die ganze Lebensordnung von demselben Sinn durchdrungen ist, erklären wir zweitens:

2. Die Arbeit des Geistlichen muss durch christliche Hausordnung in den Gefängnissen und durch Darreichung geeigneter Literatur unterstützt werden.

Wir werden hiernach schon im Stande sein, die an den Gefangenen zu leistende geistliche Arbeit ungefähr zu wür-

digen. Denn es sind in dem bisherigen die allgemeinen inneren Grundlinien der Seelsorge gezogen; um indess unsere Frage allseitig zu erwägen, müssen wir auch auf die Mannigfaltigkeit und Besonderheit der mit der Strafverbüssung verbundenen Verhältnisse achten. Sie wirken auf die Beurtheilung der seelsorgerlichen Arbeit erheblich ein. Einzelhaft steigert nach allgemeiner Erfahrung die Ansprüche an Seelsorge. Collectivhaft lässt sie umgekehrt nicht recht aufkommen. Aehnliche Verschiedenheiten finden statt, je nachdem man es mit Jugendlichen oder mit Rückfälligen zu thun hat. Wie viel endlich kommt auf die Dauer der Strafe an! Es liegt etwas Richtiges darin, dass Gefangene mit einer Strafe von Tagen und Wochen auch seelsorgerlich oft einfacher anzusehen sind; auch kann man bei der Kürze ihrer Detention nicht so weit ausholen. Aber man richte Geistliches geistlich, und zumal bei der Thatsache, dass gerade das Böse vom Kleinen zum Grossen gravitirt, wird man bei den Nichtvorbestraften und Jugendlichen die seelsorgerliche Aufgabe nicht nach den Tagen der Haft oder des Gefängnisses einschätzen dürfen. Unter Umständen drängt die geistliche Arbeit je mehr, je kürzer die Straffristen sind. Auch das Bedürfniss an Fürsorge kann dann gesteigert sein.

Dies Alles muss in's Auge gefasst werden, um die Antwort auf die Frage zu finden, wie viele Gefangene auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen seien! Freilich drängt sich hierbei bald der Gedanke auf, dass es schwer sein wird, eine bündige Antwort überhaupt zu ermitteln. Es kommt dazu, dass unsere Gefangenanstalten bis jetzt nur zum geringen Theile einheitlich, z. B. in Betreff der Einzelhaft, eingerichtet sind; bei weitem die meisten zeigen ein gemischtes System, Zellen- und Collectivhaft, und dies wieder in sehr verschiedenem Procentsatz. Ebenso sind die Einlieferungsnormen in Betreff der Strafdauer und der Categorie von Gefangenen für die einzelnen Anstalten sehr verschieden. Da nun hiernach das Mass der am Einzelnen zu leistenden seelsorgerlichen Arbeit sich wesentlich mitbestimmt, und gerade diese für unsere allgemeine Entscheidung von besonderer Wichtigkeit ist, so gelangen wir im allgemeinen

zu dem Ergebniss, dass sich eine generelle Antwort auf unsere Frage überhaupt nicht geben lässt. Wir meinen damit nicht, dass sich die Arbeit des Geistlichen nicht bestimmen liesse; wir glauben vielmehr, dass verschiedene Antworten ertheilt werden müssen. Im einzelnen Falle bei einer bestimmten Anstalt mit den und den Zelleneinrichtungen und Einlieferungsnormen lässt sich sehr wohl sagen, wie gross die Arbeit und wie weit die geistliche Kraft heranzuziehen ist. Was wir ablehnen, ist, insgemein eine Normalzahl für die Kraft eines Geistlichen anzugeben.

Dies unbestimmte Ergebniss wird uns um so mehr veranlassen zu ermitteln, wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, d. h. auf wie viele Gefangene ein angestellter Geistlicher kommt. Wir müssen hierbei der Trennung folgen, welcher das Gefängnisswesen in Preussen unterliegt, dass nämlich sämmtliche Strafanstalten und einige grössere Gefängnisse zum Ressort des Ministerium des Innern gehören, alle Gerichtsgefängnisse aber und gewisse Centralgefängnisse zu dem des Justizministerium.

Der inneren Einheit halber beschränken wir uns unter den dem Ressort des Ministerinm des Innern nach der Statistik pro 1885/86 unterstellten 51 Anstalten auf die 26 lediglich zur Aufnahme von Zuchthausgefangenen bestimmten Strafanstalten. In diesen betrug der tägliche Durchschnittsbestand 15,456; die Zahl der darin im Laufe des Jahres überhaupt detinirten 21 771. — 2812 Köpfe waren täglich durchschnittlich isolirt. An diesen 26 Anstalten sind 36 Geistliche angestellt.

Auf 1 Geistlichen fällt daher ein täglicher Durchschnittsbestand von	429,3	Köpfen.
Auf 1 Geistlichen von der Gesammtzahl der im Laufe des Jahres Detinirten	604,8	Köpfe.
Das Maximum beträgt	703 resp. 1017	„
Das Minimum beträgt	185 resp. 271	„
Isolirte kamen durchschnittlich auf 1 Geistlichen	78,1	„
Das Maximum ist	377,5	„
Das Minimum ist	11,3	„

Ausserdem aber sind an denselben Anstalten noch 28 Lehrer angestellt, die sich an der religiös-sittlichen und geistigen Hebung mitbetheiligen. Berechnen wir ihre Zahl in gleicher Weise, so kommen

auf 1 Lehrer 552 resp. 777,5 Köpfe.

Nehmen wir die augenblicklich gezahlten Gehälter etc. für Geistliche und Lehrer — Dienstwohnungen der ersteren mit 450 M., der letzteren mit 300 M. in Ansatz gebracht — und dazu die Ausgaben für Cultus und Bibliothek in diesen Anstalten, so werden pro Kopf des Strafgefangenen jährlich 12,01 M. verausgabt; in der Provinz Sachsen 13 M. 56 Pf.

Dies über die Verhältnisse in den Zuchthäusern.

Wir setzen dem an die Seite die Verhältnisse der Gerichtsgefängnisse unserer Provinz, die zum Ressort des Justizministerii gehören. Ihre Anzahl beträgt 117. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug 1885/86 in allen 2084,51.

Den höchsten hatte Halle a. S. mit 196,17 Köpfen.
Den niedrigsten Wippra mit 0,31 „

Wie sich die Confessionen in den einzelnen Gefängnissen vertheilen, konnten wir genau nur von dem Landgerichtsbezirk Magdeburg ermitteln. Der Herr Erste Staatsanwalt zu Naumburg erklärte aber auch als ausser jedem Zweifel, dass mit fast verschwindenden Ausnahmen die Gefangenen durchweg der evangelischen Confession angehören. Bei dem Mangel einer Gefängnisstatistik über die zum Ressort des Justizministerii gehörigen Anstalten haben wir uns nun direct an die mit der Gefängnisseelsorge betrauten evangelischen Geistlichen gewendet, die uns von dem Consistorium genannt waren. Wir ersehen daraus, dass kein Geistlicher ad hoc am Gefängniss angestellt ist, wie es die Strafanstaltsgeistlichen sind. Alle üben die Seelsorge am Gefängniss nebenamtlich. Wie viel Gefangene daher hier auf die Kraft eines Geistlichen kommen, ist unmöglich zu berechnen. Dass aber an eine geringe Inanspruchnahme des Geistlichen hiebei gedacht ist, geht aus den für die Seelsorge am Gefängniss vom Justizfiscus gewährten Remunerationen hervor. Zwar sind die Sätze des Ministerialrescripts vom 21. Febr. 1856 (24—50 Thlr. für einen alle 8 Tage, 20—30 Thlr. für einen alle 14 Tage stattfindenden Gottesdienst) mehrfach

überschritten; wir nennen besonders Magdeburg mit 1000 M., Gommern mit 600 M., aber im allgemeinen geht doch mit der grössten Gewissheit hervor, dass, wie die Aufwendungen für die kirchliche Versorgung der Gefängnissgefangenen hinter derjenigen für die Strafgefangenen weit zurückbleiben, so auch nur ein sehr unsicheres Maass geistlicher Kräfte für die Seelsorge an Gerichtsgefangenen vorhanden ist. Es kann daher nichts überraschendes für uns haben, dass, während uns Aeusserungen über die Unzulänglichkeit der geistlichen Kräfte in den Strafanstalten unseres Vereinsgebietes nicht bekannt sind, dieselben in Betreff der Gerichtsgefängnisse nicht fehlen. Auch ist uns bekannt, dass die hohe kirchliche Behörde auf Vermehrung der geistlichen Arbeit längst hinstrebt, aber ohne genügenden Erfolg.

Hieraus folgt für uns die Pflicht, Vorschläge zu machen, wie das vorhandene Bedürfniss sich am besten stillen lasse. Wir gehen hiebei nochmals aus von dem ersten und zweiten Satze und erklären auch für Gerichtsgefangene eingehende Seelsorge und regelmässige kirchliche Pflege und die Unterstützung der geistlichen Arbeit durch christliche Hausordnung in den Gefängnissen und die Darreichung geeigneter Lectüre für nothwendig. Dass die Justizverwaltung alle diese Einrichtungen ebenso gut zu treffen versteht, wie das Ministerium des Innern, hat uns ein Bericht gezeigt, den wir aus Plötzensee erhielten. Aber wir möchten eben diese Zustände allgemein in den Gerichtsgefängnissen durchgeführt sehen. Soweit wir uns aber haben zu orientiren vermögen, weicht in den Gerichtsgefängnissen der Provinz Sachsen die Lage der Seelsorge sehr von einander ab. § 80 des Gefängnissreglements vom 16. März 1881 bestimmt: für alle Gerichtsgefängnisse, welche durchschnittlich mindestens 10 Gefangene desselben christlichen Glaubensbekenntnisses enthalten, muss auf Gewinnung eines Seelsorgers und Einrichtung regelmässiger Gottesdienste Bedacht genommen werden. So dankenswerth diese Bestimmung ist und so loyal sie auch bei uns durchgeführt ist, so folgt doch daraus, dass für die Gefängnisse mit weniger als 10 Köpfen Bestand derselben Confession Seitens der Justizverwaltung keine geregelte

Pastoration eingerichtet wird. Nun zweifeln wir nicht, dass durch die Verfügungen der hohen kirchlichen Behörde der Ortsgeistliche auch in diesen Fällen zur freiwilligen Erfüllung seiner Hirtenpflicht veranlasst ist; jedoch irren wir wohl nicht, wenn wir es auch in diesen Fällen für heilsam halten, wenn zwischen Gefängniss und Ortsgeistlichen ein *bestimmtes* Verhältniss eingegangen wird. Nach dem Strafvollstreckungsplane für die Gerichtsgefängnisse in der Prov. Sachsen verbüssen *Jugendliche* eine Strafe bis zu 2, ja mitunter bis zu 4 Wochen in dem *Gefängnisse des Ortes* und gewiss wird allein dieser Punkt es rechtfertigen, wenn wir als Satz 3 beschlossen haben:

> 3. *Für jedes Gerichtsgefängniss — auch mit weniger als zehn Köpfen derselben Confession im täglichen Durchschnitt — ist principiell zur Pastoration ein bestimmter Geistlicher zu bezeichnen.*

So gering unsere Forderung an sich zu sein scheint, so folgenreich wird doch ihre Erfüllung sein. Denn die Zahl dieser Gefängnisse ist die bei weitem grösste und jeder seelsorgerliche Act mehr im einzelnen kleinen Orte wird bei der grossen Anzahl für die Gesammtleistung sehr ins Gewicht fallen. Die Remunerationsfrage wird hiebei gewiss nicht aufzuwerfen sein und die hohe kirchliche Behörde dürfte daher bei Durchführung unseres Vorschlages auf Seiten der Justizverwaltung kein Hinderniss zu erwarten haben.

Wir wenden uns zu den *mittleren* Gerichtsgefängnissen, unter denen wir diejenigen verstehen, die in ziemlichem Spielraum die Zahl 10 an täglichem Durchschnittsbestand übersteigen. Auch diese werden sich meist nebenamtlich bedienen lassen; doch kommt es allerdings auf den Umfang der hauptamtlichen Pflichten des Geistlichen an. Ausserdem beurtheile man diese Durchschnittszahlen richtig. Da in Preussen $^3/_4$ aller erkannten Freiheitsstrafen von sehr geringer Dauer sind, so tritt nicht selten der Fall ein, dass schon bei einem Durchschnittsbestande von 20 Köpfen pro Tag die Gesammtzahl aller im Laufe eines *Jahres* Detinirten mehrere hundert verschiedene Personen beträgt, z. B. Weissenfels bei 17,67 Köpfen Bestand 540 Detinirte

überhaupt. Es kann daher bei mittleren Gefängnissen schon sehr wohl der Fall eintreten, dass sich ihre nebenamtliche Pastoration nicht mit der wünschenswerthen Sorgfalt ausüben lässt. Es lohnt sich, die Fälle im einzelnen näher zu prüfen.

Gewiss aber wird es über die Kräfte eines Ortsgeistlichen, wenn wir darunter einen Geistlichen an einer Kirchen-Gemeinde am Orte verstehen dürfen, in der Regel hinausgehen, wenn er ein grosses Gerichtsgefängniss noch bedienen soll. Als grosse Gerichtsgefängnisse sehen wir die Central- und Landgerichtsgefängnisse an, so sehr letztere auch unter einander verschieden sind. Der Geistliche am Landgerichtsgefängniss Magdeburg, der nicht Gemeindegeistlicher ist, schreibt uns, dass er sonntäglich im Gefängniss predigt und in täglich mehrstündlicher Arbeit jedem einzelnen der Gefangenen seelsorgerlich nahe zu treten sucht. Magdeburg war 1885/86 durchschnittlich täglich mit 193,48 Mann belegt. Gewiss wird dieses Arbeitsquantum dort erforderlich sein. Aber man kann nicht erwarten, dass ein Geistlicher, der noch am Ort seine Gemeinde hat, im Stande ist, ebensoviel Kraft an Gefangene nebenamtlich zu wenden. Es scheint uns auch unberechtigt, von ihm bezw. von der Ortsgemeinde das verlangen zu wollen. Aus den fernsten Gemeinden sind oft die Insassen eines grossen Gefängnisses zusammengeströmt; eine Minderzahl nur ist aus der Stadtgemeinde. Wie soll das Pfarramt des Ortes verpflichtet sein, den geistlichen Bedürfnissen der Auswärtigen zu genügen? Und gerade die Gefangenen von auswärts vermehren den schriftlichen Verkehr oder erschweren die Schritte zur Fürsorge bei der Entlassung, denen sich der Gefängnissgeistliche nicht wird entziehen können. Die Tausende aber, die durch ein Landgerichtsgefängniss jährlich gehen und kommen, zeigen die ausserordentliche Wichtigkeit der Stellung; gerade in ihr kann man vielen zerrütteten, socialen Verhältnissen entgegen arbeiten und es ist für Staat und Kirche gleich lohnend, die nöthigen seelsorgerlichen Kräfte für diese Stellungen zu beschaffen. Die Wirksamkeit eines Strafanstaltsgeistlichen besonders wenn er vorwiegend langzeitige oder lebenszeitige Detinirte in Pflege hat, ist nach dieser practischen Richtung



weit weniger belangreich. Wohl sind auch da Familien in Schutz und Fürsorge zu bringen. Doch für die langzeitigen Gefangenen selbst heisst es zunächst von der Frage, wie weiter in der Welt! absehen; bei ihnen steht die eigentlich seelsorgerliche Arbeit oben an, sie auf die Höhe ewiger Lebensauffassung zu heben und zu innerster Durchbildung ihres Verhältnisses zu Gott und Gottes Ordnungen zu erziehen. Diese Erwägungen mögen erkennen lassen, wie wichtig unser 4. Satz ist.

> 4. Grosse Gerichtsgefängnisse bieten für Geistliche ein so beträchtliches Arbeitspensum, dass ihre kirchliche Versorgung der Regel nach nicht als Nebenamt an Ortsgeistliche zu übertragen ist.

Wie aber wird unter diesen Umständen der Ausweg zu nehmen sein? In dieser Hinsicht bot uns das Verfahren der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft einen Fingerzeig. Dieselbe stellt im Einverständniss mit dem Oberstaatsanwalt und dem Consistorium für mehrere grössere Gerichtsgefängnisse je einen Geistlichen an, zu deren Sustentirung ihr eine jährliche Kirchencollecte und vom Justizminister jährlich 2000 M. und seit Wegfall der Freifahrtsscheine der Geistlichen auf der Eisenbahn noch eine entsprechende Entschädigung bewilligt sind. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse unserer Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt wurde in Erfurt von der Möglichkeit einer Anstellung von Geistlichen durch uns abgesehen; dieselbe soll allein dem Consistorium im Verein mit dem Herrn Oberstaatsanwalt überlassen sein. Die Aufgabe der Gefängniss-Gesellschaft wurde jedoch durch folgendem Beschluss näher angegeben:

> 5. Die Gefängniss-Gesellschaft hat bei dem Justizressort und der Kirche für die Anstellung besonderer Geistlichen — eventuell eines für je zwei oder mehrere Gerichts-Gefängnisse — einzutreten und die vorgesetzten staatlichen und kirchlichen Behörden um die Bereitstellung der hiezu nothwendigen Mittel zu bitten.

Demzufolge haben wir uns unter dem 26. September cr.

an das Königliche Consistorium zu Magdeburg mit der Bitte gewandt, der hohen Provinzial-Synode eine Vorlage zur Bewilligung eines Theils der zur Anstellung von Gerichtsgefängnissgeistlichen nothwendig werdenden Mittel hochgeneigtest machen zu wollen. Wir haben dabei die Art wie diese Mittel zu beschaffen sind, dem Ermessen der hohen Behörde ganz gehorsamst überlassen, jedoch den Vorschlag uns erlauben zu sollen geglaubt, den Collectenfonds für bedürftige Gemeinden der Provinz heranzuziehen, oder aber für diesen Zweck eine jährliche Kirchencollecte einzuführen, wie dies in Rheinland-Westfalen und Schlesien der Fall ist. Indem wir diese Bitte hiermit ganz gehorsamst wiederholen, geben wir der bestimmten Erwartung Ausdruck, dass der hohe Justizfiscus nach der Bewilligung eines Theils der Mittel seitens der Kirche sich zu einem angemessenen Beitrage gleichfalls hochgeneigtest entschliessen wird. Auch die Gefängniss-Gesellschaft ist ihrerseits bereit, nach Kräften beizutragen. Da wir bisher nur die Gewissheit haben, dass in Magdeburg, Naumburg und Erfurt die kirchliche Versorgung in wünschenswerther Weise möglich ist, so möchten wir auf die Landgerichtsgefängnisse Halle, Halberstadt, Torgau, Nordhausen und Stendal ganz besonders aber auf die ersten zwei als diejenigen Orte, uns hinzuweisen erlauben, an denen Gerichtsgefängniss-Geistliche zu stationiren wären. Mit Halle liesse sich noch die Seelsorge am Gefängniss zu Merseburg und Weissenfels, mit Halberstadt die zu Aschersleben verbinden. Torgau gruppirte sich mit Liebenwerda ebenfalls zu einem Arbeitsbezirk. Doch stellen wir die Einzelheiten dem Wohlwollen und der Sachkenntniss der hohen Synode ehrerbietigst anheim. Das Wort des Herren: Ich bin gefangen gewesen und Ihr seid zu mir gekommen! ermuthigt uns aber zuversichtlich zu hoffen auf die Gewährung unserer Bitte zum Heil der Verlorenen unserer Kirche und unseres Volkes!

Sollte man aber etwa gegen unseren Ruf, die Gerichtsgefängnisse mit Geistlichen auszustatten, einwenden, dass nirgendsdie Rückfälligkeit grösser sei, als in Strafanstalten trotz der Anzahl der daran wirkenden Geistlichen und Lehrer, so sei denn die schmerzliche Thatsache der grossen

Rückfälligkeit hiermit offen bekannt. Wir wissen auch, wie sehr das die Strafanstaltsgeistlichen demüthigt und zu ernster Selbstprüfung und immer besserer Treue mahnen soll. Aber es sei uns auch erlaubt darauf hinzuweisen, in welchem Stadium die Strafanstaltsgeistlichen die meisten Gefangenen erhalten. Sie sind allermeist schon wiederholt im Gefängniss gewesen! Und hat man jetzt da schon versucht, und versuchen können, sie alle mit eingehender Sorgfalt und Seelsorge auf den rechten Weg zu führen? Was aber hilft es, löschen zu wollen wenn das Feuer hell auflodert! wir müssen es tödten, sobald es zu glimmen anfängt! Man hört es als eine Errungenschaft der Gegenwart bezeichnen, dass jetzt die Auffassung des Verbrechens in sociologischen Bahnen wandele; dass man den Verbrecher im Zusammenhange mit den allgemeinen, socialen, sittlichreligiösen und natürlichen Zuständen der Zeit beurtheile. Doch für den wiederholt Bestraften und immer aufs neue Rückfälligen muss als ferneres Moment der Einfluss der ersten Strafvollstreckung selbst in Ansatz gebracht werden. Eben deshalb kommt es aber bei der Bekämpfung des Verbrecherthums, bei der Heilung der ihm zu Grunde liegenden sittlichen Missstände darauf an, schon unten in der Strafvollstreckung, also wenn der Uebertreter zum ersten Male den Kelch der Strafe zu leeren hat, energisch einzuwirken. Deshalb rufen wir auf zur intensivsten Ausgestaltung der Seelsorge in den Gerichtsgefängnissen. Ein Fluss kann nicht an seiner Mündung verstopft werden; wir müssen auf die Quelle zurückgehen!

Ist es zulässig über Gefangene wegen disciplinarischer Vergehen Arreststrafen über die Zeit des rechtskräftigen Urtheils hinaus zu verhängen? Wo sind dieselben zu vollstrecken, in der bisherigen Gefangenanstalt des Detinirten oder in Polizeihaft?

Von

Staatsanwalt **Ehrenberg** in Naumburg a. S.

Da es sich um eine rein praktische Frage handelt, so darf ich wohl von der eigenen Praxis und Erfahrung ausgehen und versichere, dass bei der Staatsanwaltschaft zu Naumburg nie ein Zweifel darüber gewaltet hat, dass die Disciplinargewalt des Gefängnissvorstehers unter allen Umständen mit dem Ablauf der Strafzeit in concreto d. h. einem einzelnen Gefangenen gegenüber ihr Ende erreicht. Sie können sich daher vorstellen, meine Herrn, dass durch die Stellung der vorliegenden Frage seitens des Vorstandes der Gefängniss-Gesellschaft unser Standpunkt doch etwas angegriffen erschien, zumal unser Gefängnissinspektor, der bis zum Jahre 1884 in Plötzensee angestellt gewesen, versicherte, dass daselbst, also unter Leitung des Herrn Geh. Justizrath Wirth wiederholt Arreststrafen über die Strafzeit hinaus vollstreckt worden seien. Auch hatte ja die in dem Schreiben des Vorstandes der Gefängniss-Gesellschaft vom 20. Aug. d. J. ausgesprochene Motivirung der Frage, dass man renitenten und boshaften Gefangenen gegenüber, die noch in der letzten Stunde gröblich excedirten, unter Umständen machtlos sei, etwas für sich. Und andrerseits liess sich nicht läugnen, dass eine etwa „Allgemeine Verfügung“ des Herrn Ministers, d. h. eine für die ganze Monarchie erlassene, bezüglich der vorliegenden Frage nicht

existirte. Allein, bei näherer Betrachtung erweist sich weder jene Motivirung für ausreichend, noch fehlt es wirklich an den erforderlichen Vorschriften. Um bei den letzteren, also bei der Fixirung des gegenwärtigen legalen Zustandes zu beginnen, so nenne ich in erster Linie für Preussen das Gefängnissreglement vom 16. März 1881 und verweise auf die höchst gemessene Vorschrift des § 85, in der es heisst:

> Der Vorsteher des Gefängnisses ist dafür verantwortlich, dass kein Gefangener länger als die durch das Urtheil bestimmte Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird.*)

Ja, meine Herren, unzweideutiger kann sich doch der Herr Minister nicht aussprechen. Das ganze Gefängnissreglement ist ohne Zweifel eine einheitliche Arbeit. Die Disciplinarstrafen finden sich in § 55 aufgeführt, insbesondere auch detaillirt die Arreststrafen, nirgends aber findet sich auch nur die geringste Andeutung davon, dass eine Arreststrafe die ordentliche Strafe überdauern dürfe. Diese positiv zwingende Vorschrift des § 85 des Gefängnissreglements rechtfertigt sich aber auch ganz von selbst aus der Erwägung, dass das ganze Reglement doch nur gegen Gefangene zur Anwendung kommt, und dass es Gefangene doch nur auf Grund rechtskräftiger Verurtheilungen giebt. Nach Artikel 8 der Preuss. Verf.-Urkunde können Strafen nur in Gemässheit des Gesetzes angedroht und verhängt werden. Sollte nun wirklich ohne besondere gesetzliche Grundlage eine derartige Verkürzung der persönlichen Freiheit wie die Vollstreckung einer Gefängnissdisciplinarstrafe über die richterlich festzustellende Gefängnisszeit hinaus zulässig sein, vollends heut zu Tage, da doch so ängstlich darüber gewacht wird, dass keinem Verbrecher zu viel geschieht? Unmöglich! Die Disciplinargewalt des Gefängnissvorstehers steht eben und fällt mit der Strafvollstreckung. Ist die Strafe vollstreckt, so ist der Gefangene

---

*) Es folgt dann die Bestimmung, die hier nicht weiter interessirt, dass wenn das Ende der Strafe zwischen 7 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens fällt, die Gefangenen Abends 7 Uhr zu entlassen sind.

einfach zu entlassen. Die erste und wichtigste Voraussetzung der Disciplinarstrafe ist die ordentliche Strafe, welche durch jene nur erhöht und verschärft werden kann und zwar nur deshalb und nur insoweit, als ein Gefangener (§ 47 des Gef. Reglements) sich der Hausordnung nicht fügt.

Genau so liegt die Sache bei den Gefangenen aus dem Ressort des Herrn Ministers des Innern. Es wird dabei stets im Auge zu behalten sein, dass auch hier die Strafvollstreckung, ebenso wie bei den gerichtlichen Gefängnissen, auf Requisition der Staatsanwaltschaft erfolgt (§ 483. Str. Pr. O.), weil die Strafvollstreckung eben in den Händen der Staatsanwaltschaft liegt. Die Frage kann also für die Strafanstalten gar nicht anders beantwortet werden; und in der That enthalten denn auch die für dieselben gegebenen reglementarischen Bestimmungen (bekanntlich aus dem Rawiczer Reglement hervorgegangen) durchaus keine Vorschrift, welche die Strafanstaltsdirektoren ermächtigte, Sträflinge über die Dauer der Zuchthausstrafe hinaus zur Verbüssung von Arrest zurückzubehalten. Auch hier wird mit keiner Silbe bei Aufführung der Arreststrafen der Möglichkeit gedacht, dieselben über die Strafzeit hinaus zu vollstrecken, und in einem Ministerialrescript vom 4. Januar 81 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter allen Umständen, in Gemässheit des Strafgesetzbuches und der Str. Pr. O. die Entlassung zu derselben Stunde statt zu finden hat, welche die Staatsanwaltschaft als Beginn der Strafzeit bezeichnet hat. Ich frage wieder, sollte es wirklich die Absicht der Gesetzgebung sein, einen so unzweifelhaft zum Ausdruck gekommenen Grundsatz in einer so wichtigen Angelegenheit von dem individuellen Gutdünken eines einzelnen Beamten durchbrochen zu sehen?

Es wäre doch auch mehr als verwunderlich, wenn dem so sein sollte, und wenn man bedenkt, dass es entgegengesetzten Falles, ich meine die vorläufige Entlassung des Gefangenen nach § 23 d. Str. G. B. sogar zu Gunsten desselben nicht an einer ausdrücklichen Vorschrift im Gesetz fehlt. Es würde dann seltsamer Weise die Verkürzung der Strafe, die vorzeitige Gewährung der Freiheit an ge-

setzliche Vorschriften geknüpft sein und die Verlängerung der Strafe, die Beschränkung der Freiheit in der Hand eines Beamten liegen! — Nun, meine Herren, ich halte es bei den vorhandenen Vorschriften für positiv vorschriftswidrig, wenn in Preussen ein Gefangener, sei er in einem gerichtlichen Gefängniss oder in einer Strafanstalt deshalb länger zurückbehalten wird, weil er noch eine disciplinare Arreststrafe ganz oder theilweise zu verbüssen hat.

Und wenn derjenige Strafvollstreckungsbeamte, der aus Fahrlässigkeit die Strafzeit eines Gefangenen falsch berechnet und denselben länger, als vom Richter verkündet, sitzen lässt, auf Grund des § 345 Abs. 2 R. Str. G. B. selbst in Strafe verfällt, so würde es mich ebensowenig befremden, wenn der Gefängnissvorsteher, der einen Gefangenen drei Wochen strengen Arrest nachsitzen liesse, ebenfalls in Disciplinarstrafe genommen wird, ganz abgesehen davon, dass er unter Umständen eine Verfolgung aus § 345 Abs. 1 l. c. riskirt.

Es fehlt also, meine Herren, glaube ich, nicht im Mindesten an Vorschriften für die gestellte Frage und wenn es an etwas fehlt, so fehlt es eben an Vorschriften, welche die Bejahung der gestellten Frage zu rechtfertigen geeignet wären.

Wenn hie und da, aber nur vereinzelt, selbst in Plötzensee die Sache anders gehandhabt worden ist, so ist doch das eben nur vereinzelt, aber keinesfalls zu rechtfertigen und, soweit es zur Kenntniss des Herrn Justiz-Ministers gekommen, sehr deutlich reprobirt worden.

Ich habe von den einzelnen Oberstaatsanwaltschaften der Monarchie in sehr freundlicher Weise Auskunft darüber erhalten, wie thatsächlich in den einzelnen Bezirken die Sache gehandhabt wird. Es wird Sie interessiren, meine Herren, zu erfahren, dass nur in einem einzigen Bezirk, auf den ich nachher zurückkommen werde, die hiergestellte principielle Frage bisher in der Praxis bejaht wird. In einigen Bezirken ist die Frage noch nicht praktisch geworden, in anderen aber, nämlich in Berlin, Posen und Celle hat der Herr Minister sich grundsätzlich dahin ausgespro-

chen, dass die Disciplinarstrafen selbstverständlich mit der Dauer der gerichtlichen Strafe absorbirt werden. Demzufolge sind auch schon vor mehreren Jahren die Gefängnissvorsteher im Kammergerichtsbezirk, also auch Herr Geh. Justiz-Rath Wirth angewiesen worden, Disciplinararreststrafen nicht über die Dauer der Straf- oder Untersuchungshaft hinaus zu vollstrecken. Sie finden, meine Herren, das eine dieser Rescripte abgedruckt im „Müller" Preuss. Just.-Verw. 3. Aufl., S. 292, wo auch noch hinzugefügt wird, dass die Ueberführung in ein Arbeits- oder Landarmenhaus in dieser Beziehung der Entlassung gleich zu achten sei.

Fast wörtlich übereinstimmend mit dem bei „Müller" abgedrucktem Rescript lautet ein solches mir auf die oben angedeutete Weise zugänglich gewordenes Rescript des Herrn Justiz-Ministers an den Herrn Oberstaatsanwalt in Celle vom 10. Febr. 1885:

> „Mit der von Ew. Hochwohlgeboren entwickelten Ansicht, dass es bedenklich sei, Gefangene behufs Vollstreckung von Disciplinarstrafen noch über die Dauer der zu verbüssenden Gefängnissstrafe hinaus in Haft zu behalten, kann ich mich nur einverstanden erklären. Die von dem Gefängnissvorsteher gegen Gefangene festgesetzten Disciplinarstrafen sind grundsätzlich nur während der Strafzeit, nicht aber nach der Entlassung der Gefangenen vollstreckbar; hierauf hat der Gefängnissorsteher bei Verhängung von Disciplinarstrafen zu achten, er wird aber auch in der Regel in der Kostentziehung, oder falls der Gefangene noch mindestens eine Nacht im Gefängnisse zuzubringen hat, in geschärftem Arrest, besonders durch Entziehung des Bettlagers eine noch während der Zeit bis zur Entlassung des Gefangenen verwendbare Disciplinarstrafe zur Verfügung haben".

Wenn nun demgegenüber im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln anders verfahren wird, so kann dies um so weniger von Einfluss sein, als die Vorschriften auf die man sich nach den mir gewordenen Mittheilungen der Staatsanwaltschaft und der Kgl. Regierung daselbst stützen zu

können glaubt, ganz veraltet sind. Es kommen dort nämlich zwei Verfügungen der Kgl. Regierung zu Köln vom 30. August und 10. September 1840 und als Basis derselben ein Rescript des Ober-Procurators von Köln vom 25. September 1834 in Betracht. Nach diesem aber scheint zu damaliger Zeit ein ganz eigenartiges Verfahren insofern in Uebung gewesen zu sein, als man eine Disciplinarkommission gehabt hat, von der „erkannt" worden ist und deren Befugnisse als gleichstehend mit denen eines ordentlichen Gerichts gegolten haben mögen. Offenbar sind diese Verhältnisse mit dem jetzt herrschenden Verfahren, wie es auf Grund der Verfassung, des Reichsstrafgesetzbuches, der Reichsstrafprozessordnung und dem oben erwähnten Rescripte thatsächlich und zu Recht besteht, gänzlich unvereinbar.

Etwas anders, meine Herren, aber doch nicht weniger deutlich liegt die Sache für das Herzogthum Anhalt. Auch hier fehlt es nicht an Vorschriften, wenn auch auffälliger Weise damit in der Handhabung der Disciplin in den herzoglichen Gerichtsgefängnissen gegenüber der herzoglichen Strafanstalt zu Coswig ein divergirender Zustand geschaffen ist.

Die Hausordnung der Letzteren bewegt sich in der Hauptsache in denselben Zügen, wie die preussische. Insbesondere wird der Zulässigkeit der Vollstreckung von Arreststrafen über die Strafzeit hinaus nirgend Erwähnung gethan, im Gegentheil wird in § 195 strikte angeordnet, dass der Sträfling nach Ablauf der Strafzeit unverzüglich mittels Zwangspasses in seine Heimath zu entlassen sei. Die Ausnahmen hiervon, nämlich Krankheit, insbesondere ansteckende Krankheiten, sind in den §§ 106 und 117 aufgeführt, so dass man annehmen darf, es würde an dieser Stelle eine entsprechende weitere Ausnahme-Vorschrift wohl zugefügt worden sein, wenn man sie eben für zulässig gehalten hätte.

Anders nun das Reglement für die Gerichtsgefängnisse. Dieses enthält in der That bei der Feststellung der Disciplinarstrafen im § 57 die ausdrückliche Bestimmung, dass eine Disciplinarhaft oder Gefängnisstrafe bis zu drei Tagen

nach Beendigung der Arrest oder der Strafzeit verhängt werden darf. Im Geltungsbereich dieses Reglements also ist es zulässig, Disciplinararreststrafen in Höhe von 3 Tagen über die eigentliche Strafzeit hinaus zu vollstrecken und es unterliegt hier übrigens auch keinem Zweifel, dass die Arreststrafe in demselben Gefängniss vollstreckt wird.

Es wäre nun die Frage, meine Herrn, ob diese singuläre Vorschrift des Herzogthums Anhalt den Vorzug verdient vor den preussischen Vorschriften und es knüpft sich weiter hieran die Frage und so vielleicht hätte die Aufgabe von vornherein gestellt werden sollen:

> Liegt ein Bedürfniss vor, die Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Gefangene über die Dauer ihrer Strafzeit hinaus im Wege der Gesetzgebung für zulässig zu erklären?

Es würde also zu prüfen sein, ob der bisherige gesetzliche Zustand sich als unzureichend erwiesen hat. Sie finden aber auch diese Frage, meine Herren, — Sie sehen also ich bringe durchaus nichts Neues — von berufenster Seite erörtert und zwar: „In den Blättern für Gefängnisskunde Band 16, Seite 123 und Bd. 21 S. 268. Dort wird gegen jede Abrechnung der Arresttage, hier dafür Stellung genommen.

Herr Geh. Justiz-Rath Wirth, Direktor in Plötzensee, nimmt an, dass eine gesetzliche Bestimmung wie etwa:

> „Arresttage werden auf die Strafzeit nicht angerechnet"

Wunder wirken werde, weil man dadurch in die Lage versetzt werde, renitente und boshafte Burschen, die sich noch in letzter Stunde eine Güte in Ordnungswidrigkeiten thun, sofort und empfindlich zu treffen und resp. überhaupt zu warnen und abzuschrecken.

Allein ich glaube nicht, dass etwa ein von der Gefängniss-Gesellschaft direkt oder indirekt an das Reichs-Justizamt gerichteter Antrag, eine dahingehende Bestimmung in das Reichsstrafvollzugsgesetz aufzunehmen, Aussicht auf Erfolg hat, wenn schon man sich ja darüber kaum ein Urtheil erlauben darf, da der Entwurf zu dem Reichsstrafvollzugsgesetz ja noch viel zu wenig bekannt ist. Abgesehen

davon aber vermag ich auch die Besorgniss des Herrn Geh. Justiz-Rath Wirth, die ihm aus dem jetzigen Zustand zu erwachsen scheint, nicht zu theilen; denn wenn die sonst gegebenen Disciplinarstrafen ihren Zweck nicht mehr erreichen, also wegen Ablauf der Strafzeit Arrest nicht mehr anwendbar ist, dann bleibt doch für solche Fälle in der Regel die Möglichkeit eines gewöhnlichen Strafverfahrens offen, sei es wegen Beamtenbeleidigung oder Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt etc.

Wir haben es in Naumburg längst so gehandhabt und haben bei sofortiger Extrahirung eines Haftbefehls durch Verhängung einer ordentlichen Strafe stets eine vollkommene Sühne erreicht.

Mit Recht wird in den Blättern für Gefängnisskunde Band 16 S. 123 darauf hingewiesen, dass es denn doch eine exorbitante Befugniss des Gefängnissvorstehers sein würde, über einen unbotmässigen Gefangenen eine Freiheitsentziehung von vielleicht 29 Tagen verschärften Arrest zu verhängen. Im Grossherzogthum Baden wird übrigens, wie mir der auf diesem Gebiete gewiss überall hochgeschätzte Geh. Rath und Gefängnissdirektor Ekert gütigst mitgetheilt hat, durchaus in dem hier vertretenen Sinne verfahren, und ist auch dort ein Bedürfniss zur gesetzlichen Aenderung dieses Zustandes nicht hervorgetreten.

Wie es in unsern Nachbarstaat, dem Königreich Sachsen bestellt ist, habe ich durch die Güte des Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Held noch in letzter Stunde erfahren. Dort haben sich die Ministerien des Innern und der Justiz seit dem Jahre 1853 mit der Frage nicht zu befassen gehabt, und bis dahin existirt eine Entscheidung aus den Ministerium des Innern vom Jahre 1839, nach welcher im Zweifel solche Disciplinarstrafen zu wählen sind, durch welche die Entlassung aus der Anstalt am wenigsten verzögert wird, also der Ablauf der eigentlichen Strafzeit einer Disciplinararreststrafvollstreckung füglich nicht im Wege stehen soll. Ich glaube nicht, dass bei einer erneuten Prüfung der Frage, diese ebenfalls veraltete Entscheidung noch aufrecht erhalten werden würde.

Was endlich die ev. Frage betrifft, ob die für zulässig erachtete Arreststrafe in einem Polizeigefängniss zu vollstrecken sei, so wüsste ich nicht, aus welcher Erwägung oder nach welcher Vorschrift diese Frage zu bejahen sein sollte. Ich halte es für selbstverständlich, dass soweit eine Arreststrafe über die gerichtliche Strafzeit hinaus vollstreckt werden darf, dies nur in der Anstalt geschehen kann, wo die Disciplin durchbrochen worden ist. Unzweifelhaft natürlich ist es zulässig, Disciplinarstrafen dann über die Dauer einer gerichtlichen Strafe hinaus zu verhängen, wenn der Gefangene im unmittelbaren Anschluss an diese noch aus einem anderen Urtheil eine Strafe zu verbüssen hat, oder in einem Gefängniss aus der Untersuchungshaft in die Strafhaft übergeführt wird, da er ja dann immer noch Gefangener ist und daher unter der Disciplinargewalt des Gefängnissvorstehers bleibt. Aus demselben Grunde halte ich es auch für ganz unbedenklich, eine Disciplinarstrafe durch Requisition zur Vollstreckung zu bringen, wenn der Gefangene inzwischen etwa in ein anderes Gefängniss oder in eine Strafanstalt übergeführt wird.

Ich resumire mich also, meine Herren, zum Schluss kurz dahin:

1. für Preussen ist es absolut unzulässig, Disciplinarstrafen gegen Gefangene über ihre gerichtlich festgesetzte Strafzeit hinaus zu vollstrecken;
2. für Anhalt ist dies nur in gerichtlichen Gefängnissen in Höhe von 3 Tagen zulässig;
3. De lege ferenda halte ich eine Aenderung des in Preussen herrschenden Zustandes nicht für geboten.

Nach Schluss des Referates eröffnete der Vorsitzende, Herr Ober-Staatsanwalt Hecker, die Discussion. Das Wort erhielt zunächst der Herr Referent, welcher den Antrag stellte, zuerst darüber abzustimmen, ob ein Bedürfniss vorliege, die Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Gefangene über die Dauer ihrer Strafzeit hinaus im Wege der

Gesetzgebung für zulässig zu erklären. Die Majorität entschied, dass ein Bedürfniss nicht vorliege. Der Strafanstaltsdirektor Regitz erklärte, dass er seinerseits die Nothwendigkeit, diese Frage endgiltig zu regeln, behaupte. Geregelt müsse sie schon deshalb werden, weil es ein Widerspruch sei, wenn einem Beamten gesetzlich eine Strafgewalt verliehen, aber nicht die Möglichkeit vorhanden sei, eine ausgesprochene Strafe auch vollstrecken zu können. Ein solches Verhältniss bedürfe unbedingt der Klarlegung. Mit der eben erfolgten Abstimmung sei die von dem Vorstande der Gefängniss-Gesellschaft gestellte Frage nur umgangen, aber nicht gelöst. Das Bedürfniss, Disciplinarstrafen über die Dauer der Strafzeit hinaus vollstrecken zu dürfen, sei ihm in seiner Praxis an verschiedenen Zuchthäusern und Strafgefängnissen wiederholt entgegengetreten; auch der Geh. Justizrath von Moers, Vorstand des Gefängnisses in Halle a. S., hätte ihm gegenüber die Nothwendigkeit, Disciplinarstrafen nach verbüsster Freiheitsstrafe vollstrecken zu dürfen, anerkannt, allerdings aber auch nach den jetzigen Gesetzen dies nicht für zulässig erklärt. Redner wünsche deshalb anderweite gesetzliche Regelung. Die Meinung des Herrn Referenten, dass in der Regel die Möglichkeit eines gerichtlichen Strafverfahrens offen bleibe und eine weitere gesetzliche Aenderung nicht nöthig sei, sei nicht zutreffend. Es gäbe eine grosse Zahl erheblicher Verstösse gegen die Hausordnung, die keine Verstösse gegen das Strafgesetz seien und deshalb von diesem nicht geahndet werden könnten; ferner erscheine es doch nicht zweckmässig, in solchen Fällen den ganzen zeitraubenden und unverhältnissmässig viel Mühe und Kosten verursachenden Apparat eines gerichtlichen Strafverfahrens in Bewegung zu setzen. Für die Zuchthausgefangenen bliebe allerdings bei groben Excessen kurz vor Ablauf der Freiheitsstrafe als ultima ratio die Prügelstrafe; die Strafgefängnisse befänden sich jedoch hierbei in minder günstiger Lage. Director Franke-Coswig erwidert, er könne die Nothwendigkeit zu einer Abänderung des gegenwärtigen Zustandes nicht erkennen. Es seien Mittel genug vorhanden, renitente Gefangene kurz vor der Entlassung noch bestrafen

zu können. Dazu gehöre ausser anderen Mitteln das Entziehen eines Theils der Arbeitsprämie, dann gestatte er den Gefangenen bei guter Führung, 4—6 Wochen vor der Entlassung sich den Bart stehen zu lassen; im Falle schlechter Führung würde der Gefangene noch im letzten Augenblicke rasirt. Diese Bestimmung hätte sich sehr gut bewährt. Director Regitz glaubt nicht, dass die Erlaubniss, sich den Bart stehen lassen zu dürfen, grossen praktischen Werth habe. Erstens schieden hierbei alle Frauenzimmer aus, dann alle Gefangenen, die überhaupt gar keinen oder einen so mangelhaften Bart hätten, dass sie leicht auf denselben verzichten könnten, und drittens auch noch die Gefangenen, die sich an und für sich Nichts daraus machten, ob sie einen Bart hätten oder nicht. Was die Geldstrafe anbeträfe, so bewege sich dieselbe doch in sehr mässigen Grenzen. Nach einem Rescript des Herrn Ministers des Innern würde denjenigen Gefangenen, welche nicht mindestens 15 Mark und das Reisegeld hätten, dieses aus der Staatskasse gezahlt. Man würde also in manchen Fällen mit einer Hand nehmen und mit der anderen gleichzeitig geben. Gefangene mit hohem Guthaben würden den Verlust einiger Mark oder Thaler gleichgiltig aufnehmen, solchen mit geringem Guthaben würde dagegen leicht die Möglichkeit, nach der Entlassung einige Existenzmittel zu besitzen, mit denen sie sich den ehrlichen Weg durch das Leben bahnen könnten, genommen, und ein Rückfall gefördert werden. Eine Geldstrafe erscheine daher für den vorliegenden Zweck wenig geeignet. Ueber die „anderen Mittel", die noch als Strafmittel vorhanden wären, hätte der Herr Director Franke Nichts verlauten lassen. Dann könnten die Erfahrungen in einer Strafanstalt wie Coswig mit nur etwa 200—250 Köpfen doch nicht ausschlaggebend in die Wagschale fallen gegenüber denjenigen, die man in den grossen preussischen Zuchthäusern mit 800, 1000 und noch mehr Gefangenen mache. Müsse auch zugegeben werden, dass diese von dem Vorstande zur Erörterung gestellte Frage nicht so eminent wichtig und brennend sei, dass eine baldige gesetzliche Regelung unumgänglich nöthig erscheine, so sei dieselbe doch bedeutend genug, um eine prinzipielle



Entscheidung zu verlangen und ganz besonders nach der Richtung hin, dass die Möglichkeit gegeben sein müsse, eine rechtmässig erkannte Disciplinarstrafe auch vollstrecken zu können.

Nach einigen weiteren Auseinandersetzungen wurden die von dem Herrn Referenten am Schlusse seines Referates gestellten Thesen zur Abstimmung gebracht. Dieselben wurden mit grosser Majorität angenommen.

Die Behandlung der zehn Gebote vor Gefangenen.

Vortrag

von

Strafanstaltspfarrer **Penschke**
zu Lichtenburg a. E.

Der Katechismusunterricht in der Strafanstaltsschule hat trotz seiner für die sittliche Hebung der Gefangenen hochbedeutsamen Wichtigkeit bisher auf den Versammlungen der Gefängnissgesellschaften und Conferenzen der Gefängnissgeistlichen hinter anderen für den Augenblick vielleicht wichtigeren Gegenständen des Strafanstaltsgebietes zurückstehen müssen. Es ist das vielfach schmerzlich empfunden worden. Der Anfänger in der Strafanstaltsthätigkeit sah sich vergeblich um nach schriftlich fixirten Erfahrungen im Amte bewährter Vorgänger, aus denen er für sein eigenes unterrichtliches Wirken lernen konnte und vor der Zeit aufmerksam gemacht wurde auf auf diesem Gebiet so leicht vorkommende Missgriffe. Der in die Strafanstaltsthätigkeit hineingewachsene Seelsorger will zu neuer Anregung und Stärkung aus auch anderwärts gemachten Beobachtungen und Erfahrungen die Ueberzeugung gewinnen, dass er in seiner lehramtlichen Thätigkeit in der Strafanstalt den rechten Weg eingeschlagen hat.

Lassen Sie mich, meine Herren und Amtsbrüder, im Folgenden versuchen, nach Kräften die Lücke auszufüllen und nach meinen im Lichtenburger Zuchthause, welches kurzzeitige Verbrecher mit einer Strafe bis zu fünf Jahren in sich birgt, gemachten Erfahrungen, meine Ansichten über die Behandlung des Katechismus, speziell der zehn Gebote, darlegen. Ich werde zuerst die Schüler

zeichnen, vor denen die Gebote behandelt werden sollen; 2) das Ziel der Behandlung; 3) den Stoff, der behandelt werden muss; 4) die Methode der Behandlung besprechen und zum Schluss mit einigen Worten die Persönlichkeit charakterisiren, welche die Gebote vor Gefangenen behandeln soll.

M. H.! Es ist eine weitverbreitete Ansicht, dass die Behandlung der Gebote vor Gefangenen im Grunde genommen dieselbe ist, wie vor Schülern der Volksschule. Dann wäre allerdings die Stellung eines besonderen Themas „Behandlung der Gebote vor Gefangenen“ zwecklos. Schon ein Blick auf die Schüler der Strafanstaltsschule zeigt den Unterschied. Hat es die Volksschule durchweg mit Kindern zu thun, denen die Augen noch leuchten, wenn der Schatz der Gebote zum ersten Male vor ihnen aufgethan wird, deren Herz noch erschrickt vor wissentlicher, offenbarer Sünde, deren Gewissen noch frei ist von dem niederdrückenden Bewusstsein schwerer und grober Verfehlung, so haben wir in der Strafanstaltsschule mit Menschen zu verhandeln, die in vieler Beziehung auch Kinder sind, Kinder an religiöser Unwissenheit, an Schlaffheit und Weichlichkeit des Körpers und der Seele, aber sobald wir gleich den Kindern in der Schule mit ihnen reden wollen, merken wir, dass wir Erwachsene vor uns haben, Erwachsene, denen das Gewissen beladen ist durch mehr oder weniger grosse und kleine Verschuldung; Erwachsene, die ausgelernt haben in allerlei Lastern und Bosheiten, Listen und Ränken. Welche Gegensätze auf dem engen Raume einer Strafanstaltschule trotz der äusseren gleichen Uniformirung, wie sie anders nicht zu finden sind! Jeder Stand fast und Bildungskreis hat seine Ausgestossenen gesendet. Abgelebte, welke Greise, schon stumpf und gleichgiltig, kahlköpfige, kräftige Männer, kaum der Schule entwachsene Jünglinge nehmen dieselbe Schulbank ein; die wenigsten von Herzen, die meisten mit Widerwillen erfüllt gegen die Behandlung eines Gegenstandes, der den kaum zum Schweigen gebrachten Ankläger in ihrer Brust wieder wachruft. Hier sieht man den verlorenen, einzigen, christlich erzogenen Sohn braver Eltern neben dem unehelich geborenen, schon in der Jugend ver-

wahrlosten Taugenichts, der nur auf neue Streiche sinnt; dort den leichtfertigen, heruntergekommenen Commis, dem nichts mehr heilig ist, neben dem ernsten Beamten und Familienvater, der im Trunk, in Noth, in einem unbewachten Augenblick zum ersten Male den traurigen Weg gegangen ist. Und neben dem ängstlichen Neuling, dem Gelegenheitsdiebe, macht auf der einen Seite der Socialdemokrat sich breit, der mit wildem Fanatismus alles begeifert, was nach Ordnung und Gesetz aussieht, und auf der andern der Gewohnheitsdieb, der Landstreicher, der zum X. Male eingeliefert, hier seinen Ruheort sucht. Vom Betrug bis zum wissentlichen Meineide, von der Körperverletzung und Sonntagsschändung bis zum Todschlage am Sonntag Abend, welche Abstufungen und Schattirungen der verschiedensten Lebensbilder!

Jede Uebertretung, und wäre sie thierisch und noch so gemein, in den Lebensacten irgend eines unserer Schüler ist sie gewiss zu finden.

Und wenn man nicht bloss äusserlich lesen, in das Herz sehen könnte mit seinen Gedanken und Stimmungen, welch ein Bild würde dem Auge des Lehrers sich darthun. Hier Stumpfsinn, frecher Trotz, Verschlagenheit, Tücke, Selbstverblendung, bewusste Verlorenheit trotz aller äusserlich scheinheiligen Mienen und willigen Wesens, dort bittere Reue, heisser Schmerz über das durch eigene Schuld zertretene Lebensglück. Dieser gedrückt durch den Verlust der Ehre bei den Menschen, des wildzusammengerafften und nun verlorenen Eigenthums, der Lebensgenüsse, für die er sein Bestes geopfert; Jener verzehrt in Sehnsucht nach den Lieben in der Heimath, an die er nicht schreiben darf und die ihn ohne Nachricht gelassen. Hier rechnet einer die Stunde schon aus, wo er die geringe Strafe überstanden haben wird und überschätzt seinen Verdienst; dort seufzt einer unter der langen, endlosen Strafzeit und bangt vor der aufgetragenen Arbeit des Tages und der Strafe des Hauses, unwillig zugleich über die unzeitige Unterbrechung. Und wer weiss, über welchen gemeinen Gedanken, Anschlägen und Uebertretungen dieser, der den Lehrer so unschuldig und aufmerksam ansieht, eben brüten mag und

warum der andere so zerstreut ist. Vielleicht sind es höllische Zuflüsterungen, die ihm in den Ohren nachgellen, und die er auch hier nicht los werden kann und ihm das Herz verschliessen für die Lebenswahrheiten des Katechismus!

Welche Schwierigkeit, diese Schüler zur sittlichen Erkenntniss zu führen. Es kam nicht einmal bloss vor, dass tief in Sünde und Schande verstrickte Verbrecher behaupteten, trotzdem sie gefehlt, hätten sie ihren Gott nicht vergessen, sondern ihn eigentlich immer recht lieb gehabt. Die meisten wissen oft vom Katechismus weniger als die Kinder der Volksschule. „Wo der Antheil sich verliert", sagt Göthe mit Recht, „verliert sich auch das Gedächtniss." Die bei den Neueingelieferten im letzten Jahre abgehaltenen Prüfungen über die Hauptstücke und die einfachsten Thatsachen der Heilsgeschichte ergaben, dass von 334 in Lichtenburg Eingelieferten nur 3 gute, 67 mittelmässige, 229 schlechte, 34 gar keine Kenntnisse besassen, und in andern Strafanstalten wird es nicht besser stehen. Hand in Hand mit dieser religiösen Unwissenheit geht eine frivole Zweifelsucht, Aberglaube, Lust an Widersprüchen, Gleichgiltigkeit, die Recht und Unrecht nicht mehr unterscheiden will und kann, geistlicher Hochmuth, der alles Religiöse von sich weist, satt und selbstzufrieden oder erbittert zu Gotteslästerungen sich hinreissen lässt: „Wenn Gott mich nicht verloren gehen lassen wollte, warum zu meiner Besserung gerade dieser für die Meinigen so schmerzliche Weg?" — Das sind die Schüler, mit denen der Katechismusunterricht zu thun hat.

Aber werden für diese Schüler die zehn Gebote noch wirksam sein, die sie in der Schule, im Confirmandenunterricht und so oft schon gehört, ohne dass sie Eindruck auf sie gemacht, ihnen Halt gewährt hätten in den Versuchungen des Lebens? — Ja, meine Herren, die zehn Gebote bleiben die besten Helfer in unserem Besserungwerke, so oft sie auch übertreten sind, indem sie dem Gewissen in jeder Gefangenenbrust den so lange zum Schweigen geknechteten Mund wieder öffnen, seinen Anklagen, seinen Mahnungen Kraft und Nachdruck geben und der Sünde den

Prozess machen. So einfach die Gebote lauten, so giebt es doch in der ganzen Literatur der Völker Nichts, was sich ihnen an Reinheit, Ernst, Allgemeinheit des sittlichen Bewusstseins, das hier niedergelegt ist, an die Seite stellen liesse. Hier ist der sittliche Gotteswille rein von all den Trübungen und Verderbungen, denen das sittliche Bewusstsein des Menschen stets ausgesetzt ist. Die Gebote sind das einfachste, das grossartigste Compendium der Moral, in dem jeder Ungebildete verständnissvoll lesen und jeder Gebildete Segen und Kraft sich holen kann.

Es wird zunächst nothwendig sein für die Unwissenden eine gedächtnissmässige Aneignung, eine Erneuerung der Kenntnisse und Auffrischung dessen, was im Laufe der Jahre, in der wilden Flucht ihres Lebens verloren gegangen ist. Der Geistliche selbst, der bei wöchentlich 4 Unterrichtsstunden jede einzelne Station bei der Menge der Leute nur alle 14 Tage zum Unterricht hat, kann mit der Einübung des Wortlauts des Katechismus sich nicht aufhalten. In besonders dazu eingerichteten Einübungsstunden des Katechismus unterzieht sich jeder Anstaltslehrer wöchentlich einmal seiner Instruction gemäss gern der Verpflichtung, nicht bloss gedächtnissmässig den Katechismus ihnen anzueignen, sondern auch dem Wortlaute nach zu erklären, Sinn und Inhalt zu erläutern, zu veranschaulichen, damit die Gefangenen im verständnissvollen Aneignen einen sicheren Halt für das Gedächtniss haben. Gute Katechismuserklärungen in den Händen der Schüler können dabei einen guten Dienst thun. „Aber Gold und Elfenbein können wohl eine Leier schmücken, aber ihr keinen Klang geben." Jeder Strafanstaltsgeistliche wird oft auch von tiefgesunkenen Verbrechern überrascht durch eine Fülle von religiösem Wissen, ohne dass die gesammelten Kenntnisse Wurzel geschlagen haben im Herzen und zu einem geistigen Grundkapital geworden sind, von dem sie innerlich zehren und leben, bewusst und unbewusst nehmen. Darum ein höheres Ziel muss die Behandlung der Gebote vor Gefangenen noch erreichen, wenn sie rechter Art ist.

Das eigenste Interesse und Wohlgefallen an diesem so wichtigen Gegenstande muss in ihrem Herzen geweckt wer-

den, dass sie es unbedingt im tiefsten Herzen merken, was Gott hier mit jedem Einzelnen von ihnen im Besondern in jedem Gebote reden will, was sie besonders zu beachten und zu befolgen haben. Sie müssen zu der Erkenntniss kommen, wie ihr ganzes bisheriges Verhalten und ihre ganze bisherige Lebensführung mit den Forderungen Gottes im tiefsten Widerspruche gestanden hat. So wird das Gesetz ihnen zu einem Spiegel ihres ganzen Elends und der Grösse ihrer Verschuldung, und diese Erkenntniss soll ihr Herz und Gemüth so ergreifen, dass sie, angesteckt mit sittlicher Lebenswärme von dem Heiland und Erlöser aller Sünde, durch Kraft des Glaubens und des Gebets, mit dem Aufgebot ihrer eigenen Kräfte allen Stumpfsinn, Gleichgiltigkeit und Gewissenlosigkeit zu überwinden suchen, bis das Gesetz Gottes ihnen wieder zur Richtschnur eines gottseligen, unsträflichen Wandels wird und zwar nicht nur um des strafenden Armes menschlicher Gerechtigkeit und der Schande vor der Welt willen — das wäre eine Frucht dieser Stunde, die nicht lange vorhält —, sondern vor allen Dingen aus Furcht und Liebe zu dem Gott, der Rechenschaft fordert und selig uns haben will. Mit solchem Nachdruck, mit solcher Treue und Begeisterung muss dieses Ziel erstrebt werden, dass auch die Todtengebeine des abgestumpften, geistesplatten Gewohnheitsverbrechers sich zu regen anfangen, auch der Leichtsinnige den Ernst der Ewigkeit spürt, der Zweifler seine Bedenken und seine Unschlüssigkeit überwindet und der Socialdemokrat gereizt und gestärkt wird, sein Nichtwollen aufzugeben und für ein Leben in Gott sich zu entschliessen.

In Bezug auf den Stoff m. H. rathe ich zur weisen Beschränkung. Weitläufige Notizen über die Religion, die Quellen der Religion, die Nothwendigkeit der Religion, die Arten derselben, ferner über die heilige Schrift, deren Alter, Ursprache, Uebersetzung, Inspirationen, wie viele weitverbreitete Catechismushandbücher sie bieten, und wie ich sie auch in dem Katechismusunterricht der Strafanstaltsschule bisweilen hörte, lasse man doch endlich bei Seite. So wichtig es ist, hier gehört es nicht her, — vielleicht in den biblischen Geschichtsunterricht, den der Lehrer ertheilt. Fehlen darf

unter keinen Umständen eine zweckmässige Benutzung der biblischen Geschichte und eine Verwerthung der wenigen Bibelsprüche und Liederverse, die man bei den meisten voraussetzen darf. Vor allem die Bibel soll mit ihrem Leben und ihrem ewigen Werth auch durch den Katechismusunterricht ihnen lieb und werth gemacht und aufgeschlossen werden. Dadurch, dass man sie in einen Schatz von Geschichten und Gleichnissen hineinführt, in dem lebendige Anschauungen (Bilder, Beispiele, Belege für den allgemeinen Gedanken im Katechismus) gegeben sind, wird erst eine wirklich lebendige Erkenntniss angebahnt und der sonst so trockene Katechismusunterricht lebenswarm, anschaulich, erläuternd und verdeutlichend gemacht; von der Bibel erhält er Frische und Farbe. Sobald nicht durch beständige Bezugnahme auf sie dem Unterricht eine concrete Gestaltung bewahrt wird, kommt man in öde Steppen und Wüsten; in der Bibel hat man überall fruchtbaren Boden, in dem, wo man auch einbohrt, lebendige Quellen springen.

Hat man in seinem Schatze bei irgend einem Stücke eine passende, lebenswahre Geschichte, ziehe man sie heran; eine Geschichte, gut erzählt, recht angewandt, wirkt in ergreifender Weise auch auf sonst stumpfe Gemüther mächtiger als Worte.

Es fragt sich nun, ob man etwa unter Zugrundelegung der Gebote an der Hand der Bibel einige für die Gefangenen besonders wichtige Themata besprechen soll oder sich einfach an den Text der Gebote und die Lutherschen Erklärungen hält. Ich halte das Letztere für das Beste. Mag auch zuerst ein Widerwille gegen die Behandlung der „Kindergebote" da sein, so weiss der Luthersche Katechismus doch am schönsten durch seine unübertroffene Auslegung die Katechismuswahrheiten innerlich nahe zu bringen. Er soll ja auch das Lebensbuch bleiben, das sie auch später treulich benutzen. Trotzdem hat man Spielraum genug, die Hauptfehler unserer Schüler eingehender und andere allgemeiner Natur kürzer zu behandeln nach Luthers goldenem Rath: „Insonderheit treibe das Gebot und Stück am meisten, das bei Deinem Volke am meisten Noth leidet". Es sei mir gestattet, einen Gang durch den Gottesgarten

der Gebote zu machen und von seinen Bäumen für unsern Zweck einige Früchte zu pflücken!

Mit dem Lesen von Kapitel 19 und 20 aus dem 2. Buch Moses könnte etwa begonnen werden, um an ihnen die geschichtliche Veranlassung, die grossartig erhabene Vorbereitung zur Gesetzgebung, die Offenbarung des lebendigen Gottes und den unermesslichen Werth und Segen der Gebote für Israel, für jedes Volk und jeden Einzelnen zu zeigen. Sodann wird im Anschluss an das Wort: „Ich bin der Herr", die wichtigste Frage erörtert, die Frage nach dem lebendigen Gott.

In einer Volksschule würde es verkehrt sein, vor Kindern, die sich im einfältigen Glauben an ihren Gott halten, eine solche Frage zu erörtern. Hier darf sie nicht umgangen werden, um nicht den Anschein zu erwecken, als sei man um Antwort verlegen gegenüber diesen frechen Gottesleugnern, die, je weiter sie in der Sünde vorgeschritten sind, desto hartnäckiger mit der letzten Energie ihres schlaffen Wesens das Dasein des gerechten, heiligen Gottes leugnen, um sich und Anderen das Gewissen zu beschwichtigen und die drohende Verantwortung zu verhüllen. Weiss ich auch, dass mit nothdürftigen Beweisen der Glaube an Gottes Allmacht, Weisheit, Güte, Gerechtigkeit nicht gezimmert wird, wenn er nicht aus dem Buch der Bücher wie ein mächtiger Strom durch das innere Leben fliesst, weiss ich auch, dass trotz all ihres Widerstrebens und Ableugnens ihr Herz und Gewissen laut genug ihnen sagt: „Es ist ein Gott!" — in ihrem eigenen Herzen sind sie es unmittelbar gewiss — so soll um der schwachen und von ihnen angefochtenen Seelen willen die Gottesidee auch vor ihrem Verstande gerechtfertigt werden, um ihnen ihren faulen Frieden zu nehmen. Gottes heiliges Angesicht soll ihnen entgegentreten aus der Welt mit ihrer wunderbaren Ordnung, aus der Geschichte mit ihren furchtbaren Gerichten, aus ihrer eigenen Lebensgeschichte mit ihren Strafen, aus ihrem Gewissen, das unter aller Unruhe ihres Lebens sie mahnte an den heiligen Gott, der nicht ungestraft sich beleidigen lässt und den Frevler immer sicher zu treffen weiss. Ich weise

hier hin auf Luthardts meisterhafte und kurze Darstellung in seinen apologetischen Vorträgen.

Auf den Donner von Sinai folgt der warme Sonnenschein aus dem Worte: „Dein Gott“, das Luther so schön verdollmetscht: Das ist, er will mit Dir zu schaffen haben, wie eine Mutter mit ihrem Kinde handelt, als sei sonst kein Mensch auf Erden als Du, um den er sich zu kümmern hat. Da kann man ihre eigene Lebensführung in's rechte Licht stellen. Vergesse man nicht, Bibelstellen wie Psalm 121, 139, 90 hier lesen zu lassen. Ein geweihtes Lesen derselben bewirkt mehr als alle verstandesmässige, begriffliche Entwicklung, um den rechten Grund zum Weiterbau zu legen.

Beim ersten Gebot ergiebt sich die Beziehung von Israels Abgöttern und dem Segen dieses Gebots gegenüber den Versuchungen von dem Israel umgebenden Heidenthum auf die feineren Götzen, welche heute in der Christenheit verehrt werden, wie von selbst. Unter den Götzen des Verstandes wird zuerst umgehauen das unerbittliche Schicksal, hinter das sie sich so gerne flüchten, um ein Privilegium ihrer Sünden und ein Feigenblatt für ihre bösen Gewohnheiten und Thaten zu haben. Die festen, ernsten Züge des lebendigen heiligen Gottes werden klar gestellt und ihr zusammengeflicktes Christenthum zerrissen. Bei den Götzen des Herzens, welche Gelegenheit, das furchtbare Laster des Trunkes in seiner Verwerflichkeit und seinem Elende mit heilig ernsten Liebesworten an den Pranger zu stellen; waren doch unter den bei uns im vorigen Jahre Eingelieferten allein 133 durch den Götzen mit der Branntweinflasche zu Verbrechern geworden. Wie furchtbar dieser Götze Bauch seine Knechtschaft über manchen Gefangenen ausübt, geht aus der Aeusserung eines transportirten Gefangenen hervor: „Ich wurde durch die Stadt geführt beim Transport. Da standen an einem Schaufenster lauter grosse Branntweinflaschen. O, hätte ich losgekonnt, ich wäre hineingesprungen und hätte eine und noch eine ausgetrunken, um nur meinen Durst wieder löschen zu können.“ Welche Gelegenheit, auch die unermessliche Vergnügungssucht zu geisseln, jenen zweiten Götzen, der heute in erschreckender Weise erst die Leihhäuser und dann die Zuchthäuser be-

völkert. Hier kann man aus dem Leben für's Leben zu ihnen bezüglich aber nicht anzüglich reden, wenn man nicht bei den misstrauischen und so leicht verletzbaren Menschen Alles verderben will.

Es wird weiter der Abgott Gold in seinem schmutzigen Gewande und der Trost des Goldklumpens für alle die Gauner und habsüchtigen Tagediebe zertrümmert. Vergleiche die herrliche Schilderung Rückerts „Verwandlung Abu Seid von Serug 2. Makame über den Gelben mit dem des lichten Rand". Es folgt eine Besprechung über die Sünde der Menschenvergötterung und ihres Verderbens mit Beziehung auf unsere Bevölkerung. Wie viele Gesellen, Knechte, Männer, Freunde fallen unter den Fluch dieser Sünde, — um ihres Meisters, Herren, Weibes oder Freundes willen, Verläumder, Betrüger, Meineidige, Diebe geworden. Biblische Geschichten finden sich dazu reichlich. 1. Sam. 2 bis 17, Matth. 14 und 27 etc.

Es wird endlich der Götzentempel geschlossen, indem man den falschesten, gefährlichsten aller Götzen zu Schanden macht: das eigene Ich mit seiner Klugheit, Geschicklichkeit und Kraft, dem Viele über Gott vertrauen zu ihrem Schaden und der sie zum rechten Gottvertrauen nicht kommen lässt.

Ist so das Unkraut ausgerodet, dann werden die schönen Lebensbäume des Gottvertrauens, der Gottesfurcht und Gottesliebe ihnen in's Herz gepflanzt für die Zeiten der Anfechtung und Noth, mit der sie sich so gerne entschuldigen. Es ist dies die schwerste Aufgabe. Sie ist nur zu lösen durch eine zweckmässige Benutzung der Bibel, die Lebenswasser reicht in Stellen wie: 1. Sam. 17, Dan. 3, 1. Mos. 32, in vielen köstlichen Psalmen. Ziehe man auch so viel wie möglich wahre Beispiele herrlicher Bewährung glaubensstarker Männer aus allen Jahrhunderten und namentlich unserer Zeit heran.

Beim zweiten Gebot wird es genügen beim Verbot des Fluchens, nachdem die ewige Bedeutung des Namens Gottes hervorgehoben ist gegenüber der gewohnheitsmässigen Gedankenlosigkeit den wahren Inhalt eines Fluches und die bittere Quelle desselben an's Licht zu stellen. Beim Zau-

bern halte man sich nicht zu sehr bei den Aeusserungen des Aberglaubens auf. Durch Aufklärung allein heilt man nicht von dieser Krankheit, sondern durch Einwirkung auf die ganze Gesinnung des Menschen. Hier beim zweiten Gebote ist auch der Ort, die Heuchelei im Zuchthause, die sprichwörtlich geworden ist, in ihrer Verwerflichkeit und ihren Folgen zu brandmarken. Matth. 21, 28—32 lässt sich vortrefflich benutzen.

Eine eingehende, ausführliche Besprechung erfordert der Missbrauch des Namens Gottes im Schwören, wie er in unseren Tagen in so frecher, leichtfertiger Weise zunimmt und unsägliches Elend über den Einzelnen und die menschliche Gesellschaft bringt. Es wird sich hier nicht bloss darum handeln, diejenigen von den Gefangenen, die noch zum Schwören zugelassen werden, von dieser schrecklichen Sünde zurückzuschrecken. Hier sollen vor allen Dingen die schuldbeladenen Meineidigen unter dem Eindrucke des vollen Ernstes und der heiligen Majestät Gottes zur vollen Erkenntniss der Schwere ihrer Versündigung, zum rückhaltslosen Bekenntniss ihrer Schuld gebracht werden, und wie nöthig das ist, weiss jeder Strafanstaltsgeistliche. Gerade unter den Meineidigen zeigt sich schamloses Lügen und Leugnen in entsetzlichem Maasse, und ein Leichtsinn, dem der Ernst Gottes fühlbar werden muss. Bekümmerte, um ihrer Sünde willen angefochtene, verzweifelte Seelen kann man in specieller Seelsorge trösten, aufrichten und stärken, wozu reichlich Gelegenheit sich bietet.

Bei der Behandlung das rechten Gebrauchs des Namens Gottes vergesse man doch ja nicht, dass es gar keinen Werth hat, wenn Gefangene etwa eine Definition vom Gebete geben, die verschiedenen Arten des Gebets aufzählen können. Sie sollen dadurch beten lernen mit Freudigkeit mit innerem Bedürfniss in den Nöthen, in denen sie oft Schiffbruch gelitten haben, und an dieser Gebetsgesinnung einen Halt wider die Sünde gewinnen. Man bete, bitte, lobe und danke Gott mit ihnen und vor ihnen bei allen gegebenen Veranlassungen freudiger oder trauriger Art. Dadurch wird die Gebetsfreudigkeit geweckt, wie die Bekenntnisse vieler Entlassenen bestätigen.

Beim dritten Gebot hat man es insofern in der Strafanstaltsschule leicht, indem durch die schöne Gewöhnung an die rechte Feier des Sonntags, wie sie, Dank den trefflichen Anordnungen der Behörde, in jeder Strafanstalt möglich ist, den Worten des Geistlichen der beste Nachdruck verschafft wird.

Hier sei man doch recht praktisch und greife ins alltägliche Leben hinein, zeige ihnen zuerst die Bilder des geschändeten segenslosen Sonntags mit seiner unerlaubten Arbeit, falschen Ruhe, Kirchenflucht, Gottvergessenheit, Vergnügungssucht und Völlerei, Verbrechen und bitteren Folgen für Leib und Seele, Herz und Haus für dieses und jenes Leben. Und dann lasse man vor ihrer Seele aufleuchten das schöne Segensbild des recht gefeierten Sonntags als eines rechten Gnadengeschenks Gottes mit seinem innern Frieden, gesegneten Familienfreuden, Erbauung und Stärkung für Zeit und Ewigkeit.

Der Sonnabend Abend, der schon für viele verhängnissvoll geworden ist, soll in den Kreis der Besprechung gezogen werden. Mit dem Sonntag Abend und Montag Morgen soll man aufhören. Da lässt sich reden von dem rechten Kirchgang, vom Segen der Predigt, für die, die zunächst oft nur äusserlich hören. Da soll in die widerwilligen Herzen die Liebe zu Gottes Wort gepflanzt werden, dass sie nicht blos am Sonntag, auch alle Tage, wo die Zeit es erlaubt, sich mit ihm gern beschäftigen und es zu eines Fusses Leuchte und einem Licht auf ihren Wegen machen. Hat man erst das Gefühl für alles Wahre, Schöne, Gute, für die Herrlichkeit Gottes drinnen und draussen in ihnen geweckt, dann schwindet der Hang zu Vergnügungen der niedrigsten Sinneslust, durch die sie meistens zu Schanden geworden sind, von selbst aus ihrem Herzen.

Bei diesem Gebote werden gewöhnlich zwei Einwände einem entgegengebracht, auf welche man gefasst sein muss. Die einen behaupten, um des täglichen Brodes und der Sorge um die Familie willen zur Arbeit genöthigt zu sein, wobei dann jedesmal herauskommt, dass die Sorge um ihre Familie sie nicht abhielt, am Sonntag Nachmittag und Abend Geld und Zeit zum Vergnügen, zur Völlerei zu verschwenden.

Die andern wollen unter Androhung der Entlassung von ihren Herren zur Sonntagsarbeit gezwungen sein. Es wird sich immer herausstellen, dass wenn sie fleissig und treu bei ihrer Arbeit gewesen wären, sie wegen ihrer Sonntagsfeier gewiss nicht arbeitslos und brodlos geworden wären.

Beim vierten Gebot werden, abweichend von der Behandlung dieses Gebotes in der Volksschule, zunächst den vielen pflichtvergessenen Vätern ihre Pflichten gemäss der ihnen von Gott gewordenen Elternehre und Elternwürde wieder eingeschärft. Wie vieles ist da zu sagen, was ihnen strafend und mahnend vor das Gewissen treten und ihnen Antrieb geben soll, in Zukunft treuer und gewissenhafter für das zeitliche und ewige Wohl ihrer Familie zu sorgen! (1 Timoth. 5, V. 8).

Bei den Pflichten der Kinder gegen die Eltern bietet sich bei diesen missrathenen, leichtsinnigen, verlorenen Söhnen wie von selbst eine Fülle von Beziehungen, bei denen sie sich prüfen können, ob sie Gott geliebt und gefürchtet, ob sie die Eltern geehrt und ihnen gehorsam gewesen sind.

Aber wie, wenn uns in diesen Stunden entgegengehalten wird, dass die Kinder sich ihrer Eltern geradezu zu schämen haben, dass ihnen durch schlechte Erziehung, durch böses Beispiel der Eltern die Verbrecherbahn geradezu gewiesen ist. Wir kennen solche Beschuldigungen zur Genüge und wir wissen, wie gerechtfertigt sie sind, wenn wir aus dem Fragebogen einer einzigen Anstalt ersehen, dass in einem Jahre allein von 334 Eingelieferten 117 durch schlechte Erziehung verwahrlost waren. Aber das hebt die Verpflichtung der Kinder den Eltern gegenüber nicht auf, wenn die Eltern nicht geradezu Gottwidriges verlangen: Für ihre Verschuldungen sind die Eltern selbst verantwortlich. Statt schlechte Eltern anzuklagen, thäten Kinder besser, für sie zu beten.

Hier findet sich auch Veranlassung, den Gefangenen für ihr Leben im Zuchthause ihren Vorgesetzten gegenüber und für ihr Leben in der Freiheit ihren Herren und der Obrigkeit gegenüber die in unserer Zeit so nothwendige Belehrung und Mahnung zu ertheilen.

Beim fünften Gebot halte ich es in erster Linie geboten, in unserer Zeit, wo die Rohheit, Verwilderung und Nichtachtung des Lebens und des Leibes des Nächsten zunimmt und das Messerheldenthum in Kreisen des niederen Volkes als etwas Selbstverständliches gilt, zunächst wieder den Werth des Lebens, als des höchsten irdischen Gutes, heilig ernst zum Bewusstsein zu bringen. So ergeben sich denn die Pflichten der Erhaltung, Heiligung des Lebens, der Mässigkeit in allen Dingen. So erscheint die Sünde am eigenen Leben und Leibe bis zum Selbstmorde, die Sünde am Leben des Nächsten mit seinen grässlichen Ausgestaltungen erst in ihrer furchtbaren Grösse und Verwerflichkeit. Die rohe, gehässige, leidenschaftliche Gesinnung, die Neigung zu Kränkungen, beissenden Spott- und Schimpfreden, zu unüberlegten Scherzen wird man ihnen am besten nehmen, wenn man ihnen die rechte, christliche Nächstenliebe in ihrem Segen, ihrer Herrlichkeit recht lebendig vor die Seele malt. Das Gleichniss vom barmherzigen Samariter wird auch hier seines Eindruckes nicht verfehlen. (Freilich wird man trotzdem gefasst sein müssen auf Einwände, wie den: Predigen Sie immer von Liebe, so lange der Prügelbock im Zuchthause steht, glaube ich an diese Liebe nicht).

Auch für das Zusammenleben mit ihren Genossen in der Strafanstalt giebt das fünfte Gebot für Gefangene viel zu beherzigen: Keinen Schaden thun den schwächeren, ängstlichen Gemüthern aus Rohheit, Leichtsinn, unüberlegten Scherzen! Kein Leid durch kränkende, verleumderische Worte, beissenden Spott, Schimpfreden!

Bei der Behandlung des sechsten Gebotes vor Erwachsenen ist zunächst die Rede von der rechten Ehe, ihrem unermesslichen Werthe als Schule der Nächstenliebe, ihren heiligen Pflichten gegen Weib und Kind. Denen, welche den kirchlichen Segen verachteten, wird hier ihre Sünde, dass sie als getaufte Christen die Ehe als Gottesstiftung verachteten, verunehrten, zu Gemüthe geführt.

Und dann die Sünde aller Sünden, vor der der Apostel Paulus schon warnt, die mit jedem Verbrechen im mittelbaren oder unmittelbaren ursächlichen Zusammenhange

steht, und über die unter unsern Schülern, wie überall, so entsetzliche leichtfertige Ansichten herrschen. Wie schwer hält es hier, das Gewissen zu wecken und den Sinn für Keuschheit, Schamhaftigkeit, Züchtigkeit in Gedanken, Worten und Werken wieder zu erschliessen.

Die hierher gehörigen Stellen der Bibel werden vor allen Dingen mit ihrem heiligen Ernste reden müssen und zu Kinderschändern noch besonders Matth. 18, V. 6, 10. Auf die Geschichte Davids, der doch ein frommer Mann gewesen sei, berufen sie sich gern und oft. Aber gerade da kann man ihrer Leichtfertigkeit einen empfindlichen Schlag versetzen, indem sie aus dieser Geschichte auch wissen müssten, wohin Augenlust und Fleischeslust führt und an Davids Reue und Busse über seinen tiefen Fall und an Davids Heimsuchung und Strafe erschrecken lernen sollten über die strafende und richtende Gerechtigkeit Gottes. Wenn man in den Schmutz hineinsieht, der einem hier entgegenstarrt, möchte man Engelszungen haben, um mit Erfolg warnen zu können vor all den Wegweisern zur Unzucht, Vergnügungen gemeiner Sinnenlust, Völlerei, Müssiggang, böser Gesellschaft, den Schlüpfrigkeiten gemeiner Lippen auf den Schlafsälen der Zuchthäuser.

Das siebente, neunte und zehnte Gebot gilt der gewöhnlichsten Zunft, dem grössten Handwerk auf Erden, dessen Quelle die böse Lust des Herzens ist, dessen böse Früchte selbst unter der gestrengen Zucht und Aufsicht im Zuchthause in den Kaupeleien und Unredlichkeiten in List und Verschlagenheit tagtäglich zum Vorschein kommen.

Meine Brüder! Wenn auch alle die Uebertretungen dieses Gebotes, Betrug, Unterschlagung gefundener Gegenstände, Hehlerei, Ausnutzung und Uebervortheilung im Handel und Wandel, Wucher und Raub und wie sie alle heissen mögen, nicht einzeln berührt werden könnten, Eins müssen wir hier unter allen Umständen erreichen, wenn die Behandlung Erfolg haben soll, dass jede Art Uebertretung dieses Gebotes, mag sie noch so klein und werthlos an und für sich sein, wieder von ihrem Gewissen als Sünde wider Gottes Gesetz und als schwere aus bösen

Herzen stammende Beeinträchtigung der gottgebotenen Nächstenliebe erkannt und gefühlt werde, damit die Schuldigen selbst nicht mehr wagen, hinter jene leichtfertigen Entschuldigungen, mit denen sie unsere Sanftmuth auf die Probe stellen, sich zu verstecken: „Es war ja nur eine Tasche“ etc. „Ich bin ja nicht der erste“ etc. Ein weites Feld thut sich hier auf! Alle Ströme, die in dieses Meer zusammenfliessen, werden aufgesucht. Die Gelegenheitsdiebe, die mit der Noth sich entschuldigen, werden auf ihren Unglauben, auf ein rechtes Gottvertrauen, das Gottverheissung immer vor Augen hat, aufmerksam gemacht. Den Habsüchtigen, den Geizigen und Ungenügsamen wird das schöne Sprüchlein zur Benutzung ins Herz gepflanzt: Es ist ein grosser Gewinn, wer gottselig ist und lässt ihm genügen. Die Bettler, die Tagediebe, Landstreicher, die Müssiggänger, die Brandstifter sollen sich in ihrer Blösse fühlen und den Segen und den Werth der Arbeit erkennen, die Säufer, die Schlemmer, die Verschwender nachhaltig angeregt werden zum Masshalten, Sparen und Schonen, um so vor Armuth und Diebstahl bewahrt zu bleiben. Und alle sollen die Heilmittel erfahren, die umsonst zu haben sind, um das Herz zu reinigen von der bösen Lust; Gottesfurcht, die es genau nimmt mit Gottes Wort, Gottesliebe, die ihr Theil und Erbe nicht ausser Gott sucht und dem Nächsten dient, heilige Gedanken an das Leiden Jesu Christi, der für unsere Sünde selbst sein Leben lassen konnte. Frechheit bringt manchmal die Geschichte vor Matth. 8, wo der Herr den bösen Geist in die Schweine fahren liess und damit den Besitzer der Schweine um sein Eigenthum brachte. Eine in Ruhe gegebene, den Frechen packende Antwort wird da von Nöthen sein.

Beim neunten und zehnten Gebote wird auch den Verführern und ihrer bösen Lust, andere in ihr Elend hineinzuziehen, das Gericht gesprochen und endlich die beste Gelegenheit getreulich benutzt, über die Verwerflichkeit der Socialdemokratie, den vielen Socialisten in unsern Zuchthäusern und über die gottgewollten Unterschiede von Reich und Arm das rechte Licht zu verbreiten.

Ich komme zuletzt zum achten Gebote, an welchem die ganze, gemeine, gehässige, intriguante Gesinnung des Verbrechers offenbar wird und von dessen Befolgung aller Erfolg der Seelsorge abhängt.

Wer zählt alle die falschen Zeugnisse, Verleumdungen, erlogenen Nachrichten, Klatschereien und Zuträgereien, womit schon im Zuchthause schlechtere Gefangene die besseren aus Rachsucht und Gehässigkeit in die ängstlich vermiedene Strafe bringen, oder aus Leichtfertigkeit und böser Lust am Scandal nach der Entlassung Unfrieden säen zwischen Mann und Weib und ihnen die Last der Strafen durch bange Sorgen und Misstrauen noch grösser machen. Die Wortsünden des Zuchthauses, wie sie auf den Schlafsälen zur Vollendung kommen, schreien zum Himmel und drohen alle gesegnete Seelsorge zu ersticken.

Und wenn Gott nicht bei ihren hohen, unwahren Betheuerungen, für deren Wahrheit sie jedesmal mit ihrem Leben und ihrer Ehre einstehen wollen, so unendlich langmüthig und barmherzig wäre, wie viele Leichen würden täglich im Zuchthause sein!

Da soll in diese Finsterniss das achte Gebot mit seinem hellen Gottesscheine hineindringen, denn eher wird es zu einer sittlichen Erkenntniss und Besserung nicht kommen, ehe nicht der Hang zur Lüge aus dem Herzen gerissen und die Wahrheitsliebe zur That geworden ist. Mit der Liebe zur Wahrheit erwacht auch das Ehrgefühl wieder und das Streben, den befleckten Ruf wiederherzustellen, soweit es möglich ist.

Ebensowenig wie man dem Säufer, der sich bessern soll, einen Tropfen Branntwein vergönnt, so dürfen unter keinen Umständen etwaige Nothlügen, Pflicht- und Dienstlügen als erlaubt gelten.

Bei der Erklärung: nicht verrathen, halte man es nicht für überflüssig, sie darauf aufmerksam zu machen, dass Böses verheimlichen, mitschuldig macht; Böses verrathen, Pflicht und Gewissen gebietet.

Endlich bietet sich auch Gelegenheit dar, nicht blos in Bezug auf ihr eigenes Zusammenleben eindringliche Mahnung zur brüderlichen, barmherzigen, demüthigen Gesinnung

zu geben, sondern auch ihnen alle Entschuldigungen zu nehmen, dass man im Zuchthause sich nicht bessern könne, indem man alle Arbeit der Fürsorge und Seelsorge, welche die christliche Obrigkeit ihnen bietet, ihr sündiges Wesen auszurotten und Alles zum Besten zu kehren, recht lebendig ihnen in Erinnerung ruft.

Und endlich der Beschluss der Gebote mit seiner Drohung und Verheissung, mit seinen lieblichen Segnungen des Gehorsams, mit seinen entsetzlichen Folgen der Sünden der Eltern an Kind und Kindeskind bis ins dritte und vierte Glied — wie lässt sich da von Gewissen zu Gewissen, von Herz zu Herzen reden, lebenswahr und lebenswarm, an der Hand von Geschichten aus dem Reiche Gottes, der Weltgeschichte und dem Leben, um die Krone der ganzen Behandlung zu erreichen, dass sie sich fürchten lernen vor Gottes Zorn, Gott lieben und vertrauen und gerne thun nach seinen Geboten!

Und sind Gefangene in ihrem Gewissen um ihrer bösen That und um der Folgen für ihre Kinder willen beunruhigt, so soll für sie zum Schluss der Trost des Evangeliums klingen, der in den Worten liegt: Gott droht zu strafen d. h. „In Gnaden will er denen die Strafe nachsehen, die sich von Herzen zu ihm kehren!"

Welch eine Fülle von Stoff! Aber bei der Behandlung des Stoffes vergesse man nicht, wie schwach das Fassungsvermögen, wie gering der Bildungsgrad des grössten Theiles unserer Schüler ist. Lege man alle academischen Neigungen, mit theologischer Gelehrsamkeit zu glänzen und Vielwisserei zu schaffen, doch endlich ab. Schon der grosse Geschichtsschreiber Leo sagt: Mit Gründen des Verstandes richtet man in der Welt nichts aus, wenn man nicht zuvor die Energie des Willens zu seinen Gunsten erregt hat. Gründe der Einsicht laufen ab wie Regentropfen auf poliertem Blech. Alles erfolgreiche Handeln hängt von einer Willensansteckung ab. Religion wird durch kalte Lehre nur schwach unterstützt, aber durch Ansteckung mit sittlicher Lebenswärme verbreitet. Was wir hören, vergessen wir bald; was wir üben, halten wir fest, wie gilt das Wort auch hier! Je einfacher, je fasslicher,

je lebenswahrer und lebenswärmer aus einem gläubigen, treuen Herzen, desto mehr Segen für Gebildete und Ungebildete, die alle dasselbe trotzige und verzagte Herz haben.

Es ist nun die Frage noch zu beantworten, welche Lehrweise bei der Behandlung der zehn Gebote vor Gefangenen vorzugsweise anzuwenden ist.

Manche Strafanstaltslehrer und Geistliche halten es noch immer mit dem vortragenden Verfahren. $^3/_4$ Stunde etwa geben sie die Erklärung in der Hauptsache selbst ab und geben nur in den letzten 15 Minuten den Gefangenschülern Gelegenheit, Fragen über entstandene Zweifel oder Nichtverstandenes an den Lehrer zu richten. Mir will dieses Verfahren nicht gefallen. Es ist bei ihm nicht genug Gelegenheit, was die reglementarischen Bestimmungen fordern, die Gefangenen zu reizen selbst mit dem Aufgebot ihrer eigenen Kräfte sich zu bemühen, ihre Unwissenheit zu überwinden, ihren Stumpfsinn und ihre träge Passivität zu durchbrechen durch Bethätigung ihres Willens zur Erreichung geistiger und sittlicher Ziele. Ich gebe freilich zu, dass das Vortragen an und für sich nicht unterschätzt werden darf, es erfordert, dass Jemand die Sache gründlich beherrscht, in sachlicher Hinsicht sich gründlich und sorgfältig vorbereitet hat. Ich gebe zu, dass den Gefangenen selbst dies am Liebsten sein wird, sich fast eine ganze Stunde zuhörend zu verhalten und von der Arbeit auszuruhen, ohne dass ihre geistige Thätigkeit in erschöpfender Weise in Anspruch genommen wird und sie zur Einsicht und zum Können gebracht werden. Bei gehöriger Aufsicht der Beamten hat man gewiss äusserlich aufmerksame, ruhige Zuhörer. Es mögen auch einige begabte Naturen durch gestellte Fragen über ihre Aufmerksamkeit sich ausweisen können. Aber wird die grosse Mehrheit der Schüler dem Vortrage folgen, werden sie verstehen, worauf es ankommt und auf die Hauptsache merken. Je mehr die Schüler sich zuhörend und passiv verhalten, um so leichter und bedenklicher tritt sittliche Erschlaffung und Trägheit ein, die so wie so schon reichlich vorhanden ist, um so stärker wird der Hang zum stumpfen Hinbrüten, um so mehr nimmt der Widerwille gegen Anstrengung zu und die geistige Leistungsfähigkeit ab. So findet auch die

Unwissenheit manchen sichern Schlupfwinkel und mit der geistlichen und sittlichen Schlaffheit nisten sich Lüge und Betrug ein. Bei der Seelsorge kann man Erfahrungen machen. Die Leute verstehen religiös zu sprechen, haben auch religiöse Begriffe, aber legen in diese Begriffe einen Inhalt hinein, wie er ihrer Gewissenlosigkeit und ihrer fleischlichen Natur am besten passt, so dass es sogar vorkam, dass Leute sich bei ihren schlechten Handlungen (Körperverletzung) auf Gott und seine Hülfe beriefen. Auch der Lehrer selbst bringt sich dadurch um manche Anregung und Belebung von Seiten seiner Schüler. Wie wächst die Freudigkeit und Kraft und Wärme im Unterricht, wenn man an den Antworten, die gegeben werden, unmittelbar bemerken kann, dass man mit lebendiger Theilnahme ihm folgt und dass auch die todten Herzen aufwachen und darum wird der Unterricht der wirksamste sein, welcher die Schüler in der rechten Weise ganz und stetig in Anspruch zu nehmen versteht. Fortgehende Bethätigung derselben giebt die beste Gewähr für den Erfolg und dies wird allerdings bewirkt, durch das fragende Verfahren, das die Schüler anleitet, selbstthätig in die Sache einzugehen.

Aber vergesse man nicht, dass die fragende Unterrichtsweise keine Pumpe ist, um mit ihr gedächtnissmässiges Wissen allgemach und bequem aus dem Gefangenen hervorzuheben, sondern ein Stahl, mit dem man Geistesfunken wecken soll.

Vergesse man ferner nicht, dass die Fragen zwar einfach, knapp und kurz eingerichtet sein sollen, aber doch so, dass man erwachsene Männer damit zum Nachdenken zwingt und nicht zu Tode langweilt. Doch möchte ich, um den Gefangenen gewissermassen das Gefühl des Zwanges zu nehmen, die Frage nicht an jeden der Reihe nach richten. Abgesehen, dass dies zu Unzuträglichkeiten, Verbitterungen, Blosstellungen einiger besonders unwissender Gefangener, Frechheit anderer und lächerlichen Antworten führen kann, liegt auch die Gefahr sehr nahe, dem Unterrichte Leben und Wärme, Ernst und Segen zu nehmen. Ich habe es besonders empfehlenswerth erprobt, die Fragen an die Gesammtheit der Schüler zu richten, es diesem oder jenem

überlassend, freiwillig zu antworten. Dadurch kommt Leben in den Unterricht. Durch gute Antworten, die einzelne gegeben haben, wofür man ihnen ein aufmunterndes Wort gesagt hat, werden wieder andere angeregt und fortgerissen, so dass ich die Beobachtung machen konnte, wenn in einer Stunde Gott mir besonders Segen gab, dass auch sonst stumpfe Leute sich regten und aus dem geringen Schatz ihres Wissens zu antworten wagten. Die Bedenken gegen diese Behandlung des Katechismus können nur aus den dem Zuchthaus eigenthümlichen Verhältnissen kommen. Es liegt auf mancher Station ein geheimer Bann, der auch bessere Elemente zum Nichtantworten zwingt, wenn sie nicht Muth genug besitzen, diesen Bann zu brechen. Dieser Bann geht aus von einigen boshaften Elementen, die durch Blicke, Handlungen, Worte einzuschüchtern und vom Antworten abzuhalten suchen, besonders, wenn sie durch irgend etwas gegen den Seelsorger verstimmt sind. Aber wenn der Geistliche in der rechten Liebe und Treue Seelsorge treibt, wird es ihm immer gelingen, diesen Bann zu durchbrechen.

Auch manche Station ist durch das eintönige, alltägliche Leben, was ohne Abwechselung dahin fliesst, geistig abgestumpft, müde, viele sind unwissend, fürchten, sich durch thörichte Antworten bloszustellen vor ihren Genossen. Denen muss der Geistliche Frische, Muth einhauchen durch freundliche Herablassung und liebevolles Eingehen auf ihre Gedanken, durch seelsorgerliche und anregende Aussprache unter vier Augen. Wieviel hängt darum doch ab nächst Gottes Segen bei dem schwierigen Werk von der Persönlichkeit dessen, der die Gebote vor den Gefangenen behandelt, um den vollen Segen derselben ihnen nutzbar zu machen. Darum muss ich zum Schluss über ihn noch etwas sagen.

Dass Strafanstalts-Geistliche und -Lehrer über ein ziemliches Mass von Kenntnissen gebieten müssen, das versteht sich wohl von selbst. Es kommen die Gefangenen mit allerlei Fragen an sie heran und wo wirklicher Wissensdrang herrscht, soll er befriedigt werden, so weit es möglich ist und gut erscheint. Aber alle Lehrkunst, alle wissen-

schaftliche, technische, praktische Bildung des Strafanstaltsgeistlichen wirken den gesegneten Einfluss auf die Gefangenen nicht; nachhaltigen Erfolg hat die Liebe nur, die mit Augen des Erbarmens, und Augen des Glaubens die Gefangenen, trotz aller Verirrung und Verwahrlosung als Gotteskinder ansieht, als der Preis des Heilandsblutes, das auch für sie zur Erlösung von allen Sünden geflossen ist. Wo solche Liebestreue vorhanden ist, da bekommt man Augen für die Bedürfnisse der anvertrauten Seelen, da bekommt man Worte, für ein neues Leben zu begeistern, da bekommt man ein Herz, das Geduld üben kann, ernste Milde, wo es gereizt und geärgert wird und auch im Zorn gütig die Worte beherrscht.

Wie die Stunden mit Gebet und Gesang begonnen werden sollen, um den Gefangenen schon äusserlich diese Stunden als geweihte Stunden zu kennzeichnen, so muss der Geistliche und Lehrer sich rüsten für seine hohe und ideale Aufgabe durch Gebet zu dem Gott, der Kraft und Liebe giebt, auch harte Herzen weich macht. Diese Gebetsvorbereitung wird uns frei machen von allem ungleichen Wesen, von allen Launen und bösen Stimmungen, denen wir Menschen unterworfen sind und die gerade wegen unserer vorbildlichen Stellung im Zuchthaus um so verhängnissvoller auf die Strafgefangenen wirken müssen. Je mehr sie merken, dass wir an uns selbst Zucht zu üben versäumen, dass wir geärgert und gereizt werden können, desto mehr werden diese Taugenichtse, die aus allen Orten hier zusammengeströmt sind, ihre heimlichen Ränke an uns versuchen. Nie ist es zu billigen, dass man in diesen Religionsstunden in augenblicklicher Erregtheit und Wallung des Blutes einen Gefangenen vor seinen Genossen herabsetzt, das verbittert sein Herz gegen uns. Erfolgreicher, wenn man ruhiger geworden ist, unter vier Augen ihn zu verwarnen und zu strafen. — Nur wirklich erhebliche Vergehen, die um ihrer Schwere willen und um der Gemeinschaft willen nicht in der Stille abgemacht werden können, die sollen der Direction zur Kenntniss gebracht werden. Je geliebter der Seelsorger und Lehrer sein wird, desto tiefer greift er ins Herz, je gefürchteter er ist, desto mehr

wird man ihn betrügen und seinen Worten Kraft und Nachdruck nehmen. —

Nur treu sein, nur treu im Lieben, Glauben, Hoffen! Die Arbeit ist schwer, die Aufgabe scheinbar riesengross, Seelen von den Ketten der Finsterniss, mit denen sie Jahre lang gebunben sind, loszumachen, aber wenn wir treu sind, dann treten aus der Tiefe allmählich ungeahnte Schätze hervor, köstlicher denn Gold und Anerkennung. Sie glänzen immer deutlicher, immer herrlicher, zuerst im Blick, dann im Wort, dann in den Empfindungen, welche die Briefe uns wiederspiegeln, zuletzt im Verhalten und Wandel der Gefangenen. Da erkennen wir, unsere Arbeit ist nicht ganz vergeblich und freudlos, sie lohnt mit immer neuen Früchten und das Angeld des besten ewigen Lohnes bringt sie schon hier uns das Angeld, was der Apostel Jakobus in den Worten niedergelegt hat: So Jemand unter Euch irren würde von der Wahrheit und Jemand bekehrte ihn, der soll wissen, dass, wer den Sünder bekehret hat vom Irrthum seines Weges, der hat einer Seele vom Tode geholfen, und wird bedecken die Menge seiner Sünden.

Lassen die bestehenden Bestimmungen über die vorläufige Haftentlassung Aenderungen wünschenswerth erscheinen?

Unter besonderer Berücksichtigung des Herzogthums Anhalt

von

Strafanstaltsdirector **Franke** in Coswig.

In den Strafgesetzen und den Strafmitteln, namentlich aber in den Einrichtungen der Strafgefängnisse, spiegelt sich die Culturstufe eines Landes. Sie folgen dem Zuge der Zeit, sie lassen erkennen, ob die Civilisation im Fortschreiten begriffen ist oder ein stagnirendes Dasein führt. War die Strafgesetzgebung der alten Zeit berechnet auf Grausamkeit und Härte, und beeinflusst von einem Geiste der Rache, so athmet diejenige der Neuzeit den Geist der Humanität und Liebe, jedoch unbeschadet des sittlichen Ernstes, dessen die Strafe als Sühne eines begangenen Rechtsbruchs nicht ermangeln darf.

Schon die baulichen Einrichtungen der Strafhäuser, in noch höherem Grade die in denselben geltenden Hausordnungen hatten nur den Zweck, dem Gefangenen Quälereien zu bereiten und dadurch Abschreckung hervorzubringen; irgend welche ethischen Rücksichten kannte man dort nicht.

Einsichtsvollen Männern drängte sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Ueberzeugung auf, dass mit der brutalen Abschreckung allein wenig erreicht werde. Sie erkannten als eine Nothwendigkeit, dass die Strafanstalten, in welchen Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, auch einen ethischen Zweck zu verfolgen hätten. Sie könnten nicht allein dazu dienen, begangenes Unrecht zu sühnen und Abschreckung hervorzubringen, sie müssten auch die weitere Aufgabe haben, sittliche Besserung zu erzielen. Diejenigen, welche die Rechtsordnung des Staates verletzt, und von

denen zu erwarten steht, dass sie auch vor erneueten Angriffen auf den Rechtsfrieden nicht zurückschrecken würden, müssten aus dem Zustande der Corruption herausgeführt und nachhaltig über die Strafzeit hinaus zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden. Nur auf diesem Wege wäre es möglich, den Rückfall des Verbrechers in gesetzwidriges Treiben zu verhindern und hiermit das Verbrecherthum selbst zu vermindern.

Den ersten Anstoss, in diesem Sinne eine Gefängnissreform anzustreben, gab Howard, einer der hervorragendsten Männer Englands. Er besuchte 244 Gefängnisse Englands und eine Anzahl continentaler Gefängnisse; in einem berühmten Buche unterzog er die Gefängnisszustände in fast allen europäischen Staaten einer scharfen Kritik, wodurch er sich den Namen eines europäischen censor morum verschaffte. Im Jahre 1774 wurde er an der Barre des Hauses der Gemeinen gehört und hinterliessen seine Schilderungen über das physische und sittliche Elend der Gefangenen einen tiefen Eindruck. Die Bewegung pflanzte sich von England aus über den Ocean nach den nordamerikanischen Freistaaten fort, wo die edelsten und besten Geister davon erfasst wurden. Später schlugen die Wogen dieser Bewegung herüber nach dem Continent, erfassten Frankreich und Deutschland, und Preussen sandte den Dr. Julius nach Amerika, um die dortigen Strafanstalten eingehend zu erforschen und darüber zu berichten.

In nahezu allen Ländern Europas bis hinauf an die Gestade des weissen Meeres, wo in der Stadt Archangel eine Strafanstalt mit Einrichtungen besteht, die den ethischen Aufgaben des Strafvollzugs sehr entschieden Rechnung trägt, hat die Idee des Besserungszweckes der Strafe Eingang gefunden. Aber Europa ist es nicht allein, wo man die sittliche Besserung als einen hervorragenden Strafzweck anerkennt; die internationalen Gefängnisscongresse haben gezeigt, dass auf allen Erdteilen sich zahlreiche Vertreter der Besserungstheorie finden.

Selbstverständlich wurden auch die deutschen Strafanstalten mit Einrichtungen versehen, welche die sittliche Besserung der Sträflinge bezweckten. Sie sollte erreicht

werden durch Belehrung, Ermahnung und religiöse Einwirkung, durch Schulunterricht, durch angemessene Lectüre, vor allen Dingen durch Arbeit. „Mache die Menschen fleissig, und Du machst sie ehrlich", sagte schon Howard, der vorhin genannte grosse Reformator des englischen Gefängnisswesens. Die Gefangenen sollten ferner an Gehorsam und Bescheidenheit, an Wahrhaftigkeit und Wohlanständigkeit, an Reinlichkeit und Pünktlichkeit gewöhnt werden, sie sollten lernen diese Tugenden, welche ihnen abhanden gekommen oder überhaupt fremd gewesen, zu üben.

Von den deutschen Criminalisten war Feuerbach der erste, welcher für den Besserungszweck in der Strafe eintrat. Später folgte Mittermaier, in neuerer Zeit Holtzendorf, Berner und andere Strafrechtslehrer. So strebten Wissenschaft und Praxis übereinstimmend dahin, dem Besserungszweck beim Strafvollzuge Geltung zu verschaffen. Die deutsche Stafgesetzgebung konnte dem sich nicht verschliessen, was die Wissenschaft als das beim Vollzuge der Freiheitsstrafen zu erstrebende Ziel hingestellt. Deshalb nahm das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund, welches nachher auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt wurde, alle jene Bestimmungen auf, die darauf abzielen, durch Vollstreckung der Freiheitsstrafen Besserung zu erzielen. Die wichtigste von allen ist diejenige der vorläufigen Entlassung. Die bezüglichen Vorschriften sind in den §§ 23 bis 26 enthalten, und lauten folgendermassen:

§ 23. „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Veurtheilten können, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden."

§ 24. „Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder, wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zu widerhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird."

§ 25. „Der Beschluss über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justizbehörde, vor dem Beschluss über die Entlassung ist die Gefängnissverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluss über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen. Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt."

§ 26. „Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst."

Die Kürzung der Freiheitsstrafen durch eine bedingte Entlassung hat ihre Geschichte. Ihr Anfang liegt in England.

Mit dem Beginne der englischen Transportationen nach Australien und der Gründung der dortigen Strafcolonien im Jahre 1788 fand sich der äussere Anlass zu der provisorischen Entlassung. Man wollte die Sträflinge abhalten, nach Ablauf ihrer Strafzeit nach England zurückzukehren, und kürzte deshalb die Strafe unter dem Beding des Verbleibens in den Colonien, stellte ihnen auch Landbesitz in Aussicht. Die Absicht, Besserung zu erzielen, lag damals noch fern; nur Rücksichten der Colonialpolitik waren für die Strafkürzungen bestimmend.

Im Laufe der Zeit wurde jedoch die vorläufige Entlassung von dem Wohlverhalten der Sträflinge abhängig gemacht. Wer die Vergünstigung missbrauchte, wurde durch Widerruf der Verwaltungsbehörde zur Zwangsarbeit wieder herangezogen. Bei einer Prüfung der Sache im Jahre 1838 durch ein Comité des Unterhauses wurde festgestellt, dass die bedingten Entlassungen einen entschieden bessernden Einfluss auf den Charakter der Sträflinge ausgeübt hätten. Als die englischen Colonien sich gegen fernere Aufnahme von Verbrechern sträubten und die Transportation immer seltener wurde, musste man die Verbrecher in den englischen Strafanstalten detiniren. Hier wurde nun das in den Colonien geübte Verfahren

adoptirt, und so fand die bedingte Entlassung in den englischen Strafanstalten als Besserungsmittel Anwendung.

Wenn nun auch nicht wie in England die bedingte Freilassung in grossem Umfange gewährt wurde, so kannte sie doch die deutsche Strafrechtspflege auch schon im vorigen Jahrhundert. Freilich waren es nur einzelne deutsche Landestheile, wo dieselbe zur Anwendung kam. Als der grosse englische Gefängnissreformator Howard den Continent besuchte, um hier die Einrichtungen der Strafanstalten kennen zu lernen, fand er die Praxis vor, langjährige Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens durch vorzeitige Entlassung administrativ — nicht durch Begnadigung — zu kürzen. Um die Gefangenen zur Arbeitsamkeit und Mässigkeit zu ermuntern, — sagt er — würden diejenigen, welche sich durch ihr gutes Verhalten auszeichnen, vor dem Ablauf der Strafzeit entlassen. Die Strafzeit derselben wird abgekürzt, so dass 14 Jahre bisweilen auf 8 oder 10, 12 Jahre auf 6 und 7 herabgesetzt werden.

Auch im Laufe dieses Jahrhunderts wurden wiederholt beachtenswerthe Stimmen laut, welche zur Förderung des Besserungszweckes die Kürzung der Freiheitsstrafen durch bedingte Entlassung forderten. In Preussen wurde die Frage zuerst im Jahre 1854 Gegenstand amtlicher Verhandlung. Als damals das sog. Wentzel'sche Gesetz über Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Abgeordnetenhaus berathen wurde, sprachen sich gewichtige Stimmen für das Beurlaubungssystem, wie man es nannte, aus und selbst der Justizminister äusserte sich dafür günstig. Man verkannte indessen die Schwierigkeiten schneller Einführung dieses Systems nicht und behielt sich weitere Erwägung vor.

Erst mit dem Erlass des Strafgesetzbuches für den nordeutschen Bund fand die bedingte Entlassung Eingang in die Gesetzgebung. „Die ausserordentlich günstigen Erfahrungen, welche im Königreich Sachsen mit dieser Einrichtung gemacht worden" — sagt v. Schwarze in seinem Commentar zum Strafgesetzbuche — sind mit bestimmend gewesen, die bedingte Entlassung in die deutsche Strafgesetzgebung aufzunehmen. Ihr beredtester, aber auch berufenster Vertreter war nun auch der verstorbene Königl.

Sächsische Gen.-Staatsanwalt v. Schwarze, dessen Autorität auf dem Gebiete der Gefängnisskunde von keiner Seite angezweifelt worden ist. Lange Jahre war ihm das gesammte Strafanstaltswesen im Königreiche Sachsen unterstellt, und hat unter seiner Oberleitung sich in einer Weise entwickelt, dass man es wiederholt als mustergültig anerkannt hat. Von Schwarze war der Mann der Wissenschaft und der Praxis, er hat es verstanden, die Aufgabe der Strafrechtspflege mit derjenigen des Strafvollzuges in glücklicher Weise zu verbinden, und wenn eine solche Autorität für die neue Einrichtung in Wort und Schrift mit grosser Entschiedenheit eintritt, so kann man den Werth derselben nicht durch einfache Negation beseitigen. — Allerdings wurde die neue Einrichtung auch bekämpft, merkwürdigerweise von einem langjährigen Strafanstaltsbeamten in Bruchsal, wo man den Besserungszweck beim Strafvollzuge schon längst ganz besonders ins Auge gefasst hatte. Der Broschürenschreiber ist besorgt, dass die Achtung und Liebe zu den Beamten bei denjenigen Sträflingen verloren gehen möchte, deren vorläufige Entlassung nicht genehmigt würde, an ihre Stelle trete Groll und Hass, das Zutrauen verkehre sich in Misstrauen, die gute Haltung wäre nur noch eine gezwungene und erkünstelte, wenn sie nicht gar in das Gegentheil umschlage. Er hält auch das Princip, „in die Strafabkürzung einen Stimulus zur Besserung zu verlegen, schon deshalb für verfehlt, weil die ethischen Pfeiler, von denen es getragen werden soll, innerlich hohl sind und keine Dauer garantiren.“ Wie ein Mann des praktischen Strafanstaltsdienstes mit solchen Gründen die bedingte Entlassung anfechten kann, ist kaum zu verstehen. Auf dem Congress der deutschen Strafanstaltsbeamten zu München im September 1871 fand die These: „Ein wohlgeordneter Strafvollzug findet in der bedingten Freilassung stets einen gedeihlichen Abschluss“, einstimmige Annahme. Dieses Votum hat denn doch wohl ein ganz anderes Gewicht, als jene Stimme des Bruchsaler Herrn, der damit auch ein Prediger in der Wüste geblieben ist, selbst in seinem engern Vaterlande, dem Grossherzogthum Baden. Hat doch erst neuerdings wieder der Ministerialrath Dr. von Jagemann

in Karlsruhe, der auf dem Gebiete des Gefängnisswesens eine rege literarische Thätigkeit entfaltet, in seinem Bericht für den internationalen Congress in Rom über die Entwickelung und den Zustand des Gefängnisswesens im Grossherzogthum Baden der vorläufigen Entlassung sehr das Wort geredet. Es heisst darin wörtlich:

„Mit den vorläufigen Entlassungen insbesondere wurden gute Erfahrungeu gemacht. Der Anreiz des Gewinnes der Freiheit für einen Theil der Strafe wirkt ermuthigend im Gefängnisse, und mässigend und behütend nach dem bedingten Austritt; so mussten z. B. 1882 von 141 Entlassungen nur 16 wegen übeln Verhaltens widerrufen werden."

Professor Dr. Berner nennt in seinem Lehrbuche des deutschen Strafrechts die bedingte Freilassung eines Strafgefangenen „eine vollberechtigte Neuerung und einen wichtigen Fortschritt. Der Gedanke der strafenden Gerechtigkeit hat seine Starrheit verloren und den Besserungszweck dergestalt in sich aufgenommen, dass er nicht nur die Behandlung der Verbrecher, sondern auch das Mass ihrer Strafe mitbestimmt." Dieser hervorragende Strafrechtslehrer hat auch für den praktischen Strafvollzug stets ein lebhaftes Interesse gezeigt.

Für die Ausführung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die vorläufige Entlassung ist von den Königlich Preussischen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 21. Januar 1871 eine Instruction erlassen worden. Diese Instruction ist von den übrigen deutschen Staaten adoptirt worden, und ihre wesentlichsten Bestimmungen finden sich wörtlich auch in der Hausordnung für die anhaltische Landesstrafanstalt zu Coswig, die meiner Leitung unterstellt ist. Es heisst im § 100 dieser Hausordnung:

„Vier Wochen bevor ein Zuchtshaus- oder Gefängnissträfling, dessen Strafzeit mehr als ein Jahr beträgt, drei Viertheile der Strafzeit, jedoch mindestens ein Jahr derselben, verbüsst haben wird, hat der Director die Personalacten desselben der vorgesetzten Behörde mit gutachtlichem Bericht darüber einzusenden, ob anzunehmen sei, dass der Sträfling sich gebessert habe und die ihm

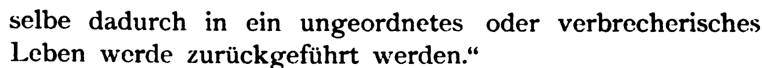
durch eine vorläufige Entlassung (§ 23 Strafgesetzbuch) gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde.

Massgebend hierbei ist, dass sich der Sträfling während der vorangegangenen Strafzeit der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten den guten Willen und die Willenskraft an den Tag gelegt hat, welche als eine Gewähr dafür angesehen werden dürfen, dass er den bei einer vorläufigen Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, dass der Sträfling zu disciplinarischen Rügen keinen Anlass gegeben hat, kann der Vorschlag zur Entlassung niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstösse gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten die Empfehlung zur Entlassung nicht unbedingt ausschliessen dürfen.

Bei Erstattung dieses Gutachtens hat die Direction ausser der Führung des Sträflings während der Dauer der Haft die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegen geht. Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort) Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat. Zu diesem Behuf ist die Direction verpflichtet, eine specielle Erörterung resp. — so weit erforderlich — ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeindebehörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben, beziehungsweise mit Gefängnissvereinen in Verbindung zu setzen. Eine motivirte Erklärung des Anstalts-Geistlichen, sowie des etwa hinzugezogenen Geistlichen von der Confession des Sträflings ist dem Gutachten beizufügen.

Die Entlassung ist nicht zu beantragen, wenn die Verhältnisse, in welche der Sträfling am Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniss Anlass geben, dass der-



selbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden."

Durch Rescript des Königlichen Herrn Ministers des Innern vom 30. November 1871 wurde bestimmt, dass die Strafanstaltsdirectionen in ihrem Gutachten neben der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft auch alle sonst zur Beurtheilung seiner Individualität dienenden Momente, insbesondere die ihnen bekannten Daten über sein früheres Leben und über das verübte Verbrechen in Betracht zu ziehen und die Entlassung nur dann in Antrag zu bringen hätten, wenn in Berücksichtigung aller dieser, in ihrem Gutachten speciell zu erörternden Momente sich für sie die bestimmte Ueberzeugung ergiebt, dass der Gefangene in der That als gebessert und einer ausnahmsweisen Berücksichtigung für würdig angesehen werden könne. Das Ministerialrescript vom 27. Januar 1872 verschärfte noch den oben erwähnten Erlass, ebenso die Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 29. Juni 1875, welche vorschreibt, dass die Natur des Verbrechens, der frühere Lebenswandel und überhaupt alle Umstände, welche über den Character des Sträflings Licht verbreiten, wesentlich in Betracht zu ziehen seien. Diese ergänzenden Bestimmungen sind zwar im Herzogthum Anhalt nicht durch besondere Ministerialverfügungen eingeführt worden, jedoch bei allen Beurlaubungen in Rücksicht genommen und hat sich ihre Anwendung zu einer constanten Praxis herausgebildet.

Es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die Ausführung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die vorläufige Entlassung von Gefangenen in einem sehr wesentlichen Puncte mit dem Strafgesetzbuche nicht in Uebereinstimmung sich befindet. Nach § 23 des Strafgesetzbuchs können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. Es wird also nur „gute Führung" als Bedingung der vorläufigen Entlassung hingestellt. In dem Entwurfe zum Strafgesetzbuche war

noch eine zweite Bedingung gestellt: „Der Detinirte sollte Zeichen der Besserung gegeben haben", allein der Reichstag strich diese Bestimmnng unter Berufung „auf schlimme Erfahrungen über die geistliche Seelsorge und die hiermit in Verbindung stehende Beförderung der Heuchelei". Die deutschen Regierungen haben nun sämmtlich im Wege gesetzlicher Vorschrift oder im Wege der Instruction die vom Reichstage abgelehnte zweite Bedingung „Zeichen der Besserung" wieder hergestellt. Gewiss hat jeder mit dem Strafvollzuge betraute höhere Beamte sehr bald die Ueberzeugung erlangt, dass der § 23 des Strafgesetzbuches einer Ergänzung bedarf, da mit der einen Bedingung der guten Führung während der Strafhaft unmöglich auszukommen ist. Erfahrungsmässig sind es gerade die rückfälligen Verbrecher, welche am wenigsten gegen die Hausordnung verstossen. Das Leben in den Strafhäusern haben sie schon kennen gelernt, es wird ihnen leicht, sich hausordnungsmässig zu halten, sie wissen, dass die Gefangenen bei strenger Befolgung der Hausordnung sich am besten stehen. Oftmals legen sie freilich ihrem religiösen Leben ein Gewand an, das dem ungeübten Auge die Verstellungskunst und Heuchelei verbergen soll. Es hiesse aber den Zweck der Beurlaubung gänzlich verkennen, wenn man bei solchen Sträflingen einzig und allein danach fragen wollte, ob sie Verstösse gegen die Hausordnung begangen oder nicht, ob sie insofern sich gut geführt oder nicht. Man muss nothwendig noch andere Momente in Betracht ziehen, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Entlassung eines Sträflings zu empfehlen. Ich halte folgende Bedingungen für unerlässlich:

1. Das Vorleben der Gefangenen ist in Betracht zu ziehen, namentlich ob Vorbestrafungen stattgefunden haben. Wer wiederholt dasselbe Vergehen oder Verbrechen begangen, wird in der Regel nicht beurlaubt werden können; wem schon einmal die Vergünstigung vorläufiger Entlassung zu Theil geworden und welcher dennoch wieder rückfällig ist, wird in keinem Falle zum zweiten Male zur Beurlaubung empfohlen werden können. Wenn sonst der Gefangene alle übrigen Voraussetzungen erfüllt, wird

ausnahmsweise von kleinen Vorstrafen wegen leichterer Vergehen abgesehen werden können.

2. Zur guten Führung gehört nicht allein ein hausordnungsmässiges Verhalten. Der Gefangene muss auch das ernstliche Streben zu erkennen geben, dass ihm eine sittliche Erneuerung wirklich am Herzen liegt, und nicht etwa nur aus schlauer Berechnung und Furcht vor Disciplinarstrafe die Hausgesetze von ihm streng innegehalten werden. Ueber leichtere Verstösse gegen die Hausordung, welche nicht auf bösem Willen beruhen, wird dann hinweggesehen werden können.

3. Die Voraussetzung sittlicher Besserung muss ein offenes reumüthiges Bekenntniss der Strafthat sein. Wer fortgesetzt die That leugnet, steht in der Lüge, und wer der Wahrheit nicht die Ehre giebt, kann als sittlich gebesserter Mensch nicht angesehen werden. Ich bemerke dabei ausdrücklich, dass es nicht Sache der Strafanstaltsdirectoren sein kann, die richterlichen Urtheile irgend wie einer Kritik zu unterziehen. Sie haben die Strafen zu vollziehen und dem Gefangenen gegenüber in keiner Weise zu erkennen zu geben, dass sie die Zweifel desselben an der Richtigkeit des Urtheils theilen. Sie können ihn allenfalls über die Vorschriften der Strafprozessordnung wegen Wiederaufnahme der Untersuchung belehren, dem Gerichtsschreiber auf Verlangen vorführen lassen oder an einen Rechtsanwalt weisen, aber Weiteres bleibt nicht zu thun. Die das Urtheil selbst berührenden Fragen kommen wohl bei Begutachtung von Begnadigungsgesuchen in Betracht, können allenfalls, aber auch nur ausnahmsweise, von der bei der Beurlaubung mitwirkenden Justizverwaltung erörtert werden, die Strafanstaltsdirectionen dagegen haben in ihren Gutachten sich jeder Aeusserung in dieser Richtung zu enthalten. Sie dürfen in ihrem Beurlaubungsgutachten die Strafthat überhaupt nur insofern mit in Betracht ziehen, als sie danach den Werth der Besserungs-Erscheinungen des zu beurlaubenden Sträflings mit ermessen können.

Ausser der Erkenntniss und dem Bekenntniss der Schuld, der aufrichtigen und tiefen Reue muss der Sträf-

ling überhaupt Wahrhaftigkeit und Wohlanständigkeit, Gehorsam, Bescheidenheit, Pünktlichkeit, vor allen Dingen aber ausdauernden Fleiss bei der Arbeit gezeigt und schlechte Gewohnheiten, ferner bösen Willen, Bosheit, Leidenschaftlichkeit abgelegt haben. Es ist sehr richtig, wenn der Herr Justizminister Dr. Friedberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Februar 1881 hervorhebt, dass in den Strafanstalten „vielfache Neigung zur Heuchelei" hervortrete, und wenn der Abgeordnete Staatsanwalt von Uechtritz-Steinkirch, ein streng christlicher und conservativer Abgeordneter, auf Grund der Erfahrungen in seiner amtlichen Thätigkeit „die Zuchthausfrömmigkeit" mit grossem Misstrauen bespricht, so mag er an der einen oder andern Strafanstalt Einrichtungen gefunden haben, die ihm dazu Veranlassung gaben. Sollten denn aber wirklich die sämmtlichen Anstaltsvorsteher, welche tagtäglich, Jahr aus Jahr ein mit der Verbrecherwelt zu thun haben, mit allen Ränken und Kniffen verschmitzter Sträflinge rechnen müssen, in ihrem Thun und Lassen sie fortwährend beobachten, alle Disciplinarfälle erst nach eingehender Untersuchung ahnden dürfen, so mit Blindheit geschlagen sein, dass sie Heuchelei von Wahrheit nicht zu unterscheiden vermögen? Ich halte die Heuchler für nicht gebesserte Gefangene und trete ihrer Beurlaubung entgegen.

4. Der Gefangene muss in seinem Gesammtverhalten den guten Willen und die Willenskraft zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels an den Tag gelegt haben. Energielose Menschen, die allenfalls einen guten Vorsatz fassen können, aber nicht so viel sittliche Kraft haben, denselben auszuführen, sind nicht geeignet, der Begünstigung einer vorläufigen Entlassung theilhaftig gemacht zu werden.

5. Endlich muss der Sträfling bei seiner Entlassung ein Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe finden, und darf nicht in solche Verhältnisse kommen, welche einen Rückfall in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben befürchten lassen.

Wenn nicht alle diese Bedingungen erfüllt werden, kann eine vorläufige Entlassung nicht eintreten, da der

Zweck derselben sonst kaum zu erreichen sein würde. Mit dem einzigen Erforderniss der guten Führung möchte nicht auszukommen sein, und insofern enthält der § 23 des Strafgesetzbuches einen unleugbaren Mangel. Es möchte dieser Paragraph dahin zu ergänzen sein, dass die vorläufige Entlassung nur bei guter Führung und gezeigter Besserung des Gefangenen, sowie unter der weitern Voraussetzung eintreten kann, dass nach der Persönlichkeit des Sträflings und nach den Verhältnissen, in welche er nach seiner Entlassung eintreten würde, der Rückfall in ein Verbrechen nicht zu besorgen steht. —

Durch den Erlass eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches und einer Strafprocessordnung ist ein weiter Schritt zur Herbeiführung der Strafrechts-Einheit geschehen; sie würde ihren Abschluss finden, wenn auch ein allgemeines deutsches Strafvollzugsgesetz erschiene. Aufgabe eines solchen Gesetzes würde es sein, Normativbedingungen aufzustellen, nach welchen das Verfahren der vorläufigen Entlassung stattzufinden hätte. Die Schwierigkeiten einer solchen Aufstellung verkenne ich nicht, und da der seiner Zeit im Bundesrathe ausgearbeitete, aber bald zu den Todten gelegte Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen sich mit der Frage der vorläufigen Entlassung gar nicht befasst hat, so darf man annehmen, dass die Redactoren jenes Gesetzentwurfes wohl auch vor den Schwierigkeiten zurückgeschreckt sein müssen. Die Anwendung des § 23 des Strafgesetzbuches ist gegenwärtig eine so verschiedenartige, dass in diesem Puncte auch nicht entfernt von einer Einheitlichkeit des Verfahrens die Rede sein kann. Die Statistik liefert dafür unzweideutige Beweise. Ich habe vor drei Jahren in Veranlassung eines Beurlaubungsfalles eine solche zusammengestellt, die ganz überraschende Resultate bringt.

In Preussen wurden in einem Jahre bei 27588,78 Gefangenen-Durchschnittsbestand der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Strafanstalten 213 Gefangene beurlaubt. Beantragt war die Beurlaubung für 374. Es wurden also 0,772 % des Durchschnittsbestandes vorläufig entlassen.

In **Oslebshausen** (Bremen) wurden bei 257,35 Köpfen 7 Anträge gestellt und ausnahmslos genehmigt also 2,72 %.

In **Ichtershausen**, Gefängnissanstalt für **Weimar, Meiningen, Altenburg, Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss ältere Linie, Reuss jüngere Linie**, wurden bei 399,4 Köpfen 33 Gefangene oder 8,26 % beurlaubt.

In **Würtemberg** bei einem Bestande von 2116,1 Köpfen waren es 80 Beurlaubte oder 3,78 %.

In **Anhalt** wurden bei einem Durchschnittsbestande von 217,9 Zuchthaus- und Gefängnissträflingen 28 Beurlaubungen beantragt und genehmigt, also 12,85 %. Nach diesem letztern Satze hätten in demselben Jahre allein aus den Anstalten des Ministeriums des Innern in Preussen 3545 Gefangene beurlaubt werden müssen, während nur 213 dieser Vergünstigung theilhaftig wurden, also 3332 weniger.

Im Königreiche **Baiern** betrug innerhalb eines vierjährigen Zeitraums der Durchschnittsbestand 22301 Gefangene, in Preussen in demselben Zeitraume 90536. In Baiern wurden während der Zeit 1258 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt und davon 1130 genehmigt, während in Preussen 1436 solcher Anträge eingingen und davon nur 434 genehmigt wurden. Hätten die in Preussen Verurtheilten im Königreiche Baiern ihre Strafe verbüssen können, so würden statt 434 Beurlaubungen deren 4587 vorgekommen sein; es haben mit andern Worten innerhalb vier Jahren 3956 Personen in Preussen längere Detention im Strafhause erdulden müssen, weil ihre Strafe nicht in einem andern Bundesstaate zur Vollstreckung kam. — Ich muss jedoch darauf aufmerksam machen, dass diese Zahlen nur ein annäherndes Bild bieten, und komme später auf die Mängel in der Statistik noch einmal zurück.

Diese Unterschiede sind so gewaltig, dass im Interesse der Strafrechtseinheit eine Ausgleichung wünschenswerth sein dürfte.

Sie treten aber auch schon in der Zeitberechnung hervor. In Preussen wird angenommen, dass die auferlegte Strafe, wenn eine vorläufige Entlassung zulässig sein soll, mindestens 1 Jahr 4 Monate betragen muss, während andere Regierungen dieser Interpretation nicht gefolgt sind. Dort lässt man, vorausgesetzt, dass die sonstigen Bedingungen erfüllt sind, die vorläufige Entlassung auch dann eintreten, wenn es sich um eine Strafzeit handelt, die zwischen einem Jahre und einem Jahre und vier Monaten liegt. Man könnte einwenden, dass das Recht der Begnadigung, welches dem Landesherrn in den Particularstaaten zusteht, ebenfalls in verschiedener Weise gehandhabt wird und somit auch hierin Einheitlichkeit im Gebiete des deutschen Strafgesetzbuches nicht besteht. Das Recht der landesherrlichen Begnadigung hat indess einen ganz andern Character, als die vorläufige Entlassung, welche als eine reine Administrativ-Massregel gedacht ist und mit einem Gnadenacte nicht das Mindeste gemein hat. Auch in England wird die vorläufige Entlassung als ein Stadium des Strafvollzuges, nicht aber als ein Act der Begnadigung aufgefasst. Eine derartige Massregel der Rechtspflege und Strafverwaltung sollte aber im ganzen deutschen Strafrechtsgebiete gleichmässig zur Anwendung gebracht werden, und ist es wünschenswerth, dass entweder im Wege der Gesetzgebung oder durch eine vom Bundesrathe zu erlassende Instruction eine grössere Gleichheit in Ausführung des § 23 des Reichsstrafgesetzbuches herbeigeführt werde. In einer weniger wichtigen Angelegenheit, nämlich bei Berechnung des Beurlaubungstermins in solchen Fällen, wo eine erlittene Untersuchungshaft als verbüsste Strafzeit anzurechnen ist, hat das Reichsjustizamt Veranlassung genommen, auf eine übereinstimmende Praxis hinzuwirken, da es unzuträglich erschienen ist, dass dieselbe reichsgesetzliche Bestimmung in den einzelnen Bundesstaaten verschieden gehandhabt werde. In diesem mehr untergeordneten Puncte ist unter sämmtlichen Bundesregierungen eine Uebereinstimmung in Handhabung des § 23 des Strafgesetzbuches erzielt worden und steht zu hoffen, dass eine solche in der weit wichtigern Frage, dem eigentlichen Kernpuncte des ganzen Paragraphen, ebenfalls erreicht werde.

Nach den Motiven zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund wollte man mit Einführung der bedingten Entlassung den Uebergang aus dem Zustande absoluter Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit vermitteln.

Die Entlassung erfolgt unter dem Beding des Wohlverhaltens, und wird widerrufen, wenn der Entlassene die Bedingung nicht erfüllt. Der Widerruf kann nach § 26 des Strafgesetzbuches nur innerhalb der durch Urtheil festgesetzten Strafzeit erfolgen; nach Ablauf derselben gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst, wenn ein Widerruf nicht erfolgt ist.

Bei kürzeren Strafen ist die Zeit der beschränkten Freiheit oftmals nicht lang genug, um die entsprechende Wirkung bei den unter der Bedingung des Widerrufs entlassenen Gefangenen hervorzubringen.

Nach den auch in Preussischen Strafanstalten gemachten Erfahrungen erscheint eine Abänderung des § 26 des Strafgesetzbuches, wonach der Widerruf der vorläufigen Entlassung nur bis zum Ablauf der durch das Urtheil festgesetzten Strafzeit statthaft ist, sehr wünschenswerth. In der am 3. November 1880 zu Hannover stattgehabten Versammlung des nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen wurde ein Antrag des Oberstaatsanwalts Stellmacher angenommen, welcher sich dahin ausspricht, dass die Frist für Widerruf erheblich zu verlängern sei. Auch nach meiner Erfahrung wäre eine solche Verlängerung sehr zweckmässig und möchte ich, wie auch schon an andern Orten ausgesprochen, eine Frist von mindestens zwei Jahren für angemessen halten. Auf dem XVIII. deutschen Juristentage wurde ebenfalls über „die vorläufige Entlassung" verhandelt und der Referent Staatsanwalt Werner wie das vom Strafanstaltsdirector Sichart eingeforderte Gutachten sprachen sich ebenfalls für die Verlängerung aus, allein Professor Dr. Rubo erklärte sich dagegen, „weil er die Qualen, welche der vorläufig Entlassene während dieser Frist zu erleiden habe und die Furcht vor dem über ihm schwebenden Damoklesschwerte nicht verlängern wollte".

Worin die Qualen beständen, hat der Herr Professor nicht gesagt, allein die Majorität stellte sich auf seine Seite.

Im Herzogthum Braunschweig hat man, wie mir der Director der Strafanstalt Wolfenbüttel schreibt, einen noch anderen Weg eingeschlagen. Es ist dort früher ein Widerstreit der Meinungen des Staatsanwalts und des Strafanstaltsdirectors darüber entstanden, ob das letzte Viertel der urtheilsmässigen Strafzeit lang genug sei, um den zu Entlassenden in ausreichende Obacht zu nehmen, weil die vorläufige Entlassung auch dort bei Sträflingen, die 13, 14 oder 15 Monate Strafe zu verbüssen haben, schon in Anwendung gebracht werde. Es wurde deshalb vor etwa 10 Jahren beim Justizministerium der Antrag gestellt, statt der vorläufigen Entlassung die landesherrliche Begnadigung mit dem Vorbehalte eintreten zu lassen, dass der bei der Entlassung unverbüsste Strafrest nachträglich zum Vollzuge kommen solle, falls der zu Entlassende sich innerhalb der im § 70 des Reichsstrafgesetzbuches vorgeschriebenen Verjährungsfrist wieder eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen würde. — Mit dieser vielfach angewendeten Massnahme habe man im Allgemeinen sehr gute Erfahrungen gemacht; es seien nur selten Fälle vorgekommen, in denen die gnadenweise bedingt erlassene Strafe nachträglich zum Vollzuge gekommen ist.

Die Einrichtung der bedingten Entlassung hat eine so weitgehende Anerkennung gefunden, dass sie neuerdings auch auf diejenigen Personen ausgedehnt worden ist, welche correctionelle Nachhaft zu verbüssen haben. Vom Herrn Reichskanzler ist bei sämmtlichen Bundesregierungen angeregt worden, das Beurlaubungsverfahren, wie es durch das Reichsstrafgesetzbuch für Zuchthaus- und Gefängniss-Sträflinge festgesetzt worden, auch auf Corrigenden zu erstrecken, mit der weitern Bestimmung, je nach der Führung des Corrigenden und den vorliegenden besondern Umständen auch eine Verlängerung der Correctionshaft bis zu dem gesetzlichen Höchstbetrage von 2 Jahren eintreten zu lassen. Demgemäss ist auch seit vorigem Jahre im Herzogthume Anhalt das Beurlaubungsverfahren mit der Zulässig-

keit der Verlängerung der correctionellen Nachhaft auf die Corrigenden ausgedehnt worden.

Nach meiner in der Coswiger Landesstrafanstalt gemachten elfjährigen Erfahrung, wo in einem abgesonderten Raume auch die Corrigenden detinirt werden, kann man diese hinsichtlich der Besserungsfähigkeit mit den übrigen Gefangenen nicht auf eine und dieselbe Stufe stellen. Abgesehen von den Gewohnheitsdieben, den vielfach rückfälligen Verbrechern, kann man im Ganzen und Grossen bei den Zuchthaus- wie Gefängniss-Sträflingen darauf rechnen, dass sie der Ermahnung und Belehrung zugänglich sind, dass das Gewissen, wenn es schlummert, sich erwecken lässt, und dass ihnen auch die Willenskraft geblieben ist, um gute Vorsätze zu halten. Sie sind grösstentheils in der Kirche andächtig und folgen der Predigt mit Aufmerksamkeit, nehmen in sehr grosser Zahl freiwillig am heiligen Abendmahle Theil, und zeigen, so weit sie Schulunterricht haben, dabei Lust zur Vermehrung ihrer Kenntnisse. Fast alle halten die Familienbande aufrecht und bleiben mit den Angehörigen in Verbindung.

Nichts von alledem findet man bei dem weitaus grössten Theile der Correctionaire, namentlich den rückfälligen. Sie sind stumpf und gleichgültig, ohne Energie, machen sich nichts aus ihrer Gesunkenheit, ihr Sinn ist nie auf etwas Höheres gerichtet, die Hinweisung auf Gott und Ewigkeit lässt sie kalt. In der Kirche sitzen sie theilnahmlos da, nur die Furcht vor Strafe hält sie vom Schlafen ab, zum heiligen Abendmahl melden sich nur sehr wenige. Der Trieb zur Arbeit mangelt ihnen, sie fügen sich jedoch leicht dem Zwange, weil ihnen eben Willenskraft fehlt. Die Verbindung mit ihren Familien ist gewöhnlich abgebrochen, in vielen Fällen haben sie Frau und Kinder sitzen lassen und ziehen vagirend, die Branntweinflasche in der Tasche, in der Welt umher. Im vorletzten Jahre gingen ab und kamen an zusammen 1456 Briefe für Sträflinge. Der Zahl nach mussten davon 237 auf Corrigenden kommen, es waren jedoch nur 22, deren Inhalt in den meisten Fällen noch nicht einmal Familiensachen betraf. Von den 111 Besuchen, die Gefangene empfingen, kam auch nicht

ein einziger auf die Correctionaire. Hieraus ergiebt sich, dass Familienbande fast gar nicht gepflegt werden.

Wenn nun auch hiernach bei dieser Kategorie von Sträflingen durch das Beurlaubungsverfahren auf Erzielung von Besserung die Hoffnung nicht zu hoch geschraubt werden darf, so ist die Einrichtung immerhin zweckmässig. Es kommt nämlich darauf an, dass diejenigen Corrigenden, welche zum ersten Male correctionelle Nachhaft verbüssen und erst im Anfange der Vagabondenlaufbahn stehen, vielleicht auch nur durch Noth auf die Landstrasse gedrängt worden, vor Fortsetzung der Landstreicherei bewahrt werden. Dies ist dadurch zu erreichen, dass während der Haft mit Nachdruck auf ihre sittliche Hebung hingewirkt und nach der Entlassung durch Beschaffung eines Unterkommens für ihr weiteres Fortkommen gesorgt werde. Geschieht dies nicht, so steht zu besorgen, dass sie immer tiefer sinken, die Bettelei gewerbsmässig betreiben und Mitglieder der Vagabondenzunft werden, die ich vorhin des Nähern zu characterisiren mir erlaubte. Bei den erstmaligen Detinirten ist Hoffnung auf sittliche Besserung am ehesten vorhanden und für diese empfiehlt sich das Besserungsverfahren durch eine bedingte Entlassung ganz besonders. — Ich lasse die Corrigenden hauptsächlich mit Feldarbeit beschäftigen. Es ist nämlich für diese verlotterten, energielosen Menschen zweckmässig, wenn sie Arbeiten verrichten müssen, welche die Muskulatur anspannen und den Gliedern wieder Beweglichkeit bringen. Draussen in der frischen Luft müssen sie Hacke und Spaten führen, ein energischer Aufseher muss sie ununterbrochen zu anstrengender Thätigkeit anspornen. Die als gebessert angesehenen Corrigenden sind hauptsächlich durch diese Art der Beschäftigung auf den guten Weg der Arbeitsamkeit geführt worden. Durch diese Arbeiten werden zugleich der Landwirthschaft Arbeitskräfte von Strafanstalten zugeführt, woran derselben in heutiger Zeit sehr gelegen ist. Dieses Verlangen der Landwirthschaft wird selbst vom Reichsjustizamte als berechtigt anerkannt; dasselbe glaubte nach den Motiven zum Entwurfe des Strafvollzugsgesetzes nicht einmal für Zuchthaus- und Gefängniss-Sträflinge die

Aussenarbeit gänzlich aufheben zu dürfen, weil das volkswithschaftliche Interesse dabei sehr in Betracht komme.

Schwierig ist aber immer die Unterbringung entlassener Corrigenden, selbst wenn ihnen das Zeugniss guter Führung erteilt werden kann. Von 54 in Coswig eingelieferten Corrigenden waren 43 domicillos, und die Landgemeinden haben in der Regel grosse Abneigung gegen die Uebernahme heimathloser Sträflinge. Hätten diese Leute eine Heimathsgemeinde, die gesetzlich verpflichtet wäre, sie aufzunehmen, so würde von einer Vagabundennoth kaum noch die Rede sein. Denn dort kennt man den Mann am besten, weiss, wo und wie er anzufassen ist, kann ihm einen Patron geben oder, wenn er unverbesserlich und kein Obdach hat, in das Gemeinde-Armenhaus einstellen, dessen Hausordnung danach eingerichtet sein muss, dass er dem Publicum nicht lästig werden kann.

Gelingt es der Anstaltsverwaltung, einen Corrigenden unterznbringen, so giebt derselbe nicht selten nach wenigen Wochen oder Monaten freiwillig die Stelle wieder auf, oder wird wegen Trunkenheit oder Arbeitsscheu wieder entlassen. Für diese Leute ist der Sprung aus der Unfreiheit in die volle Freiheit viel zu gross, hier ist eine Zwischenstation beschränkter Freiheit von besonderem Nutzen. Stehen sie unter dem Damoklesschwerte des Widerrufs, so hüten sie sich zu Klagen Veranlassung zu geben, und gewöhnen sich allmählich an Fleiss, Ordnung und Nüchternheit. Solche Gewöhnung vollzieht sich aber nicht in den jetzigen kurzen Fristen, dazu bedarf es einer weit längeren Zeit und würde ich einen Zeitraum von zwei Jahren ebenfalls für nicht zu lange halten.

Ich will nun versuchen, an der Hand der Statistik nachzuweisen, welche Erfolge durch die vorläufigen Entlassungen bei der Landesstrafanstalt in Coswig erzielt worden sind. Es sind die 10 Jahre von 1877—1887 herangezogen worden.

Leider fehlt es noch immer an einer einheitlichen deutschen Gefängnissstatistik. Was einzelne Länder an statistischen Nachweisungen gerade über die vorläufig entlassenen Gefangenen bieten, ist so mangelhaft, dass man ein er-

schöpfendes Bild dadurch nicht erlangen kann. Ich habe in dem ersten Theile meines Vortrages zwar schon eine Reihe von Zahlen angeführt, allein sie geben wie ich schon gesagt, nur annähernde Aufschlüsse und können keinen Anspruch auf positive Sicherheit machen. Es sind Vergleiche angestellt über das Verhältniss der beurlaubten Sträflinge zu dem Gesammtbestande an Gefangenen. Diese Vergleiche sind trügerisch. Herr Staatsanwalt Werner hat schon in seinem Referate für den deutschen Juristentag darauf aufmerksam gemacht, dass in dem Gesammtbestande auch solche Sträflinge sich befänden, welche ein Jahr oder weniger Freiheitsstrafe zu verbüssen hätten und gar nicht unter den § 23 des Strafgesetzbuchs fielen. An diesem Fehler leiden aber alle statistischen Angaben, welche im Laufe der Jahre an verschiedenen Stellen zu dem Zwecke gemacht worden sind, um die häufigere oder seltenere Anwendung des § 23 des Strafgesetzbuches darzuthun. Will man diesen Zweck erreichen, so giebt es nach meiner Ansicht nur den einen Weg: man ermittelt die Zahl der Sträflinge, welche über ein Jahr zu verbüssen hatten und in dem betreffenden Jahre der vorläufigen Entlassung hätten theilhaftig werden können, stellt die Zahl der in jenem Jahre wirklich beurlaubten Sträflinge fest und zieht nun die Differenz. Würde solche Zusammenstellung in allen deutschen Bundesstaaten gemacht, so müsste sich ergeben, wie in Wirklichkeit der § 23 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist.

Ich habe diesen Weg betreten und kann nun folgendes Resultat mittheilen:

Jahr	In demselben konnten der Vergünstigung vorläufig. Entlassung theilhaftig werden	Davon sind		Verhältniss d. Beurlaubten zu den Nichtbeurlaubten
		beurlaubt	nicht beurlaubt	
1877—78	46	14	32	30,4
1878—79	66	21	45	31,8
1879—80	74	27	47	36,5
1880—81	59	22	37	37,3
1881—82	58	21	37	36,2
1882—83	71	28	43	39,4
1883—84	37	9	28	24,3
1884—85	45	18	27	40,0
1885—86	49	12	37	24,5
1886—87	36	6	30	16,7
	541	178	363	32,9

Es konnten also innerhalb 10 Jahren 541 Zuchthaus- und Gefängniss-Sträflinge, welche über ein Jahr zu erstehen und davon $^3/_4$ resp. 1 Jahr verbüsst hatten, vorläufig entlassen werden, während nur 178 diese Vergünstigung gewährt wurde. Hiernach betrugen die Beurlaubten 32,9 %, die Nichtbeurlaubten 67,1 %. Diese Zahl der vorläufig Entlassenen mag hoch erscheinen. Mit Sicherheit liessen sich, wie bereits erwähnt, Vergleiche mit andern Ländern anstellen, wenn dort eben solche Nachweisungen vorlägen. Ich will unter Zugrundelegung der Bevölkerungszahl einen Vergleich ziehen, wobei ich annehme, dass die Criminalität in Anhalt und Preussen sich möglichst gleich bleibt und die Rechtsprechung hüben wie drüben nicht wesentlich von einander abweicht.

Nach der letzten Volkszählung hat Anhalt 247 603, Preussen 28 313 833 Einwohner. Kommen nun auf Anhalt in 10 Jahren 178 beurlaubte Sträflinge, so macht dies für Preussen 20 350. Nach der amtlichen Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Preussischen Strafanstalten wurden dort beurlaubt:

1876/77	=	112
1877/78	=	152
1878/79	=	129
1879/80	=	116
1880/81	=	141
1881/82	=	155
1882/83	=	213
1883/84	=	234
1884/85	=	223
1885/86	=	240
Summa	=	1715.

Es sind in jener Statistik nur ein Theil der Gefängnisse enthalten, die zum Justizressort gehörigen fehlen darin. In der Coswiger Anstalt befanden sich unter den genannten 541 Sträflingen 406 Zuchthausgefangene und 135 Gefängnisssträflinge, also $^3/_4$ Züchtlinge und $^1/_4$ Genisssträflinge. Nehme ich dieses Verhältniss auch für die Preussischen Strafhäuser an, so würde sich ohne Rücksicht auf die vom Ministerium des Innern ressortirenden Gefängnisse die obigen 1715 Beurlaubten um weitere 572 erhöhen, so dass die Gesammtzahl immer erst 2287 ausmachen würde. Gegen die oben berechneten 20350 zu beurlaubenden Sträflinge würde dies ein Minus von 18063 ergeben. Ich gebe zu, dass die Bevölkerungszahl keine sichere Basis bildet. Zugleich will ich auch noch bemerken, dass die vom Herrn Staatsanwalt Werner in dem erwähnten Referate für den Juristentag unter Anlage B mitgetheilten Zahlen mit der amtlichen Statistik nicht übereinstimmen. So viel ergiebt sich aber mit unzweifelhafter Gewissheit, dass in Anhalt von der vorläufigen Entlassung Strafgefangener weit häufiger Gebrauch gemacht wird, als in Preussen. Schon vorhin habe ich erwähnt, dass man in Preussen die Minimalstrafzeit, von der ab überhaupt eine vorläufige Entlassung zulässig sei, auf 16 Monate festgestellt, während man in andern Ländern, so auch im Herzogthum Anhalt, auch die Zeit eingeschlossen habe, welche zwischen einem Jahre und einem Jahre vier Monaten liegt. Wäre man der in Preussen aufgestellten Inter-

pretation der bezüglichen Vorschrift des Strafgesetzbuches gefolgt, so hätten innerhalb der 10 Jahre von 1877—87 fünfundzwanzig Sträflinge weniger beurlaubt werden können, was 14,05 % ausmacht. Auch diese Zahl ergiebt, wie gross die Ungleichheit ist, welche die verschiedenartige Interpretation des § 23 des Strafgesetzbuches zur Folge hat.

Ich will nun auch der Vollständigkeit halber noch anführen, welcher Verbrechen und Vergehen sich die vorläufig entlassenen Sträflinge schuldig gemacht:

Jahr	Zahl der Beurlaubungen	Gegen das Eigenthum	Gegen die Sittlichkeit	Gegen Leib und Leben	Meineid	Brandstiftung	Urkundenfälschung	Münzverbrechen	Majestätsbeleidigung	Widerstand gegen die Staatsgewalt
1877/78	14	5	4	1	2	1	1	—	—	—
1878/79	21	9	4	1	6	1	—	—	—	—
1879/80	27	9	8	4	2	3	1	—	—	—
1880/81	22	5	5	3	5	1	1	2	—	—
1881/82	21	10	3	2	4	1	1	—	—	—
1882/83	28	16	3	1	2	2	3	—	1	—
1883/84	9	2	3	2	1	—	—	—	—	1
1884/85	18	7	7	1	2	—	—	—	—	1
1885/86	12	4	4	1	1	2	—	—	—	—
1885/87	6	1	—	2	2	—	—	—	—	1
Summa	178	68	41	18	27	11	7	2	1	3

Vorherrschend sind hiernach die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum und die Sittlichkeit, ebenso tritt der Meineid in verhältnissmässig starker Zahl von Fällen auf. Bemerkenswerth ist aber, dass nicht ein einziger derjenigen vorläufig entlassenen Sträflinge, welche wegen Meineides verurtheilt worden waren, wegen Verbrechens oder Vergehens rückfällig geworden ist. Ich hebe dies deshalb hervor, weil früher vielfach die Ansicht verbreitet war, ein wegen Meineides verurtheilter Sträfling dürfe überhaupt nicht vor vollständig verbüsster Strafzeit entlassen werden. Man liess dabei allerdings

ausser Betracht, dass die vorläufige Entlassung mit der Begnadigung nicht das Mindeste gemein habe, sondern ein Stadium des Strafvollzugs sei. Ich will hierbei wegen des Rückfalls vorläufig Entlassener weiter bemerken, dass überhaupt nur bei den in den Jahren 1877/78, 1879/80, 1881/82 und 1882/83 Beurlaubten Rückfälle vorgekommen, in den übrigen 6 Jahren aber kein einziger, wenigstens sind in die Coswiger Anstalt solche Rückfällige nicht eingeliefert worden. Die Gesammtzahl der Rückfälle, welche bei den 178 beurlaubten Sträflingen vorgekommen, beträgt 16 oder 8,9 %, ein gewiss geringer Satz, wenn man erwägt, dass nach der letzten amtlichen Statistik des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern über die von demselben ressortirenden Strafanstalten die Zahl der Rückfälle 81 % aller detinirten Sträflinge betrug. Es wurden im Ganzen 7 Eigenthums-, 8 Sittlichkeits- und 1 Verbrecher wegen Todtschlags in Verbindung mit einer unsittlichen Handlung rückfällig.

Nicht mit Unrecht wird der Werth der Einrichtung vorläufiger Entlassungen nach der Zahl der Fälle bemessen, in welcher der Widerruf erforderlich geworden ist. In dieser Beziehung hat die Strafanstalt Coswig überraschend günstige Resultate aufzuweisen. Von den in 10 Jahren vorläufig entlassenen 178 Sträflingen wurde nur gegen 4 der Widerruf erlassen, nämlich gegen 2 Männer und 2 Frauen. Die eine der Frauen ist überhaupt nicht aus der Anstalt entlassen worden, so dass streng genommen nur 3 Fälle übrig bleiben. Sie hatte sich, nachdem ihre Beurlaubung genehmigt worden, ungebührlich betragen, weshalb noch vor ihrer Entlassung die Zurücknahme der Genehmigung beantragt und verfügt wurde. Die zweite beurlaubte Zuchthausgefangene hatte sich eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht, der ihr den Widerruf und acht Tage Gefängniss eintrug. Von den beurlaubten Männern hatte sich der eine dem Trunke ergeben, der zweite hatte sich Ungebührlichkeiten gegen seine Frau erlaubt, aus denen man Veranlassung nahm, den Widerruf ergehen zu lassen und sie zur Verbüssung des Strafrestes in das Strafhaus wieder einzuliefern.

Nach der mehrerwähnten amtlichen Statistik des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern wurden

1875/76,	zusammengezogen,	von	223	Beurlaub.	13	widerrufen
1877/78	„	„	152	„	9	„
1878/79	„	„	129	„	8	„
1879/80	„	„	116	„	8	„
1880/81	„	„	141	„	3	„
1881/82	„	„	155	„	12	„
1882/83	„	„	213	„	8	„
1883/84	„	„	234	„	14	„
1884/85	„	„	223	„	3	„
1885/86	„	„	240	„	5	„
		Summa	1826		83	

Dies macht für Preussen 4,55 % Widerrufsfälle, für Anhalt sind es 2,25 %. Es ist dies jedenfalls ein Beweis dafür, mit welcher Sorgfalt die betreffenden Anhaltischen Behörden die Beurlaubungsfälle prüfen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Andererseits zeigen die vorgekommenen wenigen Fälle des Widerrufs, mit welcher Strenge gegen vorläufig Entlassene verfahren wird, wenn ihre Führung den gehegten Erwartungen nicht auf das Vollständigste entspricht.

Die dargelegten Resultate lassen wohl keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Institution der vorläufigen Entlassung im Herzogthum Anhalt die segensreichen Folgen gehabt hat, welche man bei ihrer Einführung glaubte davon hegen zu dürfen.

Um so mehr möchte es sich empfehlen, die überaus zweckmässige Einrichtung der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen weiter zu vervollkommen, und erlaube ich mir auf Grund meiner Ausführungen folgende Thesen in Vorschlag zu bringen:

1. Die gute Führung allein genügt nicht, die vorläufige Entlassung eines Sträflings zu rechtfertigen. Es sind vielmehr das Vorleben, die Strafthat, vor allen Dingen aber der Umstand in Betracht zu ziehen, dass der Gefangene während seiner Detention Zeichen der Besserung gegeben hat. Unerlässliche Bedingung

ist ferner, dass derselbe bei seiner Entlassung ein gesichertes Unterkommen findet.

2. Die deutsche Strafrechtseinheit bedingt eine grössere Gleichheit in Ausführung des § 23 des Strafgesetzbuches.
3. Die Frist für den Widerruf vorläufig entlassener Sträflinge ist in den meisten Fällen zu kurz. Dieselbe würde auf mindestens 2 Jahre auszudehnen sein.
4. Für Diejenigen, welche correctionelle Nachhaft zu verbüssen haben, ist im Wege der Gesetzgebung ebenfalls die bedingte Entlassung einzuführen. Dabei ist zu bestimmen, dass die Frist für den Widerruf auch nicht unter 2 Jahren betragen darf.

Lassen die bestehenden Bestimmungen über die vorläufige Haftentlassung Aenderungen wünschenswerth erscheinen?

Unter besonderer Berücksichtigung Preussens

von

Staatsanwalt **Foerster** in Magdeburg.

Die Heimath der vorläufigen Entlassung ist England. Dort wurde im Jahre 1791 dem obersten Gouverneur von Neu-Süd-Wales, welches nach Trennung der nordamerikanischen Colonien englisches Deportationsland geworden war, das Recht verliehen, jeden Sträfling von der ganzen Strafzeit oder einem Theile derselben unter der Bedingung zu begnadigen, nicht nach England zurückzukehren.

Neben diese bedingte Begnadigung — conditional pardon — trat für den Gouverneur durch eine Parlamentsakte vom Jahre 1824 die weitere Befugniss, Sträflinge an Privatpersonen zur Arbeit abzugeben oder auch sie zu eigener Thätigkeit auf bestimmte Zeit oder „für die Zeit guter Aufführung" mittels Ertheilung eines Urlaubsscheines (ticket of leaw) zu entlassen.

Allmälich entwickelte sich dann diese bedingte Beurlaubung zu einer Vorstufe für die bedingte Begnadigung insofern, als Niemand die letztere erhalten konnte, der nicht bedingt beurlaubt worden war.

Als im weiteren Verlaufe der Zeit der Widerstand der Colonieen gegen Aufnahme von Verbrechern immer hartnäckiger wurde, übertrug man diese Einrichtung auf England selbst in der Weise, dass durch Parlamentsakte von 1853 eine durch Wohlverhalten des Sträflings bedingte Frei-

lassung (conditional pardon) gegen Urlaubsschein (ticket of leaw) ermöglicht wurde.

Die Idee, welche dieser Einrichtung zu Grunde liegt, hat sich in immer mehr Ländern Geltung zu verschaffen gewusst, so auch, wenngleich erst nach heftigen und hartnäckigen Kämpfen in Deutschland, nachdem sie im Königreich Sachsen bereits durch königliche Verordnung vom Jahre 1862 allerdings nur als Ausfluss der königlichen Gnade ihren Einzug gehalten hatte.

Auf diese Verordnung nehmen die Motive zu den Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuches Bezug und bezeichnen als Zweck der Einrichtung in Uebereinstimmung mit der Auffassung des englischen Rechts, „dass Strafgefangene, welche sich gut geführt haben, vorläufig entlassen werden dürfen, damit sie sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlass der noch nicht verbüssten übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollen erwerben können.“

Ob der Gesetzgeber zur Erreichung dieses von ihm selbst ausgesprochenen Zweckes auch die richtigen und nothwendigen Hilfsmittel gegeben hat, soll Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

Misslich von vornherein muss erscheinen, dass die Ausführung des Gesetzes den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen worden ist.

Schon hieraus erklärt sich die grosse Verschiedenheit der Anwendung des Systems in Deutschland, welche Verschiedenheit noch vermehrt werden muss durch die vielen Zweifel, welche sich über die Auslegung der Gesetzesvorschriften selbst erhoben haben und einen weiteren Grund in der grösseren oder geringeren Gunst findet, welche von den einzelnen Staaten der neuen Institution entgegengebracht worden ist.

Letzteres ist auch durchaus begreiflich, wenn man bedenkt, dass noch die Gesetzcommission selbst in ihren Motiven besonders hervorhebt, „wie die von den Gegnern des Systems der vorläufigen Entlassung vorgebrachten Gründe viel Beachtenswerthes enthielten“, und, dass dieser prin-

zipielle Angriff auf das System selbst heute noch nicht ganz überwunden ist.

Ihre hauptsächlichsten Einwände gegen die Institution als solche stützen ihre juristischen Gegner dabei erstens auf die angebliche Unmöglichkeit, das Institut mit dem System unseres Strafrechts in Einklang zu bringen und verweisen es deshalb lediglich in den Bereich der Begnadigung, zweitens darauf, dass es gegen die Autorität des Richterspruchs verstosse, welcher einer Aenderung im Verwaltungswege unterzogen würde.

Mir scheinen indess diese Angriffe nicht begründet.

Nur noch von Wenigen wird der Zweck der Strafe ausschliesslich in der Abschreckung oder in der Besserung oder in der Vergeltung gefunden; auch unser deutsches Strafgesetzbuch stellt sich auf den Boden der Vereinigung dieser Theorieen.

Wenn deshalb das Institut der vorläufigen Haftentlassung auch hauptsächlich der Idee des Besserungszwecks der Strafe seine Existenz verdankt, so kann noch nicht davon gesprochen werden, dass es mit unserem bestehenden Strafrechtssystem nicht in Einklang gebracht werden könne. Es ist daher auch nicht in das Gebiet der Begnadigung zu verweisen und die gesetzliche Fixirung als ein „delegirtes Begnadigungsrecht“ zu bezeichnen, denn: entspricht ein im Gesetz zum Ausdruck gebrachter Gedanke dem System desselben, so ist er nicht als Ausfluss eines ausserhalb desselben stehenden besonderen Rechts zu betrachten.

Aus dem Besserungszweck der Strafe heraus ist nun auch der weitere systematische Angriff zu widerlegen, der, wie oben bemerkt, sich darauf stützt, dass die vorläufige Entlassung in die auctoritas rei judicatae eingreife.

Der Richter soll die Gedanken des Gesetzgebers, seine Ziele zum Ausdruck bringen. Will nun das Gesetz dem Prinzipe der Besserung der Strafe Geltung verschaffen, so greift der Gesetzgeber nicht in die Autorität des Richterspruchs ein, wenn er neben diesen Faktor der Strafbemessung gleichberechtigt einen zweiten stellt, dem die spätere, dem Richter nicht mögliche, Prüfung obliegt, ob

der Zweck des Gesetzes schon eher erreicht ist, als jener angenommen hatte. Dabei wird der Spruch desselben im Uebrigen in keiner Weise angetastet.

Es ist auch überhaupt in der auctoritas rei judicatae in Strafsachen nicht ein Hinderniss für die Herabminderung einer Strafe, sondern nur für die Verschärfung, Erhöhung einer solchen zu finden und zu sehen.

Aber auch, selbst wenn wirklich diese auctoritas verletzt werden sollte, könnte doch dieser Eingriff nicht rechtfertigen, die Institution selbst zu verwerfen, wenn sie nur im Uebrigen einem wahren Bedürfniss entspricht, thatsächlich einen Fortschritt in der Strafvollstreckung darstellt. So spricht sich auch der Niederländer Dr. Pols in seinem auf dem internationalen Gefängnisscongress in Stockholm (1878) überreichten Gutachten zu der vorliegenden Frage dahin aus (S. 64): „La société ne se laisse pas serrer dans d'étroites formules, et la législation aussi bien que la pratique universelle des nations civilisées ont toujours répudié la prétendue inviolabilité, l'immuabilité de la chose jugée".

Man darf bei voller Wahrung der Achtung vor einem rechtskräftig gewordenen Richterspruch nicht soweit gehen, dem Gesetzgeber die Möglichkeit einer späteren Verbesserung zu versagen, zumal nicht übersehen werden darf, dass schon andere Abweichungen vom Richterspruch, ohne Widerspruch hervorzurufen, gesetzlich fixirt sind, wie z. B. in dem § 487 Str.-Pr.-O., welcher trotz ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses die Vollstreckung der Strafe unter gewissen Voraussetzungen untersagt.

Sollte daher wirklich in der vorläufigen Entlassung eine Ausnahme von der Regel der Unabänderlichkeit des Richterspruchs zu finden sein, so würde sie nicht einmal die einzige darstellen.

Es werden somit die gegen das Institut der vorläufigen Entlassung als solches aufgestellten juristischen Bedenken für durchgreifend nicht anerkannt werden können; und ebenso verhält es sich mit den auf praktische Erwägungen gestützten Angriffen.

Auch mit unserem Strafvollzug ist die Einrichtung sehr wohl vereinbar, wie die bisherige Erfahrung bereits

zur Genüge gelehrt hat. Allerdings darf eine überaus sorgfältige Prüfung jedes einzelnen Falles niemals unterbleiben; denn nicht zu verkennen ist, dass eine laxe Handhabung die grosse Gefahr in sich schliesst, dass der Verbrecher leicht jede Scheu vor der erkannten Strafe verliert, und dass der Hauptzweck der Institution verfehlt wird, nicht allein den Sträfling zu bestimmen, sich während der Dauer seiner Strafe durchaus tadellos zu führen, sondern ihn durch die Vollstreckung derart zu bessern, dass bei ihm jede Befürchtung einer neuen Straffälligkeit ausgeschlossen erscheint.

Aus diesen wenigen Gesichtspunkten ergiebt sich aber bereits, eine wie überaus schwierige Aufgabe den Strafvollzugsbeamten gestellt wird.

Diese nach Möglichkeit zu erleichtern und zu unterstützen ist zweifellos Sache des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen. Dass die unserigen diese Pflicht völlig erfüllt haben, wird jedoch kaum von einer einzigen Stimme noch behauptet werden. Vielmehr hat sich ein allgemeiner, lebhaft geführter Krieg von Juristen und Verwaltungsbeamten gegen die einzelnen Bestimmungen erhoben. Allgemein wird der Ruf nach Abänderungen laut.

Diesem Zustande der Unruhe gegenüber muss nun wohl von vornherein auffallen, dass in England, der Mutter des Instituts, ein Krieg wie bei uns nicht besteht und es könnte das zu der Ansicht führen, dass sein System auch für uns das empfehlenswertheste wäre.

Eine kurze Betrachtung desselben erscheint deshalb gerade hier geboten.*)

In England findet es nur Anwendung bei den zur penal servitude, nicht bei den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten. Während letztere in einer reinen Isolirhaft besteht und der Regel nach die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten soll, darf die penal servitude überhaupt nicht unter fünf Jahren betragen.

Auf welche dieser beiden Strafnoten zu erkennen ist, bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, nur an die

---

*) S. Dr. Aschrott, Strafensystem und Gefängnisswesen in England. 1887



Rücksicht gebunden, zu prüfen, ob alteingewurzelte verbrecherische Neigungen, ein wirklicher Hang zum Bösen vorliegt oder nicht. Dabei verfolgen beide Strafarten ausgesprochen das Ziel, den Gefangenen als gebessertes, nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben und suchen das durch allmäliches Nachlassen des Strafzwanges entsprechend dem Verhalten des Sträflings zu erreichen.

Speziell für die zu penal servitude Verurtheilten bestehen diese Massnahmen in Folgendem:

Zunächst hat jeder männliche Sträfling eine Isolirhaft von neun Monaten in London durchzumachen, um ihn zur Einkehr in sich selbst zu bringen. Diese Zeit wird auf Grund langjähriger Beobachtungen für nothwendig, aber auch meist ausreichend bei jedem Gefangenen angesehen. Nach ihrem Ablauf wird der Sträfling zur gemeinschaftlichen Zwangsarbeit in ein für ihn seiner körperlichen Beschaffenheit und seinen Fähigkeiten entsprechend erscheinendes Public Works Prison gebracht, aus welchem er in die Isolirhaft wieder zurückgeschafft werden kann, wenn sich herausstellt, dass in den ersten neun Monaten der Zweck derselben noch nicht erreicht ist.

In dem Public Works Prison hat er fünf Stationen zu durchlaufen, die durch ihren allmälich nachlassenden Zwang den Gefangenen dazu heranbilden sollen, sich nach und nach an den Wiedergebrauch seiner Freiheit zu gewöhnen und nach deren günstigem Verlauf am Schluss die vorläufige Entlassung eintritt als Prüfstein, ob die Strafe ihre Wirkung geäussert hat.

Auf diese vorläufige Entlassung ist mithin die gesammte Strafvollstreckung direkt gerichtet; auf sie arbeitet sie als ihr eigentliches Ziel vom ersten Tage ab hin, an welchem der Verbrecher seine Strafe angetreten hat.

Zur Beobachtung und Prüfung, ob und wie weit derselbe den einzelnen Stationen zugeführt werden kann, dient nun das sogenannte Markensystem.

Diese übrigens auch bei den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten eingeführte Einrichtung besteht darin, dass jeder in die Public Works Prison Eingelieferte eine Karte erhält, auf welcher täglich durch Vermerk einer Zahl sein Ver-

halten, hauptsächlich aber sein Fleiss, ausgedrückt wird, und zwar bekommt er bei fortgesetzt angestrengter Arbeit und Vollendung des ganzen ihm zugewiesenen Tagewerks 8, bei geringerer Leistung 7 und bei mittelmässiger nur 6 Marken notirt. Die Zahl, welche er erhalten soll, wird täglich bestimmt durch den Arbeitsaufseher unter strenger Controle Seitens des Gefängnissoberaufsehers und des Gefängnissvorstehers. Schwächliche, nur zu leichten Arbeiten geeignete Sträflinge konnten früher nur 6, höchstens 7 Marken erreichen, „weil auch im gewöhnlichen Leben ein schwächlicher Mensch weniger Lohn verdiene als ein starker", bis im Jahre 1879 eine Aenderung dahin eintrat, dass derartige Gefangene zunächst zwar nur 6 bezw. 7 Marken täglich erwerben können, dass aber der Gefängnissvorsteher (Governor) diese Zahlen nachträglich erhöhen kann, wenn er sieht, dass schwere Arbeit der Gefangene nicht zu leisten im Stande ist.

Kranken werden 6 Marken täglich gut geschrieben, welche im Falle einer durch einen Unfall bei der Arbeit verursachten Beschädigung der Governor ebenfalls erhöhen darf, während für den Sonntag Jeder nur den Durchschnitt der an den Tagen der letzten Woche erworbenen Marken erlangen kann.

Lässt sich ein Gefangener einen Verstoss gegen die Disciplin zu schulden kommen, so steht dem Governor das Recht zu, neben bestimmten anderen Strafen auf Verlust bereits verdienter Marken in Höhe von 6—84 Stück zu erkennen.

Nach der Summe der erworbenen Marken richtet sich bei der penal servitude die Dauer der einzelnen Stationen und somit die Gesammtzeit der Strafe selbst.

Für jeden Gefangenen wird nämlich von vornherein nach der Länge der von ihm zu verbüssenden Strafe die Zahl der von ihm zu erwerbenden Marken derart festgestellt, dass seine vorläufige Entlassung, wenn er täglich 8 Marken erhält und niemals einen Abzug erleidet, nach drei Vierteln der in der Anstalt selbst zuzubringenden Strafe eintritt und ganz ausgeschlossen bleibt, falls er täglich nur 6 Marken verdient.



Es stellt sich somit bei den zur niedrigsten Strafe
5 Jahren Verurtheilten als geringste in den Public W
Prison zu verbringende Zeit die Dauer von 3 Jahren 11
naten heraus und bei weiblichen Gefangenen durch e
geringere Länge der einzelnen Stationen und sonstige kl
Abweichungen auf die von 3 Jahren 4 Monaten.

Dass dieses System ungemein anregend auf den S
ling einwirken muss, ist wohl nicht zu verkennen.

Dies zeigt sich auch in der überaus grossen Pro
zahl der zur vorläufigen Entlassung Gelangenden, we
in den Jahren 1881—1885 allein bei den männlichen S
lingen sich so gestellt hat, dass von jährlich durchsch
lich 1735 überhaupt in Freiheit gesetzten Gefangenen
18 % ihre Strafe voll verbüsst haben.

Wie stehen die Verhältnisse nun bei uns?

Unter welchen Voraussetzungen die vorläufige
lassung eintreten kann, hat § 23 des deutschen Strafge
buchs dahin bestimmt:

> „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gef
> nissstrafe Verurtheilten können, wenn sie drei
> theile, mindestens aber ein Jahr der ihnen aufe
> ten Strafe verbüsst, sich auch während dieser
> gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorl
> entlassen werden".

Sofort fallen als wesentliche Unterschiede vom englis
Recht in's Auge:

> die geringe Mindeststrafe; die Gleichstellung
> Zuchthaus und Gefängniss; endlich die nur fak
> tiv eintretende Anwendung, auch wenn im Uebr
> die erforderten Bedingungen erfüllt sind.

Abgesehen hier davon, ob den englischen Prinzi
als solchen der Vorrang einzuräumen ist, das muss u
dingt zugegeben werden, dass dieselben in Englan
durchaus klarem, bestimmten Ausdruck gelangt sind,
rend unsere mitgetheilte Gesetzesvorschrift zu einer er
lichen Fülle von Controversen Veranlassung gegeben

Zuerst: Was hat sich der Gesetzgeber unter der
stimmung gedacht, dass nur zu einer „längeren Strafe"

urtheilte vorläufig entlassen werden können, wenn er gleichzeitig als Minimum der verbüssten Strafe ein Jahr festsetzt.

Olshausen*) und viele Andere sehen hierin den Willen ausgesprochen, dass die Strafe überhaupt nur länger als 1 Jahr, mindestens 1 Jahr 1 Monat betragen müsse, weil ein Jahr verbüsst sein solle, ehe die bedingte Beurlaubung erfolgen könne, und der Geheime Justizrath Wirth**), der übrigens für seine Person nicht zustimmt, bezeichnet dies als in Theorie und Praxis allgemein geltend gewordene Auffassung.

Ob dies in der That der Fall, möchte indessen erheblichen Bedenken unterliegen.

Man dürfte bei näherer Prüfung wohl vielmehr dahin gelangen, dass der Gesetzgeber zur Berechnung der geringsten Strafdauer das Hauptgewicht auf die Quote drei Viertel legt und für diese mindestens ein Jahr fordert. Hierfür spricht nach meinem Dafürhalten schon die Aufeinanderfolge im Satz, denn das Wort „mindestens" schliesst sich unmittelbar der Bestimmung an, dass drei Viertheile verbüsst sein müssen.

Es wird deshalb das Gesetz dahin zu verstehen sein, dass die verlangten drei Viertheile mindestens ein Jahr betragen müssen, so dass sich als niedrigst gedachte Strafe die Zeit von 1 Jahr 4 Monaten ergiebt.

Für diese Auffassung sprechen auch die Motive. Sie sagen:

> „. . . Der Gesetzgeber hat geglaubt, die Einführung des Systems — n. b. der vorläufigen Entlassung — in Vorschlag bringen zu sollen, da er den hauptsächlichsten dagegen vorgebrachten Einwürfen durch die angenommene hohe Quote der zu verbüssenden Strafe begegnet." —

Was will ferner der Gesetzgeber unter der Vorschrift, dass von der auferlegten Strafe drei Viertheile „verbüsst sein sollen" verstanden wissen?

---

*) Commentar. Note 2 zu § 23.

**) Gutachten desselben zu der vorliegenden Frage im 16. Vereinshefte des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen, S. 85.

Olshausen*) nicht allein will für die Anwendung der §§ 7 und 10 des Strafgesetzbuchs

— es sind dies die Fälle der nothwendigen Anrechnung einer im Auslande verbüssten Strafe, wenn im Inlande wegen derselben Handlung nochmals Verurtheilung erfolgt, und der zulässigen Anrechnung einer erlittenen Untersuchungshaft —

diese von der zu vollstreckenden Strafe abzurechnenden Zeiten auch als verbüsst im Sinne des § 23 Str.-G.-B. ansehen und führt dabei als Beispiel an, dass, wenn auf zwei Jahre Gefängniss erkannt ist und eine Anrechnung von sechs Monaten stattgefunden habe, nichts hindere, die Entlassung nach Vollstreckung eines Jahres eintreten zu lassen.

Nach dem Wortlaute des § 23 lässt sich gegen diese Ansicht allerdings wohl Nichts anführen. Zu prüfen ist aber noch, ob sie auch der Absicht des Gesetzes entspricht.

Das Bedenkliche derselben verbirgt sich dem ersten Blick durch die Wahl des Beispiels. Bei demselben wird trotz Anrechnung der Untersuchungshaft immer noch eine geraume Strafe vollstreckt. Anders stellt sich sofort die Sache, wenn angenommen wird, es sei auf 1 Jahr 4 Monate Gefängniss erkannt und hierauf 1 Jahr Untersuchungshaft angerechnet worden.

Nach Olshausen müsste für zulässig erachtet werden, dass, da dieses eine Jahr sowohl den verlangten drei Vierteln der auferlegten Strafe als auch dem gesetzlichen Verbüssungsminimum entspricht, die vorläufige Entlassung sofort eintreten könnte.

Dies würde auch der Umstand nicht hindern, dass § 23 „gute Führung“ verlangt, weil das Gesetz nicht sagt, dass diese „gute Führung“ während der wirklichen Strafverbüssung stattgefunden haben muss.

Rubo**) zieht auch an demselben Beispiel die geschilderte Folge und ist trotzdem mit Olshausen der Ueberzeugung, dass sich dieselbe in voller Uebereinstimmung mit dem Gesetze befinde.

---

*) Commentar, Note 2b zu § 23.

**) Commentar, Note 4 zu § 24.

Gerade diese Consequenz beweist aber nach meinem Dafürhalten die Unhaltbarkeit der Ansicht; die Vertreter derselben übersehen meines Erachtens den Zweck der Einrichtung, wie er auch in den oben schon mitgetheilten Worten der Motive zum Ausdruck gelangt ist:

„Beurlaubung eines durch die Strafvollstreckung gebesserten Sträflings".

An die Zulässigkeit einer solchen Anwendung des Gesetzes kann der Gesetzgeber schon deshalb nicht gedacht haben, weil mit der Haft des Untersuchungsgefangenen keine einzige der Aufgaben verknüpft ist, welche dem Gefängnissvorstande für die Vorbereitung des Gefangenen zur vorläufigen Entlassung obliegen.

Es ist denn auch auf Anregung des Reichs-Justiz-Amtes Seitens der einzelnen Bundesregierungen im Jahre 1883 eine Anleitung dahin ergangen, dass der im § 23 festgesetzte Zeitraum in der eigentlichen Strafhaft zugebracht werden müsse und daher die im Erkenntniss in Anrechnung gebrachte Untersuchungshaft nicht mitzurechnen sei.

Mag hierdurch für die Praxis dieser Streit, wie wohl erhofft werden kann, nunmehr auch beseitigt sein; immer beweist er die Möglichkeit durchaus verschiedener, durch das Gesetz selbst hervorgerufener Auffassungen desselben.

Hierzu tritt als weiterer Missstand die von wohl allen bei Ausführung desselben betheiligten Kreisen tief empfundene Unzulänglichkeit der Bestimmung, dass sich der Gefangene „gut geführt" haben müsse.

Unmöglich kann die gute Führung allein die Frage entscheiden, ob der Gefangene durch den Strafvollzug so vorbereitet ist für den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben, dass er demselben ohne Besorgniss vor Rückfällen wiedergegeben werden kann.

Die Bundesgesetz-Commission hatte dies auch sehr wohl erkannt und deshalb noch Beweise der Besserung verlangt, aber vergebens.

In Folge dessen mussten geradezu die Einzelstaaten in ihren Ausführungsbestimmungen ergänzend eintreten. — Für Preussen ist dies in der gemeinschaftlichen Verfügung



des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871 geschehen.

In ihr wird ausdrücklich verlangt, dass der Gefangene sich nicht allein gut geführt und in seinem ganzen Wesen den Ernst an den Tag gelegt haben müsse, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden könne, dass er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde und dass ausser der Führung des Gefangenen die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen seien, denen derselbe nach der Entlassung entgegengehe.

Mit diesen Forderungen werden auch unverkennbar den ausführenden Behörden sichere Anhaltspunkte für ihre Thätigkeit gegeben, doch bleibt einerseits der Missstand bestehen, dass sie streng genommen aus dem Rahmen des Gesetzes heraustreten, und andererseits sind auch diese noch immer ziemlich unbestimmter Art.

Wieder lenkt sich dabei unwillkürlich der Blick auf das System Englands.

Nicht allein die unbedingt in den weitaus meisten Fällen erheblich längere Zeit der Beobachtung — denn wie oft wird bei uns auf eine auch nur fünfjährige Strafe erkannt —, sondern auch die einzelnen Stationen und die Markenschätzung geben dem englischen Beamten eine ganz andere Unterlage, als der unserige sie hat.

Diesen Umständen ist es wohl auch hauptsächlich zuzuschreiben, dass in Preussen die vorläufige Entlassung trotz anscheinend günstiger Erfolge im Grunde genommen überaus selten zur Anwendung gebracht ist.

Seit dem Jahre 1881 haben sich nämlich nach den statistischen Veröffentlichungen in den dem Minister des Innern unterstellten Strafanstalten in 1881/82

a) in den Zuchthäusern im Ganzen 30.531,

b) in den Gefangenanstalten 27.101

Personen befunden.

Von diesen sind 104 Zuchthaus- und 51 andere Gefangene beurlaubt worden, während 1882/83 von 31.616 Zuchthausgefangenen 128, von 26.855 anderen Gefangenen 85 vorläufig entlassen worden sind 1883/84 dies von 30.193 Zuchthaussträflingen bei 147 und von 25.142 anderen Ge-

fangenen bei 87 stattgefunden hat, 1884/85 von 29.167 Zuchthausinsassen 133, und von 24.733 anderen Gefangenen 90 und 1885/86 118 bez. 117 entlassen sind von 28.103 Zuchthaus- bez. 25.038 anderen Sträflingen. Dabei sind in den Jahren 1871—1885 im Königreich Preussen überhaupt 9083 Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt, hiervon 4910 bewilligt und im Ganzen nur 162 Beurlaubte wieder eingezogen worden.

Diese Zahlen zwingen uns zu der Ueberzeugung, dass die Absicht, welche den Gesetzgeber bei Erlass des § 23 unseres Strafgesetzbuches geleitet hat, nicht erreicht sein kann und beweisen schlagend die Unzulänglichkeit der gegebenen Bestimmungen, welch letzterer Uebelstand noch dadurch erhöht wird, dass unser Strafvollzug selbst nicht wie in England die Herbeiführung der vorläufigen Entlassung als Hauptziel im Auge hat, sondern anscheinend wohl nur als aussergewöhnlichen Erfolg betrachtet und zulässt.

Dass jedoch bei uns eine einfache Adoption des englischen Systems nicht angeht, folgt sowohl aus der grundsätzlichen Verschiedenheit des materiellen Rechts, als auch aus der durchaus verschiedenen Art des Strafvollzugs.

Um dem unbedingt als segensreich anzuerkennenden Institut der vorläufigen Entlassung grössere Lebensfähigkeit zu verleihen, wird deshalb nichts Anderes übrig bleiben, als im Rahmen unserer Gesetzgebung und Einrichtungen sowohl die gesetzlichen Voraussetzungen einer Aenderung zu unterziehen, als auch in den Strafanstalten selbst Vorkehrungen zu treffen, welche es mit annähernder Sicherheit ermöglichen, das Seelenleben des einzelnen Gefangenen genügend zu heben und zu erkennen.

Dass hierzu eine Zeit von einem Jahre nicht ausreicht, wird jetzt wohl allgemein bereits angenommen.

Freilich sind von hochcompetenter Seite, Vorständen bedeutender Strafanstalten, im entgegengesetzten Sinne Wünsche dahin laut geworden, die im § 23 gegebene Minimalgrenze noch zu verringern, weil sich bei manchen Gefangenen unverkennbar herausgestellt habe, dass ihre Entlassung bereits bedeutend früher eintreten könne. Allein

diese gewiss immerhin aussergewöhnliche Erscheinung darf nicht dazu führen, gesetzlich die Möglickeit einer zeitigeren Freilassung allgemein zu geben. In solchen Fällen werden stets innere Faktoren mitgewirkt haben, welche schon vor der Verbüssung der Strafe vorhanden waren, nicht aber erst durch diese geweckt worden sind. Hält man daran fest, dass der Gesetzgeber moralisch verkommene Individuen im Auge hat und für diese eine Art des Vollzuges finden, denselben so einrichten will, dass derselbe im Stande ist, sittliche Wirksamkeit zu äussern, so wird eine Zeit gewählt werden müssen, welche nach auf Erfahrungen gestützten Erwägungen allgemein als nothwendig zur Erreichung des gesteckten Zieles erscheint.

Hierin liegt auch keineswegs eine unbillige Härte gegen die erwähnten Ausnahmen.

Dieselben sollen nur nicht die für unser Institut nothwendige Grenze durchbrechen, vielmehr an der Stelle verbleiben, wo sie allein hingehören, nämlich in den Bereich der Allerhöchsten Begnadigung, welche, was ich auch erwähnen möchte, als vollständig unabhängig und frei sehr wohl unter Verhängung derselben Ueberwachungsvorschriften und derselben Folgen wie bei der vorläufigen Entlassung erfolgen kann.

Weiter dürfen meines Erachtens die anscheinend glänzenden Resultate, welche bei der jetzigen Minimalfrist in Staaten erreicht worden sind, in denen in weitaus grösserem Maassstabe als in Preussen das Institut angewendet worden ist, nicht zu der Annahme führen, dass unser Gesetz die richtige Grenze getroffen habe, eine Aenderung derselben daher nicht nothwendig erscheine.

Je häufiger von der vorläufigen Entlassung Gebrauch gemacht wird, in so zahlreicheren Fällen wird sich die verbüsste Zeit der Minimalgrenze nähern. Ebenso oft wird dann aber auch die Widerrufsfrist eine verhältnissmässig überaus kurze sein. Da aber meines Wissens die statistischen Nachrichten bei der vorläufigen Beurlaubung nur die Anzahl der Widerrufungen geben, nicht aber in Betracht ziehen die Fälle, in denen nach Ablauf der Widerrufsfrist neue Strafthaten des Entlassenen zu Tage getreten

sind, so kann das anscheinend glänzende Resultat Nichts für die Beibehaltung der jetzigen Frist beweisen, da, je kürzer die Beobachtungsfrist, desto leichter von dem Entlassenen der Rückfall in seinen verbrecherischen Hang überwunden werden kann.

Bei Bestimmung einer anderweiten Minimalzeit ist nun aber weiter noch zu erwägen, ob unserem Strafgesetzbuch in Gleichstellung der Zuchthaus- und Gefängnissinsassen gefolgt werden soll oder nicht.

Allerdings erscheint der Zuchthausgefangene strafwürdiger, d. h. einer längeren Strafe bedürftig; indess wird hieran durch die Möglichkeit der vorläufigen Entlassung nach Ablauf gleicher Zeit wie bei der Gefängnisstrafe Nichts geändert, denn berücksichtigt man, dass der Strafvollzug selbst bei ersterer ein einschneidenderer ist und sein muss als bei letzterer, so wird man die Möglichkeit nicht verkennen können, mit den Mitteln der ersteren in derselben Zeit das gleiche Resultat wie bei der letzteren erreichen zu können.

Demnach wird eine gleiche Minimaldauer für Zuchthaus- und Gefängnissstrafe wohl nicht als verfehlt angesehen werden können.

Was nun die Feststellung derselben betrifft, so stehen uns die Erfahrungen des Königreichs Sachsen zur Seite, welches eine Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe von mindestens zwei Jahren verlangt hat.

Diese Zeit erscheint mir auch als durchaus zureichend und angemessen. Und von dieser müssten dann unbedingt mindestens drei Viertheile in der Strafanstalt selbst zugebracht sein.

Erbringt der Abzug einer schon erlittenen Strafe oder die Anrechnung der Untersuchungshaft oder der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft erfolglos das Rechtsmittel der Revision eingelegt hat, einen derartigen Zeitverlust für den Verurtheilten, dass er nicht mehr 1 Jahr 6 Monate Strafe zu verbüssen hat und eignet sich dieser zu einer Entlassung, welche der bedingten entsprechen würde, so bleibt nichts übrig, als die Allerhöchste Begnadigung anzurufen.

Ferner ist in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen, dass die vorläufige Entlassung nicht bloss von der guten Führung, sondern auch davon abhängig ist, dass der Gefangene Beweise der Besserung abgelegt hat.

Nach diesen Richtungen wäre meines Erachtens der § 23 unseres Strafgesetzbuches zu ändern.

Was den folgenden Paragraphen betrifft, so bestimmt derselbe:

> „Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.
>
> Der Widerruf hat die Wirkung, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird."

Dass das Gesetz den Widerruf unter den gegebenen Voraussetzungen nicht unbedingt fordert, sondern nur zulässt, ist ebenfalls von mancher Seite als verfehlt bekämpft und angefochten worden. Ich meine, dass ein Nachtheil nicht herbeigeführt werden kann, wenn dieselbe Behörde, welcher die Entscheidung über die vorläufige Entlassung zusteht, auch nach pflichtmässigem Ermessen zu prüfen hat, ob sich der Entlassene derart vergangen hat, dass zu entnehmen ist, derselbe sei in seinen früheren verbrecherischen Hang zurückgefallen, die bei ihm vorausgesetzte Widerstandsfähigkeit sei nicht erzielt und deshalb seine Einziehung geboten. Im Gegentheil, es wird hierdurch nicht nur kein Nachtheil hervorgerufen, sondern das Interesse des Sträflings sowohl als auch der Sache selbst viel richtiger gewahrt, wenn nicht jeder noch so geringfügige Verstoss gegen die auferlegten Controlvorschriften die Wiedereinberufung zur nothwendigen Folge hat.

Ich kann daher keine genügende Veranlassung zu einer Abänderung dieses Paragraphen finden.

Wohl aber möchte mir eine solche geboten erscheinen an der im § 16 Abs. 3 der oben schon erwähnten, für das Königreich Preussen erlassenen gemeinschaftlichen Verfügung der Minister des Innern und der Justiz vom 21. Jan.

1871 gegebenen Vorschrift, dass die Transporttage eines Wiedereinzuliefernden anf die Strafzeit in Anrechnung gebracht werden sollen. Dieselbe widerspricht meines Erachtens nicht bloss dem Abs. 2 des § 24 Str.-G.-B., welcher, wie schon angegeben, ausdrücklich sagt, dass die seit der vorläufigen Entlassung bis zur „Wiedereinlieferung“ verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet werden soll, sondern ist auch mit dem § 489 der jetzigen Strafprozess-Ordnung wol nicht in Einklang zu bringen, da denjenigen Personen, die zufolge Steckbriefen oder Haftbefehlen, die auf Grund dieser Paragraphen erlassen sind, ergriffen werden, die Verbüssungszeit erst von dem Momente der Einlieferung in die Strafanstalt berechnet wird. —

Der nunmehr folgende § 25 des Str.-G.-B. hat meines Wissens bisher zu keinen wesentlichen Bedenken Veranlassung gegeben. —

Ganz anders steht es dagegen mit dem § 26. Derselbe lautet:

> „Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüsst.“

Diese Bestimmung ist von vielen bedeutenden Stimmen lebhaft angegriffen worden.

Fast allgemein verlangen dieselben eine Verlängerung der Widerrufsfrist über die Zeit der erkannten Strafe hinaus, weil in vielen Fällen die Beobachtungszeit des Entlassenen zu kurz sei, um genügende Sicherheit für die allmäliche Gewöhnung desselben an die volle Freiheit zu bieten.

Diese Ansicht steht jedoch nicht ohne Gegner da.

So hat sich bei Berathung dieser Frage auf dem achtzehnten deutschen Juristentage in Wiesbaden 1886 Rubo*) lebhaft dagegen ausgesprochen, weil er die Qualen, welche der vorläufig Entlassene während der Widerrufsfrist zu erleiden habe und die Furcht vor dem über ihm schwebenden Damoklesschwert nicht verlängern wolle.

---

*) Vgl. S. 9. Vereinsheft des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen, S. 77.

Der Juristentag ist in seiner Abstimmung dem Verlangen Rubo's gefolgt.

Sollte dies lediglich aus den mitgetheilten Gründen geschehen sein, so könnte ich der Resolution nicht beistimmen. Anders gestaltet sich dies jedoch, wenn das von manchen Freunden der Verlängerung der Widerrufsfrist gleichzeitig aufgestellte Verlangen dementsprechender Fortsetzung der polizeilichen Beaufsichtigung, wenn dies auch nicht ausgesprochen zu sein scheint, abgelehnt werden sollte.

Diese Forderung ist eine meines Erachtens unbedingt verwerfliche.

Die vorläufige Entlassung soll einen Theil der erkannten Strafe bilden. Dieselbe muss und kann sich daher nur richten nach der durch das Erkenntniss festgesetzten Dauer. Wie diese bei nicht zur bedingten Beurlaubung gelangenden Sträflingen nicht verlängert werden kann, so schliesst sich dies auch bei vorläufig Entlassenen von selbst aus, denn die Fortsetzung der Ueberwachung wäre eine Verlängerung der Strafe selbst.

Es würde auch die praktische Erfahrung meines Erachtens sehr bald zeigen, dass ein grosser Theil der zur vorläufigen Beurlaubung Berufenen dieselbe ablehnen würde, um nicht durch Ausdehnung der ihnen bevorstehenden polizeilichen Beaufsichtigung die ihnen sonst nach Ablauf der Strafzeit winkende volle Freiheit sich selbst in empfindlicher Weise zu beschränken.

Ich glaube daher, dass man sowohl aus rechtlichen als praktischen Bedenken Gegner der Verlängerung der Beaufsichtigungsfrist sein muss, dagegen unbedingter Anhänger der dem Vorschlage selbst zu Grunde liegenden Idee, soweit sie die Möglichkeit einer Vollstreckung des nicht verbüssten Theils der Strafe selbst auch nach Ablauf der erkannten Strafdauer herbeiführen will.

Meines Erachtens hindert Nichts, eine spätere Vollstreckung noch stattfinden zu lassen, wenn sich der vorläufig Entlassene einer neuen Strafthat schuldig macht.

Hierdurch würde auch dem jetzigen Uebelstande abgeholfen, dass der bedingt Beurlaubte, welcher sich sogar während seiner Beaufsichtigungszeit eines noch so schweren

Verbrechens schuldig gemacht, aber das Glück gehabt hat, nicht vor Ende seiner festgesetzten Strafzeit als Thäter ermittelt zu werden, der unverdienten Vergünstigung eines Straferlasses zu Theil wird.

Es würde auch der Umstand, dass dem vorläufig Entlassenen noch längere Zeit die Gefahr vor Augen schweben wird, den Rest seiner Strafe im Falle einer neuen Strafthat noch verbüssen zu müssen, so lebhaft auf ihn einwirken, dass sie einen wesentlichen Schutz gegen Rückfälle abgeben wird.

Man wird dabei meines Erachtens nicht mit Recht einwenden können, dass diese Massnahme eine unbillige Verlängerung der Qualen des Beurlaubten darstellen würde. Derselbe wird überhaupt nur entlassen in der Erwartung, nicht nur dass er sich während des Restes seiner Strafzeit, sondern dass er sich dauernd straffrei erhalten werde.

Täuscht er diese Voraussetzung, so geschieht ihm nur sein Recht, wenn er der Wohlthat wieder verlustig geht, die ihm nur unter der Bedingung ferneren Wohlverhaltens zu Theil geworden ist.

War er aber wirklich reif für die frühzeitige Entlassung, dann wird ihm auch die für eine neue Strafthat in Aussicht gestellte spätere Verbüssung des früheren Strafrestes eben so wenig Qualen bereiten können als dem überhaupt noch nicht Bestraften die Existenz des Strafgesetzbuchs mit allen seinen Strafandrohungen.

Was die Dauer dieses Wachens der alten Strafe anbetrifft, so sehe ich als ihre natürliche die gewöhnliche Verjährung an, weil in ihr eine Gleichstellung mit allen ruhenden Strafverfolgungen liegt.

Diese erlaube ich mir daher in Vorschlag zu bringen.

Es ist nun als fernere Verbesserung hie und da noch die Idee aufgetreten, bei uns die sogenannte Zwischenstation des irischen Strafvollzugs zur Einführung zu bringen.

Zuvörderst möchte ich hierbei bemerken, dass das irische System an sich kein von dem englischen verschiedenes ist und dass die von Crofton ins Leben gerufenen Zwischenanstalten nicht etwa eine für sämmtliche Sträflinge geschaffene Einrichtung darstellen, sondern eigentlich nur für gewöhn-

liche Handarbeiter bestimmt waren, um gerade diesen noch mehr Vorbereitung für die bedingte Freiheit zu Theil werden zu lassen. Dabei hat die Belegung der zwei überhaupt existirenden Anstalten nach dem im Jahre 1864 erfolgtem Rücktritt ihres Stifters derart nachgelassen, dass die eine bereits eingegangen ist, während die andere nur noch ein kümmerliches Dasein fristet.

Ich möchte dieses Institut daher kaum einer besonderen Berücksichtigung empfehlen.

Dagegen möchte ich mir wohl erlauben, den Blick darauf zu richten, auch bei uns wie in England die vorläufige Entlassung zum wesentlichen Ziele der Strafvollstreckung zu erheben und zur Erreichung desselben die Prüfung anzuregen, ob nicht das englische Markensystem sich zur Einführung ungemein eignen dürfte. - -

Bestimmter Vorschläge in dieser Richtung glaube ich indess mich hocherfahrenen Vertretern der Praxis gegenüber enthalten zu dürfen.

Am Schlusse darf nicht die durch das Circular des preussischen Ministers des Innern und dazu gegebene Anweisung vom 22. Okt. 1885 erfolgte Einführung des Instituts der vorläufigen Entlassung für Corrigenden übergangen werden.

Dieselbe steht hier auf anderem Boden als die bisher besprochene schon deshalb, weil die Nachhaft nicht die direkte Sühne einer Strafthat bildet, mithin mit den übrigen Aufgaben der Strafvollstreckung nichts zu thun hat, sondern eine infolge einer voraufgegangenen Strafe angeordnete Besserungsmassregel ist, welche nur den einzigen Zweck verfolgt, durch Zwangsarbeit die ihr überwiesenen verkommenen Subjekte wieder an eine geregelte Thätigkeit zu gewöhnen. Durch diesen steht sie daher der Grundidee der penal servitude sehr nahe und um so zweckentsprechender wird deshalb die Anwendung des Beurlaubungssystems auf sie erscheinen, gleichzeitig aber auch um so erforderlicher, geräumige Fristen für die Wiedereinziehung der Corrigenden zu gewähren, da nur durch Fortsetzung der Haft ihre Aufgabe erreichbar sein wird. Sie darf daher meines Erachtens nicht mit Ablauf der festgesetzten Strafzeit ausgeschlossen sein,

sondern muss der Verwaltung noch längere Zeit zur Verfügung stehen.

Auf Grund dieser Erörterungen erlaube ich mir endlich folgende Thesen aufzustellen:

1. Die vorläufige Entlassung kann nur bei einer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe von mindestens 2 Jahren stattfinden.
2. Der vorläufig zu Entlassende muss wenigstens drei Viertheile der erkannten Strafe in der Strafanstalt zugebracht haben.
3. Derselbe muss sich gut geführt und Zeichen der Besserung gegeben haben.
4. Der Schlusssatz des Abs. 3 § 16 der gemeinschaftlichen Verfügung der preussischen Minister des Innern und der Justiz vom 21. Januar 1871:

   „Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen"

   hat fortzufallen
5. Bei nicht erfolgtem Widerruf hat die Freiheitsstrafe dann nicht als verbüsst zu gelten, wenn sich innerhalb ihrer Verjährungsfrist herausstellt, dass der vorläufig Entlassene sich eines neuen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat.
6. Bei der correctionellen Nachhaft empfiehlt es sich, für den Widerruf eine geräumige Frist zu bestimmen.

Statuten
der
Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

---

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängniss-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familie ohne Rücksicht auf Confession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfniss auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und Korrektionshäuser, sowie die Gefangenen betreffende Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachconferenzen der Gefängniss-Beamten, der Gefängniss-Geistlichen und der Gefängniss-Vereine zur Berathung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;
3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen und

4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig anerkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftirten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängniss-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschaftskasse zahlt. Die Mitglieder von Lokal-Vereinen, welche statutengemäss den dritten Theil ihrer Beiträge an die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von 12 Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf 6 Jahre erwählt. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von 3 Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Rendant fungirt. Der OberPräsident der Provinz Sachsen und der Oberstaatsanwalt zu Naumburg a. S., sowie das herzogliche Ministerium zu Dessau haben das Recht, in den Vorstand je einen Commissarius zu deputiren und erhalten den Jahresbericht.

§ 5.

Die Jahres-Versammlung der Gesellschaft findet an einem der Hauptorte der Provinz Sachsen oder des Herzogthums Anhalt statt. In ihr giebt der Vorsitzende einen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre, vorzugsweise über die Ausführung der vorjährigen

Beschlüsse und die Beweggründe zur Aufstellung der Tagesordnung der neuen Versammlung. Es wird sodann über die von dem Vorstande der Gesellschaft auf die Tagesordnung gestellten, wie über die etwaigen von Mitgliedern beantragten Fragen verhandelt, dann werden die Wahlen (§ 4) vorgenommen und endlich dem Rendanten Decharge ertheilt. In Verbindung mit der Jahresversammlung finden die Fachconferenzen (§ 2 sub 2) statt.

Halle a. S., den 8. December 1885.

Der Vorstand

der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

Mitglieder.

1 Dr. v. Arnim, Polizei-Präsident u. Landrath, Magdeburg.
2 Albertus, Pastor, Delitzsch (Strafanstalt).
3 Alberti, Steuerrath, Halle a. S.
4 Armstroff, Superintendent, Sangerhausen.
5 Ahlfeld, Pfarrer, Grimme i. A.
6 Ahlfeld, „ Rehsen bei Wörlitz i. A.
7 Ahlfeld, „ Dessau.
8 Busse, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
9 Benecke, Strafanstalts-Secretair, Lichtenburg.
10 Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
11 von Brandt, Amtsgerichtsrath, Stolberg a. Harz.
12 Bösenberg, Gefängniss-Inspector, Gommern.
13 Bachmann, Landgerichts-Director, Torgau.
14 Blumner, Pastor, Diesdorf b. Magdeburg.
15 Dr. Baldamus, Amtsrichter, Magdeburg.
16 Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
17 Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
18 Bansa A., Amtsrath, Egeln.
19 Brüggemann, Gemeindevorsteher, Ampfurt.
20 von Borowsky, Inspector, Lichtenburg.
21 von Bamberg, Consistorialrath, Magdeburg.
22 Freiherr von Bülow, Geh. Regierungsrath, Merseburg.
23 Buchmann, Inspector, Dessau.
24 Bodien, Pastor, Burgscheidungen.
25 Behrends, Pastor, Hörsingen.
26 Behrens, Pastor, Hoen-Sömmern b. Tennstedt.
27 Bartels, Pastor, Bernburg.
28 von Brauchitsch, Regierungs-Präsident, Erfurt.
29 Classen, Director des Arbeitsh., Moritzburg b. Zeitz.

30 Dehne, Commerzienrath, Halle a. S.
31 Drenkmann, Dr., Halle a. S.
32 Dr. Duncker, Regierungs-Assessor, Dessau.
33 Delius, Pastor, Merseburg.
34 von Diest, Regierungs-Präsident, Merseburg.
35 Eigendorff, Amtsgerichtsrath, Aschersleben.
36 Elsing, Amtsrichter, Egeln.
37 Ehrig, Pastor, Deetz i. A. bei Lindau.
38 Ecke, Archidiakonus, Suhl.
39 Friebel, Ober-Inspector, Delitzsch (Strafanstalt).
40 Fritsche, Pfarrer, Mosigkau.
41 Fritzsche, Erster Staatsanwalt, Torgau.
42 Franke, Director, Coswig.
43 Frostreuter, Wilh., Kaufmann, Oschersleben.
44 Dr. Förster, Staatsanwalt, Magdeburg.
45 Fiedler, Pfarrer, Oranienbaum.
46 Flaischlen, Pfarrer, Kroppstaedt.
47 Friesleben, Diakonus, Dessau.
48 Fahrenhorst, Kaufmann, Magdeburg.
49 Fricke, Hilfsgeistlicher, Lichtenburg.
50 Grawe, Rendant, Delitzsch (Strafanstalt).
51 Gande, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
52 Göbel, Consistorialrath, Halle a. S.
53 Gabriel, Pastor, Oberschmon b. N.-Schm.
54 Grape, Pfarrer, Dessau.
55 Green, Amtsgerichtsrath, Cöthen.
56 Gödike, Pastor, Aschersleben.
57 von Gliczynski, Director, Lichtenburg.
58 von Gleichen-Russwurm, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.
59 Galli, Reichsanwalt, Leipzig.
60 Güssow, Pastor, Güssefeld.
61 Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
62 Gummert, Rentier, Magdeburg.
63 Hallmann, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
64 Hecker, Oberstaatsanwalt Naumburg a. S.
65 D. Hesekiel, General-Superintendent, Posen.
66 Heinzelmann, Pastor, Coswig (Strafanstalt).
67 Hübner, Markscheider, Halle a. S.

68 Herold, Staatsanwalt, Torgau.
69 Heynemann, Pastor, Naumburg a. S.
70 Hasse, Pastor, Stendal.
71 Dr. Heinrich, Stabsarzt a. D., Lichtenburg.
72 Hage, Adolf, Banquier, Egeln.
73 von Hasselbach, Landrath, Wolmirstedt.
74 Hicke, Fabrikant, Lichtenburg.
75 Hinze, Pastor, Quellendorf i. A.
76 Hahn, Pastor, Dautzschen.
77 Humbert, Gerichts-Assessor, Magdeburg.
78 Hess, Pastor, Baalberge b. Bernburg.
79 Hoffmann, Pastor, Wörlitz i. A.
80 Heinzelmann, Hof-Juwelier, Dessau.
81 Herrmann, Pastor, Wallhausen b. Sangerhausen.
82 Hötzel, Pastor, Magdeburg.
83 Hübner, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
84 Halberstadt, Gefängniss-Verein.
85 Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen.
86 Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
87 Jahn, Pfarrer, Pöttnitz b. Dessau.
88 Ilberg, Landgerichts-Director, Magdeburg.
89 von Jagow, Landrath, Osterburg.
90 Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
91 Dr. von Koblinski, Pastor, Halle a. S. (Strafanstalt).
92 Krönig, Amtsrichter, Stassfurt.
93 Kulisch, Bankdirector, Halle a. S.
94 Kallina, Director, Gross-Salze.
95 Koellmann, Oberamtmann, Lichtenburg.
96 König, Staatsanwalt, Halle a. S.
97 Klinghammer, Amtsrichter, Ballenstedt a. Harz.
98 Klocke, Anstalts-Secretair, Gross-Salze.
99 Kühne, Pastor, Gross-Salze (Anstalt).
100 Köster Fr., Apotheker, Egeln.
101 Kortum Alwin, Egeln.
102 Kühnemund, Pastor, Nordhausen.
103 Köcher, Staatsanwalt, Magdeburg.
104 von Kügelgen, Pastor, Altenburg b. Bernburg.
105 Kaufmann, Pastor, Ostrau.
106 Krieter, Polizei-Inspector, Magdeburg.

107 Lüttge, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
108 Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
109 Luther, Pastor, Aschersleben.
110 Laue, Reg.-Assessor u. Strafanstalts-Commissar, Dessau.
111 Lummer, Pfarrer, Halle a. S.
112 Lichtenburg, Strafanstalt.
113 Loose F., Pfarrer, Radegast.
114 Loose, Diakonus, Dessau.
115 Möller E., Sup., Oberpfarrer, Arendsee i. A.
116 Meyer, Landrath, Halberstadt.
117 Meyer, Inspector und Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
118 Mensching, Amtsrichter, Broterode a. Harz.
119 von Moers, Geh. Justizrath, Halle a. S.
120 Möller, Gerichts-Assessor, Naumburg a. S.
121 Morgenroth, Amtsgerichtsrath, Zerbst.
122 Michaelis, Bürgermeister, Aschersleben.
123 D. Möller, General-Superintendent, Magdeburg.
124 Müller, Bürgermeister, Arendsee i. A.
125 Müller, Diakonus, Wittenberg.
126 Dr. Martius, Oberpfarrer, Dommitzsch.
127 Medem, Pastor, Buckau.
128 Müller, Pastor, Auleben.
129 Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
130 von Osten, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
131 Otto, Pastor, Ampfurt.
132 Peter, Pfarrer, Westhausen.
133 Plehn, Oberlandesgerichtsrath, Naumburg a. S.
134 Penschke, Pastor, Lichtenburg.
135 Dr. Pagel, Arendsee.
136 Pflugbeil, Bürgermeister, Egeln.
137 Palmié, Pastor, Halle a. S.
138 Pabst, Pastor, Nordhausen.
139 Püschel, Pastor, Raguhn i. A.
140 Quaritsch, Schneidermeister, Magdeburg.
141 Regitz, Strafanstalts-Director, Halle a. S.
142 Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
143 Rosencrantz, Lieutenant a. D. und Beigeordneter, Arendsee.
144 Rudolph, Pastor, Schermke b. Oschersleben.

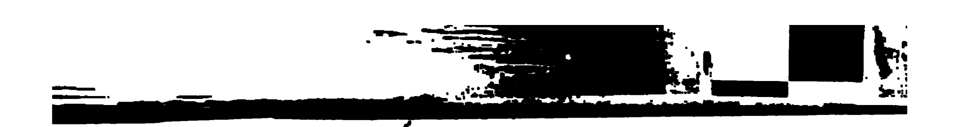
145 **Rasch**, Staatsanwalt, Nordhausen.
146 **Rosenthal**, Oberpfarrer, Nordhausen.
147 **von Röder**, Hauptmann a. D., Dessau.
148 **Riemschneider**, Pastor, Welsleben.
149 **Dr. Strube**, Kreiswundarzt, Halle a. S.
150 **Schröter**, Superintendent, Bernburg.
151 **Schultzky**, Amtsrichter, Barby.
152 **Dr. Schulz**, Oberlehrer, Halle a. S.
153 **Schöne**, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
154 **Stephan**, Amtsrichter, Bleicherode.
155 **Sack**, Oberregierungsrath a. D., Halle a. S.
156 **Stüler**, Amtsgerichtsrath, Heiligenstadt.
157 **Siegfried**, Erster Staatsanwalt u. Geh. Justizrath, Dessau.
158 **Steinbach**, Oberpfarrer, Aschersleben.
159 **Schwahn**, Pastor, Egeln.
160 **Schuster**, Pastor, Gr. Ottersleben.
161 **Schütte**, Rechtsanwalt, Halle a. S.
162 **Dr. Schwenk**, Pastor, Cöthen.
163 **Stenzel**, Pastor, Lausigk i. A.
164 **Schlemm**, Pastor, Kretschau b. Droyssig.
165 **Schütze**, Pastor, Kl. Schwechten.
166 **D. Schultze**, General-Superintendent, Magdeburg.
167 **Sickum**, Maler, Magdeburg.
168 **Simon**, Secretair, Halle a. S.
169 **Thomas**, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
170 **Truk**, Dr. med., Arendsee i. A.
171 **Tribukait**, Staatsanwalt, Magdeburg.
172 **Toelpe**, Hofbau-Inspector, Dessau.
173 **Theune**, Pastor, Süd-Gröningen.
174 **Ulrich**, Rechtsanwalt, Torgau.
175 **Dr. Veit**, Arzt, Arendsee i. Altm.
176 **Verein** für freiwillige Armenpflege, Nordhausen.
177 **Voigt**, Pastor, Sandersleben.
178 **Wernecke**, Pastor, Bottmarsdorf.
179 **Woker**, Dechant, Halle a. S.
180 **Witting**, Kreisdirector und Regierungsrath, Zerbst.
181 **Wächtler**, Pastor, Halle a. S.
182 **Graf Wintzingerode**, Landesdirector, Merseburg.
183 **Weiss**, Oeconomie-Inspector und Rendant, Gross-Salze

West, Geheimer Justizrath, Dessau.
Graf Wartensleben, Landrath, Genthin.
Winter, Kaufmann, Arendsee.
Wiesand, Landrath, Zwethau b. Torgau.
Walter, Pastor, Moritzburg b. Zeitz.
Werner, Pastor, Hohenthurm b. Halle.
von Wille, Erster Staatsanwalt, Nordhausen.
Werner, Diakonus, Dessau.
Dr. Wolff, Pastor, Sudenburg.
Zink, Vereinsgeistlicher, Sudenburg.
Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
von Ziehlberg, Domainenrath a. D., Dessau.
Ausserdem sind Mitglieder die sämmtlichen Mitglieder Gefängnissvereine zu Calbe a. S., Aschersleben, Stass-Leopoldshall und Schönebeck a. E.

Halle a. S., den 20. September 1887.

Regitz,
Strafanstalts-Director.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Vierter Jahresbericht

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

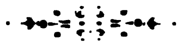
sowie

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Halberstadt

am 7. und 8. Juni

1888.



Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1888.



184 West, Geheimer Justizrath, Dessau.
185 Graf Wartensleben, Landrath, Genthin.
186 Winter, Kaufmann, Arendsee.
187 Wiesand, Landrath, Zwethau b. Torgau.
188 Walter, Pastor, Moritzburg b. Zeitz.
189 Werner, Pastor, Hohenthurm b. Halle.
190 von Wille, Erster Staatsanwalt, Nordhausen.
191 Werner, Diakonus, Dessau.
192 Dr. Wolff, Pastor, Sudenburg.
193 Zink, Vereinsgeistlicher, Sudenburg.
194 Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
195 von Ziehlberg, Domainenrath a. D., Dessau.

Ausserdem sind Mitglieder die sämmtlichen Mitglieder der Gefängnissvereine zu Calbe a. S., Aschersleben, Stassfurt-Leopoldshall und Schönebeck a. E.

Halle a. S., den 20. September 1887.

Regitz,
Strafanstalts-Director.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

Vierter Jahresbericht

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

sowie

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Halberstadt

am 7. und 8. Juni

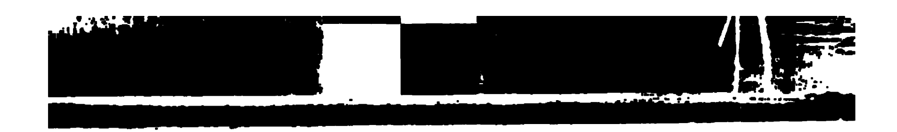
1888.



Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1888.



Vierter Jahresbericht

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

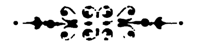
sowie

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Halberstadt

am 7. und 8. Juni

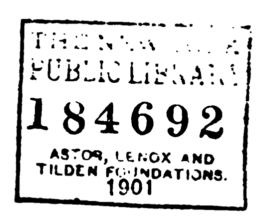
1888.



Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1888.



Inhaltsverzeichniss.



Jahresbericht

des

leitenden Ausschusses der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt pro 1887/88

auf

der 4. Jahresversammlung zu Halberstadt am 8. Juni 1888
erstattet von dem Schriftführer,

Pastor Dr. von **Koblinski**-Halle a. S.

Der Zeitraum, dessen Geschäftsgang wir heute zu überblicken haben, ist kein volles Vereinsjahr. Es ist dies die Folge davon, dass der Gesammtvorstand auf Antrag des Herrn Ober-Regierungsraths Sack am 24. Januar cr. beschloss, das staatliche Etatsjahr zum Vereinsjahr zu machen und in Anbetracht der zahlreichen Herbstversammlungen unsere Zusammenkunft fortan im Frühjahr abzuhalten.

Die Geschäfte, welche in dieser Zeit dem leitenden Ausschuss oblagen, stellen sich im wesentlichen dar als Ausführung der Beschlüsse unserer letzten Jahresversammlung zu Erfurt 1887 und als Fortsetzung und Weiterführung der schon früher in Angriff genommenen Arbeiten.

Um mit jenem zu beginnen, so hatte sich die gemeinsame Conferenz der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen in Erfurt am 22. September 1887 mit der Frage beschäftigt: „Wie viel Gefangene sind auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen?“ Wir waren hiezu angeregt worden durch einen ganz unabhängig von uns gestellten Antrag des Halleschen Stadtsuperintendenten D. Förster auf Vermehrung der seelsorgerlichen Kräfte in dem Halleschen Gerichtsgefängniss. Die in Erfurt gepflogenen Verhandlungen wurden dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg ein-

gereicht und dasselbe gebeten, bei der am 8. October 1887 in Merseburg zusammentretenden Provinzial-Synode für die Bewilligung einer Kirchen-Collecte zur Anstellung von Gerichtsgefängniss-Geistlichen einzutreten. Unterm 26. September erfolgte unsererseits diese Eingabe; wir erbaten wenigstens für Halle einen Gefängnissgeistlichen. Der Hallesche Stadtsuperintendent D. Förster hatte uns dabei mit folgenden Gutachten unterstützt.

„Halle a. S., den 26. September 1887.

Auf Antrag der Erfurter Verhandlungen und als Beifügung zu der, der hohen Behörde vorzulegenden Eingabe erlaube ich mir ergebenst zu bemerken, dass die Unzulänglichkeit der geistlichen Versorgung an hiesigem Gerichts-Gefängniss seit Jahren als ein schwerer Nothstand empfunden worden ist. Ich habe selbst bei mehreren Jahresberichten hierauf hinzuweisen mir erlaubt und die Vermehrung der seelsorgerlichen Arbeit durch Anstellung eines Geistlichen, der diese Function nicht blos im Nebenamte übernähme, als unerlässlich bezeichnet. Bei aller Treue und Willigkeit kann ein Hallischer Geistlicher, der an einer grossen Gemeinde angestellt ist, das Nebenamt am Gefängniss nicht zulänglich versehen. Meiner Ueberzeugung nach sind die in Erfurt gemachten Vorschläge ebenso richtig als notwendig, und ihre Verwirklichung ein dringendes Erforderniss, wenn nicht der sittliche und religiöse Schaden bei den Gefangenen (deren beispielsweise in Halle jährlich mehr als 2500 in Betracht kommen) immer fühlbarer werden soll. Da es sich hier um einen, die ganze Provinz betreffenden Nothstand handelt, wie denn in Halle Gefangene aus allen Theilen der Provinz sich aufhalten, so halte ich es für sehr geboten, noch die bevorstehende Provinzialsynode von der Sachlage in Kenntniss zu setzen und sie zu ersuchen, an ihrem Theile mitzuwirken, den Nothstand zu heben. Ob im Uebrigen nicht eine Kirchenkollekte für diesen Zweck beantragt werden könnte, sofern die Staatsbehörde die Mittel vollständig zu bewilligen nicht in der Lage ist, gebe ich höherem Ermessen anheim.

D. Förster, Superintendent."

Zu unserem Bedauern lehnte das Königl. Consistorium unterm 5. October unser Gesuch ab, stellte aber uns anheim, bei der Provinzial-Synode unsern Antrag selbst einzubringen. Dies geschah. Das in Erfurt gehaltene Referat wurde in 150 Exemplaren der Synode zugesandt; es gelangte in der 3. Sitzung zur Vertheilung, in der 4. zur Verhandlung. Das amtliche Protokóll darüber lautet:

Verhandlungen der fünften ordentlichen Provinzial-Synode der Provinz Sachsen.

Abgehalten zu Merseburg in den Tagen vom 8. bis 17. October 1887.

pp.

Vierte Sitzung.

Verhandelt Merseburg, 13. October 1887.

pp.

VI. Synodale Trümpelmann nimmt Bezug auf die den Mitgliedern der Synode zugegangene Druckschrift: „Wie viele Gefangene sind auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen?“ Er weist darauf hin, wie ungenügend die Gerichtsgefängnisse im Synodalbezirke pastorirt sind, welche Mittel erforderlich sind, um in dieser Beziehung auch nur das notwendigste Bedürfniss zu befriedigen, dass kirchliche Mittel zu diesem Zwecke nicht zur Verfügung stehen und beantragt:

Synode wolle beschliessen, das Königliche Consistorium zu ersuchen, die Mittel behufs Anstellung von Gerichts-Gefängniss-Geistlichen von dem Herrn Justizminister zu erbitten.

Der Antrag wird genügend unterstützt. Es wird in die erste Beratung eingetreten.

Synodale D. Foerster hebt hervor, dass im Gegensatze zu den, dem Ressort des Ministers des Innern zugehörigen Strafanstalten die Gerichtsgefängnisse auch nicht entfernt ausreichend mit Seelsorgern versehen seien, und dass bei den letzteren wegen der kürzeren Dauer der Strafen und der grösseren Besserungsfähigkeit der Gefangenen Hülfe um so nothwendiger sei, und bittet deshalb um Annahme des Antrages.

Ein Gleiches thut Synodale Mendelson. Synodale Trümpelmann empfiehlt, den allein möglichen Weg, kirchliche Mittel zu dem in Rede stehenden Zwecke zu beschaffen, nämlich die Neueinführung einer Collecte, nicht zu betreten, weil er die Zahl der Collecten nicht vermehrt zu sehen wünscht.

Diesem Wunsche schliesst sich Synodale Pfeiffer an.

Synodale Medem macht über den Gefängnissgeistlichen in Magdeburg Mittheilung, hält die Gewährung einer Staatshülfe nicht für aussichtslos und befürwortet den Antrag Trümpelmann.

Synodale Ehrhardt berichtet über die seelsorgerlichen Verhältnisse des Gerichtsgefängnisses zu Weissenfels.

Synodale D. Schulze tritt ebenfalls für den Antrag Trümpelmann ein.

Die erste Berathung wird geschlossen.

Es wird in die zweite Berathung eingetreten. Auch diese wird geschlossen, und der Antrag einstimmig angenommen.

VII. pp.

Der Synodal-Vorstand

gez. von Wedell. Grabe. Graf v. d. Schulenburg-Angern. Wolf. Schrader. Renner. Bötticher.

Im November ging darauf unerwartet von dem Begründer unserer Gefängniss-Gesellschaft, Generalsuperintendent D. Hesekiel zu Posen ein Schreiben ein, in dem er gerade über die Absicht, für Anstellung von Gerichtsgefängniss-Geistlichen zu wirken, seine dankbare Befriedigung aussprach. Er schreibt:

„Posen, den 24. November 1887.

pp.

... Als ich auf der constituirenden Versammlung in Cöthen gefragt wurde, wozu denn die Beiträge der Vereinsmitglieder verwandt werden sollen, nannte ich in erster Linie die Aufgabe, besondere Pastoren für die Gerichtsgefängnisse und zwar je 1 für 3—4 Gefängnisse anzustellen. Ich hielt diese Aufgabe für eine der wichtigsten der neuen Gesellschaft. Es wurde damals dieser

Ansicht nur widersprochen. Man hielt sie für eine Uebertreibung des Nothstandes und der Hilfe.

Anstellung von Geistlichen an Correctionshäusern ist wichtig, Anstellung von besonderen Geistlichen an Zuchthäusern wichtiger, Anstellung von besonderen Geistlichen an den Gefängnissen am Wichtigsten.

D. Hesekiel."

Durch diese Kundgebung erfreut, erbat sich der leitende Ausschuss beim Königlichen Consistorium Auskunft über den Stand der Angelegenheit; dasselbe theilte uns unterm 14. December 1887 mit, dass es bereits den Beschluss der Provinzial-Synode: „die Mittel behufs Anstellung von Gerichtsgefängniss-Geistlichen von dem Herrn Justizminister zu erbitten" an den Evangelischen Oberkirchenrath gebracht hätte.

Wie anderen hohen Behörden ermangelten wir nicht, auch dem Evangelischen Oberkirchenrathe unseren in Druck gelegten Jahresbericht zur Kenntnissnahme ehrerbietigst zu überreichen. Er antwortete uns, dass er dem Antrage des Consistoriums näher treten würde, wenn die Verhandlungen der Provinzial-Synode eingegangen sein würden. Wir berichteten darauf nochmals eingehend an den Evangelischen Oberkirchenrath und haben jetzt den Bescheid erhalten, dass er dem Justizministerium angezeigt habe, dass die Gefängniss-Gesellschaft im Falle der Anstellung eines Gefängniss-Geistlichen in Halle bereit ist, einen jährlichen Zuschuss zu seinem Gehalt zu zahlen, da sie ihn zugleich als ihren Agenten verwenden wolle.

Vielleicht dürfen wir hieran die Hoffnung knüpfen, dass nun die zuständigen Behörden unsere bisherigen Bestrebungen zum glücklichen Ziele fördern werden.

Doch es bestehen in der Provinz Sachsen 117 Gerichtsgefängnisse; den ergangenen Bestimmungen gemäss ist bei 35 ein Abkommen über Seelsorge getroffen. These 3 in unsern Erfurter Verhandlungen lautete aber: „für jedes Gerichtsgefängniss — auch mit weniger als zehn Köpfen derselben Confession im täglichen Durchschnitt — ist princi-

piell zur Pastoration ein bestimmter Geistlicher zu b
zeichnen."

Wir wandten uns demzufolge neuerdings an das Köni
liche Consistorium zu Magdeburg behufs Ausführung dies
Beschlusses und wie uns dasselbe zu unserer Freude m
theilt, hat der Herr Vorsitzende unserer Gesellschaft, d
Herr Oberstaatsanwalt Hecker genehmigt, dass der Or
geistliche jederzeit zu den Gefangenen Zutritt habe; nur d
Zutritt zu Untersuchungsgefangenen müsste der Genehr
gung des Richters vorbehalten bleiben. — Möge m
durch diese neue Thür uns Diener dessen, der gekomm
ist, zu suchen, was verloren ist, fleisig eingehen sehen!

Endlich berichten wir über diesen Punkt noch, dass w
dem Königlichen Consistorium die Publikation des Erlass
des Herrn Oberstaatsanwalts anheim gegeben und uns
boten haben, denjenigen Geistlichen, welche die trefflic
Anweisung des Evangelischen Oberkirchenraths für G
fängnisseelsorger vom 24. Dezember 1858 nicht besitz
dieselbe kostenlos zu verschaffen.

Für Anhalt hatten wir keinem Anlass, in dieser A
gelegenheit Schritte zu thun; dort wurde uns für jed
Gefängniss ein zuständiger Geistlicher angegeben.

An dem Haupttage hatten wir uns in Erfurt mit d
Frage beschäftigt: „Lassen die bestehenden Bestimmung
über die vorläufige Haftentlassung Aenderungen wünsche
werth erscheinen?" Wir haben die Referate des Strafa
stalts-Directors Franke und des Staatsanwalt Foerster de
Herrn Justisminister eingereicht; möchten dieselben au
die Berücksichtigung finden, welche einem in der Speci
conferenz 1885 gehaltenen Referat unseres Kassirers, d
Strafanstalts-Directors Regitz, über die Normirung d
Arbeitsprämie für rückfällige Strafgefangene, zu Theil g
worden ist. Ganz im Sinne des da gemachten Vorschlag
hat nämlich der Herr Minister des Innern unterm 14. Ap
cr. verfügt, dass Rückfällige, d. h. solche, welche inn
halb der letzten 10 Jahre eine Zuchthausstrafe, oder G
fängniss- und Correctionshaft von mindestens 6 Monat
sich zugezogen haben, für die von ihnen geleisteten Arbei

pensa nur die Hälfte der Prämie und erst für die Ueberpensa die volle Prämie erhalten sollen. Es freut uns diese Mittheilung grade heute machen zu können, wo wir uns speciell mit den Rückfälligen beschäftigen werden. Diese Massregel liegt weder auf dem rechtlichen, noch auf dem fürsorglichen Gebiete; sie zeigt uns aber, wie auch die Verwaltung in dieser Frage von Einfluss sein kann.

Die in Erfurt beschlossene, auf Erlass reichsgesetzlicher Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht gerichtete Petition ist an den Reichstag abgelassen worden; unterm 24. Februar theilte uns das Büreau des Reichstages den gedruckten Commissionsbericht mit, in welchem unserer Eingabe entsprechend gedacht war. Sie ist dem Herrn Reichskanzler als Material für die Gesetzgebung überwiesen.

Auf dem Erfurter Programm stand ferner Statutenergänzung verzeichnet. Dieselbe bezog sich auf das Verhältniss zwischen den Localvereinen und der Gefängniss-Gesellschaft. Anstatt dort darüber die Verhandlungen zu beginnen, machte der Vorstand den Vorschlag, eine besondere Conferenz mit den Vertretern der Vereine abzuhalten, und in ihr den Gegenstand zu erledigen.

Am 3. November a. pr. hat dieselbe in Halle a. S. stattgefunden; vertreten waren: Magdeburg, Halle a. S., Halberstadt, Aschersleben, Mühlhausen i. Th., Calbe a. S., Merseburg, Dessau, Ballenstedt, Cöthen, Bernburg und Zerbst; ausserdem der Provinzialauschuss für innere Mission durch seinen Vereinsgeistlichen P. Zink und die Correctionsanstalt Gr. Salze durch Pastor Kühn. Ich hielt dabei ein Referat über die Aufgaben der Gefängniss-Gesellschaft und der Localvereine, sowie über das Verhältniss beider.

Einmüthig wurde darnach die Uebereinstimmung der Einzelvereine mit der Gefängniss-Gesellschaft erklärt und ein Zusammenwirken mit derselben beschlossen. Die Entrichtung eins Beitrags Seitens der Localvereine fand darin ihre Begründung, dass den von den einzelnen Orten zu Tage tretenden Verbrechen gewisse allgemeine Nothstände zu Grunde liegen und die Gefängniss-Gesellschaft diese generell zu bekämpfen bezw. an ihrer Heilung zu arbeiten

hat, andrerseits darin, dass den Localvereinen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse die Mitwirkung der Gefängniss-Gesellschaft zur Seite steht. Der Beitrag gilt daher als Unterstützung der allgemeinen und gemeinsamen Bekämpfung des Verbrecherthums, seiner Ursachen und Folgen.

Zur Geltendmachung ihrer Erfahrungen und Anträge machen die Localvereine vom Stimmrecht Gebrauch; die Zahl der Stimmen wurde vorgeschlagen nach der Höhe des Beitrages zu bemessen.

Der Vertreter für Ballenstedt schlug vor: für jährlich 10, 50, 100 Mark den Localvereinen 1, 2, 3 Stimmen zu geben.

Magdeburg sprach sich für einen freien, der eigenen Entscheidung überlassenen Beitrag aus. Der Vertreter für Halle, Pastor Wächtler, schlug den Beitrag von 20 Mark pro Stimme jährlich vor.

Für Antrag Laddey-Ballenstedt erklärte sich Halberstadt, für Antrag Magdeburg: Mühlhausen und Merseburg, für Antrag Waechtler: Dessau, Bernburg und Zerbst.

Am 24. Januar cr. trat der Gesammtvorstand der Gefängniss-Gesellschaft zur Berathung hierüber zusammen und hat beschlossen, den Localvereinen den Antrag Wächtler gemeinsam zur Annahme vorzuschlagen. Danach soll jeder Verein pro Stimme 20 Mark jährlich an die Gefängniss-Gesellschaft abführen und die Zahl seiner Stimmen je nach der Lage seiner Kassenverhältnisse pp. jährlich neu fixiren können.

Wir hatten nun in den letzten Monaten die einzelnen Localvereine, welche nicht ein Drittel ihrer Beiträge an uns zahlen, um Aeusserung ersucht, ob sie in dieser Form sich der Gefängniss-Gesellschaft anzuschliessen geneigt seien und es freut uns mittheilen zu können, dass 12 Vereine nicht nur beigestimmt, sondern auch schon ihren ersten Beitrag eingesandt haben und zwar Halle 100 Mark, Halberstadt 40 Mark, Magdeburg 30 Mark, die anderen 20 Mark. Es fehlt nur Neuhaldensleben.

Wir sind über dieses Resultat sehr befriedigt und hoffen, dass unser Zusammenhang immer fester und für beide Seiten fruchtbringend sein werde. Wir bitten die Localvereine, die

ihnen entgegentretenden, allgemeinen Wahrnehmungen uns mittheilen und sich unserer zur Erfüllung ihrer Desiderien so häufig, wie möglich zu bedienen. — Einen Zusatz in Betreff dieses Anschlussmodus werden wir § 3 unserer Statuten geben.

In der Conferenz am 3. November wurde noch aus der Mitte der anwesenden Vertreter darauf hingewiesen, dass viele andere Vereine der christlichen Liebesthätigkeit, Körperschaften und Behörden im Sinne der Gefängniss-Gesellschaft wirken, besonders in der Fürsorgesache thätig sind und zu lebendigen und wichtigen Mitgliedern der Gefängniss-Gesellschaft geeignet sind. Auch diesen sei ein bestimmtes Verhältniss und eine geordnete Vertretung gegen Entrichtung eines Beitrages für die Zwecke der Gefängniss-Gesellschaft zu geben. Nach dem einen Antrage sollte dieser Beitrag mindestens 3 Mark, nach dem anderen 10 Mark pro Jahr betragen. Die Mehrzahl der Vertreter entschied sich für letztere Summe. In der Sitzung des Gesammtvorstandes am 24. Januar cr. wurde dem zugestimmt und beschlossen, alle Vereine der christlichen Liebesthätigkeit, die Gemeindekirchenräthe und Kreissynoden, sowie die Magistrate und Landrathsämter bez. Kreistage um Beitritt zur Gefängniss-Gesellschaft gegen obigen Jahresbeitrag von 10 Mark zu ersuchen. In Verfolg dieses Beschlusses haben wir in den letzten Monaten die Circulare 9 und 9[a] erlassen, und wir dürfen uns wohl der gegründeten Hoffnung auf zahlreiche Beitrittserklärungen jener Coporrationen hingeben.

Den Abschluss der an das Jahresfest sich knüpfenden Arbeiten bildete die Drucklegung des Jahresberichts. Wir haben ihn diesmal in buchhändlerische Commission gegeben, um uns dadurch einen kleinen Vortheil für unsere Kasse zu verschaffen. Wir erliessen eine Aufforderung an die Strafanstalten, sowie an die Herzogliche Regierung zu Dessau, den Bericht anzuschaffen und ist dieser Bitte meist entsprochen worden.

Am 24. Januar cr. fand, wie schon mehrfach berührt, unsere Vorstandssitzung statt. Wir hatten sie den Vereinen angezeigt und gefragt, was sie etwa besprochen wünschten

Der Vorsitzende des Vereins zu Calbe a. S. machte uns

hiefür auf das schlechte Verhalten der entlassenen Corrigenden aufmerksam. Wir hatten uns schon früher bemüht, die Ueberweisung ihrer Arbeitsprämie an Vereine zu veranlassen; doch hatte sich der Herr Landesdirector der Provinz Sachsen, der zu unserem lebhaften Bedauern heute von uns ferngehalten wird, dazu ausser Stande gesehen. In jener Vorstandssitzung vermochte aber der Herr Regierungspräsident von Diest einen Ausweg für seinen Bezirk zu finden, so nämlich, dass er die Polizeiverwaltungen anweisen zu können erklärte, die Prämien den Vereinen auszuantworten und da wo Pfleger sind, sie nur im Einvernehmen mit denselben zu verwenden. Ausserdem legte es sich uns nahe, an den Herrn Minister des Innern eine Eingabe zu machen, dass den Corrigenden bei ihrer Detention schon der Entlassungsort bestimmt, also die Freizügigkeit für sie beschränkt werde, um den sofortigen Wiederbeginn der Vagabundage zu beseitigen. Wir haben Einsicht von den hierüber auch von der Landesdirection vorgeschlagenen Maassnahmen nehmen dürfen, die qu. Eingabe aber mit Rücksicht auf den heutigen Hauptverhandlungs-Gegenstand, die Maassnahmen gegen Rückfällige, noch nicht abgelassen.

Der Verein Mühlhausen i. Th. ersuchte uns, die Ueberweisung der Arbeitsprämien der Gerichtsgefängniss-Entlassenen zu veranlassen. Dies ist bereits angeordnet, scheint aber noch nicht gleichmässig in Uebung zu sein; wir fordern daher den Verein auf, auf die Ausführung zu halten, ev. uns Anzeige zu machen.

Pastor Schulze-Torgau schilderte die Lage des Strafvollzuges der auf Aussenarbeit beschäftigten Gefangenen und leider musste seiner Charakteristik volle Wahrheit zugestanden werden. Es kam in Betracht, diesen Gegenstand für eine gemeinsame Conferenz der Juristen und Theologen demnächst zu bestimmen.

Dessau endlich regte die Herstellung eines ausreichenden Arbeitsnachweises für Entlassene an. Wir haben wohl Gesichtspunkte dafür aufgestellt, doch wäre es am besten, wenn wir heute nach dem Hauptgegenstand noch Zeit hätten, darauf zurückzukommen.

Aus diesen Mittheilungen erhellt gewiss der Vortheil

unserer Verbindung mit den Localvereinen. Eine weitere Stärkung derselben dürfen wir uns wohl versprechen, wenn wir in der Lage sein werden, Agenten wie sie früher Pastor Heinzelmann und am 3. November a. pr. Pastor Hoetzel wieder vorschlug, zu bestellen. Wir haben diese Frage noch ruhen lassen, weil wir auf die Anstellung von Gerichtsgefängniss-Geistlichen hoffen und diesen jedenfalls die Agentur am nächsten steht.

Den Hauptheil unter den schon früher begonnenen und jetzt fortgeführten Arbeiten hat unsere Thätigkeit zum Besten der Fürsorge eingenommen.

In unserem, voriges Jahr erlassenen Circular 7 haben wir bemerkt, dass wir uns darum bemühten, dass die Arbeitsprämien aller Kategorien Entlassener an Vereine abgeführt werden sollten. Damals war es erst für Gerichtsgefängniss-Gefangene Thatsache; jetzt durchweg auch für Zuchthäusler, für die Corrigenden in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt, vielleicht auch in dem Regierungsbezirk Magdeburg. Die Zweckmässigkeit und Bedeutung dieser Maassregel führt der inzwischen erschienene 10. Jahresbericht des Magdeburger Gefängnissvereins treffend aus. Er sagt: „In allen Fällen haben wir es als eine Förderung unserer Bestrebungen dankbar anerkennen müssen, dass auf die Verwendung der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt die Arbeitsprämien der Entlassenen nicht mehr direct an diese selbst, sondern in die Verwaltung unseres Kassenführers zur ratenweisen Auszahlung überwiesen werden. Es erspart uns diese Maassnahme die zu starke Inanspruchnahme unserer eigenen Kasse. Besonders aber brauchen wir nicht mehr die traurige Erfahrung wie früher zu machen, dass überwiesene Pfleglinge häufig sich erst dann zum Antritt der bereit gehaltenen Arbeitsstelle meldeten, wenn sie die ihnen ausgezahlte Summe oft in unglaublich kurzer Zeit vergeudet hatten und dann auf unsere Vereinsmittel Anspruch erheben wollten. In einem bestimmten Falle hatte der Betreffende im Frohgefühle der neu erlangten Freiheit binnen 36 Stunden über 50 Mark mit Dirnen verbraucht und vertrunken. Solche Vorkommnisse sind durch das neue Zahlungsverfahren nicht

mehr möglich, Wir haben im wirthschaftlichen und sittlichen Interesse der armen Leute gern den durch den Eigenwillen und Eigensinn derselben erwachsenen Aerger bei der Anweisung und Auszahlung dieser Verdienstgelder auf uns genommen.“

Für die Pfleger war die Ueberweisung der Prämien nicht zu erreichen, sondern nur, dass die Polizeiverwaltungen mit ihrem Einvernehmen das Geld ausgeben sollen. Wie weit dasselbe geschieht, darüber wäre es gut, in der Debatte sich auszusprechen.

Auch in diesem Jahre haben wir den Localvereinen und Synodalvertretern für innere Mission in den einzelnen Ephorien vierteljährliche Nachweisungen derjenigen, aus der Provinz Sachsen und dem Herzogthum Anhalt gebürtigen, oder dort wohnhaft gewesenen Gefangenen zugesandt, welche in die Strafanstalten, Gerichtsgefängnisse und Correctionsanstalten der Provinz Sachsen eingeliefert wurden, und eine Strafe von 6 Monaten und darüber zu verbüssen hatten. Die Zahl qu. Gefangener betrug vom 1. Juli 1887 bis ult. März cr. 1191; früher, seit März 1887, sind bereits 1800, im Ganzen also bis jetzt 2991 Fälle mitgetheilt, in denen die Fürsorge vorzubereiten oder auszuüben gewesen ist.

Da nur im Herzogthum Anhalt principiell die Gemeindekirchenräthe zur Uebernahme der Pflegerschaft veranlasst sind, so haben wir in der Provinz Sachsen unser Bemühen fortgesetzt, in jedem durch die Entlassungen in Frage kommenden Ort Männer zu gewinnen, welche sich in ernster, christlicher Liebe der Entlassenen annehmen. Bis jetzt sind bereits für 72 Ephorien 555 Pfleger namhaft gemacht und wir hoffen, dass auch die noch fehlenden 24 Ephorien unserer Bitte demnächst entsprechen werden.

Das bisherige Resultat ist gewiss nicht unerfreulich, indess zeigt ein näherer Blick auf den Stand und Beruf der Pfleger, dass die Gefangenen in der Laienwelt, worauf es so sehr ankommt, noch wenig Freunde haben!

Einen Ueberblick über die Thätigkeit der einzelnen Localvereine giebt nachstehende Zusammenstellung:

Laufende	Verein zu	Zahl der Mitglieder	Zahl der Vorstandsitzungen	Vereins-Vermögen ℳ	Summe der jährlichen Mitglieder-Beiträge ℳ	Vereins-Verwaltungskosten ℳ	Vereins-Thätigkeit Ausgabe ℳ	Zahl der eingegangenen Gesuche um Fürsorge	Zahl der in Arbeitsplätze überwiesenen Entlassenen	Zahl d. durch Unterbringung erledigten Gesuche.	Wie viel Fälle erfolgreicher Fürsorge sind bekannt?
				A. Provinz Sachsen.							
1	Aschersleben.	88	1	59,34	229,00	44,70	124,96	10	—	10	—
2	Calbe a. S.	93	7	229,49	46,50	13,55	128,12	9	1	2	2
3	Erfurt	330	11	6456,00	769,25	198,12	784,30	145	33	21	10
4	Halberstadt	1393	17	—	2104,35	178,42	1739,20	86	7	9	4
5	Halle a. S.	144	16	3569,52	423,50	63,40	675,62	44	15	15	—
6	Magdeburg	291	10	900,19	543,95	96,44	962,50	93	33	32	28
7	Mühlhausen	6	3	—	18,00	—	18,00	1	—	—	—
8	Neuhaldensleben	—	1	6,40	27,95	—	21,55	4	1	3	2
9	Schönebeck	25	3	7,63	63,00	—	69,20	6	3	3	3
10	Stassfurt	45	1	33,76	105,53	10,74	124,03	8	—	7	7
11	Torgau	47	1	—	104,00	15,80	62,25	7	—	3	—
12	Wittenberg	—	1	23,30	71,00	6,10	31,60	8	3	3	1
				B. Herzogthum Anhalt.							
13	Ballenstedt	—	1	307,57	100,00	1,50	20,00	4	—	—	17
14	Bernburg	—	—	—	—	—	40,00	2	—	2	—
15	Cöthen	400	—	500,00	250,00	—	250,00	23	6	16	—
16	Dessau	41	—	424,00	—	10,00	53,75	—	—	—	—
17	Zerbst	155	3	—	232,50	—	—	1	—	—	—
	Summa:	3058	76	12517,20	5088,53	638,77	5105,08	451	102	126	74
	Gefängniss-Gesellsch.	459	1	4145,45	713,90	—	731,35	—	—	—	—

Als ein neues Mittel zur Ausübung der Fürsorge haben wir Circular 8 abgefasst und in etwa 2500 Exemplaren an alle Gerichtsgefängniss-Geistliche ausgegeben. Es besteht in einem Anzeigeformular an den Heimathsgeistlichen über die bevorstehende Entlassung eines fürsorgebedürftigen Gefangenen. Obwohl erbeten, sind Mittheilungen über die Zweckmässigkeit desselben uns nur vereinzelt zugegangen. Erfurt ist damit zufrieden, Magdeburg hält es bei seinen Detinirten für entbehrlich. Die anwesenden Herrn Brüder bitte ich in der Debatte, hierzu das Wort zu ergreifen.

Das ist die Hauptsache von dem, was der leitende Ausschuss hat thun können. Ueber Einzelfälle der Fürsorge will ich hier nicht berichten.

Noch freuen wir uns mittheilen zu können, dass es der Gefängniss-Gesellschaft auch dies Jahr an materiellen Unterstützungen nicht gefehlt hat. Von Sr. Majestät dem Kaiser Friedrich sind unserer Gesellschaft aus dem Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fonds 1000 Mark, vom Ministerium des Innern 300 Mark, vom Herzogthum Anhalt aus der von Wolfframsdorf'schen Stiftung 100 Mark, vom Fabrikanten Hicke in Lichtenburg 100 Mark zugewendet; ferner hat der Herr Justizminister wieder 200 Mark für Gerichtsgefängniss-Geistliche bewilligt, welche unsere Jahresversammlung besuchen; desgleichen die Reisekosten pp. für die Directoren und Geistlichen der Herr Minister des Innern, das Herzogliche Staatsministerium zu Anhalt sowie der Herr Landesdirector der Provinz Sachsen.

Vertreten war unsere Gefängniss-Gesellschaft bei dem Jahresfeste des Provinzial-Vereins für innere Mission in Magdeburg und der Rheinisch-Westfälischen-Gefängniss-Gesellschaft in Düsseldorf. Mit dem Central-Ausschuss für innere Mission in Berlin sind wir in Beziehung getreten, nnd wir freuen uns, den Secretär desselben, Herrn Prediger Oldenberg in unserer Mitte begrüssen zu können.

Rechnung

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

für die Zeit vom 1. Okt. 1887 bis ultimo Mai 1888.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
	A. Einnahme.		
1	Bestand vom vorigen Jahre	1923	84
2	Mitgliederbeiträge	713	90
3	Beiträge von Gefängniss-Vereinen	468	34
4	Beiträge von anderen Vereinen	29	—
5	Zinsen für abgehobene Guthaben	10	52
6	Staatliche und andere Unterstützungen und zwar:		
	a) aus der von Wolfframdorff'schen Stiftung zu Dessau	100	—
	b) von der Königl. Regierung zu Merseburg aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt Halle a. S. 230 ℳ — ₰. „ Lichtenburg 50 „ — „ „ Delitzsch 20 „ — „	300	—
	c) von dem Provinzial-Ausschuss der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hülfskasse	200	
	d) von Ihren Kaiserlichen Majestäten aus dem Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fonds	1000	—
7	Ausserordentliche Zuwendungen: von dem Fabrikanten Hicke zu Lichtenburg zur Erinnerung an die 25 jährige Beschäftigung von Strafgefangenen	100	—
8	Aus dem Verkauf von Jahresberichten	31	20
	Summa der Einnahmen	4876	80
	B. Ausgabe.		
1	Für Bekanntmachungen, Papier, Drucksachen und Porto	603	09
2	Unterstützungen und Pflegegelder	50	—
3	Reisekosten für d. Schriftführer nach Düsseldorf, Magdeburg, Merseburg und Aschersleben	78	26
	Summa der Ausgabe	731	35

Die Einnahme beträgt	4876 ℳ	80 ₰.
die Ausgabe „	731 „	35 „
Bleibt Bestand	4145 ℳ	45 ₰.

und zwar: Guthaben bei der Sparkasse	4115 ℳ	— ₰.
baar	30 „	45 „
Summa wie oben	4145 ℳ	45 ₰.

Halle a. S., den 6. Juni 1888.

Der Kassirer der Gefängniss-Gesellschaft
Regitz,
Strafanstalts-Director.

Protokoll der Specialconferenz der Juristen und Strafvollzugsbeamten.

Veranlasst durch Specialfälle war von dem Vorstande der Gefängniss-Gesellschaft für die Specialconferenz der Juristen und Strafvollzugsbeamten die Frage zur Erörterung gestellt worden:

> „Müssen Bestimmungen herbeigeführt werden, nach denen Personen, welche mittellos aus den Gerichtsgefängnissen entlassen — gleichviel ob Untersuchungs- oder andere Gefangene — soviel Unterstützung erhalten sollen, dass sie ohne zu betteln, oder andere Strafthaten zu begehen, an den Ort zurückgelangen können, in dem sie verhaftet sind und gleichzeitig ihren Erwerb haben, also an den Ort, an den sie hingehören.?"

Kurz vor der Generalversammlung der Gefängnissgesellschaft erging am 28. Mai 1888 eine Verfügung des Herrn Justizministers, welche wie folgt, lautet:

„Der § 87 Abs. 2 des Reglements für die Gefängnisse der Justizverwaltung vom 16. März 1881 wird durch folgende Bestimmung ergänzt":

> „Gefangenen, deren Heimatsort 40 km und darüber vom Gefängnisse entfernt ist, kann ausserdem behufs Benutzung der Eisenbahn ein Fahrbillet 4. Klasse verabfolgt werden. Die Kosten desselben sind in jedem Falle nicht aus dem Arbeitsverdienst zu entlehnen, sondern auf den Fonds Kap. 74 Tit. 23 Nr. 4, bezw. Kap. 75 Tit. 14 Nr. 4 zur Zahlung anzuweisen."

Durch diesen Erlass war zwar die zur Besprechung gestellte Frage fast vollständig und genügend gelöst worden, dennoch wurde dieselbe zur Verhandlung gebracht und das Referat des Herrn Ersten Staatsanwalts Schöne in Halberstadt von der Conferenz entgegengenommen.

Referent betonte, dass auch nach der früheren Bestimmung schon einem unschuldig Verhafteten bei seiner Entlassung Reisegeld, wenn auch allerdings ein viel zu geringfügiges, zu zahlen gewesen sei, da unter „Gefangene“ auch Untersuchungsgefangene zu verstehen gewesen seien.

Direktor Regitz schliesst jedoch aus dem Paragraphen, dass Untersuchungsgefangene darin nicht gemeint seien, es sei nur von Gefangenen und von Strafgefangenen die Rede.

Auch Amtsrichter Simon-Stassfurt tritt dieser Ansicht bei.

Direktor Franke hält diese Frage für keineswegs so klar, als Erster Staatsanwalt Schöne. Nach seiner Ansicht müsste die Armenpflege des Ortes eintreten und die Unterstützung von dem Heimathsorte des Entlassenen wieder einziehen. Das neue Rescript des Herrn Justizministers vom 28. Mai cr., wonach Gefangenen ein Fahrbillet 4. Klasse aus der Staatskasse zu zahlen ist, wenn sie eine Reise von über 40 km zu machen haben, hält er nicht für ausreichend. Ebendasselbe müsste auch für kürzere Eisenbahnreisen genehmigt werden.

Ober-Staatsanwalt Hecker tritt der Ansicht des Ersten Staatsanwalt Schöne bei, da die betreffende Bestimmung über Reisemittel im Allgemeinen Theile stehe und deshalb auch sich auf Untersuchungsgefangene beziehe.

Erster Staatsanwalt Schöne verliest auf Antrag des Direktors Regitz nochmals die neue Verfügung des Herrn Justizministers vom 28. Mai cr., worauf dieser erklärt, dass dieselbe zu grosse Ungleichheiten schaffe zwischen Gefangenen, welche unter oder über 40 km Eisenbahnfahrt haben, dass unbilliger Weise bei Strafgefangenen das erworbene Arbeitsverdienstgeld ausser Betracht bleibe, auch wenn dasselbe recht bedeutend sei, dass ferner freigesprochene Untersuchungsgefangene dabei zu wenig berück-

sichtigt seien und überhaupt eine neue, umgeänderte Fassung dieses Ministerial-Rescripts nöthig erscheine.

Amtsrichter Schmieder fasst die bisherige Erörterung in folgende Resolution zusammen:

„Die Versammlung nimmt an, dass die Verfügung des Herrn Justizministers vom 28. Mai 1888 auch auf entlassene Untersuchungsgefangene Anwendung findet. Sie hält es in diesem Falle für wünschenswerth, und unterbreitet der hochgeneigten Erwägung des Herrn Ministers den gehorsamsten Vorschlag, die Verfügung durch folgenden Zusatz zu erweitern; „„Untersuchungsgefangenen kann auf ihren Antrag statt des Fahrbillets nach dem Heimathsort ein solches nach dem Ort ihrer Verhaftung gewährt werden““.

Dieser Resolution stimmt die Versammlung zu.

Erster Staatsanwalt Schöne stellt keine besonderen Anträge.

Die Sitzung wurde darauf geschlossen.

Verhandlungen der Specialconferenz der Geistlichen über Beichte und Abendmahl in der Gefangenengemeinde.

Im Auftrage des durch den Gebrauch einer Cur ferngehaltenen Vorsitzenden, Superintendent Schröter-Bernburg, eröffnet Pastor Dr. von Koblinski die Conferenz mit Gebet im Anschluss an das gesungene Lied: Jesus nimmt die Sünder an. Auf Wunsch der Versammlung übernimmt es derselbe, die Verhandlungen zu leiten; er begrüsst Herrn Consistorialrath Kirchner und Pastor Grape als Vertreter der hochwürdigen Consistorien zu Magdeburg und Dessau, sowie Herrn Prediger Oldenberg und Zink, welche von dem Central- bezw. Provinzial-Ausschuss für Innere Mission deputirt sind.

Zur Verhandlung steht das Thema: Beichte und Abendmahl in der Gefangenengemeinde. Referent ist Pastor Heinemann - Naumburg a/S. Derselbe stellte sechs Thesen auf:

1. Das heilige Abendmahl, als das Versöhnungsmahl des bussfertigen Sünders mit seinem Gott, hat im Gefängniss ebenso gut eine Stätte, wie bei uns.
2. Untersuchungsgefangene sind nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, zum heiligen Abendmahl zuzulassen.
3. Bei Strafgefangenen muss der Gefängniss-Geistliche in erster Linie darüber gewiss sein, dass sie ihre Schuld voll und ganz eingesehen haben; sobald während der Strafzeit selbst der Gefangene keinen Anlass zum Tadel über sein Verhalten giebt, kann ihm das heilige Abendmahl nicht verweigert werden.

4. Vor der allgemeinen Beichte hat der Geistliche bei allen, die sich angemeldet haben, anzufragen, ob sie noch etwas besonderes auf dem Herzen haben.
5. Um vor unwürdigem Genuss des heiligen Abendmahls noch einmal in letzter Stunde zu warnen, empfiehlt es sich, der Verkündigung der Absolution die Retentionsformel hinzuzufügen.
6. Die Feier des heiligen Abendmahles muss zu bestimmten Terminen geschehen und genügt jährlich 4 Mal.

Er schliesst hieran folgende nähere Ausführungen:

Wenn ich, l. Br. zu Ihnen von Beichte und Abendmahl in Gefangenen-Gemeinden reden soll, so ist es ja selbstverständlich, dass Sie von mir nichts von Beichte und Abendmahl im Allgemeinen erwarten, sondern eben nur, wie es im Besonderen in Gefangenen-Gemeinden damit zu halten ist, von welcher Ausgestaltung der heiligen Handlungen man sich den grösstmöglichsten Segen versprechen kann.

Wenn ich These 1 gesagt, dass das heilige Abendmahl, als das Versöhnungsmahl des bussfertigen Sünders mit seinem Gott, im Gefängniss ebensogut eine Stelle hat, wie bei uns, so sage ich Ihnen damit nichts Neues und Sie ersparen mir es, diesen Satz in längerem Ihnen zu beweisen; er steht als selbstverständlich grundlegend an der Spitze meiner weiteren Ausführungen. Die Selbstverständlichkeit dieses Satzes ergiebt sich aus der ganzen Behandlung, welche die Gefangenen heutigen Tages erfahren gegenüber der Herzlosigkeit und dem pharisäischen Sichbesserdünken als diese Menschen, was frühere Zeiten kennzeichnete. Man erblickt eben heutiges Tages in dem Gefangenen einen leidenden Bruder, dem man sich nicht entziehen darf, sondern dessen man sich besonders in suchender und erbarmender Liebe annehmen muss, etwa wie eine Mutter sich ihres kranken Kindes besonders annimmt, ohne dabei die gesunden Kinder zu vernachlässigen. Wenn auch unser Volk im Grossen und Ganzen nichts davon wissen will, dass die Gefangenen vielfach Opfer seien, des ganzen

Volkes Sünden sind, so tritt diese Wahrheit denen, die in der Arbeit an den Gefangenen stehen, doch immer mehr vor Augen, so dass also ein Volk, welches seinen hinter Gefängnissmauern die Strafe für ihre Sünden büssenden Brüdern alle Segnungen zu Theil werden lässt, welche der freie Mann geniesst, sich damit selbst eine Wohlthat erweist. Ist für den freien Mann das heilige Abendmahl das Höchste und Herrlichste des Gottesdienstes und feiert dieser als bussfertiger Sünder im heiligen Abendmahl das Mahl der Versöhnung mit seinem Gott, so hat der Gefangene also auch vollen Anspruch darauf, bedarf er ja im ganz Besondern der Versöhnung mit seinem Gott und der Zusicherung der Gnade desselben. Ja, diese Theilnahme am heiligen Abendmahl gleicht auch noch insofern derjenigen in freien Gemeinden, als sie keine erzwungene sein darf, sondern jedem einzelnen, der überhaupt dazu berechtigt ist, freistehen muss. Die Theilnahme am Gottesdienst ist nicht in das Belieben der einzelnen gestellt, sondern gehört zur Hausordnung; wie der Hausvater das Recht hat, die Glieder seines Hauses zur Hausandacht heranzuziehen, so hat der Gefängnissvorstand ebenfalls das Recht, die Insassen des Gefängnisses zum Gottesdienst heranzuziehen und auf ihr äusseres, wohlanständiges Benehmen dabei Acht zu geben. Wie aber die innere Theilnahme am Gottesdienst nicht erzwungen werden kann, so auch nicht die Theilnahme am heiligen Abendmahl, sondern sie muss jedem einzelnen freistehen, und es ist Sache des Gefängniss-Geistlichen, dahin zu wirken, dass die Zahl der Abendmahlsverächter möglichst gering werde. Eine generelle Anweisung dafür zu geben, wodurch eine vermehrte Theilnahme am heiligen Abendmahl herbeigeführt werden kann, ist kaum möglich, sondern wird in den verschiedenen Fällen verschieden geschehen müssen. Dass besondere Abendmahlspredigten ihren Zweck nicht verfehlen, wage ich nicht zu bestreiten, lege ihnen aber auch keine allzu grosse Bedeutung bei; das, was durch sie erreicht werden soll, kann schon dadurch erreicht werden, dass der Feier des h. A. alle, die zur Theilnahme am Gottesdienst überhaupt berechtigt sind, beiwohnen und die Abendmahlsverächter werden dann in der Beichtrede manches hören

können, was ihnen einen Stachel in's Gewissen treibt und sie das nächste Mal vielleicht auch zum Tische des Herrn hinzieht. Am wirksamsten in dieser Beziehung ist es wohl, dass der Geistliche, wenn er bemerkt, dass einer, der schon längere Zeit im Gefängniss ist, sich beharrlich vom Abendmahl zurückgezogen hat, sich mit diesem in besonderen seelsorgerischen Verkehr über seine Verachtung des h. A. einlässt.

Wenn ich nun oben gesagt habe, dass jedem einzelnen, der überhaupt zur Theilnahme am Gottesdienst berechtigt ist, auch die Theilnahme am heiligen Abendmahl freistehen muss, so habe ich damit meiner 2ten These, dass Untersuchungsgefangene nur, wenn Gefahr im Verzug ist, zum h. A. zuzulassen sind, sonst aber davon auszuschliessen, schon den Boden bereitet. Denn ich gehe davon aus, dass, wie es bei uns in Naumburg der Fall ist, die Untersuchungsgefangenen zum öffentlichen Gottesdienst nicht zugelassen werden; denn wäre es feststehende Sitte, dass sie wie die Strafgefangenen am Gottesdienste sich betheiligten, so würde ihre Isolirung bei der Findigkeit der Gefangenen wohl bald illusorisch sein. Anstatt dessen erhalten die Untersuchungsgefangenen allsonntäglich ihre Stöcker'sche Predigt zu lesen, und wird für ihre Erbauung auch sonst gesorgt. Ausser diesem äusseren Grunde, weshalb die Untersuchungsgefangenen wie nicht zum Gottesdienste, so auch nicht zum h. A. Zugang erhalten, sind es aber noch innere gewichtige Gründe, die dafür sprechen. Wer weiss nicht aus Erfahrung, dass 99% der Untersuchungsgefangenen dem Geistlichen gegenüber, der sie in ihrer Zelle besucht, sich unschuldig wie neugeborne Kinder geberden. Wie können solche, denen das erste Erforderniss, was sie zu einem gesegneten Genuss des h. A. qualificirt, das Erkennen ihrer Sünde, fehlt, vom Geistlichen, dem doch das Heil ihrer Seelen auf's Gewissen gebunden ist, zum h. A. zugelassen werden? Ja, auch dann, wenn der Untersuchungsgefangene sich im allgemeinen für schuldig erklärt, hat er immer noch ein Hinterpförtchen für seine Unschuld, das ihn nicht zu einem würdigen Abendmahlsgenuss befähigt. Und welche Gedankengebilde entstehen oft in der Brust des Untersuchungs-

gefangenen, der den ganzen Tag Zeit hat über seine Lage nachzudenken; wie sucht er jeden Strohhalm zu erhaschen, an dem er sich seiner Haft entziehen könnte! Würde der Geistliche, wenn er sich bei ihm einschmeichelte, was er dadurch am besten könnte, dass er zum h. A. geht — denn damit thäte er diesem ja einen persönlichen Gefallen —, würde also dieser nicht seinen Einfluss dafür geltend machen, dass er weniger hart bestraft würde? Hat der Geistliche die Pflicht, soviel in seinen Kräften steht, dahin zu wirken, dass keiner, der zum Tisch des Herrn geht, diesen Gang mit einer Lüge im Herzen thut, so darf er sich auch nicht scheuen, den Vorwurf der Härte auf sich zu nehmen, dass er Untersuchungsgefangene nicht zum h. A. zulässt. Und dieser Vorwurf wird um so geringer werden, je mehr er nun dem Untersuchungsgefangenen, der sich nach der Gnade Gottes im h. A. sehnt oder wenigstens zu sehnen sich den Anschein giebt, mit den Tröstungen zur Seite steht, die ihm das andere Gnadenmittel, das Wort Gottes, an die Hand giebt. Was wollen denn solche machen, die durch irgend welches elementare oder sonstige Ereigniss in die Einsamkeit verschlagen sind und dort auch nicht das h. A. geniessen können; sind sie denn ausgeschlossen von der Gnade Gottes? Sie haben dann immer noch das Wort, das ihres Fusses Leuchte und ein Licht auf ihren Wegen ist. Und so ist es mit den Untersuchungsgefangenen: sie sind auf Zeit auch in die Einsamkeit verschlagen und müssen in dieser Zeit ihre Ansprüche einmal zurückschrauben bis auf andere Zeiten. So viel mir bekannt, haben denn auch die gewichtigsten Stimmen sich dahin ausgesprochen, dass Untersuchungsgefangene nur mit der einen Ausnahme, dass Todesgefahr in Verzug ist, vom h. A. auszuschliessen und bis zur Entscheidung ihrer Sache zu vertrösten sind. Ist ihre Sache entschieden, sind sie entweder freigesprochen oder bestraft und haben sie sich im letzten Falle bei ihrer Strafe beruhigt, so beginnt die Thätigkeit des Geistlichen von neuem, indem er entweder mit dem Freigesprochenen Gott dankt, oder mit dem Verurtheilten Gott bittet, dass er ihm nun seine Gnade wenigstens nicht entziehen möge, nachdem der menschlichen Gerechtigkeit genug gethan.

Erkennt der Verurtheilte voll und ganz seine Sünde, nimmt er seine Zuflucht nicht mehr zu den mancherlei Entschuldigungen, mit denen er dem Geistlichen gegenüber seine That zu beschönigen suchte, so ist nun der Zeitpunkt gekommen, wo die Gnade Gottes in vollen Strömen sich über den Gefangenen ergiessen kann, damit die Strafzeit für ihn nun eine Gnadenheimsuchung Gottes werde; der Weg zum Tische des Herrn ist nun frei. Wie aber nun mit solchen, welche der Geistliche schon als Strafgefangene im Gefängniss antrifft? Da sagt nun These 3, dass der Geistliche in erster Linie darüber gewiss sein muss, dass sie ihre Schuld voll und ganz eingesehen haben, ehe er sie zum h. A. zulässt. Und der äussere Geschäftsgang wird der sein, dass nach Einlieferung eines Strafgefangenen der Geistliche sich, womöglich nach vorheriger Einsicht in die Akten, die ihm auf Verlangen ja stets zu Gebote stehen, eingehend mit dem Gefangenen seelsorgerisch unterhält, damit er über seinen Seelenzustand Klarheit erhält. Hat er die Ueberzeugung gewonnen, dass der Gefangene seine Schuld voll und ganz anerkennt, so macht er sich eine Bemerkung in seine Liste, und er hat nicht nöthig, bei der demnächstigen Abendmahlfeier die Sache noch einmal mit dem Gefangenen durchzusprechen. Wie ein Arzt, sobald er gesehen, dass alle Unreinigkeit aus der Wunde ausgewaschen ist, die Wunde nicht immer wieder von Neuem anfreisst, wodurch er den Heilungsprozess nur stören würde, sondern nur darauf sieht, dass nicht neue Unreinigkeit an die Wunde herankommt, so darf der Geistliche bei einem Gefangenen, der seine Schuld einmal offen eingestanden, und dadurch dasjenige, was die Genesung der Seele hindern könnte, von sich ausgeschieden hat, auch nicht immer wieder dadurch die Wunde von Neuem aufreissen, dass er dem Gefangenen die Sache immer wieder von Neuem ins Gedächtniss zurückruft, sondern hat nur darauf zu sehen, dass nicht andere neue Hindernisse zur Seligkeit dazwischen kommen. Es finden sich ungesucht beim Verkehr des Gefängnissgeistlichen mit dem Gefangenen für den ersteren Gelegenheiten genug, in freundlicher, mehr geselliger Weise dafür zu sorgen, dass das Gewissen des Gefangenen nicht

einschläft. Ich muss deshalb dem Geistlichen auch bestimmt das Recht absprechen, einen solchen Gefangenen, der sich keines Verstosses gegen die Disciplin in der Anstalt selbst schuldig macht, das h. A. zu verweigern, wie ich es als Ansicht eines Referenten beim Lesen der einschlägigen Literatur gefunden habe, welcher Referent so weit ging, dass der Geistliche sich diejenigen, die er zum Tische des Herrn führen wolle, aus der Zahl der Gefangenen geradezu auslesen und solche, die er zur Zeit noch nicht für würdig hielt, zurückstellen sollte. Ja als Curiosum erwähne ich dabei, dass sogar ein Gefängniss-Inspektor in der Communikantenliste auf eigene Faust schon diejenigen strich, die für diesmal nicht zugelassen werden sollten. Solche Herzenskündigung ist doch dem zu überlassen, der Herzen und Nieren zu prüfen im Stande ist. So wie der Geistliche in freien Gemeinden nicht das Recht hat, Jemand vom Tische des Herrn zurückzuweisen, der nicht durch seinen Wandel ein öffentliches Aergerniss gegeben hat, so hat er auch hier nicht das Recht, einen zurückzuweisen, der nicht durch ein augenfälliges Betragen an den Tag gelegt, dass ihm das rechte Erforderniss zur Theilnahme am h. A., die aufrichtige Busse, abgeht. Wie aber hat es der Gefängnissgeistliche denen gegenüber zu halten, die sich fortgesetzt für unschuldig erklären? Da wird er wohl unterscheiden müssen, ob diese Unschuldsbetheuerungen hervorgehen aus einem verstockten, renitenten Herzen, oder einem durch die seiner Meinung nach ungerecht auferlegte Strafe gebeugten Herzen. Den ersteren werden wir wohl ohne weiteres zurückweisen, mit diesem werden wir eingehend seine Sache besprechen und ihn darauf hinweisen, dass, wenn er wirklich unschuldig ist, dies der gerechte Gott schon an den Tag bringen wird und sei es auch erst beim jüngsten Gerichtstag. Dürfen wir hier im engeren Kreise den Richter auch unter die Menschen rechnen, der einmal irren kann, so sei man den Gefangenen gegenüber aber vorsichtig. Durch fortgesetzte gewissenhafte Behandlung eines solchen Gefangenen wird man dann auch dahin kommen, dass man ihn zum h. A. zulässt, immer aber mit dem Hinweis auf den allwissenden Gott, der sich durch keine Unschuldsbetheuerungen täuschen lässt.

4. These. Steht so der Gefängnissgeistliche mit seinen quasi Gemeindegliedern in fortgesetztem, seelsorgerischen Verkehr, so hat er der Beichthandlung schon viel vorgearbeitet, und ich halte dafür, dass er vor der öffentlichen Beichte, abgesehen von einigen hervorragenden Fällen, sich darauf beschränken kann, im allgemeinen anzufragen, ob noch einer etwas besonderes auf dem Herzen hat.

5. These. Für ein wichtiges Mittel, in der letzten Stunde vor dem unwürdigen Genuss des h. A. zu bewahren, halte ich aber, dass der Geistliche der Absolutionsverkündigung noch die Retentionsformel hinzufügt. Diese kann, wenn durch die Beichtrede die Herzen aufgelockert sind, noch gewaltig anschlagen und vielleicht manchen in letzter Stunde noch zur Besinnung bringen, dass er entweder aufrichtig Busse thut oder vom Tische des Herrn zurückbleibt.

6. These. Die Frage würde noch zu erörtern sein, wie oft jährlich das h. A. zu feiern ist. Ich halte dafür, dass, wenn der Personenstand einer Gefängniss-Gemeinde nicht allzu gross ist, man mit jährlich vier Communionen ausreicht, dass aber auch bei kleineren Gefängnissen unter diese Zahl nicht heruntergegangen werden darf, da viele es im Gefängniss nicht versäumen, jedes Vierteljahr zum Tische des Herrn zu gehen. Bei einem Stand von durchschnittlich 140 Gefangenen habe ich stes 80 bis 100 Communikanten, also 60 bis 70 % und im Jahre rund 350. Die Termine seien nun aber auch fest bestimmt und den Gefangenen im voraus bekannt, damit sie sich darauf einrichten können, nicht aber wie jener Amtsbruder, den ich oben erwähnte, damit er mit der Vorbereitung seiner Abendmahlsgäste fertig sei. Der heilige Geist, der die Menschen beruft, erleuchtet, heiligt und im Glauben erhält, setzt sich auch kein Ziel, bis wann er mit den einzelnen Menschen fertig ist.

Als Correferent nahm hierauf Pastor Heinzelmann-Coswig das Wort und trägt im wesentlichen folgendes vor:

Liebe und Wahrheit hat die Kirche im Gefängniss zu zeigen. Sie muss in Wahrheit das geschehene Unrecht anerkennen und darf die Bestraften nicht in falscher Sentimentalität für besser halten, als sie sind. Sie hat auch

der Heuchelei vorzubeugen, die Verächter fern zu halten, „Ihr sollt das Heiligthum nicht vor die Hunde werfen". Ebenso wird die Liebe Gottes gerade dem Gefallenen entgegengebracht. Darum auch der andere Grundsatz: „Wer zu mir kommt, den will ich nicht hinausstossen".

1. Wenn die Kirche nach der erbarmenden Liebe Gottes auch in den Gefängnissen das heil. Abendmahl spendet, so hat sie doch nicht zu vergessen, dass sie es mit öffentlichen Sündern zu thun hat, die von jeher unter Kirchenzucht gestanden haben.

Was nun verlangt wird, ist Busse. Aber man fasse diese nicht als volle Erkenntniss der Schuld. Die Tiefe dieser Erkenntniss geht mit der Erkenntniss der Gnade Hand in Hand. Man sehe vielmehr auf die Aufrichtigkeit des Schmerzes über die Sünde. Die sogen. Unschuldigen sind schwer zu behandeln. Der Geistliche kann oft nicht dem Urtheil des Gerichts beitreten. Es genügt aber nicht, solchen, die man für schuldig hält, den Gang zum heiligen Abendmahl ins Gewissen zu schieben, d. h. sich davon entlasten; sondern man stelle diese geradezu zurück, verweise sie auf das Wort Gottes und das Gebet.

Ebenso findet sich oft grosse Unkenntniss. Da Glaube das Evangelium als Objekt voraussetzt, so muss dies zuvor gesagt, es muss also unterrichtet werden. Diese stumpfe Unkenntniss muss sich zuvor verlieren, ehe ich Jemand zulasse.

2. Deshalb soll das heilige Abendmahl nur denen gereicht werden, von welchen der Geistliche die Ueberzeugung gewonnen hat, dass sie mit Busse und Glauben zum Sakrament kommen.

Kann aber der Geistliche ins Herz sehen? Wehe dem Gefängnissgeistlichen, der darauf verzichtet! Werke, Worte, Blicke und Geberden sind Fingerzeige dessen, was im Herzen ist. Die geistliche Unterredung, die specielle Seelsorge vorher, ist das Mittel, um sich eine Ueberzeugung zu bilden. Der Geistliche mache die persönliche Anmeldung im Amtszimmer oder in der Sakristei zur Pflicht. Hier spreche er herzlich mit Jedem und bete mit den besonders

Angefochtenen. Das ist eine anstrengende, aber gesegnete Arbeit.

3. Zur Erlangung dieser Ueberzeugung soll der Geistliche Niemand zum Sakrament zulassen, mit dem er nicht bei der persönlichen Anmeldung ein Beichtgespräch auf der Amtsstube oder in der Sakristei gehalten hat.

Giebt es nicht aber auch äussere Kennzeichen, nach denen sich der Geistliche zu richten hat?

Wie stehts mit der Disciplin? Da kann ich es nicht billigen, dass tadelfreie Führung schon zum Zutritt berechtigen soll. Am tadellosesten führen sich fast die alten Zuchthausbrüder. — Es wird dagegen vieles bestraft, was wichtig ist, aber doch uns wenig berührt, Fenstergucken, Sprechen, Lachen etc. — Ebenso kann sich der Geistliche nicht an das juristische Urtheil binden. Daher:

4. Bei der Entscheidung über die Zulassung ist das Verhalten des Gefangenen während der Strafzeit wohl in Rücksicht zu ziehen, aber keineswegs allein als massgebend anzusehen. Ebenso kann der Geistliche sich bestimmt fühlen, Nichtgeständigen nach einer Wartezeit den Zutritt zu gewähren.

Die nächsten Thesen beziehen sich auf die Feier mit ihrer Vorbereitung.

5. Zur speciellen Vorbereitung sind kurze Traktate auszugeben, oder es ist auf das fünfte Hauptstück zu verweisen. Für die allgemeine Beichte dürfte die Zeit am Sonnabend Nachmittag so zu wählen sein, dass die Arbeit von den Beichtenden nicht wieder aufgenommen zu werden braucht.

Bei der Feier selbst erhebt sich die Frage, ob die Beamten- und nicht communicirende Gefangenen-Gemeinde zugegen bleiben soll. Wenn die übrige Gemeinde sonst in der Gemeinschaft des Abendmahls stünde: ja! So aber wollen wir das Heilige vor dem Spotte schützen. — Ferner, soll der Geistliche mit communiciren? Oder die Beamten? Es ist wünschenswert; ob es zu erreichen ist, lasse ich dahin gestellt. Die Rücksicht auf die Familien der Beamten lässt es nicht wünschenswert erscheinen.

6. Die Feier des heiligen Abendmahls geschehe nach Abführung der nicht communicirenden Gefangenen. Die Theilnahme von Aufsehern und Aufseherinnen (jedoch dann ohne ihre Familie), wie die des Geistlichen ist erwünscht.
7. Von privatem Communiciren, abgesehen von Krankheitsfällen, habe ich mich zurückgehalten. Dagegen erübrigt noch, das Verhalten des Geistlichen zur Hebung der Communicanten-Zahl zu besprechen.

Den vom Abendmahl Zurückgestellten suche der Geistliche durch Ermahnung oder Belehrung besonders nahe zu treten.

Bei den Verächtern des Abendmahls erforsche man den Grund des Fernbleibens.

In der Predigt, wenn solche nicht ausdrücklich über das Abendmahl gehalten wird, treibe er die Lehre und lade zu seiner Zeit freundlich und herzlich dazu ein. —

Eine eingehende Erörterung des Gegenstandes folgte. Dieselbe beschäftigte sich weniger mit der Frage nach der Berechtigung des Abendmahls in der Gefangenengemeinde überhaupt, sondern wendete sich alsbald der Beichte selbst und der Nothwendigkeit eines vorbereitenden, seelsorgerlichen Einzelgesprächs zu, das zur Privatbeichte hinleite. Der Unterschied des juristischen und religiössittlichen Massstabes wurde scharf hervorgehoben und das rechte Verhältniss beider klargestellt. Im Interesse einer aufrichtigen Busse und Beichte seien Bestrafte darauf hinzuweisen, wie sie entschlossen sein müssten, die Forderungen der göttlichen Gebote auch in Bezug auf ihre Vergangenheit nachträglich zu erfüllen. Auch die Frage der Würdigkeit und Unwürdigkeit zur Feier des Abendmahls und die Stellung des Geistlichen zu ihr wurde eingehend besprochen. Es wurde anerkannt, dass Geständigkeit und Ungeständigkeit nicht immer mit Würdigkeit und Unwürdigkeit zusammenfallen. Eine allgemeine Regel, wie oft das Abendmahl zu feiern sei, unterliess man anzugeben. Aus der gründlichen und anregenden Debatte gingen auf Vorschlag der Vorsitzenden folgende Sätze als Beschlüsse der Conferenz hervor:

1. Der eigenthümlichen Lage des Gefangenen wie dem besonderen Verhältnisse des Gefängnissgeistlichen zu ihm entspricht es, mit jedem vor der allgemeinen Beichthandlung ein specielles, seelsorgerliches Gespräch abzuhalten.
2. Den Mittelpunkt des Beichtgesprächs bildet die gesammte innere Stellung des Gefangenen zu Gott, nicht blos diejenige zu dem Gesetz des Staates oder die Einzelstrafthat, die zur Verurtheilung geführt hat.
3. In die Frage nach der Zulässigkeit zum heiligen Abendmahl hat der Gefängnissgeistliche einzutreten und kann die Verantwortung für die ihm obliegende, selbständige Entscheidung allein tragen.
4. Wie oft das Abendmahl allgemein zu halten ist, hängt theils von der Haftdauer, theils von der Anzahl der Gefangenen ab.

Auf Anregung des Pastor Heinemann wurde sodann beschlossen, den Antrag bei der Gefängniss-Gesellschaft einzubringen, dass sie daraufhin wirke, dass in dem Nationale der Verhafteten von nun an ein Rubrum über erfolgte Confirmation aufgenommen werde. Consistorialrath Kirchner beschloss die ernsten und tief berührenden Verhandlungen mit einem Gebetswort.

Protokoll der combinirten Specialconferenz der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen.

Die combinirte Specialconferenz behandelte das Thema: „Die Disciplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung". Das Referat erstattete Strafanstalts-Direktor Regitz (siehe S. 40). Nach Eröffnung der Debatte nahm Herr Erster Staatsanwalt Schoene gegen die Ausführungen des Referenten betreffend das Schweiggebot das Wort. Nachdem der Referent eingehend diesen Punkt beleuchtet, Herr Strafanstalts-Direktor Franke aus Coswig sich für Einführung des Schweiggebots ausgesprochen und Herr Prediger Oldenberg aus Berlin die Disciplinarstrafen im Allgemeinen, namentlich aber das Schweiggebot einer näheren Erörterung unterzogen hatte, stellt Pastor Heinzelmann aus Coswig den Antrag, die Thesen zum Zeichen allgemeiner Zu- und Uebereinstimmung en bloc anzunehmen. Direktor Franke-Coswig ist für Besprechung der Thesen. Der Referent selbst stellt den Antrag, die Thesen heute nur ad referendum zu nehmen, da Einzelheiten in einer der nächsten Versammlungen noch erst besprochen werden müssten. Diesem Antrage wird auf Vorschlag des Vorsitzenden einstimmig beigetreten, worauf die Sitzung geschlossen wird.

IV. Jahresversammlung der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthnm Anhalt.

Halberstadt, den 8. Juni 1888.

Die Versammlung wurde 9½ Uhr durch den Ober-Staatsanwalt Hecker eröffnet.

Consistorialrath Kirchner sprach das Eingangsgebet.

Die Versammlung wurde begrüsst: Namens des Consistoriums durch Consistorialrath Kirchner-Magdeburg, Namens der Stadt Halberstadt durch Oberbürgermeister Bödcher, Namens des Oberpräsidenten der Prov. Sachsen durch Oberpräsidialrath von Arnstedt, Namens des Regierungspräsidenten zu Merseburg durch Geh. Regierungsrath Freiherrn von Bülow, Namens der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft durch Pastor Haselmann, Namens des Provinzial-Ausschusses für innere Mission durch Pastor Zink-Magdeburg, Namens des Central-Ausschusses für innere Mission durch Pastor Oldenberg-Berlin.

Pastor Dr. von Koblinski berichtet über eingegangene briefliche Grüsse.

Direktor Regitz beantragt, den Generalsuperintendenten D. Hesekiel in Posen zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft zu ernennen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende zeigt an, dass der Vorstand in seiner kurz vorher abgehaltenen Sitzung den Regierungs-Präsidenten von Wedell-Magdeburg, Generalsuperintendenten Teichmüller-Dessau und Ersten Staatsanwalt Schöne-Halberstadt cooptirt habe.

Pastor Dr. von Koblinski und Erster Staatsanwalt Schöne berichten über die Specialconferenzen der Geistlichen und der Juristen, Strafvollzugsbeamten vom 7. Juni.

Pastor Dr. von Koblinski erstattet den Jahresbericht, Direktor Regitz den Kassenbericht.

In der Debatte über den Jahresbericht bittet Pastor Hoetzel-Magdeburg um Aufschluss, ob die den Gefängniss-Vereinen überwiesenen Arbeitsprämien Eigenthum der Entlassenen sind oder nicht, und ob die Vereine auf Erfordern verpflichtet sind, die Arbeitsprämien sofort ganz auszuzahlen?

Die Versammlung ist einstimmig der Ansicht, dass diese Frage zu verneinen ist.

Bürgermeister Arnold beantragt:

> die zuständigen Behörden zu ersuchen, den Gefangenen bei ihrer Entlassung jedesmal mitzutheilen, dass die Arbeitsprämie nicht ihr Eigenthum ist, und dass die Vereine darüber zu befinden haben, ob und in welchen Raten die Arbeitsprämie auszuzahlen ist.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Pastor Rapmund beantragt:

> die zuständigen Behörden zu ersuchen, dass die Arbeitsprämien nicht an den Ortsgeistlichen, sondern an die Ortspolizeibehörde gezahlt werden.

Das bestehende Verfahren verläuft schon diesem Antrag gemäss.

Pastor Hoetzel ersucht den leitenden Ausschuss, in den vierteljährlichen Listen der Detinirten möglichst ausführliche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse beizubringen. Er begründet dies mit den besonderen Schwierigkeiten, welche das grosse Magdeburg beim Auffinden der Einzelnen bietet. Die Erfüllung seines Wunsches wird in Aussicht gestellt.

Pastor Hasse-Stendal bringt zur Sprache, dass die Aufbringung des Porto bei Benutzung des Circular No. 8 noch zu regeln sei.

Die Versammlung ertheilt dem Kassirer Decharge.

Pastor Dr. von Koblinski bringt folgenden Antrag auf Statutenänderung ein:

> Der § 3 der Statuten erhält folgenden Zusatz: „Andernfalls erlangen Lokalvereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche

und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme".

Derselbe wurde debattelos einstimmig angenommen.

Pastor Haselmann referirt über die Frage:

„Was muss für die Rückfälligen (Unverbesserlichen) und an denselben geschehen?

Referent kommt zu den S. 63 ff. aufgeführten Thesen, die er zur Discussion stellt, deren Annahme er aber nicht beantragt.

Bei der Debatte wurde zuerst die dritte These kritisirt. Pastor Hoetzel sprach sich ausführlicher für die Errichtung von Besserungscolonieen aus, um die Arbeitercolonieen und Verpflegungsstationen von den unverbesserlichen Elementen zu reinigen. Direktor Franke wies auf Bedenken hin, welche ein Hineinziehen der Colonialpolitik in diese Frage haben müsse. Die Versammlung trat in eine nähere Besprechung der These nicht ein. Die Thesen 1 und 2 wurden von verschiedenen Seiten beleuchtet, aber die in denselben hervortretenden Gesichtspunkte fanden im allgemeinen Billigung. Die grosse Noth, welche die wiederholt Rückfälligen bereiten, wurde anerkannt; über die Frage, ob eine Entmündigung möglich und angemessen sei, waren die Meinungen getheilt. Erster Staatsanwalt Schöne sprach sich dagegen aus. Pastor Dr. von Koblinski macht darauf aufmerksam, dass bereits anderweitig eine Entmündigung angestrebt werde, und zwar habe die vorige Generalversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Darmstadt dieselbe auch als Massregel gegen Gewohnheitstrinker vorgeschlagen. Wie bedeutend die Anzahl der wiederholt Rückfälligen sei, führt er an der Hand der Statistik des Ministeriums des Innern aus. Sollte darum die Versammlung sich heute auch nicht über das Einzelne der zu ergreifenden Massregeln schlüssig machen können, so fordere doch die Sachlage auf das Bestimmteste dazu auf, an die massgebenden Stellen unseres Landes einen lauten Appell um Abhilfe zu richten. Er führt noch an, dass von Holtzendorff in seinem neuerlichen Aufsatze im „Gerichtssaal" über die Richtungen des Strafvollzuges und den gegenwärtigen Stand der sachverstän-

digen Meinungen constatire, dass die gesammte öffentliche Meinung die öfters als dreimal rückfälligen und die gewohnheits- und gewerbsmässig Delinquirenden aus dem gewöhnlichen Organismus der Strafanstalten auszuscheiden und für sie eine besondere Strafart oder einen besonderen Vollzugsmodus fordere, wodurch es ermöglicht werde, dass die Rückkehr dieser Categorien in den uneingeschränkten Genuss der bürgerlichen Freiheit erst durch Rehabilitation auf Grund erwiesener Aenderung und moralischer Besserung stattfinde. Regierungs-Präsident von Wedell-Piesdorf erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und wünscht, dass der gezeigte Weg betreten werden möge; er räth jedoch, die Entmündigung selbst fallen zu lassen. Oberstaatsanwalt Hecker wünscht zu erfahren, von welchem Begriff der Rückfälligkeit der Referent ausgegangen sei und giebt eine Uebersicht über die bestehenden Unterscheidungen desselben. Der Referent erwidert, dass er den Begriff der Rückfälligen nicht in dem juristischen Sinne oder nach den Angaben der Statistik, sondern allgemein gefasst habe, wonach die wiederholt Rückfälligen solche versunkene Personen sind, welche durch zahlreiche strafbare Handlungen und ihr Gesammtverhalten es beweisen, dass sie die Freiheit nur missbrauchen können. Es sei mit der Entmündigung freilich den Staatsanwaltschaften und Gerichten eine schwierige Aufgabe gestellt; es bliebe ihnen jedoch unbenommen, durch Zeugnisse der kirchlichen und communalen Vorstände ihr Urtheil zu vervollständigen.

Die Versammlung fasste schliesslich ihr Urtheil dahin zusammen, dass sie die dauernde Detinirung der wiederholt Rückfälligen empfahl, wie auch vorbeugende Massregeln, wobei insbesondere an eine Einrichtung der Arbeitercolonie Wilhelmsdorf gedacht war, welche Trunkenbolden und Bestraften einen längeren Aufenthalt ermöglicht.

Pastor Heinzelmann beantragt, folgenden Beschluss anzunehmen:

„Die heutige Generalversammlung hält es, abgesehen von den zu ergreifenden vorbeugenden Massregeln, mit Rücksicht auf den hohen Procent-

satz der Rückfälligen für dringend nothwendig, dass Massregeln ergriffen werden, wonach wiederholt Rückfällige aller Categorien dauernd oder bis zur festgestellten Besserung in staatlichen Anstalten in Folge richterlichen Urtheils untergebracht werden können."

Dieser Antrag wurde fast einstimmig angenommen und darauf die Versammlung geschlossen.

Die Disciplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung.

Unter „Disciplin in den Strafanstalten“ hat man früher nur die Zucht im engeren Sinne und die Schärfung der Freiheitsstrafe verstanden. Die ursprüngliche Bedeutung von „disciplina“ Unterricht und Erziehung lag der landläufigen Auffassung früher fern. Das Gefängnisswesen stand bekanntlich noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts auf einer sehr tiefen Stufe der Entwickelung und bezweckte nur, die Verbrecher unschädlich zu machen und in abschreckendem Sinne auf sie einzuwirken. Eine harte, oft grausame, fast immer das körperliche und geistige Wohl der Gefangenen gar nicht berücksichtigende und je nach örtlichen und persönlichen Verhältnissen weit auseinandergehende Behandlungsweise war die Folge dieses Systems. Die in neuerer und neuester Zeit schnellere und kräftigere Entwickelung des Gefängnisswesens brachte mehr und mehr den im Worte „disciplina“ liegenden Begriff der Erziehung und des Unterrichts, also die Besserungstheorie zur Geltung, welche aber bald auf dem bestem Wege war, soweit in den Vordergrund gestellt zu werden, dass der abschreckende Charakter der Strafe fast verschwinden musste. Gewichtige Stimmen, darunter in neuester Zeit Mittelstädt, machten auf diese gefährliche Bahn aufmerksam, gingen aber in dem Bestreben, der Strafe den Charakter als solcher zu wahren, ihrerseits wieder zu weit.

Strafe muss Strafe bleiben; das ist göttliches und

menschliches Recht; daneben muss aber alles aufgeboten werden, um die Besserung des Verbrechers herbeizuführen. Dies ist nicht nur ein Gebot der christlichen Liebe und Barmherzigkeit, sondern auch ein Akt socialpolitischer Klugheit, dessen günstige Erfolge dem allgemeinen Wohle zu Gute kommen werden. Sicherlich hat doch Staat und Kommune ein grosses Interesse daran, dass die Verbrecher möglichst gebessert die Strafanstalten und Gefängnisse verlassen. Die Disciplin in diesen Anstalten soll deshalb beides vereinigen und bewirken; sie soll dem Verbrecher als Sühne für seine That durch die Vorschriften der Hausordnung ein Uebel zufügen, welches abschreckend auf ihn und andere einzuwirken geeignet ist, gleichzeitig aber auch seine Besserung in religiöser und bürgerlicher Hinsicht erstreben.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Bevölkerung der Straf- und Gefangen-Anstalten.

Es sind verhältnissmässig nur wenige Insassen darunter, welche allein durch einen unglücklichen Zufall zum Verbrechen gekommen sind; die weitaus grösste Zahl besteht aus Menschen, welche nicht gelernt haben und nicht haben lernen wollen, ihren Willen den allgemeinen Gesetzen und dem besonderen Willen ihrer Arbeitgeber, Eltern, Vormünder und Vorgesetzten unterzuordnen, und welche ihre unerfüllt gebliebenen Wünsche um jeden Preis zu erfüllen versucht haben.

Da sind zuerst die Massen der Eigenthumsverbrecher, der Betrüger, Diebe, Fälscher und Hehler, welche ernten wollen, wo sie nicht gesäet haben, geniessen, ohne den Genuss sich durch schwere Arbeit zu erringen, welche Alles wollen, nur nicht im Schweisse ihres Angesichts sich ihr täglich Brod verdienen. Müssiggang und Genusssucht, das sind die Quellen, aus denen Diebstahl, Fälschung, Betrug aller Art, ja sogar Mord und Todschlag fliessen.

Aber auch die Leidenschaft, der Jähzorn, die Rachsucht, die gewaltthätige Rohheit und geschlechtliche Ausschweifungen bringen über unzählige Familien und oft über ganze Generationen derselben schweres Unheil und führen alljährlich Tausende in die Strafanstalten.

Dieses Menschenmaterial verfällt nun der Disciplin der Strafanstalten, welche an denselben ihren zweifachen Zweck erfüllen soll, erstens den der Strafe im engeren und eigentlichen Sinne, der Zufügung eines wirklichen, körperlich und geistig empfindlichen Uebels. Diesem Zwecke gebührt der erste Platz im Strafvollzuge, und ihm angemessen muss die Hausordnung bestimmt werden. Der Mensch, der in frivoler, heimtückischer, gewaltthätiger und rücksichtsloser Weise sich gegen Gottes und der Menschen Gebote vergangen hat, soll durch Einsperrung nicht blos unschädlich gemacht werden, nein!, er soll zur Sühne für seine That und zum warnenden Beispiele für Andere wirkliche Strafe erleiden und wirkliche Uebel während der Gefangenschaft erdulden.

Der Aufenthalt in der Strafanstalt muss deshalb so unangenehm sein, dass der Sträfling zu dem heissen Bestreben veranlasst wird, nach wiedererlangter Freiheit sich so zu führen, dass er nicht wieder dem Strafgesetz verfallen kann. Für alle Strafgefangenenanstalten ist daher eine strenge, eiserne Zucht unbedingt nöthig; doch ist diese keineswegs, mindestens nicht ausschliesslich Selbstzweck, sondern auch Mittel zum Zweck. Die strenge Zucht soll den widerspenstigen Sträfling bis in das Mark seines Geistes und Körpers erschüttern, und den Anstoss geben zu einer Umwandelung seines Denkens und Thuns. Wie der Ackersmann mit eisernem Pfluge den Boden seines Ackers umstürzt und mit den eisernen Zähnen der Egge die gross gebliebenen Erdstücke klein und das Unkraut herausharkt und dann erst den Samen hineinstreut, so muss auch der Boden in dem Herzen des Verbrechers erst vollständig umgepflügt und von dem Unkraute der schlechten Angewohnheiten und Leidenschaften gereinigt werden, bevor der Samen der Besserung eingestreut werden kann.

Der Verbrecher muss deshalb zur Besinnung auf sich selbst gebracht, mürbe und weich gemacht werden; mit eiserner Consequenz ist ihm zur Erkenntniss zu bringen, dass er in der Strafanstalt machtlos ist, dass das „ich will, ich möchte“ ganz zurücktritt vor dem „ich muss, ich soll“.

Unbedingter Gehorsam, ohne Murren, ohne Widerrede, Gewöhnung an anhaltende Arbeit jeder auch unangenehmer Art, an grösste Sorgfalt, an Reinlichkeit, Sparsamkeit und Ordnung in allen Dingen, Alles dies sind Theile der Disciplin, welche dem Sträfling meist sehr unangenehm sind, mithin als ein Uebel empfunden werden und doch zu seiner Besserung beizutragen geeignet sind. Strafverschärfungen, welche die Quälerei zum Selbstzweck haben, wie die Tretmühle, Auspumpen von Gräben, in welche immer wieder Wasser zufliesst und dergleichen mehr, sind deshalb durchaus verwerflich und gehören der Vergangenheit an.

Falsch ist aber eine ängstliche, vor jedem harten Worte zurückschreckende, zarte und peinliche Behandlung der Gefangenen, das im Volksmunde sogenannte „Anfassen mit Glacéhandschuhen".

Dies ist auch nichts weniger, als ein Vortheil für die Gefangenen; sie werden dadurch nur verwöhnt, unbrauchbar und widerstandsunfähig gemacht gegen die Widerwärtigkeiten des Lebens und den Kampf um das Dasein nach ihrer Entlassung. Die öffentliche Meinung spricht sich deshalb mit Recht gegen eine zu zarte, hyperhumane Behandlung der Gefangenen aus. Und um so mehr ist eine straffe und strenge Zucht in den Strafanstalten erforderlich, als die Verpflegung, Bekleidung, Lagerung, Wohnung, die Fürsorge für das körperliche und geistige Wohl der Gefangenen eine so weitgehend gute ist, dass die Zuchthaus- und Gefängnissstrafe nach dieser Richtung hin ihren abschreckenden Charakter fast vollständig eingebüsst hat und für Manchen sogar etwas Erstrebenswerthes geworden ist. Es ist also ganz selbstverständlich, dass die schweren Freiheitsstrafen — Zuchthaus und Gefängniss — in anderer Beziehung nicht nur als ein Uebel erhalten, sondern noch verschärft werden. Dadurch ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, sondern es bleibt immer ein Haupterforderniss, dass bei Handhabung der Disciplin bei aller eisernen Strenge doch die Gerechtigkeit hindurchleuchtet, und dass die Gefangenen fühlen und einsehen lernen, dass zwar unerbittliche Zucht über sie herrscht, aber nicht Willkür und Laune. Die berechtigte und zweckmässigste Form der Humanität

gegen die Gefangenen wird in der Fürsorge für ihre Angehörigen während der Haft und in Beschaffung von Arbeit und Unterkommen, in der Gewährung von Hilfe mit Rath und That nach der Entlassung bestehen und nicht in einer, dem Sinne und Wortlaute der Strafe widersprechenden, hyperhumanen Behandlung während der Haft, welche ängstlich bemüht ist, Unannehmlichkeiten von den Bestraften fern zu halten, geringe Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit zu stellen und auf ihre Wünsche einzugehen gern bereit ist.

Dass man das Ehrgefühl zu wecken versuchen wird, dass Worte des Lobes und der Anerkennung, der Aufmunterung und des Trostes bei einem sachgemässen Strafvollzuge ebenso wenig, wie Disciplinarstrafen entbehrt werden können, ist selbstverständlich. Der bittere Ernst der Strafe wird dadurch bei einer massvollen Anwendung nicht beeinträchtigt werden, und der zweifellos berechtigte Grundsatz des individuellen Strafvollzuges hierin voll und ganz sein Recht und sein Feld der Thätigkeit finden.

Kommt ein Gefangener in die Strafanstalt, bereits erfüllt von Reue, zerknirscht und demüthig, und fügt er sich willig der Ordnung des Hauses, bleibt er also disciplinarstraffrei, so kann er trotzdem die Strafe als ein schweres Uebel fühlen, auch sühnt er seine That durch seine seelischen Leiden und wird sich um so schneller dem zweiten Zwecke der Disciplin, den Besserungsbestrebungen zugänglich zeigen.

Eine leider sehr erhebliche Zahl der Gefangenen, die Rückfälligen, fügt sich in der Regel ziemlich leicht der strengen Hausordnung, ohne indess Aussicht auf bürgerliche und moralische Besserung zu geben und ohne die Strafe als ein nennenswerthes Uebel zu empfinden. Wie findet die Sühne hier ihr Recht? Die Reglements enthalten für die Rückfälligen allerdings einige verschärfende Bestimmungen, doch sind dieselben in Wirklichkeit von sehr geringem Werthe, und müssen Aenderungen nach dieser Richtung hin als nöthig erstrebt werden. Unsere Gesellschaft hatte aus diesen Beweggründen gelegentlich der im Jahre 1885 in Magdeburg abgehaltenen Generalver-

sammlung beschlossen, den Antrag zu stellen, die Rückfälligen und zwar vorläufig nur die Zuchthausgefangenen, an der Arbeitsprämie für das Pensum zu treffen, welche theils ganz fortfallen sollte — bei wiederholt Rückfälligen, theils auf die Hälfte zurückgeführt werden sollte — bei den zum ersten Male Rückfälligen —, wogegen die Arbeitsprämie für das Ueberpensum bei allen Gefangenen gleich bleiben sollte, um die Arbeitslust nicht zu schwächen, sondern vielmehr anzuspornen. Auf der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Frankfurt a/M. im Septemper 1886 brachte ich den Antrag unserer Gesellschaft erneut zur Sprache. Das Königl. Ministerium des Innern hat in Folge dessen die Gutachten mehrerer Strafanstalts-Direktoren und Regierungen eingefordert, und haben wir nun die Freude, unseren Beschluss im Princip als richtig anerkannt zu sehen. Mit geringer Abänderung ist unser Antrag durch Ministerial-Rescript vom April d. J. für alle Straf- und Gefangenanstalten, soweit diese vom Ministerium des Innern abhängen, vom 1. Mai d. J. ab eingeführt worden. Die Grenze der Rückfälligkeit ist dem ursprünglichen Antrage des Referenten entsprechend weiter und auch auf Gefängnissgefangene ausgedehnt, dagegen ein Unterschied zwischen Rückfälligen zum ersten Male und wiederholt Rückfälligen nicht gemacht worden. Beide Arten Rückfälliger erhalten fortan für das Pensum nur die Hälfte der normirten Arbeitsprämie, während die Ueberpensa gleichmässig bei Rückfälligen und Nichtrückfälligen belohnt werden. Zweifellos ist diese Bestimmung von grossem Werthe, indem sie die Rückfälligen durch Gewährung geringerer Belohnungen für die Pflichtarbeit schärfer anfasst, geht aber nach dem Beschlusse unserer Konferenz doch nicht weit genug gegen die wiederholt Rückfälligen, die sogenannten Zuchthäusler von Profession, welche für ihre Pflichtarbeit gar keine Arbeitsprämie erhalten sollten. Immerhin ist ein Fortschritt zu verzeichnen und müssen weitere erstrebt werden, damit die Rückfälligen thatsächlich die Strafe mehr als Strafe fühlen lernen. Auf alle Fälle müssen gegen diese die Bestimmungen der Hausordnung aufs schärfste angewandt werden. Da in der

Hauptversammlung die Frage über die Rückfälligen zur Verhandlung kommen wird, wird auf weitere Ausführung hier zu verzichten sein.

Zur guten Durchführung der Disciplin ist ein gutes Reglement — Hausordnung — erforderlich. Diesem Anspruche genügt zum grössten Theile sowohl das für die vom Ministerium des Innern verwalteten Strafanstalten gültige, sogenannte Rawiczer Reglement, wie auch das für die vom Justizministerium abhängigen Gefängnisse am 16. März 1881 erlassene „Neue Reglement". Beide sind Ihnen bekannt, und wird es deshalb nur der Hervorhebung einiger für die Disciplin ganz besonders wichtiger §§ bedürfen. Dazu gehört der § 63 des Rawiczer und der § 47 des Justiz-Reglements, welche fast gleichlautend das Schweiggebot aussprechen. In diesem Gebote findet der abschreckende Charakter der Strafe seinen besten Ausdruck; es erschwert, wenn scharf durchgeführt, thatsächlich und in hohem Maasse dem Sträfling den Aufenthalt in der Strafanstalt und sollte deshalb geschätzt und nicht, weil nicht überall und nicht bis zu einer idealen Grenze durchführbar, als undurchführbar, als zwecklos und als nutzlose Quälerei angesehen und ausser Gebrauch gesetzt werden, wie dies leider an vielen Orten mehr oder minder der Fall ist.

Der frivole Schwätzer, der zanksüchtige Raufbold, der heimtückische Meineidige, der genuss- und vergnügungssüchtige Betrüger und Dieb, die ihren Gelüsten nie Zügel angelegt haben, sie alle leiden unter dem Banne des Schweiggebots und fühlen die Schwere der Strafe. Aber nicht allein als Sühne- und als Abschreckungsmittel ist es von Werth, sondern auch als Besserungsmittel. Es verhindert wenigstens theilweise, dass der sittenlose Schwätzer seine Mitgefangenen mit dem Gifte des Unglaubens ansteckt, mit dem Erzählen seiner Heldenthaten sich brüstet und andere zur Nacheiferung anregt; es nimmt dem Zanksüchtigen und dem Raufbold oft die Gelegenheit, ihre schlechten Neigungen zu äussern; es ist ferner eines der vorzüglichsten Mittel zur Aufrechterhaltung der äusseren Ordnung unter den zügellosen und leicht nach allen Richtungen hin ausschreitenden Gefangenen der Gemeinschaftshaft. Man

denke sich die grossen Arbeitssäle mit 50—60, 70 und nicht selten noch mehr Gefangenen ohne das Schweiggebot! Auch für die Zellengefangenen hat es einen gleichen Werth. Das, was die Zelle, der Zuspruch der Geistlichen und der Beamten gut gemacht hat, soll durch die unkontrolirbaren Gespräche der Gefangenen nicht verdorben werden. Halte man darum fest an dem Schweiggebot und kontrollire dessen Durchführung.

Von ebenfalls grosser Wichtigkeit für die Disciplin nach beiden Seiten hin ist der § 61 des Rawiczer und der § 48 des Justiz-Reglements, welche von dem Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniss handeln. Dasselbe gilt von dem § 65 und 50, welche das Annehmen und Geben von Geschenken verbieten, also die Durchsteckereien der Gefangenen verhindern wollen.

Durch diese scheinbar kleinlichen Bestimmungen wird dem Sträfling, welcher in der Freiheit seinen Wünschen und Gelüsten stets hat die Zügel schiessen lassen, unbekümmert um die gesetzlichen und religiösen Gebote, lebhaft und empfindlich zum Bewusstsein gebracht, wo er sich befindet und dies um so mehr, wenn grundsätzlich jedem Verstosse die Warnung und Rüge, oder Anzeige und Strafe auf dem Fusse folgt. Er soll eben in der Strafanstalt lernen, ohne Murren, ohne Widerrede, bei Vermeidung harter Strafe zu gehorchen, seinen Willen bedingungslos unterzuordnen und seine Leidenschaften zu beherrschen.

In dieser Einengung des persönlichen Willens und in dem Abschneiden aller Auswüchse vereinigt sich in bester Harmonie das abschreckende und das erziehende Moment der Freiheitsstrafe.

Das Hauptmittel zur Durchführung der Disciplin sind die Disciplinarstrafen, ohne welche ein Strafvollzug undenkbar ist. Bevor ich auf diese eingehe, gestatten Sie noch einige Worte über die Frage „Wie werden die Vergehen der Gefangenen in der Strafanstalt festgestellt, und wie ist das Verfahren bei der Festsetzung der Disciplinarstrafe?"

Eigentlich kann man kaum etwas Anderes erwarten, als dass derjenige Beamte, welcher das Vergehen des Gefangenen wahrgenommen hat, dem Vorsteher je nach den

örtlichen und persönlichen Verhältnissnn schriftlich oder mündlich oder durch Vermittelung des Oberaufsehers oder des Polizei-Inspektors, wo ein solcher noch vorhanden ist, Anzeige erstattet. Der vermittelnde Beamte — Oberaufseher oder Inspektor — stellt in der Regel durch Anhören des angezeigten Gefangenen und des anzeigenden Beamten die Thatsache möglichst klar, führt also eine Art Voruntersuchung, welche sich aber nur so weit erstrecken darf, dass etwaige Zeugen und anderes Beweismaterial gleichzeitig mit zur Vorführung gebracht wird. Einfluss auf Unterlassung von Anzeigen darf keinem Beamten eingeräumt werden. Es ist Sache des die Disciplinarstrafgewalt ausübenden Beamten, zu entscheiden, ob und welche Strafe erfolgen, oder ob die Sache auf sich beruhen soll. Zu seiner Entscheidung sind deshalb alle nennenswerthen Vorkommnisse zu bringen. Es erfolgt dann die Vorführung des Gefangenen. Der Vorsteher liest die Anzeige und verhört den Gefangenen. Ist derselbe geständig, so wird die Strafe verfügt und von dem Vorsteher sofort in die Personalakten des Gefangenen eingetragen. Leugnet der Gefangene oder macht er Winkelzüge, was oft vorkommt, so muss der anzeigende Beamte zur Stelle sein oder geholt werden. Bestätigt dieser seine Anzeige, so ist damit die Angelegenheit zu Ungunsten des Gefangenen erledigt, wobei dessen Leugnen strafschärfend in das Gewicht fallen wird. Nur ausnahmsweise wird noch anderweite Zeugenvernehmung nöthig sein.

Der Grundsatz, dass bei auseinandergehender Aussage des Gefangenen und des Beamten diesem Glauben geschenkt wird und nicht etwa dem Gefangenen, wird einer Vertheidigung und Begründung nicht bedürfen. Wer die Verlogenheit der Gefangenen jahrelang kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, wird auf deren Aussagen allein nie entscheidendes Gewicht legen.

Diese Strafvorführungen werden in grösseren Anstalten täglich stattfinden müssen, schon damit die Strafe dem Vergehen möglichst bald nachfolge. Regelmässige Hinzuziehung der Oberbeamten ist zwecklos und schädlich,

weil diese zu sehr ihrem eigentlichen Dienste entzogen werden würden.

Dieses Verfahren ist einfach und zweckentsprechend.

In der vorjährigen Versammlung der Gefängnissgesellschaft für die Provinzen Schlesien und Posen ist aber in eingehender Weise darüber gesprochen worden, dass die Geistlichen sowohl bei der Festsetzung der Strafen, wie bei der Feststellung der Vergehen zugegen sein sollen; sie müssten helfen, die Wahrheit an das Licht zu bringen und nach dem Rechten zu sehen, behauptete der Eine, während der Andere zugab, dass die Geistlichen dabei doch nur die Rolle von Statisten spielen können. Der Referent, ein Strafanstalts-Direktor, sprach sich für die obligatorische Anwesenheit der Geistlichen bei den Strafvorführungen aus; andere Direktoren waren ganz entschieden dagegen.

Es wird keinem Zweifel unterliegen, dass bei Abmessung der Strafe nur derjenige Beamte zu verfügen hat, welchem die Disciplinarstrafgewalt verliehen ist. Fürsprachen seitens anderer Beamter mit Erfolg werden als ein Beweis dafür angesehen werden können, dass der Vorsteher nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern nach Willkür und Laune verfährt, dass sein Strafauspruch nicht das Product seines pflichtmässigen Ermessens, sondern der mehr oder minder lebhaften Einwirkung anderer Personen ist.

Dann kann die obligatorische Anwesenheit der Geistlichen bei den Strafvorführungen oder gar bei der Feststellung der Vergehen als Zeichen grossen Misstrauens gegen die Beamten und als eine Ueberwachung der Thätigkeit derselben angesehen werden. Beide Theile würden bei einer solchen Handhabung der Disciplin nur verlieren. Die Autorität der Verwaltungsbeamten würde leiden, das Gefühl ihrer eigenen Verantwortlichkeit geschwächt, und die Geistlichen ihrem eigentlichen Berufe, der Seelsorge, entzogen werden. Für zweckentsprechend halte ich es aber, dass die Geistlichen und die anderen Oberbeamten ab und zu, je nachdem es ihre Amtsgeschäfte gestatten, den Strafvorführungen beiwohnen; eine Einwirkung auf die Höhe und Art der Strafe kann ihnen aber nicht zugestanden werden. Der einzige Fall, wo dies nach den jetzt giltigen

Bestimmungen stattfinden muss — bei Prügel- und Lattenstrafe — ist eine Ausnahme, die ihre Berechtigung aus Gründen herleitet, auf die ich noch zurückkommen werde. Für die Gefängnisgefangenen ist noch die gemeinschaftliche Verfügung des Justiz- und des Ministers des Innern vom 19. Februar 1876 von Wichtigkeit, wonach bei Anordnung des strengen Arestes stets schriftliche Verhandlung stattfinden, auch der Arzt gehört werden muss, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Anwendung des strengen Arrestes zulässt. Diese sehr weit gehende Verfügung hat in grossen Centralgefängnissen eine Ausführung finden müssen, die gerade keine Umgehung, aber doch auch das nicht ist, was man bei Erlass dieser Vorschrift sich wahrscheinlich gedacht hat.

Man denke allein an die Schwierigkeit der schriftlichen Vernehmungen der anzeigenden Beamten und der Zeugen, die der Gefangene dutzendweise zur Verfügung haben kann. In grossen Centralgefängnissen kommen täglich 15, 20, 30 und mehr Gefangene zur Vorführung, von denen doch in der Regel ein erheblicher Theil mit hartem Arrest zu bestrafen sein wird. Da hätte ein Beamter nur mit den Vernehmungen zu thun, und selten würde die Strafe dem Vergehen auf dem Fusse folgen können. Dann erscheint diese umständliche Vor- und Fürsorge für Gefängnissgefangene, von denen ein gut Theil schon Bekanntschaft mit dem Zuchthaus gemacht hat, auch deshalb zu weitgehend, weil dieselbe Strafe des strengen Arrestes bei dem Militär, der Blüthe des Volkes, ohne Weiteres verfügt wird. Schliesslich wird der Vorsteher, dem in anderen, wichtigeren Fällen eine weit grössere Verantwortlichkeit auferlegt ist, doch auch zu beurtheilen im Stande sein, ob eine strenge Arreststrafe vollstreckbar ist. In zweifelhaften Fällen wird er auch bei einem Zuchthausgefangenen das Gutachten des Anstaltsarztes einholen.

Fortfall dieser beengenden Vorschriften wäre im Interesse einer einfachen und klaren Handhabung der Disciplin erwünscht.

Was nun die Strafarten und deren Anwendung bei den verschiedenen Vergehen der Gefangenen anbetrifft, so

ist es selbstverständlich, dass mit kürzeren und leichteren Strafen angefangen, bei Wiederholung gesteigert wird. Eine Steigerung der Strafe wird nicht eintreten, wenn seit dem letzten Vergehen ein längerer, straffreier Zeitraum verstrichen ist. Ist dieser sehr gross, so wird man wieder mit einer milderen, wenn auch nicht mit der geringsten Strafe anfangen. Ebenso selbstverständlich ist es, dass bei Wahl und Abmessung der Strafe die ganze Persönlichkeit des Verbrechers, sein Vorleben, seine bisherige Führung und ganz besonders in Betracht zu ziehen ist, ob beabsichtigte, vollbewusste Bosheit oder Leichtsinn vorliegt. Der jugendliche, unerfahrene Gefangene wird nicht mit demselben Maasse zu messen sein, wie der alte rückfällige Sünder, und vor Allem wird Vergehen und Disciplinarstrafe in einem gewissen harmonischen Verhältniss zu einander stehen müssen.

Der faule, arbeitsscheue Mensch wird deshalb nach dem Grundsatze: „So du nicht arbeitest, sollst du auch nicht essen" zweckmässig mit Hungerkost — Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod — bestraft werden; auch wird es sich empfehlen, die faulen Sträflinge innerhalb kurzer Fristen, entweder täglich oder wenigstens wöchentlich in Betreff ihrer Leistung zu controliren. Die Entziehung nur einzelner kleiner Theile der Kost, wie einiger Brodportionen, einiger Morgen- oder Abendsuppen, empfiehlt sich als zu wenig wirkungsvoll und empfindlich, nur in Ausnahmefällen. Entziehung des Bettlagers — also der sogenannte Nachtarrest — wird bei Trägheitsvergehen dann anzuwenden sein, wenn der körperliche Zustand des Sträflings den Entzug oder die Beschränkung der warmen Kost bedenklich erscheinen lässt. Dass die Entziehung der warmen Kost im Allgemeinen keineswegs so gesundheitsschädlich ist, als dies vielseitig geglaubt wird, haben die statistischen Feststellungen bei dem Militair ergeben, wo der Mittel- und strenge Arrest bei Wasser und Brod zahlreiche Anwendung findet.

Dieselbe Strafe, wie den Faulen — Beschränkung der Kost — wird auch den übermüthigen, ausgelassenen Burschen treffen. Durchsteckerei mit Lebensmitteln wird mit dem

Verlust des Verfügungsrechtes über die Arbeitsprämie, Durchsteckerei mit Schnupftabak mit dem dauernden oder vorübergehenden Verluste desselben geahndet werden.

Der strenge Arrest, die Hauptstrafe, wird besonders Anwendung finden, wenn es sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung darum handelt, einen Sträfling sofort aus dem Arbeitssaale oder der Zelle zu entfernen z. B. bei Arbeitsverweigerung, Raisoniren, Ungehorsam und anderen groben Verstössen. In dunkler Zelle bei Wasser und Brod wird ein ungezogener, widerspenstiger Bursche am schnellsten zur Einkehr und zur Besinnung gebracht und sein schädlicher Einfluss auf die anderen Gefangenen beseitigt werden.

Eine der empfehlenswerthesten Strafen ist der schon erwähnte Nachtarrest, die Entziehung des Bettlagers; sie wird schwer empfunden, ohne gesundheitsschädlich zu sein; auch wird der Sträfling seiner Arbeit nicht entzogen, was nicht unwichtig ist, aber doch in der Regel zu wenig beachtet wird. Bei den erheblichen Zuschüssen, welche der Staat für die Zuchthäuser und Gefängnisse zu leisten hat, und um die freie Arbeit möglichst wenig zu schädigen, müsste grundsätzlich darauf Bedacht genommen werden, die Einnahmen aus der Gefängnissarbeit zu steigern, soweit dies, ohne den Strafvollzug und den Charakter der Freiheitsstrafe zu schädigen, möglich ist. Der Nachtarrest wird deshalb in vielen Fällen dem strengen Arrest vorzuziehen sein und seine Anwendung besonders für Verletzung des Schweiggebots, ungehöriges Betragen, Zanken, Ausserachtlassung allgemein gegebener Anordnungen und auch für übermüthiges Betragen und für Faulheit sich sehr empfehlen, sofern für die letzten Vergehen nicht die Hungerkost angezeigt erscheint. Diese Strafart — Entzug des Bettlagers — hat auch noch den Vortheil, dass Zellengefangene dieselbe in ihrer eigenen Zelle verbüssen können, aus denen dann nur das Bettzeug zu entfernen ist.

Verlust eines Theils der Arbeitsprämie wird vorzugsweise anzuwenden sein bei Faulheit, Verderben von Arbeitsmaterial, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen. Bei kurzzeitigen Gefangenen wird man diese Strafe aller-

dings nur ausnahmsweise wählen, weil man sonst deren Mittel zur Reise und zum weiteren Fortkommen zu sehr schmälern und oft gezwungen sein würde, bald wieder in der Form von Reisegeld mit der einen Hand zu geben, was man kurz vorher mit der anderen genommen hat.

Die weiteren, kleinen Disciplinarstrafen, wie Entzug der Freistunde, der Unterhaltungsbücher u. dergl. werden sinngemässe Anwendung finden bei Missbrauch dieser Vergünstigungen. Verwarnungen und Verweise sind zwar nicht zu entbehren, können aber als eigentliche Disciplinarstrafen kaum angesehen werden, da jeder Beamte in Form von Rügen, Warnungen und Androhung von Anzeige dieselben zu gebrauchen berechtigt ist.

Für die Zuchthäuser kommt noch als ultimo ratio bei Widerstand, Angriff und Beleidigung Beamter und ähnlichen groben Verstössen die Prügelstrafe in Betracht, während Gefängnisse und Korrektionsanstalten sich ohne dieselbe behelfen müssen, obwohl kaum ein Zweifel obwalten wird, dass auch bei frechen und arbeitsscheuen Vagabunden und Gefängnissträflingen mit Ehrverlust, welche theilweise schon Gäste des Zuchthauses gewesen sind, die Prügelstrafe am rechten Platze sein würde. Die Thatsache, dass diese Anstalten in Preussen und sämmtliche Strafanstalten einschliesslich der Zuchthäuser in den meisten anderen deutschen Staaten ohne die Prügelstrafe fertig werden, ist noch kein Beweis für die Entbehrlichkeit derselben. Nicht blos die Volksstimme, sondern auch Verwaltungsbeamte und Juristen sprechen sich mehr und mehr für Anwendung derselben aus nicht allein als Disciplinarstrafe in den Straf- und Korrektionsanstalten und in beschränktem Masse bei Gefängnissgefangenen — Jugendliche, Rückfällige mit Ehrverlust — sondern auch als richterlich zu erkennende Strafe für Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen. Der Agent der Rheinisch-Westphälischen-Gefängnissgesellschaft berichtet, dass auf seiner letzten Kollektenreise ihm von Hoch und Niedrig, Beamten und Privatleuten gesagt worden ist: „Wir wollen dann noch einmal soviel in die Kollekte geben, wenn gegen die frivolen und gewaltthätigen Verbrecher nicht blos auf „Civilversorgung“, d. h. auf Freiheitsstrafe, sondern

auch auf körperliche Züchtigung wird erkannt werden können."

Die Zahlen der Statistik, wonach z. B. im letzten Jahre im Arresthause zu Coblenz 40 %, im Hülfsgefängniss zu Münster 44 %, in Düsseldorf 37 %, in Siegburg 47 %, in Herford sogar über 62 % aller Gefängnissgefangenen wegen Körperverletzung verurtheilt, und dass diese Zahlen seit Jahren gestiegen sind und noch steigen, giebt in hohem Grade Veranlassung zum Nachdenken und zur Prüfung, wie hier energisch Abhilfe geschaffen werden kann. Ob bei diesen Brutalitäts- und Messerhelden nicht eine durchschlagende körperliche Züchtigung wirkungsvoller sein würde, als einige Wochen oder Monate Gefängniss oder Civilversorgung, wie es im Volksmunde lautet?

Jedenfalls muss man die allzu drastischen Schilderungen des Directors von Plötzensee, Geheimen Justizrath Wirth, über die Prügelstrafe auf ihren wahren Werth zurückführen und nicht auf die Stimmen hören, welche aus falsch verstandener und zu weitgehender Humanität die körperliche Züchtigung auch aus den Zuchthäusern entfernen möchten. Der Ausspruch unseres Bismarck: „Humanität gegen die Herren Mörder ist sehr schön, aber seien Sie auch gegen die ehrlichen Leute etwas human", trifft auch hier den Nagel auf den Kopf, denn Hyperhumanität gegen gewisse Verbrecherarten ist Inhumanität gegen die ehrliche und ordnungsliebende Bevölkerung.

Die Prügelstrafe ist und bleibt für renitente und freche Burschen, die jeder Ordnung Hohn sprechen, die einzige naturgemässe Strafe, welche ausserdem die Gesundheit weniger nachhaltig schädigen kann, als lange Arreststrafen bei Wasser und Brod. Gegen Missbrauch schützt die Ministerial-Verfügung, wonach der Direktor nur unter Zustimmung der Oberbeamten und nach Anhörung des Arztes körperliche Züchtigung vollstrecken lassen darf.

Behalte man deshalb diese Strafe bei, wende sie selten an, dann aber lasse man sie so kräftig und intensiv vollstrecken, dass sie den Gezüchtigten thatsächlich auf's schwerste trifft. Eine schwächliche, nicht mit grosser Kraft und Gewandtheit ausgeführte Züchtigung behält voll und

ganz das Schimpfliche und Schmachvolle der Prügelstrafe, ohne deren intensive, abschreckende Wirkung; sie kann dann nur abstumpfend und schädlich wirken. Hiergegen ist in früherer Zeit schwer gefehlt worden. Man liest oft in den alten Akten ganze Reihen von Strafen zu 5, 6, 7 und 8 Hieben. Dass dies nicht abschreckend, sondern nur abstumpfend und deshalb schädlich wirken konnte, ist kein Wunder. 25 ausnahmsweise, aber aus dem „ff" verabfolgt, würden ohne Zweifel bessere Wirkung erzielt haben. Ich halte gradezu die Bestimmung für nothwendig. „Körperliche Züchtigung darf nur ausnahmsweise und bei dem Vorhandensein zwingender Gründe unter 15 Hieben verhängt werden." Ebenso müsste Prügelstrafe Anwendung finden auf jugendliche Gefängnissgefangene.

Die Disciplinarstrafarten sind zur Zeit so zahlreich und verschiedenartig, dass nach dieser Richtung hin eine Aenderung nicht zu erstreben sein wird, aber als ein Mangel muss es bezeichnet werden, dass, abgesehen von der Prügel- und Lattenstrafe, Zuchthaus- und Gefängniss-Gefangene fast genau denselben Disciplinarstrafen unterliegen, wodurch der beim Strafvollzug schon an und für sich geringe Unterschied zwischen diesen beiden Hauptfreiheitsstrafen noch mehr verwischt wird. Zugestanden muss werden, dass ein Theil der Gefängnissssträflinge genau so schlecht ist, wie die Zuchthausgefangenen, und dass also auch gegen jene gleich harte Strafarten anwenden zu können, die Möglichkeit gegeben werden muss. Man wird aber leicht dadurch einen Unterschied herbeiführen können, dass unter Belassung aller Disciplinarstrafarten für beide Gefangenarten die Dauer der Disciplinarstrafen in den Zuchthäusern erhöht oder in den Gefängnissen verringert wird. Der Schwerpunkt wird immer in dem strengen Arrest liegen; dieser müsste deshalb für Zuchthausgefangene auf 3 Wochen, statt wie bisher auf 2 Wochen verfügt oder umgekehrt für Gefängnissgefangene auf nur 10 Tage als Maximum festgesetzt werden dürfen. Aehnlich wird bei allen anderen Strafen zu verfahren sein. Diesen Grundsatz hat auch der Geheime Justizrath Wirth in einem Gutachten ausgesprochen, mit welchen ich aber in sofern nicht einverstanden bin, als

er die Prügelstrafe ganz streichen will, alle anderen Strafen gegen den gegenwärtigen Zustand wesentlich abschwächt und einzelne unwirksame und deshalb überflüssige neue Strafen in Vorschlag bringt.

Ein weiterer Unterschied im Vollzuge der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe wird in dem Maasse der Vergünstigungen zu finden sein, wie Briefwechsel, Empfang von Besuchen, Ankauf von Extralebensmitteln aus der Arbeitsprämie, Erhöhung der Arbeitsprämie für Gefängnissgefangene, Anrede, vielleicht auch noch Aufhebung des Schweiggebots für Gefängnissgefangene mit Ehrenrechten und mit guter Führung innerhalb gewisser Grenzen u. dgl. m.

Hier kann der Hebel zu Verbesserungen mit Erfolg eingesetzt werden, und möchte es sich empfehlen, dieses Thema auf einer der nächsten Versammlungen zur Erörterung zu bringen. Wie Sie gehört haben, sind eigentlich grundsätzliche Abänderungen der jetzt gültigen Bestimmungen über Disciplinarstrafen nur in bescheidenem Maasse für erforderlich erachtet worden, und liegt deshalb die Frage nahe, wozu dann diese Auseinandersetzungen? Meine Herren! Ein Blick in die Statistik der vom Königlichen Ministerium des Innern abhängigen Strafanstalten genügt, um zu sehen, dass trotz aller einheitlichen Vorschriften die auffallendsten Unterschiede in der Anwendung der Disciplinarstrafen vorkommen. Statistische Notizen aus den Justizgefängnissen und den Korrektionsanstalten waren mir nicht zugänglich, doch werden wahrscheinlich auch dort ähnliche Verhältnisse obwalten. Betrachten wir aus der oben erwähnten, alljährlich erscheinenden, letzten Statistik einige Zahlen und zwar, um mit gleichen Verhältnissen zu rechnen, nur solche, welche die Zuchthausgefangenen betreffen. Die Zahl der unbestraft gebliebenen Zuchthausgefangenen beträgt bei Weibern:

in Lingen 73 %
„ Cöln 71 %
„ Sagan 63 %
„ Breslau 62 %
„ Rhein 55 %
„ Fordon 52 %

dagegen in Luckau 28 %, in Delitzsch sogar nur 25 %. Der Unterschied zwischen 25 % und 73 % ist demnach ein ganz bedeutender. Noch grösser ist derselbe aber bei den Männern: Die Zahl der unbestraft gebliebenen männlichen Zuchthausgefangenen beträgt in

Breslau	94 %
Ratibor	79 %
Brieg	78 %
Wehlheiden	73 %
Rawicz, Moabit u. Wartenburg	70 %
Rendsburg	69 %
Graudenz	66 %
Insterburg u. Mewe	64 %

dagegen in

Cöln	23 %
Halle a. S.	32 %
Sonnenburg	34 %
Lichtenburg	36 %
Lüneburg	37 %
Hameln	43 %
Striegau	47 % u. s. w.

Diese Unterschiede zwischen 23 % und 94 % bei derselben Art der Gefangenen und bei einheitlichem Reglement sind doch gradezu überraschend, so dass man zu ernstem Nachdenken veranlasst wird. Noch verwickelter wird dieser Punkt durch den Umstand, dass in der Breslauer Anstalt 94 % Männer und nur 62 % Weiber unbestraft geblieben sind, während grade umgekehrt in der Cölner Anstalt nur 23 % Männer, dagegen 71 % Weiber unbestraft geblieben sind, trotzdem grade diese beiden Anstalten in ihren baulichen Verhältnissen und in der Art der Bevölkerung ziemlich gleich gestellt sind.

Prüfen wir das Verhältniss der Disciplinarstrafen auch noch nach der Durchschnittskopfstärke. Es entfallen nach derselben Statistik auf den Kopf der durchschnittlich detinirt gewesenen in

Ratibor	0,4 Straffälle
Brieg	0,5 „
Wehlheiden	0,8 „

Wartenburg, Moabit u. Rendsburg	0,9	Straffälle
Diez	1,0	„
Graudenz, Mewe, Rawicz u. Cassel	1,1	„
dagegen in		
Hameln	3,6	„
Lichtenburg	3,5	„
Halle a. S..	3,2	„
Lüneburg u. Breslau	2,7	„
Sonnenburg u. Celle	2,3	„
Jauer	2,2	„ u. s. w.

also auch hier wieder ein Unterschied zwischen 0,4 und 3,6 Straffällen pro Kopf. Fast ebenso gross sind die Unterschiede bei den weiblichen Zuchthausgefangenen. Hier schwankt die Zahl zwischen 0,8 in Lingen, 0,9 in Cöln und andererseits 4,6 in Luckau und 4,5 in Delitzsch. Diese Zahlen, verglichen mit den auf den Kopf der Gesammtkopfstärke fallenden Disciplinarstrafen lassen eigentlich nennenswerthe Abweichungen und Verschiebungen nicht erwarten. Doch auch diese Folgerung trifft nicht zu. Besonders auffallend ist der Unterschied in Breslau. Hier treffen Straffälle auf den Kopf der Gesammtkopfstärke bei Männern 0,1 Fall, also so wenig, wie in keiner einzigen anderen Anstalt der Monarchie, auf den Kopf der Durchschnittskopfstärke fallen dagegen 2,7 Straffälle, womit Breslau von 30 Anstalten die vierte Stelle von oben einnimmt, also 24 Anstalten sofort überflügelt.

Das Alles sind so enorme Differenzen, dass man zugestehen muss, der Strafvollzug an derselben Art der Gefangenen ist ein ganz anderer in Ratibor, Breslau, Brieg, Wehlheiden u. s. w., als in Hameln, Lichtenburg, Halle a. S. u. s. w. Ich habe seit Jahren mit Aufmerksamkeit grade diese Zahlen verfolgt und die Ursachen der überaus grossen Verschiedenheiten zu erforschen versucht.

Zweifellos übt in erster Reihe das System, nach dem die Anstalt erbaut ist, einem wesentlichen Einfluss auf die Vergehen gegen die Hausordnung aus. Gut und übersichtlich erbaute Zellengefängnisse, wie Moabit, Münster, Wehlheiden und Herford erleichtern ungemein den Polizei-

dienst und machen eine grosse Zahl von Uebertretungen der Hausordnung fast unmöglich.

Anstalten mit vorwiegender Gemeinschaftshaft und unübersichtlich, weil aus alten Klöstern und Schlössern hervorgegangen, sind in dieser Beziehung wesentlich ungünstiger gestellt. Die Gelegenheit und Veranlassung zu Verstössen gegen die Hausordnung bietet sich hier gar zu leicht, und eine grössere Zahl Bestrafungen müsste die Folge davon sein. Trifft nun dieser Schluss zu? Nur zum geringsten Theil. Die niedrige Zahl der Straffälle in Moabit, Wehlheiden, in beschränkterem Maasse noch in Rendsburg und Ratibor kann durch die Bauart erklärt werden. In offenbarem Widerspruche mit dieser Folgerung befinden sich aber die Anstalten mit vorwiegender Kollektivhaft, wie Brieg, Wartenburg, Diez, Graudenz, Mewe und Rawicz, denn diese haben in baulicher Hinsicht mit Hameln, Lichtenburg, Halle, Lüneburg, Sonnenburg, Celle, Jauer, welche viele Strafen haben, nichts voraus, stehen den meisten vielmehr wesentlich nach. Auch das System der kleinen Arbeitssäle, deren mehrere durch einen Aufseher und oft auch nur von dem Korridor aus überwacht werden, macht die Aufrechterhaltung mancher Bestimmungen der Hausordnung — wie des Schweiggebots, Verlassen des Arbeitsplatzes ohne Erlaubniss, Durchsteckerei mit Extralebensmitteln u. dergl. mehr — fast unmöglich, weshalb diese stillschweigend ausser Gebrauch gesetzt werden und eine Verminderung der Disciplinarstrafen verursachen.

Einige Einwirkung auf die Zahl der Disciplinarstrafen kann auch noch die Art der Beschäftigung haben. Wo viel Feld- und Viehwirthschaft ist, und Gefangene mit Aussenarbeiten, wie Steinebrechen, Erd- und Erndtearbeiten u. dergl. beschäftigt werden, sind das Schweiggebot und mehrere andere Vorschriften der Hausordnung schwer oder gar nicht durchzuführen. Dann kann auch noch von Einfluss sein, ob vorwiegend Gefangene mit langer oder mit kurzer Strafdauer sich in der Anstalt befinden, ob vorwiegend Rückfällige oder Nichtrückfällige.

Je grösser der Wechsel der Gefangenen in der Anstalt und je mehr noch nicht mit der Hausordnung Vertraute,

um so mehr Disciplinarstrafen. Das erscheint eine naturgemässe und berechtigte Folgerung zu sein. Doch auch diese trifft nicht zu. Halle mit seinen langzeitigen Gefangenen hat fast ebensoviel Strafen auf den Kopf, als Lichtenburg mit seinen kurzzeitigen Gefangenen und sogar mehr, als die meisten andern Anstalten. Ebenso weichen auch Anstalten, die hierin gleiche Verhältnisse haben, erheblich von einander ab, wie die vorher angegebenen Zahlen schlagend beweisen.

Das ist wohl so ziemlich Alles, was man zur theilweisen Erklärung der überaus grossen Unterschiede in der Zahl der Disciplinarstrafen anführen kann, und das genügt offenbar nicht; dazu sind die Differenzen zu gross. Man wird deshalb zu der Ueberzeugung gedrängt, dass die Persönlichkeit des Vorstehers, seine Auffassung und Auslegung der reglementarischen Bestimmungen, seine Andeutungen, ob diese mehr oder minder streng zu beachten sind, und besonders die Handhabung der niederen Polizei von entscheidendem und ausschlaggebendem Einflusse auf die Zahl der Disciplinarstrafen sind. Werden regelmässig zahlreiche und eingehende Untersuchungen der Gefangenen selbst, ihrer Kleider, ihrer Arbeits- und Schlaflokale, ihrer Handwerkszeuge u. s. w. vorgenommen, so werden sicherlich häufig Verstösse vorgefunden werden, die zu Bestrafungen führen. Werden solche polizeilichen Revisionen nur selten oder oberflächlich vorgenommen, lässt man, so zusagen, die Vergehen der Gefangenen von selbst hervortreten und an sich herankommen, so werden tausend Kleinigkeiten im Laufe des Jahres übersehen und die Bestrafungen vermindert werden. Wenig Strafen sind sicherlich nicht ein Beweis dafür, dass wenig Vergehen in der Anstalt vorkommen, sondern nur, dass dieselben übersehen und nicht angezeigt werden. Die Intentionen des Direcktors werden bald in den Geist der anderen Beamten übergehen und in deren Thätigkeit, Aufmerksamkeit und Auffassung vom Dienstbetrieb sich widerspiegeln; seine Anschauungen werden in der Anstalt System werden, trotz des einheitlichen Reglements.

Es fragt sich nun, ob sich nicht eine grössere Gleich-

mässigkeit in der Handhabung der Disciplin und damit eine grössere Gleichmässigkeit im Strafvollzuge herbeiführen lässt. Erwünscht in hohem Maasse ist dies zweifellos, denn die statistischen Zahlen beweisen schlagend, dass die Zuchthausstrafe eine sehr verschieden strenge oder milde sein kann, je nachdem sie in dieser oder in jener Anstalt zur Vollstreckung kommt. Nicht allein Ungleichmässigkeit in der Anwendung der Disciplinarstrafen liegt vor, sondern auch noch in anderen Dingen, so z. B. in der Anrede ob Du, Sie, Ihr, Er, wie oft Briefe empfangen und geschrieben oder Besuche gestattet werden, in der Verwendung und in der Höhe der Arbeitsprämie, in der Zuwendung von Esswaaren zu Weihnachten seitens der Arbeitsgeber u. dergl. mehr. Ich bin der Ansicht, dass durch Einwirkung der obersten Aufsichtsbehörde sich eine grössere Gleichmässigkeit wohl erzielen lässt, nehme aber doch Anstand, bestimmte Vorschläge zu machen und Anträge in Form von Thesen zu stellen. Die Behandlung dieses Themas an und für sich kann möglicher Weise schon den Anstoss geben, dass von geeigneterer Seite dies geschehen wird, und ist schon der Umstand allein, dass die Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise auf diese wichtige Frage gelenkt wird, nicht ohne Werth. Sollte die geehrte Versammlung jedoch ihren Ansichten in bestimmten Thesen Ausdruck geben wollen, so schlage ich folgende vor.

1. Die Disciplin in den Straf-, Gefangen- und Korrektionsanstalten hat
   a) dem Grundsatze der Sühne und Abschreckung
   b) dem Grundsatze der Besserung zu dienen.

   Die Mittel der Sühne und Abschreckung sind so zu wählen, dass sie mittelbar und unmittelbar als Mittel zur Besserung in bürgerlicher und moralischer Hinsicht geeignet sind.

2) In Anbetracht der offenkundigen Ungleichmässigkeit im Strafvollzuge sind Maassregeln zu erstreben, welche eine grössere Gleichmässigkeit innerhalb der Zuchthäuser einerseits und der Gefängnisse andererseits herbeizuführen geeignet sind.

3) Es sind schärfere Unterschiede in dem Vollzuge der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe zu treffen.

4) Die Disciplinarstrafarten sind bis auf die Prügel- und Lattenstrafe in Zuchthäusern, Gefängnissen und Korrektionsanstalten dieselben. Der Unterschied ist in der Dauer der Strafen zu finden, welche zwischen Zuchthaus und Gefängniss sich wie 4 zu 3 verhalten soll.

   Korrigenden sind den Zuchthausgefangenen in dieser Hinsicht gleich zu stellen.

5) Auf körperliche Züchtigung ist nur durch die Majorität der Konferenz der Oberbeamten zu erkennen.

   Die körperliche Züchtigung ist anwendbar:
   a) bei Zuchthausgefangenen,
   b) bei Korrigenden,
   c) bei jugendlichen Gefängniss-Gefangenen bis zu einem Alter von 18 Jahren.

6) Die Vergünstigungen — Ankauf von Lebensmitteln aus der Arbeitsprämie, Briefwechsel, Besuche, Höhe der Arbeitsprämie — sind einheitlich festzustellen und zwar für Zuchthausgefangene und Korrigenden einerseits und für Gefängniss-Gefange andererseits im Verhältniss wie 3 zu 4.

   Ebenso ist die Anrede einheitlich zu regeln.

Was muss für die Rückfälligen (Unverbesserlichen) und an denselben geschehen?

Von

Pfarrer **Haselmann** in Hornhausen,

früher Strafanstaltsgeistlicher in Hamm.

Die Arbeit, welche vorzutragen ich die Ehre habe, hat eine weitere Ausdehnung gewonnen, als es zuerst beabsichtigt war. Ich verstehe das nicht in Bezug auf die Bogenzahl, sondern in Ansehung des Gegenstandes, welcher zu behandeln ist. Es ist Ihnen bekannt, dass das Thema zuerst so getheilt war, dass ein Referent die Massnahmen gesetzlicher Natur zu erörtern hatte, ein anderer beantworten sollte, was Seitens des Fürsorgewesens geschehen könne. Da der erste Referent behindert war den Vortrag zu übernehmen, blieb nur übrig, dass der zweite die ganze Materie zu beleuchten hatte. Ich sollte jedoch bei dieser schwierigen Aufgabe nicht allein gelassen werden, sondern in Bezug auf die erste besonders wichtige und grundlegende These hatte die Versammlung die Hoffnung einen Mann der Wissenschaft zu hören und ich die Antwort derselbigen zu empfangen auf Gedanken, welche mein früherer Beruf in mir geweckt und weiteres Nachdenken über diesen Theil der socialen Frage, welcher ein besonders wichtiger ist, bei mir weiter gezeitigt hat. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt. Es wird aber auch jetzt nicht an Rednern fehlen, die, nachdem mein Vortrag, welchen ich möglichst kurz zusammengefasst habe, den Vorhang aufgezogen hat, die Sache weiter beleuchten und eine Discussion durch die Versammlung herbeiführen, welche nach meiner Auffassung für den Strafanstaltsbeamten, den Vertreter der Gefängnissvereine, den Juristen, den Theologen, die Männer der Arbeitercolonien und der inneren Mission, den Verwaltungs- und Justizbeamten, den Socialpolitiker, den Colo-

nialpolitiker wie überhaupt jeden Volksfreund fast das gleiche Interesse bieten muss und hoffentlich auch nicht ohne Frucht bleiben wird.

Mit meinem Auftreten in dieser Versammlung ist für dieselbe ein Verzicht verbunden. An meiner Stelle sollte der Herr Pastor v. Bodelschwingh stehen, der Vater der Arbeitercolonien. Er war verhindert das Referat zu übernehmen und hat unsere Gesellschaft auf meine Dienste aufmerksam gemacht. Wenn ich Sie nun bitte, damit vorlieb zu nehmen, so sollen Sie doch nicht ohne ein Wort des Herrn Pastor v. Bodelschwingh bleiben. Ich bin mit demselben, mit welchem ich früher durch mancherlei Arbeiten verbunden war, in Correspondenz getreten, habe ihm meine Gedanken mitgetheilt, er hat sie in der Hauptsache voll und ganz gebilligt und noch einige Zusätze gemacht, welche ich wörtlich in meinen Vortrag aufgenommen habe, damit Sie von seinen Auffassungen Kenntniss erhalten. Der Unterschied zwischen der Auffassung des Herrn Pastor v. Bodelschwingh und der meinigen besteht darin, dass jener vom Standpuncte der Arbeitercolonien aus diese Frage behandelt, während der meinige in den Strafanstaltswesen liegt, in welchem ich lange gearbeitet habe und an welches mich Erinnerungen, die für's Leben bleiben werden, knüpfen. Dieser mein Standpunct ist in einer Versammlung, wie diese es ist, offenbar berechtigt. Ob ich von meinem Standpuncte aus richtig beobachtet und aus diesen Beobachtungen die richtigen Schlüsse gezogen habe in Bezug auf Angelegenheiten, die über den engen Rahmen der Strafanstalt weit hinausreichen, werde ich zu vernehmen heute Gelegenheit haben.

Mit einem gewissen Bedenken gehe ich als Laie an die Beantwortung einer Frage, welche ihrer Natur nach vorwiegend dem Gebiete des Strafrechts angehört. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich darauf verzichte, mich mit allerlei Citaten einzuführen, ich glaubte dadurch nur die Sache zu verwirren. Auch erscheine ich nicht mit Zahlen und statistischem Material. Es sind lediglich sociale Gedanken, aus der Praxis geboren, welche ich vorzulegen mir erlaube. Falls sie Billigung finden, kann ich die

weitere Formulirung und die statistische Ausstattung getrost Anderen überlassen, welche mehr berufen und ausgerüstet sind, dieselben in die gesetzliche Entwickelung der Gegenwart einzuführen und auf dem Gebiete des Strafvollzugs denselben ev. weitere Folge zu geben.

Ich will zunächst so ehrlich sein zu bekennen, dass es mir nicht als ein Nachtheil erscheint, dass die Verhandlungen dieses Tages eine andere Wendung genommen haben, als es ursprünglich beabsichtigt war. Denn nach meiner Meinung ist auf dem Wege, welchen die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung offen lässt, gar Nichts zu machen. Die Gerichte strafen ja bereits die Rückfälligen in besonders scharfer Weise und können schwerlich darin noch erheblich weiter gehen, weil die Grenzen ihnen bestimmt gezeichnet sind und weil die Gefahr vorliegt, dass das Rechtsgefühl im Volke darunter leidet. Wenn z. B. ein wiederholt Rückfälliger wegen Entwendung eines unbedeutenden Gegenstandes eine sehr hohe Strafe erhält wegen des Rückfalls und ein Anderer, der vorher nicht bestraft war, wegen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge die gleiche oder eine geringere, so muss es die Gewissen verwirren, weil die Menschen nur auf den Schaden sehen, der angerichtet wurde. Ebenso ist es auch mit der Verschärfung der Strafen in den Anstalten. Die hohen Behörden thun das Mögliche, um die bestehenden Bestimmungen über die Behandlung der Rückfälligen in den Strafanstalten in Erinnerung zu bringen. Es ist das ein Zeugniss ihrer Wachsamkeit, aber mehr ist es auch schwerlich, auf die Minderung der Ziffer der Rückfälligen übt es meiner Kenntniss nach gar keinen Einfluss aus. Solche Strafverschärfungen erschweren den rückfälligen Gefangenen für einige Zeit in der Anstalt das Leben, diese haben es sich selbst zuzuschreiben und zu ihrer Entlastung will ich Nichts sagen. Aber solche Massregeln erschweren auch den Dienst in der Anstalt und geben Anlass zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Durchstechereien, so dass ihre Bedeutung, abgesehen von dem Zeugnisse, welches sie ablegen, eine sehr geringe ist. Eine Verschärfung der Strafe im Allgemeinen, wie sie vielfach gefordert wird, erscheint

nialpolitiker wie überhaupt jeden Volksfreund fast das gleiche Interesse bieten muss und hoffentlich auch nicht ohne Frucht bleiben wird.

Mit meinem Auftreten in dieser Versammlung ist für dieselbe ein Verzicht verbunden. An meiner Stelle sollte der Herr Pastor v. Bodelschwingh stehen, der Vater der Arbeitercolonien. Er war verhindert das Referat zu übernehmen und hat unsere Gesellschaft auf meine Dienste aufmerksam gemacht. Wenn ich Sie nun bitte, damit vorlieb zu nehmen, so sollen Sie doch nicht ohne ein Wort des Herrn Pastor v. Bodelschwingh bleiben. Ich bin mit demselben, mit welchem ich früher durch mancherlei Arbeiten verbunden war, in Correspondenz getreten, habe ihm meine Gedanken mitgetheilt, er hat sie in der Hauptsache voll und ganz gebilligt und noch einige Zusätze gemacht, welche ich wörtlich in meinen Vortrag aufgenommen habe, damit Sie von seinen Auffassungen Kenntniss erhalten. Der Unterschied zwischen der Auffassung des Herrn Pastor v. Bodelschwingh und der meinigen besteht darin, dass jener vom Standpuncte der Arbeitercolonien aus diese Frage behandelt, während der meinige in den Strafanstaltswesen liegt, in welchem ich lange gearbeitet habe und an welches mich Erinnerungen, die für's Leben bleiben werden, knüpfen. Dieser mein Standpunct ist in einer Versammlung, wie diese es ist, offenbar berechtigt. Ob ich von meinem Standpuncte aus richtig beobachtet und aus diesen Beobachtungen die richtigen Schlüsse gezogen habe in Bezug auf Angelegenheiten, die über den engen Rahmen der Strafanstalt weit hinausreichen, werde ich zu vernehmen heute Gelegenheit haben.

Mit einem gewissen Bedenken gehe ich als Laie an die Beantwortung einer Frage, welche ihrer Natur nach vorwiegend dem Gebiete des Strafrechts angehört. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich darauf verzichte, mich mit allerlei Citaten einzuführen, ich glaubte dadurch nur die Sache zu verwirren. Auch erscheine ich nicht mit Zahlen und statistischem Material. Es sind lediglich sociale Gedanken, aus der Praxis geboren, welche ich vorzulegen mir erlaube. Falls sie Billigung finden, kann ich die

weitere Formulirung und die statistische Ausstattung getrost Anderen überlassen, welche mehr berufen und ausgerüstet sind, dieselben in die gesetzliche Entwickelung der Gegenwart einzuführen und auf dem Gebiete des Strafvollzugs denselben ev. weitere Folge zu geben.

Ich will zunächst so ehrlich sein zu bekennen, dass es mir nicht als ein Nachtheil erscheint, dass die Verhandlungen dieses Tages eine andere Wendung genommen haben, als es ursprünglich beabsichtigt war. Denn nach meiner Meinung ist auf dem Wege, welchen die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung offen lässt, gar Nichts zu machen. Die Gerichte strafen ja bereits die Rückfälligen in besonders scharfer Weise und können schwerlich darin noch erheblich weiter gehen, weil die Grenzen ihnen bestimmt gezeichnet sind und weil die Gefahr vorliegt, dass das Rechtsgefühl im Volke darunter leidet. Wenn z. B. ein wiederholt Rückfälliger wegen Entwendung eines unbedeutenden Gegenstandes eine sehr hohe Strafe erhält wegen des Rückfalls und ein Anderer, der vorher nicht bestraft war, wegen Körperverletzung mit tödlichem Erfolge die gleiche oder eine geringere, so muss es die Gewissen verwirren, weil die Menschen nur auf den Schaden sehen, der angerichtet wurde. Ebenso ist es auch mit der Verschärfung der Strafen in den Anstalten. Die hohen Behörden thun das Mögliche, um die bestehenden Bestimmungen über die Behandlung der Rückfälligen in den Strafanstalten in Erinnerung zu bringen. Es ist das ein Zeugniss ihrer Wachsamkeit, aber mehr ist es auch schwerlich, auf die Minderung der Ziffer der Rückfälligen übt es meiner Kenntniss nach gar keinen Einfluss aus. Solche Strafverschärfungen erschweren den rückfälligen Gefangenen für einige Zeit in der Anstalt das Leben, diese haben es sich selbst zuzuschreiben und zu ihrer Entlastung will ich Nichts sagen. Aber solche Massregeln erschweren auch den Dienst in der Anstalt und geben Anlass zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Durchstechereien, so dass ihre Bedeutung, abgesehen von dem Zeugnisse, welches sie ablegen, eine sehr geringe ist. Eine Verschärfung der Strafe im Allgemeinen, wie sie vielfach gefordert wird, erscheint

dem Strafanstaltsbeamten anders als dem Laien. Solche Verschärfung könnte jedenfalls sehr bald die Anstaltslazarethe füllen, ebenfalls die Friedhöfe, die Anstalten gleich der berüchtigten französischen Strafcolonie zu Cayenne zu unblutigen Guillotinen machen, den Strafvollzug in Conflict bringen mit der Gerechtigkeit und Humanität, welche unserem Volke so tief im Herzen steckt und die öffentliche Meinung zu Gunsten der Inhaftirten gegen die Verwaltung aufregen, was die Gefangenen und besonders die Rückfälligen erst recht verderben würde.

Aehnlich wie zu der ersten Frage, wie sie ursprünglich lautete, stehe ich zu der zweiten, der Fürsorge für die Rückfälligen. Ich habe Ihnen in dieser Hinsicht gar Nichts Neues vorzuschlagen, keine besonderen Einrichtungen der Liebe und Zucht, sondern nur zu bitten nicht zu ermüden, die Ihnen zugänglichen Mittel in dem Glauben anzuwenden, welcher seinem Wesen nach ein Vertrauen auf Unsichtbares ist und zu wünschen, dass Sie Selbst nicht Schaden leiden, sondern die Liebe in ihrer Vollkommenheit Sich erhalten, welche unser Herr mit den bekannten Worten der Bergpredigt beschrieben hat Matth. 5, 45: Auf dass ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Denn er lässt seine Sonne aufgehen über die Bösen und Guten und lässt regnen über Gerechte und Ungerechte.

Es ist zum Verständnisse meiner Anschauungen erforderlich, dass ich Ihnen Rechenschaft gebe über die Art, wie ich mit dem Elende der Rückfälligen Fühlung gewonnen habe. Meine Anschauungen sind nicht bloss das Product einer langen, 21jährigen Arbeit unter den Gefangenen, sondern auch von Erfahrungen ganz besonderer Art. Ich hatte lange an dem Centralgefängnisse in Hamm gearbeitet, in welchem insbesondere auch die berüchtigten Messerhelden des westfälischen Industriegebiets ihre Strafen verbüssten. Im Herbste des Jahres 1883, nachdem eine nach dem Isolirsystem eingerichtete neue Anstalt fertig geworden war, wurden die Gefangenen von Hamm dahin translocirt und die Hammsche Anstalt wurde eine Strafanstalt, ein Zuchthaus für Rückfällige. Es kam noch dazu, dass der Bestand der Anstalt sich zunächst zusammensetzte aus

Transporten von anderen Anstalten. Später änderten sich auch in der so zusammengesetzten Anstalt in etwas die Verhältnisse, aber ich brauche Sie wohl nicht zu versichern, dass die Erfahrungen, welche gemacht wurden, höchst trauriger Art waren. Sie machen Alle Erfahrungen mit Rückfälligen, auch jeder Staatsanwalt macht sie in seinem Landgerichtsgefängnisse, aber wer nur mit solchen Leuten zu thun hat, der hat Noth die Hoffnung sich noch aufrecht zu erhalten. Ich will Sie nicht mit Schilderungen ermüden, Sie kennen ja alle die Verhältnisse. Aber Einiges kann ich Ihnen nicht erlassen. Mein Küster und Vorbeter war ein ordentlicher Gefangener, er bat mich, für ihn nach seiner Entlassung zu sorgen, damit er nicht gleich wieder zu Falle käme. Ich wirkte ihm eine Stelle im Asyl aus, er reiste auf eigene Kosten und ohne Begleitung, eine solche Probe glaubte ich ihm stellen zu müssen. Er kam auch bis in die Nähe seines Bestimmungsortes, trank und beging noch an dem Tage seiner Entlassung einen Strassenraub. Ich halte heute noch die Meinung fest, dass er kein Heuchler war, sondern nur seiner Schwäche zum Opfer fiel. Sein Nachfolger im Amte wurde in diesem Frühjahr entlassen, er schrieb mir vor Kurzem, er hatte Wünsche, ich machte ihn auf die Arbeitercolonie aufmerksam, und er schreibt mir wieder, ich möge selber dahingehen, er thäte es nicht. Unter den Gefangenen waren mehrere, die in der Arbeitercolonie Wilhelmsdorf gestohlen hatten und dieserhalb Strafe litten oder die sich eine Zeit lang dort aufgehalten, um dann ihr Leben neu zu beginnen. Der allgemeine Ton war: Lieber ins Zuchthaus als nach Wilhelmsdorf. —

Ich sehe ihn noch vor Augen, den würdigen Zuchthausvater, untadelich in allen Dingen, welche Arbeit und Disciplin betrafen. Er hatte bereits alle Zuchthauswürden durchgemacht, war in allen möglichen Vertrauensstellungen in den verschiedenen Anstalten gewesen und hatte das Vertrauen in der Anstalt, so viel ich weiss, nicht getäuscht. Noch nicht 70 Jahre alt betrugen die verbüssten Strafen mit der entsprechenden Untersuchungshaft bereits zwischen 40 und 50 Jahre. Bei seiner Entlassung erinnerte ich ihn

daran, dass bei der nächsten Bestrafung er vielleicht sein 50jähriges Jubiläum als Gefangener begehen könnte. Natürlich wies er das weit von sich, er liess sich überhaupt nicht gern an seine Schwäche erinnern — aber bald bezeugte der Umstand, dass seine Personalacten requirirt wurden, dass er wieder fest sass und nun Aussicht hat, wenn Gott ihm noch einige Jahre das Leben lässt, die unrühmliche Auszeichnung eines solchen traurigen Jubiläums zu erleben. Hochgeehrte Versammlung, solche Erfahrungen weckten in mir die Ansicht, es ist, verzeihen Sie mir den Ausdruck, eine Dummheit, wenn man hier noch straft, hier muss der Staat selbst als Fürsorgeverein eintreten und Einrichtungen schaffen, die den Verhältnissen entsprechend sind. Gestraft werden muss immer eine Schande sein, denn St. Petrus schreibt 1. Petr. 4, 15: Niemand aber unter euch leide als ein Mörder oder Dieb oder Uebelthäter oder der in ein fremdes Amt greift — aber noch gestraft werden können, das muss eine Ehre sein und dieser Ehre möchte ich die wiederholt Rückfälligen entkleidet sehen.

Unter den Rückfälligen kam ich mir vor wie Noah in seiner Arche. Er liess die Taube ausfliegen, sie kam wieder, weil sie nicht fand, wo ihr Fuss ruhen konnte. Aber bei längerem Bobachten fand sich auch eine Taube, die mir Etwas mitbrachte, zwar nicht ein Oelblatt, das Hoffnung erweckt, sondern ein Blatt, auf dem ich gelesen habe das Wörtlein: „Reform". Dieses Wörtlein trage ich in Ihre Mitte und wende mich besonders an die Herren von der Justiz. Bei Ihnen liegt es insbesondere, ob wir weiter kommen sollen. Die Sätze, die ich der hochverehrten Versammlung vorzulegen die Ehre habe, sind das Product längerer Beobachtungen, ich habe wiederholt auch in Jahresberichten solche Gedanken ausgesprochen. Was ich jetzt gethan, da mir die Gelegenheit gegeben wurde in einer öffentlichen Versammlung darüber mich zu äussern, ist nur das Erfahrene in ein System bringen, welches Ihrem Urtheil unterbreitet ist.

These I lautet: „Die Zulässigkeit der Unmündigkeitserklärung bei wiederholt Rückfälligen und ihrer Unter-

stellung unter staatliche Vormundschaft nach Aufhebung des Strafverfahrens entspricht der Humanität und Gerechtigkeit sowohl mit Rücksicht auf diese als die Gesellschaft, der sie wie sich selbst eine Last sind." Ich füge hinzu den ersten der Sätze, welche Pastor v. Bodelschwingh zum Gebrauch in dieser Versammlung mir zur Verfügung gestellt hat: „Wie ich es für eine unvernünftige, unbarmherzige und unchristliche That halte, dass jetzt unsere Korrectionsanstalten mehr als 50 Procent ihrer Korrectionäre wieder auf die Strasse stellen, nicht nur mit der vollen Ueberzeugung, dass sie nicht gebessert sind, sondern ihnen auch die physische und geistige Kraft fehlt, den früher eingeschlagenen Weg zu verlassen, so findet das Gleiche doch auch bei einer grösseren Zahl von Strafgefangenen statt, bei denen nach Strafanstaltsgrundsätzen der Strafanstaltsdirector und der Geistliche die feste Ueberzeugung haben: Es geht in das alte Elend zurück und muss es auch thun. So unbarmherzig es für einen Arzt angesehen werden muss, wenn derselbe einen Kranken oder Reconvalescenten aus dem Krankenhause entlässt, von dem er völlig gewiss ist, dass ein Rückfall eintreten muss, ebenso unbarmherzig ist für einen christlichen Staat eine gleiche Behandlung sittlich gesunkener Menschen."

Sie sehen, es gehen unsere Bestrebungen auf das gleiche Ziel, nur der Ausgangspunkt ist ein verschiedener: hier das Zuchthaus, dort ein Institut der Barmherzigkeit; hier ist ein Mittel der Hülfe genannt, dort nur erst die Hülfe gewünscht. Ich bemerke noch, dass ich auch an die Correctionäre denke, sie sind jedoch meistens schon Rückfällige, bevor sie in's Correctionshaus kommen, oder sie sind im Begriff es zu werden. Es sind also dieselben mit einbegriffen, und wird von dem Verhältnisse beider noch später die Rede sein.

Als Laie auf dem Gebiete des Strafrechts trete ich vor einer Versammlung auf, die zum Theile aus Juristen besteht, und bitte um Anregung zu einer Veränderung unserer Gesetzgebung, welche dahin geht, dass die Zulässigkeit einer Entmündigung bei wiederholt Rückfälligen und ihrer Stellung unter staatliche Vormundschaft von dieser Versammlung ausgesprochen werde. Was mir dazu den Muth giebt, ist die-

ses, dass die Entmündigung gewohnheitsmässiger Trunkenbolde und ihre zwangsweise Unterbringung im vorigen Jahr von dieser Versammlung beschlossen ist, ja dass diese Frage auf die Tagesordnung des Juristentages gesetzt ist. Was ich heute vorzuschlagen mir erlaube, ist leichter durchzusetzen als das Erbetene des Vorjahrs, ja es schliesst dasselbe mit ein, denn die Rückfälligen sind meistens Trunkenbolde und für die Asyle ist auch schon gesorgt. Darum lasset uns laut unsere Stimme erheben, damit eine solche Auctorität wie der Juristentag auch unsere Frage mit der anderen zugleich behandle.

Die Fürsorge für die Gefangenen hat ein Recht, eine solche Sache anzuregen, ist doch auch schon Manches auf diesem Wege zu Stande gekommen, so z. B. die so wichtige und heilsame Zwangserziehung. Warum sollten wir nicht auch eine für heilsam erkannte Einrichtung jetzt erstreben können und zwar zu einer Zeit, wo die Gesetzgebung in einer Periode der Entwickelung sich befindet, also Neues leichter sich aneignet? Dass die Rückfälligen sich und der Gesellschaft eine Last sind, ist offenbar, dass sie die Hülfe der Arbeitercolonien etc. nicht begehren oder doch höchstens missbrauchen, ebenfalls. Dann wird es in unseren Strafanstalten offenbar, dass, wenn der schwache und verkehrte Wille der armen Leute an einem starken Willen seine Ergänzung und Berichtigung findet, es gut geht, so lange dieser Zustand besteht. Darum versage man ihnen diese Wohlthat nicht; eine staatliche Vormundschaft haben wir ja schon bei den Unmündigen, ebenfalls auch in den Anstalten bei den Inhaftirten, formulire man diesen Begriff und eine heilsame Sache ist gemacht. Es ist einer grossen Anzahl von socialen Invaliden die Krücke geboten, womit sie weiter ziehen können.

Das Verfahren, wie diese Vormundschaft einzuleiten ist, denke ich mir ähnlich wie bei Geisteskranken. Wenn der die Untersuchung führende Staatsanwalt die Ueberzeugung gewinnt, dass die Strafe nicht mehr wirkt, dass der Betreffende seit Verbüssung der letzten Strafe nicht das Erforderliche gethan hat, um in geordnete Lebensverhältnisse hineinzukommen, so stellt er beim Gericht den Antrag auf

Aufhebung des Strafverfahrens und Ueberweisung des Missethäters an die staatliche Vormundschaft. Das Gericht hat dann zu entscheiden. Ist die staatliche Vormundschaft ausgesprochen, so bleibt sie bis an's Lebensende, es sei denn dass sie aufgehoben wird, was selbstverständlich zu jeder Zeit auf dem Gnadenwege geschehen kann, wofür aber ebenfalls ein regelmässig wirkendes Verfahren nach Art der vorläufigen Entlassung sich einrichten liesse. Bei einer solchen vorläufigen Entlassung würden die Arbeiterkolonien die nützlichsten Dienste leisten können, indem sie den Uebergang von der Gebundenheit zur Freiheit vermitteln helfen. Im Allgemeinen bin ich sonst der Meinung, dass die Einrichtungen der Liebe und die anderen der strafenden Gerechtigkeit in freundlichem Nebeneinander wirken, aber sich nicht gegenseitig in's Gehege kommen dürfen. Wenn ich bei den Bodelschwingh'schen Vorschlägen auf diesem Gebiete Bedenken habe, so ist es dieses, dass nicht immer das Gefühl von dem Unterschiede beider hervortritt.

Mit Herrn Pastor v. Bodelschwingh theile ich jedoch den Wunsch, dass die Unterstellung unter staatliche Vormundschaft auch auf Antrag des Betreffenden erfolgen kann. Ich denke mir dabei den Fall, dass ein Gefangener vor seiner Entlassung die Bilanz seines Lebens zieht und zu der Ueberzeugung gelangt, dass die Freiheit für ihn nur neuen Fall bedeutet. Ich könnte es nur billigen, wenn er suchen würde, diesem Unglück durch Unterstellung unter staatliche Fürsorge zu entgehen. — Ich füge hier den zweiten von Pastor v. Bodelschwingh mir mitgetheilten Satz bei: „Es wird ein Unterschied zu machen sein, was mit diesen wiederholt Bestraften wider ihren Willen durch unfreiwillige Vormundschaft und was mit ihrem Willen gewissermassen durch ein freiwilliges Sichstellen unter eine schützende Obhut geschehen kann. So weit der letztere Weg möglich ist, halte ich ihn ja entschieden für den besseren. Dass nach dieser Richtung hin das Mögliche noch keineswegs erreicht ist und dass dies mit unvergleichlich geringeren Mitteln erreicht werden kann, als jetzt dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft an Kosten und Leiden erwächst durch die ohne einen sicheren Zufluchtsort auf die Strasse

gestellten sittlich schwachen Verbrecher, ist ganz gewiss."

Die unglücklichen Leute, mit denen ich es bei meinem Referate zu thun habe, sind solche, mit denen auch Pastor v. Bodelschwingh Nichts anfangen kann. Nur soweit sie in der gewünschten Staatsvormundschaft zur Einsicht und zur Besserung gelangen, würde für sie die Hülfe der Arbeiterkolonien in Anspruch genommen werden können. Die anderen entlassenen Gefangenen fallen nicht in diese Kategorie, und ich bekenne gern den Dank gewiss auch dieser Versammlung für Alles, das in ihrem Interesse geschieht. Ja, ich glaube, dass die Arbeitercolonien sehr viel dazu beitragen, dass solcher Rückfälligen weniger werden. Und im Interesse dieser vorbeugenden Thätigkeit theile ich mit, was Pastor v. Bodelschwingh weiter darüber schreibt: „Die Arbeitercolonien, von denen in den nächsten Tagen die achtzehnte eröffnet werden soll, haben nach dieser Richtung hin ohne Zweifel unser Gewissen in etwas erleichtert. Beispielsweise haben wir bis zum 1. Mai d. Js. unter 4453 aufgenommenen Colonisten 2132 bestrafte aufgenommen, darunter mit Zuchthaus 235, mit Gefängniss 739 und mit Haft und Detention 1158, und wir dürfen ja sagen, dass die, welche aus dem Zuchthause und Gefängnisse kamen, sofern sie nicht Säufer waren, uns mehr Freude gemacht haben als die detinirten Zöglinge, namentlich die aus den Correctionsanstalten kommenden. Bis dahin war ja der Durchschnitt des Aufenthalts in den Colonien auf 3 Monate bemessen, und diese Zeit ist ebenso für die Gewohnheitssäufer wie für die mehrfach bestraften Gewohnheitsverbrecher viel zu kurz. Die Colonien sind jetzt in der That in der Lage, ihre Praxis zu verändern und alle diejenigen Colonisten länger zu behalten, welche dieser schwachen Klasse angehören. Unsere Arbeitercolonie Wilhelmsdorf hat bereits in der letzten Generalversammlung beschlossen, die Säufer nicht mehr nach drei Monaten zu entlassen, sondern ihnen Gelegenheit zu geben, bis zu zwei Jahren in der Colonie zu bleiben, und zwar mit der Hoffnung, dass sie sich bei gutem Verhalten ein kleines Capital sparen, das freilich von der Colonie vormundschaftlich verwaltet wird

und auch nach ihrem Austritt, falls sie nicht in eine überseeische Colonie auswandern wollen, ihnen nur in Landbesitz angewiesen wird in einer unserer nordischen Hoffnungscolonien, deren erste ja bereits bei Bremerhaven gegründet ist. Es sind dies Colonien, wo fleissige Handarbeiter sich in der That ein Eigenthum erwerben können. Meine Bitte an die verehrte Versammlung würde dahin gehen, dass Ihr an alle Colonien die Bitte richtetet, nachdem sie jetzt Luft und Raum gewonnen haben, diesen Aufenthalt unter freundlicher barmherziger Liebespflege auf längere Zeit auf alle diese schwachen Charaktere auszudehnen, die ihnen von den Gefängnissgesellschaften oder Gefängnissdirectoren als solche bezeichnet werden. Die Provinzialstände haben durchaus ein Recht, den Arbeitercolonien für diese Klasse freiwillige Zuschüsse zu gewähren, da ihre Zuschüsse in den Correctionsanstalten von Jahr zu Jahr geringer werden. Diese Hülfe steht also jederzeit jetzt gerüstet da, und bedarf es nur Seitens der Gefängnissvereine kräftiger Anstösse an die Colonien.“
Indem ich dieses mittheile, behalte ich mir vor, nachdem meine Thesen discutirt sind, folgenden Antrag vor der hochgeehrten Versammlung zu stellen: „Die Generalversammlung der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt, welche am 8. Juni zu Halberstadt stattgefunden und über die bezüglich der Rückfälligen zu treffenden Maassnahmen berathen hat, empfiehlt allen Arbeitercolonien für Säufer und Bestrafte, ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie solche in Wilhelmsdorf bestehen, und ihnen so einen längeren Aufenthalt in den Colonieen zu ermöglichen. Sie bittet die Provinzialstände um kräftige Unterstützung derselben, indem sie sich davon eine Minderung der rückfäligen und fast hoffnungslosen Verbrecher verspricht, welche eine schwere Last für Staat und Gesellschaft ausmachen.“

Wir kommen nun zu der zweiten These, welche lautet: „Es empfiehlt sich, einige Strafanstalten zur Ausführung solcher staatlichen Vormundschaft auszusondern, denselben einen besonderen Namen zu geben, etwa den der

Strafcolonieen, und ohne erhebliche Aenderung der für Strafanstalten geltenden Reglements für diesen Zweck einzurichten. Es genügen für denselben Anstalten des alten Systems und eignen sich besonders solche, welche mit Landwirthschaft versehen sind.“ Der entsprechende Zusatz des Pastor von Bodelschwingh lautet: „Viel schwerer ist freilich die Frage in allen denjenigen Fällen, wo ein freiwilliges Begeben in eine Vormundschaft nicht ausreichen wird; diese Klasse kann man nicht in unsere Arbeitercolonieen unterbringen, welche absolut den Charakter der Freiheit behalten müssen; hier muss die Gesetzgebung eingreifen und es muss auf Antrag der Gefängnissdirectoren und Geistlichen je nach dem Zustande des Bestraften eine Nachhaft in der von mir früher schon beschriebenen Staatscolonie stattfinden (siehe Vorschläge: Bielefeld, Schriftenniederlage der Anstalt Bethel, 1884, S. 74—77). Dieselben würde ich heute noch etwas modificiren, aber der Hauptsache nach bleibt der dort beschriebene Gedanke doch richtig. Auch diese Hülfe ist ausserordentlich billiger und barmherziger als das Fortbestehen des jetzigen Zustandes, und auch für die Gründung einer solchen Staatscolonie in Verbindung mit der dazu gehörigen Gesetzesveränderung würde Eure Versammlung einen neuen Anstoss geben können; ich wäre dafür innigst dankbar.“

Das in der genannten Schrift gezeichnete Zukunftsbild will ich vortragen, wenn in der Debatte dazu der Anlass geboten wird, und zunächst nur feststellen, dass es uns nicht der Mühe überhebt, über die 2. These uns näher zu verbreiten, weil es sich um eine Versorgung solcher entlassenen Gefangenen event. auch begnadigter Rückfälliger handelt, welche in der Freiheit sich bewähren sollen, aber nicht die Frage löst, die uns jetzt beschäftigt: Wie schaffen wir die Rückfälligen so bei Seite, dass sie weder der Gesellschaft ferner eine Last sind noch sich selber?

Bei allen Vorschlägen, die zum Wohle der Menschen gemacht werden, lautet der Schlusssatz: Gebt Geld. Ein Kopfschütteln ist meistens die Folge, und wenn die Vorschläge nicht recht dringender Natur sind und die Sache nicht ordentlich getrieben wird, bleibt es meistens bei frommen

Wünschen. Ich bin nun in der glücklichen Lage, nicht bloss dringende Gründe vorzubringen, sondern es auch zu sagen: Es kostet nichts, ja es wird noch dabei gespart. Denn die Leute, um die es sich handelt, sind ja, wenn ich so sagen darf, bereits Staatspensionäre, sie sitzen bereits und sitzen bis an ihr Ende nur mit kurzen Zwischenräumen, wo sie die Freiheit missbrauchen. In dieser Zeit richten sie allerlei Unfug an, sie halten die Polizei in Athem, vermehren die Unkosten in Pflegestationen, Arbeiterkolonieen, Krankenhäusern etc. Es handelt sich nur um die Beseitigung dieser Zwischenräume, es wird das Opfer, welches es mit sich bringt, aufgewogen durch die Ersparnisse, welche sonst erzielt werden an Arbeit der Polizei und Staatsanwaltschaft, der Gemeindebehörden, der Unkosten der Untersuchungshaft und Gerichtsverhandlungen, den Störungen im Arbeitsbetrieb der Strafanstalten. Ich glaube, wenn diese Leute dauernd in den Anstalten bleiben können, kommt es viel billiger, abgesehen davon, dass eine solche Einrichtung auch geeignet wäre, manchen auf einer früheren Entwickelungsstufe des Verbrecherthums zur Besinnung zu bringen und vor dem wiederholten Rückfalle zu bewahren. Darum schlage ich vor, nicht neue Anstalten zu gründen, sondern einige der bestehenden Strafanstalten zur Aufnahme dieser unter Vormundschaft zu stellenden Leute auszusondern und ihnen einen besonderen Namen, etwa denen der Strafkolonie, zu geben. Beamte des Strafvollzugs, die die Elasticität nicht mehr besitzen, welche für den Strafvollzug nöthig erscheint, könnten in solchen Häusern mit ihrer Erfahrung noch lange weiter dienen, die Schule wäre zu sparen, auch könnte ein einmaliger Gottesdienst in der Woche als genügend bezeichnet werden, also die geistliche Versorgung im Nebenamte erfolgen. Die Reorganisation des Strafvollzugs hat meiner Meinung nach eine solche Aussonderung von Missethätern zur Voraussetzung, bei welchen die Strafe nicht mehr hilft. Kostspielige Bauten wären nicht nöthig, es genügten die alten Anstalten, und empfehlen sich besonders solche, die mit Landwirthschaft ausgestattet sind. Das bedeutet viel. Denn bedenken Sie, wieviel ein Gefangener in einer modernen Isoliranstalt jährlich verwohnt. Die blosse

Zelle berechnet sich, wenn Sie die Zinsen der Bau- und Einrichtungskosten mit der Zahl der Detinirten theilen, auf etwa 200—300 Mk. pro Jahr. Auch die landwirthschaftliche Arbeit könnte aufgenommen und in erhöhtem Maasse betrieben werden. Das Hinderniss ist ja bisher dieses, dass es mit dem Strafzweck unvereinbar scheint, einerseits die Sträflinge den Blicken der Welt auszusetzen, und andrerseits durch Berührung mit derselben die Strafe zu mindern. Das fällt alles fort, denn die Kolonisten sind keine Sträflinge mehr; es ist möglich, auch durch Kommandos von solchen Strafkolonisten grössere Arbeiten auszuführen, auch denjenigen Arbeiterkolonieen etc. aufzuhelfen, denen es bei grossem Ackerbaubetrieb im Sommer an Arbeitskräften fehlt. Dass dieser Uebelstand sich vielfach fühlbar macht, auch in der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf, glaube ich annehmen zu können.

Den Aufenthalt in einer solchen Strafkolonie denke ich mir auch gar nicht so schrecklich für die Leute, welche darin sind. Es sind ja meistens Leute, die wissen, dass sie in der Welt nicht fertig werden können. Einige Zellen für Disciplinarzwecke müssten immerhin da sein. Den noch Lebensfrischen bleibt die Hoffnung, herauszukommen, und hängt das lediglich von ihnen ab, ob es möglich sein wird. Die Mehrheit wird gleichgültig sein und in den bereits gewohnten Ordnungen des Anstaltslebens ihre Befriedigung finden. Auch denke ich mir, dass in solchen klosterartigen Verhältnissen etliche sich befinden werden, die im vollen Bewusstsein ihrer Schuld und Schwäche und mit der Bitte um Vergebung im Herzen sich in ihre Lage ergeben, sich der kleinen Auszeichnungen und Erfrischungen freuen, die in solchem Anstaltsleben von grossem Werthe sind und des Tages warten, wo sie aus diesem Erdenleben ihre Erlösung finden, dessen Bürden sie getragen haben, aber ohne in ihrer besonderen Stellung unglücklicher zu sein als andere in der Freiheit. Denn in einem solchen Hause sind sie eben zu Hause. Es sind das Dinge, welche ein Fernstehender nicht versteht. Es geht mit diesen Leuten, die viel in Anstalten waren, ebenso wie wenn in Zeiten grosser politischer Veränderung die Klöster geöffnet wurden

und die Insassen derselben sich nun im öffentlichen Leben bewegen sollten. Es ging nicht mehr. Nicht sage ich dieses, um etwa die Klosterleute durch diese Vergleichung herabzusetzen, oder die Züchtlinge durch dieselbe zu ehren, oder ihre Schuld zu verdecken, sondern um auf die Macht der Gewohnheit hinzudeuten. Eine der Ursachen der vielen Rückfälle ist die Entwöhnung von der Freiheit und ihren Lebensbedingungen. Darum lobt auch Pastor von Bodelschwingh die Entlassenen, wenigstens zum Theil unter seinen Kolonisten, sie kennen Anstaltswesen und freuen sich der Freiheiten, welche die Arbeiterkolonie vor dem Zuchthause bietet.

Ich komme nun zur dritten These, welche lautet: „Wenn auch an die Wiedereinführung der Deportation und die Anlage von Verbrecherkolonieen nicht zu denken ist, so ist es doch wünschenswerth, dass in die Erörterung über die Beziehungen des Fürsorgewesens zu unseren deutschen Kolonieen eingetreten werde. Wie unsere Arbeiterkolonieen durch Anlage von Hoffnungskolonieen für Ackerbaubetrieb auf heimathlichem Boden sich ergänzen, so könnte dieses auch durch Anlage von Hoffnungskolonieen in unseren Schutzgebieten insbesondere für Handwerkerarbeit geschehen. Wie durch diese Bestrebungen auch der Fürsorge für entlassene Gefangene im allgemeinen in dankenswerther Weise Vorschub geleistet wird, resp. weiter würde, so könnte den unter staatlicher Vormundschaft befindlichen Rückfälligen, soweit sie bereit und geeignet sind, durch ähnliche Einrichtungen in unseren Kolonieen an geeigneten Stellen eine Stätte bereitet werden, wo sie ihre Fähigkeiten zu öffentlichem Nutzen gebrauchen ohne der Gefahr des Missbrauchs ihrer Freiheit zu verfallen."

Von Herrn Pastor v. Bodelschwingh's Aeusserungen habe ich an dieser Stelle auf die Hoffnungskolonieen hinzuweisen, über deren erste S. Majestät der Kaiser ja vor kurzem das Protektorat übernommen hat, die Auswanderung und auf das Zukunftsbild der Staatskolonie, wovon schon die Rede war. Um die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse klar zu stellen, muss ich

Einiges vorausschicken über Deportation und Verbrecherkolonieen. Die Strafe der Deportation findet sich noch in vielen Gesetzbüchern, und ist die Deportation in manchen Ländern noch in Uebung. In England, wo sie kolonialpolitische Erfolge aufzuweisen hat, ist sie thatsächlich so gut wie abgeschafft. Der internationale Kongress für Strafanstaltswesen, welcher im August 1878 in Stockholm tagte, hat sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt, und lautet der Beschluss, welcher verneinend ausfiel: „Die Strafe der Deportation bietet derartige Schwierigkeiten in der Ausführung, dass ihre Annahme in allen Ländern unstatthaft, und nicht zu hoffen ist, dass sie alle Anforderungen an eine gute Strafjustiz verwirklichen wird." Im folgenden Jahre referirten Direktor Strosser und Pastor Stursberg auf der Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen-Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf über dieselbe Angelegenheit, und bekannte sich die Versammlung zu den in Stockholm angenommenen Grundsätzen, und fand die Anlage von Strafkolonien mit den Principien des gegenwärtigen Strafvollzugs unvereinbar. Lassen Sie es mich kurz anschaulich machen, wie die englische Kolonialpolitik in Bezug auf Bestrafte sich darstellte.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurden zuerst bestrafte Personen nach Amerika geschafft und den dortigen Kolonisten als Arbeiter übergeben. Später wurden eine Anzahl Dirnen nachgeschickt, damit diese Arbeiter sich verheirathen konnten. Also der Staat übergab die Sträflinge an Colonisten und vergass die Pflicht, die Strafe selbst auszuführen. Nachdem etwa 50 Jahre verflossen waren, erhob sich schon die Opposition in den Kolonieen gegen diese Zufuhr von Bestraften und bildete eine der Beschwerdepunkte bei dem späteren nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege. Für die Kultur Nordamerikas ist aber ohne Zweifel diese Deportation von Bedeutung gewesen. Ebenso bedeutsam wurden später die Deportationen nach Australien. Es ging das so zu, als wenn jetzt die Insassen von einigen Zuchthäusern, auch weibliche, unter Führung ihres Direktors mit Aerzten und Geistlichen sich zu Schiffe begäben, an einer geeigneten Küste landeten, das Land urbar machten und

sich häuslich einrichteten, in der ersten Zeit von den Schiffen aus verproviantirt. Nachdem die Verhältnisse hier durch die Tüchtichkeit der Führer allerdings unter bedeutenden Opfern an Geld und Menschenleben leidlich geordnet waren und auch freie Einwanderer sich einfanden, erhob sich ebenfalls die Opposition und die Zufuhr hörte allmählich auf.

Wir haben die Strafe der Deportation nicht mehr, wir haben keine Kolonieen, die sich für solche Unternehmungen eignen, diese Verbrecherkolonieen bieten auch nur für eine Zeit, wenn sie nicht lediglich Verbannungsorte sind, die Möglichkeit einer Absendung von Bestraften, die Kosten sind bedeutende. Kurz, an solche Einrichtungen ist nicht mehr zu denken.

Aber es scheint mir trotzdem nöthig und heilsam, dass die Frage wiederum besprochen werde, ob wir nicht in anderer Weise einen Abfluss öffnen können für Leute, die in der Heimath es zu Nichts mehr bringen. Eine solche Möglichkeit scheint mir in unseren Arbeiterkolonieen sich zu bieten, und ist es mein Wunsch, dass die Erörterung dieser Frage insbesondere durch die Vertreter der Arbeiterkolonieen und Kolonialvereine eröffnet werde. Wie die Arbeiterkolonieen Hoffnungskolonieen im Inlande errichten, so könnte es auch in unsern überseeischen Gebieten geschehen, und käme es nur darauf an, dass sich einmal eine geeignete Persönlichkeit findet, welche die Sache angreift. Man müsste dafür hochgelegene Gebiete wählen und hauptsächlich das Handwerk ins Auge fassen. Von solchen Kolonieen aus würde Mancher dann seinen Weg zur Selbständigkeit finden, der hier vergeblich nach einer Existenz sucht. Unsren Kolonieen würde dadurch ein Kulturelement zugeführt, das ihre Entwickelung und Ausdehnung fördern müsste. Wäre auf diese Weise der Weg geöffnet, den auch mancher entlassene Gefangene durch die Arbeiterkolonie einschlagen würde, so wäre es auch an der Zeit, zu erwägen, kleinere Abtheilungen unserer in den vorgeschlagenen Strafkolonieen befindlichen Rückfälligen dahin zu befördern. Selbstverständlich müsste eine solche Translocation an den Wunsch der Betreffenden gebunden sein, und unter den Freiwilligen eine sorgfältige Auswahl ge-

troffen werden. Ich kann es mir wohl denken, dass ein besonders dazu veranlagter Inspektor eine solche Mission ausführen und die Arbeit sich lohnen würde. Wir müssen es berücksichtigen, eine Strafanstalt, also auch eine der vorgeschlagenen Strafkolonien, schliesst eine nicht unbedeutende Summe von schätzenswerthen Kenntnissen und Fähigkeiten in sich. Hier können dieselben sich nicht vollständig enthalten, weil sie Konkurrenz machen. Im Schutzgebiete fällt eine solche Rücksicht fort, es müsste sogar dort eine solche Einrichtung zu einem Kulturelement werden, wo es gelingt, die Gaben durch einen festen Willen zusammenzuhalten und zu leiten. Doch ist das nur ein Zukunftsbild, das vom Standpunkte der Strafanstalten aus konstruirt ist, ähnlich wie die Staatskolonie in den Vorschlägen des Herrn Pastor v. Bodelschwingh vom Standpunkte der Arbeiterkolonie aus. Wenn unsere Besprechungen in dieser Hinsicht die Frucht haben, dass die Aufmerksamkeit der competenten Kreise darauf hingelenkt und eine Erörterung darüber herbeigeführt wird, bleibt der Segen in späteren Tagen gewiss nicht aus, Unser Volk dehnt sich aus, es ist reich an Kenntnissen und Fähigkeiten. Es fängt an, an Gelegenheit zur Bethätigung zu fehlen. Es leiden darunter auch die Bestrebungen für die Strafanstalten und das Fürsorgewesen. Wir haben also auch nicht bloss ein Recht, sondern auch die Pflicht, über Mittel und Wege nachzudenken, wie ein Abfluss herbeigeführt werden kann, und dieses um so mehr, als wir einen Kolonialbesitz haben, welcher der Kulturarbeit harrt, als die Auswanderung nach Amerika schwieriger wird und namentlich auch der Auswanderung von Bestraften sich mehr und mehr unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen.

Mit der Erläuterung meiner Thesen bin ich nun zu Ende. Es erübrigt nur noch, die vorgeschlagenen Aenderungen in ihren Beziehungen zu verschiedenen Verhältnissen des Volkslebens, insbesondere denjenigen zu beleuchten, welche im Gesichtskreise einer Gefängnissgesellschaft hervortreten.

Wir blicken zunächst auf die Rückfälligen nach ihrer

Entmündigung. Das Bild wird sich im Durchschnitt so darstellen: Wo noch etwas Ehrgefühl in dem Menschen sich regt, wird bei einer solchen Einrichtung schon im Laufe des Verbrecherlebens eine Krisis begünstigt werden müssen, die ihn zur Besserung bringt. Schreiten aber die armen Opfer des Lasters auf ihrem Wege fort, so sind sie in solcher Verfassung, dass sie eine Kränkung ihrer Ehre in der Entmündigung nicht finden. Nur die äusseren Folgen sind es, die bei ihnen ins Gewicht fallen. Sie gewöhnen sich rasch an ihre Lage, zumal es bekannte Verhältnisse sind, in die sie gerathen. Es mag wohl hier und da Jemand den Versuch machen, die Mündigkeit und Freiheit wiederzuerlangen. Viele werden davon schwerlich Gebrauch machen, besonders wenn die Arbeitsprämien günstiger als in den Zuchthäusern berechnet werden und ausser dem Schnupftaback, vielleicht noch der Kautaback, gestattet wird. Die Peitsche fürchtet Niemand, denn sie ist nur ein Schutz vor Ungebühr durch die Schicksalsgenossen. Ist es auch nicht möglich, diese armen Leute zu höheren Anschauungen zu erheben, es ist doch schon ein Gewinn, wenn sie davor bewahrt werden, sich und Anderen wehe zu thun. Sie sind dadurch schon wesentlich gefördert, und ist geschehen, was sich thun lässt. Vergleichen wir ferner damit den Zustand, in welchem sie voll leiblicher und geistiger Unreinigkeit die Tage ihrer Freiheit verbrachten, so ist dieser Zustand offenbar ein viel menschenwürdigerer und anständigerer.

Wir blicken auf die Pflegestationen, die Arbeitercolonieen, die Gefängnisvereine, die Armenverwaltungen, die Familien. In den Arbeitercolonieen werden diese Leute, für welche eine solche Einrichtung geplant ist, seltener sein als in den Pflegestationen, und auch hier nur vornehmlich in winterlicher Zeit sich einfinden. Es wird eine Entlastung für diese sein in mehr als einer Hinsicht, wenn diese Leute von der Landstrasse kommen. Die Gefängnissvereine werden die hoffnungslosen Objekte ihrer Thätigkeit los, die Familien erhalten eine willkommene Erleichterung. Ja, es lassen sich, wo die Armenverwaltungen und Vereine zur Erhaltung der Familien beizutragen haben, Verhandlungen einleiten, die

eine regelmässige Unterstützung durch ihre pflichtmässigen Ernährer ermöglichen, welche sich während ihrer freien Tage niemals darum gekümmert haben. Ehescheidungen werden auch etwas seltener werden, weil der freie Theil weiss, dass er doch getrennt ist.

Wir denken weiter an die Gefängnisse und Zuchthäuser. Wenn es auch hier eine Reinigung noch giebt, und es giebt eine solche, so wird diese durch eine solche Ausscheidung der wiederholt Rückfälligen herbeigeführt. Die Insassen werden beschränkt auf solche, bei welchen die Strafe mit allen jenen Veranstaltungen, die damit verbunden sind, noch etwas wirken kann. Die Freudigkeit der Beamten wird dadurch gehoben und durch die eingetretene Scheidung das Ehrgefühl der Gefangenen in wirksamer Weise angeregt und zugleich das Gewicht gemindert, welches die Insassen unserer Gefängnisse und Strafanstalten durch die Gemeinschaft mit grosser Gewalt in den Sumpf des Elends herniederzieht.

Ich komme nun zu den Correctionsanstalten, welche den Arbeitercolonien und insbesondere ihrem Gründer und Vertreter, dem Herrn Pastor von Bodelschwingh, so viel Sorge bereiten. Die Correctionsanstalten in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung verschwinden von der Bildfläche, ihre Insassen sind zum grössten Theil solche, die längst die Entmündigung und die staatliche Vormundschaft verdient haben. Haben die Arbeitercolonien den Correctionsanstalten Abbruch gethan, so würden Einrichtungen wie die vorgeschlagene ihnen den Todesstoss versetzen, gewiss nicht zum Bedauern der Provinzialverwaltungen. Aber damit entsteht auch eine Schwierigkeit finanzieller Natur. Die vorgeschlagene Einrichtung belastet die Staatskasse nicht, soweit sie sich auf Sträflinge bezieht. Es findet aber eine Verschiebung der Belastung zu Gunsten der Provinzen und zu Ungunsten des Staates durch die Correctionäre statt. Es müsste sich jedoch leicht in dieser Hinsicht eine Ausgleichung vollziehen lassen, da ja der Staat doch die Provinzen dotirt und die Lasten sowohl der Provinzen als des Staates von denselben Personen getragen werden. Es liesse sich aber noch ein Weg einer heilsamen Ergänzung finden. Ins-

besondere durch die Einschränkung der Correctionsanstalten würde eine grosse Menge von halbinvaliden Menschen in die Strafcolonien kommen, welche dieselben sehr beschweren müssten. Da wäre es nun ein löbliches Entgegenkommen der Provinzen, wenn sie dieser Halbinvaliden sich annähmen und für solche Leute Filialen der Strafcolonien würden. Die Provinzialanstalten würden dadurch in etwas den Charakter der Siechenhäuser für Correctionäre annehmen und damit eine selbständigere Stellung ihrem Zwecke nach erhalten. Bisher gehen sie neben den Gefängnissen und Strafanstalten her; es fehlt die Einheit des Planes und darum auch das Ineinandergreifen der betreffenden Institute.

Ich kann es mir nicht versagen, auch noch auf Veränderungen hinzuweisen, welche die vorgeschlagene Einführung der Entmündigung von wiederholt Rückfälligen und ihre Stellung unter staatliche Vormundschaft für die Sicherheit unserer Zustände und für die Lösung schwieriger Aufgaben des Sicherheitsdienstes haben müsste. Ich will nur an die schwierige Prostitutionsfrage erinnern. Es hat dieselbe mehrere Jahre hindurch die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf beschäftigt, zu eingehenden Verhandlungen und schweren Kämpfen geführt, so dass die Gesellschaft dadurch aufs Tiefste erregt wurde. Ihr Referent hat zu der Mehrheit gehört, welche die Verhandlungen durch den Beschluss beendete, dass die Prostitution allewege strafbar sein soll. Der ganze juristische Theil der Gesellschaft stand gegen diesen Beschluss in heftigster Opposition. Andere Folgen konnte vorerst diese Verhandlung nicht haben, als dass gegen bestehende Missstände ein Zeugniss abgelegt und damit der Kampf abgebrochen resp. vertagt wurde. Wenn wir die Entmündigung der Rückfälligen und ihre Stellung unter staatliche Vormundschaft haben würden, wäre der Weg gebahnt, in erfolgreicher Weise gegen diesen Sumpf vorzugehen, welcher unser ganzes Volksleben bedroht. Jeder Staatsanwalt und jeder Strafanstaltsbeamte weiss es, dass ein grosser Theil der Prostituirten und ihr Zuhälter, der Louis, aus vielfach bestraften Personen besteht. Wer würde wohl leug-

nen, dass diese Gesellschaft die Entmündigung und die staatliche Vormundschaft und den Aufenthalt in Strafcolonien verdient? Ein weitreichendes Schwert wäre damit der richtenden Obrigkeit in die Hand gelegt, verwendbar wie gegen diese, so auch gegen andere Schäden der Zeit und zur Erhaltung der Gesundheit unseres Volkslebens. Ich komme noch einmal auf die Entwickelung unserer Colonien zurück, die uns als Patrioten am Herzen liegt, wie wir auch andererseits die Erweiterung des Feldes als Gefängnissgesellschaft erstreben müssen, auf welchem die geschädigten, in sich schwachen Kräfte unseres Volkes Verwendung finden können. Die Sünde, welche den leitenden Willen verdirbt, löst die Kräfte des Menschenlebens in eine Art von Naturgewalt auf, welche den Bestand der Gesellschaft mit Gefahren bedroht. Auf Erden giebt es keine Gewalt, welche die Erlösung bringt. Diese Gewalt ist allein die gekreuzigte Liebe. Ihrem Walten wollen wir den Weg ebnen. Aber wo sie noch nicht durchgedrungen ist und die wilden Wasser sich ergiessen, ist auch dem menschlichen Geiste, welcher den Wildbach zwingt, dass er die Mühle treibe, welcher den Dampf leitet, dass er die Maschinen bewegt, ein Feld seiner Thätigkeit gegeben. Jede Strafanstalt dient dieser Aufgabe, indem sie die Kräfte, die eigenem Willen folgend Schaden bringen, zu nützlichen Arbeiten zusammenfasst und leitet. Auch auf colonialem Gebiete kann jedenfalls in neuer Art noch Manches geschehen, auch durch die Kräfte, welche der Strafvollzug regulirt. Lassen Sie uns heute auch darüber die Verhandlung eröffnen.

Das sind die Erläuterungen, welche ich Ihnen zu meinen Thesen gegeben habe. Ich bitte um Ihr Urtheil und hoffe auf Ihre Nachsicht.

Statuten

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

---

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängniss-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiet ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfniss auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und die Korrectionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängniss-Beamten, der Gefängniss-Geistlichen und der Gefängniss-Vereine zur Berathung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen und
4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig erkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftirten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängniss-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschaftskasse zahlt. Die Mitglieder von Lokalvereinen, welche statutenmässig den dritten Theil ihrer Beiträge an die Gefängniss-Gesellschaft für die Prov. Sachsen und das Herzogthum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins. Andernfalls erlangen Lokalvereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand, von zwölf Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf sechs Jahre erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von drei Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Kassirer fungirt. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen und der Ober-Staatsanwalt zu Naumburg a. S., sowie das herzogliche Ministerium zu Dessau haben das Recht, in den Vorstand je einen Commissarius zu deputiren und erhalten den Jahresbericht.

§ 5.

Die Jahres-Versammlung der Gesellschaft findet an einem der Hauptorte der Prov. Sachsen oder des Herzogthums Anhalt statt. In ihr giebt der Vorsitzende einen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre, vorzugsweise über die Ausführung der vorjährigen Beschlüsse und die Beweggründe zur Aufstellung der Tagesordnung der neuen Versammlung. Es wird sodann über die von dem Vorstande der Gesellschaft auf die Tagesordnung gestellten, wie über die etwaigen von Mitgliedern beantragten Fragen verhandelt, dann werden die Wahlen (§ 4) vorgenommen und endlich dem Kassirer Decharge ertheilt. In Verbindung mit der Jahresversammlung finden die Fachconferenzen (§ 2, sub 2) statt.

Der Vorstand

der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.



Den Vorstand der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt bilden:

Oberstaatsanwalt Hecker, Vorsitzender, Naumburg a. S.
Regierungspräsident von Diest-Merseburg.
Regierungspräsident von Brauchitsch-Erfurt.
Se. Excellenz der Minister des Kgl. Hauses von Wedell-Piesdorf zu Berlin.
Geheimer Justizrath von Moers-Halle a. S.
Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg.
Landesdirector Graf von Wintzingerode-Merseburg.
Superintendent Schröter-Bernburg.
Pastor Rapmund-Sandersdorf.
Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S.
Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S.
Regierungsrath, Kreisdirector Witting-Zerbst.
Oberpfarrer Medem-Buckau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission.
Strafanstaltsdirector Franke-Coswig.
Generalsuperintendent Teichmüller-Dessau.
Erster Staatsanwalt Schöne-Halberstadt.

Commissarien:

Geheimer Justiz- und Ministerialrath West, Commissar des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau.

Oberpräsidialrath von Arnstedt, Commissar des Königlichen Oberpräsidiums zu Magdeburg.

Geheimer Regierungsrath Freiherr von Bülow, Commissar der Regierung zu Merseburg.

Die Geschäfte führt der leitende Ausschus, zur Zeit bestehend aus:

Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S., Vorsitzender.

Strafanstaltsdirektor Regitz-Halle a. S., Kassirer.

Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S., Schriftführer.



Verzeichniss der Vereine.

Magdeburg: Pastor Hoetzel.
Calbe a. S.: Bürgermeister Biermann.
Halberstadt: Erster Staatsanwalt Schoene; Kassirer Gefangen-Inspector Otte.
Neuhaldensleben: Oberpfarrer Meischeider.
Stassfurt: Amtsrichter Simon.
Schönebeck: Apothekenbesitzer Horn.
Aschersleben: Amtsgerichtsrath Eigendorf.
Wittenberg; Archidiaconus Zitzlaff.
Halle a. S.: Oberregierungsrath a. D. Sack.
Merseburg: Pastor Delius.
Torgau: Pastor Schultze.
Naumburg: Pastor Heinemann.
Erfurt: Landgerichtspräsident, Geh. Ober-Justizrath Lepper.
Mühlhausen i. Th.: Amtsgerichtsrath Köhler.
Nordhausen: Verein für freiwillige Armenpflege, Stadtrath a. D. Voss.
Dessau: Geheimer Regierungsrath Walther.
Bernburg: Rettungsverein, Oberbürgermeister Pietscher.
Ballenstedt: Professor Dr. Brinkmeier.
Cöthen: Diaconus Westphal.
Zerbst: Kreisdirector, Regierungsrath Witting.

Mitglieder-Verzeichniss.

I. Persönliche Mitglieder.

Ehrenmitglied: Generalsuperintendent D. theol. Hesekiel in Posen.

1. Ahlfeld, Pfarrer, Dessau.
2. Ahlfeld, Pfarrer, Rhesen b. Wörlitz i. Anh.
3. Alberti, Steuerrath, Halle a. S.
4. Albertus, Pastor, Delitzsch.
5. Armstroff, Superintendent, Sangerhausen.
6. Arnim, von, Dr., Polizei-Präsident, Magdeburg.
7. Bachmann, Landgerichts-Director, Torgau.
8. Baerwinkel, Dr., Pastor, Erfurt.
9. Baldamus, Dr., Gerichts-Assessor, Halle a. S.
10. Bamberg, von, Consistorialrath, Magdeburg.
11. Bansa, A., Amtsrath, Egeln.
12. Bartels, Pastor, Bernburg.
13. Baumgarten, Pastor, Halle a. S.
14. Behrends, Pastor, Hörsingen.
15. Behrens, Pastor, Hornsömmern b. Tennstedt.
16. Benecke, Strafanstalts-Sekretär, Lichtenburg.
17. Bethke, Kommerzienrath, Giebichenstein b. Halle.
18. Blumner, Pastor, Diesdorf b. Magdeburg.
19. Bodin, Pastor, Burgscheidungen.
20. Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
21. Bösenberg, Gefängniss-Inspector, Gommern.
22. Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
23. Borowski, von, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
24. Brandt, von, Amtsgerichtsrath, Stolberg a. H.
25. Brauchitsch, von, Regierungs-Präsident, Erfurt.

26. **Brüggemann**, Gemeinde-Vorsteher, Ampfurt.
27. **Buchmann**, Inspector, Dessau.
28. **Büchler**, Bürgermeister, Gröningen.
29. **Bülow**, Freiherr, von, Geh. Regierungsrath, Merseburg.
30. **Busse**, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
31. **Classen**, Director d. Arbeitsanstalt, Moritzburg b. Zeitz.
32. **Cremer**, Pastor, Seyda.
33. **Dehne**, Commerzienrath, Halle a. S.
34. **Delius**, Pastor, Merseburg.
35. **Diest**, von, Regierungs-Präsident, Merseburg.
36. **Drenkmann**, Dr., Halle a. S.
37. **Duncker**, Dr., Consistorialrath, Dessau.
38. **Ecke**, Archidiakonus, Suhl.
39. **Ehrenberg**, Staatsanwalt, Naumburg a. S.
40. **Ehrig**, Pastor, Peissen.
41. **Fahrenhorst**, Kaufmann, Magdeburg.
42. **Fiedler**, Pfarrer, Rosslau.
43. **Flaischlen**, Pfarrer, Kroppstedt.
44. **Förster**, Staatsanwalt, Magdeburg.
45. **Franke**, Strafanstalts-Direktor, Coswig.
46. **Franz**, Pastor emer., Halle a. S.
47. **Fricke**, Hilfsgeistlicher, Lichtenburg.
48. **Friebel**, Oberinspector der Strafanstalt Delitzsch.
49. **Friesleben**, Diaconus, Dessau.
50. **Fritsche**, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
51. **Fritzsche**, Erster Staatsanwalt, Torgau.
52. **Frostreuter**, Kaufmann, Oschersleben.
53. **Gabriel**, Pastor, Oberschmon.
54. **Galli**, Reichsanwalt, Leipzig.
55. **Gande**, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
56. **Glasewald**, Amtsrichter, Heiligenstadt.
57. **Gleichen-Russwurm**, von, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.
58. **Gliszynski**, von, Strafanstalts-Director, Lichtenburg.
59. **Goebel**, Consistorialrath, Halle a. S.
60. **Grape**, Pfarrer, Dessau.
61. **Grawe**, Rendant der Strafanstalt Delitzsch.
62. **Green**, Amtsgerichtsrath, Cöthen.
63. **Grüneisen**, Pastor, Halle a. S.

64. Gummert, Rentier, Magdeburg.
65. Güssow, Pastor, Güssfeld.
66. Hage, Banquier, Egeln.
67. Hahn, Pastor, Dautzschen.
68. Hallmann, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
69. Hasse, Pastor, Stendal.
70. Hasselbach, von, Landrath, Wolmirstedt.
71. Hecker, Ober-Staatsanwalt, Naumburg a. S.
72. Heinemann, Pastor, Naumburg a. S.
73. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
74. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Lichtenburg.
75. Heinzelmann, Hofjuwelier, Dessau.
76. Heinzelmann, Pastor an der Strafanstalt Coswig.
77. Herold, Staatsanwalt, Torgau.
78. Herrmann, Pastor, Wallhausen b. Sangerhausen.
79. Hess, Pastor, Bernburg.
80. Hicke, Fabrikant, Lichtenburg.
81. Hinze, Pastor, Quellendorf i. Anh.
82. Hötzel, Pastor, Magdeburg.
83. Hübner, Markscheider, Halle a. S.
84. Hübner, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
85. Humbert, Gerichts-Assessor, Magdeburg.
86. Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen.
87. Jagow, von, Landrath, Osterburg.
88. Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
89. Ilberg, Landgerichts-Director, Magdeburg.
90. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
91. Kallina, Director der Landarmen-Anstalt Gross-Salze.
92. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
93. Kaufmann, Pastor, Ostrau.
94. Kessler, Pastor, Elbei b. Wolmirstedt.
95. Kessler, Staatsanwalt, Halberstadt.
96. Klinghammer, Amtsrichter, Ballenstedt a. H.
97. Klocke, Anstalts-Secretair, Gross-Salze.
98. Koblinski, von, Dr., Pastor der Strafanstalt Halle a. S.
99. Koch, Arbeits-Inspector, Gross-Salze.
100. Köcher, Statsanwalt, Beuthen, O.-Schl.
101. König, Staatsanwalt, Halle a. S.
102. Kügelgen, von, Pastor, Neutz b. Zerbst.

103. Kühn, Paul, Pastor, Webau b. Weissenfels.
104. Kühne, Pastor, Gross-Salze.
105. Kühnemund, Pastor, Nordhausen.
106. Kulisch, Bankdirector, Halle a. S.
107. Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
108. Laue, Reg.-Assessor u. Strafanstalts-Commissar, Dessau.
109. Loose, F., Pastor, Radegast.
110. Loose, R., Diaconus, Dessau.
111. Lüttge, Rendant u. Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
112. Lummer, Pfarrer an der Strafanstalt Halle a. S.
113. Martius, Dr., Oberpfarrer, Dommitzsch.
114. Medem, Oberpfarrer, Buckau.
115. Mensching, Amtsrichter, Brotherode a. H.
116. Meyer, Landrath, Halberstadt.
117. Meyer, Inspector und Rendant der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
118. Möller, Superintendent, Mücheln b. Halle.
119. Möller, Dr., Generalsuperintendent, Magdeburg.
120. Moers, von, Geheimer Justizrath, Ober-Staatsanwalt.
121. Morgenroth, Amtsgerichtsrath, Zerbst.
122. Müller, Bürgermeister, Arendsee i. d. Altm.
123. Müller, Diaconus, Wittenberg.
124. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen a. d. Helme.
125. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
126. Nobbe, Verwalt.-Gerichtsdirector, Erfurt.
127. Osten, von, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
128. Otto, Pastor, Ampfurt.
129. Pabst, Pastor, Nordhausen.
130. Pagel, Dr., Ackerbauschul-Director, Arendsee i. d. Altm.
131. Palmié, Pastor, Halle a. S.
132. Peter, Pfarrer, Westhausen.
133. Pflugbeil, Bürgermeister, Egeln.
134. Plehn, Oberlandesgerichts-Rath, Naumburg a. S.
135. Quaritsch, Schneidermeister, Magdeburg.
136. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
137. Rasch, Staatsanwalt, Nordhausen.
138. Regitz, Strafanstalts-Director, Halle a. S.
139. Riemschneider, Pastor, Welsleben.
140. Röder, von, Hauptmann a. D., Dessau.

141. **Rosencrantz**, Lieutenant a. D. und Beigeordneter, Arendsee.
142. **Rosenthal**, Oberpfarrer, Nordhausen.
143. **Sack**, Oberregierungsrath a. D., Halle a. S.
144. **Schlemm**, Pastor, Kretschau b. Droyssig.
145. **Schöne**, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
146. **Schönfeld**, Fabrikant, Halle a. S.
147. **Schröter**, Superintendent, Bernburg.
148. **Schütze**, Pastor, Kl.-Schwechten b. Goldbeck.
149. **Schütte**, Rechtanwalt, Halle a. S.
150. **Schultze**, Pastor, Torgau.
151. **Schultze**, Dr., General-Superintendent, Madgeburg.
152. **Schulzky**, Amtsrichter, Barby.
153. **Schulz**, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.
124. **Schwahn**, Pastor, Egeln.
155. **Siegfried**, Geh. Justizrath, Erster Staatsanwalt, Dessau.
156. **Simon**, Strafanstalts-Secretär, Halle a. S.
157. **Stenzel**, Pastor, Lausigk i. Anh.
158. **Stephan**, Amtsrichter, Bleicherode.
159. **Strube**, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
160. **Teichmüller**, Generalsuperintendent, Dessau.
161. **Theune**, Pastor, Süd-Gröningen.
162. **Thomas**, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
163. **Toelpe**, Hof-Bauinspector, Dessau.
164. **Tribukait**, Staatsanwalt, Magdeburg.
165. **Truck**, Dr. med., Arendsee i. d. Altm.
166. **Ulrich**, Rechtanwalt, Torgau.
167. **Veit**, Dr. med., Arzt, Arendsee i. d. Altm.
168. **Voigt**, Pastor, Sandersleben.
169. **Waechtler**, Pastor, Halle a. S.
170. **Walter**, Pastor, Moritzburg.
171. **Wartensleben**, Graf von, Landrath, Genthin.
172. **Wedell-Piesdorf**, von, Minister des Kgl. Hauses zu Berlin.
173. **Weiss**, Oekonomie-Inspector und Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
174. **Wernecke**, Pastor, Wartenburg a. E.
175. **Wernecke**, Pastor, Bottmarsdorf.
176. **Werner**, Pastor, Hohenthurm b. Halle.

177. Werner, Diaconus, Dessau.
178. West, Geheimer Justiz- und Ministerialrath, Dessau.
179. Wicke, Pastor, Hötensleben.
180. Wiesand, Landrath, Zwethau b. Torgau.
181. Wille, von, Erster Staatsanwalt, Nordhausen.
182. Winter, Kaufmann, Arendsee.
183. Wintzingerode, Graf von, Landesdirector, Merseburg.
184. Witting, Regierungsrath und Kreisdirector, Zerbst.
185. Wolff, Dr., Pastor, Sudenburg-Magdeburg.
186. Woker, Dechant, Halle a. S.
187. Ziehlberg, von, Domainenrath a. D., Dessau.
188. Zink, Vereinsgeistlicher, Sudenburg-Magdeburg.
189. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
190. Parochial-Verein Merseburg.
191. Gemeinde-Kirchenrath Langenstein.
192. Strafanstalt Lichtenburg.

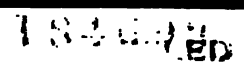
II. Magistrate. Beitrag 10 Mark.

193. Magistrat zu Hettstädt.
194. Magistrat zu Lützen.
195. Magistrat zu Schafstädt.

III. Gefängnissvereine.

Ausser den Gefängnissvereinen selbst die Mitglieder der Vereine in: Aschersleben, Calbe a. S., Schönebeck a. E. und Stassfurt-Leopoldshall nach § 3 der Statuten.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Fünftes Jahrbuch

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

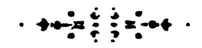
sowie

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Bernburg

am 20. und 21. Mai

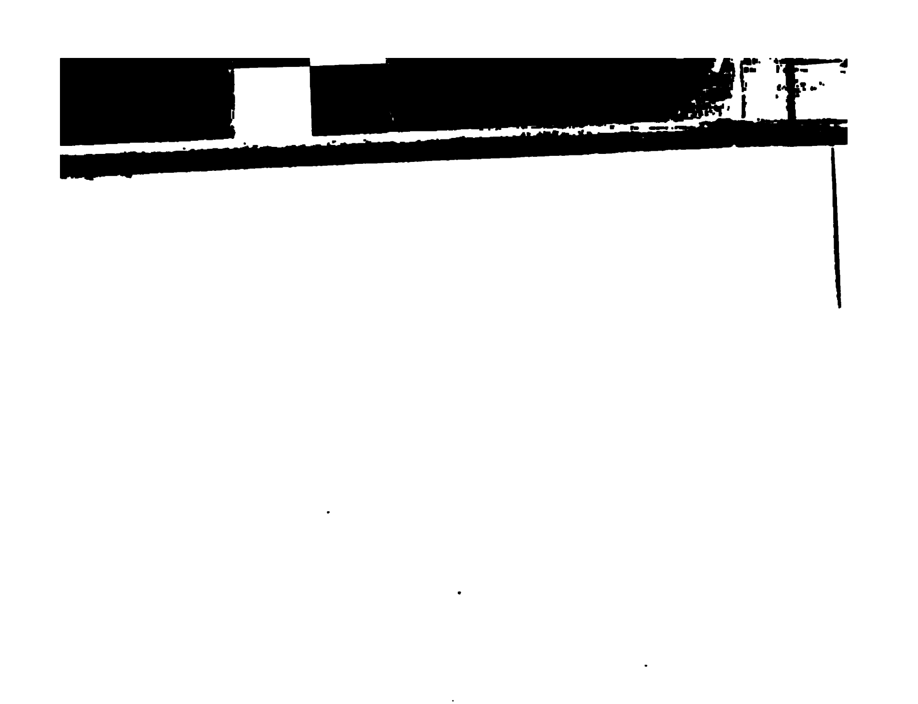
1889.



Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1889.



Fünftes Jahrbuch

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

sowie

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Bernburg

am 20. und 21. Mai

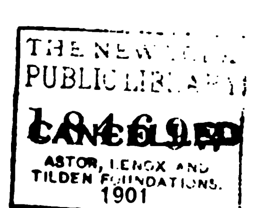
1889.



Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1889.





Inhalts-Verzeichniss.



Jahresbericht

des

leitenden Ausschusses der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

pro 1888/89

auf

der V. Jahresversammlung zu Bernburg am 21. Mai 1889

erstattet von dem Schriftführer,

Pastor Dr. **von Koblinski**-Halle a. S.

Bei der heutigen Jahresversammlung haben wir zuerst der Erinnerung ein kurzes Wort zu weihen! Es sind in diesen Tagen gerade fünf Jahre gewesen, als sich ein Kreis von Fachmännern, von Richtern, Verwaltungsbeamten und Geistlichen die Hand zur Begründung unserer Gefängniss-Gesellschaft reichte; zu Cöthen, also auch wie heute auf anhaltischem Boden, war es am 15. Mai 1884. Mit dankbarer Freude dürfen wir heute auf das erste Lustrum unserer Entwicklung zurückblicken. Nicht dass wir uns am Ziele wähnten! Wahrlich unser Ziel wäre dann ein kleines gewesen! Ueberhaupt nicht das Erreichte an sich giebt uns eine gewisse Genugthuung, sondern vielmehr die Unterstützung, die wir bei unseren bisherigen Schritten von den massgebenden Regierungs-, Justiz- und Kirchenbehörden in Sachsen sowohl wie in Anhalt erfuhren. Diese Unterstützung eröffnet uns die Aussicht auf weitere Resultate und Errungenschaften, und darum schlagen wir sie höher an, als Alles, was bisher erreicht ist.

Eingesetzt hat die Gefängniss-Gesellschaft ihre Thätigkeit bei der Fürsorge für die Familien Detinirter und Entlassener und zwar nicht so, dass sie Vereine ins Leben zu

rufen suchte, sondern in der Art, dass sie den Umfang der Fürsorgebedürftigen klarlegte. Sie konnte dies, indem sie aus Zuchthäusern, Gefängnissen und Correctionsanstalten sich Nachweisungen über alle Detinirte mit einer Haftdauer von 6 Monaten und darüber erbat; diese Fürsorgebedürftigen hat sie dann ihrer Heimath nach gruppirt und sich daraufhin bemüht, Fürsorge-Organe zur Ausübung der nöthigen Fürsorge zu bilden. Die Zahl der Vereine hat sich dadurch gemehrt, die vorhandenen sind thätiger geworden; mit Hilfe des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission haben endlich die Synodalvertreter die betreffenden Pfarrämter, denen Fürsorgefälle zufielen, zur Uebernahme der Fürsorge bewogen. Die Zahl der auf diesem Wege angemeldeten Fürsorgefälle beträgt bis jetzt 4613, davon 1622 im letzten Vereinsjahre vom 1. April 1888 bis ultimo März 1889.

Der Verein Magdeburg hat dabei auf der vorigen Jahresversammlung den Wunsch geäussert, nähere Angaben über die betreffenden Detinirten zu erhalten. Im Laufe dieses Jahres ist diesem Wunsche Rechnung getragen worden; der leitende Ausschuss hofft aber, durch das Entgegenkommen der betreffenden Gefängniss-Verwaltungen demnächst in den Stand gesetzt zu sein, überallhin so ausführliche Notizen, wie nach Magdeburg, gelangen lassen zu können.

Einen wichtigen Hebel zur Fürsorge erkannten wir von Anfang an darin, dass den Vereinen die Arbeitsprämien der Entlassenen zur ratenweisen Auszahlung von Seiten der Gefängniss-Verwaltung überwiesen wurden. Voriges Jahr konnten wir bereits melden, dass dies Seitens der Gefängnisse und Zuchthäuser veranlasst worden sei. In Betreff der Corrigenden vermochte der Herr Landesdirector, Graf von Wintzingerode, nach den bestehenden Bestimmungen die Leiter der Correctionsanstalten zu Gross-Salze und Moritzburg nicht im gleichen Siune anzuweisen; indessen ist unser Wunsch dadurch thatsächlich erfüllt, dass Herr Regierungspräsident von Diest zu Merseburg seinerseits die Ortspolizeibehörden zur Ausantwortung der Corrigendenprämien an die Vereine veranlasste, die Herren Regierungspräsi-

denten zu Erfurt und Magdeburg aber verfügt haben, dass die Ortspolizeibehörden die Verwendung der Gelder im Einvernehmen mit den Geistlichen und Localvereinen vornehmen sollen. Im Herzogthum Anhalt ist dies ebenfalls geregelt.

So ist denn der bestimmungsmässige Boden für die Auszahlung der Arbeitsprämien gewonnen; es fragt sich aber, ob überall darnach gethan wird. Wir haben ganz besonders in Betreff der Arbeitsprämien der Gerichtsgefängnissentlassenen recherchirt, ob da die Prämie von der Ortspolizei im Einvernehmen mit den Geistlichen ausgezahlt würde. Die uns zu Theil gewordenen Antworten machen es nöthig, dass der leitende Ausschuss demnächst die Herren Regierungspräsidenten angehe, dass sie auf pünktliche Ausführung ihrer Bestimmungen nochmals hinweisen. Von einem entlassenen Hallenser Zuchthausgefangenen ist uns speziell bekannt geworden, dass der Ortsschulze ihm die Prämie von 300 Mark auf einmal ausgezahlt hat!

Doch der Gefängniss-Gesellschaft sind darüber Zweifel entgegengebracht worden, ob Vereine bezw. Ortspolizeibehörden, so wie wir empfohlen hatten, das Recht hätten, die Arbeitsprämie den Entlassenen ratenweise auszuzahlen. Es war selbst von beachtenswerther Seite behauptet worden, dass die Arbeitsprämie Eigenthum des Entlassenen sei, und dieser über dieselbe verfügen könne, nicht aber der Verein ihn in der Verfügung beschränken dürfe. Es kam dies namentlich auf dem Vereinstage, den die Gefängniss-Gesellschaft am 4. Februar cr. in Halle a. S. abhielt, zur Sprache. Wir wandten uns in Folge dessen mit der Bitte um einen ausdrücklichen Bescheid an die hohen Ministerien der Justiz und des Innern und erhielten von letzterem bald die Erklärung, dass die Arbeitsprämie erst durch die Auszahlung Eigenthum des Entlassenen werde, und Polizei wie Vereine befugt seien, nach ihrem Ermessen ratenweise die Auszahlung erfolgen zu lassen. Wir liessen eine diesbezügliche Bekanntmachung anfertigen und übersandten sie den Vereinen und Synodalvertretern; die Herren Regierungspräsidenten ersuchten wir, die Bekanntmachung

hochgeneigtest selbst versenden zu wollen. Herr Regierungspräsident von Diest lehnte es indessen ab, stellte aber anheim, die Versendung selbst auszuführen. Das ist geschehen. Herr Regierungspräsident von Brauchitsch hat die Versendung übernommen und dazu 800 Exemplare erhalten. Herr Regierungspräsident Graf von Baudissin in Magdeburg hat sich noch nicht geäussert.

In Bezug auf das Herzogthum Anhalt lag kein Anlass vor, unsererseits etwas bekannt zu geben, da das hohe Ministerium seinerseits selbst die erforderlichen Instructionen hatte ausgehen lassen.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zn machen, dass die Gefängniss-Gesellschaft selbst sich darauf beschränkt, die Fürsorge im Vereinsgebiete zu organisiren; sie selbst nimmt aber einzelne Fürsorgefälle nicht in die Hand. Liegen besondere Fälle vor, die z. B. über die Kräfte des heimathlichen Fürsorgeorgans hinausgehen, so tritt die Gefängniss-Gesellschaft nicht direct ein, sondern sie erwartet, dass das heimathliche Fürsorgeorgan mit seinen Anträgen an die Gefängniss-Gesellschaft sich wendet, den Fall selbst aber nach wie vor in der Hand behält.

Ein Gegenstand, dem die Gefängniss-Gesellschaft seit 1887 ihr besonderes Interesse zuwendet, ist die Lage der Seelsorge in den Gerichts-Gefängnissen. Wir hatten der Provinzial-Synode in Merseburg 1887 eine Vorlage unterbreiten lassen, auf Grund derselben an den Herrn Justizminister der Antrag gerichtet wurde, für Halle und Halberstadt besondere Gefängniss-Geistliche anzustellen. Dies ist zwar, wie uns das hochwürdige Königliche Consistorium zu Magdeburg unterm 24. Juli 1888 mitgetheilt hat, abgelehnt worden, dagegen hat der Herr Justizminister anerkannt, dass die fungirenden Geistlichen in Halle und Halberstadt durch ihr Hauptamt bereits in ausreichender Weise in Anspruch genommen sind; ferner ist die Einrichtung eines wöchentlichen Gottesdienstes als Bedürfniss zugegeben und eine entsprechende Erhöhung der bisher ausgesetzten Remuneration umsomehr in Aussicht genommen.

Die Gefängniss-Gesellschaft hat nun nie auf dem Stand-

punkte gestanden, dass der Justizfiscus die Anstellung der Geistlichen allein aus seinen Mitteln zu bestreiten habe; sie hat vielmehr seiner Zeit vorgeschlagen, dass durch Bewilligung einer Kirchenkollekte die Provinzial-Kirche einen Theil der erforderlichen Gelder bereitstellen möchte, andrerseits aber hatte die Gefängniss-Gesellschaft sich geneigt erklärt, einen möglichst hohen jährlichen Zuschuss zu dem Gehalte wenigstens des einen besonderen Gefängniss-Geistlichen in Halle zu leisten, weil sie denselben gleichzeitig als ihren Agenten beschäftigen will. Wir hoffen auch jetzt noch irgendwie zur Erreichung unserer Bestrebungen zu Gunsten einer ausgiebigeren Gefängniss-Seelsorge zu gelangen, da der Central-Ausschuss für Innere Mission, als dessen Vertreter wir heute Herrn Pastor Reiche unter uns sehen, sich dieser Angelegenheit auf das Wärmste anzunehmen geneigt zeigt.

Im Uebrigen haben wir anzuführen, dass wir die Ausübung der Seelsorge in Gerichtsgefängnissen durch Republicirung der vom evangelischen Oberkirchenrath unterm 24. Dezember 1859 erlassenen Anweisung für Gerichtsgefängniss-Geistliche um so mehr glaubten fördern zu können und zu sollen, als durch Verfügung des Herrn Oberstaatsanwalts Hecker vom 10. April 1888 nun die Ortsgeistlichen zur Ausübung der Seelsorge in Gefängnissen mit weniger als 10 Köpfen durchschnittlicher Belegung pro Tag zugelassen worden sind. Wir danken dem Königlichen Consistorium zu Magdeburg an dieser Stelle auf das Lebhafteste, dass es die 240 Exemplare der Instruction den zuständigen Geistlichen übermittelt hat.

Desgleichen danken wir Wohldemselben für die Empfehlung unseres Circulars 9[a], in welchem wir die Gemeinden und Synoden zum Beitritt zur Gefängniss-Gesellschaft aufforderten. Leider freilich war der practische Erfolg nicht nennenswerth, so dass wir uns mittelst Circular vom 25. Februar cr. nochmals in dieser Angelegenheit an die Herren Ephoren gewandt haben und nun hoffen, dass die diesjährigen Kreissynoden sich unserer Bitte zum Anschluss geneigt zeigen werden.

Einen sehr erfreulichen Erfolg hatte dagegen die

gleiche an die Kreis-Ausschüsse und Magistrate der Provinz gerichtete Aufforderung; es sind beigetreten: die Kreisausschüsse der Kreise Aschersleben, Calbe a. S., Delitzsch, Gardelegen, Halberstadt, Grafschaft Hohenstein, Mühlhausen i. Thür., Neuhaldensleben, Saalkreis, Schleusingen, Schweinitz, Torgau, Wanzleben, Weissenfels und Worbis und die Magistrate zu Eisleben, Güsten, Halberstadt, Hettstedt, Langensalza, Lützen, Magdeburg, Mühlhausen i. Thür., Oschersleben, Schafstedt, Schkeuditz, Tangermünde, Wernigerode, sowie die Amtsvorsteher zu Giebichenstein, Pöthen und Schollene.

Zur Belebung unseres Verhältnisses zu den Localvereinen hielten wir am 4. Februar cr. in Halle einen Vereinstag ab. Wir hatten gleichzeitig aus einer grösseren Zahl Städte Vertreter gebeten, um dieselbe zur Bildung eines Local-Gefängnissvereins anzuregen; dieselben blieben aber meistens aus.

So wenig wir uns einer einseitigen Ueberschätzung von dem Werthe besonderer Gefängnissvereine schuldig machen, glauben wir doch, dass die Fürsorgesache für Entlassene, weil sie ihrem Wesen nach eine öffentliche ist, Anspruch auf die Betheiligung weiter Kreise erheben kann; ausserdem bedarf man, wo es sich um eine grössere Zahl von Fürsorgefällen an einem Orte handelt, gerade der Mitwirkung vieler freien Kräfte. Selbstverständlich ist uns dabei, dass in solchen Vereinen Vertreter der kirchlichen Körperschaften ihren Platz finden und sogar wie z. B. in Magdeburg den Rumpf bilden können. Zur Mehrung der Fürsorgeorgane haben wir den Vorschlag des Herrn Ersten Staatsanwalts Schöne in Halberstadt gern aufgenommen, wonach, ebenso wie dort, die Herren Vorstandsbeamten jedes Landgerichtsbezirks ersucht werden sollen, an die Spitze eines Gefängnissvereins für den betreffenden Landgerichtsbezirk, soweit nicht schon Ortsvereine bestehen, zu treten. Die Bitte, das in die Wege zu leiten, wie auch die Herren Richter überhaupt zu reger Betheiligung an den Bestrebungen unserer Gefängniss-Gesellschaft zu veranlassen, haben wir in einem ausführlichen Berichte Herrn Oberlandesgerichts-Präsident Breithaupt, Excellenz, und

Herrn Ober-Staatsanwalt Hecker unterbreitet und freuen uns, mittheilen zu können, dass unserem Wunsche in der wohlgeneigtesten Weise daselbst entsprochen worden ist, wofür wir nicht verfehlen, auch an dieser Stelle unseren Dank auszusprechen.

Unser Vorstand hat durch den Heimgang des Herrn Strafanstalts-Directors Franke in Coswig eines seiner rührigsten und eifrigsten Mitglieder verloren; der leitende Ausschuss hat Namens der Gesellschaft seiner aufrichtigen Trauer der Familie wie öffentlich durch einen Nachruf Ausdruck zu geben nicht unterlassen. Ein anderes hohes Mitglied unseres Vorstandes, der Minister des Königl. Hauses, von Wedell ist zwar aus den Grenzen unseres Vereinsgebietes geschieden, doch hat er uns erklärt, auch in der Ferne der Unsere zu bleiben und hat dies Wort bereits durch neue werthvolle Dienste, die er uns geleistet hat, eingelöst.

Aus der Vorstandssitzung, die gleichfalls am 4. Febr. cr. in Halle stattfand, ist mitzutheilen, dass der Antrag des Gefängniss-Geistlichen Heinemann in Naumburg a. S., wonach künftig in dem Personalbogen der Gerichtsgefangenen ein Rubrum über erfolgte oder unterlassene Confirmation eingeschaltet werden sollte, als nicht belangreich, abgelehnt wurde. Auch die Tagesordnung der diesjährigen Generalversammlung wurde da festgesetzt, die insofern sich leicht ergab, als sie durch die im vorigen Jahre eröffneten Verhandlungen über Disciplin und die Bekämpfung des Rückfalles vorbereitet war.

Zum Schlusse danken wir aufrichtig dem hohen Ministerium zu Dessau für die Bewilligung der Diäten für die Gefängniss-Vorsteher, den Geistlichen und Lehrer zu Coswig; ebenso dem Herrn Regierungspräsident von Diest und dem Herrn Landesdirector Graf von Wintzingerode. Desgleichen hat das Königliche Consistorium zu Magdeburg 200 Mark für die an Landgerichts-Gefängnissen wirkenden Geistlichen, welche an unserer Versammlung theilnehmen, als Entschädigung der Reisekosten etc. ausgewirkt. Zuwendungen sind der Gesellschaftskasse aus dem Zinsenfonds der drei Strafanstalten der Provinz gemacht; ferner

sind aus dem Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fonds für den 1. Juli 700 Mark und aus der Provinzial-Hilfskasse 200 Mark in Aussicht gestellt.

Vertreten war die Gefängniss-Gesellschaft bei der Eröffnung der Arbeiter-Colonie zu Magdeburg, dem Jahresfeste des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission und dem 25. Congresse für Innere Mission zu Cassel.

Bei dem 50jährigen Dienstjubiläum des Herrn Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrathes Illing hat die Gefängniss-Gesellschaft ihrer Ehrerbietung durch Ueberreichung der bisher erschienenen, in einen Band gebundenen Jahresberichte Ausdruck gegeben. Ebenso haben wir nicht verfehlt, Ihrer Majestät der Kaiserin Victoria, der Protectorin des Friedrich-Wilhelm-Victoria-Fonds, sowie Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt und Ihrer Hoheit der Frau Herzogin Mutter von Anhalt das gleiche Zeichen unserer Dankbarkeit darzubringen.

Der Vorstand der deutschen Schutzvereine, welcher vom 5. bis 9. September cr. in Freiburg im Breisgau über den Werth eines Zusammenschlusses aller deutschen Vereine, bezw. die Bildung eines Centralorgans berathen wird, wandte sich auch an unsere Gesellschaft, und ist mir ein Correferat über diesen Gegenstand daselbst übertragen. Als ein Zeichen unseres weiteren Bekanntwerdens führe ich schliesslich an, dass der Vorsitzende des Norwestdeutschen Gefängnissvereins, Landgerichtsdirector Föhring, uns unter Uebersendung der letzten dortigen Jahresberichte den Wunsch ausgesprochen hat, in einen regelmässigen Schriftenaustausch mit uns treten zu wollen. Wir haben dem gern entsprochen.

Rechnung

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

für die Zeit vom 1. April 1888 bis dahin 1889.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
	A. Einnahme.		
1	Bestand vom vorigen Jahre	4145	45
2	Beiträge persönlicher Mitglieder	545	10
3	Beiträge von Gefängniss-Vereinen	470	67
4	Beiträge v. Gemeinde-Kirchenräthen, Kreisen, Magistraten, Anstalten und Vereinen christlicher Liebesthätigkeit etc.	517	10
5	Abgehobene Zinsen	15	35
6	Staatliche und andere Unterstützungen und zwar:		
	a) aus der von Wolfframsdorf'schen Stiftung zu Dessau	100	—
	b) von der Königl. Regierung zu Merseburg aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der		
	Strafanstalt Halle a. S. . . . . . 230 ℳ — ₰		
	„ Lichtenburg . . . . . 50 „ — „		
	„ Delitzsch . . . . . . 20 „ — „	300	—
	c) von dem Provinzial-Ausschuss der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hülfskasse	200	—
7	Ausserordentliche Beiträge	92	50
8	Vom Magistrat zu Egeln zur Unterstützung eines Entlassenen	18	—
9	Für verkaufte Schriften	1	30
	Summa der Einnahme	6405	47
	B. Ausgabe.		
1	Für Bekanntmachungen, Papier, Drucksachen und Porto	691	69
2	Reisekosten für den Schriftführer nach Cassel, Magdeburg, Berlin etc.	73	70
3	Unterstützungen, Pflegegelder und Darlehn	113	70
	Summa der Ausgabe	879	09

C. Abschluss.

Die Einnahme beträgt	6405 ℳ	47 ₰
Die Ausgabe beträgt	879 „	09 „
Bleibt Bestand	5526 ℳ	38 ₰

und zwar: Guthaben bei der Sparkasse . .	5515 ℳ	–
baar	11 „	3
Summa wie oben	5526 ℳ	3

Halle a. S., den 16. Mai 1889.

Der Kassirer der Gefängniss-Gesellsc

gez. **Regitz**
Strafanstalts-Direktor.

Revidirt und den Abschluss für richtig befunden.

Bernburg, den 21. Mai 1889.

gez. **Kallina.** gez. **Hartmann.**

Protokoll

der

Special-Conferenz der Geistlichen und Lehrer.

Verhandelt Bernburg, den 20. Mai 1889.

Die heutige Sitzung — Special-Conferenz der Geistlichen — der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt wurde nach Gesang von „Dir, dir, Jehovah, will ich singen“ von Herrn Pastor von Koblinski mit Gebet und Verlesung von Luc. 15, 1 ff. eröffnet.

Herr Pastor Fischer begrüsste Namens der Stadt Bernburg die Erschienenen und wünschte ihrer Thätigkeit Gottes reichen Segen.

Nachdem Herr Pastor v. Koblinski gedankt, hielt Herr Lehrer Wiessner-Lichtenburg seinen Vortrag über „die Unterhaltungslitteratur für Gefangene“ und zwar über den allgemeinen Theil dieses Themas. Der Referent forderte für die qu. Litteratur, dass sie fesselnd, interessant, belehrend, Herz und Gemüth ergreifend und charakterbildend sei, führte eine Reihe empfehlenswerther Schriften an, welche diesen Forderungen genügen, und gab Grundsätze für die Auswahl — die Geistlichen und Lehrer haben sie zu treffen — und Verwerthung der Lesebücher, auch im Unterricht, an, wobei er grosse Vorsicht empfahl. Rüchsicht auf die Geschlechter und das Alter sei nöthig zu nehmen.

Auf Wunsch des Correferenten wird sogleich in die Diskussion über das gehörte Referat eingetreten. Oberpfarrer Sickel wies darauf hin, wie verschieden es mit den Bibliotheken in Zuchthäusern und Gefängnissen bestellt sei

und empfahl, letztere ganz besonders zu berücksichtigen. Dieser Punkt wurde von vielen Seiten als durchaus zutreffend anerkannt. Nach dem Vorschlage des Pastors Hötzel, die nächste Versammlung solle sich speziell mit der Lecture für Gefängnisse beschäftigen, welcher vielen Anklang fand, gab nun der Correferent Pastor Heinzelmann eine Uebersicht über die vorhandenen einzelnen Bibliotheken. Das Correferat ergab ein wesentliches Minus in den Gefängnissen gegenüber den Strafanstalten, und beantragt folgende Resolution:

„Die Specialconferenz der Geistlichen und Lehrer erkennt das Bestreben, für die Unterhaltungsliteratur zu sorgen, welches einzelne Anstalten an den Tag legen, dankbar an, bittet aber um Beschaffung von Unterhaltungsliteratur für die Gefängnisse aus staatlichen Mitteln, und empfiehlt Predigt- und Sonntagsblatt-Vertheilung, bisweilen auch Vorlesung derselben, namentlich in Krankensälen."

Diese Resolution wurde Gegenstand einer längeren Debatte; schliesslich erhielt sie folgenden Wortlaut:

„Die heutige Specialconferenz der Gefängniss-Geistlichen und -Lehrer hat zwar davon Kenntniss, dass hin und wieder seitens der Geistlichen in nothdürftiger Weise für das Lesebedürfniss der in den Gerichtsgefängnissen Inhaftirten gesorgt wird; dieselbe ist aber der Ansicht, dass von der Gefängniss-Verwaltung selbst, besonders auch mit Rücksicht auf die Untersuchungsgefangenen, für eine, dem Durchschnittsbestande der Gefangenen entsprechende Auswahl guter Volksschriften ausreichend und allgemeine Sorge zu tragen sei."

Nach Annahme dieser Resolution empfiehlt Pastor Hötzel für die Auswahl das Verzeichniss, welches der Provinzial-Ausschuss für innere Mission in Magdeburg aufgestellt hat, Abtheilung I für die kleineren Amts-, Abtheilung II für grössere Amts- und für die Land-Gerichtsgefängnisse, vorbehaltlich einer besonderen Berücksichtigung der über 100 enthaltenden Anstalten.

Herr Consistorialrath Kirchner constatirt, dass den Strafanstalten und Gefängnissen eine gute Lecture Noth thut.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Nach Anregung des Herrn Superintendenten Schröter soll mit der Resolution an den Herrn Justizminister gegangen werden. Die Versammlung beschliesst, dabei jene Auswahl, die das Königliche Consistorium gebilligt hat, in der von Pastor Hötzel erwähnten Weise zu berücksichtigen.

Den vom Herrn Referenten aufgestellten Thesen stimmt — mit einigen Aenderungen — die Versammlung bei. Empfohlen wird noch Berücksichtigung der Hefte vom blauen Kreuz, aber nicht generell.

Mit Gebet und Gesang wurde die Versammlung geschlossen.

Koblinski. **Hasse.**

Protokoll
der
gemeinsamen Conferenz der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen.

Die Abendversammlung vom 20. hj. wird von Herrn Ober-Staatsanwalt Hecker eröffnet. Pastor Dr. von Koblinski theilt die Gründe mit, weshalb von dem programmmässigen Verhandlungs-Gegenstande: „Freizügigkeit und Verbrecherthum" Abstand genommen werden musste und „die Disciplinarstrafen an Gefangenen" substituirt wurde.

Direktor Regitz erstattet darauf das Referat.

Zum Vortrag im Ganzen nimmt Niemand das Wort.

Pastor Heinzelmann spricht gegen die Entziehung der Lectüre ohne das Einverständniss des Geistlichen.

Direktor Regitz versichert, dass schon jetzt Einvernehmen hergestellt werde.

Es wird beschlossen, „im Einvernehmen mit dem Geistlichen" in der Strafliste einzuschalten.

Erster Staatsanwalt Schöne fragt, welchen Zweck das Strafschema habe; Disciplin sei individuell zu üben; nicht im Schematismus. Das Gefängnissreglement erfordere keine Abänderung.

Direktor Regitz erwidert: Jede Verordnung, jedes Gesetz müsse schematisch angelegt werden, um so einen festen Rahmen zu bilden. Innerhalb dieses bleibe noch ein überaus grosser Spielraum für individuelle Behandlung. Auch die gegenwärtigen Verordnungen über die Disciplinarstrafen seien schematisch geordnet; diese in ein richtiges Verhältniss zu einander bei den verschiedenen Strafarten zu bringen, sei Zweck der jetzigen Vorschläge.

Pastor v. Koblinski meint, dass allerdings das Schema an sich einen gemässigten Werth habe, es komme dabei

noch sehr auf die Hand an, in die es gelegt wird und auf die allgemeinen Anschauungen über Disciplin, welche jene Hand leiten. Demnach sei eine Bestimmung der Arten und Grenzen unentbehrlich. Er hat nicht den Eindruck wie Erster Staatsanwalt Schöne, dass das Schema des Referenten eine Verminderung der Disciplinarstrafgewalt gegenüber dem jetzigen Gefängnissreglement bedeute.

Regierungs-Präsident von Diest betont die Schwierigkeit über die specielle Aufstellung der Strafen zu urtheilen. Er verwahrt sich persönlich gegen die Pflicht, das Schema als Richtschnur benutzen zu müssen. Er theilt Schäden der Gerichtsgefängnisse mit. Er macht darauf aufmerksam, dass man durch falsche Handhabung der Disciplin den Gefangenen verbittern kann. Bei der Disciplin muss man sich vergegenwärtigen, dass man es mit einer unsterblichen Seele zu thun hat.

Ober-Staatsanwalt Hecker erklärt, dass die Reinlichkeit und Ordnung in den Gerichtsgefängnissen jetzt mustergiltig ist. Ein Schema von Strafen sei nothwendig.

Regierungs-Präsident von Diest beantragt, dass die Gefängniss-Gesellschaft für Vermehrung der Isolirzellen wirke.

Geheimer Rath West ist gegen eine Verschärfung der Strafmittel in Gerichtsgefängnissen in Anhalt.

Pos. 1—8 wird en bloc angenommen.

Pos. 9 wird angenommen.

Pos. 10 wird abgelehnt.

Der Rest wird angenommen, ebenso die vorgeschlagene Anrede.

V. g. u.

gez. Hecker. gez. v. Koblinski.

Protokoll

der

Hauptversammlung der V. Jahresversammlung

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

Bernburg, den 21. Mai 1889.

Ober-Staatsanwalt Hecker eröffnete die Versammlung.

Superintendent Schröter sprach das Gebet.

Die Versammlung wurde begrüsst Namens des Anhaltischen Ministeriums durch den Geheimen Ministerialrath West, Namens der Stadt Bernburg durch Oberbürgermeister Pietscher. Namens des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen durch Oberpräsidialrath v. Arnstedt, Namens des Anhaltischen Constistoriums durch Generalsuperintendent Teichmüller, Namens des Consistoriums der Provinz Sachsen durch Consistorialrath Kirchner, Namens des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission durch Oberpfarrer Medem und Namens des Central-Ausschusses für Innere Mission durch Pastor Reiche-Berlin.

Ober-Staatsanwalt Hecker dankt denselben im Namen der Versammlung.

Darauf erstattet der Schriftführer Pastor Dr. v. Koblinski den Jahresbericht. Zu Ehren des verstorbenen Vorstands-Mitgliedes, Strafanstalts-Direktors Franke-Coswig erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Strafanstalts-Direktor Regitz erstattet als Kassirer der Gesellschaft den Kassenbericht. Zu Revisoren werden durch Zuruf die Herren Direktor Kallina und Oberinspector Hartmann gewählt. Nachdem die Rechnung von diesen Herren revidirt und richtig befunden war, wird Seitens der Versammlung dem Kassirer Decharge ertheilt.

Sodann beginnt das Referat des Prof. Dr. Brunnenmeister über das Thema „Der Rückfall und der wiederholte Rückfall“. Referent beleuchtet die Frage speciell in Bezug auf die Strafgesetzgebung, während der Correferent, Geheimer Regierungsrath von Bülow, dieselbe in Bezug auf die Bestimmungen des Strafvollzuges behandelte.

Beide Vorträge wurden von der Versammlung mit grossem Interesse entgegengenommen. An der Debatte betheiligten sich Amtsrichter Simon-Stassfurt, Pastor Haselmann und Direktor Regitz. Die Versammlung sprach ihre Zustimmung zu den Referaten im allgemeinen aus, und der Vorsitzende dankte im Namen derselben den Referenten.

Sodann genehmigte die Versammlung, dass die Kasse der Gesellschaft pro 1889/90 100 Mark an den Stadtverein für Innere Mission in Halle a. S. zahle; derselbe hat einen Stadtdiakon berufen, dem die Fürsorge für Entlassene mit obliegt.

Infolge eines eingegangenen Antrages wird beschlossen, auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung eine Verhandlung über die Zulässigkeit der Prügelstrafe für Jugendliche zu setzen. Als Ort der nächsten Jahresversammlung wird Naumburg a. S. gewählt.

Weiter wnrde nichts verhandelt.

Hecker. **v. Koblinski.**

Unterhaltungslitteratur für Gefangene.

Es ist Anordnung der Behörden, den Gefangenen in Strafanstalten zur Beschäftigung in den freien Stunden Unterhaltungsbücher zu überreichen. Ueber die Nothwendigkeit dieser Bestimmung hier eine besondere Abhandlung zu halten, wäre Thorheit; es kann nur darauf ankommen, zu erwägen, welchem Zweck die Unterhaltungslitteratur zu dienen hat, und wie derselbe zu erreichen ist.

1. *Zweck* oder Aufgabe der Unterhaltungslitteratur in den Strafanstalten.

Dem Gefangenen ist die Aussenwelt entzogen; seine Verbindungen mit Verwandten, Bekannten, Freunden, mit der Heimat, der Natur, dem staatlichen, kirchlichen und geschäftlichen Leben sind ihm mit einem Schlage auf Jahre plötzlich zerschnitten.

Der Gefangene, der zum ersten Male in die enge Isolirzelle oder an den einsamen Arbeitstisch kommt, gebehrdet sich wie ein der Freiheit entzogener Vogel, der die Fesseln seines Käfigs zersprengen möchte und doch bald seine Ohnmacht empfinden muss. Das Prädikat „Fluchtverdächtig" gehört in den Strafanstalten nicht zu den seltenen Erscheinungen.

Aber bald tritt an den Gefangenen in dem „Arbeitspensum" der bittere Ernst der Zuchthausstrafe heran. Eine neue, ungewohnte Arbeit ist zu erlernen und zwar in kürzester Frist. Wenn das Pensum nicht erreicht wird, dann folgt Strafe, die sich von Schritt zu Schritt verschärft. So wird die Arbeit nicht nur ein heilsames Mittel gegen die Gedanken nach aussen, sondern auch ein mächtiger Hebel gegen die Langeweile. Sobald das Pensum erreicht ist,

was gewöhnlich bei den Gewandtesten und Klügsten bald der Fall ist, dann erhält das tiefgewurzelte Böse Zeit und Raum, sich weiter zu entwickeln, und der Umgang mit den Bösen und Schlechten, die ihn überall umgeben, fördert das Schlechte in hohem Masse. — Dieselbe Erscheinung tritt bei den Isolirten zu Tage. Der jugendliche Verbrecher beschäftigt sich mit sich selbst und verkehrt im Geiste mit seiner Aussenwelt. Es treten besonders die letzten Verbrechen, die Mithelfer, die Umstände seiner Verhaftung, die Verurtheilung lebhaft vor seine Seele. Beweis genug für die geistigen Verirrungen des jugendlichen Verbrechers sind die Resultate dieser Betrachtungen. Man hört Klagen über Freunde, die ihn in das Unglück gestürzt und in der Noth verlassen haben, es wird gemurrt über ungerechte Richter, über schlechte Eltern, über treulose Frauen oder Mädchen. Von einem Geständniss und Bekenntniss der eignen Schuld ist fast nirgends die Rede. Es werden in dieser Lage Rachepläne geschmiedet gegen die Feinde, oder neue Schlechtigkeiten ersonnen, bei welchen die früher gemachten Fehler wohlweislich vermieden werden sollen, oder es wird gesonnen, wie die Zukunft auszubauen ist. Die Einsamkeit vertieft beim Bösen das Böse. Vereinzelte Geständnisse der Schuld und Versprechen zur Besserung sind sehr vorsichtig aufzunehmen, da sie meist auf Heuchelei beruhen und meist in der Absicht erfolgen, kleine Vortheile in der Gefangenschaft oder bei der Entlassung zu erreichen. Der sich Bessernde redet nicht viel davon; er zeigt seine Besserung in seinem ganzen Verhalten.

Die Ruhestunden würden den Gefangenen nicht nur zur langweiligsten Zeit und Plage, sondern auch zur Brutstätte neuer Schlechtigkeiten werden. — Die Unterhaltungslektüre will der Langweil und dem Sinnen im Bösen wehren, dazu ein Mittel zur guten und nützlichen Unterhaltung sein.

Wenn vom heiligen Augustin berichtet wird, dass er durch den Hortensius des Cicero zuerst von seinem unsittlichen Lebenswandel ab- und den höchsten Zielen zugelenkt ward, wenn Thomas Hord gesteht, dass seine natürliche Vorliebe für das Lesen und Lernen ihn wahrscheinlich vor

dem sittlichen Schiffbruche, der besonders verwaiste Kinder betrifft, bewahrt habe, dass ihn seine Bücher von der Kneipe fern hielten, und dass ihn die Gesellschaft Shakespeares und Miltons veredelt hat*), so dürfen wir auch die Hoffnung haben, dass gute Bücher in die Herzen der Gefangenen bessernde Gedanken und Samenkörner zum neuen Leben legen. Wenn bei der tiefen Gesunkenheit und der völligen Verstocktheit der Herzen vieler Zuchthäusler nicht in reichem Masse die Resultate zu Tage treten, bleibt doch immer eine erfreuliche Zahl der sich Bessernden fest stehen. Gute Unterhaltungsbücher, die mit lebendigen und belebenden Worten und Thatsachen die Herzen zu ergreifen suchen, haben auch ihren Antheil an dem Werke der Besserung und Veredlung.

Der Zweck der Unterhaltungslektüre für Gefangene ist zunächst nützliche Unterhaltung in den freien Stunden und sodann bessernder und veredelnder Einfluss auf Herz und Gemüth.

In England wird die Unterhaltungslitteratur besonders zur Ergänzung des Unterrichtes benutzt. „Der Gefangene erhält hier keinen Unterricht in Geographie und Geschichte, wohl aber werden ihm gut und interessant geschriebene Geschichtswerke, Reisebeschreibungen, Lebensbilder hervorragender Männer u. s. w. geliefert, aus denen er sich als erwachsener Mensch, wenn er nur den festen Willen dazu hat, allein fortbilden kann.“ — Also erhält der Unterricht eine sehr wesentliche Ergänzung durch die Lektüre. Man beschränkt den Unterricht auf die blossen Elementarkenntnisse und bemüht sich auf das Eifrigste, die Kenntnisse des Gefangenen durch Gewährung guter lehrreicher Bücher zu erweitern. Es tritt uns hier das allgemeine Princip des englischen Gefängnisswesens entgegen: Das Fortschreiten des Gefangenen auf dem Wege der Besserung soll durch eigne Thätigkeit bewirkt werden und nicht dadurch, dass der erwachsene Gefangene wie ein Schulkind oder wie eine Treibhauspflanze behandelt wird.“**)

---

*) L. Miles-Rudow, Ueber Character S. 67.

**) Aschrott, Das Gefängnisswesen in England.

Wenn in Deutschland der Verbrecher mehr angesehen wird als ein Verirrter, Gesunkener, geistig Kranker, der der Zurechtweisung, Unterstützung, Belehrung dringend bedürftig ist und in seinem verirrten Zustande weniger der eignen Thätigkeit überlassen werden kann, so wird auch hier wie in England darauf gesehen, den Unterricht durch die Lektüre wesentlich zu ergänzen und mit der Lektüre Erweiterung der Erkenntnisse anzustreben, das Wissen aufzufrischen und zu vermehren, die Lust zur eignen Weiterbildung zu erhöhen.

Die Aufgabe der Unterhaltungsbibliothek in Strafanstalten ist demnach eine dreifache:

1. Die Unterhaltungsbücher sollen in den freien Stunden der Ruhe des Feiertags die Langeweile und das Wachsthum der Bösen hindern,
2. eine nützliche und die Besserung fördernde Beschäftigung darbieten und
3. den Unterricht und das Wissen fördern.

Kurz zusammengefasst ist die Aufgabe der Unterhaltungsbibliothek für Gefangene die Besserung derselben. Hören wir hierüber noch die Aeusserungen eines Gefangenen:

„Eifrigen Bestrebungen der Humanität auf dem Gebiete der Strafvollstreckung ist es gelungen, denjenigen ein weniger schweres, mit weniger empfindlichem Druck verbundenes Loos zu bereiten, die sich gegen die menschliche Ordnung, gegen das Gesetz vergangen haben.

Unter den manichfachen Gutthaten, welche die mit der bei dem Strafvollzuge unerlässlichen Strenge gepaarte Milde den Gefangenen zu Theil werden lässt, ist wohl das Gestatten der Lektüre als eine nicht zu unterschätzende Erleichterung der Strafe anzusehen. Diese Einrichtung trägt den Charakter wahrer Menschlichkeit an sich. Mag sich jeder in die Lage versetzen, von allen denjenigen, denen er am nächsten gestanden, denen er rückhaltslos sich mittheilen konnte, fern gehalten — in Lebensverhältnisse verwiesen, in den die Strenge das Regiment führt und Furcht die treibende Kraft zum knechtischen Gehorsam ist, wo sich nicht das Herz dem Herzen mittheilen kann, dumpfes

Schweigen das erste Gebot der Hausordnung sein soll. Sollte nicht unter diesen Umständen die Sehnsucht nach Gedankenaustausch allen anderen Wünschen vorangehen? Einen im volleren Masse nicht dazubietenden Ersatz findet nun der von der Menschheit Ausgeschlossene in der Lektüre. Ein gutes Buch ist der beste Gesellschafter für einen Gefangenen — ich spreche nur von solchen Gefangenen, die nicht einem süssen Dahinbrüten vor allem Dargebotenen den Vorzug geben — er sieht in ihm die Personifikation eines kurzweiligen Unterhalters. Dialogisch tauscht er Rede und Gegenrede mit den Gedanken des Schriftwortes aus. Und damit ist der grössten Grausamkeit in der Gefangenschaft, der Langeweile, die Spitze abgebrochen. Viel wichtiger ist jedoch die Pflege des Seelenlebens in der Gefangenschaft, da die Verhältnisse leider zu sehr dazu angethan sind, dasselbe zu untergraben. Wie mancher Gefangene, der einen im Leichtsinn gethanen Fehltritt durch jahrelange Haft zu büssen hat, ist dazu verdammt, im Zusammenleben mit tiefgesunkenen Menschen sein schweres Dasein zu fristen. Alltags giebt wohl die durch strenge Aufsicht kontrolirte Zwangsarbeit einige Garantie gegen schädliche Einflüsse manches „Abschaumes" auf ein nicht allzusehr verdorbenes Gemüth. Wer bürgt aber in der freien Zeit, an Sonntagen, auf den Schlafsälen dafür, dass nicht faule Geschwätze von Herzen zu Herzen übertragen werden? Ganz besonders gilt dies für Isolierhaft. „Der schlechte Mensch ist mit sich allein in der schlechtesten Gesellschaft."

In der Langeweile werden neue Pläne zu neuen schlechten Thaten gemacht, der sich Eingelebte kann oft nicht die Zeit erwarten, in welcher er das Ersonnene verwirklicht.

Fesselt aber den Gefangenen in seiner Einsamkeit ein gut geschriebenes Buch, so wird seine Seele nicht nur vom Schlechten abgewendet; er wird mit einer gewissen Energie, mit der er in der goldenen Freiheit wohl niemals einen Stoff betrachtet hat, sich in denselben hineinlesen, Urtheile bilden, und — es ist wohl mit Bestimmtheit anzunehmen — das Buch nicht ohne sittlichen Nutzen gehabt zu haben, aus der Hand legen.

Die Behauptung ist nicht aus der Luft gegriffen, wenn ich sage: Manchem Gemüth, im Begriff, auf abschüssige Bahnen zu gerathen, ist durch ein mit fesselnder Darstellung geschriebenes Buch, welches einen Stoff behandelt, in dem sich vielleicht das Leben eines Gefangenen treu wiederspiegelt, z. B. in „Quellwasser“, „Der Vagabund“ von L. Norden, oder „Der verlorene Sohn“ von M. Derelli — ein Mahnruf, ein Trostwort, ein Sporn zu eifrigem Ringen in den Stürmen dieses Lebens geworden; das tragische Geschick eines mit widrigen Lebensverhältnissen Kämpfenden hat schon Manchem stille Ergebung, Versöhnung mit einem gleichen Schicksale gepredigt, manchen glimmenden Funken schlummernder guter Triebe zu hellen Flammen angefacht.

Unstreitig trägt also die Einrichtung der Gefangenen-Bibliothek erziehlichen Charakter, und es ist wohl zur Ehre der Menschheit anzunehmen, dass bei der Mehrzahl der Gefangenen mancher verwerfliche Gedanke, der beim Nichtsthun leicht zur Reife gelangt wäre, durch ein gutes Buch niedergedrückt worden ist und besseren Gedanken hat Raum machen müssen.“ — So weit der Gefangene. —

Die Antwort auf die zweite Frage dieser Abhandlung: Welcher Inhalt ist demnach einer Unterhaltungsbibliothek für Gefangene zu geben? ist nun leicht zu finden. Sie lautet:

1. Der Inhalt sei fesselnd, interessant, damit der Gefangene wirklich lese;
2. der Inhalt sei Sinn, Herz und Gemüth veredelnd;
3. er sei belehrend, den Unterricht fördernd und die Lust zum Lernen anregend.

Es würde nun nachzuweisen sein, welche Bücher diesen Anforderungen entsprechen. Zur Klarheit kommt man über diesen Punkt, wenn man zunächst feststellt, welche Bücher von der Mehrzahl der Gefangenen ungelesen wieder abgegeben werden, die also ihren Zweck verfehlt haben.

Es sind dies z. B.:

Müller: Die lebendige Hoffnung.
Winslow: Der Weg zur Heimath.
Die Seufzer und Thränen Christi.

Winslow: Geh' und sage es Jesu.
Funcke: Verwandlungen. Bremen.
Willst Du gesund werden?
Gerok: Palmblätter. Stuttgart.
Fernkeim: Zwischen Elbe und Weichsel.
Pressel: Priscilla an Sabina.
Ristelhüber: Der Dienstbote. Hamburg.
Rothe: Der Landmann. Hamburg.
Klaiber: Evangelische Volksbibliothek.
Schubert: Altes und neues aus der Seelenkunde.
Bauer: Geschichts- und Lebensbilder.
Lübker: Lebensbilder deutscher Wissenschaft u. Litteratur.
Kleinert: Wie nährt man sich gut und billig. Mainz, Concordia.
Geschichten und Bilder aus der inneren Mission.
Hammer: Leben und Heimath in Gott. Leipzig, Amelang.
Spyri's Bücher.

Diese Bücher charakterisiren sich durch Hervortreten des Dogmatischen und Mangel an packender fesselnder Erzählung (Die lebendige Hoffnung, Willst Du gesund werden?, Verwandlungen u. s. w.), oder sie sind zu wissenschaftlich, zu abstrakt (Wie nährt man sich gut und billig?, Der Dienstbote, Luther als Klassiker von Zimmer), oder sie sind zu breit geschrieben (Zwischen Elbe und Weichsel, auch Wildenhahn's Bücher), oder gar zu kindlich (Spyri), endlich, die gar zu sehr den Charakter der Wirklichkeit verläugnen (Priscilla an Sabina).

Diese Erscheinungen sind erklärlich. Die Mehrzahl der Gefangenen kommt aus unteren Volksschichten und zwar aus solchen, in welchen das Schlechte und Böse das leitende Princip gewesen ist. Die Wahrheit des Wortes der heiligen Schrift „Vom Teufel besessen“ lernt man im Zuchthause verstehen. Den Gesunkenen fehlt gemeinhin aller Gottesglaube, jede Spur religiöser Gesinnung, jeder Funken sittlicher Regung. Christlicher Glaube und christlicher Sinn ist ihnen eine unbekannte Welt, die sie mit Hohn und Spott überschütten, für welche sie in ihrer Seele gar keine Anknüpfungspunkte finden. Aus den Randbemerkungen, welche heimlich in den Unterhaltungsbüchern eingefügt

werden, ist dies deutlich genug zu ersehen. Dieser Mehrzahl gegenüber ist pädagogisch zu verfahren. Wird der Unterhaltungsbibliothek für Gefangene durchweg der Charakter obiger Schriften verliehen, so wird sie ihren Zweck verfehlen; sie wird in den meisten Fällen mehr schädigen als Gewinn bringen.

Es soll hiermit nicht gesagt werden, dass Werke dieser Richtung gänzlich auszuschliessen sind; sie werden vereinzelt Leser finden und müssen darum nur vereinzelt auftreten.

Gern gelesen werden, wie die Listen und die Wunschzettel oder Gesuche beweisen, in erster Linie:

Daheim, Quellwasser, Wildermuths Jugendgarten, Masius: Der Jugend Lust und Lehre, Horn: Die Spinnstube und Maje. Es ist eine so grosse Nachfrage nach Daheimjahrgängen, dass sie nie befriedigt werden kann. Mancher Gefangene giebt heimlich dem, der ein „Daheim" hat, ein Stück Brot; er überwindet den Hunger, um nur in diesem Werke lesen und blättern zu können. Die Gefangenen lernen die Hauptstücke im Katechismus, die ihnen in den späteren Jahren so schwer fallen und deren Nothwendigkeit ihnen gar nicht einleuchten will; sie üben an sich Zucht in der Hoffnung, ein „Daheim" oder ähnliches Buch zu erhalten.

Wie geht das zu?

Diese Zeit- und Unterhaltungsschriften suchen ihnen in Wort und Bild die Aussenwelt einigermassen zu ersetzen. Zunächst fesseln sie durch ihre trefflichen Bilder. Alles, was wir in der Freiheit, in der schweren Zeit des Todes unserer Kaiser Wilhelm und Friedrich durchgelebt haben, das bietet das „Daheim" in Wort und Bild in vollendeter Form dar. Wir können es nirgends schöner finden und haben es selbst in der Freiheit mit grossem Interesse in den Zeitschriften angeschaut und, wenn es möglich war, gelesen. Und wenn die hohen Feste kommen, oder der Frühling, der Sommer, der Herbst und Winter einziehen, da bringen die Zeitschriften ihre reizenden Bilder und Gedichte, erhöhen die Festfreude und ergänzen den Gefangenen das fehlende Haus und den entzogenen Umgang mit der

Natur. Dazu wird in diesen Zeitschriften möglichst Rücksicht genommen auf alle bedeutenden Fortschritte auf allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft. Wer drei oder fünf Jahre abgeschlossen wird von der Aussenwelt, der hat das zwingende Bedürfniss, einigermassen im Verkehr mit dem Leben und Streben seiner Mitwelt zu bleiben, und dies Bedürfniss erfüllen ihm diese Zeitschriften in nothdürftiger Weise. — Hören wir die Stimme eines Gefangenen über diesen Punkt:

„Vielfache Wünsche der Gefangenen, betreffs der Lektüre, stimmen darin überein, dass sie vor allen Dingen Zeitschriften lesen wollen.

Worin ist der Grund dieser Erscheinung zu suchen? Die Betrachtung einer Zeitschrift lehrt auf den ersten Blick, dass für die Mehrzahl — besonders für den ungebildeten Theil der Leser — die Anziehungskraft in den darin enthaltenen Holzschnitten liegt. Solchen, die für eine gediegene Erzählungsweise wenig Verständniss haben, oder sogar des Lesens unkundig sind, ist es daher nicht zu vergen, wenn sie den Wunsch äussern, sich die freie Zeit durch das Besehen obenerwähnter Holzschnitte, zu welchen sie sich selbst Kommentare liefern, zu vertreiben. Einen Nutzen kann man dieser Art und Weise des Zeitvertreibes nicht absprechen. Manches Bild lehrt dem einfältigen Gemüt mehr Moral, als es Worte zu thun vermögen. Ich glaube nicht, dass der verstockteste Verbrecher beim Anblick des im „Daheim“ im Holzschnitt so meisterhaft wiedergegebenen Gemäldes von L. v. Gebhardt: „Christus am Kreuze“ gleichgiltig, ohne jegliche Rührung bleiben wird. Was er vielleicht tausendmal hat predigen hören: das Wort vom Kreuz, was an seinen Ohren wiederholt wirkungslos vorüberhallte und ihm eine Thorheit schien, tritt im Bilde mit grösserer Macht vor sein geistiges Auge und hält es gebannt. Und wenn der ungebildete Mensch seiner Bewunderung keine anderen Worte verleihen kann als die: „Das Bild ist schön!“ so beweisen sie, dass der durch die Abbildung gegebene Moment nicht ohne Eindruck für ihn geblieben ist.

Abgesehen von den Holzschnitten, welche die Zeitschriften zu einer beliebten Unterhaltungslektüre machen, ist für den gebildeteren Leserkreis der darin behandelte Stoff die Hauptsache. Eine Zeitschrift ist ein Universum menschlichen Wissens. Wo wäre wohl ein Zweig der Industrie und Kunst, der in einer Zeitschrift keine Würdigung und nähere Betrachtung fände? Den Ansprüchen jedes Standes und Gewerkes ist hier nach thunlichster Möglichkeit Rechnung getragen. Aus diesen Gründen erklärt sich die Uebereinstimmung der Leser." — So der Gefangene!

Es ergiebt sich: Gut geschriebene und schön illustrirte Zeitschriften, wozu Daheim, Quellwasser, Spinnstube, Maje, Wildermuth's Jugendgarten und Masius, Der Jugend Lust und Lehre zu rechnen sind, entsprechen am ersten den Bedürfnissen und Wünschen der Gefangenen. Diese Zeitschriften sind veredelnder Art und können sogar als Besserungs- und Anerkennungsmittel gebraucht werden.

Hierbei sei noch auf das Vorlesen religiöser Sonntagsblätter in den Stationen nach dem Frühgottesdienste hingewiesen. Diese Sonntagsblätter enthalten gewöhnlich eine kurze Erläuterung des Evangeliums, eine fortlaufende Erzählung und einzelne Mittheilungen aus der Zeit. Ein Bedürfniss bei der überreichlichen Fürsorge für Gottesdienst und Andachtsübung liegt hierzu wohl nicht vor. Wenn jedoch durch die Vorlesung erreicht werden kann, dass einzelne Gefangene auch in der Freiheit das Blatt oder ein ähnliches lesen, dann ist genug erreicht. Es lassen sich ja auch einzelne Gefangene das Blatt von der Strafanstalt nachschicken. So scheint ja auch diese Arbeit nicht leer auszugehen.

Nach den Zeitschriften werden am liebsten gelesen historische Erzählungen und Lebensbeschreibungen hervorragender Männer und Frauen. Die historischen Erzählungen bieten die Weltgeschichte mit Zucker bestreut dar. Sie malen die Vergangenheit mit bunten Farben aus, machen die Toten lebendig und verstehen also die Volksseele für Geschehenes zu erwärmen, edle Menschen als nachahmenswerthe Beispiele, verabscheuungswürdige Menschen und Thaten im rechten Lichte, zugleich aber

auch, was die Hauptsache ist, den Sieg des Göttlichen über das Ungöttliche zur Darstellung zu bringen. Die historischen Schriftsteller beherrschen zur Zeit die volksthümliche Litteratur. Auch in den Strafanstalten macht derselbe Zug sich kund. Je ergreifender und fesselnder dieser Schriftsteller seine Helden darstellt, und je mehr er sich bemüht, der Wirklichkeit nahe zu kommen, desto freudiger wird er gelesen. Der deutsche Michael von Brachvogel ist ein Buch, das mit grosser Vorliebe gelesen wird. Es ist eine Erzählung aus der Reformationszeit, in der der geistreiche Schriftsteller die Vorgänge jener Zeit mit den lebhaftesten Farben herauf zaubert. Gleiches gilt von den Selbstbekenntnissen Knade's von Quandt und von Gustav Freitag's Werken.

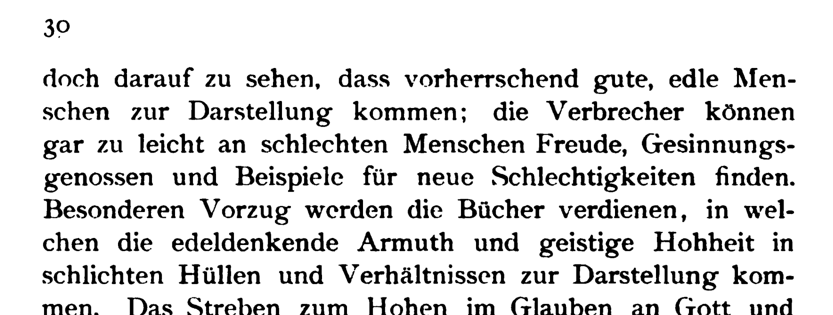
Für die Bibliotheken der Strafanstalten wären zu empfehlen: Brachvogel, Der deutsche Michael; Alex. Cabanis, Der Währwolf, Der falsche Waldemar, Ruhe ist die erste Bürgerpflicht, Die Hosen des Herrn von Bredow, Der Roland von Berlin u. a.; Hesekiel, Historische Erzählungen; Horn, Historische Erzählungen; Nieritz, Historische Erzählungen; Hiltl, Preussische Königsgeschichten; Redenbacher, Die Salzburgerin; Jahn, Kamerad Hechel; Pichler, Der Franzosengeneral, Der Steinmetz von Speier u. a.; Flammberg, Die Rückkehr der Waldenser u. a.; Armin Stein, Der Salzgraf von Halle, Katharina von Bora, Hermann Francke; Mich. Kirchner, Der Erbe von Friedheim, Luther und Graf Erbach; v. Quandt, Selbstbekenntnisse Knade's; Gust. Freitag, Die Ahnen; Felix Dahn, Felicitas u. a.; Franz Otto, Das Tabakskollegium; Oskar Höcker, Preussens Heer und Preussens Ehr; Ehr. Steinhausen, Irmela.

Die Lebensbeschreibungen. Wie gewaltig das Leben grosser Männer auf die Herzen der Menschen wirkt, das ist zu bekannt und bedarf hier keiner grossen Erörterungen. Nur immer wieder: die Lebensbeschreibungen müssen lebendig, wahr und schön geschrieben sein. „Den Gefangenen das Beste!“ Hier sind zu empfehlen: Glaubrecht, Zinzendorf in der Wetterau; Sibert, König Friedrich Wilhelm III.; Horn's und Nieritz's Lebensgeschichte; Kühn, Nettelbeck, Scharnhorst; Maurer, Katharina Luther; Nieritz,

Gutenberg; Seppel, Menzikoff, Belisar; Redenbacher, Ernst der Fromme; Scholz, Hans Sachs; Schubert, Züge aus dem Leben Oberlin's; Ferd. Schmidt, Gellert, Herder als Knabe, Hohenhausen; Viedebaut, Freiherr v. Vincke; Wild, Adam Monser, Griselli; Würdig, Wilhelm I., Der alte Dessauer; Ohly, Köppen, Fürst Bismarck; Rogge, Kaiser Friedrich III.; Huhn, Kaiser Wilhelm I.; Burdach, Friedrich der Weise, Johann der Grossmüthige; Hiltl, Derflinger; König, Der alte Nettelbeck; Friedr. Otto, Der grosse König; Müller, Cook, der Weltumsegler; Horn, Washington, Der alte Fritz; Thorlaksen, Gellert, Dorothea von Brandenburg, Blücher; Johannes Scherer, Franz Krondörfer, Silberblicke, Ernst der Fromme; Flammberg, Cilihild, ein deutscher Mann; Strack, Peter der Grosse; Schupp, Freiherr v. Stein; Schwarzkoppen, Karl v. Francois; Weitbrecht, Livingstone; Mensch, Elisa Kent, Kampe; Glöckner, Keppler; Grabe, Abraham Lincoln; Hahn, Friedrich Wilhelm III. und Luise; Adami, Königin Luise von Preussen; Portiy, Martin Luther; Thayer, James Garfield; Müller, Moltke; Köstlin, Martin Luther; Wiessner, Pestalozzi.

Die Lebensbeschreibungen hervorragender Männer und Frauen sind demnach zu nehmen aus dem Bereiche des Vaterlandes und der Weltgeschichte, der Kunst und Wissenschaft und der Industrie und dem Ackerbau, aus dem Gebiete der inneren und äusseren Mission. Besondere Rücksicht ist zu nehmen auf die Wohlthäter der Menschheit, die von edelster Liebe getrieben wurden zu den edelsten Werken.

Novellen, Erzählungen. Auch hier gilt: „Sie müssen frisch aus dem Leben heraus und von christlicher und sittlicher Gesinnung geschrieben sein". Selbstverständlich ist alles Lüsterne, Gemeine und Unchristliche ausgeschlossen: die Tugend ist in ihrer Schönheit und Einfachheit, Mühe und Entsagung — das Laster in seiner Verderbniss und Schlechtigkeit lebensgetreu zu schildern, der liebe Gott obenan. Den überschwenglichen, dabei meist übertriebenen und unwahren Machwerken rede ich nicht das Wort; sie werden nicht gelesen, und wo sie gelesen werden sollten, schaffen sie oft Heuchler und unwahre Menschen. Es ist



doch darauf zu sehen, dass vorherrschend gute, edle Menschen zur Darstellung kommen; die Verbrecher können gar zu leicht an schlechten Menschen Freude, Gesinnungsgenossen und Beispiele für neue Schlechtigkeiten finden. Besonderen Vorzug werden die Bücher verdienen, in welchen die edeldenkende Armuth und geistige Hohheit in schlichten Hüllen und Verhältnissen zur Darstellung kommen. Das Streben zum Hohen im Glauben an Gott und Leben in Christo sei hier die Losung.

Zu den empfehlenswerthen Werken rechne ich: Glaubrecht's, Stöber's, Frommel's, Ferd. Schmidt's, Chr. Schmidt's, Gotthelf's, Wildermuth's, Horn's, Pichler's, Flammberg's, Evers', Klein's, Vollmer's, Kreutzer's, Jahnke's, Schupp's, Lampert's, Rothe's, Nieritz's, Jahn's, Nathusius', Quandt's, Andersen's, Fr. Hoffmann's, O. Höcker's, Brunhold's, Fontane's, Zschokke's (Goldmacherdorf), Cummin's (Der Lampenputzer). Auf den „Nordwestdeutschen Verlag" in Bremen, Trewendt's Volksbücher, Buchen's Novellen, doch letztere mit Auswahl, sei noch hingewiesen.

Geographie, Geschichte und Naturkunde. Rein wissenschaftliche Werke sind nicht zu empfehlen, es fehlen die Leser dazu, bis auf ganz vereinzelte Fälle; der Gefangene bedarf und will Anregung und Erfrischung.

Die Geographie ist darum meist in Reisebildern darzureichen, die frisch geschrieben und mit schönen Bildern geschmückt sind. Den Vorzug erhalten die neuern Reisebeschreibungen. Hierzu ist zu rechnen: Gerstäcker, Reisewerke; Worishöfer, Der Schiffsjunge; Heims, Unter deutscher Flagge; Wissmann und Stanley's Reisen; Schneller, Kennst Du das Land? Thomas, Bilder aus der Länder- und Völkerkunde; Mensch, Elisa Kent, Kane, Nordpolfahrten; Grube, Geographische Charakterbilder; Weitbrecht, David Livingstone; Hellwald, Hinterindische Länder, Centralasien; Oberländer, Westafrika; Barth, Ostafrika; Missionsbilder aus Afrika, Amerika, Australien und Asien; Kutzner, Ein Weltfahrer; Berlepsch, Die Alpen; Arnold, Am heiligen Nil; Nachtigal, Reisen in der Sahara; Werner, Bilder aus dem Seeleben; Warnecke's, Wangemann's, Merensky's Missionswerke.

Es ist hierbei noch der Wunsch auszusprechen, mehr nach Büchern zu greifen, welche die Heimath, das deutsche Vaterland, darstellen. Viele junge Leute werden durch übertriebene Darstellungen ferner Länder zum Diebstahl verleitet. Sie wollen sich die Mittel zur Auswanderung verschaffen und bringen sich ins Zuchthaus. Die Heimatskunde wird vor solchen Verirrungen bewahren helfen. Es sind zu empfehlen: Grube's Charakterbilder über Deutschland; Kutzner, Das deutsche Land; Berthelt, Geographie in Bildern; Masius, Geographisches Lesebuch; Thomas, Bilder aus der Länderkunde.

Geschichtswerke: Dittmar's, Ferd. Schmidt's, Becker's, Ranke's, Adelberg's, Erle's; Gust. Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit; Müller's Deutsche Geschichte; Redenbach's Lesebuch der Weltgeschichte; Hiltl, Der französische Krieg; Ranke, Deutsche Geschichte; 1870 und 71 von Tamera, Sternbeck; Natzmer, Unter den Hohenzollern; Arnold, Deutsche Geschichte; Zielke, Berliner Bilder; Archenholz, Geschichte des siebenjährigen Krieges; Rässler, Hellenischer Heldensaal; Osterwald, Deutsche Erzählungen; Menzel, Geschichte der Deutschen; Pröhle, Deutsche Sagen; Becker's Erzählungen aus der alten Welt; Grube und Maurer, Charakterbilder aus der Geschichte; Huhn, Geschichte des preussischen Vaterlandes, Friedrich der Grosse, Kaiser Wilhelm, Fürst Bismarck; Müller, Graf Moltke; Treitzschke, Zehn Jahre deutscher Kämpfe, 1865—1879; Delbrück, Gneisenau; Claudius, Der Wandsbecker Bote und Herbst.

Naturkunde: Werner, Naturkunde; Grube, Bilder aus dem Natur- und Menschenleben; Humboldt, Ansichten der Natur; Rossmässler, Die vier Jahreszeiten; Schödler, Buch der Natur; Böhner, Leben und Weben der Natur; Wagner, Entdeckungsreisen; Thomas, Buch der Erfindungen; Dicht, Naturbilder; Dammer, Der junge Techniker; Masius, Naturstudien; Ule, Warum und Weil; Stöckhardt, Schule der Chemie.

Schliesslich sei noch auf eine kleine Auswahl aus den deutschen Klassikern hingewiesen. Schiller, Jungfrau von Orleans, Tell, Wallenstein, Maria Stuart; Goethe, Hermann und Dorothea; Gellert's Fabeln; Körner, Leier und Schwert.

Es sei hierbei nochmals gesagt: Bei der Auswahl sind die volksthümlichen, allgemein verständlichen, den schwierigeren Werken vorzuziehen, da das Zuchthaus seine Insassen besonders aus dem Arbeiterstande und niederem Volke empfängt.

Zum Schlusse dieser Arbeit sollen noch einige Fragen kurz beantwortet werden.

1. Wer trifft die Auswahl der Bücher?

Antwort: Die Geistlichen und Lehrer der Anstalt.

Dem Gedanken, dass ein Gefängnissverein auswähle und diese Auswahl massgebend sein soll für alle Strafanstalten stimme ich nicht zu. Abgesehen davon, dass es verletzend ist, nur einen Verein für würdig zu erachten, Bücher auszuwählen, so liegt auf der Hand, dass jede Anstalt besondere Bedürfnisse hat und es zur amtlichen Seelsorge der Geistlichen und des Lehrers jeder Anstalt gehört, für ihre Gefangenen und deren Bedürfnisse die rechten Bücher auszuwählen. Eine Uniformirung der Strafanstaltsbibliotheken muss schädlich wirken.

2. Wie werden Nichtleser zum Lesen geführt und Interesse erweckt für gute Bücher, die dem Gefangenen nicht zusagen?

Dadurch, dass fleissige Leser und die sich gut Führenden mit „Daheim“ oder anderen Zeitschriften bevorzugt, beim Besuch der Zellen oder in der Schule Gelegenheit genommen wird, nach dem Inhalte der Unterhaltungsbücher zu fragen. Auch benutze der Lehrer mitunter in der Schule eine Schulviertelstunde, den Schülern Abschnitte aus guten Büchern vorzulesen. Es sei auf Goethe's Hermann und Dorothea, Luther's Schrift an den Balbier, Gerok's Palmblätter, Hammer's Leben und Heimath in Gott u. a. hierbei hingewiesen. Selbst der Geistliche kann die Schrift: „Der Schnaps“ zur Grundlage einiger Religionsstunden machen. Man sieht dann Nachfragen auch nach Büchern, die sonst den Gefangenen nicht zusagen. Dazu benutze besonders der Lehrer jede Gelegenheit beim Unterricht, die Schüler auf Bücher hinzuweisen, welche den Unterricht fördern.

3. Wie können Unterhaltungsbücher zum Besserungsmittel gemacht werden?

Das ist einfach. Besondere Wünsche der Gefangenen in dieser Hinsicht werden nur den sich gut Führenden erfüllt, und Gefangene, die sich im Unterrichte auszeichnen, werden mitunter durch ein besseres, neues Buch erfreut. Widerspänstige, Träge, Faule werden knapp behandelt. Es liegen Beweise vor, dass dieser Weg Erfolge aufzuweisen hat. Beim Besuche der Isolirten habe ich immer bei Aeusserung von Wünschen erklärt, dass der Gefangene sich zunächst an den Stationsaufseher zu wenden habe, und dieser, wenn der Bittsteller sich gut geführt habe, den Wunsch schriftlich einreichen werde.

4. Wie werden die Gefangenen beschäftigt, welche nicht lesen können?

Es ist zu wünschen, dass sie in den freien Nachmittagsstunden der Sonn- und Festtage in einem abgesonderten Raume, vielleicht in der Schule, von einem guten Vorleser etwas vorgelesen bekommen.

5. Ist in Strafanstalten für weibliche oder jugendliche männliche Verbrecher eine wesentlich andere Auswahl nöthig als in Strafanstalten für Männer?

Im Wesentlichen nicht, denn gute Bücher gefallen dem Weibe ebenso gut als dem Manne, doch sei in Weiberanstalten etwas mehr Rücksicht genommen auf die von und für Frauen geschriebenen Werke (Wildermuth, Nathusius), da sie mehr aus dem Wesen der Frau und für die Frau geschrieben sind. Sehr zu behüten sind die Frauen vor den zu sehr frömmelnden Büchern, welche leicht das weiche Gemüth der Frau zur religiösen Schwärmerei und Frömmelei verführen.

Für jugendliche männliche Verbrecher sind Jugend- und Volksschriftsteller (Ferd. Schmidt, Horn, Pichler, Nieritz, Schupp, Armin Stein, Wildermuth) und Lebensbeschreibungen edler Menschen besonders zu berücksichtigen.

Zusammenfassung.

1. Der Zweck oder die Aufgabe der Unterhaltungslitteratur für Gefangene ist:

a) Entfernung der Langeweile in arbeitsfreien Stunden

und Vertreibung der bösen Gedanken, welche die Einsamkeit fördert;

b) Beschäftigung mit nützlichen und das Gute fördernden Büchern;

c) Förderung des Unterrichts und Wissens.

2. Welchen Inhalt muss die Unterhaltungslitteratur haben, wenn der obige Zweck erreicht werden soll?

a) er sei interessant, fesselnd;

b) er sei Sinn, Herz und Gemüth veredelnd;

c) er sei belehrend, die Lust zum Lernen und den Unterricht fördernd;

d) die Unterhaltungslitteratur sei vielseitig und erstrecke sich nach den Bedürfnissen jeder Strafanstalt möglichst auf alle Gebiete der Litteratur; es herrsche in ihnen jedoch ein nüchterner christlicher Geist.

3. Die Auswahl der Bücher wird von den Geistlichen und dem Lehrer der Anstalt getroffen.

4. Bei der Vertheilung der Bücher sind erziehliche Zwecke zu verfolgen.

5. Gefangene sind beim Besuch der Zellen oder auch gelegentlich im Unterricht über das Gelesene zu controlliren und Nichtleser zum Lesen anzuhalten.

6. Gefangenen in gemeinsamer Haft, welche nicht lesen können, wird vorgelesen.

7. Die Auswahl für Männer und Frauen in Strafanstalten wird im Wesentlichen dieselbe sein, da gute Bücher Jedem zusagen. Es wird jedoch in Anstalten für Weiber mehr Rücksicht auf die von und für Frauen geschriebenen Werke zu nehmen sein. Ebenso ist für jugendliche Gefangene mehr Rücksicht auf Jugendschriftsteller zu nehmen.

Correferat:

Ueber Unterhaltungslektüre im Gefängniss.

Von Pastor Heinzelmann in Oranienbaum.

Verehrte Herren und Brüder! Meine Absicht ist es, ich nur statistisch und praktisch mit dem Gegenstand zu fassen. Ich bat desshalb den verehrlichen Ausschuss, nen Fragebogen ausgehen zu lassen, um über den Stand r Gefängniss-Bibliotheken irgend ein Urtheil zu gewinnen. atürlich ist das Material ein sehr lückenhaftes. Nicht des Blatt kehrte wieder, manche erreichten wohl nicht nmal den Weg zu dem betreffenden Geistlichen, andere ieben vielleicht unter den Drucksachen im Papierkorbe.

Hervorheben will ich doch, dass keineswegs überall ne geordnete Seelsorge zu sein scheint. Wenigstens wird sonders aus Tangermünde berichtet, dass das Gefängniss cht einem Geistlichen bestimmt zur Seelsorge überwiesen i. Das sollte doch bei jedem Gefängnisse der Fall sein.

Meine Herren! Ich gehe von der Ansicht aus, dass is Lesebedürfniss der Gefangenen als solches anzuerkennen, id dass demselben dankbar Nahrung zu geben sei. Das ird nur für die grossen Strafgefängnisse anerkannt. Dess-ılb finden wir in den Strafanstalten reichhaltige Biblio-ieken z. B. Halle a. S. mit 5289 Bänden, von denen 2915 ır Unterhaltungslektüre zu rechnen sind. Ungünstig er-heint das Verhältniss in Gommern, wo für einen Durch-hnittsbestand von 230 Personen nur eine Bibliothek von 58 Bänden vorhanden ist, von denen 148 zur Unterhal-ingslektüre zu rechnen sind. Es ist also hier die Mög-chkeit nicht geboten, dass jeder Gefangene ein Buch des onntags in die Hand nehme. Ebenso ist die Arbeitsan-alt Zeitz 1207 : 1079 besser gestellt wie Gross-Salze mit

3*

595 : 329. Wie weit dies in der Art des Personenbestandes bgründet ist, entzieht sich meiner Kenntniss.

In den Landgerichtsgefängnissen ist augenscheinlich auch nur nothdürftig gesorgt. Hier bleibt der Bestand der Bibliothek auch meistens unter dem Bestande der Gefangenen. Nämlich Erfurt (Bestand 123, 75) Bibliothek 193:65, Halle a. S. (Bestand 196, 17) mit 170 : 140), — Magdeburg (Bestand 193, 48) mit 127 : 96. Besonders niedrig ist der Bestand der Naumburger (Bestand 178, 39) mit 76 : 52, während anzunehmen ist, dass bei der Station für jugendliche Gefangene gerade das Lesebedürfniss desto grösser ist. Nordhausen hat (Bestand 64, 86) 36 Bände Unterhaltungslektüre. Stendal, Torgau und Halberstadt haben nicht berichtet. Die Bibliothek dürfte darnach, wenn ein argumentum e silentio zulässig, vielleicht noch geringer sein.

Man könnte ja nun darüber streiten, ob in den Amtsgerichtsgefängnissen überhaupt ein Bedürfniss vorliegt. Wenn aber auch Strafgefangene nur einige Tage bleiben, so kann es doch immer vorkommen und kommt auch vor, dass Untersuchungsgefangene Wochen lang internirt gehalten werden. Nicht alle nehmen Arbeit vor; sie ist auch wohl nicht immer vorhanden. Ist es nicht da gerade dringendes Bedürfniss, dass dem betreffenden ein kerniges Volksbuch in die Hand gegeben werde? Natürlich sollte Bibel und Gesangbuch nicht fehlen. Aber viel eher wird der Mann vielleicht durch eine wirkungsvolle Geschichte aus dem dumpfen Hinbrüten aufgerüttelt. Es ist auch deshalb wichtig, weil nicht immer der Seelsorge Zutritt zu den Untersuchungsgefangenen gestattet wird. Es dürfte daher eine Verkennung des Bedürfnisses sein, wenn viele Geistliche eine Bibliothek überflüssig finden. So z. B. auch in Suhl mit einem Durchschnittsbestande von 40, 82.

Nun haben nur 32 Amtsgerichtsgefängnisse berichtet, was immer nur wenig ist bei 118, die in der Provinz zu finden sind. Von diesen 32 haben nur die Hälfte eine kleinere oder grössere Bibliothek, die aber, wie es wirklich in einem Berichte heisst: „De quo scribis, nihil est.“ In einigen sucht der Geistliche durch seine Bücher auszuhelfen. Dass es aber mit der erbaulichen Versorgung nicht recht

steht, zeigt das Fehlen des Gesangbuches in einigen Gefängnissen, und dass in anderen die vorgefundenen Bibeln defekt waren.

Man fragt sich, ist diesem Mangel nicht abzuhelfen? Einige Ortsgeistliche haben es versucht, den Gefängniss-Vorstand zu interessiren. Aber in den meisten Fällen wohl mit wenig Erfolg. In Weissenfels mit einem Bestande von 17, 67, wurde das betreffende Gesuch abschläglich beschieden. Ein anderer Gefängniss-Vorstand antwortete: „Die Verabreichung von Unterhaltungslektüre sei von der Genehmigung des Ministers abhängig“. Es ist dies augenscheinlich ein Missverständniss. Nur hat der Justizminister in einer Verfügung vom vorigen Jahre sich eine nähere Angabe, also ein Normalverzeichniss vorbehalten.

Anhalt ist in dieser Beziehung längst vorangegangen und hat im Jahre 1872 ein Verzeichniss von erbaulichen und unterhaltenden Schriften zur Auswahl für die Gefängniss-Vorstände resp. deren Geistliche aufgestellt, mit der Weisung, mindestens für 10 Mark davon zu kaufen.

Anderswo hat der Gefängniss-Verein (Aschersleben) geholfen, oder der Synodalvertreter aus seinen Mitteln, wie in Calbe und Schönebeck, gesorgt.

Ich beantrage folgende Resolution:

„Die Specialconferenz der Geistlichen und Lehrer erkennt das Bestreben einzelner Ortsgeistlichen, die ihnen unterstellten Gerichtsgefängnisse aus eigenen Mitteln oder aus Vereinsmitteln in nothdürftigster Weise mit guter Lektüre zu versorgen, dankbar an, ist aber der Ansicht, dass von der Gefängniss-Verwaltung selbst für das Vorhandensein einer Anzahl guter Volksschriften, besonders auch mit Rücksicht auf die oft lange internirten Untersuchungsgefangenen Sorge zu tragen ist, und dass die Höhe des Bestandes der Bibliothek ungefähr der Höhe des Jahresdurchschnittsbestandes entspreche.“

Ich bemerke noch, dass für die kleineren Gefängnisse mit einem Durchschnittsbestande unter 10, diese Zahl genügend erscheint.

Biengräber im X. Bd. der Bl. f. Gef.-Kunde tritt dafür ein, es möge nicht schlechtweg verboten werden, gebildeten

Gefangenen eine Zeitung in die Hand zu geben. Ich selbst erinnere mich, dass unter Kreuzband zugesandte Zeitungen, wenn sie besonders Wichtiges enthielten, ohne Anstand den Gefangenen ausgeliefert sind. Aber es hat dies, wie jeder zugeben muss, auch etwas Missliches. In etwas wird nun dies Bedürfniss durch die Sonntagsblätter gedeckt. Unsere Gefangenen greifen zuerst danach, denn bei ihrer Abgeschlossenheit sind sie naturgemäss allzeit wie die Athener nach etwas Neuem begierig. Besonders das „Kleine Berliner Sonntagsblatt" ist geeignet, in die Hand der Gefangenen gegeben zu werden, weil es mit Rücksicht auf seine Verbreitung in den Gefängnissen gearbeitet wird. Es erwachsen auch niemand Kosten daraus, da der Berliner Zeitschriften-Verein sie gratis liefert. Es sollte hiervon noch mehr Gebrauch gemacht werden, und Gommern und Gr.-Salze sollten auch solche vertheilen. Die Landgerichtsgefängnisse Naumburg (40), Halle (50), Magdeburg (63) vertheilen die meisten Exemplaren.

Da ferner die seelsorgerliche Versorgung in vielen Fällen gehindert ist, so bietet die sonntägliche Predigt hier Ersatz. Gommern (45) und Gr.-Salze (26) vertheilen von den grösseren Gefängnissen die meisten. Von den Landgerichts-Gefängnissen Magdeburg (63) und Naumburg (40). Jedenfalls ist sicher, dass so eine einzelne Predigt lieber in die Hand genommen wird wie eine dicke Predigtsammlung.

Wichtiger als das Vorhandensein einer Bibliothek ist, dass sie auch gelesen und recht gelesen wird. Darum sind in allen grösseren Anstalten die Geistlichen und Lehrer bei der Ausgabe betheiligt. Es wird auch, abgesehen von Gommern, ein Leseconto geführt. — Da es besser ist, wenn der einzelne das Buch länger behält, so ist es praktisch, es für gewöhnlich eine Woche in der Hand des Isolirten, 14 Tage in der Hand des Collectivgefangenen zu lassen.

Zugleich empfiehlt sich, auf Krankensälen, bei den Frauen, auch bei den Jugendlichen, das Vorlesen. Das Wort gewinnt dadurch eine lebendige Macht über die Gemüther und die Eintönigkeit des Sonntagslebens wird dadurch unterbrochen.

Die Disciplinarstrafen an Gefangenen.

Von Strafanstaltsdirector Regitz.

Die vorjährige Generalversammlung der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt hat nach Entgegennahme des Vortrages: „Die Disciplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung" folgende Thesen ad referendum genommen:

1. Die Disciplin in den Strafgefangenen- und Corrections-Anstalten hat
   a) dem Grundsatze der Sühne und Abschreckung,
   b) dem Grundsatze der Besserung zu dienen.

   Die Mittel der Sühne und Abschreckung sind so zu wählen, dass sie mittelbar und unmittelbar als Mittel zur Besserung in bürgerlicher und moralischer Hinsicht geeignet sind.
2. In Anbetracht der offenkundigen Ungleichmässigkeit im Strafvollzuge sind Massregeln zu erstreben, welche eine grössere Gleichmässigkeit innerhalb der Zuchthäuser einerseits und der Gefängnisse andererseits herbeizuführen geeignet sind.
3. Es sind schärfere Unterschiede in dem Vollzuge der Zuchthaus- und Gefängnissstrafe zu treffen.
4. Die Disciplinarstrafen sind, bis auf die Prügel- und Lattenstrafe, in Zuchthäusern, Gefängnissen und Correctionsanstalten dieselben. Der Unterschied ist in der Dauer der Strafen zu finden, welche zwischen Zuchthaus und Gefängniss sich wie 4 zu 3 verhalten soll. Corrigenden sind den Zuchthausgefangenen in dieser Hinsicht gleich zu stellen.
5. Auf körperliche Züchtigung ist nur durch die Majo-

rität der Conferenz der Oberbeamten zu erkennen. Die körperliche Züchtigung ist anwendbar:

a) bei Zuchthausgefangenen,
b) bei Corrigenden,
c) bei jugendlichen Gefängnissgefangenen bis zu einem Alter von 18 Jahren.

6. Die Vergünstigungen — Ankauf von Lebensmitteln aus der Arbeitsprämie, Briefwechsel, Besuche, Höhe der Arbeitsprämie — sind einheitlich festzustellen und zwar für Zuchthausgefangene und Corrigenden einerseits und für Gefängnissgefangene andererseits im Verhältniss von 4 zu 3.

   Ebenso ist die Anrede einheitlich zu regeln.

Die Versammlung fasste ferner den Beschluss, die Einzelheiten der Disciplinarstrafen in einer der nächsten Versammlungen zur Besprechung zu bringen. Auf Beschluss des Vorstandes soll dies in der diesjährigen Versammlung geschehen.

Da die in obigen Thesen niedergelegten Grundsätze seiner Zeit im Allgemeinen Anerkennung gefunden haben, sind dem Referenten jetzt bei Bildung seiner Vorschläge bis zu einem gewissen Grade Grenzen vorgeschrieben.

Es wird einerseits der gegenwärtige Stand der Disciplinarstrafen in den Zuchthäusern, Corrigendenanstalten und Gefängnissen zum Anhalt und zur Richtschnur genommen, andererseits aber auch berücksichtigt werden müssen, dass Grund zu Aenderungen vorliegt, dass dies insbesondere von dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten anerkannt ist, und darauf bezügliche eingehende Verhandlungen in der am 14. September 1877 in Stuttgart abgehaltenen Versammlung bereits stattgefunden haben, und dass eine weitere Besprechung auf der im September 1886 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Versammlung in Aussicht genommen war, jedoch wegen Mangel an Zeit nicht mehr zur Ausführung gelangen konnte. Ein die Festsetzung der Disciplinarstrafen betreffendes Gutachten hat ferner der Director des Gefängnisses Plötzensee, Geheimer Justizrath Wirth, in Band 21 der „Blätter für Gefängnisskunde“ erstattet und darin auch den Grundsatz vertreten, dass die

Dauer der Disciplinarstrafen bei den verschiedenen Freiheitsstrafen in den meisten Fällen den Ausschlag geben muss. Allerdings hat derselbe vielfach die Disciplinarstrafen gegenüber dem gegenwärtigen Stande so gekürzt, dass er damit sich sowohl mit den Beschlüssen der Stuttgarter Versammlung wie mit dem Urtheile der meisten Strafanstaltsbeamten in Widerspruch gesetzt hat. Die Correctionshausstrafe hat Director Wirth ganz unberücksichtigt gelassen, dagegen die Haftstrafe nach § 18 des Strafgesetzbuches aufgeführt.

Bei den Vorschlägen, welche der Berichterstatter der Versammlung vorzulegen sich gestattet, sind neben dem gegenwärtigen Stande der Disciplinarstrafen wesentlich die Mehrheitsbeschlüsse der Stuttgarter Versammlung zum Anhalt genommen, doch ist auch wesentlich dem Grundsatze Rechnung getragen, weniger auf die Länge, als auf die Intensivität der Disciplinarstrafen zu sehen. Um ferner zeitraubende Erörterungen über Einzelheiten möglichst abzukürzen, hat der Berichterstatter vorher die Meinungsäusserungen der Herren Erster Staatsanwalt Schöne-Halberstadt, Director Kallina-Gr.-Salze, sowie Director v. Gliszinski-Lichtenburg herbeigeführt, deren Ansicht bei Unterbreitung der Vorschläge gleichzeitig mitgetheilt wird.

Um die Uebersicht zu erleichtern ist die schematische Form gewählt worden; Tabellen in grösserer Zahl liegen der Versammlung vor.

Tabelle

der für Zuchthaus-, Correctionshaus- und Gefängniss-gefangene zulässigen Disciplinarstrafen.

Lfd. Nr.	Disciplinarstrafarten.	Zucht-haus-gefangene	Corri-genden	Gefängnissgefan jugendl. bis zu 18 Jahren	ält
	I. Disciplinarstrafen.				
1	Verweis { in Gegenwart des Vorstandes, oder der Beamtenconferenz, oder der Mitgefangenen	1	1	1	1
2	Ausschliessung von der Freistunde	bis zu 12 Tagen	bis zu 12 Tagen	bis zu 8 Tag	
2	Entziehung des Verfügungsrechtes über die Arbeitsprämie zum Zweck der Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln	bis zu 3 Monaten	bis zu 3 Monaten	bis zu 2 Mon	
4	Entziehung bereits erworbener Arbeitsprämie	Betrag bis zu 3 Monaten	Betrag bis zu 3 Monaten	Betrag bis zu Monaten	
5	Kostschmälerungen				
	a) Beschränkung auf Wasser und Brod, je einen Tag um den andern;	bis zu 8 Tagen	bis zu 8 Tagen	bis zu 6 Tag	
	b) Entziehung der ganzen täglichen Brodportion, oder eines Theiles derselben (Morgens, Mittags, Abends);	bis zu 14 Tagen	bis zu 14 Tagen	bis zu 10 Ta	
	c) Entziehung der Morgensuppe (Kaffee), oder des Mittagessens, oder der Abendsuppe;	bis zu 14 Tagen	bis zu 14 Tagen	bis zu 10 Ta	
	d) Entziehung der Fleisch- und Bierportion (an den hohen Fest- und Feiertagen und am Geburtstage des Landesherrn)	für je einen Festtag zulässig			
6	Entziehung des Bettlagers (Schlafen in einer Zelle auf einer Pritsche, oder auf dem gedielten Fussboden)	bis zu 14 Tagen	ohne Unterbrechung bis zu 14 Tagen	bis zu 10 Tag	
7	Einfacher Arrest (Einsperrung in einer Zelle ohne Schemel und Tisch, ohne Beschäftigung und Lectüre und Beschränkung der Beköstigung nach 5a, oder 5b, oder 5c, auch mit Anweisung der Lagerstätte auf einer *Holzpritsche*, wobei an jedem 4.,	bis zu 3 Wochen	bis zu 3 Wochen	bis zu 2 Woc	

Lfd. Nr.	Disciplinarstrafarten	Zuchthausgefangene	Corrigenden	Gefängnissgefangene jugendl. bis zu 18 Jahren	Gefängnissgefangene älter
	8. und 12. Tage, dann jeden 3. Tag die gewöhnliche Kost und Bettlager zu gewähren ist).				
8	Strenger Arrest mit Verdunkelung der Zelle, hartem Lager (Holzpritsche) und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod (bis zu 1000 gr). An jedem 4., 8. und 12. Tage ist die gewöhnliche Kost, Bettlager, helle Zelle und Freistunde zu gewähren. Bei längerem als 3tägigem strengem Arrest ist auch an den anderen Tagen die Zelle täglich ein- bis zweimal auf je eine halbe Stunde zum Zwecke des Lüftens hell zu machen.	bis zu 14 Tagen	bis zu 14 Tagen	bis zu 14 Tagen	
9	Körperliche Züchtigung auf Beschluss der Conferenz der Oberbeamten.	bis zu 30 Hieben	bis zu 30 Hieben	bis zu 25 Hieben	—
10	Lattenarrest zulässig als Verschärfung zu den unter Nr. 6, 7 und 8 aufgeführten Arreststrafen.	bis zu 14 Tagen	bis zu 14 Tagen	bis zu 10 Tagen	
	Entziehung von Vergünstigungen.				
11	der Erlaubniss zum Briefeschreiben				
12	der Erlaubniss zum Empfang von Besuchen	bis zu 6 Monaten	bis zu 6 Monaten	bis zu 4 Monaten	
13	der Lectüre, im Einvernehmen mit dem Geistlichen				
	Die Lectüre kann auf unbestimmte Zeit, auch dauernd entzogen werden, wenn Gefangene Bücher muthwillig beschädigt oder Unfug damit getrieben haben.				
	II. Vergünstigungen.				
1	Briefe schreiben und empfangen	3 monatl.	3 monatl.	1 monatl.	2 monatl.
2	Besuche empfangen	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3	Arbeitsprämie	bis zu 1 Sechstel		bis zu 1 Drittel	
		des gesammten aufkommenden baaren Arbeitsverdienstes, wobei nicht der Ertrag des Einzelnen zu Grunde zu legen ist; es ist vielmehr für alle Gefangene einer Anstalt ein gleichmässiger, von dem zufälligen Verdienste des einzelnen Gefangenen unabhängiger Prämiensatz für Pensum und Ueberpensum und für nicht pensirbare Arbeiten festzustellen, deren Gesammtsumme ein Sechstel resp. ein Drittel des Gesammt-Arbeitsertrages nicht übersteigen darf.			
	III. Anrede.				
	Für sämmtliche Zuchthausgefangene und für Gefängnissgefangene und Corrigenden bis zu 18 Jahren „Du“				
	Für andere Gefängnissgefangene und für Corrigenden „Sie“				

Zur Begründung der einzelnen Disciplinarstrafen wird Folgendes angeführt:

Zu 1. Der Verweis wird bei allen Gefangenen-Categorien zulässig sein als Strafe für erste und leichte Verstösse.

Zu 2. Entziehung der Freistunde bis auf 8 Tage ist zur Zeit für Zuchthaus- und Gefängnissgefangene reglementsmässig gleich; eine Kürzung zu Gunsten der Gefängnissgefangenen erscheint grundsätzlich angemessen. Diese Strafe wird übrigens selten angewendet und hat einen beschränkten Werth.

Zu 3. Unverändert nach den gegenwärtigen reglementarischen Bestimmungen. Diese Strafart hat für diejenigen Gefängnissanstalten, in denen die neue, vom Königlichen Ministerium des Innern herausgegebene Speisevorschrift eingeführt ist, nur noch geringen Werth, da nach dieser jeder Gefangene wöchentlich zweimal je 50 gr Käse und einmal 1 Häring erhält, und da ferner seit dem 1. Mai 1888 der Genuss des Schnupftabaks allgemein abgeschafft ist. Diese drei genannten Gegenstände sind aber neben Butter, Schmalz und Wurst bisher die am meisten begehrten Zusatznahrungsmittel gewesen.

Immerhin wird diese Strafart doch in bisheriger Dauer beizubehalten sein. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat eine dreimonatliche Dauer vorgeschlagen (S. 117, Bd. 12).

Zu 4. Unverändert nach dem gegenwärtigen Reglement, sowohl dem Rawiczer gleichwie dem Justizreglement. Die Vereinsversammlung in Stuttgart hat die Hälfte des 3 monatlichen Betrages vorgeschlagen, weil der Gefangene über die eine Hälfte verfügen könne.

Zu 5a. Auch die vorgeschlagenen Kostschmälerungen bestehen schon zur Zeit. Bei 5a ist zu Gunsten der Gefängnissgefangenen nur eine Dauer von 6 Tagen angenommen; in der Hauptsache deshalb, weil eine Erhöhung der jetzt giltigen Dauer von 8 Tagen für die Zuchthausgefangenen zu weitgehend erschien, und weil diese Strafart eine sehr harte und wirksame ist.

Zu 5b. Verlust der Brodportion, theilweise oder ganz. Diese Strafart ist bei Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen

zur Zeit bis zu 14 Tagen zulässig, eine Herabsetzung für Gefängnissgefangene bis zu 10 Tagen erscheint angemessen, ebenso dürfte bei

5c. Verlust der Morgensuppe, **oder** der Abendsuppe, **oder** des Mittagessens — jetzt auf 14 Tage zulässig — eine Herabsetzung auf 10 Tage für Gefängnissgefangene angemessen sein, da auch für diese Strafart das für 5a Gesagte gilt. Die Vereinsversammlung in Stuttgart hat seiner Zeit allgemein die Kostschmälerungen auf die Dauer von **sieben Tagen** vorzuschlagen beschlossen. Wir wollen uns mehr den jetzt giltigen Vorschriften anschliessen, um nicht ohne ganz zwingende Gründe Abänderungen zu verlangen.

Zu 5d. Entziehung der Fleischportion und des Bieres an den hohen Festtagen ist eine in den Zuchthäusern vorkommende Strafe, die sehr unangenehm empfunden wird. Das Justizreglement enthält die Strafe „Entziehung der Fleischportion bis auf 14 Tage“, welche aber wohl nur hie und da verwendbar sein wird, weil fast überall das Fleisch zerhackt und zerwiegt dem Essen hinzugefügt, und nicht in Stücken einzeln vertheilt wird. Nur Kranke erhalten Fleisch in Stücken.

Zu 6. Eine der besten und praktischsten Strafen. Begründet ist sie im vorigen Jahresbericht; auch der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hat sich in Stuttgart dafür ausgesprochen, jedoch nur einen siebentägigen Nachtarrest (hartes Lager) vorgeschlagen. Das Reglement für die Justizgefängnisse lässt einen Arrest mit hartem Lager bis zu einem Monat zu, in den vom Ministerium des Innern abhängigen Strafanstalten ist nur ein 14tägiger Arrest zulässig. Wir glauben für Zuchthausgefangene und Corrigenden die Entziehung des Bettlagers auf 14 Tage, wie bisher, für Gefängnissgefangene eine Herabsetzung bis auf 10 Tage vorschlagen zu müssen. Diese Strafe ist eine recht empfindliche, weil die Bestraften am Tage arbeiten müssen.

Zu 7. Für einfachen Arrest schlagen wir eine dreiresp. zweiwöchentliche Dauer vor. Diese Strafe wird in den Zuchthäusern selten angewendet.

Zu 8. Der strenge Arrest, von dem einfachen Arrest noch **durch** Verdunkelung der Zelle, durch stets hartes

Lager und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod unterschieden, während bei jenem verschiedene Milderungen zulässig sind, gehört zu den wichtigsten Disciplinarstrafen. Das Justizreglement lässt einen 14 tägigen strengen Arrest zu, weshalb für Zuchthausgefangene und Corrigenden eigentlich eine Verschärfung bis auf 3 Wochen angemessen erscheinen müsste. Aus meiner und vieler Collegen Praxis hat sich aber in der That ein Bedürfniss auf Verlängerung des strengen Arrestes nicht herausgestellt, in der Hauptsache auch wohl deshalb, weil als härtere Strafe die Prügelstrafe noch vorhanden ist, auch eine Wiederholung eines 14 tägigen Arrestes nach einem Zwischenraume von einigen Tagen nicht unzulässig ist.

Die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart hat allerdings eine vierwöchentliche Dauer des strengen Arrestes für zulässig erklärt, weil dieselbe Strafart mit vierwöchentlicher Dauer auch bei dem Militär vorhanden ist. Wir stellen Entscheidung anheim. Unbedingt nöthig erscheint uns eine so lange Dauer des strengen Arrestes nicht; weil aber für Gefängnissgefangene die Prügelstrafe zur Zeit nicht anwendbar ist, schlagen wir als Ersatz dafür vor, auch für diese Gefangenen einen 14 tägigen Arrest festzusetzen.

Zu 9. Die „ultima ratio" — die Prügelstrafe — wünschen wir in bisheriger Weise für die Zuchthausgefangenen beizubehalten, aber noch auf Corrigenden und auf jugendliche Gefängnissgefangene auszudehnen. Diese Strafart ist im vorjährigen Bericht eingehend begründet worden; sie wird in Laien- wie in Beamten- und auch Richterkreisen immer dringender verlangt, und zwar nicht blos als Disciplinarstrafe, sondern auch für Brutalitäts- und Rohheitsverbrechen als richterlich zu erkennende Strafe. Fügen Sie auch Ihren Ausspruch dem anderer Vereine und Personen zu, um die massgebenden Kreise immer mehr von der Nothwendigkeit der Ausdehnung der Prügelstrafe zu überzeugen.

Zu 10. Lattenstrafe ist in den Zuchthäusern bis zu 14 Tagen zulässig; ihre Anwendung im Gefängniss, zumal für ältere Gefangene, welche nicht der Prügelstrafe unterliegen

sollen, erscheint wohl erwünscht; auch erscheint ihre Verbindung mit dem Nachtarrest (Nr. 6) zweckmässig, weil man dann auf wesentlich kürzere, weil empfindlichere und wirkungsvollere Strafen wird erkennen können. Das Ministerialrescript vom 30. Juli 1878 erklärt die Lattenstrafe für Zuchthausgefangene erneut für anwendbar, nachdem dieselbe durch Rescript vom 15. Mai 1869 an die Zustimmung der Conferenzmitglieder geknüpft worden war. Es wäre unzweifelhaft von grossem praktischen Werthe, wenn besonders der Nachtarrest (Nr. 6 der Tabelle) durch Lattenfussboden geschärft werden könnte.

Einer Begründung der „Entziehung von Vergünstigungen" wird es wohl nicht bedürfen, auch die „Vergünstigungen" selbst werden, da sie in der Hauptsache dem jetzt üblichen Verfahren entsprechen, grosse Meinungsverschiedenheiten nicht herbeiführen; nöthig, weil zur Zeit sehr verschieden innerhalb derselben Gefangenart gehandhabt, ist jedoch die Regelung der Anrede der Gefangenen. Wir schlagen für Zuchthaus- und für jugendliche Gefängnissgefangene und für jugendliche Corrigenden den allgemeinen Gebrauch des „Du", für die anderen Gefängnissgefangenen und für ältere Corrigenden „Sie" vor. Eine Schwierigkeit der verschiedenen Anrede für Gefängnissgefangene würde nur erwachsen, wenn die jugendlichen mit den älteren Gefangenen zusammen in Gemeinschaft sitzen, was aber doch wohl nur noch hie und da der Fall sein wird. Es widerstrebt jedem Gefühl, einen Jungen von 12—13 Jahren mit „Sie" anreden zu müssen, weil er ein arger Taugenichts ist. Wäre er dies nicht und nicht im Gefängniss, sondern ein Schulknabe oder Lehrbursche, so würde ihm nur die Anrede „Du" zu Theil werden.

Der Rückfall und der wiederholte Rückfall in den Bestimmungen des Strafvollzuges.

Von Geheimen Regierungsrath Freiherr von Bülow
in Merseburg.

Nach unserer Tagesordnung, m. H., habe ich Ihnen das Correlat zu dem vorhergehenden Vortrage zu geben, ich will über den Rückfall und wiederholten Rückfall in den Bestimmungen des Strafvollzuges sprechen.*

Die Antwort auf die Frage, ob der Strafvollzug bei dem Gefangenen mehr oder weniger dazu beiträgt, bezw. nach seiner Entlassung dazu beigetragen hat, die Rückkehr auf die Verbrecherbahn, den Rückfall zu verhüten, giebt uns den Maassstab für die Richtigkeit der Strafvollzugstheorie.

Die deutsche Strafgesetzgebung befasst sich mit dem Vollzuge der dem Namen und der Dauer nach angedrohten Freiheitsstrafen überhaupt nicht. (Haft, qualificirte Haft oder Correction, Festung, Gefängniss, Zuchthaus.) Er wird den dem Staate dazu zu Gebote stehenden Verwaltungsorganen überlassen. — Der Grund hierin liegt in der Unmöglichkeit, einen für den Strafvollzug absolut richtigen allgemeinen Weg vorzuschreiben.

Eine Hauptaufgabe des Strafvollzuges, dem Gefangenen zum klaren Bewusstsein zu bringen, dass die von ihm begangene That eine verbrecherische und unvereinbar mit der staatlichen Ordnung war, wird unter Anwendung strenger

---

* Zu unserm grossen Bedauern vermochte der erste Referent, Herr Prof. Dr. Brunnenmeister, der inzwischen einem Rufe von Halle a. S. nach Wien folgte, sein Manuscript über den Rückfall in der Strafgesetzgebung nicht druckfertig zu machen.

Disciplin zumeist durch die specielle Behandlung, durch die Individualisirung der Gefangenen erfüllt. Die Gewohnheits- müssen von den Gelegenheitsverbrechern, die Verbrecher gegen fremdes Eigenthum von den übrigen Verbrechern in der Behandlung unterschieden werden; bei den einen ist Abschreckung, bei den anderen Besserung das Hauptziel des Strafvollzuges. — Wenn der Strafvollzugsbeamte als Zweck der Strafe, wie ich es für richtig halte, auffasst, dem zu Bestrafenden ein empfindliches Leiden aufzuerlegen unter gleichzeitiger Besserung desselben, um durch diese sich gegenseitig in einem richtigen Verhältnisse durchdringenden und ergänzenden Einwirkungen der Neigung zu Verbrechen nachhaltig entgegen zu arbeiten, dann wird er mit Nothwendigkeit dahin geführt, auf die Eigenart der Persönlichkeit jedes einzelnen Gefangenen hervorragendes Gewicht zu legen.

Dass der Strafvollzug an denjenigen, welche nicht zum ersten Male dem Strafgesetze verfallen sind, sich unterscheidet von der Behandlung der zum ersten Male Verurtheilten ist ebenso gerecht wie zweckmässig.

Leider fehlt es, wie gesagt, an einem Gesetze, welches allgemein leitende Grundsätze für den Strafvollzug in den verschiedenen Arten von Strafanstalten aufstellt; ich will deshalb für den Bereich unseres Vereins einen Ueberblick über die vorhandenen Bestimmungen und das Herkommen zu geben versuchen, ich will dabei die Corrigenden, die Haft- und Gefängnissgefangenen und die Zuchthausgefangenen besonders behandeln.

(Der Festungsgefangenen thue ich nicht weiter Erwähnung, der Strafvollzug richtet sich nach den Platzreglements der Festungen, und die Strafe wird überhaupt nur selten erkannt.)

Die Correctionsnachhaft ist bekanntlich keine gerichtliche Strafe, sondern eine polizeiliche Maassnahme, zu deren Anordnung gegen die nach § 361, Nr. 3--8 des Strafgesetzes Verurtheilten die Landespolizeibehörde nach Abbüssung der gerichtlichen Strafe befugt ist, wenn der Richter die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde im Urtheile ausgesprochen hat.

Bei Feststellung der Dauer der Nachhaft ist der Rückfall, bezw. der wiederholte Rückfall von besonderem Einfluss.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten der Prov. Sachsen und unter Vorsitz dessen Stellvertreters verständigte sich eine am 28. Sept. 1879 in Merseburg zusammengetretene Conferenz von Commissarien der drei Regierungen der Prov. Sachsen und der Landesdirection über einheitliche Grundsätze und ein gleichmässiges Verfahren bei Festsetzung der Dauer der Detentionszeit. Als Minima glaubte man 6 Monate annehmen zu müssen, weil bei noch kürzerer Zeit die Möglichkeit ausgeschlossen erscheine, bei dieser aus der Hefe der menschlichen Gesellschaft hervorgehenden Bevölkerung der Correctionshäuser eine Gewohnheit zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit, diesen ostensiblen Zweck der Correctionshäuser, zu erzielen.

Die zum ersten Male der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen werden demgemäss in der Prov. Sachsen, falls keine besonderen Ursachen zur Abweichung vorliegen, mit 6 Monaten Nachhaft belegt, bei Wiederholung der Ueberweisung mit mindestens 3 Monaten mehr, und so fort bis zu 2 Jahren.

Bezüglich der Behandlung der rückfälligen Corrigenden in der Anstalt ist für die Prov. Sachsen nur eine sehr dehnbare Bestimmung vorhanden, welche dem Ermessen des dirigirenden Anstaltsbeamten eigentlich vollkommen freie Hand lässt. In § 5 des Reglements für die Verwaltung der Arbeits- und Landesarmenhäuser vom $\frac{28.\text{ Oct.}}{27.\text{ Nov.}}$ 1877 heisst es:

> „Die Corrigenden werden in verschiedene Classen eingetheilt, welche, je nachdem sie vor ihrer Einlieferung öfter oder weniger oft gerichtlich bestraft und in Arbeitshäusern detinirt gewesen, und nach ihrer schlechteren oder besseren Führung innerhalb der Anstalt strenger oder milder behandelt werden und geringere oder grössere Freiheiten geniessen. — Versetzungen aus der einen in die andere Classe sind je nach der Führung zulässig."

Demgemäss werden rückfällige Corrigenden der zweiten Classe überwiesen, in den ersten Monaten nur in dem Innern der Anstalt und in der Regel nur mit solchen Arbeiten beschäftigt, bei welchen nur eine geringe Arbeitsprämie zu erwerben möglich ist. — Die Vergünstigung, die eine Hälfte der Arbeitsprämie zu besserer Verpflegung verwenden zu können, wird den Rückfälligen während der ersten 6 Monate, eventuell auch länger bis zu 1 Jahre, entzogen.

Das in den Correctionshäusern übliche Verfahren, dem Corrigenden die Möglichkeit zu eröffnen, dass er durch gute Führung in der Anstalt Verkürzung, durch schlechte Führung Verlängerung (bis zu 2 Jahren) seiner Nachhaft herbeiführen kann, ist zweifellos ein wirksames Erziehungsmittel. — Die Aussicht auf eine frühzeitigere Entlassung im Falle guter Führung wird bei denjenigen Corrigenden, bei denen die Möglichkeit einer Besserung vorausgesetzt werden kann, den Arbeitseifer und die Arbeitsthätigkeit steigern und dadurch zu ihrer sittlichen Festigung beitragen.

In der Herzogl. Anhaltischen Strafanstalt zu Coswig besteht für Corrigenden, welche zum dritten Male als solche eingeliefert werden, die Bestimmung, dass sie in die zweite Classe aufgenommen werden können, aus welcher sie nur durch fortgesetzt gute Führung auf Beschluss der Direction in die erste Classe aufrücken.

Die Classen sind, wie in Preussen, durch Abzeichen am Jackenärmel bezeichnet.

Die zweite Classe der Gefangenen in Coswig wird möglichst getrennt von der ersten Classe gehalten; sie unterliegt einer strengeren Aufsicht als die erste Classe, steht ihr auch in der Art der Beschäftigung nach, hat auf Ueberverdienst keinen Anspruch und darf bereits erworbenen Ueberverdienst zur Anschaffung besonderer Genussmittel nicht verwenden.

Um Ihnen, m. H., Kenntniss von der durchschnittlichen Bevölkerung der Correctionshäuser zu geben, kann ich aus einer mir zugänglich gewesenen Uebersicht des Anstaltsdirectors Grofebert zu Konitz in Westpr. vom Dezember v. J. Folgendes mittheilen.

Am 1. April 1888 war der Stand der Corrigenden:

1. In den 27 Correctionshäusern der Monarchie Preussen 14 163
   Davon in den 3 Anstalten der Provinz Sachsen 1212.
2. In den 23 Correctionshäusern der ausserpreussisch deutschen Staaten 3 839

Summa in Deutschland 18 002

Wenn diese Zahl auch Dank der in den letzten Jahren segensreich einwirkenden Verpflegungs-Stationen, Arbeiter-Colonien und sonstigen Vereins-Bestrebungen gegen früher erheblich kleiner geworden, gewährt sie immerhin noch einen tieftraurigen Blick auf unsere socialen Zustände.

Bezüglich des Strafvollzuges an rückfälligen Gefängniss- und Haftgefangenen sind die vorhandenen Vorschriften ähnlich sparsam und dürftig, wie bei dem der Corrigenden.

Weder die gemeinschaftlich von den Preuss. Ministern des Innern und der Justiz am 19. Febr. 1876 erlassene Verfügung über den Vollzug der Gefängniss- und Haftstrafe, noch das mit dem 1. April 1881 in Kraft getretene, sogen. neue Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung macht in der Behandlung Nichtrückfälliger und Rückfälliger einen Unterschied. — Es ist das sehr zu beklagen, dass der Strafvollzug gerade für das Gerichtsgefängniss, wo fast alle Verbrecher zum ersten Male die strafende Hand der irdischen Gerechtigkeit fühlen, nicht sachgemässer und bestimmter geregelt ist.

Vor Allem ist die Gemeinschaftshaft im Gerichtsgefängnisse geradezu verwerflich, sie führt mindestens zur Verschlechterung etwa noch vorhandener guter Elemente, zerstört sie häufig ganz, führt zu Entsittlichung und Verwilderung.

Ich erinnere Sie, m. H., an einen Ausspruch, welchen der Commissar der Preuss. Regierung, der jetzige Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Illing in Bremen in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten im Jahre 1880 that, indem er sagte.

„So mancher junge Bursche, den ein erster Fehltritt auf die Anklagebank geführt hat, lernt bei den verkommenen Subjecten, an denen es in den Gefängnissen niemals fehlt, bald anders denken. Er schämt sich seiner Reue, die ihn dem Hohne der hartgesottenen Verbrecher rechts und links aussetzt, und wenn er dann die Anstalt verlässt, ist er meistens nicht besser geworden, sondern schlechter. Die Sträflinge in den Zuchthäusern erzählen mit einer Art von Ingrimm, wie sie in den kleinen Gefängnissen zum Verbrecher angelernt worden sind."

Die rückfälligen Gefängnissgefangenen im Ressort des Preuss. Ministeriums des Innern sind seit dem Generalrescript vom 14. April 1888 in Betreff der Arbeitsprämie mit den Zuchthausgefangenen gleichgestellt.

So weit der Inhalt dieses Rescriptes mein Thema berührt, will ich ihn schon hier mittheilen, bei den Zuchthausgefangenen komme ich nochmals darauf zurück.

Es heisst darin:

„Gefangene, welche eine Zuchthausstrafe oder eine Gefängnisstrafe von mindestens 6monatlicher Dauer zu verbüssen haben, erhalten, wenn sie innerhalb 10 Jahren vor ihrer Einlieferung zu einer Zuchthausstrafe, oder zu einer 6monatlichen oder längeren Gefängnissstrafe verurtheilt worden, oder auf Grund des § 362 des Strafgesetzes mindestens 6 Monate in einem Arbeitshause untergebracht gewesen sind, für die Arbeitspensa nur die Hälfte der normirten Arbeitsprämien, für die Ueberpensa aber die vollen Prämiensätze. Diese Vorschrift ist auch auf Gefangene, welche im Tagelohn, oder mit Hausarbeit beschäftigt werden, sinngemäss anzuwenden und desgleichen auf Gefangene, welche nur $^3/_4$ oder $^1/_2$ Pensum zu leisten haben (Invalide, Anfänger).

Die vorbestraften Gefangenen erhalten erst nach Ablauf von 6 Monaten ihrer Strafzeit die Erlaubniss zum Ankauf von Nebenartikeln (im Rawitscher Reglement bestimmt aufgeführte Genussmittel).

Unter besonders erschwerenden Umständen und bei wiederholter Rückfälligkeit kann diese Beschränkung

durch den Anstaltsvorstand auch über 6 Monate und allenfalls bis zu einem Jahre ausgedehnt, der Ankauf von Roggenbrod aber bis zu 500 gr pro Woche darf schon vor Ablauf eines halben, bezw. ganzen Jahres, sofern der Anstaltsarzt es im Interesse besserer Ernährung des Gefangenen für wünschenswerth erklärt, gestattet werden.

Die Erlaubniss zum Ankauf von Nebenartikeln darf den Gefangenen erst ertheilt werden, wenn ihr Guthaben an Arbeitsprämien den Betrag von 10 Mark erreicht hat."

Das Rescript giebt uns also einen bestimmten Anhalt für den Begriff „Rückfall" und eine Neuregelung der Arbeitsprämien-Berechnung.

Statistisch theile ich mit, dass in den zum Ressort des Preuss. Ministerium des Innern gehörenden Anstalten am Schluss des Etatsjahres 1887/8 der Bestand der Gefängniss-, Haft- und Polizeigefangenen in Summa 6985 Köpfe betrug.

Es bleibt mir nun noch übrig, die Bestimmungen über den Strafvollzug an rückfälligen Zuchthausgefangenen zu berühren.

Am 1. April 1888 waren 15 990 Männer und 2 657 Weiber, in Summa 18 647 Züchtlinge in Preussischen Strafanstalten gefangen. -- Von dieser Gesammtsumme hatten Vorbestrafungen mit Zuchthaus, Gefängniss oder Haft nach § 361 des Strafgesetzes erlitten überhaupt: 14 989.

Davon: 1	Mal	—	2163
2	„	—	1955
3—5	„	—	5157
6—10	„	—	4167
11—30	„	—	1505
31 und mehr	„	—	32.

Das Procentverhältniss der früher mit Zuchthaus, Gefängniss oder qualificirter Haft Bestraften zur Gesammtzahl der Verurtheilten betrug also 80.

Von den im Laufe des Etatsjahres 1887/8 in die Zuchthäuser eingelieferten 6065 Männern und 1247 Weibern haben Vorbestrafungen 5068 Männer und 967 Weiber.

Davon:					
1 Mal	—	615 Männer,	94 Weiber
2 „	—	590 „	73 „
3—5 „	—	1742 „	341 „
6—10 „	—	1453 „	297 „
11—30 „	—	657 „	152 „
31 und mehr „	—	11 „	10 „

Von ihnen sind also 83 Procent rückfällig.

Der durch das genannte Minist.-Rescript vom 14. April v. J. neu festgestellte Begriff der Rückfälligkeit kommt also auch bei den Züchtlingen zur Anwendung.

Das Rawitscher Reglement enthält für die Behandlung einige besondere Bestimmungen:

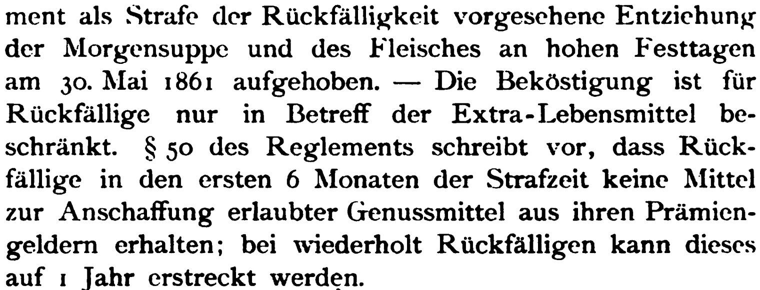
Alle Züchtlinge werden in zwei Classen eingetheilt, die erste umfasst die besseren, die zweite die schlechteren. Durch Abzeichen auf den Jackenärmeln sind die Classen kenntlich gemacht.

Alle Rückfälligen werden von vornherein in Classe II gesetzt. — Das früher für letztere vorgeschriebene Tragen von Kappen aus Pappe ist am 22. Febr. 1859 abgeschafft.

Die Classification der Sträflinge, d. h. die Versetzung aus einer in die andere Classe je nach ihrem Betragen, und zwar unter gewissen Förmlichkeiten (die betreffende Classe soll bei der Eröffnung der Versetzung zugegen sein; der Geistliche soll eine zweckdienliche kurze Rede halten) ist, so viel ich glaube, und aus den 3 Zuchthäusern der Provniz, deren Verwaltung mir als Decernenten seit über 10 Jahren specieller bekannt ist, weiss, ziemlich ausser Gebrauch gekommen; sie hatte auch in der That wenig Werth, weil die übrige Behandlung (in Prämie, Essen, Kleidung u. s. w.) bei beiden Classen dieselbe blieb.

Bei Zutheilung der Arbeit sollten rückfällige Züchtlinge allemal zu den unangenehmsten, schmutzigsten Arbeiten genommen werden. — Viel Gewicht ist auch auf diese Bestimmung nicht zu legen, denn bei über 80 Procent Rückfälligen sind solche Arbeiten zu wenig vorhanden. (Das Spinnen von Kuh- und Kälberhaaren, auch eine solche Arbeit, ist aus sanitären Rücksichten durch Rescript vom 20. Juni 1868 wieder verboten.)

Bezüglich der Beköstigung ist die früher im Regle-



ment als Strafe der Rückfälligkeit vorgesehene Entziehung der Morgensuppe und des Fleisches an hohen Festtagen am 30. Mai 1861 aufgehoben. — Die Beköstigung ist für Rückfällige nur in Betreff der Extra-Lebensmittel beschränkt. § 50 des Reglements schreibt vor, dass Rückfällige in den ersten 6 Monaten der Strafzeit keine Mittel zur Anschaffung erlaubter Genussmittel aus ihren Prämiengeldern erhalten; bei wiederholt Rückfälligen kann dieses auf 1 Jahr erstreckt werden.

Diese Bestimmung ist nach dem Erscheinen des Rescriptes vom 14. April v. J. von verschwindender Bedeutung, weil hiernach den Gefangenen die Erlaubniss zum Ankauf von Nebenartikeln erst dann erlaubt werden darf, wenn ihr Guthaben an Arbeitsprämie den Betrag von 10 Mark erreicht hat, wozu auf alle Fälle mehrere Monate erforderlich sind, oft 1 Jahr und mehr.

Die gegen früher abgeänderte Berechnung der Arbeitsprämie ist allerdings eine fühlbare, wenngleich meines Erachtens nicht genug fühlbare Verschärfung der Behandlung Rückfälliger. — Sie erhalten für die Arbeitspensa nur die Hälfte der normirten Arbeitsprämie, für Ueberpensa aber die vollen Prämiensätze. Beispielsweise, wenn durch den Arbeitstarif für 1 Pensum 4 Pfennig, für 1 Ueberpensum 12 Pfennig bewilligt sind, erhält ein fleissiger Nichtrückfälliger im Monate bei 25 Sollpensis und einer thatsächlichen Leistung von 35 Pensis

$$25 \times 4 = 100 \text{ Pf.} + 10 \times 12 = 120 \text{ Pf.},$$

also 2,20 Mark, während unter denselben Voraussetzungen der Rückfällige

$$\frac{25 \times 4}{2} = 50 \text{ Pf.} + 10 \times 12 = 120 \text{ Pf.},$$

also 1,70 Mark verdient.

Weitere directe Vorschriften über eine Verschärfung des Strafvollzuges an Rückfälligen giebt das Rawitscher Reglement nicht, aber indirect steht dem Strafanstaltsvorsteher die Möglichkeit zu Gebote, sie eintreten zu lassen, indem er bei Festsetzung von Disciplinarstrafen für Uebertretungen der Hausordnung gegen Rückfällige schärfer vorgeht, als gegen Nichtrückfällige.

Zunächst muss als selbstverständlich angesehen werden, dass Rückfällige zu den mannigfachen Vertrauensposten, als Heizer, Werkführer, Schlafsaalältester u. s. w. nicht genommen werden.

Die Disciplinarstrafen, vom Verweise an gerechnet bis zur 14tägigen Lattenstrafe, Fesselung und (bei Männern) Prügelstrafe von 30 Hieben, sind so zahlreich, dass es dem Vorsteher nicht schwer fallen kann, ohne ein Missverhältniss zwischen Vergehen und Strafe hervortreten zu lassen, doch einen Unterschied zwischen Rückfälligen und Nichtrückfälligen zu machen.

Die Nichtachtung der Hausordnung muss ebenso durch Strafe gesühnt werden, wie die Nichtachtung der allgemeinen Strafgesetze durch richterliche Strafen.

Der persönlichen Anschauung und Beurtheilung des Anstaltsvorstehers ist in dieser Beziehung ein weiter Spielraum gelassen, den vielleicht mancher der Herren gern durch bestimmte Vorschriften verkleinert sehen möchte.

Ich halte es für eine seiner schwierigsten Aufgaben, das richtige Maass, die richtige Steigerung der Disciplinarstrafen zu finden. Die unendliche Verschiedenheit der Charaktere der Gefangenen, ihre Fähigkeiten, Gewohnheiten, das häufig noch vorhandene Ehrgefühl, Verstand, Gemüth und ihre frühere Lebenslage sind Factoren, mit welchen bei Ertheilung von Disciplinarstrafen gerechnet werden muss.

Soviel steht aber fest, m. H., dass Rückfälligen bei Uebertretungen der Hausordnung Unkenntniss und Unerfahrenheit als Milderungsgrund nicht zur Seite stehen; sie wissen ja schon von früher, wie es im Zuchthause oder Gefängnisse hergeht, und wie sie sich zu betragen haben, sie kennen die Arbeiten im Zuchthause, haben sich schon Geschicklichkeit in denselben erworben, machen mit Leichtigkeit ihr Pensum und bei mittelmässigem Fleisse schon Ueberpensa. — Leichte Strafen sind bei ihnen überall nicht am Platze.

Eine strengere Ahndung der Disciplinarvergehen bei Rückfälligen ist dann besser durchzuführen, wenn sie selbst

bei Gemeinschaftshaft getrennt von Nichtrückfälligen gehalten werden. (In Baden ist das durchgeführt, theilweise auch in Würtemberg und England.

Es kann dann dasselbe geringe Vergehen (z. B. Uebertretung des Schweiggebotes, Verlassen des angewiesenen Platzes u. dergl.) bei Rückfälligen und Nichtrückfälligen mit verschieden strengen Strafen belegt werden, ohne auch nur den Schein der Ungerechtigkeit zu erwecken.

Ich will damit nicht gesagt haben, dass im Zuchthause grundsätzlich alle Rückfälligen in gleicher Weise schärfer als Nichtrückfällige zu behandeln seien, im Gegentheil, auch bei ihnen ist zu individualisiren, zu unterscheiden, ob Willensschwäche oder vermehrter Hang zum Bösen den Rückfall erzeugte.

Sollte unwahrscheinlicher Weise z. B. ein Rückfälliger sich im Zuchthause dauernd musterhaft führen, würde die blosse Thatsache, dass er ein rückfälliger Verbrecher ist, kein Grund sein, für ihn, nachdem er drei Viertel der Strafe verbüsst hat, die zulässige vorläufige Entlassung nicht zu beantragen.

Ueber die Grenzen des Strafhauses hinaus erstreckt sich der Strafvollzug bei denjenigen zu Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe Verurtheilten, in deren Erkenntnisse vom Richter neben der Freiheitsstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen ist.

Von dem Tage der Verbüssung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe angerechnet, kann diese Aufsicht von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Gefängnissverwaltung bis zu 5 Jahren verhängt werden.

(Sie besteht in Beschränkung des Aufenthaltes, bei Ausländern in Ausweisung aus dem Bundesgebiete und in Statthaftigket der Haussuchung zu jeder Zeit.)

Die rückfälligen Sträflinge bilden naturgemäss den bei Weitem grössten Theil dieser polizeilichen Observaten.

Sowohl für die Verhängung der Polizeiaufsicht, wie für die Ausübung derselben ist die gutachtliche Aeusserung aus dem Strafhause von schwerwiegender Bedeutung. Es

ist vorgeschrieben, dass dieses Gutachten auf Beschluss der Oberbeamten-Conferenz abzufassen ist.

In Preussen werden Personen, die nach guter Führung während der Strafverbüssung ein sicheres Unterkommen besitzen, oder die sich im Stadium der vorläufigen Entlassung gut führten, regelmässig von der Aufsicht ausgeschlossen.

Bei Ausübung derselben hat die Polizeibehörde auch zu individualisiren.

Nach einer Vorschrift des Hrn. Minister d. Innern vom 22. Mai 1866 (II. S. J. 2250) werden zwei Classen von Observaten unterschieden; die weniger Belasteten werden nur einer allgemeinen Beobachtung unterworfen, welche sich lediglich auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. dergl. der Observaten beschränkt.

Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Aufsichtsclassen der entlassene Gefangene zuzutheilen ist, gebührt, wenn der Entlassene seinen Wohnsitz in einer Stadt nimmt, der Ortspolizeibehörde, wenn auf dem platten Lande, dem Landrathe.

Unter allen Umständen kann der Zweck der Polizeiaufsicht, die Verhütung weiterer Verbrechen, nur erreicht werden, wenn sie verständig gehandhabt wird, wenn also die betreffenden Behörden Alles vermeiden, was dem Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte. Zu Letzterem rechne ich namentlich die statt der Meldungspflicht vielfach vorkommende periodisch wiederkehrende Erkundigung nach dem Aufenthalte des Entlassenen.

Kein Arbeitgeber, kein Vermiether wird Leute, um derentwillen der Polizeidiener häufig erscheint, gern in Arbeit und Wohnung haben, sie werden bald arbeits- und obdachslos, die Versuchung zu Vergehen und Verbrechen tritt ihnen wieder näher, und der Rückfall ist oft die Folge unverständig ausgeübter Aufsicht.

Das wäre das, m. H., was ich über den Strafvollzug im Rückfalle zu sagen wüsste.

Es sei mir nur noch vergönnt, im Anschlusse an diese wenigen positiven Bestimmungen über den Strafvollzug einige Wünsche und Forderungen in dieser Beziehung an die Zukunft zu stellen.

Sie vereinigen sich in dem einen Satze:

Wir bedürfen eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes.

Vom Standpunkte meines Themas aus möchte ich durch dieses Gesetz erreicht sehen:

1. Die gesetzliche Feststellung des Begriffes „Rückfall". (Die im Rescripte vom 14. April 1888 gegebenen Merkmale des Rückfalles würden hierzu ein schätzbares Material liefern.)
2. Die Trennung der Rückfälligen und Nichtrückfälligen in besonderen Anstalten oder Anstaltsabtheilungen. (Ich gehe in diesem Punkte nicht so weit, wie in der vorigen Jahres-Versammlung der Hr. Haselmann, der Ihnen empfahl, sich de lege ferenda bei wiederholt Rückfälligen für die Zulassung der Entmündigung und staatlichen Vormundschaft ohne Zeitbegrenzung auszusprechen, ich will zunächst nur die örtliche Trennung der Rückfälligen und Nichtrückfälligen.)
3. Die consequente Durchführung der Einzelhaft in den Gerichts-Gefängnissen und die möglichste Verallgemeinerung derselben in den Zuchthäusern. (Die überall durchgeführte Einzelhaft würde, m. H., den Strafvollzug am wirksamsten gestalten, und bin ich mit dem Pfarrer Krauss in Freyburg derselben Ansicht, dass bis zu jenem Zeitpunkte allgemeiner Durchführung der Kampf gegen die Rückfälligkeit der Verbrechen nur wenig erfolgreich bleiben wird.

   Die dazu nothwendigen Bauten erfordern aber so grosse Summen — der Anstaltsdirector Krohne und Geh. Reg.-Rath d'Alinge veranschlagten sie 1885 für ganz Deutschland auf 240 bis 400 Millionen Mark — dass der Wunsch wohl noch lange nur ein Wunsch bleiben wird.)
4. Die bestimmte Regelung der Disciplinargewalt.

Hierbei erscheint mir wünschenswerth:

a) Die Entziehung der Arbeitsprämie für Soll-pensa bei Rückfälligen aller Arten von Sträflingen.

(Ich betonte bereits, dass mir die Entziehung der Hälfte der Prämie für Sollpensa als zu wenig fühlbar erscheint. Ich stehe hier auf demselben Standpunkt wie der Strafanst.-Director Regitz in Halle, der Ihnen in einem Vortrage empfahl und sich auch amtlich dafür ausgesprochen hat, die Prämie für Soll-Pensa bei Wiederholt-Rückfälligen ganz wegfallen zu lassen.)

b) Nichtanrechnung des Disciplinar-Arrestes auf die Strafzeit bei allen Arten von Sträflingen.

(Ich verspreche mir von dieser Massregel sehr guten Erfolg. Wenn der Sträfling weiss, dass jeder Disciplinar-Arrest, den er sich durch schlechte Führung zuzieht, auf seine Strafzeit mit in Anrechnung kommt, wird er sich zweifellos viel mehr als jetzt vor Uebertretung der Hausordnung hüten.)

c) Prügelstrafe für Männer in Correctionshäusern und in beschränkten Masse bei jugendlichen Gefängniss-Gefangenen.

(Ich halte diese Aenderung für wohlthätig, weil ich von ihrer Wirksamkeit überzeugt bin. Es giebt unter den genannten Gefangenen ebenso wie unter den Züchtlingen, Subjecte, bei denen keine andere Strafe, wie Prügel, von Erfolg ist.)

d) Allmähliger Uebergang der Polizei-Aufsicht auf Gefängniss-Vereine, Gefängniss-Gesellschaften und deren Organe.

(Das Gehässige, was für den entlassenen Gefangenen, der also seine eigentliche Strafe verbüsst hat, in der strengen Controle durch Polizei-Behörden liegt, würde sehr gemildert, wenn das Gesetz zuliesse, dass die Aufsicht auf Vereine, deren Zweck



die Fürsorge entlassener Gefangener ist, übertragen werden könnte.)

Ich halte diese Forderungen und Wünsche für so wichtig und einflussreich auf die Erleichterung und Besserung des Strafvollzuges, dass ich eine darauf gerichtete Anregung der Gefängniss-Gesellschaft bei den betreffenden Staatsregierungen für angezeigt erachten möchte und Ihnen anheimgebe, eventuell den leitenden Ausschuss derselben mit entsprechender Vollmacht zu versehen. —

Statuten

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängniss-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfniss auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und die Korrectionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängniss-Beamten, der Gefängniss-Geistlichen und der Gefängniss-Vereine zur Berathung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen, und
4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig erkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftirten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängniss-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschafts-Kasse zahlt. Die Mitglieder von Lokal-Vereinen, welche statutenmässig den dritten Theil ihrer Beiträge an die Gefängniss-Gesellschaft für die Prov. Sachsen und das Herzogthum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins. Andernfalls erlangen Lokal-Vereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von zwölf Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf sechs Jahre erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von drei Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Kassirer fungirt. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen und der Ober-Staatsanwalt zu Naumburg a. S., sowie das Herzogliche Ministerium zu Dessau haben das Recht, in den Vorstand je einen Commissarius zu deputiren und erhalten den Jahresbericht.

Statuten

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängniss-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfniss auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und die Korrectionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängniss-Beamten, der Gefängniss-Geistlichen und der Gefängniss-Vereine zur Berathung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

Den **Vorstand der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt** bilden:

Oberstaatsanwalt Hecker, Vorsitzender, Naumburg a. S.
Regierungspräsident von Diest-Merseburg.
Regierungspräsident von Brauchitsch-Erfurt.
Se. Excellenz der Minister des Kgl. Hauses von Wedell-Piesdorf zu Berlin.
Geheimer Justizrath von Moers-Halle a. S.
Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg.
Landesdirector Graf von Wintzingerode-Merseburg.
Superintendent Schröter-Bernburg.
Pastor Rapmund-Sandersdorf.
Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S.
Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S.
Geheimer Regierungsrath Witting-Dessau.
Oberpfarrer Medem-Buckau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission.

Commissarien:

Geh. Justiz- und Ministerialrath West, Commissar des Herzogl. Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau.
Oberpräsidialrath von Arnstedt, Commissar des Königl. Oberpräsidiums zu Magdeburg.
Geh. Regierungsrath Freiherr von Bülow, Commissar der Regierung zu Merseburg.

Die Geschäfte führt der leitende Ausschuss, zur Zeit bestehend aus:

Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S., Vorsitzender.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S., Kassirer.
Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S., Schriftführer.

Verzeichniss der Vereine.

Magdeburg: Pastor Hoetzel; Kassirer Rentier Gummert.
Calbe a. S.: Bürgermeister Biermann.
Halberstadt: Erster Staatsanwalt Schoene; Kassirer Gefängniss-Inspector Otte.
Neuhaldensleben: Pastor Holzhausen.
Stassfurt: Amtsrichter Simon; Kassirer Maler Hoffmann.
Schönebeck: Pastor Kromphardt.
Aschersleben: Diaconus Paul.
Wittenberg: Diaconus Schmiedecke.
Halle a. S.: Oberregierungsrath a. D. Sack.
Merseburg: Pastor Delius.
Torgau: Rechtsanwalt Becker.
Naumburg: Diaconus Kölling.
Erfurt: Pastor Dr. Lorenz; Kassirer Secretär Schneider.
Mühlhausen i. Th.: Archidiaconus Iber.
Nordhausen: Verein für freiw. Armenpflege, Stadtrath a. D. Voss.
Dessau: Geheimer Regierungsrath Walther.
Bernburg: Rettungsverein, Oberbürgermeister Pietscher.
Ballenstedt: Professor Dr. Brinkmeier.
Cöthen: Diaconus Westphal.
Zerbst: Pastor Hoffmann.



Mitglieder-Verzeichniss.

I. Persönliche Mitglieder

Beitrag 3 Mark und darüber.

Ehrenmitglied: Generalsuperintendent D. theol. Hesekiel in Posen.

1. Ahlfeld, Pfarrer, Rhesen b. Wörlitz i. Anh.
2. Alberti, Steuerrath, Halle a. S.
3. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greussen.
4. Armstroff, Superintendent, Sangerhausen.
5. Arnim von, Dr., Regierungs-Präsident Cöslin.
6. Aue, Amtsrichter, Bernburg.
7. Bachmann, Landgerichts-Director, Torgau.
8. Baerwinkel, Dr., Pastor, Erfurt.
9. Baldamus, Dr., Gerichts-Assessor, Halle a. S.
10. Bamberg, von, Consistorialrath, Magdeburg.
11. Bansa, A., Amtsrath, Egeln.
12. Bartels, Pastor, Bernburg.
13. Baumgarten, Pastor, Berlin.
14. Behrends, Pastor, Hörsingen.
15. Behrens, Pastor, Hornsömmern b. Tennstedt.
16. Benecke, Strafanstalts-Sekretär, Lichtenburg.
17. Bethke, Kommerzienrath, Giebichenstein b. Halle.
18. Bodin, Pastor, Burgscheidungen.
19. Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
20. Bösenberg, Gefängniss-Inspector, Gommern.
21. Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
22. Borowski, von, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
23. Brandt, von, Amtsgerichtsrath, Stolberg a. H.
24. Brauchitsch, von, Regierungs-Präsident, Erfurt.

25. Brüggemann, Gemeinde-Vorsteher, Ampfurt.
26. Buchmann, Inspector, Dessau.
27. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
28. Bülow, Freiherr, von, Geh. Regierungsrath, Merseburg.
29. Busse, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
30. Classen, Director der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
31. Cremer, Pastor, Seyda.
32. Dehne, Commerzienrath, Halle a. S.
33. Delius, Pastor, Merseburg.
34. Diest, von, Regierungs-Präsident, Merseburg.
35. Dietlein, Prof., Pastor, Stemmern bei Magdeburg.
36. Drenkmann, Dr., Halle a. S.
37. Duncker, Dr., Consistorialrath, Dessau.
38. Ecke, Archidiakonus, Suhl.
39. Eggers, Prokurist, Halle a. S.
40. Ehrig, Pastor, Peissen.
41. Fahrenhorst, Kaufmann, Magdeburg.
42. Fiedler, Pfarrer, Rosslau.
43. Flaischlen, Pfarrer, Kroppstedt.
44. Frankenberg, Kaufmann, Eisleben.
45. Fricke, Hilfsgeistlicher, Lichtenburg.
46. Friesleben, Diaconus, Dessau.
47. Fritsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
48. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
49. Fritzsche, Erster Staatsanwalt, Torgau.
50. Frostreuter, Gebr., Fabrikanten, Oschersleben.
51. Gabriel, Pastor Oberschmon.
52. Galli, Reichsanwalt, Leipzig.
53. Gande, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
54. Glasewald, Amtsrichter, Heiligenstadt.
55. Gleichen-Russwurm, von, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.
56. Gliszcynski, von, Strafanstalts-Director, Lichtenburg.
57. Goebel, Consistorialrath, Halle a. S.
58. Grape, Pfarrer, Dessau.
59. Grawe, Rendant der Strafanstalt Delitzsch.
60. Green, Amtsgerichtsrath, Cöthen.
61. Groth, Kaufmann, Halle a. S.
62. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.

63. Gummert, Rentier, Magdeburg.
64. Güssow, Pastor, Güssfeld.
65. Hagemann, Kreisdirector, Bernburg.
66. Hahn, Pastor, Dautzschen.
67. Hallmann, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
68. Hartmann, Hauptmann a. D. und Strafanstalts-Oberinspector, Delitzsch.
69. Haselmann, Pastor, Hornhausen b. Oschersleben.
70. Hasse, Pastor, Stendal.
71. Hasselbach, von. Landrath, Wolmirstedt.
72. Hecker, Ober-Staatsanwalt, Naumburg a. S.
73. Heinemann, Pastor, Naumburg a. S.
74. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
75. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Lichtenburg.
76. Heinzelmann, Hofjuwelier, Dessau.
77. Heinzelmann, Pastor, Oranienbaum b. Dessau.
78. Herold, Staatsanwalt, Torgau.
79. Herrmann, Pastor, Wallhausen b. Sangerhausen.
80. Hess, Baalberge b. Bernburg.
81. Hicke, Fabrikant, Lichtenburg.
82. Hinze, Pastor, Quellendorf i. Anh.
83. Hötzel, Pastor, Magdeburg.
84. Hübner, Markscheider, Halle a. S.
85. Hübner, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
86. Humbert, Staatsanwalt, Magdeburg.
87. Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen.
88. Jagow, von, Landrath, Osterburg.
89. Jentsch sen., Fabrikbesitzer, Halle a. S.
90. Ilberg, Landgerichts-Director, Magdeburg.
91. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
92. Kallina, Director der Landarmen-Anstalt Gross-Salze.
93. Kathe, Fabrikant Halle a. S.
94. Kaufmann, Pastor, Ostrau.
95. Kessler, Pastor, Elbei b. Wolmirstedt.
96. Kessler, Staatsanwalt, Halberstadt.
97. Klinghammer, Amtsrichter, Ballenstedt a. H.
98. Koblinski, von, Dr., Pastor der Strafanstalt Halle a. S.
99. Koch, Arbeits-Inspector, Halle a. S.
100. König, Landgerichtsrath, Halle a. S.

101. Kügelgen, von, Pastor, Neutz b. Zerbst.
102. Kühn, Paul, Pastor, Webau b. Weissenfels.
103. Kühne, Pastor, Gross-Salze.
104. Kühnemund, Pastor, Nordhausen.
105. Kulisch, Bankdirector, Halle a. S.
106. Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
107. Laue, Reg.-Assessor und Strafanstalts-Commissar, Dessau.
108. Loose, R., Diaconus, Drosau b. Cöthen.
109. Lüttge, Rendant und Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
110. Lummer, Pfarrer an der Strafanstalt Halle a. S.
111. Lutze, Kasernenbesitzer, Halle a. S.
112. Martius, Dr., Oberpfarrer, Dommitzsch.
113. Medem, Oberpfarrer, Buckau.
114. Meissner, Hilfsschlossprediger, Berlin.
115. Mensching, Amtsrichter, Brotterode a. H.
116. Meyer, Landrath, Halberstadt.
117. Meyer, Inspector und Rendant der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
118. Meyer, Anstaltspfarrer, Lichtenburg.
119. Möller, Superintendent, Mücheln b. Halle.
120. Möller, Dr., Generalsuperintendent, Magdeburg.
121. Moers, von, Geh. Justizrath, Ober-Staatsanwalt, Halle a. S.
122. Morgenroth, Amtsgerichtsrath, Zerbst.
123. Müller, Bürgermeister, Arendsee i. d. Altm.
124. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen a. d. Helme.
125. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
126. Nobbe, Verwalt.-Gerichtsdirector, Erfurt.
127. Osten, von, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
128. Otto, Pastor, Ampfurt.
129. Pabst, Pastor, Nordhausen.
130. Pagel, Dr., Ackerbauschul-Director, Arendsee i. d. Altm.
131. Palmié, Pastor, Halle a. S.
132. Peter, Pfarrer, Westhausen b. Heiligenstadt.
133. Plehn, Oberlandesgerichtsrath, Naumburg a. S.
134. Püschel, Pastor, Bernburg.
135. Quaritsch, Schneidermeister, Magdeburg.
136. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
137. Rasch, Amtsrichter, Osterburg.
138. Regitz, Strafanstalts-Director, Halle a. S.

139. Riemschneider, Pastor, Welsleben.
140. Rosencrantz, Lieutenant a. D. u. Beigeordneter, Arendsee.
141. Sack, Oberregierungsrath a. D., Halle a. S.
142. Scheidelwitz, Landschafts-Director, Halle a. S.
143. Schiele, Staatsanwalt, Bernburg.
144. Schlemm, Pastor, Kretschau b. Droyssig.
145. Schmidt, Referendar, Nordhausen.
146. Schöne, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
147. Schönfeld, Fabrikant, Halle a. S.
148. Schröter, Superintendent, Bernburg.
149. Schütze, Pastor, Kl.-Schwechten b. Goldbeck.
150. Schütte, Rechtsanwalt, Halle a. S.
151. Schultze, Pastor, Torgau.
152. Schultze, Dr., General-Superintendent, Magdeburg.
153. Schulzky, Amtsrichter, Barby.
154. Schulz, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.
155. Schwahn, Pastor, Egeln.
156. Siegfried, Geh. Justizrath, Erster Staatsanwalt, Dessau.
157. Simon, Strafanstalts-Secretär, Halle a. S.
158. Steckner, Premierlieutenant d. Res., Kaufm., Halle a. S.
159. Stephan, Amtsrichter, Bleicherode.
160. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
161. Strube, Amtsrichter, Hohenmölsen b. Weissenfels.
162. Stüler, Amtsgerichtsrath, Heiligenstadt.
163. Teichmüller, General-Superintendent, Dessau.
164. Tetzner, Pastor, Delitzsch.
165. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
166. Thomas, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
167. Toelpe, Hof-Bauinspector, Dessau.
168. Tribukeit, Staatsanwalt, Magdeburg.
169. Ulrich, Rechtsanwalt, Torgau.
170. Veit, Dr. med., Arzt, Arendsee i. d. Altmarkt.
171. Voigt, Pastor, Sandersleben.
172. Waechtler, Pastor, Halle a. S.
173. Walter, Pastor, Moritzburg.
174. Wartensleben, Graf von, Landrath, Genthin.
175. Wedell-Piesdorf, von, Minister des Kgl. Hauses zu Berlin.
176. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
177. Weiss, Inspector und Rendant, Gross-Salze.

178. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
179. Wernecke, Pastor, Bottmarsdorf b. Magdeburg.
180. Werner, Pastor, Hohenthurm b. Halle.
181. Werner, Diaconus, Dessau.
182. West, Geh. Justiz- und Ministerialrath, Dessau.
183. Wiesand, Landrath, Zwethau b. Torgau.
184. Wille, von, Erster Staatsanwalt, Nordhausen.
185. Winter, Kaufmann, Arendsee.
186. Wintzingerode, Graf von, Landesdirector, Merseburg.
187. Witting, Geh. Regierungsrath, Dessau.
188. Wolff, Dr., Pastor, Sudenburg-Magdeburg.
189. Woker, Dechant, Halle a. S.
190. Zink, Vereinsgeistlicher, Sudenburg-Magdeburg.
191. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.

II. Gefängniss-Vereine, welche ein Drittel ihrer Einnahmen als Beitrag zahlen.

192. Gefängniss-Verein zu Aschersleben.
193. „ „ „ Calbe a. S.
194. „ „ „ Schönebeck.
195. „ „ „ Stassfurt-Leopoldshall.

III. Gefängniss-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Mark pro Stimme zahlen.

196. Synodal-Gefängniss-Verein zu Beichlingen.
197. Rettungs-Verein zu Bernburg.
198. Kreis-Verein zu Dessau.
199. Gefängniss-Verein zu Erfurt.
200. „ „ „ Halberstadt.
201. „ „ „ Halle a. S.
202. „ „ „ Magdeburg.
203. „ „ „ Torgau.
204. „ „ „ Zerbst.

IV. Kreis-Synoden, Gemeinde-Kirchenräthe und Vereine, welche einen Beitrag von 10 Mark pro Stimme zahlen.

205. Kreis-Synode Bornstedt (Vertreter: Superintendent Krause-Nordgermersleben.)
206. Synode Brehna (Vertreter: Pastor Kaufmann-Ostrau bei Bitterfeld).

207. Ephorie Burg (Vertreter: Pastor Kuntze-Burg b. Magdeburg).
208. Kreis-Synode Freyburg a. U. (Vertreter: Pastor Bodien-Burgscheidungen b. Trebstädt).
209. Presbyterium des Doms in Halle a. S. (Vertreter: Consistorialrath Dr. Goebel-Halle a. S.).
210. Synode Halle Land I (Vertreter: Pastor Seidler-Radewell b. Ammendorf).
211. Presbyterium der franz.-reform. Gemeinde in Magdeburg (Vertreter Apotheker Blell-Magdeburg.
212. Provinzial-Erziehungs-Verein f. d. Provinz Sachsen (Vertreter: Dr. Dürre-Magdeburg-Sudenburg).
213. Erziehungs-Verein des Kreises Magdeburg (Vertreter: David Kuthe-Magdeburg-Sudenburg).
214. Gemeinde-Kirchenrath Nauendorf (Vertreter: Pastor Taube-Nauendorf b. Halle, Bahnstation).
215. Kreis-Synode Prettin (Vertreter: Pastor Koestler-Zwethau b. Torgau).
216. Gemeinde-Kirchenrath in Schleusingen.
217. Ephorie Seehausen i. A. (Vertreter: Pastor Bode-Höwisch i. A.).
218. Reformirtes Presbyterium in Stendal.
219. Diöcesan-Verein zu Wittenberg a. E. (Vertreter. Diaconus Schmiedecke-Wittenberg a. E.).
220. Ephorie Weferlingen (Vertreter: Superintendent Holtzheuer-Weferlingen.
221. Kreis-Synode Zahna (Vertreter: Superintendent Rietz-Seyda).

V. Kreis-Ausschüsse und Magistrate.

Beitrag 10 Mark.

222. Kreis-Ausschuss des Kreises Aschersleben.
223. „ „ „ „ Bernburg.
224. „ „ „ „ Calbe a. S.
225. „ „ „ „ Delitzsch.
226. „ „ „ „ Gardelegen.
227. „ „ „ „ Halberstadt.
228. „ „ „ „ Grafsch. Hohenstein in Nordhausen.
229. „ „ „ Mansfelder Seekreises zu Eisleben.
230. „ „ „ Kreises Mühlhausen i. Thür.
231. „ „ „ „ Neuhaldensleben.
232. „ „ „ Saalkreises in Halle a. S.

233. Kreis-Ausschuss des Kreises Schleusingen.
234. „ „ „ „ Schweinitz.
235. „ „ „ „ Torgau.
236. „ „ „ „ Wanzleben.
237. „ „ „ „ Weissenfels.
238. „ „ „ „ Worbis.
239. „ „ „ „ Zeitz.
240. Magistrat zu Eisleben.
241. „ „ Güsten i. A.
242. „ „ Halberstadt.
243. „ „ Hettstedt.
244. „ „ Langensalza.
245. „ „ Lützen.
246. „ „ Magdeburg.
247. „ „ Mühlhausen i. T.
248. „ „ Oschersleben.
249. „ „ Schafstedt.
250. „ „ Schkeuditz.
251. „ „ Tangermünde.
252. „ „ Wernigerode.
253. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.
254. „ „ Pöthen b. Gommern.
255. „ „ Schollene, Kreis Jerichow II.

VI. Vereine, Anstalten etc.

Beitrag unter 10 Mk.

256. Gemeinde-Kirchenrath in Langenstein.
257. Strafanstalt Lichtenburg b. Prettin.
258. Kirchlicher Verein zu Merseburg.
259. Verein für freiwillige Armenpflege Nordhausen.
260. Kreis-Synode Stolberg-Rossla (Pastor Hennig-Wickerode bei Bennungen).

Ausserdem sind noch die sämmtlichen Mitglieder der Gefängniss-Vereine zu Aschersleben, Calbe a. S., Schönebeck und Stassfurt-Leopoldshall nach § 3 der Statuten Mitglied der Gefängniss-Gesellschaft.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.

233. Kreis-Ausschuss des Kreises Schleusingen.
234. „ „ „ „ Schweinitz.
235. „ „ „ „ Torgau.
236. „ „ „ „ Wanzleben.
237. „ „ „ „ Weissenfels.
238. „ „ „ „ Worbis.
239. „ „ „ „ Zeitz.
240. Magistrat zu Eisleben.
241. „ „ Güsten i. A.
242. „ „ Halberstadt.
243. „ „ Hettstedt.
244. „ „ Langensalza.
245. „ „ Lützen.
246. „ „ Magdeburg.
247. „ „ Mühlhausen i. T.
248. „ „ Oschersleben.
249. „ „ Schafstedt.
250. „ „ Schkeuditz.
251. „ „ Tangermünde.
252. „ „ Wernigerode.
253. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.
254. „ „ Pöthen b. Gommern.
255. „ „ Schollene, Kreis Jerichow II.

VI. Vereine, Anstalten etc.

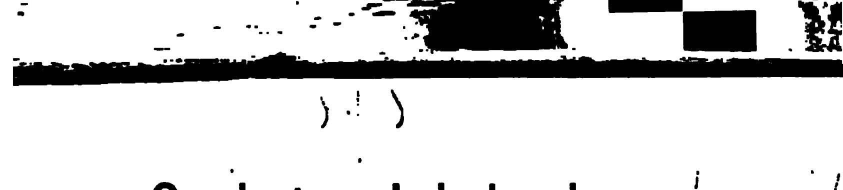
Beitrag unter 10 Mk.

256. Gemeinde-Kirchenrath in Langenstein.
257. Strafanstalt Lichtenburg b. Prettin.
258. Kirchlicher Verein zu Merseburg.
259. Verein für freiwillige Armenpflege Nordhausen.
260. Kreis-Synode Stolberg-Rossla (Pastor Hennig-Wickerode bei Bennungen).

Ausserdem sind noch die sämmtlichen Mitglieder der Gefängniss-Vereine zu Aschersleben, Calbe a. S., Schönebeck und Stassfurt-Leopoldshall nach § 3 der Statuten Mitglied der Gefängniss-Gesellschaft.



Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Sechstes Jahrbuch

der

[G]efängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

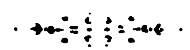
enthaltend

Verhandlungen und Referate

[m]it der General-Versammlung zu Naumburg a. S.

am 5. und 6. Mai

1890.



Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. [illegible])

1890.



Sechstes Jahrbuch

der

Gefängniss-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

enthaltend

Verhandlungen und Referate

auf der General-Versammlung zu Naumburg a. S.

am 5. und 6. Mai

1890.



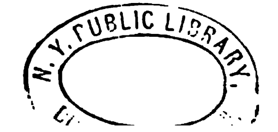
Halle a. S.

In Commission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1890.



Inhalts-Verzeichniss.



Jahresbericht

.es leitenden Ausschusses der Gefängniss-Gesellschaft

pro 1889/90.

Nach § 5 der Statuten ist der heutigen General-Vermmlung über die Thätigkeit im abgelaufenen Jahre Be:ht zu erstatten. Das erste, was der leitende Ausschuss jedem Geschäftsjahre in Angriff zu nehmen hat, ist die rucklegung der Verhandlungen auf der Jahresversammıng. Dieselbe war uns diesmal einigermassen erschwert nd ist schliesslich nicht einmal ganz vollständig geworden; enn unser fünftes Jahrbuch pro 1889 musste leider ohne as Referat des Professor Dr. Brunnenmeister in Wien ber Rückfall in die Welt gehen! Es fehlte uns dadurch uch die Grundlage, um diesen Gegenstand mit Nachdruck ıöheren Ortes vertreten zu können. Umsomehr erfüllte 's uns mit Freude, dass die deutsche Landesgruppe der nternationalen criminalistischen Vereinigung bei ihrer ersten Versammlung im März cr. in Halle a. S. diesen Gegenstand ıuf ihre Tagesordnung setzte und ihn ganz ähnlich, wie wir voriges Jahr in Bernburg, behandelte; wir hoffen daher, dass es an der weiteren kräftigen Anregung zur gesetzlichen Neuregelung dieser Materie nicht fehlen wird.

Bei dem Preussischen Herrn Justizminister hatten wir nach Beschluss der vorigen Specialconferenz der Geistlichen den Auftrag, um Bewilligung von Mitteln zur Beschaffung hinreichender Unterhaltungslectüre in Gerichtsgefängnissen zu bitten; von der wohlwollenden Antwort hierauf haben wir den Gerichtsgefängnissen Kenntniss gegeben und denselben zugleich einen Musterkatalog geeigneter Bücher, den der Provinzial-Ausschuss für Innere Mission entworfen hatte, empfohlen.

Stetig und regelmässig war unsere Arbeit in der Fürsorgesache. Wie für die aus Zuchthäusern und Gerichtsgefängnissen Entlassenen, so ist es jetzt auch für die Corrigenden der Provinz eingeführt, dass die Arbeitsprämien derselben an die Gefängniss-Vereine gesandt werden. Diesbezügliche Placate, welche auf das Recht der ratenweisen Auszahlung der Prämie an die Entlassenen hinweisen, sind von uns in grosser Anzahl an alle Ortspolizeibehörden und ausserdem an Gefängniss-Vereine abgegangen.

Die Nachweisungen der von Vierteljahr zu Vierteljahr mit einer Strafe von 6 Monaten und darüber Eingelieferten wurden nach dem erweiterten Formular den Localvereinen und Synodalvertretern für Innere Mission zugefertigt; es handelte sich im abgelaufenen Jahre um 1358 solcher Fälle. Da die Vermehrung der Fürsorgevereine durch kirchliche und magistruale Instanzen trotz unserer Bemühungen nicht in Fluss kommen will, sind wir an die Herren Ersten Staatsanwälte mit der Bitte herangetreten, nach dem Vorgang des Herrn Ersten Staatsanwalts Schöne in Halberstadt für ihren betreffenden Landgerichtsbezirk, soweit noch keine Organisation vorhanden sei, das Fürsorgewerk zu regeln; wir haben ihnen in Folge dessen auch die Geschichte und Einrichtungen des Halberstädter Vereins zur Kenntnissnahme unterbreitet.

Seit einiger Zeit sind Bestrebungen im Gange, die Vereine zur Fürsorge für Entlassene in ganz Deutschland zusammenzufassen. Nach einer Zusammenstellung des Geheimen Finanzrathes Fuchs in Karlsruhe (Baden) waren im Jahre 1887 innerhalb des Deutschen Reiches 20 Centralleitungen, welche 854 Bezirksvereine in sich geschlossen haben und ausserdem noch drei Landes- und zehn selbstständige Localvereine vorhanden, mit einer Mitgliederzahl von 23 372 und einem Gesammtvermögen von 592 544 ℳ. Dieselben haben 11 142 Gesuche erledigt und aus diesem Anlasse 75 463 ℳ an Unterstützungen verausgabt. Die Mitgliederbeiträge beliefen sich auf 52 223 ℳ und die Staatszuschüsse auf 66 364 ℳ. Vertreter dieser Centralleitungen und Landesvereine waren im Anschlusse an den Congress der deutschen Strafanstaltsbeamten, der in Freiburg i. Breis-

gau vom 3.—6. September 1889 tagte, zu einer Conferenz geladen, um über die Bedeutung und den Werth einer Centralstelle für die Fürsorgethätigkeit eines grösseren Bezirks, einer Provinz pp. und über die Schaffung eines General-Verbandes sämmtlicher deutscher Fürsorge-Gesellschaften zu verhandeln. Wir haben von Anfang an mit Interesse von diesen Bestrebungen Kenntniss genommen und konnten auch insofern etwas dabei mitwirken, als wir das uns angebotene Correferat bei den Verhandlungen übernahmen. Ueber den ersten Punkt herrschte in Freiburg völliges Einverständniss; man stimmte auch dem zu, dass das Bedürfniss eines Generalverbandes vorhanden sei; man vermochte sich aber nicht sogleich über die Modalitäten eines Generalverbandes klar zu werden und setzte daher zur Weiterführung der Sache eine permanente Kommission ein, welche aus Herren Geheimrath Fuchs und Geheimrath Dr. von Jagemann in Karlsruhe und Herrn Ersten Staatsanwalt Stadler in Strassburg i. Elsass besteht. Dieselbe hat an uns bereits ein Circular in Betreff unseres Beitritts gerichtet; wir haben dasselbe bei den Localvereinen umlaufen lassen und wird die General-Versammlung nachher darüber zu beschliessen haben. Nach den uns zugegangenen schriftlichen Aeusserungen werden wir einstimmig unser aller Beitritt zu erklären in der Lage sein.

Um überall das Augenmerk auf die Wichtigkeit der Seelsorge und Fürsorge für die Gefangenen hinzurichten haben wir die Schrift: „Die Pflicht der Kirche gegen die Gefangenen" verbreitet. Das Königliche Consistorium zu Magdeburg legte sie mit einem empfehlenden Worte der Nr. 8 der „Amtlichen Mittheilungen" bei. Dem Evangelischen Oberkirchenrath in Berlin, allen preussischen Consistorien und dem Central-Ausschuss für Innere Mission übersandten wir sie gleichfalls; wir hatten die Freude, Interesse und Zustimmung zu den darin gegebenen Ausführungen zu finden. Auch der in diesem Jahre in Eisenach zusammentretenden deutsch-evangelischen Kirchenconferenz, welche sich grade mit diesem Gegenstande befasst, liegt die Schrift vor.

Da in diesem Jahre die Provinzialsynode sich wieder versammelt, haben wir bereits vorbereitende Schritte gethan, um diesmal eine Kirchencollecte zur Förderung unserer Bestrebungen zu erhalten. Wir würden den Ertrag dazu verwenden, um gemeinsam mit dem Halle'schen Stadtverein für Innere Mission einen besonderen Geistlichen am Halle'schen Gerichts-Gefängniss zu ermöglichen. Da derselbe voraussichtlich sich auch an den Aufgaben der Gefängniss-Gesellschaft betheiligen würde, so könnte ein Zuschuss zu seinem Gehalte auch aus unserer Kasse erfolgen.

Das Wohlwollen der hohen Staatsbehörden in Preussen und dem Herzogthum Anhalt hat uns durch das abgelaufene Jahr beständig begleitet. Als Zeichen davon gilt uns auch dies, dass die Vorsteher und Geistlichen der Gefangenen-Anstalten unseres Vereinsgebietes zu unseren Versammlungen nach wie vor deputirt werden und uns folgende Zuwendungen zu Theil geworden sind:

aus der von Wolfframsdorff'schen Stiftung in Dessau . . . . ℳ 100
von dem Provinzial-Ausschuss der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hülfskasse . . ℳ 200
von der Königlichen Regierung zu Merseburg aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalten Halle a. S., Lichtenburg und Delitzsch . . . . ℳ 300
aus der Kaiserin Friedrich-Stiftung . . . ℳ 700

Vertreten war unsere Gesellschaft bei dem Jahresfeste der Arbeitercolonie Seyda, dem Jahresfeste des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission in Magdeburg und der Vertrauensmänner-Versammlung des Central-Ausschusses für Innere Mission in Berlin am 24. April cr. — Die Zahl unserer Mitglieder ist weiter gewachsen! Möge unsere Sache auch ferner fort und fort nach innen wie aussen zunehmen!

Rechnung

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt

für die Zeit vom 1. April 1889 bis dahin 1890.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	Betrag ₰
	A. Einnahme.		
1	Bestand vom vorigen Jahre	5526	38
2	Beiträge persönlicher Mitglieder	663	—
3	„ von Gefängniss-Vereinen	449	34
4	„ „ Gemeinde-Kirchenräthen, Kreissynoden und Vereinen christlicher Liebesthätigkeit . .	280	—
5	„ „ Magistraten, Kreisen und Aemtern . . .	300	—
6	„ „ freien Vereinen christlicher Liebesthätigkeit (Beiträge unter 10 ℳ)	8	—
7	Ausserordentliche Einnahmen	28	50
8	Staatliche und andere Unterstützungen und zwar:		
	a) aus der Kaiserin Friedrich-Stiftung	700	—
	b) aus der von Wolfframsdorff'schen Stiftung zu Dessau	100	—
	c) von der Königlichen Regierung zu Merseburg aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt zu Halle a. S. . . 230 ℳ — ₰, „ „ „ Lichtenburg . 50 „ — „, „ „ „ Delitzsch . . 20 „ — „	300	—
	d) von dem Provinzial-Ausschuss der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hülfskasse	200	—
9	Für verkaufte Vereinsschriften	65	05
	Summa der Einnahme	8620	27
	B. Ausgabe.		
1	Für Drucksachen, Papier und Porto	631	27
2	Reisekosten für den Lehrer Wiesener-Lichtenburg nach Bernburg und zurück	37	30
3	Reisekosten für den Schriftführer nach Seyda, Magdeburg und Berlin	50	70
4	Unterstützung für die Stadtmission in Halle	100	—
	Summa der Ausgabe	819	27

C. **Abschluss.**

Die Einnahme beträgt	8620 ℳ	27 ₰.
Die Ausgabe beträgt	819 „	27 „
bleibt Bestand	7801 ℳ	— ₰.

und zwar: Guthaben bei der Sparkasse	7765 ℳ	— ₰.
baar	36 „	— „
Summa wie oben	7801 ℳ	— ₰.

Halle a. S., den 3. Mai 1890.

Der Kassirer der Gefängniss-Gesellschaft

Regitz

Strafanstalts-Direktor.

Revidirt und den Abschluss richtig befunden.

Naumburg a. S., den 6. Mai 1890.

Die Revisoren:

Kallina. **Brandt.**

Protokoll

der

Special-Conferenz der Juristen und Strafvollzugsbeamten.

Naumburg a. S., den 5. Mai 1890.

Herr Oberstaatsanwalt Hecker eröffnet die Sitzung und ertheilt darauf Herrn Strafanstalts-Direktor von Glisczynski das Wort zu dem programmmässigen Verhandlungs-Gegenstande: „Die Einrichtungen für invalide und geisteskranke Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Vereinsgebietes“ (s. S. 15).

Nach Beendigung des Vortrages eröffnete Oberstaatsanwalt Hecker die Discussion und gab zuerst dem Herrn Landes-Direktor Graf von Wintzingerode das Wort. Derselbe schilderte die Verhältnisse und Organisation der Irrenabtheilung zu Moabit und besonders der Königl. Sächsischen Strafanstalt zu Waldheim. In der Irrenabtheilung dieser letzteren Anstalt seien nicht nur geisteskrank gewordene Verbrecher während der Dauer ihrer Strafzeit, sondern auch nach derselben, ja sogar auch verbrecherische Irre, d. h. unbestrafte Leute mit gefährlichen und verbrecherischen Neigungen aufbewahrt. Diese Einrichtung erscheine ihm als ein Ideal, dessen Einführung bei uns die Provinzial-Irrenanstalten von den sehr störenden Elementen befreien würde. In der Irrenanstalt Nietleben seien zur Zeit etwa 80 derartige Individuen, von denen etwa 20 noch in Strafe befindliche Verbrecher, etwa 30 früher bestrafte und ebenso viele, die noch nicht bestraft oder wegen Geisteskrankheit freigesprochen seien, aber ausgesprochen gefährliche verbrecherische Neigungen hätten. Alle diese Kranken müssten auch bei uns in Irrenabtheilungen von Strafanstalten unter-

gebracht werden, welche solche Menschen, die doch in erster Reihe gefährliche Verbrecher seien, sicherer aufbewahren und die Provinzial-Irrenanstalten von diesen störenden und gefährlich auch auf andere Irre einwirkenden Elementen befreien könnten.

Strafanstalts-Direktor Regitz erwiderte, dass die Frage, wohin irre Verbrecher gehören, auch von den Fachleuten, den Direktoren der Irrenanstalten, verschieden beantwortet würde. Der Direktor der Dalldorfer Irrenanstalt, eine Autorität ersten Ranges, habe geradezu erklärt, dass die Entfernung dieser Elemente aus den Irrenanstalten ein Verlust für die psychiatrische Wissenschaft sein würde; sie seien oft die besten Studienobjekte; sie verschwänden ferner in der Masse der anderen Irren, machten sich im Grossen und Ganzen keineswegs störender und unangenehmer bemerkbar wie viele andere Irre; gefährliche Leute letzterer Art müssten auch oft genug einer besonders scharfen Bewachung unterzogen werden, und beruhe das Streben mancher Aerzte, die irren Verbrecher aus ihren Anstalten zu entfernen, nur auf einer gewissen Bequemlichkeit. Zweifellos, bemerkte Direktor Regitz weiter, sei der irre Verbrecher in erster Reihe ein Kranker, der auch nach der Strafprozessordnung dem Strafvollzuge nicht mehr unterworfen werden könne. Irre Verbrecher nach verbüsster Strafe noch in Irrenabtheilungen von Strafanstalten zurückzuhalten, widerspreche jedem Rechtsgefühl, und noch weniger könnten solche Leute, welche im Irrsinn eine Strafthat begangen hätten und deshalb angeklagt, aber ihrer Unzurechnungsfähigkeit wegen ausser Verfolgung gesetzt seien, den Irrenabtheilungen von Strafanstalten überwiesen werden. Diese beiden Kategorien gehörten entschieden nicht in die Strafanstalten, sondern schon aus rein juristischen Gründen in die Provinzial-Irrenanstalten. Fielen diese aus, dann sei der verbleibende Rest irrer Verbrecher so klein, dass es in hohem Grade unzweckmässig sein würde, für diese besondere Abtheilungen in Strafanstalten einzurichten. So kleine Apparate seien sehr kostspielig und funktionirten in der Regel doch nicht gut. 20 bis 30 irre Verbrecher würden ferner in einer grossen Irrenanstalt, wie z. B. Nietleben, mit 6—700 und mehr Köpfen

vollständig verschwinden; für einige wenige, sehr gefährliche Leute würden ohne Schwierigkeit sich besondere Einrichtungen in den Provinzial-Irrenanstalten treffen lassen, zumal auch unter nicht bestraften Irren immer einige genau ebenso gefährliche Menschen seien, wie die Erfahrung gelehrt habe. Was die Irrenabtheilung in der Strafanstalt Moabit betreffe, so sei diese überflüssig. In derselben werde nur endgültig — in der Regel nach 6 Monaten — der Geisteszustand festgestellt, im Falle voraussichtlicher Unheilbarkeit die Entmündigung oder Strafaussetzung herbeigeführt, und der Betreffende doch der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt überwiesen. Zu diesem Zwecke bedürfe man nicht einer Zwischenanstalt; das könne jede Strafanstalt bei der jetzigen Vorbildung unserer Aerzte leisten. Der Direktor Regitz stellte den Antrag, dass die Versammlung beschliesse: Irre Verbrecher sind nöthigenfalls in Annexen von Irrenanstalten einem Heilversuche zu unterziehen und im Falle der Unheilbarkeit dauernd zu interniren. Graf Wintzingerode sprach dagegen. Professor von Lisszt und Erster Staatsanwalt Lanz erklärten, sich dem Antrage ebenfalls nicht anschliessen zu können, weshalb sie sich der Abstimmung enthalten würden. Direktor Regitz zog darauf seinen Antrag, der sich in der Hauptsache mit dem gegenwärtigen Zustande decke, zurück, worauf die Discussion geschlossen und von dem Vorsitzenden, Ober-Staatsanwalt Hecker, dem Referenten der Dank der Versammlung ausgesprochen wurde.

Hecker. **Regitz.**



Protokoll

der

Special-Conferenz der Geistlichen.

Naumburg a. S., den 5. Mai 1890.

Nach gemeinsamem Gesang eröffnet Pastor Dr. von Koblinski die Sitzung mit Gebet und übernimmt auf Acclamation den Vorsitz.

Pastor Hötzel hält seinen Vortrag über: „Die seelsorgerische Behandlung der Prostituirten während der Haft."

Pastor Dr. von Koblinski leitet die Debatte mit einem herzlichen Dank gegen den Vortragenden ein. Consistorialrath Kirchner hebt die Erblichkeit und mannigfache und geheimnissvolle Verbindung gerade der Unzuchtssünde im ganzen Menschengeschlecht hervor, woraus die besondere allgemeine Pflicht des Mitleids mit dem Elend derselben sich ergebe. Pastor Kühn fügt dem Vortrage des Pastors Hötzel Mittheilungen aus seiner Erfahrung hinzu und hält die Ueberweisung der mit Arbeitshaus bestraften, überhaupt älteren Prostituirten in die weibliche Arbeiter-Colonie in Gr. Salze für besser als in das Asyl, weil dort mehr Freiheit herrsche. Pastor Fischer weist auf das unberechtigte und hindernde Eingreifen der Vormünder hin, welche ihre Mündel sogar der Unzucht zu erhalten suchen. Pastor Tetzner vertritt einen sehr pessimistischen Standpunkt bezüglich der Prostituirten, wenn ihnen nicht vollkommenste Fürsorge zu Theil würde. Pastor Dr. von Koblinski weist hin auf freudige Erfahrungen und auf die Pflicht, die aus der Versündigung der ganzen menschlichen Gesellschaft an den Prostituirten für uns zu ihrer Rettung erwächst. Pastor Heinersdorff verlangt Isolirung der Inhaftirten, Erweiterung des Volksbewusstseins für diese Sünde, Gestattung des

Frauenbesuchs bei den Inhaftirten, Gründung von Zufluchtshäusern. Pastor Fischer macht zum Beleg seiner hoffnungsvollen Ansicht über die Rettung Prostituirter Mittheilungen aus seiner Erfahrung, desgleichen Consistorialrath Kirchner. Pastor Stade hält nur Rettung für möglich, wenn die Entlassenen nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern unter dauernde Fürsorge gestellt werden können. Pastor Graeber empfiehlt die Einführung des Frauenbesuchs in den Gefängnissen, wozu die Erlaubniss vom Ministerium erbeten werden müsste, und wozu ein christlicher Frauenverein geeignet sein würde. Pastor Hinze schlägt vor, die Prostituirten auf unbestimmte Zeit zu detiniren, bis man annehmen kann, dass sie gebessert sind. Pastor Horn macht Mittheilungen aus seiner Praxis. Pastor Hoetzel empfiehlt im Schlusswort weitere Beschäftigung mit der Frage nach der Fürsorge für die Prostituirten.

Die aufgestellten Thesen werden angenommen, jedoch wird die 5. These zur Resolution in folgender Fassung erhoben: „Die Special-Conferenz der Geistlichen ersucht die Gefängniss-Gesellschaft, höheren Orts dahin vorstellig zu werden, dass der regelmässige Besuch der Prostituirten etc.“ (siehe Referat).

Consistorialrath Kirchner schloss die Conferenz mit Gebet und Segen.

von Koblinski. Hinze.



Protokoll

der

gemeinsamen Conferenz der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen.

Oberstaatsanwalt Hecker eröffnet die Sitzung. Feldpropst D. Richter nimmt das Wort zu einem Vortrage über die Vorbildung von Gefängniss-Aufsehern. Die Resolution wurde einstimmig angenommen.

Hecker. von Koblinski.

Protokoll

der

Hauptversammlung der VI. Jahresversammlung

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

Naumburg a. S., den 6. Mai 1890.

Die Versammlung wurde von Superintendent Zschimmer mit Gebet eröffnet, sodann begrüssten dieselbe Se. Excellenz der Herr Oberpräsident von Wolff, Herr Consistorialrath Kirchner und Werner, der Magistrat der Stadt Naumburg, der Provinzial-Ausschuss für Innere Mission durch Pastor Zink, die Rheinisch-Westfälische Gefängniss-Gesellschaft durch Pastor Graeber und die Elberfeld-Barmer Gefängniss-Gesellschaft durch Pastor Heinersdorff. Nachdem der Vorsitzende, Oberstaatsanwalt Hecker, gedankt hatte, erstattet der Schriftführer, Pastor Dr. von Koblinski, den Geschäftsbericht und der Kassirer, Strafanstalts-Direktor Regitz, den Kassenbericht. Demselben wird nach vorgenommener Prüfung Entlastung ertheilt.

Unter Bezugnahme auf den Geschäftsbericht beschloss die Versammlung, die bevorstehende Provinzialsynode um Bewilligung einer einmaligen Kirchencollecte zu bitten, auch dem zu bildenden Generalverband deutscher Gefängnissvereine mit einem jährlichen Beitrage von 1 ℳ pro Localverein beizutreten.

Die Mitglieder des Vorstandes, deren Wahlzeit abgelaufen war, wurden auf 6 Jahre wiedergewählt, nämlich die Herren Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S., Landesdirektor Graf von Wintzingerode-Merseburg, Superintendent Schröter-Bernburg, Geheimer Regierungsrath

Witting-Dessau, Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S., Regierungs-Präsident v. Brauchitsch-Erfurt, Oberpfarrer Medem-Buckau. An Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Justizrathes von Moers wurde der Professor des Strafrechts an der Universität Halle, Dr. von Liszt, neugewählt.

Wie bisher wird auch für ein weiteres Jahr ein Zuschuss von 100 ℳ für die Stadtmission in Halle bewilligt.

Die Versammlung nimmt Kenntniss von der Resolution der Special-Conferenz der Geistlichen und beauftragt den leitenden Ausschuss, im Sinne derselben höheren Orts vorstellig zu werden. Erster Staatsanwalt Lanz-Naumburg erstattet darauf sein Referat über: „Die Prügelstrafe, insbesondere ein Strafmittel für Jugendliche.“ (Dasselbe und die Debatte s. S. 65.)

Als Ort der nächsten Jahresversammlung wird Magdeburg bestimmt und darauf die Versammlung geschlossen.

Hecker. von Koblinski.

Die Einrichtungen für invalide und geisteskranke Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Vereinsgebietes.

Von Strafanstalts-Director **von Glisczynski** in **Lichtenburg.**

Der Herr Landes-Director der Provinz Sachsen hat unter dem 31. März 1889 folgendes Schreiben an den leitenden Ausschuss unserer Gefängniss-Gesellschaft gerichtet:

Dem geehrten leitenden Ausschusse beehre ich mich zur gefälligen Erwägung zu unterstellen, ob nicht die Frage,

ob in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Vereinsgebietes für invalide und geisteskranke Sträflinge ausreichende Einrichtungen bestehen, und ob die Art der Unterbringung und Versorgung dieser Kategorien den zu stellenden Anforderungen entspreche,

zum Gegenstande der Erörterung innerhalb des Gefängniss-Vereins (und zwar thunlichst auch unter Betheiligung von Aerzten) zu machen sei.

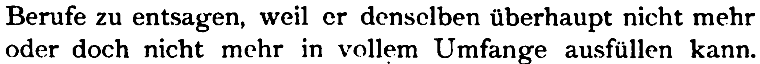
Je nach dem Ergebniss der Untersuchung möchten auch die Mittel der Abhülfe zu erwägen sein.

Unter dem 20. November 1889 bin ich darauf von dem leitenden Ausschusse aufgefordert worden, über diesen Gegenstand zu referiren.

Zunächst wende ich mich zu der Beantwortung der gestellten Fragen, soweit sich dieselben auf invalide Sträflinge beziehen.

Was versteht man nun unter invaliden Sträflingen?

In Freiheit wird jemand invalide, wenn er in Folge vorgeschrittenen Lebensalters, also aus Altersschwäche, oder in Folge eingetretener körperlicher Gebrechen, durch Krankheit oder äussere Beschädigungen gezwungen wird, seinem



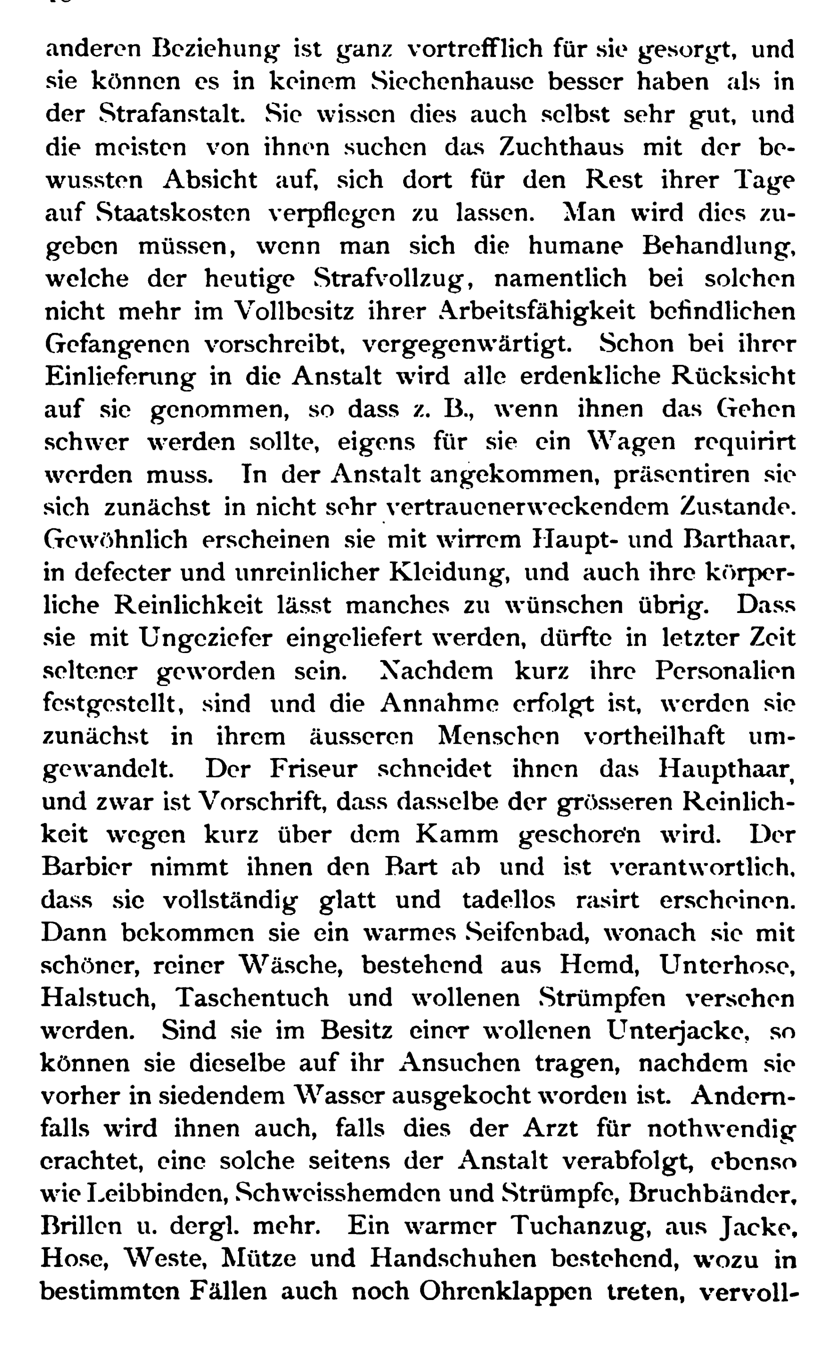
Berufe zu entsagen, weil er denselben überhaupt nicht mehr oder doch nicht mehr in vollem Umfange ausfüllen kann.

In den Zuchthäusern und Gefängnissen werden diejenigen Individuen Invaliden genannt, welche aus den vorbezeichneten Ursachen entweder beschränkt arbeitsfähig oder vollständig arbeitsunfähig sind.

Wie bekannt, besteht auf Grund des Reichs-Strafgesetzbuches in den Zuchthäusern der „Arbeitszwang“ und für die Straf-Gefängnisse die „Berechtigung“, ihre Insassen mit passenden Arbeiten zu beschäftigen. Da nun aber eine angemessene Beschäftigung der Gefangenen von grösster Wichtigkeit sein muss, weil sie das Fundament der Disciplin und auch das beste Besserungsmittel, selbstverständlich neben einer wohlgeordneten Seelsorge, bildet, so wird das Bestreben aller Anstaltsvorstände, gleichviel ob Zuchthaus oder Gefängniss, darauf gerichtet sein, womöglich keinen ihrer Insassen unbeschäftigt zu lassen. Müssiggang ist aller Laster Anfang, das beweist speciell das Vorleben dieser Insassen, deshalb muss die Parole der Zuchthäuser und Gefängnisse lauten: „Bete und arbeite“.

Aber sowohl die Berechtigung, die Gefangenen arbeiten zu lassen, wie die Verpflichtung, die Gefangenen zur Arbeit zu zwingen, also der Arbeitszwang, finden ihre natürliche Grenze, wenn ein Gefangener vollständig arbeitsunfähig wird. Dieser Fall, dass ein Gefangener gänzlich arbeitsunfähig ist, wird aber äusserst selten vorkommen, da es in den Anstalten eine Menge leichter, mechanischer Arbeiten giebt, wie z. B. Auslesen medicinischer Kräuter, Auslesen von Kaffeebohnen, Putzen und Schneiden medicinischer Wurzeln, Auszupfen alter Taue, rohe Schafwolle sortiren und verlesen, Federnreissen, Strümpfe stopfen und stricken, Papier falzen, Düten kleben, Kartoffeln schälen, Gemüse putzen u. dergl. Diese Arbeiten können auch solche Individuen verrichten, deren sonstiges Arbeitsvermögen auf ein Minimum herabgesunken ist. Leute mit nur einem Arm oder Bein, Lahme, Taube, Taubstumme und selbst halb und ganz Blinde finden in solcher Weise auf die eine oder die andere Art noch ihre Beschäftigung. Dass diese Arbeiten nur einen geringen Ertrag liefern, ist selbstverständlich. Sie erfüllen aber ihren Zweck. Z. B. befindet

sich auf der Lichtenburg, einem Zuchthause mit einer etatsmässigen Kopfstärke von 635 Gefangenen, nicht ein einziger, in Halle, einem noch bedeutend grösseren und dabei langzeitigen Zuchthause, wo allein 79 Lebenslängliche vorhanden sind, nur einer, welcher die eine oder andere der vorbezeichneten Beschäftigungsarten nicht verrichten kann, obwohl sich unter denselben mehrere Halbblinde bis zu 79 Jahren, Einarmige und Halbgelähmte, auf Krücken gehend, befinden. Alle diese Personen würden in der Freiheit zu den Ganz-Invaliden zählen, weil sie erwerbsunfähig sind. In den Gefängnissen und Zuchthäusern gelten sie noch als arbeitsfähig, wenn auch in beschränktem Maasse und die Freiheitsstrafe wird an ihnen wie an gesunden Gefangenen vollzogen, wenn auch bei der Art ihrer Beschäftigung die durch ihren körperlichen Zustand bedingte Rücksichtnahme obwaltet. Nur ganz arbeitsunfähige, ganz sieche und in körperlichen und geistigen Marasmus verfallene Invaliden, welche so elend und schwach geworden sind, dass sie der Hausordnung in den Arbeits-Stationen nicht mehr unterworfen werden können, werden dauernd als Kranke im Lazareth behandelt. Dass jedoch womöglich nicht ein einziger Gefangener ohne Beschäftigung bleibe, dass auch von körperlich schon arg reducirten Individuen eine tägliche Arbeitsleistung, sei dieselbe auch immerhin nur gering, gefordert werden muss, liegt in der Zucht und Ordnung des Hauses begründet. Im Interesse des Ernstes und Zweckes der Strafe werden sogar relativ hohe Anforderungen an sie gestellt. Nur ein kleiner Theil, — etwa 5—6 Personen in Lichtenburg sind von jeder Pensumleistung bei der Invalidenarbeit befreit, eine doppelt so hohe Zahl muss bei Vermeidung von Strafe, meist Hungerkost, 1/2 Pensum und eine etwas grössere Zahl 3/4 Pensum, der Rest der Invaliden das Vollpensum leisten. Selbstverständlich sind die Pensa auf Invalide bemessen. Auf solche Weise wird jede Anstalt im Stande sein, ihre invaliden Gefangenen zu beschäftigen, ohne deshalb die gebotenen Rücksichten auf ihre verminderte Arbeitsfähigkeit ausser Acht zu lassen. Es ist auch das einzige Mittel, dieser Kategorie die zu verbüssende Strafe noch einigermassen fühlbar zu machen, denn in jeder



anderen Beziehung ist ganz vortrefflich für sie gesorgt, und sie können es in keinem Siechenhause besser haben als in der Strafanstalt. Sie wissen dies auch selbst sehr gut, und die meisten von ihnen suchen das Zuchthaus mit der bewussten Absicht auf, sich dort für den Rest ihrer Tage auf Staatskosten verpflegen zu lassen. Man wird dies zugeben müssen, wenn man sich die humane Behandlung, welche der heutige Strafvollzug, namentlich bei solchen nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitsfähigkeit befindlichen Gefangenen vorschreibt, vergegenwärtigt. Schon bei ihrer Einlieferung in die Anstalt wird alle erdenkliche Rücksicht auf sie genommen, so dass z. B., wenn ihnen das Gehen schwer werden sollte, eigens für sie ein Wagen requirirt werden muss. In der Anstalt angekommen, präsentiren sie sich zunächst in nicht sehr vertrauenerweckendem Zustande. Gewöhnlich erscheinen sie mit wirrem Haupt- und Barthaar, in defecter und unreinlicher Kleidung, und auch ihre körperliche Reinlichkeit lässt manches zu wünschen übrig. Dass sie mit Ungeziefer eingeliefert werden, dürfte in letzter Zeit seltener geworden sein. Nachdem kurz ihre Personalien festgestellt, sind und die Annahme erfolgt ist, werden sie zunächst in ihrem äusseren Menschen vortheilhaft umgewandelt. Der Friseur schneidet ihnen das Haupthaar, und zwar ist Vorschrift, dass dasselbe der grösseren Reinlichkeit wegen kurz über dem Kamm geschoren wird. Der Barbier nimmt ihnen den Bart ab und ist verantwortlich, dass sie vollständig glatt und tadellos rasirt erscheinen. Dann bekommen sie ein warmes Seifenbad, wonach sie mit schöner, reiner Wäsche, bestehend aus Hemd, Unterhose, Halstuch, Taschentuch und wollenen Strümpfen versehen werden. Sind sie im Besitz einer wollenen Unterjacke, so können sie dieselbe auf ihr Ansuchen tragen, nachdem sie vorher in siedendem Wasser ausgekocht worden ist. Andernfalls wird ihnen auch, falls dies der Arzt für nothwendig erachtet, eine solche seitens der Anstalt verabfolgt, ebenso wie Leibbinden, Schweisshemden und Strümpfe, Bruchbänder, Brillen u. dergl. mehr. Ein warmer Tuchanzug, aus Jacke, Hose, Weste, Mütze und Handschuhen bestehend, wozu in bestimmten Fällen auch noch Ohrenklappen treten, vervoll-

ständigt ihre Toilette. Im Sommer ist der Anzug von Beiderwand. Für die Sonn- und Feiertage haben sie ausserdem noch einen zweiten, fast vollständig neuen Tuch- bezw. Beiderwandanzug. Ferner wird ihnen zu ihrer weiteren Ausrüstung noch ein Paar Lederschuhe, ein Paar Lederpantoffeln, eine Arbeitsschürze von ungebleichter Leinwand, ein Handtuch, ein Essnapf mit Löffel, Kamm, Kleider- und Schuhbürste, Seife etc. überwiesen. Ausser einem Arbeits- und Abrechnungsbuch bekommt jeder einzelne noch eine Bibel, ein Gesangbuch und einen Katechismus. Nach der solcher Gestalt erfolgten Einkleidung werden sie zunächst in ausgiebiger Weise mit der schmackhaften und nahrhaften Gefängnisskost gestärkt, und wenn man sie dann nachher an ihrer mit reiner Bettwäsche überzogenen Lagerstätte stehen sieht, so machen sie einen ganz wohlichen, behaglichen und zufriedenen Eindruck. Am meisten ist dies bei den Gewohnheitszuchthäuslern der Fall, unter welchen man die meisten Invaliden findet. Es folgt nun zunächst am Tage der Einlieferung die Vorführung bei dem Anstaltsgeistlichen, welcher sie auf ihre sittliche und religiöse Qualität prüft und über das gewonnene Resultat einen Vermerk in ihre inzwischen formirten Personalacten einträgt. Am nächsten Tage früh erfolgt nun eine genaue und sehr eingehende körperliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt, wobei auch der Grad ihrer Arbeitsfähigkeit festgestellt wird. Der Befund wird gleichfalls zu den Personalacten gebracht, und lauten solche Vermerke bei Invaliden z. B. wie folgt:

Hochgradige Lahmheit der Beine, deshalb nur in sitzender Stellung arbeitsfähig.

Taubstumm.

Hochgradige Schwerhörigkeit und Durchlöcherung des linken Trommelfelles. Dazu schwachsichtig und angeblich an Verdauungstörung leidend, mithin beschränkt arbeitsfähig.

Altersschwach und lahm, beschränkt arbeitsfähig.

Zum Theil gelähmt und deshalb nur beschränkt arbeitsfähig.

Fehlen des rechten Armes, Stumpf noch nicht geheilt — beschränkt arbeitsfähig.



Schwachsichtig; chronische Schwellung des linken Fussgelenkes; zu sitzender grober Arbeit empfohlen.

Alte Fistel auf dem Rücken, Lahmheit, bruchleidend, nicht vollkommen arbeitsfähig.

Fast blind, zeigt sich geistig beschränkt und auffallend ängstlich und ist nur wenig arbeitsfähig.

Dieser letztere, Christian Lange aus Schönebeck a. E., ist am 5. August 1810 geboren, mithin jetzt fast 80 Jahre alt und ist, kaum glaublich aber wahr, wegen Blutschande in zwei Fällen mit seiner erwachsenen Stieftochter zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Sie sehen also, meine Herren, dass jeder Neueingelieferte, einschliesslich der Invaliden, einer sehr eingehenden Prüfung, sei es in sittlicher Beziehung oder hinsichtlich seiner körperlichen Beschaffenheit, unterworfen wird. Hierbei haben sich jedoch sowohl die Herren Geistlichen wie auch der Arzt vor Täuschungen zu wahren, doch die Erfahrung macht es ihnen schliesslich leicht, den abgefeimten Heuchler von dem wirklich Reumüthigen und Besserungsfähigen, beziehentlich den Simulanten von dem thatsächlich Leidenden und Invaliden zu unterscheiden. Sache des Directors, welchem die Neueingelieferten hierauf einzeln vorgeführt werden, ist es nun, dieselben unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer sittlichen Qualität zu der ihrer körperlichen Rüstigkeit entsprechenden Arbeit einzutheilen, resp. sie einer bestimmten Station zuzutheilen. Auf der Lichtenburg sind die Jugendlichen, d. h. Gefangene unter 23 Jahren, in den 73 Zellen des Isolirflügels untergebracht. Ihre Arbeit ist Cigarrenmachen.

In 22 Isolirzellen alten Systems sind ältere Jugendliche bis zu 26 Jahren je nachdem mit Drechslerei, welche mehr Kräfte erfordert, und mit Etuisfabrikation für schwächlichere Leute beschäftigt. Es sind dies meist solche Personen, welche besseren Lebenskreisen entstammen, und bei welchen der Geistliche eine Isolirung für wünschenswerth erklärt hat, wie Kaufleute, Banquiers, Buchhändler, Oeconomen, Lehrer pp.; auch ein Geistlicher wegen Meineides befindet sich dort.

Eine dritte Isolirstation mit nur neun Isolir- und sechs

Strafzellen beherbergt Gefangene mit ekelerregenden Gebrechen, chronischem Ausschlag u. dergl., sowie einzelne gefährliche Subjecte, welche schon von der einliefernden Staatsanwaltschaft als solche bezeichnet worden sind, oder sich erst als solche erwiesen haben, zu Gewaltthätlichkeiten geneigte Menschen, welche gefährliche Angriffe auf die Beamten oder ihre Mitgefangenen unternommen haben.

Alle nicht jugendlichen, aber als besserungsfähig bezeichneten Gefangenen sind einer gemeinsamen Arbeitsstation zugetheilt. Damit dort sowohl körperlich Rüstige wie auch die schwächeren Leute ihre Beschäftigung finden können, wird dort gleichfalls Drechslerei und Etuisfabrik betrieben.

Das grosse Contingent der nicht speciell als besserungsfähig Bezeichneten, deren Vergangenheit jedoch noch nicht dazu berechtigt, sie zu den professionellen Verbrechern zu zählen, sind auf grossen gemeinsamen Arbeitssälen bei der Rohr- und Cocoswaarenfabrik, der gemeinsamen Cigarrenfabrik, der Drechslerei, der Etuisfabrik, der in Regie betriebenen Strumpfgarn- und Lagerdeckenfabrikation, bei Handwerkerarbeiten für den Arbeitsbetriebsfonds, als Feld- und Gartenarbeiter oder Pferde-, Ochsen- und Schweineknechte für den Feld-, Garten- und Viehnutzungsfonds und als Arbeiter für das Hauswesen der Anstalt beschäftigt.

Endlich sind die sogenannten Rückfälligen, Gewohnheitszuchthäusler pp. auf einer grossen gemeinsamen Station von über 100 Köpfen, auf welcher Etuisfabrikation betrieben wird, vereinigt.

Aus allem diesem erhellt, dass der Director durch die Mannigfaltigkeit der vorhandenen Arbeitszweige in den Stand gesetzt ist, trotz peinlichster Sonderung und Classificirung in sittlicher Beziehung, die gebotenen Rücksichten auf die invaliden und körperlich reducirten Individuen, hinsichtlich ihrer Zutheilung zu einer für sie geeigneten Beschäftigung, zu nehmen.

Die Vermerke des Geistlichen und des Arztes in den Acten, sowie der Augenschein bei Vorstellung des Neueingelieferten bieten dem Director ausreichenden Anhalt, um ziemlich genau beurtheilen zu können, wessen Geistes Kind

er vor sich hat. Meistens wird es sich so treffen, dass die als beschränkt arbeitsfähig bezeichneten invaliden Gefangenen auch in sittlicher Beziehung keine bessere Stufe mehr einnehmen, denn in der Regel setzen sie sich zusammen aus ergrauten Zuchthaushabitues, welche schon eine sehr bewegte Vergangenheit und eine lange Gefängniss- und Zuchthauscarrière hinter sich haben. Sie sind eben nicht nur körperlich, sondern auch moralisch sehr defect. Ausnahmen kommen selbstverständlich vor, und empfiehlt es sich, solche zu isoliren, um sie von den andern verderbten Subjecten bei den Invaliden fern zu halten. Im Allgemeinen aber kann man aus den Invaliden eine besondere Station bilden, ohne befürchten zu müssen, sittlich allzuverschiedene Elemente zusammenzubringen. Ihre Beschäftigung ist im Verhältniss zu derjenigen der nicht invaliden Gefangenen eine bedeutend leichtere, ihren früheren Fähigkeiten angepasste, wie ich sie bereits Eingangs erörtert habe. Bei reichlicher, schmackhafter und nahrhafter Kost, im behaglich durchwärmten, dabei gut ventilirten Local und der nicht schwer werdenden Beschäftigung fühlen sie sich durchaus wohl und keineswegs unangenehm situirt. Der die Aufsicht führende Beamte, meist ebenfalls ein älterer Mann, ist besonders gut qualificirt für die Behandlung solcher invaliden Leute. Er hat die Instruction, ihnen zwar nichts durchgehen zu lassen und sie zu strenger Zucht, Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten, im Uebrigen aber jede Rücksicht auf ihre mancherlei körperlichen Gebrechen zu nehmen. Namentlich ist er auch angewiesen, ein wachsames Auge auf den Gesundheitszustand dieser meist alten Leute zu halten und sie bei dem geringsten Anzeichen von Krankheit dem Arzte zuzuführen. Auch der Arzt verfährt mit ihnen natürlich ganz besonders sorgsam und nimmt sie, wenn ihnen das Geringste fehlt, bei kleinen Zwischenfällen, welche in der Freiheit gar nicht von ihnen beobachtet werden würden, alsbald in Lazarethbehandlung. Dort können ihnen innerhalb der III. Form der Krankendiät alle möglichen Stärkungsmittel verabfolgt werden, wie kräftige Bouillon, Eier, Schinken, Braten, Wein etc. Auch Langeweile leiden sie nicht, wie man bei ihrer immerhin eintönigen

Beschäftigungsweise vielleicht vermuthen könnte. Es stehen ihnen vielmehr die mannigfaltigsten Mittel zu Gebote, sich Abwechselung zu verschaffen. Auf ihren Wunsch müssen sie dem Director oder jedem Oberbeamten, dem Geistlichen und auch der Gerichts-Deputation vorgeführt werden. Diese alle sind gehalten, sie geduldig anzuhören und etwaigen Beschwerden abzuhelfen, oder die sonstigen Anträge und Wünsche weiter zu verfolgen. Sie nehmen an dem zweimaligen Sonntags-Gottesdienste theil, an der Katechese in der Kirche und, falls sie in jüngerem Lebensalter stehen, auch an der Schule. Zum Genuss des heiligen Abendmahles wird ihnen vier mal im Jahre Gelegenheit geboten. Täglich dürfen sie sich zu ihrer Erholung im Sommer eine Stunde, im Winter eine halbe Stunde lang in freier Luft bewegen. In den Pausen zwischen der Arbeitszeit, sowie Abends im Bett nach dem Schlafengehen können sie in ihren Erbauungs- oder auch in den ihnen aus der Anstaltsbibliothek, welche jährlich nach Massgabe der vorhandenen Mittel completirt wird, verabreichten Unterhaltungsbüchern lesen. Bekommen sie Briefe von ihren Angehörigen, so sucht sie der Geistliche auf und theilt sie ihnen mit, solche Gelegenheit, anknüpfend an den Inhalt der Briefe, zur Ausübung der speciellen Seelsorge, Ermahnung und Belehrung benutzend. Der Director, die Oberbeamten, der Hausvater, Oberaufseher und Werkmeister besuchen die Station und sprechen mit ihnen etc. Man sieht also, dass in der That für Abwechselung gesorgt ist. Es unterliegt denn auch gar keinem Zweifel, dass diese Invaliden den Eindruck machen, als seien sie mit ihrem Loose ganz zufrieden. Sie können es auch, denn sie werden auf ihrer Station nicht allein verpflegt, nein, sie werden förmlich gepflegt. Bedenkt man nun, dass sie doch eigentlich die grössten Diebe, Hehler, Brandstifter, Meineidige, Sittlichkeitsverbrecher, Mörder, Räuber, Fälscher etc. sind, so muss man zugeben, dass sie es für ihre Thaten, mit welchen sie sich an ihren Mitbürgern und an der menschlichen Gesellschaft überhaupt versündigt haben, doch wirklich recht gut haben. Ihre Freiheit entbehren sie keineswegs, denn sie haben ihre Unterkunft in der Anstalt selbst gewünscht, und für ihr



Vergehen und Verbrechen werden sie nun vom Staate ganz unentgeltlich auf das sorgsamste körperlich und geistig gepflegt, während ihre ganze Gegenleistung in den von ihnen geleisteten, geringfügigen Arbeiten besteht. Sie entbehren lediglich den Schnaps und den Tabak, sonst absolut nichts, und die Entziehung dieser beiden Gegenstände gereicht ihrer Gesundheit nur zum Vortheil. Wenn sie elend und heruntergekommen in die Anstalt eingeliefert sind, hier bessert sich ihre leibliche Gesundheit, ihr Gemüth richtet sich wieder auf, und bald sind sie wieder von neuem Lebensmuth beseelt. Es möge an dieser Stelle auch der Beobachtung Erwähnung geschehen, dass fast alle Gefangenen ausnahmslos an Körpergewicht während ihrer Detention bedeutend zunehmen. Kann man es nun dem Invaliden verargen, wenn er sich wieder nach dem angenehmen Aufenthalte auf seiner Station in der Anstalt zurücksehnt, und dass er nicht wählerisch in den Mitteln ist, sich dort sobald wie möglich wieder Freiquartier zu verschaffen? Es dünkt ihm dies weit angenehmer, als nun dauernd den Kampf mit dem feindlichen Leben und allen an ihn in der Freiheit herantretenden Widerwärtigkeiten aufzunehmen, nachdem er durch die ihm in der Anstalt zu Theil gewordenen Pflege dessen entwöhnt und mehr oder weniger ganz unselbständig geworden ist. Wenn schon das Zuchthaus überhaupt bis auf den einigermassen compromittirenden Namen, der allerdings noch vielen Gesetzesübertretern einigermassen unangenehm ist, seine Schrecken gänzlich verloren hat, so dass es im Volksmunde als „Civilversorgung" bezeichnet wird, wenn thatsächlich dort über den Besserungszweck immer mehr und mehr die harte Busse und Sühne für die nichtswürdigsten Verbrechen in zweite Linie gerückt wird, wie sollte es da nicht natürlich sein, dass sich der invalide, arbeitsunfähige Verbrecher, welchem in Folge seiner vielfachen Vorbestrafungen schon jedes Ehrgefühl abhanden gekommen ist, ein sicheres Asyl auf der Invalidenstation des Zuchthauses bereitet? Bezeichnend und charakteristisch in dieser Beziehung ist folgende Geschichte, welche vor nicht zu langer Zeit durch die Zeitungen der Provinz ging.

Ein arbeitsscheuer oder vielleicht auch arbeitsunfähiger,

invalider Mensch hatte eine oder zwei Nächte auf einer harten Bank oder Pritsche im Polizeigewahrsam eines kleines Ortes schlafen müssen, als er sich bei dem Amtsvorsteher melden liess und erklärte, er wolle nicht länger auf einem derartigen Lager schlafen, er sei seine Ordnung gewöhnt. Auf die Frage des Amtsvorstehers, wo er denn eigentlich vorher gewesen, dass er solche Ansprüche erhebe, wurde ihm die verblüffende Antwort zu Theil: „Auf der Lichtenburg."

Wie sehr die Gefangenen bemüht sind, sich einen Platz auf der Invalidenstation zu sichern, welche Mittel sie manchmal anwenden, ihren Zweck zu erreichen, und mit welcher Virtuosität sie die Beamten und selbst den Arzt zu täuschen verstehen, lehrt folgende Begebenheit:

Als ich im Jahre 1884 mein Amt als Vorsteher der beiden Anstalten in Ziegenhain antrat, fand ich dort einen Gefangenen vor, welcher seit sieben Jahren auf dem Lazareth und zwar im Bette lag, da er auf den unteren Extremitäten für gänzlich gelähmt galt. Es hatten sich bei ihm im Laufe der Zeit schon sogenannte Spitzfüsse ausgebildet. Von dem als Lazarethcalfactor beschäftigten Gefangenen musste er jedesmal auf den Rücken genommen und auf den Nachtstuhl getragen werden, so dass er namentlich auch in Folge seines unerträglichen Characters seinen Mitgefangenen und auch den Beamten höchst lästig war. Dieser Mensch befand sich ursprünglich im Zuchthause zu Herford. Als dieses abbrannte, wurde er mit anderen Insassen zunächst in die Casematten der Festung Minden eingeschlossen. Bei der von dort aus bewirkten Vertheilung der Gefangenen auf andere Anstalten gelangte er nach Cassel in das „Stadtkaserne" genannte Zuchthaus, welches seitdem eingegangen ist. Dort verübte er ein Attentat auf den damaligen Director v. Ziegler, welchen er lebensgefährlich verwundete, wofür er disciplinarisch mit 60 Peitschenhieben, 30 von der Anstalts-Verwaltung und 30 zu Folge Verfügung der Königlichen Regierung belegt wurde. Gerichtlich wurde er ausserdem wegen Mordversuchs zu mehreren Jahren Zuchthaus Zusatzstrafe verurteilt. Von dem Augenblicke an, wo die körperliche Züchtigung

an ihm vollzogen worden war, erklärte er, auf beiden Füssen gelähmt zu sein und nicht mehr gehen zu können. Alle Versuche, ihn der Simulation zu überführen, missglückten und alle mit ihm vorgenommenen Kuren verliefen resultatlos, so dass man ihn endlich in Ruhe liess und zu den Invaliden zählte. Nachdem die Anstalt „Stadtkaserne" aufgelöst worden war, wurde er dem Zuchthause in Ziegenhain überwiesen, und so kam es, dass ich ihn, wie erwähnt, dort bei meinem Amtsantritt vorfand. Nicht sehr lange darauf sollte er nach Ablauf seiner langjährigen Strafe entlassen werden, weshalb der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes Elberfeld aufgefordert wurde, ihn abholen zu lassen, um seinen weiteren Unterhalt zu übernehmen, was denn auch geschah. Nach 3 Wochen, sage nach drei Wochen, erhielt ich zu meinem grössten Erstaunen ein Schreiben des Armenverbandes Elberfeld des Inhalts, dass, in der Voraussetzung, dass es uns interessiren werde, mitgetheilt würde, dass der nach dort Ueberwiesene in Folge kurzer Behandlung im Krankenhause (worin diese Behandlung bestanden, war leider nicht gesagt) sich gesund gemeldet und auf Wanderschaft gegangen sei und zwar zu Fuss. Die dreiwöchentliche Behandlung im Krankenhause zu Elberfeld muss ihm also doch wohl weit weniger gefallen haben, als die siebenjährige im Zuchthause zu Cassel und Ziegenhain.

Jedenfalls bezeigen solche Vorgänge, dass die Unterbringung der invaliden Gefangenen innerhalb der Zuchthäuser und Gefängnisse einer Verbesserung nicht bedarf und die Behandlung dieser Categorie innerhalb des Rahmens des Strafvollzugs eine durchaus milde und sachgemässe ist. Ich glaube deshalb, dass die hochgeehrten Anwesenden mit mir darin übereinstimmen werden, dass es bei dem humanen Strafvollzuge der Jetztzeit, wie er speciell bei den Invaliden zur Anwendung kommt, noch ausserdem besonderer Einrichtungen nicht bedarf. Thatsächlich sind denn auch in den Gefängnissen und Zuchthäusern, wie ich durch Anfragen festgestellt habe, ausser den vorbeschriebenen Invalidenstationen besondere Einrichtungen für invalide Sträflinge nicht vorhanden.

Von der vielfach ventilirten Frage, ob es sich empfehlen würde, besondere Invalidengefängnisse zu schaffen, scheint man sogar endgültig und zwar mit Recht Abstand genommen zu haben. Solche Invalidengefängnisse würden von den arbeitsscheuen alten Verbrechern mit Vorliebe und unter Anwendung von Verstellung und Uebertreibung erstrebt werden. Diese Invalidenanstalten würden bald unendlich besser und angenehmer werden, als die städtischen Siechenhäuser, welche altersschwache und verkrüppelte, arbeitsunfähige freie Leute aufzunehmen haben. In den Strafanstalten und Gefängnissen dagegen kann durch den Arbeitszwang, beziehentlich die Berechtigung, die Gefangenen zu beschäftigen, doch noch einigermassen dafür gesorgt werden, dass das Strafübel nicht zu sehr in den Hintergrund gedrängt werde. Die jetzige Art der Unterbringung und Versorgung der invaliden Gefangenen innerhalb der Gefängnisse und Strafanstalten des Vereinsgebietes ist vielmehr als eine durchaus ausreichende anzusehen, und Mittel der Abhülfe gegen den jetzigen Zustand bedarf es nicht.

Dem Herrn Landesdirector dürfte es jedoch bei Abfassung seines eingangs verlesenen Schreibens weniger um die Unterbringung und Versorgung innerhalb der Anstalten zu thun gewesen sein, als um die Unterbringung und Versorgung nach der Entlassung, da hierbei die ihm unterstellten Armenverbände in Mitleidenschaft gezogen werden.

Es erübrigt deshalb, noch diejenigen Fürsorge-Massregeln anzugeben, welche den Anstalts-Verwaltungen obliegen, wenn ein arbeitsunfähiger, invalider Gefangener zur Entlassung kommt. Schon 3 Monate vorher werden die Gefangenen über die Wahl ihres zukünftigen Aufenthaltsortes befragt und die Polizeibehörden des gewählten Wohnortes von der bevorstehenden Entlassung der Gefangenen mindestens 6 Wochen vorher benachrichtigt. Dem arbeitsfähigen Gefangenen, welcher sich an dem gewählten Orte eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen selbst zu verschaffen im Stande ist, darf der Aufenthalt daselbst weder verweigert noch durch lästige Bedingungen erschwert werden.

Anders verhält es sich jedoch mit solchen Gefangenen, welche nach dem Urtheil des Anstaltsarztes entweder nicht völlig oder überhaupt nicht arbeitsfähig, oftmals sogar nicht transportfähig, also mit einem Worte, welche hülfsbedürftig sind.

Solche Invaliden werden dem Ortsarmenverbande ihres Unterstützungswohnsitzes überwiesen, vorausgesetzt nämlich, dass sich ein solcher feststellen lässt. Zu dem Ende lässt es sich die Strafanstalt schon bei der Einlieferung der Sträflinge angelegen sein, sofort Ermittelungen über den zur eventuellen Uebernahme verpflichteten Unterstützungswohnsitz anzustellen. Solche Ermittelungen, deren Ergebniss den Personalacten der Gefangenen einverleibt wird, sind in sehr vielen Fällen mit grossen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden, weil die betreffenden Ortsarmenverbände die Anerkennung der Unterstützungspflicht oft ohne stichhaltige Begründung abzulehnen versuchen und wiederholt auf das Unterstützungs-Gesetz hingewiesen werden müssen. Wenn nun ein solch hülfsbedürftiger Invalide an seinem Entlassungstage auch nicht transportfähig ist, so muss zunächst der Ortsarmenverband desjenigen Ortes für ihn eintreten, an welchem die Strafanstalt gelegen ist. Sache dieses Ortsarmenverbandes ist es dann, sich mit dem Ortsarmenverbande des Unterstützungswohnsitzes des betreffenden hülfsbedürftigen Invaliden auseinander zu setzen, resp. die inzwischen entstandenen Verpflegungskosten von demselben einzuziehen.

Nun aber hat eine grosse Anzahl der Gefangenen, welche ja vielfach ein vagabondirendes Leben geführt haben, überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz mehr, resp. denselben aus dem Grunde eingebüsst, dass sie länger als 2 Jahre von demselben ununterbrochen abwesend gewesen sind. Die bei der Einlieferung solcher Gefangenen angestellten Ermittelungen sind entweder resultatlos verlaufen, oder haben ergeben, dass die Betreffenden überhaupt nicht mehr im Besitz eines Unterstützungswohnsitzes sind. Gehören nun solche Individuen zu den hülfsbedürftigen Invaliden, so sind sie nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft einfach als Landarme anzusehen. In solchen

Fällen wird bei dem Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten der Antrag gestellt, den Herrn Landesdirector der Provinz zu ersuchen, Seitens des Landarmenverbandes die Unterstützungspflicht weiter zu übernehmen. Ist letzteres nicht ohne Weiteres angängig, und kommt inzwischen der Entlassungstag des nicht arbeitsfähigen und nicht marschfähigen Invaliden heran, so wird er zunächst gleichfalls dem Ortsarmenverbande desjenigen Ortes übergeben, in welchem die Strafanstalt gelegen ist. Entstehende Kosten hat dieser Ortsarmenverband alsdann bei dem verpflichteten Landarmenverbande zu liquidiren. Dieses ganze Verfahren der Strafanstalten basirt auf dem Ministerial-Erlass vom 28. März 1872, welcher dahin Anweisung ertheilt, dass in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen der verpflichtete Armenverband überhaupt nicht, resp. wenigstens nicht ohne unverhältnissmässige Weiterungen ermittelt werden kann, so wie dann, wenn der anscheinend verpflichtete Armenverband seine Verpflichtungen definitiv bestreitet, endlich falls der Sträfling nur mittelst Transport oder nur mittelst einer Unterstützung, welche über die reglementsmässigen Leistungen einer Strafanstalt hinausgeht, an den Ort seines Unterstützungswohnsitzes gelangen kann, allerdings nur übrig bleiben wird, das betreffende Individuum dem Ortsarmenverbande desjenigen Ortes, in welchem die Strafanstalt gelegen ist, — nach vorheriger Benachrichtigung hiervon — zu überweisen und diesem die Procedur gegen den definitiv verpflichteten Armen-Verband zu überlassen.

Dieses Rescript macht übrigens des Weiteren auch auf § 9 des Freizügigkeits-Gesetzes v. 1. Novbr. 1867 sowie auf die §§ 55 u. 56 des Gesetzes v. 6. Juni 1870 aufmerksam, wonach der Transport eines Unterstützungsbedürftigen an den Ort des Unterstützungs-Wohnsitzes immer nur nach eingeholter ausdrücklicher Annahmeerklärung resp. nach Erlass einer provisorisch vollstreckbaren Entscheidung erfolgen darf. In schwierigen Fällen, namentlich wenn verschiedene Behörden in Betracht kommen, ist die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung für das Seitens der Anstaltsverwaltung einzuschlagende Verfahren von besonderer Wichtigkeit und wird regelmässig einge-

sessen haben mag. Ohne die strenge Zucht der letzteren würden solche Siechenhäuser, welche lediglich von früheren Gefangenen, ohne Beimischung anderer Elemente bevölkert wären, wohl bald zu Brutstätten des Lasters und des Verbrechens herabsinken.

Ich resumire mich also dahin, dass auch betreffs der Unterbringung und Versorgung invalider Entlassener allen billigen Ansprüchen, welche an die Gefängnisse und Strafanstalten gestellt werden können, vollständig Genüge geschieht, und es Mittel zur Abhülfe gegen den jetzigen Zustand nicht bedarf.

Nunmehr wende ich mich zu den Einrichtungen für geisteskranke Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Vereinsgebietes.

Geisteskranke Sträflinge sind solche Verurtheilte, welche nach Antritt ihrer Strafe, also während ihrer Strafverbüssung in Geisteskrankheit verfallen. Zur Behandlung von Krankheiten der Gefangenen und zwar keineswegs blos des Körpers sondern auch des Geistes dient zunächst das Anstaltslazareth. Ein solches Lazareth oder Krankenstation ist für jede Anstalt ein dringendes Erforderniss und dürfte wohl auch bei der grossen Mehrzahl der Anstalten des Vereinsgebietes vorhanden sein. Meines Wissens geht diese Einrichtung nur den Landgerichtsgefängnissen in Halle und Torgau ab, welche ihre Kranken sämmtlich nach der Klinik, beziehentlich dem Krankenhause schaffen. Ein solches Verfahren dürfte meiner Ansicht nach erst gerechtfertigt sein, wenn in sehr complicirten Krankheitsfällen die Behandlung des Anstaltslazareths nicht mehr für ausreichend erachtet werden kann, was wohl bei allen den Krankheitsfällen, welche nicht unter die Categorie „Geisteskrankheiten" fallen, nur in sehr wenig Ausnahmefällen vorkommen dürfte.

Aber auch die Geisteskranken müssen einer vorläufigen Behandlung auf dem Anstaltslazareth unterzogen werden können. Sobald also der Anstaltsarzt bei einem Gefangenen beginnende Geistesstörungen wahrnimmt, verfügt er zunächst die Aufnahme des Betreffenden auf das Anstaltslazareth, Krankenstation, Kranken-Abtheilung oder Krankensaal, je nachdem die Benennungen bei den verschiedenen

Anstalten lauten mögen. Ein solches Anstaltslazareth kann aber naturgemäss nur bei ganz leichten, schnell wieder verschwindenden Affectionen des Geistes für ausreichend erachtet werden, da dasselbe der bei einigermassen complicirten Fällen unentbehrlichen Einrichtungen, wie auch des Irrenarztes und des sachkundigen Pflegepersonals entbehrt. Ebenso, wie es unbillig wäre, von dem Strafanstaltsarzt zu verlangen, dass derselbe im Anstaltslazareth z. B. schwierige Augen- und Blasen-Operationen oder Resectionen vornehmen solle, welche die Hand eines Specialisten und den ganzen Apparat einer Klinik und eines grossen Krankenhauses erfordern, ebenso wenig kann innerhalb eines Strafanstaltslazareths die Heilung complicirterer Geisteskrankheiten erwartet werden. Bei solchen bleibt nur übrig, den in Geisteskrankheit Verfallenen in eine Irrenheilanstalt zu überführen, um daselbst zunächst ein Heilverfahren mit ihm zu versuchen.

Für die 2 vom Ministerium des Innern ressortirenden Männer-Anstalten des Vereinsgebietes, die Zuchthäuser Halle und Lichtenburg, ist diese Irrenheilanstalt die Irrenabtheilung bei der Strafanstalt Moabit, welche seit dem 1. Januar bestimmt ist zur Aufnahme derjenigen in den ressortirenden Straf- und Gefängnissanstalten des Stadtkreises Berlin, sowie der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Posen und Pommern befindlichen Gefangenen, welche in Geisteskrankheit verfallen, oder deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, — um dort einem Heil- oder Beobachtungsverfahren unterzogen zu werden. Die Aufnahme in die Irrenabtheilung erfolgt auf Anordnung des Polizei-Präsidenten von Berlin und zwar nach Anhörung des dortigen Arztes. Zu diesem Ende wird Seitens der Zuchthäuser Halle und Lichtenburg zunächst ein Antrag an den vorgesetzten Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg gerichtet. Dem Antrage sind beizufügen:

Die Personalacten des Sträflings, ein Bericht des Anstaltsarztes nach einem gegebenen Schema, ein Bericht des Strafanstalts-Directors über die Haltung und Führung des Sträflings und über die in der Beamtenconferenz ausgesprochenen Ansichten.

sessen haben mag. Ohne die strenge Zucht der letzteren würden solche Siechenhäuser, welche lediglich von früheren Gefangenen, ohne Beimischung anderer Elemente bevölkert wären, wohl bald zu Brutstätten des Lasters und des Verbrechens herabsinken.

Ich resumire mich also dahin, dass auch betreffs der Unterbringung und Versorgung invalider Entlassener allen billigen Ansprüchen, welche an die Gefängnisse und Strafanstalten gestellt werden können, vollständig Genüge geschieht, und es Mittel zur Abhülfe gegen den jetzigen Zustand nicht bedarf.

Nunmehr wende ich mich zu den Einrichtungen für geisteskranke Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefängnissen des Vereinsgebietes.

Geisteskranke Sträflinge sind solche Verurtheilte, welche nach Antritt ihrer Strafe, also während ihrer Strafverbüssung in Geisteskrankheit verfallen. Zur Behandlung von Krankheiten der Gefangenen und zwar keineswegs blos des Körpers sondern auch des Geistes dient zunächst das Anstaltslazareth. Ein solches Lazareth oder Krankenstation ist für jede Anstalt ein dringendes Erforderniss und dürfte wohl auch bei der grossen Mehrzahl der Anstalten des Vereinsgebietes vorhanden sein. Meines Wissens geht diese Einrichtung nur den Landgerichtsgefängnissen in Halle und Torgau ab, welche ihre Kranken sämmtlich nach der Klinik, beziehentlich dem Krankenhause schaffen. Ein solches Verfahren dürfte meiner Ansicht nach erst gerechtfertigt sein, wenn in sehr complicirten Krankheitsfällen die Behandlung des Anstaltslazareths nicht mehr für ausreichend erachtet werden kann, was wohl bei allen den Krankheitsfällen, welche nicht unter die Categorie „Geisteskrankheiten" fallen, nur in sehr wenig Ausnahmefällen vorkommen dürfte.

Aber auch die Geisteskranken müssen einer vorläufigen Behandlung auf dem Anstaltslazareth unterzogen werden können. Sobald also der Anstaltsarzt bei einem Gefangenen beginnende Geistesstörungen wahrnimmt, verfügt er zunächst die Aufnahme des Betreffenden auf das Anstaltslazareth, Krankenstation, Kranken-Abtheilung oder Krankensaal, je nachdem die Benennungen bei den verschiedenen

Anstalten lauten mögen. Ein solches Anstaltslazareth kann aber naturgemäss nur bei ganz leichten, schnell wieder verschwindenden Affectionen des Geistes für ausreichend erachtet werden, da dasselbe der bei einigermassen complicirten Fällen unentbehrlichen Einrichtungen, wie auch des Irrenarztes und des sachkundigen Pflegepersonals entbehrt. Ebenso, wie es unbillig wäre, von dem Strafanstaltsarzt zu verlangen, dass derselbe im Anstaltslazareth z. B. schwierige Augen- und Blasen-Operationen oder Resectionen vornehmen solle, welche die Hand eines Specialisten und den ganzen Apparat einer Klinik und eines grossen Krankenhauses erfordern, ebenso wenig kann innerhalb eines Strafanstaltslazareths die Heilung complicirterer Geisteskrankheiten erwartet werden. Bei solchen bleibt nur übrig, den in Geisteskrankheit Verfallenen in eine Irrenheilanstalt zu überführen, um daselbst zunächst ein Heilverfahren mit ihm zu versuchen.

Für die 2 vom Ministerium des Innern ressortirenden Männer-Anstalten des Vereinsgebietes, die Zuchthäuser Halle und Lichtenburg, ist diese Irrenheilanstalt die Irrenabtheilung bei der Strafanstalt Moabit, welche seit dem 1. Januar bestimmt ist zur Aufnahme derjenigen in den ressortirenden Straf- und Gefängnissanstalten des Stadtkreises Berlin, sowie der Provinzen Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Posen und Pommern befindlichen Gefangenen, welche in Geisteskrankheit verfallen, oder deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, — um dort einem Heil- oder Beobachtungsverfahren unterzogen zu werden. Die Aufnahme in die Irrenabtheilung erfolgt auf Anordnung des Polizei-Präsidenten von Berlin und zwar nach Anhörung des dortigen Arztes. Zu diesem Ende wird Seitens der Zuchthäuser Halle und Lichtenburg zunächst ein Antrag an den vorgesetzten Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg gerichtet. Dem Antrage sind beizufügen:

Die Personalacten des Sträflings, ein Bericht des Anstaltsarztes nach einem gegebenen Schema, ein Bericht des Strafanstalts-Directors über die Haltung und Führung des Sträflings und über die in der Beamtenconferenz ausgesprochenen Ansichten.

Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten wird die entsprechende Requisition an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin gerichtet. Hält dieser die Aufnahme für angezeigt, so verfügt er dieselbe; anderenfalls holt er die Entscheidung des Herrn Ministers des Innern ein, dem er auch am Schluss jeden Vierteljahres einen eingehenden Bericht über die im Laufe desselben verfügten Aufnahmen erstattet.

Die Gefangenen werden aus der Irrenabtheilung wieder entlassen:

a) mit Ablauf ihrer Freiheitsstrafe, mithin sobald sie aufhören Sträflinge zu sein, und ihr weiteres Verbleiben in einer Strafanstalt, wozu ja auch die Irrenabtheilung derselben gehört, sich nicht länger rechtfertigen lässt. Zu diesem Ende hat der Arzt der Irrenabtheilung, wenn die Strafe sich ihrem Ende nähert, sofern er den Sträfling nicht für geheilt erachtet, über den Gesundheitszustand desselben und insbesondere auch über die Gefährlichkeit desselben ein Gutachten abzugeben, in welchem er seine Vorschläge über die fernere Unterbringung macht.

Dem Director, welchem gemeinsam mit dem Arzt die Leitung und Verwaltung der Irrenabtheilung obliegt, hat sich auf Grund des Gutachtens rechtzeitig — mindestens vier Wochen vor Ablauf der Strafe — mit der Behörde in Verbindung zu setzen, welcher die Unterbringung des Geisteskranken obliegt. Führen die Verhandlungen bis zum Ablauf der Strafzeit zu keinem Ergebniss, so ist dem Polizei-Präsidenten Bericht zu erstatten, welcher wegen der anderweiten Verwahrung des Kranken Anordnung treffen wird.

Die Gefangenen werden aus der Irrenabtheilung ferner entlassen und zwar mittelst Erlass des Herrn Ministers des Innern.

b) vor Ablauf ihrer Freiheitsstrafe in folgenden Fällen:

1. Wenn der Sträfling vom Arzte als geheilt angesehen wird.

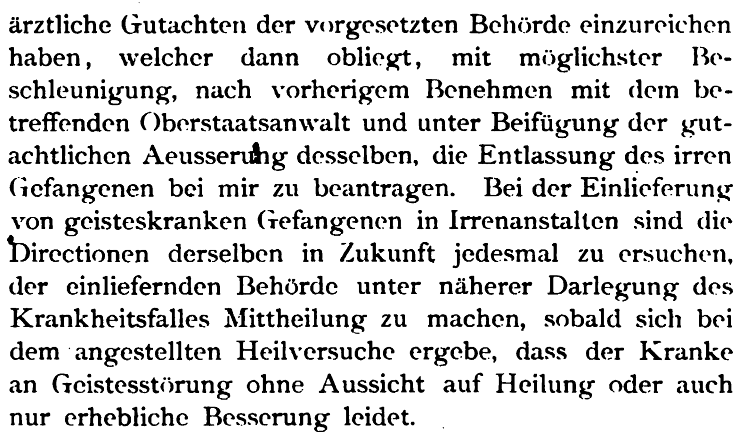
2. Wenn der Sträfling vom Arzte für unheilbar erklärt wird.

In ersterem Falle, wenn der Sträfling vom Arzte als geheilt angesehen wird, ist der Antrag auf Entlassung aus der Irrenabtheilung unter Beifügung eines eingehenden Gutachtens des Arztes und des Directors bei dem Polizei-Präsidenten einzureichen und dabei zugleich anzugeben, ob es sich empfiehlt, den Sträfling zur Weiterverbüssung der Strafe nach der Strafanstalt, welche ihn eingeliefert hat, also in vorliegendem Falle nach Halle oder Lichtenburg, zurückzuversetzen, oder in der Strafanstalt Moabit, selbstverständlich ausserhalb der Irrenabtheilung, zu belassen.

Im zweiten Falle, wenn der Sträfling vom Arzt für unheilbar erklärt wird, ist unter Einreichung eines eingehenden Gutachtens des Arztes der Antrag auf Entlassung aus der Strafhaft, gemäss Ministerial-Erlass vom 3. August 1886, bei dem Polizei-Präsidenten einzureichen.

Dieser Erlass lautet:

Im Hinblick auf die bedeutenden Kosten und die vielfachen Schwierigkeiten, welche der Strafanstaltsverwaltung durch die Heilungsversuche und durch die Detention von geisteskranken Gefangenen während der Dauer des oft sehr langwierigen Entmündigungsverfahrens erwachsen, ist es wünschenswerth, die Entlassung von solchen Gefangenen aus der Haft nicht von dem Abschluss des durch §§ 593 ff. der Civilprocessordnung vorgeschriebenen Verfahrens abhängig zu machen, sondern dieselbe in die Wege zu leiten, sobald die Voraussetzungen für die Entmündigung nach irrenärztlichem Gutachten vorliegen. Demzufolge bestimme ich, im Einverständniss mit dem Herrn Justizminister, hinsichtlich derjenigen Gefangenen meines Ressorts, welche wegen Geisteskrankheit in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht sind, dass, wenn nach der gutachtlichen Aeusserung der betreffenden Irrenanstalt Aussicht auf Heilung oder auf nur erhebliche Besserung nicht vorhanden ist, die Gefängnissvorstände fernerhin nicht mehr auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens anzutragen, sondern das irren-



ärztliche Gutachten der vorgesetzten Behörde einzureichen haben, welcher dann obliegt, mit möglichster Beschleunigung, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Oberstaatsanwalt und unter Beifügung der gutachtlichen Aeusserung desselben, die Entlassung des irren Gefangenen bei mir zu beantragen. Bei der Einlieferung von geisteskranken Gefangenen in Irrenanstalten sind die Directionen derselben in Zukunft jedesmal zu ersuchen, der einliefernden Behörde unter näherer Darlegung des Krankheitsfalles Mittheilung zu machen, sobald sich bei dem angestellten Heilversuche ergebe, dass der Kranke an Geistesstörung ohne Aussicht auf Heilung oder auch nur erhebliche Besserung leidet.

Soweit der Erlass, welcher jetzt der Strafanstalts-Direction Moabit, sowie den Strafanstalten derjenigen Provinzen, welche noch nicht in die Moabiter Irrenabtheilung einliefern, das bei Anträgen auf Entlassung von unheilbaren Geisteskranken aus der Strafhaft einzuschlagende Verfahren vorschreibt.

Die Direction hat auch zugleich rechtzeitig die Verhandlungen mit der Heimathbehörde einzuleiten, damit die Aufnahme des zur Entlassung Kommenden in eine Irrenanstalt thunlichst sicher gestellt wird.

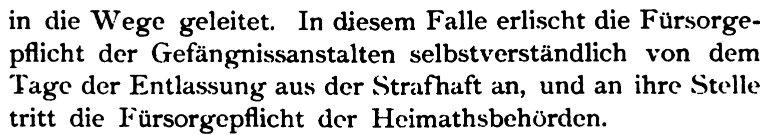
Führen die Verhandlungen mit der Heimathbehörde zu keinem Abschluss, so ist dem Polizei-Präsidenten behufs weiterer Anordnungen Bericht zu erstatten.

Ausser den beiden Anstalten Halle und Lichtenburg, für welche in der beschriebenen Weise behufs Unterbringung ihrer Geisteskranken gesorgt ist, ressortirt im Vereinsgebiete nur noch das Weiber-Zuchthaus zu Delitzsch vom Ministerium des Innern. Für dieses und die sämmtlichen Gerichtsgefängnisse existiren besondere Einrichtungen für geisteskranke Gefangene nicht. Sie werden zunächst ebenfalls der Fürsorge des Gefängnissarztes zur Beobachtung übergeben, bis dieser sich mit Bestimmtheit aussprechen kann. Wird Geisteskrankheit constatirt, und lassen die Einrichtungen des Anstaltslazareths, wie dies anzunehmen, die Anstellung eines Heilverfahrens nicht zu, so wird nichts übrig bleiben, als mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden und nach

Herbeiführung des Einverständnisses des Herrn Landesdirectors das betreffende Individuum, selbstverständlich gegen Bezahlung der Kosten, in einer Irrenheilanstalt der Provinz unterzubringen. Die Freiheitsstrafe des betreffenden Gefangenen wird dadurch nicht unterbrochen, sondern läuft ruhig weiter. Das Gesetz hat nämlich solche Fälle vorgesehen, denn es bestimmt in § 493 der Strafprocessordnung: „Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit ((Geisteskrankheit ist nicht etwa ausgenommen) in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen.

Nun könnte es vielleicht rechtlich zweifelhaft sein, ob öffentliche Kranken- und Irrenanstalten, welche nicht unter staatlicher Verwaltung stehen, Geisteskranke oder überhaupt nur kranke Gefangene, wenn auch gegen Zahlung der Kosten, aufzunehmen verpflichtet seien. Im Weigerungsfalle würde jedoch den Strafvollstreckungsbehörden immer noch der Weg offen bleiben, die Strafvollstreckung an dem kranken Gefangenen zu unterbrechen, mithin die temporaire Entlassung desselben aus der Strafhaft herbeizuführen, um ihn dann ganz einfach der Polizeibehörde, resp. dem Ortsarmenverbande seines Unterstützungswohnsitzes, oder, wenn er keinen Unterstützungswohnsitz hat, der Polizeibehörde, resp. dem Ortsarmenverbande des Ortes, an welchem die Strafanstalt gelegen ist, zu überlassen. Von diesen Polizei- und Armenbehörden würde eine Weigerung ungesetzlich sein. Sie würden wohl oder übel sich zur Annahme des kranken Gefangenen bequemen müssen, wären aber auch ihrerseits in der Lage, die Aufnahme desselben in die öffentliche Kranken- oder Irrenanstalt erzwingen zu können.

Erst, wenn das angestellte Heilverfahren, sei es nun noch innerhalb der Strafanstalt, oder erst in der Irrenheilanstalt, als fruchtlos erkannt, und die Unheilbarkeit des Geisteskranken constatirt, oder seitens der Direction der Irrenanstalt die Heilbarkeit auch nur für unwahrscheinlich erklärt worden ist, wird die Entlassung aus der Strafhaft herbeigeführt, und zwar vorbehaltlich der Wiedereinziehung im Falle der Genesung, sowie das Entmündigungsverfahren



in die Wege geleitet. In diesem Falle erlischt die Fürsorgepflicht der Gefängnissanstalten selbstverständlich von dem Tage der Entlassung aus der Strafhaft an, und an ihre Stelle tritt die Fürsorgepflicht der Heimathsbehörden.

Von der Gefängniss-Verwaltung zu verlangen, auch nach der Entlassung eines Geisteskranken aus der Strafhaft denselben noch zu unterhalten, wäre unlogisch und auch gänzlich unthunlich. Die Straf- und Gefängnissanstalten haben mit ihm gar nichts mehr zu schaffen, denn ihr Zweck, Freiheitsstrafe zu vollziehen, kann bei einem für unheilbar verrückt Erklärten nicht erreicht werden. Der aus der Strafhaft Entlassene und Entmündigte soll aber kein Strafgefangener mehr sein und muss deshalb auch örtlich von denjenigen Anstalten getrennt werden, in welchen Strafen vollstreckt werden. Er ist kein Object der Straf-Vollstreckung mehr.

Nun wird aber von einem Theil der Irrenärzte die Zweckmässigkeit der Verweisung von geisteskranken Gefangenen in die öffentlichen Irrenanstalten lebhaft bestritten, obgleich sie eigentlich froh sein sollten, wenn ihnen so interessante Fälle, wie sie speciell bei irren Verbrechern beobachtet werden, nicht entgehen könnten. Einmal soll das ethische Gefühl der anderen Insassen und ihrer Angehörigen dadurch verletzt werden, und dann glaubt man mit dem jetzigen Systeme der Irrenbehandlung die bei bisherigen Sträflingen erforderliche bessere Verwahrung nicht vereinigen zu können. Die letzteren sollen nämlich besonders zu Fluchtversuchen neigen. Hiergegen dürfte einestheils geltend zu machen sein, dass es, abgesehen von den Strafgefangenen auch noch andere Categorien von Irren geben dürfte, welche verletzend auf das ethische Gefühl der Mitinsassen einwirken, wie z. B. die öffentlichen Dirnen, und andererseits, dass von einem zweiten Theile der Irrenärzte bezeugt wird, dass irre Strafgefangene sich von anderen Geisteskranken nicht wesentlich unterscheiden. Dass sie zu Fluchtversuchen neigen, haben sie übrigens auch mit anderen Geisteskranken gemein. Auch würde es für die Irrenhäuser keine wesentliche Entlastung bedeuten, wenn lediglich die während ihrer Strafverbüssung in Geistesstörung verfallenen,

zur Anstellung eines Heilverfahrens überwiesenen Gefangenen ihnen ferngehalten würden. Den Irrenhäusern würde vielmehr nur dann gedient sein, wenn auch alle ihnen von den Gerichten nur zur Untersuchung ihres Geisteszustandes überwiesenen Untersuchungs-Gefangenen, ferner alle wegen Geistesstörung ausser Verfolgung Gesetzten, alle während der Strafhaft in Geisteskrankheit Verfallenen nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft, alle während der Strafhaft Entmündigten, alle Bestraften und nach Verbüssung ihrer Strafe in Geisteskrankheit Verfallenen, anderweitig untergebracht würden, denn alle diese Categorien werden sich als nicht weniger unbequeme Insassen erweisen, wie die zur Anstellung eines Heilverfahrens überkommenen Sträflinge. Es ist denn auch thatsächlich von zuständiger Seite der Vorschlag gemacht worden, alle diese Categorien in besonderen Irrenstationen, welche im Anschluss an die grösseren Strafanstalten zu errichten wären, unterzubringen.

Da aber solche Irrenstationen doch zweifellos lediglich Theile der Strafanstalt sein würden, zu welcher sie gehören, so würde ein solches Verfahren ungesetzlich sein, denn Individuen, welche nicht verurtheilt sind, wie Untersuchungsgefangene, oder ausser Verfolgung Gesetzte, oder deren Strafhaft absolvirt oder förmlich aufgehoben ist, müssen auch örtlich von der Strafanstalt geschieden bleiben, da sie eben keine Strafgefangenen sind.

Die Irrenabtheilung einer Strafanstalt dürfte vielmehr ihre Existenzberechtigung lediglich darin zu suchen haben, dass sie ausschliesslich nur solche Individuen aufnimmt, welche während ihrer Strafverbüssung in Geisteskrankheit verfallen sind und zwar auch nur zu dem Zwecke, mit ihnen ein Heilverfahren anzustellen.

In der Irrenabtheilung der Strafanstalt Moabit ist dieser Zweck zum Ausdruck gelangt.

Ob es sich lohnen wird, nur für diese eine Categorie der während ihrer Strafverbüssung einem Heilverfahren zu unterwerfenden irren Verbrecher auf die Dauer eine so kostspielige Einrichtung zu unterhalten, muss erst die Zukunft lehren, da die Zeit ihres Bestehens zu kurz ist, um hieraus endgültige Schlüsse ziehen zu können. Herr Strafanstalts-



Director Dr. Krohne von Moabit war so gütig, mir auf mein Ansinnen einen Zahlenüberblick über die Bewegung innerhalb seiner Irrenabtheilung zu geben. Er hat jedoch den Wunsch hinzugefügt, aus den vorbezeichneten Gründen von einer Veröffentlichung abzusehen, weshalb ich diese Zahlen hier nicht wiedergeben kann. Wenn es nun nicht angängig erscheint, alle Categorien, welche im Wesentlichen sowohl die irren Verbrecher wie die verbrecherischen Irren, letztere allerdings mit Ausnahme derjenigen, welche in keinerlei Beziehungen zu den Gefängnissen und Gerichten gestanden haben, umfassen werden, einer Strafanstalts-Irrenabtheilung zuzuweisen, so würde noch übrig bleiben, falls dieselben durchaus ausserhalb der gewöhnlichen Irrenanstalten untergebracht werden sollen, besondere Irrenanstalten dafür zu errichten. Auch dieser Versuch ist thätsächlich und zwar in England bereits gemacht worden, aber vollständig gescheitert. Die Ursache lag darin, dass das Zusammenbringen all dieser Personen in einer Anstalt ohne Beimischung anderer Elemente sowohl Irrenpflege als Gefängnissdisciplin unmöglich machte. Irrenregime und Strafanstaltsregime vertragen sich einmal nicht mit einander; in dem einen herrscht der Arzt, in dem andern der Strafanstalts-Director.

Zum Schluss sei noch einer von competentester Seite, nämlich von dem Director der Irrenanstalt zu Dalldorf, Herrn Dr. Sander, geschehenen Aeusserung Erwähnung gethan, wie sie von dem Herrn Strafanstalts-Director Dr. Krohne in seinem bei den Verhandlungen der 10. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins gehaltenen Vortrag, welchen ich hier mehrfach zum Anhalt genommen habe, wiedergegeben ist. Sie lautet:

Wird man allerdings auf der einen Seite zugestehen müssen, dass sich bei den kriminellen Irren das Bestreben zu entfliehen dem Umfange und der Intensität nach in bedeutend höherem Maasse geltend macht, als bei anderen Irren, so wird man andererseits von diesen Bestrebungen sich auch nicht zu übertriebene Vorstellungen machen und ihretwegen sich nicht übermässigen Besorgnissen hingeben und ganz aussergewöhnliche Maassregeln nothwendig er-

achten dürfen. Letzteres in Bezug auf allgemeine Irrenpflege um so weniger, als man nicht verkennen kann, dass in Dalldorf besondere Verhältnisse obwalten. Darauf deutet schon das Verhältniss der wenigen vereitelten Fluchtversuche zu den gelungenen. Ich kann hinzufügen, dass in jüngster Zeit in Dalldorf durch eine bauliche Veränderung des Pavillons für störende Geisteskranke allen Anforderungen für sichere Verwahrung der geistesgestörten Verurtheilten, so lange sie deren bedürfen, Sorge getragen ist.

Wenn nach dieser Aeusserung die criminellen Irren in Dalldorf, welches bekanntlich besonders viel sogenannte wilde Männer oder irre Verbrecher und verbrecherische Irre aufzuweisen hat, gut untergebracht werden können, ohne besondere Schwierigkeiten zu verursachen, so müsste dies doch auch in den anderen Irrenanstalten möglich sein.

Die Gefängnisse und Strafanstalten im Allgemeinen, wie diejenigen des Vereinsgebietes im Speciellen, haben keine Veranlassung, eine anderweite Unterbringung und Versorgung ihrer geisteskranken Gefangenen anzustreben. Sie halten die jetzigen Einrichtungen und Vorschriften für völlig ausreichend und wünschen keine Aenderung der bestehenden Zustände. Wird seitens der Irrenanstalten die Absonderung der criminellen Irren für nothwendig und wünschenswerth erachtet, so würde denselben anheimzustellen sein, für die genannte Categorie besondere Pavillons einzurichten. (Discustion siehe Protocoll.)



Die seelsorgerliche Behandlung der Prostituirten während der Haft.

Von Pastor **Hötzel** in Magdeburg.

Dass ich diese hochwichtige Frage heute Ihrer brüderlichen Besprechung unterbreite, bedarf kaum einer Rechtfertigung. Sie berührt einen Schaden unseres Volkslebens, der in den nächsten Tagen in unserer Provinzialhauptstadt von den berufenen Vorkämpfern gegen die öffentliche Unsittlichkeit in Deutschland öffentlich beraten werden wird. Schon darum schien es mir im sachlichen Interesse wichtig und nöthig zu sein, unsere Erfahrungen auszutauschen und damit für die Halle'sche Versammlung uns vorzubereiten. Die neuerdings in den Gewissen und Herzen lebhaft entfachte Bewegung gegen die öffentliche Unsittlichkeit reicht ja weit über die Grenzen hinaus, die unserer Specialkonferenz gezogen sind. Aber sie legt mit Recht den Finger auf die Prostitution in ihrer jetzigen Erscheinung und Behandlung als auf die wundeste Stelle des Schadens, und uns Gefängnissgeistlichen dürfte wohl das competenteste Urtheil darüber, selbst vor den damit befassten Richtern und Polizeiorganen, zustehen. In diesem Sinne ist mein Thema zeitgemäss. Ich habe dasselbe auch nicht vor denjenigen Amtsbrüdern zu entschuldigen, deren Amt in der kleineren Stadt und im kleineren Gefängnisse sie nur vereinzelt mit Prostituirten in seelsorgerliche Berührung bringt. Es werden nur Wenige unter uns sein, die nicht unter ihren weiblichen Inhaftirten Personen haben, welche prostituirt gewesen sind oder noch sind, vielleicht nur ohne die polizeiliche Reglementirung. Je mehr aber der Unterschied zwischen der Grossstadt und

dem Lande und den entsprechenden Gefängnissen im jetzigen Verkehrsleben sich verwischt, sofern die Ausbreitung besonderer Grossstadtsünden in Frage kommt, um so mehr geht auch dies Thema uns alle an.

Unsere Besprechung einzuleiten, dazu legitimirt mich die mehr als sechsjährige Erfahrung im Seelsorgerdienste an einem der grössten Gerichtsgefängnisse, dessen weibliche Gefangene zum grossen Theil Prostituirte sind, und dessen männliche oft genug an Leib und Seele den Schaden lasterhafter Verbindungen mit diesen zu beklagen haben. Ich habe dabei noch den grossen Vorzug, dass ich durch mein Amt in der Leitung der Stadtmission und eines Magdalenen-Asyls die seelsorgerlichen Beziehungen noch über die Haftzeit hinaus unterhalten kann. Fürchten Sie nicht, dass ich die Prostitutionsfrage in ihrer allgemeineren Bedeutung vor Ihnen erörtere oder Sie mit statistischem Material ermüde, oder endlich gewisse technische Fragen, die die Gesetzgebung, polizeiliche Verwaltung und ärztliche Behandlung angehen, Ihnen vorlege. Das alles gehört vor ein anderes Forum. Ich verschliesse mich der Hoffnung noch nicht, dass die grosse Frage noch einmal auch für unsere Hauptversammlungen zur Diskussion gestellt werde. Darum zog ich für mein Thema die Grenzen möglichst eng zusammen auf die seelsorgerliche Behandlung der Prostituirten während der Haft.

Wenn alle Seelsorge an den verlorenen Töchtern unseres Volkes ihr Geheiss wie ihre Verheissung in der gehorsamen Nachfolge der suchenden und nachgehenden Hirtenliebe Jesu hat, so geht auch die Arbeit an den Prostituirten in seinen Fusstapfen in der Stufenfolge, die der gute Hirt Lucä 15 uns gezeichnet: Verloren — Gesucht — Gefunden. Darum rede ich von den Prostituirten als den Verlorenen, die das Objekt unserer Seelsorge bilden; dann vom Suchen, als der Methode unseres Hirtendienstes; endlich von den Gefundenen, als der Arbeitsfrucht.

I.

Prostituirte, das heisst Preisgegebene. Sie sind es auch in dem Sinne, dass die gewerbsmässige Unzucht sie aus

dem geordneten Familienleben, aus der ehrlichen Arbeit, aus der bürgerlichen Stellung losgelöst und damit den diesen Segensordnungen feindlichen Verbindungen überliefert hat. Sie sind es mit ihrer Wegwerfung an den Cultus der niedrigsten Sinnlichkeit, sie sind es endlich mit der Drangabe der Seligkeit und Ewigkeit, weil neben der Trunksucht kein Laster alles höhere Seelenleben so vergiftet und vernichtet, als das Verstricktsein in den Satansdienst der Gewerbsunzucht. Mag die öffentliche Meinung mit ihrem verflachten sittlichen Urtheil einen anderen Massstab haben und etwa das Menschenblut an den Mörderhänden, oder die Sünden des 7. Gebotes strenger richten, die seelsorgerliche Erfahrung kann, von einzelnen Gewohnheitsverbrechern dieser Art abgesehen, auch den Todschlag und das Eigenthumsverbrechen meistens als acute Krankheit ansehen; die Gewerbsunzucht aber ist Pestilenz, die im Finstern schleicht, und wie manche sogar meinen, unheilbare Schwindsucht, unrettbares Verderben an Leib und Seele. Ich verkenne nicht, dass auch die Wüste eines solchen Sündenlebens ihre Stationen hat, dass manche auf den ersten Stufen des Falles der Hirtenstimme zugänglicher, andere wenigstens noch mit dem Stachel im Gewissen im Kampfe mit dem Verderben sind. Die weitaus grösste Mehrzahl jedoch sinkt so schnell, so höllentief, dass alle Rettungsarbeit vergeblich scheint. Den kundigen Amtsgenossen sage ich nichts Neues darin. Wir fehlen alle in jedem Gebote Gottes, aber so handgreiflich unter dem Fluche der Sünde gegen jedes Gesetz des Decalogs steht keine Sünde da, wie die der Prostitution. Kein Gott mehr, zu dem sie beten dürfen, weil billiger als Judas sie um Silberlinge täglich den Heiland und ihr Heil verkaufen; kein Feiertag, keine Kirche, kein Gottesdienst und Abendmahl; kein Elternhaus, für das sie nur das Zerrbild der „mütterlichen" Fürsorge selbstsüchtiger Kuppelweiber eintauschen; langsamer Selbstmord in der täglichen Schändung des eigenen Leibes; tausendfacher Ehebruch unter den Flüchen oder Thränen verrathener Gattinen und Bräute; ein Erwerb, den nur das schändlichste Gewerbe giebt; schandbare Worte und Lieder, die mit der Zunge zugleich das ganze Personenleben beflecken;

und endlich das unreine Begehren zuchtlosen fleischlichen Genusses — das ist die Hölle auf Erden. Und sie ist um so gräulicher, je weniger sie als solche gefühlt und gefürchtet wird. Ich sehe noch meine Busstagsgemeinde von Weibern vor mir, die unter der Wucht des Wortes Gottes mit dem verzweifelten Gesicht und bei den jüngeren Mädchen mit dem verhaltenen Schluchzen mir recht gab, als ich ihr Bild ihnen zeichnete: heimathlos — ehrlos — hoffnungslos — zukunftslos — ewigkeitslos! Vielen von Ihnen ist jenes Gedicht einer einstigen Prostituirten bekannt: „Frischer Schnee", in dem sie die lichten vom Himmel herwirbelnden Flocken in den Strassenkoth getreten sieht und darin ihr Einst und Jetzt vergleicht. Aber am Schlusse preist es die selige Erfahrung, dass das Lamm Gottes auch blutrothe Sünde schneeweiss wie Wolle wäscht, oder dass, wie wir es nannten, ein Leben verloren war, gesucht ward, gefunden ist.

II.

Dass in solche Höllentiefen hinein auch nur die oberen Mächte der Gnade helfen können, aber auch wirklich helfen, weiss unser Glaube. Darum habe ich vor Ihnen die Anerkennung der Berechtigung einer Seelsorge an Prostituirten einfach vorauszusetzen. Ich lasse unerörtert das Suchen und Nachgehen der rettenden Liebe nach solchen Verlornen auf den Strassen und Gassen der Stadt, in den Krankensälen der syphilitischen Stationen und in den öffentlichen Häusern, wo das Laster sich feilbietet. Uns genügt es, heute von denjenigen Prostituirten zu reden, die wir im Gefängnisse finden, und die damit auf unsere pflichtmässige Seelsorge angewiesen sind. Ob wir wollen oder nicht, ob wir es gerne thun oder nicht, ob mit oder ohne Erfolg — wir müssen an ihnen Seelsorge treiben. Und die durch Christum gewiesene Methode heisst: Suchen!

Gestatten Sie mir zunächst von zwei grossen Hemmnissen zu reden, welche einer erfolgreichen Seelsorge an diesen verlorenen Töchtern unseres Volkes sich entgegenstellen. Das eine finde ich in der gebräuchlichen Art des Strafvollzugs, das andere in der durch die Stellung der Gesetzgebung und Verwaltung zu der Prostitution im

Rechtsbewusstsein der Prostituirten begründeten Verwirrung.

Unsere Gerichtsgefängnisse und auch unsere Arbeitshäuser bieten nur ausnahmsweise genügend Raum zur Isolirung der Gefangenen. Wenn die Collectivhaft ohnehin für jeden Verbrecher durch das Zusammensein mit Gleichartigen und Gleichgesinnten naheliegende Gefahren in sich trägt, so wirkt sie durch die Zusammenlegung Prostituirter geradezu einer erfolgreichen Seelsorge entgegen. Ich will das alte Klagelied über unsere Gerichtsgefängnisse und ihr heutiges Collectivsystem als Züchtungsanstalten des Verbrecherthums hier nicht erneuern. Ich glaube, jeder von uns singt es in seiner Weise mit hoffnungslosem Grimme. Aber ich kann nur traurig bezeugen, dass ich auch die unter dem Straferste des göttlichen Wortes und der lockenden Seelsorgerliebe erschütterten und erweichten prostituirten Frauen und Mädchen fast immer mit der Gewissheit aus dem Gespräch unter vier Augen in die gemeinsame Zelle zurückführe, dass dort der Gewissensstachel bald wieder stumpf wird, und die ersten Ansätze einer besserungswilligen Reue unter dem Spott und Hohn der Genossinen sich wieder verflüchten. Ich könnte Ihnen Beispiele anführen, wo namentlich auf den ersten Stufen des Falles die armen Geschöpfe flehentlich baten, sie allein einzusperren, weil sie ihrer schwachen Widerstandskraft sich wohl bewusst waren, aber es war kein Raum da. Theilen doch vielfach Kuppelweiber und Dirnen eine Zelle, und ich kenne heine geschickteren Handlanger Satans als diese Weiber, die aus der Unzucht ein einträgliches Gewerbe machen. Darum darf unser Nothschrei nicht verstummen, auch nicht gegenüber dem geldarmen Justizfiscus, dass als erste Vorraussetzung einer wirksamen Seelsorge an den Prostituirten jedenfalls die Jugendlichen, die Erstbestraften und die Besserungswilligen isolirt werden, und dass daraufhingehenden Anträgen des Gefängnissgeistlichen von der Gefängnissverwaltung unbedingt und sofort nachgegeben werden muss.

Das zweite Hemmniss ist noch verhängnissvoller. Die deutsche Strafrechtspflege straft nicht mehr die Unzucht als

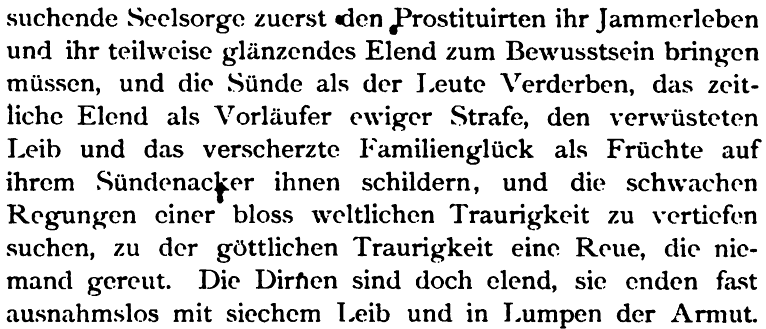
solche, sondern nur ihre sittenpolizeilichen Verstösse. Der bekannte Paragraph 361 der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 bedroht mit Haft

„eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt."

Diese jetzt gültige Fassung spricht geradezu die Straflosigkeit der gewerbsmässigen Unzucht aus, wo die Polizeibehörde specielle Duldung unter Controlle gestattet. Die meisten Dirnen werden nur bestraft, weil sie nicht zur visitatio corporea erschienen sind. Ob auch der Staat und der Gesetzgeber es nicht gewollt, im seichten öffentlichen Urtheile, sowie in dem Bewusstsein der Prostituirten, ja ich stehe nicht an, es zu sagen: auch in der Wirklichkeit ist unter polizeilicher Controlle die Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht ein geduldetes, ein concessionirtes Geschäft. Ich habe noch kein Kuppelweib gesprochen, das nicht diesen Trumpf meinen Vorhaltungen gegenüber ausgespielt und die ordentliche Geschäftshandhabung in ihrem unsauberem Hause mir entgegenhielt. Daraus bildet sich auch bald die Auffassung ihrer prostituirten Hausgenossinnen. Darum begrüssen wir den starken Appell, der jetzt allerwärts in christlichen Kreisen an das öffentliche Gewissen erhoben wird, dass die gewerbsmässige Unzucht als solche unter Strafe gestellt und geahndet werde. Das ist die unumgänglich nothwendige Correctur jener frivolen Anschauungen und die Vorbedingung für eine wirksame Seelsorge.

Die Dirnen müssen nicht bloss die leichten Geschäftsunbequemlichkeiten einer kurzen Haft fühlen, die ihnen oft genug ein willkommenes Ausruhen in gleichgestimmter Gesellschaft und Geselligkeit bietet, bei einer Arbeitsleistung, die oft kaum den Namen einer solchen verdient, sondern sie müssen die Reaktion der öffentlichen Rechtsordnung gegen ihr sündiges Treiben als solches empfinden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird die



suchende Seelsorge zuerst den Prostituirten ihr Jammerleben und ihr teilweise glänzendes Elend zum Bewusstsein bringen müssen, und die Sünde als der Leute Verderben, das zeitliche Elend als Vorläufer ewiger Strafe, den verwüsteten Leib und das verscherzte Familienglück als Früchte auf ihrem Sündenacker ihnen schildern, und die schwachen Regungen einer bloss weltlichen Traurigkeit zu vertiefen suchen, zu der göttlichen Traurigkeit eine Reue, die niemand gereut. Die Dirnen sind doch elend, sie enden fast ausnahmslos mit siechem Leib und in Lumpen der Armut.

Oft genug weckten solche Hinweise ein leises Wimmern wie aus der Tiefe und den Seufzer: „Es ist zu spät.“ Dann gilt es, die Allmacht der erlösenden Liebe zu preisen, das verlorene Kind von den Träbern und den Säuen her in die offenen Arme des Vaters im Himmel zu locken. Nach einer Weihnachtspredigt von dem Menschensohn, der gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, in der ich das Lied göttlichen Erbarmens sie glauben lehrte: „Was euch fehlt, was euch quält, ich bringe alles wieder,“ kamen 4 Dirnen in den Weihnachtstagen in mein Haus mit der Bitte um Aufnahme in ein Asyl. Wir dürfen nichts von den Zusagen der Gottesgnade unterschlagen. Hier feiert allein das vollbezeugte Heil seine Triumphe.

Darum gilt es, in uns die verständlichen Regungen des Ekels und des Zornes immer wieder durchglühen zu lassen von dem Geistesfeuer der heiligen Liebe. Glaubten wir siegesgewisser an die Rettung der Verlorenen, wir würden mehr retten. Die Liebe lässt sich nicht erbittern, auch nicht durch hundertfache Fehlversuche. Es gehört zu meinen seltenen aber grössten Freuden in meinem Amtsleben, wenn oft nach Jahren erst ein ausgestreutes Samenkorn aufging und die Wüste zu grünen anfing. Darum muss die hier und da aufgeworfene Zweifelsfrage verneint werden, ob man Prostituirte von der Theilnahme am Gefängnissgottesdienste ausschliessen soll. Ich gehe von mancher Predigt traurig hinweg, wenn ich es weiss, dass solche Zuhörerinnen vielleicht unmittelbar nachher in das Schandgewerbe zurückkehren. Ich tröste mich nur mit der Gewissheit: das Wort kommt nicht leer zurück, es ist Saat auf Hoffnung; wenn

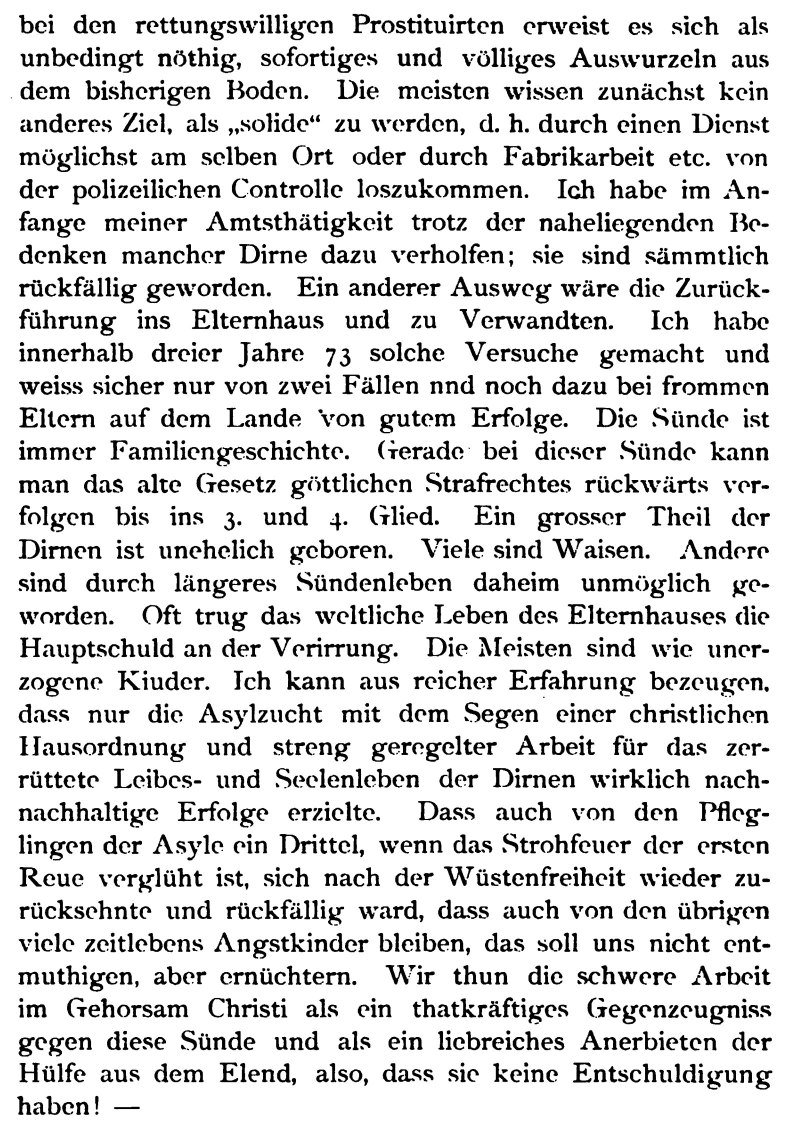
es verachtet wird, so predigen wir es zum Gericht, also, dass sie keine Entschuldigung haben.

Bei solchen, welche vielleicht bei aller Rührung dennoch sich nicht vom alten Sündenleben trennen könnnn, habe ich nie gewagt, mit ihnen zu beten, aber ich habe keine ohne das Vorlesen oder Sagen eines Gotteswortes entlassen und ohne die Zusage, dass ich für sie beten würde. Zum heil. Abendmahl lasse ich keine Prostituirte zu. Dazu ist bei längeren Freiheitsstrafen Gelegenheit genug im Zuchthause und im Arbeitshause, oder, was ich jeder anbiete, im Asyl für besserungswillige Magdalenen. Der Leib und das Blut Christi werden oft genug auch von ihnen begehrt, zumeist wohl in einer rührseligen Aufwallung, vielleicht auch als Schlaftrunk für das Gewissen. Ich denke: sancta sanctis! Mit den Silberlingen des Verrathes in der fortgesetzten Schande den Kelch der Passion zu nehmen, ist Judaskuss.

In manchen Gefängnissen im Rheinland und Westphalen, auch im grossen Frauengefängniss in Berlin und neuerdings versuchsweise in Halle sind Diakonissen oder edle christliche Frauen unter der Anleitung und Verantwortung der Anstaltsgeistlichen zum regelmässigen Besuche solcher Dirnen zugelassen worden. Ich würde es mit der innigsten Freude begrüssen, wenn das in allen grösseren Gefängnissen regelmässige Ordnung würde. Ich weiss, welch einen tiefen Eindruck solches mütterliche Suchen der verlorenen Töchter machen kann. Das Beste freilich wäre, wenn unsere Aufseherinnen in Diakonissenhäusern gebildet würden, wie einst im Moabiter Zellengefängniss die fromme väterliche Liebe Friedrich Wilhelms IV. Brüder des Rauhen Hauses und des Johannisstifts zu Aufsehern berufen liess, doch bleibt dies leider wohl nur ein frommer Wunsch.

III.

Gesucht und, wenn auch selten genug gefunden. Vergönnen Sie mir nur ein kurzes Schlusswort zur Beantwortung der Frage: wohin mit den Gefundenen? Es liegt mir nicht im Sinn, Ihnen hier die ganze Rettungsarbeit der Magdalenenhilfe zu entwickeln. Nur einzelne Gesichtspunkte darf ich herausheben. Bei keiner Fürsorgearbeit mehr als



bei den rettungswilligen Prostituirten erweist es sich als unbedingt nöthig, sofortiges und völliges Auswurzeln aus dem bisherigen Boden. Die meisten wissen zunächst kein anderes Ziel, als „solide“ zu werden, d. h. durch einen Dienst möglichst am selben Ort oder durch Fabrikarbeit etc. von der polizeilichen Controlle loszukommen. Ich habe im Anfange meiner Amtsthätigkeit trotz der naheliegenden Bedenken mancher Dirne dazu verholfen; sie sind sämmtlich rückfällig geworden. Ein anderer Ausweg wäre die Zurückführung ins Elternhaus und zu Verwandten. Ich habe innerhalb dreier Jahre 73 solche Versuche gemacht und weiss sicher nur von zwei Fällen nnd noch dazu bei frommen Eltern auf dem Lande von gutem Erfolge. Die Sünde ist immer Familiengeschichte. Gerade bei dieser Sünde kann man das alte Gesetz göttlichen Strafrechtes rückwärts verfolgen bis ins 3. und 4. Glied. Ein grosser Theil der Dirnen ist unehelich geboren. Viele sind Waisen. Andere sind durch längeres Sündenleben daheim unmöglich geworden. Oft trug das weltliche Leben des Elternhauses die Hauptschuld an der Verirrung. Die Meisten sind wie unerzogene Kiuder. Ich kann aus reicher Erfahrung bezeugen, dass nur die Asylzucht mit dem Segen einer christlichen Hausordnung und streng geregelter Arbeit für das zerrüttete Leibes- und Seelenleben der Dirnen wirklich nach-nachhaltige Erfolge erzielte. Dass auch von den Pfleglingen der Asyle ein Drittel, wenn das Strohfeuer der ersten Reue verglüht ist, sich nach der Wüstenfreiheit wieder zurücksehnte und rückfällig ward, dass auch von den übrigen viele zeitlebens Angstkinder bleiben, das soll uns nicht entmuthigen, aber ernüchtern. Wir thun die schwere Arbeit im Gehorsam Christi als ein thatkräftiges Gegenzeugniss gegen diese Sünde und als ein liebreiches Anerbieten der Hülfe aus dem Elend, also, dass sie keine Entschuldigung haben! —

Aus dem Gesagten ergeben sich folgende Thesen:

1. Die Seelsorge der Prostituirten hat ihr Geheiss und ihre Verheissung in der Nachfolge der Hirtenliebe Christi, die das Verlorene sucht, bis sie es findet.

2. Prostituirte sind Verlorene an Leib und Seele, die

mit dem Eintritt in das Gefängniss auf unsere pflichtmässige Seelsorge angewiesen sind.

3. Ein nachhaltiger Erfolg der Seelsorge wird mehr noch als bei den übrigen Gefangenen erschwert:

a) durch die Fehler des heutigen Strafvollzugs, namentlich durch den Mangel an Isolirzellen für Jugendliche, Erstgefallene und Besserungswillige;

b) durch die Verwirrung im Rechtsbewusstsein der Prostituirten, sofern das deutsche Strafgesetz (§ 361, 6) nicht die gewerbsmässige Unzucht als solche, sondern nur Verstösse gegen die sittenpolizeiliche Ordnung bestraft und damit das Laster zu concessioniren scheint.

4. Bei der seelsorgerlichen Behandlung Prostituirter bedarf es keiner ausserordentlichen Methode, wohl aber besonderer Nüchternheit des Urtheils, Kenntniss des Lebensganges und gründlicher Individualisirung. Bei Unterredungen unter vier Augen sind Ernst und Güte Gottes beide im vollen Umfange zu bezeugen. Die Theilnahme am Gottesdienste ist nicht zu verwehren, wohl aber bei kurzer Haft in der Regel die Zulassung zum heiligen Abendmahl. Bei Besserungswilligen und Zögernden betet man besser für sie, als mit ihnen.

5. Der regelmässige Besuch der Prostituirten während der Haft durch Diakonissen oder edle Frauen unter der verantwortlichen Leitung des Gefängnissgeistlichen müsste allgemeine Ordnung werden; auch sollten für grössere Gefängnisse mit starker Belegung durch Dirnen Diakonissen oder ähnlich vorgebildete Personen als Aufseherinnen angestellt werden.

6. Für Reuige verdient die sofortige Ueberführung in das Magdalenen-Asyl vor allen anderen Rettungsmitteln erfahrungsmässig den Vorzug.



Die Vorbildung der Gefängnisaufseher.

Referat
des evangelischen Feldpropstes der Armee
D. Richter
auf der Versammlung der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt in Naumburg a. S. am 5. Mai 1890.*)

Meine Herren! Das Thema ist mit Recht ein eiserner Bestand der Gefängniskongresse und Gefängnisgesellschaften genannt worden. Die hohe Bedeutung eines tüchtigen Aufseherpersonals für die Zwecke des Strafvollzuges liegt auf der Hand. Es ist dieselbe wie die Bedeutung der Unteroffizierfrage d. h. der Gewinnung eines tüchtigen Unteroffizierpersonals für die Armee. Ist der Zweck der Strafe nicht bloss Vergeltung, sondern auch Besserung, Rückgewinnung der Rettungsfähigen unter den Gefangenen und in dem Gefängnis für die bürgerliche Gesellschaft, also auch ein erziehlicher Zweck, eine innere Einwirksamkeit, so ist es klar, dass tüchtige Aufseher viel nöthiger noch sind als tüchtige Geistliche. Denn jene sind der beständige Umgang, die beständige Aufsicht, auch das beständige Vorbild des Gefangenen, und um so wichtiger ist ihre Einwirkung in dem Masse, als das Isolirsystem in den Gefängnissen durchgeführt ist oder durchgeführt wird. Mit Recht citirte deshalb der Referent schon auf dem ersten internationalen Gefängniskongresse in London das treffliche Wort: „So

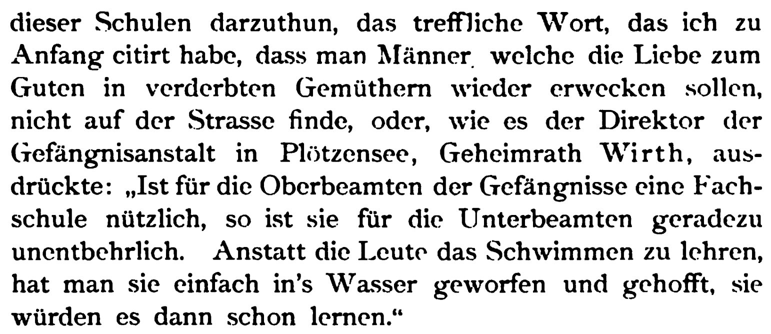
---

***) Das folgende Referat konnte erst nach längerer Zeit und lediglich aus dem Gedächtnis niedergeschrieben werden. Referent muss daher um Entschuldigung für die mangelhafte Form der Niederschrift bitten. Im Uebrigen ist der Gedankengang des Vortrags vollständig und getreu wiedergegeben.**

wenig es ein gutes und erfolgreiches Strafsystem ohne Schutz- und Fürsorgeanstalten für die entlassenen Gefangenen giebt, ebensowenig giebt es gute Strafanstalten ohne Schulen für die Heranbildung ihres Personals. Männer, welche die Liebe zum Guten in verderbten Gemütern wieder erwecken sollen, findet man nicht auf der Strasse, und zur moralischen Umwandlung eines Menschen gehört die grösste Ausdauer und die grösste Umsicht."

Wenn Ihre Gefängnisgesellschaft auf's Neue das Thema auf die Tagesordnung gesetzt, und der Centralausschuss für innere Mission der evangelischen Kirche Deutschlands mich als seinen Vertreter hierher gesandt hat, so soll diese meine Aussprache durchaus nicht den Anspruch eines eingehenden Referates erheben, sondern lediglich die Einleitung zu weiterer Aussprache und ein aus einiger Erfahrung und aus Liebe zur Sache entstandener nüchterner, praktischer Vorschlag sein, mit der Sache vorwärts zu kommen, nachdem so viele Schläge ins Wasser gethan, und die Meinungen der Sachverständigen, zu denen ich mich im engeren Sinne nicht zählen darf, weit auseinander gegangen sind. Ich will mich darum nur kurz auf einiges in der Geschichte unserer Frage beschränken, um alsbald auf die praktischen Vorschläge zu kommen.

Auf dem ersten internationalen Gefängniskongress, 1872 in London, wurde die Frage der Fachschulen für Gefängnisaufseher angeregt und einer Kommission überwiesen und sodann auf dem zweiten Kongress in Stockholm 1878 des Weiteren verhandelt. Referent war der Generaldirektor der italienischen Gefängnisse Beltrani-Scalia, der derartige Schulen auf das dringendste empfahl. In Italien hatte man seit dem Gesetz über die Organisation des Gefängniswesens von 1873 recht gute Erfahrungen mit solchen Schulen gemacht. In der einen Schule zu Rom waren durchschnittlich 420 Aspiranten jährlich und zwar in einem Kursus von 6 Monaten ausgebildet worden. Davon waren 78 Prozent aus dem Militär- und 22 Prozent aus dem Civilstande. Fast die Hälfte derselben wurde allerdings schliesslich wegen Unbrauchbarkeit zurückgewiesen, 48 Prozent, und zwar 15 Prozent aus dem Militär- und 33 Prozent aus dem Zivilstande. Herr Scalia gebrauchte, um die Nothwendigkeit



dieser Schulen darzuthun, das treffliche Wort, das ich zu Anfang citirt habe, dass man Männer, welche die Liebe zum Guten in verderbten Gemüthern wieder erwecken sollen, nicht auf der Strasse finde, oder, wie es der Direktor der Gefängnisanstalt in Plötzensee, Geheimrath Wirth, ausdrückte: „Ist für die Oberbeamten der Gefängnisse eine Fachschule nützlich, so ist sie für die Unterbeamten geradezu unentbehrlich. Anstatt die Leute das Schwimmen zu lehren, hat man sie einfach in's Wasser geworfen und gehofft, sie würden es dann schon lernen."

Dem gegenüber wies, obwohl von wesentlich anderen Voraussetzungen ausgehend, der bekannte Gefängnisdirektor d'Alinge in Zwickau auf dem Stockholmer Kongress darauf hin, dass die Ausbildung auf Normalschulen einen gar zu schulwissenschaftlichen Charakter trage. „Die unentbehrlichen Eigenschaften eines Aufsehers seien grosse Charakterstärke, unerschütterliche Festigkeit des Wollens und Handelns und rücksichtslose Strenge in Erfüllung seiner Dienstpflichten, verbunden mit einem warmen und menschlichen Empfinden für die Leiden und das Unglück des Gefangenen. Die Schule sei nun allerhöchstens geeignet, diese Anlagen eines Aspiranten weiter zu entwickeln: sie in ihm zu schaffen, sei sie nicht im Stande." Daher empfahl er in erster Reihe Aufbesserung der Gehälter, dann Aufstellung eines Programmes über die körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften eines Aufseheraspiranten und endlich eine Probezeit unter den Augen des Direktors in der Anstalt selbst bis zu einem Jahre.

Diese Standpunkte also, der eine mehr eine elementarschulmässige Vorbildungsanstalt ausserhalb des Gefängnisses, der andere mehr eine pädagogische Fortbildungsanstalt innerhalb des Gefängnisses empfehlend, standen sich ziemlich unvermittelt auf dem Stockholmer Kongress gegenüber und blieben auch in der abgeblassten Resolution, auf die man sich schliesslich einigte, — der Anerkennung der Nothwendigkeit eines theoretischen und praktischen Unterrichts der Aufseher vor der Anstellung und der Bedingung der Besserung des Gehalts und der Aussichten für die Aufseher, — unausgeglichen.

Man übersah dabei offenbar die sehr grosse Verschiedenheit der auf dem Kongress vertretenen Länder und Staaten inbezug auf die wesentlichsten Grundlagen der Vorbildung der Aufseher. Was in Preussen, dem Lande der allgemeinen Schulpflicht und der allgemeinen Wehrpflicht, mitgebracht wird nach 8 jähriger Schul- und 12 jähriger Dienstzeit als Produkt der intellektuellen und moralischen Ausbildung des Aufseherpersonals, ist weit verschieden von dem, was in Italien und Belgien und in anderen Staaten erreichbar ist, wo weder die eine noch die andere Voraussetzung oder doch nicht in dem Masse besteht, und wo das Personal der Gefängnisaufseher in der That vielfach „von der Strasse" genommen werden muss.

Wir müssen es deshalb ganz natürlich und berechtigt finden, dass man in Deutschland und besonders in Preussen zu dieser Frage, weil die Vorbedingungen hier ganz anders lagen, auch eine wesentlich andere Stellung genommen hat und, weil die Vorbildung als wesentlich erfüllt angesehen wurde, nur von der Fortbildung die Rede war, welche in der Anstalt und in einer Probezeit am allerbesten zu erzielen sei. Solche Anstaltsausbildung hatte bekanntlich schon 1859, also lange, ehe in Belgien und Italien Fachschulen für Aufseher gegründet wurden, der damalige Direktor der Strafanstalt in Lüneburg, Geheimer Rath Lütgen, eingeführt und von 1859 bis 1868 127 Personen dort theils aus dem Militär, theils aus dem Civilstande ausgebildet. Leider ist dieser interessante Versuch bald nach dem Uebergang Hannovers an Preussen aufgegeben worden.

In Preussen haben sich, wie Sie wissen, die Behörden und die namhaftesten Vertreter des Strafvollzuges bisher ablehnend oder doch kritisch gegen die Begründung von Fachschulen für Aufseher und ausseranstaltliche Vorbildung verhalten. Nicht als ob sie das zur Verfügung stehende Material als ein vortreffliches angesehen hätten, wohl aber weil sie, wie schon d'Alinge in Stockholm, meinten, dass das Quantum an Vorbildung, wie es bei uns der ausgediente Unteroffizier mitbringe, genüge, um daran den Versuch der Probezeit und der anstaltlichen Fortbildung zu schliessen. Und wenn das Material nicht ausreichend sei, — und dass



es nicht ausreiche, äusserlich und innerlich, wurde und wird bereitwillig anerkannt, — so liege dies nicht so sehr an einem Mangel der Vorbildung, sondern an einem Mangel der Organisation dieses Beamtenberufes, nämlich an der schon in Stockholm zu zweit betonten Forderung, die für unsere Verhältnisse die erste sei, der besseren Stellung der Aufseher.

Ich muss mich, meine Herren, durchaus dieser Anschauung anschliessen. Ich halte es nicht bloss für aussichtslos, sondern — sie werden dies dem Feldpropst der Armee am allerwenigsten übel deuten — auch für undankbar und unrecht gegenüber der bewährten Erziehung in unserer Armee, wenn man darnach trachten wollte, die gesetzlichen Bestimmungen der Verwendung der gedienten Unteroffiziere auch für den Gefängnisdienst abzuschaffen oder auch nur zu beschränken; denn ganz grundlegende Eigenschaften eines Gefängnisaufsehers: unbedingte stramme Disciplin, Schneidigkeit, Reinlichkeit, Ordnungssinn, sind die Zierden gerade unserer Armee und der Erziehung in ihr. Wenn trotzdem das von dort gekommene Material nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ in keiner Weise als ein durchaus genügendes zu bezeichnen ist, so liegt das in der That in erster Reihe nicht an der Armee, sondern an der Organisation des in Rede stehenden civilen Berufes, vor allem an der schlechten Besoldung und der übergrossen Arbeitslast der Gefängnisaufseher, die jeden, der irgendwo anders unterkommen kann, abhält, Aufseher zu werden.

Redner geht nunmehr des Näheren auf die Verhältnisse der Gefängnisaufseher ein. Das Gehalt der Oberaufseher beträgt 1200 bis 1500 Mk, das der Aufseher 900—1200 Mk., das einer Oberaufseherin 1050 Mk., einer Aufseherin 660 bis 900 Mk., wozu eine kleine Miethsentschädigung tritt, sofern nicht Wohnung in der Anstalt selbst gewährt werden kann. Vergleiche man dagegen die Löhne, die, von anderen Berufsklassen zu schweigen, eine perfekte Köchin oder ein herrschaftlicher Diener z. B. in Berlin erhalten, so sei in der That jenes Gehalt ein mehr als kärgliches zu nennen. Dazu kommt die Arbeitszeit, die von dem Aufseher gefordert wird: im Sommer von 3/4 5, im Winter von 3/4 6 Uhr an bis Abends

um 8 Uhr bei 1 1/2 Stunden Mittagszeit; d. h. 13 1/2 Stunden. Der Mann müsse um 4 Uhr aufstehen, um pünktlich seinen Dienst anzutreten, sofern er nicht in der Anstalt wohne. Er erhalte nur den dritten Sonntag frei und ausserdem noch je und wann einen halben Tag. Dass so von einem Familienleben für die Betreffenden nicht wohl die Rede sein könne, liege auf der Hand. Der erste Mai sei vorüber mit seiner gewaltsamen Betonung des Normalarbeitstages von 8 Stunden. Vielleicht denke man auch einmal recht gründlich über den Normalarbeitstag der Beamten nach, der Unterbeamten, vielleicht auch der oberen und der höchstgestellten im Staate. Die Forderungen der Bergleute hätten in der Gegenwart eine besondere Beachtung gefunden. Der Bergmann arbeitet jetzt 10 Stunden, erhält 3 bis 4 Mk. pro Tag und hat vollständige Sonntagsruhe; er arbeitet unter guten Kameraden, ob auch unterm Licht. Der Gefängnisaufseher arbeitet allerdings im Licht, aber unter was für Menschen! Oft unter dem Abschaum der menschlichen Gesellschaft, und mit welch' ungeheurer Verantwortung in disziplinarer und strafrechtlicher Beziehung! Durchschnittlich kommt auf je 20 Gefangene nur ein Aufseher in Preussen (in Baden schon auf je 10). So könne man mit Recht behaupten, dass es wohl keinen anstrengenderen Dienst gebe und keinen weniger lohnenden zugleich, als den der Gefängnisaufseher. Deshalb ist es gar nicht verwunderlich, dass nur diejenigen civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere kommen, die anderswo durchaus nicht unterkommen können, sodass von 431 neu angestellten Aufsehern im Ressort des Ministeriums des Innern in den Jahren 1886 bis 1889 nur 165 direkt aus dem Militärdienst gekommen sind, und 111 nicht civilversorgungsberechtigte angenommen werden mussten. Daher sei es auch nicht zu verwundern, dass von 359 (von insgesammt 1426) während dieser Periode ausgeschiedenen Aufsehern 185, d. h. die Hälfte, freiwillig abgegangen sei. Dass da von einer ordnungsmässigen Verwaltung, geschweige denn von einer dauernden, innerlichen, erziehlichen Einwirkung auf die Gefangenen nicht die Rede sein könne, liege auf der Hand.

Die Aufseherfrage ist darum, so weit der preussische

Staat in Betracht kommt, in der That, wie es auch auf dem Gefängnisscongress der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg im vorigen Jahre ausgesprochen worden ist, mit Recht in erster Reihe eine Magenfrage, und es heisst die Pferde hinter den Wagen spannen und Schläge in's Wasser thun, wenn man mit Wünschen und Resolutionen und Petitionen seitens der Kreise der inneren Mission und der Gefängnissgesellschaften an die Regierungen herantritt bezüglich besserer Vorbildung der Aufseher, ehe die beste und geeignetste Vorbedingung dazu geschaffen, d. h. das Leben und das Loos dieser Beamten lebenswerther und lebenswürdiger gestaltet ist, als jetzt.

Wir werden darum mit dem grössten Danke die entschiedenen Bestrebungen der Königlichen Staatsregierung gerade in der Gegenwart, den Unterbeamten, auch den Gefängnissaufsehern Gehaltsaufbesserungen zuzuwenden, zu begrüssen haben. Neueren Zeitungsnachrichten zufolge sind durch den Nachtrag zum diesjährigen Staatshaushalts-Etat die Gehälter der Unterbeamten bei den Strafanstalten, die vom Ministerium des Innern abhängen, wie folgt anderweit festgesetzt worden: 1) für Hausväter und Maschinenwärter von 1200 *M* bis 1800 *M*, im Durchschnitt 1500 *M*, 2) für Ober-Aufseher und Werkmeister 1200 *M* bis 1600 *M*, im Durchschnitt 1400 *M*, 3) für Ober-Aufseherinnen und Hausmütter von 900 *M* bis 1500 *M*, im Durchschnitt 1200 *M* 4) für Aufseher und für die Führer bei den Erziehungs- und Besserungs-Anstalten zu Konradshammer und Wabern von 900 *M* bis 1500 *M*, im Durchnitt 1200 *M*, 5) für Aufseherinnen von 700 *M* bis 900 *M*, im Durchschnitt 800 *M*. Im Einverständniss mit dem Finanz-Minister hat der Minister des Innern beschlossen, die Regulirung der Gehälter der Beamten in den Kategorieen 1 und 2 auch ferner vom Ministerium aus stattfinden zu lassen, den Ober-Aufseherinnen und Hausmüttern allgemein das Durchschnittsgehalt zu gewähren, ferner die Aufseher u. s. w. (vorstehend 4) und die Aufseherinnen (vorstehend 5) in jedem Regierungs-Bezirk je zu einer Besoldungsgemeinschaft zu vereinigen und die Gehälter derselben vom 1. April d. J. ab in der Weise abzustufen, dass für die Aufseher fünf Gehaltsklassen

zu 900, 1050, 1200, 1350, 1500 ℳ und für die Aufseherinnen drei Gehaltsklassen zu 700, 800 und 900 ℳ bestehen.*)

So dankenswerth auch diese Bestrebungen der Regierung sind, so werden wir, meine Herren, inzwischen doch nicht die Hände müssig in den Schoss legen dürfen, sondern wir werden die Frage da anzugreifen haben, wo sie und soweit sie auch für uns schon jetzt lösbar ist. Und da meine ich, dass nicht mit der Peripherie anzufangen ist, sondern mit dem kleinsten Kreis, das heisst dem erreichbaren bezüglich der Vorbildung der Gefängnissaufseher; nicht mit dem, worin die Ansichten auch jetzt noch vielfach auseinandergehen, sondern mit dem, worin sie einig sind. Und dies ist der Fall bezüglich der Vorbildung der Aufseher für jugendliche und der Aufseherinnen für weibliche Gefangene. Diese beiden Kategorien von Gefangenen umfassen eine bedeutende Zahl. Gemäss der Statistik des Deutschen Reiches über die Kriminellen nach Alter und Familienstand kommen im Jahre 1887 auf 356357 Verurtheillte 33113 unter 18 Jahren, d. h. 9,3 Procent. Zieht man die Grenze des jugendlichen Alters etwas weiter, bis zum 21. Jahre, und schliesst man folgeweise die zahlreichen Vergehen gegen die Wehrpflicht in diesem Jahre mit ein, so würden es sogar über 16 Procent sein; abgesehen von diesen Vergehen 11 Procent. Weiter kommen auf 274475 männliche 61714 weibliche Gefangene, d. h. etwa 22 Procent. Rund gegriffen wird man annehmen dürfen, dass etwa der zwölfte Theil der Gefangenen jugendliche und etwa der vierte Theil weibliche sind.

Am liebsten wäre es mir nun, man könnte mit der Vorbildung von Aufsehern für die jugendlichen Gefangenen beginnen. Denn es ist klar, wie wichtig dies für die Zukunft der Letzteren und damit für die bürgerliche Gesellschaft ist. Es ist auch klar, dass gerade dies Aufseherpersonal ein hervorragend erziehlich tüchtiges, innerlich gebildetes und vorgebildetes sein muss. Es soll damit keineswegs gesagt werden, dass die civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere auf diesem Gebiete gänzlich aus-

*) Diese Gehaltsaufbesserung ist inzwischen perfect geworden.



geschlossen werden sollen, und dass man das hierfür erforderliche Personal nur etwa aus Anstalten der inneren Mission nehmen soll. Es soll nur das Eine damit behauptet werden, dass die Erziehung in der Armee allein für diesen speciellen Zweig des Aufseherberufs noch nicht als genügend zu erachte ist, sondern dass es sich empfiehlt, den hierfür in Betracht kommenden Personen des Unteroffizierstandes noch eine geeignete weitere, specielle Vorbildung zu Theil werden zu lassen. Ich kann aus eigener Erfahrung in meiner früheren beruflichen Stellung als Decernent für die Seelsorge in den Gefängnissen im Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien bezeugen, dass nicht bloss die Behörden des Strafvollzuges, sondern ebenso die Königliche Staatsregierung, in Sonderheit auch der Herr Justizminister, allen meinen dahingehenden Anregungen mit dem grössten Wohlwollen begegnet sind. Es handelt sich hierbei darum, die für diesen Aufseherdienst an Jugendlichen erforderlichen Qualifikationen bestimmt zu formuliren, sodass die civilversorgungsberechtigten Militärpersonen an diesem Massstabe geprüft und bei nicht genügendem Befund auch Civilpersonen, welche dieselben erfüllen, angestellt werden können.

Ich empfehle, diese Bestrebungen auch in Zukunft energisch zu verfolgen, zunächst aber den Anfang auf dem Gebiete zu machen, wo die Unteroffizierfrage naturgemäss in keiner Weise konkurrirend oder erschwerend hineinspielt, nämlich auf dem Gebiete der Aufseherinnen für weibliche Gefangene. Wenn die uns beschäftigende Frage auf diesem Gebiete als die am wenigstens schwierige bezeichnet werden kann, so muss sie auf der andern Seite auch wieder als die brennendste bezeichnet werden; denn hier liegt in der That in keiner Weise eine Vorbildung des anzustellenden Personals vor, welches vielmehr im eigensten Sinne in den allermeisten Fällen „von der Strasse“ genommen wird und genommen werden muss. Die Gefängnissdirektoren und Anstaltsvorsteher, denen die Anstellung dieses weiblichen Personals obliegt, sind dazu in der That genöthigt, weil Niemand ihnen bei der Auswahl dieser Persönlichkeiten hilfreich zur Hand geht. Sie

müssen diese Personen nehmen, wo und wie sie sie kriegen, zumal die Meldungen durchaus nicht häufig sind, und bei den sich Meldenden oft zweifelhafte Motive, besonders geeignete Versorgung bei mangelnder Befähigung für einen anderen Beruf, mitspielen. Wenn man in die von den Direktoren etwa geführten Exspec atenlisten hineinsieht, so kann man sich in der That kaum wundern, dass ausser der polizeilichen Unbescholtenheit oft lediglich Alter und Wuchs der Bewerberinnen notirt ist. Und das sind die Personen, von denen ein erziehlicher Einfluss auf so viele ihrer Aufsicht unterstellte, oft tief verworfene und hoch raffinierte Angehörige ihres Geschlechts ausgehen soll. Man wird da nicht sagen dürfen, dass ja all diese Personen erst eine Probezeit im Gefängniss durchzumachen haben, ehe sie definitiv angestellt werden. Es ist vielmehr durchaus erforderlich und auch durchführbar, dass von vornherein eine rechte Auswahl der in Betracht kommenden Persönlichkeiten getroffen wird.

Die Zahl der Aufseherinnen in Preussen zudem ist nicht gering. In den Gerichtsgefängnissen sind 60 Aufseherinnen und 18 Hilfsaufseherinnen, in Summa 78; in den Gefängnissen der inneren Verwaltung 17 Oberaufseherinnen und Hausmütter und 200 Aufseherinnen, in Summa 217 angestellt, d. h. zusammen etwa 300. Hierbei sind allerdings beide Konfessionen berücksichtigt. Rechnet man dem sonstigen Procentsatz der Konfessionen im Staate entsprechend auf die Evangelischen etwa zwei Drittel, d. h. 200, und rechnet man weiter, dass etwa alle drei Jahre ein Viertel des Personals wechselt, d. h. ein Zwölftel in jedem Jahre, so würde sich der Bedarf an evangelischen Aufseherinnen auf etwa 15 bis 20 im Jahre stellen. Sie sehen, meine Herren, dass diese Zahl gross genug ist, um einen Versuch der gemeinsamen Vorbildung derselben zu machen, auf der andern Seite aber zu klein, um diese Angelegenheit etwa provinziell zu regeln. Das hiesse die Sache lediglich verzetteln. Nach meiner Ansicht empfiehlt es sich vielmehr, die Vorbildung dieses Personals am besten central und zwar im Anschluss an ein Magdalenen-Diako-

nissenhaus vorzunehmen;*) denn zwischen diesen beiden Zweigen der innern Mission: der Fürsorge für die Gefangenen und der Fürsorge für die Magdalenen, besteht ein nur zu enger Zusammenhang. Man darf wohl behaupten, dass 90 Procent von den weiblichen Gefangenen zugleich auch Objekte der Magdalenen-Fürsorge sind. Daher erscheint ein Magdalenenstift mir als die geeignetste Vorbildungsstätte auch für Gefängnisaufseherinnen.

Redner weist nun des Näheren nach, dass er keineswegs bloss aus grauer Theorie oder vom grünen Tisch rede. Er hat nicht blos als früherer Gefängnisprediger, sondern auch in den 14 Jahren als Decernent der Gefängnisseelsorge im Konsistorium und Mitglied der Gefängnissgesellschaften genügend Gelegenheit gehabt, durch die Gefängnisse zu gehen und Erfahrungen zu sammeln. Er hat selbst in Schlesien seinerzeit unter bereitwilligstem Entgegenkommen der Organe des Strafvollzuges und der Kirchenbehörden einen Anfang mit der Ausbildung von Gefängnisaufseherinnen zunächst für die Centralanstalt für jugendliche weibliche Gefangene in Lüben gemacht. Er schlägt vor, die Ausbildung fortan central in Berlin und zwar im Anschluss an das Magdalenenstift vorzunehmen, dessen Vorstand sich in freundlichster Weise zur Mithilfe bereit erklärt hat. Im Garten der Magdalenen-Diakonissen-Anstalt liegt abgesondert von dem grossen Anstaltsgebäude ein von dem früheren Vorsitzenden General-Superintendent D. Baur in Coblenz errichtetes, kirchlich ausgestattetes kleines Haus, welches von demselben zunächst für Magdalenen aus gebildeten Ständen bestimmt war. Es ist dasselbe aber nie zu diesem Zweck gebraucht worden, sondern dient jetzt einigen Schwestern der Anstalt sowie den Dienstboten derselben zur Wohnung. Ueber der Eingangsthüre stehen drei

*) Es versteht sich von selbst, dass mit dem Tage der Anstellung, auch der probeweisen, die Aufseherinnen nicht mehr dem Anstalts-Vorstande bzw. ihrem Comité unterstellt, sondern lediglich Staatsbeamte sind. Ebenfalls versteht sich von selbst, dass dieselben während ihrer Vorbildung in der Anstalt, ähnlich wie die Johanniter-Schwestern zwar nicht Diakonissen sind, aber doch dem Geiste des Hauses innerlich und äusserlich sich anzuschliessen haben werden.

Sprüche der Schrift, die vortrefflich auch für den in Rede stehenden Zweck verwandt werden können. Die drei Zimmer des Hauses bieten bequemen Raum zur Unterbringung von etwa acht Personen. Hat der Fortbildungskursus, wie wünschenswerth, die Dauer von sechs Monaten, so würde etwa die Zahl an Aufseherinnen, welche nach Obigem erforderlich ist, alljährlich an diesem Orte ausgebildet werden können. Die Ausbildung selbst würde nach den vom Redner gemachten Erfahrungen vier Stationen umfassen müssen und zwar:

1) Ausbildung in der Gefängnisskunde, der Geschichte der inneren Mission, der erforderlichen Ergänzung des Elementarunterrichts, besonders des religiösen Wissens, auch der gesanglichen Fertigkeit. Dieser Unterricht würde durch die ganze Zeit von sechs Monaten fortzusetzen sein.

2) Ebenfalls in der ganzen Zeit würde eine Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Zuschneiden und Waschen einherzugehen haben. Es ist dies ein ganz besonders wichtiger Theil der Thätigkeit der Aufseherinnen, da die Anstalten für weibliche Gefangene den Bedarf an Wäsche für sämmtliche Gefängnisse innerhalb des preussischen Staates zu decken haben, und der Mangel besonders an Fertigkeit im Zuschneiden bisher vielfach empfunden worden ist.

3) Durch etwa 6—8 Wochen würde ein poliklinischer Unterricht zu ertheilen sein entweder in der Anstalt oder in einem benachbarten grösseren Krankenhaus, damit die Aufseherinnen auch in sanitärer Beziehung ihren Pflichten gegenüber den ihnen anvertrauten Gefangenen genügen können.

4) Zuletzt und nicht am letzten würde ein praktischer Kursus auf allen Stationen eines grösseren Gefängnisses bez. einer Strafanstalt für weibliche Gefangene in den drei letzten Monaten zu erfolgen haben. Es ist dies durchaus nothwendig, damit die ganze Schwere und Verantwortung der zu übernehmenden beruflichen Aufgabe erkannt und ungeeignete Elemente, die nur zu leicht sich darbieten, von vornherein ausgeschieden werden.

Die Vorsteher des Magdalenenstiftes haben sich bereit erklärt, gegen den Selbstkostenpreis von 1,50 Mk. pro Tag und Kopf die überwiesenen Bewerberinnen für den Aufseherdienst in der Anstalt aufzunehmen. Es würde nunmehr an die Königliche Staats-Regierung der Antrag zu richten sein, nicht bloss diesen Bestrebungen wohlwollend sich gegenüberzustellen, sondern auch, was das wichtigste ist, den so vorgebildeten Personen, nachdem sie am Ende des Vorbereitungskursus ihre Befähigung in geeigneter Weise vor den Organen des Strafvollzugs und den staatlichen Behörden dargethan haben, das Vorzugsrecht, ja vielleicht das alleinige Anstellungsrecht zuzusichern. Die vertraulichen Unterredungen, welche Redner mit massgebenden Persönlichkeiten sowohl der Königlichen Staatsregierung, wie des Strafvollzuges gehabt hat, lassen schon jetzt diese Hoffnung als eine wohlbegründete erscheinen. Es sei nun noch zu wünschen, dass diese gesammte Angelegenheit nicht bloss vom Zentralausschuss für innere Mission, sondern auch von den Gefängnissgesellschaften eingehend verhandelt und darnach zum Gegenstand eines klar formulirten Antrags bei den Staatsbehörden gemacht würde. Träger der ganzen Bewegung würde am besten ein für diesen besonderen Zweck zu errichtendes Komitee in Berlin oder auch die daselbst bestehende Gefängnissgesellschaft sein.

Redner legt schliesslich folgende Resulotionen der Versammlung vor:

> Die Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt spricht ihre Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Referenten aus.
>
> Sie erklärt sich gern bereit, den Centralausschuss für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche an ihrem Theile in seinen auf bessere Vorbildung der Gefängnissaufseher gerichteten Bestrebungen auch weiter zu unterstützen.
>
> Sie billigt es, dass diese Bestrebungen zunächst bei der Vorbildung von Aufseherinnen

für weibliche und Aufsehern für jugendliche Gefangene einsetzen wollen.

Sie spricht ihre freudige Zustimmung zu den Bemühungen der Königlichen Staatsregierung um Besserung der Lage sämmtlicher Gefängnissaufseher und um Erleichterung des schweren und verantwortungsvollen Amtes derselben aus.

Nachdem der Vorsitzende, sowie der Strafanstaltsprediger, Pastor von Koblinski, ihre Zustimmung und den warmen Dank für das gehörte Referat ausgesprochen haben, welches nach so vielen vergeblichen Bemühungen zum ersten Male einen klaren Weg zeige, mit der Sache praktisch vorwärts zu kommen, erhebt die Versammlung die vorgeschlagenen Resolutionen einstimmig zum Beschluss.



Die Prügelstrafe,

insbesondere ein Strafmittel für Jugendliche

vom

Ersten Staatsanwalt **Lanz** in Naumburg.

Auf die heutige Tagesordnung unserer Gesellschaft ist nach dem Beschlusse vom 21. Mai 1889 eine Verhandlung gesetzt über die „Zulässigkeit der Prügelstrafe für Jugendliche", und mir ist der dornige, aber ehrenvolle Auftrag geworden, das Referat zu geben. Man hat wohl gemeint, dass demjenigen, der eine Reihe von Jahren die mit dem hiesigen Justizgefängnisse verbundene, sogen. „Centralanstalt für jugendliche Verbrecher" als Vorsteher geleitet hat, ein gewisses Maass practischer Erfahrung zur Seite stehen möge. Ob diese Empfehlung hinreicht, den im Folgenden entwickelten Anschauungen auch bei andern Eingang zu verschaffen, muss sich finden. Vorweg aber bemerke ich, dass ich über die Prügelstrafe selbst praktische Erfahrung gar nicht habe. Vorweg weiter wenige Worte über die vorerwähnte „Centralanstalt für Jugendliche". Sie rekrutirt sich im Wesentlichen aus der Südhälfte der Provinz Sachsen, insbesondere soweit es sich um einigermassen länger dauernde Freiheitsstrafen handelt, und ist in den letzten Jahren, eine verhältnissmässig geringe Anzahl Mädchen abgerechnet, mit etwa 50 Jungen im Tagesdurchschnitt besetzt gewesen. Häufig haben Aufnahmeanträge wegen Raummangels für einige Zeit zurückgestellt werden müssen.

Ich habe die mir gestellte Aufgabe eine „dornige" genannt. In der allgemeinen Meinung gilt die Prügelstrafe als etwas unserem Kulturleben Widerstrebendes, als etwas

längst Ueberlebtes, ja Todtes. Entweder muss man sie, wo man ihrer überhaupt gedenkt, als solches anerkennen, oder aber man steht, wo man sie billigt, selbst ausserhalb dieser Kultur und huldigt der Barbarei vergangener Jahrhunderte. Ich sorge sehr, dass auch dem gegenwärtigen Vortrage ein solcher Vorwurf nicht erspart bleibt.

Unser Reichsstrafrecht kennt die Prügelstrafe nicht; nur als Disciplinarmittel besteht sie noch für männliche Zuchthaussträflinge, denen die Ehrenrechte aberkannt sind, und auch da nur für schwerste Fälle widerspenstigen Verhaltens. Will man also von einer „Zulässigkeit“ der Prügelstrafe sprechen, so muss man die etwaige Nothwendigkeit einer Aenderung unserer Gesetzgebung, soweit es sich um eine eigentliche Bestrafung handelt, oder eine Aenderung bestehender Reglements in Aussicht nehmen, soweit die Disciplin gegen Gefangene in Frage kommt.

Bevor aber die Anwendung der Prügelstrafe gegen Jugendliche in Betracht gezogen werden kann, muss doch die Strafart selbst erst etwas näher beleuchtet werden, und da scheint es zweckmässig,

1. sich zu vergegenwärtigen, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen die Prügelstrafe abgeschafft ist,
2. zu prüfen, ob etwa Gründe vorliegen, die ihre allgemeine Wiedereinführung rathsam machen,

und dann erst wird von der grösseren oder geringeren Zweckmässigkeit dieses Strafmittels gerade Jugendlichen gegenüber die Rede sein können.

Man sollte meinen, dass die Einwendungen, die seit längerer Zeit gegen die Prügelstrafe vorgebracht werden und in der Litteratur allgemeine Verbreitung gefunden haben, auch für die Aufhebung dieses Strafmittels massgebend gewesen sind. Das ist jedoch nur zum Theil richtig. Um diese Einwendungen kennen zu lernen, möge es gestattet sein, aus dem ganz vortrefflichen „Lehrbuch der Gefängnisskunde“ von Dr. Krohne (1889) folgende Stellen zu citiren:

(S. 219.) „Der Zweck der Strafe ist die Sicherung der Rechtsordnung, von der der Bestand der bürgerlichen

Gesellschaft abhängt, gegen denjenigen, der diese Rechtsordnung durchbricht. (S. 220.) Dass gestraft wird, ist eine sittliche Nothwendigkeit; wie gestraft wird, unterliegt dem Wechsel je nach der kulturellen Entwickelung, deren Höhe sich auch darin offenbart, wie die sittliche Grundlage im Strafgesetz, in den Strafmitteln und im Strafvollzuge zum Ausdruck gebracht wird. (S. 221.) Mit fortschreitender Gesittung verschwinden auch die verstümmelnden und peinigenden Leibesstrafen, weil sie auf Strafende und Bestrafte derart verrohend wirken, dass sie mit dem sittlichen Grunde der Strafe unvereinbar sind. Es ist daher nicht bloss ein ästhetischer, sondern ein sittlicher Ekel, der sich von dem letzten Ueberbleibsel derselben, der Prügelstrafe, abwendet. (S. 355.) Fragt man nach der Berechtigung dieser Strafe, so muss zugegeben werden, dass in Ländern, wo die breiten Volksschichten auf tiefster Kulturstufe stehen und wo die Strafvollzugsanstalten die denkbar elendesten sind, die Prügelstrafe eine durch die Staatseinrichtungen verschuldete Nothwendigkeit ist. In Kulturländern, wo selbst die Thiere gegen Misshandlungen unter strafrechtlichen Schutz gestellt sind, und jeder, der seinen Hund oder sein Pferd in der Weise behandeln wollte, wie es die Prügelstrafe zulässt (Krohne hat hier die Disciplinarstrafe gegen Zuchthausgefangene im Auge), eine Anklage wegen Thierquälerei gewärtigen müsste, wo Strafe und Strafvollzug auf sittliche Grundlage gestellt und die Strafvollzugseinrichtungen dementsprechend gestaltet sind, hat sie eine Berechtigung nicht."*)

Es soll hier ganz davon abgesehen werden, ob diese einer tiefgehenden Entrüstung entflossenen Ausführungen, auf deren zum grösseren Theile anzuerkennende Berechtigung übrigens wohl weiterhin zurückzukommen ist, nicht gerade ihrer Ueberschwänglichkeit wegen zu Zweifeln an der Allgemeingültigheit Anlass bieten, und ob nicht mit genau derselben Begründung die Nichtberechtigung der Todesstrafe, ja schliesslich selbst jeder Freiheitsstrafe nach-

---

*) Cf. die Dalckesche Kritik in Goltd. Archiv f. St.-R. Bd. 37, S. 327.

zuweisen wäre. Anders würde es schon sein, wenn man sich darauf beschränkte, kurz und knapp zu sagen:

Der Prügelstrafe ist aus dem Gesichtspunkte der Humanität vorzuwerfen, dass sie nachtheilige Wirkungen auf die Gesundheit und auf das Ehrgefühl der so Bestraften äussert.

Die Besorgniss vor etwaigen gesundheitsschädlichen Wirkungen ist es nun aber ganz und gar nicht gewesen, die in Preussen (und es ist hier wesentlich von preussischen Einrichtungen die Rede) die Aufhebung der Prügelstrafe herbeigeführt hat. Der Allerhöchste Erlass vom 6. Mai 1848 (G.-S. S. 123), dessen Jahrestag heute wiederkehrt, basirte auf wesentlich anderen Erwägungen, wie der nachstehende Wortlaut ergiebt:

„In Folge der durch die neueren Gesetze allen Meinen Unterthanen gleichmässig verliehenen politischen Rechte bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsministeriums, dass fortan von Civil- und Militärgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnissmässige Freiheitsstrafe erkannt werden soll."

Die „gleichen politischen Rechte" Aller standen damals allerdings mit einer Reihe krimineller Vorschriften, die je nach dem Stande des Thäters einen scharfen Unterschied in der Strafart machten, in bemerkbarem Widerspruche: gegen Personen höheren Standes war in vielen Fällen statt der (die Zwangsarbeit bedingenden) Zuchthausstrafe auf Festungsstrafe zu erkennen, und zwar nicht etwa auf Festungsarbeit (Baugefangenschaft), sondern auf Festungsarrest. Bei dieser letzteren Strafe aber fiel die körperliche Züchtigung fort: eine Gleichstellung sämmtlicher, nunmehr politisch gleichberechtigten Staatsbürger machte sich somit von selbst nöthig.

Freilich, die Zeit des Mai 1848 war für ruhige gesetzgeberische Arbeit keine günstige! Es war die Zeit, von welcher der damalige Abgeordnete v. Bismarck sagte:*)

*) 22. März 1849. Sitzung des II. Verein. Landtags.

„es sei im Volke die Meinung verbreitet, als ob das ganze Staatsrecht auf der Barrikade beruhe."

Vielleicht ist es gestattet, zur Klarstellung der Zeitverhältnisse auf eine andere damals brennende Frage hinzuweisen. Man verlangte stürmisch nach „Geschworenengerichten": die Wenigsten aber wussten darüber Genaues. Die Schwurgerichte, vornehmlich für politische und Pressdelikte, wurden eingeführt und erst nach und nach — und dieser geistige Prozess in der Ueberzeugung des Volkes ist noch heute nicht geschlossen — wurde man sich klar, dass man eigentlich wohl etwas Anderes, nämlich das öffentliche mündliche Verfahren in Strafsachen unter Theilnahme des Laienelements an der Rechtsfindung gewollt hatte. Bezüglich der Prügelstrafe verhielt es sich, wenn nicht ebenso, so doch ziemlich ähnlich. Die Ereignisse und Entschlüsse drängten, ja überstürzten sich, wenigstens zuletzt.

Schon geraume Zeit vor 1848 hatten die Arbeiten zur Herstellung eines allgemeinen Strafrechts in Preussen sich auch mit der Prügelstrafe befasst. Nach dem Allgemeinen Landrechte gab es dreierlei Arten körperlicher Züchtigung:

Die schwerste, der Staupenschlag,*) konnte in Fällen schwerster Verbrechen neben der Todesstrafe oder lebenswierigem Zuchthaus erkannt werden, erfolgte öffentlich durch Henkershand mittels Geisselung und machte ehrlos.

Die zweite Art**) bestand in Schärfung längerer zeitiger Zuchthausstrafe durch eine vom Richter zu bestimmende Anzahl von Peitschenhieben als „Willkommen und Abschied", erfolgte der Regel nach nicht öffentlich und durch den Gerichtsdiener. Der „Abschied" wurde bereits durch die Allg. Criminalordnung (§ 555) abgeschafft. Das Ehrenrührige lag hier nicht in der Züchtigung selbst, sondern in der Hauptstrafe, dem Zuchthause.

Endlich kam aber auch die körperliche Züchtigung als selbstständige Strafe***) vor, die vom Richter fakul-

*) A. L.-R. II, 20. §§ 873. 878. 832. 960a. 968. 972. 1198. 1203. 1225. 1501. 1524. 1575.

**) A. L.-R. II, 20. §§ 48. 169 u. ö. Vgl. auch Allg. Crim.-Ord. § 600.

***) A. L.-R. II, 20. §§ 17. 558. 183. 210. 211. 631. 735. 995. 1123. 1139 und 1490.

tativ erkannt werden durfte derart, dass er je nach Lage des Einzelfalles statt Gefängniss oder Geldstrafe auch Prügel verhängte. Sämmtliche Delikte, für welche derartige Strafe bestimmt war, zeigen durchweg den Charakter bubenhaften Muthwillens oder auch bubenhafter Lüsternheit. Die Züchtigung selbst wurde vom Gesetz als eine „mässige" oder auch „geringe" bezeichnet und konnte unter Umständen auch polizeilich*) festgesetzt werden. Von irgendwelcher, mit derartiger Strafe verbundenen Schimpflichkeit war überall nicht die Rede. Ueber die Vollstreckungsweise finden sich nur sparsame Andeutungen.**) Die „Instrumente der Züchtigung" sollten so gewählt werden, wie sie dem Körperzustande des zu Züchtigenden angemessen waren, und bei augenscheinlichem Unvermögen des Verurtheilten, die Züchtigung ganz auszuhalten, sollte beim Richter angefragt werden.

Diese landrechtliche Gesetzgebung mit dem sonst in Preussen geltenden Strafrecht, namentlich dem Rheinischen Rechte des Code pénal zu vereinigen, war die Aufgabe der Gesetz-Revisions-Commission. Ueber die Verwerflichkeit des Staupenschlages war sehr bald Einverständniss erreicht, im Uebrigen aber schwankten die Meinungen hin und her. Von den Landtagen der damaligen 8 Provinzen der Monarchie***) erklärten sich 2 unbedingt gegen jede Prügelstrafe (vornehmlich der der Rheinprovinz), 4 unbedingt dafür, die beiden anderen wollten die Beibehaltung für „groben öffentlichen Unfug". Aus Rücksichten auf die Rheinprovinz strich man 1845 die Strafart der körperlichen Züchtigung aus dem Entwurfe, nahm sie aber 1847 in den neuen Entwurf doch wieder auf: da traten die Ereignisse des Jahres 1848 ein und — brachten die Entscheidung. Man schüttete einfach das Kind mit dem Bade aus!

Das Preussische St.-G.-B. von 1851 nahm die einmal abgeschaffte Prügelstrafe nicht wieder auf, und für das Zustandekommen unseres Reichsstrafgesetzbuches ist es sicher

---

*) A. L.-R. II, 20. §§ 558. 1490. Allg. Crim.-Ord. § 600.
**) Allg. Crim.-Ord. § 553.
***) Cf. Goltd. Mater. z. Preuss. St.-G.-B. Bd. I, S. 113 ff.

nur von Vortheil gewesen, dass zu den sonstigen Differenzen nicht auch noch der Streit über die Prügelstrafe hinzugetreten ist.

Aus den bisherigen, vielleicht nur zu breiten Ausführungen erhellt, dass es in Wirklichkeit politische Motive waren, die bei uns zur Aufhebung der Prügelstrafe geführt haben. Ein derartiger geschichtlicher Rückblick genügt aber nicht, wo die Zweckmässigkeit der Strafart überhaupt in Frage steht: es bedarf auch einer Prüfung, inwieweit denn diese Strafart Gefahren für Gesundheit und Ehrgefühl des Verurtheilten thatsächlich in sich schliesst.

Dass Jemand todtgeprügelt werden kann, ist gewiss: dass das aber bei Vollstreckung körperlicher Züchtigung als Strafe in Deutschland durch eine Behörde vorgekommen sein sollte, darf bezweifelt werden. Näher liegt schon die Annahme möglicher schwerer Gesundheitsschädigung. Hören wir auch hier, was der Direktor Krohne-Moabit, ein gewichtigster Sachverständiger, über die Handhabung des Disciplinarmittels der körperlichen Züchtigung in den Zuchthäusern bekundet:

> (S. 354.) „Der zu Bestrafende wird mit Händen und Füssen über einen Bock geschnallt, sodass der Hintere straff gespannt ist; dann wird mit einem Stocke, einem Ochsenziemer oder einer Lederpeitsche auf den entblössten Hintern die zuerkannte Anzahl Streiche (bis zu 60) verabreicht. Die Peitsche ist in Preussen gewöhnlich aus einer Anzahl Ledersträhnen zusammengeflochten, 100 cm lang an einem etwa 50 cm langen Stiele. Jeder wuchtige Schlag mit einer solchen Peitsche auf ein tannenes Brett hinterlässt eine Rinne und zertrümmert ein halbzölliges Tannenbrett nach den ersten Schlägen. Wird ordonnanzmässig von einem kräftigen Manne zugeschlagen, so muss beim 5ten Hiebe die angespannte Haut platzen und jeder folgende Hieb klatscht in die blutige Masse, bis je nach der Zahl der Hiebe der ganze Hintere zu Brei geschlagen ist. (S. 357.) Die Wirkung der Prügelstrafe ist bei dem Bestraften verschieden. Wird, wie es gewöhnlich geschieht, mässig geschlagen, weil es den Schlagenden vor den blutigen Striemen

ekelt, so kommt nicht einmal der intensive körperliche Schmerz zur Geltung; der Bestrafte geht von dannen mit dem Gedanken: weiter nichts! und dazu so viele Umstände, lange Protokolle, ängstliches Erwägen, Beamtenkonferenz, ärztliche Untersuchung! Wird ordonnanzmässig geschlagen, so wird der feige schwächliche Delinquent heulen, brüllen, auf dem Bocke sich drehen und winden, dass die Lederriemen zu zerplatzen drohen und er selbst in Gefahr ist, einen Bruch zu bekommen. Der kräftige, willensstarke Sträfling beisst die Zähne zusammen, trägt seinen Schmerz schweigend, oder flucht, höhnt und geht ungebrochen von dannen, von seinen Verbrechergenossen angestaunt als ein Held; der letzte Funken Ehrgefühl ist heraus und grimmiger Hass hineingeprügelt. Und die Wirkung auf die Beamten! Auf die Zuschauenden ein unglaublicher Ekel, auf den Hauenden ein Gefühl unwilligen Zornes, dass er dazu verdammt ist, mit kaltem Blute auf das wehrlos vor ihm liegende Menschenkind loszuschlagen. Wird er öfter dazu kommandirt, so sinkt er in der Achtung seiner Kameraden, verroht und verkommt. Man findet nicht selten, dass die Prügelaufseher dem Trunke ergeben sind."

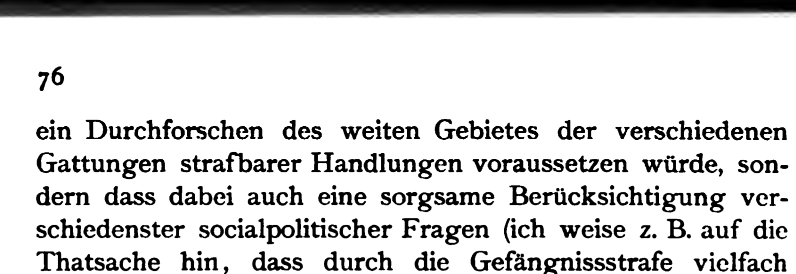
Dieser auf Erfahrung begründeten Schilderung, deren Richtigkeit nicht zu bezweifeln, habe ich abweichende Thatsachen nicht entgegenzustellen. Das gleiche Gefühl des Ekels wird jeden überkommen und für die ästhetische Beurtheilung und Verurtheilung solcher Exekutionen bleibt es schliesslich auch einerlei, ob die deutsche, ledergeflochtene Peitsche oder die neunschwänzige Katze Englands oder aber die russische Knute zur Anwendung kommt. Auch darin wird man dem Herrn Verfasser unbedingt beipflichten können, dass es andere und bessere Zwangsmittel giebt und geben muss, um Bosheit und Leidenschaftsausbrüche der rohesten Verbrechernaturen zu bändigen. Indessen: Rücksichten der Aesthetik dürften in der Gef.-Verwaltung doch nur mit Vorsicht geltend zu machen sein. Welchen Eindruck die Strafvollziehung auf die Zuschauenden und auf den Hauenden macht, muss, wo es auf die Person des G e z ü c h t i g t e n ankommt, als wesentlich nicht

zur Sache gehörig ausser Betracht bleiben. Aber — prüfen wir wohl, ob denn nicht grade die Art, der Vollstreckungsmodus es ist, der unsern gerechten Widerwillen erregt! Auch als Disciplinarstrafe für Zuchthausgefangene scheint diese Art der Züchtigung verwerflich; damit ist aber noch keineswegs eine Verurtheilung des Strafmittels überhaupt gegeben. Auch als Disciplinarstrafe möchten Prügel, auch im Zuchthause unter Umständen sehr wohl am Platze sein, freilich nur als „mässige" Züchtigung, auch ganz und gar nicht als ultima ratio und keineswegs wegen der allergröbsten Verstösse gegen die Ordnung. Wenn der Frechheit so schnell als möglich die Strafe folgt, am besten auf alleinigen Befehl des Vorstehers, so würde ein biegsamer Stock, wie ihn jede Volksschule kennt, völlig ausreichen, dem Excedenten augenblicklich sein Unrecht zum Bewusstsein zu führen, ohne dass dabei irgendwie an ein Zerdreschen des Hinteren zu blutigem Brei, oder andererseits an einen blos augenblicklich unangenehm fühlbaren Hautkitzel zu denken wäre.

Ungleich ernster scheinen die dem Ehrgefühl des Geprügelten aus dieser Strafe erwachsenden Gefahren. Man mag sagen, was man will, für einen Mann und dass die Weiber hier absolut auszuscheiden sind, wird von mir als selbstverständlich angenommen — für einen Deutschen Mann bilden Prügel, die er ohne Gegenwehr über sich ergehen lassen muss, eine Schmach. Hier hätte auch selbst eine Gesetzesvorschrift, die das Gegentheil ausspräche, keine Macht: das Volksgewissen wäre stärker als das Gesetz. Es fragt sich eben nur, ob der Staat, der ja sonst schon die Verhängung von Ehrenstrafen in den Rahmen seiner Gesetzgebung mit gutem Grunde aufgenommen hat, nicht nur befugt ist, sondern geradezu wohl daran thut, für gewisse Arten von Missethaten die körperliche Züchtigung als eine Species der Ehrenstrafen ebenso gut anzudrohen wie den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Gesetz selbst würde es dann, ohne sich mit dem Volksbewusstsein in Widerspruch zu setzen, aussprechen, dass, wer gewisser Thaten sich nicht schämt, auch des Ehrenrechtes eines Mannes insoweit verlustig geht, als er nicht

mehr als Mann, sondern als Bube behandelt wird. Damit brauchte der Verlust der besonderen Rechte, die durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verloren gehen, noch keineswegs nothwendig verbunden zu sein. Und wenn das Gesetz, indem es den Verlust der Ehrenrechte auf Zeit kennt, selbst anerkennt, dass die Zeit auch eine an sich schimpfliche Strafe tilgen, dass der so Bestrafte sogar die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, Würden u. s. w. wiedererlangen kann, so würde doch wohl auch der Makel, dass der Bestrafte einstens unter das Bubengesetz gestellt gewesen, sicher wieder tilgbar sein. Dem Schüler wenigstens, dem Lehrlinge u. s. w. wird die Züchtigung mit dem Bakel oder dem Knieriem im späteren Leben ganz gewiss auch in den Augen seiner Mitmenschen nicht schaden. Wie aber das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze zwar für die äussere Rechtsgiltigkeit der Handlungen eines Menschen gesetzlich nothwendig ist, wie aber umgekehrt bei der unendlich verschiedenen Entwickelung der Geistes- und Charaktereigenschaften der Individuen nicht gesagt werden darf, dass ein Mensch, der gestern sein 18. oder 21. Lebensjahr vollendet hat, heute ungleich klüger und sittlich reifer sei als gestern, ebenso darf man annehmen, dass bubenhafte Gesinnung, das traurige Ueberbleibsel der Flegeljahre, bei Weitem nicht immer mit dem Schulranzen oder der letzten Ohrfeige der Frau Meisterin abgelegt wird.

Es ist hier wiederholt von „bubenhaftem Wesen“ gesprochen. Damit ist einerseits ein Hinweis auf den etwa in Betracht kommenden Personenkreis gegeben (also auf Erwachsene, die trotz ihrer Jahre die sonst wesentlich der Jugend anhaftende Unreife documentiren), andererseits auch im Allgemeinen angedeutet, für welcherlei Arten strafbarer Handlungen Prügelstrafe eine wirksame und natürlich gegebene Medicin sein möchten. Auf eine genauere Ausführung nach beiden Richtungen muss indess hier verzichtet werden: es würde das die der vorliegenden Aufgabe gesteckten Grenzen ausserordentlich überschreiten. Nur so viel sei hier bemerkt, dass die Frage der Räthlichkeit der Prügelstrafe gegen Erwachsene nicht nur eine reifliche Erwägung des gesammten Systems unserer Strafmittel und



ein Durchforschen des weiten Gebietes der verschiedenen Gattungen strafbarer Handlungen voraussetzen würde, sondern dass dabei auch eine sorgsame Berücksichtigung verschiedenster socialpolitischer Fragen (ich weise z. B. auf die Thatsache hin, dass durch die Gefängnissstrafe vielfach weniger der Verurtheilte, als die Angehörigen, die Frau und die Kinder, die den Ernährer entbehren, betroffen werden), sowie nicht zum Wenigsten eine vorsichtige Untersuchung des Verhältnisses der Prügelstrafe zur allgemeinen Wehrpflicht erforderlich wäre. —

Käme man — wie allerdings wahrscheinlich — bei Abwägung aller Gründe für und wider zu dem Ergebniss, dass auch für **Erwachsene** unter gewissen sachlichen und persönlichen Bedingungen die Prügelstrafe auch beim gegenwärtigen Stande unserer Cultur als ein keineswegs a limine zu verwerfendes Strafmittel zu erachten sei, so würde damit zwar die Anregung gegeben scheinen, bei einer Revision unserer Strafgesetzgebung auch auf diesen Punkt zurückzukommen: immer aber bliebe die Frage offen, ob nicht noch ganz andere schwerwiegende, ja zwingende Gründe die Wiedereinführung der Prügelstrafe gegen **Jugendliche** (von 12 bis zu 18 Jahren) verlangen.

Diese Frage scheint bejaht werden zu müssen und es soll im Folgenden die Begründung versucht werden.

Wie wichtig die Frage selbst ist, erhellt aus der Zahl der gegen Jugendliche ergehenden Strafurtheile. Nach der zuletzt veröffentlichten Criminalstatistik, die noch die Ergebnisse des Jahres 1887 enthält, werden im ganzen deutschen Reiche durchschnittlich jährlich 31,000 jugendliche Personen zu Strafen verurtheilt. Diese Zahl ist aber noch lange nicht erschöpfend. Die Reichsstatistik berücksichtigt nämlich grundsätzlich nicht die Uebertretungsstrafen (mit Ausnahme der wegen Landstreichens etc. erkannten), und sie lässt ferner alle auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ergehenden Bestrafungen ausser Betracht. Es liegt auf der Hand, dass gerade auf dem Gebiete der Uebertretungen der Charakter der That als Ausfluss bubenhafter Rohheit und Zügellosigkeit ganz besonders hervortreten wird und dass dabei auch das Contingent der Jugendlichen

stark vertreten ist. Aber auch 31,000 Strafurtheile jährlich reichen wahrlich aus! Von diesen entfallen:

auf das Alter von 12 bis unter 15 Jahren: 10,500 und
" " " " 15 " zu 18 " 20,500.

Man erkennt hier mindestens den starken Einfluss der Flegeljahre, und ein Blick in das Strassenleben unserer Zeit zeigt mit zwingender Deutlichkeit, in wie hohem Grade die Rotten der Radaubrüder aus halbwüchsigen Burschen zusammengesetzt sind.

Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit bei jedem Strafvollzug eine Besserung des Bestraften überhaupt als in den Strafzweck miteingeschlossen zu erachten ist: darüber dürfte aber kein Meinungsstreit herrschen, dass bei jugendlichen Missethätern der Besserungszweck vorzugsweise im Auge behalten werden muss: sie sind beschränkt strafmündig (§ 57 St.-G.-B.), sobald der Richter feststellt, dass sie bei Begehung ihrer Strafthat die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besassen. Andernfalls werden sie der Familie oder der Zwangserziehung überwiesen, und dass bei dergleichen Ueberweisung der Wink mit der Ruthe etc. seine besondere Bedeutung haben wird, bedarf keiner Ausführung. Wird aber die vorerwähnte Einsicht in die Strafbarkeit festgestellt — eine Feststellung, die oft genug auf recht schwache Unterlagen hin zu treffen ist —, dann bleibt nur Freiheitsstrafe (Gefängniss oder Haft) übrig, wenn man von der seltenen Ausnahme des „Verweises" absieht. Hier ist das Verlangen berechtigt, dass die Strafart, die das Gesetz bestimmt, die Möglichkeit des Anschlusses an dasjenige Verfahren gewährt, das gegen den Strafunmündigen zur Anwendung kommt. Jeder Jugendliche steht in der bürgerlichen Gesellschaft (oder sollte doch stehen) unter der Aufsicht und Obhut eines gesetzlichen Vertreters, seine Erziehung ist noch nicht abgeschlossen. Und mag man sonst auch die körperliche Züchtigung theoretisch zu den veralteten und längst vergessenen Strafmitteln zählen, der Jugendliche bewahrt ihr noch ein treues Gedenken. Wohl wird allerdings in den meisten Fällen die strafende Hand des Vaters in der Liebe des Herzens ihren Regulator haben, und Aehnliches darf bei der Schulzucht und im ge-

werblichen Lehrverhältnisse (§ 127 der Deutschen Gewerbe-Ordnung) angenommen werden: und doch, wie oft kommen Klagen, dass ein Lehrer oder Meister das Zuchtrecht überschritten habe. Also nachdrücklich mag oft genug gezüchtigt werden, vielleicht sogar manchmal unvernünftig hart: eine heilsame Erinnerung bleibt dennoch, und die Ausnahmen, in denen der Gezüchtigte dem Pudel gleich sich das Fell schüttelt und verstockt bleibt wie zuvor, sind sicher nicht die Regel. Die Fälle, in denen Prügel hier und da als Zwangsmittel, nicht als Strafe, wohl angewendet werden mögen, gehören überhaupt nicht hierher, und dass jede Strafe jedesmal auch fruchtet, wird leider stets ein unerfüllbarer Wunsch bleiben.

Ist es aber berechtigt, dass die Criminalstrafe des jugendlichen Missethäters den Zweck der noch nicht abgeschlossenen Erziehung des Thäters, mit andern Worten den der Besserung im Auge hat, so steht unter allen Umständen fest, und das bestätigt die Erfahrung, dass die Aussicht auf eine gehörige Tracht Hiebe für ein jugendliches Gemüth ungleich verständlicher ist als die Androhung von Gefängniss, und dass der Gedanke, es werden die Hiebe durch die Behörde verhängt und durch deren Diener vollstreckt, ausserordentlich beitragen muss, den Ernst der Strafe zu erhöhen.

Bereits oben war darauf hingewiesen, wie bezüglich der Prügelstrafe der schwerwiegendste Einwand, die Rücksicht auf das zu schonende Ehrgefühl, für die Bestrafung jugendlicher Personen im Wesentlichen fortfällt. Nicht als ob nicht auch im jugendlichen Missethäter das Ehrgefühl zu schonen wäre: im Gegentheil, gerade bei Jugendlichen ist das Ehrgefühl peinlichst zu pflegen! Die Frage stellt sich wesentlich dahin: wird das Ehrgefühl eines jungen Burschen mehr durch eine Tracht wohlverdienter Prügel geschädigt oder durch eine gleichfalls wohlverdiente Gefängnissstrafe? Die Antwort wird vielfach anders lauten können als auf die gleiche, bezüglich Erwachsener gestellte Frage. Aber selbst für diese Erwachsenen gilt heutzutage der Satz: „Der und der hat im Gefängnisse gesessen“ als etwas die Ehre in hohem Grade Gefährdendes; es bleibt sogar häufig unerörtert, aus welchem Grunde das Gefängniss ihm seine Pforte

geöffnet hat. Die Nachrede dagegen, dass das Gericht diesem oder jenem jungen Bengel die Jacke hat gehörig aushauen lassen, halte ich zwar auch nicht für schmeichelhaft, sicher aber für sehr viel weniger bedenklich als die erste. Im Uebrigen darf man in der That überzeugt sein, dass der urtheilende Richter, wo ihm die Wahl unter verschiedenen Strafarten gesetzlich freisteht, durchweg seiner Entscheidung eine sorgfältige Prüfung der Sachlage und der sittlichen Entwickelung des Thäters zum Grunde legt.

Ist hiernach mit Sicherheit anzunehmen, dass alle möglicherweise sonst aus der Prügelstrafe zu gewärtigenden Nachtheile bei der Anwendung auf Jugendliche nicht zu befürchten wären, so darf gleichzeitig mit Bestimmtheit behauptet werden, dass durch die Prügelstrafe, und zweckmässigerweise nur durch sie, gewisse schwere Nachtheile abgewendet werden, die mit dem heutigen Strafvollzuge nothwendig verknüpft sind und in erster Linie gerade die Jugendlichen bedrohen.

Von einer durch den Staat verhängten Strafe muss mit Recht gefordert werden, dass durch die Strafe der Verurtheilte mindestens nicht sittlich schlechter werde. Wie aber wirkt nun die Freiheitsstrafe auf Jugendliche ein? Leider ist die Antwort auf diese Frage eine sehr wenig erfreuliche. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen geschieht auch gegen Jugendliche theils in Einzelhaft, theils in Gemeinschaftshaft. Die Vorzüge einer guten Isolirhaft sind unleugbar, und unendlich viel wäre gewonnen, wenn jeder Jugendliche isolirt werden könnte: es ist das aber unter heutigen Verhältnissen einfach unmöglich, soviel vom Staate auch für zweckmässigere Herstellung und Einrichtung der Gefängnisse geschieht. Dass und wann die Isolirung wenigstens sämmtlicher jugendlicher Strafgefangener in der Zukunft wirksam durchgeführt werden kann, ist auch nicht entfernt abzusehen, und doch ist die Einzelhaft immer noch verhältnissmässig die allerbeste Grundlage, von der aus im Gefängnisse eine günstige Einwirkung auf den Verbrecher erfolgen kann. Der Raummangel aber zwingt zur Gemeinschaftshaft. Im Eingange habe ich mir erlaubt, aus dem Krohne'schen Lehrbuch die abfällige Kritik der Prügelstrafe mitzutheilen: der Gerechtig-

keit halber sei es ebenso vergönnt, hier auch einer Stelle über die Gefahren der Gemeinschaftshaft zu gedenken. In Bezug auf kleinere Gefängnisse (bis zu 100 Köpfen) heisst es:

> S. 243. „Man bedenke nun, was hier zusammengebracht wird, Bettler, Louis, Huren, Vagabunden, Gewohnheitsverbrecher, die nach einer Reihe von Zuchthausstrafen zur Abwechselung einmal eine Gefängniss- oder Haftstrafe verbüssen, daneben Gelegenheitsverbrecher, die ihre erste Strafe erleiden; schlichte einfältige Leute vom Lande und geriebene Gauner, die durch allen Schmutz und Schlamm der Grossstadt gegangen sind! So kann man sich ungefähr ein Bild machen von dem, was geredet wird: Verhöhnung der ohnehin geringen(?) Ordnung des Hauses, faule Witze, Zoten, Mittheilung begangener, Pläne neuer Verbrechen, Listen und Winkelzüge, um Polizei und Richter hinter's Licht zu führen. An Abwechselung fehlt es nicht, bei den kurzen Strafen ist es ein ununterbrochenes Kommen und Gehen, wie in einer Herberge; jeder Neuankommende bringt frische Neuigkeiten und neuen Unterhaltungsstoff. Nun kommt die Nacht. Wenn es überhaupt Bettstellen giebt, stehen sie dicht gedrängt, oft liegen die Strohsäcke dicht an einander auf der Erde; was da sich abspielt, entzieht sich jeder Beschreibung."

Noch viel schlimmer lautet eine Schilderung aus der Gemeinschaftshaft im Zuchthause, und der Verfasser schliesst seine Ausführung S. 244—246, gradezu mit dem Satze:

> „Strafvollzug in gemeinsamer Haft heisst den Rechtsbrecher dadurch für seinen Rechtsbruch zu strafen, dass man ihn auf Staatskosten weiter im Verbrechen ausbildet!"

Man könnte nun meinen, dass es bez. der Jugendlichen doch nicht so schlimm sein könne: ihre Strafe wird ja „in besonderen bestimmten Anstalten oder Räumen" vollstreckt (Stgb. § 57 Schlusssatz). Ob in kleineren Amtsgerichts-Gefängnissen die Absonderung der Jugendlichen von den älteren Gefangenen überall durchführbar ist oder immer scharf durchgeführt wird, mag dahingestellt bleiben, und im Uebrigen ist es richtig, dass der Jugendliche seinen isolirten Schlafraum (Koje) hat und mit alten Zuchthausbrüdern nicht

wohl zusammenkommt, überdies auch besonderen Schul- und Religionsunterricht erhält. Das wird aber leider auf der andern Seite aufgewogen durch die geringere Widerstandsfähigkeit des Charakters beim Jugendlichen. Ihn lockt das Neue, Pikante verhängnissvoll. Nirgend mehr als im Gefängnisse Jugendlicher gilt der Satz, dass böse Beispiele gute Sitten verderben. Exempla trahunt. Der Nachahmungstrieb ist beim Jugendlichen am stärksten. Die Verwaltung versucht immer und muss immer wieder versuchen, den Jugendlichen mindestens für den Anfang seiner Strafzeit zu isoliren, aber der Raummangel zwingt sehr bald zum Aufgeben solchen Versuches. Neu hinzutretende Untersuchungsgefangene, die nothwendig isolirt werden müssen, nehmen die sparsam vorhandenen Einzelzellen in Beschlag. Es wird dann weiter versucht, auch unter den Gemeinschaftsgefangenen dahin eine passliche Auswahl zu treffen, dass zu grosse Altersunterschiede (und der Knabe von 13—14 Jahren ist von 17—18jährigen Burschen meist mehr verschieden als Männer von 30 und solche von 60 Jahren), zu grosse Verschiedenheiten der Bildungsstufe vermieden, möglichst Vorbestrafte von Erstbestraften gesondert werden u. s. w. Aber auch das ist häufig nicht ausführbar: bald machen sich wieder lokale Rücksichten geltend, bald geben die Akten keinen rechten Anhalt, bald (und nur zu oft!) täuscht der erste Eindruck. Und ein einziger Fehlgriff bei der Auswahl ist völlig ausreichend, die Ansteckung sittlicher Verderbtheit erschreckend weiter zu tragen. Die Unterordnung jugendlicher Gemeinschaftsgefangener in einem grösseren Raume unter einen mit ganz besonderer Vorsicht ausgesuchten, erwachsenen, zuverlässigen Saalältesten, der auf Ruhe und Ordnung zu halten hat, reicht leider auch nicht immer aus. Auch unter jugendlichen Verbrechern giebt es nur zu oft sittlich verkommene Naturen, die trotz ihrer Jugend so ziemlich die Verbrecherschule mit erschreckendem Erfolge durchgemacht haben. Die Fälle sind selten, in denen einzelne Jugendliche selbst um Isolirung bitten, um den Verhöhnungen und Unfläthereien Mitgefangener entzogen zu werden, und so wird der Aufenthalt im Gefängnisse für Manchen nur zu leicht zum Fluche des ganzen

weiteren Lebens. Die zu verzeichnenden Besserungserfolge sind äusserst bescheiden, und auch das straffe Anhalten zu geordneter Arbeit nach bestimmten Pensen, der Schulunterricht und die liebevollste Seelsorge genügen nicht recht, um eine einmal vergiftete Atmosphäre zu reinigen. Der Verkehr mit Schlechteren reizt ab und zu auch noch zu verbisseneren Trotz oder — was noch viel schlimmer — zu schliesslicher Gleichgültigkeit gegen Schimpf und Schande, und nur vor Einem haben solche Burschen noch Respekt: vor dem Stock! Hier liegt eine gefährliche Düngerstätte der Sozialdemokratie.

Das Reglement schliesst körperliche Züchtigung aus der Reihe der Gefängniss-Disciplinarstrafen aus, aber bei Jugendlichen habe ich oft genug das Fehlen dieses Zuchtmittels beklagt. Der Jugendliche, dem vom Lehrer Volksschulunterricht ertheilt wird, steht damit — wie ich meine — auch unbedingt unter der Schulzucht dieses Lehrers, und wie hier, so wird, so viel ich weiss, auch anderwärts diese Schulzucht ab und zu des Stockes nicht entrathen können. Ist es nun nicht ein Widerspruch, dass der Lehrer einen Gefangenen züchtigen darf, während dem Gefängnissvorsteher das Gleiche versagt sein soll? Man darf aber auch weiter mit Recht sagen, dass die Strafbehörde, die die Freiheit der ganzen Person in Beschlag genommen hat, gegenüber Jugendlichen, die draussen der erziehenden Pflege des Vaters, Vormundes u. s. w. unterstehen, auch die Rechte, ja es muss hinzugefügt werden, auch die Pflichten dieser für die Strafzeit suspendirten Pflege überkommen hat, dass also auch das Recht der elterlichen Zucht auf die Behörde devolvirt. Damit ist die sittliche Berechtigung der Prügelstrafe, und zwar nicht nur als Disciplinarmittel, sondern auch als Kriminalstrafmittel dargethan.

Eine Panacee wäre die Prügelstrafe freilich auch nicht. Das trifft übrigens auch bei der besten Isolirhaft, vornemlich bei Jugendlichen, ebenfalls zu. Es giebt aber in der That Gebiete, auf denen die Prügelstrafe sich ganz besonders empfiehlt. Dass kurzzeitige Freiheitsstrafen im Wesentlichen werthlos, wird heutzutage von Niemandem mehr bestritten. Hier muss die Möglichkeit, die Sühne der Straf-

that statt durch Einsperrung in ein Gefängniss, durch körperliche Züchtigung zu erreichen, ganz besonders erstrebt werden. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, was unter „kurzzeitiger“ Strafe zu verstehen: vielfach wird jede Strafe unter 3 Monaten hierher gezählt. Nach der jüngsten Kriminalstatistik (1887) würden im Deutschen Reiche mehr als die Hälfte aller Strafen (50,41 Gefängniss- und 0,30 Haftstrafen) hierher zu rechnen sein. Wie aber schon oben erwähnt, treten noch die Verurtheilungen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen hinzu, die gerade vorzugsweise kurze Freiheitsstrafen bedingen. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere die Ziffer der minimalen Freiheitsstrafen gewaltig anwachsen muss. Da hat man sich denn sehr bemüht, ein anderes gleichwerthiges, oder vielmehr ein besseres Strafmittel zu finden, mit welchem der Kampf gegen das Verbrechen aussichtsvoller zu führen wäre. Hervorragende Rechtslehrer und hochangesehene praktische Kriminalisten haben namentlich in der neuesten Zeit in der „internationalen kriminalistischen Vereinigung“ dahin abzielende Vorschläge gemacht, die in der Einführung der sogen. „bedingten Verurtheilung“ gipfelten. Eine Kritik dieser Vorschläge selbst, über welche der Kampf der Meinungen noch hin und herwogt, ist hier nicht am Platze: nur so viel darf bemerkt werden, dass ihnen gegenüber die Praxis sich ablehnend verhält und dass im Preuss. Landtage auch der Herr Justizminister den schweren Bedenken Ausdruck verliehen hat, die eine praktische Verwerthung des Satzes: „Einmal ist kein Mal“ für das Rechtsgefühl des Volkes, für dessen Vertrauen auf seine Richter und für die Aufrechthaltung des der Krone als deren schönster Schmuck zustehenden Begnadigungsrechtes haben würde. Ist hiernach aber auch nicht zu erwarten, dass die „bedingte Verurtheilung“ — mindestens in absehbarer Zeit — Gesetz werden möchte, so ist doch der Vorschlag selbst ein unleugbarer Beweis für das Bedürfniss der Abhülfe gegen die erwähnten zwecklosen Strafen, und diese Abhülfe bietet für Jugendliche naturgemäss die körperliche Züchtigung.*)

*) Es mag noch darauf hingedeutet werden, dass beim Fortfall oder der Einschränkung kurzzeitiger Strafen auch eine namhafte Entlastung der Ge-



Etwas anders liegt der Fall bei längeren Freiheitsstrafen, die gegen Jugendliche erkannt werden. Wenn man einer kurzen Haftstrafe auch wohl eine Prügelstrafe substituiren will, geht das dann in infinitum weiter? Hier können Prügel doch nicht mehr als Ersatz gelten; es könnte sich nur darum handeln, die Freiheitsstrafe qualitativ etwa durch eine Dosis Prügel zu verschärfen, gleichzeitig aber auch quantitativ abzukürzen. Ueber die Berechnung des Verhältnisses beider Strafen zu einander wird weiterhin noch Etwas zu bemerken sein, über die Auffassung im gewöhnlichen niederen Volksleben gestatte ich mir aber eine Erinnerung aus jüngster Zeit hier einzuflechten.

Ein altes Mütterchen bat mich um Spracherlaubniss mit ihrem 16jährigen Enkel, der wegen eines schweren Diebstahls 4 Monate Gefängniss verbüsste. Sie erkannte sehr wohl an, dass der Junge, den sie augenscheinlich sehr liebte, recht derbe Strafe verdient hatte, meinte aber: „Ach, wenn der Bengel nur nicht eingesperrt wäre, da wird er ja erst recht schlecht! Er ist sonst ganz gut, aber leicht! Ginge es denn nur nicht an, dass er alle Sonntag Nachmittage richtig ausgehauen würde? Das wäre das Beste, aber allemal 10 auf dasselbe Fleckchen!"

Ob dieser Herzenswunsch die richtige Lösung unserer Frage direkt traf, kann dahingestellt bleiben, und das Mütterchen hat mir auch nicht verrathen, warum gerade der Sonntag Nachmittag sich zu der gewünschten Exekution so besonders eignen möchte, aber immerhin scheint allen Ernstes auch bei längeren Freiheitsstrafen Behufs deren Abkürzung eine zweckmässige Zulassung körperlicher Züchtigung jugendlicher Uebelthäter sehr wohl gerechtfertigt.

Wie aber der Ton es ist, der die Musik macht, so ist es die Ausführung eines Gesetzes, die dessen Brauchbarkeit auf die Probe stellt. Vorhin war von „zweckmässiger" Zulassung der Prügelstrafe die Rede. Es soll deshalb zum Schlusse versucht werden, einige Andeutungen zu

---

fängnisse und damit die Möglichkeit geboten wäre, das Ziel einer guten Isolirhaft in sichere Aussicht zu nehmen.

geben, wie der gesetzgeberische Gedanke wohl zweckmässig auszugestalten sein möchte. (Dabei wird von dem Disciplinarmittel der Züchtigung Jugendlicher ganz abgesehen, weil in diesem Betreff das Nöthige schon früher erörtert ist.)

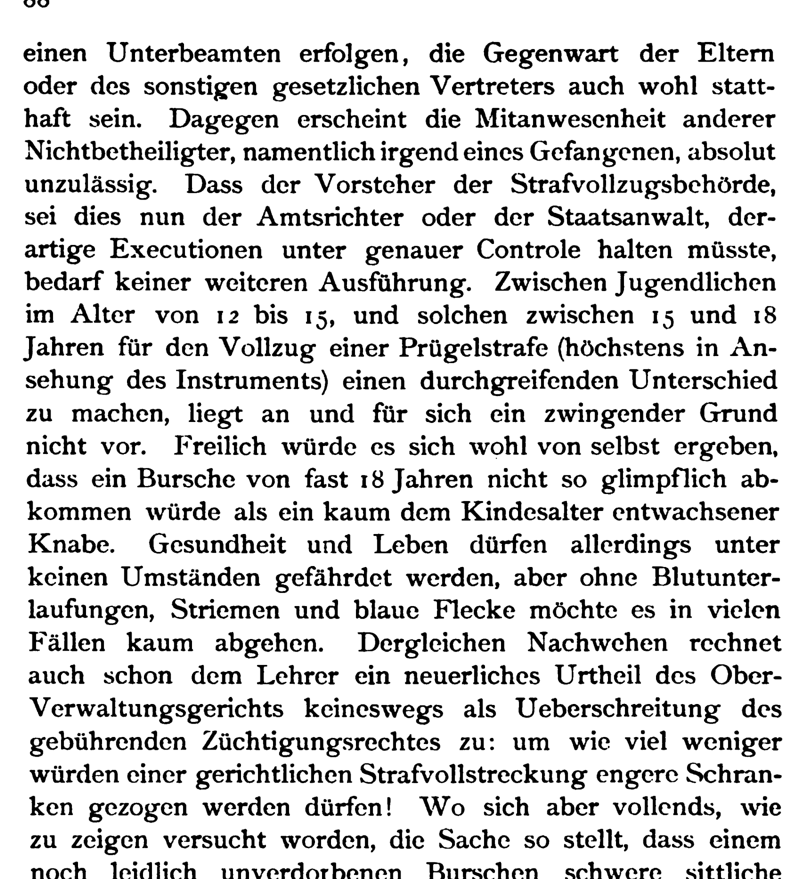
Grundlage der Bestrafung bleibt das richterliche Urtheil. Das würde ganz besonders von der Strafe körperlicher Züchtigung zu gelten haben. Daraus folgt, dass, wo z. B. die Polizeibehörde eine Haftstrafe festgesetzt hat, deren Umwandlung in Prügelstrafe nur durch Richterspruch erfolgen könnte, ähnlich wie bei Steuerdelikten die Umwandlung der Geldstrafen aus dem Steuerstrafresolut in Freiheitsstrafe (§ 463 St.-P.-O.). Die freie Würdigung der Sachlage bedingt ferner, dass das Gesetz dem Richter niemals einen Zwang auferlegen darf, Prügelstrafe verhängen zu müssen, dass er vielmehr freien Raum behalten muss, ob er Züchtigung oder Freiheitsstrafe für angemessen erachtet. Man wird es hierbei auch getrost dem Richter überlassen dürfen, für welche besonderen Fälle er sich für das Eine oder das Andere entscheidet. Man hat häufig gewisse Gattungen von Delikten als solche bezeichnet, für welche Prügel die beste Sühne seien, so namentlich Brutalitäts- und Rohheitsexcesse. Man denkt dabei wohl vorzugsweise an die sogenannten Messerhelden, Schaufensterzerstörer, Baumfrevler, u. dergl., und schon das Allg. Landrecht (vgl. z. B. II, 20. §§ 183. 210—211. 631. 735. 995. 1123. 1139. 1490) stellt eine derartige Blumenlese an. Eine in dieser Richtung specialisirende Gesetzgebung würde indess über das Ziel hinausschiessen: bei der unendlichen Verschiedenheit der Fälle liessen sich alle Specialitäten doch nicht treffen, während der Richter gerade allein die für den Einzelfall zutreffende Prüfung anzustellen ebenso berufen als im Stande sein würde.

Ungleich schwieriger stellt sich hingegen die Frage, in welchem Verhältnisse stehen Prügel zur Freiheitsstrafe, d. h. welches Maass körperlicher Züchtigung soll denn nun als das einer bestimmten Freiheitsstrafe gleichwerthige gelten? Früher kannte man solche Normen. Man zählte die Hiebe ziffernmässig und setzte so und so viele

einzelne Hiebe so und so vielen Tagen der betr. Freiheitsstrafe gleich. Eine mir vorliegende ältere Notiz, für die ich jedoch eine bestimmte gesetzliche Vorschrift nicht habe finden können, erwähnt in dieser Weise 60 Peitschenhiebe gleich 6 Wochen Gefängniss als landrechtliche Praxis. Solche Rechnung scheint aber bedenklich, ja geradezu verwerflich. Die Körperkraft und die Willensenergie desjenigen, der die Züchtigung vollstreckt, das Instrument, mit dem er sie vollstreckt, und die Individualität des zu Bestrafenden bilden eine Reihe von Faktoren, die, je nachdem der einzelne Faktor grösser oder kleiner ist, in ihrem Zusammenwirken aus derselben Zahl Prügel, die ein Urtheil verhängen wollte, die verschiedensten Resultate hervorbringen würde. Gerade diese Erwägung dürfte recht eigentlich einen berechtigten Kern sittlicher (und es darf hinzugefügt werden, juristisch begründeter) Abneigung gegen die Prügelstrafe überhaupt einschliessen. Solche Verschiedenheiten im Resultate des Strafvollzugs kann das Gesetz unmöglich wollen, und doch kann auch der urtheilende Richter unmöglich wissen, wie jene Faktoren bei der Vollstreckung seines Urtheils sich zusammensetzen werden. Ein wirklicher Ausgleich zwischen Urtheil und Strafvollzug würde stets unmöglich bleiben, so lange man den Strafvollzug so ansieht, als sei er nur die Ausführung der durch die Urtheilsformel gegebenen Kassenordre, für welche ein bestimmter Preiscourant oder Umrechnungstarif arithmetisch festsetzt, zu welchem Betrage die zur Auszahlung bestimmte Strafe dem Verurtheilten gewährt werden soll. Schon jetzt gestaltet sich der Vollzug auch einer Freiheitsstrafe in den Einzelfällen ausserordentlich verschieden, ohne dass der erkennende Richter irgend welchen Einfluss auf diese Verschiedenheiten hat. Je nachdem die Zellenräume baulich so oder so sind, je nachdem Isolirung ausführbar ist oder nicht, je nachdem sich Gelegenheit zu guter Lektüre bietet, je nachdem in dem betreffenden Gefängnisse regelmässiger Arbeitsbetrieb eingeführt ist oder nicht (und solcher Gefängnisse giebt es noch gar viele) u. s. w., wird die Schwere und Wirksamkeit des Gefängnisses qualitativ gewaltig verschieden sein. Oft weiss der Richter, z. B. wenn der Strafvollzug sich hinausschleppt, noch nicht ein-

mal, in welchem Gefängnisse der Verurtheilte seine Freiheitsstrafe abbüssen wird, und noch viel weniger, was für Kumpane sich dort dann zusammenfinden. Mit Recht muss er die Entscheidung über solche Fragen dem Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde überlassen, die zu gleichem Ziele wie das Urtheil, in gleicher Weise wie der Richter nach vernünftiger und sachkundiger Erwägung der Verhältnisse nach aller Möglichkeit das im Einzelfalle Richtige zu bestimmen berufen ist. Freilich ist damit die heikle Frage nach dem „Verhältniss zwischen Freiheits- und Prügelstrafe" selbst noch keineswegs gelöst, aber der Weg zur Lösung ist wenigstens geebnet. Erwägt man nun weiter, dass die Prügelstrafe, mindestens für den jugendlichen Missethäter, sich als eine Fortsetzung und Weiterbildung des elterlichen Zuchtrechts darstellt, so wird auch nichts entgegenstehen, die auf diesem Gebiete sich täglich erneuernde Erfahrung für die Ausführung der Strafe zweckmässig nutzbar zu machen. Wenn aber ein Vater, Lehrer oder Handwerksmeister von seinem Zuchtrechte Gebrauch macht, so zählt er sicher nicht die Hiebe einzeln nach, sondern er verabreicht eben eine Tracht Prügel, und es mag wohl sein, dass es ihm dabei auf eine Hand voll Noten nicht gerade ankommt. Dem entsprechend wird man auch zu dem Schlusse berechtigt sein, dass, wenn der Richter im Urtheile bestimmt, dass ein jugendlicher Uebelthäter „mit körperlicher Züchtigung" — in ernsteren Fällen nöthigenfalls so und so viel Male wiederholter Züchtigung — zu bestrafen, es nothwendig der Executive zu überlassen ist, das richtige Maass dieser Züchtigung je nach Lage des Falles zu finden. Ein Misstrauen in die Fähigkeit oder den guten Willen des zur Strafvollstreckung Berufenen würde dabei völlig unberechtigt sein, und zwar um so mehr, als in der Regel (wo es sich um geringere Delikte und demzufolge kurzzeitige Freiheitsstrafen handelt) der urtheilende Amtsrichter zugleich die Strafvollstreckung in der Hand hält

Ueber die Instrumente würde die Centralverwaltung angemessene Bestimmung zu treffen haben. Die Vollstreckung selbst müsste füglich im Gerichtslokale oder im Innern des Gefängnisses unter Aufsicht des Gefängniss-Inspectors durch



einen Unterbeamten erfolgen, die Gegenwart der Eltern oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters auch wohl statthaft sein. Dagegen erscheint die Mitanwesenheit anderer Nichtbetheiligter, namentlich irgend eines Gefangenen, absolut unzulässig. Dass der Vorsteher der Strafvollzugsbehörde, sei dies nun der Amtsrichter oder der Staatsanwalt, derartige Executionen unter genauer Controle halten müsste, bedarf keiner weiteren Ausführung. Zwischen Jugendlichen im Alter von 12 bis 15, und solchen zwischen 15 und 18 Jahren für den Vollzug einer Prügelstrafe (höchstens in Ansehung des Instruments) einen durchgreifenden Unterschied zu machen, liegt an und für sich ein zwingender Grund nicht vor. Freilich würde es sich wohl von selbst ergeben, dass ein Bursche von fast 18 Jahren nicht so glimpflich abkommen würde als ein kaum dem Kindesalter entwachsener Knabe. Gesundheit und Leben dürfen allerdings unter keinen Umständen gefährdet werden, aber ohne Blutunterlaufungen, Striemen und blaue Flecke möchte es in vielen Fällen kaum abgehen. Dergleichen Nachwehen rechnet auch schon dem Lehrer ein neuerliches Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts keineswegs als Ueberschreitung des gebührenden Züchtigungsrechtes zu: um wie viel weniger würden einer gerichtlichen Strafvollstreckung engere Schranken gezogen werden dürfen! Wo sich aber vollends, wie zu zeigen versucht worden, die Sache so stellt, dass einem noch leidlich unverdorbenen Burschen schwere sittliche Schädigung durch eine Gemeinschaftshaft mit schlimmen Elementen im Gefängnisse droht, da würde selbst dann, wenn zur Abwendung derselben ein Fetzen Haut mit herunterfliegt, der Schlusssatz dennoch seine Berechtigung behalten!

Aus Gründen der Humanität hat man die Prügelstrafe abgeschafft; gegen jugendliche Missethäter empfiehlt sich aber deren zweckmässige Wiedereinführung zur besseren Erreichung der Zwecke des Strafgesetzes und zwar um der Barmherzigkeit willen!

Thesen.

1. Gegen Missethäter männlichen Geschlechts, die, obwohl körperlich erwachsen, sittlich noch auf dem Standpunkte jugendlicher Unreife stehen, Prügelstrafe zu verhängen, ist durch Rücksichten der Humanität an sich nicht verboten.

2. Gegen männliche Erwachsene kann Prügelstrafe nur unter dem Gesichtspunkte der Ehrenstrafe in Betracht kommen.

3. Bei Jugendlichen trägt die Prügelstrafe nicht nothwendig den Charakter der Schimpflichkeit.

4. Für jugendliche Individuen verdient körperliche Züchtigung den Vorzug vor einer Freiheitsstrafe, so bald und so lange der Aufenthalt im Gefängnisse für den Gefangenen und für die bürgerliche Gesellschaft sittliche Gefahr bedingt.

5. Gegen männliche Jugendliche empfiehlt sich als fakultativer Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafe körperliche Züchtigung durchweg.

6. Nur der Richter kann über die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung an Stelle einer Freiheitsstrafe im Einzelfalle entscheiden.

7. Ueber die Art der Vollstreckung einer Prügelstrafe, die das Leben und die Gesundheit nicht schädigen darf, Anordnung zu treffen, ist lediglich Sache der Landesjustiz-Verwaltung. Eine ziffernmässige Festsetzung der Zahl der einzelnen Streiche durch richterliches Urtheil ist nicht nothwendig, ist im Gegentheil bedenklich.

8. Als Disciplinarmittel gegen männliche Jugendliche ist die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung zu empfehlen, ja sogar begrifflich geboten.

9. Die gegen Zuchthausgefangene jetzt zulässige Art körperlicher Züchtigung als schwerste Disciplinarstrafe erscheint verwerflich.

An der Debatte betheiligten sich besonders und zum Theil des öfteren Se. Excellenz Oberpräsident von Wolff, Generalsuperintendent D. Schultze, Regierungspräsident von Brauchitsch, Strafanstalts-Director Regitz, Pastor Dr. v. Koblinski, Pastor Graeber, Pastor Heinersdorff.

Strafanstalts-Director Regitz führte Folgendes aus:

Meine Herren! Aus dem soeben gehörten, in vielen Theilen vortrefflichen Vortrage veranlasst mich die letzte These, sofort das Wort zu erbitten. Der Herr Erste Staatsanwalt Lanz hat mit seinem Antrage: die körperliche Züchtigung nicht nur als Disciplinarstrafe, sondern auch als Ersatz für richterlich zu erkennende Freiheitsstrafen für jugendliche Gefängnissgefangene einzuführen, sicherlich auf allgemeine Zustimmung zu rechnen und bereits seit Jahren vielfach hervorgetretenen Ansichten beredten Ausdruck verliehen. Um so mehr setzt mich aber seine These 9 in Erstaunen, wonach er die Anwendung der körperlichen Züchtigung als Disciplinarstrafmittel für Zuchthausgefangene für verwerflich erklärt. Der Gefängnissgefangene im Alter bis zu 18 Jahren soll körperlich gezüchtigt werden können, der Zuchthausgefangene, ein viel grösserer Verbrecher, der sogar unter Umständen nur einige Wochen oder Monate über 18 Jahre alt ist, soll von dieser Strafe frei bleiben? Darin liegt nach meiner Ansicht ein Widerspruch.

Der Herr Vortragende hat sich zu dieser Anschauung offenbar durch die von ihm angeführte Schilderung der körperlichen Züchtigung des Director Krohne, aus dessen juristischen Handbuche „die Gefängnisskunde" bewegen lassen. Man sieht hieraus, welche Verwirrung ein derartiges Lehrbuch anrichten kann, welches, obgleich in anderen Beziehungen ganz vortrefflich und einzig in seiner Art, in dem Punkte der körperlichen Züchtigung nur die subjektive Ansicht des Verfassers wiederspiegelt, mit der er unter seinen Amtsgenossen so gut wie vereinzelt dasteht. Aus diesem Lehrbuch sollen die jungen Juristen und angehenden Strafvollzugsbeamten ihre Anschauungen, ihre Grundsätze für ihr amtliches Wirken, vielleicht für ihr ganzes Leben lang beziehen! Welche Verwirrung und welche schiefen Urtheile kann deshalb eine so übertriebene Schilderung der körperlichen Züchtigung herbeiführen, eines Gegenstandes, der grade der kühlsten, klarsten und objektivsten Darstellung bedarf, während die Krohne'sche Schilderung jedem Praktiker als ein Phantasiegemälde schauerlicher Art erscheinen muss. Zur Ehre des Verfassers nehme ich an, dass derselbe nie-

mals einer körperlichen Züchtigung persönlich beigewohnt, sondern seine Schilderung nur der Phantasie oder einem ebenso mangelhaft unterrichteten Buche entnommen hat.

Der Verfasser spricht von einem „blutigen Brei“, einer „blutigen Masse“, in die jeder neue Hieb hineinklatscht! Dies ist eine arge Uebertreibung. Blutunterlaufene Striemen hinterlässt natürlich jeder kräftig geführte Hieb, auch tritt nicht selten etwas Blut durch die Haut; himmelweit entfernt ist dies aber von einem „blutigen Brei“. Krohne behauptet ferner, dass diese Strafe nicht nur nicht ihren Zweck — die Abschreckung — erfülle, sondern im Gegentheil nur grimmen Hass und Wuth erzeuge und den letzten Funken von Ehrgefühl ersticke. Nun, meine Herren, ich blicke auf eine 19jährige amtliche Thätigkeit als Strafanstaltsbeamter in 8 verschiedenen Strafanstalten zurück und kann aus meiner Erfahrung nur behaupten, dass die Prügelstrafe, selten und nur als ultima ratio, aber dann energisch angewendet, immer Erfolg gehabt hat. Von entstehender grimmer Wuth habe ich nichts bemerkt, die vorhanden gewesene wurde aber hinausgeprügelt. Ebenso wenig kann von Ertödtung des Ehrgefühls die Rede sein, denn wer Ehrgefühl hat, begeht nicht so grobe und gemeine Handlungen, dass man zu dieser schwersten Strafe greifen muss. Vergegenwärtigen Sie sich doch nur, wer geprügelt werden soll. Ein Mann, der eigentlich aufgehört hat, ein Mensch zu sein, der in gemeinster, frechster, gefährlichster Weise sich der Zucht und Ordnung widersetzt oder gar Leben und Gesundheit seiner Mitmenschen noch im Zuchthause gefährdet, ein Mensch, der durch Arreststrafen nicht getroffen wird, oder bei dem eine Verlängerung der Freiheitsstrafe ein Hieb in die Luft ist.

Ich könnte Ihnen zahlreiche Beispiele vorzüglicher Wirkung der Prügelstrafe anführen; gestatten Sie nur einige aus der letzten Zeit meiner amtlichen Thätigkeit.

Es wurde mir zur Verbüssung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe ein Mensch aus einer Irrenanstalt zugeführt, woselbst er Jahr und Tag auf seinen Geisteszustand beobachtet und schliesslich als Simulant entlarvt worden war. Das Simuliren setzte er in der Strafanstalt mit ungeschwächten

Kräften und mit einer Ausdauer fort, die den erfahrenen Anstaltsarzt und mich selbst stutzig machten. Er verweigerte jede Arbeit, jeden Gehorsam, weil er der „liebe Gott" sei, der nicht zu arbeiten und zu gehorchen brauche; er ass nicht, bis er kraftlos umfiel und gewaltsam gefüttert werden musste. Ich erbat das ärztliche Gutachten der Irrenärzte, woraus ich die feste Ueberzeugung von seiner Simulation gewann. Er bekam nun Zug um Zug harte Arreststrafen. Sein Ungehorsam, seine wahnsinnigen Auslassungen blieben dieselben. Da sollte ein Gefangener körperlich gezüchtigt werden. Ich liess den Simulanten hinzuholen, eröffnete ihm, dass er auch körperlich gezüchtigt werden, zuvor aber zusehen solle, wie dies geschehe und wirke. Der Gezüchtigte schrie allerdings lauter und anhaltender, als dies meist geschieht, auch drangen einige Blutstropfen durch die dünne Leinwandshose. Dies, sowie schliesslich der Anblick des entblössten, blau angelaufenen Gesässes wirkte auf den Simulanten der Art ein, dass er auf die Kniee stürzte und weinend und händeringend bat, ihn mit Prügeln zu verschonen; er werde nie wieder simuliren. In entsprechender ernster Art wurde ihm die ernstlich gar nicht beabsichtigte Prügelstrafe erlassen, er sofort der Möbelschreinerei zugetheilt und ihm eröffnet, dass er nur bei fortgesetzt guter Führung und Fleiss die Prügel erlassen bekomme. Dieser Mensch lernte das schwierige Handwerk leicht und schnell, ist ein sehr guter Tischler geworden, hat sich fortgesetzt gut geführt und keine Spur von Geisteskrankheit gezeigt. Der Director der Irrenanstalt, der gelegentlich diesen Gefangenen in der Anstalt wiedersah, war überrascht von der vorzüglichen Wirkung schon allein des Anblicks der Prügelstrafe.

Ein zweiter Fall aus allerjüngster Zeit.

Ein allerdings schon über 60 Jahre alter Zuchthäusler mit schlechter Führung verweigerte die Arbeit im Saale; er wollte nur in einer Zelle arbeiten. Fortgesetzte, harte Arreststrafen konnten seinen Trotz nicht brechen, ruinirten aber mehr und mehr seine Gesundheit. Es wurden als ultima ratio und optimum remedium Prügel festgesetzt, und zwar mit Rücksicht auf sein Alter und seinen geschwächten

körperlichen Zustand bis zu 10 Hieben. Ich leitete selbst die Ausführung, um rechtzeitig einschreiten, auch die Wirkung erproben zu können.

Schon die Prozedur des Entkleidens bis auf die Unterhose, das Aufschnallen auf den Bock machten einen merklichen Eindruck auf ihn. Der erste mit voller Kraft geführte Hieb des Aufsehers erweckte ein Wehegeschrei. Nach einer Minute erfolgte der zweite Hieb, worauf er erklärte, arbeiten zu wollen. Ich liess ihm nur noch einen dritten Hieb verabfolgen, dann losschnallen und mit dem Bedeuten abführen, dass er bei weiterer Arbeitsverweigerung sofort wieder Prügel, aber dann mehr bekommen würde. Der Mann arbeitete darauf fleissig und machte sogar Ueberpensum.

Kann man nach solchen Erfahrungen noch gegen die körperliche Züchtigung sein, die eine direkte Schädigung der Gesundheit nach meinen Erfahrungen nicht herbeiführt, was man von fortgesetzter Arreststrafe nicht sagen kann?

Krohne spricht ferner aus, dass den aufsichtsführenden Oberbeamten ein unglaublicher Ekel, den hauenden Aufseher ein unwilliger Zorn ergreife, dass er dazu bestimmt sei, auf das wehrlos vor ihm liegende Menschenkind (!) loszuschlagen. Er behauptet, dass dieser Aufseher in der Achtung seiner Kameraden sinke, verrohe, verkomme und nicht selten dem Trunke sich ergebe! Welch eine vollständig unwahre Behauptung! Gewiss macht es keinem Beamten Vergnügen, der Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung beizuwohnen oder der Vollstrecker selbst zu sein, aber sie erfüllen als ernste Männer eines ernsten, schweren Berufes ihre Pflicht, wie wir es von unsern Beamten gewöhnt, und weil sie von der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit dieser Strafe überzeugt sind.

Wie vereinzelt Director Dr. Krohne mit seiner Ansicht in Betreff der Prügelstrafe dasteht, geht aus folgenden Zahlen hervor. In 28 preussischen Anstalten sind männliche Zuchthausgefangene detinirt, in einigen, z. B. Breslau und Hameln, nur in ganz geringer Zahl neben Gefängniss- und Untersuchungsgefangenen, so dass man diese Anstalten als Zuchthäuser nicht ansehen kann.

Im	Jahre	1884/85	sind	in	24	von	diesen	Anstalten 115
„	„	1885/86	„	„	23	„	„	„ 109
„	„	1886/87	„	„	25	„	„	„ 130
„	„	1887/88	„	„	22	„	„	„ 107
„	„	1888/89	„	„	24	„	„	„ 121

körperliche Züchtigungen vollstreckt worden.

Ausser der Krohne'schen Anstalt scheidet nur ab und zu die eine oder die andere aus.

Doch ich will Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen, spreche nur noch mein Bedauern aus, dass die Krohne'sche Darstellung der körperlichen Züchtigung ausländischen Zeitungen, z. B. dem „Figaro" und der „Patrie" Veranlassung zu den gehässigsten Bemerkungen gegen Deutschland gegeben hat und bitte Sie, Ihre Stimmen dahin abzugeben, dass die Prügelstrafe gegen Zuchthausgefangene für zulässig und nöthig erklärt, auch ihre Anwendbarkeit auf Korrigenden ausgedehnt wird.

Bei der Besprechung der Thesen erhielt nach anderen Anträgen die von Generalsuperintendent D. Schultze für These 1 vorgeschlagene Fassung die Mehrheit.

Zu These 2 nimmt Pastor Dr. von Koblinski das Wort, worauf Referent dieselbe fallen lässt.

In These 8 wird auf Antrag Sr. Excellenz von Wolff das Adjectiv „männliche" vor jugendliche gestrichen. Die grösste Umgestaltung erfuhr These 9 des Referenten. Man trat für die Prügelstrafe als Disciplinarstrafe ein; Excellenz von Wolff bat, auch die Korrigenden hierbei nicht übergehen zu wollen; der Provinziallandtag habe zweimal für dieselben bei dem Herrn Minister Prügelstrafe verlangt. Vor der Abstimmung über These 9 erklärte daher der Referent, noch ein Nachwort zu seinem Vortrage sprechen zu müssen; er sagte:

Wie im Eingange bemerkt, steht dem Referenten keinerlei persönliche Erfahrung über das vorliegende Thema an sich zur Seite. Er hat deshalb seiner Kritik die Darstellung des Krohne'schen Lehrbuches zum Grunde legen müssen, der übrigens auch der Herr Geheime Justizrath Wirth in Plötzensee beizupflichten scheint. Aus dem

Schoosse der Versammlung ist indess durch den Mund weiterer Sachverständiger, denen die Zustände unseres Strafanstaltswesens sicher nicht minder bekannt sind als Herrn Dr. Krohne, lebhaft Widerspruch erhoben worden gegen die Auffassung des letzteren, insonderheit in Betreff der Wirkungen des in den Strafanstalten ausnahmsweise verhängten Disciplinarmittel der Prügelstrafe. Der Ausgleich solcher Meinungsverschiedenheit liegt offenbar ausserhalb der Urtheilssphäre des Referenten. Aber eines ergiebt sich mit Gewissheit: Wenn die praktische Erfahrung die von Herrn Director Krohne geschilderten Uebelstände, welche — falls richtig — auch das Referat als schwere Uebelstände rückhaltslos anerkennen zu müssen geglaubt hat, als mehr oder minder unbegründet oder doch übertrieben erweisen sollte, dann fällt ein erhebliches Mehr von den Einwendungen fort, die gegen die Zweckmässigkeit der Prügelstrafe im allgemeinen erhoben werden. Die Gründe für die Zweckmässigkeit des Strafmittels gegenüber Jugendlichen bleiben dabei unter allen Umständen unberührt.

Hierauf erfolgte die Abstimmung und die zahlreiche Versammlung, welche sich aus hohen Verwaltungsbeamten, Staatsanwälten, Richtern und Geistlichen zusammensetzte, nahm unter Zustimmung des Referenten folgende Thesen an:

1. Eine Modifikation der gesetzlichen Bestimmungen dahingehend, dass gegen Missethäter männlichen Geschlechts, die, obwohl körperlich erwachsen, sittlich noch auf dem Standpunkte jugendlicher Unreife stehen, Prügelstrafe zu verhängen ist, ist auch aus Rücksichten der Humanität erstrebenswerth.

2. Bei Jugendlichen trägt Prügelstrafe nicht nothwendig den Charakter der Schimpflichkeit.

3. Für jugendliche, männliche Individuen verdient körperliche Züchtigung den Vorzug vor einer Freiheitsstrafe, sobald und so lange der Aufenthalt im Gefängnisse für den Gefangenen und für die bürgerliche Gesellschaft sittliche Gefahr bedingt.

4. Gegen männliche Jugendliche empfiehlt sich als fakultativer Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen körperliche Züchtigung.

5. Nur der Richter kann über die Zulässigkeit körperlicher Züchtigung an Stelle einer Freiheitsstrafe im Einzelfalle entscheiden.

6. Ueber die Art der Vollstreckung einer Prügelstrafe, die das Leben und die Gesundheit nicht schädigen darf, Anordnung zu treffen, ist lediglich Sache der Landesjustizverwaltung.

7. Als Disciplinarmittel gegen Jugendliche ist körperliche Züchtigung zu empfehlen, ja sogar begrifflich geboten.

8. Die gegen Zuchthausgefangene jetzt zulässige Art körperlicher Züchtigung als schwerste Disziplinarstrafe hat sich als nothwendig und segensreich erwiesen, und ist auch im Gefängniss bei Jugendlichen und in Korrektionshäusern wieder einzuführen.

Statuten

der

Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.

— —

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängniss-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfniss auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und die Korrectionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängniss-Beamten, der Gefängniss-Geistlichen und der Gefängniss-Vereine zur Berathung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen, und
4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig erkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftirten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängniss-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschafts-Kasse zahlt. Die Mitglieder von Lokal-Vereinen, welche statutenmässig den dritten Theil ihrer Beiträge an die Gefängniss-Gesellschaft für die Prov. Sachsen und das Herzogthum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins. Andernfalls erlangen Lokal-Vereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von zwölf Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf sechs Jahre wählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von drei Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Kassirer fungirt. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen und der Ober-Staatsanwalt zu Naumburg a. S., sowie das Herzogliche Ministerium zu Dessau haben das Recht, in den Vorstand je einen Commissarius zu deputiren und erhalten den Jahresbericht.

§ 5.

Die Jahres-Versammlung der Gesellschaft findet an einem der Hauptorte der Provinz Sachsen oder des Herzogthums Anhalt statt. In ihr giebt der Vorsitzende einen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre, vorzugsweise über die Ausführung der vorjährigen Beschlüsse und die Beweggründe zur Aufstellung der Tagesordnung der neuen Versammlung. Es wird sodann über die von dem Vorstande der Gesellschaft auf die Tagesordnung gestellten, wie über die etwaigen von Mitgliedern beantragten Fragen verhandelt, dann werden die Wahlen (§ 4) vorgenommen und endlich dem Kassirer Decharge ertheilt. In Verbindung mit der Jahresversammlung finden die Fachkonferenzen (§ 2, sub 2) statt.

Der Vorstand

der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt.



Den Vorstand

der Gefängniss-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt bilden:

Oberstaatsanwalt Hecker, Vorsitzender, Naumburg a. S.
Regierungspräsident von Diest-Merseburg.
Regierungspräsident von Brauchitsch-Erfurt.
Se. Excellenz der Minister des Kgl. Hauses von Wedell-Piesdorf zu Berlin.
Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg,
Landesdirector Graf von Wintzingerode-Merseburg.
Superintendent Schröter-Bernburg.
Pastor Rapmund-Sandersdorf.
Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S,
Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S.
Geheimer Regierungsrath Witting-Dessau.
Oberpfarrer Medem-Buckau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission.
Professor Dr. von Liszt-Halle a. S.

Commissarien:

Geh. Ober-Justiz- und Ministerialrath West, Commissar des Herzogl. Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau.
Oberpräsidialrath von Arnstedt, Commissar des Königl. Oberpräsidiums zu Magdeburg.
Geh. Regierungsrath Freiherr von Bülow, Commissar der Regierung zu Merseburg.

Die Geschäfte führt der leitende Ausschuss, zur Zeit bestehend aus:

Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S., Vorsitzender.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S., Kassirer.
Pastor Dr. von Koblinski-Halle a. S., Schriftführer.

Verzeichniss der Vereine.

Magdeburg: Pastor Hoetzel; Kassirer Rentier Gummert.
Calbe a. S.: Städtischer Verein, Bürgermeister Biermann.
Calbe a. S.: Diöcesan-Verein, Amtsrichter Thür.
Halberstadt: Erster Staatsanwalt Schoene; Kassirer Gefängniss-Inspector Otte.
Stassfurt: Amtsrichter Simon; Kassirer Maler Hoffmann.
Schönebeck: Pastor Kromphardt.
Aschersleben: Diaconus Paul.
Wittenberg: Diaconus Schmiedecke.
Halle a. S.: Oberregierungsrath a. D. Sack.
Merseburg: Pastor Delius.
Torgau: Rechtsanwalt Becker.
Naumburg: Diaconus Kölling.
Erfurt: Pastor Dr. Lorenz; Kassirer Secretär Schneider.
Mühlhausen i. Th.: Archidiaconus Iber.
Nordhausen: Verein für freiw. Armenpflege, Stadtrath a. D. Voss.
Dessau: Regierungspräsident Walther.
Bernburg: Rettungsverein, Oberbürgermeister Pietscher.
Ballenstedt: Professor Dr. Brinkmeier.
Cöthen: Diaconus Westphal.
Zerbst: Bürgermeister Hünefeld.



Mitglieder-Verzeichniss.

I. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und darüber.

Ehrenmitglied: Generalsuperintendent D. theol. Hesekie in Posen.

1. Ahlfeld, Pfarrer, Rhesen b. Wörlitz i. Anh.
2. Alberti, Steuerrath, Halle a. S.
3. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greussen.
4. Alsleben, Gerichts-Assessor, Halle a. S.
5. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
6. Assmann, Justizrath, Naumburg a. S.
7. Aue, Amtsrichter, Bernburg.
8. Bachmann, Landgerichts-Director, Torgau.
9. Baerwinkel, Dr., Senior und Superintendent, Erfurt.
10. Baldamus, Dr., Gerichts-Assessor, Halle a. S.
11. Bamberg, von, Consistorialrath, Magdeburg.
12. Bansa, A., Amtsrath, Egeln.
13. Bartels, Pastor, Bernburg.
14. Baumgarten, a. o. Professor der Theologie, Jena.
15. Behrens, Pastor, Hornsömmern b. Tennstedt.
16. Benecke, Strafanstalts-Sekretär, Lichtenburg.
17. Bethke, Kommerzienrath, Giebichenstein b. Halle.
18. Bodin, Pastor, Burgscheidungen.
19. Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
20. Bösenberg, Gefängniss-Inspector, Gommern.
21. Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
22. Borowski, von, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
23. Brandenstein, von, Senatspräsident, Naumburg a. S.
24. Brandt, Strafanstalts-Inspector, Coswig.
25. Brandt, von, Amtsgerichtsrath, Stolberg a. H.
26. Brauchitsch, von, Regierungs-Präsident, Erfurt.
27. Braun, Rechtsanwalt, Weissenfels.

28. Brüggemann, Gemeinde-Vorsteher, Ampfurt.
29. Buchmann, Inspector, Dessau.
30. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
31. Bülow, Freiherr von, Geh. Regierungsrath, Merseburg.
32. Busse, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
33. Classen, Director der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
34. Conrad, Pastor, Suhl.
35. Cornelius, Staatsanwalt, Halle a. S.
36. Cremer, Pastor, Seyda.
37. Dehne, Commerzienrath, Halle a. S.
38. Delius, Pastor, Merseburg.
39. Diest, von, Regierungs-Präsident, Merseburg.
40. Dietlein, Prof., Pastor, Stemmern bei Magdeburg.
41. Döhner, Amtsrichter, Eckartsberga.
42. Drache, Oberlandesgerichts-Rath, Naumburg a. S.
43. Drenkmann, Dr., Halle a. S.
44. Duncker, Dr., Consistorialrath, Dessau.
45. Ecke, Archidiakonus, Suhl.
46. Eggers, Prokurist, Halle a. S.
47. Ehrig, Pastor, Peissen.
48. Fahrenhorst, Kaufmann, Magdeburg.
49. Flaischlen, Pfarrer, Kroppstedt.
50. Frankenberg, Kaufmann, Eisleben.
51. Fricke, Hilfsgeistlicher, Lichtenburg.
52. Friesleben, Diaconus, Dessau.
53. Fritsche, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
54. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
55. Fritzsche, Erster Staatsanwalt, Torgau.
56. Fromme, Landgerichts-Rath, Naumburg a. S.
57. Frostreuter, Gebr., Fabrikanten, Oschersleben.
58. Gabriel, Pastor, Oberschmon.
59. Galli, Reichsanwalt, Leipzig.
60. Gande, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
61. Glasewald, Amtsgerichtsrath, Heiligenstadt.
62. Gleichen-Russwurm, von, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.
63. Gliszynski, von, Strafanstalts-Director, Lichtenburg.
64. Goebel, Consistorialrath, Halle a. S.
65. Gödicke, Pastor em., Halle a. S.

66. Grape, Pfarrer, Dessau.
67. Grawe, Strafanstalts-Inspector, Rendsburg.
68. Green, Amtsgerichtsrath, Cöthen.
69. Grobe, Landgerichts-Rath, Torgau.
70. Groth, Kaufmann, Halle a. S.
71. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
72. Güssow, Pastor, Güssfeld.
73. Gummert, Rentier, Magdeburg.
74. Hagemann, Kreisdirector, Bernburg.
75. Hahn, Pastor, Dautzschen.
76. Hallmann, Strafanstalts-Inspector, Lichtenburg.
77. Hanow, Oberlandesgerichts-Rath, Naumburg a. S.
78. Hartmann, Hauptmann a. D. und Strafanstalts-Oberinspect Delitzsch.
79. Haselmann, Pastor, Hornhausen b. Oschersleben.
80. Hasse, Pastor, Stendal.
81. Hasselbach, von, Landrath, Wolmirstedt.
82. Hecker, Ober-Staatsanwalt, Naumburg a. S.
83. Heinemann, Pastor, Naumburg a. S.
84. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
85. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Lichtenburg.
86. Heinzelmann, Hofjuwelier, Dessau.
87. Heinzelmann, Pastor, Oranienbaum b. Dessau.
88. Hennig, Amtsrichter, Gommern.
89. Herold, Staatsanwalt, Torgau.
90. Herrmann, Pastor, Wallhausen b. Sangerhausen.
91. Hess, Pastor, Baalberge b. Bernburg.
92. Hicke, Fabrikant, Lichtenburg.
93. Hilse, Senatspräsident, Naumburg a. S.
94. Hinze, Pastor, Quellendorf i. Anh.
95. Hinze, Pastor, Coswig.
96. Hippel, von, Dr., Referendar, Halle a. S.
97. Hötzel, Pastor, Magdeburg.
98. Hübner, Markscheider, Halle a. S.
99. Hübner, Commerzienrath, Halle a. S.
100. Humbert, Staatsanwalt, Magdeburg.
101. Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen.
102. Jagow, von, Landrath, Osterburg.
103. Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.

104. Ilberg, Landgerichts-Director, Magdeburg.
105. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
106. Kallina, Director der Landarmen-Anstalt Gross-Salze.
107. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
108. Kaufmann, Oberlandesgerichts-Rath, Naumburg a. S.
109. Kaufmann, Pastor, Ostrau.
110. Kessler, Staatsanwalt, Halberstadt.
111. Kirtz, Landrichter, Naumburg a. S.
112. Klinghammer, Amtsrichter, Ballenstedt a. H.
113. Klocke, Oberlandesgerichts-Rath, Naumburg a. S.
114. Klotzsch, Gerichts-Assessor, Halle a. S.
115. Koblinski, von, Dr., Pastor der Strafanstalt Halle a. S.
116. Koch, Arbeits-Inspector, Gross-Salze.
117. Köhler, Pastor, Herford i. W.
118. Kölling, Diaconus, Naumburg a. S.
119. König, Landgerichts-Rath, Halle a. S.
120. Köstler, Pastor, Zwethau b. Torgau.
121. Kortum, Justizrath, Naumburg a. S.
122. Kügelchen, von, Pastor, Neutz b. Zerbst.
123. Kühn, Paul, Pastor, Webau b. Weissenfels.
124. Kühne, Pastor, Gross-Salze.
125. Kühnemund, Pastor, Nordhausen.
126. Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
127. Laue, Reg.-Rath und Strafanstalts-Commissar, Dessau.
128. Liszt, von, Professor des Strafrechts, Halle a. S.
129. Loose, Pfarrer, Drosa b. Wulfen.
130. Lüttge, Rendant und Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
131. Lummer, Pfarrer an der Strafanstalt Halle a. S.
132. Martius, Dr., Oberpfarrer, Dommitzsch.
133. Medem, Oberpfarrer, Buckau.
134. Mehliss, Dr., Assessor, Erfurt.
135. Meissner, Diaconus, Bernburg.
136. Mendrella, Dr., Landrichter, Naumburg a. S.
137. Mensching, Amtsrichter, Brotterode a. H.
138. Meyer, Inspector und Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
139. Meyer, Anstaltspfarrer, Lichtenburg.
140. Möller, Superintendent, Mücheln b. Halle.
141. Möller, Dr., Generalsuperintendent, Magdeburg.
142. Moers, von, Geh. Justizrath, Halle.



143. Morgenroth, Amtsgerichtsrath, Zerbst.
144. Müller, Bürgermeister, Arendsee i. d. Altm.
145. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen a. d. Helme.
146. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
147. Nobbe, Verwalt.-Gerichtsdirector, Erfurt.
148. Osten, von, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
149. Otto, Pastor, Ampfurt.
150. Papst, Pastor, Nordhausen.
151. Papst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
152. Pagel, Dr., Ackerbauschul-Director, Arendsee i. d. Altm.
153. Palmié, Superintendent, Osterburg.
154. Peter, Pfarrer, Westhausen b. Heiligenstadt.
155. Pflugbeil, Bürgermeister, Egeln.
156. Plehn, Oberlandesgerichtsrath, Naumburg a. S.
157. Rapmund, Pastor, Sandersdorf.
158. Rasch, Amtsrichter, Osterburg.
159. Regitz, Strafanstalts-Director, Halle a. S.
160. Riemschneider, Pastor, Welsleben.
161. Rosencrantz, Lieutenant a. D. u. Beigeordneter, Arendsee i. A.
162. Rosenthal, Superintendent, Nordhausen.
163. Sack, Oberregierungsrath a. D., Halle a. S.
164. Scheidelwitz, Landschafts-Director, Halle a. S.
165. Schiele, Staatsanwalt, Bernburg.
166. Schlemm, Pastor, Kretschau b. Droyssig.
167. Schmidt, Referendar, Nordhausen.
168. Schöne, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
169. Schönfeld, Fabrikant, Halle a. S.
170. Schröter, Superintendent, Bernburg.
171. Schütte, Rechtsanwalt, Halle a. S.
172. Schultze, D., General-Superintendent, Magdeburg.
173. Schultze, Professor am Joachimsthalschen Gymnasium, Berlin.
174. Schulzky, Amtsrichter, Barby.
175. Schulz, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.
176. Schwahn, Pastor, Egeln.
177. Seehausen, Landgerichtsrath, Naumburg a. S.
178. Seiler, Amtsrichter, Gräfenhainichen.
179. Siegfried, Geh. Justizrath, Erster Staatsanwalt, Dessau.
180. Simon, Strafanstalts-Secretär, Halle a. S.
181. Steckner, Premierlieutenant d. Res., Kaufm., Halle a. S.

182. Stephan, Amtsrichter, Bleicherode.
183. Stockmann, Oberamtmann, Naumburg.
184. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
185. Strube, Amtsrichter, Hohenmölsen b. Weissenfels.
186. Stüler, Amtsgerichtsrath, Heiligenstadt.
187. Teichmüller, General-Superintendent, Dessau.
188. Tetzner, Pastor, Delitzsch.
189. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
190. Thomas, Strafanstalts-Inspector, Halle a. S.
191. Toelpe, Hof-Bauinspector, Ballenstedt a. H.
192. Tribukeit, Staatsanwalt, Magdeburg.
193. Ulrich, Rechtsanwalt, Torgau.
194. Veit, Dr. med., Arzt, Arendsee i. d. Altmark.
195. Voigt, Pastor, Sandersleben.
196. Vorster, Landesrath, Merseburg.
197. Waechtler, Pastor, Halle a. S.
198. Walter, Pastor, Moritzburg.
199. Wartensleben, Graf von, Landrath, Genthin.
200. Wedell-Piesdorf, von, Minister des Kgl. Hauses zu Berlin.
201. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
202. Weichsel, Oberlandesgerichts-Rath, Naumburg.
203. Weiss, Inspector und Rendant, Gross-Salze.
204. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
205. Wernecke, Pastor, Bottmarsdorf b. Bernburg.
206. Werner, Pastor, Hohenthurm b. Halle.
207. Werner, Consistorialrath, Dessau.
208. Werner, Diaconus, Dessau.
209. West, Geh. Ober-Justiz- und Ministerialrath, Dessau.
200. Wiesand, Landrath, Zwethau b. Torgau.
211. Wille, von, Erster Staatsanwalt, Nordhausen.
212. Winter, Kaufmann, Arendsee.
213. Wintzingerode, Graf von, Landesdirector, Merseburg.
214. Witting, Geh. Regierungerath, Dessau.
215. Woker, Dr., Dechant, Halle a. S.
216. Wolff, von, Oberpräsident, Excellenz, Magdeburg.
217. Wolff, Dr., Pastor, Sudenburg-Magdeburg.
218. Zink, Vereinsgeistlicher, Sudenburg-Magdeburg.
219. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.



II. Gefängniss-Vereine, welche ein Drittel ihrer Einnahmen als Beitrag zahlen.

220. Gefängniss-Verein zu Ascherleben.
221. „ „ „ Calbe a. S.
222. „ „ „ Schönebeck.
223. „ „ „ Stassfurt-Leopoldshall.

III. Gefängniss-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Mark pro Stimme zahlen.

224. Synodal-Gefängniss-Verein zu Beichlingen.
225. Rettungs-Verein zu Bernburg.
226. Kreis-Verein zu Dessau.
227. Gefängniss-Verein zu Erfurt.
228. „ „ „ Halberstadt.
229. „ „ „ Halle a. S.
230. „ „ „ Magdeburg.
231. „ „ „ Mühlhausen i. Thür.
232. „ „ „ Torgau.
233. „ „ „ Zerbst.

IV. Kreis-Synoden, Gemeinde-Kirchenräthe und Vereine, welche einen Beitrag von 10 Mark pro Stimme zahlen.

234. Kreis-Synode Apenburg-Beetzendorf (Vertreter: Superintendent Büchsel-Gr. Apenburg).
235. Kreis-Synode Bornstedt (Vertreter: Superintendent Krause-Nordgermersleben).
236. Ephorie Burg (Vertreter: Pastor Kuntze-Burg b. Magdeburg.)
237. Kreis-Synode Egeln (Vertreter: Pastor Schwahn-Egeln.) (20 Mark.)
238. Kreis-Synode Ermsleben (Vertreter: Pastor Schmidt-Alterode).
239. Kreis-Synode Freyburg a. U. (Vertreter: Pastor Bodien-Burgscheidungen b. Tröbsdorf).
240. Ephorie Halle (Stadt) (Vertreter: Superintendent D. Förster-Halle).
241. Presbyterium des Doms in Halle a. S. (Vertreter: Consistorialrath Goebel-Halle a. S.).
242. Synode Halle (Land I) (Vertreter: Pastor Seidler-Radewell b. Ammendorf).

243. Presbyterium der franz.-reform. Gemeinde in Magdeburg (Vertreter: Apotheker Blell-Magdeburg).
244. Provinzial-Erziehungs-Verein f. d. Provinz Sachsen (Vertreter: Dr. Dürre-Magdeburg-Sudenburg). (20 Mark.)
245. Erziehungs-Verein des Kreises Magdeburg (Vertreter: David Kuthe-Magdeburg-Sudenburg).
246. Gemeinde-Kirchenrath Nauendorf (Vertreter: Pastor Taube-Nauendorf b. Halle, Bahnstation).
247. Kreis-Synode Prettin (Vertreter: Superintendent Opitz-Prettin a. E.).
248. Gemeinde-Kirchenrath in Schleusingen.
249. Ephorie Seehausen i. A. (Vertreter: Pastor Bode-Höwisch i. A.).
250. Reformirtes Presbyterium in Stendal (Vertreter: Pastor Hasse-Stendal).
251. Kreis-Synode Sangerhausen (Vertreter: Pastor Hermann-Wallhausen).
252. Kreis-Synode Tangermünde (Vertreter: Superintendent E. Isenthal-Tangermünde).
253. Diöcesan-Verein zu Wittenberg a. E. (Vertreter: Archidiaconus Schleusner-Wittenberg a. E.).
254. Ephorie Wolmirstedt (Vertreter: Pastor Schellert-Tursleben).
255. Kreis-Synode Zahna (Vertreter: Superintendent Rietz-Seyda).

V. Kreisausschüsse und Magistrate.

Beitrag 10 Mark.

256. Kreis-Ausschuss des Kreises Aschersleben.
257. " " " " Bernburg.
258. " " " " Calbe a. S.
259. " " " " Delitzsch.
260. " " " " Gardelegen.
261. " " " " Halberstadt.
262. " " " " Grafsch. Hohenstein zu Nordhausen.
263. " " " Mansfelder Seekreises zu Eisleben.
264. " " " Kreises Mühlhausen i. Thür.
265. " " " " Neuhaldensleben.
266. " " " Saalkreises zu Halle a. S.
267. " " " Kreises Schleusingen.
268. " " " " Schweinitz zu Herzberg a. U.
269. " " " " Torgau.



270. Kreis-Ausschuss des Kreises Wanzleben.
271. „ „ „ „ Weissenfels.
272. „ „ „ „ Worbis.
273. „ „ „ „ Zeitz.
274. Magistrat zu Eisleben.
275. „ „ Güsten i. A.
276. „ „ Halberstadt.
377. „ „ Hettstedt.
278. „ „ Langensalza.
279. „ „ Lützen.
280. „ (Armen-Direction) zu Magdeburg.
281. „ zu Mühlhausen i. Thür.
282. „ „ Naumburg.
283. „ „ Oschersleben.
284. „ „ Schafstedt.
285. „ „ Wernigerode.
286. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.
287. „ „ Pöthen b. Gommern.
288. „ „ Schollene, Kreis Jerichow II.

VI. Vereine, Anstalten etc.

Beitrag unter 10 Mk.

289. Gemeinde-Kirchenrath in Langenstein.
290. Strafanstalt Lichtenburg b. Prettin.
291. Kirchlicher Verein zu Merseburg.
292. Verein für freiwillige Armenpflege Nordhausen.
293. Kreis-Synode Stolberg-Rossla (Pastor Hennig-Wickerode b Bennungen).

Ausserdem sind noch die sämmtlichen Mitglieder der Gefängniss-Vereine zu Aschersleben, Calbe a. S., Schönebeck und Stassfurt-Leopoldshall nach § 3 der Statuten Mitglied der Gefängnis Gesellschaft.

DRUCK VON EHRHARDT KARRAS, HALLE A. S.



Siebentes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

enthaltend

Verhandlungen und Referate

auf der Jahres-Versammlung zu Magdeburg

am 28. und 29. Mai

1891.



Halle a. S.

In Kommission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1891.



Von den Vorträgen sind Separat-Abzüge zum Preise von 25 Pf. (in Partien von 10 Exemplaren ab zu 20 Pf.) zu beziehen.

Siebentes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

enthaltend

Verhandlungen und Referate

auf der Jahres-Versammlung zu Magdeburg

am 28. und 29. Mai

1891.



Halle a. S.

In Kommission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1891.

Inhalts-Verzeichnis.

Geschäftsbericht der Gefängnisgesellschaft

pro 1890/91.

Erstattet vom leitenden Ausschuss durch den Schriftführer

Pastor Winkelmann.

Bei Erstattung des diesmaligen Jahresberichtes will es uns zunächst als Pflicht erscheinen, ein Wort der Erinnerung der vorigen Generalversammlung unserer Gesellschaft in Naumburg a. S. zu weihen. Sowohl die Beteiligung hervorragender Persönlichkeiten, als der Gang der Verhandlungen sichern ihr in der Reihe aller bisherigen Versammlungen eine bedeutsame Stelle. Eine beträchtliche Zahl neuer Mitglieder schrieb sich damals bei uns ein, und die dem leitenden Ausschuss zur weiteren Veranlassung übergebene Resolution, dass nämlich zur Vorfürsorge an detinierten weiblichen Gefangenen Damen in den Gefangenanstalten Zutritt erhalten möchten, hat wohlwollendes Entgegenkommen an hoher Stelle gefunden. Se. Excellenz der Herr Minister des Innern erteilte schon unter dem 21. September 1890 seine Genehmigung hierzu für die Strafanstalt Delitzsch, das Justizministerium hat in einem an den Herrn Oberstaatsanwalt gerichteten Reskript die gleiche Genehmigung für die Gefängnisse gegeben. Die bez. Mitteilung des Herrn Oberstaatsanwalts an die Gefängnisgesellschaft giebt Kenntniss von der seinerseits an die Gefängnisvorstände dieserhalb gegebenen Anordnung. Wir heben daraus Folgendes hervor. „Zunächst wird ganz in das Ermessen des Gefängnisvorstehers gestellt, ob er derartige Besuche bei den inhaftierten Lohndirnen zulassen will oder nicht. Er wird diese Genehmigung zu versagen haben, wenn ihm nicht die Persönlichkeit des Gefängnisgeistlichen und der

von ihm vorgeschlagenen Besucherin Gewähr dafür leistet, dass der Geistliche nicht allzu vertrauensvoll Frauen zu diesen seelsorgerischen Akten zuzieht, von denen eher ein nachtheiliger Einfluss auf die Gefangenen zu befürchten ist. — Ferner ist darüber zu wachen, dass die Besucherinnen in keiner Weise irgend welchen Verkehr der Inhaftierten mit der Aussenwelt vermitteln. Insbesondere wäre dies dann gefährlich, wenn mit der gewerbsmässigen Unzucht eine schwerere Strafthat konkurriert; in diesen Fällen ist der Besuch nur mit besonderer Vorsicht zu gestatten. — Endlich dürfen die Besuche nicht zu beliebiger Zeit stattfinden, sondern müssen sich der Gefängnisordnung dergestalt einfügen, dass, sobald der Gefängnisgeistliche eine Besucherin anmeldet, bestimmte Besuchszeiten festgesetzt werden.“ —

Der leitende Ausschuss wendet sich demzufolge an die betreffenden Herren Gefängnisgeistlichen mit dem Ersuchen, von dieser Genehmigung Gebrauch zu machen, indem er gleichzeitig den letzten Jahresbericht der Rheinisch-westfälischen Gesellschaft denselben übersendet. Dieser Bericht giebt gerade für die Handhabung dieser Vorfürsorge dankenswerte Winke.

Für das Werk der Fürsorge für die Familien Detinierter und für die zu Entlassenden ist wie bisher vierteljährlich den Vereinen und Synodalvertretern eine Liste der neuen Fälle zugegangen. Dieselben betrugen 1890/91 1801 Personen.

Erfreulicherweise beginnt doch das Netz der Fürsorgevereine sich auszudehnen: in Rudolstadt hat sich ein eigener Verein gebildet, dessen Vertreter wir heute unter uns zu sehen die Ehre haben. Den Synodalvertretern von Zeitz und Weissenfels haben wir es nahe gelegt, einen eigenen Verein zu bilden, da die Anzahl der dort beheimateten Gefangenen eine ganz ausserordentlich grosse ist. Eine Antwort ist uns noch nicht zugegangen. Auch haben wir Verbindungen nach Thüringen anzuknüpfen gesucht, um auch dort das Interesse zu wecken. Gerade für dieses Ziel müssen wir nach der Gewinnung einer besonderen persönlichen Kraft streben, die lebhaft zu wirken imstande ist.

Mehrfach wurde die Hilfe des Ausschusses zur Unterbringung Einzelner in Anspruch genommen. So dankbar es einerseits ist, einem Entlassenen die Wege zu ebnen für sein Fortkommen, und so bereitwillig wir dazu sind, so müssen wir doch daran erinnern, dass zunächst die Heimat der Betreffenden eintreten und für ihr Fortkommen sorgen muss. Bei der eigenartigen, nur durch persönliche Beziehungen ermöglichten Arbeit der Unterbringung Entlassener ist eine Centralisation ganz unmöglich.

Wie schwierig eine nur auf entlassene Gefangene berechnete Arbeitsnachweisstelle arbeiten würde, geht daraus hervor, dass der leitende Ausschuss auf ein, Arbeit für einen Kaufmann erbittendes Inserat auch nicht eine Offerte bekam. Aber alle Mitglieder unserer Gesellschaft möchten wir von neuem um ihre thätige Mithilfe bitten bei der Unterbringung besonders der dem geistigen Proletariat angehörigen Entlassenen. Sollte es nicht auch hin und wieder möglich sein, auf Gütern für sie eine Stelle zu finden?

Zufolge Beschlusses der vorigen Jahresversammlung wandten wir uns an die am 11. Oktober 1890 eröffnete Provinzialsynode mit der Bitte um Bewilligung einer einmaligen Kirchenkollekte zur Förderung unserer Bestrebungen, namentlich aber auch dazu, um für das in Halle a. S. befindliche grosse Landgerichtsgefängnis in Verbindung mit dem Halleschen Stadtverein für Innere Mission einen Geistlichen anstellen zu können, der auch den Zwecken der Gefängnisgesellschaft diene. Demgemäss hat die Provinzialsynode in ihrer Sitzung am 14. Oktober beschlossen, der Gesellschaft eine einmalige Kirchenkollekte zu bewilligen, indem die Synode dabei aber auf Antrag des Referenten Sup. Trümpelmann betonte, dass es die Pflicht des Staates sei, die Mittel für die Einrichtung einer genügenden Seelsorge in den Gefängnissen zu gewähren. Die Hervorhebung dieser Pflicht des Staates kann der Gefängnisgesellschaft nur zur Genugthuung gereichen.

Sobald das Königl. Konsistorium uns diesen Beschluss mit der Bestimmung mitgeteilt, dass die bewilligte Kollekte in den ersten drei Monaten dieses Jahres zu sammeln sei,

haben wir durch ein Cirkular die Geistlichen wie alle unsere Mitglieder zur Förderung derselben aufgefordert. Das Ergebnis derselben mit 2483,11 ℳ von 81 Ephorien (und Gemeinden) bezeugt, wie notwendig eine lebhaftere Vertretung der Gesellschaft ist. Indessen haben wir doch nun diese Frage mitsamt der der Seelsorge im halleschen Gerichtsgefängnis in Angriff nehmen können in der Hoffnung, dass, wenn der betr. Geistliche erst seine in dreifacher Richtung sich erstreckende Thätigkeit begonnen haben wird, auch die Mittel zu seiner weiteren Erhaltung nicht so schwer werden zu erlangen sein. Daher haben wir uns mit dem halleschen Stadtverein für Innere Mission in Verbindung gesetzt und ebenso den Provinzialverein des Evangelischen kirchlichen Hilfsvereins um Beihilfe angegangen.

Graf Hohenthal-Dölkau, Vorsitzender desselben, begleitet diese Bestrebungen im Interesse der halleschen Stadtmission mit grossem Wohlwollen. Im Laufe dieses Jahres hoffen wir noch zur Regelung dieser Angelegenheit zu kommen.

In das heute ablaufende Geschäftsjahr haben wir vom vorigen den Versuch hineingenommen, an Stelle der bisherigen dreijährigen tabellarischen Berichte der an Gerichtsgefängnissen nebenamtlich wirkenden Geistlichen eine andere, eingehendere Berichtsform einzuführen. Wir haben dem Königl. Justizministerium in Berlin und dem Evangelischen Oberkirchenrate einen Entwurf hierzu vorgelegt mit der Bitte, ihn in Erwägung zu ziehen und wenn möglich gutzuheissen. Ein Bescheid ist noch nicht erfolgt.

Herr Geh. Oberkirchenrat Dr. Hansen in Oldenburg, dem wir durch Beschaffung von Material für ein Referat über „die kirchliche Fürsorge für die Strafgefangenen“ auf der Eisenacher Kirchenkonferenz nützlich sein konnten, hat uns die Protokolle der vom 5.—11. Juni v. J. tagenden Konferenz übersandt. Wir wollen nicht unterlassen hervorzuheben, dass unter den angenommenen Thesen auch die folgende sich befindet:

„9. Es ist dringendes Bedürfnis, dass die Seelsorge an solchen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen geord-

net werde, für welche ein Geistlicher im Hauptamt nicht angestellt ist."

Auch die Frage der Aufseherverbildung wurde dort im Sinne unserer Bestrebungen behandelt.

Dem Centralausschuss für Innere Mission in Berlin haben wir zur weiteren Förderung der Gefängnisaufseherfrage im Laufe des Jahres neues Material unterbreitet.

Wir haben die grosse Freude gehabt, dass der Vortrag des Feldpropstes Dr. Richter auf unserer vorigen Konferenz zur Förderung der Aufseherinnenfrage beigetragen hat. Der Centralausschuss für Innere Mission hat einen Versuch begonnen zur Ausbildung von Aufseherinnen. Wir haben uns gern bereit erklärt, zur Auffindung geeigneter Personen unseres Bezirkes beizutragen, und hoffen, Ihre Zustimmung zu finden, wenn wir uns verpflichten, zu den Kosten der Ausbildung beizutragen.

Dem deutschen Verbande der Gefängnisvereine (Geh.-Rat Fuchs-Karlsruhe) haben wir 20 ℳ Beitrag eingesendet und von demselben inzwischen folgende weitere Mitteilungen erhalten:

Es ist vorgeschlagen worden, den Verband auf der angenommenen Grundlage der von der bez. Kommission gegebenen Satzungen einstweilen als ins Leben getreten zu betrachten, die endgiltige Feststellung der Bedingungen aber erst 1892 vorzunehmen. Abänderungsvorschläge zu diesen Satzungen können bis 31. Dezember dieses Jahres gemacht werden. Solche sind uns bereits von seiten des Frankfurter Gefängnisvereins zugegangen und haben einstweilen die Billigung des Ausschusses gefunden. Wir werden, um die Zwecke des Verbandes zu fördern, von jetzt an die bisher in den eingereichten Detentionslisten nicht beachteten Gefangenen aussersächsischer resp. anhaltischer Heimat für die betreffenden, im Verbande vertretenen Vereine und Gesellschaften vierteljährig notieren.

Geldzuwendungen hat die Gesellschaft dankbar zu verzeichnen seitens des Herrn Landesdirektors, des Herrn Minister des Innern, der Wolframsdorffschen Stiftung in Dessau. Der Herr Justizminister hat ferner wiederum 200 ℳ bewilligt

für den Besuch dieser Versammlung durch die Gefäng
geistlichen.

Die Gefängnisgesellschaft ist vertreten gewesen
dem Kongress für Innere Mission in Nürnberg durch H
Pastor von Koblinski, auf der Jahresversammlung
Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düssel
durch Herrn Direktor Regitz, bei der Landesversamml
der Gruppe „Deutsches Reich" der Internationalen krim
listischen Vereinigung durch den leitenden Aussch
Letzterer Vereinigung ist die Gesellschaft auch als Mitg
beigetreten.

Ferner hat sich die Gesellschaft betheiligt an :
Petitionen, welche die Konferenz der deutschen Sittlichk
vereine dem Reichstage vorlegte betreffs Abänderung
§§ 180 und 184 des Strafgesetzbuches in dem Sinne,
Verbreitung unzüchtiger Schriften und das Zuhälterw
zu beschränken.

Im leitenden Ausschuss der Gesellschaft ist seit Okt
vorigen Jahres eine Veränderung dadurch eingetreten,
der bisherige Schriftführer Herr Pastor Dr. von Kobli
infolge seiner Uebersiedelung nach Düsseldorf austrat,
der Referent an seine Stelle kooptiert wurde.

Der leitende Ausschuss.

Sack. Regitz. Winkelmann.

Anmerkung. Ein bedauerlicher Druckfehler hat sich eingeschlich
dem letzten Jahresberichte, indem die Herren Gen.-Sup. Teichmüller
Erster Staatsanwalt Schöne als Vorstandsmitglieder nicht aufgeführt si

Rechnung

der

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

für die Zeit vom 1. April 1890 bis dahin 1891,
abgeschlossen am 24. Mai 1891.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	Betrag ₰
	A. Einnahme.		
1	Bestand vom vorigen Jahre	7801	—
2	Beiträge persönlicher Mitglieder	675	10
3	„ von Gefängnisvereinen, welche ein Drittel ihrer Einnahmen zahlen	111	05
4	„ von Gefängnisvereinen, welche mindestens 20 ℳ zahlen	389	80
5	„ von Gemeinde-Kirchenräten, Ephorieen und Vereinen christlicher Liebesthätigkeit, welche mindestens 10 ℳ zahlen	200	—
6	„ von Magistraten, Kreisen und Aemtern, welche mindestens 10 ℳ zahlen	390	—
7	„ von Vereinen christl. Liebesthätigkeit, welche weniger als 10 ℳ zahlen	8	—
8	„ ausserordentliche		
	a. von einzelnen Personen	45	05
	b. Kirchen-Kollekte, gesammelt in der Provinz Sachsen	2483	11
9	Staatliche und andere Unterstützungen		
	a. aus der von Wolframsdorffschen Stiftung in Dessau	100	—
	b. von der Königl. Regierung zu Merseburg aus den Arbeitsprämien-Zinsenfonds der		
	Strafanstalt zu Halle . . . . . . 230 ℳ — ₰.		
	„ „ Lichtenburg . . . 50 „ — „		
	„ „ Delitzsch . . . . 20 „ — „	300	—
	c. von dem Prozinzial-Ausschuss der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hilfskasse	200	—
10	Für verkaufte Vereinsschriften		
	a. von J. Fricke's Buchhandlung	11	58
	b. anderweit direkt verkauft	58	95
11	Abgehobene Zinsen	49	36
	Summa der Einnahme	12823	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung	B .𝓂
	B. Ausgabe.	
1	Für Drucksachen, Papier und Porto	6
2	Reisekosten: Für 4 Reisen zur Vertretung der Gefängnis-Gesellschaft bei Generalversammlungen.	1
3	Bekanntmachungen, Schreibgebühren und andere Ausgaben	
4	Beitrag zur Besoldung des Stadtdiakonen in Halle a. S.	1
	Summa der Ausgabe	10

C. Abschluss.

Die Einnahme beträgt	12823 𝓂	— ₰.
Die Ausgabe beträgt	1008 „	75 „
Bleibt Bestand	11814 𝓂	25 ₰.

Davon zinsbar angelegt in der Kreis-Sparkasse

Halle a. S.	11745.
baar	69
Summa wie oben	11814.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt

Halle a. S., den 25. Mai 1891.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschu

Sack

Ober-Regierungsrat a. D.

Die Rechnung ist gelegt von dem Kassierer anstaltsdirektor **Regitz** in Halle a. S.

Revidiert und richtig befunden.

Magdeburg, den 29. Mai 1891.

Die Revisoren:

Kallina. **Meyer.**

Lässt das Zwangserziehungs-Gesetz Verbesserungen wünschenswerth erscheinen?

Von

Professor des Strafrechts Dr. von Liszt-Halle.

Meine Herren!

Ohne Zögern und ohne falsche Scham habe ich mich, der freundlichen Aufforderung unseres allverehrten Vorstandes Folge leistend, dazu bereit erklärt, in Ihrer Mitte als Berichterstatter meine Ansicht zu äussern über die Frage:

„Lässt das Zwangserziehungs-Gesetz Verbesserungen wünschenswert erscheinen?"

Ich weiss freilich nur zu gut, dass in dieser Versammlung nicht nur dieser oder jener, sondern dass die grosse Mehrzahl der Anwesenden über die praktische Handhabung und über die thatsächlichen Ergebnisse des preussischen Gesetzes vom 13. März 1878 betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder besser unterrichtet ist, als ich es sein kann. Ich gebe mich auch darüber keiner Täuschung hin, dass das, was ich Ihnen zu sagen habe, meine Herren, Ihnen allen längst bekannt ist; dass über die Lücken, welche das preussische Gesetz aufweist, über die Mängel, die ihm anhaften, unter denjenigen, die nicht nur das Gesetz, sondern auch das Leben kennen, in allem Wesentlichen völlige Übereinstimmung der Ansichten herrscht.

Dennoch habe ich mit Freude und mit Beruhigung die Berichterstattung übernommen. Meiner Auffassung nach ist es nicht die Aufgabe des Berichterstatters in einer Versammlung, welche wie die unsrige aus Männern des praktischen Lebens in allen seinen Verzweigungen zusammen-

gesetzt ist, durch die Aufstellung bisher unausgesprochener Behauptungen, durch die Vorführung unerprobter Hypothesen zu überraschen, zu blenden, hinzureissen. Die Aufgabe des Berichterstatters ist gelöst, wenn er ausspricht, was alle denken, wenn er in kurze, klare und bestimmte Sätze fasst, was von der grossen Mehrzahl der Anwesenden von vornherein als feststehend angesehen wird.

Ich habe auch geglaubt, dass gerade im Hinblick auf die später zu besprechenden, tief einschneidenden Bestimmungen des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich die Ansicht eines theoretischen Juristen für Sie nicht ohne alle Bedeutung sein werde.

Und so erbitte ich mir denn Ihre freundliche Aufmerksamkeit und hoffe auf Ihre Nachsicht.

II.

Es wird Niemand in Abrede stellen, dass das preussische Gesetz vom 13. März 1878 — denn von ihm haben wir in erster Linie zu sprechen — nicht nur an sich einen hochwichtigen Fortschritt bedeutete, sondern dass es auch die festen Grundlagen schuf, auf welchen nach allen Richtungen hin, soweit das Bedürfnis sich äussern sollte, weiter gebaut werden konnte.

Das Gesetz ist hervorgewachsen aus der klaren, von allen beteiligten Kreisen mit völliger Bestimmtheit ausgesprochenen Erkenntnis, dass die gesetzliche Regelung der Zwangserziehung von der grössten Bedeutung für das gesamte Volksleben ist, dass sie, wie bei Beratung des Entwurfs vom Regierungstische aus betont wurde, den ersten Schritt auf der Bahn der sozialpolitischen Gesetzgebung bildet. Und der Gesetzgeber hat es verstanden, dieser theoretischen Erkenntnis die praktische Durchführung zu sichern. Er hat die unentbehrliche Organisation geschaffen, das Verfahren geregelt, die wichtige Kostenfrage gelöst. Er hat die Handhabung des Gesetzes den provinzialen und kommunalständischen Verbänden, bezw. den selbständigen Stadtkreisen, also Körperschaften übertragen, welche stark genug sind zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgabe durch das Ansehen, das sie geniessen, durch ihre Erfahrung

in allen Fragen der Verwaltung, durch ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Er hat den dennoch unentbehrlichen Zuschuss aus Staatsmitteln nicht versagt (bis zur Hälfte der Auslagen); dafür aber jenen Verbänden die Pflicht auferlegt, soweit nötig neue Erziehungs- und Besserungsanstalten zu errichten und nicht nur während der Zwangserziehung, sondern auch nach der Entlassung aus dieser Fürsorge für die Zöglinge zu tragen.

Ob nicht neben diesen von allen Seiten anerkannten Vorzügen des preussischen Gesetzes einzelne Mängel und Fehler zu rügen waren, bleibe im Allgemeinen an dieser Stelle unerörtert. Ich widerstehe insbesondere der Versuchung, die Betonung der Familienerziehung gegenüber der Anstaltserziehung, wie sie in dem Gesetz zweifellos hervortritt, kritisch zu prüfen. Auf eine andere, unendlich viel wichtigere Frage, eine Frage von grundsätzlicher, tiefeinschneidender und weittragender Bedeutung möchte ich vielmehr Ihre Aufmerksamkeit lenken, auf die Frage nämlich, ob und nach welchen Richtungen hin sich eine Ausdehnung des Gesetzes auf andere als die in demselben bezeichneten Personen als wünschenswert herausgestellt hat.

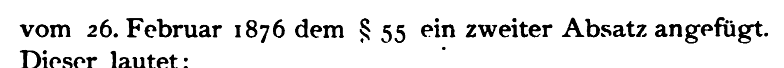
Ich kann aber diese Frage nicht erörtern, ohne Ihnen die Bestimmungen des Reichsstrafgesesetzbuches ins Gedächtnis zurückzurufen. Ich muss es thun, selbst auf die Gefahr hin, durch die Wiederholung allbekannter Thatsachen Sie zu ermüden.

Das Reichs-Strafgesetzbuch unterscheidet drei Altersstufen: 1. das kindliche Alter bis zum vollendeten 12. Lebensjahre; 2. das jugendliche Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre; 3. das reife Alter, vom vollendeten 18. Lebensjahre ab.

1. Bezüglich der Kinder unter 12 Jahren sagt StGB. § 55 in seinem 1. und bis 1876 einzigen Absatze:

> „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.“

Um die durch diese Fassung veranlassten Zweifel und Bedenken zu zerstreuen, wurde durch die Strafgesetz-Novelle



vom 26. Februar 1876 dem § 55 ein zweiter Absatz angefügt. Dieser lautet:

„Gegen denselben können jedoch nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

2. Bei Jugendlichen (12 bis 18 Jahre) ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob sie „die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht" besessen haben oder nicht. Im ersteren Falle tritt nach dem uns hier nicht interessierenden § 57 des RStGB. eine der Art und dem Masse nach mildere Strafe ein, als sie unter gleichen Umständen den Erwachsenen treffen würde. Für den zweiten Fall bestimmt § 56 StGB. dagegen folgendes:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besass. In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr."

3. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr (massgebend der Zeitpunkt, in welchem die Handlung begangen wird) tritt die Strafmündigkeit ein; den Erwachsenen trifft die volle Strafe des Gesetzes.

Ich habe hier nicht zu untersuchen, ob diese Bestimmungen unserer Reichsgesetzgebung im Allgemeinen zweckmässig sind oder nicht. Ich muss insbesondere auf die kritische Prüfung verzichten, ob die Altersgrenze richtig gezogen, ob die Entlehnung des discernement (der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht") aus dem französischen Recht sowie die auf dieses Merkmal gestützte

scharfe Scheidung der Strafe und der Zwangserziehung innerlich gerechtfertigt und den Anforderungen des Lebens entsprechend ist. Dazu wird sich anderswo Gelegenheit finden. Ich habe hier lediglich die Zwangserziehung ins Auge zu fassen.

Unser Reichsstrafgesetzbuch kennt nach dem Gesagten die Zwangserziehung in zwei wesentlich verschiedenen Fällen.

1. Die Zwangserziehung beruht auf reichsrechtlicher Anordnung, wenn der Strafrichter nach § 56 StGB. den freigesprochenen Jugendlichen ihr überweist.

2. Sie beruht auf reichsrechtlicher Zulassung und landesrechtlicher Anordnung, wenn die Überweisung des unbedingt strafunmündigen Kindes durch die Vormundschafsbehörde erfolgt (StGB. § 55).

Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Jugendliche, beziehungsweise dass das Kind eine Handlung begangen habe, welche, wenn von einem Strafmündigen begangen, als eine strafbare Handlung erscheinen würde, die aber dem Thäter eben wegen seiner Strafunmündigkeit nicht als strafbar angerechnet werden kann.

Dagegen kennt das Reichs-Strafgesetzbuch die Zwangserziehung nicht:

1. gegenüber dem nach § 57 StGB. als strafmündig erkannten und daher verurteilten Jugendlichen;

2. gegenüber denjenigen Kindern und Jugendlichen, welche eine an sich strafbare Handlung nicht begangen haben, mögen sie auch in dem Zustande tiefster sittlicher Verwahrlosung sich befinden.

Nach beiden Richtungen hin ist Raum für die Landesgesetzgebung. Sehen wir zu, welche Stellung die deutschen Einzelstaaten, Preussen an der Spitze, unserer Frage gegenüber eingenommen haben.

II.

Das preussische Gesetz vom 13. März 1878 bestimmt in § 1:

„Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare

Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.“

Und nach § 16 des Gesetzes, auf den ich schon hier aufmerksam mache, werden andre gesetzliche Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten strafbaren Handlung zugelassen ist, durch dieses Gesetz nicht berührt.

Das preussische Gesetz stellt sich demnach lediglich dar als die Ausführung des § 55 Abs. 2 RStGB. Es spricht lediglich von den verbrecherischen Kindern; es spricht nicht:

(1) von den freigesprochenen Jugendlichen;
(2) von den verurteilten Jugendlichen;
(3) von den bloss verwahrlosten, aber noch nicht verbrecherisch gewordenen Kindern und Jugendlichen.

Der erste dieser drei Fälle ist reichsrechtlich durch § 56 StGB. geregelt; bezünlich des zweiten und dritten wird lediglich auf etwa bestehende andere landesrechtliche Bestimmungen verwiesen.

In dieser Selbstbeschränkung liegt der Hauptmangel des preussischen Gesetzes von 1878; über diese Beschränkung wollen und müssen wir hinauskommen und zwar gerade auf der von der preussischen Gesetzgebung so vorzüglich gelegten Grundlage.

Diese Forderung ist nicht neu. Schon während der Beratung des Entwurfs in den beiden Häusern war die Ausdehnung der Zwangserziehung, insbesondere auf bloss verwahrloste Kinder und Jugendliche, vielfach begehrt worden. Die Regierung verhielt sich diesen Anregungen gegenüber durchaus nicht grundsätzlich ablehnend; aber sie

betonte die Neuheit der Sache, die Schwierigkeiten der Ausführung, die Unvermeidlichkeit grosser finanzieller Opfer; sie verlangte, dass man sich Selbstbeschränkung auferlege, bis das Gesetz sich eingelebt und bewährt habe. Der allgemeinen Stimmung gab am treffendsten der im Abgeordnetenhause gestellte, aber nach den Erklärungen der Regierung nicht zur Annahme gelangte Antrag Ausdruck: „Die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage einen Gesetzentwurf über die Unterbringung solcher verwahrloster Kinder vorzulegen, welche weder durch das vorliegende Gesetz noch durch andere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden!“

III.

Die Forderung, dass die Zwangserziehung (richtiger wäre es, von „staatlich überwachter Erziehung“ zu sprechen) ausgedehnt werde auf bloss verwahrloste, aber noch nicht verbrecherisch gewordene Kinder und Jugendliche, bedarf in dieser Versammlung keiner eingehenden Begründung.

Zweifellos kann die Besserungsbedürftigkeit auch dort gegeben sein, wo die Begehung einer an sich strafbaren Handlung nicht festgestellt ist. Die Übertretung des Strafgesetzes ist gewiss nicht das einzige, gewiss nicht einmal das wichtigste Merkmal sichtlicher Verderbtheit. Man denke an das dreizehnjährige Mädchen, welches, faul und verlogen, eitel und leichtfertig, auf der Strasse sich umhertreibt, aller menschlichen Voraussicht nach rettungslos der Prostitution verfallen, oder man erinnere sich des Knaben, der in der eingestandenen Absicht seine Mutter zu töten alle Vorbereitungen zur Ausführung seines Planes getroffen, aber, an dem Anfang der Ausführung verhindert, nach Lage unserer Gesetzgebung damit eine „strafbare Handlung“ überhaupt nicht begangen hat. Und wie überaus zahlreich sind die Fälle, in welchen gerade Kinder und Jugendliche, deren sittliche Verwahrlosung zweifellos, deren verbrecherische Gesinnung höchst wahrscheinlich ist, Jahre hindurch es verstehen, sich der Entdeckung zu entziehen. Auf alle diese Fälle bezieht sich das preussische Gesetz von 1878 nicht.

Und will man bezweifeln, dass die Besserungswürdigkeit unabhängig ist von der Begehung einer strafbaren Handlung? Ist es nicht mehr als verkehrt, die staatliche Fürsorge nur demjenigen zu Teil werden zu lassen, dem ein Verbrechen zur Last fällt? Das Kind, das „bloss“ sittlich verwahrlost ist, ohne bisher das Strafgesetz übertreten zu haben, mag ganz zu Grunde gehen; der Staat kümmert sich nicht darum. Hat aber ein günstiges Geschick es so gefügt, dass das Kind im zarten Alter einen Diebstahl oder eine andere strafbare Handlung begeht, dann tritt der Staat ein; er nimmt sich des Kindes an, er trägt die Kosten der Erziehung, er macht aus dem Kinde einen tüchtigen, brauchbaren Menschen. Liegt es nicht nahe, die Vorsehung anzuflehen, sie möge das sittlich verwahrloste Kind recht früh aus der Bahn des Lasters hinüberführen auf die Bahn des Verbrechens und ihm so den einzigen Weg eröffnen, auf dem es gerettet werden kann?

Man wende nicht ein, dass die Ausdehnung der Zwangserziehung auf die Verwahrlosten dem Staate wie den Provinzialverbänden schwere, vielleicht unerschwingliche Kosten aufbürde. Die Rechnung stimmt nicht. Denn die verwahrloste Jugend ist die Vorfrucht des gewerbsmässigen Verbrechertums. Was wir dort einfach ausgeben, werden wir hier zehnfach sparen: Wer dafür noch einen Beweis verlangt, der betrachte die Zahlen der englischen Kriminalstatistik. Wenn in England die Zahl der jährlich begangenen Verbrechen in raschem und stetigem Sinken begriffen ist, so liegt die Ursache für diese, dem europäischen Festlande so auffallende Erscheinung nicht zum kleinsten Teil in der Fürsorge, welche in England Staat und Gesellschaft der verwahrlosten Jugend widmen.

Aber ein anderer Einwand drängt sich auf. Reichen die neben dem preussischen Zwangserziehungsgesetze betreffenden gesetzlichen Vorschriften, auf welche, wie wir gesehen haben, jenes Gesetz ausdrücklich verweist, nicht aus, um sittlich verwahrloste Kinder und Jugendliche zu retten, indem die staatlich überwachte Erziehung an die Stelle der unzureichenden häuslichen Erziehung gesetzt wird?

Dieser Einwand verdient genauere Prüfung.

In Betracht kommen die folgenden Bestimmungen aus Teil II Titel 2 des Allgemeinen Preussischen Landrechts:

§ 90. „Sollten Eltern ihre Kinder grausam misshandeln oder zum Bösen verleiten oder ihnen den notdürftigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen."

§ 91. „Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden."

§ 266. „Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt, die Kinder grausam misshandelt, sie zum Bösen verleitet oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt."

Diese Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem Standpunkte, welchen das heute geltende bürgerliche Recht auch ausserhalb Preussens, so in Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg u. s. w. einnimmt. Darnach kann also staatlich überwachte Erziehung an Stelle der häuslichen treten bei Missbrauch der elterlichen Gewalt sowie bei grober Vernachlässigung des Kindes. Hat also die sittliche Verwahrlosung des Kindes in Vorsatz oder schwerer Fahrlässigkeit der Eltern ihren Grund, so ist die Möglichkeit eines staatlichen Einschreitens gegeben. Zu diesem Falle tritt dann noch die weitere, für uns hier nicht in Betracht kommende, Möglichkeit hinzu, dass der Inhaber der elterlichen Gewalt selbst, der mit dem missratenen Kinde nicht fertig werden kann, den Antrag auf Uebernahme desselben in staatlich überwachte Erziehung stellt.

Dass jene Bestimmungen des Preussischen Landrechtes und der ihm entsprechenden ausserpreussischen Rechte in keiner Weise ausreichen, lässt sich leicht zeigen.

1. Zunächst fehlt es an jeder Sicherheit für die thatsächliche Durchführung der gut gemeinten gesetzlichen Vorschriften.



Selbst die Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (IV 804) heben ausdrücklich hervor, dass „der Inhaber der elterlichen Gewalt nicht unter der ständigen Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes steht." Fehlt es aber an einer solchen Aufsicht, so wird auch dort, wo die sittliche Verwahrlosung feststeht, diese nur in den seltensten Fällen auf ein nachweisbares Verschulden der Eltern zurückzuführen sein.

Noch schwerer fällt die Kostenfrage ins Gewicht. Die Eltern werden zumeist nicht in der Lage sein, die nicht unbedeutenden Kosten der Zwangserziehung zu tragen. Die Ortsarmenverbände werden sich weigern, für die Kosten aufzukommen; sie werden, um Unannehmlichkeiten und Weiterungen zu entgehen, die Sachlage zu vertuschen trachten und die ohnehin so schwere Feststellung des elterlichen Verschuldens noch schwieriger machen. Diese Befürchtung ist nicht unbegründet. Obwohl das preussische Gesetz von 1878 den Ortsarmenverbänden nur einen verschwindend kleinen Bruchteil der Zwangserziehungskosten (Einlieferung in die Familie oder Anstalt, vorschriftsmässige erste Ausstattung des Zöglings, Rückreise der Entlassenen) auferlegte, stiess doch, wie eine Denkschrift des preussischen Ministeriums des Innern vom Jahre 1882 hervorhebt, die Durchführung des Gesetzes während der ersten Jahre gerade bei den Ortsarmenverbänden auf unvorhergesehene Schwierigkeiten, welche ihren Grund in der (allerdings ungerechtfertigten) Besorgnis vor finanzieller Belastung hatten. Nur die Ueberweisung der Zwangserziehungskosten an den Staat und an die geldkräftigen Provinzial- und Kommunalständischen Verbände hat die Durchführung des preussischen Gesetzes von 1878 überhaupt ermöglicht. Ohne eine entsprechende Regelung der Kostenfrage mussten die Vorschriften des preussischen Landrechts toter Buchstabe bleiben. Und jeder Kundige weiss, dass sie thatsächlich nur auf dem Papiere stehen.

2. Aber nehmen wir einmal an, alle diese Schwierigkeiten wären beseitigt; die Zwangserziehung werde in allen berücksichtigungswerten Fällen wirklich eingeleitet; die die Frage der Kosten sei gelöst; die zur Unterbringung

geeigneten Familien und Anstalten seien vorhanden. Nehmen wir an, dass alle die Voraussetzungen gegeben seien, die gegenwärtig fehlen: jene Bestimmungen des preussischen Landrechte würden dennoch als unzureichend erscheinen. Denn die sittliche Verwahrlosung eines Kindes kann eintreten ohne jedes Verschulden der Eltern oder Vormünder. Wenn der Vater als Geselle ausser Haus arbeitet, und die Mutter krank oder schwach ist; wenn der Vater den ganzen Tag in der Fabrik oder auf dem Felde beschäftigt ist, und die Mutter durch Aufwarten, Waschen, Nähen in fremden Familien den unentbehrlichen Zuschuss zu den Wocheneinnahmen verdienen muss; wenn in diesen und hundert von ähnlichen Fällen die zahlreichen rasch auf einander gefolgten Kinder ohne genügende Aufsicht zurückgelassen werden und nun allmählich körperlich und sittlich verkommen: kann man von einem „Verschulden" der Eltern sprechen? Liegt hier nicht die Schuld an der Gesellschaft, in welcher solche Zustände möglich, ja notwendig sind? Ist es nicht abermals mehr als verkehrt, wenn der Staat dem vielleicht bereits rettungslos verdorbenen Kinde schlechter Eltern zu Hülfe kommen will, das sittlich gut veranlagte, aber schuldlos verwahrloste Kind armer Eltern zu Grunde gehen lässt?

Man hat die ganze Sachlage verdreht, indem man von einem Eingriff der Staatsgewalt in das Erziehungsrecht der Eltern sprach und diesen Eingriff nur bei einem Verschulden der Gewalthaber für gerechtfertigt erklärte. Das ist der Nachklang der heidnisch-römischen Auffassung von der patria potestas, jener Auffassung, die freilich auch heute noch, wie wir gleich sehen werden, unsere romanistisch denkenden Juristen und daher auch den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich beherrscht. Das christlich-deutsche Rechtsbewusstsein unsres Volkes denkt und empfindet anders. Uns ist die geistige, leibliche und sittliche Erziehung des Kindes kein subjektives Privatrecht der Eltern, sondern eine rechtlich begrenzte und bestimmte ethische Pflicht der Eltern; die erste, natürlichste, heiligste Pflicht der Eltern; eine Pflicht der Eltern dem Kinde gegenüber, aber auch gegenüber der Gesell-

schaft, die auf dem Familienverbande sich aufbaut. Die richtige Fragestelluag kann nur lauten: hat der Staat das Recht, die Eltern in der Erfüllung der ihnen zunächst obliegenden Erziehungspflicht zu unterstützen oder zu vertreten, wenn die Eltern teilweise oder völlig unvermögend sind, dieser Pflicht zu genügen? Wird die Frage so gestellt — und sie muss so gestellt werden —, so kann die bejahende Antwort nicht zweifelhaft sein.

Man besorge auch nicht, dass man durch eine solche Ausdehnung der staatlichen Erziehung die Verantwortlichkeit der Familien schwächen, dass man die Eltern veranlassen werde, die Lasten und Kosten der Erziehung von sich ab und auf den Staat zu überwälzen. Den Eltern gegenüber, welche schuldhaft ihre Pflicht nicht erfüllen, hat der Staat Mittel genug in der Hand. Heranziehung zu einem wenigstens teilweisen Ersatze der Kosten, Untersagung der Ausübung des Wahl- und Stimmrechts, Wirtshausverbot, Freiheitsstrafe u. s. w. Der Wahrspruch muss sein: Besser die Rettung des verwahrlosten Kindes, als die Bestrafung des verwahrlosten Verbrechers. Privatrechtliche Bedenken dürfen den socialpolitischen Fortschritt nicht aufhalten.

Meine erste These lautet demnach:

„Es ist dringend wünschenswert, dass das preussische Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 ausgedehnt werde auf verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, auch wenn sie eine strafbare Handlung nicht begangen haben und ein Verschulden der Gewalthaber nicht vorliegt.“

Eine solche Ausdehnung würde für Preussen neues Recht schaffen, sie würde einen wesentlichen Fortschritt über den heute herrschenden Stand der Dinge hinaus bedeuten. Aber, und das möchte ich betonen, in einer ganzen Reihe von Einzelstaaten ist die Ausdehnung, die ich für Preussen verlange, schon heute geltendes Recht. Ohne auf Vollständigkeit irgend welchen Anspruch zu machen, will ich Ihnen, meine Herren, einige Belege vorführen. Sie mögen zugleich als Beispiele für die verschiedenen Fassungen dienen, in welchen meine Forderung gesetzlichen

Ausdruck finden könnte. Man beachte, dass die von mir anzuführenden Gesetze teils älter, teils jünger sind, als das preussische Zwangserziehungsgesetz.

1. Braunschweig. Gesetz über polizeiliche Massregeln gegen Kinder. 22. Dezember 1870.

§ 1. Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten daben, können, sobald die Besorgnis ihrer ungenügenden sittlichen Erziehung begründet ist, auch ohne und selbst gegen den Willen ihrer gesetzlichen Vertreter entweder bei fremden zuverlässigen Erziehern, oder, falls dies unthunlich ist, in der Erziehungsanstalt zu Bevern untergebracht werden.

§ 2. Gegen Kinder unter 12 Jahren, welche an sich strafbare und unsittliche Handlungen verüben, sind, falls die zu Gebote stehenden Mittel der häuslichen Zucht nicht ausreichend erscheinen, folgende ausserordentliche Massregeln zulässig:

1. körperliche Züchtigung,
2. Unterbringung bei fremden und zuverlässigen Erziehern,
3. Aufnahme in die Erziehungsanstalt zu Bevern.

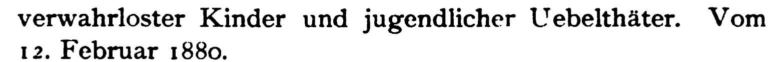
2. Herzogtum Anhalt. Gesetz, die Einstellung verwahrloster Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt betreffend. Vom 29. Dezember 1873.

Art. 1. Kinder in dem Alter von 7 bis zu 12 Jahren, welche durch ihr an die Oeffentlichkeit tretendes Verhalten eine solche sittliche Verwahrlosung zu erkennen geben, dass bei einem Belassen derselben in den bisherigen Erziehungsverhältnissen zu befürchten steht, dass sie der Verbrecherlaufbahn verfallen, können auf Antrag des Vorstandes einer Gemeinde, resp. des Inhabers eines selbständigen Gutsbezirks, in welchen sie ihren Aufenthalt haben, oder der zuständigen Schulbehörde in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt[1]) für verwahrloste Kinder eingestellt werden.

3. Oldenburg. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung

---

[1]) Von Uebergabe an eine Familie ist keine Rede.



verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter. Vom 12. Februar 1880.

Art. q § 1. Die Zwangserziehung kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, auch angeordnet werden:

2 gegen Kinder unter 16 Jahren, welche so widerspenstig oder ungehorsam gegen ihre Eltern oder Vorgesetzten sich betragen, dass die Fürsorge der Familie oder der Armenbehörde als unzureichend zu ihrer Besserung sich zeigt, sofern nicht deren Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt nach Art. 4 Zif. 8 des Gesetzes vom 14. März 1870, für erforderlich oder für angemessener erachtet wird.

4. Sachsen-Weimar-Eisenach. Gesetz die Unterbringung verwahrloster Kinder betreffend. Vom 9. Februar 1881.

§ 17. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden, soweit nicht durch das besondere Verhältnis Abweichungen bedingt sind, auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Vormundschaftsgericht in Ausübung der ihm obliegenden vormundschaftlichen Fürsorge für verwahrloste Kinder — (vergl. § 16 des Gesetzes vom 27. März 1872 über die elterliche Gewalt und das Vormundschaftswesen, § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen) — für erforderlich erachtet, dass solche Kinder zur Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

Lübek. Gesetz betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter. Vom 17. März 1884.

§ 1. Durch obrigkeitliche Anordnung kann zur Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

2. wer vor Vollendung des 15. Lebensjahres so verwahrlost sich erweist oder gegen Eltern und sonstige Vorgesetzte so widerspenstig oder ungehorsam sich be-

trägt, dass die Fürsorge der Familie oder deren Vertreter als unzureichend zu deren Besserung sich zeigt.

Baden. Gesetz, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend. Vom 4. Mai 1886.

§ 1. Jugendliche Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen sittlicher Verwahrlosung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in einer geeigneten Familie oder in einer staatlichen oder in einer geeigneten Privaterziehungs-(anstalt) oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

wenn ihr sittliches Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechtes oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern oder sonstigen Fürsorger gefährdet ist, oder

wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.

Hamburg. Gesetz betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen. Vom 6. April 1887.

Nach § 1 ist Zwangserziehung zulässig „gegen Kinder unter 16 Jahren, bei welchen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des Hauses und der Schule sich als unzureichend erwiesen haben, um sie vor sittlichen Verfall zu bewahren."

Hessen-Darmstadt. Gesetz die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betreffend. Vom 11. Juni 1887.

Zwangserziehung ist nach Art. 1 Abs. 2 auch zulässig bei Kindern und jugendlichen Personen unter 16 Jahren.

„3. wenn Kinder über 6 Jahre zwar noch keine strafbare Handlung begangen haben, aber doch bereits eine Verwahrlosung an den Tag legen, welche die erziehliche Einwirkung der Eltern oder anderer Erzieher und der Schule als unzureichend erscheinen lässt."

In diesem Falle „wird jedoch vorausgesetzt, dass mit Rücksicht auf die Persönlichkeit der Eltern und deren

Kinder, sowie nach Lage der sonstigen Verhältnisse der Familie die Fortdauer der elterlichen Pflege und Erziehung zum sittlichen Verderben der Kinder führen würde."

IV.

Wesentlich geringere Bedeutung lege ich meiner zweiten These bei. Sie fordert Ausdehnung der Zwangserziehung

„auf jugendliche Verbrecher, sei es, dass als Ergänzung, sei es, dass als Ersatz der an sich verwirkten Strafe Zwangserziehung als geeignet erscheint."

Die These bezieht sich also auf solche jugendliche Personen (vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr), welche wegen des Besitzes derjenigen Einsicht, welche zur Erkenntnis der Strafbarkeit der von ihnen begangenen Handlung erforderlich ist, vom Strafrichter für strafmündig erklärt worden sind (St.-G.-B. § 57). Sie bezieht sich nicht auf die wegen Mangels der erforderlichen Einsicht vom Strafrichter freigesprochenen Jugendlichen (St.-G.-B. § 56). Nur bei diesen nicht aber bei jenen ist die Zwangserziehung durch das Strafgesetzbuch vorgesehen.

Den strafmündigen Jugendlichen trifft nach der deutschen Reichsgesetzgebung lediglich Strafe. Die Landesgesetzgebung kann nach verbüsster Strafe Zwangserziehung eintreten lassen; sie darf nicht die reichsrechtlich verordnete Strafe durch die Zwangserziehung ersetzen.

Meine These richtet also, soweit die Ergänzung der Strafe durch Zwangserziehung verlangt, ihre Forderung an die Reichsgesetzgebung. Wir werden gut thun, die beiden Punkte getrennt ins Auge zu fassen.

1. Dass durch Verbüssung der zuerkannten Strafe, in den allermeisten Fällen einer kurzdauernden Freiheitsstrafe, die mehrere Jahre umfassende Zwangserziehung nicht überflüssig gemacht wird, bedarf abermals keines eingehenden Nachweises. Gewiss kann der strafmündige Jugendliche ebenso, vielleicht noch viel mehr, einer langdauernden er-

ziehlichen Einwirkung, also der Besserung durch Zwangserziehung, bedürftig sein, wie der strafmündige. Und gewiss ist, dass die wünschenswerte Besserung durch eine Strafhaft von wenigen Tagen, Wochen oder auch Monaten lange nicht in allen Fällen erreicht werden kann. Es ist völlig verkehrt, den gewitzten jugendlichen Verbrecher nach 14 Tagen laufen zu lassen, den weniger entwickelten aber auf Jahre hinaus in eine Erziehungsanstalt zu stecken. Aber auch die Besserungsfähigkeit kann nicht ohne Weiteres dem Jugendlichen abgesprochen werden, den der Richter wegen der Reife seiner geistigen Entwickelung für strafmündig erklären müsste. Es wird vielmehr gerade bei geistig besser veranlagten Jugendlichen die Hoffnung auch auf sittliche Besserung in vielen Fällen besser begründet sein, als bei solchen, die auch in ihrer geistigen Entwickelung zurückgeblieben sind.

Damit rechtfertigt sich meine erste Forderung. Sie ist nicht nur in der Litteratur vielfach empfohlen worden (von v. Jagemann, Altsmann, von der Goltz, Krauss, Stursberg, Simonson u. A.), sondern hat auch in einzelnen Deutschen Landesgesetzgebungen bereits Verwirklichung gefunden. Auch hier einige Beispiele.

Oldenburg, 12. Februar 1880.

Art. 9 § 1. Die Zwangserziehung kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, auch angeordnet werden

1. gegen jugendliche Personen, gegen welche gemäss § 57 St.-G.-B. eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt ist, wenn in Berücksichtigung ihres Alters und bisherigen Betragens die Zwangserziehung zum Zweck ihrer sittlichen Besserung erforderlich erscheint.

Lübeck. Vom 20. März 1884.

§ 1 ... zur Zwangserziehung .... kann untergebracht werden:

1. wer[1]) .... vor Vollendung des 15. Lebensjahres zu

---

[1]) nach Vollendung des 8. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht oder ....

einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist, sofern die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes oder dessen übrigen Lebensverhältnisse die Annahme einer weiteren sittlichen Verwahrlosung rechtfertigen;

Hamburg. 6. April 1887.

§ 1 Ziff. 2. Zwangserziehung ist zulässig „gegen Jugendliche, welche wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind (§ 57 St.-G.-B.) und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüsst oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt sind wenn ... mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung auf die Persönlichkeit der Eltern, auf das bisherige Betragen, die übrigen Lebensverhältnisse und das Alter der Kinder die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung und zum Zwecke der Besserung erforderlich erscheint."

2. Meine Forderung an die Reichsgesetzgebung geht dahin, die starre, auf das französische discernement gebaute, Scheidung von Strafe und Zwangserziehung aufzugeben, dem Richter die Freiheit der Wahl zwischen der einen und der andern zu übertragen, ihm zu gestatten, auch dem Strafmündigen gegenüber an Stelle der an sich verwirkten Strafe Zwangserziehung treten zu lassen. Auch mit dieser Forderung befinde ich mich im Einklange mit einer weit verbreiteten und stets weiter sich ausbreitenden Ansicht. Aber die Begründung dieses Teiles meiner These ist nicht möglich ohne Eingehen auf alle die Nachteile, welche auch hier die blinde Nachahmung des französischen Rechts für uns, erst in Preussen, dann im Reich im Gefolge gehabt hat, ohne eine kritische Prüfung des Begriffes der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht", ohne den Nachweis, dass dieses Merkmal fallen muss, ehe an eine befriedigende Regelung der ganzen Frage gedacht werden kann. Damit aber würde ich über die mir gestellte Aufgabe weit hinausgeführt. Denn nicht die Umgestaltung der Reichsgesetzgebung, die nach meiner festen Ueberzeugung allerdings unvermeidlich ist, sondern die Ausdehnung des preussischen Zwangserziehungsgesetzes

auf dem Boden des geltenden Reichsrechtes habe ich zu besprechen. Meine zweite These soll mithin in ihrem ersten Teil (Ergänzung der Strafe) lediglich dem heute geltenden, meiner Meinung nach verwerflichem, geltenden Rechtszustande Rechnung tragen, während ihr zweiter Teil (Ersatz der Strafe) bestimmt ist, einen Ausblick in die Zukunft zu eröffnen.

V.

Wir verlangen eine Ausdehnung der Zwangserziehung über das Anwendungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 13. März 1878 hinaus; wir stützen diese Forderung auf die traurige, von allen Seiten anerkannte Thatsache, dass gerade aus den Erscheinungen des deutschen Volkslebens die dringende Notwendigkeit eines umfassenderen und kräftigeren Jugendschutzes sich ergiebt; wir weisen darauf hin, dass Preussen in dieser Beziehung hinter einer ganzen Reihe von andern deutschen Ländern zurückgeblieben ist.

Wollen wir aber diese unsre Forderung durchsetzen, so müssen wir vor Allem Stellung nehmen gegenüber dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Mit einem Federstrich beseitigt dieser alle Fortschritte, die in andern Ländern gemacht worden sind; von rein romanistisch-privatrechtlichen Gesichtspunkten ausgehend, will er für alle Zukunft die von uns als unentbehrlich betrachtete Ausdehnung der Zwangserziehung unmöglich machen. Durch reichsrechtliche Vorschrift soll die Landesgesetzgebung gebunden werden an die heidnisch-römische Auffassung der väterlichen Gewalt.

Ich erlaube mir, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt ganz besonders hinzulenken. Noch ist der Entwurf nicht Gesetz; noch kann die Stimme der Kritik gehört werden. Zu dem Manne, unter dessen Oberleitung die zweite Beratung stattfindet, können wir das Zutrauen hegen, dass er sozialpolitischen Erwägungen zugänglich, der von uns vertretenen Ansicht sein Ohr nicht verschliesst.

Meine dritte These lautet.

„Es ist tief zu beklagen, dass der Entwurf des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich die Zwangserziehung

nur in demselben beschränkten Umfange wie das geltende preussische Recht zulassen und die in der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten gemachten Fortschritte mit einem Federstriche vernichten will."

Um diese These zu rechtfertigen, muss ich zunächst die Bestimmungen des Entwurfes über die Voraussetzungen eines staatlichen Eingriffes in das Erziehungsrecht Ihnen vorführen.

§ 1546 des Entwurfs bestimmt:

„Wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt durch Missbrauch des Rechtes, für die Person des Kindes zu sorgen, insbesondere durch Missbrauch des Erziehungsrechtes, oder durch Vernachlässigung des Kindes dessen geistiges oder leibliches Wohl gefährdet, oder wenn eine solche Gefädrdung in Folge ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens des Inhabers der elterlichen Gewalt für die Zukunft zu besorgen ist, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zweck der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Sofern das Interesse des Kindes es erfordert, kann das Vormundschaftsgericht auch die elterliche Gewalt mit Ausnahme der elterlichen Nutzniessung ganz oder teilweise entziehen."

Im Zusammenhange damit steht § 1685:

„Das Vormundschaftsgericht kann, auch gegen den Willen des Vormundes, anordnen, dass der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Soweit jedoch ein Elternteil die Pflicht und das Recht hat, für die Person des Kindes zu sorgen, finden in Ansehung der Zulässigkeit einer solchen Anordnung die Vorschriften des § 1546 entsprechende Anwendung."

Dazu sagen die Motive IV 805:

„Liegen die Voraussetzungen des § 1546 vor, so h

das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Die Art dieser Massregeln muss bei der Vielgestaltung des Lebens dem verständigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen werden. Als eine besonders wichtige Massregel, welche in vielen Fällen sich als das einzige wirksame Mittel erweisen wird, um das Kind vor dem schlechten Einflusse der Eltern und vor weiterer sittlicher Verwahrlosung infolge Vernachlässigung der Erziehung zu bewahren, hebt der § 1546 die Unterbringung des Kindes zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt hervor."

Nach diesen Bestimmungen kann den Eltern gegenüber die Zwangserziehung nur dann verfügt werden, wenn ein Verschulden derselben vorliegt. Das ist genau der Standpunkt des heute in Preussen wie in den meisten andern deutschen Ländern geltenden Privatrechts. Für die thatsächliche Durchführung dieser Bestimmungen ist keinerlei Sorge getragen; die Regelung der Kostenfrage ist übergangen.

Hatten wir gehofft, dass der Entwurf zum Reichsgesetz erhoben werde, was heute bereits zahlreiche deutsche Einzelstaaten, über das Privatrecht hinausgehend, in besonderen Gesetzen über die Ausdehnung der Zwangserziehung unter allgemeinem Beifall und mit unbestrittenem Erfolge verfügt haben — so sind wir in dieser Hoffnung getäuscht. Freilich: Wer den den Entwurf beherrschenden, engherzigen romanistischen Geist kennt, hat solche Hoffnungen wohl niemals gehegt.

Aber ein Andres durften wir mit Fug und Recht erwarten: dass der Entwurf der Landesgesetzgebung die Bahn frei lassen, ihr es nicht verwehren werde, über die engen Grenzen des römischen Privatrechtes hinauszugehen. Aber auch um diese bescheidene Hoffung sind wir betrogen. Nicht durch den Entwurf selbst; wohl aber durch das Einführungsgesetz.

Nach Artikel 16 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich soll § 55 StGB. künftig lauten:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Massgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Massregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt **kann nur erfolgen,** nachdem durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Man beachte die Worte: „kann nur erfolgen, wenn usw." Sie schliessen, im Gegensatze zu dem heute geltenden Rechte, die Zwangserziehung aus, wenn es sich „nur" um verwahrloste, aber noch nicht verbrecherisch gewordene Kinder und Jugendliche handelt. Sie schliessen sie aus von Reichswegen. Alle heute geltenden, weiter gehenden landesrechtlichen Bestimmungen sollen beseitigt, neue Bestimmungen von vornherein unmöglich gemacht werden. Mit dürren Worten ist das in Motiven gesagt. Gestatten Sie mir, Ihnen diese im Wortlaute vorzuführen. Schroffer, unverhüllter tritt nirgends der Geist des römischen Privatrechts uns entgegen als hier. Für die kommenden Geschlechter seien diese Worte festgenagelt: als das Verdammungsurteil, das die Verfasser des Entwurfs sich selbst gesprochen.

Die Motive zu Art. 16 (S. 123) sagen:

„Ein Bedürfnis, neben den §§ 1546, 1685 des BGB. solche landesgesetzliche Vorschriften aufrecht zu erhalten, welche aus dem Gesichtspunkte der sittlichen Verwahrlosung des Kindes oder der Besorgnis einer solchen Verwahrlosung die Unterbringung des Kindes in eine Familie ..... gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters ohne Rücksicht darauf gestatten, ob das Kind eine strafbare Handlung begangen hat oder wegen einer von demselben begangenen strafbaren Handlung strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, **liegt nicht vor.**[1])

[1]) Dass von berufenster Seite das Gegentheil behauptet wird, scheint den Verfassern des Entwurfs entgangen zu sein. Man hätte sich doch sonst die Mühe geben müssen, die von den Gegnern vorgebrachten Gründe zu widerlegen, das Gewicht der von ihnen angeführten Thatsachen abzuschwächen.

Ein so allgemeiner Vorhalt würde auch bedenklich sein. Auf Grund desselben wäre die Landesgesetzgebung in der Lage, in weitem Umfange in die elterliche Gewalt einzugreifen und die zum Schutze der letzteren im BGB. gezogenen Schranken zu durchbrechen." Aber auch für die Fälle des § 55 Abs. 1 StGB. kann es in Frage kommen, ob nicht das Bedürfnis besonderer landesgesetzlicher Vorschriften zu verneinen sei. Auch hier reichen die angeführten Bestimmungen des BGB. im Allgemeinen aus. „Nur für den Fall versagen die Vorschriften des BGB., wenn den Inhaber der elterlichen Gewalt ein Verschulden nicht trifft, derselbe mit der Unterbringung des Kindes nicht einverstanden ist und in der Weigerung, diese Massregel zu ergreifen, nach den Umständen des Falles eine Vernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht gefunden werden kann. In Ansehung dieses Falles gehen die im Anschlusse an § 55 StGB. erlassenen Landesgesetze insofern weiter, als sie die Zulässigkeit der Unterbringung des Kindes von dem besonderen Nachweise eines den Eltern zur Last fallenden Verschuldens nicht abhängig machen und dadurch das Eingreifen in die Elternrechte erleichtern. Da die in Rede stehenden Landesgesetze zugleich eine Reihe andrer die Durchführung der Zwangserziehung betreffende Bestimmungen enthalten, welche mit dem Verwaltungsrechte im engsten Zusammenhange stehen und deshalb[1]) jedenfalls unberührt bleiben müssen, so empfiehlt es sich, dieselben im Anschlusse an den bisherigen § 55 Abs. 2 StGB im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, und zwar um so mehr, als sie das StGB. gewissermassen zu ergänzen bestimmt sind und auf besonderen straf- und sozialpolitischen Gründen beruhen[2]). Soweit dagegen die Landesgesetze, über den § 55 StGB. hinausgreifend, die Zulassung der Zwangserziehung auf Kinder erstrecken, welche das

[1]) **Man beachte diese Begründung!**

[2]) **Als ob das bei den übrigen, die Zwangserziehung regelnden Vorschriften nicht der Fall wäre!**

zwölfte Lebensjahr zurückgelegt oder zwar das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, aber eine strafbare Handlung nicht begangen haben, **treten dieselben ausser Kraft.** Insoweit sind künftig allein die Vorschriften des BGB. (§§ 1546, 1688) massgebend.“

Ich habe nichts hinzuzufügen. Wenn unsre Gesetzgebung nur da ist, die elterliche Gewalt zu schützen gegen störende Eingriffe; wenn das Kind nichts ist als der Gegenstand, auf den die Rechte der Eltern sich beziehen; wenn uns wirklich der Begriff der elterlichen Pflicht genommen werden soll; wenn „sozialpolitische Gründe“ in dem künftigen deutschen Rechte unberücksichtigt bleiben müssen — dann bin ich mit meiner Kritik zu Ende. Ich hege die feste Zuversicht, dass es anders kommen wird. In dieser Zuversicht weiss ich mich Eins mit Ihnen, meine Herren. Aber lassen Sie uns die Ansicht, die uns Alle erfüllt, auch nach Aussen hin zum Ausdruck bringen. Unsre Stimme wird nicht ungehört verhallen. Andre werden sich uns anschliessen. Immer lebhafter, immer mächtiger wird die Gegenströmung des christlich-deutschen Rechtsbewusstsein werden. Ihr wird die papierne Juristen-Weissheit nicht Stand halten. Wir aber werden seinerzeit stolz darauf sein, als die Ersten in diesem Streite Stellung genommen zu haben. Ich empfehle Ihnen meine Thesen zur Annahme.

Protokoll

der

Hauptversammlung der VII. Jahresversammlung

der

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

zu Magdeburg am 29. Mai 1891.

Die Versammlung wird durch Gebet des Herrn Consistorialrat Anz eröffnet unter dem Vorsitz des Herrn Oberpfarrer Medem-Buckau. Sodann begrüsst dieselbe Herr Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrat Bötticher für die Stadt Magdeburg, Herr Oberpräsidial-Rat von Arnstedt Namens des erst später erscheinenden Oberpräsidenten von Pommer-Esche, Excellenz, Herr Consistorialrat Anz Namens des Consistoriums und Herr Apotheker, Medizinal-Assessor Dr. Hartmann Namens des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission.

Nach Verlesung des Jahresberichts nimmt Pastor Dr von Koblinski das Wort, um für die nun gestattete Damen-Vorfürsorge aus der in den Rheinlanden gemachten Erfahrung einzutreten.

Zu demselben Gegenstande äussert sich noch Erster Staatsanwalt Maizier-Magdeburg wie folgt:

„Da im hiesigen Gefängnis mit der Vorfürsorge edler Weiblichkeit für gefallene Weiber vorgegangen ist, bin ich als Vorsteher dieses Gefängnisses in der Lage, hierauf Bezügliches und vielleicht Interessantes mitzuteilen. Voraus zu schicken habe ich, dass ich entschiedener Gegner dieser Vorfürsorge war und mich bei Anregung ihrer Einrichtung amtlich gegen sie ausgesprochen habe. Ich fürchtete, dass die Gefangenen die Harmlosigkeit der sie besuchenden

Damen missbrauchen und zu Durchstechereien benutzen würden, versprach mir auch, bei der bekannten Neigung der Dirnen, nach kurzem Anlauf zur Besserung immer in ihren liederlichen Lebenswandel zurückzufallen, keinerlei Erfolg von dem beabsichtigten Eingreifen edler Weiblichkeit. Nachdem aber die Einführung der Vorfürsorge durch das bekannte Reskript des Herrn Justiz-Ministers dem Ermessen der Gefängniss-Vorsteher freigegeben, hielt ich es für meine Pflicht, damit im hiesigen Gefängnisse einen Versuch zu machen. Zu diesem Zwecke sind nun nach Übereinkunft mit dem, heute leider abwesenden Gefängnis-Geistlichen, Herrn Pastor Hötzel, folgende Anordnungen getroffen: Die Vorfürsorge ist beschränkt auf diejenigen Weiber, welche nur wegen Gewerbsunzucht bestraft sind. Solche Dirnen, welche ausserdem auch noch wegen einer anderen That Strafe erleiden, sind vom Genusse dieser Vergünstigung ausgeschlossen. Die Vorfürsorge ist übertragen einer einzigen mit sorglichster Umsicht und grossem Geschick Seitens des Herrn Pastor Hötzel ausgewählten Dame. Diese, Frau F., zeichnet sich ebenso durch reiche Erfahrung, als durch ruhige und praktische Lebensauffassung, namentlich aber auch durch unbedingte Diskretion aus und hat sich im Dienste der innern Mission schon hervorragend bewährt. Zur Ermöglichung der Vorfürsorge wird der verurteilten Prostituierten mitgeteilt, dass sie bei Frau F. auf Wunsch Zuspruch, sowie Hilfe zur Erlangung eines anständigen Erwerbes finden könne. Wer von denselben solchen Wunsch zu erkennen giebt, wird aufgezeichnet. Die so Vorgemerkten werden durch Jemand von dem Aufsichtspersonal gesammelt in eine hierfür bestimmte Zelle geführt, sowie aus derselben nach Schluss der Sprechstunden wieder abgeholt. Die Sprechtage sind Mittwoch und Sonntag, an welchen Tagen sich Frau F. Nachmittags je etwa 2 Stunden im Gefängnisse aufhält. Mittwochs hält sie Einzelgespräche mit den Dirnen, die einen dahingehenden Wunsch geäussert haben. Dieselben werden ihr hierzu in eine, ihr hierfür eingeräumte Zelle durch Herrn Pastor Hötzel aus der Sammelzelle vorgeführt. Derselbe Herr geleitet auch die einzelnen Weiber nach Schluss der Unter-

redungen wieder in die Sammelzelle. Sonntags versammelt Frau F. die gesammten Lohndirnen, welche das Bedürfnis danach ausgesprochen haben, zugleich in eine grössere, ihr hierzu überlassene Zelle zu Gesprächen erbaulichen und sittigenden Inhalts. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Aus demselben sind, soweit bekannt geworden, weder für die Verwaltung, noch für die Disciplin im Gefängnisse, noch endlich für die Untersuchungszwecke Nachteile erwachsen, wie ich freudig anzuerkennen habe. Ebenso sind seitens des Beamtenpersonals der Vorfürsorge keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt, während ich das Gegenteil besorgt hatte. In letzterer Beziehung mag freilich der Umstand günstig mitgewirkt haben, dass ich, bevor die Institution ins Leben trat, die Aufsichtsbeamten in Gegenwart der Frau F. darauf hingewiesen hatte, wie das anerkennenswerte Vorhaben der letzteren einen hohen Grad von Selbstlosigkeit und Aufopferung beweise, dass dasselbe daher unbedingt verdiene, seitens der Beamten vollste und bereitwilligste Unterstützung zu finden, und dass ich von ihnen diese Unterstützung für Frau F. erwarte und verlange. — Ob die Wirksamkeit der Frau F. von Erfolgen gekrönt sein wird, muss noch dahingestellt bleiben. Bis jetzt könnten solche noch nicht wohl erzielt sein — dazu ist die Einrichtung noch zu jung."

Dann berichtet Pastor Dr. von Koblinski über Mitteilungen und Anträge des Vorstandes. Pastor Rapmund ist aus dem Vorstande ausgeschieden; unter Dank gegen den Austretenden wird Pastor Winkelmann-Halle an seine Stelle gewählt. Als Mitglieder des Vorstandes sind ferner kooptiert: Erster Staatsanwalt Götze-Halle, Landgerichtsdirektor Ilberg-Magdeburg, Consistorialrat Anz-Magdeburg, Consistorialrat Werner-Dessau und Pastor Hötzel-Magdeburg.

Mit einer Anderung des § 4 der Statuten: hinter „Herzogliches Ministerium zu Dessau" einzuschalten: „und das Königliche Consistorium zu Magdeburg" erklärt sich die Versammlung einverstanden.

Die Rechnung wird den Herren Direktor Kallina-Gr.-Salze und Inspektor Meyer-Zeitz zur Revision übergeben.

Es werden bewilligt: 100 Mark für den Stadtdiakon in Halle a. S., 300 Mark als Beitrag für die Einrichtung eines Kursus zur Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen durch den Central-Ausschuss für Innere Mission.

Zu diesem Gegenstand berichtet Pastor Oldenberg-Berlin über das bisher seitens des Central-Ausschusses Geschehene.

Dem leitenden Ausschuss wird Vollmacht gegeben zu den weiteren nötigen Schritten betr. Anstellung eines besonderen Geistlichen am Gerichtsgefängnisse zn Halle a. S.

Direktor Regitz-Halle berichtet über die stattgehabte Spezialkonferenz der Juristen und Strafvollzugsbeamten, Pastor Dr. v. Koblinski über die der Geistlichen. Die Versammlung erhebt den Antrag auf Behandlung der Eidesfrage in gemischter Konferenz, der Prostitution in der Hauptversammlung zum Beschluss.

Dann hielt Professor Dr. von Liszt-Halle seinen Vortrag über die Frage: „Lässt das Zwangserziehungsgesetz Verbesserungen wünschenswert erscheinen?“

Nach ausgesprochenem lebhaften Dank an den Referenten nimmt Konsistorialrat Anz das Wort. Er begründet die Forderungen des Referenten aus den Erfahrungen des Provinzial-Erziehungsvereins. In fast ebenso vielen Fällen, als er geholfen hat, lag Anlass vor, die bewahrende Thätigkeit des Vereins eintreten zu lassen, aber die vom bisherigen Gesetz geforderte Handhabe fehlte: die strafbare Handlung oder das Verschulden der Gewalthaber. Abwarten ist jetzt das einzige Mittel — wie gefährlich! Oder die Eltern müssen überredet werden — wie bald sind sie dann doch wieder umgestimmt! Wie gerne möchte man auch die bestraften jugendlichen Verbrecher der Wohlthat der Zwangserziehung teilhaftig machen!

Landgerichts-Präsident Petrenz-Magdeburg betont die bei dem jetzigen Zustande oft sich findende Zwangslage des Richters: er kann oft nicht Zwangserziehung bestimmen, wo er weiss, sie wäre nötig. Für die zweite These fordert er eine positive Fassung: die Revisionskommission für das bürgerliche Gesetzbuch wolle die These 1 berücksichtigen.

Amtsrichter Simon-Stassfurt hebt hervor: Es sei von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, dass zu der in der Wissenschaft und von Seiten der praktischen Juristen im Anschluss an den Strafvollzug in letzter Zeit vielfach ventilierten Frage von der Ausdehnung des Zwangserziehungsgesetzes auch weitere Kreise, insbesondere ein Verein, wie der unsrige Stellung nehme, der sich aus Männern verschiedener Berufsklassen, die ein warmes Herz für Abhülfe sozialer Schäden hätten, zusammensetze. Namentlich sei dies wichtig gegenüber dem von dem Vortragenden betonten römisch formalistischen Standpunkte des bisherigen Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches, das sich den sozialen Bedürfnissen der Gegenwart zu wenig anpasse. Wenn wir in dieser — mit dem Strafrechte zusammenhängenden — Frage hinter andern Gesetzgebungen zurückgeblieben seien, so liege dies daran, dass seit Emanation unseres Gesetzbuches 20 Jahre verflossen seien. Wie aber das kodificierte Recht, namentlich das Strafrecht, im Interesse der Stabilität des Rechtslebens nur langsam den Erscheinungen des Verkehrslebens folgen dürfe, so sei es auch auf der andern Seite nothwendig, die Bedürfnisse des sozialen Lebens immer wieder zu betonen, um die Gesetzgebung in Fluss zu bringen. Im Einzelnen glaube er aus seiner amtlichen Stellung heraus — als Vormundschaftsrichter, Strafrichter und Gefängnisvorsteher in einem Industrieorte, in dem soziale Schäden besonders stark in die Erscheinung träten — noch Folgendes bemerken zu müssen. In der Vertheidigung seiner zweiten These — die der Vortragende vorangestellt habe — habe er die Widersinnigkeit hervorgehoben, „dass bei mangelndem Unterscheidungsvermögen der Strafrichter dem jugendlichen Verbrecher die Wohlthat der Zwangserziehung angedeihen lassen dürfe, bei Feststellung dieses Vermögens aber vielleicht auf einige Tage Gerichts-Gefängnis zu erkennen gezwungen sei.“ Dies habe die französischen Richter dazu geführt, oft gegen die Lage des Falles das Unterscheidungsvermögen zu verneinen, um den Jugendlichen in Zwangserziehung unterbringen zu können. Nun sei allerdings das Gerichts-Gefängnis nicht so sehr ein unnützes Möbel, wie der Herr

Vortragende als seine Meinung erkennen lasse: denn unser Reglement fordere eine besondere Berücksichtigung der Jugendlichen und Trennung derselben von erwachsenen Verbrechern auch für das kleinste Gefängnis, und es sei sicherlich jeder Gefängnis-Vorsteher bemüht, den Strafvollzug an Jugendlichen nach diesen Grundsätzen zu gestalten. Allein es kann nicht geleugnet werden, dass die Ueberfüllung und mangelhafte bauliche Einrichtung der Gefängnisse hier hemmend wirke. Wenn darum auch nicht deutsche Richter auf den Standpunkt der französischen Richter gerathen seien, so suche man doch einen Ausweg dahin, dass man gegen Jugendliche so hohe Strafen erkenne, dass ihre Abbüssung in einem Central-Gefängnis mit besonderer Abtheilung für Jugendliche erfolgen müsse. Das sei aber doch nur ein vielleicht nicht einmal unanfechtbarer Ausweg und durchaus nicht gleichwerthig der Möglichkeit, auf Zwangserziehung zu erkennen. Denn die letztere zeichne sich vor allen Dingen dadurch aus, dass es zulässig sei, den Jugendlichen auch in geeignete Familienerziehung zu bringen und zwar nicht nur an Stelle der Anstaltserziehung, sondern auch als ein Stadium derselben. Namentlich wichtig sei hier die Unterbringung in der Familie als Schluss der Zwangserziehung, da hier ein angemessener Uebergang zu dem Uebertritt ins bürgerliche Leben geschaffen werde. Aus diesen Gründen sei die zweite These durchaus zu unterstützen. Was die erste These anlange, so trete dem Vormundschaftsrichter in der Praxis vielfach entgegen, und habe auch die bisherige Diskussion ergeben, dass die Beschränkung der Zwangserziehung auf strafbare Handlungen dem Volksbewusstsein in keiner Weise genüge. Wenn hier der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vor einem Eingriffe in die väterliche Gewalt zurückschrecke, so sei zu bemerken, dass es sich hier um Postulate des öffentlichen Rechtes handle. Das Zwangserziehungsgesetz sei als ein Polizeigesetz construirt, denn es bezwecke die „Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung“. Von diesem Standpunkte aus bedürfe es keiner strafbaren Handlung als Grundlage, es genüge die Gefährdung der Gesellschaft durch verbrecherische Anlage. Solche Polizeigesetze verlangten kein

besonderes Verschulden oder sie präsumierten oder fingierten ein solches. Ein Beispiel hierfür sei die Bestrafung der Schulversäumnisse an Eltern aus der Präsumtion oder Fiction vernachlässigter Erziehung. Auch interniere man im Interesse der bedrohten Gesellschaft an sich schuldlose Geisteskranke und bereite ein Gesetz über die Entmündigung und Internierung von Gewohnheitstrinkern vor, ohne das Postulat einer strafbaren Handlung. Es sei also auch dringend die erste These zu befürworten.

Auch Pastor Haselmann-Hornhausen tritt für den Petrenz'schen Antrag ein, während Pastor Kobelt-Neinstedt eine Petition an den Landtag für aussichtsvoll hält. Auch macht letzterer darauf aufmerksam, dass die Kostenfrage jetzt eigenartig liege. Ferner sei in dieser Sache zu bedenken, dass diese Rettungsarbeit das erste Werk der inneren Mission sei — sie möge Arbeit der Kirche bleiben, der Staat solle sie nicht mit Beschlag belegen.

Pastor Oldenberg-Berlin wünscht Vorlegung des gedruckten Referates bei allen in Betracht kommenden Stellen. Bei Erlass des Zwangserziehungs-Gesetzes habe der Staat auf die Rettungshäuser gerechnet, und doch sind sie jetzt leer und beginnen einzugehen. Gegenüber der Hartnäckigkeit verblendeter Eltern müssten die Geistlichen einen intensiveren seelsorgerischen Einfluss geltend machen.

Auch Pastor von Koblinski spricht für die Petition.

Der Referent lehnt unter Dank für die gegebenen Anregungen aus dem Kreise der Praktiker die Unterstellnng ab, als habe er Verstaatlichung der Zwangserziehung beabsichtigt. Er bittet, eine Petition jetzt noch zu unterlassen, da die internationale kriminalistische Vereinigung beabsichtige, bald eine eingehend begründete Petition um Reform der ganzen Frage über die Behandlung der jugendlichen Verbrecher in Umlauf zu setzen.

Pastor Kobelt-Neinstedt zieht seinen Antrag auf eine Petition im Sinne der ersten These schliesslich zurück.

Consistorialrath von Bamberg und Erster Staatsanwalt Maizier veranlassen die Aenderung der ersten These dahin, dass gesagt wird: „Es ist dringend wünschenswerth, dass die Zwangserziehung ausgedehnt werde etc.“



Es wird beschlossen, nach dem Petrenz'schen Antrag These 2 so zu formulieren:

„Die Gesellschaft spricht sich dafür aus, dass den in der These 1 ausgesprochenen Auffassungen insbesondere auch bei der Revision des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Geltung verschafft werde" —

und ferner: an alle leitenden Stellen Referat und Verhandlungen zu übermitteln.

Pastor Dr. von Koblinski spricht noch den Dank für die hingebende Thätigkeit des Lokalkomités aus. Dem Kassierer wird auf Antrag der Revisoren Decharge ertheilt.

Medem. **Winkelmann.**

Der Eid und seine Behandlung.

Vortrag, gehalten in der 7. Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt am 28. Mai 1891

von

Pastor Hasse, Gefängnisprediger zu Stendal.

„Der Eid und seine Behandlung“ das ist das Thema, hochgeehrte Herrn, welches ich mir für die heutige Versammlung gestellt habe auf Grund der von mir bei den Gerichtsverhandlungen, namentlich vor dem Schwurgericht gemachten dahingehenden, Erfahrungen, dass an den Meineiden — das Wort in seinem weitesten Begriffe genommen — häufig nicht der später deshalb Bestrafte resp. Freigesprochene allein, ja dass der Inculpat oft überhaupt nicht der verantwortlich zu machende Factor ist. Diese Erscheinung, sowie jene andere, dass von Verhandlungen gegen des Meineids angeklagte Personen ein grosser Procentsatz mit Freisprechung endigt — einen geringeren Procentsatz der Verurteilung weisen nur die Verhandlungen gegen Wucher auf — und endlich jene dritte, dass sonst unbescholtene, nicht vorbestrafte Personen in nicht geringer Anzahl namentlich wegen fahrlässigen Meineides zu nicht unbedeutenden Strafen (Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr) verurteilt werden, hat mir die Frage nach dem Grunde solcher Vorkommnisse für unsere Verhandlungen wichtig erscheinen lassen, die ja im Vordergrunde die Prophylaxis für das praktische Leben sich zur Aufgabe machen, um durch ihre Beratungen nach Möglichkeit Begehung von Verbrechen zu verhüten. Unter diesen nun nimmt, wie es in der Natur der Sache liegt, die Verletzung des Eides

eine hervorragende Stelle ein. Denn der Eid, sagt ein kenntnisreicher, erfahrener Jurist mit Recht, scheint das ganze Gebäude der Justiz zusammenzuhalten. Alle Beweismittel des Civil- und Kriminalprozesses führen schliesslich auf ihn, als auf die letzte beweisende Kraft zurück. Die öffentliche Urkunde gilt, weil der vereidigte Beamte sie beglaubigt hat, die private, weil ihre bestrittene Echtheit durch den Eid der Zeugen oder Sachverständigen, auch wohl der Partei bekräftigt oder durch Eidesverweigerung für dargethan erachtet wird. Dazu kommt noch die Menge der sonstigen Zeugen- und Sachverständigeneide, der zugeschobenen und zurückgeschobenen, der Schätzungs- oder Würdigungseide, der Offenbarungs- oder Manifestationseide, der eidesstattlichen Gelöbnisse und Bescheinigungen, ferner der Dienst-, Fahnen-, Verfassungs- und Geschworeneneide. Welch ein Gebiet für wissentliche oder unwissentliche Begehung einer strafbaren Handlung! Für die richtige Beurteilung des Eides p. p. auch von anderer Seite citiere ich einen allerdings datumlos gefundenen Ausspruch von Heinrich Thiersch: „Wenn es der Staat auch tausendmal wollte, er kann nicht zum völligen Nihilisten in Bezug auf Glauben und Religion werden. Ein jeder Staat bedarf Bürgschaften für die Treue seiner Beamten und seiner Kriegsleute; bei der Pflege des Rechts bedarf er ein Unterpfand für die Wahrhaftigkeit der Zeugen. Er findet beides, wenn er einen Eid fordert und empfängt. Aber der Atheist kann keinen Eid leisten; er kann aber auch keinen fordern. Verlangt der Richter, verlangt der Beamte im Namen des Staates einen Eid, so wird nicht nur der Atheist, sondern es kann jeder Beliebige antworten: Wie darf man von mir eine Kundgebung meines religiösen Glaubens verlangen? Der Staat hat nichts mit der Religion zu thun; eine solche Aufforderung steht im Widerspruch mit dem Grundsatz der völligen Scheidung des staatlichen und des religiösen Gebietes. So ist denn die Unentbehrlichkeit des Eides der Beweis, dass auch der allermodernste Staat eine Verbindung mit der höhern Welt, eine Anknüpfung an dieselbe, dass er die Ehrfurcht vor Gott, also den Glauben an Gott und das Bekenntniss dieses Glaubens

nicht entbehren kann. Der Eid und sein nothwendiger Fortbestand ist der Ring, der den Staat immer noch mit der unsichtbaren Welt verbindet, so sehr man sich auch bemühen mag, diese Verbindung zu zerreissen."

Werfen wir nun, ehe wir an die eigentliche Behandlung unseres Themas treten, einen Blick auf die kriminalstatistischen Ergebnisse bezüglich des Meineides, so ergeben diese Folgendes:

A. Von deutschen Gerichten abgeurteilte Meineide (Handlungen).

Bezeichnung der Verletzungen	1886 Ueberhaupt	1886 Verurteilt	1886 Freigesproch.	1887 Ueberhaupt	1887 Verurteilt	1887 Freigesproch.	1888 Ueberhaupt	1888 Verurteilt	1888 Freigesproch.	
a. Meineid	1349	823	526	1463	872	561	1350	825	524	Ab- u. Zunahme schwanken.
b. Fahrl. falscher Eid	602	412	190	645	441	203	703	461	242	
c. Verleitung	503	256	247	535	298	237	591	309	282	
d. Verletzung der Eidespflicht	48	32	16	52	34	18	69	38	31	

I. B. Von deutschen Gerichten abgeurteilte meineidige Personen.

Bezeichnung	1886 Ueberhaupt	1886 Verurteilt	1886 Freigesproch.	1887 Ueberhaupt	1887 Verurteilt	1887 Freigesproch.	1888 Ueberhaupt	1888 Verurteilt	1888 Freigesproch.	
a. Meineid	1364	827	537	1420	867	551	1311	797	513	Ab- u. Zunahmen schwanken.
b. Fahrl. falscher Eid	523	358	165	578	396	181	624	415	209	
c. Verleitung	382	186	196	397	230	167	442	221	221	
d. Verletzung der Eidespflicht	44	27	17	43	22	21	66	35	31	

II. B. Von je 100 wegen Meineids Verurteilten hatten vor ei[n]
neuen strafbaren Handlung verbüsst Freiheitsstrafen:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	
24,4	24,2	26,3	23,4	25,4	25,5	27	

C. Zahl der Meineide a.) überhaupt Entscheidungen b.) [a]
Verurteilung lautende Entscheidungen im deutschen Rei[c]

Bezeichnung	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	
a.	2862	2483	2852	2861	2502	2668	2713	also Abna[l] gegen 18 und 18[8]
b.	1851	1539	1749	1785	1523	1645	1633	

D. Von je 10000 Handlungen, derentwegen Entscheidun[g]
rechtskräftig wurden, kamen auf Meineid:

1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	
62,7	52,8	56,6	54,7	46,7	49,2	50,4	

E. 1888: Von je 100 überhaupt wegen Meineids Ver-
urteilten wurden verurteilt zu:

Zuchthaus von	5 und mehr Jahren	9,79
	2 bis unter 5 Jahren	49,06
	weniger als 2 Jahre	25,59
Gefängnis	2 und mehr Jahre	0,50
	1 bis unter 2 Jahre	8,41
	3 bis unter 12 Monate	6,52
	weniger als 3 Monate	0,13
Haft		—
Geldstrafe		—
Verweis		—
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte		85,82
Polizeiaufsicht		0,13

also Strafmass

*) F. Von den wegen Meineides Abgeurteilten waren:

Bezeichnung	Evang.	Kath.	Jüdisch	Unter 18 Jahren	18—21	21—25	25—30	30—40	40—50	50—60	60—70	über 70
1887:												
a. Wegen Meineids und fahrlässigen falschen Eides und überhaupt verurteilt	724	509	28	32	112	132	158	280	297	174	81	17
b. Verurteilt ohne Vorstrafen	522	357	16	30	95	105	115	177	196	116	59	13
c. Freigesprochen	415	310	9	23	54	63	110	171	163	108	41	12
a. Wegen Verleitung und Verletzung der Eidespflicht verurteilt überhaupt	139	107	5	—	9	20	31	61	70	43	18	1
b. Verurteilt ohne Vorstrafen	101	65	3	—	8	14	19	40	41	32	15	1
c. Freigesprochen	107	78	3	—	6	20	22	46	32	30	19	2
1888:												
a. Wegen Meineids und fahrlässigen falschen Eides und überhaupt verurteilt	698	498	16	32	92	139	167	279	256	156	75	16
b. Verurteilt ohne Vorstrafen	539	539	12	28	81	106	119	180	176	96	59	11
c. Freigesprochen	373	373	22	19	35	55	95	197	159	98	55	7
a. Wegen Verleitung und Verletzung der Eidespflicht verurteilt überhaupt	147	104	5	7	9	12	40	76	66	34	18	3
b. Verurteilt ohne Vorstrafen	104	58	4	3	6	11	29	43	41	22	8	3
b. Freigesprochen	148	96	8	6	7	11	38	61	70	32	21	6

*) Die Tabelle F. giebt die Ergebnisse der Kriminalstatistik möglichst genau wieder; etwaige Schwankungen erklären sich daraus, dass die spezifizierten Angaben der Kriminalstatistik zusammengezogen, auch andere als die genannten Religionen nicht berücksichtigt sind.



G. Das Verhältnis der auf Verurteilung lautenden Entscheidungen zu den Entscheidungen überhaupt betrug:

	1882	1883	1884	1885	1886	1887	18[illegible]
Fahrlässiger falscher Eid	73,5%	67,0	69,9	69,2	68,4	68,4	65
Meineid	63,0%	62,2	61,8	62,2	61,0	60,7	61

H, Verurteilt wurden wegen Meineides:

	1882	1883	1884	1885	1886	1887	18[illegible]
Ueberhaupt	1607	1404	1546	1595	1398	1515	14[illegible]
Unter 18 Jahren %	2	2,3	3,0	2,3	2,1	2,1	2

Delikte überhaupt; d. i. Meineide:

Bezeichnung	1882	1883	1884	1885	1886	1887	Durchschnittlich 1882 bis 1887	1888	Auf 100[illegible] strafmün[illegible] Einwohn[illegible] kommen[illegible] 1882 bis 1887	18[illegible]
a. Meineide	1011	871	923	940	827	867	907	797	2,8	2,
b. Fahrlässiger falscher Eid	343	313	375	404	358	396	370	415	1,1	1
c. Verleitung z. Meineid	204	200	241	222	186	236	214	221	0,66	0,
d. Sonstige Verletzung der Eidespflicht	19	20	17	29	27	22	22	35	0,07	0,

Also Abnahme; mindestens Klage über Zunahme der Meineide nicht berechtigt.

Aus dieser Statistik, ihre Zuverlässigkeit vorausgeset ergiebt sich, dass Zu- und Abnahme der abgeurteilten mei eidigen Handlungen und Personen in den Jahren 1886, 8

88 schwanken; dass im Verhältnis der auf Verurteilung lautenden Entscheidungen zu den Entscheidungen überhaupt in den Jahren 82—88 eine entschiedene Abnahme stattgefunden; dass der Procentsatz der unter 18 Jahren verurteilten Meineidigen von 1882—1888 allerdings von 2% auf 2,4% gestiegen; dass aber die Zahl der Delikte bis zum Jahr 1888 entschieden zurückgegangen und also die Klage über Zunahme der Meineide, wenigstens wirklich konstatierter Meineide, unbegründet, aber die Zahl fahrlässiger, falscher Eide, der Verleitungen zum Meineid und sonstigen Verletzungen der Eidespflicht, vielleicht zugenommen hat. Trotzdem ist das Gebiet wichtig genug, um hier behandelt zu werden, Ob viele Freisprechungen erfolgen, wie viele unschuldig Angeklagte sitzen wochen- oder monatelang in Untersuchungshaft! Und wenn das nicht: auf wie vielen ruht der Verdacht falschen Leumundes! Ferner wie viele bleiben unbestraft, weil sie nicht erkannt sind!

Beginnen wir mit der Stelle, an welcher die Behandlung des Eides ihren Anfang nimmt, mit der Schule. Weit davon entfernt, der Schule die Verantwortung für alles, was es jetzt Schlimmes giebt, und die Pflicht zur Abstellung und Besserung desselben zuzuschieben, was ich als ein mit Leib und Seele dem Schulfach ergebener und für dasselbe mit ganzem Herzen arbeitender Mann nicht verantworten könnte, muss ich an dieser Stelle doch sagen: die Behandlung des Eides d. h. die Unterrichtung, die Information, die Instruktion über den Eid, über seinen Inhalt, über seine Bedeutung, über seine Form, über seine Tragweite, über sein Ausschlaggeben für Wohl und Wehe, oft über Leben und Tod des Mitmenschen findet in der Schule nicht die genügende praktische Erledigung, welche das spätere praktische Leben zu fordern hat und wirklich fordert. — Ich bitte in dem Folgenden mich als einen, der 13 Jahre als Lehrer und jetzt acht Jahre als Schulinspektor eines weitverzweigten Organismus im Schuldienste arbeitet, recht verstehen zu wollen. Alle meine Bestrebungen sind gegangen und gehen noch jetzt auf Nutzbarmachung der Arbeit von Lehrenden und Lernenden für das praktische

Leben, für zeitliches und ewiges Wohl der uns anvertrauten Seelen.

Welches sind nun die Erklärungen, die für Eid, Meineid, falschen Eid in der Schule gegeben werden? An Beispielen aus der biblischen Geschichte (Paulus I. Cor. 16, 5. II. Cor. 1, 23. Ps. 139, 1—4) wird herauskatechisiert, dass schwören bedeutet: Gott zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit anrufen. Da Luther, der treffliche Erklärer der Hauptstücke, in seiner Erklärung zum zweiten Gebot ausdrücklich das Schwören bei Gottes Namen verbietet — was ja, wie bei Luthers Bibelkenntnis nicht anders zu erwarten, mit Matth. 5, 34 durchaus im Einklang steht, vorausgesetzt, dass unsere Welt jene vom Heiland dabei ins Auge gefasste Welt der Heiligen wäre — muss dann erörtert werden, dass auch einzelne Eide erlaubt sind, und welche dies sind. Nun werden die Arten dieser erlaubten Eide: Zeugeneid (der gegenwärtigen Praxis nicht entsprechend als „Aussageeid" bezeichnet) und die Zusage-Eide: Fahneneid, Diensteid, Huldigungseid erörtert, und das Resultat ist: Das Schwören auf Befehl der Obrigkeit oder der Eid ist erlaubt und geboten. Dann kommen noch ein paar Lektionen über verbotenes Schwören, nämlich I. bei geschaffenen Dingen, II. im gewöhnlichen Leben, III. falsches Schwören oder Meineid. Dann heisst es weiter — so ungefähr wenigstens ist die Anleitung der meisten Hilfsbücher des Katechismusunterrichts gefasst: Unsere Eidesformel lautet: So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen. Dazu dann die Erklärung: Der Sinn dieser Eidesformel ist folgender: Was ich sage, ist ebenso wahr, als ich will, dass mir Gott durch Jesum Christum zur Seligkeit helfe. Ist meine Aussage unwahr, oder halte ich meine Zusage nicht, so will ich keinen Antheil an der Seligkeit haben, sondern ewig verdammt sein. Oder in anderer allerdings tiefergehender Katechismuserklärung: „1) Der Christ hat sich bei der Eidesleistung jedes Wort seiner Aussage sorgfältig zu bedenken; 2) Er hat gewissenhaft darüber zu wachen, dass er sich weder durch Menschenfurcht und Menschengefälligkeit noch durch Gewinnsucht zu einer falschen Aussage bewegen

lasse, keinem zu Leide und keinem zu Liebe, sondern in Gottesfurcht der Wahrheit die Ehre!“ — Dann werden noch die äusseren Gebräuche beim Ablegen eines Eides erörtert, wenn das überhaupt geschieht: Die rechte Hand erinnert an die auf dem falschen Eide stehende Verstossung von der rechten Seite des Heilandes, die drei ersten Finger an die Dreieinigkeit, bei den Frauen das Legen der rechten Hand auf die Brust (meist wird aus Unkenntnis des Ursprungs dieser früheren Sitte oder auch aus Zartgefühl gesagt: „auf das Herz“) bedeutet, dass sie auf die Stimme ihres Gewissens hören will. So noch heute ein grosser Teil der Anweisungen für Lehrer zum Katechismusunterricht mit dem Schluss: Diese Gebräuche haben den Zweck, den Schwörenden vor einem falschen Eide zu bewahren. Ich setze voraus, dass die offenbaren Falsa darin, (nicht mehr gebräuchlicher Schluss, nicht mehr drei Finger und bei Frauen nicht mehr die rechte Hand auf die Brust) allgemein bekannt sind; aber ich glaube auch, Sie alle, meine Herren, werden mir beistimmen darin, dass, wenn selbst diese Falsa berichtigt, selbst wenn die gegebenen Winke seitens des Lehrers eingehend und richtig benutzt und mit heiligem Eifer der dessen wahrhaft würdigen Sache dienstbar gemacht werden, diese Behandlung des Eides, die auch in den meisten Konfirmandenstunden kaum eine andere sein dürfte, allein nimmermehr geeignet, geschweige denn ausreichend ist, um über das Wesen des Eides, über seine ungeheure Wichtigkeit, Bedeutung und Tragweite die erforderliche Klarheit zu schaffen. Ich möchte sagen, das Ideal ist gegeben; die Idee ist da, aber die Praxis, die Kenntnis von dem Auftreten des Eides im öffentlichen Leben, namentlich vor Gericht fehlt. Darum meine Forderung: **Die Behandlung des Eides schon in Schule und Konfirmanderunterricht muss eine andere werden, muss praktische Momente, greifbare Seiten in ihren Bereich ziehen.**

Was ich damit zunächst meine, dürfte aus einer Anweisung hervorgehen, die ich als Stadtschulinspektor, durch die von mir gemachten Beobachtungen dazu bewogen, an die Leiter der mir unterstellten Schulen erlassen habe. Sie

lautet: Bei den Gerichtsverhandlungen, namentlich vor dem Schwurgericht, mache ich häufig die Erfahrung, dass über den Eid grosse Unkenntnis herrscht, dass mit dem Eide oft gewiss unbewusst, leichtsinnig umgegangen wird dass auf die Frage des Richters oder Anwalts: „Wissen Sie das genau?“ in den selteneren Fällen die Antwort folgt „Ganz genau weiss ich das nicht!“, fast immer: „Ja“. Infolge davon so häufig Anklagen und Bestrafungen wegen Meineides. Auf Grund dessen sehe ich mich veranlass den geehrten Herren die Bitte ans Herz zu legen: Si wollen in Ihren Klassen selbst, wie unten gesagt, den Ei behandeln, in den andern Klassen, natürlich nur denn obere 3—4, noch vor Ostern beim 2. und 8. Gebot durch di Religionslehrer und Religionslehrerinnen den Kindern d Bedeutung des Eides klar machen lassen und zwar rec eingehend: Bedeutung, Heiligkeit, Arten, Inhal Wortlaut, Anfang bei allen Eiden gleichlautend: Ic schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissende dann dem Zweck des einzelnen Eides entsprechend ve schieden weiter; beim Zeugeneid: dass ich nach beste Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweige und nichts hinzusetzen werde, so wahr mir Gott hel (Schluss überall gleich). Aeusseres: Erheben der recht Hand, so dass der Schwörende in die rechte Hand hinei sieht. (Häufig abergläubisch-blödsinnige Annahme, we die Hand nach aussen gekehrt oder die linke Hand hint auf den Rücken gelegt werde, habe man keinen Eid g schworen oder ihn abgeschworen.) Vor der Vereidigu muss der Vereidigende dich fragen: Sind Sie verwan oder verschwägert mit dem Angeklagten? Sind Sie weg Meineides schon bestraft? (Auch dieses zu erwähnen nötig, weil häufig bei Stellung dieser Fragen eine die B fangenheit des Zeugen hervorrufende oder steigernde E rüstung sich kund giebt.) Bei jedem Eide erhebt sich d ganze Versammlung. (Auch das ist nötig zu erwähn — Feierlichkeit also — aber auch, damit der, welc schwören soll und oft schon an sich befangen ist, n nicht erschrickt und ganz kopflos wird.) Ferner: wenn Laufe der Verhandlung dir noch etwas einfällt, du d

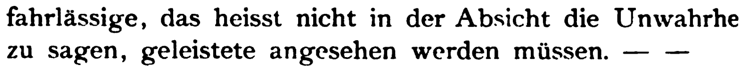
besinnst, etwas sei anders gewesen als du gesagt, so darfst du und musst du den Richter bitten, dass du das kundgeben kannst. Aber lasse dich nicht durch andere beirren. Weisst du das Betreffende nicht genau, dann sag's: „Beschwören kann ich das nicht" und bedenke: Es steht das Wohl und Wehe deines Nächsten, oft sein Leben auf dem Spiel, und du rufst den Allmächtigen und Allwissenden zum Zeugen der Wahrheit und zum Rächer der Unwahrheit an dir an! Ferner: Verstehst du ein Wort, ein dir nicht geläufiges Wort des Richters nicht, dann sage: „Ich weiss nicht, was das bedeutet. Was heisst das?" — Auch musst du dafür sorgen, dass der Richter dich versteht und alles erfährt, was für die Sache von Einfluss und Bedeutung ist, auch wenn der Richter dich nicht darnach fragt. Dazu wird weiter nötig sein, dass bei Behandlung des Eides im Unterricht Beispiele aus dem praktischen Leben von absichtlichem und fahrlässigem Meineid herangezogen werden. [Angeklagter hat einen Mitknecht in die linke Backe gestochen. Zeuge, der dabei gewesen, bezeichnet als gestochen die rechte; weil ihm erinnerlich, dass der Gestochene auf der rechten Backe eine grosse Narbe hat. Diese letztere rührt aber von einem früheren Hundebisse her. Die linke Backe war getroffen. Fahrlässiger Meineid. — Zwei Briefe sind, der eine namenlos, der andere mit Namen, beide nachweislich von derselben Person geschrieben. Zeugin bestreitet, den namenlosen Brief verfasst zu haben. Absichtlicher Meineid.]

Werfen wir hier nun noch einen Blick auf die Statistik der wegen Eides überhaupt abgeurteilten und der wegen Meineides verurteilten Personen nach dem Religionsbekenntnisse, so ergiebt diese bezüglich der evangelischen und katholischen ungefähr den der Bekennerzahl dieser Kirchen entsprechenden Prozentsatz, weist aber ein Minimum bei den Juden auf, wenn auch eine Zunahme der jüdischerseits geleisteten Eide nach Abschaffung der rituellen hebräischen Form und Feierlichkeit nicht zu leugnen sein dürfte, eine Mahnung an uns Geistliche, an unserem Teile dem Eid in Erziehung und Predigt die Aufmerksamkeit zu schenken, die seine Wichtigkeit, wie seine Würde verdient als ein

Gottesdienst, wobei man, wie eine Katechismusauslegung sagt, Gottes Ehre und des Nächsten Bestes fördert. Natürlich muss auch da neben dem rein religiösen Moment das rein praktische Leben, die rein juristische Seite des Eides, der Nachteil des Meineides für den falsch Schwörenden selber wie für den betreffenden Mitmenschen genügend berücksichtigt werden. Darum meine Forderung, dass **Geistlichen und Lehrern der jeweilige Besuch der Gerichts- resp. Schwurgerichts-Verhandlungen empfohlen, wenn nicht zur Pflicht gemacht werde, damit sie aus eigener Anschauung in dieser hochwichtigen Angelegenheit sprechen und lehren können.**

Wer eine Gerichts-, zumal eine Schwurgerichtsverhandlung mit eigenen Augen gesehen hat, weiss, wievielen Menschen, zumal der ländlichen Bevölkerung, aber auch selbst unter den ungebildeten und eingebildeten Städtern, zumal dem weiblichen Geschlecht, die allernotwendigsten Rechtskenntnisse fehlen, und wievielen Weitläufigkeiten und Beschädigungen, Missverständnissen und Nachteilen diese dadurch ausgesetzt werden; dem vorzubeugen, meine ich, hat die Schule etwa in den zwei bis drei letzten Schuljahren, und nach der Konfirmation die Fortbildungsschule die Aufgabe, welche darin besteht, die wenigen erforderlichen Begriffe und Sätze vorzutragen und in konkreter Weise fasslich zu machen, was besonders durch Rechtssprüchwörter leicht zu erreichen ist und früher dadurch herrlich erreicht wurde, wofür mein juristischer Gewährsmann einen Beweis von Prof. Dr. Bruns beibringt, nach dessen einst im Colleg gegebener Erzählung er einmal mit einem schweizerischen Schäfer ein juristisches Gespräch gehalten hat, in welchem sich der Schäfer mit Sprüchwörtern trefflich wehrte. Die Schule wird jener Forderung ferner gerecht werden müssen durch Erziehung zur **Denkfertigkeit**, zum Denken überhaupt und zur Fähigkeit, seine Gedanken deutsch auszudrücken. Wer nur bisweilen den Gerichtsverhandlungen beigewohnt hat, ja wer überhaupt nur viel mit Leuten verschiedenster Stände verkehrt, weiss, wie es daran in ungeheurem Masse fehlt, wie viel man oft zu thun, zu fragen hat, ehe man dahinter

kommt, was die Leute eigentlich wollen. Ob und wie weit in dieser Beziehung die katholische Bevölkerung einen geringeren Bildungsgrad aufweist, kann ich weder an der Hand statistischer Nachrichten, noch auf Grund persönlicher Beobachtungen genau nachweisen, glaube aber behaupten zu dürfen, dass Katholiken namentlich niederer Stände durch Unbehilflichkeit, Unwissenheit in dem eben erwähnten Sinne und in Analphabetik sich gegenüber den Protestanten meist sofort kenntlich machen. Auch darüber sind wir mit dem Juristen und dieser mit uns einig, dass man, gleichviel ob Katholik oder Protestant, Christ oder Jude, um so leichter zu Mentalreservationen gelangt, als man sich gewöhnt hat, unklar zu denken. Denn jede reservatio mentalis ist ein Trugschluss, und je unklarer man denkt, desto mehr ist man geneigt und befähigt, gegenteilige Vorstellungen und Vorhaltungen mit tauben Ohren anzuhören. Wer zu Mentalreservationen greift, der zeigt, dass er einer Beschwichtigung seines Gewissens bedarf; es kommt also dann nur darauf an, seine Trugschlüsse zu zerstören. Mit der Erkenntniss von der Unrichtigkeit derselben fällt dann auch der Entschluss zur Eidesleistung beim assertorischen und zur Festhaltung an der Aussage beim promissorischen Eide. Meine Forderung darum: **Genauere Aufklärung der heranwachsenden Jugend in Schule und Konfirmandenunterricht über die Frage: Was beschwörst du?** worauf die Antwort lauten muss: „Was ich mit eigenen Augen gesehen oder mit eigenen Ohren gehört habe, und was ich nach bestem Wissen und Gewissen jetzt, in dieser Stunde noch ganz genau weiss. Auch was ich von anderen über die Angelegenheit gehört, sage ich als solches aus. Ich bin auch verpflichtet, ohne dass der Richter fragt, durch meine Aussagen ihm auf die rechte Fährte zu helfen, also scheinbare Nebenumstände, die nicht erwähnt sind, zu berühren. Ferner: Wenn ich sage: „Ich weiss etwas nicht“ und es wird mir nachgewiesen, dass ich es gewusst habe, bin ich wegen Meineides strafbar.“ Weil dieser Begriff des Eides oft nicht vorhanden, daher so häufig die Zahl der Meineide, welche, zu Gunsten der Schwörenden angenommen, in der Mehrheit werden als



fahrlässige, das heisst nicht in der Absicht die Unwahrhe zu sagen, geleistete angesehen werden müssen. — —

Damit kommen wir zu einer zweiten Stätte, an welch der Eid behandelt wird, zu seinem eigentlichen Forun dem Gerichtssaal. Wie geht es nun dort zu? Werfe wir zunächst einen Blick auf die Entstehung des Eides d. auf das Zustandekommen der zeugeneidlichen Aussage

A. Vorverhandlung oder Voruntersuchung oder gerich liches Verfahren vor der Hauptverhandlung oder vor E öffnung des Hauptverfahrens: Kürzere oder längere, c überaus lange Zeit nach Begehung, Entdeckung, Anzei des fraglichen Vergehens, Verbrechens oder eines Strei punktes werden Personen in der Angelegenheit „so ur so" vor Gericht geladen als Zeugen. Ungefähr könn sich diese Personen denken, um was es sich dabei hande Soweit sie dieses ermessen, beurteilen und, wenn nöti mit Zuhülfenahme des Gedächtnisses feststellen könne geschieht dies zunächst einseitig und, wie durchaus richti persönlich subjectiv, das will hier sagen: unter alleinig Berücksichtigung des eigenen Wissens, des eigen Sicherinnerns und des eigenen Gewissens. Dann wird d nächste Umgebung, soweit sie nach Annahme des Vo geladenen von der betreffenden Angelegenheit Kunde h oder wissen kann, der Sicherheit wegen zu Rate gezoge Dies ist die erste Beeinflussung des unparteiischen, zw persönlichen, aber doch den wahren Thatbestand ruhi sachgemäss und objectiv darstellenden Urteils des Zeuge Nun steht für diesen der Sachverhalt fest, unangreifb unantastbar, unwiderleglich; er kann nicht anders gewes sein; der Bericht desselben wird auswendig gelernt, nachdem er schriftlich ausgearbeitet ist, und in der Uebe zeugung, durch Hersagen dieses auswendig gelernten Stoff die reine Wahrheit dem Richter zu bekunden, geht's zu Termine allein oder in Gemeinschaft mit anderen in derselb Sache vorgeladenen Zeugen. Hier wird, sei es ohne od mit Vereidigung die erste Vernehmung vorgenommen. S weit ich als Laie mir ein Urteil hierüber zumuten da würde ich schon für solche Vorvernehmungen auch die Ve eidigung für geboten achten, da oft eine riesig lange Ze

bis zur Hauptverhandlung oder zum Hauptverfahren vergeht und dann das Gedächtnis oft begreiflicher Weise den Dienst versagt; doch trete ich natürlich gegen etwaige gegenteilige Ansichten der Sachverständigen zurück. Sind nun auf dem Wege oder auf der Reise zu diesen ersten Vernehmungen und später zu den Hauptverhandlungen oder am Abend vor denselben in den Gasthäusern, in die man, um den Termin nicht zu verspäten, schon Tags vor der Verhandlung sich begab, Besprechungen gepflogen über die in Frage stehende Angelegenheit, wobei der unvermeidliche Genuss von geistigen Getränken natürlich der Erhaltung des unbefangenen Urteils nicht günstig zu statten kommt, so sind diese die zweite Beeinflussung des ursprünglich dem Thatbestande nach Ansicht des Zeugen entsprechenden Urteils. Dazu kommt bei eigentlichen Anklagen die Voraussetzung: „Der Angeklagte ist schuldig; also kann ich schwören." Nun kommt der Termin; der Zeuge wird aufgerufen, der Richter fragt, wenn Vereidigung erfolgt, nach vorheriger Erledigung der Formalien und der Vereidigung: „Was wissen Sie von der Angelegenheit? Erzählen Sie mal!" Und diese Forderung ist richtig und bis ins Kleinste zu verfolgen; denn in Wahrheit ist in der That ja der Zeuge der Richter. Nun beginnt die Erzählung, so wie sie ursprünglich auswendig gelernt war und nach Annahme des Zeugen den Thatbestand richtig bekundet. Einige Sätze, oft nur ein Satz sind gesprochen; da ertönt es plötzlich aus dem Munde des Vernehmenden: „Halt, so weit sind wir noch nicht! Hatten sie die Uhr schon 9 schlagen hören, als Sie den Schuss fallen hörten oder haben Sie erst den Schuss und dann den 9-Uhrschlag vernommen?" Und nun geht das Kreuzfeuer der exquirierenden Fragen los, häufig von dem berechtigten Zusatz: „Wissen Sie das genau?" begleitet. Mit dem ursprünglich beabsichtigten ruhigen Hersagen des auswendig Gelernten ist es vorbei; an Stelle der Ruhe tritt die Erregung, welche bei Vereidigungen durch Inbewegungsetzung des ganzen Gerichtsapparates (Erhebung aller Anwesenden von den Sitzen, Aufsetzen des Barrets seitens der Richter und Anwälte, Entfernung der etwa in den Händen des Schwörenden

befindlichen Gegenstände durch den hinzutretenden Gerichts-dieners schon hervorgerufen, resp. gesteigert ist — und die dritte Beeinflussung des ursprünglichen Urteils ist fertig und damit eine neue Gefahr für das Aussagen der Unwahrheit, will hier sagen für Leistung eines Meineides heraufbeschworen. — Darf ich noch eine vierte derartige Beeinflussung anführen, die gewiss in den weitaus meisten Fällen gut gemeint ist, aber auch ebenso gewiss in sehr vielen Fällen bewusst oder unbewusst falsch verstanden und angewandt wird, so ist es die seitens des etwa von dem Angeklagten konsultierten Rechtsanwalts, eine Erscheinung, die gerade bei später wegen eines früher in Civil- oder Strafsachen geleisteten Meineides angeklagten Personen nicht selten zu Tage tritt. (So wurde jüngst in Stendal wegen Meineides gegen einen Mann verhandelt, welcher aussagte, der von ihm zu Rate gezogene Rechtsanwalt habe ihm den Rat gegeben, immer zu sagen: „Das weiss ich nicht!“ eine Antwort, die er denn auch, jenem ihm vermeintlich gegebenen Rat streng folgend, auf jede ihm vom Richter vorgelegte Frage erteilte. Wie heissen Sie? Das weiss ich nicht. Wie alt sind Sie? Das weiss ich nicht. Sind Sie verheiratet? Das weiss ich nicht. Haben Sie Kinder? Das weiss ich nicht).

In diese 4 Punkte habe ich die Bestechung und die ebenso strafbare absichtliche Verleitung zum Meineide absichtlich nicht mit hineingezogen — denn wer diesen ein willig Ohr und nachher sein Wort leiht, weiss, dass er ein Verbrechen begeht, und wird oft auch durch Vermahnung sich nicht davon zurückhalten lassen. Aus den beregten Punkten aber, zu denen vielleicht noch eine Beeinflussung des Zeugen durch die interessierte Partei oder durch einen in ihrem Interesse handelnden dritten auf dem Flur oder im Wartezimmer kommt, dürften sich folgende Forderungen ergeben:

I. Jeder Zeuge ist einzeln unmittelbar vor seiner Vernehmung resp. Vereidigung, also nicht alle Zeugen auf einmal, auf die Bedeutung des Eides in möglichst ausführlicher und eingehender Weise aufmerksam zu machen und zur peinlichsten Genauigkeit in seinen Aussagen zu ermahnen:

„Sie dürfen nur sagen, was Sie selbst gesehen und selbst gehört haben und jetzt noch wissen; Sie müssen aber auch alles sagen, was Sie wissen, auch was Ihnen von andern mitgeteilt ist; aber Sie müssen es als Ihnen mitgeteilt angeben; verschweigen Sie etwas, was Sie wissen, so leisten Sie einen Meineid, bringen Wohl und guten Namen und vielleicht gar Leben Ihres Mitmenschen in Gefahr und haben eine schwere Strafe zu erwarten. Kurz: Sie müssen die Wahrheit sagen und zur Feststellung der Wahrheit verhelfen."

(Dass eine entsprechende Aufklärung der Geschworenen über und eine eingehende Hinweisung auf ihr verantwortungsvolles: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!" nie ausser Acht gelassen werde, setze ich als selbstverständlich voraus.) Sodann dürfte — auch noch vor der Vereidigung — jedem Zeugen die Frage vorgelegt werden: Hat jemand Ihnen gesagt oder mit Ihnen besprochen, was oder wie Sie ussagen sollen, und wer ist das gewesen? Lautet lie Antwort bejahend oder ist die dann zu nennende Peron eine der beiden Parteien oder ein in ihrem Interesse andelnder dritter, so dürfte die Vereidigung mindestens uszusetzen, wenn nicht das Zeugnis des so beeinflussten eugen als für die mit ihm verhandelt habende Partei ngiltig anzusehen und derselbe überhaupt unbeeidet ulassen sein, eine Forderung, der nach §§ 60 u. 67 ler jetzigen Prozessordnung Genüge geleistet werden kann, lie aber früher unbedingt erfüllt werden musste (Vergl. Tl. I. Tit. 10 §. 190 der Allgem. Ger. Ordnung und Criminalprozessordnung §. 319).

II. Notwendig ist, ebenfalls vor der Vereidigung eine genaue Prüfung der Zurechnungsfähigkeit, d. h. hier der Nüchternheit und völligen Ueberlegungsfähigkeit des Zeugen. Ein Mensch, der im gewöhnlichen Leben und da draussen für völlig nüchtern gilt, kann, zumal da die Erregung der Vernehmung und Verhandlung auch das Ihrige dazu beiträgt, nach dem Genusse eines Quantums geistiger Getränke, an das er sonst gewöhnt sein mag, das er aber bei dieser Gelegenheit vielleicht auch überschreitet, vollständig überlegungsunfähig, darum unzurechnungsfähig

und darum nicht strafbar sein und darf also auch nicht vereidigt werden. — Ich gebe zu, dass die Erfüllung dieser Forderungen, welche ich ja allerdings oft beobachtet, oft aber auch ausser Acht gelassen gesehen habe, bei der Fülle der Arbeit, bei der knappen Zeit, bei dem Streben die Zeugen, ebenso wie die Geschworenen möglichst kurze Zeit von Amt und Beruf fernzuhalten, bei dem schliesslich auch dem ernstesten und gewissenhaftesten Richter zur Gewohnheit werdenden Verfahren manche Schwierigkeiten mit sich bringt; aber ich meine: — Die Sache ist zu wichtig, und die Seele jedes Menschen hat einen zu hohen Wert, als dass nicht alles gethan werden müsste, um sie zu retten und ihrem Verderben vorzubeugen.

Deshalb ist auch, glaube ich,

III. **noch eine Forderung berechtigt, welche gegenwärtig fast ganz ausser Acht gelassen wird und doch, so weit ich weiss, von dem Gesetzgeber berücksichtigt ist. Das ist in ganz besonders bedenklichen Fällen die Verwarnung der zu Vereidigenden durch einen Geistlichen.** Aus eigner Erfahrung weiss ich's, dass bei so manchen Verhandlungen die Richter vor denselben die ihnen nachher factisch bestätigte Ueberzeugung haben: „Entweder sind in dieser Sache schon eine Anzahl Meineide geschworen oder sie werden heute geschworen," und sie wurden geschworen trotz aller Verwarnung durch den Richter, und die beabsichtigte Verurteilung resp. Freisprechung erfolgte. Ich masse es mir nicht an, zu behaupten, dass ein Geistlicher in solchem Falle mit seiner Verwarnung mehr erreichen würde, ja mir ist ein Fall berichtet, wo ein Geistlicher bei Verwarnung vor dem Eide grosses Unheil angerichtet haben würde, wäre die Verwarnung nicht in Gegenwart des Richterkollegiums geschehen. Aber unversucht sollte man auch dies Mittel nicht lassen, und vielleicht hat das Wort eines etwa als Seelsorger den zu Vereidigenden nahestehenden Geistlichen, doch heilsamen Einfluss auf jener Herz. (Hierbei gestatte ich mir, nicht etwa anklagend und vorwurfsvoll, sondern nur zur Warnung ein Wort über den Verkehr früherer Seelsorger mit „Untersuchungsgefangenen". Tags vor der Schwurgerichtssitzung

kam der frühere Seelsorger eines wegen Mordes Angeklagten und nachher auch Verurteilten zu mir: Er wolle den Angeklagten besuchen. Ich riet davon ab auf Grund meiner Erfahrung und warnte davor. Der betreffende Amtsbruder, ein ländlicher Pastor, liess sich nicht von seinem Vorhaben abbringen. Das Hauptverfahren beginnt, die Aussage des Angeklagten auch — mit der Anklage, dass der Pastor an der Spitze seiner Feinde stehe und ihm am Vorabend habe den Verstand verdrehen wollen. — Und mein schweres Amt war's, das so erschütterte Vertrauen des Pflegebefohlenen wieder zu gewinnen.) Jedenfalls ergiebt sich aus den oben beregten Vorkommnissen weiter:

IV. **die Forderung, die Zahl der Eide zu vermindern.** Je häufiger Eide gefordert und geschworen werden, desto weniger wird der Eid geachtet. Die Ehrfurcht schwindet, namentlich wenn wegen jämmerlicher Kleinigkeiten geschworen wird. Darum sollte man solche Zeugen, die nur nebensächliches zu bekunden haben, gar nicht vereidigen. Ich bin nicht Jurist, weiss aber, dass diese Vereidigung auch bei den nebensächlichsten Dingen durch das Gesetz geboten ist; aber ich glaube auch, jeder Jurist wird mir beistimmen in der Forderung, dass der Eid sowohl im Kriminal- wie im Civilprozess auf die wichtigsten Sachen beschränkt und bei minder wichtigen eine durch Strafgesetz achtbare und nachdrücklich zu machende Versicherung, die Wahrheit gesagt zu haben, als genügend erachtet wird.

corp. iur. Novelle 94 cap II. Quia vero admodum veremur, ne juramenta facile per magnum deum praestentur et violentur, propterea etiam hanc legem corrigendam putavimus, quae matres quando liberorum tutelam suscepturae sint jusjurandum praestare iubet, ad secundas se nuptias non esse transituras. Et toties hanc legem violatam et pejeratam esse scimus, quoties paene iuratum est, ut manifestissimum est peccatum, si tale iusiurandum induceremus, quod statim atque praestitum est, violandum sit. — — — Propterea sancimus, ut — — omnia faciant (sc. matres), quae ante definita sunt, iusiurandum vero non praestent, sed sola renunciatio — — facta sufficiat,

nullo jurejurando hac de re praestando. Simulac tamen secundas nuptias contraxerit, — ea fiant, quae si iurassit, pertutisset, quod semel in iudicio mentita sit.

Auch als Laie glaube ich ferner behaupten zu dürfen, dass die Zahl der Eide vermindert werden könne durch schriftliches Verfahren zumal beim Urkundenbeweis und beim Beweis der Erfüllung von Verträgen. (Freilich auch hier nicht selten Abschwören der eigenen Handschrift).

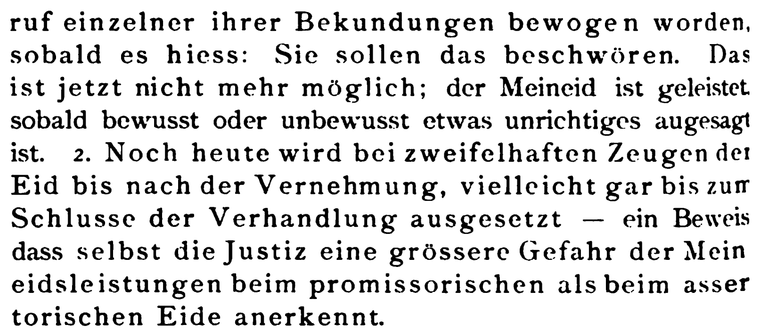
Die Frage, ob promissorischer oder assertorischer Eid, lasse ich zunächst unerörtert. Wir haben gegenwärtig den promissorischen und müssen mit ihm rechnen. Ist derselbe geleistet, so erfolgt das eigentliche Verhör. Wer mit Leuten verschiedener Stände viel verkehrt, namentlich aber den Gerichtsverhandlungen häufig beigewohnt hat, weiss es: Verhören ist eine Kunst, die gelernt sein will, die zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten ausgeübt werden kann, also accusatorisch oder defensorisch; aber Verhören ist eine **Pflicht**, die durchaus **objectiv** erfüllt werden muss. Der verhörende Richter resp. der verhörende Gerichtshof hat nichts weiter zu thun, als die Aussagen der Zeugen, der Parteien, der Angeklagten zu hören und durch diese Aussagen die Wahrheit, den Thatbestand festzustellen. Zu diesem Zweck ist ihm jedes Mittel nicht blos erlaubt, sondern geboten. Zu diesen gebotenen Mitteln gehört, dass der Inquirierende volkstümlich fragt und die volkstümliche Sprache versteht, d. h. in derselben sich bewandert zu machen sucht, dabei unter Umständen die Hilfe der im Volksbezirk des betreffenden Zeugen geborenen und aufgewachsenen Geschworenen oder sonstigen Anwesenden in Anspruch nehmend. Fremdwörter pflegen hierbei jetzt ja bereits vermieden zu werden und Fälle wie der folgende in den Annalen der Gerichtsverhandlungen nicht mehr vorzukommen, wo einer der inquirierenden Richter den Zeugen fragt: „Wie können Sie wagen, dem Angeklagten den Dolus zu insinuiren." Der Zeuge sieht den Richter erstaunt an, und ein intelligenter Geschworner fragt nach eingeholter Erlaubnis des Vorsitzenden den Zeugen: „Wo kannst Du seggen, dat sei dahn het? Zeuge anwortet: „Ick hebbt jo sülbsten sehn."

Aber es gilt den zu vernehmenden Zeugen sich verständlich zu machen, also statt: „Sind Sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte?“ unter Umständen zu fragen: „Haben Sie schon gesessen?“ es gilt Provinzialismen und Plattizismen zu erforschen und zu erklären (Seis statt Sense; Füllkelle = Stippel, Stunzen, Schöpf- Becken nicht = Eimer, op die halbe hängen = bei Seite hängen u. a. m.); es gilt den Begriff: Hat Sie jemand unterrichtet?, den Begriff „Urkunde“, den Begriff „Grundstück“, den Begriff „Zeit“ (Stunde, Minute), den Begriff „Strasse (Gasse), „anfassen“, (= durchprügeln) und „an einen bestimmten Körperteil anfassen“, abgezahlte Schuld und durch Nichtberechnung von dem Schuldner gemachter Lieferungen ausgeglichene Schuld, gegenüber der Frage: Haben Sie die Schuld bezahlt? klar zu legen. Hieraus ergiebt sich die Forderung: **Der inquirierende Richter hat alle Mittel anzuwenden, um sich dem Inquirenden verständlich zu machen und um diesen selber zu verstehen,** welche Pflicht natürlich auch die Zeugen haben. Zur Erfüllung derselben kann sowohl die Justiz, wie die Schule durch Klarlegung der Begriffe helfen.

Dass ferner zur Verminderung der Eide überhaupt, wie zur Vermeidung, aber auch zur richtigen Be- rep-. Verurteilung wirklich geleisteter Meineide die Rechtsanwälte beitragen können, glaube ich, dürfte ausser Zweifel sein. Auf die auch für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften, sowie auf etwaige andere Behandlung gewisser Eide, wie der Manifestationseide, namentlich der sich wieder verheiratenden Witwe, (cf. oben) einzugehen, würde hier zu weit führen und auch noch mehr als ein Teil des letztgesagten in das rein juristische Gebiet eingreifen, welches ja natürlich noch manches auf unser Thema Bezügliche liefern dürfte, dessen Kenntnis mir fehlt.

Es bleibt mir nun noch die Frage zu erledigen: Promissorischer oder assertorischer Eid? Ich beantworte sie dahin und spreche damit gleich die Forderung aus; **Jedenfalls assertorischer**, dafür stütze ich mich auf folgendes:

1. Es sind thatsächlich in früherer Zeit, als dieser assertorische Eid bestand, durch die Verlesung des Ausgesagten Zeugen zur Aenderung resp. zum Wider-



ruf einzelner ihrer Bekundungen bewogen worden, sobald es hiess: Sie sollen das beschwören. Das ist jetzt nicht mehr möglich; der Meineid ist geleistet sobald bewusst oder unbewusst etwas unrichtiges augesagt ist. 2. Noch heute wird bei zweifelhaften Zeugen der Eid bis nach der Vernehmung, vielleicht gar bis zum Schlusse der Verhandlung ausgesetzt — ein Beweis dass selbst die Justiz eine grössere Gefahr der Mein eidsleistungen beim promissorischen als beim asser torischen Eide anerkennt.

Ich bin mit meinem Vortrag nun zu Ende. Sie werde vielleicht, geehrte Herrn, gefunden haben, dass sich vie juristisches in denselben hineingefügt hat — sollten seiter der Juristen gegen die von mir geäusserten Ansichten od Forderungen Einwände erhoben werden, so kann ich de nicht wehren und muss mich ihnen eventuell fügen. Ab ich habe geglaubt, alles, was ich an Erfahrungen und B obachtungen auf diesem hochwichtigen Gebiete als Stra anstaltsprediger gesammelt habe, hier vortragen zu müss zur Verwertung durch unsern Verein, zur geneigten B rücksichtigung seitens der Königlichen Behörde von de Gesichtspunkte aus, dass ein Anstaltsgeistlicher auch Nebenamt, wenn er dieses gewissenhaft auffasst, mehr thun hat, als alle 14 Tage zu predigen; zur Beherzigu für alle diejenigen Herrn Amtsbrüder, die zu dem schwer verantwortungsvollen, oft undankbaren, aber doch au tiefe seelische Einblicke gewährenden, bisweilen auch erfol reichen Wirken an verirrten Menschenseelen berufen si und endlich als einen Beitrag zur Erreichung des Zweck unseres Gefängnisvereins, zur möglichsten Schützung den Himmel erlöster Seelen vor bewusster oder unbewusst Verirrung in der Zeit und vor dem Verlust der ewig Seligkeit.

Die seelsorgerliche Behandlung der Prostituirten nach der Haft.

Referat
von
Pastor Fischer in Bernburg.

Es ist mir die Aufgabe gestellt, über die seelsorgerliche Behandlung der Prostituirten nach der Haft zu referiren. In dem Thema liegt schon ausgesprochen, dass auch nach der Haft eine seelsorgerliche Behandlung der Prostituirten nöthig ist.

Die Aerzte reden bei Leibeskrankheiten oft von Complicationen. Sie verstehen unter complicirten Krankheiten solche, bei denen die verschiedensten Organe des Leibes zugleich in leidendem Zustande sich befinden. Sie zucken bei solchen Krankheiten gewöhnlich die Achseln. Es steht noch dahin, ob eine Genesung überhaupt herbeigeführt werden kann. Jedenfalls nimmt die ärztliche Behandlung lange Zeit in Anspruch, soll der Kranke wieder genesen.

Die Seelenkrankheit der Prostituirten ist als eine im höchsten Masse complicirte zu bezeichnen. Die Sünde der Unzucht ist das Grundübel. Was hängt mit ihr nicht alles zusammen! die Folgen, die aus ihr entstanden, sind Ursachen neuer Krankheiten geworden. Wenn man die Lüge in ihrer nacktesten Gestalt sehen will, bei den Prostituirten tritt sie uns entgegen. Nur sehr seltene Ausnahmen, dass man bei diesen armen Geschöpfen noch Wahrheitsliebe findet. Dazu kommt Trägheit und Heuchelei. Bei vielen hat sich ein fast unüberwindlicher Hang zum Stehlen ausbildet. Und endlich fehlt, was die Behandlung so besonders schwierig macht, fast jede Spur von Willenskraft.

Es versteht sich von selbst, dass, soll hier Genesung

eintreten, eine solche nicht im Handumdrehen herbeig
führt weden kann. Von einem Erfolg kann nur dann (
Rede sein, wenn eine lang andauernde seelsorgerliche I
handlung den Prostituirten zu Theil wird. Und so genü
eine solche Behandlung blos während der Haft für je
nicht. Soll, was während der Haft an ihnen geschehen, ni
umsonst geschehen sein, so muss die seelsorgerliche Behai
lung nach der Haft fortgesetzt werden. Und es ist Pflic
sie jeder Prostituirten anzubieten, die entlassen wird.

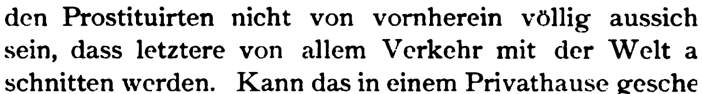
Es besteht zur Zeit noch in weiten Kreisen ein V
urtheil gegen alle Arbeit, die zur Rettung von Magdalen
unternommen wird. Dieses Vorurtheil findet sich sog
bei Vielen, die sonst der innern Mission im Ganzen (
warmes Interesse entgegenbringen. Es gründet sich a
die Behauptung: „Es ist doch vergeblich, was man an d
Prostituirten thut. Versuche zur Rettung nur; Rettu
erzielt man nicht. Sie ist eben eine Unmöglichkeit." U
gehen nicht Alle so weit, so stimmen sie doch solcher I
hauptung bis zu einer gewissen Grenze zu. Sie hab
nichts dagegen, wenn an denen, die noch nicht lange
der Sünde der Unzucht stecken, Rettungsversuche unt
nommen werden. Die Uebrigen, bei denen das Ue
schon veraltet ist, lasst in Ruh! Hier lasst alle Hoffnu
fahren!

Wenn dass wahr wäre, dann müssten wir hinter mancl
Wort der Bibel ein Fragezeichen setzen. In Frage wa
gestellt: „Gott will, dass allen Menschen geholfen werd
In Frage das Andere auch: „Wo die Sünde mächtig g
worden ist, da ist doch die Gnade viel mächtiger geworde
Die Sünde der Unzucht ist grauenhaft, ist sie schon Sün
wider den heiligen Geist?

Aber auch die Erfahrung bestätigt, dass jenes Vor
theil auf einer falschen Behauptung ruht. Es geht oftm
nach dem Wort des Herrn: „Meine Gedanken sind ni
eure Gedanken." Man könnte unter dieses Wort die I
merkung schreiben: Siehe die Arbeit an den Prostituirt
Wie oft glaubt man des Erfolges ganz sicher zu sein!
Betreffende macht einen so guten Eindruck. Es nim
die Arbeit den gewünschten Fortgang. Zuletzt muss m

erfahren: Es war umsonst. Und wo anders ist das Gegenteil der Fall. Man arbeitet und sagt sich: Wahrscheinlich umsonst. Und nachher ein den Kleinglauben so beschämender Ausgang. Das Wunder der Rettung war da. Zwei Fälle, die mir dabei besonders vor Augen schweben. Von Leipzig war mir eine Prostituirte zugeschickt. Ihre Reue war so aufrichtig, ihr ganzes Wesen so gewinnend. Es hat mich selten etwas so erschüttert als der nachherige Untergang dieses Mädchens. Eine andere steht jetzt in ehrenvollem Dienst. Sie wandelt, wie eine Christin nur wandeln kann. Und aus welcher Vergangenheit war sie hergekommen! Was für Noth hatte sie gemacht! Sie war so tief gesunken, wie eine Prostituirte nur sinken kann. Ihre Rettung ist mit der von vielen Andern ein Zeugniss, dass für jede Gefallene, welche es auch sei, die Möglichkeit der Rettung vorhanden ist. Freilich auf Erfolg kann die seelsorgerliche Behandlung nur in dem Falle rechnen, dass sich die Prostituirte auch nach der Haft zu einer ferneren Abgeschlossenheit von jeder persönlichen Berührung mit der Welt, d. h. zum Eintritt in ein Magdalenenasyl für mindestens zwei Jahre entschliesst.

Vor mehreren Jahren schickte mir ein Gefängnissgeistlicher Anhalts eine Prostituirte zu. Das Mädchen hatte den ernsten Willen zu erkennen gegeben, sich retten zu lassen. Das nöthige Reisegeld wurde ihr gegeben. Sie selbst kam nicht an. Sie hatte durchaus nicht ihren Seelsorger täuschen wollen. Sie hatte durchaus nicht von vornherein die Absicht gehabt, anders zu handeln, als sie versprochen. Doch die Willenskraft der Prostituirten ist so gering, dass sie bei den besten Vorsätzen auch nicht der geringsten Versuchung zu widerstehen mehr im Stande ist. So hatte auch bei jenem Mädchen, das von Mitreisenden unterwegs ausgeforscht wurde, welches sein Reiseziel sei, ein Wort schon genügt, ihm sein ganzes Vorhaben leid zu machen. Und so sind alle. Sie können noch so sehr ihr Elend fühlen und können noch so sehr nach Hülfe verlangen, ein einziges Wort der Verführung reicht hin, allen guten Willen zu Schanden zu machen. Und so ist das erste Erforderniss, soll die Arbeit des Seelsorgers an



den Prostituirten nicht von vornherein völlig aussich
sein, dass letztere von allem Verkehr mit der Welt a
schnitten werden. Kann das in einem Privathause gesche

Ein Mädchen meiner Gemeinde, die Tochter br
Eltern, war in grosse Schande gefallen. Es war nich
bewegen, in ein Asyl zu gehen. Der Kummer der E
ging ihm zu Herzen; es wollte anders werden. Aber
seinen Eltern wollte es bleiben. Und diese hüteten
Kind, wie sie nur konnten. Da geht eines Abends, al
Tochter am Fenster sitzt, ein früherer Genosse ihrer
am Hause vorüber. Er sieht das Mädchen und winkt
Die Mutter kommt jammernd zu mir: Ihr Kind ist auf
davon. Das alte Leben wie zuvor. Vor solcher Ver
ung kann aber in keinem Privathause eine Prostituirte
schützt werden. Dazu kommt, dass auch ohne solche
führung von aussen gerade bei der Prostituirten der
Mensch von Zeit zu Zeit mit furchtbarer Macht sich er
Wer soll zu solcher Zeit in einem Privathause sie
Schritt und Tritt beobachten? Wer verhüten, dass si
solcher Zeit nicht für Andere zu einer grossen Gefahr
für heranwachsende Knaben, die sich mit im Hause
finden? Um ihrer selbst willen, um sie für Andere
zu einer Gefahr werden zu lassen, ist es dringend nö
dass sie nach der Haft von aller Berührung mit der
abgeschlossen wird. Möglich ist das nur durch den
enthalt in einem Magdalenenasyl. Und kann sie hier
Aufnahme finden, wenn sie freiwillig kommt, so is
ebenso dringend erforderlich zur Rettung, dass sie
willig bleibt. Mit zwangsweiser Zurückhaltung w
nichts erreicht. Die Gedanken der Prostituirten wü
dann fortwährend auf Flucht gerichtet sein, und das
so mehr, als sie weiss, dass sie mit Zwang nicht w
zurück geführt werden kann. Sie würde mit solchen
danken auf andere ansteckend wirken, für diese nur
Verderben sein. Ihr eignes Herz bliebe aber bei sol
Gedanken vollständig verschlossen gegen Gottes V
Ferner kann aber von Rettung nur dann die Rede
wenn die Prostituirte bei ihrer Entlassung aus dem
so viel Willensstärke besitzt, dass sie bei neuen V

chungen Widerstand leistet. Wo soll die Willensstärke herkommen, wenn sie sich den Willen nicht hat stärken lassen? Es ist etwas, wenn die Prostituirte sich täglich sagt: „Du kannst die Freiheit des Fleisches sofort wieder haben, wenn du nur willst,“ und mit freiem Willen unterwirft sie sich auch ferner strenger Zucht. Das hilft mit zur Stärkung des Willens. Freilich das Hauptmittel bleibt Gottes Wort. —

Wenn die Aerzte Heilmittel verordnen, so geben sie zugleich Gebrauchsanweisung dazu. Es versteht sich von selbst, dass man der Prostituirten Beides vorhält: den Ernst des göttlichen Gerichts, der um ihrer Sünde willen an ihr so gewaltig offenbar geworden, und die grosse Gnade Gottes in Christo. die sie noch retten will und retten kann. Das Erstere muss man vor allem den Leichtsinnigen gegenüber betonen, das Andere den Schwermüthigen vorhalten, die an Rettung verzagen, sich völlig für verloren achten. Bei den Letzteren muss man allerdings prüfen, wie weit der Ausbruch ihrer Verzweiflung Wahrheit ist. Sehr oft versteckt sich hinter der Rede: „Ich bin nicht mehr zu retten“ — weiter nichts als die Scheu, entschieden mit dem alten Leben zu brechen. Dem Kampf auf Leben und Tod weichen die meisten so lange als möglich aus. Und es ist ein Beruhigungsmittel für das eigne Gewissen, wenn man sagt: „Ich bin verloren, mir hilft alles nichts.“ Wie ist nun Gottes Wort den Pfleglingen nahe zu bringen? —

Heldring, der Begründer des bekannten Asyls zu Steenbeck in Holland, sagt, soweit ich mich erinnere, ungefähr: „Wir verkündigen unsern Pfleglingen Gottes Wort genau so wie allen andern Leuten.“ Stutzig machte mich nachher eine Bemerkung in den Strafbestimmungen der Anstalt, oder vielmehr, ich fand sie nothwendig. Es waren besondere Strafen vorgesehen für diejenigen Pfleglinge, die der Verkündigung des Evangeliums nicht recht zuhörten oder bei derselben wohl gar schliefen. Muss so etwas nicht vorkommen, besonders wenn man eine grosse Zahl von Pfleglingen vor sich und deshalb nicht jeden einzelnen fortwährend im Auge hat? Muss so etwas nicht vorkommen, wenn man das Evangelium fast nur in zusammenhängender Rede verkündigt, und die Pfleglinge regelmässig nur

stumme Zuhörer sind? Die Sünde der Unzucht beeinflusst auch den Verstand. Die meisten Prostituirten sind raffinirt, gross in der Verstellungskunst, scharf in der Beobachtung, wenn es etwas Schlechtes giebt. Das findet man sogar bei solchen, die fast den Eindruck von Blödsinnigen machen. Doch für das Verständniss des göttlichen Wortes sind sie mit vereinzelten Ausnahmen völlig stumpf, sie sind träge im Denken. Wenn sie irgend können, überlassen sie sich der Erinnerung an das frühere Sündenleben. Das muss verhindert werden. Sie müssen zum Aufpassen bei der Verkündigung des göttlichen Wortes gezwungen werden. Dazu reicht noch nicht aus, dass man bei solcher Verkündigung zuweilen eine Frage an sie richtet. Die Form der Verkündigung muss vorwiegend katechetischer Natur sein. Diese Form erzielt nicht blos den Gewinn, dass die Pfleglinge beständig aufmerken müssen, dass sie sich fremden Gedanken gar nicht überlassen können. Man kann zugleich an der Art, wie sie antworten, sofort erkennen, wie es innerlich mit ihnen steht. Und was die Hauptsache ist: Sie bekommen wirklich ein Verständniss von Gottes Wort.

Doch das Verständniss thut's noch nicht. Zu Gottes Wort gehört vor allem ein empfängliches Herz. Und daran mangelt's leider sehr gerade bei den Prostituirten. Ein oberflächliches Aufnehmen des göttlichen Wortes findet sich bei vielen. Aber daran fehlt's, dass es in die Tiefe aufgenommen wird. Und wenn es ja einmal tiefer dringt, dann beginnt ein heisser Kampf. Und hier ist's, wo es für den Seelsorger ganz besonders heisst; „Sei bereit!" Wenn er merkt, dass der Kampf begonnen hat, darf er nicht zögern. Er nimmt sich die Einzelne besonders vor. Er sagt's ihr gerade vor den Kopf: So steht's mit dir. Gewöhnlich erschrickt die so Angeredete und schweigt; ein sicheres Zeichen, dass er nicht falsch gesehen hat. Mir bangt jedesmal vor solcher Unterredung. Es hängt zuviel davon ab, welches Wort Einem in solchem Augenblick zu Gebote steht. Man kann den Herrn nicht ernst genug darum bitten, dass er Einem jedesmal das rechte Wort auf die Lippe legen wolle. Und nicht blos das rechte Wort.

Dass man auch die rechte Art der Unterredung finde. Nicht jede darf man auf dieselbe Art anfassen. Bei der Einen würde man durch mildes Wort nichts erreichen, während die Andere in Trotz sofort ihr Herz verschliessen würde, wenn man hart mit ihr verfahren wollte. Und bei einer Dritten hilft weder hartes noch mildes Wort. Sie hat nur Respect vor einer drastischen Handbewegung in der Richtung nach ihrem Angesicht. Sie ist das einzige Mittel, das bei ihr Wunder thut. Freilich zuweilen kommt man auch zu spät. Dann bleibt nichts weiter übrig, als dass man dem armen Geschöpf seinen Willen lässt. Man öffnet ihm die Pforte. Es eilt hinaus entgegen dem Abgrund neuen Verderbens.

Mit Gebet und Gottes Wort muss auch in einem Asyl die Arbeit verbunden werden. Dies Erziehungsmittel ist den Prostituirten ganz besonders nöthig. In welche Trägheit sind fast alle versunken! Sie müssen wieder arbeiten lernen. Aber nicht blos dazu ist die Arbeit da. Gebet und Gottes Wort hilft nichts, wenn die Gedanken an die Vergangenheit nicht mit allen Mitteln zurückgedrängt werden. Dazu dient die Arbeit mit. Die Prostituirten dürfen deshalb hauptsächlich nur mit solcher Arbeit beschäftigt werden, bei deren Verrichtung ein dumpfes Hinbrüten nicht möglich ist. Das Stricken ist ganz zu verwerfen. Ebenso ist leichte Näharbeit nicht sehr zu empfehlen. Waschen und Plätten nimmt den ganzen Menschen in Anspruch. Das ist die beste Beschäftigung, die man den Gefallenen bieten kann. Sodann ist noch ein Mittel anzuwenden, das mithilft, die Seele vor neuer Vergiftung durch Unzuchtsgedanken zu bewahren.

Es ist nöthig, dass die Pfleglinge bei ihrer Entlassung aus dem Asyl einen Schatz von Liedern und Bibelstellen mit ins Leben nehmen. Es ist mancher, als sie wieder auf schlechte Wege gerathen war, durch die Erinnerung des heiligen Geistes später zu einem Rettungsanker geworden. Das Auswendiglernen selber aber ist zugleich ein treffliches Mittel, den Geist vollauf zu beschäftigen. Man macht bei vielen im Anfang geradezu haarsträubende Erfahrungen. Sie können nicht das Geringste behalten. Sie weinen, wenn

sie lernen sollen. Man muss unerbittlich streng darauf halten, dass sie das aufgegebene Pensum lernen. Wenn sie es nicht gelernt, muss man sie strafen. Und es geht. Selbst die Stumpfsinnigste hat bisher gelernt, was ihr aufgegeben war. Und solches Lernen hält nicht blos die sündlichen Gedanken fern. Es schärft auch den Geist. Es macht ihn fähig zu immer besserem Verständniss von Gottes Wort. So erreicht man durch das Eine Mittel Vielerlei. —

Sind die Pfleglinge nach zweijährigem Aufenthalt im Asyl so weit gebessert, dass sie zu ihren Eltern zurückkehren oder in einen Dienst untergebracht werden können, so muss die Verbindung mit ihnen weiter aufrecht erhalten werden. Nicht immer ist es möglich, sie in einem christlichen Hause unterzubringen. Findet sich ein Unterkommen in solchem Hause nicht, so muss man doch andererseits den Pflegling davor bewahren, dass er entschieden widerchristlichen Leuten in die Hände fällt. Hier wäre das Verderben bald wieder da. Aber auch der Aufenthalt bei andern Leuten ist kein absolut sicheres Schutzmittel gegen Rückfall in das alte Leben. Darum ist es Pflicht des Seelsorgers, soweit er nur kann, den brieflichen Verkehr mit den Pfleglingen draussen zu pflegen. Man liest Vieles aus den eingegangenen Briefen heraus. Man sieht sofort, was man bei der Beantwortung besonders hervorheben muss. Freilich Täuschung ist auch hier nicht ausgeschlossen. Und wenn eine lange Pause vergeht, bis der nächste Brief kommt, so ist das fast immer ein Zeichen, dass es irgendwo fehlt. Ist die Entfernung nicht zu gross, so ist ein sofortiges persönliches Aufsuchen der Betreffenden das Beste. Man überzeugt sich, wie es steht. Persönliche Zusprache hilft mehr als jedes geschriebene Wort. Man bringt vielleicht die Irrende wieder zurecht, macht die Wankende wieder fest. Aber auch wenn das nicht nöthig ist, sollte der Seelsorger, wenn es irgend möglich ist, von Zeit zu Zeit die einzelnen Pfleglinge aufsuchen, und kann er das nicht, sie doch einladen, wenn ihnen jährlich vielleicht ein Urlaub von einigen Tagen bewilligt wird, diesen im Asyl zu verleben. Die Meisten kommen gern. Und dieses

Kommen ist nicht blos ein Segen für sie selbst. Die andern Pfleglinge sehen, was sie auch einst werden können. Die Freude der Angekommenen zeigt ihnen, wie glücklich diese geworden ist. Und letztere selber ermahnt die Pfleglinge, doch ja die Zeit im Asyl auszukaufen. Nachher werde man erst gewahr, wie viel Liebe Einem im Asyl widerfahren sei. Das wirkt ermunternd und stärkend auf Viele. So ist es ein doppelter Segen, den solcher Besuch einer früheren Asylistin gewöhnlich wirkt. Und für den Seelsorger selbst ist es eine grosse Freude, hier auch einmal eine Frucht seines Wirkens durch Gottes Gnade zu sehen. Ist ihm doch solche Freude zu gönnen bei den vielen traurigen Erfahrungen, die er zu machen hat. Und solche traurige Erfahrungen macht er nicht blos an solchen, die noch im Asyl sind, an solchen, die in ihrer Verblendung sich nicht halten lassen und hinauseilen in neues Verderben. Wenn doch alle auf rechtem Wege blieben, die in solcher Hoffnung entlassen werden! Aber gar manche, die sich ein, zwei Jahre gut hält. Da kommt ein neuer Fall. Wieder eine schmerzliche Erfahrung mehr. Doch verzagen wollen wir nicht. Es giebt auch Erfahrungen umgekehrter Art. Es ist manche ohne Hoffnung entlassen. Sie stürzt sich in das alte Leben wieder hinein. Da kam grösseres Elend als zuvor. Das Wort Gottes, das todt im Herzen lag, wachte jetzt auf. Es war Freude vor den Engeln Gottes über einen neuen Sünder, der Busse that. Endlich war doch noch die Auferstehung gekommen. Wird das in Zukunft nicht auch noch geschehen?

Vor zwei Jahren brachte ein Vater sein vorher angemeldetes Kind nach dem Asyl in Bernburg. Er läutete die Glocke an der Eingangspforte. Eine Schwester öffnete ihm. Die Thränen rannen dem Mann über die Wangen. Der Schmerz liess ihn weder Begrüssungs- noch Abschiedswort sprechen. Er brachte nichts als die Worte hervor: „Liebe Schwester, halten Sie mein Kind recht streng, halten Sie's streng!" Er wandte um und ging wieder fort.

Vor wenigen Tagen erhielt ich den Brief eines andern Vaters, dessen Tochter im Laufe dieses Monats in demselben Asyl Aufnahme gefunden. Der Vater schreibt:

„Gleichzeitig erlaube ich mir meinen herzlichen Dank für diese schleunige Aufnahme auszusprechen, denn mein Kummer in den letztvergangenen vier Wochen lässt sich nicht beschreiben, jetzt bin ich aber beruhigt, wenn es auch für mich eine sehr grosse Ausgabe ist."

O, es ist köstlich, dass wir einen Heiland haben, im Vertrauen auf dessen Hülfe wir auch solchen bekümmerten Seelen sagen können; „Noch ist Hoffnung vorhanden. Auch euer Kind kann wieder genesen."

Lassen Sie uns nicht blos auf die fehlgeschlagenen Hoffnungen sehen, von denen wirs noch nicht einmal wissen, ob sie alle wirklich fehlgeschlagen sind. Preisen wir den Herrn für die grossen Wunderthaten, deren er so viele auch an den Elendesten der Elenden hat geschehen lassen. Der Anblick dieser Thaten seines grossen Erbarmens möge uns erquicken, dass wir nicht verzagen, niemals müde werden in dem Werk, das er uns befohlen hat. In seinem Namen weiter zur Hülfe und zur Rettung, wo wir nur Seelen finden, die der Rettung bedürftig sind. Dazu wolle er uns auch die jetzige Berathung segnen!

Thesen.

I. Die seelsorgerliche Behandlung der Prostituirten während der Haft muss nach der Haft fortgesetzt werden, da jene einer, mehrere Jahre hindurch anhaltenden derartigen Behandlung zu ihrer Rettung dringend bedürftig sind.

II. Solche seelsorgerliche Behandlung muss jeder Prostituirten angeboten werden, da für jede Prostituirte die Möglichkeit der Rettung vorhanden ist.

III. Erstere kann nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Prostituirte sich zum freiwilligen Abbruch jeder persönlichen Berührung mit der Aussenwelt für mindestens 2 Jahre entschliesst, d. h. wenn sie für diese Zeit Aufnahme in ein Magdalenenasyl begehrt, weil ohne solche Abschliessung bei dem völligen Mangel an Willenskraft die Eindrücke jener seelsorgerlichen Zusprache sofort wieder durch den Einfluss der Welt völlig verwischt werden.

IV. Zu der Verkündigung von Gotteswort und der Beschäftigung mit solcher Arbeit, die womöglich alle Geisteskräfte fortwährend in Anspruch nimmt, muss eine beständige scharfe Beobachtung des Seelenzustandes der Prostituirten hinzukommen; Letzteres vor Allem deshalb, um ihr beim Ausbruch eines Seelenkampfes, der bei jeder sich mehr oder weniger häufig wiederholt, sofort zu Hülfe eilen zu können, da, wenn der Kampf schon zum vollen Ausbruch gekommen ist und die entfesselte Sinnenlust ihre ganze Kraft entfaltet hat, es nicht immer gelingt, des Feindes wieder Herr zu werden.

V. Die seelsorgerliche Behandlung muss nach Entlassung der Gebesserten aus dem Asyl durch brieflichen Verkehr fortgesetzt werden, was in dem Fall besonders nöthig ist, wenn die Entlassene nicht in einem christlichen Hause hat untergebracht werden können. Ausser diesem Briefverkehr ist es wünschenswerth, dass der Seelsorger seine früheren Pfleglinge von Zeit zu Zeit persönlich aufsucht.

VI. Ist es leider nur die Minderzahl, bei der ein segensreicher Erfolg der seelsorgerlichen Behandlung zu Tage tritt, so darf doch nicht jede, die sich längere Zeit solcher Behandlung überlassen hat und bei der nichts von Erfolg hervorgetreten ist, als aufgegeben angesehen werden, da Gottes Wort, wenn es auch hier todt im Herzen liegt, doch noch zu seiner Zeit aufgehen kann und bei mancher in der That erst nach längerer Zeit aufgegangen und eine Kraft der Umkehr und der Hülfe geworden ist.

Protokoll

der

Special-Konferenz der Geistlichen.

Nach gemeinsamem Gesang eröffnet Pastor Dr. von Koblinski die Sitzung mit Gebet und übernimmt auf allgemeinen Wunsch den Vorsitz.

Pastor Hasse-Stendal hielt das erste Referat über: „Der Eid und seine Behandlung“.

Nachdem der Vorsitzende dem Referenten den Dank der Versammlung ausgesprochen, ergreift Pastor Rühlmann-Torgau das Wort und weist auf die einst üblichen Eidespredigten hin. Er erinnert auch an die für die thatsächliche Bedeutung des Eides sehr interessante Thatsache des so seltenen Eingeständnisses der Meineidigen. Während Pastor Hasse die Epistelpredigten als geeignet für die Berührung des Eides nennt, ist Diaconus Paul-Aschersleben mehr für Behandlung in öffentlichen, anlässlich sozialer Fragen einberufenen Versammlungen. Gegenüber der sozialdemokratischen Behauptung, die Eidesformel sei eine Dogmenformel, müsse das allgemeine religiöse Bewusstsein gestärkt werden.

Pastor Hinze-Coswig berichtet aus seiner Erfahrung, dass das Eingeständniss sich bei den Meineidigen wohl finde, aber Unklarheit solle so oft zur Entschuldigung dienen.

Consistorialrath Werner-Dessau nimmt die Schule gegen den Referenten in Schutz.

Pastor Oldenberg-Berlin findet in dem Auftreten des Meineides nur ein Symptom des ins Wanken gekommenen Grundes allgemeiner Wahrhaftigkeit. Im Hause muss die Besserung anfangen, die Pflege der Wahrhaftigkeit.

Nach weiteren Bemerkungen des Referenten, ferner des Pastor Meyer-Lichtenburg, fordert Pastor Dümling-Hedersleben eine Resolution, welche dem dringenden Wunsche auf Abschaffung des Voreides, auf Beeidigung erst der protokollarisch festgestellten Aussage Ausdruck gäbe.

Nachdem eine dahin zielende Resolution nicht Zustimmung gefunden, beschliesst die Conferenz auf Antrag des Consistorialrathes von Bamberg, den Vortrag mit dem nächsten Jahrbuch dem Reichs-Justizamt einzureichen, und auf Antrag des Pastor Wächtler-Halle den behandelten Gegenstand der Jahresversammlung als Thema einer demnächstigen Hauptverhandlung vorzuschlagen.

Sodann hält Pastor Fischer-Bernburg seinen Vortrag über: „Die Behandlung der Prostituirten nach der Haft".

Die Debatte bewegt sich eines Theils um die Frage, ob die Asylspflege für alle heilsam sei, oder ob eine Scheidung zwischen älteren und jüngeren in dieser Beziehung angezeigt sei — anderen Theils um die Betheiligung des ordentlichen Pfarramtes an der Sorge für die Gebesserten. In jenem Betracht äusserte sich besonders Pastor Kühne-Gross-Salze. Er bestreitet auf das Entschiedenste die Berechtigung zu dem „nur" in These III, sofern danach die Rettung einer Prostituirten „nur durch ein Magdalenenasyl" überhaupt erst „Aussicht auf Erfolg" habe, besonders da auch bei dieser Behandlung der Prostituirten nach These VI leider nur bei der Minderzahl ein segensreicher Erfolg der seelsorgerischen Behandlung zu Tage tritt. Er betont, dass der Erfolg dieser Behandlung nicht an die Methode eines bestimmten Asyls, sondern an die Kraft des Wortes und Geistes Gottes gebunden ist, gemäss der Verheissung Ezech. 36, 26 f. und des Gebotes des Herrn Luc. 11, 13, Haussprüche der weiblichen Arbeitercolonie „Frauenheim" zu Gr.-Salze, die er vertritt und auf deren spezielle Berichte er verweist. Er betont im Weiteren, dass in der Behandlung der Prostituirten unterschieden werden müsse zwischen den Jüngeren, noch nicht oder erst wenig Bestraften, und zwischen Aelteren, welche schon mehrfache und länger andauernde Strafen unter seelsorgerischer Behandlung verbüssten. Vorbehaltlich einzelner

Ausnahmen will er jene Jüngeren — wie es in seiner Praxis geschieht — den Asylen, die Aelteren aber den zur Zeit bestehenden „Frauenheimen" in Hildesheim oder Gr.-Salze zugewiesen sehen. Auch vermisst er zu These II die Erwähnung geeigneter freier weiblicher Mithülfe ausserhalb der Asyle, sowie überhaupt ein Eingehen auf das, was ausserhalb des Asyls zu Bernburg anderwärts, z. B. auch im Rheinland und Westfalen (Gefängnis-Gesellschaft) für die Behandlung der Prostituirten nach der Haft geschehen ist. Andererseits hob Pastor Wolff-Sudenburg hervor: Er vermisse bei These V die Berücksichtigung der Parochialgeistlichkeit. Bei aller Anerkennung des Einflusses, den der Anstalts-Geistliche auf seine unglücklichen Pflegebefohlenen gewonnen haben möge, und bei der Werthschätzung der Eindringlichkeit seiner schriftlichen Mahnungen, müsse er den persönlichen Verkehr des Ortsgeistlichen mit der ehemaligen Prostituirten dennoch sehr viel höher veranschlagen, als die Einwirkung des schriftlichen Wortes. Die Entlassenen seien wieder Glieder einer Gemeinde geworden und unterständen als solche der Seelsorge des Parochialgeistlichen. Ungeschicklichkeiten in der Anknüpfung der allgemeinen Seelsorge könnten ja vorkommen, seien aber auch bei dem Asyls-Geistlichen und seiner Thätigkeit nicht unmöglich. Man solle den katholischen Unterschied zwischen Ordens- und Weltgeistlichen nicht in die evangelische Kirche durch Scheidung von Vereins- und Pfarrgeistlichkeit übertragen. Nehme jene die Stellung eines Spezialarztes gegenüber dem allgemeinen Hausarzte in Anspruch, so müsse sie doch den Kranken nach der Spezialbehandlung wieder dem Hausarzte zuführen. Er veranlasst die Aenderung der These V dahin:

„Die seelsorgerliche Behandlung muss nach der Entlassung der Gebesserten aus dem Asyl in Verbindung mit dem Pfarramte durch brieflichen Verkehr etc."

Pastor Oldenberg-Berlin macht auf den merkwürdigen Zusammenhang zwischen Andacht und Sinnlichkeit aufmerksam, den Superintendent Müller-Gräfentonna auch in Männeranstalten bemerkt hat. Der letzte fand auch einen Zusammenhang zwischen den Jahreszeiten und dem Auf-

wallen der Sinnlichkeit.

Pastor Tetzner-Delitzsch betrachtet die Frage, ob Magdalenen-Asyle oder Frauenheime vorzuziehen seien, von seinem Standpunkt als Geistlicher an einer Weiber-Strafanstalt und weist auf die fast unüberwindliche, erklärliche Schwierigkeit hin, Gefangene, besonders Prostituirte, welche eine längere Strafe verbüsst hätten, bei der Strafentlassung noch zum freiwilligen Abbruch jeder persönlichen Berührung mit der Aussenwelt (im Asyl) für mindestens zwei Jahre zu bestimmen und zu verpflichten (These III). Er behauptet, dass die Pfleglinge der Magdalenen-Asyle nicht sämmtlich Prostituirte seien, findet überhaupt in den Verhandlungen eine Verschiedenheit der Auffassungen über diesen Begriff, dessen Fixirung er vermisst. Er ist der Ansicht, dass nach allgemein gebräuchlicher Definition unter Prostitution nicht gelegentliche, sondern gewerbs- und gewohnheitsmässige Ausübung der Unzucht zu verstehen ist. Er glaubt, dass zu Rettungsversuchen an denselben nach der Haft die Asyle nicht ausschliesslich geeignet seien, will vielmehr unter Umständen dem Dienst in einem christlichen Hause (ev. der Rückkehr ins Elternhaus) eine Berechtigung nicht gänzlich abgesprochen wissen. Er führt das Wort des Geheimen Oberregierungsrathes Illing an, dass drei schamlose Weiber auch unter beständiger Aufsicht die Schamlosigkeit zum Kubus erhöhen, meint, dass auch bei Asylen die Gefahr als möglich anerkannt werden müsse, dass die Asylistinnen vielleicht unbemerkt einen um so verderblicheren Einfluss auf einander ausüben könnten, und führt zum Beweis u. a. die Thatsache an, dass eine kürzlich aus Delitzsch nach Brandenburg entlassene frühere Prostituirte aus dem dortigen Asyle bald ausgewiesen wurde, weil sie durch verlockende Schilderungen aus ihrem früheren Leben die Mitasylistinnen lüstern machte, von ihren guten Vorsätzen (vielleicht ohne böse Absicht) abzukehren begann und zur Entweichung zu veranlassen drohte. Es liegt ihm fern, die segensreiche Arbeit der Asyle irgendwie herabzusetzen, nur will er gegen die Ansicht Bedenken geltend machen, dass für besserungswillige Prostituirte ohne Unterschied ausschliess-

lich in gemeinsamen Asylen der Weg zur Rettung geboten werden könne und müsse. Er stimmt völlig der letzten These (VI) bei, dass auch bei den trübsten Erfahrungen und Befürchtungen die Arbeit der Asyle dennoch nicht als ganz vergeblich angesehen werden dürfe, berichtet beispielsweise von einer syphilitischen Gefangenen, welche jetzt einer sterbenden Mitgefangenen, gleichfalls Prostituirten, willig Gesangbuchsverse, Gebete vorlese, in treuer Pflege wahrhaften, weil selbstempfundenen, Trost spende — eine nicht zu leugnende Segensfrucht des Magdalenen-Asyls in Prester, in welchem sie gewesen war (auch wenn für sie selbst später wieder Rückfall zu befürchten sei).

Pastor Siebert-Prester findet das Haupthindernis der Arbeit an den Prostituirten in der laxen Stellung des Staates gegen die Unzucht.

Auf Antrag des Pastors Winkelmann-Halle beschliesst die Conferenz, die Haupt-Versammlung zu bitten, auch „die Prostitution“ zum Gegenstande einer gemeinsamen Behandlung zu machen.

von Koblinski. **Winkelmann.**

Die Fürsorge für die Familien Detinirter.

Referent:

Pastor Dr. Lorenz-Erfurt.

Es giebts gewisse Fragen des Gefangenen-Fürsorgewesens, welche dank der rastlosen Arbeit der Freunde dieser Sache nunmehr zu allgemeiner Anerkennung gelangt sind. Dahin gehört vor allem die Frage nach der Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge für die Entlassenen. Darüber herrscht heute kein Streit mehr, dass diese Fürsorge aus vielerlei Gründen notwendig ist. Anders steht das mit der Frage, die uns heute hier beschäftigt, der Fürsorge für die Familien Inhaftirter. Hier herrscht weder Uebereinstimmung der Ansichten bei den Vereinen und Vorkämpfern des Fürsorgewesens, noch auch ist im Publikum bis jetzt ein anderes als ein absprechendes Urteil über diese Frage zu finden. Was das Publikum im ganzen und grossen über die Unterstützung der Familien Inhaftirter urteilt, das verrät wenig Sympathien. Man sagt: Solche Gesellschaft soll nun wohl auch noch eine Prämie dafür erhalten, dass der Mann gestohlen hat? Giebt es nicht viel würdigere Familien, die der Unterstützung bedürfen, als die Familien der Verbrecher? Wird nicht das Verbrechen gefördert, wenn der Mann durch ein Verbrechen eine Versorgung seiner Familie erlangt, die anderen armen Familien nicht zu teil wird? Die Humanität geht heutzutage viel zu weit. So das Urteil des Publikums.

Und die einzelnen Fürsorgevereine? Manche üben Fürsorge an den Familien Inhaftirter, andere haben diesen Punkt gar nicht in ihr Statut aufgenommen, andere stehen direct ablehnend und abweisend dieser Frage gegenüber,

so z. B. der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen in seinem vorjährigen Berichte. Hier giebt es so viel Verschiedenheit der Ansichten, dass es Pflicht der Gefängnisgesellschaft ist, einmal dieses Thema auf die Tagesordnung zu stellen.

I.

Die erste Frage wird sein müssen: Soll eine Fürsorge auch für die Familien der Inhaftirten stattfinden? Ich setze voraus, dass Sie alle auf dem Standpunkte stehen, dass die Fürsorge für die Entlassenen unstreitig stattfinden soll. Es ist nun die Frage, ob sich die Fürsorge der Vereine auch auf die Familien erstrecken soll, deren Ernährer im Gefängnis sitzen. Es ist gewiss, dass auch die Humanität zu weit gehen kann. Man kann auch auf dem Gebiete des Gefangenen-Fürsorgewesens so viel thun, dass es zum Unrecht wird gegenüber der geringeren Fürsorge für brave und ehrliche Familien, die sich in Not befinden. Es giebt oft grosse Not in den Hütten brotloser Arbeiter, in den Familien erkrankter Eltern und armer kinderreicher Wittwen, und kein Verein nimmt sich der betreffenden an. Wo dies nicht geschieht, da halte ich allerdings die Fürsorge für die Familien Inhaftirter für ein Unrecht. Eine Fürsorge für die Familien solcher, die wegen eines Vergehens Strafe verbüssen, ist sittlich berechtigt nur da, wo durch Vereinsthätigkeit auch für die unverschuldete Not Unbescholtener Fürsorge getroffen ist, wo durch die freie Liebesthätigkeit den Kranken, den Notleidenden, den Wittwen und Waisen eine Hilfe gewährt wird.

Aber selbst wo solche Voraussetzung zutrifft, könnte die Fürsorge für die Familien der Inhaftirten durch die Gefängnisvereine auch noch zweifelhaft sein. Es existiert ja bereits Fürsorge für sie in der kommunalen Armenversorgung. Dieser Gesichtspunkt ist namentlich von dem Berliner Verein als ausschlaggebend betont worden. Der Bericht des Berliner Vereins de 1889 sagt wörtlich: „Wir erachten es nicht für eine Aufgabe des Schutzvereins, sondern der allgemein bürgerlichen wie der kirchlichen Armenpflege, sich der oft in grosser Not befindlichen Fami-

lien der Verhafteten anzunehmen. Gegenüber den Armenbehörden und den Vereinen, deren Ziel speciell die Armenpflege ist, stehen die Familien der Verhafteten in keiner anderen Lage als alle anderen in Not befindlichen Familien, denn für sie ist die Abwesenheit des Ernährers wegen Verhaftung keine Schuld, sondern ein Unglück, ebenso wie eine Erkrankung oder der Tod des Familienvaters."

Man kann über diese letztere Motivierung entgegengesetzter Ansicht sein und doch zu demselben Resultate gelangen. Man kann sagen: Hat ein Glied der Familie gesündigt, so fordert es die Solidarität der Familie, dass die anderen eine gewisse Mitschuld subjectiv empfinden und auch objectiv sich demüthig beugen, wenn die Strafe des schuldigen Gliedes Not bringt über die unschuldigen (wie ja die unschuldigen Glieder eines schuldigen Volkes unter dem Strafgerichte Gottes auch mit zu leiden haben und sich auch willig aus Solidaritätsgefühl unter die züchti gende Hand Gottes beugen.) Wenn die Familie nicht Conglomerat, sondern eine Gemeinschaft ist, so wird ganz gerechtfertigt erscheinen müssen, dass durch die Sün des Hauptes auch die Glieder in Mitleidenschaft gezog werden. Das ergiebt sehr berechtigte Bedenken gegen Fürsorge an Familien Verhafteter. Kommt die Fam während der Haft des Familienhauptes in Not, so trä eben dies Familienhaupt die Schuld an der Not der Sein Durch seine Sünde stürzte er auch die Seinen ins Verderb Das ist ein Accidens der Strafe, welches man doch ni ohne weiteres beseitigen darf. Die persönliche Freihe beraubung und der Verlust der Ehre wird oftmals dem Gefangenen gar nicht sehr empfunden, die Beha n lung der Gefangenen in den Gefängnissen ist human dass sich mancher im Winter im Gerichtsgefängnis besser er sorgt fühlt als zuhause. — Da ist es oftmals einzig die Not seiner Familie, welche empfindlich wirkt und die Gefangenschaft zu einer wirklichen Strafe werden lässt. Setzen wir den Fall, dass durch eine übereifrige Fürsorge während der Inhaftirung des Ernährers die ganze Familie gänzlich vor Not geschützt und vollständig erhalten wurde, so ist der Rückfall aus Liebe zur Familie in Zeiten der Not nahe

gelegt, so ist das Vergehen das bequemste Mittel, für die Existenz seiner Familie zu sorgen. Dann wird der Arbeiter, der auf ehrlichem Wege nicht für seine Familie Unterhalt schaffen konnte, sich ins Gefängnis bringen lassen, um seine Familie versorgt zu sehen.

Das sind die Gründe, warum manche die Fürsorge an den Familien Verhafteter abweisen. Das würden also wesentlich 3 Punkte sein:

a., Die Fürsorge an den Familien Detinirter wird verworfen, weil sie ein Unrecht gegen die in Not befindlichen Familien Unbestrafter sei, die der Hilfe entbehren.

b., weil die Unterstützung der Familien Detinirter vor das Forum der öffentlichen und privaten Armenpflege gehöre, nicht aber vor das Forum der Gefängnis-Vereine.

c., weil die Unterstützung der Familien Gefangener den Weg zum Verbrechen nahe lege.

Soll also Fürsorge an solchen Familien stattfinden? Manche antworten mit einem blanken Nein.

Indes verlohnt es sich doch, damit die Sache nicht abzuthun, sondern diese 3 Gründe vorurteilsfrei zu prüfen. Es könnte leicht der Fall sein, dass mehr daraus gefolgert wird, als gut und heilsam ist. Die Fürsorge an solchen Familien wird zunächst verworfen, weil sie ein Unrecht gegen die in Not befindlichen Familien Unschuldiger und Unbestrafter sei. Ich habe schon hervorgehoben, dass allerdings dieser Grund stichhaltig sein würde da, wo für ehrliche Familien garnichts gethan wird. Aber auch nur da! Die Erfahrung zeigt, dass, wo es möglich ist, Gefängnis-Vereine ins Leben zu rufen, es auch bereits andere Wohlthätigkeits-Vereine giebt, welche sich die Hilfe in den Familien Unbescholtener zum Ziel gesetzt haben. Dieser Grund wird also hinfällig, wo besondere Vereine in diesem Sinne bereits wirken, und der Gefängnisverein in bescheidenerem Masse sich der Familien Inhaftirter annimmt. Aus solcher Begründung darf doch nur die Warnung entnommen werden: ne quid nimis! Das heisst: Wo nichts gethan wird für die Familien Unschuldiger, thue man auch nichts für die Familien Verhafteter. Wo etwas für die ehrlichen armen Leute gethan wird, hüte man sich, m e h r an den Familien der

Gefangenen zu thun als an den ehrlichen Leuten.

Radikaler ist der zweite Einwurf: „die Fürsorge für die Familien Inhaftirter gehört gar nicht vor die Gefängnisvereine, sondern vor die städtische, kirchliche und private Armenpflege. Die Not dieser Familien unterscheidet sich in gar nichts von der Not anderer. Dass der Vater sitzt, ist ein Unglück für die Familie und macht sie gerade so unterstützungsbedürftig wie der Tod oder Krankheit des Vaters. Also bedarf es keiner besonderen Fürsorge des Gefängnis-Vereins."

Ist das wahr, dass die Familien Inhaftirter geradeso daran sind wie die Familien in Not befindlicher Unbescholtener? Ich behaupte: nein. Die kommunale Armenpflege wird ja beiden in gleicher Weise zu teil, im übrigen aber stellt sich alles Andere ungünstiger für die Familien der Gefangenen. Die Familie des Unbescholtenen hat auch in der Armut noch einen Besitz: den guten Namen. Die Familie des Verhafteten trägt die Schande und leidet unter der Schande. Sie steht je nach der Grösse des Verbrechens, welches sich der verhaftete Mann hat zu schulden kommen lassen, in geringerem oder grösserem Verruf. Die Folgen sind wohl bemerkbar: Arbeit ist weniger leicht von den arbeitsfähigen Familiengliedern eines Zuchthäuslers zu erlangen als von einer Wittwe und ihren Kindern. Die Familie eines Bestraften steht sofort in Misskredit beim Hauswirt und wird bei erster Gelegenheit exmittiert, die Familie eines Unbescholtenen behält und findet leichter Quartier. Die Privatwohlthätigkeit wendet sich würdigen Familien zu, dagegen von den als unwürdig angesehenen Familien Gefangener ab. Die kirchliche Wohlthätigkeit fasst kirchlich gesinnte Glieder, verschämte, würdige Arme, Wittwen und Greise in's Auge, die meist unkirchlichen Familien Gefangener sind von der kirchlichen Armenpflege meist ausgeschlossen. Dazu kommt der gewichtige, grosse Unterschied, der durchaus nicht vergessen werden darf: in die Familie des Verhafteten wird einst ein bestrafter Gatte, ein Verbrecher zurückkehren! die Rücksicht auf den zurückkehrenden Bestraften, an dessen Rettung der Gefängnisverein zu arbeiten berufen ist, macht es dem Verein zur

Pflicht, die Familie nicht untergehen zu lassen. Leicht können sich die Verhältnisse so gestalten, dass die Familie des Detinirten zu Grunde geht, viel leichter, als es in der Familie des Unbescholtenen der Fall ist. Der sittliche Fonds pflegt in solchen Familien nicht besonders stark zu sein, die sozialen Schwierigkeiten machen sich in ihnen desto stärker geltend. So kommt es zum Ruin und — dann ist die Arbeit des Vereins an dem Entlassenen hernach um so schwieriger, oder wohl ganz vergeblich. Der Entlassene, aus dem Zuchthaus zurückkehrend, findet die Familie zerstreut, die Frau der Prostitution verfallen, die Kinder verwahrlost, vagabondierend — wie wird das auf ihn wirken? Wird er sich bessern oder unter solchen Verhältnissen verkommen? Das letztere ist wahrscheinlicher als das erste. Damit ist eigentlich auch schon der 3. Einwurf widerlegt. Die Unterstützung der Familien Verhafteter, wenn sie nicht unverständig das rechte Mass überschreitet, wird bessernd und bewahrend auf den Entlassenen wirken. Das beweisen die günstigen Erfahrungen der Vereine, welche solche Fürsorge treiben. Auch die Gefängnisgeistlichen bestätigen das. Oft wirkt es heilsam auf den Sträfling ein, der im Gefängnis sich Sorge um seine Angehörigen macht, wenn der Gefängnisgeistliche ihm mitteilen kann, dass für die Angehörigen Fürsorge getroffen wird.

Also um des sittlichen Haltes willen, den die Familie dem zurückkehrenden Bestraften gewährt, ist Fürsorge an der Familie zu üben. Aber auch um der Familie selbst willen. Die Erfahrung zeigt die furchtbare Thatsache, dass ohne sittliche Einwirkung und bewahrende Fürsorge oft aus den Familien Detinirter sich Verbrecherfamilien entwickeln. Das Sprichwort sagt schon, dass der Apfel nicht weit vom Stamme fällt. Die Kinder des Verbrechers arten bei mangelnder Erziehung nur allzuleicht nach dem Vater. Darum muss hier ein besonderes Auge auf die heranwachsenden Kinder gerichtet werden, damit sie nicht früh schon auf die schiefe Bahn geraten. Das alles sind doch Gründe, die wohl erwogen sein wollen, und die klar darlegen, dass es sich mit den Familien Detinirter noch ganz anders verhält als mit den Familien Unbescholtener. Es liegen be-

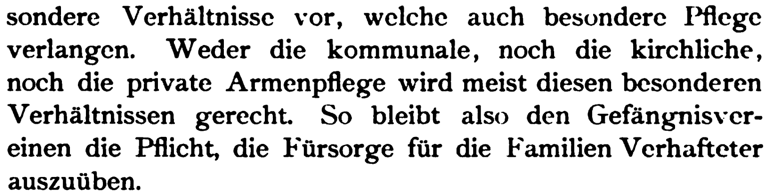
sondere Verhältnisse vor, welche auch besondere Pflege verlangen. Weder die kommunale, noch die kirchliche, noch die private Armenpflege wird meist diesen besonderen Verhältnissen gerecht. So bleibt also den Gefängnisvereinen die Pflicht, die Fürsorge für die Familien Verhafteter auszuüben.

Wenn es eine Anzahl von Gefängnis-Vereinen giebt, welche die Fürsorge an den Familien Verhafteter noch nicht üben, so darf doch auch darauf hingewiesen werden, dass manche die Rücksicht auf ihre bescheidenen Kassenverhältnisse daran hindert, ihre Fürsorge für die Entlassenen auch auf deren Familien auszudehnen. Auch mögen die Verhältnisse nicht überall die gleichen sein und oft lokale Schwierigkeiten bieten, welche sich der Einrichtung einer Familien-Fürsorge erschwerend entgegenstellen. Im Allgemeinen aber ist das der Gang der Entwicklung in den meisten Vereinen gewesen, dass sie von der Fürsorge für die Person des Gefangenen resp. Entlassenen weiter schritten zur Fürsorge auch für dessen Familie. In dem Statut der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft vom 18. Juni 1826 ist als Zweck der Gesellschaft angegeben: „Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben, sowohl während der Haft als nach der Entlassung." Zu dem Zwecke wurden Gefängnis-Geistliche und Lehrer angestellt, aber von Fürsorge für die Familien war noch nicht die Rede. Bereits aber in dem von dieser Gesellschaft aufgestellten Normalstatut für ev. Gefängnis-Hilfsvereine ist in § 3 bestimmt, dass die Vereinsmitglieder einzeln oder in Gemeinschaft die Familie eines Gefangenen in Aufsicht und Pflege nehmen. Es heisst wörtlich: „Das Mitglied soll dieselben aufsuchen, sich möglichst genaue Kenntnis über ihre Verhältnisse und ihren Charakter verschaffen, durch Teilnahme ihr Vertrauen zu erwerben suchen und, falls ein Entlassener es begehrt und bedarf, durch Rat und Fürsprache zur Ermittelung von Arbeit und Unterkommen nach Kräften helfen, nötigenfalls auch für die Familie oder den Entlassenen Briefe schreiben, die gute Unterbringung der verlassenen Kinder

ɔr Gefangenen anstreben und den Entlassenen nach Kräften or dem Rückfall warnen und zu bewahren suchen."

Der Württemberger Centralverein hat die eigentliche 'ürsorge für die Familien der Gefangenen, so weit ich aus en Rechenschaftsberichten ersehe, auch nicht eingeführt. Ɛr stammt aus dem Ende der dreissiger Jahre. Bei allen ǖngeren Vereinen dagegen ist die Fürsorge für die Famiien mit in das Programm aufgenommen. Der Frankfurter Verein vom Jahre 1868 hat diesen Punkt klar ausgesprochen n § 2 seiner Statuten. Der Görlitzer Verein aus dem Jahre 874 sagt in § 3 sehr treffend: „da die vorstehend bezeichieten Bemühungen (es ist vorher von der Pflege der Entassenen die Rede) erfahrungsmässig fruchtlos sind, falls vährend der Gefangenschaft das Hauswesen der Gefan;enen eine sittliche oder allzu grosse materielle Schädigung rleidet, so ist der Verein auch bemüht, sich der Familie ler Gefangenen während der Haftzeit anzunehmen." Ein ehr treffliches Wort über die Fürsorge an den Familien bringt der letzte Görlitzer Bericht (1890):

„Ein sehr wesentlicher Helfer bei dieser Wiederher·tellungsarbeit ist, wie schon aus dem Gesagten teilweis ɪervorging, das Haus, die Familie, die Einheit von Mann, Weib und Kindern. Deshalb erstreckt sich die Wirksamceit des Fürsorgevereins nicht blos auf die Entlassenen, ondern er zieht in den Bereich seiner Thätigkeit auch die 'amilien der Gefangenen. Warum? Weil er sich sagt: Vird dem Bestraften während seiner Haft sein Haus, seine 'amiliengemeinschaft zerstört, sittlich oder materiell ruinirt, ɔ ist ihm damit der nächste und einfachste Halt seiner Ɛxistenz genommen; gelingt es aber, ihm sein Haus in ;eordnetem Zustande und ohne äusserliche oder innerliche Auflösung zu erhalten und bei seiner Freilassung zu überiefern, so ist damit ein wesentlicher Schritt zur Rettung les Bestraften selber gethan. — Wer es weiss, wie mit em Anfange der Verbrecherlaufbahn so oft eine Störung es ehelichen Friedens und eine Vernachlässigung der ɪmiliären Pflichten verbunden ist, wer aus Erfahrung die ft so berechtigte Erbitterung eines armen, im Elend zuückgelassenen Weibes kennt, wer andrerseits die in der



sondere Verhältnisse vor, welche auch besondere Pflege verlangen. Weder die kommunale, noch die kirchliche, noch die private Armenpflege wird meist diesen besonderen Verhältnissen gerecht. So bleibt also den Gefängnisvereinen die Pflicht, die Fürsorge für die Familien Verhafteter auszuüben.

Wenn es eine Anzahl von Gefängnis-Vereinen giebt, welche die Fürsorge an den Familien Verhafteter noch nicht üben, so darf doch auch darauf hingewiesen werden, dass manche die Rücksicht auf ihre bescheidenen Kassenverhältnisse daran hindert, ihre Fürsorge für die Entlassenen auch auf deren Familien auszudehnen. Auch mögen die Verhältnisse nicht überall die gleichen sein und oft lokale Schwierigkeiten bieten, welche sich der Einrichtung einer Familien-Fürsorge erschwerend entgegenstellen. Im Allgemeinen aber ist das der Gang der Entwicklung in den meisten Vereinen gewesen, dass sie von der Fürsorge für die Person des Gefangenen resp. Entlassenen weiter schritten zur Fürsorge auch für dessen Familie. In dem Statut der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft vom 18. Juni 1826 ist als Zweck der Gesellschaft angegeben: „Beförderung der sittlichen Besserung der Gefangenen durch Beseitigung nachteiliger und Vermehrung wohlthätiger Einwirkung auf dieselben, sowohl während der Haft als nach der Entlassung.“ Zu dem Zwecke wurden Gefängnis-Geistliche und Lehrer angestellt, aber von Fürsorge für die Familien war noch nicht die Rede. Bereits aber in dem von dieser Gesellschaft aufgestellten Normalstatut für ev. Gefängnis-Hilfsvereine ist in § 3 bestimmt, dass die Vereinsmitglieder einzeln oder in Gemeinschaft die Familie eines Gefangenen in Aufsicht und Pflege nehmen. Es heisst wörtlich: „Das Mitglied soll dieselben aufsuchen, sich möglichst genaue Kenntnis über ihre Verhältnisse und ihren Charakter verschaffen, durch Teilnahme ihr Vertrauen zu erwerben suchen und, falls ein Entlassener es begehrt und bedarf, durch Rat und Fürsprache zur Ermittelung von Arbeit und Unterkommen nach Kräften helfen, nötigenfalls auch für die Familie oder den Entlassenen Briefe schreiben, die gute Unterbringung der verlassenen Kinder

der Gefangenen anstreben und den Entlassenen nach Kräften vor dem Rückfall warnen und zu bewahren suchen."

Der Württemberger Centralverein hat die eigentliche Fürsorge für die Familien der Gefangenen, so weit ich aus den Rechenschaftsberichten ersehe, auch nicht eingeführt. Er stammt aus dem Ende der dreissiger Jahre. Bei allen jüngeren Vereinen dagegen ist die Fürsorge für die Familien mit in das Programm aufgenommen. Der Frankfurter Verein vom Jahre 1868 hat diesen Punkt klar ausgesprochen in § 2 seiner Statuten. Der Görlitzer Verein aus dem Jahre 1874 sagt in § 3 sehr treffend: „da die vorstehend bezeichneten Bemühungen (es ist vorher von der Pflege der Entlassenen die Rede) erfahrungsmässig fruchtlos sind, falls während der Gefangenschaft das Hauswesen der Gefangenen eine sittliche oder allzu grosse materielle Schädigung erleidet, so ist der Verein auch bemüht, sich der Familie der Gefangenen während der Haftzeit anzunehmen." Ein sehr treffliches Wort über die Fürsorge an den Familien bringt der letzte Görlitzer Bericht (1890):

„Ein sehr wesentlicher Helfer bei dieser Wiederherstellungsarbeit ist, wie schon aus dem Gesagten teilweis hervorging, das Haus, die Familie, die Einheit von Mann, Weib und Kindern. Deshalb erstreckt sich die Wirksamkeit des Fürsorgevereins nicht blos auf die Entlassenen, sondern er zieht in den Bereich seiner Thätigkeit auch die Familien der Gefangenen. Warum? Weil er sich sagt: Wird dem Bestraften während seiner Haft sein Haus, seine Familiengemeinschaft zerstört, sittlich oder materiell ruinirt, so ist ihm damit der nächste und einfachste Halt seiner Existenz genommen; gelingt es aber, ihm sein Haus in geordnetem Zustande und ohne äusserliche oder innerliche Auflösung zu erhalten und bei seiner Freilassung zu überliefern, so ist damit ein wesentlicher Schritt zur Rettung des Bestraften selber gethan. — Wer es weiss, wie mit dem Anfange der Verbrecherlaufbahn so oft eine Störung des ehelichen Friedens und eine Vernachlässigung der familiären Pflichten verbunden ist, wer aus Erfahrung die oft so berechtigte Erbitterung eines armen, im Elend zurückgelassenen Weibes kennt, wer andrerseits die in der



Haft dem Verbrecher erst zum Bewusstsein kommende Schuld gegen die Seinen und die innigen Bitten für dieselben zum Ausdruck hat kommen hören: der wird sich auch mit der seitens des Fürsorgevereins in vielen Fällen eintretenden Hilfe an die Angehörigen einverstanden erklären müssen."

In ähnlicher Weise spricht sich auch der Jahresbericht 1888 des Erfurter Vereins aus: „das soll durch unsere Thätigkeit verhindert werden, dass die Existenz der Familie des in Haft Befindlichen gefährdet wird. Die Familie ist ein nicht zu unterschätzendes Band, das den Menschen bindet an die Ordnungen der menschlichen Gesellschaft; die Familie ist ein sittliches Gut, und das darf keinem Familienvater während seiner Haftzeit durch die Not und durch die Lieblosigkeit der Menschen zu Grunde gehen. Hier liegt der grosse Segen, den unser Verein bringt. Mit Zahlen lässt er sich nicht belegen, und doch ist er vorhanden. Oft können wir Verbrecher nicht bessern, aber ihre Familien bewahren wir vor dem moralischen und sozialen Ruin. Wir können auf Familien hinweisen, die ohne das Eingreifen unseres Vereins sicher zu Grund gegangen wären." Die junge Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt hat dem Vorgange der älteren provinziellen Lokalvereine entsprechend in ihr Statut in § 1 und § 2, 4 die Fürsorge für die Familien mit aufgenommen. Das Königliche Konsistorium der Provinz Sachsen hat auch wiederholt auf die Notwendigkeit der Fürsorge für die Familien der Gefangenen hingewiesen. — So darf ich als nächstes Resultat meiner Ausführungen den Satz hinstellen: Die Fürsorge für die Familien der Gefangenen ist eine Aufgabe der Gefängnisvereine.

II.

Freilich müssen sofort auch die Grenzen gesteckt werden, innerhalb deren die Fürsorge sich bewegen soll. Wir haben schon oben gesehen, dass es ein Unrecht und ein Fehlgriff sein würde, falls die Lage der Familien Detinirter sich besser und sicherer gestalten würde als die Lage der Familie, deren Ernährer tot oder krank ist. Man muss von

denselben Gesichtspunkten aus noch weiter gehen. Wo keine Hilfe verlangt wird, ist auch keine zu spenden. Wo die Familie ohne Inanspruchnahme des Vereins durchkommen kann, ist das Gesuch abzuweisen. Wo die Familienglieder selbst nichts für ihren Unterhalt thun wollen, ist jede Unterstützung Sünde.

Darum muss jeder einzelne Fall sorgfältig geprüft, und von dem Ergebnis erst die Bewilligung materieller Unterstützung abhängig gemacht werden. Aus eben diesen Gesichtspunkten ist eine dauernde, laufende und regelmässige Unterstützung bedenklich. Zu leicht wird in solchen Familien die Meinung verbreitet: es muss unterstützt werden. Statt sich selbst zu helfen, verlassen sie sich auf den Verein und fordern als ihr Recht, was Sache der freien Liebesthätigkeit ist.

Es ist nötig, als leitenden Gesichtspunkt immer im Auge zu behalten: die Familie soll dem Gefangenen nicht zu Grunde gehen, er soll sie vorfinden, wenn er zurückkehrt, soll aber auch von seiner eigenen Familie hören, dass er grosses Unrecht gegen sie begangen, dass er sie in Not gebracht hat, dass er sich vor einem Rückfall hüte. Demgemäss liegt es nie im Interesse des Gefängnisvereins, die Not in solchen Familien voll und ganz zu heben, die Sorge um die Existenz ganz und gar den Familien abzunehmen, sondern nur sie vor dem Ruin zu bewahren. Im 1888er Jahresbericht des Erfurter Vereins habe ich geradezu gesagt: „eine Not soll die Familie empfinden, der Mann soll es nach seiner Wiederkunft merken, dass er durch sein Verbrechen auch seine Familie in Not und Sorge versetzt hat.“ Damit sind von selbst der Unterstützung gewisse Schranken gesetzt. —

Da die Unterstützung der Familien der Gefangenen von Seiten der Gefängnisvereine nicht in erster Linie deshalb erfolgt, weil diese Familien in Not sind, sondern lediglich aus dem Grunde, durch die Familie auf die Besserung des Entlassenen hinwirken zu können, so ist es selbstverständlich, dass eine Unterstützung in allen Fällen da nicht stattfindet: wo das Familienband bereits zerrissen ist, wo die Frau die Scheidungsklage eingereicht hat oder fest

entschlossen ist, den Mann nach seiner Entlassung nicht wieder aufzunehmen. Auch ist materielle Unterstützung der Familie da überflüssig, wo die Familie den faulen und liederlichen Mann ernähren musste und durch die Verhaftung desselben nur einen lästigen Schmarotzer verloren hat, d. h. materielle Unterstützung wird den Familien der mit Correctionshaft bestraften Männer zu versagen sein. Ferner alle Not, die nicht mit der Verhaftung des Mannes zusammenhängt und durch diese verursacht ist, geht den Verein eigentlich nichts an. Darum ist auch grundsätzlich nicht gleich in den ersten Tagen oder Wochen der Verhaftung den Familien materielle Unterstützung zu gewähren, selbst wenn Not vorhanden sein sollte. Oft muss hier im Interesse der Zwecke und Ziele des Vereins Hartherzigkeit gezeigt werden.

Eine andere Frage ist, ob ein Unterschied gemacht werden solle zwischen längerer oder kürzerer Haftzeit. Wir haben in Erfurt die Praxis, dass wir bei Haft von einer oder ein paar Wochen der Regel nach nicht die Familien unterstützen. Die Not, die durch solche kurze Haftzeit verursacht wird, kann durch eigene Kraft, sei es der Familienglieder, sei es des Mannes nach erfolgter Entlassung wieder beseitigt werden. Wir treten mit unserer Hilfe ein bei Strafen von 1/4 Jahr bis circa 3 Jahren. Dauern die Strafen eine längere Reihe von Jahren oder lebenslänglich, so lehnen wir der Regel nach öftere Unterstützungen ab. Ist der Vater lebenslänglich eingesperrt, so ist das so gut, als wäre er tot. Ist die Haft von längerer Dauer, so stehen wir zunächst der Familie mit gutem Rat zur Seite, damit sie sich in ihren Wohnungsverhältnissen und ihrer Arbeit auf eine so lange Abwesenheit des Ernährers einrichtet, weisen sie auch auf die kommunale laufende Unterstützung hin, aber wir greifen thatkräftig nur bei besonderen Notfällen ein.

Anders in den mir wichtigsten Punkten spricht sich der Geh. Finanzrat Fuchs in seinem verdienstlichen Buche „die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Gefangene“ aus S. 114 „Ebendas gilt von der Fürsorge für die Familien Inhaftirter. Mit der Gefangenen-Fürsorge an sich hat sie

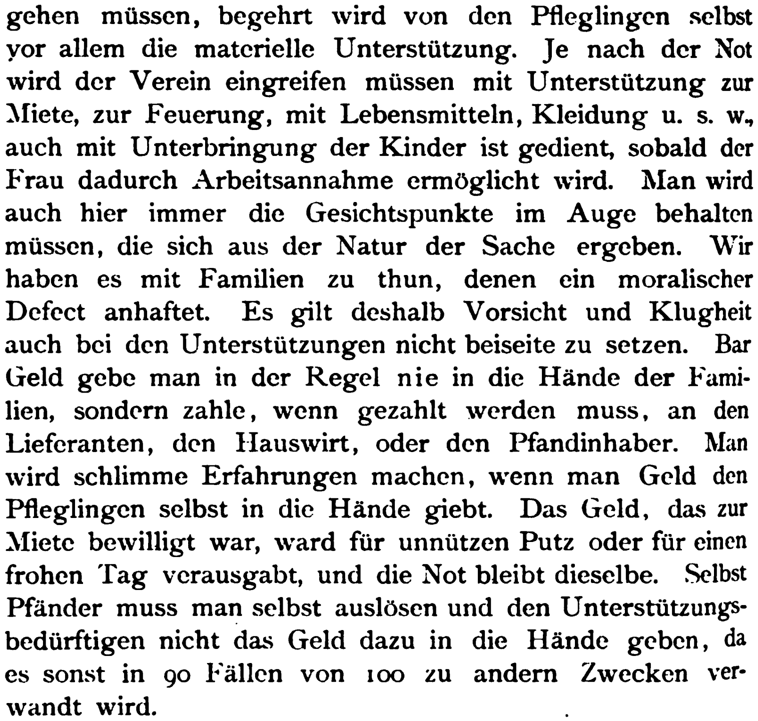
nur dann gemeinsame Ziele, wenn sie sich die Aufgabe setzt, bei nur kurz andauernden Strafen und dem entsprechender Abwesenheit des Bestraften von seiner Familie und dem Mittelpunkte seiner wirtschaftlichen Existenz die hieraus für letztere drohenden materiellen Verluste zu mindern oder ganz (?) hintanzuhalten. Handelt es sich dagegen darum, den Angehörigen eines Bestraften, welche in Folge länger andauernder Einsperrung ihres Ernährers äusserer Not sich preisgegeben sehen, die erforderliche Hilfe zu leisten, so werden die Aufgaben, welche lediglich Sache der öffenliche Armenpflege sind, streng von denen zu scheiden sein, welche ohne Gefährdung irgend welcher öffentlicher und insbesondere armenrechtlicher Interessen der freien Liebesthätigkeit überlassen werden können.“ Der Unterschied, der sonst in der freien Liebesthätigkeit so massgebend ist, nämlich zwischen würdigen und unwürdigen Petenten — dieser Unterschied kann in der Fürsorge der Gefängnis-Vereine nicht von vornherein angewandt werden. Im grossen und ganzen sind die betreffenden Familien — natürlich mit Ausnahmen — alle unwürdig im gewöhnlichen Sinne. Das darf uns nicht abhalten, uns ihrer anzunehmen. Unwürdig für uns werden sie erst, wenn sie Missbrauch mit der Unterstützung getrieben, falsche Angaben gemacht, unseren guten Ratschlägen gegenüber taub, unseren moralischen Beeinflussungen unzugänglich gewesen sind. Dann allerdings heisst es: ein Brotkorbgesetz in Anwendung zu bringen, ihnen die Hilfe zu entziehen resp. zu versagen, bis sie kuriert sind. Unverbesserliche werden selbstverständlich von der Pflege ganz ausgeschlossen. So viel über die Grenzen, die in der Fürsorge für Familien Gefangener zu beachten sind.

III.

Es fragt sich nun: Welcher Art soll die Fürsorge an den Familien der Gefangenen sein?

Eine Dreifache: eine Fürsorge, 1., durch die helfende That, 2., durch den helfenden Rat 3., durch die moralische Beeinflussung.

Zumeist wird eins mit dem andern Hand in Hand



gehen müssen, begehrt wird von den Pfleglingen selbst vor allem die materielle Unterstützung. Je nach der Not wird der Verein eingreifen müssen mit Unterstützung zur Miete, zur Feuerung, mit Lebensmitteln, Kleidung u. s. w., auch mit Unterbringung der Kinder ist gedient, sobald der Frau dadurch Arbeitsannahme ermöglicht wird. Man wird auch hier immer die Gesichtspunkte im Auge behalten müssen, die sich aus der Natur der Sache ergeben. Wir haben es mit Familien zu thun, denen ein moralischer Defect anhaftet. Es gilt deshalb Vorsicht und Klugheit auch bei den Unterstützungen nicht beiseite zu setzen. Bar Geld gebe man in der Regel nie in die Hände der Familien, sondern zahle, wenn gezahlt werden muss, an den Lieferanten, den Hauswirt, oder den Pfandinhaber. Man wird schlimme Erfahrungen machen, wenn man Geld den Pfleglingen selbst in die Hände giebt. Das Geld, das zur Miete bewilligt war, ward für unnützen Putz oder für einen frohen Tag verausgabt, und die Not bleibt dieselbe. Selbst Pfänder muss man selbst auslösen und den Unterstützungsbedürftigen nicht das Geld dazu in die Hände geben, da es sonst in 90 Fällen von 100 zu andern Zwecken verwandt wird.

Arbeitsnachweis ist der materiellen Unterstützung weit vorzuziehen. Es ist besser, die Familie verdient sich ihren Unterhalt redlich durch angestrengte Arbeit, als dass sie durch fremde Hilfe erhalten wird. Freilich ist es oft schwer, Arbeit nachzuweisen, noch schwerer, von Vereinswegen Arbeit zu bieten. Wir haben den Versuch mit der Zahnstocher-Fabrikation gemacht, aber kein befriedigendes Resultat gewonnen.

Im Übrigen wird der Verein den Familien Verhafteter vor allem mit gutem Rat zur Seite stehen, als der Vertrauensmann, der in die Verhältnisse eingeweiht ist und von dem die Clienten überzeugt sind, dass er ihr Bestes im Auge hat. Eine eigentliche Seelsorge an den Familien muss dem zuständigen Pfarramt überlassen bleiben. Sache des Gefängnis-Vereins ist lediglich der moralische Einfluss, der vor dem Vergehen bewahren will. Zu dem Zwecke benutzt der Verein jede sich darbietende Gelegenheit, und

auf die sittliche Bewahrung der Familie Einfluss auszuüben. Er wird sich dabei mit dem betreffenden Pfarramt ins Einvernehmen setzen resp. durch seine Organisation mit dem berufenen Seelsorger wie auch dem kommunalen Armen-Verpfleger Hand in Hand gehen.

IV.

Schliesslich bleibt noch die Frage zu erörtern, in welcher Weise eine solche Fürsorge am besten practisch durchgeführt werden kann.

In einfachen Verhältnissen ist die Sache natürlich sehr einfach. Es gehört kein grosser Apparat dazu, um in Dörfern und kleinen Städten die Fürsorge an den Familien Detinirter durchzuführen. Anders ist es in grössern Städten, wo der Einzelne unmöglich alle die einzelnen Familien Verhafteter persönlich kennen resp. für ihre Verhältnisse Sorge tragen kann.

Da sind es 2 Systeme, die sich gut bewährt haben. Das eine ist das Patronatsystem, das andere das Helfersystem. Ersteres besteht darin, dass man die betreffende Familie einem Vereinsmitgliede zur speziellen Fürsorge überweist. Das ist dann der Patron der Familie, der sie beobachtet, sie beaufsichtigt und für sie sorgt. Wo sich die nötigen Patrone finden, und der Wohnungswechsel nicht gar zu häufig ist, dürfte dies System sehr segensreich sein.

Das andere besteht in der Einsetzung von Helfern für einen kleinen Bezirk. Der Vorstand bedient sich dieser Helfer als Vertrauensmänner. Jedes Gesuch an den Vorstand wird dem Helfer zur Begutachtung vorgelegt. Der Vorstand aber entscheidet und bewilligt. Natürlich ist auch der ganze äussere Apparat nur eine Form. Den Inhalt wird geben müssen der Geist der Liebe, der den armen Gefallenen helfen will. Kein Gefängnisverein kann segensreich wirken, der solcher Liebe entbehrt. Möge es auch hier immer heissen — die Liebe Christi dränget uns also.

Protokoll

der

Versammlung der Abgeordneten der Lokal-Gefängnisvereine

zu Magdeburg am 28. Mai 1891.

Nach Eröffnung durch Pastor Dr. von Koblinski hält Pastor Dr. Lorenz-Erfurt seinen Vortrag über „die Fürsorge für die Familien Detiniter."

Es folgt eine lebhafte Diskussion, an welcher sich ausser dem Vorsitzenden Pastor Horn-Halberstadt, Oberpfarrer Medem-Buckau, Pastor Paul-Aschersleben, Pastor Wächtler-Halle, Archidiaconus Rühlmann-Torgau, Pastor Wolff-Sudenburg, Prediger Oldenberg-Berlin, Pastor Meyer-Lichtenburg, Pastor Hinze-Coswig, Diaconus Schmiedecke-Wittenberg, Pastor Winkelmann-Halle, Director Regitz-Halle, Ober-Präsidial-Rath von Arnstedt und Lehrer Thormann-Calbe a/S. betheiligen.

Die Verbindung der kirchlichen und bürgerlichen Armenpflege mit der der Gefängnis-Vereine wird betont. Insbesondere tritt Pastor Wolff-Sudenburg für eine Betheiligung der kirchlichen Organe an der Pflege ein. Der Kampf gegen die Sünde in jeglicher Gestalt sei unsere Aufgabe, und wir dürften bei Beweisung unserer Hülfeleistung nach Würdigkeit selten fragen; die Familien der Detinirten seien unzweifelhaft ein Gegenstand unserer Fürsorge, ob sie als mitschuldig an dem Vergehen ihres inhaftirten Familiengliedes anzusehen seien oder nicht. Es frage sich, ob ein Verein die grosse Zahl der Familien Detinirter zu unterstützen im Stande sei; in Magdeburg

z. B. befinden sich im Laufe eines Jahres p. p. 6000 Inhaftirte im Landgerichtsgefängniss. Wie sollten 6 oder 10 oder 20 Personen Fürsorge für die leibliche und geistliche Noth ihrer Angehörigen treffen können; es gäbe kein Mittel, diesen Familien wirklich zu helfen, als die Versorgung derselben durch die Mitglieder des Gemeindekirchenrathes. Es sei gesagt worden, in Dörfern bedürfe man ja wohl keines grossen Apparates zur Fürsorge für jene Familien, nach seiner Meinung sei der Apparat vorhanden; das Natürliche sei das Beste, der Gemeindekirchenrath mit seinem Pastor sei der beste Verein zur Fürsorge für die Familien Detinirter. In Magdeburg habe der Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene den Anfang mit der vorher von ihm ausgesprochenen Idee gemacht, indem zunächst alle Familien solcher Personen, welche eine längere Haft zu verbüssen hätten, den Gemeindekirchenräthen zur Versorgung überwiesen würden. Das gegenwärtig allgemein geltende System, wonach der Pfarrer von den durch den Verein verabfolgten Unterstützungen nichts erfahre, befördern oft nicht die Wohlfahrt, sondern den Ruin der Familien der Detinirten. An einem Beispiel wurde gezeigt, dass ein Inhaftirter, dessen Familie vom Stadtverein für Innere Mission, dem städtischen Armenwesen und der Kirche unterstützt worden war, seinen Hausstand bei seiner Rückkehr aus dem Gefängniss im besserem Zustande vorfand, als er denselben bei seiner Fortführung verlassen hatte. Derartige übermässige Unterstützungen machten die Strafe weniger fühlbar, auch hier gelte das Schriftwort, wenn ein Glied leide, sollten die andern Glieder mit leiden, dem Inhaftirten eine Prämie in der übermässigen Verbesserung seiner äusseren Verhältnisse gewähren, hiesse, ihn fühllos machen gegen den Arm der Gerechtigkeit, der ihn erreichte. Dagegen macht Pastor Dr. v. Koblinski geltend, dass das Kgl. Consistorium zu Magdeburg, die offizielle Ueberweisung der Gefangenen-Fürsorge (Arbeitsprämien) an die Parochien nicht gestattet habe. Immerhin sei ja die Seelsorge Recht, aber auch Pflicht des Pfarrers. Pastor Oldenberg macht auf die Wichtigkeit dieser geistlichen Pflege gegenüber den Familien aufmerksam, die leicht zu Seuchenherden

des Verbrechens werden. Demgemäss regt der Vorsitzende eine Eingabe an den Evangelischen Ober-Kirchenrath an, damit die Pflege der Entlassenen etc. mit auf das Programm der General-Kirchen-Visitationen gesetzt werde. Ferner wird der Nutzen der vom Ausschuss der Gefängniss-Gesellschaft bearbeiteten Detentionslisten besprochen — andererseits die an die Geistlichen von manchen Strafanstalten versandten Fragebogen über die Gefangenen. Pastor Wolff wünscht Benachrichtigung über die Entlassung eines Detinirten; der Ober-Staatsanwalt habe das aber abgelehnt. Dagegen soll der Herr Ober-Präsident gebeten werden, anzuordnen, dass die schon bestehenden Benachrichtigungen an die Ortsbehörden von diesen an die Gefängniss-Vereine resp. Geistlichen gesandt werden; Ober-Präsidialrath von Arnstedt verheisst wohlwollende Prüfung dieses Vorschlages.

Schliesslich findet eine vom Referenten beantragte, vom Consistorialrath von Bamberg geänderte Resolution Annahme:

„Die Gefängniss-Gesellschaft erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden, empfiehlt ihren Local-Vereinen immer aufs neue die Fürsorge an den Familien Detinirter als ein wichtiges, notwendiges und segensreiches Werk und bittet die kirchlichen Behörden, dasselbe den Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen immer wieder zur Pflicht zumachen.“

v. Koblinski. **Winkelmann.**

Die Gesundheitspflege der Gefangenen.

Von Kreiswundarzt Dr. Strube-Halle a/S.

Die Erkenntnis, dass es leichter ist, Krankheiten zu verhüten, als zu heilen, ist sehr alt. Aber so lange wir die Entstehung derselben Einflüssen zuschrieben, die zu ändern fast oder ganz ausserhalb unserer Macht liegt, so lange die wirklichen Krankheitsursachen uns verborgen waren, mussten wir Aerzte uns begnügen, den einzelnen Erkrankten unsere Fürsorge zu widmen; wir vermochten jedoch nicht vorbeugende Massregeln zu treffen, die überhaupt die Erkrankungen verhinderten. Das Gebiet der Gesundheitspflege hat nun in neuerer Zeit eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen. Der Kreis jener Krankheiten, die auf atmosphärische Einflüsse oder in dem menschlichen Körper selbst liegende Ursachen zurückzuführen sind, wird immer mehr und mehr eingeengt. Die Zahl jener, welche durch ein von aussen in den Menschen eindringendes Gift verursacht werden, erweitert sich immer mehr; und zwar ist es nicht ein unfassbares Etwas, dieses Krankheitsgift, sondern es sind kleine pflanzliche Organismen, die uns das Mikroskop zeigt, deren Lebensweise sich auf Nähr-Material von bestimmter Zusammensetzung untersuchen und deren Wirkung sich am Thierkörper erproben lässt. Und als man mit den Forschungen so weit gediehen war, da liess sich feststellen, ob und wo sich die Krankheitserreger auch ausserhalb des menschlichen Körpers vorfinden, und wie sie für diesen unschädlich gemacht werden können. Ich hörte noch im Kolleg, dass die Tuberkulose nicht ansteckend sei, dass der Keim derselben den davon Befallenen bereits im Mutterleibe mitgetheilt sei. Und jetzt ist die allgemeine Anschauung, dass der Ort, wo ein Tuberkuloser seinen Auswurf

hingespieen hat, der dann vertrocknet und verstäubt das verderbenbringende Gift weiter verbreitet, die Quelle der Krankheit ist. Und weiter, während der Typhus nach der früheren Ansicht durch Kummer, Sorge und Aufregung entstehen sollte, während früher geringwerthige und verdorbene Nahrung und schmutziges Wasser oder Cloakengase ihn hervorrufen sollten, so wissen wir jetzt, dass, wenn die Nahrung, das Wasser oder die Luft keine Typhus-Bacillen enthalten, auch nie und nimmer Typhus hervorgerufen werden kann.

Die Erkenntniss drängt sich allerdings ohne Weiteres auf, dass, abgesehen von der Möglichkeit, den Krankheitskeim in sich aufzunehmen, noch etwas hinzukommen muss, um die Erkrankung bei den Einzelnen zu Stande kommen zu lassen. Trotzdem wohl Alle Gelegenheit hatten, den Influenzakeim in sich aufzunehmen, so blieb doch ein grosser Theil der Menschheit verschont; trotzdem der Cholerakeim bei den herrschenden Epidemien überall verbreitet war, so hauste die Krankheit doch wesentlich nur unter der ärmeren Bevölkerung. Man sieht in den Familien ältere Leute ihre an Tuberkulose leidenden Angehörigen ohne Schaden pflegen, und Monate lang in demselben Zimmer schlafen, während die Kinder der Tuberkulosen in kurzer Zeit an der Krankheit zu Grunde gehen. Erwachsene erkranken an Diphtheritis selten, trotzdem sie bei der Pflege ihrer Kinder mit diesen in innige Berührung kommen. Der Körper muss also disponirt sein, die Krankheitskeime müssen einen geeigneten Boden finden, wenn sie gedeihen sollen. Diese Disposition kann nun eine erworbene sein und eine angeborene, sie kann dauern und vorübergehen. Und so wissen wir jetzt, dass Kinder tuberkulöser Eltern nicht deshalb der Krankheit leichter zum Opfer fallen, weil sie den Keim dazu von Geburt in sich tragen, sondern weil sie meist schwächlich sind, weil ihr Brustkasten, oft ungenügend entwickelt, zu kräftigem Athmen nicht fähig ist, weil sie an Blut arm sind und in diesem die Elemente, welchen es obliegt, alle fremden, dem Körper feindlichen Organismen zu vernichten, zu wenig lebenskräftig und zu wenig zahlreich vorhanden sind. War in diesem Falle die

Disposition angeboren, so wird sie auch erworben durch ein bestimmtes Lebensalter. Es ist für die Tuberkulose dies die Zeit der Entwickelung; und es ist eine bekannte Thatsache, dass die Tuberkulose vorzugsweise das Alter von 16 bis 24 Jahren gefährdet. Das schnelle Wachsthum, die sexuellen Vorgänge, sie bewirken eine geringere Widerstandsfähigkeit gegen die eindringenden Krankheitskeime. Genau aber wie diese physiologischen Vorgänge, so wirkt auch die Herabsetzung der Lebensenergie durch ungenügende Nahrung in ganzen Bevölkerungsklassen. Und sind nun auch alle diese Verhältnisse günstig, so ist es immer noch möglich, dass eine vorübergehende Erkrankung der Athmungswege durch einen Katarrh den günstigen Nährboden für in die Lunge gelangende Tuberkel-Bacillen ergiebt. Nach dieser Richtung hin sehen wir, dass bestimmte Gewerbe, wie Steinhauer, Bürstenbinder, Tapezierer, deren Lungen durch den eingeathmeten Staub fortwährend gereizt sind, eine ungleich grössere Zahl von Lungenkranken nachweisen, als die andern Gewerbe. Und wenn von Hungertyphus gesprochen wird, so ist das nicht ein Typhus, der von Hunger entsteht, sondern der Typhuskeim findet in den Verdauungswegen einer Bevölkerung, die in Folge ungenügender und ungeeigneter Nahrungsmittel geschwächt ist oder an Darmkrankheiten leidet, die geeignetste Brutstätte und die weiteste Verbreitung.

Wenn ich mich bis jetzt im Allgemeinen nur mit den übertragbaren Krankheiten beschäftigt habe, so liegt das darin, dass sie für uns in sofern die wichtigste Rolle spielen, als ihre Bekämpfung mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln bis zu einem gewissen Grade möglich ist, und die Art des Auftretens in den Anstalten, namentlich aber die Art der Weiterverbreitung den Gradmesser abgiebt zu der Beurtheilung der Weise, in welcher der Gesundheitspflege Beachtung geschenkt wird. Es ist Voraussetzung, dass dort wo die Tuberkulose selten, die Gefangenen gut genährt werden, und in Folge der guten Beschaffenheit der Nahrungsmittel auch Scorbut oder Fleischvergiftungen nicht vorkommen.

Während nun freien Menschen es mehr oder weniger

frei steht, sich den durch Krankheiten drohenden Uebeln zu entziehen, so ist dies den Gefangenen nicht gegeben. Durch das zwangsweise dichte Beisammenwohnen ist der Uebertragung Thor und Thür geöffnet. Dem Gefangenen wird die Arbeit zugetheilt, er kann sie sich nicht auswählen; die Zeit der Bewegung in frischer Luft ist auf das äusserste Maass beschränkt; die Nahrung wird ihm verabreicht, wie sie die Bestimmungen vorschreiben. Die Haft begünstigt zweifelohne die Entwicklung der Anlagen zu Geisteskrankheiten oder ruft letztere hervor. Ja durch die nothwendigen und schweren Strafmittel, wie sie besonders den Strafanstalten zur Verfügung stehen, wird der Körper geradezu erheblich geschwächt oder verletzt. Dem Staate liegt nun aber die Pflicht ob, seinerseits Alles zu thun, um diejenigen, denen er die Freiheit entzieht, nach Möglichkeit nicht mit einem siechen Körper wieder zu entlassen, der sie arbeitsunfähig macht oder für ihre Umgebung gar die Gefahr der Ansteckung bildet. Und sind es nicht Erwägungen dieser Art, so räth allein schon die Klugheit zu derartigen Massregeln. Ein gesunder Gefangener kostet dem Staate lange nicht so viel, wie ein kranker, arbeitsunfähiger. Und weiter, bricht in einer Anstalt der Typhus, die Pocken u. s. w. aus, ist die Tuberkulose massenhaft verbreitet, so sind nicht nur die Gefangenen, sondern auch die sie Beaufsichtigenden und deren Angehörige gefährdet, und von diesen kann sich die Krankheit auch auf die übrigen Bewohner der Stadt ausdehnen. In der Geschichte der Medizin spielt nach dieser Richtung der schwarze Gerichtshof in Oxford im Jahre 1557 eine grosse Rolle, woselbst unter den Gerichtsbeamten und Zeugen durch die Gefangenen ein „Faulfieber“ verbreitet wurde, das innerhalb vier Wochen 510 Menschen hinwegraffte, ein Vorgang, der in kleinerem Massstabe in England dann noch öfter zur Beobachtung gekommen ist.

Wie kommt nun der Staat den ihm obliegenden Verpflichtungen nach? Die wichtigste Pflicht ist natürlich für ihn, den Krankheitskeim fern zu halten und das Auftreten der Krankheiten zu hindern. Um zu ergründen, in welcher Weise dies geschieht oder zu geschehen hat, müssen wir hier die Krankheiten kurz erwähnen, welche für die Gefangenen

in Betracht kommen. 1. Die verschiedenen „parasitären" Krankheiten (Läuse, Krätze), 2. die Geschlechts-Krankheiten, 3. die ansteckenden Augenentzündungen, 4. die Wundkrankheiten (Karbunkel und Wundrose), 5. Masern, Scharlach, Rötheln, Keuchhusten, 6. der Mumps, 7. Diphtheritis, 8. Pocken, 9. Rückfallfieber, 10. Flecktyphus, 11. Genickstarre und 12. Influenza. Hieran würde sich 13. die Tuberkulose anschliessen, ferner in einer Gruppe zusammengefasst 14. Cholera, Typhus, Ruhr, und schliesslich 15. das Wechselfieber. Weiter würden dann 16. die Massenvergiftungen durch Käse- Wurst- Fleischgift kommen. Allenfalls würde hier auch noch die Trichinose in Betracht zu ziehen sein. Ich füge noch zwei Gruppen hinzu, die der Geisteskrankheiten und ferner die der Ernährungskrankheiten, deren wichtigste, der Skorbut jetzt fast ganz verschwunden ist. Und schliesslich sind noch die Gesundheitsschädigungen zu erwähnen, welche durch die Disciplinarstrafen veranlasst werden.

Die Krätzemilben und die andern Parasiten finden sich unendlich häufig unter der Bevölkerung der Gefängnisse, ganz besonders leidet daran die vagabondierende Bevölkerung. Geht dies doch so weit, dass es mir öfters passirt ist, dass, wenn ich fragte, weshalb ein bekannter Vagabund wieder eingeliefert sei, mir gesagt wurde, er habe deshalb nur eine Strafthat begangen, um sich im Gefängnis einmal wieder von seinen Läusen befreien zu lassen. Die Beamten erklärten mir auch einst, dass es für einen Erzstrolch die einzige wirksame Strafe sei, ihn möglichst bald wieder aus dem Gefängniss heraus zuschicken und seinen Läusen zu überlassen. Was nun die im Gefängnisraum einheimischen Parasiten angeht, die Flöhe und Wanzen, so werden sie selbstverständlich immer wieder mit den Sachen der Gefangenen eingeschleppt. Abgesehen nun davon, dass es nicht gerade für die Reinlichkeit im Gefängnisse spricht, wenn sich diese Thiere in grösserer Menge vorfinden, so ist auch das zu erwägen, dass sie die Vermittler ansteckender Krankheiten von Person zu Person abgeben können. Wir vermögen uns noch kein rechtes Bild zu machen, wie Masern, Scharlach, wie der Fleck- und Rückfalltyphus

übertragen werden. Namentlich widerspricht es allen Erfahrungen, dass die Krankheitserreger durch die unverletzte Oberhaut eindringen können; aber wenn wir in einem zerdrückten Floh, der auf einem Rückfallfieberkranken gesessen, die Spirillen finden, die wir als die Krankheitsursachen kennen, dann wird es uns klar, dass ein solches Thier, wenn es von einem Kranken auf einen Gesunden überspringt, diesem beim nächsten Stich die Krankheit einimpft. Ja selbst die Stubenfliege verdient nach dieser Richtung hin unsere Beachtung; hat man doch gefunden, dass in Zimmern, in denen Tuberkulose hausen, die Stubenfliegen an ihren Rüsseln und in ihrem Innern Tuberkel-Bacillen hatten. —

Die Geschlechtskrankheiten sind namentlich in den Gerichtsgefängnissen sehr häufig, da ja naturgemäss die Prostituirten sehr oft in diesen Räumen weilen. Besondere Vorsicht muss den Tripperkrankheiten zugewandt werden, da sehr leicht das Trippergift auf die Schleimhäute der Augen übertragen wird und hier die schwersten Krankheiten zur Folge hat. Um nur ein Beispiel davon zu erwähnen, führe ich an, dass in einer Augenklinik einmal, wenn ich nicht irre, sieben Arbeiter eines Rittergutes aufgenommen wurden, welche sämmtlich an der Tripper-Augenentzündung derartig erkrankt waren, dass fünf Augen herausgenommen werden mussten. Auch das erlebte ich einmal, dass ein Mädchen einen Höllensteinstift in ihrem erkrankten Geschlechtstheil verborgen hatte und diesen einem andern Mädchen lieh, wodurch sich diese dann ansteckte.

Die äusserste Vorsicht ist namentlich in den Lazarethen bei den Wundkrankheiten, besonders bei der Wundrose zu beobachten, da sie mit zu den ansteckendsten Krankheiten gehört und auch nicht zu selten das Leben des davon Befallenen gefährdet.

Masern, Scharlach und Rötheln spielen ja eine minde wichtige Rolle, dagegen kommt es nicht zu selten vor dass der Keuchhusten durch Säuglinge eingeschleppt wir

Der Mumps, (Bauern-Wenzel, oder wissenschaftlic epidemische Speicheldrüsen-Entzündung genannt), tritt auc gar nicht so selten in den Anstalten auf, ist jedoch unge

fährlich und bietet nur dadurch Interesse, dass nicht so selten auch die Hoden von dem Krankheitserreger befallen werden, ja sogar ganz allein, ohne dass die Speicheldrüse mit ergriffen ist, und dass der Gefangene dann leicht in den Verdacht kommt, eine Tripper-Entzündung zu haben. Die Diphtheritis ist ja auch weniger zu fürchten, aber doch beobachtete ich im Zuchthause zu Halle a. d. S., dass zwei Gefangene, welche Jahre lang in der Anstalt waren, an Diphtheritis erkrankten. Als ich der Ursache nachforschte, stellte es sich heraus, dass dieselben ihre Maschinen mit Lumpen geputzt hatten, welche von aussen hereingebracht waren, und der am schwersten und zuerst Erkrankte gab an, dass er damals ein ganz neues, mit Eiter stark beschmutztes Taschentuch mit den Lumpen erhalten habe. Es ist daher der Vermuthung Raum zu geben, dass dieses wohl bei einem diphtheritiskranken Kinde gebraucht ist, da man doch nicht ohne Weiteres ganz neue Taschentücher, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, in die Lumpen wirft. Seitdem werden die Putzlappen von der Anstalt geliefert, nachdem sie durch Auskochen gereinigt sind.

Die Pocken sind im Allgemeinen nur an den Grenzen zu fürchten, da sie ja innerhalb des Reiches zu den nahezu verschwundenen Krankheiten zu rechnen sind. Immerhin würde in Gefängnissen mit der so stark fluctuierenden Bevölkerung das Augenmerk auch hierauf zu richten sein. Weiter ist aber auch darauf zu achten, dass nicht Lumpen oder Rosshaare verarbeitet werden, die aus Gegenden stammen, in denen die Pocken herrschen. Denn gar nicht so selten sind hierdurch Epidemien veranlasst.

Rückfallfieber und Flecktyphus bilden eine sehr grosse Gefahr für die Gefängnisse dar, da beide Krankheiten wesentlich unter den Vagabunden herrschen und nachweislich durch diese Bevölkerungsklasse verbreitet sind. Allerdings herrschen beide Krankheiten selten, aber in Zeiten, wo dies der Fall ist, wird jeder Gefangene daraufhin untersucht werden müssen.

Die Genickstarre gilt als eine der specifischen Anstaltskrankheiten, wenigstens wird sie in den Lehrbüchern als

solche immer aufgeführt. Sie endet meist tödtlich und verläuft oft überraschend schnell; habe ich es doch beobachtet, dass ein Gefangener bis zum Abend arbeitete, am nächsten Morgen wurde er besinnungslos vor seinem Bett gefunden, und in der darauf folgenden Nacht starb er bereits. Als Ursache ergab sich die Genickstarre.

Die Influenza gehört zwar erst einem neueren Datum an, aber sie verdient doch Erwähnung, da sie durch die Massenhaftigkeit der Erkrankungen viel Mühe verursachte und auch die Todtenziffer ganz wesentlich in die Höhe schnellte. In der Strafanstalt in Halle a/S. konnte ich nachweisen, dass sie mit Sicherheit von Person zu Person übertragen ist; erkrankten doch hier zuerst der Beamte, welcher am Thor hauptsächlich mit der Bevölkerung der Stadt verkehrt und der Gefangene, welchem die Reinigung des Thores obliegt. Von hier aus erst verbreitete sich die Krankheit in der Anstalt der Art, dass fünf Tage darauf der zweite Krankheitsfall und nun allmählig 196 Fälle vorkamen.

Die Tuberkulose, jenes Kreuz aller Strafanstalten, zeichnet sich dadurch aus, dass der Keim durch die Luft verschleppt wird. Es ist erwiesen, dass der Tuberkel-Bacillus durchaus nicht so weit verbreitet ist, wie man früher annahm, sondern, dass er wesentlich nur in der Umgebung der erkrankten Personen sich findet, und dass er der Luft in Form eines feinen Staubes beigemischt ist. Der Tuberkel-Bacillus geht also auch immer von Kranken aus und zwar durch den Auswurf, durch den Koth oder durch die Wundabsonderung.

Deshalb ist auf die Beseitigung dieser Stoffe vor allem das Augenmerk zu richten. Aber noch ein anderer Weg der Krankheitsübertragung ist hier zu berücksichtigen, und zwar ist das die Möglichkeit, dass die den Gefangenen verabreichte Milch den Tuberkel-Bacillus enthält, da ja erfahrungsgemäss die Milch tuberkuloser Kühe, namentlich wenn das Euter erkrankt ist, Bacillen enthält.

Während nun die bisher genannten Krankheiten nur von Person zu Person oder mittelst Kleidungsstücke, Bettzeug u.s.w., welche die Kranken benutzt hatten, oder d

Wohnräume, die sie bewohnt, und der Gegenstände, die sie berührt hatten, verbreitet wurden, kommen wir nun zu einer Gruppe, deren Verbreitungsweise eine andere ist. Es ist das Typhus und Cholera. Allerdings findet auch hier eine direkte Uebertragung von dem Einen auf den Andern statt durch Einathmung der verstäubten Excremente, jedoch im Allgemeinen entstehen die grossen Epidemien nur dadurch, dass die Krankheitskeime der Nahrung oder vor Allem dem Trinkwasser beigemischt sind. Es ist also auf reines Trinkwasser das Hauptaugenmerk zu richten. Aber auch das ist zu berücksichtigen, dass mit der Milch, mit den Gemüsen die Krankheitskeime verschleppt werden. Selbstverständlich muss auch auf die Beseitigung der Auswurfsstoffe des Kranken die grösste Aufmerksamkeit gerichtet werden, so beim Typhus auf den Koth, bei der Cholera auf das Erbrochene und auf die Darmausleerungen.

Wie sich die Ruhr verbreitet, ist noch unbekannt, wahrscheinlich geschieht dies aber in derselben Weise wie bei Typhus und Cholera, jedoch scheint sie auch wesentlich mit am Orte zu haften und im Untergrund der Gebäude ihre Verbreitung zu finden.

Das Wechselfieber ist eine reine Bodenkrankheit; es wird allein dadurch verbreitet, dass die Menschen die dem Boden entsteigende Luft und mit ihr die darin enthaltenen Wechselfieber-Plasmodien einathmen. Eine Uebertragung von Kranken auf Gesunde findet nicht statt.

Alle die genannten Krankheiten haben das Gemeinsame, dass ein lebender Organismus in den Körper hineingelangt, sich hier vermehrt und nun weiter verbreitet. Selbstverständlich giebt es nun auch eine ganze Anzahl anderer Krankheiten, die für uns in Betracht kommen, welche anderen Ursachen zuzuschreiben sind. Ich will sie nur kurz berühren, und erwähne in dieser Beziehung vor Allem diejenigen, welche durch die Nahrung vermittelt werden, sei es, dass dieselbe vergiftete Substanzen enthält (ich erinnere hier an das Fleischgift, welches typhusähnliche Erkrankungen hervorruft, oder Käsegift und ferner an die Trichinose, die, wie bekannt, die schwersten Erkrankungen zur Folge hat), sei es, dass die Nahrungsmittel ungenügend zusammen-

gesetzt sind. Früher war ja die Hauptkrankheit der Gefängnisse der Skorbut, während sich jetzt als Folgen mangelnder Fettzufuhr noch eine eigenthümliche Augenkrankheit, Nachtblindheit (Haemorallopie) vorfindet, darin bestehend, dass bei ungenügendem Tageslicht die Kranken gar nichts sehn können.

Eine grosse Gruppe von Krankheiten, die wesentlich unser Interesse hervorruft, sind die Geisteskrankheiten. Indessen ist dieses Thema so wichtig, dass ich dasselbe vielleicht zu einem der nächsten Vorträge benutzen werde.

Die Aufgaben nun, welche der Gesundheitspflege erwachsen, sind demnach folgende: Zunächst ist das Eindringen der Krankheitskeime in die Anstalt zu verhindern. Zweitens sind die bereits eingedrungenen Krankheitskeime zu vernichten, oder deren Weiterverbreitung zu verhindern. Drittens sind die Gefangenen widerstandsfähig gegen etwa aufgenommene Krankheitskeime zu machen. In welcher Weise werden nun diese Aufgaben den Gefangenen gegenüber erfüllt?

Das Wichtigste, was in dieser Beziehung zu geschehen hat, ist die sorgfältigste Untersuchung der neu in die Anstalt Aufgenommenen, die in Gefängnissen bis zu ihrer Untersuchung womöglich in besondern, häufigen Desinfectionen unterworfenen Zellen unterzubringen sind. Beide Forderungen werden nicht erfüllt. Die Gefängnisärzte sind nicht zur Untersuchung verpflichtet; besondere Aufnahme-Zellen sind nicht vorhanden. In die Strafanstalten bringen allerdings die Gefangenen ein Gesundheitszeugnis mit. Am besten ist es, wenn jeder Gefangene sich vollständig nackt dem Arzte vorstellt. Dieses lässt sich ja in den Strafanstalten leicht durchführen, aber in den Gerichtsgefängnissen schon mit Rücksicht auf die Untersuchungsgefangenen nicht. Mit einem Blick übersieht man dann vor allen Dingen, ob Krätze, Geschlechtskrankheiten oder Augenkrankheiten, Hautausschläge vorhanden sind, ein Blick auf die Brust lehrt, ob Anlage oder ausgebildete Schwindsucht vorhanden ist. Ferner lassen sich auch leicht der Puls und das Herz controlliren und fieberhafte Kranke ausschliessen. Würden epidemische Krankheiten

herrschen, wie Flecktyphus, Rückfallfieber, Pocken, so würde natürlich auch hierauf besonderes Augenmerk gerichtet werden müssen; und Leute, die selbst kein Zeichen der Krankheit haben, aber aus Gegenden kommen, wo die Krankheiten herrschen, würden unbedingt zu isoliren sein. Bei der Aufnahme in Strafanstalten lässt sich diese Untersuchung leicht durchführen, in den Gefängnissen dagegen nicht, zum Theil schon wegen der grossen Menge der Aufzunehmenden, wegen des häufigen Wechsels der Gefangenen. Ein paar Mal ist es mir vorgekommen, dass sich die Gefangenen weigerten, sich untersuchen zu lassen; allerdings stellte sich dann heraus, dass sie Kautaback oder sonst verbotene Dinge verborgen hatten. Auch das habe ich erfahren, dass die Frauen wiederholt ihre Geschlechtstheile zum Aufbewahren von Gegenständen benutzten. So hatte Eine einmal einen Thaler hineingesteckt, eine Andere einen Höllensteinstift, in der Absicht, sich an einer Geschlechtskrankheit selbst zu behandeln. Besonderes Augenmerk ist auch auf eine bestehende Schwangerschaft zu richten. Ist es doch vorgekommen, dass ein Mädchen, das wegen Kindesmord zu vier Jahr verurtheilt war, im Gefängnis ein Kind in den Abtrittseimer hinein gebar. Der Vater war ein Gefangener.

Gleichzeitig fällt bei der Untersuchung dem Arzte die Revision des Nationals zu, und es ist unglaublich, welchen Irrthümern man dort begegnet. Die Nationale der Gefangene können gar nicht genau genug abgefasst werden. So habe ich jetzt im Gefängnis einen Gefangenen, der vor zehn Jahren aus dem Zuchthause entsprungen ist, und dessen Identificierung zunächst nur durch eine auf der Brust befindliche Narbe möglich war. Auffallend ist die häufige Tätowierung der Gefangenen. Ausgedehnte Zeichnungen bekommt man dort zu sehen meist obscöner Natur; oft sind die Arme, zuweilen auch Brust und Leib damit bedeckt. Ja einmal fand ich sogar das männliche Glied bemalt. Meistens nehmen die Gefangenen die Procedur im Gefängnis selbst vor, und ich wundere mich nur, dass ich dabei wohl Entzündungen, aber nie die Uebertragung von Syphilis oder Tuberkulose beobachtet habe. Findet man nun einen

an einer Infectionskrankheit Erkrankten, so ist es naturgemäss, dass derselbe von den übrigen Gefangenen getrennt wird. Dem Gefängnis stehen hierfür die Krankenhäuser zu Gebote, während in den Strafanstalten ausreichende Lazaretheinrichtungen vorhanden sind. Aber die Forderung kann gar nicht oft genug betont werden, dass auch für die Gerichtsgefängnisse die Lazaretheinrichtungen genügender werden. Habe ich doch in Halle bei einem Bestande von im Durchschnitt 209 Gefangenen nur ein Zimmer für Männer zur Verfügung, welches vier Betten enthält. So kann es nicht Wunder nehmen, dass ein zweifelhafter Scharlachfall die Ursache der Infection eines anderen Kranken wurde.

Um auch das noch mit zu erwähnen, so ist das Instrumentarium durchaus unzureichend. Bin ich doch laut Kontrakt verpflichtet, die Instrumente selbst zu halten; und dies wurde sogar früher dahin ausgelegt, dass ich die Spuckgläser für tuberkulose Kranke, ja sogar die Tripperspritzen aus meiner Tasche bezahlen sollte und bezahlt habe. Natürlich habe ich seitdem die Tripperspritzen einfach aus der Apotheke verschrieben, in deren Rechnungen sie anstandslos bewilligt wurden; allerdings musste sie der Staat auf diese Weise erheblich theurer bezahlen.

Es besteht auch die Bestimmung, dass die Strafanstalten nicht gezwungen sind, Schwerkranke, Arbeitsunfähige aufzunehmen; und namentlich findet dies auf Tuberkulose Anwendung. Wie dagegen die Lösung zu finden, ist schwer zu sagen, aber ich kann nur aussprechen, dass es doch durchaus unbillig wäre, dass ein schwerer Verbrecher, nur weil er an Tuberkulose leidet, nicht in das Zuchthaus kommen sollte.

Weiter haben wir aber auch gesehen, dass die Krankheiten nicht von Person zu Person, sondern vor allem durch die Nahrungsmittel, das Trinkwasser, ja durch die Luft vermittelt werden können. Ich erinnere hier an die Verbreitung der Tuberkulose durch die Luft, die Milch, des Typhus durch Milch und Wasser, ebenso der Cholera, der Ruhr und endlich vermittelst der Bodenluft an das Wechselfieber. Die Milch muss also unbedingt aufgekocht werden,

bevor sie verabfolgt wird. Vor allen Dingen ist aber die Sorge auf genügendes und gutes Trinkwasser zu richten. Aber auch bei den sonst guten Wasserleitungen ist zu beobachten, dass sie nicht irgendwie verunreinigt werden können. Sind nur Brunnen zur Versorgung da, so ist von Zeit zu Zeit das Wasser derselben einer Untersuchung auf den Bakteriengehalt zu unterziehen.

Weiter kann aber der Typhuskeim auch noch im Boden seine Verbreitung finden und dann durch die Bodenluft in den Menschen eindringen. Um dies zu verhüten ist vor allen Dingen nothwendig, dass der Boden gut drainirt ist, und dass die Abzugskanäle in gutem Zustande sind. Es ist vorgekommen, dass durch den Bruch eines Abzugrohres sich in der Umgebung desselben grosse Moräste gebildet haben, nach deren Beseitigung erst aufgetretene Hausepidemien erloschen.

Sind nun aber derartige Krankheiten in der Anstalt vorgekommen, so handelt es sich darum, der Weiterverbreitung derselben ein Ziel zu setzen. Die wichtigste Forderung ist, wie erwähnt, den Kranken zu isolieren. Die Wäsche der Kranken ist am besten gleich einzuweichen und dann sammt dem Einweichungswasser in den Kessel mit kochendem Wasser zu schütten. Geht dies nicht an, so ist die Wäsche zunächst in ein Tuch, mit 5 procentiger Karbolsäurelösung getränkt, einzuschlagen und dann aber auch möglichst schnell mit kochendem Wasser, dem Soda und Seife beigemischt ist, auszukochen. Die Wäsche darf sich also nicht anhäufen und bis zur allgemeinen Wäsche aufgehoben werden. Vor allen Dingen darf sie nicht mit der Gesundenwäsche zusammenkommen.

Die Auswurfstoffe der Kranken werden vernichtet, oder wenigstens am Eintrocknen verhindert. Das letztere genügt bei dem Auswurf der Tuberkulosen. Es ist nur nothwendig, dass die Kranken in halb mit Wasser gefüllte Gläser hineinspeien, und dass dieses Wasser dann in die Kanäle gegossen wird. Ich selbst lasse es jedoch vorsichtshalber immer noch mit kochendem Wasser oder desinficierenden Mitteln behandeln, um ganz sicher die Keime zu vernichten. Der Typhusstuhl ist am besten mit Kalkmilch,

d. h. der Lösung frisch gebrannten Kalkes, zu übergiessen, in der Weise, dass wenigstens eben so viel Kalkmilch, am besten aber doppelt so viel wie Typhusstuhl vorhanden ist, genommen wird. Ist verdächtiger Stuhlgang bereits in die Aborte geschüttet, so empfiehlt es sich, gehörige Mengen ungelöschten Kalk in die Grube zu schütten und diesen mit Wasser zu löschen. Das Bettstroh wird einfach verbrannt. Die Rosshaar-Matratzen müssen desinficiert werden. Etwaige Verbandstoffe sind am besten zu verbrennen. Esswaaren, von denen die Kranken gegessen haben, sind zu vernichten. Stirbt nun ein Kranker, so ist zu fordern, dass unbedingt die Wäsche desselben vor dem Waschen desinficiert wird. Es ist in neuerer Zeit als das beste Mittel dafür strömender Wasserdampf gefunden, und die Anwendung desselben ist so handlich, dass jede Anstalt, auch selbst kleinere Gerichts-Gefängnisse, sich passende Apparate anschaffen können. Wir haben hier sowohl in der Strafanstalt wie im Gerichtsgefängnisse einen solchen, der aus einem eisernen Kessel besteht, der über einen Waschkessel gestülpt ist. Es gelingt, binnen einer Stunde in demselben durch den Dampf eine Temparatur von 100°, ja wenn die Thür fest geschlossen und tüchtig gefeuert wird, von 108° zu erzielen. Die Kosten der Desinfection, welche die Matratze und die Kleider des Gefangenen umfasst, sind mit einem Aufwand von etwa 75 ₰ zu bestreiten.

Es würde natürlich ungenügend sein, wollten wir blos dem Erkrankten unsre Aufmerksamkeit widmen. In eben so hohem Grade erfordert dies der Raum, in dem der Kranke gelegen hat. An den Wänden, auf dem Fussboden, da halten sich die Krankheitskeime und vermitteln oft noch nach Wochen neue Ansteckungsfälle. Von vornherein ist deshalb die leichte Reinigung der Zellen in das Auge zu fassen. Und wenn ich auch nicht die Forderung nach Parquettböden stelle, die übrigens mit der Zeit auch nicht theurer als andere zu stehen kommen, so ist doch unbedingt der Fussboden mit Firniss zu streichen. Durch ihn werden die Fugen der Dielen dicht verstrichen, so dass sich in der Fussbodenfüllung kein Krankheitskeim ansiedeln kann. Die Luft desinficieren zu wollen, ist ein Unding.

as Oeffnen der Fenster ist die beste Desinfection. Aber
ɛr Staub ist das Verderbliche, in ihm finden wir die Feinde
ɛr menschlichen Gesundheit. Seine Entfernung hat durch
ufwaschen mit Lappen zu geschehen, die vorher in 5procen-
ge Carbollösung getaucht sind. Wände, die mit Oel ange-
richen sind, sind mit einer 5procentigen Carbollösung zu
estreichen und dann abzuseifen. Die mit Kalk getünchten
Wände sind mit frischer Kalkmilch zu streichen. Bei
ɔcken, Diphterhitis, Tuberkulose und anderen Krankheiten,
eren Krankheitserreger erfahrungsgemäss an den Wänden
ıften, würde ein derartiges Verfahren nicht genügen, son-
ern es bliebe da nichts übrig, als den Putz abzustossen,
enselben zusammenzukehren und entweder durch Feuer,
inladen in Kalkmilch oder andere desinficierende Lösungen
ıschädlich zu machen. Auch darauf ist Rücksicht zu
ehmen, dass man die Krankheitskeime sich nicht einnisten
sst in bestimmte Räume. Deshalb haben wir in dem La-
reth der Strafanstalt Halle die Anordnung getroffen, dass
e einzelnen Stockwerke nicht beliebig belegt werden,
ndern dass mit denselben jedes Jahr gewechselt wird, und
ıss in dem unbelegten jedes Jahr der Putz abgestossen
ıd erneuert wird. Um auch das zu erwähnen, so sind
esinfectionen mittelst Ausschwefelung, Entwickelung von
ılor so unsicher, dass sie besser ganz unterbleiben.

Was die Verhütung der Uebertragung der Krankheiten
ıf Gesunde anbetrifft, so ist, wie erwähnt, die wichtigste
assregel die Trennung der Kranken von den Gesunden.
llerdings lässt sich dies bei Tuberkulosen nicht vollkom-
en durchführen, da diese Krankheit so weit verbreitet ist,
ıd man doch nicht jeden derartig erkrankten Gefangenen,
enn man nicht die Strafhaft ganz illusorisch machen will,
das Lazareth aufnehmen kann. Aber das lässt sich aus-
hren, dass diese Erkrankten nur in ganz bestimmten
ellen untergebracht werden, und dass diese Zellen, so wie
er Kranke sie verlässt, gründlich desinficiert werden. Eine
ehr wichtige Massregel ist aber auch, möglichst wenig Ge-
ngene in das Lazareth aufzunehmen. Ich habe Zeiten
iterlebt, wo der Lazarethbestand 40 -- 50 Kranke betrug,
ıd die Tuberkulose war damals wenigstens dreimal so

häufig verbreitet wie jetzt. Mit grosser Strenge hielt ich dann darauf, dass in das Lazareth nur aufgenommen wurde, bei dem es unbedingt notwendig war, und die Folge davon war, dass die Zahl der Kranken auf 10 — 20 herabsank und die der Todten auf die Hälfte. Allerdings lässt sich die Isolierung der Kranken bei grossen Epidemien nicht ganz durchführen, aber das lässt sich doch immer erreichen, dass dann sogleich ein ganzer Flügel der Anstalt zum Lazareth hergerichtet wird.

Eins allerdings erschwert die Thätigkeit des Arztes nach dieser Richtung hin ganz besonders: die Simulation der Gefangenen. Sie ist unendlich häufig, und jeder Arzt kann Beispiele dafür in grosser Zahl anführen. Die Unverschämtheit im Lügen, wie sie ein erfahrener Sträfling zeigt, ist geradezu verblüffend. So fanden wir bei einem Gefangenen einen „Kassiber“ von einem Anderen, in dem er schrieb, er wolle ein paar Tage in das Lazareth, um Jemanden, der dort lag, zu sprechen. Um dies zu ermöglichen, solle er zum Doctor gehen mit der Behauptung, er habe Verstopfung, und er bitte sich zu dem Zwecke Bittersalz aus. Dieses Bittersalz solle er jedoch nicht nehmen, sondern es ihm bringen, damit er es dann einnehmen könne, und seine Behauptung, dass er an Durchfall leide, dadurch gestützt werde. Ein zweiter Gefangener brachte sich Kalkstückchen in das Auge, um Augenentzündung hervorzurufen. Ein Dritter brachte sich eine Wunde auf dem Arm bei, sog aus derselben Blut und täuschte dadurch Blutspeien hervor; ja, Einer stahl sogar seinem Mitgefangenen den Auswurf, da er fürchtete, dass, trotzdem er tuberkulös war, er seines geringen Auswurfs wegen bald aus dem Lazareth entlassen würde. Namentlich Rheumatismuskranke sind unendlich häufig. Sie alle krümmen und drehen sich, so wie der elektrische Strom zu kreisen beginnt, was sich an dem Schnurren des Apparates bemerkbar macht. Es lässt sich jedoch leicht durch Herausziehen eines Stiftes der Strom unterbrechen und so wie nun der Gefangene seine Grimmassen weiter schneidet, ist damit erwiesen, dass er es nur darauf abgesehen hat, durch seine Schmerzensäusserungen seine angeblichen Krankheitserscheinungen

glaubhaft zu machen. Früher benutzte ich nicht so selten die kalte Douche zur Entlarvung. Namentlich ein Fall ist mir noch in der Erinnerung, dass ein Gefangener Geisteskrankheit simulierte und zunächst unter dem Wasserstrom sang: „Ein freies Leben führen wir.“ Es dauerte jedoch nicht lange, dass er de- und wehmütig bat, ihn aus der Badewanne herauszulassen und die Simulation zugestand. Eins hat mich jedoch davon abgebracht, dieses Mittel weiter anzuwenden: nämlich die Beobachtung, dass ein angeblich Geisteskranker aus freien Stücken zugestand, er habe simuliert und auch die Beweggründe, weshalb er dies gethan habe, durchaus einleuchtend darstellte, und schliesslich erwies er sich doch als geisteskrank.

Wir kommen nun zu dem grossen Gebiete, welches alle die Einrichtungen umfasst, die geeignet sind, die Gefangenen möglichst widerstandsfähig gegen Erkrankungen zu machen: es ist das die Körperpflege, Nahrung, Wohnung, Kleidung und Beschäftigung der Gefangenen. Die Körperpflege ist in der Strafanstalt in vorzüglicher Weise vorgesehen. Jeder Aufgenommene bekommt ein Bad, die Haare werden ihm geschnitten, er wird rasiert, und das Bad, welches in einem Brausebade besteht, wird im Sommer alle 14 Tage, im Winter alle 4 Wochen wiederholt, während in den Gefängnissen ein solches, und zwar ein Wannenbad, nur auf besonderen Wunsch der Gefangenen verabreicht wird.

Die Nahrung, wie sie den Gefangenen nach dem neuen Verpflegungsetat geboten wird, ist als ausgezeichnet anzusehen. Wie oft ist es mir nicht so gegangen, dass, wenn ich das Essen geprobt habe, ich gern die ganze Schüssel ausgegessen hätte. Wie schon erwähnt, ist der Skorbut, der früher so häufig in den Gefängnissen herrschte, ganz verschwunden. Höchstens tritt die Nachtblindheit als Folge des Fettmangels zuweilen auf; sie lässt sich jedoch durch ein paar Flaschen Leberthran leicht beseitigen. Allerdings können namentlich Sträflinge, die in bessern Vermögensverhältnissen gelebt haben, sich anfangs nicht an die nahrhafte, aber doch etwas schwere Kost gewöhnen. Es tritt demgemäss in den ersten Wochen leicht eine Abmagerung ein, dann aber regelmässig eine Zunahme. Eine ganze An-

zahl entwickelt eine Körperfülle, die sicher den Neid mancher in Freiheit Lebenden erregt Ausserdem steht es den Gefangenen frei, sich allerhand Zubrod zu beschaffen, und wenn noch in Erwägung zu ziehen ist, dass in den Strafanstalten die Gefangenen sogar zweimal wöchentlich Käse und einmal Hering erhalten, so scheint die Ansicht, dass es sich in den Gefängnissen ganz gut leben lasse, nicht so unberechtigt zu sein. Es ist selbstverständlich, dass für die kranken Gefangenen ganz besonders gesorgt wird, und ich muss geradezu die Warnung aussprechen, hierin zu weit zu gehen. Ich denke noch an die Zeit zurück, als in der Anstalt täglich in das Lazareth 10 — 15 Flaschen Bier, 3 — 4 Pfund Wurst, Schinken, Eier, Braten wanderten. Als mir gegenüber dann aber ein Aufseher, mit einem Blick auf diese Vorräthe, wehmütig die Aeusserung that: „Herr Doctor, wenn wir doch nur die Hälfte von dem, was hier jeder Gefangene bekommt, anschaffen könnten, wenn in unserer Familie einmal Jemand krank wird" — da wurden mit einem grossen Strich alle irgendwie entbehrlichen Zulagen abgeschafft, Und trotz der grösseren Sparsamkeit die jetzt waltet, ist, wie erwähnt, der Krankenbestand ganz erheblich herabgegangen, und nicht zum Wenigsten führe ich dies darauf zurück, dass infolge der Einrichtung, dass fast alle Zulagen gestrichen sind, der Zudrang zum Lazareth ganz erheblich abgenommen hat, und jeder Kranke strebt möglichst bald wieder herauszukommen, da er sich draussen von seinem Arbeitsverdienst wieder Zubrot verschaffen kann.

Ich brauche wohl nicht darauf hinzuweisen, dass den eingeführten Nahrungsmitteln besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Ich erinnere an die Fleischvergiftungen, die infolge Genusses verdorbenen Fleisches entstehen, und die nicht selten grosse Epidemien mit Hunderten von Kranken verursacht haben. Da, wie erwähnt Typhus, Cholera etc. auch durch die Lebensmittel verschleppt werden können, so ist zur Zeit, wo diese Epidemien herrschen, die Verwendung frischen Gemüses lieber zu unterlassen.

Ueber das Koch- und Essgeschirr ist nichts weiter zu sagen, als dass zu berücksichtigen ist, dass die Glasur häufig

bleihaltig ist, und dass es sich empfiehlt, neues Geschirr mit Essig auszukochen. Die Löffel dürfen nicht von Blech sein, da sich aus denselben leicht eine gefährliche Waffe oder ein Werkzeug zu Selbstmord- oder Ausbruchsversuchen schaffen lässt. Und die Vorsicht geht ja sogar so weit, dass den Untersuchungsgefangenen die Löffel überhaupt nicht belassen werden. Ich habe mir jedesmal den Ort angesehen, wenn ein Gefangener einmal durch die Mauer hindurch entwischt war; ich halte es für möglich mittelst eines festen Blechlöffels durch jede Gefängnismauer hindurchzukommen.

Natürlich entbehren die Gefangenen nur sehr schwer die gewohnten Genussmittel, namentlich den Alkohol und den Tabak. Den Alkohol suchen sie sich nicht so selten in den Tropfen, die ihnen der Doctor verschreibt, zu verschaffen und die mit Tischlerarbeiten Beschäftigten in dem Polierspiritus. Obgleich in demselben Schellack gelöst ist, trinken sie ihn ganz gern. Ich habe selbst einmal bei einer Section einen grossen Schellackklumpen im Magen gefunden. Auch dass der Spiritus denaturiert wird, thut dem Wohlgeschmack desselben für die Gefangenen keinen Abbruch, habe ich doch in dem Lazareth die Lampe, die sich unter dem Breikasten befindet, einfach mittelst eines Schlosses festlegen lassen müssen, um das Trinken des Spiritus zu verhindern. Cigarren versuchen namentlich die auf Aussenarbeit beschäftigten Gefangenen auf alle mögliche Weise einzuschmuggeln; und den Kautaback habe ich nicht zu selten im Munde der Gefangenen entdeckt. Sehr häufig kommen sie ja auch mit allerhand Klagen, sie geben aber sogleich an, es sei nicht nötig, etwas zu verschreiben, sie wüssten schon von früher her, dass nur das Verabreichen von Kau- oder Schnupftabak ihnen helfen könne. Auch das ist zu erwähnen, dass zuweilen ein Gefangener, der an der Morphiumsucht leidet, eingeliefert wird; und die günstigen Erfolge, welche ich durch die schroffe Entziehung im Gefängnis gesehen habe, lassen mich nur wünschen, dass alle Morphiumsüchtigen ein paar Monate eingesteckt würden, dann sind sie sicher geheilt.

Die Kleidung der Sträflinge ist, wie sie jetzt getragen

wird, durchaus zweckmässig, und nur die der Kranken lässt in den Zuchthäusern etwas zu wünschen, insofern sie im Sommer und Winter die gleiche ist und die Kranken natürlich damit, wie es doch gerade bei Tuberkulosen notwendig ist, im Winter das Zimmer nicht verlassen können. In die Gefängnisse kommen auch öfter Gefangene mit Sachen, die vollständig zerlumpt sind, so dass sie mit denselben gar nicht wieder entlassen werden können. Ja, zuweilen zerreissen diese Gefangenen absichtlich ihre Kleidungsstücke, um ihre Entlassung hinaus zu schieben. Es besteht der Uebelstand, dass naturgemäss nicht alle Insassen der Gerichtsgefängnisse Anstaltskleidung bekommen können, aber wie die Zustände bis vor wenigen Jahren waren, mussten sie doch als gänzlich ungenügend bezeichnet werden. Gab es doch im Gerichts-Gefängnisse zu Halle für ca. 200 Gefangene nur 50 Paar Strümpfe; und Hemden waren auch so wenig vorhanden, dass die Gefangenen nicht selten über Feuchtigkeit in denselben klagten. Ja, einer reichte sogar deshalb eine Beschwerde an den Herrn Justizminister ein.

Die Bestimmung ist mindestens zu fordern, dass für jeden Gefangenen drei Hemden, drei Paar Strümpfe und zwei Anzüge vorhanden sind.

Der Schwerpunkt der Gesundheitspflege liegt aber in den Wohnräumen der Gefangenen. Allerdings braucht ja in den Gefängnissen nicht die Rücksicht genommen zu werden wie in den Zuchthäusern, aber dass in dieser Hinsicht die grösseren Gefängnisse dringend einer Verbesserung bedürfen, ist keine Frage. Zum Theil liegen die Mängel allerdings daran, dass die Gefängnisse in alten Gebäuden eingerichtet sind, die zu ganz anderen Zwecken erbaut waren. Besonders in die Augen fallen die engen, dumpfen, lichtleeren Korridore. Und wenn diese, wie es häufig der Fall ist, mit Bergen von Matratzen angefüllt und versperrt sind, und wenn diese Strohsäcke der Enge wegen nicht weit von der Lampe entfernt liegen, so kommt unwillkürlich der Gedanke, dass bei einer ausbrechenden Feuersbrunst infolge des sich dann entwickelnden Qualmes kaum einer der Gefangenen entrinnen könnte. Dem gegenüber stellt sich das Zuchthaus als ein Schmuckkästchen dar.

Was die ganze Anlage eines Gefängnisses anbetrifft, so ist zunächst mit Rücksicht auf die Wahl des Ortes zu bemerken, dass die Gebäude auf trockenem, hoch gelegenem Boden zu errichten sind und möglichst viel freies Gelände mit in das Anstaltsgebiet hineingezogen wird. In Gegenden, wo Wechselfieber herrschen, wo Typhus oder bei Epidemien Cholera auftritt, ist eine Entwässerung des Untergrundes unbedingt notwendig, wenn nicht die genannten Krankheiten die Gefangenen bald befallen sollen. Für die Gebäude selbst empfiehlt sich die Anlage des Galleriesystems. Abgesehen von der leichteren Uebersicht ist die Luft in derartigen Gebäuden unendlich viel besser als in solchen mit Corridorsystem. Nur dem Bedenken kann ich mich nicht entschlagen, dass sie erheblich feuergefährlicher sind. Wir wissen ja, dass in den Theatern nur deshalb die Feuer in so kurzer Zeit eine so gewaltige Ausbreitung annehmen, weil die Flammen in einen grossen freien Raum hineinschlagen können. Und wenn man nun in einer derartigen Anstalt steht und durch den ganzen Raum des Gebäudes die Holzbohlen, welche die Verbindung vermitteln, rings an den Zellen herum sich hinziehen sieht, so kommt einem unwillkürlich der Gedanke, dass auch hier der Funke leicht in kürzester Zeit eine gewaltige Feuersbrunst verursachen könnte, welche wohl kaum zu dämpfen wäre.

Die einzelne Zelle des Gefangenen muss mit möglichst heller Farbe gestrichen sein, da ja infolge der kleinen Fenster nur verhältnissmäsig geringe Lichtmengen eindringen können. Ob Oel- oder Wasserfarben genommen werden, ist vom gesundheitlichen Standpunkte gleichgültig. Soll eine Zelle desinficiert werden, so werden einfach im ersten Falle die Wände abgeseift und mit 5 procentiger Karbolsäurelösung gewaschen, im anderen Falle werden sie mit Kalkmilch frisch getüncht. Der Fussboden ist am besten mit Firniss zu streichen und täglich mittelst der Bürste zu glätten. Eine derartige Zelle sieht zwar infolge der dunklen Farbe, die der Firniss annimmt, etwas düster aus, aber die Reinigung ist so unendlich erleichtert und die Sauberkeit so viel leichter zu erhalten, dass die Kosten gegenüber diesen Vorzügen nicht in Betracht kommen. Das

Wichtigste aber ist, dass die Wohnräume vom Staube frei gehalten werden, denn mit dem Staube wird ein grosser Theil der Krankheitserreger beseitigt. Es würde natürlich ganz unzweckmässig sein, erst trocken auszukehren und dann aufzuwaschen. Denn durch das Auskehren wirbelt man den grössten Teil des Staubes auf, der sich dann in der nächsten Stunde wieder zu Boden setzt. Es muss demnach nur mit einem feuchten Lappen aufgewischt werden. Dieser Lappen wird dann in Wasser ausgewaschen und nun kann mit einem trockenen Lappen die Zelle abgerieben und mit der Bürste geglättet werden.

Ueber das Lager der Gefangenen ist zu berichten, dass auch hier die Strafanstalten viel besser gestellt sind, wie die Gefängnisse. Während dort jeder Gefangene seine eigene eiserne Bettstelle hat — in den Zellen sind sie an der Wand hoch geschlagen, auf den gemeinsamen Schlafsälen stehen sie frei — und in diesem eine Matratze von Indiafasern liegt, so stehen den Insassen des Gerichtsgefängnisses nur Matratzen zur Verfügung, welche dicht nebeneinander auf der Erde liegen. Wie gross die Ueberfüllung in dieser Beziehung dort ist, geht daraus hervor, dass ich gesehen habe, dass nicht nur der Fussboden der Zellen mit Matratzen dicht bedeckt war, sondern dass sogar eine Matratze auf und eine unter dem Tische lag. Die gemeinsamen Schlafsäle, wie sie sich auch in den Strafanstalten finden, haben den Nachtheil, dass die Gefangenen ohne Aufsicht sind, und wiederholt kamen Fälle von Päderastie vor. Nicht so selten wird mir ein Gefangener geradezu als die Braut eines anderen bezeichnet.

Es liegt in dem Bestreben, auch die Luft möglichst rein zu halten. Dieselbe desinficieren zu wollen, ist ein Unding; das einfachste und wirksamste Mittel hierzu ist die Erneuerung derselben durch Oeffnen der Fenster. Da es aber nicht immer angeht, dass die Gefangenen die Fenster offen haben, die Fenster überdies klein sind, so erweist sich noch eine besondere Ventilation in den Zellen als notwendig. Doch eins ist dabei zu beachten: dass die Ventilationsrohre nicht ein Verständigungsmittel für die Ge-

fangenen abgeben. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass, ebenso wie draussen die Zeitungen alle Nachrichten schnell übermitteln, unter den Gefangenen Verständigungsmittel durch Klopfen an den Wänden vorhanden sind, und dass Nachrichten, die die Insassen einer Anstalt interessieren, auf das schnellste Verbreitung finden. Ein Ventilationsschacht würde dieser Verständigung Thor und Thür öffnen; und selbst wenn für jedes Stockwerk ein besonderer Schacht gebaut würde, so könnte derselbe zum Dach empor nur durch die Korridore geleitet werden. Aber wenn nun auch für die Lüftung der kleinen Räume genügend gesorgt würde, so würden dieselben doch bald übelriechend sein, da die Gefangenen ihre Bedürfnisse in den Zellen verrichten müssen. Allerdings bringt ja das regelmässige Leben derselben es mit sich, dass dies ziemlich zu derselben Zeit geschehen kann. Aber naturgemäss ist dies nicht immer der Fall, und deshalb müssen die Eimer einen besonderen Verschluss haben. Es empfiehlt sich hierfür als das zweckmässigste die Anbringung eines doppelten Randes oben am Eimer, zwischen den Wasser gegossen wird, und in den nun der Deckel hineinfasst. Für die Arbeitssäle sind grössere Kübel derselben Konstruktion aufgestellt; damit hier bei dem Urinlassen nicht ein Beschmutzen des Randes der Nachtstühle stattfindet, sind kleinere Zinnbecher aufgestellt, die dann jedesmal nach dem Gebrauch in die Kübel entleert werden. So wenig es sich nun für Privatwohnungen empfiehlt, die Auswurfstoffe in Gruben zu sammeln, ebensowenig ist dies für Anstalten der Fall, und auch hier ist das Tonnensystem zu empfehlen. Musterhaft erscheint mir die Einrichtung in der Strafanstalt zu Halle. Die Gefangenen schütten täglich einmal ihre Eimer sogleich in einen Tonnenwagen, der auf dem Hofe steht, und letzterer wird ebenfalls täglich abgefahren. Dann werden die Eimer von den Gefangenen gründlich gereinigt, und es wird in dieselben etwas Kalkmilch oder Süvers'sche Desinfectionsmasse geschüttet. Nicht so selten kommt es vor, dass die Kübel zur Beseitigung verdorbenen Arbeitsmaterials benutzt werden. Auf meine Frage, woher es kommt, dass die Gefangen in Gerichtsgefängnissen nicht selten Geld

hätten, erwiderte mir einer, dass sie es verschluckten und sich dann aus dem Kübel heraussuchten.

Ueber die Beleuchtung will ich nur erwähnen, dass dabei wohl nur Gas oder Petroleum in Frage kommen. So sehr sich das Gas empfiehlt der Reinlichkeit wegen, so ist doch auch darauf hinzuweisen, dass die Gefangenen sehr leicht damit Unfug treiben können, und dass andererseits den Gefangenen die Gefahr der Vergiftung droht. So erlebte ich es einmal, dass im Gerichtsgefängnis vier Gefangene bewusstlos gefunden wurden. Da sie das Gas nicht ausgedreht hatten, als hierzu der Befehl gegeben wurde, so war die Gasflamme erst erloschen, als der Haupthahn zugedreht worden war. Als der Haupthahn am frühen Morgen aufgedreht wurde, strömte das Gas wieder aus, und nur dem Zufall ist es zu danken, dass die Vier vom Erstickungstode gerettet wurden. Zur Erwärmung empfiehlt sich die Warmwasserheizung. Ist die erste Anlage auch teuer, so werden die Mehrkosten doch reichlich durch die Einfachheit und Sicherheit des Betriebes und die längere Haltbarkeit der Röhren aufgewogen. Auch kleine Kachelöfen für die einzelnen Zellen haben sich sehr gut bewährt.

Nicht minder wichtig in gesundheitlicher Beziehung ist der Arbeitsbetrieb. Es ist selbstverständlich, dass die gesundheitsschädlichen Betriebe von vorne herein in den Anstalten ausgeschlossen sind, aber andererseits die Forderung aufzustellen, dass überhaupt jede nur denkbare Gefahr dabei ausgeschlossen sein muss,das ist doch zu weit gegangen, denn der freie Arbeiter ist derselben auch ausgesetzt. Ich will die einzelnen Betriebe hier nicht durchgehen, kann aber nur sagen, dass ich von keinem derselben, so viele ich auch gesehen habe, einen direkten schädlichen Einfluss bei den Gefangenen beobachtet habe. Wird eben jeder Gefangene bei seiner Aufnahme sorgfältig untersucht,wird namentlich auch auf die Neigung zur Brustkrankheit Rücksicht genommen, dann wird es sich leicht vermeiden lassen, dass ein solcher Gefangener in staubiger oder sonstwie schädlicher Umgebung beschäftigt wird.

Ich halte die Arbeit zur Gesundheit für so wichtig, dass ich es mit Genugthuung begrüsste, als auch die kranken

Gefangenen mit Strümpfestopfen beschäftigt wurden. Mögen unsere Gefangenen noch so schwach sein, zum Kräuterverlesen sind sie doch noch zu verwenden; und selbst für die Blinden besteht mindestens die Verpflichtung, entweder Stroh zu flechten oder Tauwerk zu zupfen. Schwierig ist es nun, in den Gefängnissen den Leuten mit kurzer Haftzeit genügende Beschäftigung zu verschaffen, da sie ja zu einer erst zu erlernenden Arbeit nicht herangezogen werden können, und Arbeitszweige, die keine Kenntniss erfordern, nicht genügend zu Gebote stehen. Es macht einen zu wunderbaren Eindruck, wenn man diese kräftigen Gestalten mit Federreissen oder Linsenauslesen beschäftigt sieht.

Einen grossen Vorzug hat ja scheinbar das Gefängnis vor der Strafanstalt dadurch voraus, dass es gestattet ist, die Gefangenen auf Aussenarbeit zu geben. Wenn man aber einmal die Rummelsburger, den schwankenden Erntewagen mit lautem Jubel begleitend, zurückkehren gesehen hat, wenn ich neulich die Gefangenen von der Aussenarbeit, durch einen alten Invaliden geführt, jeden mit einem grossen Fliederstrauss in der Hand dem Gefängnis zueilen sah, wenn bestimmt werden musste, dass fortan an den grossen Markttagen überhaupt keine Aussenarbeiter abgegeben würden, da dieselben regelmässig ihrem Aufseher fortliefen und erst nach mehreren Tagen wieder ergriffen wurden, wenn die Einwohner der Ortschaften, in denen diese Gefangenen arbeiteten, Beschwerde darüber führten, dass dieselben häufig betrunken in den Chausseegräben lägen, wenn schliesslich ein Gefangener nach einjähriger Aussenarbeit als Vater zweier gesunder Kinder zurückkehrt, — dann fragt man sich doch, ist es denn überhaupt noch eine Strafe, welche vom Staate verhängt wird? Ja, wenn es noch angängig wäre, dass Leute, die in ihrer Gesundheit geschwächt sind, denen etwa Lungenleiden drohen, zur Aussenarbeit abgegeben würden, so liesse sich diese Massregel vertheidigen; aber in der That werden ja nur die allerkräftigsten zu derselben verwendet. Es ist also bei dieser für die Gesundheitspflege anscheinend so wichtigen Massregel nur das fiskalische Interesse massgebend. Daher empfiehlt es sich unbedingt auch für die Gefängnisse

die Organisation der Strafanstalten: so viel wie möglich zu centralisieren. Und wenn derartige neue Centralgefängnisse gebaut werden, so umfriedige man möglichst grosse Ländereien. Hier können die Gefangenen landwirthschaftlich und gärtnerisch thätig sein, ohne dass Ausschreitungen wie die oben angeführten möglich, und der Strafzweck dadurch ganz illusorisch gemacht wird.

Und nun zum Schluss noch einige Worte über die Strafen der Gefangenen. Auf diesem Gebiet hat die Gesundheitspflege die Forderung zu stellen, dass dem Gefangenen kein dauernder Schaden geschieht. Die zeitweise Entziehung der warmen Kost, des Tageslichtes und des Nachtlagers mag ja das Gefühl des Unbehagens bei dem Gefangenen wachrufen, aber dass ein Gesunder dadurch dauernd geschädigt werden könnte, ist nicht anzunehmen. In den Gefängnissen besteht ja die Bestimmung, dass jeder Gefangene vom Arzt untersucht werden muss, bevor eine derartige Strafe über ihn verhängt wird. Ich halte diese Besorgnis um dass Wohl der Gefangenen für recht überflüssig. Denn dass ein kranker Gefangener sein Leiden verschweigt und ruhig eine derartige Strafe hinnimmt, wäre ganz unerhört; im Gegenteil dichten sich oft die gesundesten Menschen die wunderbarsten Krankheiten an, um der drohenden Strafe zu entgehen.

Bei dem Anlegen der Fesseln ist darauf zu achten, dass dieselben nicht zu fest liegen, da hierdurch Schwellung der Glieder, Druckstellen oder gar dauernde Lähmung veranlasst werden kann. Allerdings habe ich meinen Einfluss nach dieser Richtung hin kaum geltend zu machen brauchen; im Gegentheil möchte ich davor warnen, sich durch übelangebrachtes Mitleid leiten zu lassen und eine Lockerung zu empfehlen. Die Gefangenen wissen durch Muskelspannung es zu ermöglichen, dass die Fesseln ganz fest zu liegen scheinen, und so wie der Aufsehr den Rücken gekehrt hat, streifen sie die Fesseln von den Händen. So beklagte sich häufig bei mir ein Mörder, der seiner Verurtheilung entgegen sah, dass die Handfesseln drückten. Ich untersuchte ihn, ohne dass ich die Berechtigung seiner Klagen anzuerkennen vermochte. Eines Nachts streifte

er die Fesseln ab, brach mit einem anderen Gefangenen aus und verletzte einen Aufseher schwer am Kopfe. Nur ein Zufall hinderte ihn, noch einen weiteren Mord zu vollbringen.

Der in Strafanstalten übliche Lattenarrest, der aber im Allgemeinen selten angewandt wird, bringt allerdings den Gefangenen erheblich herunter und öfters habe ich mich veranlasst gesehen, die Sträflinge in das Lazareth aufzunehmen, wenn sie die Strafe abgebüsst hatten; aber dauernde Schädigung habe ich nie gesehen.

Wenn die Strafe den Zweck hat von der Wiederholung der That den Thäter, von der Begehung ähnlicher Thaten Andere abzuschrecken, so erfüllt die Prügelstrafe diesen Zweck mit am vollkommensten. Bei dem Durchlesen aller der Gründe, welche in jüngster Zeit dagegen vorgebracht sind, konnte ich mich des Gefühles nicht erwehren, dass alle die, welche diese Strafmittel als des Menschen unwürdig und unzweckmässig hinstellten, die Verbrecher nur aus Romanen kannten oder höchstens vom sichern Gerichtstisch aus gesehen hatten.

Man muss nur einmal die durch einen Biss verkrüppelte Hand oder den blutüberströmten Kopf eines Beamten gesehen haben, der ein Opfer seiner Pflicht wurde, und man wird anderen Sinnes. Ist es dem zu lebenslänglicher Strafe verurteilten Päderasten nicht ganz gleichgültig, ob er noch einige Jahre zu bekommt? Welche Strafe soll für einen Sträfling festgesetzt werden, der seine Geschlechtsteile entblösst und hier vorübergehenden Frauen zeigt? Ein Gefangener trotzte darauf, dass er einen Bruch habe und keine Peitschenhiebe bekommen dürfe. Er wurde in Eisen gelegt, und das Erste war, dass er den Aufseher niederschlug und äusserte, er wolle ihm „das Messer in den Wanst“ rennen. Nach Anlegung eines Bruchbandes und unter dem Vorbehalt, dass der Arzt der Züchtigung beiwohne, erklärte ich ihn für züchtigungsfähig. Er wurde gründlich kuriert.

So unempfindlich die Gefangenen für die Unbequemlichkeiten des Arrestes sind, so empfindlich sind sie für körperliche Schmerzen, und wenn Jemand seinen Schmerz bei dem Aufschneiden von Geschwüren u. s. w. durch be-

sonders lautes Schreien äussert, so ist es fast regelmä
ein Mörder, der sein Opfer mit bestialischer Grausam
umgebracht hat.

Ein Gefangener, der Hiebe bekommen hatte, erk
mir gegenüber, dass, wenn er nur in seiner Jugend ei
solche Hiebe bekommen hätte, er sicher jetzt nicht
Zuchthause wäre, die andern Strafen wären alle Un
Es ist selbstverständlich, dass Jeder der dazu verurteil
vom Arzt untersucht wird. Leute mit Krankheiten inr
Organe, besonders mit Herzfehlern, Neigung zu Bluthu
u. s. w. sind selbstverständlich ausgeschlossen. Auch L
über 60 Jahren würde ich davon befreien, da die Bluta
derselben schon oft Veränderungen zeigen, welche
innere Blutung herbeiführen können oder das Auftr
von zerstörenden Entzündungen, die von den geschaff
Wunden ihren Ausgang nehmen, begünstigen.

Und Wunden giebt es ja dabei. Denn fast jedem
jede Minute herabsausenden Hiebe entspricht später
schmale bis drei Millimeter tiefe Wunde und nach
zehnten lässt sich noch jeder Hieb nachzählen. Selbs
ständlich ist es möglich, dass sich an eine derartige
letzung eine Wundkrankheit anschliesst, die unter
ständen das Leben gefährdet. Aber eine derartige
lichkeit, der sich dadurch, dass der Gefangene bei
Züchtigung mit ganz reiner Wäsche versehen wird und
sogleich in ärztliche Behandlung kommt, vorbeugen
zwingt noch nicht auf ein derartiges Strafmittel zu verzic

Wenn wir nun gesehen haben, dass in den S
anstalten mit den schweren Verbrechern den Forderu
der Gesundheitspflege in überreichem Maasse nachgel
men wird, dass dagegen die Gefängnisse nach dieser I
tung noch Alles zu wünschen lassen, so können wir
Entschluss nur mit Freuden begrüssen, dass an Stelle
der kleinen Gefängnisse Centralanstalten treten sc
welche den Strafanstalten ähnlich eingerichtet sind.

Eine Diskussion dieses in der **Spezialkonferenz**
Juristen und Strafvollzugsbeamten gehaltenen Vortr
fand nicht statt.

Protokoll

der am 28. September 1891 zu Halle a. S. in der „Stadt Hamburg“ abgehaltenen Versammlung zur Beratung der

Vorschläge über die Behandlung jugendlicher Verbrecher

ausgearbeitet
von einer Kommission der internationalen-kriminalistischen Vereinigung, deutsche Landesgruppe.*)

Die von den Herren Staatsanwalt Dr. Appelius-Elberfeld, Direktor Dr. Krohne-Berlin, Direktor Kessler-Wabern, Prof. von Liszt-Halle a. S. gemachten Vorschläge lauten:

I. Es empfiehlt sich, den Beginn der Strafmündigkeit auf das 16. Lebensjahr hinaufzurücken.

1. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht verfolgt werden.

2. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.

3. Der Richter stellt die Begehung der strafbaren Handlung fest und entscheidet darüber, ob staatlich überwachte Erziehung eintreten soll oder nicht. Gegen die Entscheidung steht einerseits den Eltern und dem Vormunde, anderseits einer besondern zu diesem Zwecke zu errichtenden Behörde (Erziehungsamt) die Beschwerde nach dem richterlichen Instanzenzuge, jedoch ohne aufschiebende Wirkung zu.

---

*) Obwohl diese Verhandlungen nicht mehr in das abgeschlossene Berichtsjahr, sondern schon in das neue Berichtsjahr 1891/92 fallen, drucken wir dieselben hier ab, da für die Frage grade jetzt allgemeines Interesse vorhanden ist.

4. Die staatlich überwachte Erziehung ist entweder

   a. eine von Obrigkeits wegen geordnete und beaufsichtigte Erziehung in der eignen oder in einer geeigneten fremden Familie.

oder

   b. Unterbringung in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt.

5. Die Bestimmung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen des Erziehungsamtes. Diese Aemter sind für Bezirke einzurichten, welche ungefähr der Grösse eines preussischen Regierungsbezirkes entsprechen.

Für Stadtkreise mit über 50000 Einwohnern kann ein besonderes Erziehungsamt eingerichtet werden. Das Erziehungsamt ist zu bilden aus einem Vertreter der Staatsregierung, je einem Vertreter der beiden christlichen Kirchen, einem Vertreter des Provinzial- oder Kommunalverbandes und einem Vertreter der oberen Schulbehörde. Gegen die Anordnungen des Erziehungsamtes in betreff der zu Nr. 4 erwähnten Art der Erziehung steht den Eltern, oder dem Vormunde innerhalb bestimmter Frist der Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die staatlich überwachte Erziehung darf nicht über das vollendete 21. Lebensjahr ausgedehnt werden. Aus der Anstaltserziehung kann die Entlassung vor diesem Zeitpunkte nur dann erfolgen, wenn die Unterbringung in eine Familie sicher gestellt ist. In besonders berücksichtigungswerten Fällen kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es zum bessern Fortkommen des Zöglings notwendig erscheint, von der Unterbringung in eine Familie abgesehen werden. Die Entlassung ist stets eine widerrufliche.

II. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 16., aber nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung erkennen.

1. Die Verhandlung gegen jugendliche Angeklagte findet unter Ausschluss der Oeffentlichkeit statt. Eltern und Vor-

münder, Pflegeeltern, Erzieher, Arbeitgeber, haben das Recht, der Verhandlung beizuwohnen.

2. Die Untersuchungshaft gegen Jugendliche ist stets in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht die Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet.

3. Als Strafmittel sind nur zulässig Gefängnis bis zu 10 Jahren, Haft, Geldstrafe, Verweis. Ausgeschlossen bleiben Todesstrafe, Zuchthaus, Festungshaft, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Ueberweisung an die Landes-polizeibehörde und Polizeiaufsicht. Bei Bemessung der Dauer der Freiheitsstrafe ist das jugendliche Alter nicht als Milderungsgrund zu betrachten.

4. Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ist in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit nicht Rücksicht auf die Gesundheit es verbietet. Die Einzelhaft darf nicht über die Dauer von 3 Jahren ausgedehnt werden; jedoch kann der Strafgefangene in die Zelle zurückversetzt werden, wenn sein Verhalten dies, namentlich auch mit Rücksicht auf die Mitgefangenen, erforderlich macht. Jugendliche Sträflinge, deren vorläufige Entlassung in Aussicht genommen ist, sind mindestens während der letzten vier Wochen aus der Einzelhaft zu nehmen.

5. Jugendliche Gefangene dürfen mit Erwachsenen nicht zusammengebracht werden.

6. Werden Jugendliche gemeinsam verwahrt, so sind sie ununterbrochen unter der Aufsicht eines Beamten zu halten.

7. Während der Untersuchungs- und der Strafhaft ist für geeignete Beschäftigung der Jugendlichen Sorge zu tragen.

8. Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer zwei Jahre nicht übersteigt, kann nach Verbüssung der Hälfte der Strafdauer, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten, vorläufige Entlassung eintreten. Bei Freiheitsstrafen, deren Dauer zwei Jahre übersteigt, kann nach Verbüssung eines Jahres vorläufige Entlassung eintreten.

Ueber die Entlassung entscheidet eine aus dem Vorsteher des Gefängnisses, dem Vorsitzenden der Strafkammer und einem Beamten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts

zusammengesetzte Kommission. Die Probezeit dauert bi zum Ablauf der Strafzeit, mindestens aber drei Jahre. Si ruht während der Dauer des Militärdienstes.

Die vorläufige Entlassung kann erst eintreten, wen durch das Erziehungsamt für die Unterbringung des Ent lassenen in ausreichender Weise Sorge getragen ist. Da Erziehungsamt hat während der Dauer der Probezeit de Entlassenen durch eine Vertrauensperson zu überwache und bei schlechter Führung den Widerruf der Entlassur bei der oben erwähnten Kommission zu beantragen.

9. Die staatlich überwachte Erziehung ist in einer staa lichen Erziehungsanstalt zu vollziehen und darf nicht üb das vollendete 21. Lebensjahr ausgedehnt werden.

10. Die Kosten der Erziehung in einer staatlichen Zwang erziehungsanstalt fallen dem Staate zur Last, soweit nic die Eltern oder das Vermögen der Zöglinge zur Deckui herangezogen werden können.

III. Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne d Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern einzutrete welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben u in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, dass sittlic Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten ist.

1. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat auf Antr des Erziehungsamtes, bei welchem die Anzeigen von sei der Ortspolizeibehörde oder des Pfarrers oder des Lehr oder des Waisenrates einzureichen sind, der Richter fe zustellen.

2. Die Bestimmungen unter I 4, 5 und 6 finden au hier Anwendung.

3. Für die Kosten der staatlich überwachten Erziehu haben die Landarmenverbände unter staatlicher Beih aufzukommen. Inwieweit ein Rückgriff auf den Ortsarm verband stattfindet, bestimmt die Armengesetzgebung. jedem Falle sind die Eltern in erster Linie für die Kost verhaftet.

4. Eltern und Vormünder, welche die Erziehung d ihnen anvertrauten Kinder schuldhaft so weit vernachlässige

dass staatlich überwachte Erziehung eintreten muss, werden und zwar

a) Eltern mit Geldstrafe oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde,
b) Vormünder mit Geldstrafe, an deren Stelle Freiheitsstrafe treten kann,

bestraft.

IV. Für die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung sind die folgenden Grundsätze massgebend.

1. Familienerziehung.

Das Erziehungsamt hat an denjenigen Orten, an welchen sich Kinder in staatlich überwachter Familienerziehung befinden, geeignete Vertrauenspersonen zu bestellen, welche als Hilfsbeamte des Erziehungsamtes die Ueberwachung der Familienerziehung an Ort und Stelle ausüben. Die Ueberwachung durch die Vertrauensperson besteht darin, dass sie den Schulbesuch, die Beschäftigung und Lebenshaltung des Kindes beaufsichtigt, auf die Abstellung aller Missstände hinwirkt, und wenn erforderlich, bei dem Erziehungsamte die anderweitige Unterbringung des Kindes beantragt.

2. Privatanstalten.

Den Privatanstalten dürfen Kinder, welche in staatlich überwachte Erziehung genommen sind, nur dann überwiesen werden, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.

a) Der Leiter der Anstalt muss entweder

1. ein Geistlicher einer der Landeskirchen oder ein akademisch gebildeter Lehrer sein und eine mehrjährige erfolgreiche, praktische Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste oder als Lehrer an einer staatlichen Erziehungsanstalt nachweisen;

oder

2. die Befähigung zum öffentlichen Elementarlehrer besitzen und eine zehnjährige erfolgreiche praktische Thätigkeit als Lehrer, davon mindestens zwei Jahre an einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nachweisen.



b) Die Anstalt muss durch ihre Lage, die baulichen Einrichtungen, sowie durch den Nachweis einer geeigneten und ausreichenden Beschäftigung der Zöglinge ausserhalb der Lehrstunden den erziehlichen Anforderungen entsprechen.

c) Ein ausreichender, den Anforderungen der einklassigen Volksschule entsprechender Unterricht muss sicher gestellt sein. Mit Genehmigung des Erziehungsamtes kann derselbe in der Volksschule stattfinden

d) Die Anstalt muss sich der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsamtes unterwerfen, zu diesem Zweck den Lehr-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsplan dem Erziehungsamte zur Genehmigung vorlegen und ihm einen jährlichen Bericht nach vorgeschriebenem Muster einreichen.

Das Erziehungsamt hat alle Vierteljahre durch eine geeignete Persönlichkeit, wenn möglich durch den Vorsteher einer staatlichen Erziehungsanstalt von dem ordnungsmässigen Betriebe der Anstalt sich zu überzeugen. Bei dieser Besichtigung hat der Leiter der Anstalt diejenigen Kinder namhaft zu machen, welche nach seiner Ansicht zur vorläufigen Entlassung aus der Anstaltserziehung und Unterbringung in eine Familie sich eignen. Dem Besichtigenden steht das Recht zu, auch aus eigenem Antriebe Anträge auf Entlassung aus der Anstalt beim Erziehungsamte zu stellen. Der Leiter der Anstalt hat für geeignete Unterbringung der zu Entlassenden in Familien Sorge zu tragen, für sie an dem Orte, wo sie untergebracht sind, eine Vertrauensperson zu bestellen, die Entlassenen jährlich einmal zu besuchen, ihre Führung zu überwachen, an das Erziehungsamt jährlich über alle aus seiner Anstalt Entlassenen zu berichten und nötigenfalls Anträge auf Wiedereinziehung in die Anstalt zu stellen.

3. Staatliche Erziehungsanstalten.

Unter staatlichen Erziehungsanstalten sind die vom Staate oder von Kommunalverbänden errichteten Anstalten zu verstehen. Für sie sind folgende Grundsätze massgebend

a) Der Leiter der Anstalt muss entweder ein Geistlicher einer der christlichen Landeskirchen oder ein akademisch gebildeter Lehrer sein und eine mehrjährige erfolgreiche praktische Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste oder als Lehrer an einer staatlichen Erziehungsanstalt nachweisen.

b) Die Anstalt steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Erziehungsamtes. Dieses stellt nach dem Vorschlage des Leiters der Anstalt Lehr-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsplan fest, lässt sich alljährlich Bericht erstatten und hat alle Vierteljahre durch eines seiner Mitglieder sich von dem ordnungsmässigen Betriebe der Anstalt zu überzeugen.

c) Der Leiter der Anstalt hat in geeigneten Fällen den Antrag auf Entlassung aus der Anstaltserziehung zu stellen, für die geeignete Unterbringung der zu Entlassenden in eine Familie Sorge zu tragen, für sie an dem Orte, wo sie untergebracht sind, eine Vertrauensperson zu bestellen, die Entlassenen jährlich einmal zu besuchen, ihre Führung zu überwachen, an das Erziehungsamt jährlich über alle aus seiner Anstalt Entlassenen zu berichten und nötigenfalls die Wiedereinziehung in die Anstalt zu verfügen. War von der Unterbringung in eine Familie bei der Entlassung abgesehen worden, weil dies zum besseren Fortkommen des Zöglings notwendig erschien, (oben I, 6), so erfolgt die Wiedereinziehung in die Anstalt nur mit Genehmigung des Erziehungsamtes.

An der Verhandlung über die vorstehenden Vorschläge, zu welcher der leitende Ausschuss die Mitglieder des Vorstandes, sowie die hallischen Mitglieder der Gesellschaft, ferner durch Inserat sonstige Freunde der Sache eingeladen hatte, nahmen folgende Herren teil:



Albertz, Domprediger, Halle a. S.
Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
Freih. von Bülow, Geh. Reg. R., Merseburg.
Dietrich, Vikar, Halle a. S.
Dr. Fries, Direktor, Halle a. S.
Goetze, Erster St.-Anwalt, Halle s. S.
Grothe, Tischlermeister, Halle a. S.
Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
D. Haupt, Professor, Halle a. S.
Hecker, Oberstaatsanwalt, Naumburg.
D. Hering, Professor, Halle a. S.
Kobelt, Pastor, Neinstedt.
Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg.
Dr. von Liszt, Professor, Halle a. S.
Lummer, Pfarrer, Halle a. S.
Meyer, Strafanstaltslehrer, Halle a. S.
Neidthardt, Pastor und Vorsteher des Eckartsha
Regitz, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
Dr. Rosenfeld, Halle a. S.
Schröter, Superintendent, Bernburg.
Sickel, Oberpfarrer, Halle a. S.
Steckner, Kaufm. u. Pr. Lieutn., Halle a. S.
Vorster, Landesrat, Merseburg.
Winkelmann, Pastor, Halle a. S.
Wrede, Reg. R. a. D., Landesrat, Merseburg.

Oberstaatsanwelt Hecker führte den Vorsitz. Vorlesung des vom leitenden Ausschuss ausgearb Gutachtens begann die Generaldebatte, in welcher zı Professor von Liszt die Absicht der Verfasserkomı darlegt und um eingehende Kritik bittet. Erster anwalt Goetze verliest sein bereits abgebenes Gut

An
den Königlichen Strafanstalts-Direktor Herrn Dr. K
Ritter etc. Hochwohlgeboren
Berlin N
Lehrter-Strass

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, in stehendem kurz einige gutachtliche Aeusserungen

›rschlägen über die Behandlung jugendlicher Verbrecher“ ız ergebenst mitzuteilen, wobei ich meine freudige Genugung darüber nicht verhalten kann, dass die von mir in der chmittags-Sitzung der deutschen Gruppe am 26. März d. angedeuteten Grundsätze fast durchweg angenommen ›rden sind.

Zu I.

1. Zu No. 1.

a) Es dürfte sich empfehlen, die Möglichkeit und Zulässigkeit des richterlichen Einschreitens nach unten dahin zu begrenzen, dass es an die Voraussetzung der Vollendung des sechsten Lebensjahres geknüpft wird.

b) Das Wort „daher“ ist als überflüssig zu streichen.

c) Statt „verfolgt“ muss es „verurteilt“ heissen:

2. Zu No. 3.

„Die Begehung der strafbaren Handlung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht nach Massgabe der im Gerichts-Verfassungs-Gesetze angeordneten Zuständigkeit festgestellt. Gegen Personen, welche erst das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, kann richterliche Untersuchungs- bezw. Sicherheits-Haft beschlossen werden. Die Verhandlung über die Schuldfrage findet im mündlichen, nicht öffentlichen Verfahren statt. Dem Angeschuldigten ist ein Verteidiger zu bestellen. Er kann ausnahmsweise vom Erscheinen entbunden werden. Gegen die Entscheidung des Gerichts können die Staatsanwaltschaft und die Vertreter des Angeschuldigten eine Beschwerde bei der vorgesetzten Instanz einlegen. Dieselbe hat bei Anordnung der staatlich überwachten Erziehung keine aufschiebende Wirkung.“

3. Zu No. 5 Absatz 2.

Da das Erziehungsamt eine Verwaltungsbehörde ist, so würde zweckmässig die Beschwerde gegen dessen Anordnung an den Ober-Präsidenten zu richten sein.

Zu II.

1. Zu No. 3.

Statt „Gefängnis bis zu 10 Jahren, Haft“ w ich sagen: „Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis Jahren;“ erscheint eine Freiheitsstrafe gebote ist dieselbe als solche in gleicher Form g alle jugendlichen Verbrecher zur Vollstreckun bringen und darf unter 3 Monate nicht betrag

2. Zu No. 4.

„Die Freiheitsstrafe ist in besonderen Anst für Jugendliche zu vollstrecken.“

3. Zu No. 8.

Statt „drei Monaten“ würde ich setzen: „sechs naten.“ Bei Absatz 2 würde ich zu den Beschl der Kommission auf vorläufige Entlassung stimmigkeit erfordern.

Zu III.

Geht über die gestellte Aufgabe, welche nu der Behandlung jugendlicher Verbrecher delt, hinaus.

Zu IV.

Ist lediglich Aufgabe der Verwaltungen Innern und des Kultus.

Halle a. S., den 26. Septbr. 1891.

gez. Goetze.

Er spricht sich ausserdem gegen die Prügelstraf richterliches Strafmittel aus. Gegenüber dem Vors des Ausschusses, das Landesdirektorium zur Instanz dem Erziehungsamt zu machen, bleibt er bei seiner nung, dass hierfür der Oberpräsident zuständig sei. gegen rechtfertigt Professor von Liszt die Kommi in Bezug auf den Zusatz von III und IV der Vorsch während der Schriftführer hervorhebt, dass die Gefän Gesellschaft, welche auch die Verhütung des Verbre sich zum Zweck gemacht habe, nur erfreut sein k über die das rein strafrechtliche Gebiet überschreite

Vorschläge der Kommission. Landesrat Wrede verteidigt das Landesdirektorium als Instanz für die Zwangserziehung, gestützt auf die bisherige Praxis und ihr gutes Funktionieren.

Erster Staatsanwalt Lanz hält auch die Zwangserziehung für das Wichtigste in dieser Frage. Er macht darauf aufmerksam, dass betreffs des Alters der Strafmündigen doch zwischen den Geschlechtern Verschiedenheit herrsche: es sei fraglich, ob die Gleichstellung der Geschlechter für das Gesetz sich empfehle.

Professor von Liszt erkennt die durch das preussische Zwangserziehungsgesetz geschaffne Organisation der Zwangserziehung durchaus an, nur gehe dieselbe nicht weit genug.

In der Spezialdiskussion wird I. 1 in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Ausschusses in folgender Form gebilligt:

> I. **Es empfiehlt sich, den Beginn der Strafmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken.**
>
> 1. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verurteilt werden.

Auf Antrag des Ersten Staatsanwalts Goetze wird bei I. 2 eine Altersgrenze nach unten hin festgesetzt und lautet nun

> I. 2: Es kann jedoch in diesem Falle, sobald das 6. Lebensjahr vollendet ist, staatlich überwachte Erziehung eintreten.

Bei I. 3 wird einerseits ein strafrechtliches Verfahren gewünscht, während der Ausschuss dem Vorschlag der Kommission, der nur ein civilrechtliches, durch den Vormundschaftsrichter gehandhabtes Verfahren will, zugestimmt hat. Erster Staatsanwalt Goetze beantragt in dieser Beziehung folgenden Satz:

„Die Begehung der strafbaren Handlung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht nach Massgabe der im Gerichtsverfassungsgesetz angeordneten Zuständigkeit festgestellt. Gegen Personen, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben, kann richterliche Haft beschlos-



sen werden, Die Verhandlung über die Schuldfrag
im mündlichen, nicht öffentlichen Verfahren statt
Angeschuldigten ist ein Verteidiger zu bestellen.]
ausnahmsweise vom Erscheinen entbunden werden.
die Entscheidung des Gerichts ist Beschwerde du
Staatsanwaltschaft und die Vertreter des Angeschu
bei der vorgesetzten Instanz zulässig, welche bei
nung der staatlich überwachten Erziehung keine a
bende Wirkung hat."

Dieser Antrag wird aber gegen die Stimmen des
Staatsanwalts Lanz und des Antragstellers abgeleh

Andrerseits bekämpft Landesrat Vorster de
schlag des Ausschusses, welcher ein Erziehungsamt fü
Kreis konstruiert, für welches dann das Landesdirel
die zweite Instanz bildet. Er findet diesen Vorschla
besser als den der Kommission, fürchtet aber als Fo
viel zu schwerfälliges Verfahren, während in diesen
Eile geboten ist. Auf Anregung des Professors voı
schildert er das Verfahren des Landesdirektoriums, ·
er durchaus beibehalten möchte. Auf die vom Vo
schaftsrichter schleunigst gegebene Nachricht über c
liegende Aufgabe sucht das Landesdirektorium, wel
diesen Dingen nicht kollegial zu entscheiden braucht
den sehr gut organisierten Provinzial-Erziehungsver
individuellen Verhältnisse zu erfahren. Da es durc
trag mit einer ganzen Anzahl von Rettungshäuse
bunden ist, kann es dann sehr schnell das Kind f
derselben, wenn nicht Familienpflege vorgezogen w
stimmen. Auf Antrag des Redners wird beschlossen, die
welcher Behörde die Anordnung und Leitung der s
überwachten Erziehung anzuvertrauen, offen zu lass
demgemäss statt: „einer besonderen, zu diesem ;
zu errichtenden Behörde (Erziehungsamt)" gesetzt: „
die staatlich überwachte Erziehung zuständigen Be
Es ergiebt sich hieraus folgender Satz:

> I. 3. Der Vormundschaftsrichter stellt c
> gehung der strafbaren Handlung fest und eı
> det, ob staatlich überwachte Erziehung ei
> kann. Er übermittelt diese Entscheidung (

ständigen Behörde, welche darüber beschliessen muss, ob staatlich überwachte Erziehung eintreten soll oder nicht. Gegen die Entscheidung steht einerseits den Eltern und dem Vormunde, andrerseits der für die staatlich überwachte Erziehung zuständigen Behörde die Beschwerde nach dem richterlichen Instanzenzuge, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Zu I. 4 erhebt Professor von Liszt die Frage, ob nicht die „eigene Familie“ gestrichen werden solle. Für die Streichung sprechen sich Landesrat Vorster, Domprediger Beelitz, Geh.-Rat von Bülow aus.

Statt der „Obrigkeit“ wird folgerecht hier wieder die „zuständige Behörde“ gesetzt. Erster Staatsanwalt Lanz hebt hervor, dass, wenn auch kein strafrechtliches Verfahren hier stattfinden solle, doch jedenfalls für die vorläufige Sicherung eines solchen jugendlichen Verbrechers unter Umständen werde gesorgt werden müssen. Daher wird ein entsprechender Zusatz zu I. 4 angenommen. I. 4 lautet also:

I. 4. Die staatlich überwachte Erziehung ist entweder

a) eine von der zuständigen Behörde geordnete und beaufsichtigte Erziehung in einer geeigneten Familie, oder

b) Unterbringung in einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt.

Der Richter ist befugt, die vorläufige Verwahrung anzuordnen.

Für I. 5 ergiebt sich Streichung ausser dem ersten Satz als notwendige Folgerung des zu I. 3 Beschlossenen. Es bleibt also

I. 5. Die Bestimmung über Art und Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen der zuständigen Behörde.

Zu I. 6 vertritt Diakonus Grüneisen die Widerruflichkeit der Entlassung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden findet folgende Fassung die allgemeine Billigung:

I. 6. Die staatlich überwachte Erziehung darf nicht über das vollendete 21. Lebensjahr ausgedehnt



werden. Ueber die widerrufliche oder endg
Entlassung entscheidet die zuständige Behörd

Der Hauptsatz II wird in der vom Ausschuss v
schlagenen Form angenommen.

II. **Gegen Personen, welche bei Begehun
strafbaren Handlung das 14., aber nicht da
Lebensjahr vollendet haben, kann der Richt
wohl auf Strafe oder auf staatlich überwacht
ziehung, als auch auf beides erkennen.**

Ebenso II 1 und 2.

1. Die Verhandlung gegen jugendliche
klagte findet unter Ausschluss der Oeffentlichkei
Eltern und Vormünder, Pflegeeltern, Erziehe
beitgeber haben das Recht, der Verhandlun
zuwohnen.

2. Die Untersuchungshaft gegen Jugen
ist stets in Einzelhaft zu vollstrecken, soweit
die Rücksicht auf die Gesundheit es verbiete

Zu II 3. beantragt Erster Staatsanwalt Goetze,
„Gefängnis und Haft" zu setzen: „Freiheitsstrafe nicht
3 Monaten bis zu 10 Jahren, welche in besonderen Ans
zu vollziehen ist", und ferner einzuschieben: „in der
lich überwachten Erziehung ist Prügelstrafe zulässig."

Während der erste Vorschlag allgemeine Bill
findet, wird der Vorschlag des Ausschusses „die P
strafe als richterliches Strafmittel aufzunehmen" lebha
fürwortet durch Direktor Dr. Fries, Direktor Re
Ersten Staatsanwalt Lanz, während Tischlermeister G
die Ablehnung der Prügelstrafe beantragt.

Der Ausschussvorschlag wird angenommen. Au
fessor von Liszt's Antrag wird „Festungshaft" als
mittel zugefügt. Es ergiebt sich also folgende Fass

II. 3. Als Strafmittel sind nur zulässig Fre
strafe nicht unter drei Monaten bis zu 10 J
welche in besonderen Anstalten zu vollzieh
Festungshaft, Geldstrafe, bedingte Verurte
körperliche Züchtigung und Verweis. Ausgesch
bleiben Todesstrafe, Zuchthaus, Aberkennun
bürgerlichen Ehrenrechte, Ueberweisung a

Landespolizeibehörde und Polizeiaufsicht. Für die Bemessung der Strafdauer muss die Erreichung einer nachhaltigen Wirkung Hauptgesichtspunkt sein. Auf körperliche Züchtigung kann als selbständige Strafe und als Nebenstrafe erkannt werden.

Gestrichen werden II 4 und 5, weil ja unter 3 bereits „besondere Anstalten" für den Vollzug der Freiheitsstrafe gegen Jugendliche gefordert sind. Jedoch wird es für zweckmässig gehalten, die Bestimmung unter 6 ausdrücklich bestehen zu lassen und auf Professor von Liszts Antrag durch Forderung der Einzelhaft zu erweitern.

Es ergiebt sich folgende Fassung:

II. 4. Die Freiheitsstrafe gegen Jugendliche ist möglichst in Einzelhaft zu vollstrecken. Werden Jugendliche gemeinsam verwahrt, so sind sie ununterbrochen unter der Aufsicht eines Beamten zu halten. Nachts sind sie jedenfalls zu isolieren.

Angenommen wird ohne Debatte II 7.

II. 5. Während der Untersuchungs- und der Strafhaft ist für geeignete Beschäftigung der Jugendlichen Sorge zu tragen.

Ueber die vorläufige Entlassung erhebt sich dagegen eine Debatte. Ueber die Erhöhung der Minimaldauer auf 6 Monate ist man einig, dagegen bemängelt Erster Staatsanwalt Goetze die Zusammensetzung der Kommission, in welche der Vorsitzende der Strafkammer nicht gehöre. Auch fordert er Einstimmigkeit für den Beschluss derselben, sofern derselbe die vorläufige Entlassung verfügt. Dagegen verteidigen Professor von Liszt und Direktor Regitz den Vorschlag der Kommission. Mit den nötigen redaktionellen Aenderungen ergeben sich somit folgende Sätze:

II. 6. Bei Freiheitsstrafen kann nach Verbüssung der Hälfte der Strafdauer, jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten, vorläufige Entlassung eintreten.

War auf Freiheitsstrafe und staatlich überwachte Erziehung erkannt, so tritt letztere sofort nach der Entlassung ein.

Ueber die Entlassung entscheidet eine aus dem Vorsteher des Gefängnisses, dem Vorsitzenden der



Strafkammer und einem Beamten der Staatsanwa
schaft des Landgerichts zusammengesetzte Kor
mission. Die Probezeit dauert bis zum Ablauf d
Strafzeit, mindestens aber drei Jahre. Sie ru
während der Dauer der staatlich überwachten E
ziehung und des Militärdienstes.

Die vorläufige Entlassung kann erst eintrete
wenn durch die (für die staatlich überwachte E
ziehung) zuständige Behörde für die Unterbrin
ung des Entlassenen in ausreichender Weise Sor
getragen ist. Die zuständige Behörde hat währe
der Dauer der Probezeit den Entlassenen dur
eine Vertrauensperson zu überwachen und t
schlechter Führung den Widerruf der Entlassu
bei der oben erwähnten Kommission zu beantrag

Ohne weiteres werden II 9 und 10 angenommen.

II 7. Die staatlich überwachte Erziehung ist
einer staatlichen Erziehungsanstalt zu vollzieh
und darf nicht über das vollendete 21. Lebensja
ausgedehnt werden.

8. Die Kosten der Erziehung in einer staatlich
Zwangserziehungsanstalt fallen dem Staate zur La
soweit nicht die Eltern oder das Vermögen der Zö
linge zur Deckung herangezogen werden könner

Ein Antrag des Ersten Staatsanwalts Goetze auf e
fache Streichung von III und IV wird abgelehnt.

Unter Annahme von III 1 und 2

**III. Die staatlich überwachte Erziehung l
auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Har
lung bei Kindern einzutreten, welche das 14. Lebe
jahr noch nicht vollendet haben und in der Erz
hung so sehr vernachlässigt sind, dass sittlic
Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten i**

1. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat a
Antrag der zuständigen Behörde, bei welcher
Anzeigen von seiten der Ortspolizeibehörde oc
des Pfarrers oder des Lehrers oder des Waise
rates einzureichen sind, der Richter festzustelle

2. Die Bestimmungen unter I 4, 5 und 6 finden auch hier Anwendung.

wird zu III 3 die Möglichkeit einer solchen reichsgesetzlichen Regelung, wie sie vorgeschlagen ist, durch Landesrat Vorster bezweifelt. Dagegen hebt Professor von Liszt hervor, dass jedenfalls über die Kosten als irgendwie von der Gemeinheit zu tragende Bestimmung getroffen werden müsse. Nach einem dem entgegenkommenden Vorschlag des Landesrats Vorster wird folgendes angenommen:

III 3. Die Kosten sind aus öffentlichen Fonds zu bestreiten. In jedem Falle sind die Eltern zuerst verpflichtet.

Angenommen wird auch

III 4. Eltern und Vormünder, welche die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder schuldhaft so weit vernachlässigen, dass staatlich überwachte Erziehung eintreten muss, werden und zwar

a) Eltern mit Geldstrafe oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde,

b) Vormünder mit Geldstrafe, an deren Stelle Freiheitsstrafe treten kann,

bestraft.

Kap. IV. möchte Erster Staatsanwalt Goetze ganz streichen. Dies geschieht zunächst nur mit IV 1. Indessen werden die folgenden Vorschläge doch als zu reglementarisch und für reichsgesetzliche Regelung sich nicht eignend angesehen und statt ihrer ein Antrag des Ersten Staatsanwalts Lanz angenommen. Dieser lautet:

„Der Schulunterricht in Privatanstalten muss den Anforderungen der einklassigen Volkschule entsprechen. Der Leiter der Anstalt hat den Weisungen der Behörde zu genügen und ihm liegt ob, nötigenfalls den Antrag auf Wiedereinziehung in die Anstalt zu stellen."

Den konfessionellen Charakter hält Landesrat Vorster für die Staatsanstalten für unnötig, während Pastor Kobelt ihn für Privatanstalten als unumgänglich erklärt.



Die Vorschläge über die Staatsanstalten werde
Landesrat Vorsters Antrag gestrichen.

Sonach lautet

IV. **Für die Ausführung der staatlich wachten Erziehung sind die folgenden Grun massgebend.**

1. Privatanstalten.

a) Der Unterricht in Privatanstalten muss den derungen der einklassigen Volkschule entspı Der Leiter der Anstalt hat den Weisungen c hörde zu genügen und ihm liegt ob, nötig den Antrag auf Wiedereinziehung in die zu stellen.

b) Die Anstalten tragen konfessionellen Charak

2. Staatliche Erziehungsanstalten.

Unter staatlichen Erziehungsanstalten si vom Staate oder von Kommunalverbänden teten Anstalten zu verstehen.

Landesrat Vorster bittet schliesslich um einei schlag, der die Entführung in Zwangserziehung geb Kinder durch ihre Eltern unter Strafe stellt, währei selbe jetzt leider vorkommt, aber straflos ist.

Pastor Kobelt hält eine solche Bestimmuı dringend nötig. Unter allgemeiner Zustimmung wird (mäss vom Vorsitzenden folgender Zusatz zu III. muliert:

„oder die in Zwangserziehung befindlichen mit Drohung, Gewalt oder List der Erz entziehen,“

und zu IVa die Ergänzung

„oder Gefängnis.“

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.

Hecker. **Winkelmann.**

Unter Beifügung der oben als Resultat sich ergebenden Vorschläge hat der Ausschuss dann folgendes Gutachten an die Kommission der kriminalistischen Vereinigung gesandt. Im wesentlichen ist dasselbe mit dem Eingangs des obigen Protokolls erwähnten Entwurfe des leitenden Ausschusses identisch. In wiefern hernach jedoch Veränderungen eingetreten sind, lässt sich nach den oben skizzierten Verhandlungen beurteilen.



Die Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Gutachten

des leitenden Ausschusses der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

über die

Vorschläge der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

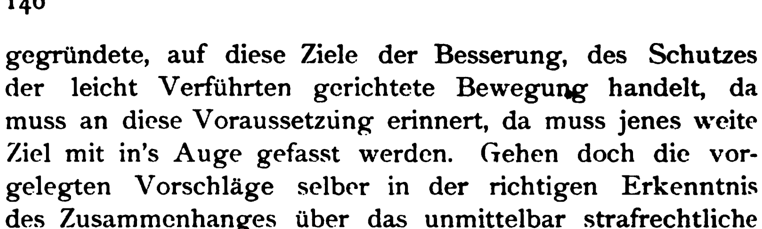
Indem wir zunächst unseren Dank aussprechen, das der unterfertigten Gefängnis-Gesellschaft Gelegenheit gegeben ist, über die ihr unterbreiteten Vorschläge sich zu äussern, bemerken wir, dass dieselben nicht nur im Schosse des Ausschusses, sondern auch in einem weiteren Kreise von Mitgliedern der Gesellschaft und anderen an der Sache interessierten Herren besprochen sind. Am 28. v. M. sind in dieser Versammlung, welche unter dem Vorsitz des Oberstaatsanwalts Hecker-Naumburg tagte, und an welcher u. A. die Herren Geh. Rat von Bülow, Landesräte Wrede und Vorster aus Merseburg, Ersten Staatsanwälte Goetze-Halle, Lanz-Naumburg, Professor D. Haupt, Professor D. Hering aus Halle, Superintendent Schröter-Bernburg, Pastoren Beelitz, Albertz, Sickel, Grüneisen, Gymnasialdirektor Dr. Fries, Tischlermeister Groth teilnahmen, die Vorschläge in folgender Weise abgeändert:

[Hier folgen im Original die abgeänderten Vorschläge, wie sie aus dem vorangehenden Protokoll ersichtlich sind.]

Es geht hieraus hervor, dass wir im Grossen und Ganzen den Tendenzen der „Vorschläge" nur zustimmen können. Mit allen Mitteln der Verbreitung des verbrecherischen

Sinnes in der leicht verführten, aber auch leichter erzogenen Jugend entgegenzuarbeiten, den Mitteln der Erziehung einen möglichst weitgehenden Spielraum zu schaffen, das sind Grundgedanken einer gesunden Kriminalpolitik, welche nach dem alten Grundsatze: Principiis obsta! den Anfängen des Uebels entgegen zu treten bestrebt sein muss. Hier ist vielleicht Hülfe und Rettung noch möglich, bei seiner weiteren Entwickelung ist sie kaum zu erhoffen. Freilich muss, um diesen Bemühungen den rechten Boden zu geben, ein noch tiefer liegendes Moment wohl in Acht genommen werden. Solange es nicht gelingt, das ganze atomisierte Volksleben in organische, nach den Berufen gegliederte Formen zu fassen — so lange fehlen die notwendigsten Vorbedingungen für einen wirklich ausreichend thatkräftigen, bewahrenden Schutz der schwachen, leicht gefährdeten Gemüter. Jedem auf die Erhaltung der Volkskraft Bedachten stellt es sich als eine Notwendigkeit dar, alle sozialen, zusammenbindenden Kräfte, wie sie am meisten im Berufsleben wirksam sind, zur Bildung eines ganzen Netzes von schützenden und hegenden Organisationen zu verwenden, welche den Menschen von der Wiege bis zum Grabe umgeben und bewahren, aber freilich auch einengen und leicht verziehen. Diese kleinen Nachteile müssten in Kauf genommen werden gegen jenen grossen Vorteil. Wie wichtig wäre es, könnte man jeden der Schule Entwachsenen mit dem korporativen Geist, der Berufsehre erfüllen! jeden Schwachen, Gefährdeten unter die schützenden Fittiche einer solchen beruflichen Korporation bergen! Die erfahrenen Leiter einer solchen naturgemässen Vereinigung, demselben Berufe wie ihre Schützlinge angehörend — das wären die rechten Vertrauensmänner!

Es sei wiederholt: alle unmittelbar über die gegen das Unrecht einfach reagierende Erweisung des Rechtes hinausgehende Bemühung bessernder Art bedarf notwendig — für jetzt wenigstens notwendig — des Gerüstes einer beruflichen Organisation des Volkslebens, um sich daran anzuschliessen und so Ansehen, Autorität und Einfluss zu gewinnen. Wo es sich um eine, auf dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der Volksgemeinschaft für ihre Glieder



gegründete, auf diese Ziele der Besserung, des Schutzes der leicht Verführten gerichtete Bewegung handelt, da muss an diese Voraussetzung erinnert, da muss jenes weite Ziel mit in's Auge gefasst werden. Gehen doch die vorgelegten Vorschläge selber in der richtigen Erkenntnis des Zusammenhanges über das unmittelbar strafrechtliche Gebiet hinaus.

Wie nah die berührten Dinge der hier zu behandelnden Materie liegen, wird sich bei weiterer Behandlung der einzelnen Vorschläge zeigen.

I. 1. Der Vorschlag nämlich, den Beginn der Strafmündigkeit vom 12. nicht auf das 14., sondern auf das 16. Lebensjahr zu rücken, kann nur dann recht begründet erscheinen, wenn auch sonst die Unmündigkeit dieses Alters in der ganzen sozialen Lage und Behandlung hervortritt. Ein Junge, der mit 15 Jahren auf eigene Füsse gestellt ist, in seinen Mussestunden unbeaufsichtigt ist, unbeschränkter Herr seines, wenn auch geringen Lohnes, muss auch als strafmündig betrachtet werden. Eine Gesellschaft, die derartige Zustände duldet, erkennt damit an, dass dies Alter die nötige Reife zur eigenen Verantwortlichkeit besitzt. Mag man behaupten, die körperliche Entwickelung sei erst mit beginnendem 17. Jahre fähig, eine der Strafmündigkeit entsprechende geistige Reife zu tragen, so kann diese Behauptung erst dann beanspruchen, die Hinaufrückung der Strafmündigkeit zu begründen, wenn sie zugleich veranlasst, dass auf das unter jener Grenze liegende Alter eine energische, bewahrende autoritative Pädagogik geübt wird. Dann muss eben die gewerbliche, auch die in Fabriken beschäftigte, grösstenteils der Zucht des Elternhauses entwachsene Jugend in Verbände zusammengeschlossen werden, in welchen sie einer solchen, ihre Selbstständigkeit auch ausserhalb der eigentlichen Arbeit beschränkenden Autorität untersteht. Dass die neuere, sozialpolitische Gesetzgebung diesen Zug im Ganzen verfolgt, muss dankbar anerkannt werden; aber er muss noch energischer werden und auch das private Leben dieser Altersklasse bestreichen. Nur unter solchen Voraussetzungen rechtfertigt sich für uns der Vorschlag, die Straf-

mündigkeit hinaufzurücken — dann stimmen wir aber auch für das 16. Lebensjahr. Solange aber die mit dem 14. Jahre gegebene Schulentlassung und Konfirmation den Freibrief der sozialen Mündigkeit mit sich bringt, kann nur von einer Hinaufrückung der Mündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr die Rede sein. Falls eine Verlegung der Grenze auf das 16. Jahr ernstlich in Frage käme, würde doch auch noch zu überlegen sein, ob hier die beiden Geschlechter wirklich gleichstehen.

I. 2 und 3. In den folgenden Sätzen tritt das „Erziehungsamt" als neue Behörde auf. Bedenkt man, dass jetzt thatsächlich im Landesdirektorium für die preussischen Provinzen eine Behörde gegeben ist, welche die fraglichen Funktionen — wenn auch mit Unterstützung der christlichen Liebesthätigkeit — mit möglichster Schnelle ausübt, so kann die vorgeschlagene Neuerung nur überflüssig erscheinen. Eine andere Frage ist, ob sich für diese Thätigkeit des Landesdirektoriums nicht doch in den Kreisen schon untere Instanzen nötig erweisen könnten, wenn erst die unter III vorgeschlagene Bestimmung ermöglichen wird, überall da, wo die Erziehung von Kindern das nötig erscheinen lässt, helfend einzugreifen.

Eine nicht unbedenkliche Inkonsequenz muss aus dem Entwurf beseitigt werden. Wie kommt der Entwurf dazu, dem Richter den Beschluss über den Eintritt der staatlich überwachten Erziehung, dem Oberlandesgericht ferner die Entscheidung über die bestrittene Art der staatlich überwachten Erziehung zu geben? Das erfordert doch weniger Rechtsentscheidung als eine Beurteilung der pädagogischen Zustände, unter denen das Kind lebt. Da erscheint doch die in der kurzen Verhandlung der vorliegenden Fragen auf der letzten Landesversammlnng gezogene Konsequenz sehr berechtigt: die Behandlung der Jugendlichen — wenigstens soweit Strafverfolgung (I 1) prinzipiell ausgeschlossen ist (auch III 1) — ist nicht Sache der Strafrechtspflege, sie ist dem Justizressort zu entziehen. Das erscheint allerdings als Aufgabe des Richters (Vormundschaftsrichters) gegen die Strafunmündigen: die Begehung der strafbaren Handlung resp. das Vorhandensein derje-

nigen Umstände (III 1) festzustellen, welche zur Anordnung staatlich überwachter Erziehung berechtigen. Darüber hinaus beginnt eine verwaltende Thätigkeit, die in ihrer Art keinesfalls richterlicher Entscheidung unterstellt werden kann. Eine andere Sache ist es, dem Richter die Befugnis zur vorläufigen Unschädlichmachung eines jungen Missethäters zu geben, bis über die Zwangserziehung desselben entschieden ist.

I. 6. Was nun die Dauer der staatlich überwachten Erziehung angeht, so scheint die Erhöhung bis auf das 21. Lebensjahr sehr annehmbar. Es handelt sich ja nicht immer um Anstalts-Erziehung, sondern um Ueberwachung, die event. auch in Familienunterbringung erfolgen kann. Erscheint diese Ueberwachung als eine Art Vormundschaft, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde sie nicht ebenso strikt bis zur Mündigkeit gehen sollte. Der Zweck der staatlich überwachten Erziehung aber erfordert eine möglichst nachhaltige Wirksamkeit derselben — es erscheint darum Ausdehnung derselben bis zur möglichen Grenze sehr angebracht. Ist doch immerhin dem jeweiligen Erzieher unbenommen, nach dem individuell nötigen Masse die Zügel der Autorität loser und fester anzuziehen. Es möchte diese Ausdehnung im allgemeinen die strikte Regel sein; doch mag es immerhin eine ganze Reihe von Fällen geben, in denen eine ausnahmsweise frühere Entlassung berechtigt ist. Die zuständige Behörde wird nach Lage des einzelnen Falles entweder eine endgültige (z. B. im Falle der Heirat), oder eine widerrufliche Entlassung auszusprechen haben — ihr steht dann event. auch die Wiedereinziehung des zu früh Entlassenen zu.

II. Dem II. Hauptsatz gegenüber kann man wiederum sehr zweifelhaft sein, ob nicht das vollendete 20. Lebensjahr als Grenze für das jugendliche Alter zu hoch gegriffen ist. Je mehr aber jener gesunde Zug durch die soz. Organisation im Volksleben zur Durchführung gebracht wird, dass diese jugendliche Altersklasse bis zur Mündigkeit unter mehr Autorität gehalten wird, um so unbedenklicher wird diese Hinaufrückung sein, welche durch die jugendliche Unreife begründet ist.

Wenn der II. Hauptsatz den Richter nun aber anweist, gegen die strafmündige Jugend entweder auf Strafe oder Zwangserziehung zu erkennen, so können wir uns damit nicht einverstanden erklären. Der leitende Grundgedanke mag bei Aufstellung dieses Satzes sein: entweder ist Besserung möglich, dann ist Erziehung, nicht Strafe am Platze, oder umgekehrt. Aber wir vermögen die Ausschliesslichkeit dieser Schlüsse nicht anzuerkennen. Weder ist Strafe deshalb unnütz, weil noch auf Besserung gerechnet wird, noch auch kann die Möglichkeit der Besserung bei der Strafe ausgeschlossen werden. Sollte man wirklich auf bessernde Wirkung der Strafe verzichten, so wäre lebenslängliche Einsperrung das einzig Richtige. Es giebt aber eine Reihe sehr denkbarer Fälle, bei der die Intensität des verbrecherischen Willens ebenso wie die zu erwartende gefährliche Wirkung des bösen Beispiels notwendig den Richter zur Strafverhängung drängen werden, während er sehr bedauern möchte, die heilsame Wirkung der Strafe nicht durch staatlich überwachte Erziehung ungehinderter und stärker machen zu können. Bleibt es bei dem Entweder — Oder von Strafe oder staatlich überwachter Erziehung, so erhebt sich die Frage: soll die Strafthat, dieser hervorragende Ausbruch der allgemeinen Sittenlosigkeit, ungestraft bleiben? Oder soll etwa die Erziehungsthätigkeit in der Anstalt gleich mit dem sehr bedenklichen Anfang der Disziplinarstrafe für diesen Ausbruch beginnen? Es muss dem individualisierenden Ermessen des Richters Spielraum gelassen werden, sowohl Strafen oder staatlich überwachte Erziehung allein, als auch beides zu verhängen.

Es ist in den „Vorschlägen“ gar nicht von der Erkenntnis der Strafbarkeit der betr. Handlungen die Rede. Das ist mit Absicht vermieden, um den Richter nicht an diesen einen intellektuellen Faktor in seiner Beurteilung zu binden. Er soll die ganze Lage und innere Verfassung, gerade auch das Verhältnis der Willenskraft zum Intellekt in Betracht ziehen. Dieser Absicht der „Vorschläge“ haben wir, weil sie eben Jugendliche mit ihren mancherlei ungewöhnlichen Verhältnissen betreffen, nichts entgegenzusetzen. Wir möchten uns aber ausdrücklich dagegen verwahren, dass



von hieraus nicht etwa weitergehende Konsequenzen für die ganze Strafrechtspflege gezogen werden, welche geeignet sein könnten, das ganze ethische Fundament derselben in der Forderung der Uebereinstimmung von Wille und Intellekt über den Haufen zu werfen.

II. 1. Ausschluss der Oeffentlichkeit in der Verhandlung gegen Jugendliche ist allerdings zu wünschen.

II. 2. Den Isolierungswunsch für die Untersuchungshaft können wir gleichfalls nur aufs Wärmste unterstützen.

II. 3. Was die Freiheitsstrafen angeht, so sollten sie gegen Jugendliche unbedingt in besonderen Anstalten vollzogen werden und nicht unter 3 Monate betragen, um eine nachhaltige Wirkung zu sichern. Dagegen müssen wir in der bestimmtesten Weise die Forderung erheben, dass unter die Strafmittel die Prügelstrafe aufgenommen werde; — wenn nicht eigene Ueberzeugung, so würde der energische Wunsch unserer Mitglieder uns dazu zwingen. Man mache sich doch darüber keine Illusionen, dass der Abneigung juristischer Kreise gegen dies Strafmittel eine gleich grosse Abneigung des Volkes nicht zur Seite geht. Z. B. wird in Nr. 38 dieses Jahrganges der „Christlichen Welt", der man durchaus nicht vorwerfen kann, dass sie ihren Standpunkt zu weit nach rechts nähme, die Prügelstrafe sogar für weibliche Personen empfohlen! Auf der 6. Jahresversammlung unserer Gesellschaft hat eine Reihe von Beschlüssen über diese Frage Annahme gefunden, die wir der Berücksichtigung stark empfehlen müssen. Die in dem beiliegenden 6. Jahrbuche abgedruckten damaligen Ausführungen unseres Schatzmeisters, Direktor Regitz, sind sehr geeignet, sowohl den erziehlichen Wert der Prügelstrafe hervorzuheben, als auch Bedenken zu zerstreuen, welche thatsächliche Unkenntnis auf diesem Gebiete noch immer glaubt und verbreitet. Gerade den Trotz und Uebermut jugendlicher Roheitsverbrecher zu brechen, ist nichts so geeignet, als eine Appellation an ihr Gefühl, die sie einfach übermannt. Was auf der letzten Jahresversammlung der deutschen Landesgruppe dagegen gesagt ist, bedarf kaum der Widerlegung. Auf wessen Kulturstufe Roheitsverbrecher passen, auf dessen sittliches Gefühl kann die

Prügelstrafe nicht schädlich wirken. Es ist mit Pathos daran erinnert, dass der geprügelte Leib einst einstehen soll für's Vaterland — ist es nicht besser, ihn mit einer Tracht Hiebe für diesen Dienst des Vaterlandes zu bewahren, als ihn dem Verbrechen, dem Zuchthause zu lassen? Der gesunde Sinn des Volkes wird gerade den Jugendlichen gegenüber sagen: Prügel schänden nicht! Wie mancher gute, hervorragende Bürger wird sich einer zur rechten Zeit ihm zu Teil gewordenen Gefühlsrektifikation erinnern — mit Dank! Dass Ungleichheiten in der Strafzumessung auch auf diesen Punkte nicht ausbleiben werden, ist allerdings nicht zu bezweifeln — als wären sie nicht ohne Prügelstrafe auch vorhanden und fühlbar! Wer Gelegenheit hat, die Strafzumessung der verschiedenen Gerichte zu beobachten, wird immer von neuem sich die praktische Notwendigkeit des Glaubens an die irdische Unfehlbarkeit des Richters vorhalten müssen, um diesen Glauben aufrecht zu erhalten.

Allerdings fordert diese ganze Reform des Strafrechts und des Strafvollzuges immer mehr die individualisierende Fähigkeit des Richters heraus — das ist die rechte Humanität — von diesem schönen Begriff die Strenge zu trennen, sollte unsere mit Blut und Eisen erzogene Zeit sich nicht zu schulden kommen lassen.

Lässt die gedachte Reform der Geldstrafe sich durchführen, so mag sie auch für die oft mehr als genug verdienende Jugend gut genug sein.

Dass die Festungshaft wieder zugefügt wird als Strafmittel, erscheint bei dieser Ausdehnung der Strafgrenze doch als notwendig.

Wünschen aber müssen wir *) wiederum, dass neben dem Verweis auch die bedingte Verurteilung nicht fehle. Sie giebt doch dem Verweis noch ein ganz anderes Schwergewicht und erscheint wohl geeignet, dem Richter den gerade für Jugendliche wünschenswerten Spielraum der

*) Der Vorsitzende der Gef.-Ges., Herr Ober-Staatsanwalt Hecker teilt diesen Wunsch nicht, sondern bekennt sich nach wie vor als Gegner der bedingten Verurteilung.

Strafmittel zu erweitern. Es liegt auf der Hand, dass sie nur da in Frage kommen kann, wo Strafe allein, nicht in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung anzuwenden ist. Hier wird aber eine ganze Reihe von Fällen vorkommen, wo dies, vom jüngsten Juristentage ja auch anerkannte Strafmittel sehr am Platze ist.

Gegen den Ausschluss der anderen unter II 3 benannten Strafmittel haben wir nichts zu erinnern. Nur können wir nicht unterlassen, die Hoffnung auszusprechen, dass dieselben Gründe, welche hier zum Ausschluss der Polizei-Aufsicht geführt haben, auch weiter wirken werden zu einer Reform dieser jetzt mehr schädlichen als nützlichen Einrichtung. Dieselbe kann allerdings nur wirklich lebensfähig werden durch die berührte berufliche Organisation des Volkslebens.

Der Schlussatz II 3 ist unlogisch gegenüber dem Anfang. Er ist es auch gegenüber der reinen Vergeltungstheorie, — aber er enthält für den, dem Besserung doch auch ein Hauptzweck der Strafe ist, einen sehr gesunden Gedanken. Der durch die Jugend des Angeklagten leicht hervorgerufenen Milde gegenüber wird es allerdings gut sein, allgemein die Direktive zu geben: für die Bemessung der Strafe muss gerade den Jugendlichen gegenüber die Erreichung einer nachhaltigen Wirkung Hauptgesichtspunkt sein.

II 4. Was die Einzelhaft angeht, so möchten wir doch den ausdrücklichen Zusatz empfehlen „strenge oder gemilderte" — und demgemäss dann die Beschränkung: die strenge Einzelhaft kann nicht u. s. w. Weder die eine noch die andere Art der Einzelhaft wird gut zu entbehren sein. Im allgemeinen erscheint uns die gemilderte als die geeignetere Form. Nur für ganz verkommene, für ihre Genossen gefährliche Jugendliche wird die strenge Isolierhaft nötig sein.

Bei Satz 4 möchten wir ausdrücklich den Zusatz fordern: „Nachts sind sie jedenfalls zu isolieren." Einmal genügt das Schlafen eines Beamten im Schlafsaal nicht, dann hindern die „stalls" zwar wohl Unsittlichkeiten, aber nicht die Unterhaltung, deren Unterdrückung doch stark zu wünschen ist.

II. 6. Mit grosser Freude begrüssen wir die Bestimmungen über die vorläufige Entlassung. In der für die Entscheidung darüber vorgeschlagenen Kommission erblicken wir eine sehr hoffnungsreiche Organisation, deren Weiterentwickelung wir sehnlichst herbeiwünschen. Die vorläufige Entlassung halten wir für ein sehr wichtiges Erziehungsmittel, ebenso wie die bedingte Verurteilung. Dagegen müssen die festgestellten Fristen, nach Verlauf deren vorläufige Entlassung zulässig ist, doch wohl als zu kurz bezeichnet werden. Scheint es nicht dem Ernst der Strafe angemessen, in den Fällen, wo auf Gefängnis über 2 Jahre erkannt ist, doch mindestens die Hälfte, wenn nicht drei viertel der Strafe verbüssen zu lassen?

Wir empfehlen für No. 6, Absatz 1 folgenden Wortlaut: „Bei Freiheitstrafen kann nach Verbüssung der Hälfte der Strafdauer jedoch nicht vor Ablauf von 6 Monaten vorläufige Entlassung eintreten."

War auf Gefängnis und staatlich überwachte Erziehung erkannt, so tritt natürlich die letztere als ein sehr passendes Uebergangsstadium zur völligen Freiheit sofort nach der Entlassung ein. In diesem Falle beginnt die Probezeit wohl erst nach der Entlassung aus der staatlich überwachten Erziehung. Für eine geeignete Ueberwachung der in die Freiheit Entlassenen ist in der für die staatlich überwachte Erziehung zuständigen Behörde eine sehr passende Instanz gefunden. Dann muss derselben aber auch die Befugnis zugesprochen werden, dass ohne ihre Genehmigung der Entlassene seinen Dienst nicht verlassen darf.

Was die Ueberwachung selbst angeht, so haben wir schon oben mehrfach angedeutet, dass berufliche Jugendorganisationen auch für diese neu in das Leben Eintretenden erst die rechten Schutzvereine, ihre Leiter erst die rechten Vertrauenspersonen wären.

II. 7. Das Verlangen, die staatlich überwachte Erziehung der Strafmündigen und der strafbaren Jugendlichen nur in staatlichen Anstalten geschehen zu lassen, erscheint wohl berechtigt.

III. Im Sinne des III. Hauptsatzes hat sich unsere letzte Jahresversammlung bereits anlässlich eines Vortrages des

Herrn Professor Dr. von Liszt ausgesprochen, und werden wir nicht verfehlen, der geehrten Kommission unser demnächst erscheinendes Jahrbuch, in welchem die betr. Verhandlungen niedergelegt sind, zu übersenden. Diese Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen, ist durchaus notwendig. Wie oft wird die Erziehung der Kinder mit oder ohne Schuld der Eltern entsetzlich vernachlässigt, ohne dass bisher eine Handhabe gefunden werden konnte, die Zwangserziehung anzuwenden! Hier wird die zuständige Behörde unter Unterstützung der örtlichen Instanzen eine gesegnete Thätigkeit entfalten können; wird doch die Drohung der Wegnahme der Kinder oft schon eine heilsame Anstrengung der Eltern zur Folge haben, zumal da der Gewissenlosigkeit, welche der Kinder gern sich entledigt sehen möchte, noch mit empfindlicher Strafe gedroht ist. Besonders eine reformierte Geldstrafe wird hier ihre Stelle haben. Einem dringenden Wunsch der mit der Zwangserziehung Betrauten muss aber darin entsprochen werden, dass die Entziehung der Kinder aus derselben mit Strafe — event. Freiheitsstrafe — geahndet wird.

IV. 1. Bei reichsgesetzlicher Feststellung der Grundsätze für die zur Unterbringung der zur staatlich überwachten Erziehung bestimmten Kinder geeigneten Privatanstalten wird doch mit dem bestehenden Material zu rechnen sein. Es bestehen eine ziemlich grosse Anzahl von Rettungshäusern auf dem Lande, welche mancherlei Gutes gestiftet haben uud für die Erziehung den Vorteil bieten, dass die Zahl der in ihnen gepflegten Kinder nicht zu gross ist. Gerade in dieser Beziehung, wie auch sonst, wird man überhaupt Unterschiede machen müssen zwischen Anstalten, welche die Kinder bis zur Schulentlassung übernehmen und denen, welche sie von da ab erziehen. Beide Kategorien in derselben Anstalt zu haben, wird nicht sehr zuträglich sein. Nun wird aber für die eigentliche Kinderzeit eine geringere Anzahl von Anstaltspfleglingen der individuellen Kinderpflege doch wohl auch zuträglicher sein, während für die Zeit vom 15. bis 20. Lebensjahr die Zucht der grösseren Anstalten mit ihrer militärischen Art sehr geeignet ist. Auch könnte bis zum 14. Jahre vielleicht in

den Anstalten, wo bis dahin ohne Schaden keine Beschränkung nur auf ein Geschlecht stattgefunden hat, das weiterhin erlaubt werden, während es sich im allgemeinen von selbst verbietet.

Nach diesen Grundsätzen würde sich wahrscheinlich ergeben, dass für das schulpflichtige Alter die bestehenden Rettungshäusser doch schon den Hauptteil des Bedürfnisses decken, während der Staat eine Reihe neuer Anstalten für das Alter von 15 bis 21 Jahren gründen müsste. Ob die Zöglinge jener kleineren Anstalten nach der Schulentlassung in Familienpflege zu bringen oder in die staatlichen Anstalten überzugehen hätten, würde natürlich die zuständige Behörde zu bestimmen haben.

Nach diesen Ausführungen erscheinen nun die für die Leitung von Privat- wie staatlichen Anstalten aufgestellten Bestimmungen als ziemlich unpraktisch und zu weit gehend. Es ist gar nicht einzusehen, warum nicht für jene kleineren Rettungshäuser ein im Bruderhause vorgebildeter Bruder, ja auch ein Handwerker Organisations- und Erziehungstalent genug soll haben können — zumal die Vorschläge ausdrücklich gestatten, dass der Unterricht in der Volkschule erteilt wird. Dass meistens Lehrer doch die Leiter sein werden, liegt auf der Hand; aber Ausnahmen abzulehnen, liegt kein Grund vor. Wenn aber die in der Hauptsache doch wahrscheinlich für das Alter von 15 bis 20 Jahren bestimmten staatlichen Erziehungsanstalten mit dem Unterricht, nach dem oben Gesagten, im allgemeinen weniger zu thun haben werden, so begreift sich erst recht gar nicht, warum deren Leiter akademisch gebildete Lehrer sein sollen. Oder ist die hier nötige pädagogische Kraft etwa ein Vorrecht der akademischen Bildung? Es liegt doch auf der Hand, wie angebracht für diese Anstalten militärischer Geist und militärische Organisation ist! Wie viel wird andrerseits auf die Fähigkeit zur Beherrschung eines technischen Betriebes ankommen! Nach dem allen wird sich empfehlen, 2a und 3a einfach zu streichen und dafür unter 2a zu setzen:

„Der Leiter muss eine von der zuständigen Behörde als geeignet anerkannte Persönlichkeit sein.“



Schliesslich möchte ausdrücklich zu bestimmen se
dass diese Erziehungsanstalten konfessionellen Charak
tragen müssen. Dafür sprechen nicht nur die Erziehun
rücksichten im stärksten Masse, sondern auch die Rü
sichten der Organisation und der Sparsamkeit.

Der leitende Ausschuss.

I. V.

Regitz
Strafanstaltsdirektor,
Kassierer.

Winkelmann
Pastor,
Schriftführer.

Im Interesse der Sache glauben wir hier noch Folgendes nachträglich mitteilen zu sollen.

Beschlüsse der am 5. u. 6. Dezember 1891 in Berlin abgehaltenen Konferenz über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Uebelthäter, auf Grund der von der Kommission gemachten Vorschläge. *)

1. Das Alter der Strafmündigkeit ist auf das vollendete 14. Lebensjahr hinaufzurücken.

2. Die Bestimmung des § 56 u. 57 R. St. G., wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dass er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen.

3. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlungen das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der Richter entweder auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung oder auf Beides erkennen. Im letzteren Fall hat das Urteil zu bestimmen, ob die Strafe oder die Erziehung vorangehen soll. Ist auf Erziehung und auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so kann die Vollstreckung der Strafe von dem Erfolg der Erziehung abhängig gemacht werden.

4. Die staatlich überwachte Erziehung hat auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung bei Kindern ein-

*) An dieser seitens jener Kommission der intern. kriminalistischen Vereinigung einberufenen Konferenz nahm im Auftrag des Ausschusses Direktor Regitz teil. Es würde uns ausserordentlich wertvoll sein, über diese neue Fassung der Vorschläge und die in unserm Gutachten niedergelegten Ansichten die Meinungen unserer verehrten Mitglieder zu empfangen.

Der I. Ausschuss.

zutreten, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in der Erziehung so sehr vernachlässigt sind, dass sittliche Verwahrlosung eingetreten oder zu befürchten ist.

Diejenigen Jugendlichen, welche nach vollendetem 14. Jahre der staatlichen Erziehung überwiesen sind, sollen thunlichst in Anstalten von denjenigen getrennt gehalten werden, welche vor diesem Zeitpunkt überwiesen sind.

5. Die Entscheidung über die Art und Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen besonderer Erziehungsämter. Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, die Erziehungsämter in den bestehenden Verwaltungsorganismus einzuordnen.

6. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind als Strafmittel nur zulässig: Gefängnis- und Festungshaft bis zu 15 Jahren, Haft, Geldstrafe, Verweis, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Einziehung. Wird gegen Personen im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr auf Freiheitsstrafe erkannt, so ist dieselbe nicht unter 1 Monat zu bemessen. Ausgeschlossen bleiben: Todesstrafe, Zuchthaus, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde und Polizeiaufsicht. Von der Erkennung auf dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, kann abgesehen werden. (§ 161 R. St. G.)

Es ist zu empfehlen, für erste Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten eine Aussetzung des Strafvollzuges einzuführen.

7. Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder im Zusammenhang mit der Zwangserziehung und Bestrafung kindlicher und jugendlicher Verbrecher ist durch besonderes Reichsgesetz zu regeln.

8. Die Versammlung sprach den Wunsch aus, dass die Kommission die Art der staatlich überwachten Erziehung, sowie die Anforderungen des Staats an die Privaterziehungsanstalten auf Grund der eingegangenen Gutachten einer nochmaligen Erörterung und Abänderung unterziehen möge.

Statuten

der

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängnis-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfnis auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und Korrektionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängnis-Beamten, der Gefängnis-Geistlichen und der Gefängnis-Vereine zur Beratung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen, und
4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig erkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftierten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängnis-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschafts-Kasse zahlt. Die Mitglieder von Lokal-Vereinen, welche statutenmässig den dritten Teil ihrer Beiträge an die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins. Andernfalls erlangen Lokal-Vereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von zwölf Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf sechs Jahre erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von drei Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Kassierer fungiert. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen und der Ober-Staatsanwalt zu Naumburg a. S., sowie das herzogliche Ministerium zu Dessau und das königliche Konsistorium haben das Recht, in den Vorstand je einen Commissarius zu deputieren und erhalten den Jahresbericht.

§ 5.

Die Jahres-Versammlung der Gesellschaft findet an .nem der Hauptorte der Provinz Sachsen oder des Herzog-ıms Anhalt statt. In ihr giebt der Vorsitzende einen ericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen ıhre, vorzugsweise über die Ausführung der vorjährigen eschlüsse und die Beweggründe zur Aufstellung der Tages-rdnung der neuen Versammlung. Es wird sodann über ie von dem Vorstande der Gesellschaft auf die Tagesordnung estellten, wie über die etwaigen von Mitgliedern beantragten ragen verhandelt, dann werden die Wahlen vorgenommen § 4) und endlich dem Kassierer Decharge erteilt. In Verbindung mit der Jahresversammlung finden die Fach-konferenzen (§ 2, sub 2) statt.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt bilden:

Oberstaatsanwalt Hecker, Vorsitzender, Naumburg a. S.
Regierungspräsident von Diest-Merseburg.
Regierungspräsident von Brauchitsch-Erfurt.
Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg.
Generalsuperintendent Teichmüller-Dessau.
Landesdirector Graf von Wintzingerode-Merseburg.
Geheimer Regierungsrat Witting-Zerbst
Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S.
Landgerichtsdirektor Ilberg-Magdeburg.
Erster Staatsanwalt Schöne, Halberstadt.
Erster Staatsanwalt Götze-Halle a. S.
Consistorialrat Werner-Dessau.
Professor Dr. von Liszt-Halle a. S.
Oberpfarrer Medem-Buckau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S.
Pastor Dr. von Koblinski-Düsseldorf.
Pastor Winkelmann-Halle a. S.

Commissarien:

Geh. Ober-Justiz- und Ministerialrat West, Commissar des Herzogl. Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau.
Oberpräsidialrat von Arnstedt, Commissar des Königl. Oberpräsidiums zu Magdeburg.
Geh. Regierungsrat Freiherr von Bülow, Commissar der Königl. Regierung zu Merseburg.

Das Königliche Konsistorium zu Magdeburg hat einen solchen nicht ernannt.

Die Geschäfte führt der leitende Ausschuss, *zur Zeit* bestehend aus:

Oberregierungsrat a. D. Sack-Halle a. S., Vorsitzender.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S., Kassierer.
Pastor Winkelmann-Halle a. S., Schriftführer.

Verzeichnis der Vereine.

Magdeburg: Pastor Hoetzel; Kassierer Generalagent Nadermann
Calbe a. S.: Städtischer Verein, Bürgermeister Biermann.
Calbe a. S.: Diöcesan-Verein, Amtsrichter Thür.
Halberstadt: Erster Staatsanwalt Schoene; Kassierer Gefängnis-Inspektor Otte.
Stassfurt: Amtsrichter Simon; Kassierer Maler Hoffmann.
Schönebeck: Pastor Kromphardt.
Aschersleben: Diakonus Paul.
Wittenberg: Diakonus Schmiedicke.
Halle a. S.: Oberregierungsrat a. D. Sack.
Merseburg: Pastor Delius.
Torgau: Rechtsanwalt Becker.
Naumburg: Diakonus Kölling.
Erfurt: Pastor Dr. Lorenz; Kassierer Magistratsassistent Iffland
Mühlhausen i. Th.: Archidiakonus Iber.
Nordhausen: Verein für freiw. Armenpflege, Stadtrat a. D. Voss.
Dessau: Regierungspräsident Walther.
Bernburg: Rettungsverein, Oberbürgermeister Pietscher.
Ballenstedt: Superintendent Hoppe.
Cöthen: Archidiakonus Jaenicke.
Zerbst: Geh. Reg. Rat Witting. Kassierer: Pastor Fischer.
Neuhaldensleben: Oberprediger Meischeider. Kassierer: Kanzleirat Reinecke.



Mitglieder-Verzeichnis.

I. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und darüber.

Ehrenmitglied: Generalsuperintendent D. theol. Hesek in Posen.

1. Ahlfeld, Pfarrer, Rehsen b. Wörlitz i. Anh.
2. Alberti, Steuerrat, Halle a. S.
3. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greussen.
4. Alsleben, Gerichts-Assessor, Halle a. S.
5. Anz, Konsistorialrat, Magdeburg.
6. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
7. Assmann, Justizrat, Naumburg a. S.
8. Aue, Amtsrichter, Bernburg.
9. Bachmann, Landgerichts-Direktor, Torgau.
10. Baerwinkel, Dr., Senior und Superintendent, Erfurt.
11. Baldamus, Dr., Staatsanwalt, Elberfeld.
12. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
13. Bansa, A., Amtsrat, Egeln.
14. Bartels, Pastor, Bernburg.
15. Baumgarten, Professor, Jena.
16. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
17. Benecke, Strafanstalts-Sekretär, Lichtenburg.
18. Bethke, Kommerzienrat, Giebichenstein.
19. Bodin, Pastor, Burgscheidungen b. Tröbsdorf.
20. Böhm, Dr., Medizinalrat, Magdeburg.
21. Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
22. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
23. Bötticher, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Magdeb
24. Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
25. Brandenstein, von, Senatspräsident, Naumburg a. S.
26. Brandt, von, Amtsgerichtsrat, Stolberg a. H.
27. Brandt, Strafanstalts-Inspektor, Coswig.
28. Brauchitsch, von, Regierungs-Präsident, Erfurt.

29. Braun, Rechtsanwalt, Weissenfels.
30. Brüggemann, Gemeinde-Vorsteher, Ampfurt.
31. Buchmann, Inspektor, Dessau.
32. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
33. Bülow, Freiherr von, Geheimer Regierungsrat, Merseburg.
34. Busse, Strafanstalts-Inspektor, Lichtenburg.
35. Caspar, Dr., Konsistorialrat, Magdeburg-Sudenburg.
36. Classen, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
37. Conrad, Pastor, Suhl.
38. Cornelius, Staatsanwalt Halle a. S.
39. Cremer, Pastor, Seyda.
40. Dehne, Kommerzienrat, Halle a. S.
41. Delius, Pastor, Merseburg.
42. Diest, von, Regierungs-Präsident, Merseburg.
43. Dietlein, lic. theol., Professor und Pastor, Stemmern.
44. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt,
45. Döhner, Amtsrichter, Eckartsberga.
46. Drache, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
47. Drenkmann, Dr., Halle a. S.
48. Dunker, Dr., Konsistorialrat, Dessau.
49. Ecke, Archidiakonus, Suhl.
50. Eggers, Prokurist, Halle a. S.
51. Ehrig, Pastor, Peissen bei Reideburg.
52. Fahrenhorst, Kaufmann, Magdeburg.
53. Frankenbach, Kaufmann, Eisleben.
54. Fricke, Hilfsgeistlicher, Lichtenburg.
55. Fries, Dr., Direktor, Halle a. S.
56. Friesleben, Diakonus, Dessau.
57. Fritsche, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
58. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
59, Fritzsche, Erster Staatsanwalt, Torgau.
60. Fromme, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
61. Frostreuter, Gebr., Fabrikanten, Oschersleben.
62. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Niederschmon.
63. Galli, Reichsanwalt, Leipzig.
64. Gande, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
65. Glasewald, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
66. Gleichen-Russwurm, von, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.

67. Gliszynski, von, Strafanstalts-Direktor, Lichtenburg.
68. Goebel, Konsistorialrat, Halle a. S.
69. Goedicke, Pastor emer., Halle a. S.
70. Goetze, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
71. Grape, Konsistorialrat, Dessau
72. Grawe, Strafanstalts-Inspektor, Rendsburg.
73. Green, Amtsgerichtsrat, Cöthen.
74. Grobe, Landgerichtsrat, Torgau.
75. Groth, Kaufmann, Dessau.
76. Grüneisen, Pastor, Halle a. S
77. Güssow, Pastor, Güssefeld b. Calbe a. d. M.
78. Gummert, Rentier, Bernburg.
79. Hagemann, Kreisdirektor, Bernburg.
80. Hahn, Pastor, Dautzschen b. Grosstreben.
81. Hallmann, Strafanstalts-Inspektor, Lichtenburg.
82. Hanow, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
83. Hartmann, Hauptmann a. D. und Strafanstalts-Oberinspektor, Delitzsch.
84. Haselmann, Pastor, Hornhausen b. Oschersleben.
85. Hasse, Pastor, Stendal.
86. Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
87. Haupt, D., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S.
88. Hecker, Oberstaatsanwalt, Naumburg a. S.
89. Heinemann, Pastor, Naumburg a. S.
90. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
91. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Lichtenburg.
92. Heinzelmann, Hofjuwelier, Dessau.
93. Heinzelmann, Pastor, Oranienbaum b. Dessau.
94. Hennig, Amtsrichter, Gommern.
95. Hennig, Pastor, Wickerode b. Bennungen.
96. Hering, D., Professor, Halle a. S.
97. Herrmann, Pastor, Wallhausen b. Sangerhausen.
98. Hess, Pastor, Baalberg b. Bernburg.
99. Hicke, Fabrikant, Lichtenburg.
100. Hilse, Senatspräsident, Naumburg a. S.
101. Hinze, Pastor, Quellendorf i. Anh.
102. Hinze, Pastor, Coswig.
103. Hippel, von, Dr., Referendar, Kiel.
104. Hötzel, Pastor, Magdeburg.

105. Hoffmann, Superintendent, Cöthen.
106. Horn, Pfarrer, Halberstadt.
107. Hübner, Markscheider, Halle a. S.
108. Hübner, Kommerzienrat, Halle a. S.
109. Humbert, Dr., Staatsanwalt, Magdeburg.
110. Hundt, Oberpfarrer, Calbe a. S.
111. Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen.
112. Jagow, von, Landrat, Osterburg.
113. Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
114. Jentzsch, Amtsrichter, Wanzleben.
115. Ilberg, Landgerichts-Direktor, Magdeburg.
116. Jordan, Archidiakonus, Eisleben.
117. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
118. Kallina, Direktor der Landarmen-Anstalt Gross-Salze.
119. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
120. Kaufmann, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
121. Kaufmann, Pastor, Ostrau.
122. Kessler, Staatsanwalt, Halberstadt.
123. Klocke, von, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
124. Klotzsch, Gerichts-Assessor, Halle a. S.
125. Koblinski, von, Dr., Pastor, Düsseldorf.
126. Koch, Arbeits-Inspektor, Gross-Salze.
127. Köhler, Pastor, Herford i. W.
128. Kölling, Diakonus, Naumburg a. S.
129. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
130. Köstler, Pastor, Zwethau b. Torgau.
131. Kortum, Justizrat, Naumburg a. S.
132. Kügelchen, von, Pastor, Neutz b. Zerbst.
133. Kühn, Pastor, Webau b. Weissenfels.
134. Kühne, Pastor, Gross-Salze.
135. Kühnemund, Pastor, Nordhausen.
136. Kuhlow, Bergwerks-Direktor, Halle a. S.
137. Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
138. Laue, Reg.-Rat und Strafanstalts-Kommissar, Dessau.
139. Liszt, von, Dr., Professor, Halle a. S.
140. Loose, Pfarrer, Drosa b. Wulfen.
141. Lüttge, Rendant der Strafanstalt, Halle a. S.
142. Lummer, Pfarrer der Strafanstalt, Halle a. S.
143. Maizier, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.

144. Martius, Dr., Oberpfarrer, Dommitzsch.
145. Medem, Oberpfarrer, Buckau-Magdeburg.
146. Mehliss, Dr., Assessor, Erfurt.
147. Meissner, Diakonus, Bernburg.
148. Mendrella, Dr., Landrichter, Naumburg a. S.
149. Mensching, Amtsrichter, Brotterode a. H.
150. Meyer, Inspektor und Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
151. Meyer, Anstaltspfarrer, Lichtenburg.
152. Möller, Superintendent, Mücheln b. Halle.
153. Möller, D., Generalsuperintendent a. D., Magdeburg.
154. Morgenroth, Amtsgerichtsrat, Zerbst.
155. Mühe, Domprediger, Naumburg a. S.
156. Müller, Bürgermeister, Arendsee i. Altm.
157. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen a. d. Helme.
158. Müller, Lic., Inspektor, Halle a. S.
159. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
160. Nobbe, Verwalt.-Gerichtsdirektor, Erfurt.
161. Oehler, Dr., Stadtrat, Magdeburg.
162. Osten, von, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
163. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermke.
164. Pagel, Dr., Ackerbauschul-Direktor, Arendsee i. Altm.
165. Palmié, Superintendent, Osterburg.
166. Papst, Pastor, Nordhausen.
167. Papst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
168. Peter, Pfarrer, Westhausen b. Heiligenstadt.
169. Petrenz, Landgerichts-Präsident, Magdeburg.
170. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
171. Rapmund, Pastor, Sandersdorf b. Bitterfeld.
172. Rasch, Amtsrichter, Osterburg.
173. Rackwitz, Rittergutsbesitzer, Queis.
174. Regitz, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
175 Reinecke, Professor, Wittenberg.
176. Reinhardt, Pastor, Calbe a. S.
177. Riemschneider, Pastor, Welsleben b. Schönebeck a. E.
178. Rosencrantz, Leutn. a. D. und Beigeordneter, Arendsee.
179. Rosenthal, Superintendent, Nordhausen.
180. Sack, Oberregierungsrat a. D., Halle a. S.
181. Scheidelwitz, Landschafts-Direktor, Halle a. S.
182. Schlemm, Pastor, Kretschau b. Droyssig.

3. Schöne, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
4. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
5. Schroeter, Superintendent, Bernburg.
6. Schulenburg, Graf von der, Emden b. Erxleben.
7. Schultz, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
8. Schultze, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
9. Schulzky, Amtsrichter, Barby.
0. Schulz, Dr., Oberlehrer, Halle a. S.
1. Schütte, Rechtsanwalt, Halle a. S.
2. Schütze, Staatsanwalt, Naumburg a. S.
3. Schwahn, Pastor, Egeln.
4. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
5. Seiler, Amtsrichter, Gräfenhainichen.
6. Siegfried, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Dessau.
7. Simon, Strafanstalts-Sekretär, Halle a. S.
8. Simon, Amtsrichter, Stassfurt.
9. Steckner, Premierleutnant d. Res., Kaufmann, Halle a. S.
0. Stockmann, Oberamtmann, Naumburg a. S.
1. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
2. Strube, Amtsrichter, Hohenmölsen b. Weissenfels.
3. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
4. Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
5. Tetzner, Pastor, Delitzsch.
6. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
7. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
8. Tribukait, Staatsanwalt, Magdeburg.
9. Ulrich, Rechtsanwalt, Torgau.
0. Veit, Dr., Arzt, Arendsee i. Altm.
1. Vintz, Landrichter, Naumburg a. S.
2. Voigt, Pastor, Sandersleben.
3. Vorster, Landesrat, Merseburg.
4. Waechtler, Pastor, Halle a. S.
5. Walter, Pastor, Moritzburg.
6. Wartensleben, Graf von, Landrat, Genthin.
7. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
8. Wedell-Piesdorf, von, Minister des Kgl. Hauses, Berlin.
9. Weichsel, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
0. Weiss, Inspektor und Rendant, Gross-Salze.
1. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.

222. Wernecke, Pastor, Bottmarsdorf b. Magdeburg.
223. Werner, Pastor, Hohenthurm b. Halle a. S.
224. Werner, Konsistorialrat, Dessau.
225. Werner, Diakonus, Dessau.
226. West, Geh. Oberjustiz- und Ministerialrat, Dessau.
227. Wiesand, Landrat, Zwethau b. Torgau.
228. Wille, von, Erster Staatsanwalt, Nordhausen.
229. Winkelmann, Pastor, Halle a. S.
230. Winter, Kaufmann, Arendsee i. Altm.
231. Wintzingerode, Graf von, Landesdirektor, Merseburg.
232. Witting, Geh. Regierungsrat, Zerbst.
233. Woker, Dr., Dechant, Halle a. S.
234. Zink, Vereinsgeistlicher, Sudenburg-Magdeburg.
235. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
236. Zschimmer, Superintendent, Naumburg a. S.

II. Gefängnis-Vereine, welche ein Drittel ihrer Einnahmen als Beitrag zahlen.

237. Gefängnis-Verein zu Aschersleben. Vertreter: Diakonus Pa
238. Diöcesan-Verein zu Calbe a. S. Vertreter: Amtsrichter Th
239. Gefängnis-Verein zu Schönebeck a. E. Verrteter: Past Kromphardt.
240. Gefängnis-Verein zu Stassfurt-Leopoldshall. Vertreter: Amt richter Simon und Maler Hoffmann-Stassfurt.

III. Gefängnis-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Mark pro Stimme zahlen.

241. Synodal-Gefängnis-Verein zu Beichlingen. Vertreter: Past Allihn-Batgendorf b. Cölleda.
242. Rettungs-Verein zu Bernburg. Vertreter: Oberbürgermeis Pietscher.
243. Gefängnis-Kreisverein zu Dessau. Vertreter: Geh. Regierung rat Walther.
244. Gefängnis-Verein zu Erfurt. Vertreter: Pastor Dr. Lore und Magistrats-Assistent Iffland.
245. „ „ „ Halberstadt, Vertreter: Erster Staatsanw Schöne und Gefängnis-Inspektor Ot
246. „ „ „ Halle a. S. u. Giebichenstein. Vertret Ober-RRt. a. D. Sack, Kaufmann Her und Stadtdiakon Wehrmann.

247. Gefängnis-Verein zu Magdeburg. Vertreter: Landgerichts-Direktor Illberg, Pastor Hötzel und General-Agent Nadermann.
248. „ „ „ Mühlhausen i. Th. Vertreter: Archidiakonus Iber.
249. „ „ „ Torgau. Vertreter: Rechtsanwalt Becker.
250. „ „ „ Zerbst. Vertreter: Geheimer Regierungsrat Witting und Pastor Fischer.

IV. Ephorien, Gemeindekirchenräte und Vereine, welche einen Beitrag von 10 Mark pro Stimme zahlen.

251. Ephorie Apenburg-Beetzendorf. Vertreter: Superintendent Büchsel-Beetzendorf.
252. „ Bornstedt. Vertreter: Superintendent Krause-Nordgermersleben.
253. „ Burg. Vertreter: Pastor Kuntze-Burg b. Magdeburg.
254. „ Egeln. Vertreter: Pastor Schwahn-Egeln.
255. „ Ermsleben. Vertreter: Pastor Schmidt-Alterode.
256. „ Freiburg a. U. Vertreter: Pastor Bodin-Burgscheidungen b. Tröbsdorf.
257. Presbyterium des Domes zu Halle a. S. Vertreter: Konsistorialrat Goebel-Halle a. S.
258. Ephorie Halle (Stadt). Vertreter: Superintendent D. Förster-Halle a. S.
259. „ Halle (Land). Vertreter: Superintendent Fabarius, Reideburg b. Halle.
260. Presbyterium der franz.-reformierten Gemeinde in Magdeburg Vertreter: Apotheker Blell-Magdeburg.
261. Provinzial-Erziehungs-Verein für die Provinz Sachsen. Vertreter: Dr. Dürre-Sudenburg-Magdeburg.
262. Erziehungs-Verein des Kreises Mageburg. Vertreter: David Kuthe-Magdeburg.
263. Gemeinde-Kirchenrat Nauendorf. Vertreter: Pastor Taube-Nauendorf b. Halle a. S.
264. Ephorie Prettin. Vertreter: Superintendent Opitz-Prettin a. E.
265. „ Sangerhausen. Vertreter: Pastor Hermann-Wallhausen.
266. Gemeinde-Kirchenrat Schleusingen.
267. Ephorie Seehausen i. A. Vertreter: Pastor Bode-Höwisch i. A.
268. Reformiertes Presbyterium in Stendal. Vertreter: Pastor Hasse-Stendal.



Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Achtes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt,

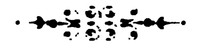
enthaltend

Berichte und Verhandlungen

der Jahres-Versammlung zu Dessau

am 16. und 17. Mai

1892.



Halle a. S.

In Kommission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1893.



Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Achtes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt,

enthaltend

Berichte und Verhandlungen

der Jahres-Versammlung zu Dessau

am 16. und 17. Mai

1892.



Halle a. S.

In Kommission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1893.



Achtes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt,

enthaltend

Berichte und Verhandlungen

der Jahres-Versammlung zu Dessau

am 16. und 17. Mai

1892.



Halle a. S.

In Kommission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1893.



Inhalts-Verzeichnis.



I. Verhandlungen

der Jahresversammlung am 17. Mai 1892 zu Dessau.

1. Jahresbericht des leitenden Ausschusses

vom

Pastor **Winkelmann.**

Der Zeitabschnitt, welchen der Bericht des leitenden Ausschusses diesmal zu umfassen hat, wird für die von der Gesellschaft vertretenen Bestrebungen voraussichtlich von grösserer Bedeutung bleiben. Brachte er uns doch jene kaiserliche Kundgebung, welche aus dem Prozefs Heinze den Anlafs entnahm, einen allseitigen, kräftigen und bewufsten Gegendruck gegen die Mächte des Verbrechens zu fordern. Wenn dabei mit Recht zum Schlusse betont wurde, dafs eine Beteiligung aller gesunden Volkskreise an diesem Kampfe notwendig sei, so war das für uns eine Ermunterung, auf dem betretenen Wege kräftig fortzufahren. Wir glauben die Forderung, welche jetzt in der Zeit der Sozial-Reform lauter und bestimmter als sonst gestellt werden muss, wohl gefafst zu haben, wenn wir uns sagen: zweierlei mufs zugleich und mit einander geschehen, die Autorität mufs gestärkt, das Verbrechen gedämpft werden durch eine energische Handhabung des Schwertes, welches die Obrigkeit „nicht umsonst“ führt — und es mufs die Gesellschaft, die Volksgemeinschaft sich mehr und mehr ihrer Mitschuld an dem Verbrechen bewufst werden und aus dieser Erkenntnis den Antrieb empfangen, in ganz anderem Mafse noch als bisher Fürsorge zu treiben für die Entlassenen, Bedrohten, Verwahrlosten.



Von diesem Doppelgedanken ist unsere Thätigkeit im verflossenen Jahre getragen gewesen. Wir sprachen diese Gedanken auch bei Übersendung des letzten Jahrbuches unsern Mitgliedern aus und hofften, die Zeitereignisse würden uns Zuzug aus weiteren Kreisen zuführen. Diese Hoffnung ist nicht in dem gewünschten Maſse in Erfüllung gegangen.

Die letzte Hauptversammlung beschäftigte sich mit der Frage: Sind Abänderungen des preuſsischen Zwangserziehungsgesetzes wünschenswert? und beantwortete diese Frage mit der Forderung, das Zwangserziehungsgesetz auch auf die der Verwahrlosung ausgesetzte Jugend auszudehnen, und mit einem Protest gegen die Bestimmungen des „Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches“, welche die in der Gesetzgebung in dieser Richtung bereits gemachten Fortschritte zu vernichten drohen. Wir haben gemäſs dem Beschluſs der Jahresversammlung den Reichs- und Staatsbehörden von diesen Beschlüssen Kenntnis gegeben, haben aber darauf bezugnehmende Rückäuſserungen nicht erhalten. Dagegen sind die angezogenen Beschlüsse vollständig zur Geltung gelangt in den seitens einer Kommission der internationalen kriminalistischen Vereinigung ausgearbeiteten Vorschlägen über die Bestrafung jugendlicher Verbrecher. Aufgefordert, uns über diese Vorschläge gutachtlich zu äuſsern, haben wir diese Gelegenheit, an der Bekämpfung des Verbrechens mitzuarbeiten, gern ergriffen. Um nicht auf unser — des leitenden Ausschusses — Urteil allein beschränkt zu sein, luden wir die in Halle ansässigen Mitglieder der Gesellschaft zu einer Besprechung ein, zu welcher ebenfalls die sämtlichen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft gebeten wurden. Das Protokoll dieser Sitzung und das Gutachten des leitenden Ausschusses haben wir bereits im Jahrbuche veröffentlicht, weil wir glaubten, der Sache dadurch einen Dienst leisten zu können. Aus dem nachträglich beigegebenen Blatte, welches die Beschlüsse einer weiteren Berliner Beratung der durch Gutachten an dieser Frage beteiligten enthält, werden Sie ersehen haben, daſs jene Magdeburger Beschlüsse allgemeiner Zustimmung sich erfreuen und aussichtsvoll geworden sind. Zu unserem Bedauern ist das nicht der Fall mit den

Naumburger Beschlüssen unserer Gesellschaft, welche die Anwendung der Prügelstrafe zum Gegenstand hatten. So energisch wir im Gutachten wie in jener Berliner Beratung den in Naumburg ausgesprochenen Ansichten der Gesellschaft Geltung zu verschaffen versucht haben, so wenig ist uns das doch im Gegensatz zu der, besonders in juristischen Kreisen vertretenen, idealistisch-humanistischen Strömung gelungen. Dieser Mifserfolg kann uns aber nicht beirren, unsere Forderung weiter und von neuem zu stellen, zumal in weiten Volkskreisen die Überzeugung verbreitet ist, dafs die in manchen Verbrechen erschrecklich zu Tage tretende Rohheit an der Prügelstrafe eine wirksame Schranke finden würde. Wenn es einmal gelänge, diese Stimmen aus dem praktischen Leben zu sammeln, so würden sie des Eindruckes auf die juristischen Kreise nicht ermangeln.

Bei der letzten Jahresversammlung wurde ferner in der Versammlung der Lokalvereinsvertreter der Wunsch kund gegeben, es möchten die seitens der Gefängnis- und Strafanstaltsvorstände an die Ortspolizei ergehenden Benachrichtigungen über die Entlassung von Häftlingen an die zuständigen Parochialgeistlichen weitergegeben werden. Wir haben diesen Wunsch, welcher nur für die Provinz Sachsen nötig war, dem Herrn Oberpräsidenten vorgetragen und die Antwort erhalten, Se. Exzellenz habe die Herren Regierungs-Präsidenten darauf hingewiesen, dafs diese Weitergabe von der Polizei an die Geistlichen durchaus gestattet sei. Der Herr Präsident des Regierungsbezirks Magdeburg hat uns dann ferner mitgeteilt, dafs er seinerseits die Polizeivorstände angeregt habe, demgemäfs zu verfahren. Wir können nur den Wunsch hinzufügen, dafs diese Möglichkeit zur Einwirkung seitens der Herren Geistlichen reichlich benutzt werden möge.

Die weiteren Beschlüsse der Jahresversammlung, über den Eid in einer gemischten Konferenz der Beamten und Geistlichen, über die Prostitution in einer Hauptversammlung zu verhandeln, freuen wir uns, dank der grofsen Willigkeit der Herren Berichterstatter, schon heute verwirklicht zu sehen.

In diesem Jahre ist ferner die Kollekte zum Schluss

gekommen. Nur ein Eingang ist noch zu erwarten: in der Grafschaft Stolberg-Stolberg ist die Sammlung bis jetzt unterblieben. Der bis dahin eingegangene Betrag hat die Höhe von 3004,94 M. erreicht.*) Mit der Kollekte ist der Gesellschaft die Pflicht gegeben, für eine bessere Organisation der Seelsorge an den Gerichtsgefängnissen, besonders am hallischen, Sorge zu tragen. Wir haben nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen gesucht, dafs die Angelegenheit im Fall einer Vakanz schnell geordnet werden kann. Angesichts der kundgegebenen Bereitwilligkeit der Justizverwaltung und des kirchlichen Hilfsvereins, event. im Einverständnis mit der Gefängnis-Gesellschaft vorzugehen, dürfen wir die Möglichkeit einer uns zusagenden Regelung im Fall einer Vakanz als gegeben ansehen. So notwendig aber mit Rücksicht auf die jetzt eingetretene Erweiterung des hallischen Gefängnisses eine Neuordnung der Seelsorgeverhältnisse erscheint, so wenig sind wir doch im Stande, dieselbe herbeizuführen. Wir haben nur das Königliche Konsistorium bitten können, bei der Erweiterung jenes Gefängnisses die kirchlichen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Bei der stets bewährten, wohlwollenden Aufmerksamkeit des Königlichen Konsistoriums werden wir überzeugt sein dürfen, keine Fehlbitte gethan zu haben.

Aus dem vorigen Jahre haben wir in dieses mit hineingenommen die Einrichtung der Damen-Vorfürsorge für weibliche Gefangene. Gerade um die Zeit der Jahresversammlung baten wir damals die Herren Geistlichen unter Hinweis auf den damaligen Jahresbericht der Rheinisch-westfälischen Gesellschaft, dieser Sache ihre Sorge zu widmen. Von dem glücklichen Funktionieren der Einrichtung in Magdebung konnte damals Herr Erster Staatsanwalt Maizier schon Mitteilung machen. Ebenso konnte Herr Pastor Tetzner bald berichten, dafs in Delitzsch von der gegebenen Erlaubnis Gebrauch gemacht sei. Eingerichtet ist die Vorfürsorge ferner in Halberstadt und scheint

*) Auch jener Betrag ist nunmehr eingegangen. Aus Merseburg kam ferner der Ertrag einer wiederholten Kollekte, so dafs sich die Gesamtsumme jetzt auf 3071,11 Mk. stellt.

dort eine gesegnete Wirksamkeit zu beginnen. Von Naumburg, wo sie besonders nötig sein dürfte [der vielen jugendlichen Gefangenen wegen], berichtet der inzwischen versetzte Pastor Kölling, dafs die nötigen Damenkräfte sich nicht haben finden lassen. Die gleiche Klage erhebt Herr Superint. Höhndorf-Sangerhausen, hofft aber trotzdem auf endliche Beseitigung dieses Hindernisses. Von Torgau wird darauf aufmerksam gemacht, dafs infolge der durch die Verfügung des Herrn Oberstaatsanwalts gegebenen Beschränkung auf Prostituierte die Einrichtung sich seither als unnötig erwiesen habe. Dem Ausschufs ist diese Beschränkung von vornherein wohl aufgefallen. Wir sagten uns, dafs doch in einer Reihe von Fällen die Nicht-Prostituierten der Vorfürsorge mit vielleicht noch gröfserer Aussicht auf Erfolg teilhaftig gemacht werden könnten. Bevor aber nicht einige Erfahrung mit der Einrichtung innerhalb der ihr jetzt gesteckten Grenzen gemacht sei, hielten wir es nicht für geraten, uns für eine Erweiterung zu verwenden. In Halle hat die Vorfürsorge, welche dort schon längere Zeit im Betriebe war, infolge der Raumverhältnisse einstweilen aufhören müssen. Mit der Neueinrichtung des Gefängnisses wird hoffentlich jenes Hemmnis wieder beseitigt werden. Auch dieser mit der Gefängnisseelsorge unmittelbar zusammenhängende Zweig der Fürsorge läfst uns die Anstellung einer besonders dem Gefängniswesen gewidmeten geistlichen Kraft dort sehr wünschenswert erscheinen. In Erfurt hat über den Begriff der Damenvorfürsorge, wie es scheint, ein schwer begreiflicher Irrtum obgewaltet und ihre Einrichtung gehindert. Genthin und Stendal berichten kurz, dafs die Vorfürsorge „noch nicht eingerichtet sei“. Die Gefängnis-Gesellschaft wird also im Rückblick auf diese Berichte unter dem Ausdruck der Freude, dafs der auf ihre Veranlassung eröffnete Fürsorgeweg hier und dort beschritten ist, nur inständig bitten können, dafs doch an keinem Orte die bedeutsame Gelegenheit unbenutzt gelassen werden möge.

Auch im verflossenen Jahre hat der Ausschufs mit mancherlei Fürsorgearbeit für einzelne sich befassen müssen. Meist geschah das natürlich in dem Sinne, dafs die Gesuche

denjenigen Ortsvereinen zugewiesen wurden, auf welche der Bedürftige seiner Heimat oder sonstigen Lage nach zunächst hingewiesen war. Nur in zwei Fällen hat der Ausschufs sich berechtigt geglaubt, kleine Unterstützungen zur Abhilfe augenblicklicher Not zu gewähren. Mit Sorge haben wir dagegen uns eingestehen müssen, dafs die Möglichkeit zur Unterbringung von Arbeitern durch die Zeitverhältnisse eher verringert als vermehrt wird. Je mehr die soziale Reformbewegung überall gedrängt wird, Schritte zum segensreichen korporativen Zusammenschlufs zu thun, um so schwieriger wird die Unterbringung Gefallener. Denn durch den Zusammenschlufs wird das Ehrgefühl geweckt, die Neigung zum Ausschlufs anstöfsiger Elemente gröfser. So versprachen sich Freunde und Gönner unserer Sache besonderen Vorteil von der Einrichtung eines Centralarbeitsnachweises für landwirtschaftliche Arbeiter durch den Verband ländlicher Arbeitgeber. Diese Nachweisstelle vermittelt natürlich auch besonders die Einführung fremder Arbeiter durch zuverlässige Agenten; sie will die schlechten Elemente fernhalten, ist ja besonders auch im Gegensatz gegen die Sozialdemokratie gegründet. Die Strafanstalt Halle hat der Nachweisstelle auf Veranlassung des Herrn Regierungs-Präsidenten wiederholt Listen der zu landwirtschaftlichen Arbeiten geeigneten und willigen zur Entlassung kommenden eingesandt, und der leitende Ausschufs wird diesem Beispiel gern folgen. Wir wollen in dieser Beziehung nichts versäumen, erwarten aber keinen besonderen Vorteil davon. Die Strafanstalt Halle hat bis jetzt stets die Antwort bekommen: es sei keine Stellung für diese Entlassenen nachzuweisen. Es liegt eben auf der Hand: je gröfser der Kreis wird, den eine solche Nachweisstelle zu versorgen hat, je gröfser die Mittel werden, mit denen sie ihre Vermittelung treiben kann, um so gröfser wird auch die Zahl der vollständig oder doch relativ unbescholtenen, welche sich anbieten, und diese haben bei der einfach-geschäftsmäfsigen Arbeitsvermittelung stets den naturgemäfsen Vorrang. In Halle selbst ist jetzt der Anfang gemacht, wenigstens augenblicklicher Arbeitsnot von Entlassenen zu steuern durch Einrichtung einer Arbeitsstätte, welche der

Verein „Volkswohl" unter Beihilfe des Ortsgefängnisvereins und der Strafanstalt Halle ins Leben gerufen hat. Aber diese Stätte wird noch bedeutend ausgedehnt werden müssen, wenn sie unseren Bedürfnissen genügen soll. Die gute finanzielle Lage des dortigen Ortsvereins wird ihm ein Vorgehen in dieser Richtung erleichtern. Immer wieder legt sich uns auch die Frage vor: was ist mit dem geistigen Proletariat unter den Entlassenen zu beginnen? Arbeitsstätten und Arbeiterkolonieen helfen da nicht, weil diese Leute oft thatsächlich nicht im Stande sind, erhebliche körperliche Arbeit zu leisten. Eine Verwendung auf dem Lande ist so oft aus vielen Gründen wünschenswert — aber wie ist sie zu bewerkstelligen? Gewifs giebt es doch unter den Gutsbesitzern etc. Leute, die barmherzig genug sein würden, mit einem Entlassenen es zu versuchen, wenn sie eine Stelle frei haben. Dafs sie besonders um Entlassene fragen und nachsuchen sollten, ist nicht zu erwarten, wohl aber, dafs sie einen solchen annehmen, wenn sie darum gebeten werden. Sie werden sich nicht an Nachweisstellen wenden, welche nur für Entlassene eingerichtet sind; von anderen Arbeitsnachweisen werden sie aber dutzendfach besser beleumdete Leute angeboten bekommen. Aber wenn wir überall im Lande Augen hätten, welche solche Gelegenheiten wahrnähmen, und Herzen, welche mit einer Bitte für die Sache der Fürsorge einzutreten wagten, auch die Mühe nicht scheuten, mit Fürsorgeorganen sich in Verbindung zu setzen, dann wäre vielleicht doch etwas mehr als jetzt zu erreichen.

Die Detentionslisten sind in gewohnter Weise auch in diesem Jahre zur Versendung gekommen. Eine Übersicht zu geben, sind wir leider infolge einer Verspätung in der Bearbeitung derselben nicht im Stande.*) Zu bemerken ist, dafs wir dem im Vorjahr ausgesprochenen Grundsatz gemäfs auch die aufsersächsischen Vereine in den Kreis, an welchen wir die Detentionsnachrichten versenden, hineingezogen haben.

*) Sie mag hier folgen; es sind 2390 Gefangene an 102 Vereine etc. gemeldet worden.

Die Angelegenheit der Gründung eines Verbandes deutscher Schutzvereine ist insofern fortgeschritten, als wir für die nächste Zeit die Ansetzung einer konstituierenden Versammlung zu erwarten haben. Als Richtpunkte für die Einrichtung dieser Organisation setzen wir uns vor: möglichste Einfachheit, möglichste Verminderung von Geldauslagen eines Vereins für den andern, aber möglichste Bereitwilligkeit, in angemessener Weise auch fremde Schutzbedürftige zu unterstützen. Wir hoffen, damit der Ansicht der Gesellschaft zu entsprechen.

Was unsere Beziehungen zu anderen Vereinen und Unternehmungen angeht, so haben wir die Freude zu sehen, dafs das von der letzten Versammlung mit der Gabe von 300 M. unterstützte Werk der Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen unter Leitung des Central-Ausschusses für Innere Mission wirklich ins Leben getreten ist. Der leitende Ausschufs hat die Frage der weiteren Unterstützung desselben mit Rücksicht auf die ihm vornehmlich obliegende Arbeit dahin entscheiden zu müssen geglaubt, dafs die Gefängnis-Gesellschaft zwar einen geringeren Betrag leisten, aber auch die Ortsvereine um Beihilfe bitten müfste. Die heutige Versammlung wird darüber entscheiden müssen. Ähnlich liegt es mit der Anstalt „Frauenheim" in Grofs-Salze. Wir haben ein lebhaftes Interesse am Bestehen auch dieser Anstalt, aber wir können diesem Anteil materiell nur durch eine geringe Summe Ausdruck geben, meinen indessen, eben diese Anstalt dem helfenden Wohlwollen der Ortsgefängnisvereine empfehlen zu müssen.

Ferner haben wir uns gern einer Petition der Allgemeinen Konferenz deutscher Sittlichkeitsvereine angeschlossen, welche eine Abänderung der über den Vertrieb unsittlicher Schriften und Bilder bestehenden Strafgesetzparagraphen zum Zweck hat.

Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Sittlichkeitsfrage für die Sache der Gefängnis-Gesellschaften haben wir geglaubt, der Allgemeinen deutschen Sittlichkeits-Konferenz beitreten zu sollen.

Auch der vom Central-Ausschufs für Innere Mission vorbereiteten Petition um Erlafs eines Gesetzes gegen die

Trunksucht sind wir „in Erkenntnis des Vorschubes, welchen die Trunksucht dem Verbrechen leistet," beigetreten und haben die Petition, soweit die Exemplare reichten, auch den Ortsgefängnisvereinen zugesandt mit der Bitte um ihre Zustimmung.

Vertreten war die Gesellschaft ferner durch den Schriftführer auf der Jahresversammlung der Rheinisch-westfälischen Gefängnis-Gesellschaft zu Düsseldorf. Wir hatten die Freude, sowohl in der Zwangserziehungsfrage wie in der der Prügelstrafe dort Beschlüsse des gleichen Sinnes gefasst zu sehen.

Beim ersten Jahresfest des jungen Rudolstädter Vereines konnte der Schriftführer durch einen Vortrag die Freude des Ausschusses über dieses neue Glied in unserem Fürsorgenetze bezeugen und den lebhaften Eindruck mitnehmen, dass dort die Fürsorgesache nicht nur mit grossem Ernst und Weisheit getrieben, sondern auch von lebhafter Anteilnahme höchster Kreise getragen wird. Der Verein ist uns mit Anfang dieses Jahres beigetreten. Wir haben es uns ernstlich angelegen sein lassen, die thüringischen Beziehungen zu fördern und zu pflegen. — Der Weimarische Landesverein hat mit Dank unsere Detentionslisten entgegengenommen und in der Zwangserziehungsfrage uns ebenfalls seine Sympathie bekundet. Wenn der leitende Ausschufs die Frage erwogen hat, ob es nicht im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegen würde, die nächste Jahresversammlung in einem Orte Thüringens abzuhalten, so hat das Entgegenkommen der hohen Staatsregierung dieser Bundesstaaten nur ermutigen können. Das Herzogtum Gotha soll hier durch die Herren Sup. Stade und Direktor Siefert vertreten werden; Reuss j. L. entsandte den Herrn Ersten Staatsanwalt Lorey aus Gera, Schwarzburg-Sondershausen liefs das letzte Jahrbuch für seine sämtlichen Amtsgerichte anschaffen.

Sachsen-Altenburg bat, da eine Beteiligung nicht möglich sei, doch um Mitteilung des Inhaltes der hier zu pflegenden Beratungen. Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt sprachen die gleiche Bitte aus, indem es noch zweifelhaft blieb, ob Kommissare würden gesandt werden

können. Nach diesen Anzeichen können wir uns jedenfalls über die Anteilnahme der hohen Regierungen Thüringens nur dankbarst freuen.

Zu unserer Genugthuung hat die Thätigkeit der Gesellschaft auch bei den katholischen Herren Gefängnis-Geistlichen Anklang gefunden, so dass wir dieselben zu unserer Jahresversammlung und insbesondere zu einer Sonderversammlung einladen konnten. Auf unsere Veranlassung hat das bischöfliche Generalvikariat bei dem Herrn Justizminister eine entsprechende Beihilfe zu den Reisekosten der Geistlichen beantragt.*) Der Herr Domkapitular Dr. Woker ist als bischöflicher Kommissar auf unsere Einladung hin entsendet.

Auch diesmal müssen wir mit Dank die entgegenkommende Freundlichkeit der Behörden rühmen. Vor allem hat das Königliche Konsistorium zu Magdeburg den regsten Anteil an dem Fortgang der Arbeiten der Gesellschaft genommen. Einen Kommissar in unsern Vorstand hat dasselbe freilich nicht entsandt. Der Herr Landeshauptmann der Provinz Sachsen hat nicht nur die gewöhnliche Beihilfe der Gesellschaft gewährt, sondern auch durch mehrere Einsendungen in Bezug auf die Frage der vorläufigen Entlassung die Beratung des gestrigen Tages über diesen Gegenstand zu fördern gesucht.

Dem Herzoglichen Konsistorium konnten wir zu unserer Freude durch Übersendung des von uns im Vorjahre aufgestellten Schemas für die Berichte der Gefängnis-Geistlichen dienen.

Der Herzoglichen Staatsregierung sind wir nicht nur durch die Zuwendung des gewohnten Zuschusses aus der Wolframsdorffschen Stiftung verpflichtet, sondern auch durch die warme Fürsorge, welche dem Zustandekommen dieser Jahresversammlung, der Behandlung ihrer Beratungsgegenstände gewidmet worden ist. Eine materielle Unterstützung wertvollster Art aber hat der preussische Herr Minister des Innern dem Fürsorgewesen zuteil werden lassen, indem

*) Dieselbe ist auch nachträglich bewilligt worden.

er auf Antrag des Herrn Direktor Regitz und auf die warme Befürwortung unseres hochverehrten Gönners, des Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest, eine weitere Inanspruchnahme des Prämienzinsenfonds der Strafanstalt Halle genehmigte. Dieselbe zahlt jetzt nicht weniger als 1300 Mark an die verschiedenen Vereine.



2. Die Prostitution.

Bericht vom Ersten Staatsanwalt **Maizier**.

Meine Herren!

Die Einführung der Öffentlichkeit in das Gerichtsverfahren hatte im Wesentlichen zwei Gründe und Zwecke. Erstens sollte darin eine Kontrole für die Unparteilichkeit des Richterstandes geschaffen werden. Meines Erachtens ist dieser Grund nicht notwendig und dieser Zweck deshalb verfehlt. Zweitens sollte dadurch das Interesse der breiten Schichten der Bevölkerung für unsere Strafrechtspflege geweckt und erhöht werden. Dieser Zweck ist nicht erreicht. Die Zuhörerräume unserer Strafgerichtshöfe enthalten fast nur Kriminalstudenten. Um Leute höherer Einsicht dorthin zu ziehen, bedarf es regelmäfsig eines Aufsehen erregenden Verbrechens. Dieses wirkt dann allerdings desto greller, indem die Verhandlungen über dasselbe den erschreckten Zuhörern zeigen, an welchen dem Kriminalisten nur zu wohlbekannten Abgründen ihr Fufs arglos daher geschritten ist, welche Verworfenheit sich neben ihnen breit gemacht hat und um sie herum täglich ihr Wesen treibt, ohne dafs sie bis dahin eine Ahnung davon gehabt haben. In dieser Richtung erinnere ich zunächst an den Prozefs Dyckerhoff, welcher das Kommissionärwesen in seiner ganzen grauenhaften Widergesetzlichkeit gekennzeichnet hat, ich erinnere an den Prozefs Graef, woraus erhellte, in welcher Weise sich Künstlermoral und Künstleranschauung über die gewöhnlichen ethischen und bürgerlichen Gesetze erhaben wähnte und hinwegsetzen zu dürfen meinte, ich erinnere vor allen Dingen aber an den Prozefs Heinze, welcher die grofsstädtische Prostitution Berlins, das

Zuhälterwesen, die grauenvolle Verworfenheit der Dirnen und ihres Anhanges klargelegt und eine Ruchlosigkeit in diesen Kreisen dargethan hat, wie man solche allgemein kaum für möglich gehalten hatte. Alle diese Prozesse haben dem Kriminalisten neues nicht gebracht, wohl aber dem grofsen Publikum, und es ist nur zu begreiflich, wenn aus den breiten Schichten der Bevölkerung nach Abhülfe und Abstellung der furchtbaren Mifsstände, welche namentlich der Prozefs Heinze bloslegt, der Ruf laut wurde. Der Allerhöchste Erlafs S. M. des Kaisers, welcher die Abänderung der bezügl. Gesetzgebung in Anregung brachte, hat gezeigt wie auch an mafsgebender Stelle die Notwendigkeit einer Besserung auf das Schärfste betont wird. Hoffentlich bringt uns die nächste Zeit Wandel auf diesem Gebiete, einem Gebiete, das der Hebung so sehr bedarf. Nur zeitgemäfs war deshalb die Aufforderung des Gefängnisvereins, mit der man mich beehrt hat, die Aufforderung über die Prostitution im Verhältnis zu der Strafgesetzgebung hier Ihnen heute einen Vortrag zu halten. Die Aufgabe war eine heikle vermöge des schwer zu behandelnden Stoffes, der Gegenstand war aber von solcher Wichtigkeit, dafs ich geglaubt habe, der an mich ergangenen ehrenvollen Aufforderung trotz aller entgegenstehenden Bedenken entsprechen zu sollen. Ich weifs, meine Herren, dafs der Standpunkt, den ich einnehme, und den ich Ihnen klar zu legen versuchen werde, nicht derjenige ist, welchen viele von Ihnen für richtig halten. Ich glaube trotzdem aber, Ihnen meine Ansicht nicht vorenthalten zu sollen, denn jede Sache mufs zur richtigen Beurteilung von beiden Seiten betrachtet werden, und ich glaube, dafs gerade bei dem in Rede stehenden Thema jede einseitige Auffassung nur schädlich wirken kann. Ich bitte deswegen auch bei abweichender Parteistellung meinen Ausführungen ein billiges, nicht zu scharfes Urteil zu teil werden zu lassen. Zugleich habe ich zu bemerken, dafs heute der Gegenstand meines Vortrages auf dem Programm nur lautet „Die Prostitution", das mir gegebene Thema hiefs, wie schon oben gesagt „Die Prostitution und die Strafgesetzgebung". Ich habe mich an das alte Thema gehalten und habe mich be-

schränkt auf die strafrechtliche Auffassung der Sache, sowie auf die Verwaltungsfragen, die hinein spielen. Die ethische Seite der Sache habe ich nach Absprache meinem hierfür mit berufenen Korreferenten, Herrn Pastor Hötzel, überlassen.

Es fragt sich zunächst, was versteht man unter Prostitution. Prostitution im weiteren Sinne ist jeder aufsereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Weib, im engeren Sinne wird allgemein darunter verstanden die gewerbsmäfsige körperliche Preisgabe des Weibes an den Mann zum Zwecke des Betriebes von Unzucht. Es sei fern von mir, diese Beschränkung etwa als absolut richtig hinzustellen. Wenn mir nachgewiesen würde, dafs auch der Mann in einer nennenswerten Anzahl von Fällen seinen Körper gewerbsmäfsig dem Weibe zum Betriebe der Unzucht hergiebt, so würde ich der Ansicht sein, dafs das Strafgesetzbuch auch für ihn eine entsprechende Bestimmung aufnehmen müfste. Aus grofsen Städten verlautet ja nun wohl auch, dafs derartige Fälle dort vorgekommen sein sollen, dafs Männer sich Weibern ebenfalls gegen Bezahlung geschlechtlich zugänglich machen; praktisch ist mir ein solcher Fall noch nicht vorgekommen. Ich habe sogar nicht einmal bisher einen glaubhaften oder triftigen Beweis dafür vorgeführt bekommen, deshalb sehe ich von der Berücksichtigung des Mannes im jetzigen Vortrage ab, verwahre mich aber aus den vorstehenden Erwägungen dagegen, dafs ich etwa ungleiches Recht für Mann und Weib angewendet wissen wollte. Zu erwägen dürfte sein: Haben wir in der Prostitution mit einer Einrichtung neueren Datums zu thun? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Wenn auch nicht so alt wie die Menschheit, ist die Prostitution doch sicherlich nicht viel jünger. Soweit wir urkundliche Nachrichten aus der Vorzeit besitzen, finden wir, dafs die Prostitution überall bereits vorhanden war. Ich erinnere an den assyrischen Dienst der Astaroth, an die öffentlichen Häuser der Ägypter, wie sie uns Ebers schildert, an die in der Bibel so vielfach erwähnten Fremdendirnen bei den Juden, an die Hetären der Griechen, an die Lupanarien der Römer, die uns heute noch in Pompeji erhalten sind. Einen

wahrhaft wohlthuenden Gegensatz gegen alle diese Völker des Altertums bilden unsere Voreltern, die Germanen, deren Sittenstrenge und Sittenreinheit der Römer Tacitus so rühmend erwähnt, von denen er sagt: ante annum vicesimum feminae notitiam habuisse infame habetur. Leider haben die späteren Jahrhunderte diese Reinheit der Sitten auch in Deutschland nicht bewahrt. Die Badestuben des Mittelalters waren Stätten des Lasters und wie weit letzteres und seine Folgen um sich gegriffen, beweisen die Thatsachen, dafs selbst ein Mann, wie Ulrich von Hutten, der Lustseuche erlegen und an derselben Krankheit der Stamm der Herzöge von Pommern erloschen ist.

In wie weit es bei uns und unsern Nachbarvölkern besser oder schlimmer geworden, möge dahin gestellt bleiben. Immerhin aber kann füglich behauptet werden: — geht es auch entschieden zu weit, wenn man die Prostitution als ein notwendiges Übel bezeichnet, so möchte ich sie doch ansehen als ein solches, das nur schwer zu beseitigen sein dürfte — schwer zu beseitigen, weil es so alt und eingewurzelt ist.

Wie erscheint nun die Prostitution im Spiegel unserer Strafgesetze? Ich wende mich zunächst dem einheimischen Gesetze zu und glaube, wenn ich auch in Anhalt spreche, doch das preufsische Strafgesetz in erster Linie anziehen zu sollen, da der gröfsere Teil von uns doch wohl dem preufsischen Staate angehört, das preufsische Gesetz auch im wesentlichen für ganz Deutschland mafsgebend geworden ist. In den älteren Provinzen des preufsischen Staates galt bis zum Jahre 1851 der XX. Titel des II. Teiles des Landrechts. Dieser bestraft in dem § 999 ff. die gemeine Hurerei und was damit zusammenhängt. Ohne auf die vielfach widerlichen kasuistischen Unterscheidungen des Landrechts einzugehen kann ich mich dahin zusammenfassen, dafs straffällig die Unzucht nur bei den Weibern war, welche sich nicht unter polizeiliche Aufsicht stellten, sich nicht in Hurenhäusern einschreiben liefsen. In den Hurenhäusern war die Unzucht freigegeben. Konsequent wurde daraus die Folgerung gezogen, dafs die einfache Kuppelei nicht, oder doch nur in besonders gearteten Fällen (Verführung un-

schuldiger oder verheirateter Personen) straffällig war, dafs aber nur schwere Kuppelei unter Strafe gestellt wurde, d. h. diejenige, die von Eltern gegen eigene Kinder oder gegen Pflegebefohlene begangen wurde. Wesentlich auf demselben Standpunkte steht der Code Napoléon, wie bei den Anschauungen, welche über geschlechtliche Auffassungen in Frankreich herrschen, nicht anders zu erwarten war. Die Unzucht ist straflos nach dem code und auch Artikel 334 ff. des code penal bestraft nur schwere Fälle der Kuppelei, namentlich Verführung von Unbescholtenen. Unter der Geltung dieser Gesetze ist, wie mir von älteren Männern gesagt worden ist, die Unzucht nur im Stillen, in den ihr eingeräumten Stätten betrieben worden, sie hat sich nicht an das Licht gewagt. Anders wurde es mit einem Schlage als das Strafgesetzbuch von 1851 zur Einführung gelangte. Die öffentlichen Häuser wurden aufgehoben, und der Schmutz, der in ihnen aufgespeichert war, überschwemmte die Strassen, denn § 146 des Strafgesetzbuches besagt nur, dafs Weiber, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäfsig Unzucht treiben, bestraft werden sollten. Und auch Kuppelei sollte in logischer Ausbildung dieses Strafgesetzes nunmehr dem Strafrichter verfallen sein. Das Strafgesetzbuch von 1851 hat sehr trübe Folgen für unser öffentliches Leben nach der hier in Rede stehenden Richtung gehabt. Es hat zunächst der vorher nur geheim thätigen Prostitution das offene Hervortreten an das Licht gestattet, es hat eine grofse Zahl von Kupplern geschaffen, und es hat vor allen Dingen einen Auswuchs gezeitigt, der bis dahin noch nicht bekannt war, den „Zuhälter". Auf letzteren will ich später zurückkommen. Was die Dirnen anlangt, so haben sie bewiesen, wie sehr der Altmeister Goethe mit dem Satze recht hatte: „Wenn die Schande erst wird geboren, zieht sie den Mantel sich über die Ohren; wächst sie aber und wird sie grofs, so geht sie auch bei Tage blos". Ich kenne einen ziemlich grofsen Teil von Europa, ich habe Deutschland zwischen der Oder und der Westgrenze durchstreift nach fast allen Richtungen, ich kenne Frankreich bis zur Loire, ich habe Dänemark, Norwegen und Schweden besucht, ich bin in

England gewesen, auch Österreich-Ungarn bis nach Budapest, Galizien und ein Teil von russisch Polen sind mir bekannt, ich habe nirgends eine gleich schamlose Prostitution gefunden als bei uns in Deutschland und namentlich in Berlin. Man mufs in später Abend- oder früher Morgenstunde die Friedrichstrasse in Berlin einmal hinauf gegangen sein, um überhaupt verstehen und glauben zu können, wie frech, wie gewaltthätig sich die Prostitution dort breit macht, ohne dafs irgend wie seitens der Behörden wirksame Abhülfe geschaffen werden könnte. Ich schiebe die Schuld hieran wesentlich auf die Bestimmungen des Strafgesetzes von 1851. Wenn die Prostitution in solcher Weise um sich greift, dafs — von heimlichen Lustdirnen abgesehen — die zur Sitte eingeschriebenen Frauenzimmer nach Tausenden berechnet werden müssen, dann kann es nicht fehlen, dafs der gewissenlose Kuppler sich der Gelegenheit dieses mühelosen, leichten Erwerbes bemächtigt und den Weibern einen Teil, meist den gröfsten Teil ihres Sündenlohnes abjagt und abprefst. Von den Dirnen nähren sich aber noch andere und das sind die oben erwähnten Zuhälter.

Wenn eine Dirne ihrem schimpflichen Gewerbe aufserhalb des Bordells nachgeht, so mufs sie seit dem Jahre 1881 wie jetzt gewärtig sein, auf der Strafse von der heiligen Hermandad abgefafst und zur Verantwortung gezogen zu werden. Um dem vorzubeugen schafften sie sich einen Zuhälter an, der also Posten stehen mufste, während sie sich preisgab, der ihr Männer zuführen mufste und der dafür Unterhalt bekam. Solche Menschen sind in den meisten Fällen nicht ohne weiteres als Kuppler anzusehen, sie sind nämlich nicht immer Beschützer der Dirnen, im Gegenteil pflegen sie nach verhältnismäfsig kurzer Zeit gar kein Gewicht mehr darauf zu legen, dafs die Mädchen Unzucht treiben, sondern sie verlangen einfach von ihnen ihren Unterhalt, gleichviel ob die Mädchen Unzucht getrieben und von ihren Beschützern hierbei irgend welche Sicherung oder Förderung erfahren haben.

Der Strafgesetzbuch-Entwurf von 1869 suchte in der Bestrafung der Dirnen Wandel zu schaffen. Er schlug vor, dafs bestraft werden sollte das Frauenzimmer, welches ge-

werbsmäſsig oder in einer, öffentliches Ärgernis erregenden Weise Unzucht treibt. Dieser Entwurf verschärfte auch namentlich die Strafen, vor allem die für Kuppelei. Der Entwurf ist leider nicht Gesetz geworden, vielmehr enthält das Strafgesetzbuch von 1871 ebenfalls die Bestimmung, daſs bestraft werden solle eine Weibsperson, welche polizeilicher Anordnung zuwider gewerbsmäſsig Unzucht treibt. Die Novelle von 1876 enthält zwar eine andere Fassung des bezügl. Paragraphen 361 No. 6 indem sie sagt: Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäſsiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wird bestraft, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwider handelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäſsig Unzucht treibt. Aber, meine Herren, diese Bestimmung war nicht geeignet, die durch das alte Strafgesetzbuch herbeigeführten Übelstände zu beheben, vielmehr paktiert sie lediglich mit dem Laster und hat eine völlige Rechtsungleichheit geschaffen. Auf Grund dieser Bestimmung sind den Dirnen in allen gröſseren Städten Beschränkungen auferlegt, die ihnen fast nichts als das Leben lassen. Ich gestatte mir, Ihnen die betreffenden Bestimmungen vorzulesen, denen sich jede Dirne in Magdeburg unterwerfen muſs, um die polizeiliche Genehmigung zum Unzuchtsbetrieb zu erlangen.

Es wird jeder Dirne aufgegeben:

1. So oft und so lange sie sich im Polizeibezirk Magdeburg aufhalte, sich allwöchentlich an einem bestimmten Wochentage einer regelmäſsigen ärztlichen Untersuchung ihres Gesundheitszustandes zu unterwerfen und zur Vornahme dieser Untersuchung sich pünktlich Vormittags 9¾ Uhr an der ihr bezeichneten Stelle einzufinden; auch sich, falls es polizeilich für notwendig befunden werde, auſserordentlichen Untersuchungen durch den dazu bestellten Arzt zu unterwerfen.

2. im Falle einer Erkrankung, welche ihr persönliches Erscheinen zur Untersuchung unmöglich mache, vor der Revisionsstunde das Zeugnis eines Arztes ein-

zusenden, welches sich auch darüber aussprechen müsse, ob sie geschlechtlich krank sei oder nicht;

3. zur ärztlichen Untersuchung reingewaschen und mit reinlicher Leibwäsche zu erscheinen;

4. jede Veränderung ihrer Wohnung innerhalb des Polizeibezirks im Sittenpolizei-Commissariat binnen 24 Stunden nach erfolgtem Umzuge persönlich an- bezw. abzumelden;

5. jede Reise und jede Verlegung des Wohnsitzes nach einem anderen Orte, unter Angabe des Reiseziels bezw. des gewählten neuen Wohnortes, 24 Stunden vor der Abreise, sowie jede Rückkehr nach hier binnen gleicher Frist, unter Führung des Nachweises, daſs sie am Bestimmungsorte eingetroffen war, jeden Antritt einer Haft- oder Gefängnisstrafe unmittelbar vorher im Sittenpolizei-Commissariat persönlich anzuzeigen.

Zu 4 und 5 unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Quartiergeber zur schriftlichen An- und Abmeldung beim Polizei-Revier-Bureau;

6. den zur Revision ihrer Wohnung erscheinenden Polizeibeamten zu jeder Tages- oder Nachtzeit sofort Einlaſs zu gewähren bezw. zu verschaffen;

7. in dem von ihr bewohnten Hause dafür Sorge zu tragen, daſs durch ihren Aufenhalt daselbst weder im Hause noch in der Nachbarschaft ein Ärgernis gegeben werde; andernfalls sei sie nach einmaliger fruchtloser Verwarnung verpflichtet, der Anordnung der Polizei, aus diesem Hause zu ziehen, innerhalb der ihr gestellten Frist Folge zu geben; die unteren Flügel der Fenster ihrer Wohnung stets geschlossen und derart verhüllt zu halten, daſs der Einblick in die Wohnung unmöglich ist;

8. stets eine ordnungsmäſsige Wohnung inne zu haben und auf Erfordern nachzuweisen, bei etwaigem Verlust derselben eine solche binnen 24 Stunden zu beschaffen und im Sittenpolizei-Commissariat persönlich anzumelden;

9. sich im städtischen Krankenhause ärztlich behandeln zu lassen, wenn sie geschlechtlich krank oder überhaupt an einer ansteckenden Krankheit leidend befunden werde; zu diesem Behufe habe sie zu jeder Zeit auf Ver-

langen der Polizei den Nachweis zu führen, dafs zwischen ihr und der Gemeindebehörde (Magistrat) eine Vereineinbarung bestehe, nach welcher sie berechtigt sei, eintretenden Falls die gedachte Anstalt zu benutzen.

Dagegen wird ihr untersagt:

1. Wohnung zu nehmen oder zu behalten

a. in den Strafsen: Alter Markt, Albrechtstrafse, Anhaltstrafse, Augustastrafse, Bärstrafse, Bahnhofstrafse, Berlinerstrafse, Bismarckstrafse, Blaue Beilstrafse, Blücherstrafse, Blumenthalstrafse, Brandenburgerstrafse, Breite Weg in der Altstadt in Sudenburg und in Neustadt. Am Dom, Domplatz, Domstrafse, Dreiengelstrafse, Franckestrafse, Fürstenstrafse, Fürstenuferstr., Fürstenwallstrafse, Auf dem Fürstenwall, Gartenstrafse, Gertraudenstrafse, Gneisenaustrafse, Goldschmiedebrücke, Gouvernementsstrafse, Guerickestrafse, Hasselbachstrafse, Bei der Hauptwache, Heydeckstrafse, Hohenzollernstr., Jacobstrafse, Johannisbergstrafse, Johannisfahrtstrafse, Johanniskirchhof, Grofse Junkerstrafse, Kaiserstrafse, Karlstrafse, Kronprinzenstrafse, Krügerbrücke, Krumme Berg, Mittelstrafse, Moltkestrafse, Kleine Mühlenstrafse, Oranienstrafse, Oststrafse, Petersstrafse, Pfeiffersberg, Ravensbergerstrafse, Regierungsstrafse, Scharnhorststrafse, Schönebeckerstrafse, Schopenstr., Grofse Schulstrafse, Spiegelbrücke, Kleine Steinerne Tischstrafse, Stephansbrücke, Sternstrafse, Tauentzienstrafse, Theaterstrafse auf dem Werder, Neue Theaterstrafse, Thiemstrafse, Thränsberg, Tischlerbrücke, Alte Ulrichsstrafse, Neue Ulrichsstrafse, Victoriastrafse, Wallonerberg, Weifsgerberstrafse, Weifsgerbersteg, Westendstrafse, Wilhelmsstrafse, Zollstrafse, d. h. fast in allen besseren Gegenden der Stadt, sowie in allen denjenigen Strafsen, welche ihr von der Polizei etwa später noch als solche auf die durch polizeiliche Anordnung dieses Wohnungsverbot erstreckt werde, bezeichnet werden;

b. in der Nähe von Kirchen, Schulen, Kasernen, höheren Lehranstalten, Königlichen und anderen öffentlichen Gebäuden, sowie von Prediger-Wohnungen und Erziehungs- und Kinderbewahr-Anstalten,

c. in Hôtels, Gasthöfen und Hôtels garnis,
d. in Häusern, in welchen Gast- oder Schank-Wirtschaft betrieben wird.
e. in Häusern, in welchen sogenannte Hurenbeschützer oder „Louis“ wohnen oder verkehren.
f. gemeinsam mit Mannspersonen;

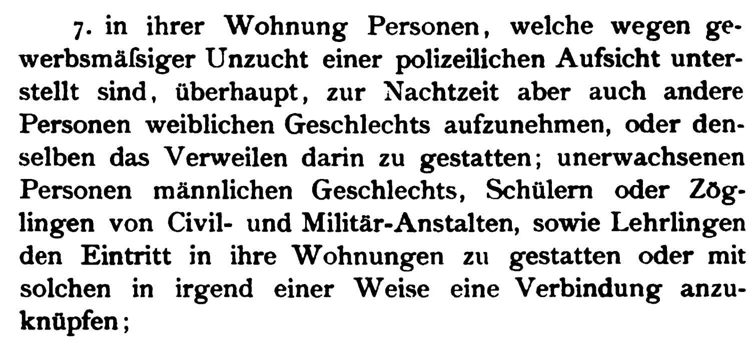
2. das Wohnen und der Aufenthalt in denjenigen Häusern und bei denjenigen Personen, welche ihr von der Polizei-Behörde als solche namhaft gemacht sind oder später namhaft gemacht werden, in beziehungsweise bei denen zu wohnen oder sich aufzuhalten, den unter sittenpolizeilicher Kontrole stehenden Personen durch polizeiliche Anordnung verboten sei;

3. das Betreten aller öffentlichen Plätze, Promenaden und Anlagen, einschliefslich der Festungsglacis, ferner der Kaiserstrafse, des Breiten Weges — Altstadt, Sudenburg, Neustadt, — der Jacobsstrafse, der Aufenthalt in der Nähe von Kirchen, Schulen, höheren Lehranstalten, Kasernen und anderen öffentlichen Gebäuden, von Theatern und öffentlichen Tanzlokalen, in den Eisenbahnhöfen aufser bei der Ankunft von auswärts oder zum Zwecke der Abreise. Eine Ausnahme ist nur bei dringenden Geschäftsgängen gestattet, deren Notwendigkeit dem kontrolierenden Beamten eintretenden Falles jederzeit sofort glaubhaft nachgewiesen werden mufs;

4. der Besuch der Theater, Circus- und ähnlichen Vorstellungen, aller Arten von Concerten, der Gasthöfe, Gartenwirtschaften, Tanzlokale, der öffentlichen Ausstellungen und Versammlungen, der Kunstsammlungen, der Schützenfeste und Wettrennen, der Messen und Märkte, sowie aller derjenigen Orte, welche ihr von der Polizei als solche bezeichnet werden, an denen sich aufzuhalten, den unter sittenpolizeilicher Kontrole stehenden Personen durch polizeiliche Anordnung verboten sei;

5. in einem öffentlichen Lokale als Sängerin oder Schänkerin oder anderweitig zur Unterhaltung der Gäste zu fungieren;

6. strafsenwärts im Erdgeschofs belegene Räume zu beziehen oder darin sich aufzuhalten;



7. in ihrer Wohnung Personen, welche wegen gewerbsmäfsiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, überhaupt, zur Nachtzeit aber auch andere Personen weiblichen Geschlechts aufzunehmen, oder denselben das Verweilen darin zu gestatten; unerwachsenen Personen männlichen Geschlechts, Schülern oder Zöglingen von Civil- und Militär-Anstalten, sowie Lehrlingen den Eintritt in ihre Wohnungen zu gestatten oder mit solchen in irgend einer Weise eine Verbindung anzuknüpfen;

8. in dem von ihr bewohnten oder in einem andern Hause sich am Fenster oder an der Hausthür zu zeigen, in irgend einer anderen Weise das Anlocken von Mannspersonen zu versuchen, oder durch Worte oder Handlungen den Hausgenossen, der Nachbarschaft oder den Vorübergehenden Ärgernis zu geben;

9. auf Strafsen und Plätzen zur Tageszeit sich herumzutreiben;

10. das Mitführen von Hunden auf der Strafse;

11. auf Strafsen und Plätzen sich anders als in anständiger, einfacher und unauffälliger Kleidung sehen zu lassen, sich irgend wie auffällig und unanständig zu benehmen, in offenen Wagen oder Schlitten zu fahren, in Unterhaltung mit Mannspersonen sich einzulassen, sich in Gesellschaft sogenannter „Louis" oder unter sittenpolizeilicher Aufsicht stehender Frauenspersonen oder Kupplerinnen zu bewegen.

Die der Polizei als sogenannte „Louis" und Kupplerinnen bekannten Personen werden ihr vom Sittenpolizei-Commissariat namhaft gemacht;

12. das Beherbergen von Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts in ihren Wohnräumen zum Zwecke irgend welcher Beihülfe bei Ausübung ihres Gewerbes;

13. die Abgabe oder Absendung von Visitenkarten an Mannspersonen, sowie die öffentliche Ankündigung ihrer eigenen oder einer anderen Wohnung;

14. sich innerhalb des Polizeibezirks zur Nachtzeit oder Abends vom Beginn der Strafsenbeleuchtung ab

auf der Strafse oder an sonstigen öffentlichen Orten, insbesondere auch in Wirthschaftslokalen, zu zeigen;

15. lautes Singen, Musizieren, schallendes Gelächter oder sonstiges ruhestörendes Benehmen in ihrer eigenen oder anderen Wohnräumen.

Meine Herren! Ich erkenne in vollem Mafse an, dafs diese Bestimmungen im Interesse des allgemeinen Wohles notwendig sind, aber ich frage Sie, dürfte es nicht einfacher sein, wenn man hier den Mädchen lieber sagte, was sie noch dürfen? Es würde vielleicht kürzer zum Ziele führen. In der Kürze könnte man als erlaubt anführen: Athmen, Essen, Trinken, Schlafen und sich geschlechtlich gewerbsmäfsig gebrauchen lassen. Ist das nicht so gut wie Sklaverei? Bringen diese Beschränkungen die Dirnen nicht fast in die gleiche Lage, als ob sie sich im Bordell befinden, ohne gleichzeitig dem Publikum die gleiche Gewähr gegen das Laster zu geben, wie dies öffentliche Freudenhäuser thun? Und diese Bestimmungen sind sich ungefähr in allen gröfseren Städten gleich. Nun mache man sich klar, wohin diese Bestimmungen führen. Selbstverständlich befindet sich ihre Handhabung in den Händen der subalternen Beamten. Der Schutzmann hat über die Beobachtung der Beschränkungen zu wachen. Ist ihm eine Dirne unbequem oder nicht gefällig, so hat er es in der Hand, sie jederzeit zur Bestrafung zu bringen, und selbst wenn dies nicht der Fall ist, so kann jeder mifsgünstige Nachbar, jede Konkurrentin einen fast nicht zu vermeidenden Verstofs der Dirne zur Anzeige bringen, und diese damit für eine längere Zeit dem Gefängnis resp. der Besserungsanstalt überliefern. Wie es der Dirne geht, geht es dem Kuppler. Der Kuppler wird von der Polizei in seinem schimpflichen Gewerbe gewissermafsen concessioniert und in dasselbe eingesetzt, ergeht aber eine Anzeige von Seiten eines neidischen Hausgenossen, von Seiten irgend eines Feindes, so bleibt der Staatsanwaltschaft nichts übrig als einzuschreiten und den Kuppler zur Bestrafung zu bringen. Die Konsequenz hiervon ist, dafs die Strafmafse für Kuppelei häufig geradezu lächerlich niedrig gegriffen werden. Der Richter sagt sich

eben, dafs ein ungesunder Zustand, dafs eine Ungleichheit vor dem Gesetze hiermit geschaffen ist, und verhängt seine Strafen, weil er mufs, bemifst sie aber so niedrig, dafs sie unmöglich wirksam sein können und eigentlich mehr ein Hohn für die Strafjustiz als irgend eine Sühne der Strafthat sind. Strafen von 1 Tage sind nicht eben selten, eine Woche Gefängnis zählt schon zu den höheren Strafmafsen und wenn über einen Monat erkannt wird, so mufs schon eine arge Ungehörigkeit im Bordell vorgekommen sein; und das bei einem Delikte, wo auf Strafe bis zu 5 Jahren Gefängnis erkannt werden kann. Der jetzige Zustand ist einfach unerträglich, und je länger er andauert, desto mehr überwuchert namentlich seine schlimmste Folge, das Zuhältertum, welches die öffentliche Sicherheit ebenso wie die Sittlichkeit nicht nur zu bedrohen begonnen hat, sondern andauernd hochgradig gefährdet.

Wie stehen nun die Rechte unserer Nachbarstaaten den gleichen Fragen gegenüber, und können wir uns aus ihnen Rats erholen? Leider ist die letztere Frage zu verneinen. Die Unzucht ist straflos in Italien und in Rufsland ebenso im Kanton Zürich, da in letzterem Staate der mit unserem Strafgesetzentwurf von 1869 im Einklang befindliche Entwurf von 1866 nicht Gesetz geworden ist. Die Strafbarkeit ist, wie bei uns, von dem polizeilichen Ermessen und polizeilichen Eingreifen abhängig gemacht in Österreich durch das Gesetz vom 24. Mai 1885 und im Kanton Solothurn durch das Strafgesetzbuch, obschon in Solothurn der Entwurf zum Polizeistrafgesetzbuch schon die Weibspersonen, welche auf Strafsen oder sonst öffentlichem Ort die Gelegenheit zur Unzucht aufsuchen, bestraft wissen will. Unbedingt strafbar ist die Unzucht in Norwegen und im Kanton Bern. Die einfache Kuppelei wird bestraft in Norwegen, in Zürich, in Bern und unter gewissen Umständen (z. B. Verführung Unbescholtener) nach § 512 des österreichischen Strafgesetzbuches auch in Österreich. Schwere Kuppelei ist überall strafbar und hierbei ist zu bemerken, dafs in Norwegen, Italien und Rufsland das Strafgesetz auch den Ehemann trifft, der seine Ehefrau verkuppelt. Die Nachbarstaaten sind mithin aufser Nor-

wegen und Bern besser daran als wir. Und ob für uns die unbedingte Strafbarkeit der Unzucht, welche gewerbsmäſsig betrieben wird, durchführbar sein wird, werde ich nachher erörtern.

Die Hauptsache bleibt für heute, wie für die Zukunft: Wie ist der jetzige, meines Erachtens unerträgliche Zustand zu bessern, wie ist Wandel zu schaffen. Ich sagte im Eingang schon, daſs ich die ethische Seite der Frage im wesentlichen meinem Herrn Korreferenten überlassen habe und zwar verabredungsgemäſs. Gerade auf die ethische Seite der Sache lege ich aber das Hauptgewicht. Die Vorbeugung ist die Hauptsache. Die Mädchen müssen möglichst davor bewahrt werden, von dem rechten Wege abzukommen. Sind sie einmal gestrauchelt, so wird ihre Rettung, wenn überhaupt möglich, nur mit den äuſsersten Schwierigkeiten zu bewirken sein. Ich lege den gröſsten Nachdruck darauf, daſs durch Jungfrauenvereine, Mägdeherbergen und ähnliche Institute manches brave Mädchen auf dem rechten Pfade erhalten wird. Den Haupthebel, den das Laster aber einsetzt, durch welchen dasselbe hauptsächlich Verstärkung erhält, wird freilich immer die Vergnügungssucht, der Leichtsinn, die Trägheit der Mädchen bilden. Sie werden meist aus diesem oder jenem der angegebenen Gründe sich umsomehr vor ehrlicher Arbeit scheuen, als der Betrieb jenes schimpflichen Gewerbes ihnen anfangs mühelos und unter Befriedigung ihrer eigenen wollüstigen Neigungen reichlichen Erwerb gewähren wird. Haben sie sich dem Laster aber einmal ergeben, so sind sie der Regel nach nicht zu retten. Das Sprichwort: „Setze den Frosch auf goldenen Stuhl, er springt doch wieder hinab in den Pfuhl,“ trifft auf die Dirnen in erster Linie zu. Diese Neigung, immer wieder ihrem liederlichen Gewerbe sich zu ergeben, ist eine völlig internationale. Der Franzose hat sogar einen technischen Ausdruck dafür, er nennt diesen Hang: la nostalgie de la boue, das Heimweh nach dem Schmutz. Wie weit diese Sucht, dem alten Laster wieder zu verfallen, geht, möge ein Beispiel aus meiner eigenen amtlichen Praxis darthun. Bis vor kurzem war ich in Oberschlesien an der österreichischen Grenze thätig, und wir erfuhren, daſs Mäd-

chen nach Österreich-Ungarn in die dortigen öffentlichen Häuser verschleppt wurden. Nachforschungen, die hierüber angestellt wurden, ergaben, daſs die Dirnen von Hand zu Hand, von Haus zu Haus weiter verhandelt wurden, und daſs man, wie gewöhnlich, auch dort bestrebt war, sie in Schulden zu stürzen, um sie daran in den Bordellen festzuhalten. Ein ausgesandter preuſsischer Polizeibeamter verfolgte die Spur eines der. Mädchen bis nach Miskolcz. Es kam wesentlich darauf an, dieses letzterwähnte Mädchen als Zeugin für die mündliche Verhandlung herbeizuholen. Dieses gelang auch anscheinend, und zwar in Folge davon, daſs ein Liebhaber, der an ihr Geschmack gefunden hatte, ihre Schulden von 971 Gulden in Miskolcz bezahlt hatte, sie nach Preuſsen gebracht, dicht an der österreichischen Grenze eingemietet und ihr in Aussicht gestellt hatte, sie zu heiraten, wenn sie sich einige Zeit gut hielte. Der Verhandlungstermin wurde mit verhältnismäſsig sehr kurzer Frist angesetzt; trotzdem erschien die Zeugin in demselben nicht. Das Mädchen hatte das zwar ruhige, geordnete, aber im allgemeinen wohl langweilige und ihren Lüsten nicht zusagende Leben nicht mehr aushalten können. Als der Verhandlungstermin stattfand, folgte sie der Ladung nicht, befand sich vielmehr bereits wieder in Prag im Bordell.

Um nichts, was helfen könnte, soviel in meinen Kräften steht, unversucht zu lassen, habe ich darin gewilligt, daſs im Magdeburger Gefängnis der Einfluſs edler Weiblichkeit auf die Buhldirnen wirksam gemacht ist. Es hat sich eine Dame zu der so schweren als opfervollen Aufgabe bereit erklärt, den gefallenen Weibern im Gefängnis Zuspruch zu teil werden zu lassen, um auf diese Weise sie, wenn möglich, auf den Pfad der Besserung zurückzuführen. Die Einrichtung hat wider mein Erwarten zu keinen, auch nicht den allergeringsten, Unzuträglichkeiten geführt. Welche Erfolge damit erreicht sind, entzieht sich zwar in etwa meiner Beurteilung, mein Herr Korreferent will recht günstige wahrgenommen haben. Meinem Auge sind diese bisher verhohlen geblieben, und ich will wünschen, daſs mein Herr Korreferent recht behält, daſs ich mich im Irrtum befinde.

Jetzt hat in Folge des Allerhöchsten Erlasses Sr. Majestät der Bundesrat dem Reichstage einen Gesetzentwurf vom 29. Februar 1892 unterbreitet, wodurch man dem Übel der Prostitution und ihren Folgezuständen, der Kuppelei und dem Zuhältertum wirksam entgegenzutreten versucht. Diese Novelle enthält überaus wünschenswerte Bestimmungen. Es dürfen zunächst gegen Prostituierte Strafverschärfungen durch Einführung einer Verschärfung der Strafvollstreckung verhängt werden, welche etwa dem Mittelarrest beim Militair entspricht. Auch kann die verurteilte Prostituierte nicht nur in ein Arbeitshaus oder in eine Besserungsanstalt, sondern gegebenenfalls auch in eine Erziehungsanstalt oder in ein Asyl gebracht werden. Sodann wird in der vorgeschlagenen Fassung des § 180 das Strafminimum für Kuppelei auf einen Monat hinaufgesetzt. Aufserdem kann zugleich auf eine Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark erkannt werden. Absatz 2 des § 180 enthält eine m. E. minder wünschenswerte Bestimmung, auf die ich gleich zurückkommen werde. Die schwere Kuppelei soll bestraft werden, auch wenn der Ehemann seine Ehefrau verkuppelt hat. Ich erwarte zwar nicht viel von letzterer Bestimmung; die Zuhälter werden künftig ihre Dirnen nicht mehr heiraten, das wird die ganze Wirkung der Bestimmung sein, aber im Interesse der Heilighaltung der Ehe ist auch diese Bestimmung mit Freuden zu begrüfsen. Auch bei schwerer Kuppelei soll auf Geldstrafe erkannt werden können. Ich halte die Einführung der Geldstrafe als Nebenstrafe bei jeder Art der Kuppelei für sehr erwünscht; denn auf diese Weise wird den Kupplern mindestens ein Teil des Sündenlohnes wieder entzogen, welchen sie den Dirnen abgeprefst und abgedrückt haben. § 181a straft endlich den Zuhälter. Ob die Definition des Zuhälters eine glückliche ist, mag dahin gestellt bleiben, im Reichstage wird man in dieser Beziehung die etwa notwendige, redaktionelle Änderung schon zu finden wissen. Die Hauptsache ist, dafs der Zuhälter überhaupt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Auch gegen ihn, den Zuhälter, kann dieselbe Verschärfung des Strafvollzuges wie gegen die Dirne verhängt werden, und diese ist meines Erachtens vor allen

Dingen wünschenswert, denn gerade die Kost, das Lager müssen minder gut bemessen werden, wenn Leute des Schlages wie die Zuhälter die Strafe überhaupt als solche empfinden sollen. Jetzt fühlen sie sich ja meist sogar wohl im Gefängnis, weil ihre Beköstigung, ihre Lagerung eine bessere ist als sie zu Hause haben. Soweit kann man also mit der Novelle vollständig einverstanden sein, obschon die Frage, wann Thaten von besonderer Roheit oder Sittenlosigkeit im Sinne des vorgeschlagenen § 16a vorliegen und deshalb Verschärfung des Strafvollzugs eintreten darf, immerhin eine gewisse Unsicherheit hervorzurufen geeignet sein mag.

Bedenklich aber erscheint mir Absatz 2 des vorgeschlagenen § 180, wonach die Vermietung von Wohnungen an Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäfsiger Unzucht einer polizeilichen Autsicht unterstellt sind, straflos bleiben soll, wenn sie unter Beobachtung der hierüber erlassenen polizeilichen Vorschriften erfolgt. Denn, meine Herren, wir können uns gar nicht im Unklaren sein, dafs diese Bestimmung die jetzige Rechtsungleichheit und das Paktieren mit dem Laster in verschämter Form wieder einführt und die oben erwähnten heutigen Zustände nur erhalten wird. Dieser Absatz 2 des § 180 ist und bleibt meines Ermessens eine halbe Mafsregel. Entweder sage man, die gewerbsmäfsige Unzucht und solche, welche öffentliches Ärgernis erregt, ist in allen Fällen strafbar. Meint man aber, dafs diese Bestimmung wohl in Staaten mit verhältnismäfsig so einfachen Zuständen, wie Norwegen und der Kanton Bern haben, nicht aber bei unseren Verkehrsverhältnissen, bei unserer Bevölkerungsdichtigkeit durchführbar ist, ist man der Ansicht, dafs diese scharf durchgreifende Mafsregel namentlich bei unseren augenblicklichen Finanzzuständen nicht auszuführen sei, weil durch ein solches Gesetz eine grofse Anzahl von Amtsanwälten, Staatsanwälten und Richtern mehr beansprucht werden wird, als bisher, dann habe man auch den Mut, den Sachen offen ins Gesicht zu sehen, wie sie sind, man schütze sich nicht hinter falscher Prüderie. Dann, meine Herren, komme ich zu dem Oder, welches dem oben aufgestellten Entweder entspricht, dann

:aserniere man das Laster, man führe wieder öffentliche Häuser ein, wie sie in Frankreich bestehen. Eine Sklaverei ler Dirnen wird dadurch freilich auch eingeführt. Dieselbe vird aber wenigstens der heutigen Ungleichheit, der Will- :ür enthoben sein, welcher die Kontrolldirnen heute unter- iegen. Und in ethischer Beziehung wird die Einführung ler Bordelle nur günstig wirken. Denn so gut bei körper- ichen Krankheiten, die epidemisch werden, wie bei Pocken, Cholera, Typhus, man besondere Häuser für die hieran Er- :rankten errichtet, ebenso gut darf man auch für moralische Epidemien, für den sittlichen Aussatz, als welcher meines Erachtens die Prostitution aufzufassen ist, besondere Stätten errichten, an welcher die von der sittlichen Krankheit Er- afsten unterzubringen, an denen sie zu internieren sind. Man dämme eben den Schmutz, der jetzt die Strafsen über- lutet und die reinen Persönlichkeiten unserer Frauen und Töchter gelegentlich durch Spritzflecke zu besudeln nur zu geeignet genannt werden mufs, wieder in die Kloaken ein, wo er hingehört. Und diese Kloaken sind, wie gesagt, nur in öffentlichen Häusern zu finden.

3. Die Prostitution.

Bericht vom Pastor **Hötzel.**

Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, dafs der Vorstand unserer Gefängnisgesellschaft die Prostitutionsfrage in der Hauptversammlung zur Verhandlung bringt. Bei den beiden letzten Jahresversammlungen wurde im engeren Kreise der Gefängnisgeistlichen die ganze Frage nur unter dem Gesichtspunkte der Seelsorge vor und nach der Haft erörtert. Dabei ergab sich eine solche Fülle von weitgehenden Wünschen für eine Änderung des Strafgesetzes, des Strafvollzugs und der polizeilichen Handhabung auf diesem Gebiete, dafs wir es nur mit dankbarer Freude begrüfsen, dafs wir heute die Frage in ihrem vollen Umfang und in diesem weiten Kreise erörtern können.

In der Wahl der beiden Berichterstatter erkenne ich die weisheitsvolle Absicht, die verschiedenen berechtigten Seiten des Gegenstandes zur Geltung kommen zu lassen. Der Jurist und der Geistliche sind keine unversöhnlichen Gegensätze, wie auch in diesem besonderen Fall der Gefängnisvorsteher und der Gefängnisseelsorger sich richtig ergänzen. Ich habe auch die Freude, mit dem Herrn Vorredner in vielen Punkten mich in wesentlicher Übereinstimmung zu befinden. Wo ich von ihm abweiche, oder seine Folgerungen und Forderungen überbieten mufs, hoffe ich bei sachgemäfser Erörterung auf eine Verständigung, die am Ende doch zum einmütigen Vorgehen führt.

Ihnen allen ist bekannt, wie dieselbe Frage auf der 56. Konferenz der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft am 9. Oktober 1884 zu den lebhaftesten Auseinandersetzungen geführt hat, die durch die Schärfe ihrer Gegensätze weithin Aufsehen und Erregung verursachten. Mittler-

weile ist durch vielfache Erörterungen in fachmännischen Kreisen und in der Presse allmählig eine Abklärung erfolgt. Die Frage ist aber durch neuerliche Prozefsverhandlungen, welche gerade auf diesem Gebiete aus der Verbrecherwelt des Dirnen- und Zuhälterwesens in schauerliche Abgründe und Gefahren blicken liefsen, eine so brennende geworden, dafs weite Volkskreise mit Recht auf eine entschiedene Stellungnahme einer solchen bedeutsamen Versammlung, wie der unsrigen, warten.

Eine Vertiefung und Erweiterung hat das öffentliche Interesse innerhalb unseres Vaterlandes durch die Sittlichkeitsbewegung empfangen, welche von Männern aller Stände und Berufsklassen getragen, erst im Herbst vorigen Jahres bei ihrer Generalversammlung in Dresden die vorliegende Frage beraten und geklärt hat. Die bescheidenen Anfänge dieser Bewegung datieren noch aus der Zeit des alten Wichern in Hamburg und seines Kampfgenossen Fliedner in Kaiserswerth. Weitere Wellen schlug die Bewegung schon, als Mrs. Butler am Grabe ihrer einzigen Tochter den Entschlufs fafste, von nun an andern verlorenen Töchtern ihres Volkes zu dienen. Die von ihr wesentlich begründete und bestimmte British continental federation fufste mehr auf den ganz allgemeinen Grundsätzen der Sittlichkeit; sie verfocht mehr die in der Entehrung des Weibes zertretenen Menschenrechte, während die deutsche Sittlichkeitsbewegung zielbewufst nach christlichen Grundsätzen die Frage behandelt. Ich gehöre — und gewifs zahlreiche Männer auch aus dieser Versammlung — zu den überzeugten Freunden dieser Bewegung, die der heutigen Praxis gegenüber die beiden Grundsätze zur Anerkennung bringen will: „Die Prostitution ist kein notwendiges Übel“ und: „gleiches Recht für Mann und Weib,“ und die dementsprechend eine Änderung des Strafgesetzes, des Strafvollzugs und der polizeilichen Aufsicht fordert, dabei aber zugleich auch positiv eine Gesundung der Volksseele und eine Schärfung des christlichen Gewissens erstrebt.

Der bekannte Erlafs des Kaisers vom 22. Oktober 1891, dem Geburtstag seiner erlauchten Gemahlin, gab dem aus den Heinzeschen Prozefsverhandlungen in der Seele des

obersten Hüters des öffentlichen Rechts erwachten Abscheu und Schmerz über die furchtbare Verwilderung gewisser Schichten unseres Volkes und der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, dafs der Appell an die ernsteren Kreise der Bevölkerung, die geplanten gesetzgeberischen Mafsnahmen wirksam zu fördern, nicht vergeblich sein werde. Die von so erhabener Stelle gegebene Anregung des Volksgewissens veranlafste die letzte Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preufsens zu Anträgen, den Kampf gegen die öffentliche Sittenlosigkeit betreffend. Dieselben vermeiden formulierte Forderungen für die Gesetzgebung, erhoffen aber eine Beseitigung jedweder Mafsnahme, welche das gewerbsmäfsige Laster zu regeln und zu schützen scheint und damit das Volksgewissen verwirrt. Als praktische Forderungen werden nur schärfere Verordnungen im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung gefordert gegen die Verbreitung unsittlicher Bücher und Bilder, gegen unzüchtige Schaustellungen und gegen Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung.

In gleichem Sinne hat der Centralausschufs für innere Mission in Deutschland seine gewichtige Stimme erhoben und in einer Petition vom 16. November 1891 an das preufsische Staatsministerium betreffend Mafsnahmen gegen die öffentliche Sittenlosigkeit beantragt:

> „Das hohe Staatsministerium wolle unter Verzicht auf jede durch Reglementierung oder Kasernierung geschehende Konzessionierung der gewerbsmäfsigen Prostitution dieselbe unter das Strafgesetz stellen und mit unnachsichtlichem Ernste verfolgen."

Ich hielt diese Darlegungen für mehr als für eine Einleitung in die Besprechung der Frage. Sie zeichnen den Standpunkt, von dem aus ich und viele Vertreter der Sittlichkeitsbewegung die Sache anzufassen gewillt sind. Sie bezeugt aber auch nachdrücklich, dafs wir mit unserer Auffassung beanspruchen dürfen, ernsthaft beachtet zu werden, und dafs wir zu der Hoffnung berechtigt sind, endlich aus dem Flickwerk und Stückwerk herauszukommen und eine gründliche Neugestaltung der Gesetzgebung und Verwaltung auf diesem Gebiete zu erreichen.

Sie gestatten mir meinerseits meine Stellung zur Sache durch die 3 kurzen Sätze ausdrücken und daran anknüpfend sie erläutern zu dürfen:

I. Die Prostitution ist kein notwendiges Übel.
II. Wir fordern gleiches Recht für Mann und Weib.
III. Wir brauchen für die Opfer des gewerbsmäfsigen Lasters Fürsorge und für die Gefährdeten gründliche Vorsorge.

I.

Mit dem ersten Satz befinden wir uns in einem scharfen Gegensatz zu der Anschauung, wie sie weite Volkskreise und einen grofsen Teil der in der Presse zum Ausdruck kommenden öffentlichen Meinung beherrscht. Man übersah in dem erwähnten kaiserlichen Erlafs den tiefen schmerzlichen Unwillen über das ganze Unwesen der Prostitution und die Sorge für die dadurch arg gefährdete öffentliche Sittlichkeit überhaupt. Man legte das Hauptgewicht auf den einen schweren Schaden, der mit dem Zuhältertum als einem Herde des Verbrechens so grell und drohend aus jenen Gerichtsverhandlungen für weite Kreise offenbar geworden war. Man wollte die Symptome strafen, aber nicht die Krankheit heilen und vergafs, dafs das Zuhältertum nichts anderes ist, als eine notwendige Frucht und Beigabe der gewerbsmäfsigen Unzucht selber. In dieser einseitigen Hervorhebung war vielfach zugleich eine Befehdung aller weitergehenden, die Wurzeln des ganzen Elends angreifenden Bestrebungen gegeben. Man wollte die gemeingefährlichen Folgen beseitigen, aber verzichten auf eine gründliche Beseitigung des Schadens selber und zog sich zur Erklärung dafür auf die Behauptung zurück, die Prostitution sei ein notwendiges Übel. Wir sehen darin ein gefährliches Symptom der Stimmung weiter Kreise. Wer nüchtern das Leben prüft, wer als Richter, Verwaltungsbeamter, Geistlicher mit der Volksseele in nächste Berührung tritt, der wird sich der Wahrnehmung nicht verschliefsen, dafs gegenüber den Sünden gegen das 6. Gebot eine bedenkliche Verflachung des sittlichen Urteils vorhanden ist. Der christliche Standpunkt erkennt eine verschiedene Schätzung der

einzelnen Gebote Gottes und deren Übertretung niemals an. Unzucht ist Sünde, ihre gewerbsmäfsige Ausübung unbedingt strafbar und als eine Gefahr für das ganze Volksleben unnachsichtlich zu bekämpfen. Darum verwerfen wir als das sittliche Urteil verwirrend und den Ernst des Kampfes schwächend von vornherein den Satz: Die Prostitution sei ein notwendiges Übel.

Ich verstehe es aus den Erfahrungen der Geschichte, wenn man sagt, sie sei ein herkömmliches Übel. Sie ist so alt wie die Menschheit. Im Heidentum war sie geradezu ein Stück des Götterdienstes. Aber jeder halbwegs Kundige weifs auch, dafs diese Sünde in ihren Verzweigungen wie ein Krebsschaden das Volksleben vergiftet hat bis zum völligen Untergang auch in seiner wirtschaftlichen und nationalen Existenz. Auch hierin ist die Weltgeschichte das Weltgericht. Gewifs, solange es sündige Menschen auf Erden giebt, solange wird auch Unzucht getrieben werden, aber solange wird man auch stehlen und töten, und doch nicht sagen dürfen, dafs der Diebstahl und der Mord notwendig sei. Am wenigsten dürfte der Staat dafür noch reine Gefäfse darbieten, aus denen der Gifttrank genossen werden müfste, oder für die Vorhaltung von Dietrichen und Brechwerkzeugen sorgen, welche den Einbruch möglichst unschädlich für die Beteiligten macht.

Verwandt damit ist die Behauptung, diese Sünde sei unausrottbar, die Unzucht eine unüberwindliche Macht, der Kampf gegen ihre gewerbsmäfsige Ausübung aussichtslos, wie ein Rückblick auf die Geschichte aller Versuche, sie zu unterdrücken beweise. Ist man darin einverstanden, dafs die Unzucht Sünde ist und ihre Ausübung strafbar, so darf die christliche Obrigkeit auch nicht in ihren Mafsnahmen und Versuchen erlahmen, sie in Gesetzgebung und Verwaltung zu bekämpfen, und je gefährlicher sie in ihren allgemeinen Folgen ist, um so nachdrücklicher; sie darf sie aber nicht um der verfehlten Versuche willen in irgend einer Form regulieren, geschweige denn sie legalisieren und schützen.

Noch weniger erkennen wir die Behauptung an, sie sei nicht zu entbehren, der stärkste Naturtrieb sei auch ein

Recht der menschlichen Natur und darum auch für den aufsereehelichen Geschlechtsgenufs eine Einrichtung festzuhalten, welche die Gemeingefahr möglichst eindämmt, aber die Ausübung desselben gewährt. Das christliche Gewissen empört sich gegen diese Erniederung des Geistes unter das Fleisch, des sittlichen Willens unter die gemeinen Triebe. Die heilige Nötigung und Sehnsucht, die Gott ins Herz des Jünglings und der Jungfrau gesenkt, sich einander zu suchen und in einem Bunde fürs ganze Leben sich zu nahen, an Leib und Seele sich zu ergänzen, in einem gesitteten Familienleben das eigene Haus und darin das Volk mit bauen zu helfen, darf nicht entehrt und verzerrt werden in die niedrige Sphäre der lasterhaften Befriedigung des rein thierischen Triebes. Es heifst den Mann zur ungezähmten Bestie stempeln, wenn es als sein Recht anerkannt würde, seiner natürlichen Lust beliebig zu folgen. Ein in Gottes Gebot gebundener Wille giebt auch den Heldenmut gegenüber den schwersten Versuchungen des Fleisches und giebt die Kraft sie zu überwinden. In diesem Punkt wissen wir uns alle einig und kennen keine Konzessionen. Für ein christliches Volk und seine Obrigkeit ist diese Auffassung ebenso bindend wie für die einzelne Persönlichkeit.

Der klägliche Hinweis, dafs die Ausübung der Unzucht aus gesundheitlichen Gründen für manche Leute notwendig sei und darum das Unzuchtsgewerbe, wenn auch beklagt, doch aufrecht erhalten werden müfste, ist nur ein Deckmantel des schlechten Gewissens und der ungezähmten Leidenschaft. Man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dafs wohl eine Menge Specialisten und Heilmittel für die schädlichen Folgen der Unkeuschheit angepriesen werden, aber auffallender Weise nirgends ein Arzt für die übelen Folgen der Zucht und Enthaltsamkeit. In der Vorderreihe unserer Sittlichkeitsbewegung kämpfen zahlreiche und bedeutende Ärzte. Sie weisen mit Entrüstung die Möglichkeit zurück, dafs ein einziger Berufsgenosse den schändlichen Rat geben könne, aus sanitären Gründen ins Dirnenhaus zu gehen. Bekanntlich hat Virchow, für viele Gegner unserer Richtung die gröfste Autorität, ausdrücklich es als einen Irrtum bezeichnet, dafs hysterische oder bleichsüchtige



Männer sich dem aufserehelichen Geschlechtsgenufs hingeben müfsten.

Am meisten noch macht es gewöhnlich Eindruck, dafs die Prostitution in ihrer bisherigen Art fortexistieren aber unter amtlicher Aufsicht gehalten werden müsse, um den fürchterlichen Folgen und dem gemeinschädlichen Weitergreifen der Syphilis wirksamen Einhalt thun zu können. Eine erfolgreiche Bekämpfung und Heilung dieser Krankheit sei nur möglich, bei einer sittenpolizeilichen und polizeiärztlichen Überwachung der gewerbsmäfsigen Unzucht. Ich gehöre nicht zu den kalten und harten Pharisäern, welche dem erkrankten Wüstling die ärztliche Hülfe nicht gönnen, damit er den Schaden zu der Schuld seiner Sünde trage. Der Staat hat gewifs die Pflicht auch auf diesem Gebiete das Interesse der Gesundheit seiner Bürger wahrzunehmen. Aber die Erkenntnis wächst in weiten fachmännischen Kreisen auf Grund der genauesten statistischen Aufstellungen, dafs auch abgesehen von der sogenannten freien Prostitution die polizeiärtzliche regelmäfsige Kontrole ihren Zweck nicht, oder doch nur höchst unvollkommen erreicht. Der etwa thatsächliche, wenn auch geringe Erfolg dieser sanitären Mafsnahme, mit der man die gewerbsmäfsige und regulierte Unzucht rechtfertigen will, tritt weit zurück hinter die furchtbare Folgerung, dafs die ärztlich untersuchte Dirne damit vor dem öffentlichen Bewufstsein als medizinisch geeignet und gefahrlos erklärt wird für die lasterhafte Übertretung des 6. Gebotes. Mit Recht hebt die Petition des Centralausschusses in der Begründung ihres Antrages hervor: „wenn der Staat in seiner Gesetzgebung und Verwaltung dieser Auffassung (die Prostitution sei aus den angegebenen Gründen ein notwendiges Übel) sich anschliefst, so hat er den Kampf gegen die gewerbsmäfsige Prostitution im Princip schon aufgegeben und sich von ihr als besiegt anerkannt. Er hat für dieses weite, das Menschen-, Familien- und Volkswohl verhängnisvoll beeinflufsende Gebiet auf die Suprematie des Sittengesetzes verzichtet und an dessen Stelle ein von ihm erfundenes, der Sinnlichkeit dienendes Zweckmäfsigkeits-Gesetz proklamiert.“

Aber gesetzt auch, dafs der Staat mit der Prostitution

als einem notwendigen Übel zu rechnen hätte, so folgt für ihn noch keineswegs daraus, dafs er dies Übel innerhalb gesetzmäfsig abgegrenzter Schranken sich entwickeln läfst, aus Zweckmäfsigkeitsgründen es regelt und folgerichtig für straflos erklärt. Es ist keine Frage, dafs die Prostituierten selbst und ihr Anhang, aber auch weite Kreise der Bevölkerung wohl sonst Unzucht als Sünde erkennen und richten, sie aber da, wo sie gewerbsmäfsig sich polizeilicher Regel fügt, zunächst als bürgerlich straflos und dann auch nicht als Sünde erkennen. Eingehende Unterredungen mit den Dirnen, ernstliche Vorhaltungen über ihr Sündenleben finden oft von ihrer Seite den Einwurf: ich bin seit Monaten nicht verhaftet gewesen und führe mich sehr anständig auf. Da haben die Paragraphen des sittenpolizeilichen Kontrolzettels nicht nur den Dekalog, sondern jedes moralische Feingefühl verdrängt. Die breite Masse des Volkes sieht in den Mafsnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung immer noch mit Recht Äufserungen einer sittlichen Macht. Wenn aber in irgend einer Form die Obrigkeit, die wir im christlichen Unterricht als Gottesordnung respektieren lehren, mit dem Laster paktiert, namentlich in seiner häfslichsten und verderblichsten Erscheinung, so mufs notwendig eine Verwirrung ins Volksgewissen und die Volkssitte eindringen, gegen die wir mit aller Macht uns wehren. Darum verwerfen wir, und, wie Sie sehen, keineswegs nur gefühlvolle Geistliche, denen das Herz etwa mit dem Verstande durchginge, sondern erfahrene Männer der Praxis aus allen Ständen und Bildungsstufen, principiell jede Reglementierung der gewerbsmäfsigen Unzucht als eine Depravierung des Volksgewissens. In dem Musterlande der kasernierten Prostitution, auf welches Anhänger der Internierung gewöhnlich mit besonderem Wohlgefallen hinweisen, weil dort durch die Lokalisierung die leichtere Ausübung der polizeilichen Aufsicht und Einschränkung des Lasters gewährleistet sei, sind die Erfolge auch nur nach dieser Seite hin längst nicht mehr unangezweifelt. Ich hätte nie gewagt, meine eigenen nur zweitägigen Beobachtungen auf den Boulevards von Brüssel als Beweise anzuführen, obwohl ich über die auffallenden Zustände grofse

Augen machte. Da fällt mir gestern aus einem Brüsseler Blatt der in einer deutschen Korrespondenz abgedruckte Bericht in die Hände, denen ich Ihnen doch auszugsweise mitteilen will:

„Bulletin Continental," Numéro 2. — 15. Février 1892. Trotz der Sittenpolizei und der so sehr gepriesenen Reglementation der Unzucht in der Hauptstadt Belgiens, macht das famose belgische „System" Fiasko, denn Brüssel mit 450000 Einwohnern unterhält mit enormen Kosten eine Polizei zur Regelung der Prostitution und hat doch nur 250 inskribierte, kontrollierbare Prostituierte und nur acht Bordelle. — Am Ende derselben Strafse (St. Laurent) befindet sich eine Kaserne, und der Posten, der Tag und Nacht dort auf- und abspaziert, hat diese Häuser der Sünde und Schande beständig vor seinen Augen. Bewunderungswürdige Vorsorge des Staates! —

Wir sind wieder auf dem Boulevard Anspach angekommen; es ist schon zehn Uhr. Jetzt haben die Prostituierten offen vom Bürgersteig Besitz genommen. Sie fühlen, dafs sie auf ihrem Gebiete sind. Das sieht man ihnen an. Die meisten tragen helle Kleider von Satin, Hüte, welche mit Blumen und Federn überladen sind, und besonders weifse Handschuhe. O, diese weifsen Handschuhe! Sie sind das Erkennungszeichen. Und doch wagt man zu sagen, dafs in Brüssel sich nichts von Strafsenprostitution zeigt! — Nichts in dem Äufseren und dem Auftreten dieser Frauenzimmer hier auf der Strafse läfst uns ihr Schicksal beweinen oder ihr schreckliches Elend verstehen. Ein armes, junges Mädchen allein macht eine Ausnahme. Ohne Hut, noch im baumwollenen, schon abgetragenen Kleide, das es mit vom Lande gebracht, bietet es sich linkisch den Vorübergehenden an, und wirft neidische Blicke auf die glänzenden Kostüme der älteren Prostituierten, die verächtlich an ihr vorübergehen. Armes Kind! Wenn es wüfste, dafs all dieser äufsere Glanz nur elende Lumpen sind, welche früher oder später der Wind des Elendes davontragen wird.

An der Ecke einer Strafse hören wir Singen und Klavierspielen. Es ist ein café-concert oder Tingel-Tangel. Wir treten für einen Augenblick hinein. Fünf Sängerinnen, eine noch nicht sechszehn Jahre alt, und ein Knabe machen den gröfstmöglichen Lärm. Für die Gäste besteht die Bedienung aus Kellnerinnen, welche keinen Pfennig Salair erhalten, sondern von den Trinkgeldern leben müssen. Auch müssen sie täglich 50 Pfg. dem Wirte abgeben — — —

Nach dem Tingel-Tangel besuchen wir noch eine lange Reihe von Tabakläden und Liqueurboutiken, die alle von jungen Damen geführt werden, welche mehr oder weniger offen zeigen, dafs sie das Gewerbe der Prostitution unter dem äufseren Scheine

eines anständigen Geschäfts treiben. Sie sind auch alle von der Polizei patronisiert; denn wenn man anfängt die Unzucht zu dulden, ist es logische Notwendigkeit, dafs man die letzten Konsequenzen zieht.

Wenn das oder ähnliches die Zukunftslösung dieser brennenden Frage des Volkslebens werden soll, so kann ich nur beklagen, dafs die Vorliebe für ein bestimmtes System auch wohlmeinenden Männern die Augen blendet. Ich erzähle nichts neues, wenn ich an die Hamburger Erfahrungen erinnere, die man in den fünfziger Jahren dort bei strengster Durchführung des Bordellsystems gemacht hat. Die Zahl der privilegierten Häuser und ihrer Bewohner sank stetig, die Zahl der vagierenden Prostituierten und die Syphiliserkrankungen nahmen dementsprechend zu. Wie kann man auch meinen, dafs unsere Roués aus den sogenannten gebildeten Ständen sich in diese Dirnenhäuser begeben würden? So oft ich in Magdeburg von einer Dirne höre, dafs sie ihrer vornehmeren Liebhaber sich rühmt, habe ich regelmäfsig auch gefunden, dafs sie nicht in ihren bekannten Häusern, sondern entweder in den Wohnungen der Wüstlinge selbst oder in Hôtels oder einem sonst gefällig überlassenen Privatquartier Unzucht getrieben haben. Welche Schwierigkeiten die Lokalisierung, um den nach den Durchschnittsannahmen der Polizei zu erwartenden Bedarf zu decken, auch nur nach der Platzfrage machen würde, liegt auf der Hand. Wenn in Magdeburg etwa 300, in Berlin etwa 3000 Dirnen polizeilich eingeschrieben sind, deren Zahl durch die vagierenden Dirnen mindestens auf das Doppelte steigen würde, so beansprucht diese Zahl ganze Strafsen, ja Strafsenviertel. Was diese im Centrum der Stadt für die benachbarten Grundstücke und noch mehr für die ringsum wohnenden Familien und die heranwachsende Jugend zu bedeuten hätten, bedarf keiner Ausführung. Die Verlegung aber an die Peripherie würde schwerlich geschäftlich genügen und jedenfalls der Nachfrage das Angebot erschweren und zur Verführung näherer Beuten der Fleischeslust nötigen. Schwerer wiegt noch der Gesichtspunkt, dafs die Überweisung der Dirnen in solche Kasernen nur der polizeilichen Verfügung überlassen werden könnte.

Soll die Polizei unterschiedslos jede Dirne, die sie beim schändlichen Gewerbe gefunden, oder die sich dazu gemeldet hat, damit zur rettungslosen Sklaverei der schmutzigsten Art verdammen, auch die Jugendlichen, auch die auf den ersten Stufen des Falles Stehenden? Wenn sie aber mit Auswahl verfährt, wer giebt ihr das Recht, so über unsterbliche Menschenseelen und über das Lebensglück jener armseligen Wesen zu urteilen und sie in fast hoffnungsloses Verderben zu stofsen? Und endlich, wo liegt für den Staat als einer sittlichen Gemeinschaft das Recht und die Pflicht begründet, den Lüstlingen den ungefährdeten und jederzeit zugänglichen Genufs der ungezügelten Fleischeslust zu sichern? Wir können auch bei solchen nüchternen Erwägungen der Sachlage nur zu demselben Schlufs kommen, den uns das christliche Gefühl und Gewissen liefs, und fordern die Beseitigung jeder Reglementierung oder Lokalisierung unter staatlicher Kontrole.

II.

Unsere zweite Forderung hat es sich bisher noch gefallen lassen müssen, vielfach mit Kopfschütteln und Lächeln aufgenommen zu werden. Sie trägt aber ihre Berechtigung in sich und damit ihre sieghafte Kraft: Gleiches Recht für Mann und Weib. Ich meine das natürlich nicht in politischem Sinne, auch nicht in dem einer gleichmäfsigen Bildung und Ausbildung. Mit solchen socialdemokratischen Utopieen haben wir nichts zu thun. Wir stellen die Forderung nur in social-sittlichem Sinne. Wir wollen, dafs der ausschweifende Mann mit demselben sittlichen Mafsstabe gemessen werde, wie das gefallene Weib, und dafs die Proletariertochter für eben so unantastbar gilt, wie das ürstliche Kind. Die Erfahrung hat mich gelehrt, dafs die Verführer und Käufer der weiblichen Ehre keineswegs nur in den besitzenden Klassen zu suchen sind. Aber der Mehrzahl nach kann sich nur der wohlhabendere Mann solche Genüsse erkaufen. Es ist tief beklagenswert, dafs in weiten Schichten der sogenannten guten Gesellschaft Versündigungen dieser Art, welche von ihren weiblichen Mitgliedern begangen werden, auf das schärfste gerichtet

werden, Verfehlungen der Männer aber nur einen schwachen Tadel finden. Es sind nicht nur die Geniefslinge der jeunesse dorée aus den Börsenkreisen, es sind auch unter der übrigen Jugend der höheren Gesellschaftsklassen viele, die von vornherein für solche nobele Passionen der Absolution sicher sind. Und doch, am sittlichen Mafsstab gemessen, sie bleiben auch unter dem feinen Rock und der glänzenden Uniform, auch bei standesgemäfser Verheiratung doch — Lumpen. Wir fordern und versuchen eine Richtigstellung des sittlichen Urteils auch nach dieser Seite hin. Das Gesetz der Keuschheit gilt gleichmäfsig für Mann und Weib. Der Mann hat nicht das Recht, das Weib zum inferioren Werkzeug seiner Lust zu erniedrigen.

Auch nicht und erst recht nicht das, unter der socialen Notlage leichter käufliche, arme Kind des Volkes. Es ist mir unvergefslich geblieben, mit welchem Ingrimm einmal in einer grofsen Arbeiterversammlung in Magdeburg die socialdemokratischen Redner darauf hinwiesen, dafs die Gebildeten und die oberen Schichten der Gesellschaft, um die Pest der Verführung von ihren eigenen Töchtern fernzuhalten, dies tausendfache Menschenopfer armer Proletarierkinder forderten. Man hat jene Bewegung der Berliner Kellnerinnen um ihrer thörichten Auswüchse willen vielfach ins Lächerliche gezogen, aber wir verstehen auch bei diesen, gewifs sonst nicht prüden, armen Geschöpfen den urwüchsigen Zorn über die Trinkgelderwirtschaft, mit der man ihre bedenklichen Gefälligkeiten erkauft. Als der erste Napoleon einst mit einem seiner Marschälle im Park lustwandelnd einem Manne mit schwerem Balken auf der Schulter begegnete, machte er ihm freundlich Platz und bedeutete dem über dies rücksichtsvolle Benehmen des Herrschers der halben Welt verwunderten Höfling: Respekt vor der Last! So rufen auch wir: Respekt vor der Last! Respekt vor der Armut, vor dem schweren Erwerb! Sie sind zu gut für lüsterne Laune. Gerade jemehr die sociale Notlage ein armes Mädchen um des Broterwerbs willen leichter gefährdet macht, um so mehr erscheint es als eine Ehrenpflicht der Gesetzgebung und Verwaltung die Schwachen zu schützen. Das Strafgesetz bestraft mit Recht

Personen, welche ihre Autoritätsstellung mifsbrauchen, um ihre Untergebenen zu verführen, selbst dann, wenn diese sich willig ergaben. Warum gebraucht es nicht denselben Ernst gegenüber anderen Verführern, deren Überlegenheit über ihre Opfer in der geschäftlichen Stellung oder in der gröfseren Macht ihrer Verführungskünste oder ihres Geldes beruht, z. B. Fabrikbesitzer und ihre Beamten, Ladeninhaber und Dienstherren, die weibliches Personal halten?

In ein besonderes Licht tritt unsere Forderung bei der Frage der sanitären Untersuchung der Prostituierten. Die Kundigen unter Ihnen wissen, wie auch jetzt schon die Handhabung des herkömmlichen Systems das gefallene Weib erniedrigt. Sobald ihre Schuld festgestellt, die Sistierung auf die Polizei und die ärztliche Untersuchung erfolgt ist, gilt sie einfach als infam. Sie wird von staatswegen für ihr Gewerbe gebucht, sie mufs sich polizeiliche Inspection zu jeder Zeit, in jeder Lebenslage gefallen lassen und ist ein Auswurf der menschlichen Gesellschaft. Warum, wenn sanitäre Rücksichten zu solchen Mafsnahmen zwingen, untersucht man nicht auch systematisch die sündigenden Männer? Das würde wenigstens gründlicher noch als die einseitige Untersuchung der prostituierten Mädchen vor der Verseuchung schützen. Bei dem Militair werden wenigstens die Mannschaften daraufhin in regelmäfsigen Zeiträumen kontroliert. Oder fürchtet man, dafs dann mancherlei verblüffende Überraschungen bei solchen Sistierungen erfolgen würden? Immerhin! Das jetzige System stammt aus demselben code pénal, der das brutale Gesetz enthält: „la recherche de la paternité est interdite“, das also den einen Teil der Schuldigen aller Straffälligkeit entlastet und Schuld und Folgen dem schwächeren Geschlecht auferlegt.

III.

So schonungslos unsere Anschauungen und Vorschläge mit der Prostitution umgehen wollen, so herzliches Erbarmen fühlen und beweisen wir gegnüber den armen Opfern der Sünde selbst. Wir erkennen dankbar an, dafs die Verwaltung in ihren verschiedenen Instanzen den Bestrebungen der christlichen Barmherzigkeit zur Rettung der Verlorenen

und Bewahrung der Gefährdeten freundlich entgegengekommen ist. Ich kann aus einer langjährigen Erfahrung es rühmen, daſs die Sittenpolizei in Magdeburg nicht nur kein Hindernis bereitet hat, wenn die Arbeit der inneren Mission ihre Hülfe suchte, sondern daſs sie in den Grenzen ihrer Befugnisse uns freundlich und freudig jeden Vorschub leistete. Sie hat die rettungswilligen Zöglinge unserer Magdalenenasyle nicht mehr behelligt, ja wiederholt auch jüngere und schwankende Personen uns direkt zugeführt. Ich nehme gern an, daſs das allgemeine Praxis ist, und enthalte mich hierin jeder weiteren Anregung.

Der vor zwei Jahren auf unserer Konferenz in Naumburg von mir gestellte Antrag, edelen Frauen oder Diakonissen den Besuch und die seelsorgerliche Einwirkung auf die Prostituierten während der Haftzeit zu gestatten, hat meines Wissens in allen Gefängnissen unserer Provinz Gewährung gefunden. Es ist mir ein Bedürfnis, dem Herrn Oberstaatsanwalt, wie den einzelnen Gefängnisvorstehern, namentlich auch dem unseres Magdeburger Gefängnisses für dieses wohlwollende Eingehen auf unsere Wünsche hier öffentlich den herzlichsten Dank zu sagen.

Andere berechtigte Wünsche, namentlich in Bezug auf die Isolierung der Jugendlichen und der noch nicht grundverdorbenen Elemente der Prostituierten während der Haft werden wohl bei der kläglichen Beschränkung der dafür vorhandenen Räumlichkeiten und anderen Nöten des Strafvollzugs ein hoffnungsloses Klagelied bleiben. Eine allgemein als notwendig erkannte Forderung ist im Wege des Antrags dem Reichstag zugegangen und harrt dort wie manche ähnliche Petition noch ihrer Erledigung. Sie betrifft den Vorschlag, alle Mädchen unter 18 Jahren, welche vor der Sittenpolizei wegen Ausübung der Unzucht sistiert werden, an deren Eltern oder Vormünder oder mit deren Vorwissen in Besserungsanstalten wie die Magdalenenasyle, weibliche Arbeiter-Kolonien, Zufluchtsstätten zu überweisen und die Kontrole nur dann über sie zu verhängen, wenn diese Maſsnahmen erfolglos geblieben sind. Ob der Wunsch, eine Änderung der Gesetzgebung herbeizuführen, dergestalt, daſs das Schutzalter vom 16. bis zum 18. Lebens-

jahre ausgedehnt wird, durchführbar ist, will ich heute nicht erörtern. Berechtigt genug erscheint er wohl. Für ältere Dirnen erstreben wir die Praxis, dafs sie für gewerbsmäfsige Unzucht bestraft, der Landespolizeibehörde zur Überführun in Arbeitshäuser der bisherigen Art überwiesen und dann zur Nacherziehung und Ausbildung für einen geordneten bürgerlichen Beruf, in besondere vom Staate zu subventionierende Besserungsanstalten eingeliefert werden. Wird die Prostitution nicht mehr nur wegen ihrer sittenpolizeilichen Verstöfse, sondern als gewerbsmäfsige Unzucht selbst unter Strafe gestellt und dann die vorgeschlagenen Mafsnahmen zur Besserung der Dirnen unnachsichtlich durchgeführt, dann dürfen wir einen wirklichen Erfolg erhoffen, ohne dafs wir in dieser Welt der Schwachheit und Sünde uns allzu sanguinischen Erwartungen hingeben.

Mit vollem Recht ist zu betonen, dafs die Fürsorge eher zu beginnen hat, ehe der tiefe Fall die Rettung erschwert; sie mufs zur Vorsorge werden und nicht nur auf einzelne Fälle sich beschränken, sondern das ganze Gebiet des öffentlichen Lebens mit neuen sittlichen Kräften zu erfüllen, den Abscheu vor der Sünde zu stärken, den Willen zum ernsthaften Kampf mit den Leidenschaften zu stählen suchen. Es gilt eine Vertiefung und Schärfung der Gewissen aller, die an der Erziehung der Jugend beteiligt sind, der Eltern und Vormünder, der Schule, bei der die unterrichtlichen Aufgaben noch viel zu sehr vor den erziehlichen in den Vordergrund treten; der Kirche, dafs sie ihren jungen Nachwuchs eifriger und sorgsamer hüte und pflege, damit in Zucht und Keuschheit ein Geschlecht heranwachse, das den gewaltigen Umsturzmächten und verführerischen Kräften unserer Zeit im Kampfe gewachsen ist. Es gilt weiter die Vereinigung aller Wohlgesinnten zur Förderung der gemeinnützigen Bestrebungen, welche direkt und indirekt die öffentliche Unsittlichkeit bekämpfen und namentlich auch im socialen Leben gewisse Hauptbedingungen für eine gesunde Entwicklung unseres Volkes besonders der heranwachsenden Jugend herzustellen suchen. Ich denke an die schwierige Wohnungsfrage, an die durch die staatliche Reformgesetzgebung vorgesehenen Schutz- und Fürsorgemafs-

regeln für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen, an eine Regelung und Begrenzung des oft planlosen und leichtsinnigen Zuzugs jugendlicher Elemente in die grofsen Städte. Die Generalsynode der preufsischen Landeskirche hat in weiser Beschränkung auf das zunächst Erreichbare und Wünschenswerteste ihrer Petition nur die schon erwähnten 3 Anträge hinzugefügt, welche geeignet sind die Ursachen der Unzucht aus dem Wege zu schaffen; sie betreffen:

1. Die Verbreitung unsittlicher Bücher und Schriften,
2. unzüchtige Schaustellungen,
3. Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung.

Es wäre Widersinn, die groben Ausbrüche der Sünde zu strafen, aber gleichzeitig die Versuchungen und Gelegenheiten dazu wuchern zu lassen.

Es überschreitet die Grenzen meiner Aufgabe, auf diese anregenden Vorschläge hier einzugehen, wenn sie auch nach meiner besonderen Berufsstellung in der Inneren Mission mir besonders am Herzen liegen. Ich schliefse mit dem Wunsche und der Bitte, dafs diese hochbedeutsame Verhandlung, mit der wir die Hand an einen Grundschaden unseres Volkslebens gelegt haben, uns einmütig zu dem Entschlufs begeistert, unseren ganzen privatlichen und amtlichen Einflufs aufzubieten, dafs der Ehrenschild unseres teuren christlichen deutschen Volkes rein gemacht und rein gehalten werde von dem Schmutz des Lasters und seiner Duldung, der ihn entstellt.

Thesen.

I.

Die Prostitution ist kein notwendiges Übel. Unzucht ist Sünde; ihre gewerbsmäfsige Ausübung ist strafbar und in ihrer Gemeingefahr für das Volksleben unnachsichtlich zu bekämpfen. Wir fordern demnach unter Abweisung jeder Reglementierung oder Konzessionierung der gewerbsmäfsigen Unzucht nicht blos die Bestrafung der sittenpolizeilichen Verstöfse der Prostituierten, sondern die strafrechtliche Verfolgung der Prostitution selbst.

II.

Auf sittlichem Gebiete gilt gleiches Recht für Mann und Weib. Wir verwerfen darum die verschiedene Schätzung der geschlechtlichen Sünde bei beiden Geschlechtern. Die Ehre der Töchter unseres Volks verdient auf allen socialen Stufen denselben Schutz. In der einseitig ausgeübten sittenpolizeilichen und polizeiärztlichen Beaufsichtigung des Weibes sehen wir eine unberechtigte Schonung des gleichschuldigen Mannes.

III.

Die Fürsorge für die Opfer der gewerbsmäfsigen Unzucht bethätigt bei dem schonungslosen Kampf gegen die Prostitution zugleich das herzliche Erbarmen christlicher Liebe gegen die Prostituierten. Die gründlichste Fürsorge ist rechtzeitige Vorsorge, welche die Faktoren des öffentlichen Lebens (Familie, Schule, Kirche und bürgerliche Gesellschaft) gemeinsam zu üben haben, damit unser Volk, namentlich in seinem Nachwuchs, in Zucht und Sitte erstarke zu sieghaftem Kampfe mit den Verführungsmächten unserer Zeit.

---

4. Verhandlungsbericht der Hauptversammlung der VIII. Jahresversammlung.

Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden der Gefängnis-Gesellschaft, Ober-Staats-Anwalt, Geheimen Ober-Justizrat Hecker um $^{3}/_{4}$ 10 Uhr eröffnet. Darauf nahmen folgende Herren das Wort zur Begrüfsung: Ober-Bürgermeister Dr. Funk namens der Stadt Dessau, Generalsuperintendent D. Teichmüller namens des Anhaltischen Konsistoriums, Regierungsrat von Chaumontet namens des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Konsistorialrat Kirchner namens des Königlichen Konsistoriums in Magdeburg, Geh. Reg.-Rat Freiherr von Bülow namens des Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest in Merseburg, Domkapitular Dr. Woker namens des Herrn Bischofs von Paderborn.

Nachdem der Vorsitzende für die herzlichen Worte des Willkommens gedankt, macht derselbe Mitteilungen über die eingelaufenen Entschuldigungen u. s. w.

Es erfolgt darauf die Verlesung des Jahresberichts durch den Schriftführer, Pastor Winkelmann-Halle a. S., ferner die Mitteilung, dafs der Vorstand sich durch Aufnahme des Herrn Domkapitular Dr. Woker-Paderborn ergänzt hat, und die Verlesung folgender von dem leitenden Ausschufs vorgeschlagenen Resolutionen:

I. Die Jahresversammlung überläfst die Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung dem leitenden Ausschuss und erteilt die Erlaubnifs dazu, auch einen nicht der Provinz Sachsen angehörigen Ort Thüringens zu wählen.

II. Die Jahresversammlung bewilligt für die Anstalt „Frauenheim“ bei Gr. Salza einen Jahresbeitrag von 25 Mark und bittet die Ortsvereine, die für die weibliche Fürsorge sehr notwendige Anstalt ebenfalls nach dem Maſse ihrer Mittel unterstützen zu wollen.

III. Die Jahresversammlung bewilligt für die Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen unter Leitung des Centralausschusses für Innere Mission einen Beitrag von 50 Mark und empfiehlt dies Werk ebenfalls der Sorge der Ortsvereine in der Erkenntnis der Bedeutung eines sorgsamen Strafvollzuges für die Fürsorge.

IV. Die Gefängnis-Gesellschaft bittet die Ortsvereine und die Herren Synodal-Vertreter für Innere Mission um eine Erwägung der Frage:

Was kann geschehen, um die Unterbringung des gebildeten Proletariats auf dem Lande zu erleichtern?

V. Die Gefängnis-Gesellschaft hofft mit dankbarer Freude über das schon Erreichte auf eine weitere Entwickelung der Damen-Vorfürsorge und bittet alle Beteiligten, in ihren Bestrebungen für einen Fortgang dieses Zweiges der Fürsorge nicht zu ermatten.

VI. Die Jahresversammlung erteilt dem leitenden Ausschuſs Vollmacht, in Betreff der Bestellung eines Geistlichen am Gerichtsgefängnis in Halle a. S., welcher auch als Agent der Gesellschaft arbeiten soll, mit den Beteiligten weiter zu verhandeln und im Fall der Anstellung einen jährlichen Beitrag bis zur Höhe von 1200 Mark zu gewähren.

VII. Aus Anlaſs der bevorstehenden Reform der Bestrafung jugendlicher Verbrecher und mit Rücksicht auf die in Naumburg gefassten Beschlüsse in Betreff der Anwendung der Prügelstrafe auf Jugendliche beauftragt die Gesellschaft den leitenden Ausschuſs, die besonders in den Kreisen des praktischen

Lebens zahlreich vorhandenen für die Prügelstrafe sprechenden Stimmen nach Möglichkeit zu sammeln.

VIII. Die Gefängnis-Gesellschaft erklärt es für die Pflicht ihrer Mitglieder, den Kreis der der Gesellschaft Angehörigen möglichst zu vergröfsern, um dadurch sowohl ihren Grundsätzen weiteren Einflufs als auch ihren Kräften neue Unterstützung zu schaffen.

Zu Punkt 3 macht Prediger Oldenberg-Berlin Mitteilung über den vom Central-Ausschufs für Innere Mission eingerichteten Kursus zur Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen und bittet um weitere Unterstützung zur Fortführung dieses wichtigen Unternehmens.

Zu Punkt 6, Anstellung eines Gefängnis-Geistlichen in Halle a. S., versichert Konsistorialrat Kirchner-Magdeburg die Willigkeit des Konsistoriums, die Schwierigkeiten baldmöglichst beseitigen zu helfen, welche der Anstellung dieses Geistlichen bisher im Wege standen.

Pastor Hinze-Coswig schlägt vor, bei der eventuellen Anstellung dieses Agenten der Gefängnis-Gesellschaft demselben die Einrichtung eines Central-Arbeitsnachweises für Entlassene mitzuübertragen. Dagegen bittet Pastor Winkelmann dem leitenden Ausschufs in dieser Beziehung nicht die Hände zu binden. Die Frage des Arbeitsnachweises möge man ihrer eigenen Entwickelung überlassen. Sämtliche Resolutionen werden einzeln zur Abstimmung gestellt und angenommen.

Der Kassierer der Gesellschaft, Strafanstalts-Direktor Regitz-Halle erstattet hierauf den Kassenbericht. Zu Revisoren werden die Herren Strafanstalts-Inspektor Brandt-Coswig und Direktor der Landarmen- und Korrektions-Anstalt Kallina-Gr. Salze auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt, und nach Richtigbefund der Rechnung wird dem Kassierer Entlastung erteilt.

Hierauf berichtet Direktor Regitz-Halle über die Sonderversammlung der Juristen und Strafvollzugsbeamten. Der Beschlufs derselben: „Die einheitliche und gleichmäfsige Handhabung des § 23 Straf-G.-Buchs im ganzen Geltungsbereiche desselben ist in hohem Grade wünschenswert,“ wird auch von der Hauptversammlung angenommen.



Sodann macht Pastor Winkelmann-Halle Mitteilung über die Sonderversammlung der Geistlichen, welche Beschlüsse nicht gefafst hat, und über die Sonderversammlung der Vertreter von Orts-Gefängnis-Vereinen. Die von der letzten Versammlung beschlossenen beiden Anträge lauten:

1. Die Gefängnis-Gesellschaft wolle beschliefsen, dem Herrn Preufsischen Minister des Innern, dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest-Merseburg, und dem Herrn Strafanstalts-Direktor Regitz-Halle den Dank der Fürsorgevereine auszusprechen für die erweiterte Gewährung von Beihülfen aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt Halle a. S. an die Fürsorgevereine.
2. Die Gefängnis-Gesellschaft wolle erklären: ein Hand in Hand-Gehen der kommunalen und kirchlichen Armenpflege mit den Gefängnis-Vereinen ist durchaus notwendig. Die nach dem Gesetz begrenzte Unterstützung der Kommunal-Armenpflege läfst der Thätigkeit der Gefängnis-Vereine in Gemeinschaft mit der kirchlichen Armenpflege vollen Raum, aber diese Thätigkeit mufs im Zusammenhang mit der kommunalen Armenpflege geschehen, wenn sie an der rechten Stelle stattfinden und segensreich sein soll. Die Gefängnis-Vereine sollen weniger mit Geld unterstützen, als in persönlicher Pflege thätig sein.

Beide Beschlüsse werden angenommen, ebenso die von der vereinigten Versammlung der Juristen, Strafvollzugsbeamten und Geistlichen beschlossenen Sätze über den Eid. Dieselben lauten:

1. Der Zeugeneid ist nach Abschlufs der Vernehmungen, in Hauptverhandlungen nach Abschlufs der Beweiserhebungen abzunehmen, wobei dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleibt, die Beeidigung gruppenweise vorzunehmen.
2. Die Beeidigung eines Zeugen findet nicht statt, wenn
   a. die Prozefsbeteiligten und das Gericht auf die Beeidigung verzichten;

b. nach einstimmigem Beschlufs des Gerichts der Zeuge einen wissentlichen Meineid schwören würde.

3. Die Berechtigung, confessionelle Zusätze zur Eidesformel zu machen, soll gesetzlich festgestellt werden.
4. Es ist zu erstreben, dafs an Stelle des Parteieneides die eidliche Vernehmung der Partei als Zeuge im Civil-Prozefs zugelassen wird.
5. Auf die, in dem neuen Hauptverfahren von dem früheren Gericht, nach Aufhebung des früheren Urteils, wiederum vernommenen Zeugen findet § 66 Straf-Pr.-Ord. Anwendung.
6. Die Zuziehung eines Geistlichen bei der Vereidigung findet statt:
   a. zur Vermahnung des Schwörenden nach Ermessen des Richters;
   b. zur Abnahme des Eides bei Christen und Juden auf Verlangen des Schwörenden vor dem Richter anderer Religion.
7. In erster Reihe bleibt es Aufgabe der Erziehung, insbesondere auch des Schul- und Konfirmanden-Unterrichts, in den Kindern den Abscheu vor dem Meineide, als der schwersten Sünde, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu befestigen; die Möglichkeit, allen Kindern diesen Schulunterricht zu erteilen, mufs gesetzlich gesichert sein.

Sodann erstatten Erster Staats-Anwalt Maizier-Magdeurg und Pastor Hötzel-Magdeburg nacheinander Bericht ber das Thema „Die Prostitution:“

Nach Beendigung beider Vorträge eröffnet der Vortzende die Diskussion über diesen Gegenstand, und es erreift zunächst Pastor Philipps-Berlin zu längerer Rede as Wort. Er fordert, dafs die polizeiliche Aufsicht nicht ne Reglementierung der Prostitution sei, sondern zu ihrer 'erhinderung diene. Man verhänge sonst doch auch nur olizeiliche Aufsicht zur Verhinderung der Verbrechen. Die chlüsse, welche man aus der Gesundheits-Statistik der ıter Aufsicht stehenden Dirnen zu Gunsten dieser Kon-

trole hat ziehen wollen, seien hinfällig. Die Berliner Polizei habe seine Auffassung in dieser Hinsicht als richtig anerkennen müssen. Man solle Dirnen und Männer den Aerzten zur Heilung überlassen, aber nicht durch eine Kontrole, wie sie jetzt gehandhabt wird, die Mädchen ins Unglück stofsen, während man die Männer unbehelligt läfst. Man könne den Vergleich, welchen Referent zwischen der Kasernierung der Prostituierten und der Lokalisierung von Krankheiten in Krankenhäusern gezogen habe, nicht anerkennen, denn Kranke sollten im Krankenhause geheilt werden, während diese Kaserne als Brutstätte der Unzucht dienen würde. Es sehe schlimm genug aus in unserem Volke, besonders auch in den höheren Ständen, es sei aber nicht alles verloren, das Gewissen wache doch noch, wie er aus eigener Erfahrung bezeugen könne. Wir müfsten unser Bestreben darauf richten, der Männerwelt das Gewissen zu schärfen. Auch die vereinzelte Opposition, wenn sie mannhaft und beständig auftrete, sei ihres Erfolges gewifs. Er weist darauf hin, dafs eine Prostituierte durchschnittlich nur noch sieben Jahre zu leben habe. Die gröfste Zahl der Prostituierten weise das Alter von 16—18 Jahren auf. Von da ab aufwärts fallen die Zahlen. Die Minderjährigkeits-Grenze müsse heraufgesetzt werden, bedürfe doch auch die Heirat der Minderjährigen der Zustimmung der Pfleger, wie viel mehr sollte hier die Unmündigkeit in die Wagschale fallen. Die Stellung unter polizeiliche Kontrole sei dagegen eine Höllenstrafe. Das Schutzalter sollte bis auf das 21. oder wenigstens 18. Lebensjahr heraufgesetzt werden. Wie kann man bescholtene Mädchen nur bis zum 14. Jahre schützen! Diese sollten auch nachher erst recht geschützt werden. Auch Männer-Unzucht, welche Referent bezweifelt habe, komme vielfach vor. Die in Römer 1 geschilderten Zustände seien auch in der heutigen Welt vorhanden. Er sei für die principielle Bestrafung jeder gewerbsmäfsigen Unzucht. Die Übertragung der Syphilis, auch vom Manne her, müfste als die schwerste Körperverletzung bestraft werden. Ein unendlicher Beamten-Apparat sei deshalb nicht notwendig. Mit seinem blofsen Ausspruch sei das Gesetzbuch schon eine auf das Gewissen des Volkes wir-

kende Macht. Er stimme vollständig dem zu, dafs die Hauptwirksamkeit im Vorbeugen geschehen müsse, aber eben das geschehe auch durch die Bestrafung, doch müfsten auch alle Gebiete des socialen Lebens scharf kontrolirt werden. Wie viel werde durch Ehebruchs-Romane, unsittliche Annoncen, Theater und Tingel-Tangel geschadet! Vergröfserung der Arbeitshäuser sei jedenfalls wünschenswert.

Professor Dr. von Liszt-Halle will nur folgenden Satz aussprechen: die Prostitution ist das Ergebnis der wirtschaftlichen Zustände. Ihre rücksichtslose Bestrafung würde eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Beteiligten sein und eine Versündigung an dem Grundgedanken des Christentums.

Prediger Oldenberg-Berlin verweist gegenüber den durch die Reichsregierung gemachten Vorschlägen zu § 180 des Straf-G.-Buchs auf die früheren Zustände zu Zeiten der Bordellfreiheit, welche durchaus nicht dazu einladen, einen solchen Versuch zu wiederholen. Man solle daran denken, dafs Berlin allein 2500 solcher Kasernen erhalten müsse! Welche Verpestung würde dadurch entstehen! Übrigens würden die oberen Klassen ihre Unzucht nicht kasernieren lassen. Er fordert auf zu einem Protest gegen den § 180, 2 und bittet die Gefängnis-Gesellschaft zur Verbreitung einer dahin gehenden und demnächst zu veröffentlichenden Denkschrift des Central-Ausschusses für Innere Mission behülflich zu sein.

Konsistorialrat von Bamberg-Magdeburg stellt den Antrag: unter Aufrechterhaltung von These 1a des Pastor Hötzel fortzufahren: „Die zuständigen Organe der Gesetzgebung und Verwaltung zu ersuchen, bei den zum Zweck der energischen Bekämpfung der Prostitution und der Unterdrückung ihrer öffentlichen Bethätigung zu fassenden Entschliefsungen solche Mafsnahmen abzuwehren, welche eine Verwirrung der sittlich-religiösen Anschauungen unseres Volkes im Gefolge haben."

Amtsrichter Simon-Stafsfurt beantragt, Pastor Philipps für seine begeisterten Worte den Dank der Versammlung auszudrücken. Dies geschieht durch Erheben von den Sitzen.

Pastor Philipps-Berlin dankt und erwidert auf den Satz des Professor Dr. von Liszt: Wenn die Prostitution vollständig das Ergebnis der socialen Zustände wäre, so würde die Socialdemokratie in ihrer Forderung „fort mit der Gesellschaft!“ im Rechte sein. Die Bestrafung der Prostitution sei gerade um der Rettung der Beteiligten willen zu fordern. Strafe ist in vielen Fällen Barmherzigkeit! Aber wir wollen ja auch nicht nur Bestrafung, sondern dann auch Besserung und Unterbringung in Asylen, Arbeitshäusern etc. Um diesen Zweck der Besserung bei Gefallenen in Angriff nehmen zu können, ist Strafe manchmal das einzige Mittel, da sie die Unterbringung in solchen Anstalten erst ermöglicht.

Professor Dr. Hering-Halle wendet sich gegen die Anschauung, dafs Unzucht bei Mann und Weib in jedem Falle gleichmäfsig zu beurteilen sei, denn der einmal sich vergehende Mann stehe doch auf anderer Linie, als die Dirne, welche gewerbsmäfsige Unzucht treibt. Aber der Satz mufs bleiben: Das Christentum verabscheut die Unzucht. Die vorgeschlagene Kasernierung würde in Berlin thatsächlich doch unmöglich sein. Und welchen Zugang würden diese Brutstätten des Lasters gerade der Jugend bieten! Bewahren wir uns vor dem Unheil vergangener Zeiten, dem Bordell!

Professor Dr. von Liszt-Halle weist darauf hin, dafs, wenn wir diejenigen, welche die Unzucht thatsächlich ausüben, strafen wollen, wir uns auch nicht scheuen dürften, in die höheren Kreise hineinzugreifen (Offiziere, Studenten etc.) und auch den Vater, welcher seinen Sohn in solchen laxen Anschauungen erziehe, für die Vergehen des Sohnes verantwortlich zu machen.

Erster Staatsanwalt Götze-Halle bringt in Gemeinschaft mit Professor Dr. Hering und Direktor Regitz folgende Resolution in Vorschlag:

1. Die Prostitution ist ein Übel, welches wie jede andere Sünde nicht aus der Welt geschafft werden kann, und mufs deshalb damit gerechnet werden.
2. Die Prostitution mufs aber als eine der verderblichsten Sünden dieser Welt mit allen Mitteln der

Gesetzgebung und des sittlich-religiösen Wirkens bekämpft werden.

Dagegen betont Pastor Hötzel-Magdeburg, es sei jetzt nicht mehr möglich, der Frage, ob Kasernierung oder rücksichtslose Bekämpfung, auszuweichen. Eine Entscheidung müsse gegeben werden. Professor von Liszt habe Recht, wenn er die Prostitution durch die Entwicklung der socialen Zustände bedingt ansehe, aber man dürfe doch dabei den tiefer liegenden sittlichen Faktor nicht vergessen. Aus Erfahrung behaupte er, der gröfste Teil der Dirnen sinke nicht aus Armut, sondern aus Eitelkeit, Putzsucht, Genufssucht. Rechnen mit der Prostitution dürfe man nicht, denn die Sünde könne nicht als notwendig anerkannt werden. Gott hat als eine Kraft gegen die Sünde die Erlösung in die Welt gestellt.

Dagegen verteidigt Erster Staatsanwalt Götze-Halle die No. 1 seines Antrages. Das Christentum wirke auf den einzelnen Menschen erlösend ein, aber die Erlösung wirke nicht als eine sociale Institution. Wenn die gegenwärtige Kontrole als eine Sklaverei der Dirnen bezeichnet sei, so müsse er allerdings sagen, dafs die Kasernierung die Prostituierten ebenso knechten werde.

Pastor Philipps-Berlin will die Sünde als notwendig nicht anerkennen, sie müsse bekämpft werden und strafbar sein, diese Sünde wie jede andere. Er acceptiert die Forderung des Professors von Liszt: Überall soll gegen die Laxheit in sittlicher Beziehuug aufgetreten werden, oben so gut wie unten, das thue die Sittlichkeitsbewegung auch, und es sei ihr aus ihrem rücksichtslosen Vorgehen oft schon ein Vorwurf in höheren Kreisen gemacht. Professor von Liszt betrachte die Strafe zu einseitig als Vergeltung. Strafe sei der Weg zum Frieden.

Generalsuperintendent Dr. Teichmüller-Dessau will nochmals betonen, die Prostitution darf nie als ein notwendiges Übel anerkannt werden, weder für Mädchen noch für Männer.

Erster Staatsanwalt Maizier-Magdeburg: Gewifs sei Kasernierung auch Sklaverei, aber sie werde doch den Erfolg haben, dafs die Winkelhurerei dadurch beseitigt werde.

Im Princip sei auch er gegen jede Duldung der Prostitution, aber weil er ihre erfolgreiche Verfolgung heute für aussichtslos und unmöglich halte, habe er — faut de mieux — Kasernierung vergeschlagen.

Die Thesen des Pastor Hötzel 1a, 1b, 2 und 3 werden mit grofser Mehrheit angenommen.

Erster Staatsanwalt Goetze-Halle dankt dem Vorsitzenden für die Leitung der Versammlung, worauf dieselbe geschlossen wird.

Pastor **Winkelmann**,
Schriftführer.

5. Rechnung

der

Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

für die Zeit vom 1. April 1891 bis Ende März 1892,
abgeschlossen am 1. Mai 1892.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	Betrag ₰
	A. Einnahme.		
1	Bestand aus dem Vorjahre nach vorjähriger Rechnung .	11814	25
2	Beiträge persönlicher Mitglieder	827	75
3	„ von Gefängnisvereinen, welche ein Drittel ihrer Einnahmen zahlen	140	68
4	„ von Gefängnisvereinen, welche mindestens 20 ℳ zahlen	330	—
5	„ von Gemeinde-Kirchenräten, Ephorieen und Vereinen christlicher Liebesthätigkeit, welche mindestens 10 ℳ zahlen	369	80
6	„ von Magistraten, Kreisen und Aemtern, welche mindestens 10 ℳ zahlen	350	—
7	„ von Vereinen christl. Liebesthätigkeit, welche weniger als 10 ℳ zahlen	6	05
8	Ausserordentliche Einnahmen: a. von einzelnen Personen. . . 8 ℳ — ₰. b. Rest der im vorigen Jahre in der Prov. Sachsen gesammelten Kirchen-Kollekte. . . . . 521 „ 62 „	529	62
9	Staatliche und andere Unterstützungen a. aus der von Wolframsdorffschen Stiftung in Dessau	100	—
	b. von dem Provinzial-Ausschufs der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hülfskasse	200	—
	c. von der Königl. Regierung zu Merseburg aus den Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt zu Halle . . . . . 230 ℳ — ₰. „ „ Lichtenburg . . . 50 „ — „ „ „ Delitzsch . . . . 20 „ — „	300	—
10	Für verkaufte Vereinsschriften a. durch J. Fricke's Buchhandlung . . . 28 ℳ 12 ₰. b. direkt verkauft. . . . . 12 „ 40 „	40	52
11	Abgehobene Zinsen	64	19
	Summa der Einnahme	15072	86

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
	B. Ausgabe.		
1	Für Porto, Drucksachen und Papier, sowie für Bekannt-kanntmachungen	818	54
2	Reisekosten: Für 4 Reisen zur Vertretung der Gefängnis-Gesellschaft bei Generalversammlungen etc.	140	70
3	Unterstützungen: Beiträge zur Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen, zur Besoldung des Stadtdiakonen in Halle a. S., als Mitglied von Vereinen, Unterstützung an entlassene Gefangene etc.	445	40
	Summa der Ausgabe	1404	64

C. Abschluss.

Die Einnahme beträgt	15072 ℳ	85 ₰.
Die Ausgabe beträgt	1404 „	64 „
Bleibt Bestand	13668 ℳ	22 ₰.

Davon zinsbar angelegt in der Kreis-Sparkasse

Halle a. S.	13445 ℳ	— ₰
baar vorhanden . .	223 „	21 „
Summa wie oben	13668 ℳ	22 ₰

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt

Halle a. S., den 6. Mai 1892.

Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses

Sack

Ober-Regierungsrat a. D.

Die Rechnung ist gelegt von dem Kassierer

Regitz

Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.

Revidiert und richtig befunden.

Dessau, den 17. Mai 1892.

Die Revisoren:

Kallina. Direktor.

Brandt. Inspektor.

II. Verhandlungen
der Versammlung der Vertreter von Orts-Vereinen.

---

1. Das Verhältnis der Gefängnis-Vereine zur Armenpflege

vom

Ersten Stadtrat **Schulz**-Dessau.

Hochgeehrte Herren!

In dem die Verhandlungen für die Tagesordnung der gegenwärtig stattfindenden Jahresversammlung einleitenden Briefe des Herrn Schriftführers der Gefängnis-Gesellschaft für die preufsische Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt an den Herrn Vorsitzenden unseres hiesigen Gefängnis-Vereins war die Hoffnung ausgesprochen, dafs die Gefängnis-Gesellschaft aus dem Vortrage eines Anhaltinischen Referenten über das Verhältnis der Gefängnis-Vereine zur Armenpflege Neues und Erspriefsliches für die Organisation und die Thätigkeit der einzelnen Vereine würde entnehmen können. Diese Hoffnung, meine Herren, bitte ich Sie, von vornherein fallen zu lassen. Unsere Verhältnisse hier sind viel zu klein und unbedeutend, als dafs sich aus der Behandlung derselben Regeln und Principien entwickeln liefsen, die allgemein Anwendung finden könnten und müfsten, namentlich z. B. auf die Verhältnisse der in der Provinz Sachsen belegenen grofsen Städte. Als ich mich bereit erklärte, das jetzt zur Besprechung stehende Referat zu übernehmen, hatte ich keineswegs die kühne Hoffnung und Anmafsung, Ihnen neue Mittel und Wege angeben zu wollen, auf denen die Gefängnis-Gesellschaft

in besserer und zuverlässigerer Weise, als bisher, die ihr statutenmäfsig gesetzten Ziele erreichen könnte. Nach meiner Auffassung kann es sich im vorliegenden Referat nur darum handeln, die Zwecke der Gefängnis-Gesellschaft mit denen der gesetzlichen Armenpflege zu vergleichen und nötigenfalls zu erörtern, ob und welcher Wirkungskreis neben der gesetzlichen Armenpflege der Fürsorgethätigkeit der Gefängnisvereine bleibt, und wie letztere die ihr satzungsgemäfs gesteckten Ziele am besten erreicht, namentlich ob in dieser Beziehung ein Zusammengehen mit der Armenpflege sich empfiehlt oder gar notwendig ist.

Die am 15. Mai 1884, also gestern vor 8 Jahren zu Cöthen im Herzogtum Anhalt begründete Gefängnis-Gesellschaft für Sachsen-Anhalt verfolgt statutenmäfsig den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien, ohne Rücksicht auf die Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und will es sich aufserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen. Diesem statutenmäfsigen Zweck der Muttergesellschaft entsprechend haben alle Tochtervereine ihre Satzungen eingerichtet. Beinahe wörtlich übereinstimmend ist in den meisten derselben, ebenso wie beim Dessauer Gefängnisverein als Zweck festgestellt:

1. für die Familienglieder von Gefangenen während der Strafverbüfsung Sorge zu tragen,
2. den Gefangenen nach der Entlassung aus der Strafhaft durch Verschaffen von Arbeit und Unterkommen, nach Bedürfnis auch durch materielle Unterstützung den Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern und ihnen auch sonst mit Rat und That zur Hand zu gehen,
3. auch nach der Entlassung Bestrafter das Wohl ihrer Familie, namentlich die Erziehung und sittliche Hebung der Kinder im Auge zu behalten.

Eine principielle Abweichung hiervon findet sich meines Wissens nur in dem Statut des Gefängnis-Zweigvereins für Aschersleben und Umgegend. Hier wird nämlich als Zweck

des Vereins auch die Fürsorge für die Gefangenen selbst ausgesprochen und bestimmt, dafs dieser Zweck dadurch erreicht werden soll, dafs den Gefangenen des Ascherslebener Gefängnisses zweckentsprechende Schriften und Bücher in einer guten, unter Verwaltung des Gefängnispredigers stehenden Gefängnisbibliothek dargeboten werden sollen.

Mit den Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft ist diese Bestimmung sehr gut vereinbar, da ja hier unter anderem auch die freie Zusammenstellung der vorhandenen oder noch herzustellenden Fürsorge für die Gefangenen als Endzweck der Gesellschaft hingestellt wird. Aus dem mir übertragenen Referat kann aber die Besprechung dieser Bestimmung von vornherein ausscheiden. Denn bei Anwendung derselben wird und kann nie eine Konkurrenz mit der Armenpflege eintreten, weil diese infolge der ihr gesetzlich gesteckten Grenzen die Fürsorge für die Gefangenen während der Gefangenschaft dem Verwalter der Gefängnisse, dem Staat, überlassen mufs.

Den Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft und der Tochtervereine stehen nun die gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Armenpflege gegenüber. Hier ist in erster Linie das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 entscheidend.

Dasselbe schreibt in den hier wichtigen §§ 1. 8. 28. 30 vor:

Jeder Deutsche ist in jedem Bundesstaat in bezug auf die Art und das Maafs der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützungen als Inländer zu behandeln. Die Landesgesetze bestimmen über die Art und das Maafs der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung.

Jeder Deutsche mufs vorläufig — vorbehaltlich des Anspruchs auf Kostenerstattung von Seiten des hierzu verpflichteten Armenverbandes — von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hülfsbedürftigkeit befindet; die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich dabei

nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maafs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen.

Auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes hat das preufsiche Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 in § 1 bestimmt:

Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren. Die Unterstützung kann geeigneten Falles, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittelst Anweisung der den Kräften der Hülfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten aufserhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Diesen Bestimmungen des Preufsischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 hat sich in allen Punkten das entsprechende Anhaltische Ausführungsgesetz vom 29. Juni 1871 angeschlossen. Die übrigen Vorschriften der Ausführungsgesetze, namentlich die Abweichungen in denselben, die sich naturgemäfs nach den Verhältnissen und Einrichtungen der beiden hier in Frage kommenden Bundesstaaten richten müssen, interessieren für die uns vorliegende Frage nicht.

Ich habe mir erlaubt und es für nötig gehalten, diese Bestimmungen des Reichsgesetzes und der dazu gehörigen Ausführungsgesetze der beiden hier vertretenen Bundesstaaten so eingehend und ausführlich wiederzugeben, weil diese Vorschriften den Kern und die Grundlage der gesamten gesetzlichen Armenpflege bilden, die Voraussetzungen für dieselbe und ihre Grenzen genau als unbedingt zu erfüllende und unter keinen Umständen zu überschreitende darstellen. Diesen gesetzlichen Normen stehen gegenüber die auf Vereinbarung beruhenden und aus dem Sinn für Wohlthätigkeit entspringenden Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft und ihrer Tochtervereine.

Aus dieser Vergleichung der Entstehung der Normen

für die öffentliche Armenpflege und für die Gefängnisvereine ergiebt sich schon, dafs die Thätigkeit der letzteren zwar auf einer Pflicht der Gesellschaft beruht, aber immerhin ein Akt der Wohlthätigkeit ist, während die öffentliche Armenpflege eine gesetzlich angeordnete Verpflichtung der Armenverbände darstellt. Mit Recht betont diese Eigenschaft der Thätigkeit der Gefängnisvereine gegenüber dem sonst als vortrefflich anerkannten Vortrage des Herrn Direktors Krell aus Cöln das Schlufswort in dem aus Anlafs dieses Vortrages herausgegebenen Flugblatt der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft aus dem Januar 1876. Während Herr Direktor Krell den Satz aufstellt, die Fürsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen sei nicht ein Akt der Wohlthätigkeit, sondern eine Pflicht der Gesellschaft, wird in jenem Schlufswort als Ausdruck der Ansicht der damals, im November 1875, tagenden Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft ausgesprochen, dafs es unrichtig erscheine, die Fürsorge für Entlassene und deren Familie nicht als einen Akt der Wohlthätigkeit anzusehen; die Ausübung der Wohlthätigkeit oder treffender gesagt, die christliche Barmherzigkeit sei gerade eine Pflicht jedes Christen.

Anders steht es mit der öffentlichen Armenpflege. Das Gesetz giebt den Unterstützungsbedürftigen das erzwingbare Recht, Armenpflege zu fordern. Die Armenunterstützung verliert damit den Charakter einer freiwilligen Gabe, eines Almosens. Nach meiner Ansicht ist es wichtig, diesen Standpunkt festzuhalten und dieses auf Gesetzesvorschrift beruhende Princip offen auszusprechen, denn dadurch läfst sich am besten verhindern, dafs ein Armenverband willkürlich verfährt und die notwendigen Unterstützungen zu gering bemifst. Andererseits will ich keineswegs in Abrede stellen, dafs dies vielleicht oder vielmehr wahrscheinlich dahin führen wird, das Gefühl des Dankes in dem Unterstützten gegenüber der unterstützenden Gemeinde zu ersticken. Damit ist meines Erachtens auch der Weg gewiesen, wie man der zeitweise hervortretenden und auch in der ersten Jahresversammlung der hier anwesenden Gefängnis-Gesellschaft zur Sprache gebrachten

Klage über unzureichende Leistungen der öffentlichen Armenpflege Abhilfe schaffen kann und schaffen mufs. Ich stelle selbstverständlich die in dem Vortrage des Herrn Pastor Rapmund über „Entstehung und Verhütung von Verbrechen und Rückfall in dieselben unter Berücksichtigung der Armenpflege“ wiedergegebenen Thatsachen nicht in Zweifel und gebe sogar selbst zu, dafs es häufig vorkommen mag, dafs die öffentliche Armenpflege nicht richtig organisiert ist und ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. In diesen Fällen genügt aber meines Erachtens Anrufung der Aufsichtsbehörde, um Besserung zu schaffen. Bestreiten Sie dies, meine Herren, nun so mufs in Erwägung gezogen werden, wie dies auch konsequenterweise der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit bei seiner Konferenz im September 1889 in Cassel gethan hat, ob eine Reorganisation der Armenpflege und speziell die Einrichtung einer Beaufsichtigung derselben durch einen besonders hierzu bestellten Beamten oder eine noch zu bildende Behörde sich notwendig macht.

Mit diesem Punkte hängt eng zusammen die Grenze, die der öffentlichen Armenpflege durch Gesetz gesteckt ist. Dieses bezeichnet als Leistungen der Armenpflege die Gewährung von Obdach, Darbietung des unentbehrlichsten Lebensunterhalts, der Pflege in Krankheitsfällen und Gewährung eines angemessenen Begräbnisses. Diese nach den Verhältnissen an dem Orte, wo die Hülfsbedürftigkeit eintritt, zu bemessende Unterstützung mufs die öffentliche Armenpflege gewähren, wenn sie ihrer Pflicht genügen will. Dafs dies nicht der Fall ist, wenn, wie Herr Pastor Rapmund anführt, einer Wittwe mit 4 Kindern pro Tag 10 Pf. gewährt werden, liegt klar auf der Hand. Meines Erachtens stellt dieses Beispiel aber auch eine krasse Vernachlässigung und Aufserachtlassung der Pflichten der Armenpflege dar und kann nicht als typisches Beispiel für die Thätigkeit derselben im allgemeinen benutzt werden.

Wie die Armenpflege die aufgeführten Leistungen bieten mufs, so kann sie andererseits auch nicht darüber hinaus. Die mitgeteilten Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz geben sowohl an, was die

öffentliche Armenpflege leisten mufs, als auch, was sie gewähren darf. Selbstverständlich bleibt es jeder Gemeinde überlassen, für ihre Armen zu thun, was sie für recht und billig hält. Bei einer Überschreitung der durch das Gesetz gesteckten Grenzen verliert aber die Armenpflege den Charakter einer gesetzlichen und erzwingbaren, und verzichtet damit namentlich die betreffende Gemeinde auf das Recht des Anspruchs auf Zurückerstattung von Seiten des endgültig verpflichteten Armenverbandes.

Was nun die einzelnen Leistungen der gesetzlichen Armenpflege anbetrifft, so erklären sich die Ausdrücke „Pflege in Krankheitsfällen“ und „angemessenes Begräbnis‘ selbst, ersteres namentlich durch den Zusatz, dafs geeigneten Falles Unterbringung in einem Krankenhause gewährt werden kann. Auch der Begriff eines Obdachs ist leicht verständlich und bedeutet, dafs eine den Ortsverhältnissen entsprechende, den nötigsten Anforderungen an das Leben genügende Unterkunft gewährt werden mufs. Auch hier ist durch das Gesetz Unterbringung im Armenhause zugelassen. Es wird somit klar und deutlich die Bestimmung getroffen, dafs es nicht genügt, einem Unterstützungsbedürftigen einen Zuschufs zur Wohnungsmiete zu gewähren, und es ihm dann selbst zu überlassen, wie er damit sich weiter hilft. Der unterstützungspflichtige Armenverband mufs vielmehr erforderlichen Falls selbst für die nötige Wohnung zu sorgen; sind angemessene Wohnungen in grofsen Städten nicht zu beschaffen, so hat die betreffende Gemeinde nach Vorschrift des Gesetzes durch den Bau eines Armenhauses Abhülfe zu schaffen. Zweifelhaft und doch am Wichtigsten für die gesamte Fürsorgethätigkeit der gesetzlichen Armenpflege ist der Begriff des unentbehrlichen Lebensunterhalts. Zunächst umfafst derselbe, wie dies schon im Namen ausgedrückt wird, die Darbietung einer Unterstützung, die hinreichende und gesunde Ernährung sichert. Weiter wird man darunter aber auch alles dasjenige begreifen müssen, was zur moralischen Existenz unentbehrlich ist, was die menschliche Gesellschaft und das Leben in derselben von dem Einzelnen fordert, z. B. die Gewährung angemessener Kleidung, namentlich auch eines

angemessenen Trauerkleides an die Wittwen und die Waisen eines dnrch die Armenverwaltung zu Beerdigenden.

Auf welche Weise die Armenpflege den ihr obliegenden Pflichten nachkommt, mufs ihr überlassen bleiben. In der Regel sind Naturalien und Verpflegung in Natura zu bieten; erst wenn der Nachweis erbracht ist, dafs mit dem Gelde kein Mifsbrauch getrieben wird, darf zu pekuniären Unterstützungen geschritten werden. Als weiteres Grundprincip ist der leider noch recht wenig durchgeführte Grundsatz festzuhalten, dafs keinem einigermafsen arbeitsfähigen Armen eine Unterstützung ohne Gegenleistung und Arbeit gewährt werden soll. Eine Hauptaufgabe der gesetzlichen Armenpflege ist es also, dafür Sorge zu tragen, dafs die arbeitsfähigen Armen eine ihren Kräften angemessene, laufende Beschäftigung zugewiesen erhalten, selbst wenn dies ohne Opfer für die unterstützende Gemeinde nicht zu erreichen ist. Ich denke dabei keineswegs an die praktische Verwirklichung des höchst zweifelhaften und viel bestrittenen „Rechtes auf Arbeit.“ Aber ich meine, schon aus pädagogischen Gründen mufs immer dem arbeitsfähigen Armen zunächst Arbeit, und nicht in verführerischer und korrumpierender Weise Geld ohne Gegenleistung dargeboten werden. „Müfsiggang ist aller Laster Anfang.“ Eine Anwendung des von mir aufgestellten Grundsatzes haben wir bei der Not des vorletzten Winters in Berlin und meines Wissens auch im Bezirk unserer Gefängnis-Gesellschaft in Magdeburg und Halle a. S. erlebt. Weigert sich der Unterstützte aus Arbeitsscheu, die ihm angewiesene, seinen Kräften angepasste Arbeit zu verrichten, so ist es Pflicht der betreffenden Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, die Bestrafung zu veranlassen.

Dafs zum Obdach und unentbehrlichen Lebensunterhalte bei verwaisten oder elternverlassenen oder aufsichtslosen Kindern Unterbringung in einer geeigneten Erziehungsanstalt, Krippe, Kindergarten, Waisenhaus oder in Ermangelung derartiger Institute die Verschaffung eines Unterkommens bei einer moralischen und christlich bez. religiös gesinnten Familie gehört, bedarf keines Wortes.

Wenn in dem Vortrage des Herrn Pastor Rapmund angeführt wird, dafs in einem solchen Falle die Armenverwaltung die hülflosen Kinder ins Armenhaus gebracht habe, „einen finsteren Schlupfwinkel, der zum Aufenthalt aller das Tageslicht scheuenden Nachtvögel diente," so ist ohne weiteres zuzugeben, dafs die betr. Armenverwaltung sowohl ihre Aufgabe, wie ihre eigenen Interessen vollständig verkannt und sich selbst damit am meisten geschadet hat. Denn derartig erzogene Kinder müssen verkommen und werden später erst recht dem Staat oder der Gemeinde zur Zwangserziehung oder zur Unterbringung in Korrektionsanstalten oder Gefängnissen zufallen.

Dasselbe ungefähr gilt von dem Falle, den Herr Pastor von Kügelgen in dem auf der Diözesenversammlung zu Coswig am 23. Oktober 1888 gehaltenen Vortrag bespricht. Hier wird eine sogenannte Kinderbewahranstalt erwähnt, die eine zum grofsen Teil aus Feldarbeitern bestehende Gemeinde auf Grund des Anhaltischen Gesetzes vom 12. März 1881 eingerichtet hatte. Der Einfachheit halber und zur Kostenersparnis wurde die Leichenfrau, eine alte, grämliche Person, die im Gemeindehause eine dumpfige Stube bewohnte, und im übrigen über einen kleinen Hof verfügte, der durch einen Misthaufen ausgefüllt war, mit der Verwahrung der Kinder beauftragt. Derartige Karrikatur gesetzlicher Armenpflege wäre geradezu zum Lachen, wenn sie nicht so schrecklich ernst genommen werden müfste.

Aber auch hier würde in beiden Fällen nach meiner Überzeugung die blofse Anrufung der Aufsichtsbehörde genügt haben, um Abhülfe zu schaffen.

Ob auch Erziehungskosten, Schulgelder, Schulbücher mit zu den Leistungen der gesetzlichen Armenpflege gehören, ist in den verschiedenen Bundesstaaten verschieden. Eines Eingehens hierauf bedarf es meines Erachtens nicht, und würde zu weit führen. Aus dem Gesagten ergeben sich die Unterschiede zwischen der Fürsorgethätigkeit der Gefängnisvereine und der öffentlichen Armenpflege.

Erstere ist eine freiwillige, letztere eine gesetzlich geordnete und rechtlich erzwingbare. Erstere hat zu den

Voraussetzungen ihres Inkrafttretens Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit, letztere nur die Hülfsbedürftigkeit. Dabei ist der Begriff der Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinn durch das Gesetz gegeben; sobald die im Gesetz aufgeführten Lebensbedürfnisse, Obdach, Unterhalt, Pflege etc. durch eigene Kraft nicht mehr errungen werden können, liegt Hülfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne, die Pflicht der gesetzlichen Armenpflege zum Einschreiten vor. Die freiwillige Liebesthätigkeit der Gefängnisvereine ist weder an die Voraussetzungen der armenrechtlichen Hülfsbedürftigkeit gebunden, noch braucht sie sich in ihren Leistungen auf die dieser gesteckten Grenzen zu beschränken. Im Gegenteil wird die Thätigkeit der Gefängnisvereine in der Regel erst beginnen, wenn die gesetzliche Armenpflege ihre Schuldigkeit gethan hat.

Die gesetzliche Armenpflege mufs in erster Linie zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen eintreten. Erst nachdem dies geschehen, kann und wird in der Regel noch die freiwillige Wohlthätigkeit der Gefängnisvereine aushelfend und ergänzend eintreten. Die Armenpflege hat ihre durch das Gesetz gesteckten engen Grenzen; die freiwillige Wohlthätigkeit und mit ihr die Gefängnis-Gesellschaft sucht sich ihre Ziele aufserhalb derselben und bestimmt sie nach ihrem freien Ermessen. Die Fürsorgethätigkeit der Gefängnisvereine umfafst bei den ihr statutenmäfsig bestimmten Zielen ein weiteres Feld als die gesetzliche Armenpflege. Oft beginnen die Gefängnisvereine ihr Wirken, ehe die Armenverwaltung eintritt, und hören auf, nachdem deren Arbeit beendigt ist. Es ist indes keineswegs notwendig, dafs immer in jedem einzelnen Falle beide eintreten. Es wird häufig vorkommen, dafs bei fehlender armenrechtlicher Hülfsbedürftigkeit und vorhandener Würdigkeit die Gefängnisvereine in Wirksamkeit treten, ohne dafs ein armenrechtliches Einschreiten notwendig wird resp. überhaupt zulässig ist, während andererseits bei vorliegender gesetzlicher Hülfsbedürftigkeit und mangelnder Würdigkeit der Gefängnisverein ein Eingreifen ablehnen wird, nachdem die Armenverwaltung das Notwendigste beschafft hat.

Dafs thatsächlich aufserhalb der Grenzen der gesetzlichen Armenpflege noch ein weites Gebiet für die freiwillige Liebesthätigkeit der Gefängnisvereine vorhanden ist, bedarf meines Erachtens keiner Begründung und ist wohl jetzt allgemein anerkannt. In diesem Punkte möchte ich auf die zahlreichen Aufsätze in den Jahresberichten der Gefängnis-Gesellschaft und die von derselben erlassenen Aufrufe, Cirkulare etc. verweisen und speciell den hiesigen Vereinsmitgliedern den Vortrag unseres Vorstandsmitgliedes les Herrn Konsistorialrats Pfarrer Grape vom 7. Mai 1874 ns Gedächtnis zurückzurufen.

Die Grundsätze, nach welchen die Gefängnisvereine hre Wirksamkeit einzurichten haben, sind auch wiederholt n den Jahresberichten der Gefängnis-Gesellschaft entwickelt ınd Ihnen, meine Herren, noch vor Jahresfrist in dem Vorrag des Herrn Pastor Dr. Lorenz für den Fall der Fürorge für die Familien Detinierter vorgeführt worden. Auch liesen Vortrag darf ich wohl als bekannt voraussetzen und larauf Bezug nehmen.

Die einzelnen Leistungen der Gefängnisvereine sind lann auch in den Statuten diesen Principien entsprechend ganz allgemein und möglichst freien Spielraum lassend, aufgeführt.

Auch die Armenpflege umfafst die Sorge für die Familienglieder von Gefangenen während der Strafverbüfsung, sowie für die Zurückführung der Entlassenen in die bürgeriche Gesellschaft durch Verschaffen von Arbeit und Unterkommen, nach Bedürfnis auch durch materielle Unterstützung. Ebenso wird die Armenpflege, schon um einem Rückfall in die Unterstützungsbedürftigkeit vorzubeugen — abgesehen von der allgemein menschlichen, in den Sittengesetzen begründeten Pflicht — es sich angelegen sein lassen, den Gefangenen nach der Entlassung aus der Strafhaft mit Rat und That zur Hand zu gehen, und das Wohl der Familien derselben, namentlich die Erziehung und sittliche Hebung der Kinder im Auge zu behalten. In einer derartig umfassenden Weise, wie dies seitens der Gefängnisvereine zu geschehen pflegt, wird diese Fürsorgethätigkeit bei der

Armenverwaltung in den meisten Fällen nicht möglich sein. Es sei mir gestattet, in diesem Punkte die meines Erachtens beherzigenswerte Bestimmungen anzuführen, die der Kreis-Synodal-Verband zur Fürsorge für die aus Straf- und Korrektionsanstalten Entlassenen innerhalb der Ephorie Wittenberg getroffen hat.

Dieser Verein begreift auch, obwohl er in seinem Namen nur die Fürsorge für die Entlassenen als Zweck hinstellt, die Fürsorge für die Familie des Sträflings während der Haft in sich.

Im Geschäftsplan wird in § 7 das Princip ausgesprochen: „Als Ziel der zu bringenden Hülfe ist zu bezeichnen, dafs den Entlassenen möglichst zweckmäfsig zu einer angemessenen Beschäftigung und so allmählich zu einer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft verholfen werde und aufserdem, dafs sie für die weitere Zucht des göttlichen Wortes in Kirche und Haus gewonnen und empfänglich gemacht werden." Hierzu werden folgende Winke gegeben: „Als Hauptgrundsatz der Entlassungspflege hat zu gelten, dafs die wesentlichste Hülfe, die dem Entlassenen gebracht werden kann, nicht Geldunterstützung, sondern persönliche Hülfeleistung ist, die in den Gemeinden ein jeder Einzelne bringen kann und soll, und dafs die Entlassenen bei solcher Hülfeleistung, soweit als nur irgend möglich, auf eigene Füsse gestellt werden. Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

a. Fürsorge für die Familie während der Haft.

Schon während der Haft hat der Pfleger sich der Familie des Sträflings anzunehmen und ihr ein teilnehmendes warmes Herz zu bezeigen. Er hat seine Thätigkeit zu bemessen und einzurichten, je nachdem der Detinierte Familienvater, Mutter, Kind oder alleinstehende Person ist. Vor allem wird er die in den meisten Fällen gelockerten Familienbande zu befestigen suchen und unter den Herzen, die sich einander fremd werden wollen, Frieden stiften. Er wird die Frau bei der Kindererziehung beraten; den Zurückgebliebenen, während andere Leute sich fernerstellen, sich als wohlmeinender Freund zeigen; ist's nötig, den brief-

lichen Verkehr vermitteln, im Voraus mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Detinierten sich vertraut machen und in Not und Krankheitsfällen Unterstützung — wie es ja auf dem Lande nicht so schwierig und in ähnlichen Fällen schon geschehen ist — hier etwa ein Brot, dort eine Mahlzeit Essen, dort wieder Kartoffeln und dergleichen beschaffen. (Die Herzen sind für solche Erweise der Liebe, die sich, beiläufig bemerkt, recht gut üben lassen, ohne dafs viel Zeit und Mühe sich nötig macht, und ohne dafs man viel Mittel in den Händen hat, sehr empfänglich.) Die Detinierten werden auf solche Weise in den allermeisten Fällen im Voraus gewonnen. Viele vergessen es das ganze Leben hindurch nicht, was in den Zeiten der Haft an den Ihrigen gethan worden ist. Sobald aber die Entlassung eintritt, ist der Boden dann für alle weitere Arbeit schon vorbereitet.

b. Beschaffung von Unterkommen und Arbeit.

Da nötig, ist den Entlassenen ein passendes Unterkommen, solche Arbeit, wozu sie Lust und Geschick haben — und hierzu können die ländlichen Gemeinde-Kirchenräte den städtischen oft behülflich sein, und umgekehrt — und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe nachzuweisen.

c. Überwachung und Beratung des Entlassenen.

Der Entlassene ist persönlich in väterlicher Weise, vornehmlich bei seinen Vergnügungen, bezüglich seines Umganges etc. zu überwachen, so oft es sich nötig macht, zu beraten und vor Verführung und Rückfall zu behüten. — Hierbei gilt es freilich Liebe, Weisheit, Ausdauer. Es wird von manchem gefehlt, indem sie dem Entlassenen blindlings Vertrauen schenken, und ihn so selber verleiten, zum Betrüger zu werden. Aber es wird von vielen auch damit gefehlt, dafs sie meinen, den Entlassenen, an dem doch die Strafanstalt nach bestem Ermessen seelsorgerisch gearbeitet hat, mit einem Sturzbade von moralischen Regeln, Ermahnungen, und selbst Vorwürfen über die Vergangenheit empfangen zu müssen, um ihn so für rechte Hülfe empfänglich zu machen. Gründlich verkehrt. Für den Pfleger mufs die Vergangenheit des Sträflings, wenn er dieselbe

neuen Leichtsinn ... vergeben sein. ... Sonst ...
rgangen und vergeben sein. Sonst ... und bureau-
, ein neues Leben anzufangen. ... Entlassenen. Nicht wie
Weg zum Herzen des Entlassenen vollends. ... ansehen.
Wesen versperrt den Weg ... Pfleger ... seine
örde darf der Entlassene den Pfleger ... von dem er seine
wie einen helfenden Freund, von dem er aber
genheit nicht vorgerückt erhält, von dem er auch
ohl weifs, dafs er dieselbe kennt und darum auch
iele Worte das Auge prüfend und hütend über ihn
hält.

d. Mafsregeln gegen Unverbesserliche.

Für Solche, welche trotz der Unterstützung lüderlich
arbeitsscheu bleiben, ist die Gemeindepflege mit in An-
uch zu nehmen, unter Umständen aber auch das Augen-
rk auf Unterbringung in eine Korrektionsanstalt zu
hten.

e. Allgemeine Thätigkeit.

Im allgemeinen endlich wird der Pfleger jede Gelegen-
heit benutzen, um die vorhandenen Vorurteile über Korrek-
tions- und Strafhäuser in Wort, Schrift und That zu zer-
streuen, und das Herz möglichst Vieler der guten Sache
zuwenden.

Dieser Wittenberger Gefängnisverein nennt sich Kreis-
Synodal-Verband für die Ephorie Wittenberg. Nach meiner
Überzeugung würde die Organisation dieses Vereins trotz
seiner höchst lobenswerten Principien eine völlig verfehlte
sein, wenn derselbe sich seinem Namen entsprechend nur
auf den Anschlufs an die Kirchliche Wohlthätigkeit be-
schränkt hätte. Wie ich indes aus einem Briefe des Herrn
Vorsitzenden dieses Gefängnisvereins ersehen habe, holt
derselbe stets, insbesondere bei Gewährung von Unter-
stützungen ein Gutachten des betr. städtischen Armenbe-
zirks-Vorstehers ein.

Nach meiner Überzeugung ist es nämlich bei der er-
gänzenden und aushelfenden Thätigkeit der Gefängnisver-
eine und der gesetzlichen Armenpflege nicht blos wünschen

wert, sondern unerläfslich und notwendig, dafs beide in regelmäfsigen Beziehungen zu einander stehen und stete Fühlung mit einander haben. Wie ich zu meiner Freude aus den auf eine Anfrage unseres Herrn Vorsitzenden eingegangenen Briefen der einzelnen Vereinsvorstände habe constatieren dürfen, ist diese Überzeugung auch bei allen Vereinen der Gefängnis-Gesellschaft, die eine einigermafsen umfangreiche Thätigheit haben, durchgedrungen, und wird dementsprechend auch in der Praxis verfahren. Dies entspricht übrigens auch den Satzungen der Gefängnis-Gesellschaft, da diese den Hauptzweck hat, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene und deren Familie in freier Weise, ohne Rücksicht auf die Konfession zusammenzufassen. In welcher Weise dieser Verkehr zwischen Gefängnisverein und Armenpflege hergestellt wird, lässt sich nach meiner Ansicht nicht in bestimmte Regeln und Normen fassen.

Grau, teuer Freund, ist alle Theorie,
Doch grün des Lebens goldner Baum.

Man wird sich in diesen Punkten nach den an den einzelnen Orten obwaltenden Verhältnissen richten müssen. Grundlegend für die ganze Organisation wird natürlich stets das wohl jetzt überall eingeführte Elberfelder System für Armenpflege sein müssen mit seinem bewährten Grundsatze, dafs fortwährend ein möglichst lebendiger Verkehr zwischen den verschiedenen Wohlthätigkeits-Einrichtungen und ihren Pfleglingen stattfinden müsse. Nach diesem Princip sind auch wir hier in Dessau vorgegangen.

Der Gefängnisverein für den Kreis Dessau hat stets Wert darauf gelegt, bei seiner Fürsorgethätigkeit mit der Armenverwaltung Hand in Hand zu gehen. Letztere hat natürlich den Gefängnisverein nicht aufsuchen können, sondern der Verein hat sich darum bemühen müssen, die Armenverwaltung und deren Organe für seine Thätigkeit zu gewinnen. Das umgekehrte Vorgehen wäre auch um deswillen kaum empfehlenswert gewesen, weil viele Vereinsmitglieder mit Recht auf die Selbständigkeit des Ver-

eins, der nicht zur Erleichterung, sondern nur zur Ergänzung der Fürsorgethätigkeit der Armenpflege in bestimmter Richtung ins Leben gerufen ist, grofsen Wert legen, und diesen Vereinsmitgliedern gegenüber daher selbst der Schein vermieden werden werden mufs, als ob die Armenverwaltung durch ihre Einmischung etwa eine Bevormundung eintreten lassen, oder eine Entlastung erstreben wolle. Zur Erreichung dieses Zusammenwirkens hat der Gefängnis-Verein zu Dessau kurz nach seiner Begründung den Vorsitzenden der Armendeputation durch Kooptation mit in den Vorstand gewählt und den Magistrat um Namhaftmachung von Persönlichkeiten aus der Mitte der 30 Armenpfleger ersucht, die bereit sein würden, sich der entlassenen Gefangenen und der Familie derselben durch persönliche Fürsorge anzunehmen und insbesondere durch Vermittelung von Arbeit und Unterkommen den Vereinszweck praktisch zu fördern. Selbstverständlich ist stets seitens des Vorstehers der Armenverwaltung die Wahl zum Mitgliede des Vereinsvorstandes dankend angenommen worden, und auch unter den Armenpflegern haben sich mehrere bereit erklärt, neben dem mühevollen und stellenweise mit Undank und Aerger verbundenen Ehrenamte eines Armenpflegers auch noch das Amt eines Pflegers des Gefängnisvereins zu versehen. Diese Form der Einrichtung hat sich sehr gut bei uns bewährt, da die betr. Herren mit höchst anerkennungs- und dankenswerter Opferfreudigkeit und unparteiischem Urteil ihre Pflicht erfüllt haben.

Der Armenverwaltung war es natürlich sehr willkommen, wenn sie vom Gefängnisverein um Rat angegangen wurde. Denn es kamen und kommen in der Praxis häufig Fälle vor, wo die Armenverwaltung nur nach dem Gesetz das Notwendigste zum unentbehrlichen Lebensunterhalt gewähren kann, und es ihr doch geradezu erwünscht ist, durch ihre Empfehlung dem betreffenden Unterstützungsbedürftigen noch eine weitere, über das Mafs der armenrechtlichen Fürsorge hinausgehende Unterstützung zusichern und zuwenden zu können. Ich denke dabei namentlich an Beihülfen zur Befriedigung drängender Gläubiger, zur Ab-

wendung von Mobilar-Pfändungen, Konfirmationsbeihülfe und ähnliche Fälle.

Der Nutzen für den Gefängnisverein bei Mitwirkung der Armenverwaltung und ihrer Organe besteht zumeist darin, dafs der Verein durch jene das sicherste und zuverlässigste Material für seine Entscheidungen gewinnt, und dafs auf diese Weise nur wirklich würdige und bedürftige Personen unterstützt, und doppelte Unterstützungen vermieden werden. Gerade bei der Thätigkeit des Gefängnisvereins ist dies in mehrfacher Hinsicht wichtig, damit der Fall vermieden werde, der bei der letzten Vereinsversammlung im vorigen Jahre zur Sprache gebracht wurde, dafs nämlich ein Inhaftierter, dessen Familie von privaten Wohlthätigkeitsvereinen, der Kirche und der öffentlichen Armenpflege unterstützt worden ist, seinen Hausstand bei der Rückkehr aus dem Gefängnis in besserer Lage vorfindet, als er denselben bei der Fortführung verlassen hat. Mit Recht wurde damals nochmals bei der Diskussion, ebenso wie dies in dem vorhergehenden Vortrage des Herrn Pastor Dr. Lorenz über die Fürsorge für die Familien Inhaftierter geschehen war, betont, dafs damit der pädagogische Zweck der Strafe vereitelt werde. Gerade bei der Thätigkeit des Gefängnisvereins ist Mafshalten geboten. Der Inhaftierte soll es nach der Rückkehr merken, dafs er durch seine That auch seine Familie in Not und Sorge gebracht hat.

Ich meine nun, dieser Zweck wird wohl am Vollkommensten erreicht, wenn die Armenverwaltung in irgend einer Weise zur Mitthätigkeit in dem Gefängnisvereine veranlafst wird. Denn die Armenverwaltungen haben jetzt wohl meist — in den gröfseren Städten namentlich — Einrichtungen getroffen, der Art, dafs an einer Central-Auskunftsstelle auch alle von der kirchlichen Armenpflege, von Privatpersonen, privaten Wohlthätigkeitsvereinen, Stiftungen und Anstalten gewährten Unterstützungen zur Anmeldung kommen und bekannt werden, so dafs der Erschleichung mehrfacher Unterstützung vorgebeugt wird. Hier in Dessau besteht wenigstens seit dem März 1889 eine derartige Vereinigung der Wohlthätigkeitsvereine, Stiftungen und An-

stalten mit der Kirchlichen und gemeindlichen Armenpflege. Statutenmäſsig sollen alle bei den einzelnen Wohlthätigkeitsvereinen eingereichten oder angebrachten Unterstützungsgesuche der Armenverwaltung zur Voruntersuchung überwiesen werden, soweit die Verhältnisse des Bittstellers nicht genau bekannt sind. Des Weiteren soll ein möglichst vollständiges Verzeichnis der gewährten Unterstützungen, gleichviel ob sie in Geld, Naturalien, Speisemarken, Krankenpflege oder Medikamenten bestehen, der Armenverwaltung wöchentlich mitgeteilt werden. Die Vorerörterungen sollen sich über den Unterstützungswohnsitz, den aktenkundigen Leumund des Bittstellers, über vorher von Letzterem empfangene öffentliche oder private Unterstützungen etc. erstrecken und mit möglichster Beschleunigung auf jedem Gesuch vermerkt werden, welch letzteres dann den betreffenden Vereinen etc. zurückgesandt wird. Zur Bearbeitung dieser Angelegenheit ist seitens der Armenverwaltung gesondert von den übrigen Geschäftzweigen derselben eine Centralstelle errichtet, die der Aufsicht des Vorstehers der Armenverwaltung untersteht und von einem Magistratsbeamten gegen eine sehr mäſsige Vergütung verwaltet wird. Von diesem werden die Vorerörterungen nötigenfalls unter Zuziehung eines Armenpflegers bewerkstelligt, die von den einzelnen Vereinen etc. abgegebenen Unterstützungsgesuche in ein besonderes Journal eingetragen, die erforderlichen Auskünfte erteilt, und die gewährten Unterstützungen in einem Personalverzeichnis vermerkt.

Ich glaube, — ohne damit das Verdienst der Kirchlichen Pfleger schmälern zu wollen, — man kann wohl behaupten, daſs die Organe der Armenverwaltung bei Ermittelung der Unterstützungsbedürftigkeit einen klareren Blick haben. Die gröſsere Praxis allein läſst sie schon schneller und sicherer das Richtige treffen. Die häuslichen Verhältnisse sind den Beamten der Armenverwaltung und den Armenpflegern meist schon durch die Verhandlungen und Beratungen der Armen-Deputation bekannt, ehe der Gefängnisverein sich mit der Sache befaſst. Bei Heranziehung der Armenverwaltung wird es vermieden, daſs die unterstützungsbedürftige Familie durch gar zu viele Per-

sonen über ihre Verhältnisse ausgeforscht wird, was in vielen Fällen, namentlich bei verschämter Armut — ich denke dabei insbesondere an eine redliche, fleifsige, durch ihr Unglück und die That ihres Mannes bedrückte Frau eines Detinierten — doch gewifs höchst wünschenswert ist. Die Armenverwaltung und der Armenpfleger als Helfer des Vereins ist daher wohl meist in solchen Fällen vorzuziehen, wo es sich mehr um die äufsere Hülfe, um die Fürsorge für den äufseren Menschen handelt. Aber damit allein, mit der Verbindung der Gefängnisvereine und der Armenpflege durch Staat oder Gemeinde, wird auch der Endzweck des Vereins nicht erreicht. Mit Recht betont das Cirkular 7 der Gefängnis-Gesellschaft, dafs die staatlichen und kirchlichen Faktoren in dem gesamten Fürsorgewesen sich die Hand reichen müssen; mögen sie auch verschieden sein in den Beweggründen und Mitteln, es gereicht nur zum Vorteil der Sache, wenn sie ineinander übergehen und ihr Ziel gemeinsam verfolgen. Es warte jeder Teil seiner Pflicht, die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde! Letzterer wird naturgemäfs die Hauptthätigkeit bei der Erziehung und sittlichen Hebung der Gefangenen und ihrer Familien zufallen. Aber auch bei der Fürsorge für den äufseren Menschen mufs ihre Mitwirkung gesichert sein. Denn, um uns ein Beispiel herauszugreifen, welche Mühe macht es, der Frau und den Angehörigen eines Detinierten, und später nach der Entlassung dem Bestraften selbst Arbeit zu verschaffen! Durch alle Jahresberichte der Gefängnis-Gesellschaft geht die Klage, dafs dieses Hauptziel der Vereinsthätigkeit nur mit den allergröfsten Schwierigkeiten und unsäglicher Mühe erreicht werde. Hier namentlich müssen alle Faktoren im Wohlthätigkeitswesen zusammenwirken, wenn Erfolg erzielt werden soll. In Erkenntnis dieser Notwendigkeit ist denn auch in unserm hiesigen Gefängnisverein die Mitwirkung der kirchlichen Fürsorge in Anspruch genommen und gesichert. Einer der hiesigen Herren Geistlichen ist Mitglied des Vorstandes des Gefängnisvereins und von allen Kirchengemeinden sind Mitglieder des Gemeindekirchenrats zur Mitthätigkeit als Vereinspfleger bestellt, die natürlich mit derselben Opfer-

freudigkeit ihres Ehrenamtes gewaltet haben, wie die kom-munalen Armenpfleger.

Und so lassen Sie mich denn schliefsen, indem ich daran erinnere, Einigkeit macht stark.

Die Eintracht der vereinten Kraft,
Sie ist es, die das Werk erschafft.

2. Verhandluugsbericht der Versammlung der Vertreter von Ortsvereinen.

An den Vortrag schlofs sich eine angeregte Debatte, welcher die Schwierigkeit der Unterbringung von Entssenen zum vollen Ausdruck kam. Betont wurde auch, ie notwendig die sozialen Aufgaben eine Organisierung r evangelischen Gemeinden im Sulzeschen Sinne erheinen lassen. Von einer Seite wurde energisch die haffung eines Central-Arbeitsnachweises durch den leiıden Ausschufs gefordert. Dem gegenüber hob dieser : aufserordentliche Schwierigkeit einer solchen Wirksamit hervor und bat, ihn in dieser Beziehung nicht im Voraus binden, während es an sich natürlich ein Lebensinteresse r Gesellschaft sei, dieser Arbeitsfrage volle und dauernde ıfmerksamkeit zu schenken. Die Übereinstimmung der t besuchten Versammlung kam schliefslich in folgendem schluss zum Ausdruck:

> Die Gefängnis-Gesellschaft wolle erklären: Ein Handinhand-Gehen der kommunalen und kirchlichen Armenpflege mit den Gefängnisvereinen ist durchaus notwendig. Die nach dem Gesetz begrenzte Unterstützung der Kommunal-Armenpflege läfst der Thätigkeit der Gefängnisvereine in Gemeinschaft mit der kirchlichen Armenpflege vollen Raum, aber diese Thätigkeit mufs in Gemeinschaft mit der kommunalen Armenpflege geschehen, wenn sie an der rechten Stelle stattfinden und segensreich sein soll. Die Gefängnisvereine sollen weniger mit Geld unterstützen, als in persönlicher Pflege thätig sein.

Zu Eingang der Versammlung hatte der Schriftführer des I. A. hingewiesen auf die weitgehenden Zuwendungen, welche der Minister des Innern aus dem Prämien-Zinsenfonds der Strafanstalt Halle an die Vereine gestattet hat. Folgender Beschlufs fand einmütige Annahme:

> Die Gefängnis-Gesellschaft wolle beschliefsen, dem Preufsischen Herrn Minister des Inneren, dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest-Merseburg und dem Herrn Strafanstaltsdirektor Regitz-Halle den Dank der Fürsorgevereine auszusprechen für die erweiterte Gewährung von Beihülfen aus dem Arbeits-Prämien-Zinsenfonds der Strafanstalt Halle an die Fürsorgevereine.

Winkelmann.



III. Verhandlungen

der Vereinigten Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen.

1. Der Eid und seine Behandlung.

Bericht vom Ersten Staatsanwalt **Götze**-Halle a. S.

Hochgeehrte Versammlung!

Über den Eid Vortrag zu halten, ist mir als Aufgabe gesetzt worden. Ueber den Eid? Sind wir wirklich hier nur deshalb zusammengekommen, um über die Bedeutung und die Heilighaltung des Eides, an welchen doch Niemand unter uns den geringsten Zweifel hegt, uns gegenseitig zu verständigen? Oder ist es nicht vielmehr der Meineid, dessen Wesen wir ergründen, dessen Bazillus wir entdecken wollen, um ihn mit Erfolg bekämpfen und ausrotten zu können? Und darum möchte ich, ohne von der mir gestellten Aufgabe irgendwie abzuweichen, meinem Vortrage lieber die Überschrift geben:

„Der Meineid und seine Bekämpfung."

Der Meineid ist ein Übel, wie es gemeingefährlicher nicht gedacht werden kann; er ist die Sünde in der schwersten Gestalt. Wenn als das Kind des Teufels die Lüge bezeichnet wird, so ist der Meineid die Lüge in der verdichtetsten Form, welche stolz und selbstbewufst einhersegelt unter der blendenden Flagge und Firma Desjenigen, Welcher die Wahrheit Selbst ist. Dementsprechend sind auch die Folgen des Meineids die eingreifendsten und ver-

hängnisvollsten; die Gefahr, in welche er Alles Erreichbare setzt, ist eine unbegrenzte. Denn der Meineid stellt die ganze sittliche Weltordnung in Frage; das Leben, die Ehre, das Eigentum der Einzelnen fällt ihm ebenso zur Beute, wie die Sicherheit, die Verfassung der Staaten und Nationen durch ihn gefährdet ist. Mit Notwendigkeit drängt daher die Lösung unserer Aufgabe dahin, zunächst den Umfang und die Gründe des Übels festzustellen, und sodann zu untersuchen, ob bezw. wie an Stelle des Meineids der Eid rettend in seine Rechte wieder eingesetzt werden kann.

Vielleicht wird Mancher, welcher den Umfang und die Ausbreitung des Übels sich viel bedeutender vorgestellt hat, gewissermafsen erstaunt sein, wenn er Zahlen hört, die hinter seinen Befürchtungen weit zurückbleiben. Den Werth dieser Zahlen, ihre Zuverläfsigkeit zu erörtern, wird weiterhin unsere Aufgabe sein.

Für jetzt kann ich Ihnen, hochverehrte Versammelte, wenngleich ich Sie mit möglichst wenigem trockenen statistischen Material behelligen möchte, doch die Anführung einiger Ziffern aus der Kriminal-Statistik des Deutschen Reichs nicht ersparen. Daraus ergiebt sich dann die vielleicht ebenfalls überraschende Thatsache, dafs die von deutschen Gerichten abgeurteilten Meineide zwischen Ab- und Zunehmen schwanken, ja dafs sogar in dem Verhältnis zu den Jahren 1882 und 1885 dauernde Abnahme verzeichnet werden kann. Die Zahl der von deutschen Gerichten wegen Meineids abgeurteilten Personen bewegt sich zwischen 2400 und 2500, nur im Jahre 1885 hat sie sich an 2600 genähert. Im Jahre 1889 sind 2482 Personen abgeurteilt worden. Bei diesen fast ganz gleichgebliebenen Zahlen wird es umsomehr genügen, wenn ich für die folgenden Anführungen mich auf das Jahr 1889, als das der Gegenwart am Nächsten liegende beschränke, als in dem von dem Gefängnisprediger Herrn Pastor Hasse zu Stendal in der 7. Jahresversammlung unserer Gefängnisgesellschaft am 28. Mai v. Js. gehaltenen Vortrage die einschlägigen Ziffern bis zum Jahre 1888 einschliefslich mitgeteilt worden sind. Die 2785 einzelnen Handlungen, deren die im Jahre 1889 abgeurteilten Personen beschuldigt waren, teilen sich

ein in: 1388 wissentliche Meineide, 750 fahrlässig falsche Eide, 654 Verleitungen zum Meineide und zum fahrläſsig falschen Eide und 43 andere Verletzungen der Eidespflicht. Diese Zahlen ändern sich aber in beträchtlichster Weise durch den bei dem Meineide, wie bei keiner anderen Strafhandlung — mit Ausnahme der falschen Anschuldigung — nur annähernd vorhandenen, auffallend hohen Prozentsatz der Freisprechungen. Denn es stehen sich gegenüber: bei dem wissentlichen Meineide 754 Verurteilungen und 516 Freisprechungen neben einer Einstellung des Verfahrens, bei dem fahrlässig falschen Eide 443 Verurteilungen und 222 Freisprechungen, bei der Verleitung zum Meineide und zum fahrlässig falschen Eide 262 Verurteilungen und 214 Freisprechungen, endlich bei anderen Verletzungen der Eidespflicht 22 Verurteilungen und 19 Freisprechungen, im Ganzen also 1511 Verurteilungen und 971 Freisprechungen Unter den Verurteilten befinden sich Jugendliche: 36 wegen wissentlichen Meineids, 2 wegen fahrlässigen falschen Eides und 2 wegen Verleitung zum Meineide und zum fahrlässig falschen Eide. Zum Abschlusse der Zahlen mag hier noch angeführt werden, daſs die wegen wissentlichen Meineides ergangenen Urteile zu je 10000 aller abgeurteilten strafbaren Handlungen im Verhältnisse von 49,2 stehn, und daſs unter den 754 wegen wissentlichen Meineids Verurteilten sich 735 Christen, nämlich 429 Evangelische und 306 Katholiken neben 19 Juden befinden. Diese letzte Ziffer mag auffällig klein erscheinen; sie ändert sich aber bei näherer vergleichender Prüfung in das Gegenteil. Denn es kommen auf je 100000 der strafmündigen Religionsgenossen wegen wissentlichen Meineids verurteilte Christen 2,2, dagegen Juden 4,7.

Es kann Keinem entgehen, daſs diese Statistik weit davon entfernt ist, erschöpfend zu sein. Es fehlt an einer Mitteilung des überaus wichtigen Verhältnisses, in welchem die Zahl der falsch geleisteten Prozeſs-Eide zu der Zahl der falschen Zeugen-Eide steht. Es fehlt ferner an einer Ermittelung der Zahl der Eide, welche vor Gericht überhaupt geleistet werden, sowie endlich an einer sehr wünschenswerten Statistik der Staatsanwaltschaften über das

materielle und formelle Ergebnis der bei ihr eingegangenen Anzeigen, in ersterer Hinsicht namentlich darüber, wie viele sich als grundlos herausgestellt haben, sowie bei wie Vielen der Anzeige eine Folge nicht gegeben werden konnte, weil der Beweis nicht ausreichend geführt war. Bei der Prüfung, ob und inwieweit die angeführten Zahlen einen Anhalt dafür gewähren, in welchem Umfange Meineide abgeleistet worden sind, müssen wir von der in dem ungewöhnlich hohen Prozentsatze der Freisprechungen wiedergespiegelten Thatsache ausgehen, dafs nach feststehender Erfahrung bei den Geschworenen nur selten Sprüche auf „Schuldig des wissentlichen Meineids" zu erlangen sind. Selbstverständlich sind die Staatsanwaltschaften genötigt, dieser Thatsache Rechnung zu tragen und zur Erhebung der Anklage wegen wissentlichen Meineids nur in den Fällen zu schreiten, in denen sie sich mit möglichster Sicherheit einen Erfolg in Aussicht stellen können. Es bleibt daher eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Fällen, in denen der Beweis eines wissentlichen Meineides nicht zur vollen Überzeugung geführt werden kann, entweder ganz aufser Verfolgung, oder die Staatsanwaltschaft greift nach jeder Möglichkeit eines Anhaltes dahin, dafs der falsche Eid nur aus Fahrlässigkeit abgeleistet sei, um die Aburteilung den Zufälligkeiten, welche nun einmal vom Schwurgericht unzertrennlich sind, zu entziehen und sie den Strafkammern zuzuweisen, damit der falsche Eid doch nicht ganz ungesühnt bleibt. Es ist denn auch bei den Urteilen über fahrlässig falsche Eide das Verhältnis der Freisprechungen zu den Verurteilungen ein merklich günstigeres, wie bei den Urteilen über wissentliche Meineide, nämlich statt 40 zu 60 : 34 zu 66. Unter allen Umständen kann aber bei der besonderen Vorsicht und Bedenklichkeit, mit welcher die Anklagen vorbereitet und begründet werden, mit Bestimmtheit angenommen werden, dafs die Freisprechungen nur in den seltensten Fällen zugleich das Nichtvorhandensein eines Meineids bezw. falschen Eides bedeuten. In einer grofsen Anzahl von Fällen ist überdies die Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung durch den Umstand ausgeschlossen, dafs, obwohl wissentlich etwas

Falsches beschworen ist, welches den zu führenden Beweis der wirklichen Sachlage entgegen zu Gunsten des Schwörenden verschiebt, irgend ein nebensächlicher, wenn nicht nicht gar bedeutungsloser Irrtum in der Norm des Eides, der Fragestellung u. dergl. dem Schwörenden einen Ausweg bietet, um mit einem anscheinend s. g. guten Gewissen den Eid ableisten zu können. Kommt endlich hinzu, dafs ein grofser Teil der durch einen Meineid Betroffenen und Verletzten sich scheut, denselben zur Anzeige zu bringen, weil sie einerseits befürchten, dafs der ihnen zu Gebote stehende Beweis nicht ausreicht, den Verbrecher zu überführen, und sie sich daher angeblichen unliebsamen Folgen einer unbegründeten Beschuldigung für ausgesetzt erachten, anderseits aber die Meisten überhaupt den Verkehr mit den Behörden, namentlich der Strafjustiz, und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten, wie das Auftreten in öffentlicher Sitzung vor einer doch regelmäfsig nicht sehr gewählten, sondern skandal- und sensationslüsternen Zuhörerschaft, die peinliche und häufig schonungslose Kritik der eigenen Aussage und Glaubwürdigkeit u. s. w. durch die Verteidigung möglichst zu vermeiden bemüht sind, — dann ist die Folgerung unabweisbar, dafs die Ergebnisse der Kriminalstatistik nur zu einem ganz geringen Teile den Umfang des Übels uns vor Augen führen, dafs vielmehr dasselbe durch seinen schleichenden Charakter, welcher die Diagnose in höchstem Grade erschwert, um so gefährlicher für den Staatskörper ist.

Wenn demnach der Umfang unserer Feststellung entschlüpft, so wollen wir hoffen, wenigstens den Sitz und den Grund des Übels mit mehr Zuverlässigkeit ermitteln zu können.

Derselbe wird nicht mit Unrecht zum Teil in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung gefunden.

Die Frage, ob der Zeugeneid vor oder nach der Vernehmung der Zeugen wirksamer abgeleistet wird, mit anderen Worten, ob der in unseren Prozefs-Ordnungen für die Zeugen vorgeschriebene Voreid durch den Nacheid ersetzt werden soll, scheint für Viele als Frage überhaupt nicht mehr zu bestehen und im Sinne des Nacheids bereits entschieden zu sein, wenn man der Versicherung eines

Redners in der Konferenz der Geistlichen und Beamten bei der General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnis-Gesellschaft am 7. Oktober 1891 Glauben schenken will. In der That dürfte es einem Bedenken nicht mehr unterliegen, dafs der Nacheid von weit bedrückenderer und eingreifenderer Wirkung ist, wie der Voreid. Er ermöglicht dem vernehmenden Richter, unter stetem Hinweis auf den bevorstehenden Eid den Zeugen zur Abgabe einer wahrheitsgemäfsen Aussage anzuhalten und unmittelbar vor der Ableistung noch einmal zur besonnenen Prüfung dessen, was er bekundet hat, zu veranlassen. Ganz anders stellt sich die Sache dagegen beim Voreide. Es ist in jeder Weise erklärlich und in der menschlichen Natur begründet, dafs Jemand, der im Begriffe steht, vor Gericht als Zeuge vernommen zu werden, seine ganze Aufmerksamkeit auf das, was er aussagen will, auf den Inhalt des Zeugnisses und, wenn er ein Interesse hat, auf die Erreichung seines Zweckes, nicht aber auf den Eid richtet. Diesen sieht er vielmehr nur als eine Förmlichkeit an, welche einmal unumgänglich zu erfüllen ist, ehe er sein Zeugnis abgeben kann. Daher ist der geleistete Eid bald vergessen. Er tritt nur dann wieder in die Erinnerung zurück, wenn durch entgegenstehende Zeugenaussagen oder andere hervortretende Umstände dem Zeugen vorgehalten wird, dafs seine Bekundung nicht richtig sein könne. In diesem Falle ist der Voreid aber eher ein Hindernis, wie eine Ermunterung, die Wahrheit zu bekennen. Denn mit jeder Berichtigung seiner Aussage mufs der Zeuge anerkennen, dafs er auf den Eid etwas Unwahres bekundet hat. Wenn nun auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Berichtigung einer falschen Aussage in derselben Verhandlung diese derart beseitigt, dafs sie als nicht abgegeben und daher nicht als strafbar gilt, der Zeuge also der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung durch sie sich nicht aussetzt, so wird er doch immer nur sehr schwer sich dahin bringen lassen, dafs er das Bekenntnis ablegt, er habe vorhin die Unwahrheit bekundet. Wie sehr übrigens der Nacheid als das Natürliche und Selbstverständliche im Volksbewufstsein eingewurzelt ist, geht aus der täglich wiederkehrenden

Thatsache hervor, dafs Zeugen nach geleistetem Voreide auf entgegengehaltene Zweifel an der Richtigkeit ihres Zeugnisses erklären: „Ja, das ist doch wahr, das kann ich beschwören“, ein Beweis, dafs der Voreid ganz unbeachtet geblieben ist. Wenn nun auch hiernach jede Erwägung für die Ersetzung des Voreides durch den Nacheid spricht, so läfst sich doch ein Bedenken nicht übersehen. Es wird durch die Einführung des Nacheides die Möglichkeit beseitigt, die Zahl der Eidesleistungen selbst dadurch zu verringern, dafs der einmal geleistete Eid auch die späteren Aussagen in den weiteren Abschnitten des Prozefsganges, also auch in den höheren Instanzen deckt. Denn für alle diese Wiederholungen bezw. Ergänzungen des Zeugnisses würde der ursprüngliche Nacheid notwendigerweise ein Voreid mit allen denselben begleitenden nachteiligen Wirkungen sein. Es würde daher, so scheint es, nichts übrig bleiben, als nach Abgabe einer jeden Aussage, auch in derselben Sache, den Zeugen von Neuem zu beeidigen.

Und doch wird unser Hauptbestreben dahin gerichtet sein müssen, die Zahl der Eidesleistungen möglichst zu beschränken dadurch, dafs wir nach Eiden suchen, welche ohne Beeinträchtigung der Rechtspflege entbehrt werden können. Dabei tritt uns im Gegensatz zu der Bestimmung des § 356 der Civil-Prozefs-Ordnung, dafs die Parteien auf die Beeidigung der Zeugen verzichten können, der Mangel einer entsprechenden Zulassung für den Strafprozefs störend entgegen. Dieser Mangel dürfte indes ohne Schädigung oder Gefährdung eines sachgemäfsen Ergebnisses um so leichter gehoben werden können, als dadurch in keiner Weise das sonstige Gefüge der Strafprozefs-Ordnung gelockert werden würde. Denn, wenn dieselbe in § 244 zuläfst, dafs das Gericht von der Erhebung einzelner Beweise in der Hauptverhandlung absehen kann, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind, so ist nicht zu ersehen, weshalb ein gleicher Verzicht nicht in Bezug auf einen Teil der Beweiserhebung, als welcher die Beeidigung eines Zeugen angesehen werden mufs, zuläfsig sein sollte. Es dürfte nichts im Wege stehen, dafs bei Übereinstimmung der Straf-

prozefs-Beteiligten zunächst die Vorbeeidigung eines Zeugen ausgesetzt und sodann bei gleicher Voraussetzung von seiner Beeidigung überhaupt Abstand genommen würde, was namentlich in dem Falle gerechtfertigt wäre, wenn ein Zeuge irrtümlich benannt ist und von dem in Frage stehenden Vorfalle keine Kenntnis hat.

Ein noch mehr in die Augen springender, aber allerdings wohl nicht ganz leicht abzustellender Übelstand mufs darin gefunden werden, dafs nach Lage der gegenwärtigen Strafprozefsgesetze ein Zeuge, welcher bereit und Willens ist, einen unverkennbaren Meineid zu schwören, aus diesem Grunde von der Zulassung zum Eide nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist schon an sich eine schwer bedrückende Aufgabe für einen Richter, wenn er hintereinander zwei Zeugen den Eid abnehmen mufs, deren auf angeblich persönlicher Beobachtung beruhenden Angaben derart sich widersprechen, dafs Eine neben der Anderen unmöglich bestehen kann, so dafs mit Sicherheit mindestens der eine Eid ein wissentlicher Meineid ist. Wenn aber aufser diesem Widerspruch noch aus anderen Umständen oder Beweismitteln mit untrüglicher Sicherheit gefolgert werden mufs, dafs die abgegebene Bekundung eine wissentlich falsche ist, und der Richter im Gesetze keinen Anhalt findet, der die Unterlassung der Beeidigung ermöglichte, dann ist dies doch eine Lage, welche dem Ansehen des Gerichts sowohl, wie des Gesetzes nicht förderlich sein kann, selbst wenn der Schwörende unmittelbar nach der Eidesleistung in Untersuchungshaft abgeführt werden sollte. Wie wir aber nach einem vielleicht kaum zu findenden Wege suchen müssen, die Abnahme offensichtlicher Meineide zu verhindern, so werden wir auch bestrebt sein könnnen, die Ableistung solcher Eide als unnötig fortfallen zu lassen, welche eben nichts weiter sind, als die in feierlicher Form abgegebene Bestätigung der vollen Wahrheit des Inhalts der Bekundung. Oder sind wir in der That so ganz dem Pessimismus verfallen, dafs Deutsches Manneswort bei uns vor Gericht keine Geltung mehr finden kann? Wenn ein in seiner Ehrenhaftigkeit festgegründeter Mann oder eine Frau von allgemein anerkannter Ehrbar-

keit einfach das, was sie wissen, aussagen, bedarf es da noch einer Anrufung Gottes, um für ihre Worte vor Gericht vollen Glauben zu erlangen? Sollte nicht in das pflichtgemäſse Ermessen des Gerichts die Befugnis gelegt werden können, zu erklären: „Wir halten die Wahrheit der Aussage für über allen Zweifel so erhaben, daſs wir von einer Beeidigung des Zeugen als überflüssig Abstand nehmen?“ Der Einwand, daſs dadurch die Zahl der Meineide nicht gemindert werden würde, weil diese Personen eben keinen leisten würden, kann nur bis zu einem gewissen Umfange als berechtigt anerkannt werden. Denn es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daſs durch die Zulassung und Ausübung einer richterlichen Befugnis, bei vollkommen glaubwürdigen Personen von dem Erfordern des Zeugeneides abzusehen, das Ansehen des Eides selbst nicht allein beträchtlich erhöht werden, sondern auch Viele bestrebt sein würden, durch gewissenhafte Bekundung der Wahrheit der Auszeichnung würdig befunden zu werden, daſs ihre Aussagen vor Gericht auch ohne Beschwörung derselben für vollwichtig angenommen werden. Und insofern dürfte doch vielleicht auch dadurch zur Verminderung der Meineide ein kleiner Beitrag geliefert werden.

Nicht ohne schwerwiegende Bedeutung für die Schätzung des Zeugeneids durch den Schwörenden ist seine Formel. Unverkennbar ist schon bei dem ersten Blick ihre Schwerfälligkeit und die Schwierigkeit, sie klar verständlich auszusprechen. An sich erfordern die Worte: „nach bestem Wissen“, „die reine Wahrheit sagen“, „nichts verschweigen und nichts hinzusetzen“ ein artikuliertes Vorsprechen, welchem nicht Jeder, dem nicht die Worte geläufig sind, mit Leichtigkeit und vollem Verständnis zu folgen vermag. Wenn nun aber nicht allein die Verschiedenheit des Dialekts das Hören und Verstehen erschwert, sondern auch irgend ein Hindernis in der Stimme, Fehler im Organ u. s. w. die Undeutlichkeit vermehrt, dann sind Miſsverständnisse unausbleiblich, welche die Eidesabnahme nicht nur zu einer wahren Qual für den Richter und den Schwörenden machen, sondern auch Aussprüche im Nachsprechen hervorrufen, die durch ihre manchmal wahrhaft drastische Komik den

letzten Rest von Gefühl der Heiligkeit des Eides oder der Ehrfurcht vor der Handlung gänzlich über den Haufen werfen.

Wenn sonach zum Teil in der jetzigen Gesetzgebung ein Grund zur Erleichterung der Meineide zu finden ist, so kann andrerseits nicht verkannt werden, dafs die Art und Weise, in welcher sie verwirklicht und ausgeführt wird, ihr dabei nicht unwesentlichen Vorschub leistet. Meines Wissens ist dies Gebiet bislang noch nicht betreten worden, höchstens hat man ganz von Weitem darauf hingewiesen in berechtigter Scheu, die Menschlichkeiten und Irrtümer, von denen ja, wie andere Menschen, auch die Richter, oder vielmehr die Justizbeamten, nicht ausgeschlossen sind, zu berühren.

Wir aber, die wir fest entschlossen sind, dem Übel voll ins Antlitz zu schauen, dürfen um so weniger davor zurückschrecken, als dasjenige, was angeführt werden kann, doch allgemein beobachtet und bekannt geworden ist.

Schon vorhin ist flüchtig angedeutet worden, dafs die Normierung der Prozefseide dem Schwörenden die Möglichkeit bieten kann, durch irgend einen irrig dargestellten Nebenumstand, welcher die Streitfrage selbst gar nicht berührt, in keiner Weise auf die sachliche Entscheidung einzuwirken vermag, einen Ausweg sich dafür zu verschaffen, den Eid, der für die Sache selbst ein wissentlich falscher ist, mit s. g. gutem Gewissen ableisten zu können. Es ist z. B. bei einem Darlehen — abgesehen von der hier nicht in Frage kommenden Kündigungsfrist — regelmäfsig ganz gleichgültig, an welchem Tage es gegeben bezw. genommen ist. Wenn daher formuliert ist: „es ist nicht wahr, dafs ich am 25. Januar ein Darlehen von 100 Mark erhalten habe", während es in der That am 26. Januar gegeben ist, so glaubt die Partei, mit gutem Gewissen ihre Darlehnsschuld durch Ableistung des Eides beseitigen zu können, und gewinnt den Prozefs. Das Beispiel ist vielleicht etwas plump gewählt, aber ich hoffe, dafs es andeutet, was ich mit demselben besagen will. Dafs nämlich eine Belastung und Umgebung der eigentlichen Streitfrage mit unnötigem Beiwerk geeignet ist, den guten Vorsatz und die Aufmerksamkeit des Schwörenden von

dem Kernpunkt abzuleiten auf einen nebensächlichen Umstand, damit sein Gewissen zu verwirren und ihn zur Ableistung eines Eides zu verleiten, welcher, bei Licht besehen, nichts weiter ist, als ein wissentlicher Meineid. Wie viel mehr ist aber damit eine Versuchung für ehr- und gewissenlose Leute geschaffen, mit leichter Mühe der Erfüllung lästiger Verpflichtungen sich zu entziehen. In einem anderen Falle aus dem Leben hatte der Richter beim Diktieren der Zeugenaussage sich versprechend „13. April“ statt „30. April“ gesagt. Der den Ankauf eines Schweines an diesem Tage eidlich ableugnende Zeuge hätte dem nach Lage der Sache vorliegenden Meineid nicht ausweichen können, wenn einfach „im Monat April“ normiert worden wäre.

Aber nicht die Normierung des Eides allein kann Gefahren bieten, auch schon die Stellung unnötiger Fragen ist geeignet, zur Begehung eines Meineides zu führen. Ein Beispiel aus dem Leben wird am Besten veranschaulichen, was ich darunter verstehe. In einem Dorfe hatte sich ein Schmied niedergelassen und in langen Jahren bei durchaus ehrenhaftem Leben Wohlstand und Ansehen erworben. Eines Nachts wurde bei ihm eingebrochen und nach erhobener Anklage wurde er vor der Strafkammer als Zeuge vernommen. Der Vorsitzende glaubte, wohl in Erinnerung an den früheren Gerichtsgebrauch, obwohl die Glaubwürdigkeit nicht in Frage kommen konnte, an ihn die Frage richten zu sollen, ob er bereits bestraft sei, während man bekanntlich gegenwärtig, von besonderer Veranlassung abgesehen, behufs Feststellung der Eidesfähigkeit sich mit der Frage begnügt, ob eine Bestrafung wegen Meineids schon erfolgt sei. Der Zeuge war in der That in seiner Jugend wegen Diebstahls bestraft worden. Aber in seinem jetzigen Wohnorte hatte Niemand davon Kenntnis, und er glaubte den Makel durch ein langes ehren- und arbeitsvolles Leben getilgt. Sollte er jetzt in Gegenwart vieler Mitbewohner seines Dorfes seine ganze mühsam errungene Stellung preisgeben, seine ehrenhafte Vergangenheit auslöschen? Er kämpfte, aber sagte: „Nein.“ Später wurde seine Vorbestrafung doch zur Anzeige gebracht, und er endete im Zuchthause. — — —

Als weiterer Übelstand macht sich, besonders der Staatsanwaltschaft, empfindlich die nicht ganz vereinzelt bestehende Neigung der Richter, in Civilprozessen zur Vermeidung und an Stelle einer anderweiten Beweiserhebung die Partei zur Zuschiebung des Eides zu bewegen. Häufig genug sind in Untersuchungen wegen Meineids ganz unzweideutige, klare Beweismittel zum Vorschein gekommen, welche, wenn von ihnen im Civilprozefs Gebrauch gemacht worden wäre, die Entscheidung desselben ohne Eid herbeigeführt und sonach die Ableistung eines Meineids verhindert haben würden.

Noch bedenklicher aber erscheint die Übung, dafs bei dem Mangel eines entgegenstehendes Verbots im Civilprozefs in derselben Verhandlung Eide normiert und sofort abgenommen werden, ohne dafs dem Schwörenden Zeit zu einer besonnenen Prüfung gelassen wird. Wenn man erwägt, wie schwer es Vielen, wenn nicht den Meisten, fällt, die Bedeutung der vom Richter gewählten Worte voll zu überschauen und zu würdigen, während die Partei, um nur schnell ihr Recht oder ihren Zweck zu erreichen, bereitwilligst darauf los schwört, so wird man sich der begründeten Befürchtung nicht entschlagen können, dafs in diesem Verfahren die Quelle zahlreicher, mindestens fahrlässiger, falscher Eide zu suchen ist.

Nach den Bestimmungen der Straf- und der Civil-Prozefs-Ordnung soll vor der Beeidigung der Zeuge bezw. der Schwurpflichtige auf die Bedeutung des Eides hingewiesen werden. Es geschieht dies in der Regel in der Weise, dafs der Schwörende auf die für den wissentlichen Meineid und den fahrlässigen falschen Eid angedrohten Freiheitsstrafen und die Gefährdung seines Seelenheils durch einen Meineid aufmerksam gemacht wird. Häufig wird auch diese Vorhaltung noch abgekürzt.

Ein Richter pflegte den Schwörenden anzureden: „Erheben Sie die rechte Hand. Ich weise Sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides hin". Sollte die Ermahnung eindringlich sein, so wurde noch das Wort: „ausdrücklich" hinzugesetzt.

Ein Anderer begnügte sich mit den flüchtigen Worten:

„Die Bedeutung des Eides kennen Sie.“ Mir scheint diese „Verwarnung“ die Gesetzesbestimmung nicht zu erfüllen. Denn es handelt sich nicht allein darum, die Bedeutung des Eides im Allgemeinen darszustellen, sondern jeder Schwurpflichtige müſste auf die Bedeutung seines, d. h. des von ihm zu leistenden Eides ausdrücklich hingewiesen werden.

In den Prozeſs-Ordnungen ist ferner übereinstimmend angeordnet worden, daſs der Schwörende bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben soll. Ob man nun unter diesem „Zum Himmel Strecken“ die symbolische Anrufung des Allerhöchsten zu verstehen hat, oder ob sie hauptsächlich dem Zwecke dient, dem Zeugen Sammlung und Haltung zu geben, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls hat das Gesetz keine Form für die emporgehaltene Hand angegeben. Wenn daher häufig die den Eid abnehmenden richterlichen Beamten verlangen, daſs ein Zeuge, welcher nach alter christlicher Sitte die drei Schwurfinger streckt, die „volle Hand“ in die Höhe heben, und sogar, daſs die Hand mit ihrer inneren Fläche dem Gesicht zugewandt, daſs der Handschuh ausgezogen sein müsse, so werden damit Ansprüche und Zumutungen in die Eidesleistung hineingetragen, welche der Gesetzgeber nicht entfernt beabsichtigt hat, welche aber andrerseits geeignet sind, die Ruhe der Handlung zu beeinträchtigen.

Diese ist aber noch mehr in Frage gestellt durch den aus der früheren Übung in die neue Gerichts-Organisation herübergenommenen Gebrauch, daſs mit sämtlichen bei einer Eidesleistung anwesenden Personen auch die das Gericht bildenden Beamten während derselben sich von ihren Plätzen erheben. Auch bei dem Oberlandesgerichte Cöln, in dessen Bezirk diese Sitte nur bei einzelnen Gerichten Eingang gefunden hatte, ist sie auf Anordnung des Präsidenten verallgemeinert worden. Ob indes der unverkennbare Zweck, die Eeierlichkeit bei der Eidesleistung in eindrucksvoller Weise zu erhöhen, dadurch erreicht wird, will mir zweifelhaft erscheinen. Ich will davon absehen, um den Ernst des Vortrages nicht zu gefährden, darauf hinzuweisen, wie zuweilen das Erheben der mit Robe und

Baret bekleideten bezw. bedeckten Beamten ausgeführt wird. Wie mancher unter uns erinnert sich nicht, wie hier eine Robe zur Schonung ängstlich gehoben wird. dort der weite Ärmel an irgend einer Ecke hängen bleibt, dort die Füfse die Robe unten festhalten, wie der Gerichtsschreiber zwar mit dem Unterkörper seinen Stuhl verläfst, aber mit dem Gesicht und dem Oberkörper emsig weiterschreibend über sein Protokoll gebeugt bleibt. Aber ich finde ein Haupthindernis der Feierlichkeit in dem Erheben selbst. Wenn in einer umfangreichen Strafsache rasch hintereinander eine grofse Anzahl Zeugen vernommen werden, welche nur über Nebenpunkte kurze Aussagen zu machen haben, so leuchtet ein, dafs mit dem fast ununterbrochenen Aufstehen und Niedersitzen der auf dem Podium beteiligten Beamten, mit dem fortwährenden Aufsetzen und Abnehmen des Barets notwendig eine Unruhe verbunden ist, welche die Würde des Gerichts unumgänglich schädigen mufs. Aus diesem Grunde ist denn auch u. A. in Bayern dieser Gebrauch nicht eingeführt worden.

Alles bisher Angeführte stellt nur Äufserlichkeiten dar. die in ihrer Gesamtheit einflufsreich und gewichtig genug sein mögen. Und doch müssen sie ohne Wirkung bleiben, so lange es an der innern Arbeit fehlt, welche der Mensch an sich zu vollziehen hat. Denn alle äufseren Mafsnahmen, so geschickt und bedacht sie gewählt sein mögen, sind machtlos gegenüber demjenigen, welcher von der Schwere der Versündigung eines Meineidigen nicht ganz durchdrungen ist. Wie es wohl kaum einen, selbst ganz gottesleugnerischen, Vater geben wird, der nicht von Klein auf in seinem Kinde den Abscheu vor der Lüge weckt, so werden auch alle äufseren Mittel allein nicht helfen, so lange die Gewissen gegen die Furcht vor dem Meineide verhärtet bleiben.

Darf ich somit hoffen, nicht ohne Erfolg dem Sitz und Grund des Übels nachgegangen zu sein, so scheinen mir die Heilmittel sich von selbst zu ergeben.

An Stelle des Voreids bei den Zeugenvernehmungen ist durchweg der Nacheid einzuführen. Dem Bedenken,

dafs bei wiederholter Vernehmung eines Zeugen jedesmal eine neue Beeidigung vorgenommen werden müfste, kann dadurch begegnet werden, dafs der Zeuge an Stelle des wiederholten Zeugeneids die Richtigkeit seiner Aussage auf den früher geleisteten Eid versichert; nur darf diese Versicherung nicht vor, sondern erst nach Beendigung seiner Aussage von ihm erfordert werden. Von besonderer Wichtigkeit erscheint es mir aber, die Konsequenz des Nacheids ganz dahin zu ziehen, dafs in den mündlichen Verhandlungen der Civil-Gerichte und in den Hauptverhandlungen vor den Schwur- und Schöffengerichten, sowie vor den Strafkammern die Beeidigung der Zeugen erst am Schlusse der Beweisaufnahme erfolgt, weil bis dahin durch Vorhaltung abweichender Aussagen, Gegenüberstellung u. s. w. möglichst jeder Zwiespalt geklärt und jedem Zeugen die Möglichkeit gewährt werden kann, seine Erklärung noch zu berichtigen und Irrtümer abzustellen. Dadurch ist schon bisher nicht vereinzelt die sehr erwünschte Wirkung erzielt worden, dafs hartnäckig leugnende Angeklagte endlich zu einem Geständnis sich herbeiliefsen.

Eine recht beträchtliche Verringerung der Zeugeneide könnte durch eine gesetzliche Bestimmung erreicht werden, welche die bislang noch streitige Frage, ob nach Aufhebung eines durch ein Rechtsmittel angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz eine neue Eidesleistung erforderlich ist, oder gemäfs § 66 St. P. O. der Zeuge, weil er in demselben Hauptverfahren vernommen wird, die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den geleisteten Eid versichern kann, zu Gunsten der letzteren Alternative entschiede. Allerdings würde eine neue Beeidigung überall dann notwendig bleiben, wenn die Zurückverweisung an ein anderes Gericht erfolgt ist, weil, wie es wohl auf der Hand liegt, für die Beurteilung eines Zeugen und die Würdigung seiner Aussage die Art und Weise, in welcher er dieselbe beschwört, nicht ohne Einflufs sein kann.

Es mufs ferner zugelassen werden, dafs ebenso, wie im Civil-, auch im Strafprozefs bei der Übereinstimmung der Prozefsbeteiligten auf die Beeidigung des Zeugen ver-

zichtet werden kann. Selbstverständlich wird nicht das Einverständnis aller Prozefsbeteiligten dahin erfordert, dafs sämtliche Mitglieder des Gerichts über den Verzicht einig sein müssen; es genügt vielmehr, dafs der Gerichtshof als Solcher, d. h. in seiner Majorität der Übereinstimmung der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und der Verteidigung sich anschliefst.

Dem Gerichte mufs sodann die Befugnis beigelegt werden, entweder auf Antrag, sei es der Staatsanwaltschaft, sei es des Angeklagten oder des Verteidigers, oder von Amtswegen die Nichtbeeidigung eines Zeugen zu beschliefsen, wenn derselbe durch Ableistung des Eides sich eines wissentlichen Meineids schuldig machen würde, oder seine Glaubwürdigkeit aufser allem Zweifel steht. In diesen Fällen wird jedoch ein einstimmiger Beschlufs des Gerichts erfolgen müssen. Denn, wenn auch nur ein Mitglied die Aussage des Zeugen für wahr oder doch wenigstens die Wahrheit derselben für möglich hält, kann dem Zeugen sein Recht, die abgegebene Aussage eidlich zu erhärten, nicht verschränkt werden. Andrerseits wird, wenn nur ein Mitglied des Gerichtshofes Bedenken gegen die volle Unbefangenheit und Glaubwürdigkeit eines vernommenen Zeugen hegt, der Letztere den Eid ableisten müssen. Doch kann dieser einstimmige Beschlufs des Gerichts, von der Beeidigung eines Zeugen Abstand zu nehmen, unabhängig von dem bereits erörterten Verzicht der anderen Prozefsbeteiligten erfolgen und bleibt von einem Widerspruch derselben unberührt.

Die schwerfällige Formel des Zeugeneides mufs durch eine einfachere und dem allgemeinen Verständnis zugänglichere ersetzt werden. Als Solche bietet sich fast von selbst die Versicherung dar, dafs Zeuge „die volle Wahrheit sagen werde“, oder vielmehr „gesagt habe“. Dieselbe schliefst zugleich die Beteuerung, dafs nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt sei, — wobei der Zusatz „wissentlich“ von selbst in Wegfall kommt, — notwendig in sich ein. Sollte aber die Bedeutung und der Inhalt der eidlich abzugebenden Bestätigung dem Zeugen nicht einleuchten, so wird es der Verwarnung des Vorsitzenden nicht

schwer fallen, etwaige Lücken auszufüllen. Die häufig mifsverstandene und daher falsch nachgesprochene Schlufsformel: „So wahr mir Gott helfe“, kann durch die einfacheren und leicht verständlichen Worte: „So Gott mir helfe!“ ersetzt werden.

Bei der Normierung der Prozefseide wird mit Peinlichkeit darauf gehalten werden müssen, dafs nur der Streitpunkt zur Entscheidung gestellt wird, die nackte Frage: „Ist es wahr, dafs das und das geschehen ist?“ oder „dafs dies in der und der Zeit geschehen ist?“, je nachdem die Thatsache oder deren Zeitpunkt streitig ist. Nun ist nicht zu verkennen, dafs nicht alle streitigen Verhältnisse in eine einfache Formel sich zusammendrängen lassen, dafs es häufig recht schwierig ist, die Streitfrage überhaupt übersichtlich zum Ausdruck zu bringen, ohne sie mit Beiwerk zu verbrämen. Diese Schwierigkeit dürfte sich aber auf doppelte Art überwinden lassen. Einmal durch den Ausweg, dem Schwörenden nicht eine Frage, sondern eine ganze Reihe von Fragen vorzulegen, deren jede eine einfache Thatsache enthält, und welche in ihrer Gesamtheit das streitige Rechtsverhältnis erschöpfend darstellen. Oder die Civilprozefsordnung wird dahin ergänzt, dafs in dieselbe die Möglichkeit für den Richter eingeführt wird, die Partei, welche den Eid zu schwören hat, über das streitige Verhältnis als Zeugen eidlich zu vernehmen. Es leuchtet ein, dafs mit dieser Befugnis der Richter freien Spielraum hätte, jeden Winkelzug abzuschneiden und die streitige Frage in jeder Beziehung klar zu stellen. Die Civilprozefs-Ordnung nimmt allerdings nach dieser Richtung hin einen Anlauf, indem sie im § 244 Absatz 2 bestimmt, dafs, wenn die Eidesnorm von grofsem Umfange ist, ihre Verlesung und die Verweisung auf die Eidesnorm in der Eidesformel genügt. Sie scheut sich aber, die Konsequenz dieser Abweichung von der regelmäfsigen Form der Eidesleistung zu ziehen. Hoffen wir, dafs diese Frage in den Lehrbüchern der akademischen Rechtslehrer ihre baldige glückliche Lösung finden werde.

Zur Vermeidung einer jeden die Eidesabnahme störenden Unruhe und zur Erhöhung der Feierlichkeit der Handlung erscheint es geboten, dafs in den Hauptverhandlungen der

Strafgerichte die auf dem Podium befindlichen mit Robe und Baret bekleideten Beamten bei der Abnahme des Zeugeneides sitzen bleiben, während alle anderen in dem Sitzungssaale anwesenden Personen von ihren Plätzen aufzustehen haben. Dafs die Schöffen als Mitglieder des Gerichts ebenfalls sitzen bleiben, erscheint mir nicht bedenklich; dagegen werden die Geschworenen, welche zwar Richter der That, aber an der Urteilsfällung nicht beteiligt sind, ebenfalls sich zu erheben haben. Ein Gleiches betrifft die Amtsanwälte, welche eine Amtstracht nicht haben, sowie die Verteidiger, weil deren Plätze nicht am Richtertische, sondern vor den Angeklagten sich befinden. Übrigens wird durch die von mir vorgeschlagene Nachbeeidigung sämtlicher Zeugen am Schlusse der Beweisaufnahme das wiederholte Aufstehen und Niedersitzen vermieden und die Feierlichkeit um so eindringlicher sein, wenn nach dem Ermessen des Vorsitzenden nur diejenigen Zeugen einzeln beeidigt werden, deren Aussage nicht ganz unbedenklich erscheint, die Beeidigung der übrigen Zeugen aber, gegen deren Glaubwürdigkeit Bedenken nicht obwalten, namentlich bei Bekundungen von nicht besonderer Wichtigkeit, gruppenweise erfolgen kann.

Die Heiligkeit der Handlung erfordert es ferner, dafs der den Eid Abnehmende die richterliche Amtstracht trägt. Es wird damit von selbst die beklagte Möglichkeit beseitigt, dafs Referendare zur Abnahme von Eiden zugelassen werden.

Die Hinweisung auf die Bedeutung des Eides vor dessen Abnahme wird eine doppelte sein müssen; eine allgemeine Belehrung und Verwarnung der Zeugen bei Beginn der Verhandlung, an welche die Aufforderung, bis zu ihrer Vernehmung sich innerlich zu sammeln und das Erfahrene genau sich zu vergegenwärtigen, zweckmäfsig sich anschliefst, und eine besondere Verwarnung vor dem Meineide und dessen Folgen unmittelbar vor der Ableistung des Eides. Die Letzere wird sich der Persönlichkeit des Zeugen, dessen Stellung zur Sache und der Aufgabe, welche durch sein Zeugnis erfüllt werden soll, anzupassen haben.

Der Wunsch nach einer recht eindringlichen Wirkung

der Ermahnung führt uns von selbst zu der Frage, ob und in welchem Umfange dieselbe durch die Zuziehung eines Geistlichen der Religionsgemeinschaft des Schwörenden verstärkt werden kann. Unbedenklich würde die Einräumung der Befugnis für den Richter sein, einen Geistlichen zuzuziehen in allen Fällen, in welchen der Schwörende der geistlichen Vermahnung nicht mehr ganz unzugänglich zu sein scheint und die Wichtigkeit der Sache es erheischt. Den älteren Praktikern unter uns steht noch lebhaft in der Erinnerung das überaus Eindrucksvolle der ernsten, feierlichen Verwarnung, welche dem jüdischen Schwörenden durch den Rabbiner vorgelesen wurde, die tiefe Ehrfurcht, welche Jenen vor der Anrufung des Allerhöchsten zur Beteuerung der Wahrheit seines Zeugnisses, der Richtigkeit seines Ausspruchs beseelte. Wie manchmal liefs eine Prozefspartei ihre wohlbegründete Forderung fallen in der Befürchtung, dafs der Name Gottes durch die Anrufung zur Begründung geringfügigen Gewinnes gemifsbraucht werden könnte. Und es dürfte keine ganz fern liegende Annahme sein, dafs das ungünstige Verhältnis, in welchem die Juden an den Verurteilungen wegen wissentlichen Meineids teilnehmen, nicht aufser ursächlichem Zusammenhang mit dem Fortfall der Eidesabnahme durch ihre Geistlichen steht.

Auch in weitergehender Hinsicht drängt die Frage sich auf, ob, wenn der Schwörende und der Richter verschiedener Religion, d. h. Christen und Juden sind, der Erstere nicht das Recht haben soll, auf Verlangen von einem Geistlichen seiner Religionsgemeinschaft beeidigt zu werden.

„Die Eidesleistung ist" nach Fitting „ihrem Wesen nach zunächst eine religiöse Handlung", welche — wie man wohl mit Recht hinzufügen darf — einen sakramentalen Charakter trägt; und deshalb erscheint es nicht unberechtigt, dafs einerseits ein Christ verlangt, vor einem jüdischen Richter von einem Geistlichen seiner Kirche beeidigt zu werden, andrerseits ein Jude den Wunsch hegt, den Eid lieber in die Hand des Rabbiners abzulegen, als den Namen Gottes aus dem Munde eines christlichen Richters anzurufen. Schon

wiederholt ist dieser Frage näher getreten worden, ohne dafs sie zu einer Lösung gebracht worden ist. Der vor mehreren Jahren beim Reichstag gestellte Antrag von Maltzahn-Gültz: „Angehörige der christlichen Religion haben das Recht zu verlangen, dafs ihnen der Eid von einem Religionsgenossen abgenommen werde. Ist dies auf andere Weise nicht zu erreichen, so ist auf Antrag des zu Vereidigenden ein Geistlicher seiner Confession zuzuziehen. Das entsprechende Recht steht dem Angehörigen der israelitischen Religion zu“, hat keine Folge gehabt, und auch die Rheinisch-Westphälische Gefängnis-Gesellschaft hat in ihrer Versammlung vom 7. Oktober 1891 die Erörterung der Frage vertagt. Um so dringender ist es, jetzt einmal feste Stellung zu ihr zu nehmen.

Dem von der gedachten Gefängnis-Gesellschaft angenommenen Vorschlage, diejenigen, welche nach der freiwillig abgegebenen Erklärung nicht an Gott glauben, ihre Aussage ohne Eid als wahr beteuern zu lassen, vermag ich nicht beizutreten. Abgesehen davon, dafs hierdurch den unwahren Versicherungen geradezu eine weite Thüre geöffnet wäre, deren Benutzung die Androhung der zeitlichen Meineidsstrafen schwerlich hindern würde, kann nicht ohne Weiteres ein Jeder, welcher, nicht an Gott zu glauben, sich und Anderen vorspiegelt, als Gottesleugner erachtet werden. Wie Mancher prahlt äufserlich damit, frei vom Glauben und von Vorurteilen zu sein, und schickt doch in der äufsersten Not ein Stofsgebet zum Himmel. Wie Mancher glaubt angeblich nicht an Gott, bedroht und lästert ihn aber, wenn es einmal nicht nach seinen Wünschen geht. Bei sehr Vielen sicherlich aber, wenn es auch öde im Innern aussieht, findet sich noch in einem Winkel unter Wust und Moder versteckt ein Rest des Schatzes, den sie in der Jugend angesammelt hatten. Darum kann nie und nimmer dem Belieben eines Jeden frei gegeben werden, den Glauben jeweilig abzuleugnen, um sich einer lästigen Eidesleistung zu entziehen.

Und hiermit kommen wir von selbst zu dem Schlufsleitsatze. Der heilsame und unüberwindliche Abscheu vor dem Meineide, welcher allein im Stande ist, auch bei schwerer

Versuchung angesichts des drohenden Verlustes vielleicht langerkämpfter und hartnäckig behaupteter irdischer Vorteile und Güter auf dem rechten Wege zu erhalten, muſs von Klein auf in den Menschen gleichsam als sein elementarer Bestandteil gepflanzt und mit wachsamster Sorgfalt gehegt und gepflegt werden.

Mit vollstem Recht hat Herr Pastor Hasse in seinem schon erwähnten Vortrage der Schule und dem Konfirmanden-Unterricht die Hauptaufgabe zugewiesen. Ich trete ihm auch darin bei, daſs bei dem Unterrichte die bei dem Eide zu beobachtenden Äuſserlichkeiten und Formen in ihrer Bedeutung soweit zu erörtern sind, als damit zugleich jeder Keim zum Aberglauben, der sich z. B. dadurch äuſsert, daſs die linke Hand auf den Rücken gelegt, oder mit gestreckten Schwurfingern heruntergehalten wird, in den Kindern erstickt wird. Und dieser Kampf gegen nationalen, örtlichen oder Familien-Aberglauben ist häufig recht schwer und erfordert viele Geduld. Gilt doch heute in den polnischen Landesteilen, obwohl dort die Leute bei jedem Schwur vor dem auf dem Richtertische stehenden Kruzifixe niederknien, offenbar aus den Insurrektionskämpfen her, noch immer der Ausdruck: „Ich schwöre auf die Flinte“, als die heiligste Beteuerung, die keinen Zweifel aufkommen läſst.

Wenn aber Herr Pastor Hasse weitergehend verlangt, daſs auch die verschiedenen Arten der Eide, die Generalfragen, die Methoden der Vernehmung und der Beantwortung der Fragen mit den Kindern durchgegangen werden sollen, so bekenne ich mich als entschiedener Gegner dieser Lehrmethode. Denn alle diese Dinge sind dem Kinde ein, zum Teil unverständlicher, zum Teil lästiger Gedächtniskram, den es möglichst bald wieder abwirft, und der nur geeignet ist, die Wirkung der Belehrung über den Eid selbst abzuschwächen. Ja, sie könnten sogar dahin führen, in dem Kinde die Lust zu wecken, möglichst bald in dem Zuhörerraum des Schwurgerichts- oder Strafkammer-Saals das Gelernte auf seine Richtigkeit zu erproben, eine Neigung, der Vorschub zu leisten, doch sicher nicht dienlich ist. Aufgabe der Schule und des Konfirmanden-Unterrichts muſs



sein, immer und immer wieder den Abscheu vor der sch
Sünde des Meineids zu wecken, zu nähren und zu befe:
Die aus Luthers Katechismus hergeleiteten Bedenken k
dabei nicht von Belang sein. Die Fürsten der Erde,
sie ihren Thron besteigen, geben zwar ohne Schwı
Versicherung ab, der Verfassung und den Gesetze
Landes gemäfs ihre Regierung führen zu wollen, o
sie damit die Verantwortlichkeit für Millionen Untert
auf die Seele nehmen. Aber der König aller Köni
nicht verschmäht, unter verschiedenen Formen zu
kräftigung seines Worts bei Sich Selbst zu schwöre
Seinem Leben, bei Seiner Heiligkeit, bei Seiner Seel
Seinem grofsen Namen. Demgegenüber wird das
der Bergpredigt, bei Dingen aufser Gott zu schwören,
nicht ins Gewicht fallen können.

Nach der früheren Preufsischen Gerichts-Ordnung
unter gewissen Voraussetzungen Jemand mit der Able
eines Eides „verschont" werden. Sorgen wir dafür
es als ehrenvolles Vorrecht gilt, zum Eide verstat
werden.

Wer die Jugend hat, hat die Zukunft. Möge es t
Bemühen gelingen, eine Form zu finden, dafs allen K
in der Schule die Lehren der Religion in eindringli
Weise gesichert und zugänglich gemacht werden,
können wir in getroster Zuversicht hoffen, zwar nic
Sünde des Meineids ganz aus der Welt zu schaffen
doch den Eid in voller Heilighaltung an ihre Stelle
reich treten und sie wenigstens in die dunkelste
scheuchen zu sehen.

Leitsätze:

1. Der Zeugeneid ist nach Abschlufs der Vernehmungen, in Hauptverhandlungen nach Abschlufs der Beweiserhebungen zu leisten, wobei dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleibt, die Beeidigung gruppenweise vorzunehmen.

2. Die Beeidigung eines Zeugen findet nicht statt, wenn
   a. die Prozefsbeteiligten auf die Beeidigung verzichten.
   b. nach einstimmigem Beschlufs des Gerichts der Zeuge einen wissentlichen Meineid leisten würde, oder derselbe auch ohne Beeidigung vollglaubwürdig erscheint.

3. Die Formel des Zeugeneides ist dahin zu fassen: „Dafs ich die volle Wahrheit gesagt habe, so Gott mir helfe!"

4. Es ist zu erstreben, dafs an Stelle des Parteien-Eides die eidliche Vernehmung der Partei als Zeuge im Civilprozefs zugelassen wird.

5. Bei der Eidesleistung haben sämtliche Anwesende sich zu erheben, soweit sie nicht mit Robe und Baret bekleidet an oder bei dem Richtertische beteiligt sind. Eide können nur in richterlicher Amtstracht abgenommen werden.

6. Auf die in dem neuen Hauptverfahren vor dem früheren Gericht nach Aufhebung des früheren Urteils wiederum vernommenen Zeugen findet der § 66 der St. P. O. Anwendung.



7. Die Zuziehung eines Geistlichen bei der Beeidigung findet statt:
   a. zur Vermahnung des Schwörenden nach Ermessen des Richters.
   b. zur Abnahme des Eides bei Christen und Juden auf Verlangen des Schwörenden vor dem Richter anderer Religion.
8. In erster Reihe bleibt es Aufgabe des Schul- und Konfirmanden-Unterrichts, in den Kindern den Abscheu vor dem Meineide, als der schwersten Lüge, so zu befestigen, dafs er nicht mehr ausgerottet werden kann. Die Möglichkeit, allen Kindern diesen Schul-Unterricht zu erteilen, mufs gesetzlich gesichert sein.

2. Verhandlungsbericht der vereinigten Versammlung der Juristen, Beamten und Geistlichen.

Die Versammlung wird gegen halb acht Uhr durch den Vorsitzenden der Gefängnis-Gesellschaft, Herrn Oberstaatsanwalt, Wirkl. Geheimen Oberjustizrat Hecker eröffnet.

Erster Staatsanwalt Götze trägt vor: „Über den Eid."

Der zweite Berichterstatter, Pastor Hasse-Stendal, stellt zunächst die Übereinstimmung mit seinen im Vorjahre geäufserten Ansichten fest. Wenn der Vortragende aber sich gegen eine eingehende Behandlung der Förmlichkeiten des Eides in der Schule gewandt habe, so müsse er dabei bleiben, dafs solche Besprechung den Kindern sehr nützlich sei. Das Sitzenbleiben des Gerichtshofes bei der Eidesleistung scheine ihm jetzt auch angebracht. Der Forderung des Nacheides, besonders aber der Vereidigung schon im Vorverfahren müsse er durchaus zustimmen. Dagegen scheint es ihm unmöglich, die Nichtbeeidigung eines Zeugen wegen unzweifelhafter Glaubwürdigkeit zu gestatten. Das würde vom Volke als Willkür aufgefafst werden. Über die Forderung der Nichtbeeidigung bei Bekundung von nebensächlichem Interesse sei er auch zweifelhaft — was sind Nebensachen? Der Begriff läfst sich schwer bestimmen. Ebenso schwierig sei doch die Behauptung eines „offenbaren Meineides" im Voraus zu thun. Die jetzige Eidesformel sei allerdings viel zu schwerfällig — aber die vorgeschlagene leide an Unverständlichkeit. Die Eidesverwarnungen durch Geistliche seien doch schwer ausführbar und dann von zweifelhaftem Nutzen, wenn sie ein fremder Geistlicher vollziehen müsse, was doch vielfach der Fall sein würde. Auch er hält die Eides-

erlassung den Gottesleugnern gegenüber für ganz unzulässig. Das würde ein Weg der Gewissens-Verwahrung für Meineidige werden. Der Notstand ist nicht dringend — im Grunde glauben die Gottesleugner doch!

Bei der Einzelbesprechung der Thesen wünscht Konsistorialrat von Bamberg-Magdeburg in Bezug auf Leitsatz I zum Ausdruck gebracht zu sehen, dafs die Vereidigung im Vorverfahren die Regel werden möge.

Zu der daraufhin vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fassung: „Die Vereidigung ist in der Regel im Vorverfahren vorzunehmen“ äufsert sich Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat Siegfried-Dessau. Die Bedeutsamkeit einer Aussage für das Hauptverfahren erhelle oft erst aus dem ganzen Vorverfahren, daher würde bei allgemeiner Vereidigung im Vorverfahren sich die Zahl der Eide vermehren müssen, und das würde eine bedauerliche Folge sein. Ob Nacheid oder Voreid gewählt werde, sei in vielen Fällen gleichgültig, in anderen Fällen sei der Druck des Voreides nötig, um den Zeugen überhaupt zu sachgemäfser Aussage zu veranlassen. Man sollte die Wahl dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen.

Amtsrichter Simon-Stafsfurt ist der Meinung, dafs eine Vereidigung im Vorverfahren unmöglich als Regel aufgestellt werden könne, weil im Vorverfahren oft noch gar nicht feststehe, wer eigentlich der Angeklagte sein werde (z. B. bei Messeraffairen). Dadurch könnte also dann eine Vereidigung des späteren Angeklagten hervorgerufen werden! Aufserdem würde bei Vereidigung im Vorverfahren die Möglichkeit der Nichtbeeidigung, welche doch gerade gewünscht werde, einfach hinfallen.

Hasse führt für den Nacheid noch an die Erfahrung, dafs bei der früheren Handhabung auf Vorhalt des Protokolls manchmal Berichtigungen der Aussage erfolgt seien. Lasse die heutige Ordnung die Nachbeeidigung auch noch zu, so spreche das doch dafür, dafs man im Voreid eine Gefahr wohl erkannt habe.

Von Bamberg verteidigt die von ihm vorgeschlagene Fassung gegen die gemachten Einwände: er fordere ja nur die Vereidigung im Vorverfahren als die Regel, welche

Ausnahmen zulasse beim Nichtfeststehen der Anklage und bei voller Unglaubwürdigkeit des Zeugen.

Erster Staatsanwalt Lanz-Naumburg hebt nochmals hervor: die Fachkenner wünschen alle den Nacheid. Die Nützlichkeit der Vereidigung im Vorverfahren erscheine ihm dagegen als fraglich: „scheiden wir sie aus und sagen wir nur: „Im Hauptverfahren ist der Zeugeneid nach Abschluss der Beweiserhebungen vorzunehmen, wobei —:"

Dagegen verteidigt der Berichterstatter seine Fassung, welche auch angenommen wird, während der Zusatzantrag von Bamberg Ablehnung findet.

> Leitsatz I. Der Zeugeneid ist nach Abschlufs der Vernehmungen, in Hauptverhandlungen nach Abschluss der Beweiserhebungen abzunehmen, wobei dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleibt, die Beeidigung gruppenweise vorzunehmen.

Zu Leitsatz II weist Amtsgerichtsrat von Borcke-Merseburg nochmals darauf hin, welch' einen gefährlichen Schein der Willkür die Nichtbeeidigung glaubwürdiger Zeugen hervorrufen müsse.

Von Bamberg vermifst bei IIa die Erwähnung des Gerichts; es sei doch auch in diesem Fall Gerichtsbeschlufs nötig. Es sollte heifsen: „Die Prozefsbeteiligten und das Gericht:" Mit diesem Zusatz findet IIa Annahme.

Der Vorsitzende macht aufmerksam, dafs IIb in zwei Sätze, b und c, zu teilen sei (c beginnend mit „oder derselbe):"

Von Bamberg hält die Einstimmigkeit des Gerichtsbeschlusses für unnötig. Die These IIb findet aber in der Fassung des Berichterstatters Annahme.

IIc hält der Vorsitzende für unannehmbar. Das würde Zeugen I. und II. Klasse schaffen. Den Eingang der These hält Siegfried für nicht korrekt.

IIc wird mit grosser Majorität abgelehnt.

> Leitsatz II. Die Beeidigung eines Zeugen findet nicht statt, wenn
>
> a. die Prozefsbeteiligten und das Gericht auf die Beeidigung verzichten,

b. nach einstimmigem Beschlufs des Gerichtes der Zeuge einen wissentlichen Meineid schwören würde.

Bei These III findet der Vorsitzende die vorgeschlagene Formel ganz unverständlich.

Erster Staatsanwalt Lorey-Gera hält den Zusatz: „nichts zu verschweigen und nichts hinzuzusetzen" für unumgänglich notwendig.

Dagegen verteidigt sich der Berichterstatter: die Behauptung „voller Wahrheit" sei genug, die Eidesvermahnung des Vorsitzenden könne ja auslegen und ergänzen. Lorey mufs bei seiner geäufserten Ansicht stehen bleiben.

Auch Hasse tritt aus Erfahrung für die jetzige ausführlichere Formel ein, doch sei der Zusatz „nach bestem Wissen und Gewissen" unnötig. Dagegen will Pastor Kromphardt-Schönebeck gerade eine Erwähnung des Gewissens erhalten haben.

Pastor Meyer-Lichtenburg möchte die Zulässigkeit konfessioneller Zusätze gesichert sehen. Dieser Antrag wird angenommen, während die These des Berichterstatters abgelehnt wird.

Leitsatz III. Die Berechtigung, konfessionelle Zusätze zur Eidesformel zu machen, soll gesetzlich festgestellt werden.

Satz IV wird ohne Besprechung angenommen.

Leitsatz IV. Es ist zu erstreben, dafs an Stelle des Parteieneides die eidliche Vernehmung der Partei als Zeuge im Civil-Prozefs zugelassen wird.

Bei Satz V tritt von Bamberg für die jetzige Weise ein. Die Robe sei doch kein Hindernis für die Richter, sich zu erheben. Die Amtstracht anzulegen, sei bei der Vereidigung gar nicht immer möglich, z. B. bei kommissarischen Vernehmungeu. Der Berichterstatter sieht in der Robe nicht den Hauptgrund für das Sitzenbleiben des Gerichtshofes. Weil die Richter in Gottes Auftrag Recht sprechen, können sie auch bei der Vereidigung sitzen bleiben, während alles andere sich erheben muss. Was die Forderung der Amtstracht angeht, so möchte er den Schlufssatz

ändern: „Eide können vor Gericht nur . . . . . .“ Die These wird abgelehnt.

These VI wird angenommen.

> Leitsatz V. Auf die in dem neuen Hauptverfahren von dem früheren Gericht nach Aufhebung des früheren Urteils wiederum vernommenen Zeugen findet § 66 St. P. O. Anwendung.

Die in These VII vorgeschlagene Bestimmung findet der Vorsitzende oft nicht ausführbar. Welche Arbeit für die Geistlichen würde daraus entstehen! Wie würden dadurch die Prozesse verzögert werden!

Dagegen wendet der Berichterstatter ein, dafs der Fall a selten genug vorkommen werde. Das „Ermessen des Richters“ werde üble Folgen schon verhüten.

Von Bamberg fordert statt „eines Geistlichen“ zu sagen: „des kompetenten Seelsorgers.“

VIIa wird angenommen. Siegfried schlägt vor: „auch andere Personen können nach Ermessen des Richters zur Vermahnung zugezogen werden.“ Er denkt dabei an Väter und dergleichen. Der Antrag findet keine Annahme.

Zu VIIb beantragt von Bamberg folgendes: der Schwörende kann einen Richter seiner Religion zur Abnahme des Eides verlangen. Der Berichterstatter hält diese Bestimmung für unausführbar.

VIIb wird in der ursprünglichen Fassung angenommen.

> Leitsatz VI. Die Zuziehung eines Geistlichen bei der Beeidigung findet statt
> a. zur Vermahnung des Schwörenden nach Ermessen des Richters
> b. zur Abnahme des Eides bei Christen und Juden auf Verlangen des Schwörenden vor dem Richter anderer Religion.

In VIII genügt Prediger Oldenberg-Berlin die Erwähnung des Schul- und Konfirmandenunterrichts nicht. Haus, Eltern, Erzieher müssen die Hauptsache thun.

Der Vorsitzende hält die These überhaupt für ungeeignet zur Beschlufsfassung für diese Versammlung.

Der Berichterstatter ist dagegen der Meinung, dafs

hier über die Schule wohl gesprochen werden könne; das sei doch eine staatliche Veranstaltung.

Direktor Regitz-Halle möchte VIII von der Beschlufsfassung abgesetzt sehen.

Kromphardt möchte anläfslich der bevorstehenden Agenden-Revision eine Bitte um Aufnahme einer Fürbitte für die Heilighaltung des Zeugeneides im Kirchengebet ausgesprochen wissen.

Oberpfarrer Hund-Kalbe a. S. findet die Forderung: „so dafs er nicht ausgerottet werden kann" zu weit gehend, es sollte heifsen: „mit allen Mitteln zu befestigen."

General-Superintendent Teichmüller-Dessau schlägt vor, den Eingang zu fassen: „In erster Reihe bleibt es Aufgabe der Erziehung, insonderheit auch des Schul- und Konfirmandenunterrichts . . . . . ."

Lanz hält die These eigentlich für nicht hergehörig; da sie aber einmal gestellt sei, sei Ablehnung der Oeffentlichkeit gegenüber unmöglich.

Der Berichterstatter erklärt sich mit dem Antrag Teichmüller einverstanden und auch mit dem Antrag Hund in der Form: „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu befestigen."

Mit diesen Aenderungen wird Satz VIII angenommen.

Leitsatz VII. In erster Reihe bleibt es Aufgabe der Erziehung, insbesondere auch des Schul- und Konfirmanden-Unterrichts, in den Kindern den Abscheu vor dem Meineide, als der schwersten Sünde mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu befestigen. Die Möglichkeit, allen Kindern diesen Schulunterricht zu erteilen, mufs gesetzlich gesichert sein.

Winkelmann.

IV. Verhandlungen
der Sonderversammlung der Juristen und Beamten.

1. Die Handhabung der vorläufigen Entlassung unter besonderer Berücksichtigung Preussens.

Bericht vom Amtsrichter **Simon**-Stafsfurt.

Zum zweiten Male hat die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt die Frage der vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen auf die Tagesordnung ihrer Generalversammlung gesetzt. Das beweist einmal, dafs die Frage wichtig genug ist, um eine dauernde Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen, das beweist weiter, dafs die Frage noch immer eine ungelöste ist. Ungelöst trotz ihrer gesetzlichen Fixierung in unserem geltenden Strafgesetzbuche, ungelöst trotz der vielfachen Behandlung in Wissenschaft und Praxis, in den Kommentaren des Strafgesetzbuches, den Kompendien der Strafrechtslehrer, der Erörterung in Einzelschriften und Jahrbüchern, den Verhandlungen des Juristentages, den Besprechungen in Gesellschaften wie der unserigen, der Aufnahme in neuere Gesetzgebungen anderer europäischer Staaten, die auf Erfahrungen aufgebaut sind, die in dem langen Zeitraum seit der Emanation des deutschen Strafgesetzbuches haben gewonnen werden können. Diese Bewegung, die einen so breiten Umfang angenommen hat, die die Gesetzgebung der Kulturstaaten in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts in gleicher Weise ergriffen, wie sie das Interesse der Fachleute angeregt hat, hat einen sehr bescheidenen Ursprung,

einen Ursprung, der die spätere Ausbreitung in keiner Weise ahnen liefs. — Die Geschichte dieser Bewegung ist Ihnen auf der Erfurter Versammlung unseres Vereins im Jahre 1887 in so breitem Rahmen geboten worden, dafs ich meinerseits mich auf die Hinweise beschränken kann, die als Ausgangspunkt meiner eigenen Darlegungen mir unerläfslich erscheinen. — Auf diesen Ursprung der Bewegung aber möchte ich besonders hinweisen, denn er ist nicht nur zum Verständnis der Entwickelung des Instituts notwendig, sondern er lehrt auch, dafs die Bewegung zuweilen falsche Bahnen gegangen ist, und dafs eine sachgemäfse Weiterentwickelung an diese Anfänge anknüpfen mufs. Ich meine damit freilich nicht den Uranfang, die Politik der sehr praktischen Engländer, das Heimatland vor der Ueberflutung durch rückkehrende Deportierte dadurch zu bewahren, dafs dem Gouverneur der Deportationskolonie die Befugnis zum Straferlafs für den Fall erteilt wurde, dafs der Deportierte auf die Rückkehr nach England verzichtete; ich meine die nächstfolgende Entwickelungsstufe. Naturgemäfs trat nämlich bald, da doch solche Erlasse nicht durchaus willkürlich erteilt werden konnten, als eine Voraussetzung für diesen Straferlafs die gute Aufführung hinzu, zunächst in der Form, dafs der erteilte Urlaubsschein auf die Zeit einer guten Aufführung verliehen wurde. Diesen Grundzug hat dann das Institut der bedingten Entlassung beibehalten, als es bei Aufgabe des Deportationssystems als eine Mafsregel des Strafvollzuges auf England selbst übertragen wurde und von dort über Sachsen den Weg in die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des Reiches fand. Dieser Grundzug ist es aber auch, der zur Verkennung des Instituts geführt und die Gegner mit mächtigen Waffen bewehrt hat, denn indem man diese Entlassungsbedingung zu einem Ausgangspunkt des ganzen Institutes gemacht hat, hat man den Besserungszweck als die Rechtfertigung der vorläufigen Entlassung zu erkennen vermeint und damit sehr unnötigerweise eine geharnischte Schaar von Gegnern in das Feld gerufen.

In Wirklichkeit hat gerade das Heimatland des Institutes — und das dürfte doch beweisend sein — dieses,

sobald es von seinem kolonialen Ursprunge losgelöst, sobald ihm eine Bedeutung für die Strafrechtspflege eingeräumt wurde. in sein System des Strafvollzuges eingereiht; und darin mufs es belassen werden.

Darin kann es, — wie zu zeigen sein würde, — eine durchaus unabhängige Stelle behaupten, gleichviel welche Meinung von dem Werthe der Strafe als Besserungsmittel man auch immer als Jurist oder Beamter des Strafvollzuges hegen mag.

Soviel, meine Herren, wollte ich von der geschichtlichen Entwicklung betonen, um einen festen Ausgangspunkt für meine Darlegungen hinzustellen.

Ich wende mich sodann direkt der gestellten Frage der „Handhabung der vorläufigen Entlassung, insbesondere in Preufsen", zu, einer Frage, die — wie ausdrücklich von dem Ausschusse unserer Gesellschaft bemerkt ist und wie auch ohne Weiteres einleuchtet — nicht eine akademische Erörterung erfahren, sondern zu dem Ziele geführt werden soll, ob eine Ausdehnung dieses Instituts notwendig ist, ob sie angezeigt erscheint, und wie sie ins Werk gesetzt werden kann.

Es ist hier zurückzugehen auf den Stand der Frage zur Zeit der letzten öffentlichen Behandlung. Hierunter verstehe ich nicht so sehr die Behandlung auf unserer Generalversammlung in Erfurt im Jahre 1887, auch nicht die Erörterung auf dem 18. deutschen Juristentag zu Wiesbaden im Jahre 1886, als vielmehr die Verhandlung im preufsischen Abgeordnetenhause am 1. Februar 1881. Denn wenn auch den beiden ersteren Erörterungen eine weitergeführte Statistik nicht gefehlt hat, und dieselbe auch zu Schlüssen über die zeitige Anwendung des Instituts benutzt ist, so ist es doch im Jahre 1881 das letzte Mal gewesen, dafs die an der Frage interessierte preufsische Verwaltung ihre Grundsätze öffentlich kund gegeben hat.

Aus den Reihen der Volksvertreter heraus wurde damals beklagt, dafs das Institut der vorläufigen Entlassung in Preufsen im Gegensatz zu den anderen Bundesstaaten eine zu geringe Anwendung erfahre. Der Justizminister Friedberg antwortete hierauf in eingehender Darlegung

am 1. Februar 1881. Er ging davon aus, dafs man zunächst in den Strafanstalten die §§ 23 und 24 St. G. B. durchaus schematisch aufgefafst habe und alle diejenigen zur Entlassung vorgeschlagen habe, die nach ihrer Strafzeit der Vergünstigung teilhaftig werden konnten und bei denen die Führung nicht entgegenstand. Die Justizverwaltung habe dann ebenso fast ausnahmslos den gestellten Anträgen zugestimmt; so seien im Jahre 1871 = 2141 Anträge eingegangen und 1708 bewilligt worden. Allmählich sei man aber doch zu der Ueberzeugung gekommen, dafs, wenn die Einfügung der Genehmigung der Justizverwaltung in das Gesetz eine Bedeutung haben solle, die Anträge der Strafanstaltsbeamten einer individualisierenden Kritik unterworfen werden müfsten. Hierbei hat man dann vor allem — neben der Feststellung, ob der Entlassene auch in der Freiheit die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbes finden werde — die Natur der Strafthat berücksichtigt. So habe man besondere Vorsicht walten lassen bei Meineidigen, Gewohnheitsdieben, Sittlichkeits-, Münzverbrechern, Gewohnheitsschlägern und dann, wenn gewisse Gesetzesverletzungen besonders häufig waren. Der Minister betonte auch den verschiedenen Standpunkt, den naturgemäfs die Strafanstaltsverwaltung bei Prüfung der Frage der Entlassung gegenüber der Justizverwaltung einnehme. Die erstere Instanz sehe in der Empfehlung zur Entlassung ein wirksames Disciplinarmittel und habe darum ein Interesse an möglichst zahlreichen und erfolgreichen Empfehlungen, die Justizverwaltung dagegen habe nicht so sehr auf den einzelnen Antrag zu sehen, sondern sie müsse aus der Gesamtheit aller Anträge den Schlufs ziehen, wie vielen Anträgen sie Statt geben könne im Verhältnis zur Gesamtheit. Der Justizminister hat dann weiter, die Statistik durchgehend, zugegeben, dafs in Preufsen die Praxis eine strengere sei als in anderen Bundesstaaten, und dafs nur Bayern der preufsischen Praxis sich näher stelle. Er hat aber diese Statistik für so lange nicht als beweisend erklärt, als nicht feststehe, ob denn nicht die Strafanstalten in den anderen Ländern eine strengere Praxis bei der Stellung ihrer Anträge befolgen.

Diese zunächst zu Ungunsten der preufsischen Praxis sprechende Statistik ist auch in dem Referat des Staatsanwalt Werner auf dem 18. Juristentage — bis auf das Jahr 1885 weiter geführt, — mitgeteilt und hat für den Zeitraum von 1875—1885 für die vom Minister des Innern ressortierenden Gefängnisse — für die Justizgefängnisse fehlt die Vergleichungszahl der in Frage kommenden Gefangenen, welche hätten entlassen werden können — einen Prozentsatz von 1,45—1,01 für die Anträge im Vergleich zur Zahl der Gefangenen, und einen Prozentsatz von 0,35 bis 0,78 für die bewilligten Anträge zu derselben Vergleichungszahl ergeben. Nach der Unterscheidung der einzelnen Jahre ist indessen die Zahl der Anträge überhaupt seit dem Jahre 1882/83, die Zahl der Bewilligungen aber seit dem Jahre 1879/80 stetig, nämlich von 0,36 auf 0,78% gestiegen.

Dem Sanguiniker mag es nach der letzteren Prozentzahl scheinen, als ob ein wesentlicher Umschwung in den Anschauungen der Justizverwaltung eingetreten sei, allein es ist doch nicht zu übersehen, dafs auch der erreichte Prozentsatz ungewöhnlich klein ist gegenüber der in Frage kommenden Zahl der Gefangenen — man vergleiche: 1884/85 27799 Gefangene, 372 beantragte, 216 bewilligte Entlassungen, — und dafs die Differenz zwischen Bewilligungen und Anträgen eine noch immer bedeutende ist. So ergiebt auch für die Zeitperiode von 1885—1890 die Zusammenstellung für die vom Minister des Innern ressortierenden Strafanstalten annähernd gleiche Zahlen, nämlich eine zwischen etwa 350 und 400 schwankende Zahl der Anträge und zwischen 210 und 250 sich bewegende Zahl der Bewilligungen, also im Grofsen und Ganzen wie früher ein Verhältnis von 8 zu 5. Nun ist diese neuere Statistik ja freilich nicht vollständig, es fehlen die Zahlen für die Justizgefängnisse, es fehlen die Zahlen für die in Frage kommenden Gefangenen überhaupt. Es war mir nahe gelegt, diese fehlenden Zahlen zu beschaffen, auch solche für die anderen Bundesstaaten herbeizuziehen, allein ich bin hier von einem berufenen Manne, der überdies zu den Bestrebungen der Gefängnisvereine in sehr nahen Beziehungen

steht, gewarnt worden, der Statistik allzu grofse Bedeutung beizulegen. Es traf dies durchaus, meine Herren, mit meinen Anschauungen zusammen. Für unsere Besprechungen genügen die grofsen Annäherungszahlen, für uns genügt es zu wissen, dafs in Preufsen die Bewilligungen nicht 1% der Gesamtzahl der in Frage kommenden Gefangenen erreichen, und dafs die Bewilligungen sich nicht erheblich über die Hälfte der Anträge erheben. Andererseits erfahren wir aus früheren Erörterungen unseres Themas, dafs in anderen Bundesstaaten Entlassungen bis zu 5, 6 und 7% der in Frage kommenden Detinierten stattgefunden haben, und dafs in anderen Staaten, so in Württemberg, Sachsen, Anhalt, die Anträge fast regelmäfsig genehmigt werden. Dasselbe wird mir auch von einem Mitgliede unseres Vereins für die neueste Zeit bezüglich des Fürstentums Rudolstadt berichtet.

Im Wesentlichen ergiebt also die Statistik für Preufsen noch immer dasselbe Bild, freilich immer noch mit derselben Beschränkung, die s. Z. Justizminister Friedberg machte, dafs in keiner Weise feststeht, wie sich denn etwa die Praxis der Strafanstalten in den verschiedenen Bundesstaaten unterscheidet.

Das ist nun freilich eine Untersuchung, die selbst der Herr Minister für die ihm zu Gebote stehenden Mittel für sehr schwierig erklärte, und von der wir in den uns zugewiesenen bescheidenen Grenzen völlig abstehen müssen. Immerhin habe ich geglaubt, auf diesem Wege doch einen Schritt thun zu müssen, um ein wenig Licht in die dunklen Zahlengruppen der Statistik zu bringen. Denn für mich kam es nicht so sehr darauf an, zu wissen, ob die bisherigen Verhältniszahlen ungeändert geblieben sind, sondern ob die s. Z. vom Herrn Minister Friedberg promulgierten Grundsätze in der Justizverwaltung noch immer in Geltung sind. Hierüber aber geben die Verhältniszahlen allein keinen Aufschlufs. Auf meine Bitte sind mir von einer gröfseren Strafanstalt eine Anzahl von Akten freundlichst zur Verfügung gestellt, in denen Anträge auf Entlassung sich befinden und abgelehnt oder bewilligt sind.

Lassen Sie mich Ihnen mitteilen, was mir hieraus

bemerkenswert erschienen ist. Ich muſs allerdings gleich vorausschicken, daſs die Ministerialbescheide weder für die Genehmigung noch für die Ablehnung Gründe anführen. Auch habe ich auf der anderen Seite zu bemerken, daſs die in der Ministerialinstruktion festgestellten Voraussetzungen der Entlassung, also namentlich Beweise der Besserung, gute Führung, Unterkommen und Möglichkeit des Fortkommens regelmäſsig festgestellt und in den Konferenzbeschlüssen der Anstaltsbeamten zum Ausdruck gekommen sind.

Ich komme nun zu den einzelnen Fällen.

a. Zunächst ein sehr einfach liegender Fall:

Ein bisher unbescholtener Handarbeiter ist wegen schweren Diebstahls in 10 Fällen und versuchten schweren Diebstahls in einem Falle mit 8 Jahren Zuchthaus bestraft und zwar handelt es sich um fortgesetzte Getreidediebstähle gegenüber dem Dienstherrn. Er hat sich gut geführt und sein früherer Arbeitgeber will ihn wieder annehmen, da er ein tüchtiger Arbeiter sei. Hier ist die Entlassung nach 6 Jahren erfolgt, jedenfalls darum, weil eine gemeingefährliche Handlung nicht vorliegt und das Eintreten des Bestohlenen nicht sowohl ein günstiges Licht auf den sonstigen Charakter des Detinierten wirft, als auch einen Rückfall ausgeschlossen erscheinen läſst.

b. Charakteristischer sind 2 zusammengehörige Fälle, in denen 2 bisher unbescholtene Kaufleute wegen schwerer Urkundenfälschung, Betruges und Bankerotts zu Zuchthausstrafen von 5 bezw. 8 Jahren verurteilt sind. Der zu 5 Jahren verurteilte hat die That reumütig eingestanden, sich bis auf mehrfache kleinere Strafen gut geführt und wird, da auch sein Unterkommen gesichert ist, dem Antrage gemäſs nach etwa 3³/₄ Jahren Strafzeit entlassen.

Der zweite, disziplinarisch ganz unbestraft, hat sich nach dem Konferenzbeschlusse: „vorzüglich gut geführt und durch sein Gesamtverhalten den Beweis geliefert, daſs sein Streben nach Einkehr und Besserung ein ernstes gewesen“.

An einer anderen Stelle wird von ihm gesagt, er sei ein ruhiger stiller Mensch, der fleiſsig und unverdrossen

alle ihm aufgetragenen Arbeiten zur Zufriedenheit erledigt und allen Beamten die feste Überzeugung erweckt hat, dafs er nie wieder vom Wege des Rechten abweichen und gemeingefährlich werden wird.

Hier ist nun der erste Antrag am 4. Februar 1890 zur Zeit mit dem Bemerken abgelehnt, er solle Anfang Oktober erneuert werden. Dies ist denn thatsächlich auch mit Erfolg geschehen.

Der Anstaltsverwaltung ist diese Behandlung der Sache so auffallend gewesen, dafs diese mir ihre Meinung dahin ausgesprochen hat, es sei wohl hier die Strafe für zu milde erachtet, und habe eine Korrektur des Richterspruches stattfinden sollen.

Diese Auslegung mufs ich indessen nach meiner besten Überzeugung abwehren. Wie der Minister Friedberg s. Z. aufs Schärfste eine solche Möglichkeit — die von einem Redner in der Debatte berührt war — von sich abgewiesen hat, so wird die Justizverwaltung sicherlich niemals eine solche Absicht ihren Entschliefsungen bei der vorläufigen Entlassung zu Grunde legen. Auch beweisen gerade die nachher zu erörtenden Fälle, mit welcher Sorge die Justizverwaltung bemüht ist, durch ihre Entscheidungen dem Urteil des Gerichts nicht entgegen zu treten, indem es in all den Fällen die Entlassung abgelehnt hat, wo sich der Vorgeschlagene als unschuldig verurteilt gewähnt oder die Strafthat gegenüber dem richterlichen Urteil abzuschwächen versucht hat. Etwas ganz anderes ist es, wenn die Justizverwaltung — wie mir wahrscheinlich ist — gemeint hat, es sei bei der Zahl der Betrugsfälle (es waren 91 in Frage) die Entlassung nicht an einen zu frühen Termin anzuknüpfen, damit nicht ein Teil derselben der Strafe völlig entbehrt. Eine solche Berücksichtigung der Gründe der Strafhöhe ist durchaus keine Korrektur der Entscheidung, sondern im Gegenteil ein Anlehnen an dieselbe.

Im vierten Falle hat die Justizverwaltung die Entlassung eines wegen Notzucht in 3 Fällen zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilten, wegen Widerstandes vorbestraften Knechtes abgelehnt. Auch hier ist neben einem vorzüglichen Verhalten als charakteristisch im Konferenzbeschlusse hervor-

gehoben, dafs der frühere Arbeitgeber ihn wieder nehmen wolle.

Die Ablehnung erkläre ich mir aus der Notiz des Geistlichen: „Der Gefangene stellt die Sache anders dar.“

Denselben Standpunkt vertritt anscheinend der Minister in dem Falle zu 5 und mit besonderer Konsequenz. Die Strafthat ist hier ein versuchter Mord und zwar von einem Ehebrecher an dem im Wege stehenden Gatten der Genossin. Hier hatte anfangs auch die Strafanstaltsverwaltung sich gegen die Entlassung des Mannes ausgesprochen, weil er seine Schuld mit grofser Hartnäckigkeit und der ihm eigenen Überschwenglichkeit leugnete.

Demnächst ist die Entlassung aus dem Gesichtspunkte befürwortet, dafs der Gefangene excentrisch und überschwenglich und darauf wohl die That zurückzuführen sei, dafs er sich in einem aufgeregten Zustande befunden habe, da er die That selbst zugestehe, die Absicht aber leugne.

Der Minister hat die Entlassung abermals hierauf abgelehnt, und ist hierbei trotz des dritten Konferenzbeschlusses verblieben, der nach etwa 1½ Jahren den Gefangenen dahin schildert: er sei ruhiger, klarer und einsichtsvoller geworden und habe seine Besserung nach dieser Richtung bedeutende Fortschritte gemacht. —

Zweimal abgelehnt ist die von der Anstalt befürwortete Entlassung eines Ziegelarbeiters, der wegen Körperverletzung mit tötlichem Erfolge zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt ist. Die Konferenzbeschlüsse schildern ihn als zuverlässig, offen und reumütig, ruhig und still; es müsse angenommen werden, dafs er sich in aufgeregtem Zustande befunden habe.

Ich glaube, dafs die Justizverwaltung auch hier allein darauf Gewicht gelegt hat, dafs der Gefangene nach der Notiz des Geistlichen Notwehr eingewendet, also das Urteil als ein gerechtes nicht hat anerkennen wollen.

Anders liegt der Fall zu 7. Der ebenfalls wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tötlichem Ausgange zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilte, bisher niemals vorbestrafte Gefangene bereut nach Angabe des Geistlichen bitter, er wird — was wohl kaum im Gegensatz zu den Untersuchungs-

akten stehen dürfte — als ein leidenschaftlicher Mensch geschildert, der sich in der Trunkenheit habe zur That hinreifsen lassen.

Wenn hier die Entlassung abgelehnt ist, so führe ich dies darauf zurück, dafs die Körperverletzung mittels eines Messers verübt ist, ein Fall, in dem die Justizverwaltung anscheinend principiell keinerlei Milde walten lassen will.

Ich komme zu dem letzten Falle, der auch wieder ein neues Bild bietet. Die Entlassung ist zweimal trotz Befürwortung abgelehnt. Der Mann wird zuerst von dem Geistlichen dahin geschildert: „Er klagt und jammert, ob nur wegen der Folgen, zweifelhaft. Die That — versuchter Todschlag und Jagdvergehen, die mit einer 8jährigen Zuchthausstrafe belegt sind — läfst auf Rohheit und Herzlosigkeit schliefsen. Nachher wird er als scheu und gedrückt geschildert.

Der erste Konferenzbeschlufs sagt von ihm: „Er ist ein sehr geschickter Tischler, der sich selbst ernähren kann. Seine Reue und Selbsterkenntnis ist immer mehr eine tiefere und wahrere geworden, insbesondere ist ihm ein tiefes Verständnis für Recht und Unrecht aufgegangen."

In dem zweiten Beschlusse wird noch zur Unterstützung hervorgehoben, dafs seine alte, unheilbar kranke Mutter den Sohn wiedersehen und in der Freiheit wissen wolle. M. E. ist es auch hier die Verbrechensgattung, die zur Ablehnung geführt hat, umsomehr da der Angeklagte wegen Jagdvergehens vorbestraft war. Eine ohnedies im Volke so wenig in ihrer Bedeutung wie das Wildern erkannte Strafgattung durch vorläufige Entlassung zu privilegieren, erscheint auch durchaus mifslich.

Aus der Erörterung dieser Einzelfälle glaube ich den Schlufs ziehen sollen, dafs die Justizverwaltung noch durchaus bei den s. Z. von dem Minister Friedberg kundgegebenen Grundsätzen verblieben ist.

Ist so der thatsächliche Ausgangspunkt für unsere Erörterungen festgestellt, so hat dieselbe weiter dahin fortzuschreiten, ob diese Grundsätze der Justizverwaltung zu billigen sind, ob der Folge, der geringfügigen Anwendung

der vorläufigen Entlassung beizupflichten bezw. ob und in welcher Weise die Ausdehnung der vorläufigen Entlassung ins Werk zu setzen wäre.

Mein Standpunkt ist, um dies vorauszuschicken, der, dafs gegen die Grundsätze der Justizverwaltung nach der Lage der Gesetzgebung nichts eingewendet werden kann, dafs aber andererseits eine Ausdehnung der vorläufigen Entlassung angezeigt erscheint. Was das erstere angeht, so kann die Justizverwaltung, wenn anders sie als ein besonderer Faktor in dem Entlassungsverfahren auftreten will, nicht anders handeln, als den von ihr geübten Durchsiebungsprozefs vorzunehmen und mufs die von ihr kundgegebenen, an die Art der Delikten angeknüpften Principien zur Geltung bringen gegenüber der lediglich individuellen Behandlung des Falles seitens der Strafanstaltsverwaltung. Ich glaube übrigens auch, dafs ein guter Teil der Differenzen zwischen den beiden Instanzen sich beseitigen liefse, wenn die Strafakten der Anstaltsverwaltung zugänglich gemacht würden. Das Bild des Gefangenen und des Falles tritt der Justizverwaltung, die neben den Anstaltsakten auch die Strafakten zur Verfügung hat, ganz anders entgegen, und auf der anderen Seite würde die Anstaltsverwaltung manche Befürwortungen vermeiden, die sie im Zweifel an der Schuld des Angeklagten hat eintreten lassen. Im Grofsen und Ganzen würde sich freilich damit nicht viel ändern, nur der Prozentsatz der Ablehnungen würde ein geringerer werden.

Wenn man eine Ausdehnung des Institutes auf breiteren Grundlagen versucht, so mufs man davon ausgehen, dafs dasselbe in seiner Anwendung ebenso sehr auf reglementarischen Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten beruht, als auf den Vorschriften des Strafgesetzbuches, welches nur den Rahmen für diese Einzelbestimmungen bietet. Diese reglementarischen Bestimmungen sind nun fast überall der preufsischen Ministerial-Instruktion vom 21. Januar 1871 nachgebildet, deren wesentlichen Inhalt ich vorher bei Erörterung der praktischen Fälle berührt habe. Eine Änderung dieser Bestimmungen hat nun zunächst Geheimrat Wirth in seinem Gutachten für den XVIII. Juristentag angestrebt. Er will einmal dem Gefangenen und

seinen Angehörigen — wie in Bayern und Württemberg ausdrücklich bestimmt ist — ein Rekursrecht gegen die abweisende Entscheidung des Gefängnisvorstandes gewähren; er will ferner im Interesse der Wirksamkeit des Strafvollzuges die Bestimmung der preufsischen Verordnung aufgehoben wissen, wonach der vorläufig Entlassene beim Widerruf, wenn er an einem von der Entlassungsanstalt entfernten Orte wohnt, der Kostenersparnis halber in eine benachbarte Strafanstalt eingeliefert werden kann; er will endlich zur Ergänzung der lückenhaften Personalakten, welche für die Entscheidung über die vorläufige Entlassung nicht ausreichen, halbjährliche Konferenzen der Strafanstaltsbeamten eingerichtet wissen, deren Resultat zu den Personalakten festzustellen wäre.

Was die Änderung des Gesetzes angeht, so beschränke ich mich hier darauf, den auf Grund der Gutachten von Wirth, d'Alinge und Sichart und des Referats des Staatsanwaltes Werner seitens der 3. Abteilung des XVIII. deutschen Juristentages gefafsten Beschlufs dahin mitzuteilen:

1. Der Verurteilte, welchem die Vergünstigung der vorläufigen Entlassung zuteil werden soll, mufs zu einer Zuchthaus- oder Gefängnis-Strafe von mindestens 2 Jahren verurteilt sein.
2. Derselbe mufs $^3/_4$ der zu verbüfsenden Strafe — also nicht blos, wie vielfach in allzuwörtlicher Auslegung des § 23 des St.-G.-B. ff. angenommen ist nur 1 Jahr — in der Strafverbüfsungsanstalt, d. h. ohne Berücksichtigung der Untersuchungshaft, zugebracht, und
3. Beweise der Besserung gegeben haben;
4. der Widerruf der vorläufigen Entlassung mufs bei schlechter Führung des Entlassenen obligatorisch sein;
5. die Frist, binnen welcher der Widerruf erfolgen kann, ist über den Ablauf der festgesetzten Strafzeit erheblich zu verlängern.

Diese Postultate von denen uns einzelne nachher noch beschäftigen werden, stellen im wesentlichen das dar, was vorher und nachher bei Erörterung des Institutes der vorläufigen Entlassung als wünschenswert bezeichnet ist.

Ich will die Bedeutung dieser Vorschläge für die Ergänzung und Änderung der bestehenden Vorschriften über die vorläufige Entlassung gewifs nicht verkleinern, aber ich möchte doch fragen, wer von Ihnen hat den Glauben, dafs damit der vorläufigen Entlassung, die bisher nur ein Scheinleben innerhalb unseres Strafvollzuges geführt hat, ernstliches Leben eingeflöfst werden könne? Und so stellt sich uns mit aller Macht der Gedanke entgegen: Ist das Institut fortbildungs-, ist es überhaupt lebensfähig? Ich habe darauf zu antworten: „Nein, auf den bisherigen Grundlagen nicht, wohl aber auf einer neuen Basis."

Welches sind nun die bisherigen Grundlagen?

Hier müssen uns, da wir an dieser Stelle nur die Entwicklung in Deutschland im Auge haben dürfen, in erster Reihe die Motive zum Strafgesetzbuch beschäftigen.

Dieselben heben als Zweck der Entlassung hervor, dafs die Entlassenen sich durch eine fernere gute Führung während der ihnen mit der Bedingung des Wohlverhaltens gewährten vorläufigen Freiheit den Erlafs der noch nicht verbüfsten übrigen Strafe und damit die volle Freiheit sollen erwerben können. An anderer Stelle sagen sie: „Dieses ..... Beurlaubungssystem hat sich ..... im Königreich Sachsen, wo es ..... als eine auf dem landesherrlichen Gnadenrechte beruhende Administrativmafsregel heimisch ist, bewährt und bietet sich als ein vorzugsweise geeignetes Durchgangsstadium dar, um den Übergang aus dem Zustande voller Unfreiheit zu dem der vollen Freiheit durch einen Zwischenzustand beschränkter Freiheit zu vermitteln."

Die letztere Bemerkung wird man nur als eine beiläufige betrachten können, wenn man erwägt, dafs das Strafgesetzbuch einen einheitlichen Strafvollzug in Deutschland nicht kennt, eine Stellung in diesem System also der vorläufigen Entlassung nicht zuweisen konnte. Auch die Konstruktion auf der Grundlage des Begnadigungsrechtes darf nur als historisch erwähnt, nicht als angeeignet von dem Entwurfe angesehen werden.

Grund und Zweck des Institutes sind im Entwurfe allein — und das ist auch die allgemeine Auffassung — die auf anderen Stellen zum Ausdruck gekommene Besserungs-

theorie. Diese Auffassung vertreten insbesondere die Strafvollzugsbeamten, deren Meinung namentlich der Abgeordnete Strosser in den Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses vom 6. Dezember 1880 präzisen Ausdruck gegeben hat. Andererseits ist bei denselben Verhandlungen — welche am 1. Februar 1881 fortgesetzt wurden — die Zurückführung dieses Institutes auf das Begnadigungsrecht wiederholt zur Erörterung gelangt. Auch ist dies, wie die Mitteilung des Professor Rubo auf dem XVIII. Juristentage beweist, die Meinung des Justizministers Leonhard bei der Beratung des Entwurfs zum Strafgesetzbuche gewesen.

Ich halte diese beiden Begründungen der vorläufigen Entlassung für verfehlt.

Gegen die Reduzierung auf den Besserungszweck wird mit Recht von Mittelstädt („Gegen die Freiheitsstrafen") eingewendet, dafs die Begrenzung auf einen bestimmten Strafabschnitt — $^3/_4$ der Strafzeit — ein logischer Widerspruch sei; denn wenn der Sträfling schon vorher gebessert sei, so sei der Strafvollzug nur vom Übel. Noch schärfer und treffender wendet Sonntag („Beiträge zur Lehre von der Strafe") ein: „Wenn eine Übergangszeit aus der Unfreiheit in die Freiheit erfordert werden mufs, so ist sie in allererster Linie und am unbedingtesten notwendig für die nicht gebesserten Gefangenen, die aber läfst man nach Beendigung ihrer Strafzeit laufen, und niemand bekümmert sich darum, wie sie ihre Freiheit benutzen. Dagegen die Gebesserten, von denen ein Mifsbrauch der Freiheit wohl kaum zu befürchten steht, diese werden in die Freiheit fein säuberlich übergeleitet."

Gegen die Fundierung auf das Begnadigungsrecht genügt es anzuführen, dafs nach der gesetzlichen Fixierung des Institutes mit besonderen beschränkenden Voraussetzungen hiervon nicht mehr die Rede sein kann. So wenig auf der einen Seite ein Eingriff in das landesherrliche Begnadigungsrecht durch Beschränkungen desselben im Wege der Reichsgesetzgebung zulässig gewesen wäre, so sehr ist auf der andern Seite dem Gefangenen durch die Fixierung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch erworben, und es ist nur konsequent, wenn, wie

vorher hervorgehoben, in Bayern und Württemberg gegen die ablehnenden Bescheide der Gefängnisverwaltung dem Gefangenen und seinen Angehörigen ein Beschwerderecht gewährt ist.

Die einzig mögliche Fundamentierung der vorläufigen Entlassung ist vielmehr die als ein Teil eines wohlgeordneten Strafvollzuges. Das ist ihr Ausgangspunkt und ihre zeitige Stelle in England, und in allen anderen modernen Gesetzgebungen, die neben dem deutschen Strafgesetzbuche die vorläufige Entlassung kennen.

Was das englische Recht angeht, so ist Ihnen hiervon ein eingehendes Bild auf der Erfurter Versammlung gezeichnet worden. Lassen Sie mich darum nur kurz das Folgende hervorheben. Die vorläufige Entlassung findet in England nur Anwendung bei der Strafknechtschaft, die etwa unserer Zuchthausstrafe entspricht, aber eine fünfjährige Minimaldauer hat. Sie ist das Schlufsstadium dieser Strafart, welche mit Isolirhaft beginnt und wird nur denjenigen Sträflingen gewährt, die während der, der Isolirhaft folgenden, gemeinschaftlichen Zwangsarbeit die ausreichende Anzahl Marken durch Fleifs und Wohlverhalten sich erworben haben.

In gleicher Weise haben nach dem Berichte von Aschrott „Aus dem Strafen- und Gefängniswesen Nordamerikas“ die amerikanischen Staaten durch die good time-laws eine Verkürzung der Strafzeit um einen festbestimmten Teil bei gutem Fleifs und Arbeitsamkeit in das System des Strafvollzuges und zwar hauptsächlich im disciplinären Interesse eingefügt. Diese ursprünglich bedingungslose Kürzung ist in zwei neueren Gesetzen dadurch zu einer bedingten gemacht, dafs bestimmt ist, dafs ein Gefangener, welchem Strafverkürzung gewährt ist, wenn er vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Strafzeit oder etwaigen ihm bei seiner Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, denjenigen Teil der Strafzeit, welcher ihm erlassen worden war, nachträglich zu verbüfsen haben soll. Diese Bestimmung sei besonders gegen die Gewohnheitsverbrecher gerichtet, welche sich erfahrungsmäfsig am besten in den

Strafanstalten führen, und denen es daher am leichtesten werde, Strafkürzung zu erhalten.

Als unumgänglich notwendige Ergänzung des Systems der Einzelhaft finden wir die vorläufige Entlassung sodann in Belgien, Frankreich und einigen Kantonen der Schweiz; dem englischen System am ähnlichsten aber in Dänemark. Über dieses charakteristische System nur einige Worte. Die vorläufige Entlassung kommt nur bei Zuchthausstrafe vor und bildet nach den 3 Stufen — der Vorbereitungsstufe, der Straf- und Besserungsstufe, der Übergangsstufe — die Schlufsstufe. Das Aufrücken von Stufe zu Stufe bezw. innerhalb der Klassen, in welche die 2. Stufe wieder geteilt ist, ist bedingt durch gute Führung, welche in einer Anzahl von Nummern Ausdruck findet, die jeden Monat jedem einzelnen Gefangenen verliehen werden. Die 1. Stufe wird in Einzelhaft vollzogen, auf der 2. Stufe findet gemeinsame Haft mit nächtlicher Trennung statt, die Klassen unterscheiden sich nach Behandlung, Unterricht, Lektüre und Arbeitsprämie und Aufsicht; die 3. Stufe ist ein Mittelding zwischen Gefangenschaft und Freiheit, die Gefangenen arbeiten bei unverschlossenen Thüren oder im Freien, die Arbeitszeit ist kürzer, die Unterrichtsstunden zahlreicher; an diese Stufe schliefst dann die vorläufige Entlassung an.

In Ungarn — die Reichshälfte Österreich hat noch kein Strafvollzugsgesetz — findet die bedingte Entlassung nur bei Verbrechern, die zu mindestens 3 Jahren Zuchthaus oder Kerker verurteilt sind, nach $^3/_4$ Strafzeit statt. Jedoch geht hier der Entlassung die Versetzung in eine Zwischenanstalt vorher, die — bei guter Führung und erhoffter Besserung — nach Verlauf von $^2/_3$ der Strafzeit zulässig ist. Ausgeschlossen sind Rückfällige und Ausländer. Auch bei Lebenslänglichen, welche mindestens 15 Jahre verbüfst haben, findet eine Entlassung statt.

Mit der neuesten strafrechtlichen Kodifikation, dem italienischen Strafgesetzbuche vom 22. November 1888 will ich diese Rundreise durch die civilisierten Länder schliefsen.

Es ist hier zunächst wichtig zu wissen, dafs das italienische Strafgesetzbuch nur 2 Arten strafbarer Handlungen, Vergehen und Übertretungen kennt, und dafs die für die

erstere Gattung entsprechende regelmäfsige Strafart die sogen. Einschliefsung ist. Daneben besteht Zuchthaus — eine lebenslängliche Freiheitsstrafe — als Ersatz für die Todesstrafe und auf der anderen Seite als Ausnahmsstrafe für politische Vergehen, Prefsvergehen und alle nicht entehrenden Vergehen, zu denen sich der Schuldige weniger durch schlechte Triebe als durch Heftigkeit der Leidenschaft hat hinreifsen lassen, die Strafe der Haft. Die Strafe der Einschliefsung nun ist nach dem Gradualsystem gegliedert. Sie beginnt mit strenger Einzelhaft; an diese schliefst sich als zweite Stufe die Zusammenarbeit am Tage mit anderen Gefangenen unter Verpflichtung zum Stillschweigen.

Die dritte Stufe, welche nur bei Einschliefsung von 3 Jahren und darüber eintritt, und bei Gefangenen, welche die Hälfte der Strafzeit und nicht weniger als 30 Monate verbüfst haben und sich fortwährend gut geführt haben, zur Anwendung kommt, läfst eine Verbüfsung des Strafrestes in einer industriellen und landwirtschaftlichen Zwischenstrafanstalt zu oder auch, dafs die Gefangenen in öffentlichen und privaten Arbeitsstätten unter staatlicher Aufsicht arbeiten.

Ihr folgt als vierte Stufe der Strafverbüfsung (s. Suchsland, Gerichtssaal 42, S. 379) die bedingte Entlassung, welche übrigens auch bei Haft Anwendung findet. Sie setzt voraus

1. eine gewisse Höhe der erkannten, der verbüfsten und der zu erlassenden Strafe.

Die erkannte Strafe mufs über 3 Jahre betragen, verbüfst müssen $^3/_4$ der Strafe und mindestens 3 Jahre sein, sofern es sich um Einschliefsung handelt; mindestens die Hälfte, sobald Haft vorliegt. Die zu erlassende Strafe darf höchstens 3 Jahre betragen.

2. Ein derartiges Betragen, dafs die innere Besserung des Gefangenen zu vermuten ist.

Ausgeschlossen ist die Entlassung für bestimmte Verbrecherklassen, nämlich für Personen, welche einer Bande angehört haben, Räuber, Erpresser und die wegen Todschlages und qualifizierten Diebstahles Rückfälligen, sowie



bei wiederholtem Rückfall, wenn auf mehr als 5 jährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

Die bedingte und unwiderrufene Freilassung bewirkt nicht nur Verbüfsung der Strafe, sondern auch Anrechnung der in bedingter Freiheit verbrachten Zeit auf eine etwa erkannte Polizei-Aufsicht.

Der Widerruf erfolgt einmal, wenn den auferlegten Bedingungen zuwider gehandelt, und wenn der Entlassene eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begeht. Der Wiedereingezogene hat den beim Beginn der Freilassung noch bestehenden Rest zu verbüfsen, auch kann er zur bedingten Freilassuug nicht wieder verstattet werden.

Diese Durchmusterung der fremden Rechte läfst unschwer erkennen, dafs wir mit der vorläufigen Entlassung nur einen Teil eines in sich geschlossenen Strafvollzugssystems, nämlich des sogen. irischen Gradualsystems übernommen haben.

Insofern ist allerdings dieses Institut, wie Pr. von Liszt es nennt („Zweckgedanke im Strafrecht") eine exotische Pflanze und lebensunfähig in ihrer vom Strafvollzug abgelösten, auf Besserung oder Begnadigung gegründeten selbständigen Existenz. Von dem Standpunkte eines systematischen Strafvollzuges aus aber lassen sich die Einwände der Gegner durchaus widerlegen.

Nur von der einseitigen Auffassung des Besserungszweckes aus kann gesagt werden, dafs es eine Verkehrtheit sei, den gebesserten Verbrecher in die Freiheit überzuleiten, den ungebesserten aber einfach laufen zu lassen. Die allmähliche Milderung des Strafvollzuges aber mit dem Zielpunkte der vorläufigen Entlassung hat nicht so sehr den Zweck der Besserung des Einzelnen — als vielmehr den Zweck der Rückfallverhütung, also der Sicherung der Allgemeinheit. Aus diesem Interesse erfahren diejenigen Gefangenen eine besondere Rückerziehung zur Freiheit, bei denen diese Erziehung den Erfolg verspricht, dafs die Gesellschaft vor neuen Strafthaten ihrerseits bewahrt werde. Bei den ungeeigneten Elementen mufs sich der Staat damit begnügen, sie während der durch das richterliche Urteil bestimmten Zeit unschädlich zu machen. Ein wirk-

lich logischer Strafvollzug würde freilich erfordern, daſs diese Elemente niemals die Freiheit und damit die Möglichkeit, der Gesellschaft Schaden zuzufügen, wieder erlangen. Sie sind die Invaliden der geistigen Krankenhäuser, die wir Strafanstalten nennen, und die anderen sind die Rekonvalescenten, und es wäre nur eine in sich geschlossene Kette, die einen zu den Gesunden zurückzuführen und die anderen von ihnen dauernd fernzuhalten, aber darum weil das eine noch nicht erreichbar ist, ist das andere nicht widersinnig und verkehrt.

Ebensowenig stichhaltig von dem Standpunkte aus, daſs die vorläufige Entlassung ein Glied der systematischen Strafvollstreckung ist, erscheint der weitere Einwand der Gegner, daſs die vorläufige Entlassung eine Korrektur des Richterspruches darstelle. Sonntag formuliert — am schärfsten unter den Gegnern — den Vorwurf dahin: (für die Freiheitsstrafen S. 47). Und nun diese Art von Gerechtigkeit. Die Strafe knüpft sich an das Verbrechen und ihr Maſs entspricht der Schwere dieses Verbrechens. Unter dem unmittelbaren Eindruck der mündlichen Verhandlung bestimmt das Gericht nach sorgfältigster Erwägung der subjektiven und objektiven Merkmale der konkreten rechtswidrigen Handlung, daſs nicht 3 Jahre, wie etwa beantragt, sondern vier Jahre Gefängnis für dieselbe das gerechte Strafmaſs sei, und nun schneidet der Strafvollzugsbeamte, in dessen Hand die Entscheidung über die vorläufige Entlassung thatsächlich ruht, aut Grund der nachträglichen Besserung dieses vierte Jahr ab.

Hierauf läſst sich erwidern, daſs zu den gesetzlichen Formen des Strafvollzuges die vorläufige Entlassung gehört, der Richter also damit zu rechnen hat. Das Urteil wird nicht korrigiert sondern individualisiert. Und damit komme ich auf den innersten und für mich überzeugendsten Grund, aus dem die vorläufige Entlassung ihre Berechtigung herleitet. Wohl ist es richtig, daſs der Richter nicht nur die That sondern auch den Thäter berücksichtigt, aber er sieht diesen doch nur, wie die That seinen Charakter wiederspiegelt, das subjektive Moment der Strafzumessung ist also völlig von dem objektiven beeinfluſst. Die Strafe erlangt

demnach erst durch den Strafvollzug ihre innere Gerechtigkeit, das Verhalten des Thäters gegenüber der Strafe verändert seine Anwendung, die Strafe paſst sich dem Charakter des Bestraften an, und so bildet sich die Strafe nun nach der Persönlichkeit des Bestraften. Je stärker die Itensität des verbrecherischen Willens, desto mehr lehnt dieser sich gegen den Strafvollzug auf, und desto stärker verspürt er dessen Wirkungen. Auf der anderen Seite muſs der Strafvollzug milder werden, je mehr der verbrecherische Wille gebrochen wird, je mehr der Verbrecher erkennt, daſs er sich gegen die staatliche Ordnung vergangen hat und Strafe verdient. Damit bahnt sich die Sühne der That an, das durch sie zugefügte Unrecht wird in sich aufgehoben und die Strafe hat ihren Zweck erfüllt, soweit nicht noch die Sicherung der Gesellschaft ihre Aufrechterhaltung verlangt. Auf diese Weise gelangt man logisch zu der — im Interesse der Sicherung der Gesellschaft probeweisen — vorzeitigen Entlassung desjenigen Verbrechers, der sich durch sein Verhalten gegenüber der Strafe ein allmähliches Nachlassen im Vollzuge derselben verdient hat.

Ist so der vorläufigen Entlassung ihre Stelle angewiesen als der eventuelle Abschluſs eines gradualen Strafvollzuges, so ist freilich noch immer die Frage offen, in welchen Formen wir dieses graduale Strafvollzugssystem übernehmen sollen. Bei aller Gleichheit der Grundprincipien haben hier die verschiedenen Vollzugssysteme verschiedene äuſsere Erkennungszeichen für die Abschwächung des verbrecherischen Willens und verschiedene Anreize, um eine solche Abschwächung zu erzielen.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, hier ein besonderes System auszuwählen und für den deutschen Strafvollzug zu empfehlen; zu empfehlen namentlich gegenüber Männern, denen ihre praktische Erfahrung vielleicht ganz anderen Aufschluſs über diese Systeme giebt, als sie dem Theoretiker erscheinen. Ein deutsches Strafvollzugsgesetz, das ja erfreulicherweise in nicht mehr zu ferner Aussicht steht, wird mit den Erfahrungen, die andere Länder mit dem Gradualsystem gemacht haben, rechnen und darnach der vorläufigen Entlaſsung ihre Stelle im Strafvollzuge anweisen

müssen. Nicht allzusehr wird es rechnen dürfen mit den Erfahrungen im eigenen Lande, da diese Erfahrungen weder für noch gegen das Gradualsystem etwas beweisen, namentlich wird man sich hüten müssen, die sehr geringe Zahl der Widerrufe für die vorläufige Entlassung ins Feld zu führen; denn einmal kann bei einer Durchsiebung, wie sie die preufsische Praxis vornimmt, kaum noch ein Fehlgehen vorkommen, andererseits wird man die Statistik durch die Zahl derjenigen Entlassenen ergänzen müssen, welche nach Ablauf der Widerrufszeit rückfällig geworden sind.

Wenn ich mich so hinsichtlich der formellen Einfügung der vorläufigen Entlassung in den Strafvollzug in meinen Vorschlägen beschränke, so glaube ich doch hervorheben zu müssen, was ich an materiellen Voraussetzungen für wünschenswert halte:

Ich würde die vorläufige Entlassung nur zulassen bei der Zuchthausstrafe. Dies folgt unmittelbar aus der Einreihung der Entlassung in das Gradualsystem das mir nur bei Zuchthausstrafe durchführbar erscheint, wie es denn auch in England nur bei der Strafknechtschaft zur Anwendung gelangt. Auch ist nur bei den schwersten Rechtsbrechern die in der vorläufigen Entlassung liegende Überleitung in die Freiheit Bedürfnis.

Die Entlassung dürfte sodann nur nach Ablauf einer mindestens 3jährigen Strafzeit in Frage kommen. Denn wenn drei Stationen vor der vorläufigen Entlassung zu durchlaufen sind, so wird es angemessen sein, für jede ein Jahr festzusetzen. Eür überflüssig halte ich dann aber die Bemessung nach der erkannten Strafe. Hat der Sträfling die 3 Stationen durchlaufen, dann kann er zur Entlassung kommen, gleichviel welchen Teil seiner Strafe er verbüfst hat, es ist dann überflüssig, ihn in der Anstalt zu behalten, da die Strafe ihren Zweck erreicht hat.

Der Widerruf mufs innerhalb 3 Jahre nach der Entlassung statthaft sein. Krohne, der diese Zeit vorschlägt, bemerkt zur Begründung, dafs erfahrungsmäfsig die ersten 3 Jahre nach der Entlassung aus dem Gefängnis für den Verbrecher die kritischen sind. Dem Urteile eines solchen Praktikers wird man sich also lediglich unterwerfen müssen.

Bei dieser absoluten Zeitbegrenzung nach unten hin — nach oben hin wird wie bisher die Probezeit naturgemäfs nicht vor der Strafzeit enden dürfen — wird der Widerruf also auch nach abgelaufener Strafzeit zulässig sein. Ich kann hierin nichts ungehöriges finden, da die vorläufige Entlassung nicht füglich als Strafverbüfsung, sondern nur als Strafunterbrechung anzusehen ist. Auch dürfte man, wenn man die Strafzeit für sacrosankt hält, die Strafverbüfsung bei vorher erfolgten Widerruf nicht über diese Zeit hinaus zulassen, und das wäre gewifs verkehrt.

Auszuschliefsen ist die Entlassung bei der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Hier hat eine richterliche Strafausmessung nicht stattgefunden, also ist auch keine Änderung auf Grund der Wirkungen des Strafvollzuges logisch möglich. Auch hat der Gesetzgeber mit der absoluten Strafandrohung bezeichnet, dafs die Staatssicherheit die lebenslängliche Ausschliefsung des Verbrechers von der Gesellschaft verlangt. Ob bei gewissen Verbrecherklassen von vornherein, wie das italienische Strafgesetzbuch statuiert, die vorläufige Entlassung auszuschliefsen ist, ist m. E. die schwierigste Frage. Wer die vorläufige Entlassung von der Seite der Besserung auffafst, wird Gewohnheitsverbrecher ausschliefsen; andere, die wie Krohne auf dem Standpunkt des systematischen Strafvollzuges stehen, halten es gerade für wesentlich, Gewohnheitsverbrecher durch das Stadium der vorläufigen Entlassung zu einem geordneten Leben zurückzuführen. Nach meinem Dafürhalten wird man, so lange die Institution noch jung ist und man vorsichtig mit Entlassungen umgeht, die Gewohnheitsverbrecher noch ausschliefsen müssen, umsomehr da die Erkenntnis, ob der verbrecherische Wille durch die bisherige Strafanwendung gebrochen ist, hier besonders schwierig sich gestaltet, und auf der anderen Seite die Gefahr sehr grofs ist, die die Gesellschaft durch eine vorzeitige Entlassung des Verbrechers läuft. Ich gebe auch zu, dafs kriminalpolitische Gründe zu Zeiten den Ausschlufs gewisser Verbrecherkategorien von der Wohlthat der Entlassung rechtfertigen werden. Allgemeine Ausschliefsungsgründe bei zeitiger Zuchthausstrafe möchte ich aber nicht aufstellen.

Wenn ich nun schliefslich sagen soll, wem die Entscheidung über die vorläufige Entlassung zuzuweisen ist, so werde ich nach meinen bisherigen Darlegungen nur dazu gelangen können, dem Richter eine wesentliche Mitwirkung zu vindicieren. Der Richter hat die Strafe ausgemessen nach der That in der Voraussetzung, dafs sie sich nach der Persönlichkeit des Thäters im Vollzuge individualisieren wird. Er ist es also, der nach Anhörung der Gefängnisverwaltung zu bestimmen haben mufs, ob der Strafzweck soweit erreicht ist, dafs eine probeweise Entlassung erfolgen kann. Es ist nun freilich nicht möglich, dafs der erkennende Richter persönlich diese Funktion übt, es genügt, dafs ein Mitglied des sachlich zuständigen Gerichts d. i. des Landgerichts hier eintritt. Auch erscheint die Beteiligung der strafverfolgenden Behörde nicht zu umgehen. Da endlich in mündlicher Beratung der in Frage kommenden Faktoren die sachgemäfseste Erledigung zu erblicken ist, so kann ich nur dem Vorschlage beistimmen, den die Delegierten der Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung bezüglich der vorläufigen Entlassung Jugendlicher aufgestellt haben, dafs eine aus dem Vorsteher des Gefängnisses, dem Vorsitzenden der Strafkammer und einem Beamten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zusammengesetzte Kommission entscheidet. Es könnte natürlich im praktischen Interesse nur das Landgericht in Frage kommen, auf welches die örtliche Lage des Zuchthauses hinweist. Bei einer solchen Stabilierung der Entscheidung ist es nicht mehr möglich, dafs die Anstaltsverwaltung als vorschlagende Behörde einseitig das Verhalten in den Anstalten berücksichtigen mufs, die entscheidende Behörde aber auf Grund der Akten und allgemeiner kriminalpolitischer Gesichtspunkte, über die die vorschlagende Behörde völlig im Dunkeln gelassen wird, abweichende Beschlüsse fafst. Es bildet sich vielmehr allmählich eine festere und sichere Praxis heraus, die ebenso wertvoll ist für die Beamten der Strafanstalt hinsichtlich der Gesichtspunkte über die erfolgreiche Behandlung des Verbrechers, wie für den Richter, dem immer aufs Neue die wandelbare Gestalt der Strafe vor Augen tritt.

Sie werden es begreiflich finden, dafs ich auf die letztere Wirkung als Richter besonders Wert lege, ich meine und hoffe, dafs sie die Richter anspornen wird zu immer tieferer Durchdringung des Wesens der Strafe, zu immer gröfserer Erkenntnis dessen, dafs der Strafrichter nicht nur Gesetze auszulegen und anzuwenden, sondern zu einem guten Teile mitzuwirken hat an der Erziehung des Volkes, ja an der Erziehung des Menschengeschlechtes.

Ich schliefse hiernach mit dem Vorschlage folgender Thesen:

1. Die im Wesentlichen gleichgebliebene preufsische Praxis gegenüber dem Institut der vorläufigen Entlassung entspricht durchaus der Lage der Gesetzgebung.
2. Eine Änderung ist nur notwendig und möglich dahin, dafs die vorläufige Entlassung als Zielpunkt eines gradualen Strafvollzuges in diesen unmittelbar eingereiht wird.
3. Als wesentliche materielle Voraussetzungen sind hier anzusehen:
   1. Eine zeitige Zuchthausstrafe, von der mindestens drei Jahre verbüfst sein müssen, gleichviel welchen Teil der Strafzeit dies darstellt.
   2. Der Widerruf ist bis zu drei Jahren nach der Entlassung ohne Rücksicht darauf zulässig, ob die Strafzeit abgelaufen ist.
   3. Die Entscheidung über die Entlassung ist von einer aus dem Vorsitzenden der örtlich zuständigen Landgerichtsstrafkammer, dem Anstaltsvorstande und einem Beamten der Staatsanwaltschaft zusammengesetzten Commission zu treffen.

2. Verhandlungsbericht der Sonderversammlung der Juristen und Beamten.

Herr Ober-Staatsanwalt Hecker eröffnet die Sitzung um $11^{3}/_{4}$ Uhr Vormittags. Herr Assessor Dr. Edeling*)-Dessau und Herr Amtsrichter Simon-Stassfurt halten ihre Vorträge. Die Besprechung wurde eröffnet.

Strafanstaltsdirektor Regitz: Aus den Auslassungen des Herrn Korreferenten kann man die Ansicht entnehmen, dafs seitens der Strafanstalten, welche die Anträge auf vorläufige Haftentlassung stellen, etwas leichtfertig oder zu weit gehend verfahren werde. Dafs dies nicht der Fall ist, geht daraus hervor, dafs in Preufsen rund 0,5%, in Anhalt rund 25% derjenigen Gefangenen, welche auf Grund des § 23 entlassen werden können, dieser Vergünstigung teilhaftig werden. Die preufsischen Strafanstaltsbeamten befinden sich in einer schlimmen Lage; sie stellen, wie die Zahlen ergeben, schon an und für sich sehr wenig Anträge, und von diesen wird doch noch eine grofse Zahl abgelehnt. Aus welchen Grunden dies geschieht, hat trotz Anfrage nicht erfahren werden können. Wir sind der Ansicht, dafs die mafsgebenden Behörden die Richtersprüche im allgemeinen zu milde finden und deshalb diese durch Bewilligung der vorläufigen Haftentlassung nicht noch milder machen wollen. Es lohnt sich in der That noch kaum, Anträge auf Grund des § 23 zu stellen.

Ober-Staatsanwalt Hecker: Ausgeschlossen von der Vergünstigung der vorläufigen Haftentlassung sind aufser

---

*) Den Bericht desselben haben wir zum Abdruck leider nicht erlangen können. D. l. Aussch.

den Rückfälligen, insbesondere den Eigentumsverbrechern, Meineidige, Messerhelden und Unzüchtler. Ein Unzüchtler kann doch unmöglich in der Strafanstalt sichtbare Zeichen seiner Besserung geben, da ihm die Möglichkeit dazu entzogen ist. Er kommt nicht mit kleinen Mädchen in Berührung und kann mithin nicht beweisen, dafs er sich gebessert hat. Ähnlich liegt es mit den Meineidigen. Die Staatsanwaltschaften müssen schon im Interesse der allgemeinen Sicherheit die Anträge auf vorläufige Haftentlassung scharf prüfen und einem Siebungsprozefs unterziehen.

Erster Staatsanwalt Götze: Die vorläufige Haftentlassung in Preufsen kann von keinem Minister anders gehandhabt werden als so, wie es der Minister von Friedberg seinerzeit im Abgeordnetenhause und Reichstage dargestellt hat. Das Strafgesetzbuch ist allerdings milde, und mag dies auf die Richter vielleicht auch eingewirkt haben, ihrerseits grofse Milde walten zu lassen. Welches von den beiden Systemen, welche die Herren Referenten entwickelt haben, das richtige ist, mufs die Zukunft lehren. Zur Zeit können Änderungen wohl kaum erwartet werden.

Geheimer Ober-Justizrat Siegfried: Ich halte es für bedenklich, das graduelle Strafvollzugssystem, wie es Herr Amtsrichter Simon entwickelt hat, hier ohne Weiteres zu Grunde zu legen. In England waren andere Verhältnisse und Vorbilder. Den meisten Herren wird dies System wenig bekannt sein, wenige werden sich davon ein genaues, klares Bild machen können, und ist es bedenklich, daraufhin Beschlüsse zu fassen. Die ungleiche Anwendung des § 23 ist vielleicht verschuldet durch die etwas unklare Fassung desselben. In Anhalt ist der § in weiter Ausdehnung angewendet worden ohne Schädigung des kriminal- und justizpolitischen Standpunktes. —

Redner entwickelt noch das Begnadigungsverfahren in Anhalt. —

Direktor Regitz: Ich kann dem Herrn Vorredner in betreff des graduellen Strafvollzugsystemes, wie es in Irland eingeführt ist, nur zustimmen. Das System hat bei den praktischen Engländern keine Nachahmung gefunden. In

der Hauptsache ist es auch zugleich mit seinem Erfinder ins Grab gesunken.

Mindestens hat es eine Erweiterung nicht erfahren. Die in Deutschland im Kleinen gemachten Erfahrungen, z. B. in Vechta, sind nicht ermutigend gewesen. Dafs es vom Direktor Taufer in Kroatien und Slavonien eingeführt ist, ist kein Beweis seiner Verwendbarkeit für uns. Das System beruht oft auf der Person allein, so auch bei Walter Crofton und bei Taufer. Was in Kroatien und in Irland brauchbar ist, ist deshalb noch keineswegs für unsere Verhältnisse anwendbar.

Amtsrichter Simon erklärt, dafs er mit seinem graduellen System keineswegs das irische gemeint habe.

Assessor Edeling erklärt, dafs er in seinem Vortrage nicht von einer etwas leichtsinnigen Anwendung des § 23 gesprochen habe, wie Direktor Regitz anzunehmen scheine.

Direktor Regitz erwidert, dafs er dies aus dem Vortrage nicht entnommen habe, sondern dafs gerade umgekehrt die von dem Herrn Referenten gebrachten Zahlen im Verhältnis zu denen, die der Herr Korreferent gegeben habe, den klaren Beweis liefern, dafs in Preufsen nichts weniger als leichtfertig in dieser Hinsicht verfahren werde.

Regierungsrat Laue: Ich kann nur betonen, dafs die weitgehende Anwendung des § 23 des Strafgesetzbuches in Anhalt durchaus richtig zu sein scheint, wie die gemachten Erfahrungen beweisen. Es sind in den letzten Jahren nur im ganzen 6 Widerrufe erfolgt, ein gewifs recht günstiges Ergebnis bei der grofsen Zahl der Haftentlassungen. Selbstverständlich ist es durchaus notwendig, die Anträge sorgfältig zu prüfen und stark zu sieben; das geschieht bei uns auch. Das Ministerium stellt sogar nicht selten noch weitere Erhebungen an, bevor Beschlufs gefafst wird.

In der weiteren Debatte erklären die Herren Referenten, Assessor Edeling und Amtsrichter Simon, dafs sie keineswegs den Antrag stellen wollen, ihre Thesen, die weit aus einander gehen und auf verschiedenen Voraussetzungen beruhen, hier zur Abstimmung zu bringen. Letzterer betont, dafs er die vorläufige Haftentlassung in

das Strafvollzugssystem eingereiht wissen wolle, was nach der jetzigen Art des Strafsystems nicht möglich sei.

Ober-Staatsanwalt Hecker schlägt vor, die Thesen, da sie von den Herren Referenten nicht zur Abstimmung gestellt worden, ad referendum zu nehmen, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

Erster Staatsanwalt Götze stellt den folgenden Antrag: „Die einheitliche und gleichmäfsige Handhabung des § 23 des Strafgesetzbuches im ganzen Geltungsbereiche desselben ist in hohem Grade wünschenswert."

Diesem Antrage wird allseitig zugestimmt, worauf der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen erklärt.

gez. **Regitz.**

V. Verhandlungen
der Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen am 16. Mai 1892 zu Dessau.

---

1. Die Predigt in der Strafanstalt.

Geehrte Herren und Brüder!

Es war schwerlich ein glücklicher Gedanke Ihres Herrn Schriftführers, als er sich mit der Aufforderung zu einem Referat über die Predigt in der Strafanstalt an einen Mann wandte, der schon so lange nichts mehr mit der Strafanstalt zu thun und keine Predigt darin gehalten hat. Bald sind es 14 Jahre, seit ich jenen Dienst verlassen habe, und wie viel neue Verhältnisse, Aufgaben, Arbeiten haben sich seitdem vereint, um neue Interesse für sich zu beanspruchen! Wohl denke ich noch gern jener Jahre meiner ersten Liebe, die den Gefangenen gehörte, aber im einzelnen sind mir doch die Eindrücke, die ich damals gewonnen, die Verhältnisse, unter denen ich meine Arbeit that, die Persönlichkeiten, mit denen ich zu thun hatte, vielfach verschwommen; insonderheit ist mir wohl manches Schwere, was ich damals lebhaft und schmerzlich empfunden habe, allmählich entschwunden und in dem Verklärungslichte der Erinnerung aufgelöst. Ihr Herr Schriftführer meinte freilich, durch die lange Zeit, die dazwischen liegt, würden meine Gedanken über die Arbeit des Geistlichen in der Strafanstalt gereift, geklärt, objektiver geworden sein. Aber ich fürchte, dafs diese wohlwollende Erwartung bei mir nicht zutrifft. Doch darüber werden Sie ja selber urteilen.

Lassen Sie mich nach dieser persönlichen Einleitung in die Sache eintreten. —

Die Predigt in der Strafanstalt soll uns zum Gegenstand der Verhandlung dienen. Schon die Aufstellung dieses Themas schliefst in sich, dafs eine besondere Art von Predigt, eine andere, als die sonst übliche und angemessene, ihren Platz ausschliefslich in der Strafanstalt hat. Ist das richtig, und inwiefern ist das der Fall? Was sind es für Umstände, welche eine solche besondere Predigtart in der Strafanstalt fordern, und inwieweit ist die Predigt durch sie bestimmt? Das werden wir zunächst fragen müssen. — Da darf ich wohl ein kleines Erlebnis erwähnen, das mein ältester Sohn mir kürzlich ins Gedächtnis zurückrief, als ich im Gespräch das Thema des zu haltenden Referats erwähnte. Als derselbe noch nicht lange die bescheidene Stufe eines Sextaners im Gymnasium zu Münster erstiegen hatte, fragte der Religionslehrer der evangelischen Schüler, was ein jeder aus der Predigt am eben vergangenen Sonntag behalten hätte. Dabei gab mein Sohn an, er habe in der Strafanstaltskirche die Predigt seines Vaters angehört. Aber ganz verblüfft über diesen Unverstand fuhr der Religionslehrer ihn an: „Dummer Junge, was hast du da zu suchen? Das ist nichts für dich. Da wird ja nur für Verbrecher gepredigt!“ Ja, das dürfte wohl eine weitverbreitete Auffassung sein, und damit wird die Vorstellung im Einklange stehen, welche vielfach, ja zumeist aufserhalb der Strafanstalt gehegt wird über die Art, wie dort gepredigt wird und allein gepredigt werden darf. Für Verbrecher wird da gepredigt. Ja freilich, Verbrecher sind sie alle, die da vor dem Geistlichen sitzen, wenigstens wenn wir das Wort „Strafanstalt“ im engeren Sinne nehmen, und nicht auch an Gefängnisse von allerlei Art denken, in denen wir es dann auch mit Leuten zu thun haben, die nur ein Vergehen begangen haben und vielleicht nur auf kurze Zeit deshalb die Freiheit entbehren müssen, ja in denen auch Untersuchungsgefangene mit am Gottesdienste teilhaben können, deren Schuld noch in Frage steht. Von Verbrechern dürfen wir aber wohl summarisch reden und können darauf keine Rücksicht nehmen, dafs auch unter

den Insassen der Strafanstalt unter Umständen einmal einer sein kann, der nicht blos nach seiner Behauptung und Einbildung, sondern wirklich unschuldig ist. Aber ich meine, wir dürfen wohl die Frage aufwerfen: Wird diesen Leuten gepredigt, weil sie Verbrecher sind? In den Zeiten und Jahrhunderten, in denen man in den Gefangenen nur Verbrecher sah, da dachte man überhaupt nicht daran, ihnen zu predigen. Wenn einmal einer sich gedrungen fühlte, auch in das grauenhafte Dunkel eines Zuchthauses nach alter Art das Licht des göttlichen Wortes hineinleuchten zu lassen, dann that er es gewifs, weil er auch in den Züchtlingen, in diesem Auswurfe der Gesellschaft, auf dem die äufserste Verachtung aller freien Leute, die furchtbarste Härte des Gesetzes lag, Menschen und Christen sah. Das war es doch, was all die Apostel des Gefängnisses beseelte, was einen Fliedner und Wichern, eine Elisabeth Frey und Sarah Martin und wie sie alle heifsen, dazu antrieb, nicht nur an ihrem Teil den Gefangenen das Evangelium zu verkündigen, sondern auch dahin zu arbeiten, dafs für alle Gefängnisse Geistliche angestellt, und in allen regelmäfsige Gottesdienste gehalten wurden. Menschen und Christen sahen sie auch in den Gefangenen. Das Ebenbild Gottes erkannten sie auch da noch aus aller Trübung und Verdunkelung heraus; ja sie scheuten sich nicht, das Wort des Herrn auch auf die Insassen der Strafhäuser anzuwenden: „Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen. Was ihr gethan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan!" — Menschen und Christen, ja wohl, das sind auch unsere Gefangenen noch. Aber nun sind sie doch eben Verbrecher und befinden sich als solche in den Häusern der Zucht, werden als solche zum Gottesdienst geführt. Ist das denn nicht ein Moment, das die ihnen zu haltende Predigt von jeder anderen unterscheidet? Ja, das scheint so. Aber das wäre doch nur von durchschlagender Bedeutung, wenn es auch wirklich andere Menschen wären als die, welche in der Freiheit zum Gottesdienste kommen, und zwar andere Menschen nicht unter dem Gesichtspunkte der bürgerlichen Bescholtenheit oder Unbescholtenheit, nicht nach den Merk-

malen, welche Polizei und Gerichtsbehörde aufstellen, sondern allein nach den Richtpunkten, welche Gottes Wort giebt, welche für einen Christen, für einen evangelischen Christen gelten. Ich will nicht an das bekannte Wort von den grofsen und den kleinen Dieben erinnern, und nicht davon reden, wie viele das Zuchthaus mit dem Ärmel streifen und doch in Ehren bleiben, während andere, die sittlich nicht tiefer stehen, ungeschickt genug waren, in das Zuchthaus hineinzugeraten; aber wir können es doch nicht vergessen, dafs in den Kirchen unserer Strafanstalten sich manche einzelne befinden können, über welche nach dem Worte des Herrn Freude ist bei den Engeln im Himmel, und dagegen in den Kirchen draufsen gar manche, deren Christentum eigentlich nur dem Kirchenkleid zu vergleichen ist, das sie am Sonntag angezogen haben. Thorheit wäre es ja gewifs, wenn wir uns einbildeten, dafs hinter den Mauern und Riegeln nur bufsfertige Zöllner säfsen und in der Freiheit eitel Pharisäer herumstolzierten: aber wie oft mag es doch noch zutreffen, dafs von einem Gefangenen im Vergleich zu dem freien Manne, der ihn verachtet, das Wort des Herrn gilt: „Gerechtfertigt vor jenem!“ Als ich aus der Strafanstalt in die Freiheit trat und meine Antrittspredigt vor meiner neuen Gemeinde hielt, da konnte ich nicht umhin, den Leutchen davon zu sagen, welchen herzlichen, thränenreichen Abschied ich in mancher Zelle erlebt hatte, um ihnen bemerklich zu machen, wie froh ich sein würde, wenn ich eine entsprechende Empfänglichkeit für Gottes Wort und für die Liebe, die zur ewigen Liebe hinlocken will, bei ihnen fände. — Und wenn wir fragen: Wie sind denn jene Insassen unserer Zuchthäuser soweit gekommen? — Ja, meine lieben Herren und Brüder, da haben Sie gewifs alle dieselben Erfahrungen oft gemacht wie ich. Wenn ich so in der Zelle bei einem neuen Gemeindegliede safs und mir von ihm berichten liefs, welche Wege ihn zum Verbrechen und in die Strafanstalt geführt hätten — das that ich selbstverständlich nicht gleich bei der ersten Begrüfsung, sondern erst nach einiger Zeit, wenn wir beiderseitig schon einen gewissen Eindruck von einander bekommen hatten — ach, da that mir oft das Herz weh,

und jenes bekannte Wort von Isaak Newton trat mir vor die Seele. Wie viele waren da aufgewachsen ohne auch nur jemals eine Ahnung davon zu bekommen, was Liebe ist, treue sorgende Mutterliebe, ernste gewissenhafte Vaterliebe. Vielleicht hatten sie ihre Eltern nie gekannt; vielleicht wufsten sie gar nicht, wer ihr Vater gewesen war. Früh schon waren sie herumgestofsen worden von einer Hand in die andere, eine so kalt und hart wie die andere; früh schon hatten sie erfahren, dafs Hunger weh thut, früh schon zusehen müssen, wie sie selbst für sich sorgten und sich notdürftig durchfütterten. So waren sie schon im Kindesalter abgestumpft, verbittert, ja verwildert; Schule und Kirche hatten es nicht mehr vermocht, die Herzen nach oben zu richten und für etwas höheres empfänglich zu machen; dazu hätte ja auch eine ganz besondere nachgehende, suchende Liebe gehört, an der es zumeist fehlte. Ja, ist es da ein Wunder, wenn solch wildgewachsenes Menschenkind den Versuchungen des Lebens widerstandslos gegenüber gestanden hat, wenn es zugegriffen hat, wo es etwas sah, das es brauchen konnte, oder, wenn es den Trieben der Fleischeslust unbedenklich gefolgt ist, wie es ja auch so viele um sich thun sah? Ja, so viele! Zu der schlechten Erziehung, zu dem Mangel an liebevoller Pflege, Unterweisung, Behütung kam das schleche Beispiel, der Anblick der Sünde, ja direkte Verführung; o wer unter uns möchte kühnlich behaupten, dafs er unter solchen Umständen, in solchen Umgebungen fest und unbeirrt auf dem rechten Wege geblieben wäre? Oder wie manches heranwachsende Kind begeht einen Fehltritt, vergreift sich aus Leckerhaftigkeit oder Begehrlichkeit an fremdem Gut; die Eltern kommen dahinter; es wird bestraft, aber doch auch ihm Vergebung gewährt, und nun gewinnt es daraus einen Antrieb, gegen die Versuchung ernstlich zu kämpfen und festzubleiben; dagegen andere, die nichts schlimmeres gethan, werden alsbald zur Anzeige gebracht und gerichtlich bestraft. Im Gefängnis lernen sie, was ihnen die Scham und Reue bald gründlich benimmt; nun erst betreten sie bewufst die Bahn der Sünde und wandeln darauf fort. — Oder ein Mensch ist ordentlich und ehrbar geblieben bis

ins Jünglingsalter, ja bis er ein Mann geworden ist; aber da kommt eine böse Stunde; irgend eine festliche Gelegenheit wird im zum Anlafs, sich zu berauschen; irgend ein Streit entflammt seine Leidenschaft, und in solchem doppelten Rausch begeht er eine jähe That, die sein ganzes ferneres Leben elend macht, ihn in schwere Schuld und Strafe bringt. Ja, meine lieben Herren und Brüder, was führe ich Ihnen da erst noch vor, was Sie aus viel näherer und frischerer Kenntnis vor Augen haben in vielfachen Beispielen! Aber wenn nun so die mannigfaltigsten Wege die Menschen in die Strafanstalt geführt haben, ist es dann wohl richtig, wenn der Geistliche es für seine Aufgabe hält, ihnen von der Kanzel herab immer wieder vorzuhalten und einzuschärfen: „Ihr seid Verbrecher"? Ach, das wissen sie allein, das hat ihnen der Richter schon deutlich genug gesagt; das sagen ihnen die Mauern, zwischen denen sie sich befinden; führen ihnen die Beamten, mit denen sie täglich zu thun haben, immer wieder zu Gemüte, und oft genug wohl mit recht wenig Zartgefühl. Wenn dann noch von der Kanzel herab immer wieder ihnen ins Gedächtnis gerufen wird, wer sie sind und was sie gethan haben, ach ich fürchte, dafs ihnen da die Kirche ein verhafster Ort, und die Predigt zuwider werden mufs. Wenn noch ein Sehnen nach Trost und Aufrichtung in ihnen ist, da lernen sie nicht Befriedigung ihres Verlangens suchen, wo solch ein Ton ihnen immer wieder entgegenklingt. Freilich, ich kann mir auch nicht denken, dafs es viele Kanzeln in Strafanstalten giebt, auf denen dieser Ton angeschlagen wird. Wer es weifs, dafs er allein durch Gottes Gnade ist, was er ist; dafs ihm viel Sünde vergeben ist und immer noch vergeben werden mufs, der kann den Bruder, der schon gerichtet ist, nicht noch einmal richten, kann sich nicht für etwas wesentlich anderes und besseres halten, als der ist, der da in Strafkleidern vor ihm sitzt. Ich habe kaum je einmal meine Gemeinde, wenn ichs eben mit der Gesamtheit zu thun hatte, mit „ihr" angeredet; ganz unwillkürlich war es mir selbstverständlich, mich allemal miteinzuschliefsen und ganz besonders, wenn es sich um Bekenntnie der Sünde handelte. Ich denke, das wird bei allen Strafanstaltsgeist-

lichen so sein. — Aber dann ist ja wohl gar kein Unterschied zwischen der Predigt in der Strafanstalt und der, welche den Leuten in der Freiheit gehalten wird? Ein ganz spezifischer freilich nicht; im Grofsen und Ganzen werden die meisten Predigten, die in anderen Gemeinden gehalten werden, auch wesentlich unverändert in der Strafanstalt gehalten werden können und umgekehrt. Aber Unterschiede giebt es doch. Die beruhen einmal in der äufseren Lage der Gefangenen. Sie sind aus ihren gewohnten Verhältnissen herausgerissen, von Eltern, Gatten, Geschwistern, Freunden getrennt, und da sind doch sehr wenige zu finden, denen das gleichgiltig sein mag, auch wenn sie vielleicht sich so stellen. Auch die Heimat, die gewohnte Thätigkeit und Berufsarbeit ist doch vielen lieb, und die Sehnsucht danach regt sich schmerzlich in ihnen. Das kann ja nicht ganz aufser Acht gelassen werden, wenn es auch zu allernächst der Seelsorge, dem persönlichen Verkehr zufällt, der darin seine wertvollsten und fruchtbarsten Anknüpfungen findet. Wie mancher, der allen Fragen und Vorhaltungen gegenüber kalt und verschlossen, ja frech abweisend bleibt, wird zugänglich und weich, wenn man nach den Seinen daheim fragt und ihn herausfühlen läfst, dafs man seine Stimmung im Gedanken an sie versteht. Aber auch die Predigt mufs darauf immer wieder einmal bezugnehmen. Zweifelsohne wäre es ja in der Gemeinde draufsen ein wesentlicher Mangel, wenn die Predigt nie von Familienleben, Berufspflichten, Vaterland und Heimat redete, wenn sie nicht auf die mancherlei Beziehungen einginge, in denen die Menschen zu einander stehen und mit einander verbunden sind. Da kann denn auch in der Strafanstalt nicht davon geschwiegen werden und aus der Art, wie über diese Verhältnisse als gestörte, zerrissene, wenigstens vorübergehend aufgehobene geredet wird, giebt sich ein ganz wesentlicher Unterschied gegenüber der Predigt draufsen. Freilich ist alle Sentimentalität dabei fernzuhalten; auch darf nicht zu oft von diesen Dingen geredet, darf dies Thema nicht künstlich herbeigezogen werden. Es mufs sich naturgemäfs aus dem Gedankengange ergeben, dann aber auch mit allem Ernst

und Nachdruck behandelt werden, auch wenn's wehe thut. Wenn nur die rechte mitfühlende Liebe darin zum Ausdruck kommt, dann verletzt es nicht und verbittert nicht. Es giebt so manche Gelegenheit, bei der es sich ganz von selbst darbietet, von der Vergangenheit und von der Heimat zu reden, so z. B. zu Weihnachten, Neujahr, am Erntedankfest und so fort. Ich denke immer noch daran, wie ich in Werden an der Ruhr zum ersten Male die vorher dort nicht gebräuchliche Feier des Weihnachtsabends bei brennendem Christbaum hielt. Da konnte ich gar nicht umhin, an die Weihnachtsfeste zu erinnern, welche die Meisten meiner Gemeindeglieder doch auch früher daheim mit Eltern und Geschwistern, Weib und Kind gefeiert hatten. Das Einst und Jetzt trat ganz von selbst in ein helles Licht; da war denn die Wehmut grofs und die Thränen flossen reichlich. —

Aber ebenso, wie die früheren Verhältnisse der Gefangenen, fordern auch ihre gegenwärtigen Berücksichtigung. Das wird schon oft der Text unvermeidlich mit sich bringen. Da redet der Apostel etwa seine Gemeinde an und rühmt ihren Glauben, freut sich ihrer Liebe; unmöglich kann man dabei aufser Acht lassen, was für ein ganz anderes Ding es ist mit solch einer Gemeinde, wie sie da in der Strafanstaltskirche beisammen sitzt. Oder es ist im Texte von Pflichterfüllung, von Geduld, von Ertragung des Unrechts die Rede; wie dürfte man da es umgehen, den Gefangenen zu sagen, dafs auch sie Pflichten gegen Gott und Menschen zu erfüllen haben, und dafs ihnen in ganz besonderer Weise Geduld not ist, die rechte Geduld, die in bufsfertiger Ergebung der göttlichen Züchtigung still hält; dafs auch, wenn sie meinen, Unrecht zu leiden, — und wie oft meinen Gefangene das! — sie des eigenen Unrecht gedenken und sich zur Bufse leiten lassen sollen. Ja, da giebt es oft recht ernste Worte zu reden, die ja gewifs in den Gemeinden draufsen nicht ohne Analogie sein werden, die aber doch in der Strafanstalt immer noch von besonderer Art sind. Aber nicht nur diese äufseren Verhältnisse sind es, die einen Unterschied hervorbringen, dieses Herausgerissensein aus den früheren Umgebungen, dieses Hineingegebensein in Zucht und Zwang, sondern gewifs auch

die innere Beschaffenheit der Gemeindeglieder in der Strafanstalt. Da draufsen kommen doch alle, die da kommen, freiwillig. Auch, wenn das Häuflein in unserer kirchenscheuen Zeit oft klein ist, gerade von diesem Häuflein kann der Geistliche im Ganzen doch annehmen, dafs es aus eigenem Antriebe das Haus Gottes aufsucht, und selbst wenn Sitte und Gewohnheit und allerlei Rücksicht erheblich dabei mitwirkt, es ist doch etwas ganz anderes, als wenn eine Strafanstaltsgemeinde einfach kommandiert wird und an ein eigenmächtiges Zurückbleiben gar nicht zu denken ist. Da mag ja mancher immerhin sich des Rufes freuen, entweder weil er wirklich sich nach Trost und Licht sehnt, oder weil ihm jede Abwechselung und Anregung erwünscht ist, wie es ganz besonders in einer Isolieranstalt der Fall sein wird. Aber wie viele werden doch immer sein, denen an dem Zeugnis, das sie da hören sollen, gar nichts gelegen ist, die auch in der Kirche mit ganz anderen Gedanken sich beschäftigen; wie viele, die allem, was ihnen verkündigt wird, Unglauben und Widerspruch, ja Hohn und Spott in ihrem Herzen entgegensetzen, die den Zwang der ihnen angethan wird, eine Predigt hören, eine Kirche — vielleicht nach manchem Jahre zum ersten Male — betreten zu müssen sehr peinlich empfinden und widerwillig dulden. Das kann doch nicht aufser Betracht bleiben, sondern wird auf die ganze Art und Weise der Predigt Einflufs üben müssen. Ist auch in der Gemeinde draufsen in dieser unserer Zeit jede Predigt in irgend welchem Mafse Missionspredigt, so wird das von der Predigt in der Strafanstalt in sehr erhöhtem Mafse gelten, und selbst die Heiden, denen die Mission predigt, kommen doch freiwillig herzu, stehen also doch noch anders zu der Predigt, die sie hören, als die Gefangenen. Und doch wieder in anderer Weise stellt sich das Verhältnis bei den Gefangenen, wenigstens bei vielen von ihnen, wohl den Meisten günstiger. Ist es doch nichts völlig fremdes, was sie da hören; predigen doch selbst bei den verwahrlosten und verwilderten noch allerlei Eindrücke und Erinnerungen ihres Lebens mit, können doch auch sie nicht in Abrede stellen, dafs es eine Zeit gegeben hat, in der sie

das Wort, das ihnen verkündigt wurde, unbefangen als Wahrheit angenommen und sich selber, wenigstens mit dem Munde, dazu bekannt haben, ja dafs der Gott und Heiland, von dem sie da hören, auch an sie ein Recht habe, dafs sie schon in der heiligen Taufe ihm geweiht seien und in der Konfirmation sich selbst ihm geweiht haben. —

Aber was wird nun die Predigt, die unter solchen Umständen an solche Herzen ergeht, für eine Art an sich tragen? Was wird auch den Entfremdeten und Verwilderten, den Widerwilligen und Verstockten gepredigt werden müssen, um ihre Herzen für Gott und sein Heil zu erschliefsen? Ich will da nicht den Gegensatz von Gesetz und Evangelium in den Vordergrund stellen. Der trifft doch nicht völlig, worauf es hier ankommt; zum mindesten ist klar, dafs da nur ein früher oder später, mehr oder weniger in Betracht kommen kann, nicht aber eine Ausschliefsung des einen oder des andern. Gewifs darf mit dem Gesetz nicht der Anfang gemacht werden, ebensowenig wie das in der Mission sich als richtig und wirksam bewährt hat. Ist ohnehin die Neigung in unserer Zeit so grofs und weitverbreitet, den Menschen als ein autonomes Wesen zu betrachten, das alle Antriebe seines Handelns der eigenen Natur zu entnehmen habe, um wieviel mehr wird es ein verkehrtes, hoffnungsloses Unternehmen sein, die Heiligkeit und unantastbare Majestät des göttlichen Gesetzes denen einzupredigen, die von Gott und seinem Leben überhaupt nichts wissen wollen! Also das Evangelium mufs das Erste sein, das mufs an die Herzen herangebracht werden, um in ihnen eine Ahnung von etwas höherem, segensmächtigem, und ein Verlangen danach zu wecken. Ja freilich das Evangelium, aber nun auch in seiner eigentlichen Natur, nicht als Lehre, in abstrakter Form, sondern als Leben, persönliches Leben. Da ist mir ein Wort von lebhaftem Interesse gewesen und hat mich nachhaltig beschäftigt, das ich auf der diesjährigen Missionskonferenz in Halle gehört habe: Evangelium sei nicht für jede Zeit dasselbe, ob auch selbstverständlich im tiefsten Grunde kein Unterschied ist; sondern da trete einer jeden Zeit dies eine Evangelium in

verschiedener Gestalt, von einer anderen Seite her vor die Augen. In den Zeiten vor der Reformation, bei den wirklich evangelisch gesinnten jener Jahrhunderte war die Bergpredigt das Evangelium; durch die Reformation wurde der Römerbrief nach seinem wesentlichen Inhalt, also das sola fide zum Evangelium, und für unsere Zeit ist es, kurz ausgedrückt, das Wort des Herrn: „Kommet her zu mir, alle die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken" u. ff. oder, wenn wir nicht an dies pax vobiscum Henry Drummond's denken wollen, so können wir auch jenes andere Wort, das „Programm des Christentums," wie er es nennt, den Predigttext von Nazareth, besonders hervorheben, und darin tritt uns ja für unsern Zweck am bedeutsamsten entgegen die grofse Verheifsung und Erbietung: „Den Gefangenen eine Erledigung". Ja, nicht Gesetz, sondern Freiheit sollen wir den Gefangenen predigen, freilich keine Freiheit vom Gesetz, sondern im Gesetz, wie ihnen danach immer wieder klar gemacht werden mufs; aber alsogleich soll es doch mit freudebringendem, glaubensgewissem Klange in ihre Herzen hineintönen: „Freiheit"! Den Gefangenen eine Erledigung; gewifs hat der Prophet an die Gefangenen Zions gedacht; aber ebenso gewifs hat der Herr dabei die Gefangenen im Sinne gehabt, die in den Banden der Sünde und des Fleisches liegen, und zu denen gehören doch unsere Strafanstaltsinsassen ganz gewifs, nicht nur um der einen Sünde willen, die sie ins Gefängnis gebracht hat, sondern um des ganzen sündeverderbten, gottentfremdeten Wesens willen, das sie an sich haben. Den Gefangenen eine Erledigung — und wer kann sie denn freimachen? Nur der Eine, der selber freigewesen und freigeblieben ist; der in der Gemeinschaft mit Gott der ganzen Welt, all ihrer Feindschaft und Bosheit, all ihren Anfechtungen und Verführungen gegenüber derselbe geblieben ist in heiliger Treue und Wahrhaftigkeit, in unendlicher Liebe und Selbstlosigkeit. Sein Bild zu zeichnen in all seiner wunderbaren Schönheit und immer wieder Ihn vor die Augen hinzustellen, den Heiligtreuen, den Barmherzigen und Geduldigen, das ist eigentlich die ganze, zum mindesten die hauptsächliche Aufgabe der Predigt

überall, vor Freien und vor Gefangenen; denn darin ist alles beschlossen, und da redet eigentlich nicht der einzelne zufällige Mensch, sondern da redet der Herr selber mit all seinem Wesen und Wandel. Da redet seine Liebe zu den Herzen, die Liebe, die auch die Zöllner und Sünder, auch den Schächer am Kreuz nicht verachtet hat, die Liebe, die für uns in den Tod gegangen ist, die Liebe, die immer noch sucht und selig machen will alles, was verloren ist. Die bezeugt sich den Herzen mit all ihrer Wundergewalt, also dafs sie es fühlen müssen; „So ist er auch gegen dich gesinnt; so liebt er auch dich". Und an dieser seiner Liebe werden sie dann auch der Liebe des Vaters gewifs. Der hat ihn gesandt; der hat ihn in den Tod gegeben auch für mich; der wird auch mich nicht verstofsen, wenn ich zu ihm komme, wird auch mich annehmen und mir alle meine Sünde vergeben. So erwächst der Glaube, der hoffende Glaube, und damit zugleich ist's die Bufse, die in ihnen sich regt. Eine gewaltigere Bufspredigt giebt's ja doch nicht, als das Zeugnis von der Barmherzigkeit, die uns den Sünderheiland gesandt hat. Wer aller Schärfe und Schneide der Gesetzespredigt widersteht, ohne sich dadurch erschüttern zu lassen, den erfafst doch vielleicht noch die Liebe, die für ihn gestorben ist, und erweicht sein verhärtetes Gewissen, dafs es all der Gottesfeindschaft, all des Trotzes gegen Gottes heiligen Willen sich schämen lernt. Und damit verbindet sich der Anblick der heiligen Treue, der Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit Christi. O wie dunkel mufs dem Sünder in diesem heiligen Spiegel sein eigenes Leben im Weltdienst und Fleischeslust erscheinen. Dort der stete Friede, auch am Kreuze noch, und hier Friedlosigkeit, armselige Öde und Leere auch im Rausche der Lust! Aber wenn nun das gedemütigte Herz seine Sünde leid geworden ist; wenn es nach Umkehr verlangt und in Kraft der Gnade ein neues Leben beginnen will, o welch besseres Vorbild könnte es da finden, als Jesu heiligen Wandel, welchen besseren Führer, als den treuen Meister seiner Jünger! Was könnte es da mächtiger ermutigen, als der Blick auf seine Langmut und Geduld, die das zerbrochene Rohr nicht zerbrechen, den glimmenden Docht

nicht auslöschen will. Kommt her zu mir! ja, so solls fort und fort den Gefangenen entgegenklingen aus aller Predigt, die ihnen gehalten wird. Darin ist alles beschlossen, was sie bedürfen, Demütigung und Erhebung, Rat und Trost, Heil und Frieden, Ruhe für ihre Seelen, und so erfüllt sich's je mehr und mehr an ihnen: „Den Gefangenen eine Erledigung".

Selbstverständlich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dafs auch in der Strafanstalt die Predigt alles in den Rahmen ihrer Betrachtung aufzunehmen hat, was irgend für ein Menschenleben und Christenleben von Bedeutung ist. Alles ist euer, das gilt auch da, und der wechselnde Text bietet Veranlassung genug, die Dinge des täglichen Lebens, des Berufs, des Erwerbs, des Hauses und der Familie, des Volkslebens und Vaterlandes und was es auch sei, in das Licht des göttlichen Wortes, das Licht Christi zu stellen. Wenn Christus selber, wenn er allein der Mittelpunkt der Mittelpunkt der Predigt ist, dann wird von selber alles einzelne und besondere seine rechte Stellung finden. Auch Zeitfragen, brennende Fragen, Fragen, von denen wir wissen, dafs sie unsere Gefangenen beschäftigen und bei ihnen andere Beantwortung finden, als wir für richtig halten, brauchen nicht von der Besprechung ausgeschlossen zu bleiben, nur dafs der einzig mafsgebende Gesichtspunkt nie aus den Augen gelassen werde. Denken wir z. B. an die sociale Frage. Gewifs werden unter den Insassen einer Strafanstalt in unseren Tagen nicht wenige sein, die entweder selbst der socialdemokratischen Partei angehören oder doch zu entsprechenden Anschauungen stark hinneigen. Da wird nun nicht etwa, wie es vermutlich sonst auf mancher Kanzel geschieht, die genannte Partei in Bausch und Bogen bekämpft, ja mit Haut und Haaren verdammt werden dürfen. Das würde, von allem andern abgesehen, schon darum bedenklich sein, als sich dabei ziemlich unvermeidlich eine unzureichende Kenntnis der eigentlichen Parteilehre und -Forderungen herausstellen werde, die vielleicht manchem gewiegten Socialdemokraten unter den Hörern ein mitleidiges Lächeln abgewinnen müfste; aber auf die materialistische Grundlage der Socialdemokratie,

wie freilich auch des gegenwärtigen Wirtschaftssystems wäre offen und nachdrücklich hinzuweisen, ihre falsche Stellung zur Religion und darum auch zur Sittlichkeit wäre rückhaltslos aufzudecken. Ebenso sind positiv selbstverständlich alle socialen Theorien bei Seite zu lassen, aber der grofse Grundsatz der Haushaltertreue, den der Herr für Reiche und Arme gleicherweise aufstellt; das grofse Wort: „Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit;“ das grofse Gebot, das er für die Seinen allzumal, auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gegeben hat: „Liebet euch unter einander;“ das Vorbild der ersten Gemeinde, in der niemand von seinen Gütern selbstsüchtig und lieblos sagte, dafs sie sein wären, und vor allem das grofse Vorbild vollkommenster Selbstverleugnung und Selbstlosigkeit, das er uns hinterlassen hat, — das sind Mafsstäbe, die im vollen Umfange geltend gemacht werden müssen. Ja, meine Herren und Brüder, was sonst in die Predigt gehört und auf der Kanzel zulässig ist, das brauchen wir auch von der Strafanstaltspredigt nicht auszuschliefsen, nur dafs es in rechter Weise, im steten Blicke auf Christum geschehe, dafs z. B. um noch einmal die sociale Frage zu berühren, nicht etwa nur auf die Reichen, die Herren gescholten und dabei unterlassen werde, den Armen, den Arbeitern ihre Pflichten einzuschärfen, ihre Verfehlungen vorzuhalten oder auch umgekehrt; das ist ja auch sonst allgemein giltig. —

Nun giebt es aber noch ein Paar Punkte, deren Behandlung man vielleicht allgemein als ganz besonders nötig für die Predigt in der Strafanstalt ansieht. Da sind so viele, die von Gott nichts wissen wollen, die sein Dasein leugnen und demgemäfs dann auch alle seine Offenbarung bestreiten. Mufs da nicht die Predigt vor allem und immer wieder apologetisch verfahren? Ich meine nicht. Selbstverständlich darf das apologetische Element aus der Predigt nicht verbannt werden; aber anders als gelegentlich, wo es durchaus durch die kirchliche resp. festliche Zeit oder durch den Text geboten ist, würde ich es nicht hervortreten lassen. Man täuscht sich zu leicht und zu gern über den Erfolg solcher Ausführungen, besonders wenn man wirklich ein

erhebliches Quantum Scharfsinn darauf verwandt hat. Entweder folgen die Leute diesen Ausführungen überhaupt nicht, oder sie sind scharfsinnig genug, immer neue Einwendungen innerlich vorzubringen, die nach ihrer Meinung viel stichhaltiger sind, als was der Pastor gesagt hat. Um einen Ungläubigen zur Erkenntnis Gottes zu führen, mufs man ihn weniger am Verstande als am Herzen fassen. Wenn man ihn zum Bewustsein und zum ehrlichen Eingeständnis bringen kann, dafs er ohne Gott elend und friedlos ist, dann thut das Herz sich auch für das Zeugnis von der Liebe auf, die den Menschen in Christo hat Frieden bringen wollen. Der Hinweis auf das heilige und friedevolle Leben des Herrn selber in der Gemeinschaft seines Vaters ist eigentlich die beste Apologetik.

Der andere Punkt, den man vielfach als höchst unerläfslich ansehen mag, ist die Verteidigung des Rechtes der Obrigkeit, Gesetze zu geben und Strafen zu verhängen. Auch dagegen ist die Opposition in den Herzen der Gefangenen eine recht energische. Aber sobald das Herz sich unter Gottes Gerechtigkeit bergen gelernt hat, sobald es zur Bufse gekommen ist, fällt die Opposition gegen das menschliche Gesetz dahin. Darum ist es wohl nötig, gelegentlich das Recht der Obrigkeit aus Gottes Wort kurz und bündig zu bezeugen, aber in ausführliche apologetische Darlegungen und Begründungen des Rechtes sich einzulassen, hat auch hier wenig Zweck. —

Es liegt nahe, die Frage nach dem Predigttext daran zu schliefsen. Worüber soll den Gefangenen gepredigt werden? Selbstverständlich nicht etwa über ausgewählte Gefangenentexte. Da könnte es nur zu leicht gelten: „man merkt die Absicht und man wird verstimmt“. — Man hat ja wohl besondere Andachts-, Gebet-, Gesangbücher für Gefangene, besondere Betrachtungen für ihren Gebrauch zusammengestellt; ich kann das nur für verfehlt halten. Aber ebenso ist's am Ende, wenn jene 5 Vakanzprediger oder wie viele es gewesen sein sollen, alle nach einander den Gefangenen über das Gleichnis vom verlorenen Sohn predigten. Mir scheints am richtigsten, sich soviel als möglich an das Gegebene zu halten, wenigstens

zuerst ausschliefslich über die alten Perikopen zu predigen, und wenn man zu freien Texten übergeht, den Gefangenen bemerklich zu machen, dafs da keine eigene Willkür zu Grunde liege, keine Auswahl, die nur für sie veranstaltet ist. Da nehme man die Perikopenreihen nach Nitzsch oder nach der Ordnung der sächsischen, der würtembergischen Kirche und sage es von vornherein, dafs auch dies Texte seien, die kirchlicher Anordnung ihre Geltung verdanken, oder man predige ganze Bücher durch, was bei der grofsen Bibelunkenntnis der meisten Gefangenen noch seinen besonderen Wert hat. Freilich, wo aufser den Predigten noch regelmäfsige Bibelstunden gehalten werden, wie das doch in den meisten Anstalten der Fall sein wird, da hat's weniger Zweck, über ganze Bücher Predigten zu halten. Aber da lassen sich immer noch gröfsere Abschnitte herausnehmen und zum Gegenstand einer Reihenfolge von Predigten machen. So habe ich z. B. über Nikodemus, die Samariterin, Lazarus zusammenhängende Predigten gehalten, über jeden Abschnitt etwa 6—8. —

Weiter haben wir von dem Styl der Predigt in der Strafanstalt zu reden. Freilich können wir auch da nur sagen: einen besonderen Predigtstyl für Strafanstalten giebt es nicht. Was man sonst von der Sprache der Predigt fordert, das gilt auch da. Nur so einfach und natürlich, so frisch und herzenswarm wie möglich! Keine gemachte und übertriebene Popularität; freilich auch keine trockene doktrinäre Art, noch weniger eine gesalbte hochgeistliche Sprache, die sich nur zu den Lebensverhältnissen und Herzensbedürfnissen der Gefangenen herabläfst. Bei diesen gilt es ganz gewifs in besonderem Mafse: 'nur, was vom Herzen kommt, das dringt zum Herzen, und was vom Herzen kommt, das braucht nicht erst ängstlich um den rechten Styl zu sorgen. Eine Sprache, die an der Redeweise der Schrift gebildet ist, ein Bau der Predigt, der klar und übersichtlich ist, ohne ängstlich mit einer schulmäfsig vorgeschriebenen Kunstform sich abzuquälen, eine Darstellung, die beständig ins Leben hineingreift und alles verwertet, was als geistiger Besitz und Lebenserfahrung bei den Gefangenen vorausgesetzt werden kann, und das

alles in möglichster Schlichtheit und Knappheit, ohne viel Blumenschmuck und geistreich schillernde Bildersprache, das wird gewifs in der Strafanstalt vornehmlich am Platze sein.

Und sollte etwa dort ein geringeres Mafs von Sorgfalt und Vorbereitung für die Predigt, auch nach ihrer äufseren, sprachlichen Seite nötig sein als aufserhalb der Zuchthausmauern? Ich meine, nicht. Flüchtigkeit in der Vorbereitung straft sich allemal. Da ist Unklarheit und Schroffheit der Gedanken, Nachlässigkeit und Unbestimmtheit des Ausdrucks die Folge. Es fehlt nicht an Wiederholungen; es ergiebt sich ermüdende Breite, die kein Ende finden kann; es finden sich stereotype Redensarten, durch welche die Predigt den konkreten, individuellen Charakter verliert, dessen sie so wesentlich bedarf, und da denke nur Niemand, dafs die Gefangenen das nicht merken. Wenn sie so Sonntag für Sonntag zur Kirche geführt werden, vielleicht gar zweimal und in der Woche auch noch einmal, und immer denselben Mann hören, da bildet sich bei vielen eine gar scharfe Kritik heraus. Auch ohne Kenntnis der homiletischen Regeln merken die Leute ganz wohl, was ohne Sorgfalt gearbeitet ist, und was die Einen merken, das teilt sich den andern auch bald mit, und solch eine Wahrnehmung ist dann nicht nur geeignet, die Meinung von der Leistungsfähigkeit des Geistlichen herabzustimmen; — das wäre noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer ist es, wenn sie den Eindruck bekommen: Dem scheint für uns alles gut genug; wenn er nur nicht für Gefangene zu predigen hätte, dann würde er sich auch Mühe geben und etwas besseres leisten. Wenn aber solch eine Meinung einmal in den Herzen der Gefangenen Platz gegriffen hat, dann ist's mit aller Frucht der Predigt vorbei.

Nein, meine lieben Herren und Brüder, wenn wir die Aufgabe des Predigers in der Strafanstalt recht verstehen, in ihrer ganzen Wichtigkeit und ersten Bedeutung erfassen wollen, dann müssen wir sagen: „Da ist nur das Beste gut genug": Wer da nicht allemal mit aller Treue, mit Einsetzung seiner ganzen Geisteskraft, mit gründlicher Versenkung in den Text und vor allem mit ernstlichem Gebet um Gottes Geist und Hilfe seine Predigt ausarbeitet; wem's

nicht eine Herzenssache ist, seinen gefangenen Brüdern oder Schwestern allemal das Beste zu geben, was er kann und hat, bei dem wird's mit dem Segen der Predigt kümmerlich aussehen. — Endlich braucht wohl nur noch angedeutet zu werden, was nach allem bisher gesagten sich von selbst versteht, dafs in der Strafanstalt noch mehr als draufsen die Voraussetzung einer rechten fruchtbaren Predigt die treue, unermüdliche spezielle Seelsorge ist.

Und damit lassen Sie mich schliefsen. Es ist eine sehr ernste, sehr wichtige Sache um die Predigt in der Strafanstalt; es ist ein heiliges und köstliches Amt, den Gefangenen die Erledigung zu predigen, die sie in Christo finden sollen. Gott helfe, dafs dies Amt allen, die dazu berufen sind, immer heiliger, immer köstlicher werde, und dafs sie immer treuer, immer freudiger darin werden. Dann wird auch Frucht und Segen reichlich daraus erwachsen.

Archidiakonus **Jordan**-Eisleben.

Leitsätze:

Die Predigt in der Strafanstalt hat es mit Verbrechern zu thun, sieht aber in ihnen nicht nur Verbrecher, sondern vornehmlich Menschen und Christen, d. h. solche, für welche Christus gestorben ist.

Für die besondere Art und Aufgabe der Predigt in der Strafanstalt ist vornehmlich wesentlich

a. daſs die, an welche sie sich wendet, aus ihren bisherigen natürlichen Verhältnissen herausgenommen sind;

b. daſs sie sich in unnatürlichen und unfreien Verhältnissen befinden und die denselben entsprechenden Verpflichtungen ihnen obliegen;

c. daſs sie auch am Gottesdienste unfreiwillig teilnehmen und zum groſsen Teil sich innerlich fremd, gleichgiltig, ja widerstrebend gegen das Wort der Predigt verhalten.

Was in der Strafanstalt gepredigt werden muſs, das ist nicht zuerst das Gesetz, sondern das Evangelium, dies aber vornehmlich in der Darstellung der Person Jesu Christi, des Sünderheilands. „Kommt her zu mir", das muſs der Grundton der Predigt sein, „Den Gefangenen eine Erledigung", das ist ihr Ziel und ihre Verheiſsung. Aus dem Zeugniſs von der freien Gnade Gottes in Christo ist alle Buſs- und Strafpredigt, alle Trost- und Gnadenverkündigung, alle Darstellung des christlichen Lebens und neuen Gehorsams abzuleiten.

Unter diesen Gesichtspunkt ist jeder Gegenstand zu stellen, von dem die Predigt im Einzelnen handelt. Unter solcher Voraussetzung braucht aber auch nichts von der Behandlung ausgeschlossen zu werden, was

für Christen Wert und Bedeutung hat. Ausführlicher apologetischer Beweise für Gottes Dasein und Offenbarung, sowie für das Recht der Obrigkeit bedarf es nicht.

5. In Bezug auf den Predigttext ist es geraten, wenigstens zuerst, sich ausschliefslich an das Gegebene, also die alten Perikopen zu halten und auch danach möglichst zu vermeiden, dafs die Gefangenen den Eindruck bekommen, als würden eigens für sie bestimmte Texte aus der Bibel herausgesucht.
6. Der Styl der Predigt in der Strafanstalt mufs so einfach und natürlich sein, wie möglich. Ohne alle Künstelei, Berechnung, falsche Salbung mufs es die Sprache des warmen Herzens, der suchenden und erbarmenden Liebe sein, die sich den Gefangenen zu hören giebt.
7. Soll die Predigt in der Strafanstalt ihre schwere Aufgabe erfüllen, so bedarf sie der sorgfältigsten und treuesten Vorbereitung, die den Gefangenen mit Gottes Hilfe das Beste zu geben bemüht ist, das in der Kraft des Geistlichen liegt.
8. Die unerläfsliche Voraussetzung einer gesegneten Predigt in der Strafanstalt bildet die treugeübte spezielle Seelsorge.

---

2. Verhandlungsbericht der Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen.

Nach Eröffnung der Versammlung durch Gesang und Gebet übernimmt Herr Konsistorialrat Werner-Dessau den Vorsitz.

Nach dem Vortrag hebt der Vorsitzende die der Predigt günstigen Seiten der Strafanstalt hervor: die Gefangenen lernen denken und wachsen in der Erkenntnis, freilich sind sie im allgemeinen auch mehr zur Selbstgerechtigkeit geneigt als Freie. Aber sie sind doch auch dankbar für die Predigt. Auch er warnt vor einer auf Gefangene besonders berechneten Ausstattung der Predigt, welche ihres Zweckes verfehlen würde.

Ober-Prediger Sickel betont dem gegenüber den grofsen Unterschied, welcher zwischen Zuchthaus und Gefängnis bestehe. In diesem sei eine derartige geistliche Einwirkung wie in jenem gar nicht möglich. Die Behörden verwenden auf die Gefängnisse in dieser Beziehung nicht die nötige Sorgfalt.

Auf die Frage des Unterzeichneten: nehmen die Gefangenen der Predigt gegenüber nicht doch eine besondere Stellung ein? heben Pastor Heinzelmann-Oranienbaum, Ober-Pfarrer Hundt-Calbe a. S., Generalsuperintendent Teichmüller hervor, dafs doch gerade in der Kirche jeder Unterschied verschwinde, hier müsse der volle Ton des Evangeliums erklingen: tröstet mein Volk!

Pastor Hinze-Koswig will aber auch den Wert der Gesetzes-Predigt betont sehen: den Unbufsfertigen gilt Gottes Zorn. Übrigens scheint ihm auch apologetische

Predigt nötig zur Stärkung der Gewonnenen gegen Angriffe, die ihnen gerade auch in der Anstalt nicht fehlen.

Dem gegenüber behauptet Konsistorialrat Kirchner-Magdeburg den ausschliefslichen Wert der Evangeliums-Predigt. Christus der Heiland ist die lex viva. Alles Gesetzesartige der evangelischen Predigt mufs aus der Liebe abgeleitet werden. Das Evangelium ist die beste Bufspredigt, besondere Gesetzespredigt verstimmt nur. Aber die Predigt im Gefängnis sollte recht lebhaft sein.

Superintendent Schröter-Bernburg erzählt aus seiner Wirksamkeit am Zellengefängnis in Moabit.

Generalsuperintendent Dr. Teichmüller-Dessau stimmt darin Pastor Hinze bei, dafs die göttlichen Gesetzesnormen betont werden müssen, und Superintendent Stade erinnert, dafs die „Mühseligen und Beladenen“, an welche die Einladung des Heilands sich wendet, doch eben durch das Gesetz so geworden sind. Auch Konsistorialrat Werner bemerkt, dafs doch mancher Christ eben durch die Gerichtspredigt erfafst sei, indessen findet Konsistorialrat Kirchner, dafs eben das Evangelium der Liebe Gottes auch hierin das Nötige bringe. Aber die Predigt müsse immer vom „Wir“ ausgehen und nicht vom „Ihr.“

Prediger Oldenberg-Berlin glaubt, dafs wir mit unserer gewöhnlichen Predigtform auf verkehrtem Wege sind. Wir sollten vielmehr die Eigenart des Gefangenen zu verstehen suchen.

Der Unterzeichnete findet doch auch darin eine eigenartige Beschaffenheit des Gefangenen gegenüber der Predigt, dafs er in Folge der Haft ein gesteigertes, oft nicht ganz gesund wachsendes Innnenleben führt — er ist feinfühliger, zum Gefühlsleben sehr geneigt, die Phantasie wuchert. Daher mufs die Predigt einfach, nüchtern, gedankenkräftig, lehrhaft sein.

Schliefslich stimmt die Versammlung den Leitsätzen des Berichterstatters zu.

Winkelmann.

VI. Bericht

über die Verhandlungen in der Sonderversammlung der katholischen Geistlichen.

Die Predigt in der Strafanstalt.

Vortrag vom Strafanstaltsgeistlichen **Lummer**-Halle a. S.

Der Zweck der Strafe in den betreffenden Anstalten ist Sühne des Verbrechens und Besserung des Verbrechers. Letztere vollzieht sich zu allererst im Innern des Menschen, und ist ein Werk der Gnade Gottes. Die Seelsorge und somit die Predigt als ein Teil der Seelsorge hat der Gnade den Weg zu bereiten und ist selbst eine Gnade. Darum ist sie auch so wichtig.

1. Negative Seite.

Es ist falsch, die Predigt nur auf die Gefangenen mit bemerkbarer Absicht zuzuschneiden. Der Gefangene ist Sünder, wie alle Menschen. In anderem Falle würde das Wort gelten: „Man sieht die Absicht und wird verstimmt."

2. Positive Seite.

a. Vermittelung einer gründlichen Erkenntnifs der religiösen Wahrheiten;
b. Einwirkung auf den Willen, um den Zuhörer zu veranlassen, nach der erkannten Wahrheit sein Leben einzurichten. Religiöse Unwissenheit oder Gleichgültigkeit ist die Signatur der Gefangenenwelt;
c. Mit b hängt zusammen die Erweckung und Leitung des Gemütes und die geschickte Benutzung der

vorhandenen Gemütsstimmung im Dienste der erkannten Wahrheit, zur Hervorbringung eines religiösen Lebens. Um dies zu können, mufs man die Natur der Gemütsthätigkeit und die aktuelle und habituelle Gemütsstimmung der Zuhörer kennen. „Der Mensch folgt naturgemäfs dem Urteile seiner Vernunft und der aktuellen Stimmung seines Gemütes d. h. er entscheidet sich für das, was seine Vernunft als gut erkennt und worauf augenblicklich die Richtung seines Herzens hingeht. Von dem Gegenteiligen wendet er sich ab". Bei den Gefangenen sind folgende Gemütszustände zu beachten:

I. Der Unglaube d. h. der praktische Unglaube, der im Willen wurzelt und mit einem gottlosen Leben zusammenhängt.

II. Trostlosigkeit, Verzweiflung — Frau und Kinder sind daheim im Elend.

III. Hingegebensein in eine Leidenschaft, die man nicht aufgeben mag oder nur schwer überwinden kann.

IV. Mifsgestimmtheit ist bei allen vorhanden.

V. Andererseits sind vorhandene geistige Momente geschickt zu benutzen z. B.: Regelmäfsiger Gottesdienst, Erinnerung an die Jugendzeit, Entfernung aus Verhältnissen, welche ihm gefährlich sind.

Auf diese Gemütsstimmungen mufs Rücksicht genommen werden. Der Prediger mufs von Liebe und Freundlichkeit beseelt sein, sich zu seinen Zuhörern herablassen, mit einem Worte: er mufs populär predigen. Deshalb wird die Predigt das Gepräge einer vertraulichen Unterredung an sich tragen. Die Themate sind dem entsprechend zu wählen. Es soll dem grübelnden Gefangenen für sein Denken ein Stoff gegeben werden, der seiner Gemütsstimmung entspricht. Auch liturgische Predigten sind zu empfehlen.

3. Wirkung auf die Besserung nach der Ent-
ssung.

Der Entlassene wird mit aller Wucht wieder zur Sünde
ıgezogen, teils durch äufsere Verhältnisse (Mangel an
'beit, Unterkommen, die alte Kameradschaft), teils durch
: eigene innere Neigung.

Auf diese Verhältnisse mufs die Predigt hinweisen,

a. damit der Gefangene die äufseren Gefahren kennen lerne und sich davor hüte,
b. damit er seine innere böse Neigung beherrschen lerne und später diese Herrschaft behaupte.

VII. Aus der Thätigkeit der Gefängnis-Gesellschaft im Jahre 1892/93.

Obwohl wir mit dem Folgenden dem Jahresbericht über das Jahr 1892/93 vorgreifen, wollen wir nicht unterlassen, schon jetzt über eine Frage zu berichten, welche uns im laufenden Arbeitsjahr besonders beschäftigt hat. Wir hoffen mit der Veröffentlichung der folgenden Aktenstücke sowohl der Sache selbst zu dienen, als auch andrerseits die Verhandlungen unserer nächsten Jahresversammlung vorzubereiten (s. die Tagesordnung derselben S. 207).

Nachdem die Frage der „Fürsorge für Jugendliche Entlassene“ im Schoofse des I. Ausschusses angeregt und besprochen war, sandten wir im September 1892 das nachfolgende Rundschreiben in einer Anzahl von 200—300 Stücken an diejenigen unserer Mitglieder und Freunde, Behörden, Korporationen, bei denen wir besondere Teilnahme für diese Sache vermuteten, und baten um Begutachtung und Äufserung darüber. Wir hofften auf diese Weise eine gesichertere Grundlage für ein weiteres Vorgehen zu gewinnen. Am 20. Oktober 1892 wurde sodann eine Versammlung hier abgehalten, welche besonders diesem Gegenstand gewidmet war. Es waren zu derselben der Vorstand der Gesellschaft, einige besondere Freunde der Sache und die in Halle ansässigen Mitglieder geladen. Ueber die angeregten Verhandlungen, die lebhafte Teilnahme, die Beschlüsse derselben berichten die dem Rundschreiben hier folgenden Stücke. Wenn wir hofften durch eine derartige Besprechung im engern Kreise für unsere Arbeit im I. Ausschuss beraten,

geklärt, gestärkt zu werden, so sind unsere Erwartungen nicht getäuscht. Die Sache ist uns klarer geworden, die Schwierigkeiten sind deutlicher hervorgetreten, die Gewifsheit allgemeiner Teilnahme erfüllt uns. Möchten wir nun in weiteren Kreisen thatkräftigen Beistand finden — die Zeit der Ausführung ist gekommen!

1. Rundschreiben des leitenden Ausschusses über die Fürsorge für jugendliche Entlassene.

Als „jugendliche Entlassene“ oder „Jugendliche“ sind im Folgenden Entlassene im Alter von 14—18 Jahren gemeint. Es sei hier gleich ausdrücklich bemerkt, dafs die nicht geringe Zahl aus diesen Jugendlichen, welche nur mit ganz kurzen Strafen belegt sind (1—3 Tage), **nicht ausserhalb** des Rahmens dieser Erörterungen und Pläne fallen.

I. Notwendigkeit der Fürsorge für die jugendlichen Entlassenen.

1. Die entlassenen Jugendlichen bilden im Allgemeinen nur in verschwindender Zahl den Gegenstand der Fürsorge — daraus folgt nicht, dafs sie derselben nicht im besonderen Mafse bedürftig und für sie hervorragend geeignet wären. Jene Thatsache hat ihren leicht ersichtlichen Grund darin, dafs die Jugendlichen im Allgemeinen nur recht kurze Strafen zu verbüfsen haben, daher nicht so von der aus Arbeitslosigkeit entspringenden Not zu leiden haben. Ferner besitzt ein guter Teil der Jugendlichen noch elterliche Beschützer, die ihnen über die Not weghelfen.

2. Notwendig ist die Fürsorge für sie unter diesen Umständen aber um so mehr unter dem Gesichtspunkte, dafs die kurzen Strafen für die Jugendlichen nicht das nötige Schwergewicht besitzen, um sie von erneuter Begehung von Strafthaten zurückzuhalten. Kommen die Jugendlichen in dieselbe Umgebung bald zurück, breitet keine Autorität schützend und einschränkend ihre Flügel über sie, so ist zu fürchten, dafs die ihrem erstmaligen Falle günstigen Umstände bald von neuem ihre verstrickende und verführende Macht auf sie ausüben. Das Interesse der Be-

wahrung vor neuem Fall erfordert eine energische Fürsorge für die Jugendlichen. Die Rückfälligkeit ist jedenfalls auch unter den Jugendlichen eine ganz bedeutende — wie viel könnte hier durch Fürsorge vermieden werden! Am allerwenigsten gegenüber den Jugendlichen darf der Gedanke herrschend sein, dafs die Pflicht der Gemeinschaft gegen die Einzelnen mit vergeltender Strafe erfüllt sei.

3. Die Jugendlichen sind aber auch für die Fürsorge besonders geeignet, denn ihnen gegenüber besitzen die Pfleger viel eher eine gewisse Autorität als den Erwachsenen gegenüber. Ferner darf man annehmen, dafs in die jugendlichen Gemüter das Gift des Verbrechens doch immerhin nicht so tief sich eingesogen hat, wie in die der gereiften Verbrecher. Man wird daher leichter Dank erwarten dürfen als sonst. Es ist unter diesen Umständen auch leichter, die Schützlinge zu versorgen, da das Vorurteil gegen die Beschäftigung Bestrafter in diesen Fällen nicht so bedeutend sein dürfte als sonst.

4. Unserer Vereine hat sich ein gewisser Pessimismus bemächtigt: unsere Arbeit hat mit aufserordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, zeigt wenig Früchte. Trotzdem darf sie nicht aufgegeben werden, bedarf vielmehr des Wachstums an innerlicher und äufserlicher Kraft, — je stärker die sozialen Bestrebungen werden, um so weniger dürfen die Gefallenen vernachlässigt werden. Es mufs daher unsern Vereinen ein Weg gezeigt werden, welcher ihre Thätigkeit vergröfsert, erleichtert und mehr Erfolg verspricht. Diesen Bedingungen entspricht eine energische Aufnahme der Fürsorge für die Jugendlichen. Sie ist notwendig um der Jugendlichen und um der Vereine willen.

II. Wie soll diese Fürsorge beschaffen sein?

1. Soll die Fürsorge dem Ziel der Bewahrung vornehmlich dienstlich sein, so darf sie sich in keinem Fall auf die blofse Unterstützung beschränken. Für diese wäre das Eingreifen dritter kaum nötig. Vielmehr handelt es sich darum, den Jugendlichen in Verhältnisse zu bringen, wo er nicht nur arbeiten lernt, sondern auch sonst christlich erzogen und eingehend beaufsichtigt wird.

2. Es ist daher der Tagelöhner- und Fabrikarbeit die
ehre bei Handwerksmeistern oder der Dienst als Knecht
i geeigneten Landwirten im Allgemeinen vorzuziehen.

3. Ferner ist es um der Bewahrung willen ganz be-
nders bei den Jugendlichen nötig, den sonst von der Not
ıs aufgedrängten Satz: „Die Heimat mufs den Entlassenen
ıfnehmen", zu verlassen. Der Jugendliche wird aus den
rführenden Einflüssen der gewohnten Umgebung heraus
andere Verhältnisse gebracht werden müssen. Ländliche
erhältnisse werden immer das Wünschenswerteste sein.

4. Immer aber sollte jedem Jugendlichen ein Pfleger
ıs den Vereinsmitgliedern bestellt werden, welcher ihn
ıuernd im Auge behält und häufig aufsucht.

III. Wie kann sie hergestellt werden?

1. Die Gefängnis-Geistlichen (oder auch die Gefängnis-
orstände) müssen jedem Jugendlichen gegenüber sich die
age vorlegen: welcher besonderen Fürsorge bedarf der-
lbe? Dafs er solcher bedarf, mufs Grundsatz sein.
indestens mufs für jeden ein Pfleger gesucht werden, und
esem mufs zur Pflicht gemacht werden, dafs er seinen
hützling in kontraktlich festgelegte Verhältnisse zu bringen
rebt. Ohne die Zustimmung der Entlassenen selbst ist
selten Etwas zu thun, dieselben sind aber für ein wohl-
ollendes, ernstes Wort auch leichter zugänglich. Nicht
ımer wird es leicht sein, die nötige Einwilligung der Eltern
erhalten.

2. Den Zweck der Verpflanzung in andere Verhält-
sse wird man allgemeiner nicht erreichen können, ohne
ıe „Centralstelle zur Fürsorge für jugendliche Entlassene",
elche Angebot und Nachfrage entgegennimmt und aus-
eicht innerhalb des Gebiets der Gefängnis-Gesellschaft.
a die Angebote für die Aufnahme solcher Entlassenen
ıstweilen kaum zahlreich genug eingehen werden, ist
r Anregung dieser Hilfsbereitschaft die Hülfe der Geist-
hen etc. in Anspruch zu nehmen und durch periodisch
szugebende Mitteilungen über Zahl und Art der ange-
tenen jugendlichen Kräfte wach zu erhalten. Diesem
ırbeitsnachweis für entlassene Jugendliche" wird sich der

erstrebte Arbeitsnachweis für entlassene Gefangene leichter angliedern können, als allein entstehen. Wahrscheinlich wird in Verbindung mit dieser Centralstelle für die Jugendlichen-Fürsorge später ein Asyl für Jugendliche entstehen müssen, welches dieselben zum grossen Teil für die nicht zu umgehende Wartezeit aufnimmt, zum andern Teil auch selbsständig behält, erzieht und ausbildet, für alle aber zur Probestation dient, in welcher die ungeeigneten Elemente abgestossen werden.

3. Es ist nicht zu vermeiden, dafs eine solcherweise geübte Fürsorge noch, ganz abgesehen von der Centralstelle und dem Asyl, verhältnismäfsig viel Aufwand an persönlicher Arbeit und an Geld erfordert. Was die persönliche Arbeit und die Kräfte dazu angeht, so scheint es, dafs im Allgemeinen unsere Vereine zu wenig Arbeit haben und daher zu wenig Mitglieder zur persönlichen Arbeit heranziehen können. Was aber die Geldkosten dieser Fürsorge für Jugendliche angeht (Lehrgeld, Ausstattung, Fahrkosten), so sind dieselben jedenfalls unter allen Ausgaben der Fürsorge-Vereine die fruchtbarsten. Ferner könnten die Ausgaben zur Unterstützung der Familien Detinierter manchen Orts bedeutend eingeschränkt und auf andere Träger abgeschoben werden, und endlich wird für die Jugendlichen und ihre zweckmäfsige Unterbringung am leichtesten die Wohlthätigkeit sich erregen lassen. Auch können die Beiträge, welche Staat, Gemeinde, Korporationen leisten, wohl noch gesteigert werden, sobald die Vereine ein regeres Leben zeigen und Früchte bringen. Auf solche Beiträge wird vor allem auch die Centralstelle rechnen dürfen. Erwächst endlich den Gefängnis-Geistlichen aus dieser Fürsorge nicht geringe Arbeit, so würde der Nachweis derselben dem Justizfiskus von neuem die bisher vernachlässigte Sorge für ausreichende geistliche Pflege auf das Herz legen.

---

2. Bericht über den Erfolg des Rundschreibens

vom Pastor **Winkelmann.**

Die Anregung, welche der leitende Ausschuss mit dem Rundschreiben über die Fürsorge für Jugendliche geben wollte, hat ihre Frucht in mancherlei gutem Rat nicht fehlen lassen. Von den verschiedensten Seiten sind uns nach kürzerer oder längerer Zeit 30—40 Gutachten eingesandt. Es sind zum Teil sehr ausführliche, alle im Rundschreiben berührten Punkte besprechende Schreiben, andere behandeln nur Einzelnes. Es fehlt vor allem nicht an dem Ausdruck der Erkenntnis, wie wichtig der in Angriff genommene Gegenstand ist, ja des „freudigen Einverständnisses“ mit den gemachten Vorschlägen — nur wenigen erscheinen die Schwierigkeiten unüberwindlich. Neben den Wunsch „möglichst umfassender Realisierung dieser Gedanken“ tritt von seiten einflufsreicher Personen, von Synodalvertretern, einzelnen Freunden, die Zusicherung, die Verwirklichung fördern zu wollen — durch persönliche Hülfe, amtliche Anregung und Unterstützung, Bekanntmachung mittelst der Presse, Geldmittel.

Freilich fehlt es auch nicht an dem Lautwerden der Klage: die bessernde Hand mufste noch früher angelegt werden, als ihr wollt! Wir brauchen gesetzliche Handhaben zur Bewahrung vor dem Fall, dann wird die Fürsorge überflüssig. Ein Landgeistlicher unseres Regierungs-Bezirkes spricht sich besonders bitter aus über das Fehlen gesetzlicher Schranken, welche Zucht und Ordnung aufrecht erhalten könnten. „Die Quelle (des Falles Jugendlicher) ist, dafs die sämtliche Jugend des niedern Standes ohne sittliche Kontrole aufwächst. Gerade die Zeit der

jugendlichen Verirrungen zwischen 14—20 Jahren ohne alle kirchliche und staatliche Aufsicht! Die Knaben bis zu ihrer Militärpflicht, die Mädchen bis zu ihrer Verheiratung oder ihrem sittlichen Fall! In der Stadt giebt es wenigstens noch Fortbildungsschulen, die einigen Einflufs üben, auch Jünglings- und Jungfrauenvereine, obschon die schlimmeren Elemente solcher Einwirkung ausweichen können, da kein Zwang geübt werden darf. Wie aber sieht es in den Dörfern aus, schon beeinflufst durch den Geist der Grofsstädte! Nur einige Mädchen kommen noch zur Katechese der confirmierten Jugend, Knaben fast gar nicht mehr, wenigstens hier. Auf die Schulen und deren Förderung legt der Staat grofsen Wert, aber unbegreiflich ist es mir, dafs keine Einrichtungen getroffen werden, die die Kinder in der Periode der Bildung eigener Weltanschauung, der sittlichen Gefahren, beeinflussend, leitend, mahnend umschränken. Kirche und Staat trägt vielfach die Schuld, wenn viele Jugendliche in Korruption sinken, wenn sie trotz aller Schulbildung en masse der Sozialdemokratie in die Hände fallen. Dem Geistlichen, dem Gemeindekirchenrat fehlt jede energische Handhabe, dem unsittlichen Wesen der jungen Leute zu steuern. Möge Staat und Kirche bald durch heilsame Gesetze Wandel schaffen!"

Solche Stimmen, — wer wüfste nicht, dafs sie nur aussprechen, was viele der ehrlichsten Freunde unseres Volkes empfinden! — sie geben zu denken. Doch ist das dort beanspruchte Gebiet ein zu grofses und allgemeines, als dafs die Gefängnis-Gesellschaft sich näher damit beschäftigen könnte.

Andere fordern eine Ausdehnung des Zwangserziehungsgesetzes, so dass auch die zwangsweise Unterbringung und Fürsorge solcher Jugendlicher ermöglicht wird, welche in Gefahr stehen, zu fallen oder neue Verbrechen zu begehen. „Die Erweiterung des Zwangserziehungsgesetzes mufs erst die Voraussetzung einer rechten erziehlichen Fürsorge für die Jugendlichen schaffen" — schreibt ein Zuchthausgeistlicher. Interessant und erfreulich ist uns, dafs einer unserer bedeutendsten Vereine, der früher beklagte, dafs die Gefängnis-Gesellschaft sich zu sehr mit der Prophylaxe des Verbrechens auf gesetzlichem Wege u. s. w., aber zu wenig mit der Für-

sorge beschäftige, auf unsere jetzige Fürsorge-Anregung u. A. bemerkt: „Wir wünschten vielmehr, dafs in weit mehr Fällen als bisher Zwangserziehung ausgesprochen würde, wo nach bestehendem Recht und bestehender Praxis jetzt Gefängnisstrafe verhängt wird. Die unreife Jugend wird durch Gefängnisstrafe weniger als durch Zwangserziehung gebessert. Vielleicht ist mehr eine Änderung der Gesetzgebung zu erstreben als diese fraglichen Palliativmittel: Centralstelle und Asyl.“ *)

Wir können aus solchen Äufserungen mit Befriedigung entnehmen, wie grofs das Verlangen ist, dem unsere Magdeburger Jahresversammlung 1891 Ausdruck gab, welches dann auch unter den Vorschlägen der internat. kriminalistischen Vereinigung betr. die Behandlung jugendlicher Verbrecher Aufnahme und allgemeinste Zustimmung gefunden hat:

„1. Es ist dringend wünschenswert, dafs die Zwangserziehung ausgedehnt werde auf verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, auch wenn sie eine strafbare Handlung nicht begangen haben und ein Verschulden der Gewalthaber nicht vorliegt,

2. Auf jugendliche Verbrecher, sei es, dafs als Ergänzung, sei es, dafs als Ersatz der an sich verwirkten Strafe Zwangserziehung als geeignet erscheint.

3. Die Gesellschaft spricht sich dafür aus, dafs den in den Thesen ausgesprochenen Auffassungen insbesondere auch bei der Revision des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich Geltung verschafft werde.“ **)

Diese Gedanken weiter zu vertreten, wird eine unsrer bleibenden Aufgabe sein — und wir dürfen ja hoffen, dafs sie nicht ohne Erfolg den gesetzgebenden Gewalten gegenüber betrieben werden wird. Aber wird dadurch unsere Fürsorge-Thätigkeit überflüssig? Eine Stimme sagt

*) Die gesperrten Worte sind im Orig. unterstrichen. Übrigens erkennt der betr. Verein die Notwendigkeit dieser Fürsorge auch vollkommen an und hat sie auch schon betrieben.

**) Beschlüsse der Magdeburger Jahresversammlung s. Siebentes Jahrbuch S. 9 ff. u. ferner 124 ff.

uns: euer Vorhaben ist gut gemeint — aber ihr kommt den Bestrebungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung in den Weg, darum lafst ab! Indessen spricht es nicht für die Richtigkeit dieser Auffassung, dafs unser hochverehrtes Mitglied, Herr Prof. Dr. v. Liszt sich ausdrücklich im Ganzen und Einzelnen mit unsern Vorschlägen einverstanden erklärt hat, — wir sind nicht, ohne seinen Rat vorher einzuholen, vor Sie getreten. Es liegt auch zu Tage, dafs eine Fürsorgethätigkeit der geplanten Art trotz all jener Bestrebungen ihre Stelle hat und behalten wird. Einmal werden die bestehenden Rechtszustände kaum so sehr schnell sich ändern. Sodann steht kaum zu erwarten, dafs die geplanten Reformen, welche ja zum Wegfall jeder kurzen Freiheitsstrafe führen wollen, in so vollem Umfang erreicht werden. Und selbst dies Ziel als erreicht vorausgesetzt — wird es sich dann nicht erst recht um Organisation der Fürsorge handeln? Soll dieselbe dann im Anschlufs an die Behörden irgend welcher Art gegliedert werden, — wie fördersam wird es sein, einen schon durch die freiwillige Thätigkeit bereiteten Boden zu finden! Es mag sein, dafs die Fürsorge einer solchen Angliederung bedarf, — gut, lafst uns die Probe machen, thatsächlich zeigen, dafs wir ohne das nichts erreichen können: erst dann werden wir darauf rechnen dürfen, von der öffentlichen Meinung unterstützt zu werden und die gesetzgebenden Gewalten zu den nötigen Schritten zu bewegen. Indessen wird jede Organisation dieser Dinge soviel von dem guten Willen des Volkes, der Gesellschaft erwarten müssen, dafs es unter allen Umständen angebracht ist, diese Schuld ihr zum Bewufstsein zu bringen, zur Hülfe sie aufzufordern. Der Pessimismus, welcher an aller Selbsthülfe verzweifelt gegenüber den grofsen Schäden der Gegenwart, ist zwar sehr verständlich, aber er ist verwerflich, wenn er die Spannkraft des eigenen Wirkens lähmt! Wir dürfen nicht alles vom Staat erwarten — wir werden auch nichts bekommen, wenn wir nicht selbst uns regen! Das beste und notwendigste in der Fürsorge kann auch nie der Staat thun, auch keine Gesellschaft als solche kann es thun, aber als eine auf Freiwilligkeit gegründete und rechnende Organisation kann sie

nmer wieder dazu anregen und es fördern: säet Liebe aus, 'o ihr retten wollt!

Gehen wir jetzt zur Besprechung der Aufnahme über, 'elche unser Rundschreiben in seinen Einzelheiten ge- ınden hat. *)

Das Rundschreiben beginnt mit einer Vorbemerkung, 'elche den Kreis derjenigen Entlassenen umschreiben soll, uf welche sich die geplante Fürsorge erstrecken soll. Wenn ier die Entlassenen im Alter von 14—18 Jahren — das ılter von 12—14 Jahren kann als das der Schulpflichtig- eit für uns nicht in Betracht kommen — ohne Ausnahme enannt sind, so liegt darin ein Prinzip, welches dann nter III, 1 noch einmal zu Tage tritt: dafs jeder jugendliche :ntlassene der Fürsorge bedarf, soll Grundsatz sein. Dies 'rinzip scheint im Allgemeinen wenig aufgefallen zu sein. :in süddeutscher, in der Fürsorgesache eifrig thätiger Ge- ıngnisgeistlicher begrüfst jenen Grundsatz freudig. Nur in Vorsitzender einer Strafkammer hat es für nötig be- ınden, verschiedene Elemente als für die Fürsorge nicht 'eeignet auszuscheiden. Aber selbst wenn sich einzelne ach den Vergehen geordnete Klassen ausscheiden lassen, ɔ verdient das ausgesprochene Prinzip Beachtung.

Wie sind wir zur Anregung der Fürsorge für Jugend- che gekommen? Weil wir uns sagten: Hat die Gefängnis-

*) Erwähnt sei noch, — im Hinblick auf andere Bestrebungen unserer esellschaft — dafs auch das geltende Strafsystem als änderungsbedürftig in .nspruch genommen ist. Ein den Vorschlägen im Ganzen freudig zustim- ıender, mit praktischem Rat sie fördernder ehemaliger Strafanstaltsgeistlicher :hreibt uns:

„Über die Art der Strafverbüfsung für Jugendliche ist hier nicht der Ort ı reden, doch möchte ich auch aus Erfahrung vorübergehend bemerken, dafs urze aber fühlbare Strafen von günstigerem Erfolg begleitet sind als lange nd weniger fühlbare, welche mehr abstumpfen als wecken.

Ein alter Gefangener sagte mir einmal: „„Herr Pastor, wenn ich das rste Mal tüchtige Schläge bekommen hätte, als ich noch jung war, so wäre h nicht so ein alter Zuchthausbruder geworden.““ Ich habe die relative Vahrheit dieses Wortes nicht können in Abrede stellen.

Was unserer so vielfach auf Abwege geratenden Jugend vor allem fehlt, t die Zucht, dies alte göttliche Gebot wahrer Liebe.

„„Wer nicht hören will, mufs fühlen!““ Dies alte Sprüchwort enthält nen tiefen Wahrheitskern. Doch hierüber mich des Weiteren auszulassen, t, wie gesagt, hier nicht der Ort.“

Gesellschaft die Fürsorge für Entlassene in den Rahmen des Kampfes gegen das Verbrechen gestellt, so legen sich ihr von selbst zunächst zwei Aufgaben vor: Es müssen für diejenigen Verbrecher, welche infolge häufigeren Rückfalls oder aus anderen Gründen als Unverbesserliche erscheinen, besondere Einrichtungen getroffen werden, welche die gewöhnliche Fürsorge von diesen Elementen entlasten. Dafs unsere Gesellschaft diese Aufgabe erkannt hat, bezeugt die Verhandlung der 4. Jahresversammlung über die Frage: „Was mufs für die Rückfälligen (Unverbesserlichen) und an denselben geschehen?" *) Wir werden sie weiter im Auge behalten und dürfen uns freuen, auch diese Aufgabe von der kriminalistischen Vereinigung in umfassenden Angriff genommen zu sehen. — Sodann aber stellen sich unter diesem Gesichtspunkt die Jugendlichen als ganz besonders geeignete Objekte der Fürsorge dar. Scheiden wir die alten Unverbesserlichen, welche allerdings vorzugsweise den Wunsch, die Aufwendung der Fürsorge gründlich auszukosten, zu haben pflegen, in irgend einer Weise aus, — aber nehmen wir diejenigen besonders in Pflege, welche noch „am Beginn der trüben Laufbahn" stehen, daher „am ehesten eine Besserung erhoffen" lassen! Ist die Fürsorge ein notwendiges Stück in der Gegenwirkung gegen das Verbrechen, — und das erkennen die Strafvollzugsbeamten mehr und mehr an, — dann lafst sie uns auch in diesem Sinne auffassen, planmäfsig üben! Ein zielbewufstes Vorgehen verlangt dann gebieterisch den Ansatz bei den Jugendlichen. Haben wir bisher dem Grundsatz gehuldigt: wer will, sich meldet, bittet, soll Hülfe haben! — so heifse es jetzt: jeder werde unter das Glas genommen zur Prüfung: bist du nicht der Fürsorge bedürftig? Was kann für dich geschehen? Sagen wir nicht: zur Fürsorge kann man doch Niemand zwingen! Es giebt doch noch einen Mittelweg zwischen dem Warten auf die Bitte um Hülfe und dem Zwang zur Hülfe. Wir können nicht zwingen, aber wir können anbieten, drängen, — die Jugendlichen doch auch mit der natürlichen Autorität der Älteren — bis wir entschlossene Abweisung erfahren. Diese letzte wird freilich Niemand

*) 4. Jahrbuch, Seite 63 u.ff.

aus der Welt schaffen, — auch keine staatliche Bewahranstalt — wir müfsten denn das allgemeine grofse Zuchthaus des Zukunftsstaates fertig haben. Aber vermutlich werden dort Selbstmorde doch auch noch ebenso gut möglich sein wie in unsern heutigen Zuchthäusern, — und so giebt es eben kein Mittel gegen die entschlossene Abweisung aller bewahrenden Hilfe.

Wir meinen aber ausdrücklich betonen zu müssen: unser Ziel mufs sein, auch die kurzzeitigen Bestraften in das Netz unserer Fürsorge zu locken. Principiis obsta! Je früher wir dem sich entwickelnden Bösen entgegentreten können, desto besser! Scheint mancher freilich erst tief fallen zu müssen, ehe seine Energie zur Umkehr wirksam wird, — wie viel andere giebt es, bei denen von Energie überhaupt kaum die Rede sein kann, die wie die schwanke Winde des Anrankens bedürfen! Wir sind uns bewufst, welche Schwierigkeiten der Erreichung gerade dieses Zieles sich entgegenstellen, — darüber nachher — lassen wir uns doch nur durch die Hemmnisse nicht den Blick trüben für das Ziel, dafs wir nach unsrer ganzen Entwickelung und Stellung doch gezwungen sind, uns zu stellen! Also: jeder jugendliche Entlassene, vielmehr zu entlassende werde darauf hin angesehen: welche Fürsorge ist für dich nötig? Es ist selbstverständlich, dafs wir dabei den Gefängnisvorsteher und den Gefängnisgeistlichen als diejenigen Organe der Fürsorgethätigkeit ansehen, welche diesen Dienst zunächst zu thun haben. Es kann sich also gar nicht darum handeln, Objekte, welche für unsere Fürsorge sich nicht eignen, dadurch zu schädigen, dafs man sie jener Frage unterstellt. Denn Gefängnisvorsteher und Geistliche sind ja nicht Fremde für den Gefangenen, sie haben amtlich darauf zu sehen, dafs die Strafe ihr Ziel erreicht an dem Gefangenen, und wenn sie im Geist unserer Gesellschaft ihr Amt auffassen, so liegt es ihnen an, dafs die Strafe bewahrend weiter wirke: sie sehen den Gefangenen auch mit „fürsorglichem“ Auge an.

Aber wenn jeder als Jugendlicher, also als zu erziehender auch für irgend einer Fürsorge bedürftig angesehen werden mufs, — es kann sehr wohl sein, dafs er doch

für unsere vereinsmäfsig zu übende, nun zu organisierende Fürsorge nicht in Betracht kommt. Studenten, die eines Ehrenhandels wegen bestraft werden, fallen schon nach der Altersgrenze nicht mehr in unsern Kreis. Aber der verlorene Sohn, der elterlicher, treuer Zucht sich entzog, schliefslich im Gefängnis anlangte, dort endlich von der tiefbetrübten, aber doch tüchtigen Elternliebe wiedergefunden, abgeholt und dann ferner umschirmt wird — wir werden sehr zufrieden sein, dafs treuere, bessere, liebendere Hände als die unseren die „Fürsorge" üben. Aber lassen sich nun ganz bestimmte Kategorien ausscheiden? Unser hochverehrter juristischer Freund schreibt: „Zuvörderst dürften die Fälle ausscheiden, in welchen es sich um blofse Auswüchse des Üebermuts etc., namentlich im ersten Fall, handelt. Auch die Fälle dürften ausscheiden, in denen noch tüchtige Eltern und Angehörige, welche nur aus Sorglosigkeit bisher die Aufsicht vernachlässigten, vorhanden sind. Hinweis auf ihre Pflicht dürfte genügen. Läfst doch auch das Gesetz bei Freisprechungen in Folge mangelnder Erkenntnis Überweisung an die Familien zu. Selbsverständlich bleiben in beiden Kategorien Fälle besonderer Art der Vereinsthätigkeit vorbehalten." Die im letzten Satz gegebene Beschränkung beweist, dafs hier im Ganzen doch dem Urteil über den besonderen Fall voller Spielraum bleiben mufs. Wenn auch gewifs „die Nächstenliebe vor Allem durch die Nächsten bethätigt werden mufs", und wenn es gewifs auch Fälle giebt, „wo es ganz entschieden das Richtige ist, das Kind unter der elterlichen Zucht und Einwirkung zu belassen", — so sei doch auch an den Beschlufs unserer 1891er Herbstversammlung erinnert: Die Überweisung an die eigene Familie bei der staatlich überwachten Erziehung zu streichen, — es war ein Jurist, der die Frage anregte, aber er fand Unterstützung durch Geistliche und mit der Zwangserziehung vertraute Verwaltungsbeamte.*)

Das Rundschreiben äufsert sich absichtlich mit keiner Silbe darüber, ob nicht die Mädchen zunächst ausgeschlossen bleiben sollten von dieser Fürsorge. Einige unserer Freunde

*) S. siebentes Jahrbuch S. 137.

rechnen sie mutig mit ein — und warum denn auch nicht? Zumal da durch die Damenvorfürsorge eine Thür aufgethan ist, welche freilich der rechten Benutzung vielerorts noch harrt, aber doch vielleicht noch einer groſsen Zukunft der Fürsorge dienen wird.

In der Besprechung dieses in der Vorbemerkung ausgedrückten Grundsatzes haben schon Fragen berührt werden müssen, welche an einzelne weitere Punkte des Rundschreibens sich anknüpfen. Nur weniges wird noch zu I zu sagen sein.

Aus Thüringen teilt uns ein warmherziger Freund mit, daſs dort in einigen Gebieten die Entlassenen, ausdrücklich die Jugendlichen, der besonderen Sorge des Ortspfarrers empfohlen sind, so daſs er in regelmäſsigen Berichten, wie in der Beantwortung der Visitationsfragen, darauf eingehen muſs. Trotzdem sei aber eine Vereinsfürsorge erwünscht, weil in dieser Sache auf dem beschränkten Gebiet der einzelnen Gemeinde nicht ausreichend gearbeitet werden könne.

Der Leiter einer staatlichen Zwangserziehungsanstalt schreibt ferner über die Notwendigkeit der Fürsorge: „Ein Hinweis auf die soziale Stellung, die der Jugendliche vom Tage seiner Konfirmation an unter diesen Bevölkerungsklassen einnimmt, ist meines Erachtens grundlegend für die Notwendigkeit der Fürsorge.

Sobald nämlich die Schule den Burschen entlassen, die Kirche ihn als vollberechtigtes Glied ihrer Gemeinschaft anerkannt und die bürgerliche Gesellschaft ihn unter die Zahl der Erwerbenden gesetzt hat, sind alle bisherigen Schranken gefallen, und in den meisten Fällen ist es erst die Zucht der Arbeit und die Not des Lebens, die erziehend wirksam werden, um so mehr, als auch die Eltern von diesem Zeitpunkt an selten es verstehen, ihre Autorität aufrecht zu erhalten, vielmehr mit dem Burschen zu paktieren anfangen, sobald derselbe Geld verdient. Ist hiernach die Fürsorge für sämtliche Jugendliche dieser Klasse notwendig ein Erfordernis, dem Kirche, Schule und Gesellschaft endlich Rechnung tragen müssen, wieviel mehr ist dies der

Fall bei denjenigen, welche bereits eine Strafe verbüſst haben.

Zweifelsohne sind die Jugendlichen für die Fürsorge besonders geeignet, weil sie noch empfänglicher für das Gute sind, auch dem Eindruck einer Persönlichkeit sich eher hingeben. Die Autorität hingegen — im edeln Sinne des Wortes — scheint nach meiner Erfahrung geschwunden zu sein. Statt „Dank“ ist „Erfolg“ zu setzen.“

Wie zu erwarten, haben einige Vereine die Bemerkung unter I,4 nicht ohne den Protest gelassen: sie hätten nicht zu wenig, sondern genug zu thun. Indessen bleiben wir bei dem Satze vollständig stehen: unsere Vereine haben nicht genug geeignete, einigermaſsen lohnende Arbeit, daher vermögen sie das allgemeine Interesse ihrer Mitglieder nicht genug zu fesseln. Dies ist aber eine Arbeit, für welche Geld und Kräfte sich weit eher finden werden.

Aber berichtigt sei, daſs Satz I,1 doch eben nur im Allgemeinen gilt, — daſs die Jugendlichen nur in verschwindender Zahl den Gegenstand der Vereinsfürsorge bildeten. Der energisch und umsichtig geleitete Badische Landesverein hat bereits die Jugendlichen sich zu besonderem Schutz erkoren, — und seine Erfolge ermuntern zur Nachfolge. Auch der Berliner Verein erkennt diese Aufgabe besonders an.*)

Handelt es sich nun weiter um die Beschaffenheit der Fürsorge für Jugendliche, so ist kein Zweifel, daſs bei der Unterbringung nicht nur auf Arbeitsgelegenheit, sondern auch auf Erziehung und Aufsicht gesehen werden muſs. Aber nun erheben sich die groſsen Schwierigkeiten der Sache, auch der Zwiespalt der Meinungen. Nicht überall findet der Wunsch Beifall: der Entlassene muſs verpflanzt werden. Nicht ohne Berechtigung heiſst es, der Satz: die Heimat muſs den Entlassenen aufnehmen! sei doch „ein ganz naturgemäſser und gottgewollter. Thatsache ist doch wohl, daſs gerade die Fremde in der Regel nicht bessernd, sondern verderblich auf junge Leute wirkt. — Die Gefahr, daſs ein böser Bube dort, wo er bisher unbekannt war, mit seiner

*) S. Nordd. Allg. Ztg. vom 11. Okt. 1892 (Abd.-Ausg.)

Bosheit neu anfängt und seine schlimmen Kenntnisse auch andern noch weniger verdorbenen beibringt, mufs doch auch noch bedacht werden, besonders bei Unterbringung in ländliche Verhältnisse." Diesen Worten eines Gefängnis-Geistlichen stehen die eines anderen — freilich wohl jüngeren — gegenüber: „ich halte den Wechsel des Aufenthaltsortes und der Umgebung für eine unerläfsliche Voraussetzung der Besserung von jugendlichen Bestraften." Ein dritter erhofft gerade das von unserm Vorgehen, dafs durch die vereinten Kräfte es nun werde möglich werden, „den jungen Menschen in eine andere Umgebung zu verpflanzen, sowohl um ihn den alten verführenden Einflüssen zu entziehen, als auch, um ihn vor jenem jugendlichen unreifen „„Mit der der Strafe bramarbasieren"" bewahren zu helfen, das ein junger Mensch gerade da, wo man seine Strafthat und seine erduldete Strafe kennt, der Gesellschaft mit ihren oft lieblosen Urteilen wie eine Art Selbstverteidigung entgegensetzen wird." Ein in der Fürsorge für Mädchen Erfahrener schreibt: „Bei der Unterbringung — haben wir meist die Heimat gemieden." Und in Berlin stellt man mit Befriedigung die Unterbringung der meisten Pfleglinge auf dem Lande fest.

Im Hinblick auf die grösseren Städte als Heimatsort der jugendlichen Bestraften wird man jedenfalls der Verpflanzung sich mehr zuneigen. Aber eine Regel wird sich kaum dafür festsetzen lassen — wie der Leiter jener Zwangserziehungsanstalt schreibt: „Ob der Bursche wieder in dieselben Verhältnisse zurückkehren kann, hängt wesentlich von seiner Persönlichkeit (dem Erfolg seiner Erziehung) ab." Aber Naturanlagen sprechen hier auch mit. Wenn wir schon an den Strafrichter die Forderung individueller Beurteilung stellen mufsten*), wieviel mehr ist das in der Fürsorge nötig! Die hervorgehobenen Gründe für und wider eine Verpflanzung werden den Fürsorge-Organen im einzelnen Falle zu eben so vielen Fragen werden, die sie sich vor der Entschliefsung beantworten müssen.

Wo sollen wir nun unterbringen? Auf dem Lande, bei

*) S. siebentes Jahrbuch S. 151.

Handwerkern, die den Jugendlichen selbst ins Haus nehmen, oder bei Landwirten. Aber es fehlt nicht an Bedenklichkeiten. „Nach meinen Beobachtungen," schreibt ein für die Sache freundlichst interessierter Superintendent, „sind die Handwerksmeister in den kleineren Orten darum nicht geeignet, weil die Lehrlinge bei ihnen das Handwerk nicht so genügend erlernen, daſs sie nachher ohne Schwierigkeiten ihr Fortkommen darin finden. Dies hat zum Teil seinen Grund darin, daſs der Handwerker in der kleinen Stadt nur unvollkommen Gelegenheit hat, sein Handwerk auszuüben, daher genötigt ist, Anderes nebenher zu treiben, namentlich etwas Ackerwirtschaft; ist dann die Lehrzeit zu Ende, so ist der Lehrling, trotzdem seine Lehrzeit länger*) dauerte, als wenn er bei einem tüchtigen Meister gelernt hätte, nur unvollkommen ausgebildet. Ich würde es deshalb vorziehen, solche Knaben, welche ein Handwerk lernen sollen, bei einem Meister unterzubringen, der sein Handwerk in vollem Umfang und ausschlieſslich betreibt, vorausgesetzt, daſs derselbe den Burschen in sein Haus aufnimmt und Kost und Logis bei sich giebt."

Ein anderer Geistlicher bemerkt: „Lehrlingsstellen wären vielleicht leichter zu beschaffen, wenigstens ist da bei mir öfters Nachfrage gewesen bezüglich confirmierter Zöglinge des Erziehungsvereins, doch auch hier ist bei weitem in den meisten Fällen nicht Barmherzigkeit und Nächstenliebe die treibende Kraft, sondern der Wunsch, billige Arbeitskräfte zu erhalten, bezüglich deren ein Kontraktbruch nicht so leicht zu befürchten ist. Auch hier führt aber die bestehende Praxis des Erziehungsvereins, kein Lehrgeld zu zahlen, sondern dafür 4 jährige Lehrzeit auszubedingen, viele Unzuträglichkeiten mit sich, indem selbst die besten Lehrlinge, die sich 3 Jahre lang ohne Tadel geführt, im 4. oft schlechter werden, weil es sie verdrieſst, daſs ihre Genossen, die vielleicht weniger als sie gelernt hatten, mit 3 Jahren entlassen werden, während sie noch weiter in der Lehre bleiben müssen, bez. als Lehrlinge behandelt werden. Oder wo die jungen Leute selbst nicht auf solche Gedanken

---

*) S. darüber weiter unten.

kommen, sorgen ihre Umgebungen, zumal auch in der Fortbildungsschule dafür, sie gegen ihre Meister aufzuhetzen." Auch darauf wird aufmerksam gemacht, dafs das Alter sehr in Frage komme: „15—16 jährige wollen nicht mehr 4 Jahre — meist überhaupt nicht mehr lernen."

Anderwärts wird doch die Unterbringung in ländliche Dienststellen vorgezogen: „Für unsere ländlichen Verhältnisse gilt besonders das unter II, 2 Gesagte: Verpflanzung solcher Leute als Knechte auf das Land und zwar nicht auf Güter, sondern zu ehrenwerten Bauern. Selbst zu Handwerkern solche Pfleglinge zu bringen, hat seine Bedenken. Haben sie ausgelernt, so gehen sie doch in grofse Städte und die Fabriken. Vielmehr mufs festgehalten werden, dafs diese Leute in übersehbaren Verhältnissen sesshaft werden."

Aus der Verhandlung des Berliner Vereins heifst es: „Bezüglich der Unterbringung wurde mit der Gefängnis-Gesellschaft anerkannt, dafs es sich vor allem empfehle, die Jugendlichen in landwirtschaftliche Arbeitsstellen zu bringen, einmal um sie den verderblichen Einflüssen zu entziehen, dann aber auch, weil der landwirtschaftliche Arbeiter viel mehr unter der Aufsicht seines Brotherrn steht als der Fabrikarbeiter."

Ein kath. Geistlicher der Altmark — übrigens der erste Antworter, der auch gleich seine Hülfe freundlichst zur Verfügung stellte — bemerkt: „dafs sich auf den hiesigen Gütern und in den meisten Fällen viel eher und sicherer für die Interessenten ein Plätzchen findet als bei den Meistern in der Stadt, welche gewöhnlich schon anderweit sich verpflichtet haben." Aber die Unterbringung bei kleineren Wirten wird im Allgemeinen doch vorzuziehen sein, „da — wie bemerkt wird — jene gewöhnlich persönlich um ihre Arbeiter, namentlich die jüngern sich kümmern." Es fehlt leider nur nicht das Aber dabei, denn die Fortsetzung lautet: „Im übrigen ist z. B. in hiesiger Gegend das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinem Arbeiter vielfach ein sehr lockeres, und Ersterer sieht gerne durch die Finger aus Furcht, dafs sonst seine Leute weggehen."

Aus der Synode Cracau werden auch Bedenken geltend gemacht. „Bis jetzt ist bei uns auf dem Lande stets viel

Nachfrage nach Knechten und Mägden gewesen, und waren solche oft bei den höchsten Löhnen kaum zu haben. Das ließe hoffen, daß für jugendliche Entlassene in Bauernhäusern mancher Platz sich finden würde, wenn es nicht gerade im gegenwärtigen Augenblick *) den Anschein hätte, als wollte ein Rückschlag erfolgen aus Anlaß der in den Städten beginnenden Arbeitslosigkeit und Geschäftsstockung. Insofern scheint mir gegenwärtig gerade der günstigste Zeitpunkt vorüber zu sein. Es ist natürlich auch fraglich, ob aus den Städten kommende junge Leute sich in die ländlichen Verhältnisse finden, und ferner würde bei den meisten Leuten hier ein starkes Mißtrauen zu überwinden sein." Aus Erfurt heißt es wohl allzu bestimmt: „Auf's Land hinaus will kein Städter!"

Ein anderes Gebiet der Schwierigkeiten bez. der Unterbringung in ländliche Dienststellen, berührt ein anderer schon angezogener Bericht. „Bezüglich der Dienstherrschaften ist es schwer in hiesiger Gegend geeignete Stellen ausfindig zu machen. Die großen Güter haben meist verheiratete Arbeiter als Pferdeknechte und helfen sich für die übrige Arbeit durch den Zuzug polnischer und schlesischer Arbeiter für die Zeit vom Frühjahr bis November, und die Bauern haben meist so wenig Herrschaft über ihr Gesinde, daß dasselbe sich vollständig überlassen bleibt, sobald der Feierabend gekommen ist, denn nach ihrer Behauptung bekommen sie sonst keine Knechte oder Mägde, wenn sie dieselben in ihrer Freizeit beschränkten. Derartige Herrschaften dürften sich daher kaum für jugendliche Entlassene empfehlen. Die wenigen Bessern dagegen, die noch auf Zucht und Ordnung halten, und es durch größeren Lohn und bessere Behandlung auch durchsetzen, dürften sich kaum entschließen, unsichere Jugendliche in ihren Dienst zu nehmen, wenn diese dieselben Ansprüche machten wie die Unbescholtenen. Daher möchte ich über diese Lohnfrage etwas Näheres mir erbitten."

Diese Klagen über Zuchtlosigkeit des Gesindes, Schlaffheit der Herrschaften werden aufmerksame Beobachter

*) Im Oktober 1892 geschrieben.

unserer Zustände nicht überraschen. Auf die Nachtseiten des Volkslebens weisen mit grofser Bestimmtheit noch zwei andere Freunde aus Thüringen und Hessen. Der eine schreibt: „Nur möchte ich zu II, 3 hinzufügen, dafs man bei der Auswahl ländlicher Gegenden behufs Unterbringung sehr vorsichtig sein und sich erst nach den lokalen Verhältnissen genau orientieren mufs: nicht ohne weiteres ist das Land vorzuziehen, eben weil es Land ist. Die Erfahrung hat mir gezeigt, dafs hie und da selbst in stillen, abgelegenen Landorten grauenhafte Unsittlichkeit herrscht." Der Andere sagt: „Hinweisen aber mufs ich, dafs unsere Gesinde-Verhältnisse auf dem Lande in vielfacher Beziehung auf fauler Grundlage ruhen und in manchen Gegenden der Verkehr des Gesindes unter sich und auch mit der Herrschaft erschreckend sittenlos ist, wie ich durch Thatsachen beweisen kann." Von einer dritten Seite, der ebenfalls praktische Erfahrungen in der Fürsorge für Jugendliche zu Gebote stehen, wird uns das bestätigt: Ländliche Verhältnisse sind doch nicht immer das Wünschenswerteste — „gerade in diesen Verhältnissen macht die Unsittlichkeit sich besonders geltend. Wo irgend möglich, ist eine Lehre bei einem g u t e n Handwerker mit Aufnahme in die Familie allem Andern vorzuziehen."

Ein besonderes Hindernis für die „Verpflanzung" wird uns aus Anhalt gemeldet. Das dort gültige Gesetz vom 31. März 1892 (Nr. 865 der Ges.-Samml.), die Befugnis zur Ausweisung bestrafter Personen betreffend, giebt der Kreispolizeibehörde das Recht, Personen auszuweisen, welche

„1) innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer mehr als einjährigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bestraft worden sind,

2) innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Kuppelei, Diebstahls, Hehlerei, Betrugs oder gewerbsmäfsigen unberechtigten Jagens mit Gefängnis von wenigstens 3 Monaten bestraft worden sind,

3) zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden sind, während der Dauer dieses Verlustes,

4) innerhalb der letzten 3 Jahre auf Grund des § 361 Ziffer 3—8 des Strafgesetzbuchs mit Haft von wenigstens

einer Woche oder wegen einer dieser Übertretungen wiederholt bestraft worden sind."

Dazu wird bemerkt: „Da von diesem Gesetz ein ziemlich ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, dürfte die Unterbringung von Jugendlichen aus Preufsen in Anhalt oder auch von Inländern an anderen Orte des Landes nicht möglich sein, sofern dieselben unter die Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes fallen."

Verschiedentlich wird betont, wie wichtig es sei, dem Jugendlichen einen Pfleger zu bestellen. Es ist allerdings nicht nötig, ihn aus den Vereinsmitgliedern zu wählen, es wird sich aber doch von selbst machen, dafs diejenigen, welche für solche Arbeit tüchtig und willig sind, auch Mitglieder des Vereins werden. Kann man dazu solche Personen wählen, „mit welchen der Knabe schon vorher mehr oder weniger vertraut steht", — Heimatgeistliche, Eltern, Geschwister, Verwandte, Taufpathen, Haus-, Alters- (?), Arbeitsgenossen, Nachbarn, Freunde, Arbeitgeber, Lehrherrn werden genannt — so ist das gewifs am besten. „Von solchen Pflegern könnte wohl auch die im Schlufssatz der These ausgesprochene Art der Pflege am ehesten diskret und weniger belästigend und ebendeshalb oft erfolgreicher ausgeführt werden." Dafs in erster Linie die Ortsgeistlichen heranzuziehen seien, „um nicht ihrer Autorität zu nahe zu treten," betont ein thüringischer Freund.

Eine hochverehrte Freundin unserer Gesellschaft, welche mit bestem Erfolg die Jugendlichen-Fürsorge betreibt, — in der Zeit von ca. 5 Jahren brachte sie 25 Jugendliche unter, von denen 22 männliche, 3 weibliche waren, 14 vorzüglich einschlugen, 7 mäfsig, nur 4 rückfällig wurden! — legt auf diesen Punkt besonderes Gewicht. Ein Pfleger ist „unbedingt nötig — sowohl im Interesse des Meisters wie des Pfleglings. — Es ist dieser Zweig der innern Mission ein besonders für die Frauen geeigneter, denn die Fürsorge an den jugendlichen Entlassenen, die im Alter von 12—19 Jahren stehen, ist eine durchaus mütterliche, und eine Mutter wird sicherlich ohne Schwierigkeit im Umgang mit den Pfleglingen den rechten Ton treffen können. — Sodann kommt noch ein Moment zur Geltung, das nämlich, dafs

viele dieser Bestraften von Hause aus total verwahrlost sind und „gute" Eindrücke und Beispiele überhaupt nicht gehabt haben, zum grofsen Teil auch nur schlechte Mütter gesehen und jeglicher Erziehung im wahren Sinne entbehrt haben. Solchen — und vornehmlich den Knaben — gegenüber macht sich der Einflufs einer guten Mutter sehr bald geltend; eine liebevolle, gebildete Frau, die „es nicht nötig hat", sich um ihretwillen so viel Arbeit zu machen, gewinnt leicht die jungen Herzen, und sie zeigen sich für ihren Einflufs sehr empfänglich und dankbar. Wie viele „meiner Jungens" haben mir mit strahlenden Augen gute Zeugnisse aus dem Gefängnis mitgebracht und gesagt: „ja, ich wufste, Sie würden sich freuen," und dann ebenfalls, um mir Freude zu machen, sich beim Meister oder Brodherrn auch ferner gut geführt. Ich mache es möglich, — wenn irgend thunlich, — sie bei der Rückkehr vom Gefängnis selbst am Bahnhof abzuholen, denn dann sind die Herzen weich, und sie schauen sehnsüchtig aus nach einem befreundeten Gesichte. Oft sind die Verwandten weit entfernt und können nicht kommen — und wird so ein eben Entlassener gleich wieder vom Gendarmen abgeholt, wird sein wachgerufenes Besserungsverlangen schnell verletzt. Mehrere junge Freunde — Gymnasiasten — helfen mir gern in meiner Arbeit und nehmen mir die beschwerlichen Wege ab, — kann ich nicht selbst zum Bahnhof gehen, so geht einer von ihnen, und der Ankommende wird unter allen Umständen freundlich empfangen. Vom Bahnhof geht es zu mir ins Haus, dort bei einer oder mehreren Tassen Kaffee wird das Vergangene und die Zukunft besprochen, das mitzunehmende, bereitgehaltene Bündel mit Kleidern und Wäsche besichtigt. Dann kommt der Meister oder Dienstherr, um den Jungen abzuholen, der inzwischen ganz „warm" geworden ist und sich „daheim" fühlt. Die gegenseitige Bekanntschaft wird auch in freundlicher Weise gemacht, und Lehrherr und Lehrling ziehen ab, beide voll guten Mutes. Läfst es sich nicht machen, dafs der Meister oder Dienstherr sie noch am Tage der Ankunft abholt, so habe ich sie entweder bei uns im Hause behalten (und dabei noch keine schlechte Erfahrung gemacht), oder, wenn dies nicht thunlich, sie in der nahe-

gelegenen „Herberge zur Heimat" untergebracht, für die Nacht sie unter besondere Aufsicht des Herbergsvaters stellend. Kommt irgend etwas vor, so wendet sich der Meister an mich, und ich vertrete Elternstelle an Autorität und Fürsorge, wozu ich mir vorher die schriftliche Einwilligung der Angehörigen habe geben lassen. Braucht der Junge Kleider, so wendet er sich ebenfalls an mich. Ein stetes, bereitwilliges Eingehen auf alles, was sie berührt, — Lohnfragen, Beschaffung von Kleider und Schuhen, Regelung ihrer Erholungszeit und kleinen Vergünstigungen zu hohen Festen — trägt wesentlich zur Befestigung des guten Einvernehmens bei. Die, die hier in der Stadt dienen (lernen), kann ich leicht besuchen, die ferner weilenden werden der Aufsicht des Pastors loci oder einer geeigneten Persönlichkeit übergeben, — und wenn mein Mann seine Reisen macht, begleite ich ihn und besuche meine „Kinder". Aus dem obigen geht hervor, dafs die Thätigkeit, wie ich sagte, eine rein mütterliche ist. Nirgends zeigt sich die Macht der Liebe so deutlich, wie im Verkehr mit den jugendlichen Entlassenen." Auf das gleiche Ziel der persönlichen Liebeserweisung verweist ein andres Schreiben: „Um hier gleich etwas spezielleres beizufügen, so möchte ich zum Zweck dieser beabsichtigten persönlichen Berührung und Einwirkung auf eines hinweisen: das ist die Heranziehung eines derartigen jungen Menschen ab und zu in's eigne Haus, (wenn dem nicht wieder andere sittlich gebotene Rücksichten entgegenstehen) etwa durch Erteilung eines wöchentlichen Freitisches oder dergl. Es kann dies von höchst segensreicher, erziehlicher Einwirkung sein." Möchten diese Gedanken doch viel Beherzigung finden! Möchte erfinderische Liebe sich aufmachen und auf alle Weise in die jungen Herzen Eingang zu finden suchen! Möchten vor allem viele Frauen reicher, mütterlicher Liebe sich aufmachen, unseren oft wirklich, wohl öfter noch sittlich verwaisten Entlassenen Mütter zu werden, Siege der Mutterliebe über das Verlorene zu feiern! Es kommt alles darauf an bei der Fürsorgesache überhaupt und insbesondere bei Jugendlichen, dafs Vertrauen gepflanzt wird, Vertrauensbande geschlungen werden, dafs die Erfah-

rung persönlicher Anteilnahme den Gefallenen hebt, trägt, bewahrt! Der Fürsorge-Verein wird der reichste sein, der in dieser Weise die mannigfaltigsten und wirksamsten Kräfte besitzt! Aber hat unser hessischer Freund Recht, der mit Bezug auf die Pfleger schreibt: „Die dauernde erhebende Fürsorge durch den Pfleger, so notwendig sie ist, wird leider nach meiner Erfahrung in vielen Fällen ein frommer Wunsch bleiben", — dann werden wir so viel wie nichts ausrichten.

Freilich werden wir uns auch sagen lassen müssen, was unsere so erfolgreich thätige Freundin schreibt: „Es ist dies eine Arbeit, zu der sich Niemand drängen soll, — denn sie ist schwer: sie mufs einem vom guten Hirten persönlich gegeben werden, sonst wird man nicht die nötige Freudigkeit behalten können. Wüfste ich nicht ganz bestimmt, dafs ich sie nie gesucht, und dafs sie mir direkt zugewiesen worden ist, ich hätte oft verzagt. Aber der, der da auflegt, hilft tragen und giebt uns unsern „„täglichen Mut"" und die „„tägliche Liebe"" mit dem „„täglichen Brode"". — An wieviele Thore klopfte der gute Hirte wohl schon mit der Frage: kannst du nicht für dieses Kind mit mütterlicher Liebe sorgen? — an wie viele klopft er jetzt, wird er noch klopfen? Sollte er nicht hie und da auch Antwort finden, freudige Antwort und Einladung?"

Wenn nun endlich die thatsächliche Durchführung der Fürsorge zur Frage steht, so kann nicht verkannt werden, dafs der eine Hauptteil derselben eine neue Last auf die Schultern der Gefängnisvorsteher und -Geistlichen legt. Aber wenn es wahr ist, dafs die Fürsorge der notwendige Abschlufs derjenigen Behandlung des Missethäters ist, welche in der Strafe ihren Mittelpunkt hat, so wird man erwarten dürfen, dafs sie diese Arbeit mit Freuden ergreifen werden. Es ist ein trübes Amt, nur Strafe vollziehen zu müssen, — wohl dem Strafvollzugsbeamten, dem sich die Möglichkeit ergiebt, auch Fürsorge wirklich veranlassen zu können, dann braucht der Blick doch nicht nur in die Tiefe sich zu richten, sondern er darf auch Vertrauen, Hoffnung, Mut hegen, dafs noch manche geknickte Pflanze wieder sich hebt! Leider haben aber Gefängnisvorsteher und -Geist-

liche sich nur verhältnifsmäfsig wenig an der Beantwortung unseres Rundschreibens beteiligt;*) — fürchten sie die neue Arbeit? Das ist für die nebenamtlich angestellten Gefängnis-Geistlichen allerdings eine nicht unberechtigte Erwägung. Zeit wird diese Arbeit kosten, so sehr es uns anliegen wird, alles möglichst einfach zu gestalten. Sind diese Schwierigkeiten, die in den Personen der Fürsorgenden liegen, die Geringsten? Fürchten kann man allerdings, dafs sie das nicht sind, — aber möge diese Besorgnis enttäuscht werden!

Jene hochverehrte Freundin möchte aber aus ihrer praktischen Erfahrung heraus den Rat geben, womöglich schon während der Gefängniszeit oder gar schon vor der Strafverbüfsung die Bekanntschaft mit den Jugendlichen anzuknüpfen. Wo die Verhältnisse, welche in mehr als einer Richtung hier hemmen können, es zulassen, wird dieser Verkehr gewifs wünschenswert sein. „Stellt man sich ihnen nicht strafend, sondern wohlwollend und herzlich gegenüber, fassen sie Vertrauen zu einem, — und dies wird dann durch Briefwechsel während der Strafzeit gepflegt. Wird dann der Betreffende entlassen, so kommt er voll Freudigkeit und Vertrauen zu seinem Pfleger (oder der Pflegerin), und damit ist schon viel gewonnen. Die jugendlichen Entlassenen sind dann meist aufrichtig bemüht, dem Pfleger „Ehre zu machen" in ihrer neuen Stellung."

Wenn dagegen vielfach auf die Unmöglichkeit, Eltern und Kinder zu zwingen, verwiesen wird als auf die Hauptschwierigkeit, so will mir das nicht so scheinen. Freilich hält ein Bericht die ganze Sache für aussichtslos: eine Pastoralkonferenz konnte sich „von dem schwerwiegenden Bedenken nicht freimachen, dafs Lehrmeister und Dienstherren wohl selten darauf eingehen würden, einen solchen Kontrakt abzuschliefsen, bei dem sie keine Garantie hätten, dafs die Lehrlinge die im Kontrakt bestimmte Zeit bei ihnen aushalten würden." Dafs die Eltern den Jungen nicht freigeben wollen aus Eigennutz, vielmehr mit ihm paktieren, damit sie nur das Kostgeld bekommen, wird leider vielfach der Fall sein.

*) Doch siehe weiter unten die Liste der Anwesenden vom 20. Oktober.

„Ich habe es erlebt, — erzählt ein Geistlicher einer
Strafanstalt — dafs ich einen Knaben hier vor seiner Entassung konfirmirt habe, der durch die Schuld des Vaters
um Verbrecher geworden war. Mit Zustimmung des Vaters
uchte ich einen guten Meister, der Lehrkontrakt wurde
ufgesetzt und Alles geordnet; als der Knabe nach seiner
euen Heimat abreisen soll, faſst ihn der Vater bei der
Hand und führt ihn nach Haus, weil er mit verdienen
nüsse. Nach wenigen Wochen war der Bursche rückfällig.
Hier kann nur die Gesetzgebung helfen —."

Aber in wieviel Fällen findet doch das gute Wort
noch eine gute Statt, wenn es zur rechten Zeit in den aufgelockerten Boden gesenkt wird! Man mufs das Eisen
chmieden, wenn es heifs ist, — dann, wenn die Eltern noch
eilsam erschüttert sind durch die Schmach der Verurteilung
nd Strafe, dann ist es Zeit sie zu fassen! Und wie oft
dringt unter dem heilsamen Ernst der Strafe doch bei dem
ugendlichen selbst das Gefühl durch: mir wäre es sehr
eilsam, in scharfe Zucht zu kommen, damit ich noch etwas
ordentliches lernte! Sind die Thränen ihrer jungen Augen, die unter dem freundlich ernsten Vorhalt des Geistichen hervorbrechen, wirklich alle erheuchelt? Aber freiich die jungen Missethäter gemeinsam verwahren — noch
dazu vielleicht ohne ständige Aufsicht durch Beamte —
das heifst die Einwirkung auf die Seele und jedes Erstarken besserer Grundsätze in der Seele des Jugendlichen
nöglichst erschweren! Die Organisierung „staatlich überwachter Erziehung" für alle gefährdeten jugendlichen Elenente ist gewifs gut und nötig, — aber eine schwerere
nd gröfsere Schuld ist die Abstellung der Gemeinschaftshaft von Jugendlichen und besonders die Geneinschaftshaft ohne ständige Aufsicht durch Beamte! Das sollte unser erstes ceterum censeo sein! Und
das zweite? Erkennt doch, dafs die Gefängnisse mit
hren jungen Verbrechern ebenso wichtig, ja wichtiger
ls die Zuchthäuser sind, und sorget so für jene, wie
hr es für diese thut! Sind die Gefangenen denn eines besonderen Geistlichen nicht wert? Die Frage darf auch die
Fürsorge immer wieder der Justiz vorlegen.

Glauben wir doch auch andrerseits nicht, dafs mit Zwangsgesetzen alles erreicht werden kann! Wirkliche Besserung setzt die selbstständige Hineingabe in Erziehung voraus. Und das erreichen wir nur durch den Eindruck persönlicher Anteilnahme, der Liebe, durch Weckung des Vertrauens: er meint es gut mit dir! —

Auf eine kontraktliche Festlegung der Einwilligung sowohl der Jugendlichen als ihrer Eltern wird natürlich immer hinzuwirken sein. Aber könnten wir nicht auch sonst die Nichtachtung der Fürsorge erschweren? Wenn nun etwa von jeder Entziehung aus der Fürsorge, jedem leichtsinnigen Verlassen der Lehr- oder Dienststelle eine Mitteilung unter Darlegung der Umstände an diejenige Staatsanwaltschaft, welche das Strafregister des Jugendlichen führt, gemacht würde, — könnte dann dieser Leichtsinn nicht bei der nächsten Verurteilung als straferschwerend in Betracht kommen?

Dafs für die weitere Organisation der Sache eine „Centralstelle“ Bedürfnis ist, liegt auf der Hand und wird fast allseitig anerkannt, ja der Vorschlag wird zum Teil mit Freuden begrüfst. Freilich fehlt auch nicht das Gegenteil: „Wir haben wenig Hoffnung, dafs eine Centralstelle viel helfen wird. In der Fürsorgethätigkeit ist meist Dezentralisation wirksamer.“ Aber wer dem „Verpflanzungsgedanken“ glaubt zustimmen zu müssen, wie kann der anders als auch eine Centralstelle zur Vermittlung in Aussicht nehmen? Und wenn man daran denkt, dafs z. B. die Anstalt Koswig i. A. ca. 30 Jugendliche hat — wohin damit ohne die Möglichkeit einer Verteilung auf ein gröfseres Feld? Oder sollen diese alle erst schönstens in die verrotteten Verhältnisse zurückkehren und dann dort den Gegenstand der Frage bilden: Soll vielleicht etwas für sie geschehen? Was? Wie ist es zu machen? Ich fürchte, dann ist es zu spät, dafs überhaupt noch etwas „geschieht“. Nein, diese Überlegungen müssen möglichst während der Haft geschehen, darin werden alle Beteiligten einig sein. Wo nun ein passendes Unterkommen finden, wenn es nicht eine Centralstelle giebt, die sowohl den Herrschaften wie den Suchenden infolge des gröfseren Gebietes, auf das sie berechnet ist,

.e Möglichkeit gewährt, bald etwas zu finden? Einfach
ıs dem Gesichtspunkt, dafs eine solche Organisation sich
›gleich als naturgemäfs und notwendig herausstellt, wenn
.an die Sache wirklich angreifen will, haben wir den Vor-
:hlag gemacht, und befürworten wir ihn. Uns liegt weder
ıran, ein Monopol für die Jugendlichen-Fürsorge zu be-
ɔmmen, noch daran, etwas zu gründen. Kann Jemand
ürsorge an seinen Jugendlichen in angemessener Weise
eiben, ohne uns zu benutzen, so kann das gewifs viel besser
nd erfolgreicher sein, denn jede Organisation leidet
icht daran und schadet leicht damit, dafs sie die Liebe,
.e persönliche Thätigkeit entbehrlich zu machen scheint,
e zu mechanisieren droht. Aber sollen wir um deswillen
iele hülflos, ratlos lassen: wir wissen nicht, wohin mit un-
:rn Jugendlichen!? Andrerseits wissen wir auch wohl,
as es kostet, neue Organisationen einzurichten und zu er-
ılten, so dafs wir nicht aus uferlosem Selbstvertrauen den
edanken gefafst haben. Oder ist ein andrer Weg mög-
ch, das nötige zu leisten?

Von manchen Seiten sind wir auf den Provinzial-Er-
ehungsverein verwiesen, der möge diese Arbeit leisten.
'on vornherein hat dem Anreger dieser Sache der Gedanke
ɔrgeschwebt, den Provinzial-Erziehungsverein mit hinein-
ıziehen, sich der Organisation desselben mit zu bedienen.
Vir hoffen, dafs er sich willig erweisen wird zur Mithülfe
- wir sind auch nicht an ihm vorübergegangen, und wir
aben die Freude, ihn zur Verhandlung bereit zu sehen.
›a bieten sich zwei Wege. Entweder der Provinzial-Er-
ehungsverein übernimmt die Unterbringung der Entlasse-
en ganz, und die Fürsorge-Vereine resp. die Gefängnis-
esellschaft leisten ihm dafür finanzielle Unterstützung, —
ann ist jede Organisation unsrerseits überflüssig, und wir
erden sehr dankbar sein müssen. Oder aber der Provin-
al-Erziehungsverein läfst uns das Netz seiner Organisation
ber unser gemeinsames Landgebiet hin mit benutzen, über-
ıfst aber die eigentliche Unterbringung uns. Vielleicht
önnte er dann der Anregung einiger Freunde zufolge
urch seine Organe auch das leisten, was gewifs zu erfolg-
:icher Fürsorge nötig ist: „Empfehlen würde ich ferner,

von Zeit zu Zeit die sämtlichen Entlassenen von Seiten des Vereins besuchen zu lassen; es würde dadurch ein Band zwischen dem Verein und seinen Schützlingen geknüpft werden, der Verein würde ferner auf solche Art unmittelbar erfahren, mit welchen Schwierigkeiten, Aufgaben und Hülfsmitteln er zu rechnen hat, und er würde dadurch das Interesse für seine Arbeit in weitere Kreise tragen und in denselben erwecken können."

In Bezug auf das Verhältnis des Provinzial-Erziehungsvereins zu uns ist doch zu berücksichtigen, dafs das Material, mit dem der Erziehungsverein und wir zu handeln haben, ein sehr verschiedenes ist. Wenn er nach ihrer Einsegnung die Kinder in Dienst oder Lehre bringt, so kennt er sie ziemlich genau, und er kann meist über sie verfügen. Ob dies Material ferner nicht auch ein sittlich doch noch besseres ist, — das kann man auch fragen. Wir haben aber Bestrafte unterzubringen, an denen unter allen Umständen dies Odium hängt. Dann kennen wir sie sehr oft nicht genau, — bei kurzen Strafen kann das kaum anders sein, bei etwas längeren ist es auch nicht immer anders. Endlich, wir müssen sehr auf die Willigkeit der Jugendlichen selber rechnen. Das sind Unterschiede, — aber sie brauchten doch nicht ein Zusammenarbeiten zu hindern.

Setzen wir nun die Notwendigkeit einer Centralstelle voraus — wie soll sie arbeiten? Sie soll Stellenangebot und Nachfrage vermitteln. Wird sie wirklich von Dienstherrschaften etc. benutzt werden? Die Erfahrungen, welche der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen mit seiner Arbeitsvermittelung gemacht hat, lassen das doch wohl erwarten. Aber dann wird die Centralstelle immerhin auch an die Öffentlichkeit treten müssen. „Ich würde vorschlagen," sagt unser Thüringer Freund, „eine solche Centralstelle mit einem vielgelesenen kirchlichen Volksblatt in Verbindung zu bringen. Das ist meines Erachtens der sicherste Weg, die Sache wirklich in's Volk und besonders auch in solche Kreise zu bringen, die dieselben durch Darbietung von Arbeitsgelegenheit am ehesten unterstützen würden. Ich benutze für meine persönliche Unterbringung von entlassenen Gefangenen hauptsächlich

das „Thüringische Evangelische Sonntagsblatt“ — dasselbe übernimmt sogar meine Stellengesuche gratis. — Meist habe ich gute Erfolge gehabt.“ — Andere unserer Antworter, — die sich übrigens durchweg mit freundlichster Bereitwilligkeit zur persönlichen Hülfe im Arbeitsnachweis zur Verfügung gestellt haben — wollen gern ihre Kreisblätter dafür dienstbar machen. Unsere Absicht war, an unsere Freunde und Mitarbeiter periodisch — das Genauere läfst sich noch nicht sagen — Mitteilungen ergehen zu lassen, welche sich darüber aussprächen, in welcher Weise wir zur Zeit ihre Hülfe wünschen müssen. Dabei rechnen wir allerdings auch auf die Bereitwilligkeit der Presse, unsere Stellengesuche etc. möglichst umsonst aufzunehmen.

Mehrfachen Widerspruch hat nun der Gedanke des Asyls für Jugendliche gefunden, welcher uns im Zusammenhang mit dem des Arbeitsnachweises entstand: „Es würde doch wohl in den meisten Fällen von Wichtigkeit sein, den jungen Menschen baldmöglichst wieder dem Arbeitsgebiet zuzuführen, das einmal später sein Lebensberuf werden soll.“ Ein Verein schreibt: „Die Begründung von Asylen für jugendliche Entlassene dürfte nicht unbedenklich sein im Hinblick darauf, dafs aus der gröfseren Gemeinschaft solcher immerhin sittlich sehr bedenklichen Elemente in Bezug auf Besserung nicht viel zu erhoffen sein dürfte, es sei denn, dafs solche Asyle den Charakter und die Organisation unserer jetzigen Straf- und Besserungsanstalten haben. Gerade die Berührung mit ähnlichen verderbten Elementen dürfte für die jugendlichen Entlassenen verführerisch und verderblich wirken. Die Unterbringung des Einzelnen und seine Beugung unter ernste Zucht würde wohl vorzuziehen sein.“ Ein andrer sagt: „In Bezug auf Asyle herrscht auch wenig Zutrauen. Die Erfahrungen, die wir mit Unterbringung gefallener Mädchen in Magdalenen-Asylen gemacht haben, sind zurückschreckend.“ Dazu ist zu bemerken, dafs bei Abfassung des Rundschreibens der Gedanke an ein „Asyl“ im technischen Sinn — etwa wie „Magdalenen-Asyle“ im Gegensatz zu „weiblichen Arbeiterkolonien“ ganz fern gelegen hat. Ganz richtig sagt ein andrer Freund: „Sollte die Arbeit des Vereins sich ausdehnen, so müfste allerdings

eine Art Asyl gegründet werden, schon um die Entlassenen vorläufig bis zu ihrer definitiven Unterbringung unter Aufsicht zu haben, sodann aber auch, um sie, ihre Neigungen und ihre Anlagen kennen zu lernen und danach um so leichter ihnen mit Bezug auf ihren weiteren Lebensgang raten zu können." Jene, schon mehrfach angezogene Dame schreibt, es sei sehr wichtig, solche Vorsorge zu treffen, dafs die Entlassenen in die neuen Verhältnisse eintreten, „ohne erst mit den Ihrigen in mehr als vorübergehender Weise — und dann unter Aufsicht, — in Berührung zu kommen. Ein Übernachten zu Hause vor Eintritt in die neue Stelle ist sehr gefährlich. — Wo diese Isoliermethode nicht hat durchgeführt werden können, habe ich stets mehr Not mit den Entlassenen gehabt als sonst. Die strenge Zucht der Anstalt kommt dem Meister nachher sehr zu gute, wenn eben in der Disciplin-Kette keine Lücke entsteht durch Gemeinschaft mit den Angehörigen. Man thut aber wohl, dieses „Nichtwiedersehen" der Entlassenen, wo die Angehörigen als „bedenklich" bezeichnet werden können, vorher auszumachen — sonst entsteht leicht Enttäuschung und Bitterkeit." Aus diesen Gründen erscheint der Schreiberin die Gründung einer Centralstelle wie eines Asyls „sehr wichtig". Übrigens halte man sich doch nur den einen oben besprochenen Grundsatz vor: „wir müssen auch die Kurzbestraften haben"! — wie sollen wir denn nun auf der Stelle ihn unterbringen können? Soll er überhaupt nicht zu Hause bleiben, ist es dann gut, ihn erst noch wieder dahin gehen zu lassen? Nein, müssen wir „das Eisen schmieden, wenn es heifs ist", dann heifst es: nicht nach Haus! Aber wohin dann nun sonst als in irgend eine Zufluchtsstätte, eine „Arbeiterkolonie für Jugendliche?" *) Überdem ist es bei

---

*) Der Herr Regierungs-Präsident zu Magdeburg hat sich mittlerweile in folgendem Sinne zu unsern Vorschlägen geäufsert:

„Ich will übrigens nicht unterlassen ergebenst mitzuteilen, dafs ich auf die dortseitige Anregung hin mit dem Pastor Kobelt in Neinstedt in Verbindung getreten bin und demselben meine Unterstützung für den Fall in Aussicht gestellt habe, dafs derselbe eine Kolonie für Jugendliche, wie solche in dem dortigen Proponendum vorgesehen ist, in's Leben rufen und an die Neinstedter Anstalten angliedern sollte."

diesen Kurzzeitigen, noch dazu wenn die Gefangenen-Seelsorge nur nebenamtlich getrieben wird, doch kaum möglich, sie auch nur so weit kennen zu lernen, um einigermafsen sagen zu können: dies oder jenes kann er leisten. Erst recht notwendig sind solche erste Zufluchtsstätten für Mädchen. Verschiedentlich wird nun geraten, mit Rettungsanstalten Vereinbarungen zu treffen, damit sie diesen Dienst uns leisten. „Am besten ist zweifelsohne der Anschlufs an eine Erziehungsanstalt, zumal wenn die Erziehungsfrage, ernstlich in Angriff genommen, dazu geführt hat, die Erziehungsanstalten in zwei Kategorien zu teilen, nämlich in solche, in denen

a. der Unterricht den Haupterziehungsfaktor bildet und

b. die Arbeit.

In der Erziehungsanstalt haben wir einerseits das nötige Beamtenpersonal und andrerseits die ebenso nötige Arbeitsgelegenheit." — Wir können dazu nur sagen: wollen Rettungsanstalten den Dienst leisten, dann wollen wir sehr dankbar sein. Freilich wird an den Orten gröfserer Gefängnisse dann doch noch wohl ein augenblicklicher Unterschlupf nötig sein.*)

Und woher nehmen wir nun die Kosten zu allem, was wir wollen?

Unsere Freunde verweisen einesteils auf die bereits starke Wohlthätigkeitslast, andernteils darauf, dafs „der Staat das gröfste Interesse an der dauernden Besserung der Strafgefangenen haben mufs". Der diese Worte schrieb, fährt fort: „Als ich einst dem hochseligen Kaiser Wilhelm für seine dem Brandenburger Asyl erwiesene Huld dankte und zugleich Bericht erstattete, wurde mir der Bescheid, dafs seine Majestät das gröfste Interesse an dieser Arbeit habe, und dafs ihm an der Rettung der Elendesten seines Volkes besonders viel gelegen sei. Dies hohe Königliche Wort hat mich oft gestärkt und getröstet, wenn ich verzagen wollte."

---

*) Der Hallesche Ortsverein hat mittlerweile ein Zimmer mit 2 Betten zu diesem Zweck bereit gestellt.

Wir werden gewifs vom Staat Hülfe erwarten dürfen, aber nur dann, wenn wir auch wirklich etwas leisten. Ferner giebt es noch eine Reihe kommunaler und sonstiger Körperschaften, welche im Hinblick auf die grofse Wichtigkeit der Sache auch für die Armenpflege zu Beiträgen bewogen werden könnten. Bleibt immerhin noch viel für die Privatwohlthätigkeit, so dürfen wir mutig bitten, nicht blos weil die Sache nötig ist, sondern weil sie verhältnifsmäfsig doch am meisten Erfolg verspricht. Sind wir einmal in die Arbeit eingetreten, so wird sich von selbst ergeben, dafs sie im Haushaltsplan der Vereine den Hauptposten einnehmen darf.

Es bleibt noch die Frage: wie ist zunächst weiter vorzugehen?

Es mufs zunächst das Bedürfnis mehr statistisch festgestellt worden, — wir werden uns an den Herrn Oberstaatsanwalt wenden müssen, um in dieser Beziehung Zahlen zu bekommen, welche das Bedürfnis einigermafsen ausdrücken. Nicht für die Vergangenheit, aber für die Zukunft werden wir sie zu bekommen hoffen dürfen.

Sodann werden wir die zuerst in Frage kommenden Behörden und Personen für die Sache eingehender interessieren und endlich zur Errichtung der Centralstelle übergehen müssen.

Wenn die grofse Teilnahme, die unsere Pläne bis jetzt gefunden haben und für die wir allen Antwortern herzlich danken, auch weiter nicht fehlt, dann werden wir hoffen dürfen, mit diesem Werk einen neuen Schritt auf dem Wege zielbewufster Fürsorge zu thun — einen Schritt, der, wenn wir überhaupt vorwärts wollen, durchaus notwendig ist.*)

---

*) In diesem in seinem Wortlaut erst nachträglich aufgezeichneten Bericht habe ich auch die erst nach jener Versammlung eingelaufenen Antworten mit benutzt. Es schien mir geboten, die Gutachten selbst möglichst zu Worte kommen zu lassen.

3. Verhandlungsbericht
über eine erweiterte Vorstandssitzung am 20. Oktbr. 1892 in der „Stadt Hamburg".

Anwesend sind die Herren:

Domprediger Albertz-Halle,
Konsistorialrat Anz-Magdeburg,
Domprediger Beelitz-Halle a. S.,
Geh. Reg.-Rat von Bülow-Merseburg,
Staatsanwalt Cornelius-Halle,
Reg.-Präs., Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat v. Diest-Merseburg,
Erster Staatsanwalt Götze-Halle,
Pastor Grüneisen-Halle,
Buchbindermeister Grunewald-Halle,
Professor D. Hering-Halle,
Privatdozent Dr. von Calker-Halle,
Pastor Kobelt-Neinstedt,
Erster Staatsanwalt Lanz-Naumburg,
Professor Dr. von Liszt-Halle,
Pfarrer Lummer-Halle,
Lehrer Meyer-Halle,
Pastor Neidhard-Eckartsberga,
Pastor Oldenberg-Berlin,
Ober-Reg.-Rat Pogge-Merseburg,
Strafanstaltsdirektor Regitz-Halle,
Ober-Reg.-Rat a. D. Sack-Halle,
Erster Staatsanwalt Schöne-Halberstadt,
Pfarrer Schwermer-Halle,
Assesor von Slupecki-Halle,

Landesrat Vorster-Merseburg,
Pastor Wächtler-Halle,
Stadtdiakon Wehrmann-Halle,
Pastor Winkelmann-Halle.

Der Vorsitzende der Gefängnis-Gesellschaft Herr Oberstaatsanwalt, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Hecker war durch Krankheit leider noch zuletzt verhindert zu kommen.

Nachdem der Bericht durch den Schriftführer des leitenden Ausschusses erstattet, erhob sich Konsistorialrat Anz, der Vorsitzende des Provinzial-Erziehungsvereins, um in längerer Rede die Stellung dieses Vereins zur vorliegenden Frage zu kennzeichnen. Darüber, daſs diese Sache auf den Grenzen des Gebietes liege, welches der Provinzial-Erziehungsverein bearbeitet, könne kein Zwiespalt sein. Es handelt sich doch immer um die rettende Erziehung der Jugend, — und deshalb müsse er für das Unternehmen der Gesellschaft lebhafte Sympathie empfinden. Aber der Vorstand des Erziehungsvereins habe zunächst die Schwierigkeiten als sehr bedeutend angesehen. Die Zeit von 14—18 Jahren ist die allergefährlichste Zeit! Wie oft täuscht da eine Entwickelung, die früher viel zu versprechen schien! Wie verschieden sind ferner die Voraussetzungen der hier besprochenen Arbeit von der des Erziehungsvereins! Dieser bringe Kinder in Lehre und Dienst, die er kenne — hier kennt man sie nur kurze Zeit und da auch nur einseitig, vom Gefängnis her! Nun habe zwar der Erziehungsverein in letzter Zeit auch solche Jugendliche untergebracht, welche er nicht erzogen, welche vielmehr von der Provinzial-Verwaltung überwiesen waren, — aber die damit gemachten Erfahrungen seien nicht die besten. Sehr wesentlich sei ferner, daſs der Erziehungsverein immer Gewalt habe über seine Zöglinge — bis zum 18. Jahre —, davon könne bei den Entlassenen keine Rede sein. Wie weit wird die eigne Willigkeit bei den Jugendlichen reichen? Wenn sie selber wollen, was ist gegen den Widerstand der Eltern zu thun? Eine kontraktliche Form für die Zustimmung der Eltern gebe es doch nicht! Wenn der Erziehungsverein über Stellenmangel für seine Zöglinge nicht zu klagen habe, so liege das eben an der Sicherheit, mit der er über seine

Zöglinge verfügen könne. Wenn er nun einfach diese Arbeit mit übernähme, müſste er dies Vertrauen nicht verlieren? Also sei eine einfache Übernahme doch dem Erziehungsverein nicht möglich, doch hoffe er auf eine Mitarbeit des Erziehungsvereins. Die Mittel für diese Arbeit seien die geringste Sorge — sie werden schon kommen. Landwirtschaftliche Dienststellen würden besonders geeignet sein, mit ihnen habe der Erziehungsverein gute Erfolge gehabt. Nur seien nicht groſse Güter zu empfehlen, da ist die Gefahr der Verwahrlosung zu groſs, sondern kleine bäuerliche Wirtschaften. Vor allem sei aber die Gründung eines vorläufigen Asyls eine Notwendigkeit. Das habe der Provinzial-Erziehungsverein für seine Arbeit von Anfang an für nötig gehalten und habe gute Erfahrungen damit gehabt. Ferner sei die Gründung einer Centralstelle nötig für die ganze Provinz, Unterstellen seien dann die Ortsgefängnisvereine mit warmherzigen Leuten für diese Arbeit. Das Miſstrauen gegen den „Bestraften" schlage er nicht hoch an, es lege sich bald, wenn man Auskunft gebe über die Sachlage, was allerdings geschehen müsse. Zum Stellennachweis hoffe er die Agenten des Provinzial-Erziehungsvereins, die Synodalvertreter für innere Mission, zu gewinnen, die Aufsicht werde der Erziehungsverein durch seine Reiseinspektoren auch gern mit üben lassen. Der Provinzial-Erziehungsverein werde dann über die Sachlage und ihre weitere Gestaltung dem betreffenden fürsorgenden Gefängnisverein Bericht und Vorschlag machen. Aber die Kontrakte über Lehre und Dienst könne der Provinzial-Erziehungsverein nicht schlieſsen, das müsse von Seiten der Fürsorge, der Gefängnisvereine geschehen. So hofft er ein Zusammenarbeiten des Provinzial-Erziehungsvereins mit der Entlassenen-Fürsorge erreichen zu können in dieser Sache, welche ihrer Art nach einem Erziehungs-Verein nicht fern bleiben könne.

Prediger Oldenberg, der während dieser Rede schon hat abreisen müssen, läſst durch den Schriftführer die lebhaften Sympathien aussprechen, welche der „Centralausschuſs für innere Mission" für diese Angelegenheit empfinde. Doch läſst er betonen, es gelte nicht nur den schon Gefallenen

zu helfen, sondern vor allem auch vor dem ersten Fall zu bewahren!

Oberregierungsrat Pogge hebt ebenfalls hervor: wir müssen sorgen, dafs möglichst wenig Jugendliche im Gefängnis sitzen, — also das Zwangs-Erziehungsgesetz ist auszudehnen auf die erst nur noch Gefährdeten!

Professor von Liszt ist mit diesem Wunsche, welchem die Gefängnis-Gesellschaft auf der Magdeburger Jahresversammlung aus voller Überzeugung zugestimmt hat, welchen die internationale kriminalistische Vereinigung ebenfalls vertritt, sehr einverstanden, bittet aber, heute doch vor allem die trotz allem so notwendige Fürsorge zu behandeln.

Erster Staatsanwalt Götze stimmt dem letzten Wunsch ebenfalls zu. Er erhebt Einwendungen gegen den im Bericht geltend gemachten Grundsatz, dafs alle Jugendlichen auf die Notwendigkeit der Fürsorge hin betrachtet werden sollten. Die Fälle des Übermuts sind auszuscheiden. Wir können auch durch unpassende Fürsorge-Versuche schaden.

Oberregierungsrat Pogge kommt auf die Änderung des Zwangs-Erziehungsgesetzes zurück. Er will keinen Antrag stellen, aber die Gesellschaft möge diese Frage im Auge behalten.

Pastor Winkelmann will doch die Übermutsfälle nicht von vornherein ausgeschieden sehen. Wie manchmal sitzt Leichtsinn sehr nahe beim Übermut und hat die Bewahrung dann sehr nötig! Takt müssen Gefängnisvorsteher und Gefängnisgeistliche in ihrer Eigenschaft als Fürsorge-Organe freilich auch besitzen.

Erster Staatsanwalt Lanz findet den Plan zwar ideal, aber gegenüber den Kurzzeitigen undurchführbar. Der Geistliche kann da keine eingehenden Untersuchungen anstellen, also ist ein Urteil über die Fürsorge-Bedürftigkeit unmöglich. Daher kann sich dann die Fürsorge nicht an die Strafe anschliefsen. Der Fall mag dann der Polizeibehörde und dem Heimatgeistlichen gemeldet werden, und diese mögen allmählich beurteilen, ob und was zu geschehen hat. Die Übermutsfälle sollten allerdings ausgeschieden werden — die Fürsorgevereine können sich nicht zu Richtern aufwerfen. Übrigens — wo ist in kleinen Amtsgerichts-

gefängnissen der „Gefängnisgeistliche"? Müssen darum nicht überhaupt die Kurzzeitigen ausgeschlossen werden?

Strafanstaltsdirektor Regitz betont dem gegenüber das Prinzip: beim ersten Mal mufs der Jugendliche gefafst werden, — also müssen wir die Kurzzeitigen gerade erst recht haben. Die Fürsorge-Organe müssen ihn in's Auge fassen und nach ihrem Eindruck einen Entschlufs treffen.

Domprediger Albertz geht aus von seinen Erfahrungen in der Unterbringung von Kindern, welche der Armenpflege anheim gefallen sind. Da waren auch Bestrafte darunter. Hätte nicht bei ihrer Entlassung gefragt werden sollen: wer sorgt für den Knaben? Ohne Beschränkung sollte bei jedem so gefragt werden, auch bei den Kurzzeitigen. Wer sorgt sonst? das ist die eine Hauptfrage. „Fürsorge" — der Begriff ist sehr umfassend — kann auch bei geringen Vergehen sich als sehr nötig herausstellen.

Erster Staatsanwalt Götze findet doch das Urteil über die Notwendigkeit sehr schwierig. Nur wenn niemand anders etwas machen kann, haben wir einzutreten.

Pastor Winkelmann kann die Lanzschen Bedenken über die kleinen Gefängnisse nicht zugeben. Jedes Gefängnis ist in Bezug auf die Seelsorge doch einem Geistlichen zugeteilt. Auf dem Lande wird dann dem Geistlichen das Urteil doch auch wieder viel leichter, weil er Übersicht hat. Haben wir nur erst einen Zufluchtsort und Arbeitsgelegenheit, eine Arbeiterkolonie für Jugendliche, dann haben wir auch Zeit zur Überlegung.

Pfarrer Lummer macht darauf aufmerksam, dafs zwischen Urteilsfällung und Strafverbüfsung Zeit genug vergeht, um das Urteil über den demnächst zu entlassenden vorzubereiten, so dafs dann event. die Fürsorge sich gleich an die Strafe anschliefsen kann.

Auf Vorschlag des Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest, welcher inzwischen an Stelle des verhinderten Herrn Oberregierungsrat a. D. Sack den Vorsitz übernommen hat, wird beschlossen, dem ersten Satz des Rundschreibens mit der Änderung zuzustimmen, dafs zwischen „(1 — 3 Tage)" und „nicht aufserhalb" das Wort „grundsätzlich" eingeschoben wird. Der ferner Vorschlag desselben:

„Die Versammlung bittet den leitenden Ausschuſs, für Ausdehnung der Zwangs-Erziehung thätig zu sein“

findet gleichfalls Annahme.

Die Besprechung wendet sich nunmehr der Abteilung II des Rundschreibens zu.

Zu II, 1 macht Erster Staatsanwalt Lanz auf die neue Bestimmung der Gewerbe-Ordnung anfmerksam, nach welcher Auszahlung des Lohnes an die Gewalthaber über den jugendlichen Arbeiter statthaft ist. Diese Bestimmung wäre event. bei unsern Elementen sehr zweckmäſsig anzuwenden. Zu II, 2 findet derselbe den Zusatz angebracht: möglichst nicht auf groſsen Gütern.

Erster Staatsanwalt Götze ist gleicher Meinung, findet auch, daſs Handwerker im Allgemeinen vorzuziehen seien.

Pastor Grüneisen aber ist gerade auch bei Handwerkern bedenklich. Auf dem Lande ist doch auch noch viel Gutes, nur müssen wir die Erfahrung des Provinzial-Erziehungsvereins uns zu nutze machen. Wer auf dem Lande erzogen ist, sollte auch dort untergebracht werden.

Pastor Kobelt hat mit den Handwerksmeistern bei Massenangebot für die Unterbringung seiner Rettungshäusler doch auch traurige Erfahrungen gemacht, sodaſs er sagen möchte: im Allgemeinen sind Handwerker nicht geeignet.

Domprediger Albertz urteilt: je kleiner die Stätte ist, desto besser für den Untergebrachten.

Pastor Winkelmann macht aufmerksam, wie vorsichtig der Erziehungsverein sei bei der Auswahl seiner Stellen.

Regierungs-Präsident von Diest teilt mit, der Verein zur Beschäftigung brotloser Arbeiter habe jetzt auch um Stellen für Arbeiterkolonisten gebeten, — er müsse auch auf Samariterliebe rechnen, ebenso wie hier. Für diese Nachfrage müssen wir die geeigneten Quellen suchen.

Zu II, 4 bemerkt derselbe, das schwierigste sei die Beschaffung von Stellen, dann finde man schon die nötigen Pfleger.

Domprediger Albertz möchte hier die Hauptsache sehen. Bei der Waisen-Unterbringung haben sich Damen als Pflegerinnen sehr bewährt. Es kommt alles darauf an, dafs der Entlassene einen Freund hat an dem Pfleger oder der Pflegerin. Aber diesen Pflegern mufs dann auch wieder Anregung gegeben werden für ihre Thätigkeit. Das sagt die Erfahrung. Wiederum mufs es auch eine Inspection der Untergebrachten geben, — will der Provinzial-Erziehungsverein sie mit ausführen, ist's gut, sonst müssen wir einen Reise-Inspektor ausschicken.

Regierungs-Präsident von Diest hält ebenfalls dafür, dafs Damen bessere Fürsorge treiben.

In III,1 wird der unterstrichene Satz auf Antrag vom Ersten Staatsanwalt Götze gestrichen, nachdem festgestellt worden, dafs derselbe sachlich bereits in der allgemeinen Vorbemerkung ausgesprochen ist.

Zu III,2 wiederholt Pastor Grüneisen: der Provinzial-Erziehungsverein will also uns helfen, aber er will uns nicht alles abnehmen. So müssen wir eine Centralstelle haben. Die Gefängnis-Gesellschaft mufs ihre Untergebrachten auch in besonderer Pflege behalten.

Pastor Kobelt hält ein Asyl für nötig. Die Ausdehnung des Zwangs-Erziehungsgesetzes mufs erst noch werden. Wir — die Neinstedter Anstalt — werden gerne solche Entlassene aufnehmen. Wir freuen uns auf solche, die freiwillig kommen, denen man sagen kann: ihr könnt auch weglaufen. Andere verbrecherische Jugendliche kennen wir ja schon: verurteilte, aber nicht bestrafte, dann überwiesene Jugendliche. Eine Abteilung eines gröfseren Rettungshauses mit Landwirtschaft wäre der geeignete Ort für ein solches Asyl. Eine solche Anstalt für Entlassene ist besser als Unterbringung bei einzelnen Handwerkern. Die gröfsern Rettungshäuser müfsten dann auch Werkstätten gründen! Bietet man Neinstedt Mittel an, — dann richten wir gern ein!

Auch Regierungs-Präsident von Diest hält den Anschlufs an Rettungsanstalten für das Geeignetste.

Pastor Winkelmann fragt: müssen wir nicht aufserdem augenblicklich fertige Zufluchtsstätten haben?

Landesrat Vorster hält dem entgegen, dafs die Rettungsanstalten ja auch auf der Stelle aufnehmen können.

Schliefslich wird auch III, 2 mit der Änderung angenommen, dafs der Schlufssatz: „Wahrscheinlich u. s. w.", welcher den Asyl-Vorschlag bringt, ersetzt wird durch den neuen Satz: „Es wird sich ein Zufluchtsort finden müssen, der die Entlassenen vorläufig aufnimmt."

Die Vorschläge des Ausschusses über das weitere Vorgehen werden gebilligt.

Dann wird noch über die Jahresversammlung Beschlufs gefafst.

Winkelmann.

4. Aufruf betr. Fürsorge für entlassene jugendliche Gefangene.

Unter den entlassenen Gefangenen sind es die Jugendlichen (14—18 Jahre), welche ganz besonders eingehender Fürsorge bedürftig sind.

In dieser Erkenntnis haben wir, durch Zustimmung aus weiten Kreisen der Provinz, Anhalts, Thüringens zu unsern Plänen ermutigt, beschlossen, diese Fürsorge nach Kräften anzuregen, zu fördern, zu organisieren.

Es wird, um die jugendlichen Missethäter in gute Bahnen zu leiten, nötig sein, sie in Lehr- und Dienststellen :u bringen, wo sie der Verführung entzogen sind, lernen, lurch ihrer Hände Arbeit des Lebens Notdurft sich zu erverben, in Zucht und Gottesfurcht nüchtern erzogen werden.

Wir hoffen Dienst- und Lehrherren in genügender Anahl zu finden, welche willig sind, uns in dieser Liebesarbeit u unterstützen.

In einigen Fällen wird die Erziehung in einer Rettungsnstalt oder in einer daran angeschlossenen „Arbeiterkolonie ir Jugendliche" angebracht sein. Geeignete Rettungsäuser haben sich mit Freuden zur Unterstützung bereit rklärt.

Zur Vermittlung solcher Fürsorge beabsichtigen wir un eine „Centralstelle zur Fürsorge für Jugendliche" u bilden, welche dem Stellenangebot und der Stellennachrage zum Ausgleich dienen soll.

Aber zur Ausrüstung unserer Schützlinge, zur Unterbringung in Lehrstellen oder Anstalten, zur weitern För-

derung dieser wichtigen Angelegenheit brauchen wir mehr persönliche Mitarbeit und mehr Geldmittel, als wir dafür zur Verfügung haben.

Darum bitten wir: Helft uns! Helft selbst! Helft mit Geld!

Weitere Auskunft wird als

Centralstelle zur Fürsorge für Jugendliche

gern erteilen

Der leitende Ausschuss der Gefängnis-Gesellschaft.

Sack,	Regitz,	Winkelmann,
Ober-Reg.-R. a. D.	Strafanstaltsdirektor	Pastor
Vorsitzender.	Schatzmeister.	Schriftführer.

5. Die nächste Jahresversammlung

wird am **25. und 26. Mai in Rudolstadt** tagen.

Folgende Gegenstände werden verhandelt werden:

Donnerstag, den 25. Mai

1. Vormittags 11—1 Uhr, Sonderversammlung der
   a. evangelischen Anstaltsgeistlichen, Berichterstatter P. Potel-Naumburg,
   b. katholischen Anstaltsgeistlichen, Berichterstatter Pfarrer Kühling-Zeitz.
   Thema: Seelsorge und Unterricht an den jugendlichen Gefangenen.
2. Nachmittags 3—5 Uhr: Sonderversammlung der Juristen und Beamten, Berichterstatter Assessor v. Slupecki-Halle und Staatsanwalt Dr. Höfling-Rudolstadt.
   Thema: Die Strafmittel gegen Jugendliche.
3. Abends 8 Uhr: Versammlung der Vertreter von Ortsfürsorge-Vereinen. Berichterstatter: Pastor Winkelmann-Halle.
   Thema: Die Fürsorge für jugendliche Entlassene.

Freitag, den 26. Mai

4. Vormittags 10 Uhr Jahresversammlung der Gefängnis-Gesellschaft.
   a. Jahres- und Kassenbericht, Mitteilungen des Vorstandes u. s. w.
   b. Die Organisation der „staatlich überwachten Erziehung." Berichterstatter: Direktor Kessler-Wabern, Landesrat Vorster-Merseburg.

Zu sämtlichen Versammlungen sind Gäste willkommen. Nähere Auskunft erteilt der Gefängnisverein Rudolstadt (Staatsanwalt Dr. jur. Höfling dortselbst) und

Der leitende Ausschuss.

6. Die Prügelstrafe gegen jugendliche Verbrecher.

Zur Ausführung des Beschlusses VII der Jahresversammlung (S. 48) haben wir beschlossen, den im 6. Jahrbuch abgedruckten Bericht des Herrn Ersten Staatsanwalt Lanz-Naumburg neu aufzulegen mit einer kurzen Einleitung und einem Nachwort. Samt dem zugehörigen Verhandlungsbericht halten wir denselben für sehr geeignet, der Agitation zu dienen, und werden deshalb gleich eine gröfsere Auflage drucken lassen. Alle diejenigen, welche sich für diese Frage interessieren, bitten wir, das Schriftchen selbst zu lesen und für seine Verbreitung und Verwertung Sorge zu tragen. Wir bemerken dabei ausdrücklich, dafs es uns darauf ankommt, möglichst viele einzelne Stimmen aus dem praktischen Leben über die Frage zu hören; wir bitten deshalb die der Schrift beigelegten Papiere benutzen zu wollen. Die Schrift kann durch den Buchhandel (in Kommission bei Adolf Kegel, Halle a. S.) oder direkt von uns bezogen werden. Preis 25 Pfg.

Der leitende Ausschuss.

VIII.

. Statuten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängnis-Gesellhaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt ˌgründet worden.

Die Gefängnis-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle ı Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch her-.stellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie r deren Familien ohne Rücksicht auf Konfession in freier Teise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ısserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur erhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfnis auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und Korrektionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängnis-Beamten, der Gefängnis-Geistlichen und der Gefängnis-Vereine zur Beratung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen, und
4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig erkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftierten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängnis-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschafts-Kasse zahlt. Die Mitglieder von Lokal-Vereinen, welche statutenmässig den dritten Teil ihrer Beiträge an die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins. Andernfalls erlangen Lokal-Vereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von zwölf Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf sechs Jahre erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von drei Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Kassierer fungiert. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen und der Ober-Staatsanwalt zu Naumburg a. S., sowie das Herzogliche Ministerium zu Dessau und das Königliche Konsistorium haben das Recht, in den Vorstand je einen Commissarius zu deputieren und erhalten den Jahresbericht.

§ 5.

Die Jahres-Versammlung der Gesellschaft findet an einem der Hauptorte der Provinz Sachsen oder des Herzogtums Anhalt statt. In ihr giebt der Vorsitzende einen Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahre, vorzugsweise über die Ausführung der vorjährigen Beschlüsse und die Beweggründe zur Aufstellung der Tagesordnung der neuen Versammlung. Es wird sodann über die von dem Vorstande der Gesellschaft auf die Tagesordnung gestellten, wie über die etwaigen von Mitgliedern beantragten Fragen verhandelt, dann werden die Wahlen vorgenommen (§ 4) und endlich dem Kassierer Decharge erteilt. In Verbindung mit der Jahresversammlung finden die Fachkonferenzen (§ 2, sub 2) statt.

Der Vorstand

der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

2. Der Vorstand der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

besteht aus folgenden Herren:

Regierungspräsident von Brauchitsch-Erfurt.
Regierungspräsident von Diest-Merseburg.
Erster Staatsanwalt Götze-Halle a. S.
Oberstaatsanwalt, Wirklicher Geh. Ober-Justizrat Hecker-Naumburg a. S., Vorsitzender.
Pastor Hötzel, Cöln a. Rh.
Landgerichtsdirektor Ilberg-Magdeburg.
Pastor Dr. von Koblinski-Düsseldorf.
Professor Dr. von Liszt-Halle a. S.
Oberpfarrer Medem-Buckau, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S.
Oberregierungsrath a. D. Sack-Halle a. S.
Erster Staatsanwalt Schöne, Halberstadt.
Generalsuperintendent D. Schultze-Magdeburg.
Generalsuperintendent Teichmüller-Dessau.
Consistorialrat Werner-Dessau.
Pastor Winkelmann-Halle a. S.
Landeshauptmann Graf von Wintzingerode-Merseburg.
Geheimer Regierungsrat Witting-Zerbst
Domcapitular Dr. Woker-Paderborn.

Commissarien:

Oberpräsidialrat von Arnstedt, Commissar des Königl. Oberpräsidiums zu Magdeburg.
Geh. Regierungsrat Freiherr von Bülow, Commissar der Königl. Regierung zu Merseburg.
Geh. Ober-Justiz- und Ministerialrat West, Commissar des Herzogl. Anhaltischen Staatsministeriums zu Dessau.

Die Geschäfte führt der leitende Ausschuss, zur Zeit bestehend aus:

Oberregierungsrat a. D. Sack-Halle a. S., Vorsitzender.
Strafanstaltsdirector Regitz-Halle a. S., Kassierer.
Pastor Winkelmann-Halle a. S., Schriftführer.

3. Mitglieder-Verzeichnis.

I. Mitglieder,

welche einen einmaligen Beitrag vou 50 Mark gezahlt haben.

1. Lucius, Freiherr von, Staatsminister a. D., Gr. Ballhausen.

II. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und darüber.

2. **Vorstands - Ehrenmitglied:** Generalsuperintendent D. theol. Hesekiel in Posen.
3. Alberti, Steuerrat, Halle a. S.
4. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greussen.
5. Albertz, Pastor, Halle a. S.
6. Alsleben, Staatsanwalt, Naumburg a. S.
7. Anz, Konsistorialrat u. Oberpfarrer, Ermsleben.
8. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
9. Arndt, Pastor, Halberstadt.
10. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
11. Arps, Syndikus, Halle a. S.
12. Assmann, Justizrat, Naumburg a. S.
13. Aue, Amtsrichter, Bernburg.
14. Baartz, Superintendent, Weissensee i. N.
15. Bachmann, Landgerichts-Direktor, Torgau.
16. Baerwinkel, Dr., Senior und Superintendent, Erfurt.
17. Baldamus, Dr., Staatsanwalt, Elberfeld.
18. Bamberg, von, Konsistorialrat, Magdeburg.
19. Bansa, A., Amtsrat, Egeln.
20. Bartels, Pastor, Bernburg.
21. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
22. Behrens, Pastor, Gr. Ammensleben.

23. Bethke, Kommerzienrat, Halle-Giebichenstein.
24. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
25. Bodin, Pastor, Burgscheidungen b. Tröbsdorf.
26. Böhm, Dr., Medizinalrat, Magdeburg.
27. Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
28. Bötticher, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Magdeburg.
29. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
30. Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
31. Bornemann, Professor Lic., geistl. Inspektor am Kloster U.L.F. Magdeburg.
32. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
32a. Borggreffe, Pfarrer, Sangershausen.
33. Brandenstein, von, Oberlandesgerichtspräsident, Naumburg a. S.
34. Brandt, von, Amtsgerichtsrat, Stolberg a. H.
35. Brandt, Strafanstalts-Inspektor, Coswig.
36. Brauchitsch, von, Regierungs-Präsident, Erfurt.
37. Braun, Rechtsanwalt, Weissenfels.
38. Brieden, Bischöfl. Kommissar u. Kreisschulinspektor, Magdeburg.
39. Brüggemann, Gemeinde-Vorsteher, Ampfurt.
40. Buchmann, Inspektor, Dessau.
41. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
42. Bülow, Freiherr von, Geheimer Regierungsrat, Merseburg.
43. Calker, van, Dr., Privat-Dozent, Halle a. S.
44. Caspar, Dr., Konsistorialrat, Magdeburg.
45. Chaumontet, Staats-Rat, Altenburg.
46. Classen, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
47. Conrad, Pastor, Suhl.
48. Conrad, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor, Halle a. S.
49. Cornelius, Staatsanwalt, Halle a. S.
50. Coswig, Strafanstalt.
51. Cremer, Pastor, Seyda.
52. Dehne, Kommerzienrat, Halle a. S.
53. Delius, Pastor, Merseburg.
54. Diest, von, Regierungs-Präsident, Merseburg.
55. Dietlein, Lic. theol., Professor und Pastor, Stemmern.
56. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt.
57. Ditfurth, von, Erster Staatsanwalt, Stendal.
58. Döhner, Amtsrichter, Eckartsberga.
59. Drache, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.

o. Drenkmann, Dr., Halle a. S.
1. Dunker, Dr., Konsistorialrat, Dessau.
2. Ebeling, Pastor, Calbe a. S.
3 Ecke, Archidiakonus, Suhl.
4. Eggers, Prokurist, Halle a. S.
5. Ehrig, Pastor, Peissen bei Reideburg.
6. Fahrenhorst, Kaufmann, Magdeburg.
7. Forstreuter. Gebr., Kaufleute, Oschersleben.
8. Frankenbach, Kaufmann, Eisleben.
9. Fricke, Pastor, Sonnenburg.
o. Friesleben, Diakonus, Dessau.
1. Fries, Dr., Direktor der Franke'schen Stiftungen, Halle a. S.
2. Fritsche, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
3. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
4. Fritzsche, Erster Staatsanwalt, Torgau.
5. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Niederschmon.
6. Galli, Reichsanwalt, Leipzig.
7. Gande, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
8. Glasewald, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
9. Gleichen-Russwurm, von, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.
o. Gliszynski, von, Strafanstalts-Direktor, Ratibor.
1. Goetze, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
2. Götze, Professor Dr., Magdeburg.
3. Grape, Konsistorialrat, Dessau
4. Green, Amtsgerichtsrat, Cöthen.
5. Grobe, Landgerichtsrat, Torgau.
6. Groth, Kaufmann, Dessau.
7. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
8. Güssow, Pastor, Güssefeld b. Calbe a. d. M.
9. Gummert, Rentier, Bernburg.
o. Hagemann, Kreisdirektor, Bernburg.
1. Hahn, Pastor, Elster bei Wittenberg.
2. Hallmann, Strafanstalts-Inspektor, Lichtenburg bei Prettin.
3. Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westf.
4. Hartmann, Hauptmann a. D. und Strafanstalts-Oberinspektor, Delitzsch.
5. Hasselmann, Pastor, Hornhausen b. Oschersleben.
6. Haupt, D., Konsistorialrat und Professor, Halle a. S.

97. Hasse, Pastor, Stendal.
98. Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
99. Hecker, Oberstaatsanwalt, Wirkl. Geh. Ober-Justizrat Naumburg a. S.
100. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
101. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Lichtenburg bei Prettin.
102. Heinzelmann, Hofjuwelier, Dessau.
103. Heinzelmann, Pastor, Oranienbaum b. Dessau.
104. Hellwig, Dechant, Nordhausen.
105. Hennig, Amtsrichter, Gommern.
106. Heinecke, Dr., Arzt, Gommern.
107. Herrmann, Pastor, Wallhausen b. Sangerhausen.
108. Hering, D., Professor, Halle a. S.
109. Hess, Pastor, Baalberg b. Bernburg.
110. Hicke, Fabrikant, Lichtenburg b. Prettin.
111. Hinze, Pastor, Coswig.
112. Hinze, Pastor, Quellendorf i. Anh.
113. Hilse, Senatspräsident, Naumburg a. S.
114. Hippel, von, Dr., Universitätsprofessor, Strassburg i. Elsass.
115. Hötzel, Pastor, Köln a. Rh.
116. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
117. Hoffmann, Diakonus, Gommern.
118. Horn, Pastor, Halberstadt.
119. Hübner, Markscheider, Halle a. S.
120. Hübner, Kommerzienrat, Halle a. S.
121. Humbert, Dr., Staatsanwalt, Magdeburg.
122. Hundt, Oberpfarrer, Calbe a. S.
123. Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen i. Anhalt.
124. Jagow, von, Landrat, Osterburg.
125. Ichtershausen, Gefängnis-Anstalten.
126. Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
127. Jentzsch, Amtsrichter, Wanzleben b. Magdeburg.
128. Ilberg, Landgerichts-Direktor, Magdeburg.
129. Jordan, Pastor, Eisleben.
130. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
131. Kallina, Direktor der Landarmen-Anstalt, Gross-Salze.
132. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
133. Kaufmann, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
134. Kaufmann, Pastor, Ostrau.

5. **Klefeker**, Oberst a. D., Magdeburg.
6. **Kessler**, Staatsanwalt, Halberstadt.
7. **Klocke**, von, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
8. **Klocke**, Inspektor, Moritzburg b. Zeitz.
9. **Klotzsch**, Gerichts-Assessor, Oppeln, Oberschlesien.
0. **Koblinski**, von, Dr., Pastor an der Strafanstalt Düsseldorf.
1. **Koch**, Arbeits-Inspektor, Gross-Salze.
2. **Köhler**, Pastor, Herford i. W.
3. **Kölling**, Diakonus, Taucha b. Weissenfels.
4. **König**, Landgerichtsrat, Halle a. S.
5. **Kortum**, Justizrat, Naumburg a. S.
6. **Krosigk-Rathmannsdorf**, von, Mitglied des Kreisausschusses Güsten i. Anhalt.
7. **Kügelgen**, von, Pastor, Neutz b. Zerbst.
8. **Kühn**, Pastor, Webau b. Weissenfels.
9. **Kühne**, Pastor, Gross-Salze.
0. **Kühnemund**, Pastor, Nordhausen.
1. **Kühling**, Kath. Pfarrer, Zeitz.
2. **Kuhlow**, General-Direktor, Halle a. S.
3. **Lanz**, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
4. **Laue**, Reg.-Rat und Strafanstalts-Kommissar, Dessau.
5. **Lichtenburg**, Strafanstalt.
6. **Liszt**, von, Dr., Professor, Halle a. S.
7. **Loose**, Pfarrer, Drosa b. Wulfen.
8. **Lüttge**, Rendant der Strafanstalt, Halle a. S.
9. **Lummer**, Pfarrer der Strafanstalt, Halle a. S.
0. **Maizier**, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
1. **Martius**, Dr., Stiftssuperintendent, Merseburg.
2. **Medem**, Oberpfarrer, Buckau-Magdeburg.
3. **Mehliss**, Dr., Assessor, Erfurt.
4. **Meissner**, Diakonus, Bernburg.
5. **Mendrella**, Dr., Landrichter, Naumburg a. S.
6. **Mensching**, Staatsanwalt, Kiel.
7. **Meyer**, Inspektor und Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
8. **Meyer**, Anstaltspfarrer, Lichtenburg.
9. **Merkel**, Pastor, Elversdorf b. Demker.
0. **Möller**, E., Superintendent, Mücheln b. Halle.
1. **Möller**, D., Generalsuperintendent a. D., Magdeburg.
2. **Mühe**, Domprediger, Naumburg a. S.

173. Müller, Bürgermeister, Arendsee i. Altm.
174. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen a. d. Helme.
175. Müller, Lic., Universitätsprofessor, Erlangen.
176. Müller, Pastor, Liebenwerda.
177. Müller, Pastor, Gr. Görschen.
178. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
179. Nobbe, Verwalt.-Gerichtsdirektor, Erfurt.
180. Oehler, Dr., Stadtrat, Magdeburg.
181. Opitz, Superintendent, Prettin a. E.
182. Osten, von, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
183. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermke.
184. Papst, Pastor, Nordhausen.
185. Papst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
186. Pagel, Dr., Ackerbauschul-Direktor, Arendsee i. Altm.
187. Palmié, Superintendent, Osterburg. i. Altm.
188. Peter, Pfarrer, Westhausen b. Heiligenstadt.
189. Petrenz, Landgerichts-Präsident, Magdeburg.
190. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
191. Pöwe, Apotheker, Gommern.
192. Pogge, Ober-Regierungs-Rat, Merseburg.
193. Rackwitz, Rittergutsbesitzer, Queis.
194. Rasch, Amtsrichter, Osterburg.
195. Rapmund, Pastor, Sandersdorf b. Bitterfeld.
196. Regitz, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
197. Reinhardt, Pastor, Calbe a. S.
198 Reinecke, D., Professor, Wittenberg.
199. Roennecke, Lic., Oberpfarrer, Gommern.
200. Rosencrantz, Leutn. a. D. und Beigeordneter, Arendsee.
201. Rosenfeld, Dr., Referendar, Halle a. S.
202. Rosenthal, Superintendent, Nordhausen.
203. Sack, Oberregierungsrat a. D., Halle a. S.
204. Schlemm, Pastor, Kretschau b. Droyssig.
205. Schöne, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
206. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
207. Schrader, D. Dr., Wirklicher Geheimer Oberregierungsr und Universitäts-Kurator, Halle a. S.
208. Schroeter, Superintendent, Bernburg.
209. Schultze, D., Generalsuperintendent, Magdeburg.
210. Schulzky, Amtsrichter, Barby.

11. Schulenburg, Graf von der, Emden b. Erxleben.
12. Schumann, Pastor, Priestäblich.
13. Schulte, Kath. Pfarrer, Dessau.
14. Schütte, Rechtsanwalt, Halle a. S.
15. Schütze, Erster Staatsanwalt, Bartenstein, Ostpreussen.
16. Schwermer, Kath. Pfarrer, Halle a. S.
17. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
18. Seiler, Amtsrichter, Gräfenhainichen.
19. Siegfried, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Dessau.
20. Simon, Strafanstalts-Inspektor, Aachen.
21. Simon, Amtsrichter, Stassfurt.
22. Slupecki, von, Assessor, Halle a. S.
23. Stade, Superintendent, Ichtershausen.
23[a]. Stachelroth, Pfarrer, Erfurt.
24. Steckner, Premierleutnant d. Landw., Kaufmann, Halle a. S.
25. Stockmann, Oberamtmann, Naumburg a. S.
26. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
27. Strube, Amtsrichter, Hohenmölsen b. Weissenfels.
28. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
29. Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
30. Tetzner, Pastor, Delitzsch.
31. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
32. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
33. Tribukait, Staatsanwalt, Magdeburg.
34. Ulrich, Rechtsanwalt, Torgau.
35. Uphues, Dr., Professor, Halle a. S.
36. Veit, Dr., Arzt, Arendsee i. Altm.
37. Vintz, Landrichter, Naumburg a. S.
38. Vogt, Seminar-Direktor, Barby.
39. Voigt, Pastor, Sandersleben.
40. Vorster, Landesrat, Merseburg.
41. Waechtler, Pastor, Halle a. S.
42. Walter, Pastor, Moritzburg.
43. Wartensleben, Graf von, Landrat, Genthin.
44. Wedell-Piesdorf, von, Min. d. K. Hauses, Ehrenmitgl., Berlin.
45. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
46. Weichsel, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
47. Weisspflock, Pastor, Pömmelte, Diöcese Calbe a, S.
48. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.

249. Wernecke, Superintendent, Beetzendorf.
250. Werner, Pastor, Beckendorf b. Oschersleben.
251. Werner, Konsistorialrat, Dessau.
252. Werner, Diakonus, Dessau.
253. West, Geh. Oberjustiz- und Ministerialrat, Dessau.
254. Wiesand, Landrat, Zwethau b. Torgau.
255. Winter, Kaufmann, Arendsee i. Altm.
256. Wintzingerode, Graf von, Landeshauptmann, Merseburg.
257. Winkelmann, Pastor, Inspektor, Halle a. S.
258. Witte, Pastor, Aken a. E.
259. Witting, Geh. Regierungsrat, Zerbst.
260. Woker, Dr., Domkapitular, Paderborn
261. Zehlke, Pastor, Schwarz b. Calbe a. S.
262. Zink, Pastor, Welsleben b. Schönebeck a. E.
263. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
264. Zschimmer, Superintendent, Naumburg a. S.

III. Gefängnis-Vereine, welche ein Drittel ihrer Einnahmen als Beitrag zahlen.

265. Gefängnis-Verein zu Aschersleben. Vertreter: Amtsgerichtsrat Eigendorf und Diakonus Paul.
266. Diöcesan-Verein zu Calbe a. S. Vertreter: Oberpfarrer Hundt.
267. Gefängnis-Verein zu Stassfurt-Leopoldshall. Vertreter: Amtsrichter Simon und Maler Hoffmann-Stassfurt.

IV. Gefängnis-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Mark pro Stimme zahlen.

268. Synodal-Gefängnis-Verein zu Beichlingen. Vertreter: Pastor Allihn-Leubingen b. Sömmerda.
269. Rettungs-Verein zu Bernburg. Vertreter: Oberbürgermeister Pietscher.
270. Gefängnis-Kreisverein zu Dessau. Vertreter: Regierungs-Präsident Walther.
271. Gefängnis-Verein zu Erfurt. Vertreter: Pastor Dr. Lorenz und Magistrats-Assistent Iffland.
272. „ „ „ Halberstadt, Vertreter: Erster Staatsanwalt Schöne, Pastor Horn und Gefängnis-Inspektor Otte.
273. „ „ „ Halle a. S. u. Giebichenstein. Vertreter: Ober-RRt. a. D. Sack, Kaufmann Herm und Stadtdiakon Wehrmann.

274. Gefängnis-Verein zu Magdeburg. Vertreter: Landgerichts-Direktor Ilberg, Pastor Hochbaum und General-Agent Nadermann.

275. „ „ „ Mühlhausen i. Th. Vertreter: Archidiakonus Iber.

276. „ „ „ Schönebeck a. E. Vertreter: Pastor Kromphardt.

277. „ „ „ Torgau. Vertreter: Rechtsanwalt Becker

278. „ „ „ Zerbst. Vertreter: Geheimer Regierungsrat Witting und Pastor Fischer.

V. Ephorien, Gemeindekirchenräte und Vereine, welche einen Beitrag von 10 Mark pro Stimme zahlen.

279. Ephorie Apenburg-Beetzendorf. Vertreter: Superintendent Wernecke,-Beetzendorf.

280. „ Bornstedt. Vertreter: Superintendent Krause-Nordgermersleben.

281. „ Burg. Vertreter: Pastor Kuntze-Burg b. Magdeburg

282. „ Egeln. Vertreter: Amtsrat Banser. Pastor Schwahn-Egeln.

283. „ Ermsleben. Vertreter: Pastor Schmidt-Alterode.

284. „ Freiburg a. U. Vertreter: Pastor Bodin-Burgscheidungen b. Tröbsdorf.

285. Presbyterium des Domes zu Halle a. S. Vertreter: Konsistorialrat Goebel-Halle a. S.

286. Ephorie Halle (Stadt). Vertreter: Superintendent D. Förster-Halle a. S.

287. „ Halle (Land). Vertreter Pastor Ehrig-Peissen, Rechner Karl Just in Beesen b. Ammendorf.

288. Synode Kemberg. Vertreter: Pastor Wernecke-Wartenburg a. E.

289. Presbyterium der franz.-reformierten Gemeinde in Magdeburg Vertreter: Apotheker Blell-Magdeburg.

290. Provinzial-Erziehungs-Verein für die Provinz Sachsen. Vertreter: Dr. Dürre-Sudenburg-Magdeburg.

291. Erziehungs-Verein des Kreises Mageburg. Vertreter: David Kuthe-Magdeburg.

292. Ephorie Mücheln. Vertreter: Pastor Kulisch-Zorben b. Mücheln.

293. „ Prettin. Vertreter: Pastor Köstler-Zwethau b. Torgau.

294. Ephorie Seehausen i. A. Vertreter: Pastor Bode-Höwisch i. A.

295. Gemeinde-Kirchenrat Schleusingen.
296. Ephorie Sangerhausen. Vertreter: Pastor Herrmann-Wallhausen, Synodalrechner Ernst Hoffmann-Sangerhausen.
297. Ephorie Tangermünde. Vertreter: Pastor Riecke-Bellingen; Synodal-Kassen-Rendant Isenthal-Tangermünde.
298. Diöcesan-Verein zu Wittenberg a. E. Vertreter: Archidiakonus Schleufsner-Wittenberg.
299. Ephorie Wolmirstedt. Vertreter: Pastor Schellert-Farsleben.
300. „ Zahna, Vertreter: Superintendent Rietz-Zahna.
301. Verein für freiwillige Armenpflege zu Nordhausen. Vertreter: Stadtrat a. D. Voss-Nordhausen.
302. Provinzialausschuss für Innere Mission. Vertreter: Oberprediger Medem-Magdeburg-Bukau.
303. Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein für die Provinz Sachsen, Vertreter Graf Hohenthal-Dölkau.
304. Zweigverein des evangelischen Bundes der Ephorie Weissenfels. Vertreter: Stadtrat Rauch, Schriftführer: Rektor Jökel in Weissenfels.

VI. Kreise, Magistrate und Ämter.

Beitrag 10 Mark pro Stimme.

305. Kreisausschuss des Kreises Aschersleben.
306. „ „ „ „ Bernburg.
307. „ „ „ „ Calbe a. S.
308. „ „ „ „ Delitzsch.
309. Magistrat zu Eisleben.
310. Kreisausschuss des Mansfelder Seekreises zu Eisleben.
311. „ „ „ Kreises Gardelegen.
312. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.
313. Magistrat zu Güsten i. A.
314. Kreisausschusss des Kreises Halberstadt.
315. Magistrat zu Halberstadt.
316. Kreisausschuss des Saalkreises zu Halle a. S.
317. Magistrat zu Hettstedt.
318. „ „ Langensalza.
319. „ „ Lützen.
320. „ „ Magdeburg.
321. „ „ Mühlhausen i. Thür.
322. Kreisausschuss des Kreises Mühlhausen i. Thür.

323. Magistrat zu Naumburg a. S.
324. Kreisausschuss des Kreises Neuhaldensleben.
325. „ „ der Grafsch. Hohenstein zu Nordhausen.
326. Magistrat zu Oschersleben.
327. Amtsvorsteher zu Pöthen b. Gommern.
328. Magistrat zu Schafstedt.
329. Kreisausschuss des Kreises Schleusingen.
330. Kreisausschuss des Kreises Schweinitz zu Herzberg a. E.
331. Amtsvorsteher zu Schollene, Kreis Jerichow II.
332. Kreisausschuss des Kreises Torgau.
333. „ „ „ „ Wanzleben.
334. „ „ „ „ Weissenfels.
335. Magistrat zu Wernigerode.
336. Kreisausschuss des Kreises Worbis.
337. „ „ „ „ Zeitz.

VII. Freie Vereine der christlichen Liebesthätigkeit.

Beitrag unter 10 Mark.

338. Kirchlicher Verein (Parochialverein) zu Merseburg. Vertreter: Stiftssuperintendent Professor Dr. Martius-Merseburg.
339. Synode Rossla. Vertreter: Pastor Hennig-Wickerode.

Ausserdem sind noch die sämtlichen Mitglieder der Gefängnis-Vereine zu Aschersleben, Calbe a. S., Schönebeck und Stassfurt-Leopoldshall nach § 3 der Statuten Mitglieder der Gefängnis-Gesellschaft.

Druck von Ehrhardt Karras, Halle a. S.



Neuntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt,

enthaltend

Berichte und Verhandlungen

der Jahres-Versammlung zu Rudolstadt

am 6. und 7. Juni

1893.



Halle a. S.

In Kommission bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1894.

Von den Vorträgen sind Separat-Abzüge zum Preise von 25 P
(in Partien von 10 Exemplaren ab zu 20 Pf.) zu beziehen.

Neuntes Jahrbuch

der

Gefängnis-Gesellschaft

für

die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt,

enthaltend

Berichte und Verhandlungen

der Jahres-Versammlung zu Rudolstadt

am 6. und 7. Juni

1893.



Halle a. S.

In **Kommission** bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

1894.

Inhalts-Verzeichnis.



I.
Verhandlungen der Jahresversammlung am 7. Juni 1893 zu Rudolstadt.

1. Jahresbericht des leitenden Ausschusses

vom

Pastor **Winkelmann.**

Wenn wir heute der freundlichen Einladung des hiesigen Vereins, die er uns im vorigen Jahre nach Dessau sandte, und dem lebhaften Verlangen unserer Mitglieder entsprechend, im Herzen des schönen Thüringens unsere Jahresversammlung halten, so thun wir es in Freude darüber, dass nun auch in Thüringen die Freunde der Gefangenen sich zusammenschliessen zu gemeinsamer Arbeit in der Fürsorge für Entlassene,—eine Thüringische Gefängnis-Gesellschaft ist vor kurzem gegründet worden. Indem wir diese jüngste, uns besonders nahe Schwester im Kreise der deutschen Fürsorge-Vereine hier in Rudolstadt grüssen, möchten wir ihr zugleich die Hand bieten zu gemeinsamer Arbeit. Es giebt ein Arbeitsgebiet, das über die räumlichen Grenzen hinausgreift. Wir freuen uns, dafs Sie die Kräfte einen zu erhöhter Fürsorge-Arbeit, — wir möchten Sie bitten, mit uns zu raten und zu thaten auf dem höher gelegenen Boden, wo es gilt die Erfahrungen, welche in der Fürsorge gemacht werden, mit denen zu ergänzen, welche in den Gerichtssälen, in den Gefängnissen, in den Strafanstalten, in den Arbeitshäusern und Rettungsanstalten gemacht werden. Wollen wir an all diesen Orten den Strom des Verbrechens eindämmen, die Krankheit des Volkslebens, welche Verbrechen heifst, verhüten und heilen, so haben wir Alle Ergänzung unserer Erfahrungen nötig, so müssen wir unsern Scharfsinn vereinen, um neue Angriffspunkte zu

entdecken, vor allem auch unsere Stimmen einen, um den gemeinsam erwogenen Plänen Achtung, unsern Wünschen Gehör zu verschaffen. Das ist eine Aufgabe, von der wir hoffen, sie mit der Thüringer Schwester-Gesellschaft gemeinsam zu lösen.

Was den leitenden Ausschufs in dem verflossenen Jahr besonders beschäftigt hat, werden Sie bereits aus dem letzten Jahrbuch ersehen haben. Leider hatte sich der Druck desselben sehr verzögert, — und es ist auch so noch unvollständig geblieben, indem Herr Assesor Dr. Edeling sein Referat über die Handhabung der vorläufigen Entlassung, besonders im Herzogtum Anhalt, uns schliefslich leider doch vorenthalten hat. Aber wir sind nun in der Lage gewesen, das Jahrbuch mit dem Abschnitt „Aus der Thätigkeit der Gefängnis-Gesellschaft im Jahre 1892/93" zu bereichern, und wir hoffen, damit Ihnen einen Dienst geleistet zu haben, indem wir wenigstens einen Teil unserer diesmaligen Sitzungen dadurch vorbereitet haben. Es darf daher der Bericht über unsere Thätigkeit verkürzt werden. Wir bemerken nur, dafs unsere „Centralstelle für Jugendliche" in Thätigkeit getreten ist und darauf wartet, reichlicher benutzt zu werden. Wir dürfen uns bewufst sein, mit der Inangriffnahme dieser Aufgabe einen Schritt gethan zu haben, welcher von der gröfsten Bedeutung für die Gesellschaft ist. Dies Werk wird ein Prüfstein sein, ob sie ein lebenskräftiges, fruchttragendes Gebilde ist oder nicht.

Auch die Reformbewegung in der Bestrafung der Jugendlichen, welche die deutsche Gruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung eingeleitet hatte, und an deren Beurteilung wir uns beteiligt hatten, hat uns wieder beschäftigt. Wir haben mitgeholfen, sie innerlich zum Ziel zu bringen, indem wir an der letzten Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung am 7. und 8. April teilnahmen. Auch die im Kreis unserer Gesellschaft immer wieder so lebhaft betonte Forderung einer Ausdehnung der Zwangserziehung auf die noch nicht verbrecherische, aber doch verwahrlosende Jugend ist in den Zusammenhang dieser Reform aufgenommen. Im übrigen habe ich als Vertreter unserer Gesellschaft nicht unter-

lassen, bei der Berliner Versammlung unter Zustimmung zur Hinaufrückung der Strafmündigkeit auf das 14. Jahr hervorzuheben, dafs wir die Loslösung der konfirmierten Jugend von haltenden Schranken beklagen, auf eine Besserung dieses Zustandes hoffen und deshalb im Prinzip einer Hinaufrückung der Strafmündigkeits-Grenze auf das 16. Lebensjahr geneigt seien.

Mit dieser Jugendlichen-Frage hing ferner der Beschlufs der letzten Jahres-Versammlung zusammen, welcher den leitenden Ausschufs beauftragte, die Stimmung weiterer Volkskreise über die Einführung der Prügelstrafe als richterliches Strafmittel gegen Jugendliche zu erforschen. Das geeignetste Mittel dazu schien uns eine erneute Drucklegung des Lanz'schen Vortrags zu sein. Derselbe ist unsern Mitgliedern und vielen einzelnen interessierten Personen mit der Bitte um Äufserung darüber zugegangen. Durch den Buchhandel wird die kleine Agitationsschrift erst von jetzt ab verbreitet werden. Es sind uns bereits in verhältnifsmässig grosser Zahl Antworten zugegangen, welche sich bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen zustimmend aussprechen. Wie sehr mancherorts diese Angelegenheit als eine brennende empfunden ist, geht daraus hervor, dafs nicht nur einzelne Personen, sondern auch Vereine, Magistrate, Synoden geantwortet haben. Ausführlicher über das Resultat dieser Agitation zu berichten, ist noch nicht an der Zeit.

Hier wird zu erwähnen sein, dafs der leitende Ausschufs — und dies doch gewifs im Sinne der Gesellschaft — sich anläfslich der lex Heinze und auf eine Anregung unserer Rheinisch-Westfälischen Schwester-Gesellschaft hin an den Reichstag gewendet hat mit einer Petition um Einführung der Prügelstrafe gegen Jugendliche. Dieselbe ist wegen der Auflösung des Reichstages nicht zur Verhandlung gekommen, — aber aus Reichstagskreisen ist uns ein Dank für Anregung dieser Frage zugegangen. Schon jetzt werden wir sagen können, dafs die Ergebnisse unserer Agitation nicht nur die Erneuerung unserer Petition bei geeignetem Anlafs nahe legen, sondern auch zur Aufforderung einer allseitigen Unterstützung einer solchen Petition Anlafs geben.

Wir haben ebenfalls geglaubt, im Sinne der Gesellschaft zu handeln, wenn wir uns bemühten, der Petition des Central-Auschusses für Innere Mission gegen die vorgeschlagene Lokalisierung der Prostitution Unterschriften zuzuführen. Die von uns in Umlauf gesetzte Petition fand eine verhältnismäfsig gute Aufnahme; es fehlten ihr auch nicht die Unterschriften von Ärzten. Begrüsst wurde unser Vorgehen freudig von den bürgerlichen Kreisen, welche schon jetzt unter der polizeilichen Lokalisierung zu leiden haben.

Auch in dem letzten Jahre hat sich die Gesellschaft lebhaft bemüht, den schon längst gehegten Wunsch, eine eigene Kraft für ihre Thätigkeit in der Person eines eigenen Seelsorgers für das Gerichtsgefängnis in Halle zu bekommen, seiner Verwirklichung entgegenzuführen. Wir sind in dieser Beziehung auf einem gewissen Ruhepunkte angelangt, insofern die Justizbehörde es nicht nur abgelehnt hat, für das Gefängnis einen Geistlichen im Hauptamt anzustellen, sondern auch jede vertragsmäfsige Bindung mit der Gefängnis-Gesellschaft über eine derartige Anstellung einstweilen für unmöglich ansieht. Wenn nun aber die Justizbehörde, von dem Wunsche beseelt, die Gefangenen-Seelsorge wenigstens in einer Hand zu vereinigen, dieselbe dem Schriftführer des leitenden Ausschusses antrug, und dieser glaubte, den Versuch zur Übernahme derselben machen zu können, so mufs die Gefängnis-Gesellschaft in diesem Ergebnis ein freundliches Entgegenkommen der Justizbehörde ebensowohl, wie einen, wenn auch nur teilweisen Erfolg ihres Strebens erblicken. Soll die Gesellschaft unter diesen Umständen ihr Ziel, einen eigenen Agenten zu bekommen, festhalten? Unserer Meinung nach allerdings. Entwickelt sich unsere Fürsorge für die Jugendlichen wirklich, so bietet sich damit ein Arbeitsfeld, welches auf die Dauer eine andere Kraft verlangt, als sie jetzt vorhanden sein kann. Aber das ist noch nicht die einzige, uns vorliegende Aufgabe. Wir müssen notwendig zu dem kommen, was schon in der letzten Jahresversammlung so energisch gefordert wurde, einem Arbeitsnachweis für Entlassene überhaupt. Und dieser erreicht seinen Zweck, nämlich dem Entlassenen

den so versuchungsvollen Übergang in den Zustand selbstverantwortlicher Freiheit zu erleichtern, nur halb, wenn ihm nicht eine Arbeiterkolonie zur Seite steht. Auf diese beiden Ziele mufs unsere praktische Thätigkeit aufser der Jugendlichen-Pflege gerichtet sein. Mit diesen Zielen fordert die Arbeit der Gesellschaft, wenn sie zugleich auf der Höhe ihrer idealen Aufgabe bleiben soll, mehr, als eine nur ehrenamtlich beschäftigte Kraft leisten kann. Wir halten es also für unsere Aufgabe, weiter die Anstellung eines besondern Agenten der Gesellschaft im Auge zu behalten und zugleich auch jene eben genannten Zwecke nach Möglichkeit der Verwirklichung entgegen zu führen.

Über die Damen-Vorfürsorge ist diesmal nicht zu berichten.

Wie bisher haben wir auch in diesem Berichtsjahre die uns von den Strafanstalten, Gerichtsgefängnissen, Arbeits- und Korrektionsanstalten des Vereinsgebietes vierteljährlich zugehenden Nachweisungen der neu eingelieferten Gefangenen mit einer Strafdauer von 6 Monaten und darüber zusammengestellt und den Gefängnis-Vereinen, und Synodalvertretern für Innere Mission, in deren Bezirk die betreffenden Gefangenen beheimatet sind, regelmäfsig zugesandt, und zwar:

1. an Gefängnis-Vereine des Vereins-Gebiets	89	Listen	über	987	Gef.
2. an Synodal-Vertreter der Provinz Sachsen	276	„	„	1010	„
3. an Gefängnis-Vereine in anderen Preufsischen Provv.	63	„	„	166	„
4. an Fürsorge-Vereine anderer deutscher Bundesstaaten	31	„	„	97	„
5. an Schweizer Fürsorge-Vereine	2	„	„	2	„
zusammen	461	Listen	über	2262	Gef.

Als mangelhaft ist uns in dem verflossenen Jahre die Einrichtung unserer Pflegerschaften entgegengetreten; wir werden eine neue Organisation der Fürsorge an den nicht mit Vereinen besetzten Orten versuchen müssen. Eine solche Reorganisation wird um so notwendiger sein, als einem vor

Kurzem uns zugegangenen Erlafs des Ministers des Innern zufolge Erwägungen über eine Neuregelung der Prämien-Auszahlung angestellt werden.

Als neues Glied in dem Netz unserer Vereine begrüfsen wir den Zweigverein des evangelischen Bundes in Weifsenfels, welcher der Gesellschaft beitrat und die Aufgabe der Fürsorge dort erfüllen zu wollen erklärte.

Auch das Werk einer Einigung der deutschen Vereine für entlassene Gefangene ist im letzten Jahre vollendet worden. Unter teilweiser Hebung der grofsen Bedenken, welche der ursprüngliche Vereins-Entwurf bot, ist im Juli vorigen Jahres in Eisenach eine Gemeinschaft der deutschen Vereine begründet, ein Erfolg, den wir gern mit herbeigeführt haben.

2. Die Organistation der staatlich überwachten Erziehung.

Bericht
vom
Landesrat **Vorster** in Merseburg.

Meine Herren!

Als ich vor 8 Tagen von dem ersten Herrn Berichterstatter die Nachricht erhielt, dass es ihm zu seinem Bedauern nicht möglich sei, heute hier zu erscheinen, sah ich mich in die Lage versetzt, an Stelle einiger ergänzenden Bemerkungen zu dem Hauptreferate Ihnen in kürzester Frist das eigentliche Referat selbst liefern zu müssen. Dies würde mir neben meiner täglichen Berufsarbeit kaum möglich erschienen sein, zumal ich über die Ansichten und beabsichtigten Thesen des ursprünglichen Berichterstatters ohne Information geblieben bin, wenn nicht einerseits die Ihnen allen wohl bekannten, sehr gründlichen und vortrefflichen Vorarbeiten der aus den drei Herren: Geh. Reg.-Rat Dr. Krohne, Staatsanwalt Dr. Appelius und unserm verehrten Vorstandsmitgliede, Herrn Prof. Dr. von Liszt bestehenden Kommission der Internation. krimin. Vereinigung, deren Ergebnis in dem von Dr. Appelius verfassten Berichte niedergelegt ist, und andererseits die Erfahrungen, die ich auf dem, einen Teil meiner Berufsthätigkeit bildenden Gebiete der Ausführung der Zwangserziehung mit der Zeit sammeln durfte, mich zu diesem Wagnis ermutigt hätten. Ich muss Sie hiernach bitten, mit Rücksicht auf diese Umstände meine Ausführungen gütigst mit Nachsicht beurteilen zu wollen.

Wir sollen heute verhandeln über „die Organisation der staatlich überwachten Erziehung“. Der Ausdruck „staatlich überwachte Erziehung“ ist meines Wissens in unseren

Versammlungen erst ein Mal und zwar durch Herrn Professor von Liszt in seinem ausgezeichneten Vortrage, den er auf unserer Magdeburger Jahresversammlung hielt, offiziell gebraucht worden. Ferner ist er Ihnen bekannt geworden aus den Drucksachen unserer Gesellschaft für das Jahr 1891, woselbst sie auf S. 124 ff. das Protokoll d. d. Halle, d. 28. Sept. 1891, betr. die Verhandlung über die unter dem Namen der „Eisenacher Vorschläge" bekannten Entwürfe der oben genannten Kommission wegen der Behandlung jugendlicher Verbrecher und dazu auf S. 144 ff. ein Gutachten unseres leitenden Ausschusses gefunden haben.

Bei dem äusserst reichhaltigen Stoff ist es zunächst notwendig, m. H., dass wir uns strenge auf unser Thema beschränken. Wir wollen nicht verhandeln über jugendliche Verbrecher und verwahrloste Kinder, auch nicht über staatlich überwachte Erziehung im Allgemeinen, sondern nur über die Organisation der staatlich überwachten Erziehung. Allerdings liegt es auf der Hand, dafs man nur ein Gebiet organisieren kann, das man genau kennt, und es ist deshalb nicht zu umgehen, dass wir uns in Kurzem klar machen, was unter staatlich überwachter Erziehung verstanden wird, und unter welchen Voraussetzungen dieselbe eintreten soll.

Der Ausdruck „staatlich überwachte Erziehung" will im Wesentlichen dasselbe bezeichnen, was bisher „Zwangserziehung" genannt wurde. Nur hat man die neue Bezeichnung mit Rücksicht darauf für zweckentsprechender gehalten, weil man dadurch die beabsichtigte schärfere Betonung der staatlichen Aufsicht zur Geltung bringen wollte.

Über die Voraussetzungen, unter welchen staatlich überwachte Erziehung eintreten soll, sind die Verhandlungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung jüngst am 7. April d. Js. in Berlin bereits zu einem gewissen Abschlufs gekommen. Da wir uns heute, um nicht von unserm Thema abzuirren, notwendig auf den Boden dieser Beschlüsse stellen müssen, so habe ich mir bei der Wichtigkeit derselben erlaubt, sie am Schlusse meiner Thesen als Anlagen zu Ihrer Kenntnisnahme abdrucken zu lassen. Wenn wir also auch heute die Selbstverleugnung üben müssen, hierauf nicht näher einzu-

gehen, so will ich doch kurz darauf hinweisen, dafs diese Beschlüsse, wenn sie — wie zu erhoffen — dereinst die Grundlage einer reichsgesetzlichen Neuregelung dieser Materie bilden werden, einen enormen Fortschritt auf dem Gebiete der Zwangserziehung bedeuten, indem sie im vollsten Mafse der Forderung gerecht werden, die Herr Professor von Liszt unter Ihrer vollen Zustimmung in so überzeugender Weise auf unserer Magdeburger Jahresversammlung erhoben hat, dafs nämlich die in den meisten Landesgesetzen, insbesondere dem Preussischen Gesetze vom 13. März 1878 gezogenen engen Grenzen der Zwangserziehung in der Richtung erweitert werden müssen, dafs künftig die Zwangserziehung nicht nur für verbrecherische Kinder, sondern auch:

1. für blos verwahrloste, noch nicht verbrecherisch gewordene Kinder,
2. für freigesprochene Jugendliche und
3. für verurteilte Jugendliche

für zulässig erklärt wird. Durch diese Ausdehnung, sowie auch durch die vorgesehene Hinaufrückung des Alters der Strafunmündigkeit von dem 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr und die Vermeidung einer unteren Altersgrenze (die z. B. in Anhalt entschieden zu niedrig — auf das 7. Lebens jahr — festgesetzt wurde) wird voraussichtlich die Zahl der Zwangszöglinge oder, besser gesagt, der der staatlich überwachten Erziehung zu überweisenden Personen nicht unerheblich vermehrt werden.

Die sich weiter aufdrängenden Fragen: Worin besteht die staatlich überwachte Erziehung? und: Wer soll über die Notwendigkeit derselben entscheiden? stehen schon in so enger Verbindung mit der Frage nach der Gestaltung der Organisation, dass wir denselben nicht aus dem Wege gehen können. Der Berichterstatter der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hatte dieselben für die Berliner Versammlung in Übereinstimmung mit den bereits erwähnten s. g. „Eisenacher Vorschlägen“ in seiner, übrigens noch nicht zur Beschlufsfassung gelangten These IV dahin beantwortet:

„Die staatlich überwachte Erziehung findet statt:

a. in der eigenen Familie,

b. in einer geeigneten fremden Familie,
c. in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privat-erziehungsanstalt,
d. in einer staatlichen Erziehungsanstalt".

Mit der vorgeschlagenen Gliederung kann ich mich bis auf den ersten Punkt durchaus einverstanden erklären. Dagegen habe ich die lebhaftesten Bedenken gegen die staatlich überwachte Erziehung in der eigenen Familie. Dies sind zunächst logische Bedenken. M. E. hat eine solche Anordnung nur dann einen Sinn und Zweck, wenn die Verwahrlosung oder Vergehung des Kindes ohne Schuld der Eltern, der Erziehung oder der häuslichen Verhältnisse entstanden ist; denn wenn eine solche Schuld, solche üblen Einflüsse vorliegen, muss das Kind ihnen zunächst möglichst schleunig entzogen werden; liegen aber solche Umstände nicht vor, so sehe ich in der That keinen Grund zu einer staatlichen Überwachung; die Eltern werden dann schon, durch den betreffenden Vorfall gewarnt, ganz von selbst ihre Schuldigkeit thun. Thun sie es nicht, so ist das eben ein Beweis, dafs das Kind in andere Verhältnisse gehört und nicht in der eigenen Familie belassen werden darf. Zweitens habe ich auch das praktische Bedenken, dafs eine staatliche Beaufsichtigung eines Kindes, so lange es unter der elterlichen Gewalt und Obhut steht, nicht ausführbar sein wird, da die Eltern die Kontrolle ihres Kindes durch fremde Personen sehr übel vermerken und derselben Hindernisse bereiten werden, die nicht zu beseitigen sind. Auch halte ich das bei einem solchen Verhältnis unvermeidliche Eindringen in die internen Angelegenheiten der Familie für eine peinliche Aufgabe.

Eine am 25./26. Mai d. J. in Thale versammelte Konferenz der Preuss. Erziehungsanstalts-Vorsteher, der ich auch beiwohnte, hat sich wesentlich aus diesen praktischen Erwägungen auch einstimmig gegen diese Art der staatlich überwachten Erziehung ausgesprochen. Nur dann ist m. E. staatlich überwachte Erziehung in der eigenen Familie nicht nur zulässig, sondern geboten, wenn es sich um versuchsweise Zurückgabe aus der staatlich überwachten Erziehung um widerrufliche Entlassung handelt. Ich halte es aber für richtiger, wenn man nur diese Form der Entlassung im

Auge hat, dann die „staatlich überwachte Erziehung in der eigenen Familie“ hier fortzulassen.

Auch gegen die staatlich überwachte Erziehung in einer fremden Familie ist von allen Seiten, auch von der Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung das Bedenken erhoben worden, dafs es an geeigneten Familien fehle. Dr. Appelius konstatiert aus den zahlreichen von ihm eingeforderten Gutachten „eine fast allgemeine Verurteilung der Vorschläge auf Zulassung der staatlich überwachten Familienerziehung“. Die Kommission und mit ihr Dr. Appelius hat sich zwar dieser Auffassung nicht angeschlossen und ist sich nicht darüber im Zweifel, dafs Familienerziehung an sich die idealste Art der Jugenderziehung sei, sie glaubt jedoch die Ansicht der Gutachten leider als berechtigt anerkennen zu müssen, dafs es schwer ist und schwer bleiben wird, geeignete Familien zu finden. Dieser allgemeinen Auffassung mufs ich jedoch auf Grund eigener Erfahrungen mit aller Bestimmtheit entgegentreten. Es ist nicht richtig, dafs nicht genügend geeignete Familien vorhanden wären, richtig ist allerdings, dafs man sie nicht zu finden weifs, und dies, m. H., liegt wieder an fehlerhafter — Organisation. Ist letztere richtig, so fehlt es auch nicht an Familien, wie ich Ihnen später nachzuweisen hoffe. Die ungünstigen Urteile gehen meistens aus von Direktoren der Erziehungsanstalten, die allerdings aus guten Gründen ihre liebe Not haben, passende Familien und Lehr- und Dienststellen für ihre Zöglinge zu finden.

Was weiter die staatlich überwachte Erziehung in Privaterziehungsanstalten anlangt, so ist an dieser Stelle nur zu bemerken, dafs die Privatanstalten, wenn sie überhaupt verbrecherische und verwahrloste Kinder von dem Staate zur Erziehung übernehmen, sich auch einer gewissen staatlichen Aufsicht behufs Ermöglichung einer Kontrolle darüber unterwerfen müssen, ob sie auch die von ihnen übernommenen Verpflichtungen erfüllen. Das ist ganz selbstverständlich und durchaus nichts Neues, ist vielmehr wohl überall praktisch durchgeführt, sowohl seitens der unmittelbaren Staatsbehörden, als auch der Provinzial-Verwaltungen, soweit diesen die Zwangserziehung übertragen ist. Eine andere Frage ist

es, in welchem Umfange diese staatliche Aufsicht stattfinden soll. Die Antwort hierauf müssen wir uns für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. —

Es war oben ferner in Aussicht genommen, die Vorfrage zu erörtern, wer über die Notwendigkeit der staatich überwachten Erziehung entscheiden solle. Der Referent der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hat hierüber folgende Thesen aufgestellt, die aber gleichfalls noch nicht zur Beratung und Beschlufsfassung gelangt sind:

V. „Es empfiehlt sich, die Entscheidung der Frage, ob gegen verbrecherische oder verwahrloste Kinder staatlich überwachte Erziehung eintreten soll, den Vormundschaftsgerichten zu übertragen.

VI. Die Entscheidung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung ist in die Hände besonderer Erziehungsämter zu legen.

Es bleibt der Landesgesetzgebung überlassen, die Erziehungsämter in den bestehenden Verwaltungsorganismus einzuordnen.

Doch ist die bestehende geteilte Leitung des staatlichen Erziehungswesens, — zum Teil in der Hand von Staatsbehörden, zum Teil in der Hand von Kommunalbehörden — mit einer erfolgreichen Thätigkeit auf diesem Gebiete unvereinbar.

VII. Die Untersuchung gegen jugendliche Verbrecher vom 14. bis 18. Lebensjahre und die Aburteilung liegt den nach dem Gerichtsversfafsungsgesetz zuständigen ordentlichen Strafgerichten ob.“

Es wird hier, m. E. mit vollem Recht, unterschieden zwischen zwei verschiedenen Instanzen, der einen, welche prüft und entscheidet, ob die Voraussetzung der staatlich überwachten Erziehung vorliegt, bezw. ob Strafe oder staatlich überwachte Erziehung eintreten soll, und der anderen, welche die für erforderlich erachtete staatlich überwachte Erziehung auszuführen hat. Das sind ihrem inneren Wesen nach zwei grundverschiedene Thätigkeiten, die erste ist Sache des Richters, die zweite Sache der Verwaltungsbehörden. Unserem modernen Rechtsbewufstsein ist nicht entsprechend,

einen so schweren Eingriff in die Rechtssphäre der Familie — das ist, darüber können wir uns nicht täuschen, unter allen Umständen die Zwangserziehung — durch ein anderes Organ, als den Richter, dem volle Unabhängigkeit und Objektivität beiwohnt, bewirken zu lassen Das Vormundschaftsgericht ist deshalb die allein richtige Stelle zur Entscheidung der Frage, ob überhaupt staatlich überwachte Erziehung im einzelnen Falle eintreten soll. Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die Zwangserziehung bis jetzt nicht durch den Richter, sondern durch die Verwaltungsbehörde angeordnet wird, ist hoffentlich Aussicht auf eine entsprechende Reform dadurch gegeben, dafs der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches keine Vormundschafts*behörden*, sondern nur Vormundschafts*gerichte* kennt.

Die weitere Frage, welcher Behörde die *Ausführung* der staatlich überwachten Erziehung übertragen werden soll, versetzt uns mitten in unsere eigentliche Aufgabe, uns über die Grundsätze *der Organisation* der staatlich überwachten Erziehung zu verständigen. Bevor wir in die Sache selbst eintreten, darf ich nochmals daran erinnern, dafs die Internationale kriminalistische Vereinigung den Erlafs eines besonderen *Reichsgesetzes* über die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder anstrebt, sich aber über die Spezialfrage der Organisation, die selbstverständlich in diesem Reichsgesetze mit geregelt werden mufs, noch nicht schlüssig gemacht hat und daher in unserer heutigen Arbeit hoffentlich einen nicht unwillkommenen Baustein zu dem geplanten Reformwerke erblicken wird. In diesem Sinne werden wir auch unsere Untersuchungen nicht von dem Standpunkte eines Einzelstaates, sondern von allgemeineren Gesichtspunkten aus durchführen müssen, um uns darüber schlüssig zu werden, welche Forderungen im Einzelnen an eine *reichsgesetzliche Organisation* zu stellen sind.

Ich komme zurück auf die von mir aufgeworfene Frage: wer soll die staatlich überwachte Erziehung ausführen? Hier sage ich umgekehrt: Die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung ist unter allen Umständen keine Aufgabe richterlicher, sondern administrativer Thätigkeit. Ich

mufs deshalb allen bestehenden und in Vorschlag gebrachten Abweichungen in diesem Prinzip widersprechen. Besteht hierüber Einhelligkeit, so fragt es sich weiter: Welche Art von Verwaltungsbehörde soll mit der staatlich überwachten Erziehung betraut werden?

Die bereits erwähnten s. g. „Eisenacher Vorschläge" stellten unter No. 5 folgende Thesen auf:

> „Die Bestimmung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung liegt in den Händen des Erziehungsamtes. Diese Ämter sind für Bezirke einzurichten, welche ungefähr der Gröfse eines Preufsischen Regierungsbezirkes entsprechen....
>
> Das Erziehungsamt ist zu bilden aus einem Vertreter der Staatsregierung, je einem Vertreter der beiden christlichen Kirchen, einem Vertreter des Provinzial- oder Kommunalverbandes und einem Vertreter der oberen Schulbehörde." ...

Hier taucht also eine Behörde auf, die Ihnen bis jetzt noch nicht vorgestellt ist: ein Erziehungsamt. Ich will es von vornherein bekennen, und die verehrte Kommission wird es mir nicht übelnehmen, dafs ich ein entschiedener Gegner dieser neuen Erfindung bin. Wir haben wahrlich gerade Behörden genug, m. H., um ohne Not den komplizierten Mechanismus derselben nicht noch mehr zu verwirren. Das Publikum wenigstens wird Ihnen entschieden keinen Dank wissen, wenn Sie hier noch etwas Neues, wenn auch nur dem Namen nach einführen. Und es handelt sich in der That, bei Lichte besehen, zu guterletzt nur noch um einen schönen neuen Namen. Seinem reinen Ursprunge nach, wie er in diesen Eisenacher Vorschlägen zu erkennen ist, war das „Erziehungsamt" allerdings theoretisch eine ideale Erscheinung. Aber sehr bald sah man ein, dafs ein solcher vielköpfiger Apparat für eine Behörde, die vor allem mit gröfster Energie und Schnelligkeit einschreiten mufs, um die Verwahrlosten keinen Tag länger als nöthig in ihren traurigen Verhältnissen zu lassen, absolut ungeeignet ist. Man liefs also in den weiteren Verhandlungen schweren Herzens diese ideale Komposition fallen, hielt aber die

Forderung aufrecht, dafs die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung in die Hände besonderer „Erziehungsämter" zu legen sei und stellte es der Landesgesetzgebung anheim, dieselben „in den bestehenden Verwaltungsorganismus einzuordnen." Ich glaube, m. H., Sie erwerben sich ein Verdienst, wenn Sie jetzt auch den schönen Namen mit dem Übrigen in der Versenkung verschwinden lassen.

Die Hauptsache ist, dafs eine Verwaltungsbehörde und zwar eine geeignete Verwaltungsbehörde mit der Ausführung der staatlich überwachten Erziehung betraut wird; die Benennung derselben kann man den Landesgesetzen füglich überlassen.

Damit aber die überwachende Behörde geeignet sei, ihre Aufgabe zu erfüllen, ist es in erster Linie erforderlich, dafs sie für einen hinreichend grossen Bezirk bestellt wird. Darin liegt nach meinen Erfahrungen das Hauptgeheimnis einer guten Organisation der Zwangserziehung. Sowohl eine zweckdienliche Gestaltung der Anstaltserziehung, als noch viel mehr der Familienerziehung ist bedingt durch eine möglichst reiche Auswahl von Anstalten und von Familien. Die eine Anstalt hat diese, die andere jene oft recht schätzbaren und wertvollen Eigentümlichkeiten. Noch mehr gilt dies von den Familien. Hat man viel Auswahl, so kann man bei der Unterbringung individualisieren, und das ist höchst wichtig, m. H., ja unentbehrlich für den Erfolg der staatlich überwachten Erziehung! In einem kleinen Aufnahmebezirk ist es oft recht schwer, überhaupt Familien, geschweige denn geeignete zur Verfügung zu haben. Ich komme hier auf das zurück, was ich schon angedeutet habe: Es ist absolut falsch, wenn man annimmt, dafs es nicht genug geeignete Familien gäbe; sie sind allerdings dünn gesäet, aber sie sind da, man mufs nur neben einem entwickelten Netz lokaler Organe vor allem einen grofsen Bezirk haben. Dann wird es auch niemals an Familien fehlen. Ich spreche aus einer längeren Erfahrung und komme später auf diesen Punkt noch besonders zurück. —

Auch aus einem andern Grunde mufs die überwachende Behörde einem grossen Bezirk überstellt sein. In den meisten Fällen ist es notwendig, — wir in der Provinz

Sachsen befolgen diesen Grundsatz seit Jahren — um das verwahrloste Kind den verderblichen Einflüssen seiner bisherigen Umgebung zu entziehen, eine tüchtige Strecke Landes zwischen die alte Heimat und die neue Pflegestätte zu legen, damit nicht die Erzieher fortgesetzt durch schädliche Einwirkungen der oft recht verderbten und einsichtslosen Angehörigen belästigt werden, und damit der Zögling selbst das Gefühl bekommt: Nach Hause kannst du nun so leicht nicht wieder laufen.

Aber wie grofs soll denn der Wirkungskreis der überwachenden Behörde sein? Ich antworte darauf: So grofs, als nach den gemachten Erfahrungen ohne Schädigung einer prompten Geschäftserledigung behufs Erreichung der erwähnten Ziele möglich ist. Nach alle dem ist die Gröfse eines Preufs. Regierungsbezirks, wie die Eisenacher Vorschläge sie fordern, entschieden zu klein gegriffen. Nach meiner persönlichen Überzeugung bildet der Mafsstab der Durchschnittsgröfse einer Preufsischen Provinz die richtige Mitte. Da nun aber recht viele Bundesstaaten erheblich kleiner sind, so halte ich es für sehr erwünscht, wie ich es auch in These IV ausgesprochen habe, dafs danach gestrebt wird, die kleineren Bundesstaaten zu entsprechenden leistungsfähigen Bezirken behufs Bestellung gemeinsamer Überwachungsbehörden zu vereinigen. Ich bin der Überzeugung, dafs eine dahingehende Anregung der Reichsregierung wohl bei allen in Betracht kommenden Bundesstaaten Entgegenkommen finden wird, da nicht nur die technischen, sondern auch die finanziellen Vorteile solcher Vereinigungen zu sehr in die Augen fallen. —

Eine andere Forderung für die überwachende Behörde ist die, dafs in einem Bezirke auch nur eine Behörde für das ganze Gebiet der staatlich überwachten Erziehung besteht. Es ist Ihnen bekannt, dafs bei uns in Preufsen die Leitung des staatlichen Erziehungswesens geteilt ist und zum Teil in der Hand der Staatsregierung, zum Teil in der Hand der Provinzial-Verwaltungen liegt. Die erstere hat die Zwangserziehung der unter § 56 St. G. B. fallenden Jugendlichen, die letzteren haben die Zwangserziehung der weitaus zahlreicheren Kategorien der gemäfs § 55 St. G. B. bezw.

dem Preufs. Ausführungsgesetze v. 13. März 1878 unterzubringenden Kinder durchzuführen. Dieser Dualismus tritt in der Praxis störend hervor, besonders in den Privatanstalten, in denen beide Behörden von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus, und ohne mit einander in Beziehung zu stehen, ihre Zöglinge unterbringen. Ein solcher Zustand ist selbstversändlich mit einer rationellen Durchführung der staatlich überwachten Erziehung unvereinbar und mufs beseitigt werden. Damit dies aber geschieht, mufs eine entsprechende reichsgesetzliche Vorschrift erlassen werden. Ob nun die Staats- oder Kommunalbehörden zu überwachenden Behörden bestellt werden, ist an sich gleichgültig. Ich für meinen Teil glaube, dafs es in der Linie unserer bisherigen staatlichen Entwicklung liegen würde, die Provinzial-Verwaltungen und nicht die Staatsbehörden zu wählen, weil letztere zur Zeit in verhältnismäfsig sehr geringem Umfange mit der Zwangserziehung befafst sind. Um einen zahlenmäfsigen Vergleich zu bieten, führe ich an, dafs am 1. April dieses Jahres in der Provinz Sachsen vorhanden waren: Einerseits 925 Zwangszöglinge des Prov.-Verbandes, darunter 433 in Anstalten und 492 in Familien, andererseits etwa 12—15 Zwangszöglinge der Staatsregierung, (genau weifs ich die letztere Ziffer nur für den Regierungsbezirk Merseburg, wo die Ziffer 6 zu verzeichnen ist, während ich sie für die beiden andern Regierungsbezirke in der Kürze nicht genau ermitteln konnte). Ich meine, dafs dieses Zahlenverhältnis von 925: 15, in Verbindung mit dem weiteren Umstande für meinen Vorschlag spricht, dafs dementsprechend auch die Provinzial-Verbände bedeutende bauliche und sonstige Einrichtungen zu diesem Zwecke getroffen haben, welche bei einer Vermögensauseinandersetzung zwischen beiden Teilen wesentlich für eine Belassung des Zwangserziehungswesens in der Hand der Provinzial-Verwaltungen sprechen dürften. Die Durchführung der staatlich überwachten Erziehung nach einheitlichen Grundsätzen läfst sich bei den Prov.-Verwaltungen ebenso wohl, als bei den Regierungen durch ministerielle Vorschriften und Kontrolle durch die Staatsaufsichtsbehörde, den Oberpräsidenten, bewirken und sicher stellen. Doch ist dies ein Internum der Landesgesetzgebung.

Weitere reichsgesetzliche Vorschriften für die Gestaltung der überwachenden Behörde den Landesgesetzen vorzuschreiben, halte ich nicht für nötig. Ich will nur für meine Person bemerken, dafs ich es für erwünscht halte, wenn im Interesse einer möglichst energischen Geschäftsförderung, die hier sehr wichtig ist, die Entschliessungen über die Art der Unterbringung und der laufende Geschäftsbetrieb in die Hand eines höheren Beamten gelegt werden, der indefs in wichtigeren, bestimmt zu bezeichnenden Fällen, namentlich bei vorzeitiger Entlassung oder aufsergewöhnlicher Verlängerung der staatlich überwachten Erziehung an die Beschlufsfassung eines Kollegiums gebunden ist. —

Wir kommen nunmehr zu den Befugnissen und Obliegenheiten der überwachenden Behörde. Aus dem Gesagten ergiebt sich bereits von selbst, dass die überwachende Behörde nicht nur über die Art der staatlich überwachten Erziehung, im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse und der Persönlichkeit des zu Erziehenden, sowie insbesondere seines in die Öffentlichkeit getretenen Verhaltens, sondern auch über die Dauer der staatlich überwachten Erziehung nach eigenem freien Ermessen zu entscheiden hat. Ich bin jedoch mit der Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung der Ansicht, dafs hier einige reichsgesetzliche Direktiven und Beschränkungen am Platze sind, namentlich hinsichtlich der Voraussetzungen und des Zeitpunktes der Entlassung aus der staatlich überwachten Erziehung. So halte ich es für erwünscht, reichsgesetzlich zu fixieren, dafs jugendliche Personen, welche wegen einer nach Vollendung des 14. Lebensjahres begangenen strafbaren Handlung der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden, zunächst in einer Erziehungs-Anstalt untergebracht werden sollen, denn diese Elemente eignen sich überhaupt selten zur Familienerziehung und jedenfalls nicht zum Beginn der staatlich überwachten Erziehung; sie müssen zunächst die Strenge und die Macht des Gesetzes fühlen lernen.

Über die zweckmässige Dauer der staatlich überwachten Erziehung gehen die Ansichten erheblich auseinander. Die Kommission will das 21. Lebensjahr als Regel hinstellen

und nur in Ausnahmefällen eine Beendigung schon nach vollendetem 18. Lebensjahre gestatten. Ich kann diesem Vorschlage nicht beitreten. Nach meinen Beobachtungen bildet das vollendete 18. Lebensjahr diejenige Altersgrenze, welche in der Regel die jungen Leute zu einem gewissen Abschlufs ihrer Bildung in einem bestimmten Berufszweige bringt. Ich glaube deshalb, dafs es den realen Verhältnissen entspricht, wenn wir hier die regelmässige Grenze ziehen. Wir müssen doch bedenken, dafs die staatlich überwachte Erziehung nach den Vorschlägen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ausser den weniger zahlreichen Jugendlichen, die nach dem 14. Lebensjahre überwiesen werden, auch schon Kinder bis in frühes Kindesalter hinein umfassen soll, bei denen, wenn überhaupt die staatlich überwachte Erziehung Früchte zeitigt, keine Notwendigkeit einer solchen ausgedehnten regelmässigen Dauer der Zwangserziehung vorliegt. Die ausgelernten Gesellen und jugendlichen Arbeiter können wir mit gutem Erfolge nicht länger als bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zurückbehalten, wir müssen ihnen gestatten, den sich bietenden Arbeitsgelegenheiten auch in andere Bezirke des Vaterlandes oder des Auslandes zu folgen, sonst werden sie, wenn auch bis dahin noch so willig und gutgeartet, gegen ihre Erzieher unwillig und unlenksam. Und m. H., der Erfolg hat es uns gelehrt: Haben wir bei Denen, die uns schon als Kinder zugeführt wurden, bis zum 18. Lebensjahr nichts ausgerichtet, nachher richten wir erst recht nichts aus, sondern verderben nur, was wir gewonnen hatten. — Etwas anderes ist es, für besondere Fälle ausnahmsweise ein längeres Verbleiben in der staatlich überwachten Erziehung zu gestatten. Dies wird namentlich notwendig für diejenigen Jugendlichen, die bei Vollendung des 18. Lebensjahres erst verhältnismäfsig kurze Zeit der staatlich überwachten Erziehung unterstanden haben, die zum Abschlufs und zur Sicherung ihrer Ausbildung noch einige Zeit zurückbehalten werden müssen, oder bei denen wegen Unbotmässigkeit, oder dergl. ein Exempel statuirt werden muss.

Ob ein solcher Ausnahmefall nach der Gesammtheit der thatsächlichen Verhältnisse vorliegt, das kann nach dem von mir aufgestellten allgemeinen Grundsatze aus nahe-

liegenden praktischen Erwägungen nicht der richterlichen Entscheidung unterbreitet werden, wie dies z B. das Preufsische Zwangserziehungsgesetz vorschreibt, sondern nur zu den Obliegenheiten der überwachenden Verwaltungsbehörde zu rechnen sein. Als äufserste zulässige Grenze dürfte das vollendete 21. Lebensjahr, als das Alter der Grossjährigkeit. zutreffend angenommen werden können. —

Abgesehen von der Begrenzung der Dauer der staatlich überwachten Erziehung nach oben halte ich es nicht für richtig, auch nach unten hin für die Entlassung ein Mindestalter zu fixieren. Die Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung will eine solche untere Grenze auf das vollendete 18. Lebensjahr festlegen. Auch möchte ich die überwachende Behörde, von einem gleich zu erwähnenden Ausnahmefall abgesehen, darin nicht beschränken, ob sie im einzelnen Falle eine widerrufliche oder endgültige Entlassung verfügen will. Es können sogar schon im zarten Alter besondere Gründe eine definitive Entlassung durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen z. B. in dem Falle, wenn ein gutbeleumundetes und gut situiertes kinderloses Ehepaar einen verwaisten Zögling unter der Bedingung der Aufhebung der staatlich überwachten Erziehung an Kindesstatt anzunehmen wünscht. Eine Entlassung vor dem 18. Lebensjahr ist sogar ziemlich häufig dann erwünscht, wenn sich für einen jungen Mann oder ein junges Mädchen Gelegenheit zum Eintritt in eine günstige Stelle bietet. Als Regel dürfte deshalb folgende Vorschrift, wie sie in These V, No. 4 formuliert ist, zweckmässig erscheinen:

> Die überwachende Behörde k a n n die Entlassung aus der staatlich überwachten Erziehung beschliessen, wenn der Zweck der staatlich überwachten Erziehung erreicht erscheint und besondere Umstände vorhanden sind, welche im Interesse des besseren Fortkommens die Entlassung des Zöglings notwendig machen. Ist dies zweifelhaft, so kann die Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.

In e i n e m Ausnahmefalle nur dürfte eine unbedingte Entlassung vorzuschreiben sein, nämlich für männliche Jugendliche, wenn sie zur Erfüllung ihrer Militärpflicht oder mit

Genehmigung der überwachenden Behörde als Freiwillige in das stehende Heer oder die Flotte eintreten. Dann kommen sie in eine Erziehung, welche die beste staatlich überwachte Erziehung ist, die es giebt und die Ueberwachung keiner Civilbebhörde neben sich dulden kann. —

Beschwerden gegen die Anordnungen der überwachenden Behörde sind nach dem obigen Grundsatze bei den vorgesetzten Verwaltungsinstanzen, nicht aber bei dem Oberlandesgericht, wie die „Eisenacher Vorschläge" wollen, oder bei dem Vormundschaftsgericht, wie das Preufsische Gesetz vorschreibt, anzubringen. —

Neben den bisher erwähnten Befugnissen und Obliegenheiten hat die überwachende Behörde weiterhin die wichtige Pflicht, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, dafs die von ihr getroffenen Anordnungen auch ausgeführt und zwar zweckmäfsig ausgeführt werden. Sie hat deshalb die Aufsicht zu führen über die verschiedenen Organe der staatlich überwachten Erziehung. Dieselben lassen sich unterscheiden als die eigentlichen Erziehungsorgane — das sind die Familien und Anstalten, denen Zöglinge überwiesen sind — und als die Ueberwachungsorgane.

Um mit letzteren, als den Hülfsorganen der bis jetzt von uns behandelten Centralstelle der staatlich überwachten Erziehung zu beginnen, so habe ich mir bereits erlaubt, auf die eminente Bedeutung einer guten Organisation derselben hinzuweisen. Ich freue mich besonders, in dieser Beziehung mit den Wünschen der Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung grundsätzlich mich nicht nur voll einverstanden erklären, sondern auch hinzufügen zu können, dass die Vorschläge der Kommission in der Provinz Sachsen im Wesentlichen bereits seit längeren Jahren in die Wirklichkeit übersetzt sind und sich dort ausgezeichnet bewährt haben.

Es ist davon auszugehen, dafs, wenn der Apparat der staatlich überwachten Erziehung gut functionieren soll, die Überwachungsarbeit dezentralisiert werden muss. Dies ist auch die Absicht der Kommission. Dieselbe will an den Orten, in welchen Zöglinge untergebracht sind, s. g. Vertrauensmänner bestellen. Zwischen diesen Vertrauens-

männern und der überwachenden Behörde will dann die Kommission noch eine vermittelnde Instanz, s. g. Erziehungs-Auschüsse einrichten, die möglichst aus vorhandenen Erziehungsvereinen bestehen soll. Dr. Appelius sagt sehr richtig, und das ist der Kernpunkt der Sache: „das Erziehungsamt“ (wir sagen allgemein: die überwachende Behörde) kann anordnen und revidieren, aber für die fortwährende Ueberwachung müssen andere Organe vorhanden sein“. Auf diesem Gedanken haben wir in der Provinz Sachsen unsere Organisation aufgebaut, die Sie mir in ihren wesentlichen Zügen darzulegen gütigst erlauben wollen. Vorab muss ich jedoch einschalten, dafs eine derartige Gliederung der Ueberwachung, auch nach den Absichten der Kommission, nicht für die Anstaltserziehung, sondern nur für die Familienerziehung nötig ist, während die Anstalten unbedenklich direkt der Kontrolle der überwachenden Behörde unterstellt sein können.

Wir haben uns, m. H., in der Provinz Sachsen zur Erreichung unserer Aufgabe mit der Kirche verbündet und ich mufs sagen, dafs dieses Bündnifs für beide Teile ein segenbringendes geworden ist. M. H.! Unsere Geistlichen, evangelische wie katholische, haben es im Allgemeinen, Gott sei Dank, längst gelernt, dass ihre Aufgabe nicht allein darin besteht, des Sonntags eine Predigt zu halten und die vorgeschriebenen geistlichen Amtshandlungen zu vollziehen, sondern ein offenes und wachsames Auge für die in ihren Gemeinden hervortretenden sittlichen Schäden aller Art zu haben; sie halten es mit Recht für ihre Pflicht, mitten im socialen Leben zu stehen und sich die nötige Fähigkeit zur Beurteilung und Bekämpfung der Schäden unserer Zeit zu erwerben. Dieser hohen Auffassung des geistlichen Amtes verdanken wir unsere Einrichtungen, und ich darf hinzufügen — unsere Erfolge.

Ich spreche zunächst im Folgenden von der evangelischen Kirche nnd komme nachher auf die katholische Kirche. Aus dem Schosse des Provinzial-Ausschufses für innere Mission hat sich für die Provinz Sachsen ein selbstständiges Organ für die Beaufsichtigung der Familienerziehung, der s. g. Provinzial-Erziehungsverein herausgebildet. Dieser ist

unsere rechte Hand und unsere Stütze bei der Ausführung der Familienerziehung. An der Spitze des Vorstandes steht ein geschäftserfahrener Geistlicher. In dem Vorstande befinden sich auch Laienmitglieder. Der Schriftführer, ein Geistlicher, führt den Titel Vereinsinspektor. Derselbe bereist die ganze Provinz, um die Zöglinge in ihren Pflegestellen aufzusuchen uud besorgt aufserdem den laufenden Geschäftsverkehr im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden; in wichtigen Dingen beschliefst der Vorstand oder die Generalversammlung der Vereinsmitglieder. — Der Provinzial-Erziehungsverein hat seine Organe, die meistens Geistliche sind, in der ganzen Provinz verteilt. Diese sind die örtlichen Vorarbeiter im Dienste unseres Erziehungswerkes, in deren Hand in erster Linie das Wohl und Wehe unserer Kinder liegt. M. H.! Ich mufs es auch an dieser Stelle, wie schon so oft, aussprechen: Wir sind allen diesen Männern zu gröfstem Dank verpflichtet, zumal dafür, dafs sie mit Lust und Freudigkeit ihres oft nicht leichten Amtes um Gottes willen gewaltet haben! — Es findet hier wieder eine gewisse Gliederung statt, in sofern als eigentliche Träger der Lokalaufsicht und Vermittler der Korrespondenz an den Provinzial-Erziehungsverein die einzelnen Synodalvertreter für innere Mission für ihren Bezirk anzusehen sind, welche wieder mit den verschiedenen Ortsgeistlichen Fühlung unterhalten.

Es ist jetzt noch im Werke, möglichst ein allgemeines Netz von Lokal-Erziehungsvereinen über die Provinz auszuspannen, die dann für den Synodalvertreter eine grosse Erleichterung sein werden. Die lokalen Instanzen, Ortsgeistliche und Synodalvertreter, haben nun die wichtige Aufgabe, über die ihnen zugewiesenen Zöglinge zu wachen und alle wichtigen Vorkommnisse zur Kenntnifs des Provinzial-Erziehungsvereins zu bringen, welcher seinerseits, wo es Not thut, die Hülfe der Landesdirektion anruft. Die Synodalvertreter senden halbjährlich nach einem bestimmten Schema Berichte über jeden ihrer Zöglinge an den Provinzial-Erziehungsverein, der sie in Abschrift der Landes-Direktion mitteilt. Diese Berichte antworten auf wenige, aber wichtige Fragen: 1. Wie urteilen die Pflegeeltern, oder die Lehr- oder Dienstherren über den Zögling? 2. Wie die

Schule? 3. Wie urteilt der Ortsgeistliche a) über den Pflegling, b) über die Pflegeeltern und — was Sie vielleicht anfänglich überrascht, c) über die Schlafstelle, ob der Zögling in einem Bett allein, und wer sonst noch in demselben Raum schläft. (Grade letztere Frage ist eine Frucht der Praxis, — ich darf mich aber nicht in Details verlieren), 4. Wie urteilt endlich der Synodalvertreter?

Weiterhin haben diese lokalen Organe auch die Aufgabe, uns einen genügenden Bestand von geeigneten Familien nachzuweisen. Und mit welchem Erfolge sie das gethan haben, dafür ist der Umstand beweisend, dafs es uns, wenigstens so weit meine Erinnerung reicht, noch niemals an geeigneten Familien gefehlt hat, es sei denn, es habe sich bei näheren Ermittelungen in vereinzelten Fällen nachträglich herausgestellt, dafs das betreffende Kind für Familienerziehung überhaupt nicht passte.

M. H.! Das ist unser Apparat, und ich darf behaupten: Er arbeitet gut und schnell. Lassen Sie mich Ihnen vortragen, wie sich nun der einzelne Fall abspielt. Angenommen heute geht ein Beschlufs des Vormundschaftsgerichts bei der Landesdirektion ein, und die Prüfung der Vormundschaftsakten, die stets mit vorgelegt werden müssen, sowie der sonstigen vorgeschriebenen Unterlagen ergiebt, dafs Familienerziehung angezeigt ist, so wird das gesamte Material möglichst umgehend an den Provinzial-Erziehungsverein mit dem Ersuchen gesandt, eine geeignete Familie vorzuschlagen. Der Provinzial-Erziehungsverein wählt nun aus den ihm vorliegenden Anmeldungen der Synodal-Vertreter eine für die Individualität des Kindes geeignete Familie aus und teilt seinen Vorschlag schleunigst der Landes-Direktion mit, worauf diese alsbald das Kind in die betreffende Stelle entsendet. Ebenso wird verfahren, wenn ein Anstaltszögling in eine Familie, in Lehre oder Dienst versetzt werden soll.

Seitens der Landes-Direktion sind seiner Zeit mit dem Provinzial-Erziehungsverein ausführliche schriftliche Vereinbarungen getroffen worden, von welchen auch der Herr Minister des Innern im Jahre 1887 eine entsprechende Anzahl von Abdrücken eingefordert hat, um sie, wie es in dem be-

reffenden Erlafs heisst, den übrigen Provinzialverbänden als Anhalt für ähnliche Einrichtungen in ihren Provinzen mitzueilen. (Ober-Präsidial-Erlafs vom 26. März 1887). Wegen ler Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit will ich Ihnen aus diesen Vereinbarungen nur die auf die finanzielle Seite der Sache bezügliche Abmachung, die Sie interessieren lürfte, mitteilen. Dieselbe ist ein Ergebnis längerer Erfahungen und lautet höchst einfach dahin: Der Provinzial-Erziehungsverein erhält von der Provinz für jedes Kind vor der Konfirmation 40 Pf. und nach der Konfirmation 10 Pf. pro Tag, abgesehen von gewissen besonderen Entschädigungen für Extra-Aufwendungen bei Konfirmation, Begräbnis u. dergl. Dafür besorgt der Provinzial-Erziehungsverein die sämtlichen Aufwendungen der Familien-Erziehung. Und das Ergebnis st gewesen, dafs einerseits der Provinzial-Erziehungsverein über ein nicht unbedeutendes Kapitalvermögen zu verfügen hat, das aber stets auf dem Gebiete der Erziehung Verwenlung findet, und dafs andererseits die Provinz Sachsen jetzt, wie Sie aus den alljährlichen ministeriellen Publikationen ersehen können, bei Weitem die billigste Familienerziehung von allen Provinzen der Preufsischen Monarchie aufzuweisen hat. Uns kostet danach der Familienzögling durchschnittlich pro Jahr 78,47 Mark, während sonst keine Provinz unter 100 Mark, jedoch die meisten weit über 100 Mark bis hinauf zu 216 Mark zu entrichten haben. —

Für die katholischen Familienzöglinge fehlt es uns leider noch an einer ähnlichen Organisation. Doch ist die Anregung dazu bereits wiederholt gegeben und wird hoffentich bald Erfolg haben. Einstweilen hat der Bischöfliche Herr Kommissarius in Heiligenstadt uns stets bereitwilligst eine Unterstützung angedeihen lassen, und bei der verhältnismäfsig geringen Zahl katholischer Zöglinge sind Mifsstände nicht hervorgetreten, abgesehen davon, dafs die Häuung von katholischen Zwangszöglingen an einem Orte, nämlich in Heiligenstadt, zuweilen erziehliche Bedenken hervorzurufen geeignet ist. —

M. H.! Ich habe mir gestattet, Ihnen unsere eigene Praxis auf dem Gebiete der Familienerziehung kurz darzuegen, aber nicht etwa in der überhebenden Unterstellung,

dafs es nun allerorten genau ebenso gemacht werden müsse. Keineswegs! Ich habe Ihnen nur einen Weg zeigen wollen, der durch längere Bewährung sich als gangbar erwiesen hat, und von dem ich allerdings glaube, dafs er bei gutem Willen der Beteiligten auch überall im Deutschen Vaterlande eingeschlagen werden kann, vorausgesetzt, dafs die angegebenen wesentlichsten Grundzüge der Organisation beibehalten werden.

Für die reichsgesetzliche Regelung ist es meines Erachtens geboten, nur einen ganz kurzen und allgemeinen Fingerzeig zu geben. Es dürfte genügen, wenn wir sagen, dafs die örtliche Aufsicht über die staatlich überwachte Erziehung in Familien durch Vertrauenspersonen auszuüben ist, welche am Wohnorte der betreffenden Familie ihren Wohnsitz haben, sowie dafs zwischen den Vertrauenspersonen und der überwachenden Behörde zur Unterstützung der letzteren bei Durchführung der Überwachung, insbesondere auch zur Ermittelung von Familien geeignete Vermittelungsorgane eingegliedert werden. Alle weiteren etwaigen Wünsche dürften nicht in einem Reichsgesetz, sondern soweit man sie nicht den Landesgegesetzen anvertrauen zu können glaubt, durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Ausdruck zu bringen sein. —

Wir kommen jetzt von den Überwachungsorganen zu den eigentlichen Erziehungsorganen. Bevor wir untersuchen, welche Anforderungen die überwachende Behörde an diese zu stellen hat, will ich die berühmte Streitfrage streifen: Was ist besser: Anstaltserziehung oder Familienerziehung? Ich habe keineswegs die frevelhafte Absicht, über diesen Punkt einen Kampf der Geister hervorzurufen; ich habe um so weniger Anlafs dazu, als ich die Frage überhaupt für eine gänzlich müssige ansehe. Nach meiner Auffassung zeugt es von einseitigem Vorurteil, wenn man — was leider viel geschieht, — hier feste Grundsätze formulieren will. M. H.! Die Praxis lehrt uns, dafs man damit nicht durchkommt. Ein Kind eignet sich für eine Anstalt, aber nicht für eine Familie, ein anderes Kind umgekehrt für eine Familie, aber nicht für eine Anstalt. Beide Frziehungsarten haben ihre Vorzüge und ihre

Nachteile. Es kommt darauf an, für jedes Kind das ausfindig zu machen, was nach seiner Individualität das Bessere ist. Aus meinen Wahrnehmungen will ich nur das eine anführen, dafs Kinder, die noch in den ersten schulpflichtigen Jahren stehen, besonders Mädchen, durchschnittlich auf dem Boden der Familie besser gedeihen, als in der besten Anstalt, die ihnen das zu früh entrissene Familienheim nicht ersetzen kann.

Wenn wir nun auf die Anforderungen eingehen, die zunächst an eine Familie zu stellen sind, so will ich es vermeiden, Selbstverständliches auszuführen. Zu unterscheiden sind die Pflegestellen für schulpflichtige Kinder und die Lehr- und Dienstellen für Jugendliche. Für beide gemeinsam gilt der Grundsatz, dafs die Zöglinge in der Familie in jeder Beziehung wie eigene Kinder gehalten und erzogen werden sollen. Bei den Lehrlingen ist unter allen Umständen das Wohnen in dem Hause des Meisters zu fordern, was leider, namentlich in den Städten, jetzt mehr und mehr abkommt. Noch ein Speciale will ich anführen. Es wird jetzt oft Klage geführt darüber, dafs der Besuch der Fortbildungsschulen auf die jungen Leute nachteilig einwirke, indem sie dort leicht verwildern und namentlich auf dem Heimwege allerhand Unfug zu treiben pflegen. Wir haben deshalb die Forderung des Besuchs der Fortbildungsschule schon seit längerer Zeit aus unsern Lehrverträgen gestrichen. —

Für die Privat- und Staatsanstalten hat die Kommission der Internationalen kriminalistischen Vereinigung eine Reihe sehr detaillierter Vorschriften aus den noch reichhaltigeren „Eisenacher Vorschlägen" übernommen, die ich jedoch bedaure, für die allgemeine reichsgesetzliche Regelung nicht als zweckmäfsig empfehlen zu können, da sie meines Erachtens vielfach über das in dieser Richtung liegende Ziel hinausgehen. Eine Hauptforderung der Kommission, mit welcher andere im Zusammenhange stehen, ist z. B. die, dafs der Leiter einer Erziehungsanstalt, welche zur Aufnahme von staatlich überwachten Zöglingen dienen soll, folgenden Voraussetzungen entsprechen mufs: „Er soll entweder ein Geistlicher einer der Landeskirchen oder ein

akademisch gebildeter Lehrer sein oder die Befähigung zum öffentlichen Volksschullehrer besitzen und eine mehrjährige Thätigkeit als Seelsorger im Gemeindedienste oder als Lehrer im Schuldienste oder Schulaufsichtsdienste oder als Lehrer an einer staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt nachweisen."

Die verehrte Kommission möge es mir nicht übel nehmen, wenn ich dazu sage: Das ist des Guten doch zu viel! Ich selbst kenne eine ganze Reihe kleiner Anstalten, die im höchsten Mafse segensreich wirken und in jeder Beziehung nach meiner Aufassung als Musteranstalten gelten können, obwohl nur ein einfacher, schlichter Hausvater, der keinem dieser komplizierten Ansprüche entspricht, unter der Leitung eines Kuratoriums an der Spitze steht. Ich kenne grofse Anstalten, denen ich dasselbe Zeugnis ausstellen kann, die zwar Lehrer und Geistliche besitzen, aber unter Leitung eines Verwaltungsbeamten stehen, Anstalten, die in militairischem Geiste organisiert sind u. s. w. Soll man deren berechtigte Eigentümlichkeiten beseitigen? Ebenso verhält es sich mit der Forderung, dafs die Anstalten auf mindestens 50 Köpfe eingerichtet sein sollen. Ich würde es im Interesse vieler kleineren vorteffllichen Anstalten, die mit ihren Mitteln sich nicht entsprechend erweitern können, lebhaft bedauern, wenn sie auf diese Weise um ihre Existenz gebracht würden. Ich will auf die Einzelheiten nicht weiter eingehen, sondern offen bekennen, dafs ich hier grundsätzlich einen andern Standpunkt einnehme, als die Kommission. Ich halte grade hier jede Schablone für gefährlich und es vielmehr für richtiger, so weit es der allgemeine Erziehungszweck irgend gestattet, den in den einzelnen Anstalten verfolgten besonderen Bestrebungen möglichst freien Spielraum zu lassen. Wir arbeiten in der Provinz Sachsen, — abgesehen von unserer eigenen Lehr- und Erziehungsanstalt zu Zeitz, die nach Vollendung der jetzigen Bauten gegen 200 Köpfe fassen können wird, — mit 18 im ganzen Bezirk zerstreuten Privaterziehungsanstalten. Manche bilden eine nach aussen streng abgeschlossene Kolonie mit eigenen Schuleinrichtungen u. s. w., andere sind freier organisiert, schicken ihre Kinder in die

öffentliche Volksschule etc.: beides ist berechtigt, ja notwendig, wenn man die Zöglinge klassifizieren will. Das eine Kind will freier, das andere strenger gehalten sein. Ich besuchte vor einiger Zeit eine kleine Privatananstalt, deren Zöglinge in die Volksschule gehen und liefs mir die Schulzeugnisse der einzelnen Kinder vorlegen. Daraus ersah ich, dafs die Kinder im Betragen fast ausnahmslos, und vielfach auch in den Leistungen eine I zu verzeichnen hatten und durchschnittlich die ersten Plätze in ihren Klassen einnahmen, ja ich stellte fest, dafs diese Rettungshäusler den übrigen Kindern von den Lehrern als Musterkinder vorgehalten zu werden pflegten. Das klingt überraschend, m. H., ist aber doch nicht so verwunderlich, wenn man bedenkt, dafs die Zöglinge eines wirklich mit Lust und Liebe zur Sache geleiteten Rettungshauses vor vielen andern Kindern den grofsen Vorzug haben, dafs das Haus das nicht wieder zerstört, was die Schule aufbaut, sondern fördert.

Ebenso habe ich auch gar kein Bedenken dagegen, in einem gut eingerichteten und beaufsichtigten Rettunghause beide Geschlechter während des schulpflichtigen Alters zusammen zu belassen, wenn nur die nötige Scheidung der Schlaf- Ankleide- und Reinigungslokale durchgeführt ist. Selbstverständlich sind abnorme Kinder, welche zu sexuellen Excessen neigen, von solchen Anstalten fernzuhalten. Aber im Übrigen ist das Zusammenleben der Geschlechter hier nur die natürliche Nachbildung des Familienlebens und hat nebenbei mancherlei wirtschaftliche Vorteile für die Anstalt und die Beschäftigung der Kinder.

Anders liegt die Sache bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen. Da bin auch ich unbedingt für Scheidung der Geschlechter. Ebenso halte ich dafür, dafs Jugendliche, welche erst nach dem 14. Lebensjahre überwiesen werden, thunlichst von denen getrennt gehalten werden, welche vor diesem Zeitpunkte einer Erziehungsanstalt überwiesen sind, da sie die bei den letzteren bereits erzielten guten Erfolge jedenfalls nicht zu fördern bestrebt sein werden. So weit es sich erreichen läfst, erscheint es auch wünschenswert, den Erziehungsanstalten einen konfessionellen Charakter

zu geben; dies gilt namentlich für kleinere Anstalten mit eigenen Schuleinrichtungen, da hier eine Trennung des Religionsunterrichts nach Konfessionen sich schwer durchführen läfst.

Zu einer glücklichen Organisation gehört es endlich meines Erachtens auch, dafs jede überwachende Behörde, vorausgesetzt, dafs sie den gewünschten, hinreichend grofsen Bezirk hat — in den Besitz wenigstens einer eigenen Anstalt kommt. Mit Privatanstalten allein, wie es in vielen Provinzen geschieht, läfst sich, nicht gut wirtschaften. Es mufs notwendig eine Zentralstelle da sein, die zur Aufnahme schwieriger Elemente stets zur Verfügung steht. An dieser Zentralstelle müssen auch gesonderte Unterkunftsräume für sittlich gefährdete Jugendliche mit den nötigen Werkstätten und Arbeitsräumen, natürlich für beide Geschlechter streng getrennt, vorgesehen werden. Denken Sie sich den Fall, m. H., der uns leider einzelne Male vorgekommen ist, dafs ein Dienstmädchen trotz aller Überwachung sich sittlich vergeht, (ja das die Folgen des Fehltritts nicht ausbleiben), wohin dann mit ihm? Es geht in keine Familie, in keine Privatanstalt, meist auch nicht in ein Asyl; da bleibt nichts übrig als dasselbe in einem besonderen, dazu eingerichteten Raum der eigenen Anstalt aufzunehmen. Dasselbe gilt für einzelne männliche Jugendliche, die trotz aller Mittel in keiner Lehr- oder Dienststelle aushalten wollen, die zunächst als unverbesserlich erscheinen. Für diese müssen eigene Räume und Einrichtungen da sein, besonders behufs Durchführung geregelter Beschäftigung und nächtlicher Isolierung. Alles das können wir nur in unserer eigenen Anstalt, die den nötigen Verwaltungsapparat bietet, mit Erfolg erreichen. In der Provinzial-Lehr- und Erziehungsanstalt zu Zeitz sind wir für die Provinz Sachsen gerade mit entsprechenden Neubauten für solche Zwecke beschäftigt. —

Dies sind einige Gesichtspunkte, die meines Erachtens unbedenklich bei einer reichsgesetzlichen Reform zu berücksichtigen sein werden. Im Übrigen, glaube ich, kann man es dem verständigen Ermessen der überwachenden Behörde füglich überlassen, welche Anforderungen sie an die einzelnen An-

stalten stellen will. Hält man es indessen für nötig, den überwachenden Behörden nähere Normen in dieser Beziehung vorzuschreiben, so mag dies im Wege von Ausführungsbestimmungen des Bundesrats oder, meines Erachtens richtiger, durch ministerielle Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geschehen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung etwaiger allgemeiner Grundsätze über die Lehr-Beschäftigungs- und Wirtschaftspläne der Erziehungsanstalten. —

Ich hoffe Ihnen in dem Gesagten im Wesentlichen jetzt überhaupt das mitgeteilt zu haben, was meines Erachtens für eine zweckmäfsige Organisation der staatlich überwachten Erziehung notwendig ist. Ein empfindlicher Mangel bleibt aber nach unserer heutigen Gesetzgebung auch gegenüber der besten Einrichtung bestehen, das ist die völlige Machtlosigkeit der staatlich überwachten Erziehung gegen etwaige Störungen und gewaltsame Eingriffe der Angehörigen. Man macht in dieser Beziehung böse Erfahrungen, ohne in der Lage zu sein, denjenigen, der einen Zögling entführt oder zum Entweichen veranlafst, zur Rechenschaft zu ziehen. Ich hatte mir deshalb schon in der am 28. September 1891 zu Halle abgehaltenen Versammlung zur Beratung der „Eisenacher Vorschläge“ den Antrag zu stellen erlaubt, eine Bestimmung vorzusehen, durch welche die Entführung aus der Zwangserziehung unter Strafe gestellt wird. Ich glaube, das die von Herrn Dr. Appelius in seinem Gesetzentwurf unter §§ 96 ff. vorgesehene Formulierung solcher Strafbestimmungen dem Zwecke vollkommen entsprechen würde. Ich habe indessen davon Abstand genommen, eine streng formulierte These aufzustellen, weil ich es für unsern heutigen Zweck für ausreichend halte, wenn wir dem Wunsch nach Erlafs von Strafbestimmungen im Allgemeinen Ausdruck geben. —

Meine Herren! Lassen Sie mich zum Schlufs der Hoffnung Ausdruck geben, dafs die jetzt in so erfreulichem Flufs begriffene Bewegung, welche eine weitere Ausdehnung und Ausgestaltung der Rettungsarbeit an unserer heranwachsenden Jugend erstrebt, von einem durchgreifenden Erfolge begleitet sein möge. Die eminente sozialpolitische

Bedeutung dieser Bestrebungen erhellt ohne Weiteres, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie überraschend günstig bereits bisher die Ergebnisse der Zwangserziehung gewesen sind. Wenn wir z. B. in der Provinz Sachsen nach meinen Aufzeichnungen etwa 79% unserer Zöglinge nach menschlichem Ermessen als gerettet entlassen konnten und nur 16% als zweifelhaft und 5% als mutmafslich verloren zu verzeichnen hatten; wenn wir andrerseits bedenken, welche Summe von Giftstoffen durch diese vorbeugende und rettende Arbeit aus unserem Volkskörper entfernt wird, so können wir den weiteren Zielen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, zu deren Erreichung — wie ich hoffe — auch unsere heutigen Verhandlungen ein Geringes beitragen werden, nur unsere wärmste Teilnahme entgegen bringen. —

Thesen

zu dem Bericht des Herrn Landesrat Vorster über:

Die Organisation der staatlich überwachten Erziehung.

I.

Die wesentlichsten Grundsätze über die Organisation · staatlich überwachten Erziehung sind nach Massgabe · nachfolgenden Gesichtspunkte durch Reichsgesetz tzustellen.

II.

Die staatlich überwachte Erziehung findet statt:

a) in einer geeigneten Familie,

b) in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Privaterziehungsanstalt,

c) in einer staatlichen Erziehungsanstalt.

III.

1. Die Entscheidung der Frage, ob gegen verbrecherische oder verwahrloste Kinder staatlich überwachte Erziehung eintreten soll, ist den Vormundschaftsgerichten zu übertragen. (These V für die 3. Jahresversammlung der Internationalen krimin. Vereinigung).
2. Die Untersuchung gegen jugendliche Verbrecher vom 14.—18. Lebensjahre und die Aburteilung liegt den nach dem Gerichtsverfassungsgesetze zuständigen Strafgerichten ob. (These VII a. a. O.)
3. Die Bestimmung über die Art und die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung ist Verwaltungsbehörden zu übertragen.

IV.

1. Die Bezirke der überwachenden Behörden (III No. 3) sollen ungefähr der Durchschnittsgröfse einer preussischen Provinz entsprechen. Zu dem Zwecke ist zu erstreben, dafs die kleineren Bundesstaaten sich behufs Bestellung gemeinsamer überwachender Behörden zu entsprechenden Bezirken vereinigen.

2 Im Übrigen haben die Landesgesetze zu bestimmen, welcher Behörde die Ausführung der staatlich überwachten Erziehung übertragen werden soll.

3. Die bestehende geteilte Leitung des staatlichen Erziehungswesens — zum Teil in der Hand von Staatsbehörden, zum Teil in der Hand von Kommunalbehörden — ist mit einer erfolgreichen Thätigkeit auf diesem Gebiete unvereinbar und deshalb zu beseitigen. (These VI Abs. 3 a. a. O.)

V.

1. Die überwachende Behörde (III Nr. 3) hat nicht nur über die Art, sondern auch über die Dauer der staatlich überwachten Erziehung unter den nachfolgenden Einschränkungen, im Übrigen nach freiem Ermessen zu bestimmen.
2. Jugendliche Personen, welche wegen einer nach Vollendung des 14. Lebensjahres begangenen strafbaren Handlung der staatlich überwachten Erziehung überwiesen werden, sollen zunächst in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden.
3. Die staatlich überwachte Erziehung soll der Regel nach mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, mufs aber spätestens mit dem vollendeten 21. Lebensjahre endigen.
4. Die überwachende Behörde kann die Entlassung aus der staatlich überwachten Erziehung beschliefsen, wenn der Zweck der staatlich überwachten Erziehung erreicht erscheint, und besondere Umstände vorhanden sind, welche im Interesse des besseren Fortkommens des Zöglings die Entlassung notwendig machen. Ist dies zweifelhaft, so kann die Entlassung unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen.
5. Die überwachende Behörde mufs die Entlassung aus der staatlich überwachten Erziehung beschliefsen, wenn ein Zögling zur Erfüllung seiner Militärpflicht, oder mit Genehmigung der überwachenden Behörde als Freiwilliger in das stehende Heer oder die Flotte eintritt.
6. Gegen die Entscheidungen der überwachenden Behörde steht den Eltern oder dem Vormunde Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

VI.

1. Die örtliche Aufsicht über die staatlich überwachte Erziehung in Familien ist durch Vertrauenspersonen auszuüben, welche an dem Wohnorte der Familien ihren Wohnsitz haben.
2. Zwischen den Vertrauenspersonen und der überwachenden Behörde sind zur Unterstützung der letzteren bei Durchführung der Überwachung, sowie zur Ermittelung von Familien geeignete Vermittelungsorgane (Erziehungsvereine p. p.) einzugliedern.

VII.

1. Die Erziehungsanstalten sind für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche nach Geschlechtern gesondert einzurichten.
2. In den Erziehungsanstalten sollen diejenigen Zöglinge, welche vor dem 14. Lebensjahre der staatlich überwachten Erziehung überwiesen sind, thunlichst von denen getrennt gehalten werden, deren Überweisung nach diesem Zeitpunkte erfolgt ist.
3. Die Erziehungsanstalten sollen thunlichst einen konfessionellen Charakter haben.
4. Es ist dringend erwünscht, dafs jede überwachende Behörde für ihren Bezirk wenigstens eine eigene Erziehungsanstalt besitzt.

VIII.

Zum Schutze der staatlich überwachten Erziehung ist die Entführung aus der staatlich überwachten Erziehung, sowie die Anstiftung und Beihülfe zum Entweichen aus der staatlich überwachten Erziehung unter Strafe zu stellen. (cf. § § 96, 97 des Appelius'schen Gesetzentwurfes.)

Zusatz-Antrag:

Die Versammlung wolle beschliefsen, dafs die von ihr gefafsten Beschlüsse über die Organisation der staatlich überwachten Erziehung dem Vorstande der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Gruppe: Deutsches Reich) zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden sollen.

Anlage zu den Thesen
des Berichterstatters: Landesrat Vorster.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung (Gruppe: Deutsches Reich) hat auf Antrag des Staatsanwalts Dr. Appelius am 7./8. April d. J. zu Berlin folgende Beschlüsse gefafst:

I.

1. Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit bis auf das 14. Lebensjahr hinaufzurückeu.
2. Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann daher wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.
3. Es kann jedoch in diesem Falle staatlich überwachte Erziehung eintreten.

II.

1. Gegen Personen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann wegen derselben auf Strafe oder auf staatlich überwachte Erziehung, oder auf Freiheitsstrafe und Erziehung, oder auf Überweisung an die Familie erkannt werden.
2. Wird auf Strafe in Verbindung mit staatlich überwachter Erziehung erkannt, so ist in dem entscheidenden Teile des Urteils zum Ausdruck zu bringen, ob die Strafe oder die Erziehung vorangehen soll.
3. Die Bestimmung der §§ 56 und 57 St.-G.-B., wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dafs er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besafs, ist zu beseitigen.

III.

Auch ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung sollen jugendliche Personen bis zum 18. Lebensjahre der strafrechtlich überwachten Erziehung überwiesen werden,

wenn deren sittliche Verwahrlosung festgestellt oder der Eintritt derselben nach den häuslichen Verhältnissen zu befürchten ist, und die Mafsregel erforderlich erscheint, um die Personen vor sittlichem Verderben zu bewahren.

VIII.

Die Erziehung verbrecherischer und verwahrloster Kinder, sowie die Bestrafung verbrecherischer jugendlicher Personen mufs durch ein besonderes Reichsgesetz gemeinsam einheitlich geregelt werden.

3. Verhandlungsbericht

der Jahresversammlung am 7. Juni 1893 zu Rudolstadt.

Die Versammlung wurde nach einem vom General-Superintendenten Trautvetter gesprochenen Gebete mit einer Begrüfsung der anwesenden Gäste und Mitglieder durch den Vorsitzenden, Ober-Staatsanwalt, Geheimen Ober-Justizrat Hecker eröffnet. Sodann sprach Se. Excellenz der Fürstliche Staatsminister von Starck bewillkommnende Wünsche der Fürstlich Schwarzburgischen Staatsregierung aus. Staatsrat von Chaumontet-Altenburg begrüfste die Gesellschaft namens der Herzogl. Sächs. Regierung, Konsistorialrat Kirchner namens des Königlichen Konsistoriums in Magdeburg, General-Superintendent Trautvetter namens des Thüringer Vereins für Innere Mission, Domkapitular Dr. Woker für den Bischof von Paderborn, Konsistorialrat Werner für das Herzogl. Anhalt. Konsistorium, Pastor Jaesrich für den Provinzial-Ausschufs für Innere Mission in Magdeburg.

Pastor Winkelmann trägt den Jahresbericht des leitenden Ausschusses, Direktor Regitz den Kassenbericht vor. Die Herren Direktor Kallina-Grofs-Salze und Inspektor Brandt-Coswig werden zu Rechnungs-Revisoren ernannt.

Es werden bewilligt 100 M. für das Frauenheim in Grofs-Salze, 100 M. für die Stadt-Diakonie zu Halle und ebensoviel zur Ausbildung von Aufseherinnen durch den Central-Ausschufs für Innere Mission in Berlin, nachdem der Vertreter desselben, Pastor Oldenberg, sowie Erster Staatsanwalt Götze-Halle dafür eingetreten sind, während Pastor Winkelmann die Einzelvereine zur Unterstützung dieses Werkes auffordert. Sodann wird eine Aenderung des

§ 4 der Statuten angenommen, nach welcher den Behörden, welche einen Kommissar in den Vorstand entsenden können, beigefügt werden: der Landeshauptmann der Provinz Sachsen und der Königliche Regierungs-Präsident in Merseburg.

Direktor Regitz begründet den Antrag des Vorstandes:

„Die Jahresversammlung wolle beschliefsen, zur Gründung einer Arbeiterkolonie in oder bei Halle, welche vornehmlich auch der Aufnahme von entlassenen Gefangenen aus dem Gebiet der Gesellschaft dienen soll, 10000 M. als zinsloses, auf 25 Jahre unkündbares Darlehen zu bewilligen."

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes:

v. Diest, Hecker, v. Koblinski, v. Liszt, Regitz, Schöne, Schultze, Teichmüller, Winkelmann

werden wiedergewählt.

Nachdem Pastor Winkelmann über die Sonderversammlung der Geistlichen und die Versammlung der Vertreter von Orts-Fürsorge-Vereinen,

Pastor Kühling über die Sonderversammlung der katholischen Geistlichen,

Direktor Regitz über die Sonderversammlung der Juristen und Beamten berichtet, werden die bezw. Anträge von der Gesellschaft angenommen (Siehe S. 93 f. und 138 f. des Jahrbuches).

Da der erste Berichterstatter, Direktor Kefsler-Wabern telegraphisch seine Verhinderung angezeigt hat, erstattet über das Hauptthema Landesrat Vorster allein Bericht.

Die Besprechung eröffnet Professor Dr. v. Liszt-Halle mit dem Ausdruck des Dankes und der Übereinstimmung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung mit dem grofsen Ganzen der aus eingehender Fachkenntnis geschöpften Ausführungen des Berichterstatters. Nur möchte er die eigene Familie doch nicht vollständig von der Ausführung der staatlich überwachten Erziehung ausschliefsen. Mit der Bitte um Zustimmung zu den Thesen des Berichterstatters schlägt er folgende Resolution vor:

„Die Jahresversammlung beschliefst: unter Hinweis auf die bezüglichen Beschlüsse und Referate der

Gefängnis-Gesellschaft eine Petition an den Reichskanzler und den Reichstag zu richten des Inhalts, es möge ein Reichsgesetz im Sinne der Beschlüsse der letzten Berliner Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung erlassen werden."

Konsistorialrat Kirchner findet in den Ausführungen s Berichterstatters die notwendige Einwirkung der Kirche :ht genügend betont. Religionsunterricht und Seelsorge üssen bleibende Faktoren der überwachten Erziehung sein.

Pastor Hasse-Stendal will die Forderung des Fortldungsschulunterrichts aufrecht erhalten.

Landesrat Vorster weist die überwachte Erziehung in r eigenen Familie ab. Warnen könne man die Eltern, ihr Kind ihnen überweisen, könne man nicht. Die Einrkung der Kirche glaube er genügend geschätzt zu haben. er Besuch der Fortbildungsschule könne aus den an-gebenen Gründen nun einmal nicht absolut gefordert erden.

Nach weiteren Äufserungen von Pastor Ebeling-Calbe, onsistorialrat v. Bamberg-Magdeburg werden die Thesen bloc, sowie die Anträge von Liszt und Kirchner an-nommen.

Die Rechnungs-Revisoren beantragen Entlastung des echnungslegers; dieselbe wird erteilt.

Mit Dankesworten des Staatsanwalts Dr. Höfling-udolstadt an den Vorsitzenden und dieses an den Rudoldter Verein schliefst die Sitzung.

Pastor Winkelmann
Schriftführer.

II.

Bericht über die Sonderversammlung der Juristen und Beamten am 6. Juni 1893 zu Rudolstadt.

1. Über die Strafmittel bei Jugendlichen.

Vortrag vom Assessor **von Slupecki**-Halle a. S.

Meine Herren!

Wie ein Blick auf die neueste deutsche Kriminalstatistik lehrt, ist in den letzten Jahren eine erschreckende Zunahme der von jugendlichen Personen begangenen Verbrechen und Vergehen zu verzeichnen. Es wurden überhaupt verurteilt im Jahre 1882 = 30719, 1889 = 36790 und 1890 = 41003 oder in Prozenten zu den Gesamtverurteilungen ausgedrückt 1882 = 9,3, 1889 = 10,0, 1890 = 10,7 Prozent, und, wenn man die Verurteilungen im Verhältnis zur gleichaltrigen Civilbevölkerung betrachtet, so kommen auf je 100000 gleichaltrige 1882 = 567, 1889 = 642, 1890 aber 705 verurteilte Jugendliche.

Meine Herren! Diese Zahlen geben zu denken, und man fragt sich unwillkürlich, worin hat diese zunehmende Kriminalität der Jugend ihren Grund?

Einerseits trägt einen grofsen Teil der Schuld zweifellos die Sozialdemokratie, die schon den Kindern ihrer Anhänger die Mifsachtung fremden Eigentums, sowie die Verachtung von Recht und Ordnung geradezu einimpft, andererseits aber ist auch der wirtschaftliche Niedergang unseres ganzen Erwerbslebens nicht zum wenigsten daran schuld.

Das geeignetste Mittel zur Bekämpfung dieser Erscheinung wäre daher wohl der Zusammenschlufs aller ordnungs-

·benden Elemente zu gemeinschaftlichem Handeln. Nur mit ·reinten Kräften kann man den zersetzenden Bestrebungen ırch wirtschaftliche Hebung des Einzelnen und Unterstützung Fällen der Not und Bedürftigkeit entgegenwirken. Diese ufgabe erfüllt zum Teil auch unsere Gefängnis-Gesellschaft.

Aber, meine Herren, die stetig fortschreitende Kriminaät der Jugend ist nicht die schlimmste Erscheinung, sondern el schlimmer ist der Umstand, dafs von den verurteilten gendlichen so viele rückfällig sind; es waren nämlich ı Jahre 1890 von den 41003 verurteilten Jugendlichen ·42 schon einmal mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt ·raten, und von diesen hatten 5462 sogar schon Freiheitsrafen erlitten.

Angesichts dieser Zahlen fragt man sich, ob denn die :rafmittel, so wie sie gegen Jugendliche angewendet werden, re Aufgabe in jeder Beziehung erfüllen.

Was müssen wir nun von einem Strafmittel überhaupt ·rlangen? und speziell: Was verlangen wir von demselben ·i Jugendlichen?

Ein brauchbares Strafmittel mufs so beschaffen sein, ıfs es die Allgemeinheit gegen die Eingriffe der Rechts·echer wirksam schützt.

Dieser Schutz kann durch gänzliche Beseitigung des erbrechers, durch möglichst lange Einsperrung (Unschädlichachung) und dadurch erreicht werden, dafs durch das :rafmittel ein psychischer Einflufs ausgeübt wird, der den echtsbrecher selbst und alle, die solche werden wollen, ›n der Begehung eines Rechtsbruches abhält, und zwar irkt dieser Einflufs entweder dadurch, dafs er den Charakter ·s Verbrechers bessert und stärkt, oder dadurch, dafs er ·n Verbrecher durch Zufügung eines Übels als unauseibliche Folge des Verbrechens von der zukünftigen Be·hung des Verbrechens abhält und auch andere durch den ugenschein abschreckt.

Die erste Strafart ist bei den schwersten Kapitalver·echen, die zweite bei unverbesserlichen Gewohnheitsver·echern und die letztere in allen übrigen Fällen geboten.

Den jugendlichen Verbrechern ist nun schon von alters ·r eine besondere Stellung im Strafrecht eingeräumt, indem

man von der Annahme ausging, dafs im jugendlichen Alter, d. h. dem Alter zwischen infantia und major aetas die Verstandeskräfte und der Charakter noch nicht eine solche Reife erlangt haben, dafs die äufsersten Folgen der That zur Geltung gebracht werden müfsten, und dafs andererseits ein Jugendlicher stets der Besserung noch zugänglich ist.

Aus diesen Gründen sind Todesstrafe und Ehrenstrafen gänzlich ausgeschlossen, während bei den übrigen Strafmitteln der Besserungszweck ganz erheblich in den Vordergrund gerückt wird.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch steht auf demselben Standpunkt, und es bleiben sonach nur als Hauptstrafen: Gefängnisstrafe, Haftstrafe, Festungshaft, Geldstrafe und die besonders für Jugendliche erfundene Strafe des Verweises.

Die Festungshaft, welche ja auch unter gewissen Umständen gegen Jugendliche verhängt werden mufs, hat für uns mit Recht wohl das wenigste Interesse, weil einerseits die Fälle ihrer Anwendung im Verhältnis zu der grofsen Masse von anderen Strafthaten verschwindend wenige sind, und andererseits diese Strafe an sich als custodia honesta einen von den übrigen ganz verschiedenen Charakter trägt, sodafs hier von einem nähern Eingehen auf dieselbe als Strafmittel wohl abgesehen werden kann.

Die Reihenfolge, in welcher ich die andern Strafmittel einer Betrachtung unterziehen will, wird folgende sein.

Zunächst werde ich über die Geldstrafe und ihre Handhabung, dann über den Verweis, seine Handhabung und Vollstreckung, und zuletzt über die Gefängnis- und Haftstrafe zu sprechen mir erlauben.

Bei der letzteren Erörterung werde ich die Haftstrafe nicht immer besonders hervorheben. In diesen Fällen gilt im wesentlichen das von der Gefängnisstrafe gesagte auch für die Haftstrafe.

Also, meine Herren, zunächst die Geldstrafe! „Wie kann man sich zum Lobredner der Geldstrafe bei Jugendlichen machen!“ höre ich schon einwenden — und doch, meine Herren, gerade für Jugendliche ist die Geldstrafe ein ganz besonders geeignetes Strafmittel. Es ist richtig, dafs vielfach die Jugendlichen aus eigenen Mitteln nicht in der

ıge sind, eine Geldstrafe zu bezahlen; denn wir haben es
ɘr mit Schülern, Lehrlingen oder anderen Personen ohne
lbständige Lebensstellung meistenteils zu thun, sodafs in
ɘlen Fällen die Geldstrafe, wenn sie überhaupt bezahlt
rd, nicht von dem Thäter selbst, sondern von den Eltern,
ngehörigen oder sonstigen Personen, die ein Interesse an
m nehmen, getragen wird.

Aber gerade hierin sehe ich ein wesentliches Moment
r die Anwendbarkeit der Geldstrafe bei Jugendlichen.

Wie ich schon hervorhob, ist ein Strafmittel zur An-
ɘndung gegen Jugendliche besonders geeignet, wenn da-
ırch der Zweck der Besserung gefördert wird. Diesen Zweck
erreichen ist aber gerade die Geldstrafe durch indirekte
nwirkung auf die Gewalthaber sehr wohl in der Lage.

Soviel Interesse nehmen die meisten Eltern, und wenn
: auch selbst sittlich tief gesunken sind, an ihren Kindern,
ſs sie sich bemühen werden, die Geldstrafe, wenn sie ver-
ındig bemessen und überhaupt erschwinglich für sie ist,
ber zu bezahlen, als dafs sie die Kinder zum Absitzen
r Geldstrafe ins Gefängnis wandern lassen, aber es wird
ch dann die — so zu sagen — schlagende Rückwirkung
:ht ausbleiben, die dem Jungen klar macht, dafs er den
ɘldbeutel seines Vaters nicht unnütz erleichtern hilft; und
rade hierdurch wird eine Einwirkung auf den Jungen
zielt, die sicher besser wirkt, als eine Einsperrung auf
ıige Tage oder Wochen mit gleichaltrigen Stromern, es
ıerhaupt zu thun, im Stande ist. Hier wird mir wohl —
uptsächlich von theoretischer Seite — eingewendet werden,
ſs ein Strafmittel, welches von vornherein so eingerichtet
, dafs es nicht den Missethäter, sondern dritte Personen trifft,
hon wegen dieser Eigenschaft als solches zu verwerfen
. Diese an sich zuzugebenden theoretischen Bedenken
ıssen aber angesichts der hervorragenden praktischen
'irkung der Geldstrafe verstummen.

Damit diese heilsame Wirkung aber auch in der That
zielt wird, ist vor allen Dingen eine eingehende Würdigung
r ganzen Verhältnisse und eine durchaus sachgemäfse
ɘrhängung der Geldstrafe notwendig.

Die Höhe der Geldstrafe mufs sich danach richten, in

wieweit diejenigen Personen, welche vermutlich dieselbe bezahlen werden, ohne erhebliche Einschränkung ihrer sonstigen Verhältnisse und ohne Beeinträchtigung der übrigen, gleichfalls auf Erhaltung Anspruch habenden Familienglieder, in der Lage sind, etwas abzugeben.

Wenn man hierauf besonders Rücksicht nimmt, dann ist zu erwarten, dafs die Geldstrafe bezahlt wird, und die heilsame Rückwirkung derselben wird nicht ausbleiben. Damit der Richter nach diesem Gesichtspunkte aber urteilen kann, ist es dringend nötig, dafs er, wenn irgend möglich, auch persönlich mit dem Vater, der Mutter oder den Pflegeeltern und sonstigen Gewalthabenden verhandelt. Sieht er dann, dafs er an den Eltern u. s. w. als Richter gar keinen Rückhalt hat, dann ist allerdings eine Geldstrafe nicht am Platze, aber dann wäre es auch geradezu eine Versündigung an dem Jugendlichen, wenn man ihn auf wenige Tage einsperrte; — wenn die Eltern schon so tief gesunken sind, dafs es ihnen gleichgültig ist, ob ihr Kind ins Gefängnis wandert oder nicht, dann ist auch anzunehmen, dafs die Energie des verbrecherischen Willens in dem Jugendlichen eine derartige ist, dafs mit wenigen Tagen Einsperrung gar nichts erreicht wird, wo nicht gar das Gegenteil von dem, was die Strafe eigentlich bezweckt.

In allen diesen Fällen müfste es jeder Richter als seine heilige Pflicht auffassen, eine Strafe zu erkennen, die wegen ihrer Dauer in der Lage ist, dem schädlichen Einflusse, der von den Eltern des Jugendlichen auf diesen ausgeübt wird, die Spitze abzubrechen. Durch eine allgemeine Vorschrift, dafs bei der Ladung zum Hauptverhandlungstermine der Vater, die Mutter, wenn sie Witwe, der Lehrherr oder ein sonst vorhandener Gewalthaber von der die Ladung besorgenden Behörde mitgeladen oder einfach vom Termine benachrichtigt wird, würde der Richter in den Stand gesetzt, auch nach dieser Richtung hin die Individualität des Verbrechers und seiner Umgebung zu prüfen. Die Ladung würde ohne Präjudiz zu erfolgen haben, und, wenn der Geladene nicht kommen will, dann weifs der Richter, wie er daran ist.

Doch dies nur nebenbei!

Ein anderer Gesichtspunkt ist es noch, der mich veranlafst, hier für eine erweiterte Anwendung der Geldstrafe, wo dies nur immer gesetzlich zulässig ist, einzutreten. Das ist nämlich die Rücksicht auf die Schonung des Ehrgefühls der Jugendlichen. Das jugendliche Gemüt nimmt Eindrücke, wie sie eine unzweckmäfsig vollstreckte Gefängnisstrafe macht, viel eifriger auf, und diese Eindrücke sitzen tiefer und wirken bei Jugendlichen nachhaltiger, als bei Erwachsenen, und wenn erst mal die Scheu vor dem Gefängnisse überwunden ist, dann ist alle Mühe verloren. Die kurzzeitigen Freiheitsstrafen sind es aber, die diese Scheu vor der Schande einer Gefängnisstrafe erheblich abschwächen.

Es ist die erste und oberste Pflicht des Richters, das Ehrgefühl des Jugendlichen zu schonen und zu pflegen.

Ist dem Jugendlichen erst dieses Gefühl abhanden gekommen, dann rückt er unaufhaltsam auf der schiefen Ebene weiter, an deren Ende nur noch das Zuchthaus und das Schaffot winken, und diejenigen, die durch ihre Richtersprüche dazu beigetragen haben, müssen ein gut Teil der Schuld daran sich zuschreiben.

Freilich mufs auch die Geldstrafe so verhängt werden, dafs sie nicht etwa den Charakter einer solchen ganz verliert und nur eine verschleierte Freiheitsstrafe ist. Ich meine nämlich den Umwandlungsmodus.

Das Reichsstrafgesetzbuch bestimmt, wie bekannt, in dem § 29, dafs bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe der Betrag von 3 bis 15 Mark einem Tage Freiheitsstrafe und bei einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von 1 bis 15 Mark einem Tage Haft gleich gerechnet werden kann. Diese Festsetzung der Umwandlung, die gewöhnlich schon im Urteile geschieht, verdient die sorgfältigste Prüfung.

Auch hier mufs man eingehend untersuchen, wie die ganzen Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden oder derjenigen, welche die Strafe eventuell bezahlen werden, beschaffen sind, und es genügt dabei nicht, eine oberflächliche Schätzung des Tagesverdienstes vorzunehmen, um hiernach die Umwandlung festzusetzen, sondern auch Familienverhältnisse und sonstige Umstände, welche die Beur-

teilung beeinflussen könnten, mufs der Richter in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. Ist der zu Verurteilende z. B. ein unverheirateter Mann, dann kann man ihm seinen ganzen Tagesverdienst ansetzen; ist es aber ein Familienvater, dann wird sich diese Summe ganz erheblich verkleinern.

Bei Jugendlichen ohne eigenen Verdienst sind in dieser Hinsicht die Verhältnisse des Gewalthabers in Betracht zu ziehen. Also wie die Höhe der Geldstrafe überhaupt, so mufs auch der einem Tage Freiheitsstrafe gleichzusetzende Betrag sich danach richten, wieviel der Betreffende abgeben kann, und nicht nur nach seinem Verdienst oder seiner sonstigen Vermögenslage.

Für Arbeiter ist aus diesen Gründen der Betrag von 3 Mark als niedrigster Satz schon zu hoch, und deshalb ist bei diesen über jenen Betrag nicht hinauszugehen. Nur in solchen Fällen, wo notorisch der Vater oder Gewalthaber ein wohlhabender Mann ist, kann ein anderer Mafsstab angelegt werden.

Wenn für eine eingeworfene Fensterscheibe 3 Mark oder 1 Tag Gefängnis für einen jugendlichen Arbeiter schon eine sehr harte Strafe ist, dann ist für den Sohn des reichen Fabrikanten oder Kaufmanns 50 Mark oder 10 Tage Gefängnis noch wenig.

Die zu substituierende Freiheitsstrafe darf man auch nicht allein als einfaches Surrogat für die Geldstrafe betrachten, sondern sie mufs so beschaffen sein, dafs sie den Verbrecher abhält, das Bequemere vorzuziehen und die Strafe einfach abzusitzen, indem die Höhe der für jeden Tag zu bezahlenden Summe dem Verurteilten als ein geringeres Übel erscheint, als der Verlust eines ganzen Arbeitstages. Und wenn diese Erwägung schon bei Erwachsenen sehr wichtig ist, so ist sie bei den Jugendlichen von unabsehbarer Tragweite. Deshalb ist es auch besonders für unsere Jugendlichen tief zu beklagen, dafs das Gesetz bei Verbrechen und Vergehen die untere Grenze mit 3 Mark festgelegt hat; denn 3 Mark ist bei den meisten Jugendlichen zu viel für einen Tag. Die ausnahmsweise Stellung der Jugendlichen im Strafrecht hätte auch hier Berücksichtigung finden müssen.

Bei Übertretungen des Strafgesetzbuchs und bei den Vergehen gegen das preufsische Forstdiebstahlsgesetz ist lie Grenze auf 1 Mark festgesetzt, und hier ist ja dann ıuch der nötige Spielraum für die Abmessung des Umwandlungsmodus gegeben; leider wird aber auch hierbei ıoch nicht allgemein nach den oben dargelegten Grundsätzen verfahren.

Ein im jugendlichen Übermute begangener grober Unfug indet eine viel entsprechendere Sühne, wenn der Junge zu } Mark Geldstrafe oder 3 Tagen Haft verurteilt wird, als venn 9 Mark oder 3 Tage Haft festgesetzt werden oder gar 15 Mark oder 3 Tage; denn in dem ersteren Falle wird er selbst oder werden seine Eltern sich bemühen, das Geld zu schaffen, um vielleicht, in den ihnen bewilligten monatichen Teilzahlungen von einer Mark, die Strafe zu bezahlen, lamit der Missethäter nicht 3 Tage eingesperrt zu werden oraucht, während er im andern Falle, wenn er mit drei Tagen Haft 9 oder 15 Mark seinen Eltern ersparen kann, vohlgemut in das Gefängnis spaziert, womöglich noch von lem erhebenden Bewufstsein geschwellt, seinem Vater dalurch eine grofse Erleichterung verschafft zu haben. Ja, es vird sogar nicht wenig Eltern geben, die ihr Kind direkt ns Gefängnis schicken, weil sie das Geld gar nicht bequemer verdienen können.

Greift man die Summe, der ein Tag Haft gleichgesetzt vird, noch höher — das Gesetz läfst bis zu 15 Mark zu — lann tritt dieser Unterschied noch mehr in die Erscheinung.

Wenn ein Vater mit einem Tage Haft seines Kindes 10 Mark verdienen kann, dann, meine Herren, ist es absolut sicher, dafs er diese günstige Gelegenheit, bequem 10 Mark zu verdienen, sich nicht entgehen läfst, während bei 10 Tagen Haft er es sich wohl überlegen würde, ob er nicht in Raten lie Summe selbst abtragen kann.

Nachdem ich so die Anwendung der Geldstrafe an sich behandelt habe, bleibt es mir nur noch übrig, mit ganz kurzen Worten die Vollstreckung derselben bei Jugendlichen zu streifen.

Eine subsidiäre Haftbarkeit der Eltern, Vormünder u. s. w. kennt das Strafgesetzbuch leider nicht, wohl aber

das preufsische Forstdiebstahlsgesetz § 11 und das preufsische Feld- und Forstpolizeigesetz § 5. Nach diesen letzteren Gesetzen mufs diese subsidiäre Haftbarkeit im Urteil ausgesprochen werden, wenn der Gewalthaber nicht nachweist, dafs die That ohne sein Wissen und Zuthun begangen wurde, und dafs er sie nicht verhindern konnte.

Diese Vorschrift ist eminent praktisch und geht von der gewifs richtigen Erwägung aus, dafs der Gewalthaber eine gewisse Verantwortung, wenn vielleicht auch nur indirekt durch vernachlässigte Aufsicht oder Erziehung, in allen Fällen trägt. Es wäre nur zu wünschen, dafs wenigstens bei den Übertretungen des Strafgesetzbuches diese Haftpflicht auch eingeführt wäre.

Da dieses aber nicht der Fall ist, so mufs bei der Vollstreckung einer gegen einen jugendlichen Missethäter verhängten Geldstrafe thunlichst darauf Rücksicht genommen werden, dafs den Eltern oder sonstigen Gewalthabern, wenn sie den guten Willen haben, die Strafe zu bezahlen, die Bezahlung dadurch erleichtert wird, dafs auf Strafaufschubs- und Stundungsgesuche ihrerseits die weitgehendste Rücksicht genommen wird.

Soweit, wie ich die Verhältnisse kenne, wird in unserm Oberlandesgerichtsbezirke Naumburg das möglichste Entgegenkommen in dieser Richtung ausgeübt, und das mit vollem Recht. Wenn jemand durch ein Stundungsgesuch schon zeigt, dafs er gewillt ist, die Geldstrafe zu bezahlen, dann ist damit schon sehr viel gewonnen; er zeigt damit, dafs er doch noch einiges Ehr- und Schamgefühl besitzt, welches zu hegen und zu pflegen, sich diejenigen Behörden, die über diese Gesuche zu entscheiden haben, im weitesten Umfange angelegen sein lassen müssen.

Über die sonstige Vollstreckung der Geldstrafe ist nicht viel zu sagen. Dafs, im Falle jemand nicht gutwillig zahlt, zur Pfändung geschritten werden mufs, ist selbstverständlich und liegt in dem Charakter der Geldstrafe als einer Vermögensstrafe. —

Die nächste gegen Jugendliche zur Anwendung zu bringende Hauptstrafe ist der Verweis.

Der von der Bestrafung jugendlicher Personen redende

57 des Strafgesetzbuches sagt hierüber in Nr. 4: „Ist die [andlung ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann ı besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.“

Wie sich der Gesetzgeber die Strafe und deren Volltreckung gedacht hat, hat er nicht weiter auseinandergesetzt nd es den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen, diese [aterie im Wege der Verordnung weiter zu regeln.

Soviel ist jedoch als feststehend anzunehmen, dafs ein 'erweis ebenso, wie jede andere Strafe, erst nach erfolgter Lechtskraft des Urteils vollstreckt werden darf.

In Preufsen existiert irgend eine besondere Vorschrift, 'elche über die Vollstreckung des Verweises spricht, nicht.)a die Form der Erteilung eines Verweises aber auch als ur Strafzumessung gehörig betrachtet werden mufs, so ann auch das Urteil sich hierüber auslassen. Wenn dies icht geschehen ist, so bleibt es dem Richter oder Volltreckungsbeamten völlig überlassen, in welcher Weise er ie Vollstreckung bewirken will.

Was die thatsächliche Anwendung dieser Strafe anlangt, o kann man hierüber eine interessante Beobachtung an er deutschen Kriminalstatistik machen.

Ich habe mir die Mühe genommen und nach den einzelnen)berlandesgerichtsbezirken prozentualiter ausgerechnet, wie ich die Verurteilung von Jugendlichen überhaupt zu der 'erurteilung zu einem Verweise im besonderen stellt, und ierbei das überraschende Resultat gefunden, dafs unsere üddeutschen Kollegen (besonders in Bayern und Württemerg) im allgemeinen vom Verweise nichts wissen wollen nd ihn deshalb sehr wenig anwenden, während weiter im lorden die Verweise unter den Verurteilungen von Jugendchen viel häufiger vorkommen. Wenn es Sie nicht langweilt, ıöchte ich Ihnen einige der eklatantesten Zahlen hier miteilen.

Hamburg steht mit 30 % Verweisen unter den Gesamterurteilungen von Jugendlichen obenan, während München ıit 4 % den niedrigsten Prozentsatz hat. Im Oberlandeserichtsbezirke Stuttgart finden wir 6 %, in Jena 14,4 %,)resden 18 %, Naumburg 19 % und in Berlin endlich 24 %.

Diese verschiedenen Zahlen sagen uns, dafs die An-

sichten über die Brauchbarkeit des Verweises als Strafe doch noch sehr auseinandergehen müssen, und doch sind diejenigen, welche Gegner des Verweises sind, dieses sehr mit Unrecht.

Die Gegner desselben sagen, ein Verweis ist so gut wie gar nichts; die Vermahnung schüttelt der Jugendliche wieder ab, wie ein Pudel, und allerhöchstens könnte ein Verweis eine ähnliche Wirkung ausüben, wie eine bedingte Verurteilung.

Nun, meine Herren, wenn der Verweis nur diese letztere Wirkung hat, d. h. wenn er nur dem Jugendlichen nahe legt, sich vorzusehen, damit er nicht wieder vom rechten Wege abweiche, dann erfüllt er vollständig den Zweck, den man von einem Strafmittel gegen Jugendliche verlangt. Der Verweis ist eine Strafe an sich, und er dient gerade dem rein erziehlichen Zwecke der Strafe in hervorragendem Mafse. Es mufs bei jugendlichen Verbrechern die Möglichkeit vorhanden sein, erst einmal es mit einer Ermahnung bewenden zu lassen, und das ist eben der Verweis.

Aus dieser Erwägung ergiebt sich auch das Gebiet der Anwendbarkeit des Verweises als Strafe. Der Verweis hat hierin einige Ähnlichkeit mit der Prügelstrafe. Früher griff man zu dem allbeliebten und -bekannten Erziehungsmittel einer Tracht Prügel, während man nach den heutigen, von Humanität durchsetzten Anschauungen die Tracht Prügel, ein von alters her als gut und wirksam bekanntes Erziehungsmittel, aus ängstlicher Furcht vor Verletzung der Regeln der Humanität so weit abgeschwächt hat, dafs nur eine Ermahnung übrig geblieben ist.

Deshalb wird man nicht fehlgehen, wenn man in allen Fällen, wo man das Gefühl hat, hier wäre nicht eine kriminelle Strafe, sondern eine Tracht Prügel am Platze, auf einen Verweis erkennt. Bei Schulkindern — jugendlichen Verbrechern unter 14 Jahren — werden diese Fälle die weitaus gröfste Mehrzahl bilden, und es ist nur zu beklagen, dafs in diesen Fällen das Gesetz nicht auch für Verbrechen die Strafe des Verweises zugelassen hat.

Die vielfach vorkommenden, von Kindern begangenen schweren Diebstähle, Raubanfälle und ähnliche Verbrechen

ırden durch Erteilung eines Verweises in viel zweck-
ıſsigerer Weise gesühnt werden, als durch die Verurteilung
wenigen Tagen Gefängnis.

Als Referendar und Offizialverteidiger hatte ich einmal
'ei Jungens zu verteidigen, die kaum das zwölfte Lebens-
ır überschritten hatten, weil sie aus dem Nachbargarten
rch Uebersteigen einen Wagen (Spielzeug) gestohlen,
'egen schweren Diebstahls". Dieses Verbrechen wurde
dem Älteren und Anfstifter mit 2 Tagen und an dem
ngeren mit 1 Tage Gefängnis gesühnt. Wäre nicht hier
ı Verweis besser gewesen?

Eine Tracht Prügel wäre allerdings das Beste gewesen.

Wenn der Jugendliche nun die Schule verlassen hat
ıd über 14 Jahre alt ist, dann ist er ins Leben getreten,
ıd seine Erziehung gilt im Grossen und Ganzen als beendet.
In diesem Alter wird daher auch die Strafe des Ver-
ɜises weniger vorkommen, aber immerhin noch ziemlich
.ufig.

Das Gesetz gebraucht nur den Ausdruck: „in besonders
chten Fällen", mit dem man eigentlich nicht viel anfangen
.nn; bei Personen unter 14 Jahren kann man ja sagen,
ſs die meisten Fälle in diesen Begriff fallen, denn Uner-
genheit und Unerfahrenheit lassen die That schon über-
.upt in viel milderem Lichte erscheinen, als sonst. Bei den
ɜrsonen über 14 Jahren ist es dagegen etwas anderes;
›er ich glaube, daſs man auch hier nicht fehlgehen wird,
ɜnn man annimmt, daſs Unerzogenheit und Unerfahren-
:it wesentliche Momente sind, die — natürlich neben an-
:rn — die That als eine besonders leichte im Sinne des
ɜsetzes erscheinen lassen können.

Wenn in allen diesen Fällen der Verweis zur Anwen-
ıng käme, dann würden die kurzzeitigen Freiheitsstrafen,
h. solche unter einem Monat, wohl nur noch sehr selten
›rkommen, und das wäre für unsere Jugend ein grosser
:gen.

Natürlich muſs hier noch dazu kommen, daſs der Ver-
ɜis in richtiger und sachgemässer Weise vollstreckt wird,
ıd das, meine Herren, ist eben gerade der wunde Punkt
. dieser Strafe. In Preuſsen und mehreren anderen Bun-

desstaaten besteht hierüber gar keine besondere Vorschrift. Wenn aber die Vollstreckung einer ernstlichen, vom Richter verhängten Ermahnung — was doch ein Verweis sein soll — vollständig in das Belieben des vollstreckenden Beamten gestellt ist, der vielleicht hier von der Wertlosigkeit desselben durchdrungen und dort wieder von dem hohen Wert desselben überzeugt ist, dann wird eine grofse Ungleichheit in der Art der Vollstreckung die unausbleibliche Folge sein, ohne dafs man dem Beamten den Vorwurf der Pflichtvergessenheit machen könnte. Hier ist also ein Punkt, wo im Wege der Verordnung, — besser wäre es allerdings noch, wenn die Gesetzgebung sich damit beschäftigte, — Wandel geschaffen werden mufs.

Eine der ersten Forderungen, die man in dieser Beziehung aufstellen mufs, ist die, dafs der Verweis in öffentlicher Sitzung des erkennenden oder ersuchten Gerichts mündlich erteilt wird.

Die Öffentlichkeit und Feierlichkeit der ganzen Handlung macht auf den Jugendlichen einen gewissen Eindruck und hat einen nachhaltigeren Einflufs auf das jugendliche Gemüt, als eine kurze Vermahnung unter vier Augen.

Für völlig unzulässig ist es aber zu erklären, dafs der Verweis, selbst wenn durch Rechtsmittelverzicht vielleicht die Rechtskraft des Urteils sofort herbeigeführt wird, unmittelbar nach Schlufs der Verhandlung erteilt wird.

Diese Art der Vollstreckung würde die Wirkung des Verweises an sich erheblich abschwächen.

Der Jugendliche muss wissen, dafs der Verweis auch eine Strafe ist; und dazu gehört, dafs er einerseits in würdiger Form und andererseits in einem besonderen, die Strafvollstreckung betreffenden Verfahren erteilt wird.

In Schöffensachen würde der Schöffenrichter, weil dieser wenigstens in Preussen auch die Strafvollstreckung in Händen hat, die Vollstreckung auch des Verweises besorgen, in Strafkammersachen der Staatsanwalt dazu berufen sein.

Die Vollstreckung der Strafe durch den ersuchten Amtsrichter würde in öffentlicher Sitzung des jeweiligen Schöffengerichts zu erfolgen haben.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. XXIII

S. 403) ist auch die Ansicht gebilligt, dafs in Strafkammersachen die Staatsanwaltschaft die Vollstreckung des Verweises vorzunehmen hat. Diese Entscheidung gründet sich auf den Wortlaut des § 483 Str. P. O., der allerdings ganz allgemein die Vollstreckung der Urteile der Staatsanwaltschaft überträgt mit alleiniger Ausnahme des Absatz 3.

Bei dem heutigen Stande der Gesetzgebung ist dieser Standpunkt auch der allein richtige. Derselbe würde aber auch der Forderung der Erteilung des Verweises in öffentlicher Sitzung durchaus nicht entgegenstehen.

Wenn nach den hier dargelegten Gesichtspunkten Geldstrafe und Verweis in umfangreichstem Mafse gerade gegen Jugendliche zur Anwendung kommen, dann dürfte es vielleicht gelingen, die ganz kurzen Freiheitsstrafen auf die Fälle zu beschränken, wo ein Jugendlicher ein Verbrechen begangen hat, das in verhältnismäfsig sehr mildem Lichte erscheint.

Eine kurze Freiheitsstrafe ist für den Jugendlichen ein Gift, und die erschreckende Zahl der Rückfälligkeit der Jugend ist nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, dafs durch die Gemeinschaftshaft von kurzer Dauer die Delinquenten mehr verdorben, als gebessert werden. Ja, wenn diese kurzen Freiheitsstrafen in den Centralgefängnissen in Einzelhaft vollstreckt werden könnten, dann wäre es freilich etwas anderes! Das ist aber aus verschiedenen Gründen unmöglich oder wenigstens praktisch nicht durchführbar.

Andererseits aber ist es bei der Gefängnisstrafe gegen Jugendliche auch viel mehr geboten, dafs dieselbe eine gewisse längere Dauer hat, damit die äufsere Einwirkung auf die Besserung des Charakters des Delinquenten eine nachhaltigere ist, was bei kurzen Freiheitsstrafen in den meisten Fällen nicht erreicht werden kann.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft suchen schon seit langer Zeit darauf hinzuwirken, dafs gegen Jugendliche solche Strafen erkannt werden, die im Centralgefängnis für Jugendliche verbüfst werden müssen, d. h. zur Zeit in unserm Bezirk solche, deren Dauer einen Monat übersteigt. Allein solange die Strafvollstreckung von dem Abmessen der Strafe streng geschieden ist, und das Strafgesetzbuch keine Möglichkeit

bietet, Erwägungen der Zweckmäfsigkeit Raum zu geben, ist auf einen Erfolg dieser Bemühungen bei Berufsrichtern nicht zu rechnen. Wenn wirklich einmal ein Schöffengericht auf die Auseinandersetzung des Staatsanwalts eingegangen war, dann wurde regelmäfsig in der höhern Instanz das Urteil zu Gunsten der kurzen Freiheitsstrafe wieder abgeändert. Im Gespräch mit den Richtern, ja sogar einmal bei der Verkündigung des Urteils wurde mir gesagt, dafs es unbillig sei, die Jugendlichen lediglich deshalb, weil sie noch jung seien, strenger zu bestrafen als Erwachsene.

In Wirklichkeit aber gestaltet sich dadurch die Bestrafung der Jugendlichen zu einer Härte; denn es leuchtet ein, dafs die kurze Freiheitsstrafe, während welcher der Jugendliche mit gleichaltrigen Stromern ohne Zwang zur Arbeit — denn solche ist in den kleinen Gefängnissen gewöhnlich nicht vorhanden — eingesperrt wird, meistenteils von schwerer wiegenden Folgen für das ganze Leben begleitet ist, als eine längere Strafe, die in einem Centralgefängnis für Jugendliche bei ernster Arbeit, Schulunterricht und sonstiger strenger Aufsicht vollstreckt wird.

Die echte Humanität würde also auch hier darin liegen, die Jugendlichen auf längere Zeit in ein Centralgefängnis zu schicken und in allen Fällen, wenn eine Gefängnisstrafe erkannt werden mufs, dieselbe so zu bemessen, dafs sie im Centralgefängnis zu verbüfsen ist.

Wenn diese Erkenntnis sich erst immer mehr Bahn bricht, dann wird auch der Staat dieser Frage etwas mehr Aufmerksamkeit schenken und die entsprechenden Einrichtungen zu treffen gezwungen sein.

Die Räume müssen vor allen Dingen in diesen Anstalten und den Gefängnissen, wo überhaupt Jugendliche sich befinden, so eingerichtet sein, dafs der schädliche Einflufs des Umganges mit andern schlechten Elementen möglichst ganz beseitigt wird.

Diese Forderung ergiebt sich schon aus dem oben allgemein ausgesprochenen Satze, dafs bei Jugendlichen der Zweck der Besserung und Erziehung derart in den Vordergrund tritt, dafs das Vergeltungsprinzip hiergegen schweigen sollte.

Deshalb sollte auch eine Strafanstalt für Jugendliche

mehr einer Erziehungs- und Besserungsanstalt ähnlich sein, als einem Gefängnisse.

Ferner aber sind die Jugendlichen, solange der Vorschlag der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, das strafmündige Alter auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken, noch nicht verwirklicht ist, in zwei Kategorieen einzuteilen, die Schulpflichtigen und die Nichtschulpflichtigen. Was zunächst die Schuljungen anlangt, die sich mit dem Strafgesetz in Widerspruch gesetzt haben, so ist für diese der wichtigste Teil des Strafvollzuges der Schulunterricht. Ich habe mich mit sämtlichen Landgerichtsgefängnis-Inspektionen und mit mehreren, mir persönlich bekannten Vorstehern kleiner Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks Naumburg in Verbindung gesetzt und habe auf meine Frage, ob bei dem Unterricht oder auch sonst die Schulpflichtigen von den nicht mehr Schulpflichtigen unterschieden würden, die gleiche Antwort erhalten, dafs dies nicht der Fall sei.

Also, meine Herren, der Unterschied, der dem Beobachter im Leben nirgend anders so scharf entgegentritt, als zwischen Schulbuben und Leuten, welche die Schule verlassen haben wird im Gefängnis gar nicht gemacht. Das ist eine auffallende Erscheinung.

In den besonders für Jugendliche bestimmten Gefängnissen wird durchschnittlich täglich eine Stunde Unterricht für alle Jugendlichen erteilt, in den Land- und Amtsgerichtsgefängnissen wird überhaupt kein Unterricht erteilt, mit Ausnahme des Landgerichtsgefängnisses in Halle, in welchem gleichfalls ohne Unterschied sämtlichen Jugendlichen wöchentlich einige Stunden Elementarunterricht erteilt werden.

Ich meine, hier ist ein Punkt, wo eine Änderung unbedingt eintreten mufs. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Erziehung bisher glatt verlaufen ist, d. h. die noch nicht mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen sind, verlangt der Staat, dafs sie mindestens eines ordentlichen Volksschulunterrichts teilhaftig werden, und bei solchen, die in das Gefängnis geraten sind, kommt der Staat selbst dieser Verpflichtung nur in so mangelhafter Weise nach? Das ist nicht richtig und kann nicht richtig sein. Der Schulunterricht wird aufserdem nur von an Volksschulen angestellten Lehrern

nebenamtlich besorgt. Hierbei können grofse pädagogische Erfolge nicht erzielt werden, und dabei ist bei dem Unterricht im Gefängnis gerade die pädagogische Seite des Unterrichts die wichtigste.

Im Gefängnis haben wir es mit lauter Schulbuben zu thun, deren Erziehung offenbar bisher vernachlässigt war, und deshalb mufs hier die erzieherische Einwirkung des Pädagogen eine viel intensivere sein, als an den übrigen Schulen, wo doch immer noch präsumiert werden mufs, dafs die Hauptsache der Erziehung bei der Familie liegt.

Freilich, soll denn das Anhalten zu ernster Arbeit nicht auch erzieherisch wirken?

Ja, das ist wohl zuzugeben, aber andererseits ist auch nicht zu bestreiten, dafs die pädagogische Wirkung, welche ein Gefängnisaufseher während der Beaufsichtigung bestimmter mechanischer Arbeiten ausüben kann, in keinem Verhältnis zu den pädagogischen Erfolgen straffer Schulzucht steht.

In den Gefängnissen der kleinen Amtsgerichte ist aber für Schulunterricht gar nicht gesorgt, und wenn nicht der Amtsrichter die Vollstreckung der Strafe gegen einen solchen Jugendlichen zufällig in die Schulferien zu verlegen in der Lage ist, dann bedeuten 4 Wochen Gefängnis weiter nichts als 4 Wochen Extraferien. Wie es während dieser Zeit mit der Arbeit für den Jugendlichen und mit der Beaufsichtigung bestellt ist, wo meist ein alter, halbtauber und gutmütiger Gerichtsdiener nebenamtlich Gefangenaufseher ist, darüber brauche ich wohl weitere Worte nicht zu verlieren.

Der Junge faulenzt seine Zeit im Gefängnisse ab und verläfst in keiner Weise gebessert die Anstalt, ja, er freut sich sogar, auf einige Zeit der strengen Schulzucht entronnen zu sein.

Zweierlei Mafsnahmen sind es nun, die ich zur Beseitigung dieser Mifsstände vorschlagen möchte.

Jugendliche Strafgefangene dürfen kurze Strafen, d. h. solche unter einem Monat, in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen überhaupt nicht verbüfsen. Diese Strafen müfsten vielmehr in dem betreffenden Landgerichtsgefängnisse mit

genügender Aufsicht oder in einem in der Nähe befindlichen grösseren Gefängnisse vollstreckt werden.

Wenn die Delinquenten schulpflichtig sind, was von dem ersuchenden Amtsgericht zu bescheinigen wäre, dann dürfte die ersuchte Staatsanwaltschaft die Vollstreckung nur während der Schulferien, deren Lage und Dauer gleichfalls zu bescheinigen wäre, bewirken, oder bei solchen, die demnächst die Schule verlassen, sofort nach der Entlassung aus der Schule.

Ferner aber müfste die Vollstreckung der Strafen stets — nicht in Isolierhaft, wohl aber — in Einzelhaft bei gemeinschaftlicher Arbeit, gemeinschaftlichem Unterricht und allerstrengster Beaufsichtigung erfolgen.

Die Einrichtung würde mit Leichtigkeit durch eine allgemeine Verordnung zu bewerkstelligen sein. Allerdings würden die Räume der Landgerichtsgefängnisse, wie sie jetzt sind, dann überall nicht ausreichen, und der Staat würde einmal in den Beutel greifen und sowohl durch zweckentsprechende Neubauten, wie durch Anstellung energischer, speziell für die Beaufsichtigung jugendlicher Verbrecher geeigneter Beamtenkräfte die vielfach jetzt vorhandene, durch Raum- und Beamtenmangel hervorgerufene Kalamität beseitigen müssen.

Bei den zu einer längeren Strafe verurteilten Jugendlichen mufs wieder vor allen Dingen zwischen Schulpflichtigen und Nichtschulpflichtigen unterschieden werden. Alsdann ist entweder bei jeder Centralanstalt für Jugendliche eine besondere Abteilung für die Schulpflichtigen zu bilden, oder es mufs eine Anstalt in der Provinz nur für die Schulpflichtigen besonders bestimmt werden, wo gegen alle derartigen Delinquenten die Vollstreckung erfolgt.

Entweder in der Abteilung für Schulpflichtige oder in der besonderen Anstalt ist dann ein regelrechter Volksschulunterricht einzuführen mit Einschlufs häuslicher Arbeiten; und in den Stunden, die nicht durch Schule ausgefüllt werden, sind die Sträflinge nicht mit mechanischem Maschinenstricken, Linsenlesen oder ähnlichen Arbeiten zu beschäftigen, sondern es ist ihnen ein Handfertigkeitsunterricht und Unterricht im Turnen, Singen pp. zu erteilen.

Dann aber müfste auch das Lehrerpersonal in anderer Weise besetzt werden.

Aus diesem Grunde würde die besonders für Schulpflichtige bestimmte Centralanstalt den Vorzug verdienen, weil hier mehrere Lehrer ständig angestellt werden könnten, und vielleicht auch ein Schulmann zum Direktor bestellt werden könnte.

Krohne behauptet zwar in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde, dafs unter allzuviel Schulunterricht der Ernst der Strafe litte; er hat aber dabei offenbar die nicht schulpflichtigen Gefangenen im Auge, denn für die schulpflichtigen kann es nichts Besseres geben als eine straffe Schulzucht.

Sehr grofs würde diese Anstalt wohl nicht zu sein brauchen, denn es sind immerhin verhältnismäfsig wenig schulpflichtige Jugendliche, die zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt werden.

Solange jedoch die untere Grenze der Strafmündigkeit mit dem zwölften Lebensjahre festgehalten wird, so lange macht sich eine verschiedene Behandlung der Schulpflichtigen und der Nichtschulpflichtigen unabweislich geltend.

Bei den schulpflichtigen jugendlichen Verbrechern wäre ferner zu erwägen, ob es nicht hier auch zweckmäfsig wäre, wie es schon bei den in Zwangserziehung Befindlichen seit langer Zeit üblich ist, dem Wunsche des Schulvorstandes auf Strafaussetzung und spätere Begnadigung in weitgehendstem Mafse Rechnung zu tragen. Das Letztere selbstverständlich auch nur dann, wenn der Schulvorstand als der kompetenteste Beurteiler der betreffenden Persönlichkeit sich dafür ausspricht.

Dieses ganze Verfahren stände auf dem Boden der heutigen Vorschriften und würde sich doch der bedingten Verurteilung nähern, über deren Verwendbarkeit bei Jugendlichen wohl kaum noch Streit ist.

Für die gegen Schulpflichtige erkannten Haftstrafen gilt im allgemeinen dasselbe, nur dafs vielleicht die ganz kurzen Strafen durch die Schulbehörden vollstreckt werden könnten.

Wenden wir ūns nun zu den nicht mehr schulpflich-

tigen jugendlichen Verbrechern, welche die weitaus gröfste Mehrzahl bilden, so finden wir auch hier, dafs die meisten ihre Strafen in Gemeinschaftshaft verbüfsen, trotzdem das Reglement vorschreibt, dafs thunlichst die erste Zeit in Einzelhaft verbracht werden soll.

Da es wohl auch bei dieser Art von Jugendlichen trotz ernstester Bemühungen nicht möglich sein wird, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen aus der Welt zu schaffen, so ist gleichfalls hier vor allen Dingen zu unterscheiden zwischen solchen, die vermöge der Länge der ihnen zuerkannten Strafe ihre Strafe in einem Centralgefängnis für Jugendliche verbüfsen, und solchen, gegen die im eigenen Gefängnis die Strafe vollstreckt wird. Bei den Letzteren möchte ich dieselbe Forderung aufstellen, wie oben, nämlich, dafs ihre Strafen wenigstens nur in den Landgerichtsgefängnissen oder anderen gröfseren Anstalten vollstreckt werden.

Die Gerichtsgefängnisse der kleinen Amtsgerichte sind überhaupt nur als ein schwacher Notbehelf zu betrachten und erfüllen ihren Zweck bei Erwachsenen, wenn auch unvollkommen, so doch einigermafsen; bei Jugendlichen aber sind sie gänzlich unbrauchbar.

Arbeit giebt es gewöhnlich gar nicht; die Aufsicht, welche durch einen alten Gerichtsdiener, der Kastellan, Gerichtsdiener und Gefängnisaufseher in einer Person ist, ausgeübt wird, ist meistenteils höchst mangelhaft und wegen der beschränkten Anzahl von Zellen wird es nicht möglich sein, die Jugendlichen von einander oder auch nur von Erwachsenen getrennt zu halten: mit einem Worte, die Einrichtungen sind so, dass alles andere eher erreicht wird, als eine in besserndem Sinne auf den Charakter des Jugendlichen erfolgende Einwirkung.

Bei Erwachsenen, wo besonders bei kurzen Strafen mehr die Vergeltung in den Vordergrund tritt, ist das etwas anderes, ja vielleicht ist da eine Einsperrung ohne Arbeit, und dadurch ohne Arbeitsverdienst, eine empfindlichere Strafe, als mit Arbeit; bei Jugendlichen ist diese Art der Vollstreckung aber unbedingt zu verwerfen.

Freilich würden dann, wie ich schon andeutete, die

Räume in den gröfseren Gefängnissen — dafs es gerade die Gefängisse der Landgerichte sein müssen, ist nicht unbedingt erforderlich — nicht ausreichen, sondern es würden sich allenthalben umfangreiche bauliche Veränderungen nötig machen; aber wenn man überhaupt noch auf eine sachgemäfse Vollstreckung der Gefängnisstrafen gegen Jugendliche irgend welchen Wert legt, dann sind diese Ausgaben unvermeidlich.

Bei diesen Neubauten wäre dann auch erstes Erfordernis, dafs die Einrichtung so getroffen würde, dafs die Jugendlichen zwar zu gemeinsamer Arbeit und zum Unterricht zusammenkommen, im übrigen aber getrennt von einander gehalten werden.

Das Kojensystem erscheint für diesen Zweck, oberflächlich betrachtet, ziemlich brauchbar, aber meiner Ansicht nach ist es das nicht. Das Einzige, was erreicht wird, ist, dafs Unsittlichkeiten vermieden werden, während der sonstige Verkehr bei dünnen Wänden ungehindert vor sich gehen kann.

Im Gefängnisse mufs ferner, wenn irgend möglich, den Jugendlichen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem Beruf weiter auszubilden. Dieser Punkt tritt bei den kurzzeitigen Strafen zurück, während er bei den Gefängnisstrafen von längerer Dauer von grofser Wichtigkeit ist.

Der Staat hat den jugendlichen Verbrechern gegenüber, welche er durch Bestrafung bessern will, die Pflicht, ihnen ihr späteres Fortkommen zu erleichtern und nicht zu erschweren, und deshalb mufs darauf gesehen werden, dafs in den Gefängnissen, welche längere Gefängnisstrafen gegen Jugendliche vollstrecken, den letzteren Gelegenheit geboten wird, ein ehrliches Handwerk zu erlernen, oder sonst sich in ihrem Berufe zu vervollkommnen. Ja es ist dies sogar eine Frage, die der freien Entschliefsung des Jugendlichen entzogen werden mufs, bei deren Erledigung aber auf der anderen Seite die Neigungen und Fähigkeiten des Jugendlichen zu berücksichtigen sind.

In jeder gröfsern Anstalt kann eine Schneider-, Schuster-, Tischler- u. s. w. Werkstatt eingerichtet werden, in welcher die zu diesen Berufen gehörenden Jugendlichen zu be-

schäftigen sind, und durch Austausch mit den übrigen Gefängnissen würde sich immer ein Handwerksmeister oder Geselle finden, der einen ganz guten Lehrer für die Jugendlichen abgeben würde.

Die grosse Mehrzahl aber derjenigen, die sich einem bestimmten Handwerke nicht zuwenden wollen, müssen in ausgedehntem Mafse zur Aufsenarbeit verwendet werden.

Bei vielen Gefängnissen besteht die Einrichtung der Aufsenarbeitsstationen bei Landwirten, welche sich für Jugendliche ganz besonders eignen würde, obwohl sich bei Erwachsenen sehr viel dagegen sagen läfst.

Andererseits aber würde es auch für viele Jugendliche, die ein Handwerk nicht ergriffen haben, gut und heilsam sein, wenn sie zwangsweise im Gefängnis dazu angehalten würden, ein solches zu erlernen.

Doch das sind wieder nur Ausführungsvorschläge, die ich mache, um zu zeigen, dafs meine Ideen auch praktisch durchführbar sind.

Zu meiner grofsen Freude habe ich aber auch gesehen, dafs ähnliche Einrichtungen schon bestehen; insbesondere ist mir aus Halberstadt berichtet, dafs auf besondern Wunsch Jugendliche, welche eine längere Strafe zu verbüfsen hatten, mit Genehmigung des Herrn Oberstaatsanwalts ihre Strafen im Landgerichtsgefängnisse verbüfst haben, zu tüchtigen Handwerkern ausgebildet worden sind und nachher bei ihrer Entlassung mit Hülfe des Gefängnisvereins gutes Unterkommen gefunden haben.

In andern Gefängnissen und zwar gerade in den für Jugendliche besonders bestimmten Anstalten ist dies jedoch nicht der Fall, wenigstens wird nicht darauf gesehen, dafs es ermöglicht wird, sondern es wird vielmehr dem Zufall überlassen, ob gerade ein Erwachsener da ist, der sich zum Lehrmeister eignet.

Damit aber die Gefängnisstrafe als Strafmittel gegen Jugendliche ihren Zweck, nämlich den der Besserung, in vollkommener Weise zu erreichen in der Lage ist, mufs man ferner die Disciplinarstrafen so gestalten, dafs sie dem Denkvermögen des Jugendlichen mehr angepafst werden und unter allen Umständen so eingerichtet sind, dafs sie

der Gesundheit des Missethäters nicht zum Nachteil gereichen.

Über den letzteren Punkt mufs man die Mediziner fragen; aber ich glaube, so viel wird jedem Laien einleuchten, dafs Kostschmälerung, Dunkelarrest oder gar durch Latten verschärfter Arrest völlig zu verwerfen ist.

Der Jugendliche befindet sich in einem Ausbildungsstadium des Geistes und des Körpers, wo derartige Strafen unbedingt die Gesundheit schädigen müssen.

Dagegen ist die Disciplinar-Prügelstrafe ein Strafmittel, welches vermöge seiner Eigenart dem jugendlichen Gemüt durchaus verständlich, von nachhaltiger Wirkung und völlig unschädlich für die Gesundheit ist, vorausgesetzt, dafs sie richtig gehandhabt wird und eine Tracht Prügel nicht in eine rohe Mifshandlung ausartet.

Zum Schlufs will ich noch hervorheben, dafs die korrektionelle Nachhaft, die ja als eigentliches Strafmittel nicht zu betrachten ist, in allen Fällen, in denen das Gesetz sie zuläfst, gegen Jugendliche zur Anwendung kommen sollte.

So, meine Herren, jetzt stehe ich am Ende meiner Ausführungen, und ich glaube, mich in Uebereinstimmung mit sämtlichen Anwesenden zu befinden, wenn ich ihnen hier nochmals zurufe: bessern wir, eingedenk des alten Wortes „principiis obsta“, die jugendlichen Verbrecher, und das grofse Heer der alten Gewohnheitsverbrecher wird auf die kleine Zahl der gänzlich Unverbesserlichen zusammenschrumpfen!

Die erste Gefängnisstrafe ist häufig entscheidend für das ganze Leben, besonders, wenn sie im jugendlichen Alter erlitten wird, und es wäre eine Sünde an der Menschheit, wenn nicht gerade hierfür die gröfste Sorgfalt aller zur Mitwirkung bei der Bestrafung Jugendlicher berufener Faktoren angewendet würde.

---

2. Strafmittel gegen Jugendliche.

Bericht
vom
Staatsanwalt **Dr. Höfling** in Rudolstadt.*)

Meine Herren!

Ich habe das uns gestellte Thema wesentlich anders aufgefafst, als mein verehrter Kollege von Slupecki, — ich habe bei seiner weiten Fassung geglaubt, nicht nur die Strafmittel der bestehenden Gesetzgebung, sondern auch diejenigen miterörtern zu sollen, welche von unserer heutigen Reformbewegung gefordert werden; ja, das letztere ist mir sogar als die Hauptsache erschienen. Dafs die Strafmittel, welche uns die bestehende Gesetzgebung zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums an die Hand giebt, hierzu ungeeignet sind, ja, dafs sie zum Teil geradezu schädlich wirken, darüber ist man ja ziemlich einig, und ich möchte mich insbesondere auch gegen die Auffassung wenden, als wenn man durch Umgestaltung der zur Zeit bestehenden Strafmittel etwas erreichen könnte. Ich werde mich darüber bei den einzelnen Strafmitteln speziell auszulassen haben. Meines Erachtens ist das Schwergewicht aller derartigen Erörterungen zur Zeit auf die ins Auge zu fassenden Reformen zu legen. Diese sind nun zwar erst jüngst auf dem Berliner Kongrefs der Internationalen kriminalistischen Vereinigung eingehend erörtert worden und zwar nach besonders gründlicher Vorbereitung; das enthebt uns aber nicht der Verpflichtung, unsrerseits dasselbe zu thun. Für die Entschliessungen der mafsgebenden Stellen werden die Urteile möglichst vieler berufener Stellen — und solche sind in besonderem Mafse die Gefängnis-Gesellschaften durch ihre Vereinigung

*) Staatsanwalt Dr. Höfling ist inzwischen zum Landgerichtsrat in Meiningen ernannt.

aller der Faktoren, welche mit dem Strafvollzug in Berührung kommen — mehr ins Gewicht fallen, als Einzelner. Je einmütiger wir den Ruf nach Reformen erschallen lassen, um so früher wird man sich entschliefsen, die Sache für spruchreif zu erklären und die Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. —

I. Die neueste Kriminalstatistik hat abermals, wie seit einer Reihe von Jahren, mit ihren unanfechtbaren und beweiskräftigen Zahlen dargethan, dafs die Strafmittel, mit welchen wir heute noch das Anwachsen des jugendlichen Verbrechertums zu bekämpfen haben, sich hierfür als ungeeignet erweisen. Jedes Jahr verstärkt den Ruf nach wirkungsvolleren Kampfmitteln. —

Wir sehen die Zahl der jugendlichen Verbrecher gegen Reichsgesetze — denn für die Reichs-Kriminalstatistik scheiden die Vergehen gegen Landesgesetze und Übertretungen aus — sich steigern von Jahr zu Jahr; sie beträgt: 1882 — dem ersten Erhebungsjahr unserer Reichs-Kriminalstatistik — 30719 oder 9,3 auf je 100 Verurteilte,

1889: 36790 oder 10 auf je 100 Verurteilte,
1890: 41003 „ 10,7 „ „ „ „
1891: 42240 „ 10,8 „ „ „ „

Auch für das Jahr 1892 wird sich voraussichtlich abermals eine noch höhere Zahl ergeben, da die beim Kaiserlichen Statistischen Amt eingegangenen Zählkarten pro 1892 an Menge die in dem entsprechenden Zeitraum früherer Jahre eingelaufenen übertreffen.

Weiter lehrt uns die Statistik, dafs sich gerade bei der allerjüngsten Klasse der Delinquenten, den Kindern von 12 bis 15 Jahren, dieser Zuwachs am stärksten entwickelt hat; die Zahl der in diesem Alter stehenden Verurteilten hat sich von 1883—89 um 26,4% gesteigert, während die Zahl der bestraften Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren im gleichen Zeitraum sich nur um rund 21% erhöht hat.*)

*) Gerade für Thüringen ist diese Frage von besonderer Bedeutung. Während der Durchschnitt der bestraften Jugendlichen im Deutschen Reich 1890 10,7% der Verurteilten überhaupt beträgt, kommen auf den Ob.-Land.-Ger.-Bezirk Jena 14%, neben den Ob.-Land.-Ger.-Bezirken Zweibrücken, Dresden und Karlsruhe der höchste Prozentsatz im deutschen Reiche.

Diese Zahlen rechtfertigen das an die Spitze gestellte
teil von der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung gegenüber
sem zunehmenden jugendlichen Verbrechertum. Von
er Änderung der Gesetzgebung über die Strafmittel wird
n aber nur dann eine Besserung dieses Zustandes erwarten
nnen, wenn man das Übel an der Wurzel faſst. Gerade
Jugendlichen springt die Ursache ihres zunehmenden
rbrechertums in die Augen: die Verwahrlosung der
gend, die als Produkt unserer ganzen sozialen Zustände
ite so überhand nimmt, ist es, der wir diese Zunahme
danken, — die fehlende Zucht, da muſs die Arbeit einsetzen.
raus erhellt, daſs der Kampf gegen dies jugendliche Ver-
chertum nicht etwa nur innerhalb der Gefängnismauern
führen ist — weit wichtiger noch sind die Aufgaben,
Staat und Gesellschaft durch präventive Maſsregeln auf
sem Gebiet zu lösen haben, — und zwar wird dies ins-
ondere zu geschehen haben durch die Fürsorge für die
anwachsende Jugend, für die sog. Verwahrlosten, — das
jedenfalls die wirksamste Repressivmaſsregel, die wir in
Hand haben. Diese Frage der Fürsorge für Verwahr-
te steht zwar heute nicht zur Erörterung; aber ich meine,
s sie stets da, wo es sich um die Bekämpfung jugendlichen
rbrechertums handelt, als wichtigste Maſsregel an die
itze zu stellen ist.

II. Bevor ich mich zur Frage wende, welche Strafmittel
Jugendliche durch die bestehende Gesetzgebung gegeben,
l inwiefern diese unzulänglich sind, ist eine Vorfrage zu
prechen, welche gleichfalls Gegenstand der lebhaftesten
rterung in Fachkreisen ist:

> Soll die bisherige Altersgrenze des 12. u. 18. Lebensjahres als Anfangs- und Endtermin der relativen, beschränkten, Strafmündigkeit (§§ 56 u. 57 Str.-Ges.-B.) beibehalten, oder soll, wie dies vielfach empfohlen worden ist, die untere Altersgrenze vom 12. auf das 14. oder 15. Lebensjahr heraufgerückt werden, und weiter: soll die obere Altersgrenze, der Zeitpunkt der vollen Strafmündigkeit — wie es gleichfalls in Anregung gebracht worden ist — vom 18. Lebensjahr etwa auf das 20. Lebensjahr verschoben werden?

1) Was zunächst den letzteren Gedanken betrifft, die Altersgrenze vom 18. etwa auf das 20. Lebensjahr hinaufzurücken, so mufs ich dem mit aller Entschiedenheit widersprechen. Unser Volk hat sich an das 18. Lebensjahr als Zeitpunkt des Eintritts der vollen Strafmündigkeit gewöhnt. Die geistige Entwicklung des Menschen hat zudem mit dem 18. Lebensjahre thatsächlich einen gewissen Abschlufs erreicht: es ist der Zeitpunkt, in dem ein Lehrling aus der Gewalt des gewerblichen Lehrmeisters scheidet, der künftige Besucher von technischen und wissenschaftlichen Hochschulen die Schule verläfst, der Gewalt des Vaters und damit dem unmittelbaren väterlichen Einflufs entrückt wird; es ist der Zeitpunkt, wo der junge Mensch in das Leben hinaustritt, und die Thatsache der Erziehung aufhört. Die Erfahrungen der strafrechtlichen Praxis, wie sie sich in der Statistik aussprechen, warnen entschieden vor einer Milderung gerade diesem Alter gegenüber, welches eine besondere Verrohung zeigt.

Was man dafür geltend macht, beweist nichts: dafs die Grofsjährigkeit erst mit dem 21. Lebensjahr beginne, dafs mit dem 20. Lebensjahre der Eintritt in das stehende Heer stattfinde, dessen strenge Zucht gerade solchen besonders verrohten Menschen not thue. Das letztere ist gewifs richtig. Nach der jetzigen Gesetzgebung sind diese, sofern sie dem Zuchthaus verfallen oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, allerdings vom Eintritt in das Heer ausgeschlossen, und dies verdient bei einer Revision des Strafgesetzbuches Beachtung. Es genügt aber hier eine Abänderung der Bestimmung über die Unfähigkeit, im Heer zu dienen. Es würde nur zusätzlich zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auszusprechen sein, dafs Zuchthausstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen Personen vom 18. bis 21. Lebensjahre nicht auszusprechen seien.*)

2) Dagegen hat man sich vielfach mit Entschiedenheit dafür ausgesprochen, dafs die untere Altersgrenze der Strafmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt

*) So ein Vorschlag von Krohne auf dem letzten Berliner Kongrefs der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Er wurde zwar abgelehnt, wird aber bei seiner inneren Richtigkeit mit der Zeit jedenfalls durchdringen.

werde. Andere befürworten einen noch späteren Zeitpunkt als Beginn der beschränkten Strafmündigkeit, das 15. oder gar das 16. Lebensjahr.

Diese Forderung eines Hinaufrückens der relativen Strafmündigkeit und zwar auf das 14. Lebensjahr, scheint mir durchaus berechtigt.

Man kann gerade in diesen Jahren der Entwicklung des jungen Menschen in keinem Stadium sagen: hier ist der Zeitpunkt gekommen, wo ein gewisses Mafs vorhanden ist, welches ausreicht, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Nicht auf die Verstandesentwicklung, sondern auf die Entwicklung des Gemüts und der sittlichen Reife kommt es an, auf die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer herantretenden Versuchung. Die Erkenntnis der Gesetzwidrigkeit einer Handlung ist sogar meist schon in früheren Jahren vorhanden. Gegen die Annahme, dafs diese Widerstandsfähigkeit, diese sittliche Reife, im 12. Lebensjahre bereits in genügender Weise vorhanden sei, sprechen die Zahlen der Statistik, welche ich für die jüngste Altersstufe von 12—15 Jahren vorhin angeführt habe; sie sprechen dafür, wie wenig widerstandsfähig gerade diese jugendlichste Altersklasse noch ist, und das, obwohl sie sich noch in dem besonderen doppelten Schutze des Elternhauses und der Schule befindet. Unsere Praxis lehrt uns, dafs diese Verbrechen vielfach auf Befriedigung kindischer Gelüste gerichtet sind, und zeigt schon darin das Unreife, Unfertige der treibenden Willenskraft.

Das 14. Lebensjahr ist zudem der Zeitpunkt, an dem bei uns das Kind die Schule verläfst und konfirmiert wird, in das Leben, wenn auch noch unter der Herrschaft eines Gewaltsherrn, des Vaters, Vormunds, Lehrmeisters, hinaustritt. So lange das Kind der Familie, der Schule angehört, ist es ein Kind, welches für seine Handlungen den Eltern, der Schule zur Zucht zu überantworten, — oder im Fall zu befürchtender Verwahrlosung einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu überweisen ist, — immer aber ist es „Zucht“, „Erziehung“, was an ihm geübt werden mufs. Nicht aber darf man dem Schulkind den Stempel des Verbrechers aufdrücken und es in das Gefängnis stecken.

Während die Schule dem Schulkind den hohen Wert der Arbeit, des Fleifses, der Thätigkeit beizubringen sich bemüht, verurteilt man es zu einer qualvollen Unthätigkeit, indem man es in das Gefängnis steckt. Es widerspricht das allen vernünftigen pädagogischen Grundsätzen. An die Möglichkeit einer genügenden Beschäftigung ist ja bei ihnen nicht zu denken: sie verstehen noch keine Hantierung, kein Handwerk, können zweckmäfsig nicht beschäftigt werden, haben auch die körperliche Entwicklung dazu noch nicht erlangt. Die Strafhaft bedeutet für sie daher nichts anderes als Verurteilung zur Unthätigkeit. Wird die relative Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufgerückt, so fällt auch der sehr böse Punkt weg, dafs Schulkinder aus dem Gefängnisse zur Schule zurückkehren und da als Pestbeulen für ihre Schulgenossen wirken.

3) Mit dieser Verschiebung der Altersgrenze würde auch die bisherige Unterscheidung, ob der Beschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitze, in Wegfall gebracht werden können. Wir wissen aus der Praxis, auf wie mangelhafte Grundlagen hin diese Frage regelmäfsig überhaupt entschieden werden mufs. Genügende Anhalte fehlen, eingehende Untersuchungen auf die Entwicklung des Unterscheidungsvermögens anzustellen, würde thatsächlich unausführbar sein, würde auch die Verhandlungen ganz ungebührlich in die Länge ziehen, das Benehmen, der Eindruck, den die Antworten des jugendlichen Beschuldigten hervorrufen, ist meist der einzige Anhalt, und die Frage wird, falls er sich im allgemeinen als normal entwickelt erweist, bejaht. Die seltenen Fälle, in denen die Frage verneint wird, werden immer zeitlich der Altersgrenze des 12. Lebensjahres sehr nahe liegen. In späteren Jahren, insbesondere vom 14. Lebensjahre ab, wird eine Verneinung dieser Frage äufserst selten vorkommen, und dann wird eine anormale Geistesentwicklung nach § 51 St.-G.-B.'s oder durch Wahl einer angemessenen Strafart Berücksichtigung finden können.

Meine Thesen in dieser Beziehung gehen dahin:

1. Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr hinaufzurücken, —

2. die Bestimmung der §§ 56 u. 57 des Strafgesetzbuchs, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen davon abhängig ist, dafs er bei Begehung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat, ist zu beseitigen. —

III. Ich komme zu den Strafmitteln selbst.

1. Das Arsenal unseres Strafgesetzbuchs an Strafmitteln zur Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums ist mehr als bescheiden. Einige allgemeine Bemerkungen darüber im Voraus.

a) Unsere bestehende Gesetzgebung gewährt nur

1. den Verweis,

2. die Geldstrafe,

3. Haft- und Gefängnisstrafe mit der Mafsgabe, dafs sie in besonderen, zur Verbüfsung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen ist.

Todes- und Zuchthausstrafe sind unzulässig, ebenso die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht.

Von der für Verbrechen politischen Charakters normierten Festungshaft sehe ich, als für Jugendliche von verschwindendem praktischen Interesse ab.

An spezifisch für Jugendliche bestimmten Strafmitteln haben wir also nur den Verweis für Vergehen und Übertretungen in besonders leichten Fällen.

b) Die Unterbringung in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt kennt unser Gesetz als Strafmittel nicht. In den beiden Fällen der §§ 55 und 56, in denen eine solche Mafsregel getroffen werden kann, wird durch mangelnde Strafmündigkeit und bez. mangelndes Unterscheidungsvermögen gerade die Verhängung einer Kriminalstrafe nach dem Strafgesetzbuch ausgeschlossen; sie kommen daher nicht als vom Strafrichter zu verhängendes Strafmittel in Betracht; sie charakterisieren sich als Präventivmafsregel, deren Dauer dem Ermessen der Anstaltsbehörde anheim gestellt ist.

c) Es ist bezüglich der Anwendung dieser sonach zur Verfügung stehenden Strafmittel, — des Verweises, der

Geld- und Gefängnisstrafe, — von Interesse, aus der Reichs-Kriminalstatistik zu entnehmen, in welcher Häufigkeit diese Strafen zur Anwendung kommen. Es wurden bestraft Jugendliche

1888: 33069 und zwar mit Verweis: 4748,

1890: 41003, mit Verweis: 6865, mit Geldstrafe 4709, im übrigen, rund 30000, mit Gefängnis.

In Prozentsätzen und unter Berücksichtigung der Dauer der Freiheitsstrafen stellt sich das Resultat der Strafrechtsprechung im Jahr 1890 wie folgt:

Von je 100 verurteilten Jugendlichen wurden bestraft:

mit Gefängnisstrafen	über 1 Jahr:	3,16
„ „	von 3—12 Monaten:	10,30
„ „	„ 1—3 „	9,88
„ „	unter 1 Monat:	48,21
Dagegen		
	mit Geldstrafen:	11,48
	„ Verweis:	16,74.

Dies ist also der gegenwärtige praktische Zustand unserer Rechtsprechung.

2. Um nun zu den einzelnen Strafmitteln überzugehen, so ist der Verweis ein Strafmittel von untergeordneter Bedeutung. Er ist nicht zu entbehren bei dem Umstand, dafs die frühe Jugend aus Unerfahrenheit und Schwäche so leicht strauchelt, und dafs für Fälle, in denen die Strafthat subjektiv wie objektiv leicht geartet ist, ein dem entsprechendes Strafmittel vorhanden sein mufs; aber es sollte auch hierauf beschränkt werden. — Wo die Strafthat subjektiv oder objektiv einen schwereren Charakter trägt, sollte man von ihm keinen Gebrauch machen; — dem wirklich verderbten Burschen gegenüber angewendet, kann er nur schädlich wirken. Ein solcher Delinquent wird mit dem Gedanken den Gerichtssaal verlassen: „Die Sache ging ja sehr gnädig ab, — zu Hause, in der Schule oder bei deinem Meister bekommst du zu der Verwarnung wenigstens noch so und so viel Hiebe, — die Sache mit dem Gericht ist ja ungeheuer harmlos." — Der Respekt vor dem Ernst der gerichtlichen Verhandlung und Strafe ist ihm genommen. Der Verweis hat keine erzieherische, bessernde, auch keine abschreckende

irkung. Wenn Schule und Kirche mit ihren jahrelangen gelmäfsigen Hinweisen auf die Folgen des guten und hlechten Wandels den Delinquenten nicht vor dem Fehltritt ben schützen können, wird ein vom Richter erteilter erweis dies noch viel weniger vermögen. Als Strafmittel t er keine Bedeutung. Wenn die Praxis jetzt entgegen m Willen des Gesetzgebers weit öfter nach ihm greift, geschieht das, weil die Beschränktheit der Strafmittel r die Möglichkeit benimmt, gehörig zu individualisieren. ner Ausdehnung des Verweises, wie dies der geehrte err Berichterstatter befürwortet, kann ich das Wort nicht den.

Meine These lautet:

> 3. Der Verweis ist auf die leichtesten Fälle — subjektiv wie objektiv — zu beschränken. —

3. Die Geldstrafe ist für den Jugendlichen gleichfalls on ganz untergeordneter Bedeutung. Sofern sie überhaupt m Vollzug gebracht wird, wird sie von den Eltern bez. m Vormund erlegt werden. Der Verurteilte hat oft wohl um Kenntnis davon, dafs die Strafe für ihn erlegt ist, schweige denn Verständnis dafür. Denn Verständnis für kann überhaupt nur derjenige haben, der die Bedeutung eses Wertmessers menschlicher Arbeitsleistung versteht, r begreift, dafs mit der Entziehung einer Geldsumme eine eichwertige Arbeitsleistung auf Tage und Wochen hinaus m entzogen ist. Der Jugendliche steht noch nicht im rwerbsleben, er lernt noch in Schule und Lehre für das eben; ihm dient das Geld nur zur Befriedigung kindischer elüste, die nach seinem Alter grade chic sind. Die Entehung einer Geldsumme aus seinem vielleicht vorhandenen ermögen ist daher lediglich eine Eigentumsveränderung, itbehrt aber völlig des Charakters der Strafe. So vorglich die Geldstrafe für Erwachsene ist, so wenig eignet e sich für Jugendliche.

Meine 4. These lautet:

> Die Geldstrafe eignet sich nur solchen Jugendlichen gegenüber, welche selbständig bereits erwerben. —

4. Für das Gros unserer jugendlichen Verbrecher-Armee ommt nach der bestehenden Gesetzgebung nur die Frei-

heitsstrafe, Gefängnis- oder Haftstrafe, in Betracht, ihrem Charakter nach ganz gleich, denn der Arbeitszwang des Gefängnisses gegenüber der Haftstrafe, — wenn für ihn ausführbar, — bedeutet für den jugendlichen Gefangenen eine Erleichterung. Für die Freiheitsstrafe stellt das Strafgesetzbuch die Forderung auf, dafs sie in besonderen, zur Verbüfsung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen sei. Ihren gesetzlichen Inhalt erhält sie durch den § 16: „Die zu Gefängnisstrafe Verurteilten können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.“ Also: a) Verbüfsung in besonderen Anstalten oder Räumen, — b) Beschäftigung auf eine den Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende Weise, — c) grundsätzliche Verkürzung der Strafdauer gegenüber Jugendlichen. (§ 57 des St.-Ges.-B.)

Die Macht der Thatsachen hat sich auch hier als stärker erwiesen, denn der wohlmeinende Wille des Gesetzgebers: in allen diesen Punkten hat die Praxis des Lebens ergeben, wie das Gesetz nur mangelhaft zur Ausführung gekommen ist und kommen konnte, bez. wie die wohlwollende Absicht des Gesetzgebers in den Wirkungen seiner Anordnungen sich in das Gegenteil verkehrt hat.

a) Was die Verbüfsung in den vom Gesetz ins Auge gefafsten „besonderen Anstalten oder Räumen“ anlangt, so hat, wie Krohne uns S. 190 seines Lehrbuchs berichtet, nur ein einziger Staat, das Königreich Sachsen, für den Strafvollzug an Jugendlichen (ebenso wie für die absolut strafunmündigen Verbrecher) besondere Anstalten geschaffen,*) mustergültige Anstalten. Alle übrigen Staaten begnügen sich damit (soweit sie nicht jene Anstalten mitbenutzen, wie Rudolstadt zufolge Staatsvertrags) für länger dauernde Freiheitsstrafen besondere Abteilungen für Jugendliche bei gröfseren Gefängnissen einzurichten, oder bei kürzeren Strafen einzelne Räume für diesen Zweck zu bestimmen. Letzteres, die Bestimmung besonderer einzelner Zellen, findet regelmäfsig in den kleineren Amtsgerichtsgefängnissen statt.

*) Sachsenburg für männliche, Grünhain für weibliche jugendliche Gefangene, Braunsdorf für die strafunmündigen Jugendlichen.

Praktisch ist für den Vollzug der Gefängnisstrafen für Jugendliche das kleine Amtsgerichtsgefängnis bei weitem am wichtigsten: denn bei weitem die Mehrzahl der Freiheitsstrafen gegen Jugendliche wird in ihnen verbüfst. Nach der Statistik von 1890 wurden erkannt an Gefängnisstrafen:

über 1 Jahr:	1296,	
von 3—12 Monaten:	4224,	
von 1—3 Monaten:	4053,	
von 8—30 Tagen:	7102,	
von 4—8 Tagen:	5332,	19771
unter 4 Tagen:	7337,	
Sa.	29344.	

Da nur längere Freiheitsstrafen, — in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, von 4, auch 6 Wochen an, — in gröfseren Gefängnissen für Jugendliche zum Vollzug gebracht werden, so erhellt aus vorstehender Tabelle ohne weiteres, welch grofse Zahl — rund 20000 — in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen ihre Strafen verbüfsen.

Am vollkommensten entspricht dem Gedanken des Gesetzes die besondere Anstalt, und deren Erfolge sind, da sie in allem auf die Besserung und Erziehung der Jugendlichen zugeschnitten ist, auch anerkannt günstige. Schulunterricht und ununterbrochene Thätigkeit lassen diese Strafanstalten ihrem Wesen nach als Erziehungs- und Besserungsanstalten erscheinen; sie sind, wie die praktischen Erfolge ergeben, eine wahre Wohlthat.

Weniger wird dies schon bei den besonderen Abteilungen gröfserer Gefangenanstalten der Fall sein können, weil hier die ganzen Einrichtungen eben nicht in gleichem Mafse darauf zugeschnitten sind.

Am wenigsten entspricht dem Gedanken des Gesetzgebers die besondere Haftzelle des Amtsgerichtsgefängnisses. Denn hier kann, was

b) die Beschäftigung anlangt, überhaupt eine geordnete, regelmäfsige Beschäftigung nicht gewährt werden, ebenso wenig wie Unterricht für schulpflichtige Kinder. Das Personal der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse ist so beschränkt, dafs eine Beschäftigung der Gefängnis-Insassen

regelmäfsig nur auf gemeinsamer Arbeitsstätte zu ermöglichen ist, vorausgesetzt, dafs der Jugendliche, der noch keine Hantierung, kein Gewerbe versteht, überhaupt beschäftigt werden kann. Damit aber ist auch der Gefahr der Berührung mit erwachsenen Gefangenen, die durch Schaffung besonderer Räume für Jugendliche hat vermieden werden sollen, Thür und Thor geöffnet. Die engen räumlichen Verhältnisse der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse sind aber auch sonst nicht dazu angethan, um eine persönliche Berührung mit erwachsenen Gefangenen auszuschliefsen. Und was sind das nun für Elemente, mit denen solche Jugendliche hier zusammentreffen, oft Vagabunden, rückfällige Diebe und sonstige alte Zuchthäusler, die zur Abwechslung einmal hierher, statt in das Zuchthaus, gewandert sind! Jede Berührung aber mit solchen erwachsenen Verbrechern ist natürlich für sie eine Schule im Verbrechertum. Man tauscht die Erlebnisse aus, — was jeden hierhergeführt — man erzählt sonstige Heldenthaten aus dem früheren Leben, wie man dies und jenes ausgeführt; das gleiche Schicksal nähert die total verschiedenen Menschen, man fühlt sich als Leidensgefährten, — der jüngere Unerfahrenere nimmt begierig die Lehren der älteren Erfahreneren auf. Selten gebessert, meist wesentlich im Schlechten gefördert, als Verbrecher theoretisch weitergebildet, verläfst der Jugendliche das Gefängnis. In ähnlicher Weise wirkt für den Jugendlichen die Gemeinschaftshaft mit anderen, älteren, Jugendlichen, in derselben Zelle. So kurz vielleicht die Gefängnisstrafe war, — in einem Punkt hat sie tiefen Einflufs auf ihn gehabt: er ist als Dieb vor der Welt gebrandmarkt, er war im Gefängnis, die Scheu vor der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung vor dem Gefängnis ist geschwunden, — er ist in seinem Ehrgefühl tief gesunken.

Strafanstaltsdirektor Krohne-Berlin (Moabit) äufsert sich darüber folgendermafsen: „Man bemüht sich, die Stockprügel im Interesse der Humanität abzuschaffen; wenn man aber junge Leute in solche Häuser steckt und moralisch darin zu Grunde richtet, so ist, damit verglichen, die Prügelstrafe eine Humanität und das non plus ultra pädagogischer Kunst.“ —

c) Nun kehrt der Entlassene zur Volksschule, zur Fortbildungsschule, zur Werkstatt zurück. Seine Mitschüler, Mitarbeiter werden sich teils, die besseren Elemente, von ihm zurückziehen, die Gesinnungsgenossen aber und alle schwachen Elemente werden bewundernd seinen Erzählungen lauschen; er hat etwas besonderes erlebt und erzählt, wie man Richter und Strafanstaltsbeamte belügt und hinter's Licht führt, wie man dies und jenes ausführt. Das Neue, das Pikante zieht ja die Jugend besonders an. So wird er für seine Mitschüler eine Pestbeule. Landgerichtsdirektor Dr. Föhring in Hamburg äufserte sich auf der 9. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen in demselben Sinne: „Der noch nicht der Schule entwachsene Bestrafte tritt nach der Entlassung aus dem Gefängnis wieder in die Schule ein. Hat er sich in Gemeinschaftshaft befunden, so ist er fast ausnahmslos schlechter geworden, als er war; hat er die Wohlthat der Einzelzelle geniefsen können, so ist er vielleicht gebessert. Immer aber bleibt seine Gesellschaft eine grofse Gefahr für Hunderte von unschuldigen und unverdorbenen Kindern, und immer bleibt für Hunderte von rechtschaffenen, für die Ihrigen strebenden Eltern die Sorge, ihr Kind in seiner Gesellschaft zu wissen."

Dazu kommt, dafs der Entlassene wieder in seine alten Verhältnisse zu Hause tritt, aus denen sein Verbrechen gewissermafsen herausgewachsen ist. Eine sittliche Gesundung in solcher Umgebung ist unmöglich; es fehlt als Ergänzung der Strafe die strenge, erziehende Thätigkeit, die Zwangserziehung.

Wie viel richtiger hat die Gesetzgebung dem gegenüber verfahren, welcher von dem Richter auf Grund des § 56 Str.-Ges.-B. wegen fehlender „Einsicht" einer Erziehungsanstalt überwiesen worden ist: er geniefst die Wohlthat einer geordneten Erziehung, vielleicht bis zum 20. Lebensjahr, er wird noch ein tüchtiger, brauchbarer Mensch. Sein Altersgenosse hingegen, dem der Richter die „Einsicht" zugesprochen hat, ist inzwischen von Gefängnis zu Gefängnis gewandert und ein abgestumpfter, dem Leben verlorener Verbrecher geworden. Ihm hat der Staat die

Erziehung, die ihm doch viel notwendiger gewesen wäre, nicht zu Teil werden lassen.

d) Angesichts dieser allgemein anerkannten Schädlichkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen befindet sich der Richter oft in einem Konflikt der Pflichten. Das Gesetz erfordert von ihm, dafs er den Jugendlichen mit einer geringeren Strafe belege, als sie unter gleichen Umständen den Erwachsenen treffen würde; wo den letzteren eine Gefängnisstrafe von 1, 2, 3, 4 Wochen treffen würde, will es eine Verkürzung für den Jugendlichen, eine Strafe, die sich also nach Tagen bemifst. Erkennt er eine solche, so thut er etwas sozial durchaus Schädliches. Dagegen sagt er sich: das Einzige, was den Jungen retten kann, ist eine straffe Zucht in einer Anstalt; entweder also mufs er anstatt einer milderen eine sehr viel höhere Gefängnisstrafe verhängen, um ihn in eine für Jugendliche eingerichtete Anstalt zu bringen, oder er legt den Begriff der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht über seinen Sinn hinaus aus und spricht den Schuldigen frei, um ihn (nach § 56) in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt bringen zu können. So läfst die anerkannte Schädlichkeit unserer Einrichtungen nach einem Ausweg suchen, sie zu vermeiden.

Von demselben Gedanken geht das Reskript des Kgl. Preufsischen Herrn Justizministers vom Jahr 1887 aus, in welchem er darauf hinweist, dafs es nach den gemachten Erfahrungen unzweckmäfsig sei, jugendliche Verbrecher zu kurzen Freiheitsstrafen zu verurteilen, weil die Vollstreckung solcher Freiheitsstrafen in Gefängnissen geschehe, wo die jungen Burschen mit älteren Gefangenen zusammenträfen, und so letztere einen verderblichen Einflufs auf die jugendlichen Gemüter ausübten, wodurch der Hauptzweck der Strafe, den Bestraften zu bessern, vereitelt würde. Es empfehle sich daher, jugendliche Verbrecher zu längeren Strafen zu verurteilen und sie in besonderen, für jugendliche Gefangene eingerichteten Strafanstalten unterzubringen, deren Bestimmung es sei, durch strenge Zucht, durch Heranziehung zu nützlicher Beschäftigung in den Gefangenen den Sinn zum Guten zu wecken und zu heben und sie so als in jeder Beziehung gebessert zu entlassen. — — Es ist wohl gestattet,

dem Bedenken Ausdruck zu geben, zu welchem dies Reskript gegenüber dem Gesetze Veranlassung giebt. —

So ist gerade die vom Gesetz vorgeschriebene Abkürzung der Gefängnisstrafe für Jugendliche ein Unsegen für sie.

Abhülfe kann nur geschaffen werden durch Änderung der Gesetzgebung; denn wollte man auch im Verwaltungsweg eine Änderung unseres Gefängniswesens dahin durchführen, dafs die absolute Trennung jugendlicher von erwachsenen Verbrechern durchgeführt würde, so würde die Kurzzeitigkeit der Strafen doch einen bessernden, erziehenden Einflufs ausschliefsen. Zucht und Erziehung kann nur in längeren Zeiträumen stattfinden. Dies weist auf die Einführung eines weiteren Strafmittels für Jugendliche hin, auf die Überweisung an eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt, auf welche ich später zurück zu kommen haben werde. Ganz entbehren kann man allerdings die Gefängnisstrafe mit ihrer Einzelhaft und scharfen Disziplin für Jugendliche nicht, — der Vollzug mufs aber die Möglichkeit jeder Berührung mit erwachsenen Gefangenen ausschliefsen, die Strafe mufs möglichst in Einzelhaft vollzogen werden und durch die Dauer geeignet sein, einen nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen.

e) Die Reichs-Kriminalstatistik pro 1890 macht auf die besondere Thatsache aufmerksam, dafs sich in Anwendung der Freiheitsstrafen seit 1882 eine stetig — rückläufige Bewegung vollziehe: die Anwendung der Freiheitsstrafen vermindert sich, die der Geldstrafen und Verweise nimmt zu, und zwar trifft diese Abnahme hauptsächlich die kurzen Gefängnisstrafen unter einem Monat (S. 33 der Statistik). Es spiegelt sich somit die Ueberzeugung von der Schädlichkeit kurzzeitiger Freiheitsstrafen deutlich in der Rechtsprechung der Strafgerichte wieder. So bahnt sich die Rechtsprechung in dieser erörterten Richtung selbst die notwendige Reform ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung insoweit an, als sie die Schädlichkeit der kurzzeitigen Gefängnisstrafen zu vermeiden trachtet, — freilich ohne in erzieherischer und bessernder Wirkung damit etwas zu erreichen.

Mein fünfte These lautet:

a. Die Haft- und Gefängnisstrafe ist in besonderen Anstalten zu vollziehen, welche ausschliefslich für jugendliche Gefangene eingerichtet sind, —

b. Sie darf bei Gefängnis nicht unter einem Monat, bei Haft nicht unter zwei Wochen betragen.*) —

Hiermit ist die Reihe der bestehenden Strafmittel abgeschlossen: allerdings, wenn wir das Ergebnis zusammenfassen, ein mehr als bescheidenes: der Verweis von untergeordneter Bedeutung für geringfügigste Vergehen und Übertretungen, — die Geldstrafe, wie ich meine, nur anwendbar in ganz beschränkter Weise, — die Gefängnisstrafe in ihrer Kurzzeitigkeit und bei dem fast überall vorhandenen Mangel geeigneter Anstalten direkt schädlich. Dafs wir mit einem solchem Strafensystem keine Erfolge erzielen, das ist leicht begreiflich. —

Werden diese Strafmittel nur in demjenigen Rahmen zur Anwendung gebracht, in dem ich sie für berechtigt halte, so ergeben sich sofort grofse klaffende Lücken in unserem Strafensystem: es fehlen dann für die Mehrzahl der Straffälle geeignete Strafmittel.

IV. Die Reformvorschläge bewegen sich in zwei Richtungen: man schlägt vor, die bestehenden Strafmittel zweckmäfsig umzugestalten, — dann neue zweckentsprechendere Strafmittel einzuführen.

Meiner Auffassung bezüglich der Reform der bestehenden Strafmittel habe ich im Vorstehenden bereits Ausdruck gegeben, — ich wende mich daher alsbald zu den auf Einführung neuer Strafmittel abzielenden Vorschlägen.

Man hat als solche neue Strafmittel gegen Jugendliche insbesondere in Vorschlag gebracht:

1. die bedingte Verurteilung,
2. die Zwangserziehung,
3. die körperliche Züchtigung.

1. Die bedingte Verurteilung,**) — auch Verur-

*) So in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Berliner Versammlung der Internat. krimin. Vereinigung.

**) Vgl. Aschrott, die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend, Berlin 1892.

teilung mit bedingtem Strafvollzug genannt, besteht in Folgendem: der Richter erkennt auf Strafe, er fügt aber dem Urteile hinzu: die Vollstreckung der Strafe wird vorläufig ausgesetzt und kommt ganz in Wegfall, wenn der Verurteilte sich während einer im Urteile bestimmten Frist von weiteren Gesetzesübertretungen frei hält. Es ist also der Erlafs der erkannten Strafe als Prämie auf ein gesetzliches Verhalten gesetzt. Während der im Urteile bestimmten, natürlich längeren Frist*) schwebt das Damoklesschwert des Strafvollzuges über ihm: in seine Hand aber ist es gegeben, den wirklichen Eintritt der Strafe abzuwenden.

Zuerst in Amerika, in Boston, im Jahre 1878 zur Einführung gelangt, hat sich diese sog. bedingte Verurteilung rasch in England, Australien, Belgien, Frankreich Eingang verschafft. Zur Anwendung soll sie nach dem zu Grunde liegenden Gedanken gegen diejenigen kommen, welche sich zum ersten Mal in nicht zu schwerer Weise gegen das Strafgesetz vergangen haben. Man will dem Gesetzesverletzer noch einmal sein Schicksal in seine Hand geben, bevor man ihn dem Nachteil einer Freiheitsstrafe mit allen seinen übeln Folgen aussetzt. Es soll ihm noch einmal eine Frist gegeben werden, eine Probezeit gesetzlichen Verhaltens, ob er sich in der menschlichen Gesellschaft gesetzlich bewegen und deshalb von der Einsperrung im Gefängnis verschont bleiben kann.

Seitdem dies Strafmittel bei Erörterung dieser Reformfragen in Vorschlag gebracht worden ist, hat sich der Gedanke von der Zweckmäfsigkeit einer gesetzlichen Einführung dieser bedingten Verurteilung mehr und mehr Bahn gebrochen. Anfänglich vielfach und lebhaft bekämpt, hat sich der letzte Juristentag zu Köln mit grofser Majorität für Einführung dieses Strafmittels als allgemeines Strafmittel erklärt, und selbst die Gegner waren einverstanden mit Einführung dieser Mafsregel als besonderes Strafmittel gegen Jugendliche.

*) In Vorschlag gebracht ist eine Frist von 3 Jahren. — Das Belgische Gesetz hat die Bestimmung der Frist dem Richter überlassen innerhalb einer Längstdauer von 5 Jahren.

Es würde sich dies Strafmittel in der Reihe der vorhandenen anschliefsen an den Verweis, der für Übertretungen und besonders leichte Vergehen zur Anwendung kommen kann: alsdann die Verurteilnng mit bedingtem Strafvollzug, welche da einzutreten hätte, wo ein schon etwas schwereres Verschulden vorliegt.

Voraussetzung der bedingten Verurteilung ist straffreies Vorleben und geeignete Beschaffenheit des der Beurteilung unterliegenden Falles; — in Vorschlag gebracht, um insbesondere die kurzzeitigen Freiheitsstrafen einzuschränken, hat sie ihrem Wesen nach da einzutreten, wo eine Freiheitsstrafe von kurzer Dauer in Frage steht.*)

In ihrer Wirkung schiebt sie den Strafvollzug bis zum Ablauf der Probezeit auf und wirkt den Fortfall des Strafvollzugs bei vorwurfsfreiem Ablauf der Probezeit. Die Thatsache der Verurteilung bleibt jedoch, — wie bei der Begnadigung — bestehen, und darin, in diesem empfindlichen moralischen Übel findet das öffentliche Interesse der verletzten Rechtsordnung eine genügende Sühne.

Mir scheint dies Strafmittel ganz vorzüglich, aber ganz besonders in der begrenzten Anwendungsweise für Jugendliche: es liegt in ihm eine mächtige Beeinflussung des jugendlichen Willens zu Gunsten gesetzlicher Führung.

Meine These 6 lautet:

> Es ist zu empfehlen, für erste Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten die Aussetzung des Strafvollzugs einzuführen.**)

2. Der Schwerpunkt unserer ganzen Reformen beruht aber in der Einführung der Zwangserziehung als richterlich zu verhängendem Strafmittel. Was uns fehlt, ist die Möglichkeit, durch Erziehung auf die Jugendlichen einzuwirken. Die bedingte Verurteilung wird Erfolge nur bei solchen Personen haben können, die, ohne verwahrlost zu sein, schon Halt genug in sich haben, um durch den drohenden Hinweis der über ihnen schwebenden Strafe durch

*) Von welcher Dauer? — Darüber gehen die Meinungen zur Zeit noch auseinander. Nach dcn Beschlüssen der I. k. V. zu Halle (1889) bei Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten.

**) In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der I. k. V. zu Berlin (1893).

eigne Kraft zu einer gesetzlichen Haltung sich veranlafst zu sehen. Anders da, wo Verwahrlosung vorhanden ist, wo die Grundlage alles gesetzlichen Denkens und Handelns noch fehlt, die Zucht und Erziehung. Hier heifst es vor allen Dingen, das nachholen, was — verschuldet oder unverschuldet — die Eltern versäumt, vernachlässigt haben. Nur strafen, wie bisher, heifst, einen solchen haltlosen Menschen zum ständigen Mitglied unserer grofsen Verbrecherarmee machen; ein verwahrloster Mensch, in jungen Jahren schon in das Gefängnis gewandert, ist nicht mehr zu retten. Also nicht nur strafen, sondern erziehen und bessern, das mufs bei solchen jugendlichen Verbrechern der Wahlspruch sein. Das aber kann seiner ganzen Natur nach nicht das Gefängnis, das kann nur ein längerer Aufenthalt in der Besserungsanstalt. Was uns fehlt, woran unser ganzes Strafensystem krankt, das sind Besserungsanstalten. Nach der bestehenden Gesetzgebung (§§ 55 und 56) schicken wir nur solche in die Besserungsanstalt, zur Zwangserziehung, welche noch absolut strafunmündig sind, oder solche, denen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht fehlt. Denen aber, welche dessen viel mehr bedürftig sind, die bereits zu Verbrechern herabgesunken sind, denen wird dieses einzige Rettungsmittel vorenthalten. Darum Einführung der Zwangserziehung auch für diejenigen, welche bereits gefehlt haben, als Strafmittel!

In anderen Staaten hat man in der Erkenntnis von der Notwendigkeit solcher Erziehungs- und Besserungsanstalten weit mehr für solche Anstalten gethan, als in Deutschland. In England ist die Sorge für die Verwahrlosten weit ausgebildet, und man hat dort höchst erfreuliche Ergebnisse zu verzeichnen.*) Ende des Jahres 1882 befanden sich in Grofsbritannien und Irland bei einer Einwohnerzahl von 34 Millionen in 283 staatlich beaufsichtigten Erziehunganstalten 31 433 Kinder, während in Deutschland bei einer Einwohnerzahl von 45 Millionen im März 1889 nur 10737 Kinder in Zwangserziehung sich befanden. Nach dem letzten amtlichen Nachweis für Preufsen beträgt die Zahl derjenigen verwahrlosten Kinder, welche von

*) Vgl. Helmke, die Behandlung jugendlicher Verwahrloster. Halle 1892.

1. April 1891 bis 1. April 1892 in Zwangserziehung untergebracht waren, nur 1600; seit dem Inkraftreten des Zwangserziehungsgesetzes vom 19. März 1878 überhaupt: 20080. — Man ersieht, in wie geringer Weise die Zwangserziehung bei uns in Anwendung gebracht wird, selbst da, wo die gesetzliche Grundlage dazu vorhanden ist.

Und welche Erfolge weist die Zwangserziehung auf?

In England (Schottland und Irland nicht eingerechnet) hat sich infolge dessen die Zahl der von Jugendlichen verübten Strafthaten folgendermaſsen gestellt:

1856: 13 981,
1866: 9 356,
1876: 7 138,
1881: 5 483.

Einen ähnlichen Rückgang zeigen die Thaten Erwachsener.

Auch bei uns zeitigt die Zwangserziehung die besten Früchte. Auf dem letzten Berliner Kongreſs der Internationalen kriminalistischen Gesellschaft wurde nach Zeitungsberichten*) aus Sachsen berichtet, daſs ein Prozentsatz von über 80% — wenn ich nicht irre — als gerettet zu betrachten sei,**) in gleicher Weise wurde über die Erfolge des Erziehungswesens in London berichtet.

Überall bestätigt die Praxis die segensreichen Wirkungen der Besserungsanstalten gegenüber den Gefängnissen. Darauf gründet sich der Vorschlag, die Unterbringung in eine Besserungsanstalt, die Zwangserziehung gegen jugendliche Delinquenten im Alter von 14—18 Jahren neu einzuführen, und zwar so, daſs der Richter ebenso auf Zwangserziehung allein, wie in Verbindung mit einem andern Strafmittel erkennen kann. Ganz kann man die Gefängnisstrafe mit ihrer gröſseren Strenge — in Isolierhaft und geeigneter Anstalt und mit längerer Dauer — nicht entbehren. Sie wird bei besonderen Rohheitsverbrechen, in Fällen, in

*) Die Verhandlungen liegen zur Zeit dieses Vortrags im Druck noch nicht vor.

**) Die kleine staatlich unterstützte Rettungsanstalt meines Heimatsstaates, Sachsen-Meiningen, das Fischhaus, hat nach dem Bericht vom Jahr 1889 ähnlich glückliche Resultate zu verzeichnen. Sie sind um so besser, je früher der Jugendliche der Antsalt übergeben wird.

welchen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt, notwendig sein, um den Verurteilten für die Zwangserziehung gewissermafsen vorzubereiten.

Meine 7. These geht dahin:

a. Es empfiehlt sich als Strafmittel gegen jugendliche Verbrecher die Zwangserziehung einzuführen, und zwar so, dafs

b. Daneben auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann. Die letztere hat der Zwangserziehung voranzugehen. —

3. Als weiteres Strafmittel bezeichnet eine starke Strömung, vorzüglich von Vertretern des praktischen Strafrechts und Strafvollzugs ausgehend, die körperliche Züchtigung.

a) Wenn man heute die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung in Erwägung zieht, so wird es politisch sein, sich auf das äufserste Mafs des Notwendigen zu beschränken und ihre Wiedereinführung nur insoweit anzustreben, als der Gedanke in der That im Volke Widerhall findet. Andernfalls wird man kaum Aussicht haben, die gesetzgeberischen Organe dafür zu gewinnen, und es könnte leicht sein, dafs durch eine plus petitio auch der berechtigte Anspruch abgewiesen werden würde.

Die körperliche Züchtigung ist seiner Zeit gefallen nicht wegen der der Strafart selbst innewohnenden Eigenart, sondern weil sie ein Strafmittel nur für die unteren Volksklassen war, weil man durch sie einen Klassenunterschied in das Gesetz hineingetragen hatte. Man hatte geglaubt, in den unteren Volksklassen sei das Ehrgefühl nur gering entwickelt, man dürfe auch bei geringeren Vergehen zur körperlichen Züchtigung greifen, die gegenüber anderen Strafmitteln allerdings den Vorzug gewährte, keine Kosten zu verursachen und den Nahrungsstand des Betroffenen nicht zu berühren. Dieser Standpunkt ist heutzutage ganz unmöglich; im Zeitalter der „gleichmäfsig verliehenen politischen Rechte",*) der allgemeinen Wehrpflicht,

*) Allerhöchster Erlafs vom 6. Mai 1848. (Preufsen.)

des Schulzwangs und des dadurch herbeigeführten gleichmäfsigen Bildungsniveaus, des „gleichen Rechts für Alle" ist so etwas ein Unding.

Gegen ihre Wiedereinführung als Strafmittel werden mehrere Einwände erhoben.

b. Man wendet ein, dafs sie für die Gesundheit nachteilig sei und vielfach ohne Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht vollzogen werden könne.

Die Praxis bestätigt dies nicht. Wir haben die körperliche Züchtigung noch als Disciplinarstrafmittel gegen männliche Zuchthausgefangene, — hier ist ein besonders scharf wirkendes Bändigungsmittel unentbehrlich zur Niederhaltung der Ausbrüche unbändiger Naturen, — ferner als Disciplinarstrafmittel in der Kaiserl. Marine (Disciplinar-Strafrecht v. 13/5 1869), für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes und nach der Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 gegen Widersetzlichkeit und beharrlichen Ungehorsam.

Zur Anwendung kommt sie allerdings in sehr seltenen Fällen. In Preufsen ist sie nach der Strafanstaltsstatistik bei einem Durchschnittsbestand von 15402 männlichen Zuchthäuslern im Etatsjahr 1889/90 nur 94 mal vollstreckt worden.

Wir wissen ferner, dafs England noch in den Jahren 1861, 1863 und 1885 eine Reihe von Strafbestimmungen mit Androhung der körperlichen Züchtigung erlassen hat.

Aus alledem dürfte schon zu entnehmen sein, dafs es mit jenem Einwand nicht ernstlich zu nehmen ist. Die Schilderung einer derartigen Exekution, wie sie der Direktor der Moabiter Strafanstalt, Dr. Krohne, in seinem Lehrbuch über die Gefängniskunde giebt, ist allerdings eine derartige, dafs uns der Appetit nach Einführung eines derartigen Strafmittels vergehen müfste. Aber diese Schilderung ruft uns schon Zweifel hervor, ob sie der Wirklichkeit ganz entspricht, indem sie dazu bemerkt:

„Wird, wie es gewöhnlich geschieht, mäfsig geschlagen. weil es den Schlagenden vor den blutigen Striemen ekelt, so kommt nicht einmal der intensive körperliche Schmerz zur Geltung (?) — wird ordonnanzmäfsig geschlagen, so wird der schwächliche, feige Delinquent heulen, brüllen, auf dem Bock sich drehen und winden, dafs die Leder-

riemen zu zerplatzen drohen, — der kräftige, willensstarke Sträfling beifst die Zähne aufeinander, trägt seinen Schmerz schweigend, oder flucht, höhnt und geht ungebrochen von dannen." —

Wie, kann man nicht die richtige Mitte halten? Mufs denn so gezüchtigt werden, „dafs jeder Hieb nur noch in eine blutige Masse klatscht," — oder so, dafs es mit einigen ungefährlichen Striemen abgeht?

Das Gutachten der mit der Krankenpflege betrauten Anstaltsärzte geht dahin, dafs, Gesundheit des zu Züchtigenden vorausgesetzt — und jeder Züchtigung geht eine ärztliche Untersuchung voraus, ob der Betreffende auch züchtigungsfähig ist, — die körperliche Züchtigung ohne Nachteil für die Gesundheit ausgeführt werden könne. Wunden giebt es ja dabei; es ist und kann nicht die leichte Art der Züchtigung sein, die der Vater am Kind, der Lehrer am Schüler verhängt; der staatlich verhängten körperlichen Züchtigung wohnt ein anderer Ernst inne, und die Narben sind, wie uns dies auf einer früheren Versammlung unserer Gesellschaft bestätigt worden ist, noch nach Jahrzehnten nachzuzählen. Selbstverständlich würde es ja sein, dafs die Ausübung gegen 14—16 jährige Personen eine wesentlich andere sein müfste, als gegen ältere, dafs insbesondere auch andere Vollziehungsmittel zur Anwendung zu kommen hätten.

c) Ein weiterer Einwand ist der, dafs dieses Strafmittel für das Ehrgefühl des Gezüchtigten schwere Gefahren in sich berge; wie Krohne sagt: „es werde der letzte Rest von Ehrgefühl heraus- und grimmiger Hafs hineingeprügelt."

Nun, — bei wem verlangt denn die einmütige Stimme unseres Volkes solche Züchtigung, was sind das für Straffälle? — Es sind immer nur solche, in denen ein ganz besonderer Grad von Rohheit und Brutalität an den Tag tritt; hier wo in abschreckender Weise Mangel jeden Ehrgefühls uns entgegen tritt; da ruft die allgemeine Volksstimme: „dem gebührt vor allem eine tüchtige Tracht Prügel." Wo absolut kein Ehrgefühl vorhanden ist, kann auch von einer Verletzung desselben keine Rede sein, und wer

sich beträgt wie ein Bube, mufs auch die Behandlung eines solchen hinnehmen.

Besonders gemeine und ehrlose Gesinnung wird an den Erwachsenen besonders geahndet durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Dem jugendlichen Verbrecher gegenüber hat das Gesetz dies für unstatthaft erklärt; die bürgerlichen Ehrenrechte haben ja nur Bedeutung für den Erwachsenen und seine Stellung im öffentlichen Leben; für jugendliche Verbrecher entbehrt unser Strafgesetz jeglicher derartigen Nebenstrafe, welche die Ehrlosigkeit der Strafthat charakterisiert, und die geeignet wäre, im Vollzug gerade auf diese Ehrlosigkeit der Gesinnung und besondere Rohheit zu reagieren. Eine solche kräftige Gegenwirkung gegen solche zur Schau getragene Bosheit und Gemeinheit der Gesinnung würde die Prügelstrafe darstellen. Ich komme daher zu dem Resultat, dass gerade die Rücksicht auf diese Seite des Ehrgefühls die Prügelstrafe in solchen Fällen nicht verbietet, sondern, um die bübische Gesinnung des Thäters recht drastisch zum Ausdruck zu bringen, gebietet.

d) Gerade bei dieser Strafart tritt das Moment der „Zucht" besonders hervor. Der Jugendliche, für welchen allein hier diese Strafart erörtert wird, steht noch unter der Zucht des Vaters, des Lehrers, des Gewerbsmeisters, oder er ist ihr erst seit Kurzem entwachsen. Niemanden wird es einfallen, die Züchtigung des Vaters, Lehrers, Gewerbsmeisters als eine das Ehrgefühl des Gezüchtigten schädigende Handlung zu betrachten. In wie vielen Fällen würde der jugendliche Delinquent nicht als solcher vor die Schranken des Gerichts gekommen sein, wenn der Stock zur rechten Zeit recht energisch an ihm zur Anwendung gekommen wäre. „Hätte ich zur rechten Zeit meine Prügel bekommen, sässe ich jetzt nicht hier", dies Selbsbekenntnis eines alten Zuchthäuslers trifft für viele Tauseude von Fällen den Nagel auf den Kopf. Nun tritt wegen der Schwere der begangenen Strafthat an Stelle des Vaters, Lehrers, Gewerbsmeisters der Staat ein. Da finden wir die auffallende Erscheinung, dafs ihm hier das Zuchtmittel versagt wird, welches für viel leichtere Straffälle jenen eingeräumt ist.

ruht etwa deshalb, weil wegen des schwereren Charak-
s der Strafthat der Staat eintreten mufs, das Recht auf
chtigung auf weniger sittlicher Grundlage? Ich meine,
fs, wenn unsere Volksauffassung dort das Züchtigungs-
cht anerkennt, es hier dem Staate nicht vorenthalten
rden kann. Ist es nicht geradezu eine Prämie für eine
hwerere Strafthat, dafs der Delinquent nun wenigstens vor
ügeln sicher ist, deren er gewifs ganz sicher gewesen
ire, hätte seine Handlung nicht gegen das Strafgesetz
rstofsen und wäre nur eine gewöhnliche Flegelei ge-
sen.

Unter dem Gesichtspunkt des strengeren Zuchtmittels
ıfs man die Zulassung der körperlichen Züchtigung for-
rn und zugestehen.

e) Ist gegen die körperliche Züchtigung aus Gründen
r Gesundheit und der Schädigung des Ehrgefühls nichts
ızuwenden, und ist sie fernerhin als Zuchtmittel zu fordern
erhebt sich die Frage, in welchem Umfange sie zu-
lassen sei.

Ich habe bereits angedeutet, dafs die allgemeine Volks-
ımme sie für Fälle besonderer Rohheit und Bosheit fordere.
'ie aber nun? Wollte man sich damit begnügen, einen
lchen hervorragend rohen Gesellen, dem jetzt so und so
ele Wochen und Monate Gefängnis zudiktiert werden, mit
ner Tracht Prügel abzufinden und laufen zu lassen? Das
äre ja eine lächerliche Abschwächung unserer Strafmittel.
avon kann natürlich nicht die Rede sein. Das Strafübel
ürde viel zu vorübergehend sein, es würde zwar einen
npfindlichen, aber rasch vorübergehenden Eindruck machen,
att eines bessernden Einwirkens würde das Gegenteil
rvorgerufen werden, und hier berühre ich den wunden
unkt dieses Strafmittels: Die Prügelstrafe entbehrt
r Nachhaltigkeit in der Wirkung und der Mög-
chkeit, sie intensiver und dauernder zu gestalten;
nn jede Prügelstrafe soll zwar eine empfindliche Strafe
in, aber Leben und Gesundheit nicht gefährden. Damit
t jedem Vollzug einer körperlichen Züchtigung eine enge
renze gesetzt.

Sie eignet sich meines Erachtens daher nicht als

Haupt-, sondern nur als Nebenstrafe für jugendliche Verbrecher zum Ersatz der gegen sie nicht anzuwendenden Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte — in Fällen besonderer Bosheit und Gemeinheit der Gesinnung; als solche aber erscheint sie auch vorzüglich geeignet. In dieser Weise, als Nebenstrafe neben Freiheitsstrafe zugelassen, halte ich sie für berechtigt und notwendig: so angewendet kann sie durch richterliches Urteil je nach Grad und Mafs der Bosheit des öfteren, periodisch, stattfinden und würde der Freiheitsstrafe einen ganz anderen Ernst verleihen.

Mit dem Gesagten habe ich bereits meine Stellung zu den Vorschlägen gekennzeichnet, welche einer weitergehenden Einführung der Prügelstrafe das Wort reden. Ich finde, dafs die dieser Strafart anhaftenden Mängel:

1. der fehlenden Nachhaltigkeit in der Wirkung,
2. der Verschiedenheit der Wirkung je nach der ausführenden Hand des Vollzugsbeamten und des Vollzugsmittels —

einer Einführung als Hauptstrafe und für einen gröfseren Kreis von Vergehen entgegenstehen. Ich kann mich nicht zu der Auffassung bekehren, dafs man einem Delinquenten im allgemeinen „eine Tracht Prügel“ zuerkennen könne und nicht ein bestimmtes Mafs; das hiefse meines Erachtens die ganze Bedeutung der Strafe in die Hand des Exekutivbeamten legen. Ohne in die Fähigkeit oder den guten Willen unserer zur Vollstreckung berufenen Beamten im mindesten Mifstrauen zu setzen, halte ich es für unmöglich, dafs man einem Exekutivbeamten das Mafs einer Strafe überlassen könne für eine Strafthat, von der er gar keine Kenntnis hat. Das ist gerade der charakteristische Unterschied zwischen der Züchtigung durch den Vater, Lehrer und Gewerbsherrn, dafs sie Richter und Vollzugspersonen in einer Person, daher die Prügel nach der Strafthat abzumessen in der Lage sind. Die moralische Verantwortlichkeit ihrer Stellung wird dabei immer für Einhaltung des richtigen Mafses wirken. Dies Korrektiv wird dem Vollzug gerichtlich erkannter körperlicher Züchtigung fehlen. —

Die 8. These, welche ich in Vorschlag bringe, lautet:

Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängende Nebenstrafe neben Freiheitsstrafe gegen jugendliche Verbrecher, und zwar bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt. —

Meine gesamten Thesen über die wünschenswerte Geltung unserer Strafmittel gegen Jugendliche fasse ich chmals in Folgendem zusammen:

1. Es empfiehlt sich, das Alter der Strafmündigkeit f das 14. Lebensjahr hinauf zu rücken; —

2. Die Bestimmung der §§ 56 und 57 des Reichs-Strafsetzbuchs, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit les Jugendlichen davon abhängig ist, dafs er bei Behung der That die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit forderliche Einsicht besessen habe, ist zu beseitigen; —

3. Der Verweis ist auf die subjektiv wie objektiv leichsten Fälle zu beschränken; —

4. Die Geldstrafe eignet sich nur solchen Jugendlichen genüber, welche selbständig bereits erwerben; —

5. a) Die Haft- und Gefängnisstrafe ist in besonderen, r jugendliche Verbrecher eingerichteten Anstalten zu vollhen, —

b) sie darf bei Gefängnis nicht unter einem Monat, i Haft nicht unter zwei Wochen betragen; —

6. Es ist zu empfehlen, für erste Freiheitsstrafen bis zu Monaten die Aussetzung des Strafvollzuges einzuführen;

7. a) Es empfiehlt sich, gegen jugendliche Verbrecher e Zwangserziehung als Strafmittel einzuführen, so zwar dafs

b) in Fällen besonders roher und brutaler Gesinnig oder sittlicher Entartung daneben auf Freiheitsstrafe kannt werden kann; letztere ist zuerst zu vollstrecken; —

8. Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richrlich zu verhängende Nebenstrafe gegen jugendliche Verecher, und zwar bei Vergehen und Verbrechen, bei denen ie besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche ıtartung zu Tage tritt. —

---

3. Verhandlungsbericht
über die Sonderversammlung der Juristen und Beamten

am 6. Juni in Rudolstadt.*)

Es werden zunächst die Thesen des ersten Berichterstatters, Assessor von Slupecki, der Besprechung zu Grunde gelegt. Sie lauten folgendermafsen:

1. Die zunehmende Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, sowie die hohe Zahl der rückfälligen jugendlichen Verbrecher fordert eine erhöhte Sorgfalt in der Anwendung der durch das Gesetz gegebenen Strafmittel.
2. Durch umfangreichste Anwendung der Geldstrafe und des Verweises ist die Verurteilung zu ganz kurzen Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden.
3. Die Abmessung der Geldstrafe, sowie die Festsetzung der zu substituierenden Freiheitsstrafe hat so zu erfolgen, dafs der Strafe der Charakter einer Vermögensstrafe gewahrt wird, und dieselbe nicht zu einer verschleierten Freiheitsstrafe herabsinkt.
4. Der Verweis ist in öffentlicher Sitzung des erkennenden Gerichts oder in öffentlicher Sitzung des Schöffengerichts bei dem ersuchten Gerichte zu vollstrecken.
5. Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist zwischen schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen, jugendlichen Verbrechern zu unterscheiden und die Vollstreckung längerer Strafen für jede der beiden Kategorien in besonderen Anstalten zu bewirken.

*) Wir verdanken diesen ausführlichen Bericht der Güte unseres Mitgliedes, des Herrn Referendars Dr. jur. Rosenfeld.

6. Den Schulpflichtigen ist bei längeren Strafen ein regelrechter Volksschulunterricht mit häuslichen Arbeiten, strenger Beaufsichtigung der aufserhalb des Unterrichtes liegenden Zeit, sowie ein Handfertigkeitsunterricht zu erteilen.
7. Den Nichtschulpflichtigen ist bei längeren Strafen, unter Erteilung von Fortbildungsunterricht Gelegenheit zu geben, ein Handwerk zu erlernen, oder sich sonst in ihrem Berufe auszubilden.
8. Die kürzeren Strafen (unter einem Monat) sind gegen Jugendliche in den Landgerichtsgefängnissen oder anderen gröfseren Anstalten mit genügender Aufsicht zu vollstrecken.
9. Bei schulpflichtigen Jugendlichen ist die Vollstrekkung dieser Strafen in die Schulferien zu verlegen.
10. Bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen ist bei ihrer Beschäftigung auf ihren Beruf oder ihr Handwerk Rücksicht zu nehmen.
11. Jedenfalls aber mufs die Vollstreckung der kürzeren Freiheitsstrafen gegen Jugendliche in Einzelhaft, bei gemeinschaftlichem Unterricht und allerstrengster Aufsicht erfolgen.
12. In allen Gefängnissen, in denen Jugendliche sich befinden, ist die Prügelstrafe als Disciplinarstrafmittel gegen Jugendliche zuzulassen; dagegen ist Dunkelarrest und Kostschmälerung bei denselben thunlichst zu vermeiden.

These 1.

Professor v. Liszt-Halle a. S. Beide Berichterstatter gehen über die Auffassung des Themas auseinander. Ich halte es für richtig, das Thema abzugrenzen und alle Erörterungen auszuscheiden, die mit den Strafmitteln im engsten und eigentlichsten Sinne nichts zu thun haben. Die vielfältige Übereinstimmung mit meinen Ansichten hat mich sehr erfreut beim zweiten Herrn Referenten. Aber alles das sind entweder keine Strafmittel oder Punkte, die bereits wiederholt erörtert sind, und über die eine Auseinander-

setzung heute nicht notwendig ist. Soweit gebe ich also der Auffassung des ersten Herrn Referenten Recht. Andererseits mufs man unbedingt über die heute im Gesetz enthaltenen Strafmittel hinausgehen. Hinweis auf die Prügelstrafe genügt, um zu zeigen, dafs dies auch im Sinne des ersten Herrn Referenten liegt. Daher beantrage ich als Amendement, in These 1 Schlufs zu sagen: „fordert eine durchgreifende Umgestaltung der gesetzlichen Strafmittel."

Referent ist einverstanden.

These 1 mit diesem Amendement wird angenommen.

These 2 und 3.

Erster Staatsanwalt Götze-Halle. These 2 und 3 sind nur redaktionell getrennt. Ich kann nicht beistimmen, dafs der Geldstrafe ein besonderer Wert beizulegen sei. Zwar nicht die Erwägung ist mir hinderlich, dafs Geldstrafen nur gegen den selbst Erwerbenden vollstreckbar sind. Aber das scheint mir eine sehr delikate Frage, ob überhaupt, wenn der Jugendliche selbständig erwirbt, wir ihn von Staatswegen schädigen können. Es steht das auf demselben Kapitel, wie wenn wir Bedenken haben, ob nicht die Disciplinarstrafe der Kostschmälerung während der Zeit körperlicher Entwicklung ausgeschlossen sein müfste. v. Slupecki selbst hat anerkannt, dafs der Jugendliche von der Geldstrafe nicht berührt wird. Sie trifft nach ihm die Eltern u. s. w.; er rechnet nur damit, dafs, wenn der Vater zahlen mufs, er dann auch haut. Physiologisch würden wir von einer Reflexwirkung sprechen. Aber das läfst sich doch billiger für den Vater herstellen. „Um die Geldstrafe zu erkennen, mufs der Richter erst mit dem Vater verhandeln," sagt v. Slupecki. Ist das überhaupt Aufgabe des erkennenden Richters? Das gehört vor den Vormundschaftsrichter und scheidet aus dem Gebiete des ersteren aus. Es müfste eine Untersuchung der Geldmittel, des Erwerbes des Vaters angestellt werden — auf die neue Steuergesetzgebung wollen wir uns aber doch nicht einlassen. Dergleichen ist einfach Aufgabe der Kasse des Gerichts und des Rechnungsrevisors. Wir kommen mit diesem auf Gebiete, wo der Richter überhaupt nichts zu

thun hat: wir kommen zu dem früher von mir für das Gebiet der Kriminalpolitik gegenüber der verbrecherischen Jugend ausgesprochenen, teilweis von den Referenten nicht auszusprechen gewagten Axiom: **Erziehung, nicht Vergeltung!**

Ich bitte These 2 und 3 zu streichen.

Dr. Höfling-Rudolstadt verwahrt sich dagegen, dafs er über das Gebiet der eigentlichen Strafmittel und der Strafjustiz hinausgegangen.

Abstimmung zuerst über These 2 ohne Verweis — abgelehnt. Dann These 3 — angenommen.

Rest von These 2 und These 4.

Konsistorialrat von Bamberg-Magdeburg will sagen: „durch Verweis in den geeigneten Fällen."

Götze-Halle ist gegen diese in These 4 liegende Neuerung der Strafprozefsordnung: die Vollstreckung einer Strafe in öffentlicher Sitzung. Das wäre eine härtere und ehrenrührigere Abstrafung als bei allen andern Strafen, und als sie gegen Erwachsene vorkommt.

Erster Staatsanwalt Lanz-Naumburg a/S. meint auch, die Einführung dieser Strafvollstreckungsweise würde etwas ganz Neues, ihre Folge würde sein, dafs ein solcher Junge in der Presse gebrandmarkt würde.

Höfling-Rudolstadt verteidigt These 4. Die Verurteilung zum Verweis ist ja auch öffentlich und die Erteilung ist doch thatsächlich nicht viel mehr. Der Verweis ist doch blofs eine Ermahnung, das nicht wieder zu thun.

v. Bamberg-Magdeburg spricht dagegen. Was aber diesem Strafmittel erst den richtigen Charakter giebt, wäre eine officielle Nachricht an Schulinspektion und Seelsorger, damit erreicht werde: weniger Vergeltung als Erziehung.

Abstimmung: These 2 betr. Verweis — angenommen These 4 — abgelehnt.

These 5—11.

v. Liszt-Halle. Auf die untere Grenze der Strafmündigkeit einzugehen, ist beim heutigen Thema unpraktisch. Indefs ist es ein Widerspruch gegen die Stellung der Ge-

sellschaft, die sie auch öffentlich eingenommen hat, wenn von „Schulpflichtigen" gesprochen wird. Die Beziehung auf die Schulpflicht ist leicht überall herauszubringen.

Lanz-Naumburg stimmt bei, dafs die Schulpflichtigen nicht ins Gefängnis gehören. Aber eine andere Frage ist es, ob sie überhaupt nicht der Strafjustiz unterworfen sein sollen. Giebt es denn nicht andre Mittel, als die Freiheitsstrafe, solchen Kunden klar zu machen, was Recht und Unrecht ist? Korrektur durch andre Strafen ist zu erstreben, und hierzu eignet sich vor allem die Prügelstrafe, verbunden mit Verweis.

v. Slupecki-Halle. Es mag sein, dafs die Internationale kriminalistische Vereinigung und auch die Gefängnisgesellschaft sich für das 14. Lebensjahr ausgesprochen hat. Das tangiert aber mein Thema in keiner Weise. Ich habe mir Mühe gegeben, de lege lata zu reden. Heute giebt es aber eben Schulpflichtige, die bestraft werden.

v. Liszt-Halle schlägt eine Kombination vor: I. de lege ferenda: 14. Lebensjahr. II. de lege lata: Thesen 5—11.

Götze-Halle schlägt vor, einzuschieben „Nach Lage unserer heutigen Gesetzgebung."

v. Bamberg-Magdeburg desgl. „So lange nicht die Schulpflichtigen überhaupt ausgeschieden sind."

v. Liszt-Halle erklärt, dafs er bei der Götze'schen Fassung gegen These 5—11 stimmen müsse.

Höfling-Rudolstadt will bei jeder Gelegenheit von neuem das 14. Lebensjahr betonen.

v. Bamberg-Magdeburg fafst sein Amendement dahin: „So lange die Grenze der Strafmündigkeit nicht bis an das 14. Jahr hinaufgeschoben ist, hat Folgendes zu gelten."

Mit dieser Mafsgabe wird bei der

Abstimmung: These 5 angenommen, ebenso These 6 und 7.

These 8.

Strafanstaltsdirektor Regitz-Halle spricht zu den Worten „genügende Aufsicht." Genügend ist ein sehr relativer, sehr dehnbarer Begriff. Die Aufsicht in den Gerichts-Gefängnissen ist nicht selten unter aller Kritik und gilt doch

s genügend. Man wähle deshalb den Ausdruck: „unter eter Aufsicht.“ Amendement dahin.

v. Slupecki-Halle gegen das Amendement; es sei un- 'arer.

v. Bamberg-Magdeburg für das Amendement.

Höfling-Rudolstadt wendet sich gegen die Landge- erichtsgefängnisse überhaupt und deren weitere Verwen- ıng. Die Jugend werde dort sehr wenig Berücksichtung ıden. Es giebt auch keine erzieherische Thätigkeit dort. esondere Anstalten sind das einzig Richtige.

Abstimmung: These 8 in Regitz' Fassung ange- ommen.

These 9

ill Lanz-Naumburg dahin ändern: „wenn sie nicht länger nd, als die Ferien.“

v. Slupecki-Halle. Auch dann soll die Vollstreckung die Ferien fallen.

These 9 wird nach Referat mit eingeschobenem „mög- :hst“ angenommen.

These 10 und 11 werden angenommen.

These 12.

Götze-Halle findet die Bedenken gegen Kostschmälerung ırch die Wendung „thunlichst“ vollkommen abgeschwächt. ei Bengeln unter 18 Jahren ist sehr wohl diese Disziplinar- rafe unter Befragung des Arztes möglich.

v. Slupecki-Halle tritt dieser Auslegung bei, dafs hier- :i eben die Mediziner zu fragen seien.

Griesemann ist auch dafür. Es sei gerade eine präch- ge Strafe.

Regitz-Halle schlägt vor, den Schlufssatz: „dagegen : u. s w.“ zu streichen.

Lanz-Naumburg berichtet aus Erfahrung, dafs Dunkel- rest und Kostschmälerung als wirksame Disziplinarmittel ısgeprobt seien. Bei Dunkelarrest werde freilich allemal st der Arzt gehört. Kostschmälerung finde als solche :i Wasser und Brod einen um den andern Tag statt.

These 12 wird mit der von Regitz beantragten Streichung angenommen.

Der Vorsitzende eröffnet die Debatte über die **Thesen des zweiten Referenten**

(These I—V sind erledigt).

v. Bamberg-Magdeburg möchte zwar die bedingte Verurteilung nicht gern missen, sie aber lieber als proponendum für die nächste Versammlung ansetzen.

Ober-Staatsanwalt Hecker-Naumburg spricht sich gleichfalls für Berathung in der nächsten Versammlung aus.

Götze-Halle. Die Frage bewegt sich auf prozessualem Gebiet und ist überhaupt von unserer Tagesordnung abzusetzen.

Hecker-Naumburg spricht hiergegen und weist darauf hin, dafs die Gesellschaft auch über Prostitution und Meineid beraten und beschlossen hat.

Höfling-Rudolstadt ist dafür, die bedingte Verurteilung probeweise bei Jugendlichen einzuführen. Nicht deshalb sei sie hier unzulässig, weil sie möglichst auch allgemeines Strafmittel sein solle.

Der Vorsitzende stellt die Absetzung der These VI von der Tagesordnung zur Abstimmung. Die Absetzung wird angenommen.

These VII. (Höflings) wird angenommen.

These VIII (Höflings).

Regitz-Halle empfiehlt die Prügelstrafe auch als Hauptstrafe. Es giebt Vergehen, wo das allein genug ist, ohne die Jugendlichen vorher ins Gefängnis zu schicken.

Lanz-Naumburg will die Prügelstrafe blofs als Nebenstrafe.

v. Bamberg-Magdeburg weist auf die Beschlüsse von 1890 hin.

Regitz-Halle zieht sein Amendement zurück.

Nach Befürwortung durch Vorster, Höfling und Hecker wird **These VIII** angenommen.

Zusammengestellt lauten die angenommenen Thesen gendermafsen:

1. Die zunehmende Kriminalitätsziffer der Jugendlichen, sowie die hohe Zahl der rückfälligen jugendlichen Verbrecher fordert eine durchgreifende Umgestaltung der gesetzlichen Strafmittel.

II. Die Abmessung der Geldstrafe, sowie die Festsetzung der zu substituierenden Freiheitsstrafe hat so zu erfolgen, dafs der Strafe der Charakter einer Vermögensstrafe gewahrt wird, und dieselbe nicht zu einer verschleierten Freiheitsstrafe herabsinkt.

III. Durch umfangreichste Anwendung des Verweises ist die Verurteilung zu ganz kurzen Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden.

IV. So lange die Grenze der Strafmündigkeit nicht bis an das 14. Lebensjahr hinaufgeschoben ist, hat Folgendes zu gelten:

a. Bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen ist zwischen schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen, jugendlichen Verbrechern zu unterscheiden und die Vollstreckung längerer Strafen für jede der beiden Kategorien in besonderen Anstalten zu bewirken.

b. Den Schulpflichtigen ist bei längerer Strafe ein regelrechter Volksschulunterricht mit häuslichen Arbeiten, strenger Beaufsichtigung der aufserhalb des Unterrichtes liegenden Zeit, sowie ein Handfertigkeitsunterricht zu erteilen.

c. Den Nichtschulpflichtigen ist bei längeren Strafen, unter Erteilung von Fortbildungsunterricht, Gelegenheit zu geben, ein Handwerk zu erlernen, oder sich sonst in ihrem Berufe auszubilden.

d. Die kürzeren Strafen (unter einem Monat) sind gegen Jugendliche in den Landgerichtsgefängnissen oder anderen gröfseren Anstalten, welche für stete Aufsicht Sorge tragen müssen, zu vollstrecken.

e. Bei schulpflichtigen Jugendlichen ist die Voll-

streckung dieser Strafen möglichst in die Schulferien zu verlegen.

f. Bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen ist bei ihrer Beschäftigung auf ihren Beruf oder ihr Handwerk Rücksicht zu nehmen.

g. Jedenfalls aber mufs die Vollstreckung der kürzeren Freiheitstrafen gegen Jugendliche in Einzelhaft, bei gemeinschaftlichem Unterricht und allerstrengster Aufsicht erfolgen.

h. In allen Gefängnissen, in denen Jugendliche sich befinden, ist die Prügelstrafe als Disciplinarstrafmittel gegen Jugendliche zuzulassen.

V. Es empfiehlt sich gegen jugendliche Verbrecher die Zwangserziehung als Strafmittel einzuführen so zwar, dafs in Fällen besonders roher und brutaler Gesinnung oder sittlicher Entartung daneben auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann; letztere ist zuerst zu vollstrecken.

VI. Die körperliche Züchtigung ist zu fordern als richterlich zu verhängende Nebenstrafe gegen jugendliche Verbrecher, und zwar bei Vergehen und Verbrechen, bei denen eine besonders rohe und brutale Gesinnung oder sittliche Entartung zu Tage tritt.

III.

Bericht über die Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen

am 6. Juni 1893 zu Rudolstadt.

1. Seelsorge und Unterricht bei den Jugendlichen

vom

Pastor **Potel**-Naumburg a. S.

Wir treten mit unserer heutigen Besprechung auf ein Gebiet, welches in seiner Bedeutung noch kaum genug erkannt sein dürfte und sich doch unserer Beobachtung überall mit greller Beleuchtung aufdrängt. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher, die unser Thema, so weit wir Geistliche damit zu thun haben, zum Gegenstand hat, ist eine überaus schwierige, aber brennende Frage. Als Berichterstatter fühle ich dabei lebhaft das Ungenügen meiner einjährigen Erfahrung als Gefängnisgeistlicher, wenn mir auch sonst eine 14 jährige Wirksamkeit in den verschiedensten Erziehungskreisen, zuletzt in der Mitte eines von mir vor 10 Jahren gestifteteu Jünglingsvereins bei der Beurteilung etwas zu Hilfe kommen möchte.

Seit 1882, wo wir eine einheitliche deutsche Kriminal-Statistik besitzen, hat sich folgende Uebersicht über die reifsende Zunahme der jugendlichen Verbrecherwelt ergeben. Man zählte im deutschen Reich 1882: 30719 Bestrafte vom 12. bis 18. Lebensjahre, 1890: 40905. Es hatte bis dahin die Gesamtzahl der Verurteilten um 12 %, die Zahl der Jugendlichen um 19 % zugenommen, Zahlen, welche keineswegs der Zunahme der Bevölkerung entsprechen. Berück-

sichtigt sind in dieser Statistik nur Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, nicht dagegen die sehr zahlreichen Bestrafungen mit Haft oder mit Geldstrafe bis 150 Mark wegen Übertretungen, wozu auch Bettelei und Landstreicherei gehört. Diese übrigens im Allgemeinen auf das männliche Geschlecht beschränkte Zunahme spiegelt sich getreu in den Verhältnissen der einzelnen Strafanstalten für Jugendliche. In Plötzensee, der preufsischen Musteranstalt, ist eine Ueberfüllung eingetreten, die nach einer Mitteilung vom 30. Mai d. J. geradezu trostlose Zustände mit sich führt. Die Direktion mufs die Gefangenen einstopfen, wie es angeht, so dafs dadurch den Zwecken der Anstalt auf das empfindlichste geschadet wird. Für unsere Central-Anstalt in Naumburg, in welcher sich neben circa 10 Mädchen gegen 60 Jungen befinden, werden demnächst die Räume der Schule zum Unterricht nicht mehr ausreichen, so dafs derselbe in der Kirche abgehalten werden mufs.

Woher, fragen wir mit schwerem Herzen, diese auffällige, beunruhigende Erscheinung? Ist es die uralte Sündfluterfahrung, dafs das Dichten und Trachten des Menschenherzens böse ist von Jugend auf, wie sie das Prophetenwort wiedergiebt: „Ich mufs immer mit euren Kindern schelten?“ Sie erscheint doch in einem besonderen Lichte. Es ist nicht der ausreichende Grund zu dieser Wahrnehmung, dafs es jetzt, wie zu allen Zeiten, Verhältnisse giebt, wo es von vorn herein an der rechten Erziehung gefehlt hat, dafs uneheliche Geburt oder frühe Verwaisung die Erziehungsbedingungen verkümmern lassen, dafs ferner so viele Eltern nicht erziehen können, viele nicht erziehen wollen. Es reicht nicht aus, anzunehmen, dafs bei vielen Kindern die erste Anleitung zum Guten vernachlässigt wird, viele aufwachsen ohne Zucht und ohne Liebe, nicht selten in dem giftigen Luftkreis, wo Branntwein, Arbeitsscheu, Unzucht, Betteln und Stehlen verderblich wirken. Dergleichen Zustände hat es ja immer gegeben, ohne dafs die Flut jugendlicher Verbrecher überströmte. Eher werden wir die verführerischen Reize gesteigerten Kulturlebens, die grofse Leichtigkeit des Verkehrs und der Übersiedlung, den vermehrten Zuzug, ja Zudrang zu gröfseren und gröfsten Städten, das Zusammenbrechen

der alten Schranken, die den schwachen Naturen in Heimat, Zunft, Familie, Kirche zum Schutze gereichten, das Sich-selbst-Überlassensein der Lehrlinge, der jugendlichen Fabrik-Arbeiter und -Arbeiterinnen als Ursache ins Auge zu fassen haben. Ganz besonders aber werden wir die eigentümlichen Zustände des vierten Standes in unseren Tagen berücksichtigen müssen. Ihm gehören bei weitem die meisten Verbrecher an, und er liefert auch meist die jugendlichen, wie denn festgestellt ist, dafs 97 % der zu Freiheitsstrafen Verurteilten nicht im Stande sind, ihre Haftkosten zu bezahlen und 85 % aus vermögenslosen Familien stammen. Nun aber wachsen heute die Kinder des vierten Standes auf dem vulkanischen Boden auf, wie er von der sozialen Bewegung fort und fort erschüttert wird, einer Bewegung, deren Ziel in ihren Ausartungen dahin geht, die religiös-sittliche Ordnung in Familie, Staat und Kirche zu zerstören. Der ekle Strom falscher, gottentfremdeter, materialistischer Geistesrichtung und sittlichen Verderbens, der am Ende unseres Jahrhunderts neben all dem Grofsen und Schönen, dessen wir uns freuen dürfen, offenbar einhergeht, hat sich teils aus den durchseuchten oberen Gegenden der Gesellschaft, teils aus besonderen dunklen Klüften der Irrlehre, teils aus den Sümpfen wirtschaftlicher Mifsstände gerade über diesen Boden reichlich ergossen und ihn vielfach so gründlich verdorben, dafs wir uns über die giftigen Gebilde nicht wundern dürfen, die aus ihm massenhaft aufschiefsen. Wird es uns befremden, dafs auf einem solchen Boden von den ersten Lebenskeimen an die Reinkulturen der Genufssucht, Völlerei, Gewaltthat und Wollust gedeihen, dafs sich die Übertretungen Jugendlicher gegen Eigentum, Leben, Ehre und Sittlichkeit häufen, aus einer Sphäre heraus, für die es keinen Gott mehr giebt, sondern nur eine erbarmungslose, unerbittliche, tote, unbewufste Materie, wo man mehr oder minder klar im einzelnen Menschenleben nur ein Spiel der Atome sieht, wo es nur eine Moral giebt, den Kampf um die sinnliche Lust des Daseins, nur eine Devise der freilich ebenso verkehrten, neiderregenden Üppigkeit und dem übeln Mammonismus gegenüber: „Wir wollen auf Erden glücklich sein und wollen nicht mehr

darben", und wenn man für sich und seine Kinder, die es ja doch anders haben sollen, zur Erreichung dieses Zieles alles für erlaubt hält?

Wollen wir staunen, dafs in diesen phlegräischen Gefilden das Bemühen der gotttreuen und vaterlandsliebenden Mächte, das Gift zu entgiften, so oft vergeblich erscheint? Soll es uns Wunder nehmen, dafs von diesen erstickenden Gasen die reine Lebensluft des Wortes Gottes für die Jugend verdorben wird, dafs ihm die Kraft genommen wird, den Weg der Jugend zu einem unsträflichen zu machen, wird es uns überraschen, dafs so viele jugendliche Geister die Waffenrüstung verschmähen, vermöge deren sie allein dem Bösewicht widerstehen könnten, wenn sie ihnen da von Anfang an verekelt und verächtlich gemacht wird? Wo Glaube und Liebe erkaltet, da mufs die Ungerechtigkeit, auch die jugendliche, zunehmen. Geehrte Herren und liebe Brüder, diese ernste Lage spiegelt sich nur zu deutlich in der Zunahme unserer Gefängnisse an jugendlichen Menschen, in denen Gottes Ebenbild verdorben und verdunkelt ist, und mufs uns zu den ernstesten Erwägungen und zu den kräftigsten Anstrengungen anspornen, wenn wir nicht wollen, dafs aus unseren Anstalten die gefährlichsten Elemente des sozialen Umsturzes hervor gehen.

1. Leitsatz. Die Behandlung der jugendlichen Gefangenen erscheint wegen der reifsenden Zunahme der Zahl derselben, worin wir ein Anzeichen besonderer sozialer Mifsstände und Gefahren erkennen, als eine Angelegenheit von hervorragender Bedeutung.

Aber können wir da noch helfen? Müssen wir nicht angesichts solcher trüben Wahrnehmungen verzagen? Das sei ferne! Es giebt noch immer eine Macht, die verklärend und erleuchtend, erwärmend und reinigend auf unserem ganzen Leben ruht, auch auf den dunkelsten Stellen desselben. Wir kennen sie alle, wir sollen ja ihre treuesten Träger sein. Es ist der Sonnenglanz des Christentums, der auch in die düstersten Winkel hineindringen will und hineindringen kann. Unsere Gefängnisaufgaben hier sind ein ge-

waltiges Stück sozialer Wirksamkeit, eine der wichtigsten Angelegenheiten der inneren Mission. Es gilt die Wiedergeburt unseres Volkslebens in seinen am frühesten erkrankten, aber eben darum nicht hoffnungslosen Gliedern durch thatsächliche Erweisung christlichen Glaubens und christlicher Sittlichkeit, welche in den Verlorenen wieder lebendig werden soll. Lassen wir uns, die wir hier wirken, nur recht erfüllen mit der heiligen und heilenden Barmherzigkeit Christi, dann werden wir auch unsere Pflegebefohlenen mit demselben heiligen und heilenden Geiste überschütten, und nicht vergebens. Noch heute hat der christliche Glaube, wo er echt und lebendig ist, die Verheifsung, dafs er Berge versetzen soll, auch das Hochgebirge sozialer Irrtümer und Mifsbildungen, noch heute vermag er die Sümpfe der Verstockung und Verrohung, der Entartung und Entsittlichung auszutrockenen und gesunde Pflanzungen anzulegen im Gebiete der jugendlichen Verbrecherwelt. Die Macht der Gnade, des persönlichen, lebendigen Christentums in der Kraft des Geistes der Liebe und der Zucht soll auch hier stärker werden als die Macht der Sünde.

Zu solcher Hoffnung ermutigt uns vor Allem die Geschichte unseres Gegenstandes. Wie war es doch ehemals, und wie ist es jetzt mit dem Gefängniswesen geworden, auch in unserem Gebiete! Seelsorge und Unterricht an den Jugendlichen ist nur möglich geworden im Rahmen der neueren Strafrechtspflege, wie sie, durch den Geist des Evangeliums gereinigt und veredelt, nicht nur Sicherung und Verwahrung, Genugthuung und Sühne, Wiedervergeltung und Abschreckung, sondern Besserung und Erneuerung erstrebt.

Auf aufserchristlichem Boden war und ist Alles dieses überhaupt nicht vorhanden, was für uns jetzt die unerläfslichen Vorbedingungen der Seelenrettung bildet: Pflege des Körpers und Reinlichkeit, geordnete Aufsicht und Arbeit, Einzelhaft und heilsame Absonderung. Dankbar gedenken wir aller der Lichtpunkte, wie sie zu keiner Zeit innerhalb der christlichen Welt gefehlt haben, wo man des Psalmwortes gedachte: „Lafs vor dich kommen das Seufzen der Gefangenen!“ und des Herrnwortes in der Aufzählung der

Liebeserweisungen, an denen er die Seinen erkennen will: „Ich bin gefangen gewesen und ihr seid zu mir gekommen," auf Grund dessen der Apostel mahnt: „Gedenket der Gebundenen als die Mitgebundenen." Dankbar blicken wir zurück auf das erste „Bös-Bubenhaus" zu San Michele in Rom, von Rom auf die gleichzeitigen Bemühungen des frommen Hamburger Ratsherren Peter Renzel, auf das von den Quäkern in Philadelphia eingerichtete „House of refuge for juvenile delinquents," auf die gewaltige apostolische Persönlichkeit des Engländers John Howard, der aus der Liebe Christi heraus sein ganzes Leben, seine Kraft, sein Hab und Gut an unsere Sache, auch an die Seelenrettung der Jugendlichen gesetzt hat bis zum letzten Athemzuge und so Herrliches erreichte. Wir deutschen Evangelischen denken vor Allem neben Fliedner und Elisabeth Frey an unseren deutschen Johann Hinrich Wichern, der 400 Erziehungsanstalten für 12000 gefährdete Kinder gründete und die nachhaltigsten Anregungen für die Behandlung der Jugendlichen gegeben hat, die jetzt erst anfangen, recht in Fluſs zu kommen. Dürfen wir angesichts einer solchen Wolke von Zeugen aus der Vergangenheit für die Macht unseres Herren und seines Reiches nicht vertrauensvoll in die Zukunft schauen, dürfen wir nicht hoffen, daſs dem befreienden Hauche christlicher Weisheit unter uns es gelingen wird, auch so manches Starre, Schwierige und Falsche noch schwinden zu machen, das im Gebiete der Strafrechtspflege, deren ideale Richtung und groſse Verdienste wir dankend anerkennen, unsere Arbeit noch so oft erschwert und erfolglos macht? Wir meinen unter anderem jene, sei es falsche Humanität, sei es juristische Einseitigkeit die durch falsche Barmherzigkeit unbarmherzig wird und starren Rechtsformen zu Liebe das Unrechte thut, die lieben Knaben von der unreifen Altersstufe von 12—14 Jahren einsperrt und der Gefahr der schlimmsten Vergesellschaftung preisgiebt, als daſs man statt kurzer Freiheitsstrafen ihrem Alter angemessene Leibesstrafen wählt, oder ihnen und den Älteren zu einer zweckmäſsigen Erziehung verhilft. Es dürfte auch hier unsere Pflicht sein, lebhaft und unumwunden darauf hinzuweisen, daſs die heilige Liebe, welche aus Gottes Wort flieſst, für

die Verirrten eine wirkliche Erziehung verlangt und dabei die körperliche Züchtigung der Jugend zur rechten Zeit nicht aus- sondern einschliefst. Wie man in dem kerngesunden evangelischen Norwegen Knaben bis zu 15 Jahren nicht mit Gefängnisstrafen, sondern durch Schläge mit der Rute straft, wie in dem benachbarten Österreich der Richter bestimmt, dafs solche bis zu 15 Jahren im Hause der Eltern und in Gegenwart von Zeugen körperlich gestraft werden, ohne dem Gefängnis anheim zu fallen, so fühlt auch der gesunde Sinn unseres Volkes allerorten, dafs gegenüber so manchem Weichen und Unpraktischen in dem modernen Strafvollzuge — und der verehrte Leiter unserer Centralstelle in Naumburg hat sich mit dieser Erkenntnis in seiner „Frage an das deutsche Volk" an die Spitze gestellt*) — die biblischen Regeln wieder anerkannt und verwertet werden müssen, wie sie sich unter anderem finden Spr. 13, 24: Wer seine Rute schonet, der hasset seinen Sohn, wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn bald. Spr. 19, 18. 19.: Züchtige deinen Sohn, weil Hoffnung da ist. Spr. 20, 30: Man mufs dem Bösen wehren mit harter Strafe und mit ernstlichen Schlägen, die man fühlt. Spr. 22, 10: Thorheit steckt dem Knaben im Herzen, aber die Rute mufs sie ferne von ihm treiben. Spr. 29, 17: Züchtige deinen Sohn, so wird er dich ergötzen und deiner Seele sanft thun. Dazu kommentiert der weise Sirach, C. 30: Beuge ihm den Hals, weil er noch jung ist, bläue ihm den Rücken, weil er noch klein ist, auf dafs er nicht halsstarrig und dir ungehorsam werde. Wer seinem Kinde zu weich ist, der klaget seine Striemen und erschrekt, so oft es weinet. — Wir zweifeln nicht, dafs in dem Neuen Testamente der Erfüllung durch die so oft eingeschärfte Zucht diese Grundsätze nicht aufgehoben sind.

Meine geehrten Herren! Ich als einstiger mecklenburger Rektor, der gerade bei Knaben in dem Alter von 12—14 Jahren oft genug die allerbesten und allerheilsamsten Folgen wahrgenommen, wenn unser Schuldiener für Rohheiten und Gemeinheiten in meiner Gegenwart die gebührenden Schläge

---

*) Soll die Prügelstrafe gegen jugendliche Verbrecher eingeführt werden? Eine Frage an das deutsche Volk. Halle a. S. in Comm. bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment).

zuteilte, kann nicht begreifen, wie der Staat, der doch das Schwert nicht umsonst trägt, die Rute als Strafmittel gegen Jugendliche vollständig in den Schrank gestellt hat und uns, wie den übrigen Pflegern in der Strafanstalt, damit eine traurige und aussichtslose Sisyphusarbeit zumutet.

Meine geehrten Herren! Tausendmal besser für einen unreifen Knaben von 12—14 Jahren eine körperliche Züchtigung als ein Verweilen in der für seine Unreife absolut schädlichen Gemeinschaftshaft, die unsere Wirksamkeit so leicht illusorisch macht und ihn oft als räudiges Schaf der Schule wiedergiebt. Oder wenn es doch einmal Haft sein soll, dann werde mit allen Kräften auch durch unser Zeugnis im Interesse unserer Arbeit dafür gesorgt, dafs unsere Strafstationen für sämtliche Jugendliche mehr Erziehungsstätten werden, als sie es jetzt sind. Es haftet noch zu viel Schlamm an der Gemeinschaftshaft, wie sie sich jetzt darstellt. Ich lasse darüber den oben erwähnten Bericht aus Plötzensee reden. „Es ist," so spricht sich der dortige evangelische Geistliche aus, „meines Erachtens eine Versündigung, Jugendliche einfach zusammen zu sperren. Ist der Aufseher, was selten der Fall, geeignet, hat er ein Herz für die Burschen, so ist er trotzdem nicht in der Lage, stets überall zu wachen. Der Arbeitsbetrieb, der Dienst, nötigt ihn, hier und dahin zu gehen, sodafs die Jungen reichlich Gelegenheit haben, einander zu erzählen, was nicht taugt. Was für Gemeinheiten, Spöttereien u. s. w. sind mir schon berichtet, geklagt und gestanden worden, und was entzieht sich völlig meiner Kenntnis!" Er verlangt unbedingt Einzelhaft für Jugendliche und fährt so fort: „Normalen Kindern wäre isolierte Erziehung ein Verderben, aber hier, wo das Böse eine Macht geworden, — und was für eine Macht! — da ist Trennung durchaus nötig. Für die denkbar schlechteste Art des Strafvollzuges halte ich es, wenn auf eine Zelle Nachts mehrere gebracht werden, die auf dem Boden auf nebeneinandergelegten Matratzen schlafen. Da kann auch der gewissenhafteste Aufseher nicht kontrollieren, was gesprochen, was gethan wird." Wir haben in Naumburg für Jugendliche ebenso Schlafsäle, teils mit getrennten Kojen, teils mit nebeneinandergelegten Matratzen und öfters auch mehrfach belegte Zellen. Wir erkennen

bei uns den allerbesten Willen und die grösste Pflichttreue unserer Beamten willig an, und doch klagt unser verdienter Inspektor: „Wir haben hier keine Erziehungsanstalt, sondern eine Brutstätte des Lasters." Die Widerstandsfähigkeit der Jugendlichen ist zu gering, die Empfänglichkeit für die schädlichen Einflüsse zu grofs, das schlimme Unkraut ringsum zu übermächtig für die jungen Pflanzen. Wie oft blutet einem das Herz, wenn man gewahren mufs, wie das Zartere und Weichere im Wesen des Jungen im Laufe der Haft abgestreift wird und einem frecheren und stumpferen Ausdruck Platz macht. Das Beamtenpersonal, das von vornherein für die Erziehung nicht geschult ist, reicht auch nicht aus, und ist nicht geeignet, um die Aufsicht so zu vollziehen, wie es nötig wäre. Es liegt mir fern, den wissenschaftlichen Streit über Gemeinschafts- oder Einzelhaft entscheiden zu wollen, aber, wo Gemeinschaftshaft von Segen sein soll, sagt Franke-Coswig, da müfste doch die Aufsicht nicht von Sträflingen als Saalältesten vollzogen werden, wie bei uns, sondern von geschulten Erziehern. Meine geehrten Herren und Brüder! Möchten Sie verzeihen, wenn ich von meiner Aufgabe so weit abgeschweift bin. Zu einer erfolgreichen Arbeit in Seelsorge und Unterricht gehören doch die rechten Vorbedingungen. Ist es da nicht unsere Pflicht, zu bezeugen, dafs dieselben für die Jugendlichen noch fehlen oder doch nicht ausreichend vorhanden sind? Ich habe mich mit Absicht bei dem Rahmen unserer Thätigkeit aufgehalten, weil doch zu einer wahrheitsgetreuen Berichterstattung der Hinweis auf die übergrofsen Hindernisse gehört, mit denen wir zu kämpfen haben, und die unsere Arbeit an den Knaben oft erscheinen lassen wie ein Waten im Triebsand. Ich lasse darüber noch einmal den Bericht aus Plötzensee reden. Er verlangt Einzelhaft nach Möglichkeit und teilt folgende Erfahrung mit:

„Die Isolierten fast durchweg aufmerksam in der Kirche, im Religionsunterricht; die Gemeinsamen zerstreut, zerfahren, Spötter, selten ein nachdenkender, ernster Mensch. Bei den Isolierten haften die gehörten Worte oft in überraschender Weise, die gemeinsame Lebensweise macht bald alles vergessen. Es giebt da meist überhaupt keine Frömmigkeit. Es jammert mich oft, wenn die zur ersten Strafe

hierher kommenden Kinder in den grofsen Haufen gesteckt werden. Sie gestehen mir selbst am Schlusse, wie schlimm es gewesen, und was sie zugelernt hätten am Bösen. [Mackrodt.] Auch sind mir Fälle bekannt, in denen man die Bekanntschaft, die hier gemacht war, alsbald benutzte zu ferneren gemeinsamen bösen Wegen nach der Entlassung. Der in Einzelhaft Befindliche bleibt bewahrt davor. Für Abschaffung der Jugendgefängnisse kann ich mich nicht erwärmen. Aber unbedingt nötig wäre es, das Alter der Strafmündigkeit hinauf zn rücken bis zum 14. Lebensjahr. Der bestrafte Dreizehnjährige ist ein Gift für eine Schule, wenn er zu ihr zurückkehren mufs. In den Augen der meisten Kinder ist er eine Art von Held, der ein Abenteuer erlebt hat, womöglich prahlt mit seinen Erlebnissen. Der Schulpflichtige soll nicht mit Gefängnis bestraft sondern in eine Erziehungsanstalt gebracht werden. Ach gäbe es überall Erziehungsanstalten nach Wichern's Prinzip! bis es dahin kommt, ist das Isoliergefängnis mit seiner strammen Zucht das Beste.“ —

Ich habe bei den Mädchen, die wegen ausreichender Räumlichkeiten durch Einzelhaft leicht getrennt gehalten werden können, und bei denen wegen ihrer geringen Zahl eine strenge, der Persönlichkeit angemessene Aufsicht möglich ist, viel bessere Erfahrungen gemacht als bei den Knaben. Doch bin ich auch in Bezug auf die Knaben nicht schlechthin der Meinung, die jüngst der Staatsanwalt Dr. Appelius auf der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ausgesprochen hat: „Die Strafanstaltsgeistlichen sind darin einig, dafs das Gefängnis eine seelische Einwirkung zum Bessern auf die jugendlichen Verbrecher in keiner Weise wirkt, sie werden vielmehr durch das Gefängnis nur noch verstockter.“ Ich mag den Satz in dieser Allgemeinheit nicht unterschreiben. Dazu habe ich doch trotz kurzer Wirksamkeit zu viel auch günstigere Erfahrungen gemacht, und wir müfsten ja auch sonst unsere Bemühungen lieber aufgeben. Vielmehr werden uns die jetzt noch vorhandenen Schwierigkeiten anspornen zu doppelter Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Treue in Seelsorge und Unterricht. Gottes Wort hat die Verheifsung, dafs es unter keinen Umständen ganz leer

zurückkommen soll, und so dürfen wir hoffen, dafs unsere Arbeit, wenn auch oft dornenvoll und scheinbar aussichtslos, doch nicht vergeblich ist in dem Herrn. Aber die Sehnsucht nach einer besseren Zukunft und erspriefslicheren Vorbedingungen unserer Wirksamkeit dürfen wir wohl aussprechen mit dem

2. Leitsatz: Vorbedingung einer heilsamen Seelsorge und eines förderlichen Unterrichtes ist die Neugestaltung der Strafrechtspflege für Jugendliche durch möglichste Entfernung der Schulpflichtigen aus dem Gefängnis und Entwickelung der bezüglichen Stationen zu wirklichen Erziehungsanstalten. (Einzelhaft, geeignetes Personal).

Gehen wir nun zu unserer Aufgabe selbst über, so haben wir unter Seelsorge offenbar nicht die homiletische Thätigkeit, sondern, wie es in den vortrefflichen, überall das Richtige hervorhebenden Ratschlägen des Oberkirchenrates ausgesprochen ist, die spezielle Seelsorge zu verstehen, welche durch persönliche Anwendung der geoffenbarten Wahrheit das Kranke heilen, das Schwache stärken und das Gesunde zu weiterer Entfaltung bringen will. Die katechetische Wirksamkeit, also den Unterricht, unter dem doch wohl überwiegend der Religionsunterricht zu verstehen ist, möchte ich mit unter die Seelsorge einbegreifen und nach dieser Mafsgabe eine dreifache seelsorgerische Wirksamkeit des Geistlichen hervorheben: beim Beginn der Haft, während der Haft, am Schlusse der Haft.

1. Von dem Verfahren zuerst bei dem Beginn der Haft redet die genannte Anweisung goldene Worte. Ihr Ziel ist, sagt sie, ein lebendiges Schuldbewufstsein und ein herzliches Verlangen nach Sündenvergebung bei den Gefangenen zu erwecken. Es kommt darauf an, dafs sie ihren jetzigen Zustand, den Stand eines Gefangenen, gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft, der Obrigkeit und in Bezug auf Gottes Reich im rechten Lichte der Wahrheit erkennen, die objektive, göttliche Notwendigkeit des Strafgesetzes und der Freiheitsstrafe begreifen lernen und sich der in das Gefängnis hineinbrechenden Strahlen der christlichen Liebe

desto dankbarer freuen. Wie zutreffend gerade für die Behandlung der Jugendlichen!

Ja, es gilt von vornherein in tief ernster aber auch milder und freundlicher, väterlicher Weise ihnen die Augen zu öffnen darüber, dafs sie hier keinen zwecklosen Zwang, keine willkürliche Peinigung erleiden, sondern dafs Alles, was geschieht, gerecht ist und zu ihrem Besten dienen soll, Der Jugendliche soll in klarem Lichte seine schlimmen Angewöhnungen schauen, die ihn hierher gebracht haben, und deren schmerzliche Folgen für ihn und seine Angehörigen. Man kann in dieser Hinsicht den Jugendlichen nicht sorgfältig genug behandeln, ihm nicht genug den Eindruck lebendig machen, was das sagen will: du bist im Gefängnis. Die Erfahrung zeigt, dafs, wenn dies ernste Gefühl, wenn die Scheu vor dem Gefängnis einmal geschwunden ist, für den Betroffenen ein wesentlicher Halt verloren ging. Und wie leicht geschieht das doch durch den jugendlichen Unverstand und die diesem Alter eigene schnelle Anpassung an die Verhältnisse. Darum immer und immer wieder diesen Punkt hervorgehoben in den Unterredungen, die der Geistliche natürlich nicht in Gegenwart von Mitgefangenen, sondern im gesonderten Raum vollziehen wird. „Auch dem Gefangenen werde“, mahnt die genannte Anweisung, „schonende und achtende Berücksichtigung seiner Person zu teil, als Mittel seiner geistigen Hebung.“ Wie leicht ist man geneigt, aus Bequemlichkeit, um Zeit und besondere Wege zu sparen, in Gegenwart der anderen Zöglinge über persönliche Angelegenheiten zu reden. Es soll jedoch auch hier das Herrnwort uns mahnen Matth. 18, 15: „Sündigt dein Bruder, so strafe ihn zuerst zwischen dir und ihm allein.“ In der Regel werden wir davon den Lohn ernten eines unumwundenen Geständnisses und aufrichtiger Reue. Wie viel Thränen sind da schon geflossen, wie viel Gelübde gethan und gute Vorsätze gefafst! Selten findet man völlig trotzige und unbufsfertige Verstockung, vielmehr meist, namentlich bei der Einzelhaft, einen fruchtbaren, bereiten Herzensboden, den guten Samen aufzunehmen. Etwaige Heuchelei und Selbstbeschönigung wird durch die Einsicht der Personalakten, deren Vorlegung der Geist-

liche im geeigneten Falle leicht erreicht, ohne Mühe widerlegt und die Macht der Wahrheit eindringlicher nahe gebracht. Ein bewährter Freund der Gefangenen, Pastor von Koblinski, rät dazu noch eine andere Orientierung, nämlich einen Fragebogen über den Jugendlichen an das Heimatspfarramt zu senden. Wir werden diese Mehrarbeit, die bisher nur in Zuchthäusern üblich war, auch in Gefängnissen von Herzen gern übernehmen, zumal, da sie zugleich das geistige Band mit der Heimatsgemeinde knüpft und den Seelsorger daheim in Beziehung zu dem Pflegling erhält. Besonders gern lasse ich bei dieser Gelegenheit an den Confirmationsspruch erinnern, den die meisten, nicht alle, leider vergessen haben. Nicht selten paſst er in wunderbarer Weise auf die Verhältnisse. Wie oft hat dann der Gruſs des heimatlichen Pfarrers auf den Gefangenen einen tiefen Eindruck gemacht! (Nenntwig.) Zu demselben Zwecke wird man jede Gelegenheit ergreifen, mit den Eltern des Gefangenen von vornherein in irgend eine Beziehung zu treten, sei es durch mündliche Unterredung bei gelegentlichen Besuchen, sei es durch Gruſs und Gegengruſs im Briefe des Inhaftierten oder durch eigenen brieflichen Austausch. Es verfehlt selten seine Wirkung, wenn man aus direkter Beziehung zu den Eltern, oder im persönlichen Auftrage des Vaters oder besonders der Mutter spricht. Wir gewinnen einen guten Vorsprung in der Seelsorge, wenn es uns gelingt, von vornherein die Erkenntnis wach zu halten, wie die Gefangenen sich an denen versündigt haben, welche für sie die Stellvertreter Gottes sind. Es ist selbstverständlich, daſs die Art dieses ersten Verkehrs eine väterlich freundliche sein muſs, wie denn jene Anweisung rät, bei seelsorgerischen Unterredungen den bestimmten Eindruck hervor zu rufen, daſs der Geistliche nicht Richter, sondern Freund und teilnehmender Seelsorger sein will. Anfänger und Unerfahrene in unserer Thätigkeit sind wohl geneigt, den ganzen eisernen Ernst des Gesetzes, und diesen ausschlieſslich, in ihrem Walten darzustellen. Ich glaube in Ihrem Namen aussprechen zu dürfen, daſs uns solches Verhalten grundfalsch erscheint. Die meisten Gefangenen sind ohnehin gedrückt genug. Die strengste Disciplin umgiebt

sie überall, und da mufs der Eindruck des Seelsorgers im Unterschied von den Dienern des Gesetzes vor allem der sein, dafs er ihr väterlicher Freund ist und sein will, der ein herzliches Erbarmen gegen die Gefallenen trägt. Nur so kann er ihr Vertrauen gewinnen. Ohne Vertrauen kann er nichts wirken. Um solch freundschaftlich väterliches Verhältnis zu gewinnen, wird es sich auch lohnen, die Gefangenen öfters auf ihren Arbeitssälen zu besuchen und den Einzelnen dort wie bei sonstigen Begegnungen durch freundliche Erkundigungen und ermunternden Zuspruch nahe zu treten. Solche Besuche werden dazu dienen, der Seelsorge die Wege zu bereiten, aber auch mit den Aufsehern und Saalältesten, auf deren guten Willen wir so sehr angewiesen sind, ein erspriefsliches Verhältnis zu gewinnen, und ihnen Rücksichtnahme nicht blofs auf das leibliche sondern auch auf das geistliche Wohl des Gefangenen einzuflöfsen.

3. Leitsatz: die Seelsorge an den Jugendlichen hat beim Beginn der Haft in Einzelunterredungen das Schuldbewufstsein und das Verlangen nach Besserung kräftig zu wecken. Zu dem Behufe bedarf es einer gründlichen Orientierung über die Verhältnisse des Einzelnen und einer väterlich freundlichen Annäherung, die das Vertrauen des jugendlichen Gefangenen gewinnt.

2. Wenn die Seelsorge so begonnen hat, wird es im günstigen Falle möglich sein, beim weiteren Verlauf der Haft auf das Innenleben der Gefangenen einen reinigenden und vertiefenden Einflufs auszuüben. Durch längere Bekanntschaft wird es gelingen, die Geister mehr und mehr zu unterscheiden und nach Alter und Eigenart zu ordnen. Im Ganzen wird namentlich die Einzelhaft, die den Gefangenen gänzlich von Allem abzieht, was ihn draussen Verführerisches umschwirrte, für die Aufnahme des geistigen Zuspruches günstig wirken. Man wird seltener solche finden, die in pharisäischer Selbstgerechtigkeit oder frechem Trotz sich verstocken. Denen gilt es mit besonderem Ernst das Gewissen zu wecken. Weit öfter wird der Gefährte der Jugend vorhanden sein, der Leichtsinn, der auch im Gefängnis das Leben spielend nehmen möchte und sein Ver-

gehen mit der Verführung und mit der eigenen Gutmütigkeit entschuldigt. Ihnen gilt es die Unwürdigkeit dieses schwächlichen Mitgehens zum Bewufstsein zu bringen. Wieder andere werden leicht mit dem Bekennen und sich selbst Verurteilen bei der Hand sein. Diese wird man zu der Erkenntnis zu führen suchen, dafs ein leichtfertiges Bekennen an sich noch keinen Wert hat, ja dafs mit guten Vorsätzen der Weg zur Hölle gepflastert ist, wenn kein ernstliches Verlangen nach Besserung das Herz durchdringt, ja wenn vielleicht der heimliche Vorsatz bleibt, bei guter Gelegenheit vorsichtiger fortzusündigen. Wieder andere werden sich in trübsinnigen Selbstanklagen ergehn, die die Heilung im Voraus für unmöglich hält. Auch solche Spuren materialistischer Anthropologie, welche mit der Willensfreiheit die Veranwortlichkeit aufhebt, sind mir schon bei Jugendlichen begegnet. Da thut es not, das Gesetz als heiliges vorzuhalten und das Gewissen mit seiner freien Verantwortlichkeit zu wecken, aber auch in der herzlichsten, gewissesten Zuversicht die Macht dessen zu verkünden, der auch von dieser schlimmsten Unfreiheit frei machen kann. Für alle aber wird es gelten, die eingestandene Sünde auch zur bereuten zu machen. Denn durch Reue giebt es Heilung, das heifst Vergebung und Ablegung der Sünde. Alle werden dabei zu warnen sein vor fruchtloser, falscher Reue, die nur die üblen äusseren Ergebnisse begangener Sünde schmerzlich empfindet, sondern diejenige Reue ist zu wecken, die in den strafenden Folgen das Gericht Gottes sieht und die Sünde darum bereut, weil sie von Gott gerichtet wird, und statt der falschen Demütigung, die entweder verzweifelt oder sich selbst belügt, die wahre Demütigung, die man Gott als dem Heiligen schuldig ist. Alle sind so zur rechten Bufse hinzuführen und durch diese zu dem ohne sie nicht erreichbaren Glauben an die frohe Botschaft von der Gnade Gottes in Christo. Die Rechtfertigung des Sünders im bufsfertigen Glauben, das Herz des Christentums, diese Verkündigung wird auch das Herz unseres seelsorgerischen Wirkens bleiben, die Darstellung des enthüllten Geheimnisses, wie auch der unwürdigste, kränkste Sünder wieder gesund werden kann.

„Seine Gnad' und Christi Blut macht doch allen Schaden gut.“ Um diese Zureichung in den Seelen zu festigen, hat die Seelsorge noch ihre bestimmten Mittel. Der Isolierte hat darum Bibel und Gesangbuch, auch wohl ein Gebetbuch in der Hand. Leiten wir sie zu dem rechten Gebrauch an! Suchen wir es auch auf den Sälen dahin zu bringen, dafs die Saalältesten wenigstens Morgens und Abends eine Schriftstelle und ein kurzes Gebet lesen! Für die Seelsorge an dem Einzelnen dient dann wohl als Anknüpfungspunkt, wenn man nach dem Gelesenen fragt, oder wenn wir selbst vorlesen und schlagen ihnen bestimmte Stellen auf. Vor allem werden wir die Gefangenen zum Gebet anleiten, indem wir mit ihnen beten und auf die Gebete hinweisen, welche das Gesangbuch enthält. Möge die Einsamkeit der Zelle ihnen als der allergeeignetste Ort erscheinen, selbständig beten zu lernen und etwa auch knieend ihr Herz auszuschütten und Trost zu empfangen. Es wird sich doch oft wieder die alte Erfahrung bestätigen: „Herr, wenn Trübsal da ist, suchet man dich und wenn du sie züchtigst, da rufen sie ängstlich.“ Ganz besonders fruchtbar wird solches Mahnen und Bitten sein, und segensreich wird der Zuspruch wirken an der Lieblingsstätte geistlicher Wirksamkeit, dem Krankenbett, das der Geistliche mit treuester Hingabe aufsuchen wird, sei es in Sälen, sei es in Zellen.

4. Leitsatz: Während der Haft ist eine weitere Reinigung und Vertiefung des christlichen Lebens je nach der eigentümlichen Beschaffenheit der Persönlichkeiten zu erstreben. Dazu sind die gebotenen Mittel der Seelsorge weise zu benutzen. (Unterredung, Bibel- und Gesangbuchlesen, Gebet, Krankenbesuche).

Die Seelsorge an den Jugendlichen ist aber nicht nur eine für die Einzelnen, sondern auch eine gemeinsame, und das Mittel, diese zu üben, bietet der Unterricht. Zu demselben äufsert sich die Vorschrift des Oberkirchenrates folgendermafsen: „Es liegt dem Geistlichen ob, für die religiöse, sittliche und intellektuelle Fortbildung, so weit es möglich ist, Sorge zu tragen. Zu diesem Ende hat der Geistliche sich persönlich davon zu überzeugen, welches

Maſs von Schule und Religionsunterricht solche jugendlichen Gefangenen genossen haben, und die geeigneten Mittel zu erwägen, um denselben darin weiter zu helfen." Es wird hierin dem Geistlichen eine Art von Schulinspektoramt übertragen und ein lebendiges Interesse für den gesamten Unterricht gewünscht. Allerdings wird ein einträchtiges Zusammenwirken mit den angestellten Lehrern gewiſs gute Dienste thun und zu gröſserer, erziehlicher Klarheit gegenüber den einzelnen Zöglingen führen. Der behandelte Stoff ist derselbe wie in einer einfachen Volksschule, natürlich mit den durch den häufigen Wechsel gebotenen Beschränkungen. Übrigens hat in unserer Anstalt während der letzten Jahrzehnte wohl aus innerer Notwendigkeit heraus auch der auſser den Religionsstunden gegebene Unterricht eine überwiegend erziehliche Richtung angenommen. Beide Lehrer teilen mir mit, daſs früher ihr Bestreben zunächst darauf gerichtet gewesen, die Lücken in den elementaren Unterrichts-Gegenständen auszufüllen, daſs sie aber mehr und mehr den Unterricht in der Geschichte, im Deutschen, im Gesang den ethischen Zwecken dienstbar gemacht hätten. Es kommen auf jeden Gefangenen ungefähr zwei Stungen täglich Unterricht, auf Analphabeten wird besondere Rücksicht genommen.

Die Hauptthätigkeit des Geistlichen bildet der Religionsunterricht, von dessen richtiger Handhabung viel abhängt. Wegen des fortwährenden Zu- und Abganges und der so wechselnden Gestalt der Schulgemeinde, auch des ungleichen Alters der Teilnehmenden, wird freilich eine strenge systematische Art des Unterrichts mit bestimmtem Lehrplan, festem Gange und geordneten Pensen für das Halbjahr kaum möglich sein, doch wird man nach gewissen fortlaufenden, in sich geschlossenen Gedankenreihen, sei es aus dem Gebiete der heiligen Schrift oder des Katechismus in kleineren Cyklen zu streben haben, jedenfalls hat man dafür zu sorgen, daſs jede Stunde ein bestimmtes Thema enthält und ein abgegrenztes Ganzes giebt. Dem Inhalte nach wird sich der Religionsunterricht für die zu konfirmierenden Knaben und Mädchen (10—14 von 50—60) an den Katechismus in fortlaufender Reihenfolge halten. Für die übrigen

Stunden wird ein freieres Verfahren erlaubt sein, das sich seinen Gegenstand auch nach den gemachten Erfahrungen bald aus dem Gebiet des Gesetzes, bald aus dem des Evangeliums wählt und biblische Geschiche, Kirchengeschichte und Leben in anregender Weise mit beständiger ethischer Abzweckung heranzieht. Mit heiligem Ernste gilt es, das Gesetz zu lehren. Wir dürfen nicht vergessen, dafs wir Diebe, Unzüchtige, Brandstifter, Arbeitsscheue, Gewaltthätige vor uns haben, aber auch das Gesetz ist in evangelischer Weise zu behandeln, mit heiliger Liebe und Selbstzucht. Durch nutzlose Vorwürfe und polternde Schmähungen, durch leidenschaftliche Ausbrüche der Erregtheit würden wir nur reizen und verbittern und uns zum Schaden die Herzen verschliefsen. Vorzüglich werden sich dazu die paraenetischen Stellen der Briefe, einzelne Lebensbilder (Jünglinge und Jungfrauen der Bibel), vor allen Dingen aber das Lebensbild unseres Herren, als der gekommen ist, das Gesetz zu erfüllen, eignen — Reinheit, Licht und Wahrheit gegen Schatten, Lüge und Finsternis, etwa wie in den Fufstapfen Jesu. (Gen. Sup. D. Schulze, Katechetische Bausteine f. den Religionsunterricht.) Immer wird der eine Grundgedanke, dafs die Ungerechten das Reich Gottes nicht ererben, zu seinem Gegenpole sich gesellen: „welche sind Eurer etliche gewesen, aber sie sind abgewaschen und rein geworden durch den Namen unseres Herrn Jesu und durch den Geist unseres Gottes." Und wieder wird es gelten, das Evangelium zum Mittelpunkt zu machen, vor allem von der Seite, wo es unseren Gefangenen in besonders tröstlichem Lichte erscheint, als die frohe Botschaft, die den Gefangenen eine Erledigung bringt, die die Mühseligen und Beladenen auffordert, zum Herrn zu kommen, die die Freude kündet über einen Sünder, der Bufse thut, — alles das veranschaulicht in den Gleichnissen vom verlorenen Groschen oder Schaf oder Sohn, vom betenden und gerechtfertigten Sünder, und besiegelt durch den Hinweis auf Christi Opfertod, der als Vollendung aller Opfer Alles gewährleistet, dessen ein Vergebung suchendes Gemüth bedarf. Sein Bild zu zeichnen als das heiligste Vorbild in all seiner wunderbaren Schönheit, ihn immer wieder vor die Augen zu stellen als den guten

Hirten, den besten Führer, den treuesten Meister, das ist auch vor den Gefangenen die Hauptaufgabe und der wirksamste Gegenstand unseres Religionsunterrichtes.

Sowohl der Unterricht im Gesetz, als im Evangelium wird möglichst lebendig und anschaulich aus der Geschichte und dem praktischen Leben erläutert werden. Es wird gezeigt, wie Gott die Sünde durch Sünde straft. Dem Lügner soll gezeigt werden, wie erfahrungsgemäfs das unlautere und unwahre Wort immer eine zweite Lüge gebiert, wie an dieser sieben andere hängen, wie sich daraus der Betrug, der Meineid, der Diebstahl entwickelt, und aus alledem ein Ende mit Schrecken. Der Wollüstling soll einen unverhüllten Blick thun in die Krankenhäuser und auf die abgelebten Gestalten, unter denen die böse Lust furchtbare Ernte hält. Ihnen und den Dieben möge klar werden, wie diese Sünden zum Tierischen, Untermenschlichen herabwürdigen und das Ebenbild Gottes zum wüsten Zerrbilde verunstalten. Dagegen mögen sie kräftig den Segen fühlen eines reinen Herzens und einer ehrlichen Arbeit. Auch das Drastische ist nicht ausgeschlossen. Ist doch das Unsittliche zugleich das Häfsliche und Komische, und wenn einmal ein Lachen erregt wird, bringt die heitere Stimmung, wenn sie das richtige Mafs hält, der Jugend näher. Und so belebe sich auch die evangelische Seite des Unterrichtes mit lebensvollen Gestalten, Zeugen der Wahrheit aus allen christlichen Zeiten. Johannes und der gerettete Jüngling, Augustinus und seine Selbstbekenntnisse, bis zu den vielfachen Zügen aus dem christlichen Leben der Gegenwart, wie sie unsere christliche Tageslitteratur (tr. Eckhart, Sonntagsklänge, thür. Sonntagsblatt, Arbeiterfreund u. a. m.) auf allen Seiten bieten, mögen zeigen, wie herrlich das christliche Leben, und wie Rettung überall möglich ist für den, der gerettet sein will. Liederkatechesen mit angefügten Biographien und Erzählungen sind den Kindern besonders willkommen. Was die Methode anlangt, so ist sie natürlich die katechetische, und es wird darauf ankommen, die Zöglinge zu klarem Aussprechen zu veranlassen, als einem Zeichen geistiger Aneignung. Auch das Singen passender Lieder vorher ist als zur Mitthätigkeit anregend zu empfehlen, ebenso das gemeinsame Sprechen

beim Festigen des Memorierstoffes. Ich kann nicht umhin, auf das sichere Auswendiglernen bestimmter Spruchreihen grosses Gewicht zu legen, etwa wie sie in den erwähnten „Bausteinen" des Herrn Gen.-Sup. D. Schulze unter anschaulichen Namen zusammengestellt sind, vermehrt um einige, die speziell auf das Gefängnis Bezug haben. Man kommt damit einem entschiedenen Bedürfnis der jungen Leute selbst entgegen, die meist gern eine solche geistige Übung vornehmen, wie sie im Memorieren einer Spruchreihe, eines Liedes, eines Gedichtes geboten wird, schon im Gegensatz zu ihrer sonstigen einförmigen Thätigkeit, und bringt ihnen damit einen Gewinn für das ganze Leben. Leid hat es mir immer gethan, und ich teile darin die Auffassung sämtlicher an unserer Centralanstalt wirksamer Herren, wenn das Wiederholen häuslicher Aufgaben von den Knaben im Hinblick auf die Hausordnung abgelehnt wurde mit dem Drange und der Not der Arbeit. Es sollte doch wohl der Erziehungszweck mehr gelten, als ein kleiner Arbeisverdienst.

Über die Erfolge des Unterrichtes will ich einen Bericht aus Plötzensee sprechen lassen, dessen Auffassung ich völlig teile. Es heifst dort: „Der Unterricht hat mir viel Freude gemacht, wie viel Aufmerksamkeit, wie viel Aufnahme des Wortes, manche Frucht, manchen Gewinn habe ich gesehen und für mich selbst gehabt!" Ja auch die reinigende und bildende Kraft der Schulgemeinschaft ist trotz der wunderlichen Elemente, aus denen sie bestand, stets wirksam gewesen, allerdings offenbar bei denen, die isoliert werden konnten (wie die Mädchen), in höherem Grade als bei denen mit nur gemeinsamer Lebensweise.

5. Leitsatz: Ein wichtiges Mittel für die gemeinsame Seelenpflege ist der Unterricht. Der Geistliche hat in steter Beziehung zu den übrigen Unterrichtsstunden den Religionsunterricht zu erteilen, wie er sich den Verhältnissen der Anstalt gemäfs gestaltet. Hoher sittlicher Ernst und innige religiöse Wärme sind in gleichem Mafse erforderlich.

Noch ein Mittel für den Unterricht müssen wir hervorheben, das zugleich der Seelsorge dient, das ist die Lektüre. Es wird in der Anstalt gern gelesen, nicht blofs aus langer

Weile, sondern vielfach aus Wissenstrieb. Auch unter den Jugendlichen wollen gar manche etwas lernen und für ihr inneres Leben gewinnen und tragen Verlangen nach einer gesunden und gediegenen Geisteskost. Ein gutes Buch lenkt die Gedanken des Züchtlings in bessere Bahnen und bietet ihm nicht nur für die Sonntagsstunden, während welcher er lesen darf, sondern oft für die ganze Woche den Stoff zum Nachdenken. So kann die Anstaltsbücherei den Jungbrunnen bilden, aus welchem reicher Segen in manches bekümmerte Gemüt hineinströmt. Vor allem sollen dazu die religiösen Bücher dienen und die sonntägliche Austeilung von Predigten, Krankenfreunden, des Th. Sonntagsblattes, Arbeiterfreundes. Der Geistliche wird gut thun, diesen Zweig der Bibliothek unter eigene Aufsicht zu nehmen, weil er durch die Mitteilung einzelner Schriften das Werk der Seelsorge zu unterstützen vermag. Aber auch die belehrenden und unterhaltenden Bücher gilt es zu überwachen und zu ergänzen. Unsere bisherigen Verzeichnisse lassen da noch viel Raum. Ich möchte besonders für Anschaffung guter Bücher eintreten, welche den Natursinn, unseres deutschen Volkes Erbteil, pflegen und den Gefangenen zu einer reinigenden, gesunden Erquickung dienen können (Rufs, Masius, Wagner), ferner für Schriften, welche technische Errungenschaften der Neuzeit vorführen, weiter geographische Kenntnis des eigenen Landes und geschichtliche zur Kenntnis der Geschichte unseres Volkes, von den älteren Zeiten bis auf die Begebenheiten unseres Jahrhunderts, welche jedes Deutschen Herz mit edler Freude erfüllen müssen. Gerade der vaterlandslosen Weltanschauung der Sozialdemokratie gegenüber wird es heilsam sein, einen solchen Schatz vaterländischer Erinnerungen lebendig zu erhalten. (Freitag, Stacke, Hahn, Pierson, Tanera). Auch für die eigentlichen Unterhaltungsbücher werden wir diejenigen bevorzugen, welche geschichtliche Lebensbilder bieten in gesundem, vaterländischem Sinne (Armin Stein); für die Mädchen werden daneben gute Familiengeschichten, an denen wir in unserer volkstümlichen Litteratur so reich sind, eine schöne Unterhaltung gewähren. Endlich wird es von Nutzen sein, den Gefahren der sozialen Irrtümer gegenüber ausdrücklich

gute wirtschaftliche Belehrungen zu bieten (Dammann, Naumann, Block, Patuschka).

6. Leitsatz: Als Mittel für den Unterricht und die Seelsorge überhaupt dient der Lesestoff, den der Geistliche überwacht und ergänzt.

3. Über die Seelsorge am Schlusse der Haft lasse ich die Anweisung des Oberkirchenrates reden, die uns rät, unmittelbar vor dem Abgange noch ein vertrauliches seelsorgerisches Gespräch zu halten und dem Pfarrer des zu Entlassenden eine vorangehende Anmeldung desselben zukommen zu lassen. Ein solches väterlich freundliches, mahnendes und ermutigendes Abschiedswort wird uns Herzensbedürfnis sein und wird in vielen Fällen nach alle dem, was vorausgegangen ist, angesichts des Entlassungsgebetes im Gottesdienste gewifs eine gute Statt finden. Nichts fällt einem aber schwerer aufs Herz, als wenn kurze Zeit nach der Entlassung derselbe Jugendliche, für den man betend und sorgend eingetreten war, wieder als Gefangener eingeliefert wird. Es wird dies Vorkommnis in den meisten Fällen sich darauf gründen, dafs für den Entlassenen kein richtiges Unterkommen geschafft ist. Daher wird es die unerläfsliche Nachbedingung der Seelsorge sein müssen, sich zu überzeugen, dafs für den Aufenthalt des Entlassenen in möglichst heilsamer Weise gesorgt ist. Am einfachsten geschieht dies freilich durch Rückkehr zu den Eltern und Angehörigen, aber nicht selten wird auch da ein Riegel vorzuschieben sein. Dankbar ist hier die „Centralstelle zur Fürsorge für jugendliche Entlassene“ in Halle in Erwähnung zu bringen. Wir selbst, in Naumburg, haben es uns besonders zur Aufgabe gemacht, Jugendliche aus Fabrikstädten auf dem Lande unterzubringen, — mit den günstigsten Erfolgen in mehreren Fällen. Ferner sind wir im Begriff, an sämtliche Superintendenten und Vertreter der inneren Mission innerhalb des Bezirkes des Kgl. Landgerichtes Naumburg die Bitte zu richten, uns bei der Rückkehr der Jugendlichen in ihre Heimat behilflich zu sein. Wie sich in einem letzten Aufsatze Pastor von Koblinski ausspricht, fangen die Gemeinden eben erst an, auf eine ernste Mitarbeit an diesem wichtigen Werke sich zu besinnen.

Suchen wir überall die Mitarbeit der Geistlichen und Gemeindekirchenräte zu gewinnen! Wir werden uns in diesem Aufruf auf die Verfügungen des Kgl. Konsistoriums vom 23. Juni 1880 und vom 11. Juni 1885 beziehen, welche über die Teilnahme der Gemeinden an der Fürsorge bedeutsame Worte reden. Und so lassen Sie uns schliefsen mit dem

7. Leitsatz. Am Schlusse der Haft bedarf der zu Entlassende eines besonderen Zuspruches. Nachbedingung einer erfolgreichen Seelsorge und eines gewinnbringenden Unterrichtes ist die Einleitung einer zweckmäfsigen Fürsorge für den Entlassenen.

---

2. Verhandlungsbericht der Sonderversammlung der evangelischen Geistlichen

am 6. Juni 1893 zu Rudolstadt.

Nachdem die Versammlung mit Gebet und Gesang eröffnet ist, hält der Berichterstatter, Pastor Potel-Naumburg Vortrag über „Seelsorge und Unterricht bei den Jugendlichen."

General-Superintendent Trautvetter-Rudolstadt, welcher den Vorsitz übernommen hat, spricht den Dank der Versammlung aus.

Es wird darauf in Besprechung der Thesen eingetreten.

Konsistorialrat Kirchner-Magdeburg betont, der Gefängnis-Geistliche müsse Realist und Idealist zugleich sein, sein Augenmerk sowohl auf sociale, wie auf ethische Übelstände richten, welche zusammenhängen und zusammenwirken. Seit 1871 haben wir im Erziehungsgebiet einen Niedergang zu verzeichnen; das sieht man auch in der Kriminalität der Jugendlichen. Es mufs dem Geistlichen sehr wichtig sein, nachzufragen, aus welchen sozialen Verhältnissen der Gefangene stammt. Wie oft wird man mitleidig, wenn man die Lage sieht, in der er zur Sünde gekommen ist!

Pastor Oldenberg-Berlin weist auf den Fluch der schlechten Gefängnisse hin: sie erzeugen neue Verbrechen! Wir müssen uns leider sagen: aus Mangel an Geld sind unsere Gefängnisse, besonders für Jugendliche, nicht so eingerichtet, wie sie sein sollten. Diese Sparsamkeit hat böse Folgen!

Pastor Winkelmann-Halle regt zu These 2 Zusätze an. Es möge aufser der „Entfernung der Schulpflichtigen aus dem Gefängnis" auch die „Beseitigung zu kurzer Strafen"

gefordert werden. Aufserdem möge in der Klammer zugefügt werden: „fortwährende Aufsicht, strenge Disciplin.“ Besonders die letzten Forderungen gehören zu den Vorbedingungen erspriefslicher Einwirkung auf die Jugendlichen.

Konsistorialrat von Bamberg-Magdeburg erhebt Einwendungen gegen diese Zusätze. Es wird die „Beseitigung zu kurzer Strafen“ fallen gelassen, dagegen die Klammer in der beantragten Weise erweitert, und so werden These 1 und 2 angenommen.

Zu These 3 regt Pastor Hinze-Coswig die Befragung der Schulbehörden über die eingelieferten Jugenlichen an; damit hat man in Anhalt gute Erfolge gehabt.

Konsistorialrat Kirchner betont auch den Wert der Fragebogen. Der Weg zum Herzen des Kindes geht durch die Mutter, also möglichst eingehende Orientierung über die Familienverhältnisse!

Pastor Oldenberg-Berlin fragt, ob man von der im Nebenamt geübten Seelsorge so gründliche Orientierung verlangen könne. Aber wenn der Geistliche der Gemeinde, aus welcher der Jugendliche stammt, amtlich benachrichtigt wird über die Bestrafung, so kann einiges geschehen.

Pastor Paul-Aschersleben erinnert an die sozialen Zustände, welche es oft nicht zur Mutterliebe und zu ihrem Genufs kommen lassen. Wo Vater und Mutter von Haus abwesend sein, die Kinder sich selbst überlassen bleiben müssen, ist fruchtbarer Boden für die Verwilderung der Jugend. Bringen wir die Mutter ins Haus, wohin sie gehört, dann kann Mutterliebe den Kindern nachgehen!

Pastor Ebeling-Calbe stimmt dem zu. Wir müssen das Verbrechen verhüten durch Besserung der Zustände. Z. B. müssen wir die Konfirmierten sammeln; aber es mangelt bei den Reichen oft der wohlthätige Sinn, ohne den sich vieles nicht ausführen läfst.

Pastor Meyer-Lichtenburg hält auch die Fragebogen für sehr gut. Lassen wir es nur nicht auch an der Seelsorge fehlen!

Pastor Winkelmann erinnert an den Idealismus, den der Seelsorger haben mufs. Wir müssen über die Sünde

und ihre tiefgreifende Verderbnis uns nicht täuschen, aber uns auch ein unverwüstliches Zutrauen für die Fähigkeit der Menschen zur Erlösung bewahren. Knüpfen wir an die guten Regungen an, ziehen wir sie ans Licht, und stärken wir sie! Heben wir die gedrückte Seele — das öffnet sie uns!

These 3 wird angenommen.

Zu These 4 fragt Pastor Jaesrich-Magdeburg, ob wirklich die „Bibel" in den Händen der Gefangenen nützlich sei.

Konsistorialrat Werner-Dessau spricht für ein Bibellesebuch.

Direktor Regitz-Halle erläutert die bestehende Praxis, nach welcher den isolierten Gefangenen ein Neues Testament mit Psalmen gegeben wird, die Bibel nur in besonderen Fällen auf besondere Anordnung des Pastors.

Pastor Winkelmann beantragt, statt „Bibel" zu setzen „Neues Testament".

Pastor Walther-Moritzburg empfiehlt die Glarner Familienbibel, sie kostet nur 2 Mark.

Kirchen- und Schulrat Kittan-Rudolstadt findet in dem „weise" der These die nötige Beschränkung, fordert aber noch den „Katechismus".

Es wird beschlossen, in die Klammer zu setzen: „Biblisches Lesebuch, Katechismus, Gesangbuch, Gebetbuch."

Pastor Winkelmann fragt in Bezug auf das Gebet mit einzelnen Gefangenen nach der Erfahrung der Amtsbrüder.

Konsistorialrat Kirchner weist darauf hin, dafs das Gebet doch das zarteste Geheimnis der Seele betreffe. Da müsse man sich ganz besonders vor allem Gemachten hüten. Kommt es aber wirklich einmal zum gemeinsamen Gebet, so giebt es einen Kontakt der Seele, in welchem ein fruchtbares Vertrauen entstehen kann. Hier heifst es besonders: nimm die Gelegenheit wahr! Gilt es von einem umkehrenden Sünder wie von Paulus: „Siehe, er betet", wie viel ist da gewonnen!

Pastor Gerlach-Halle erzählt eine Erfahrung in dieser Hinsicht. Das Gebet ist Reden mit Gott — wie grofs kann der Eindruck davon sein!

Superintendent Schröter-Bernburg warnt vor einem verkehrten Andringen zum Gebet, ehe der Grund dazu vorhanden ist. Kranke sind besonders daraufhin anzusehen. Regt sich ein Gebetsfunke im Gefangenen, dann nimm ihn wahr und fache ihn an — sonst nie! Wir müssen in der Weise unseres Wirkens recht vorsichtig sein, versuchen wir doch nur nicht mit unsern menschlichen Mitteln jemanden zu bekehren! Aber achten wir auf Gottes Wege mit unsern Gefangenen!

Konsistorialrat Kirchner erinnert an die Gesangbuchs-Gebete oder die der Bibel, welche oft einen Übergang zum besonderen freien Gebet bilden können.

Pastor Oldenberg mahnt, die besondere „Religiosität" der Gefangenen in Rechnung zu ziehen. Sie täuscht mit ihrem Schein leicht den nach Frucht ausschauenden Pastor — und das bringt ihn und seine Arbeit dann in Mifskredit bei den Beamten.

Erster Staatsanwalt Lanz-Naumburg warnt auch vor der Scheinheiligkeit, welcher der Geistliche leicht zum Opfer fallen kann. Wenn der Geistliche gar nichts mit der Zuwendung äufserer Vorteile an die Gefangenen zu thun hat und zu thun haben will, ist ein bedeutender Anlafs zur Heuchelei und Scheinheiligkeit weggefallen.

Winkelmann.

IV.

Bericht über die Sonderversammlung der katholischen Anstaltsgeistlichen

am 7. Juni 1893 zu Rudolstadt.

Fürsorge des Geistlichen für verwahrloste Kinder.

Vortrag

vom

Pfarrer **Kühling** in Zeitz.

Wenn es überhaupt für den Seelsorger höchst wichtig ist, für den Jugendlichen zu sorgen, so mufs er doch besonders auf diejenigen Bedacht nehmen, welche in grofser Gefahr schweben, an Leib und Seele zu Grunde zu gehen. Dieses ist leider bei einer nicht geringen Anzahl der Fall; denn die Verwahrlosung der Jugendlichen hat einen hohen Grad erreicht, die Zahl der jugendlichen Verbrecher ist in den letzten Jahren fortwährend gestiegen und läfst das Schlimmste befürchten. Wie viele Verbrechen aber werden von diesen noch alljährlich begangen, welche nicht zur öffentlichen Kenntnis gelangen, weil sie nicht zur Anzeige gebracht worden sind! Wohl ist eine vollständige Beseitigung des jugendlichen Verbrechertums nicht zu erreichen, es kann aber eingeschränkt werden. Und hier gilt es, demselben vorzubeugen durch Fürsorge für die verwahrlosten Kinder. — Wenn der göttliche Heiland gesagt hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn für solche ist das Himmelreich“, so mufs dieses auch angewendet werden auf die Verwahrlosten. Und haben wir sodann nicht von ihm die Versicherung: „Wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf“?

Diese verwahrlosten Kinder sind in den meisten Fällen ein Opfer der Verführung oder einer vernachlässigten Erziehung, also eine Folge des Ärgernisses, von welchem wieder der göttliche Erlöser spricht: „Wer eines von diesen Kleinen, die an mich glauben ärgert, dem wäre es besser, ein Mühlstein hinge an seinem Halse, und er läge in der Tiefe des Meeres." Wenn daher ein verwahrlostes Kind gerettet wird, so werden zugleich diejenigen, welche auf irgend eine Weise an seiner Verwahrlosung Schuld haben, von jener Strafe bewahrt, welche dem Ärgernisse bestimmt ist. Es hat auch der hochselige Bischof von Paderborn, Dr. Franz Caspar Drobe, uns Seelsorgern die Fürsorge für verwahrloste Kinder ans Herz gelegt in einem Erlasse vom 29. August 1882:

„Des Herrn Ministers des Innern Excellenz hat wiederholt darauf hingewiesen, dafs, wenn das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, zur vollen Wirksamkeit gelangen soll, es der Heranziehung geeigneter Hilfskräfte und vermittelnder Organe bedarf, und dafs vor Allem auch die Mithilfe der Geistlichkeit als ein wesentlicher Faktor für die erspriefsliche Ausführung des Gesetzes zu erachten ist. Der Herr Minister hebt anerkennend in einem Schreiben vom 2. d. M. c. an sämmtliche Herren Oberpräsidenten hervor, dafs die Mitwirkung der Geistlichkeit nicht gefehlt, und dafs dieselbe es für eine Pflicht ihres Berufes gehalten hat, dahin mitzuwirken, um der leider sehr grofsen Zahl von Kindern, die in der Verwahrlosung aufwachsen, die Wohlthat der Zwangserziehung zu verschaffen und dadurch der erschreckenden Zunahme des Verbrechertums da entgegen zu wirken, wo die Abhilfe am ehesten Aussicht auf Erfolg hat. — Der Herr Minister wünscht, dafs diese Bestrebungen nicht vereinzelt bleiben, und da ich diesen Wunsch vollkommen teile, so will ich nicht unterlassen, die Hochwürdige Geistlichkeit der Diöcese anzuweisen, den Verwaltungsbehörden bei der Ausführung des erwähnten Gesetzes hilfreiche Hand zu leisten. Es wird dabei wesentlich darauf ankommen, die Behörden, denen die Verhältnisse der Familien nicht immer hinreichend bekannt sind, auf die Fälle aufmerksam zu machen, in

denen die Einleitung einer Zwangserziehung geboten scheint, sowie ferner auf die Ermittelung von Familien, die sich, wo und so lange geeignete Erziehungs-Anstalten fehlen, zur Aufnahme verwahrloster Kinder eignen; endlich auf Überwachung der in Zwangserziehung gegebenen Kinder und auf die Ermittelung geeigneter Lehrherrn und Herrschaften, bei denen die aus der Zwangserziehung Entlassenen untergebracht werden können. — Die Hochwürdigen Herrn Pfarrgeistlichen werden gewiſs gerne darauf Bedacht nehmen, nicht nur auf Befragen der Verwaltungsbehörden jede gewünschte und mögliche Auskunft zu geben, sondern auch durch rechtzeitige Anmeldungen und Mitteilungen, sowie durch jede Hilfeleistung und durch sorgfältige Mitwirkung für die Rettung verwahrloster Kinder das Ihrige aus Liebe zu Gott und zu den unsterblichen Seelen gern beizutragen. — Die Fürsorge des Geistlichen für verwahrloste Kinder hat sich zu erstrecken auf die Zeit vor und während der Zwangserziehung."

I.

Um die Fürsorge für verwahrloste Kinder in der rechten Weise ausüben zu können, müssen wir zunächst uns mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt machen. — Das Allgemeine Landrecht ordnet schon an, daſs der Vormundschaftsrichter die zwangsweise Entfernung eines Kindes aus seiner bisherigen Umgebung und die anderweite Unterbringung desselben verfügen soll, wenn eine grobe Vernachlässigung oder ein Miſsbrauch des Erziehungsrechtes seitens der Eltern vorliegt. Es kommen hier in Betracht Theil II Titel 2: § 90. Sollten Eltern ihre Kinder grausam miſshandeln oder zu Bösem verleiten oder ihnen den notwendigen Unterhalt versagen, so ist das vormundschaftliche Gericht schuldig, sich der Kinder von Amtswegen anzunehmen. § 91. Nach Befund der Umstände kann den Eltern in einem solchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Kosten andern zuverlässigen Personen anvertraut werden. § 266. Eingeschränkt wird die väterliche Gewalt in Ansehung der Erziehung, wenn der Vater dieselbe vernachlässigt,

die Kinder grausam mifshandelt, sie zum Bösen verleitet oder ihnen den nötigen Unterhalt versagt. § 269. In allen Fällen, da solchergestalt die Rechte der väterlichen Gewalt aufgehoben, aufser Wirkung gesetzt oder eingeschränkt werden, bleiben der Vater und sein Vermögen zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten dennoch verhaftet. — Sodann gehört hierher § 56 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Nach demselben sollen Personen, welche das 12. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur dann zur Rechenschaft gezogen werden, wenn sie eine strafbare Handlung begangen und bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben; ist dieses aber nicht der Fall, so sind sie freizusprechen, können aber in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht und in derselben bis zum 20. Lebensjahre behalten werden. — Was dann Personen unter 12 Jahren betrifft, so können diese nach § 55 des Strafgesetzbuches überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden; jedoch können gegen dieselben nach Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung erforderlichen Mafsregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschlufs der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt, und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Auf Grund dieser Bestimmung ist für Preufsen das Gesetz vom 13. März 1878 entstanden, welches am 1. Oktober desselben Jahres in Kraft getreten und die eigentliche Zwangserziehung betrifft. Wenn auch eine Besserung desselben resp. eine Ausdehnung der Zwangserziehung ohne Zweifel erfolgen wird, so müssen wir uns doch augenblicklich noch auf den Boden dieses Gesetzes stellen. Damit dasselbe auf ein Kind Anwendung finden kann, sind 3 Bedingungen erforderlich:

a) Das Kind mufs eine strafbare Handlung begangen haben zwischen dem 6. und 12. Lebensjahre; die Einleitung des Verfahrens auf Zwangserziehung kann jedoch nach vollendetem 12. Jahre geschehen.

b) Das Kind mufs einer wirklich strafbaren Handlung sich

schuldig gemacht haben. Da eine Erklärung des Begriffes „strafbare Handlung“ im Gesetz nicht gegeben ist, so kann dasselbe zur Anwendung gebracht werden nicht bloſs bei Verbrechen und Vergehen, sondern auch bei Übertretungen, und selbst wenn diese nur eine Polizei-Verordnung betreffen. (Ministerial-Verfügung vom 14. Juni 1878).

c) Das Kind muſs mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und deren Lebensverhältnisse als verwahrlost gelten, sodaſs zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung dessen Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung als notwendig erscheint Es macht keinen Unterschied, ob die Verwahrlosung eingetreten ist mit Schuld der Eltern oder Erzieher, indem diese ihre Erziehungspflichten vernachlässigen oder selbst ein strafbares Leben führen, oder ohne deren Schuld, indem sie den ganzen Tag auſserhalb des Hauses beschäftigt sein und die Kinder sich selbst überlassen müssen. Um also die Frage nach der häuslichen Verwahrlosung richtig beantworten zu können, muſs man eine genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen der betreffenden Familie haben, zumal es viele Erziehungsmängel giebt, welche fast niemals an die Öffentlichkeit gelangen. Nun wird es aber unter geregelten Verhältnissen kaum Jemanden geben, der mit den Familienverhältnissen besser bekannt ist als der Geistliche. Seine ganze seelsorgliche Thätigkeit bringt ihn den Familien näher und setzt ihn in den Stand, die sittlichen Zustände derselben genau beobachten zu können. Darum ist es auch ihm möglich, ein Urteil über die Verwahrlosung eines Kindes sich zu bilden und eine Aufklärung den betreffenden Behörden zu geben. —

Es ist nun für den Seelsorger höchst wichtig, Fälle, in denen eine Zwangserziehung geboten erscheint, zur Anzeige zu bringen. Schon der körperliche Zustand eines verwahrlosten Kindes macht dieses wünschenswert. Wie viele Kinder leben in häuslichen Elend, erhalten kaum die notwendige Nahrung und bleiben auch deshalb in der körperlichen Entwicklung zurück. In der Zwangserziehung aber

werden sie an ein geregeltes und geordnetes Leben, an Reinlichkeit gewöhnt, und erhalten gesunde und kräftige Nahrung, so dafs sich der zurückgebliebene Körper nun auch besser entwickeln kann. — Ebenso ist es mit der geistigen Entwicklung. Vor der Zwangserziehung haben manche Kinder wenig oder gar nicht die Schule besucht, so dafs sie nicht selten in einem Alter von 11 bis 12 Jahren noch vollständig in allen Fächern unwissend sind. Nachher aber ist der Schulbesuch geregelt, werden die häuslichen Schularbeiten überwacht, und ist es daher immerhin noch möglich, ihnen die allernotwendigsten Kenntnisse beizubringen. —

Der wichtigste Grund ist also die Besserung des verwahrlosten Kindes. Wohl werden nicht alle Zwangszöglinge wirklich gebessert, allein nach den gemachten Erfahrungen ist die Wirkung des Gesetzes doch eine recht gute gewesen. Denn, wenn bei der Mehrzahl der aus der Zwangserziehung Entlassenen eine Besserung constatiert werden kann, so ist das doch Erfahrung. Es liegen ja, um eine Besserung zu erzielen, die Verhältnisse bedeutend günstiger, wie es früher der Fall war. Vorher lebten sie in der Familie, in welcher sich Niemand um sie kümmerte, verkehrten frei und ungehindert mit ihren Altersgenossen, mit welchen sie manche Unart und manchen Unfug betrieben, gerieten immer wieder in dieselbe Gelegenheit zum Bösen, in welcher sie bisher zu Falle gekommen waren. Nachher aber fehlt ihnen diese Gelegenheit, sie sind unter ständiger Aufsicht, nehmen regelmäfsig am Religionsunterrichte und Gottesdienste teil und sind wegen der geordneten Verhältnisse, in welchen sie leben, für gute Ermahnungen und Belehrungen zugänglich. Die Entfernung eines verwahrlosten Kindes ist endlich noch sehr wünschenswert im Interesse der übrigen Kinder, denen dasselbe entweder durch absichtliche Verführung oder durch sein Beispiel behilflich ist, den Weg der Sünde und des Bösen zu betreten. —

Nicht selten kann man Einwendungen hören, welche gegen die zwangsweise Entfernung eines verwahrlosten Kindes aus seiner bisherigen Umgebung vorgebracht werden. Wenn wir einige derselben uns kurz vergegenwärtigen, so

schuldig gemacht haben. Da eine Erklärung des Begriffes „strafbare Handlung“ im Gesetz nicht gegeben ist, so kann dasselbe zur Anwendung gebracht werden nicht blofs bei Verbrechen und Vergehen, sondern auch bei Übertretungen, und selbst wenn diese nur eine Polizei-Verordnung betreffen. (Ministerial-Verfügung vom 14. Juni 1878).

c) Das Kind mufs mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und deren Lebensverhältnisse als verwahrlost gelten, sodafs zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung dessen Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung als notwendig erscheint Es macht keinen Unterschied, ob die Verwahrlosung eingetreten ist mit Schuld der Eltern oder Erzieher, indem diese ihre Erziehungspflichten vernachlässigen oder selbst ein strafbares Leben führen, oder ohne deren Schuld, indem sie den ganzen Tag aufserhalb des Hauses beschäftigt sein und die Kinder sich selbst überlassen müssen. Um also die Frage nach der häuslichen Verwahrlosung richtig beantworten zu können, mufs man eine genaue Bekanntschaft mit den Verhältnissen der betreffenden Familie haben, zumal es viele Erziehungsmängel giebt, welche fast niemals an die Öffentlichkeit gelangen. Nun wird es aber unter geregelten Verhältnissen kaum Jemanden geben, der mit den Familienverhältnissen besser bekannt ist als der Geistliche. Seine ganze seelsorgliche Thätigkeit bringt ihn den Familien näher und setzt ihn in den Stand, die sittlichen Zustände derselben genau beobachten zu können. Darum ist es auch ihm möglich, ein Urteil über die Verwahrlosung eines Kindes sich zu bilden und eine Aufklärung den betreffenden Behörden zu geben. —

Es ist nun für den Seelsorger höchst wichtig, Fälle, in denen eine Zwangserziehung geboten erscheint, zur Anzeige zu bringen. Schon der körperliche Zustand eines verwahrlosten Kindes macht dieses wünschenswert. Wie viele Kinder leben in häuslichen Elend, erhalten kaum die notwendige Nahrung und bleiben auch deshalb in der körperlichen Entwicklung zurück. In der Zwangserziehung aber

werden sie an ein geregeltes und geordnetes Leben, an Reinlichkeit gewöhnt, und erhalten gesunde und kräftige Nahrung, so dafs sich der zurückgebliebene Körper nun auch besser entwickeln kann. — Ebenso ist es mit der geistigen Entwicklung. Vor der Zwangserziehung haben manche Kinder wenig oder gar nicht die Schule besucht, so dafs sie nicht selten in einem Alter von 11 bis 12 Jahren noch vollständig in allen Fächern unwissend sind. Nachher aber ist der Schulbesuch geregelt, werden die häuslichen Schularbeiten überwacht, und ist es daher immerhin noch möglich, ihnen die allernotwendigsten Kenntnisse beizubringen. —

Der wichtigste Grund ist also die Besserung des verwahrlosten Kindes. Wohl werden nicht alle Zwangszöglinge wirklich gebessert, allein nach den gemachten Erfahrungen ist die Wirkung des Gesetzes doch eine recht gute gewesen. Denn, wenn bei der Mehrzahl der aus der Zwangserziehung Entlassenen eine Besserung constatiert werden kann, so ist das doch Erfahrung. Es liegen ja, um eine Besserung zu erzielen, die Verhältnisse bedeutend günstiger, wie es früher der Fall war. Vorher lebten sie in der Familie, in welcher sich Niemand um sie kümmerte, verkehrten frei und ungehindert mit ihren Altersgenossen, mit welchen sie manche Unart und manchen Unfug betrieben, gerieten immer wieder in dieselbe Gelegenheit zum Bösen, in welcher sie bisher zu Falle gekommen waren. Nachher aber fehlt ihnen diese Gelegenheit, sie sind unter ständiger Aufsicht, nehmen regelmäfsig am Religionsunterrichte und Gottesdienste teil und sind wegen der geordneten Verhältnisse, in welchen sie leben, für gute Ermahnungen und Belehrungen zugänglich. Die Entfernung eines verwahrlosten Kindes ist endlich noch sehr wünschenswert im Interesse der übrigen Kinder, denen dasselbe entweder durch absichtliche Verführung oder durch sein Beispiel behilflich ist, den Weg der Sünde und des Bösen zu betreten. —

Nicht selten kann man Einwendungen hören, welche gegen die zwangsweise Entfernung eines verwahrlosten Kindes aus seiner bisherigen Umgebung vorgebracht werden. Wenn wir einige derselben uns kurz vergegenwärtigen, so

werden wir auch leicht nachweisen können, dafs sie nichts zu bedeuten haben. Man sagt, die wohlthätigen Wirkungen der Zwangserziehung müssen auch durch die Schule erreicht werden können. Diese kann aber nur gute Erfolge hervorbringen, wenn ihre Thätigkeit und die häusliche Erziehung nicht entgegengesetzt sind, sondern zusammengehen und sich ergänzen. Wie häufig ist aber das Gegenteil der Fall? Wie häufig giebt der Lehrer gute Ermahnungen und Unterweisungen, welche später im Elternhause verspottet werden? Dafs unter solchen Verhältnissen kein günstiges Resultat erzielt werden kann, liegt auf der Hand.

Oder man sagt, die Familienbande seien heilig, und diese dürften durch die Entfernung eines Kindes nicht zerrissen werden. Wir müssen unterscheiden, ob das Kind verwahrlost ist durch Verschulden der Eltern oder ohne dasselbe. Ist ersteres der Fall, so kann von heiligen Familienbanden nicht die Rede sein, sie können also auch nicht zerrissen werden. Ist dagegen letzteres der Fall, so werden die Eltern, wenn anders sie eine rechte Liebe zu ihren Kindern haben, nicht blofs ihren Notstand schmerzlich empfinden, sondern auch, dafs sie nicht in der Lage sind, ihren Kindern die notwendige Aufmerksamkeit und Pflege zu widmen, und daher auch gerne jenes Mittel ergreifen, welches ihnen zur guten Erziehung ihrer Kinder angeboten wird. Man sagt weiter, durch die Zwangserziehung würden die Eltern der Sorge für ihre Kinder enthoben und denselben daher Gelegenheit zu einem genufssüchtigen Leben geboten. Wohl giebt es Fälle, dafs pflichtvergessene Eltern froh sind, wenn sie ihre Kinder abgeben können, allein deren Zahl ist gering, weil die Meisten mit der Verurteilung zu Zwangserziehung unzufrieden sind, und übrigens können sie ja auch noch zu den Kosten der Erziehung herangezogen werden. Und was kann denn das arme, unglückliche Kind dazu, dafs es einen pflichtvergessenen Vater und eine pflichtvergessene Mutter hat? Soll es aus dem Grunde vielleicht schon dem leiblichen und geistigen Verderben anheimfallen?

Auch wegen der Kostenfrage kann sich Niemand abhalten lassen, den guten Zweck des Zwangserziehungsgesetzes zu fördern. Die Kosten sind sehr unbedeutend. Die ge-

richtlichen Verhandlungen sind zunächst frei; und wenn dann zur Bestreitung der Erziehungskosten das Vermögen des Kindes und der Eltern in Anspruch genommen werden kann, so ist das in den meisten Fällen ohne Bedeutung, weil diese Kinder gewöhnlich aus solchen Kreisen stammen, welche der unbemittelten Volksklasse angehören. Den Ortsarmenverbänden ist auch nur ein kleiner Bruchteil geblieben: Einlieferung und Rückreise der Kinder und reglementmäſsige erste Ausstattung. Was zu dieser gehört, ist in den von den Kommunalverbänden mit ministerieller Genehmigung erlassenen Reglements enthalten; sie kann in natura geliefert oder dafür eine festgesetzte Pauschalsumme gegeben werden. Alle übrigen Kosten der Zwangserziehung fallen zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte dem Provinzialverbande zu.

Aber, so kann die Frage gestellt werden, warum soll erst der weitläufige Weg der Anzeige und der gerichtlichen Verhandlung betreten werden? Ist es nicht ebenso gut, ein verwahrlostes Kind aus eigenem Antriebe in einer Erziehungsanstalt oder einer guten Familie unterzubringen? Hierzu bedarf es vor allem der Einwilligung der Eltern, welche gewiſs in den seltensten Fällen gegeben wird; und der Kostenpunkt fällt besonders mit ins Gewicht. Die Eltern sind meistens arm und nicht im Stande, die Kosten der Erziehung zu tragen. Die Ortsarmenverbände werden sich meistens weigern, für die Kosten aufzukommen. Und wie viele sonstige Schwierigkeiten können noch entstehen! Wie oft verlangen die Eltern ihre Kinder wieder zurück, oder entziehen sich diese selbst der Erziehung durch Entweichen. Dazu kommt, daſs sich diese Erziehung nur erstreckt auf einige wenige Jahre, bis die Kinder aus der Schule entlassen werden, während die Zwangserziehung sich bis zum 18., und wenn es notwendig sein sollte, bis zum 21. Lebensjahre ausdehnt. Auch während dieser Zeit stehen die Zwangszöglinge unter besonderer Aufsicht, und wird in materieller Beziehung für sie gesorgt, vielleicht besser gesorgt, wie die meisten Eltern dazu im Stande sind. —

Wenn also die Erstattung der Anzeige behufs Herbeiführung der Zwangserziehung für den Geistlichen höchst

wichtig ist, welcher Wunsch auch in dem Ministerialerlafs vom 31. Juli 1880 ausgesprochen ist, so entsteht die weitere Frage, bei welcher Behörde dieselbe geschehen mufs. Sie kann stattfinden bei der Staatsanwaltschaft, bei dem Vormundschaftsrichter und bei der Ortspolizeibehörde. Zur Begründung derselben reicht die verübte strafbare Handlung nicht aus, es müssen vielmehr auch jene Thatsachen angeführt werden, aus welchen die Verwahrlosung des Kindes ersichtlich ist. Wenn die Behörde, welcher die Anzeige erstattet ist, es ablehnt, dieselbe weiter zu verfolgen, so hat der Geistliche das Recht, den Beschwerdeweg zu betreten, und zwar mufs die Beschwerde derjenigen Behörde unterbreitet werden, welche der ablehnenden vorgesetzt ist. Wird aber die Angelegenheit weiter verfolgt, so mufs der Geistliche im Verhandlungstermine erscheinen, wenn er als Sachverständiger oder Zeuge geladen ist; er hat auch das Recht zu erscheinen, wenn er zugleich das Amt eines Schulvorstandes oder Waisenrates verwaltet, weshalb er auch in diesem Falle von dem Schlufstermine benachrichtigt werden mufs, um sich über die Sache mündlich zu äufsern. Weil aber dieses eine blofse Benachrichtigung und keine förmliche Ladung ist, so kann er auch vorher schriftlich seine Meinung abgeben. Da eine Zustellung des Beschlusses nicht stattfindet, vielmehr derselbe nur im Schlufstermine verkündigt wird, so dürfte es sich empfehlen, entweder an diesem teilzunehmen, oder doch recht bald Erkundigung einzuziehen, um eventuelle Beschwerde einzulegen. Diese ist an keine Frist gebunden, soll sie aber aufschiebende Wirkung haben, so mufs sie innerhalb einer Woche, von der Verkündigung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgerichte eingereicht werden. Der Geistliche hat nur dann selbst das Recht, den Beschwerdeweg zu beschreiten, wenn er Schulvorstand oder Waisenrat ist. Ist er dieses nicht, so steht ihm noch das Mittel zu Gebot, auf jene einzuwirken, welche Beschwerde erheben können. Hierzu gehören der Vormund und der Pfleger, die Ortspolizeibehörde und der Gemeindevorstand, die Eltern und, wenn diese nicht mehr am Leben sind, die Grofseltern des Kindes; letztere haben ein Beschwerderecht nur in dem Falle, wenn der Beschlufs auf Unterbringung

lautet. — Ist nun das verwahrloste Kind zur Zwangserziehung verurteilt, so mufs sich die Fürsorge des Geistlichen auch auf diese Zeit erstrecken.

II.

Wenn der Vormundschaftsrichter die Zulässigkeit der Zwangserziehung ausgesprochen hat, wird der Beschlufs unter Beifügung der Akten dem verpflichteten Kommunalverbande (Provinzialverband) durch Vermittlung des Landrates beziehungsweise des Gemeindevorstandes übersandt, nicht etwa damit er das richterliche Urteil nochmals prüfe, sondern die Zwangserziehung vollstrecke. Da der Vormundschaftsrichter nur die Zulässigkeit der Zwangserziehung ausspricht, nicht aber die Art und Weise derselben, so hat der Provinzialverband freie Hand. —

Wir haben nun Familien- und Anstaltserziehung. Erstere kann wieder eine doppelte sein, das Kind kann unter staatlicher Überwachung erzogen werden in der eigenen Familie oder in einer fremden. Die Erziehung in der eigenen Familie wird zwar von verschiedener Seite sehr befürwortet, doch glaube ich, dafs dieselbe wenig Aussicht auf Erfolg hat. Denn wenn das Kind früher im Schoofse der Familie verwahrloste, sei es in Folge des Notstandes, der Vernachlässigung oder des schlechten Beispieles seiner Eltern, so wird es schwerlich gebessert werden. Nur wenn die traurigen Familienverhältnisse, überhaupt Alles, was die Ursache der früheren Verwahrlosung war, sich ändert, wird das Kind mit Hoffnung auf Besserung in seiner eigenen Familie bleiben können. Die Erziehung in einer fremden Familie wird also bei der Familienerziehung die allgemeine Regel bleiben. Die Familienerziehung mufs überhaupt als die idealste Jugenderziehung betrachtet werden. Es entspricht diese auch ohne Zweifel dem ganzen Zwecke des Zwangserziehungsgesetzes. Dasselbe will dem Kinde einen Ersatz bieten für die Erziehung, welche ihm in seiner Familie gefehlt, welche aber am Besten geschehen kann in einer Familie, und dasselbe will die Kinder erziehen, nicht aber bestrafen. Wenn auch die Erziehungsanstalten keine Strafanstalten sind, so können die Kinder doch leicht dazu kommen, sich als Sträflinge

zu betrachten. Ganz besonders ist aber die Familienerziehung für Mädchen vorzuziehen. Weil in den meisten Fällen deren späterer Beruf ist, Hausfrau und Mutter zu werden, so ist es für sie von der höchsten Wichtigkeit, dafs sie von frühester Jugend auf mit allen häuslichen Arbeiten bekannt gemacht und an ein Familienleben gewöhnt werden.

Da also auf die Familienerziehung nicht verzichtet werden kann, so erwächst dem Geistlichen die Aufgabe, solche Familien zu ermitteln, welche bereit und geeignet sind, der Zwangserziehung überwiesene Kinder aufzunehmen. Zu beurteilen, welche Familien in religiöser, sittlicher und socialer Beziehung geeignet sind, wird der Geistliche besonders im Stande sein, da er ja mit den Verhältnissen seiner Gemeinde bekannt ist. Besonders mufs Gewicht darauf gelegt werden, dafs die Familien derselben Confession angehören, wie die Kinder, und zwar während der ganzen Dauer der Zwangserziehung, weil sonst ein Indifferentismus, ja ein förmlicher Abfall von der bisherigen Confession nicht allein eintreten kann, sondern thatsächlich eintritt. Auch der Circular-Erlafs des Ministers des Innern an die Oberpräsidenten vom 15. Juni 1878 stellt diese Aufforderung, in welchem es heifst: Die Unterbringung in Familien setzt voraus, dafs dieselben der gleichen Confession angehören, wie die betreffenden Kinder. Die Ausführungs-Reglements für die Provinzen Posen, Schlesien, Hannover, Westphalen, Rheinprovinz, für die Stadt Berlin, den Komunalverband Wiesbaden und den Kreis Lauenburg enthalten Bestimmungen über die Confession derjenigen Familien, bei welchen Kinder untergebracht werden, dagegen die für Ostpreufsen, Westpreufsen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Hohenzollern, Schleswig-Holstein und den Kommunalverband Cassel enthalten solche Bestimmungen nicht. —

Ebenso ist es sehr wichtig, dafs die Kinder möglichst weit von ihren Eltern untergebracht werden, um den Verkehr dieser mit den Kindern, sowie ein Entweichen der Letzteren unmöglich zu machen oder zu erschweren. Doch dürfte es häufig schwierig sein, eine ausreichende Zahl von geeigneten Familien zu ermitteln. Denn wer eigene Kinder hat, wird nicht leicht bereit sein, verwahrloste Kinder an-

zunehmen, aus Furcht, dafs die eigenen verführt werden können; wer aber keine eigenen Kinder hat, wird dem Verwahrlosten nicht den Vorzug geben, besonders wenn er andere erhalten kann. Deshalb werden die meisten Familien, welche in geordneten Verhältnissen leben, diese Last und Verantwortung sich nicht aufbürden; diejenigen aber, welche nur aus Eigennutz die Erziehung übernehmen, um die Arbeitskraft des Kindes auszunutzen oder die Vergütung zu erhalten, können in den seltensten Fällen als geeignet angesehen werden.

Diesem Übelstande, dafs nicht immer Familien bekannt sind, welchen ein Kind anvertraut werden kann, kann aber dadurch mehr abgeholfen werden, dafs auch von katholischer Seite ein Verein ins Leben gerufen wird, welcher geeignete Familien ausfindig macht. Hierdurch wird auch zugleich erreicht, dafs überall solche zu finden sind, welche die notwendige Aufsicht über die Kinder übernehmen, wozu sich besonders wieder die Geistlichen bereit erklären müssen. Leider ist bis jetzt in dieser Beziehung noch wenig geschehen, doch hat das auch seinen Grund. Die hiesigen Verhältnisse sind urplötzlich gekommen, so dafs erst in den letzten Jahren katholische Gemeinden hier entstanden sind, weshalb es auch bis jetzt noch nicht möglich war, einen Erziehungs-Verein oder welchen Namen derselbe sonst tragen soll, zu gründen. —

Aufser der Familienerziehung, haben wir dann die Erziehung in Anstalten. Diese sind wieder zweierlei: staatliche und Privatanstalten. Erstere sind zunächst zur Aufnahme der Jugendlichen bestimmt, welche auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches freigesprochen werden. Es giebt deren 4 in Preufsen, in Boppard und Steinfeld (Rheinprovinz), in Wabern (Reg.-Bez. Cassel) und in Conradshammer (bei Danzig). Neben diesen staatlichen Anstalten bestehen Provinzialanstalten, welche die eigentlichen Zwangszöglinge aufnehmen. Eine solche ist für die Provinz Sachsen in Zeitz. In dieser sind bisher recht erfreuliche Resultate erzielt worden. Herr Landesrat Vorster in Merseburg hat gelegentlich der diesjährigen Verhandlungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung bekannt gegeben, dafs unter den 593 Zöglingen,

welche seit 1878 aus der Provinzial-Zwangserziehungs-Anstalt entlassen sind, 79% als zweifellos gebessert bezeichnet werden können, bei 16% sei die Besserung eine zweifelhafte, in vielen Fällen seien aber auch hier Besserungen erzielt worden, und nur bei 5% sei keine Besserung zu konstatieren.

Aber trotz dieser schönen Erfolge sind für die katholischen Kinder die confessionellen Verhältnisse nicht günstig. Die Anstalt ist freilich rechtlich keine confessionell evangelische, aber thatsächlich; denn sämmtliche Lehrer gehören der evangelischen Religion an. Die katholischen Kinder erhalten wohl Religionsunterricht, und können ihnen die notwendigsten Religionskenntnisse beigebracht werden, aber in ihnen auch ein reges, freudiges katholisches Bewufstsein zu erwecken, ist in den wenigen Stunden und bei der erdrückenden Majorität der evangelischen Kinder nicht denkbar. Es ist von evangelischer und katholischer Seite schon zu wiederholten Malen die Simultanschule verurteilt (die letzte Schulgesetzvorlage), auch werden in jeder Diaspora unter den gröfsten Opfern von beiden Confessionen confessionelle Schulen gegründet. Wenn schon unter gewöhnlichen Verhältnissen eine confessionelle Erziehung erstrebt wird, so ist sie um so mehr notwendig für Zwangszöglinge, welche gänzlich verwahrlost, fast ohne religiöse Bildung in die Anstalt eingeliefert werden, in welcher sie zu ordentlichen Menschen, und zwar selbstverständlich in dem Geiste ihrer Kirche erzogen werden sollen. Deshalb heifst es auch in dem Ministerial-Erlafs vom 15. Juni 1878: „Nicht minder ist nach dem Vorgange sämtlicher hier bekannter Privatanstalten anzuraten, confessionell verschiedene Anstalten einzurichten. Jedenfalls wird auf die religöse Erziehung und auf die Seelsorge besonderes Gewicht zu legen sein.“ Hoffentlich wird es im Laufe der Jahre gelingen, eine katholische Erziehungs-Anstalt ins Leben zu rufen, welche vielleicht ähnlich geleitet werden kann, wie die katholischen Arbeiterkolonien. Es wäre gar nicht notwendig, dafs dieselbe ausschliefslich für Zwangszöglinge gegründet würde. Wohl bestehen schon 2 Privatanstalten in der Provinz, in welcher bisher Zwangszöglinge untergebracht worden sind, in Erfurt und Oschersleben, aber diese scheinen dem Bedürfnisse nicht zu genügen, zu

dem ist in denselben auch keine Fürsorge getroffen für jene Zöglinge, welche bereits aus der Schule entlassen sind. Um so mehr drängt es, in dieser Beziehung etwas zu thun, da eine Ausdehnung des Zwangserziehungswesens ohne Zweifel bevorsteht. Daher erachte ich es für eine Pflicht des Geistlichen, die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder auch dadurch zu bethätigen, dafs er das Bestreben, eine katholische Erziehungs-Anstalt ins Leben zu rufen, nach Kräften unterstützt und fördert. Durch eine solche Anstalt wird auch der Einflufs für die späteren Jahre sicher gestellt, da Jeder mit Vertrauen sich stets seinem frühern Erzieher nahet und zu ihm seine Zuflucht nimmt.

Häufig bekleiden Geistliche auch das Amt eines Waisenrates; wo dieses der Fall ist, haben sie über die Zwangszöglinge dieselbe Aufsicht, wie über bevormundete Kinder. Insbesondere kommen hier die §§ 53 und 54 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht, welche lauten: § 53. Der Waisenrat hat die Aufsicht über das persönliche Wohl des Mündels und über dessen Erziehung zu führen, insbesondere Mängel oder Pflichtwidrigkeiten, welche er bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung wahrnimmt, anzuzeigen, auch auf Erfordern über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen. Er hat diejenigen Personen vorzuschlagen, welche im einzelnen Falle als Vormund oder Gegenvormund geeignet erscheinen. § 54. Das Vormundschaftsgericht hat dem Waisenrat des Bezirkes, in welchem der Mündel wohnt, von der einzuleitenden Vormundschaft Kenntnis zu geben und den Vormund namhaft zu machen. Von einer Verlegung des Wohnortes des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen anderen Bezirk hat der Vormund den Waisenrat zu benachrichtigen. Dieser hat dem Waisenrat des neuen Aufenthaltsortes Kenntnis zu geben.

Selbstverständlich erstreckt sich diese Aufsicht auch auf die confessionelle Erziehung; denn die gesetzlichen Bestimmungen über religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für Zwangszöglinge. Sollten Waisenräte Pflichtwidrigkeiten und Unregelmässigkeiten entdecken, so müssen sie die Anzeige nicht eben dem Vormundschaftsgerichte, sondern dem Provinzialverbande unterbreiten, weil

dieser die Zwangserziehung vollstreckt und darum auch nur in der Lage ist, eine Abänderung herbeizuführen. Sollte derselbe es ablehnen, der Anzeige näher zu treten, so kann der Beschwerdeweg beschritten werden. —

Sobald die Zwangszöglinge aus der Schule entlassen sind, werden sie in der Regel in einen Dienst oder in die Lehre untergebracht. Hier erwächst für den Geistlichen die Aufgabe, geeignete Herrschaften als Lehrmeister ausfindig zu machen und die Aufsicht bereitwillig zu übernehmen. Sollte es sich herausstellen, daſs die Unterbringung für den Zwangszögling keine günstige gewesen, so ist eine anderweitige Unterbringung bei dem Provinzialverbande zu beantragen. Daſs auch während dieser Zeit der Zwangserziehung die Mitwirkung des Geistlichen erwünscht ist, erhellt aus einem Reskripte der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 7. März 1884, in welchem angeordnet ist, daſs dem zuständigen Geistlichen von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthaltsortes des Zwangszöglings Kenntnis gegeben werden soll. —

Die Zwangserziehung endigt gesetzlich mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, doch kann dieselbe bis längstens zur Groſsjährigkeit ausgedehnt werden, welches indessen nicht oft zu empfehlen sein dürfte. Sollten aber besondere Umstände eingetreten sein, welche eine Verlängerung der Zwangserziehung als geboten erscheinen lassen, so sind dieselben dem verpflichteten Kommunalverbande zu unterbreiten; denn nur auf dessen Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine Verlängerung beschlieſsen. — Auſser diesem Eintritt des gesetzlichen Endtermines kann die Zwangserziehung noch aufhören durch einen Entlassungsbeschluſs des verpflichteten Kommunalverbandes, und zwar wenn der Zweck der Zwangserziehung anderweit sicher gestellt, oder wenn derselbe erreicht ist. Doch nur in den seltensten Fällen dürfte eine solche endgiltige, vorzeitige Entlassung zu empfehlen sein. Sollten aber wirklich Umstände eingetreten sein, welche eine frühzeitige Entlassung als erwünscht erscheinen lassen, so ist immer die widerrufliche vorzuziehen. Denn da bleiben die Entlassenen noch unter einer gewissen Beaufsichtigung und ist es deshalb im Falle schlechter

Führung möglich, dieselben der Erziehungs-Anstalt wieder zuzuführen. Der Antrag auf Entlassung, welcher von den Eltern bezw. Grofseltern, dem Vormunde oder Pfleger gemacht werden kann, ist an den Kommunalverband zu richten. Giebt dieser demselben nicht statt, so kann der Antragsteller die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen, jedoch nur in dem einen Falle, wenn der Antrag mit der Behauptung begründet wird, dafs der Zweck der Erziehung anderweit sicher gestellt sei. Gegen die Ablehnung des Entlassungs-Antrages kann der Antragsteller innerhalb einer Woche Beschwerde einlegen. Wenn auch dem Geistlichen in dieser Beziehung kein Recht zusteht, so kann er doch Jene zur Stellung eines Entlassungs-Antrages veranlassen, welche dazu berechtigt sind. Aber nur sehr selten und zwar nur dann, wenn eine gute Erziehung ohne jeden Zweifel sicher ist, dürfte er in der genannten Weise handeln, oder durch ein etwa eingefordertes Gutachten die vorzeitige Entlassung empfehlen. Weil bei der Entlassung auch noch für ein geeignetes Unterkommen gesorgt werden mufs, so bietet sich auch hier dem Seelsorger Gelegenheit, zum Wohl des Zöglings thätig zu sein. —

Wohl wird es viel Arbeit und Verdrufs kosten, wenn man auf die angegebene Weise der verwahrlosten Kinder sich annehmen will. Allein bei gutem Willen ist auch dieses möglich. Es gilt hier dem wachsenden Verbrechertum Einhalt zu gebieten, heranzubilden ordenliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft, gute Bürger des Staats und der Kirche, es gilt, Menschen zu bewahren vor zeitlichem und ewigem Ruine, Seelen zu gewinnen für irdisches und himmlisches Glück. Und dazu darf keine Arbeit und Mühe, kein Kummer und Verdrufs jemals zu viel sein! —

Nach dem Vortrage fand eine lebhafte und eingehende Debatte statt; besondere Leitsätze wurden nicht aufgestellt; der Vortrag fand allgemeine Zustimmung und wurde dem Berichterstatter der Dank der Versammlung für seinen ebenso klaren und durchdachten, wie interessanten Vortrag ausgesprochen.

V.

Bericht über die Versammlung von Vertretern der Ortsvereine

zu Rudolstadt am 6. Juni 1893, abends 8 Uhr.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Vorsitzenden der Gesellschaft, Oberstaatsanwalt, Geh. Oberjustizrat Hecker-Naumburg, erstattet der Unterzeichnete Bericht über die Fürsorge für Jugendliche.

Der Bericht konnte im wesentlichen vor dem erweiterten Forum nur das wiederholen, was bereits im Vorstand der Gesellschaft darüber verhandelt und im letzten Jahrbuch*) veröffentlicht worden ist, dazu der Erfahrungen gedenkend, welche in der kurzen Zeit seit Inangriffnahme der Sache gemacht worden sind. Er faſste sich zusammen in einen Aufruf, diese fruchtbare Seite der Fürsorgethätigkeit besonders zu pflegen.

In der Debatte wurde im allgemeinen Zustimmung zu dem Gehörten ausgesprochen, wobei Pastor Hochbaum-Magdeburg besonders auf die Verhältnisse der weiblichen Jugendlichen und die Rettungsarbeit an ihnen hinwies.

Schlieſslich gelangten folgende Resolutionen zur Annahme:

Die Versammlung der Vertreter der Fürsorgevereine erklärt:

1. Die Fürsorge für Jugendliche ist die vornehmste Aufgabe der Vereine.

2. Die Fürsorge für Jugendliche ist eine Arbeit, an welcher die Gefängnis-Gesellschaft nicht nur anregend

*) Achtes Jahrbuch, S. 164 ff.

und Richtung gebend, sondern auch thatkräftig durch die Centralstelle, wie durch pekuniäre Unterstützung sich beteiligen mufs.

3. Die Gefängnis-Gesellschaft wolle beschliefsen:

Sofern die Kosten der Unterbringung eines Jugendlichen durch die Centralstelle in Gemeinschaft mit dem zuständigen Ortsvereine die Summe von 15 Mk. übersteigen, will die Gesellschaft die Hälfte der Kosten tragen.

Winkelmann.

VI.
Kassenbericht der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

für das Rechnungsjahr 1. April 1892/93, abgeschlossen am 1. Juni 1893.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag im Einzelnen ℳ	₰	Betrag im Ganzen ℳ	₰
	A. Einnahme.				
1	Bestand aus dem Vorjahre nach vorjähriger Rechnung			13668	22
2	Beiträge persönlicher Mitglieder	848	60		
3	„ von Gefängnisvereinen, welche ein Drittel ihrer Einnahmen zahlen	152	50		
4	„ von Gefängnisvereinen, welche 20 ℳ und mehr zahlen	429	80		
5	„ von Gemeinde-Kirchenräten, Ephorieen und Vereinen christlicher Liebesthätigkeit, welche 10 ℳ und mehr zahlen .	309	80		
6	„ von Magistraten, Kreisen und Aemtern, welche 10 ℳ zahlen	340	10		
7	„ von einer Synode	3	—	2083	80
8	Ausserordentliche Einnahmen:				
	a. von einzelnen Personen und zwei Gemeinden	5	70		
	b. nachträgl. eingegangene Kirchenkollekten	92	44		
	c. Erlös aus Stiefeln, Schuhen, Leder pp., welche durch Brand stark beschädigt, dem Schatzmeister zur Verwendung und Verwertung für Zwecke der Gefängnis-Gesellschaft überwiesen worden waren	662	95	761	09
9	Staatliche und andere Unterstützungen				
	a. aus der von Wolframsdorffschen Stiftung in Dessau	100	—		
	b. von dem Provinzial-Ausschufs der Provinz Sachsen aus der Provinzial-Hülfskasse .	200	—		
	c. von der Königl. Regierung zu Merseburg aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt zu Halle	230	—	530	—
10	Für verkaufte Schriften	4	65		
11	Für Aufnahme eines Inserats in das Jahrbuch .	25	—	29	65
	Summa der Einnahme			17072	76

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
	B. Ausgabe.		
1	Für Porto, Drucksachen und Papier, sowie für Bekanntmachungen	1393	60
2	Reisekosten: Für 5 Reisen zur Vertretung der Gefängnis-Gesellschaft bei Generalversammlungen etc.	167	30
3	Unterstützungen: Beiträge zur Ausbildung von Gefängnis-Aufseherinnen, zur Besoldung des Stadtdiakonen in Halle a. S., als Mitglied von Vereinen, Unterstützung an entlassene Gefangene etc.	91	80
4	Sonstige Ausgaben	45	—
	Summa der Ausgabe	1697	70

C. Abschluss.

Die Einnahme beträgt . . . . 17072 ℳ 76 ₰.
Die Ausgabe beträgt . . . . . 1697 „ 70 „
Bleibt Bestand 15375 ℳ 06 ₰.

Davon zinsbar angelegt in der Kreis-Sparkasse
Halle a. S. . . . . . 15295 ℳ — ₰.
baar vorhanden . . 80 „ 06 „
Summa wie oben 15375 ℳ 06 ₰.

Die Richtigkeit des Kassenbestandes bescheinigt
Halle a. S., den 1. Juni 1893.
Der Vorsitzende des leitenden Ausschusses
Sack
Ober-Regierungsrat a. D.

Die Rechnung ist gelegt von dem Schatzmeister
Regitz
Strafanstalts-Direktor in Halle a. S.

Revidiert, richtig befunden und den Bestand auf fünfzehntausend dreihundert und fünfundsiebzig Mark, sechs Pfennige festgestellt.

Rudolstadt, den 7. Juni 1894.
Die Revisoren:

Kallina. Direktor. **Brandt.** Inspektor.

VII.
Die Thätigkeit der Fürsorge-Vereine im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft.

Über die Thätigkeit der uns verbundenen Fürsorge-Vereine giebt die nachstehende tabellarische Übersicht Auskunft. Wenn freilich eine solche Übersicht überhaupt nur ein ungenügendes Bild von der Thätigkeit der Gefängnis-Vereine giebt, indem daraus nicht im entferntesten alle die Mühe und Arbeit ersichtlich ist, welche aufgewendet werden mufs, um nur das geringste Resultat auf diesem so schwierigen Gebiete der christlichen Liebesthätigkeit zu erzielen, ehe eine einzige Zahl für solche statistische Übersicht gewonnen wird, so haben wir doch geglaubt, eine solche tabellarische Übersicht geben zu sollen, weil dadurch wenigstens annähernd das Netz der Fürsorge vor Augen tritt, welches über das Gebiet der Gefängnis-Gesellschaft ausgespannt ist.

Leider war es uns nicht möglich, eine lückenlose Übersicht zu geben, denn vielfach sind von Vereinen, namentlich den kleineren, die Fürsorgefälle nicht alle notiert, sondern nur diejenigen, in denen ein Entlassener unterstützt wurde. Zum Teil sind die Angaben über die verwendeten Mittel nicht alle nach denselben Gesichtspunkten gemacht. Wir werden bemüht sein, für das nächste Berichtsjahr Angaben zu erhalten, die nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgestellt sind. Aber auch in der vorliegenden Gestalt giebt die Übersicht doch immerhin Kunde über die Summe von Kapital, welche zur Fürsorge für entlassene Gefangene und zur Unterstützung der Familien Detinierter aufgewendet worden ist.

Wie wohlwollend und fördernd der Herr Minister des Innern diesen Bestrebungen gegenübersteht, geht daraus hervor, dafs derselbe auf Antrag unseres Schatzmeisters und auf die warme Befürwortung unseres geschätzten Vorstandsmitgliedes, des Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest, im Jahre 1892 nachstehenden Gefängnis-Vereinen Unterstützungen aus dem Arbeitsprämien-Zinsenfonds der Strafanstalt zu Halle a. S. hat zu Teil werden lassen:

1.	dem	Gefängnis-Verein in Aschersleben . . .	40 ℳ
2.	„	Diöcesan-Gefängnis-Verein in Calbe a. S.	25 „
3.	„	Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga (Diöcesan-Gefängnis-Verein) in Cölleda	25 „
4.	„	Gefängnis-Verein in Erfurt	50 „
5.	„	Gefängnis-Verein in Halberstadt	50 „
6.	„	Gefängnis-Verein in Halle a. S.	100 „
7.	„	Verein zur Fürsorge für entl. Gefangene in Magdeburg	100 „
8.	„	Verein zur Fürsorge für entl. Gefangene in Mühlhausen i. Th..	40 „
9.	„	Verein für freiwillige Armenpflege in Nordhausen	25 „
10.	„	Gefängnis-Verein in Schönebeck a. E. . .	40 „
11.	„	Gefängnis-Verein Stafsfurt-Leopoldshall in Stafsfurt	40 „
12.	„	Gefängnis-Verein in Torgau	50 „
13.	„	Kreis-Synodal-Verband zur Fürsorge für entl. Gefangene in Wittenberg a. E. . .	25 „
		zusammen	610 ℳ

Aufserdem sind noch aus demselben Fonds zugewendet:

1.	der	Arbeiterkolonie in Seyda, welche arbeitslosen Entlassenen Aufnahme gewährt .	100 ℳ
2.	„	weiblichen Arbeiterkolonie Frauenheim in Grofs-Salze, welche entlassene weibliche Gefangene aufnimmt	50 „
3.	dem	Stadtverein für Innere Mission in Halle a. S. als Beitrag zur Besoldung des Stadtdiakons, welcher die Fürsorgegeschäfte betreibt .	100 „

4. der Arbeitsstätte in Halle a. S., welche auch entl. arbeitslose Gefangene beschäftigt . . 100 ℳ
5. unserer Gefängnis-Gesellschaft . . . . 230 „

im Ganzen 1190 ℳ

Für diese zahlreichen Unterstützungen sprechen wir auch an dieser Stelle Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern und dem eifrigen Beförderer unserer Bestrebungen, dem Herrn Regierungs-Präsidenten von Diest in Merseburg, nochmals unsern wärmsten Dank aus.

Ist somit das Bild, welches sich uns von der Fürsorge-Thätigkeit im Bereiche unserer Gesellschaft oben entrollt, ein erfreuliches, so geht andererseits daraus aber auch deutlich hervor, wie weitmaschig das Netz noch ist, welches diesen weiten Raum überspannt, und wie viel noch zu thun bleibt, wenn die Fürsorgethätigkeit eine allgemein wirksame werden soll. Möchte hierdurch doch aufs neue eine Anregung gegeben werden, an denjenigen Orten, an welchen noch keine Fürsorge-Vereine bestehen, solche zu gründen, oder in andrer Weise die Fürsorge für entl. Gefangene zu organisieren!

IX.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung. Ihre Aufgaben und ihre Arbeiten.

Von Professor **von Liszt** in Halle a. S.

Der freundlichen Aufforderung unseres leitenden Aus-
:husses, in dem diesjährigen Vereinshefte einige Zeilen der
nternationalen kriminalistischen Vereinigung" zu widmen,
ɔmme ich mit um so gröfserer Freude nach, als die Be-
rebungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung
ıd diejenigen der Gefängnisgesellschaft sich in vielen und
esentlichen Punkten berühren und die Hoffnung auf frucht-
ringendes Zusammenwirken sich auf bereits bewährte Bun-
ɔsgenossenschaft gründet.

I. Allgemeines.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung ist im
ıhre 1888 von mir gemeinsam mit den mir wissenschaftlich und
ərsönlich nahestehenden Kollegen Prins in Brüssel und van
[amel in Amsterdam ins Leben gerufen worden; mit dem
Januar 1889 hat sie ihre Thätigkeit begonnen. Sie verdankt
ıre Entstehung der in uns immer klarer sich entwickelnden
berzeugung, dafs die heute geltende Strafgesetzgebung und
ie bis dahin herrschende kriminalistische Wissenschaft, im
eutschen Reich ganz ebenso wie anderswo, den an sie zu stel-
:nden Aufgaben nicht völlig gerecht zu werden vermocht hat.
ls den Krebsschaden unserer heutigen Zustände möchte ich
as Überwuchern des formal-juristischen Elementes
ezeichnen. Gesetzgebung und Wissenschaft betrachten und
ehandeln die Verfolgung und Bestrafung des Verbrechers
enau ebenso, als wenn es sich um einen Rechtsstreit über
[ein und Dein handelte. Darunter hat in erster Linie der

Strafvollzug, mit Einschlufs der Zwangserziehung, der korrektionellen Nachhaft u. s. w., zu leiden gehabt. Mit ihm wufste die formale Jurisprudenz nichts anzufangen; was nach der Fällung des Urteils zu geschehen habe, kümmerte sie nicht. In erster Linie war also eine organische Verbindung der Strafrechtspflege mit dem Strafvollzuge anzustreben. In diesem Ziele wufsten wir uns Eins mit den hervorragendsten Vereinigungen der deutschen Gefängnispraktiker.

Ebenso in einem zweiten Punkte. Für die anzustrebende Reform war uns der unverrückbare Ausgangspunkt in der Erkenntnis gegeben, dafs der Kampf gegen das Verbrechen ungleich entschiedener geführt werden solle und könne, als das bisher geschehen. Weitestgehende Milde und Menschlichkeit, soweit sie nach der Beschaffenheit des Verbrechers am Platze ist; aber daneben rücksichtslose Strenge, wo die Interessen der Gesamtheit tief eingewurzeltem verbrecherischen Hang gegenüber es verlangen. Die humanitäre Weichheit, welche die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens bis dahin kennzeichnete, hatte nicht nur weit über das Ziel hinausgeschofsen; sie hatte insbesondere die tiefgreifende Verschiedenheit der Verbrechernaturen völlig übersehen. Thunlichste Individualisierung mufste hier das Losungswort werden.

Und noch ein drittes und letztes sei hervorgehoben. Wenn auch der Strafrichter und der Vollzugsbeamte es nur mit dem einzelnen Verbrecher zu thun hat, so darf der Gesetzgeber doch niemals übersehen, dafs das Verbrechen eine sozialpathologische Erscheinung ernstester Bedeutung ist; dafs ihre Ursachen im Gesamtleben des Volkes aufzudecken und an diesen Ursachen bei der Bekämpfung des Verbrechens einzusetzen, eine der dringendsten und wichtigsten Aufgaben der Gegenwart bildet.

Den Mitgliedern unserer Gefängnisgesellschaft, die mitten im praktischen Leben drinnen stehen: die seit Jahren ihre ganze Kraft eingesetzt haben, um den Verbrecher zu retten, so lange es noch möglich ist, und, wo es notwendig

wird, den wichtigsten Rechtsgütern der Gesamtheit wie des Einzelnen gegen verbrecherische Angriffe den notwendigen Schutz zu gewähren; die den gesellschaftlichen Wurzeln des Verbrechens, mag es um Elend und Not, mag es um Roheit und Unsittlichkeit sich handeln, ihre unermüdliche Aufmerksamkeit widmen und thatkräftig eingreifen, wo immer der Anlafs sich bietet — ihnen sage ich mit diesen Sätzen, die das Glaubensbekenntnis der Internationalen kriminalistischen Vereinigung ausmachen, nichts Neues. Das war es ja eben, was uns von allem Anfang an den Kampfesmut und die Siegesgewifsheit gab: dafs unseren Bestrebungen die lebhafte Unterstützung weitester Kreise sicher war.

Auch unsere Gegner kannten wir so genau wie unsere Freunde. Der Kampf war zu führen gegen die formale Jurisprudenz, gegen die übertriebene Humanität und gegen den individualistischen Standpunkt des laissez faire, laissez aller. Aber dieser feindliche Dreibund schreckte uns nicht. Wir erblickten unsere besondere Aufgabe einerseits darin, die Kreise der Fachjuristen für jene Anschauungen und Bestrebungen zu gewinnen, die unter den lebenserfahrenen Mitgliedern der Gefängnisgesellschaften längst zur Herrschaft gelangt waren; andererseits darin, die von allen Seiten zuströmenden Anregungen zu sammeln, die reichen Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zu verbinden und für die nicht nur von uns vertretenen Forderungen als Fachjuristen den einwandfreien legislativen Ausdruck zu finden.

Die Organisation der Internationalen kriminalistischen Vereinigung bot für diese Arbeit eigenartige Vorteile.

In allen Ländern, wenigstens des europäischen Kontinents, zeigt die Kriminalität dasselbe übereinstimmende Bild: rasches Anwachsen der Verbrechenziffer, insbesondere der mittelschweren Fälle; erschreckende Verrohung der Jugend; unausgesetzte Zunahme des gewerbsmäfsigen Verbrechertums. Für die grofsen Probleme war daher das Zusammenarbeiten von Fachmännern aller Länder nicht nur möglich,

sondern geradezu geboten. Damit rechtfertigt sich der internationale Charakter der Vereinigung.

Aber die Vertretung der so gefundenen und in grundsätzlicher Allgemeinheit aufgestellten Ergebnisse durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder hat auf die nationalen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen. Daher schien es uns wünschenswert, neben die Thätigkeit der internationalen Versammlungen die der einzelnen Landesgruppen treten zu lassen. Auch dieser Versuch ist über Erwarten gut gelungen. Und allen andern voran kann die deutsche Landesgruppe auf ihre bisherigen Arbeiten mit Befriedigung zurückblicken.

Im folgenden möchte ich es versuchen, einen Überblick über die bisher von der Internationalen kriminalistischen Vereinigung behandelten Fragen zu geben. Dabei verbietet sich das Eingehen auf Einzelheiten von selbst; für diejenigen meiner geehrten Leser, welche weitere Auskunft wünschen, darf ich wohl auf die „Mitteilungen" der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, die seit 1889 in zwangslosen Heften bei J. Guttentag in Berlin erscheinen, sowie auf die Berichte in der „Zeitschrift für die gesamte Srafrechtswissenschaft" verweisen. Dafs ich hier die Arbeiten der aufserdeutschen Landesgruppen aufser Betracht lasse, wird weiterer Rechtfertigung wohl nicht bedürfen.

Betonen möchte ich, dafs nach der von uns im Allgemeinen festgehaltenen Arbeitsmethode jede einzelne Frage durch wiederholte Prüfung der Klärung und schliefslichen Lösung entgegengeführt werden soll, dafs wir uns also die allmähliche und schrittweise Lösung des grofsen Problems der Kriminalität zur Aufgabe gestellt haben.

II. Die einzelnen Fragen.

I. Die Richtung unserer ersten Arbeiten war bestimmt durch die Erkenntnis, dafs die unser gesamtes Strafensystem beherrschende kurzzeitige Freiheitsstrafe nicht blofs nutzlos sei, sondern vielfach geradezu verhängnisvoll wirke, indem sie die endgültige Deklassierung des Verurteilten herbeiführe.

1. Es lag daher nahe, auf die Tagesordnung der ersten allgemeinen Versammlung, die 1889 in Brüssel abgehalten wurde, als ersten Gegenstand der Beratung die Frage der viel erörterten bedingten Verurteilung zu setzen (Mitteilungen I 175). Einstimmig wurde der folgende Beschlufs gefafst:

„Die Vereinigung empfiehlt den Gesetzgebern aller Länder die Annahme des Prinzips der bedingten Verurteilung, weist aber gleichzeitig auf die Notwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Mafsregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Kulturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen."

Die deutsche Landesgruppe trat diesem Beschlufs auf ihrer ersten Versammlung 1890 im Wesentlichen bei (Zeitschrift, Bd. X Beilage 2).

2. Zugleich aber wurde in Brüssel 1889 die grofse Frage welche Strafmittel an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden könnten, ihrem ganzen Umfange nach aufgerollt. Der damals gefafste Beschlufs lautete:

„Die Vereinigung ist der Ansicht, dafs der Gesetzgeber die Mittel zum Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in ernste Erwägung zu ziehen hat.

Sie empfiehlt namentlich: erstens die Friedensbürgschaft, sodann an zweiter Stelle alle Reformen, welche den Zweck haben, die wirkliche Zahlung der Geldstrafe herbeizuführen und so die hülfsweise Freiheitsstrafe zu beseitigen."

3. Von verschiedenen Seiten war damals schon die Zwangsarbeit ohne Einsperrung warm empfohlen worden; doch mufste die weitere Untersuchung der Frage der nächsten Versammlung überwiesen werden. Diese fand im Jahre 1890 zu Bern statt. Bedenken gegen die praktische Durchführbarkeit der im Prinzip von allen Seiten lebhaft begrüfsten Mafsregel führten jedoch zu einer abermaligen Vertagung (Mitteilungen II 103). Auch auf der 3. allgemeinen Versammlung zu Christiania 1891 konnte trotz eingehender Besprechung eine Einigung nicht erzielt werden (Mitteilungen III 237).

4. Die Erörterungen über die Zwangsarbeit ohne Einsperrung hatten die Notwendigkeit klar gelegt, der Geldstrafe gesonderte Aufmerksamkeit zu widmen.

Die deutsche Landesgruppe ging mit ihren Untersuchungen voran, indem sie auf ihrer 2. Versammlung im März 1891 (besonderer Bericht erschienen) die Frage eingehend besprach. Zugleich wurde diese auf die Tagesordnung der 3. allgemeinen Versammlung (Christiania 1891) gesetzt. Ein ausführliches Gutachten von Dr. Rosenfeld (Mitteilungen III 135) bildete die Grundlage der eingehenden und überaus lehrreichen Erörterungen. Den Vorschlägen des ersten Berichterstatters v. Liszt trat der damalige Professor des Strafrechts und jetzige Justizminister, Francis Hagerup (Vorsitzender der seither gegründeten norwegischen Landesgruppe), mehrfach und mit Erfolg entgegen. Obwohl daher die Beschlüsse gegenüber den Anträgen des Berichterstatters zurückblieben (abgelehnt wurde die Bemessung der Geldstrafe nach Prozenten des Einkommens, abermals vertagt die Beschlufsfassung über die Zwangsarbeit ohne Einsperrung), so gelangten dennoch bahnbrechende Grundsätze zur Annahme: erweiterte Anwendung der Geldstrafe, Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verurteilten, Sicherung der thatsächlichen Zahlung, thunlichste Vermeidung der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafe (Mitteilungen III 237).

5. Derselben Gedankenreihe gehören die Verhandlungen der 2. deutschen Landesversammlung über die Verschärfung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe an, auf welche die Internationale kriminalistische Vereinigung in ihrer nächsten allgemeinen Versammlung zurückkommen wird.

II. Alle bisher erwähnten Vorschläge hatten in erster Linie diejenigen Verurteilten im Auge, die, weil noch nicht vorbestraft, als Erstlingsverbrecher oder auch wohl als Gelegenheitsverbrecher bezeichnet zu werden pflegen. Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat aber, von dem ersten Tage ihres Bestehens angefangen, auch dem Problem des Rückfalls ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Seit 1889 ist sie in jeder ihrer Versammlungen,

stets auf die Schritt für Schritt gewonnenen Ergebnisse sich stützend, auf diese Frage zurückgekommen.

In Brüssel 1889 wurde einstimmig der folgende Beschlufs angenommen: „Die Vereinigung ist der Ansicht, dafs das gegenwärtig in Ansehung der Rückfälligen herrschende System mangelhaft und völlig ungenügend zur wirklichen Bekämpfung des Rückfalls ist."

„Als Hauptmängel dieses Systems bezeichnet sie insbesondere:

1. Die mangelnde Klassifikation und die gleichmäfsige Behandlung der Gewohnheits- und der Gelegenheitsverbrecher.

2. Die mifsbräuchliche Anwendung zu kurzzeitiger Freiheitsstrafen, welche den Erfolg hat, dafs die Rückfälligen in die Gesellschaft wieder eintreten, ohne dafs diese genügend gesichert ist." (Mitteilungen I 197.)

Auf dieser Grundlage sollte weiter gebaut werden.

Für die Berner Versammlung 1890 war, nachdem sich inzwischen auch die deutsche Landesgruppe mit dem Problem beschäftigt hatte, die Frage zur Beratung gestellt: Wie ist der Begriff der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher im Gesetze zu bestimmen, und welche Mafsregeln sind gegen diese Verbrechergruppe zu empfehlen? Die Beratung ergab Übereinstimmung darüber, dafs gegen „wiederholt Rückfällige" besondere Mafsregeln notwendig seien. Dagegen wurde von verschiedenen Seiten, besonders vom General-Staatsanwalt Foinitzky aus Petersburg, mit grofser Wärme die Behauptung vertreten, dafs es zwar „Umgebesserte" aber nicht „Unverbesserliche" gebe. Die Beschlüfse trugen dieser Meinungsverschiedenheit Rechnung. (Mitteilungen II 96.) Damit war der rein kritische Standpunkt der Brüssler Versammlung überwunden und das Prinzip einer besonderen Behandlung der wiederholt Rückfälligen endgültig festgestellt.

Die Beratungen in Christiania 1891 (Mitteilungen III 287) ergab die fast einstimmige Annahme des folgenden, in grundsätzlicher Beziehung bahnbrechenden Beschlufses:

„Gegenüber den sog. unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern ist es absolut notwendig, dafs nicht im Urteil

über die letztbegangene That auch das definitive Urteil über die Behandlung des Delinquenten abgegeben werden soll, sondern dafs dabei der Fall einer neuen Untersuchung, betreffend die Person des Delinquenten, seine Vergangenheit, sein Betragen während einer festzustellenden Probezeit u. s. w. einer späteren Entscheidung überlassen werden soll."

Das war, im Prinzip, nicht mehr und nicht weniger als die „unbestimmte Verurteilung," die indeterminate sentence der Nordamerikaner. Aber die Durchführung des Prinzips bedurfte noch sorgfältiger Untersuchung. Daher wurde die Frage auf die Tagesordnung der 4. allgemeinen Versammlung, die 1893 zu Paris stattfand, gesetzt. Da hier eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte (Mitteilungen Bd. IV Heft 3), mufs die Untersuchung weiter fortgeführt werden.

Die bisherigen Beratungen hatten aber zugleich die Mangelhaftigkeit der Rückfallsstatistik ergeben und damit ein neues und grofses Arbeitsgebiet erschlossen. Sofort ging die Internationale kriminalistische Vereinigung auch hier ans Werk. Über „die Methode einer wissenschaftlichen und einheitlichen Rückfallsstatistik" wurde auf Grund eines ausführlichen, an neuen Gedanken reichen Gutachtens von Dr. Köbner (Zeitschrift XIII 615) in Paris eingehend verhandelt. Ein besonderer Ausschufs ist mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit beauftragt, und dürfte demnächst von sich hören lassen.

III. Die Frage der Jugendlichen stand schon in Brüssel 1889 auf der Tagesordnung. Zeitmangel hinderte die Beratung. Aber die Berner Versammlung 1890 kam auf die Frage zurück. Die Beschlüsse fordern: 1. den Ausschlufs der strafrechtlichen Verfolgung gegen Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben; 2. die Beseitigung der Frage nach dem Unterscheidungsvermögen bei jugendlichen Angeklagten. Damit war, „unter voller Anerkennung der Bedeutung und des Einflufses geographischer und ethnographischer Verhältnisse", für die weitere Arbeit der Landesgruppe der Weg gewiesen.

Die Thätigkeit der deutschen Landesgruppe in dieser

Frage ist den Mitgliedern der Gefängnisgesellschaft, die mit der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hierin Hand in Hand gegangen ist, bekannt. Ich darf mich damit begnügen, auf den Bericht von Dr. Appelius (Berlin 1892) und auf die dritte deutsche Landesversammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Berlin 1893 (Zeitschrift XII 752) zu verweisen. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist, Dank unsern vereinten Bemühungen, hier so klar vorgezeichnet, wie kaum auf einem andern Gebiete: anderen Faktoren müssen wir es nunmehr überlassen, der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend die rettende Hand zu reichen.

IV. Neben diesen drei Hauptfragen hat die Internationale kriminalistische Vereinigung sowohl in ihren allgemeinen Versammlungen wie innerhalb der Landesgruppen eine Reihe weiterer Fragen in Beratung gezogen, auf die hier einzugehen mir der Raum fehlt. Nur eine von ihnen sei erwähnt: die Reform der korrektionellen Nachhaft. Auch hier will die deutsche Landesgruppe das reiche, aber zerstreute Material sammeln, die Ansichten der Fachmänner einholen, die Fragen nach allen Richtungen hin erörtern, um der Gesetzgebung des Reichs abschliefsende Vorschläge überreichen zu können. Auch hier hoffen wir auf die thatkräftige Mitwirkung der Gefängnisgesellschaft, die mit uns dasselbe Endziel anstrebt.

X.

Statistik der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

1. Der Vorstand.

Vorsitzender: Oberstaatsanwalt, Geh. Oberjustizrat Hecker zu Naumburg a. S.

Mitglieder:

Anz, Consistorialrat und Oberpfarrer, Ermsleben.
von Brauchitsch, Regierungs-Präsident, Erfurt.
von Diest, Regierungs-Präsident, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Merseburg.
Götze Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
Hering, D. theol., Professor, Halle ä. S.
Ilberg, Landgerichtsdirektor, Magdeburg.
von Koblinski, Dr., Pastor, Düsseldorf.
von Liszt, Dr., Professor, Halle a. S.
Medem, Oberpfarrer, Vorsitzender des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Buckau.
Regitz, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S.
Sack, Oberregierungsrat a. D., Halle a. S.
Schöne, Erster Staatsanwalt, Halbesıtadt.
Schröter, Superintendent, Bernburg.
Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
Werner, Consistorialrat, Dessau.
Winkelmann, Pastor, Konviktsinspektor, Halle a. S.
Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
Witting, Geheimer Regierungsrat, Zerbst.
Woker, Dr., Domkapitular, Geistlicher Rat, Paderborn.

Zu betrauern hat der Vorstand den Verlust eines warmherzigen

und eifrigen Mitgliedes, des Herrn Generalsuperintendenten D. theol. Schultze, welcher im Oktober 1893 zur Ewigkeit einging.

Commissarien:

Oberpräsidialrat von Arnstedt, Commissar Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg.

Geheimer Oberjustiz- und Ministerialrat West, Commissar des Herzoglichen Staatsministeriums zu Dessau.

Geheimer Regierungsrat Freiherr von Bülow, Commissar des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Merseburg.

Landesrat Vorster, Commissar des Herrn Landeshauptmanns der Provinz Sachsen.

Mitglieder des leitenden Ausschusses:

Hering, D. theol., Professor, Halle a. S., Vorsitzender.
Regitz, Strafanstaltsdirektor, Halle a. S., Schatzmeister.
Winkelmann, Pastor Halle a. S., Schriftführer.

2. Mitglieder-Verzeichnis.

I. Ehrenmitglieder.

1. Hesekiel, D. theol., Generalsuperintendent, Posen.

II. Mitglieder,

welche einen einmaligen Beitrag von 50 Mark gezahlt haben.

2. Lucius, Freiherr von, Staatsminister a. D., Gr. Ballhausen.

III. Persönliche Mitglieder.

Beitrag 3 Mark und darüber.

3. Albertus, Pastor, Kutzleben b. Greussen.
4. Alsleben, Staatsanwalt, Naumburg a. S.
5. Anz, Consistorialrat u. Oberpfarrer, Ermsleben.
6. Armstroff, Superintendent, Magdeburg.
7. Arndt, Pastor, Halberstadt.
8. Arndt, Pastor, Dannigkow b. Gommern.
9. Arps, Syndikus, Halle a. S.
10. Assmann, Justizrat, Naumburg a. S.
11. Aue, Amtsrichter, Bernburg.
12. Baartz, Superintendent, Weissensee i. Th.
13. Bachmann, Landgerichts-Direktor, Torgau.
14. Baerwinkel, Dr., Senior und Superintendent, Erfurt.
15. Baldamus, Dr., Staatsanwalt, Cöln a. Rh.
16. Bamberg, von, Consistorialrat, Magdeburg.
17. Bansa, A., Amtsrat, Egeln.
18. Bartels, Pastor, Bernburg.
19. Beelitz, Domprediger, Halle a. S.
20. Behrens, Pastor, Gr. Ammensleben.
21. Bethke, Kommerzienrat, Halle-Giebichenstein.
22. Bindewald, Justizrat, Magdeburg.
23. Bodin, Pastor, Burgscheidungen b. Tröbsdorf.
24. Böhm, Dr., Medizinalrat, Magdeburg.

5. Böhme, Wundarzt, Halle a. S.
6. Bötticher, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Magdeburg.
7. Bösenberg, Gefängnis-Inspektor, Gommern.
8. Bollmann, Pastor, Gross-Salze.
9. Bornemann, Lic. Professor, geistl. Inspektor am Kloster U. L. F. Magdeburg.
0. Borcke, von, Amtsgerichtsrat, Merseburg.
1. Borggreffe, Pfarrer, Sangershausen.
2. Brandenstein, von, Oberlandesgerichtspräsident a. D., Naumburg a. S.
3. Brandt, von, Amtsgerichtsrat, Stolberg a. H.
4. Brandt, Strafanstalts-Inspektor, Coswig.
5. Brauchitsch, von, Regierungs-Präsident, Erfurt.
6. Braun, Rechtsanwalt, Weissenfels.
7. Brieden, Bischöfl. Kommissar u. Kreisschulinspektor, Magdeburg,
8. Brüggemann, Gemeinde-Vorsteher, Ampfurt.
9. Buchmann, Inspektor, Dessau.
0. Büchler, Bürgermeister, Gröningen.
1. Bülow, Freiherr von, Geheimer Regierungsrat, Merseburg.
2. Calker, van, Dr., Privat-Dozent, Halle a. S.
3. Caspar, Dr., Consistorialrat, Magdeburg.
4. Classen, Direktor der Arbeitsanstalt Moritzburg b. Zeitz.
5. Conrad, Pastor, Suhl.
6. Conrad, Dr., Geh. Regierungsrat, Professor, Halle a. S.
7. Cornelius, Staatsanwalt, Halle a. S.
8. Coswig, Strafanstalt.
9. Cremer, Pastor, Seyda.
0. Decker, Strafanstalts-Direktor, Lichtenburg b. Prettin.
1. Dehne, Kommerzienrat, Halle a. S.
2. Delius, Pastor, Merseburg.
3. Diest, von, Regierungs-Präsident, Merseburg.
4. Dietlein, Lic. theol., Professor und Pastor, Stemmern.
5. Dietrich, Pastor, Frienstedt b. Erfurt.
6. Ditfurth, von, Erster Staatsanwalt, Stendal.
7. Döhner, Landrichter, Halle a. S.
8. Drache, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
9. Drenkmann, Dr., Halle a. S.
0. Dunker, Dr., Consistorialrat, Dessau.
1. Ebeling, Pastor, Calbe a. S.

62. Ecke, Pastor am Diakonissenhaus, Bremen.
63. Eggers, Prokurist, Halle a. S.
64. Ehrig, Pastor, Peissen bei Reideburg.
65. Fahrenhorst, Kaufmann, Magdeburg.
66. Forstreuter, Gebr., Kaufleute, Oschersleben.
67. Frankenbach, Kaufmann, Eisleben.
68. Fricke, Pastor, Sonnenburg.
69. Friesleben, Diakonus, Dessau.
70. Fries, Dr., Direktor der Francke'schen Stiftungen, Halle a. S.
71. Fritsch, Rentier, Halle a. S.
72. Fritsche, Pfarrer, Mosigkau i. Anh.
73. Fritzsche, Erster Staatsanwalt, Torgau.
74. Gabriel, Pastor, Oberschmon b. Niederschmon.
75. Gande, Strafanstalts-Inspektor, Sonnenburg i. N.-M.
76. Gerlach, Strafanstalts-Geistlicher, Halle a. S.
77. Glasewald, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
78. Gleichen-Russwurm, von, Kammerherr und Forstmeister, Dessau.
79. Goetze, Erster Staatsanwalt, Halle a. S.
80. Götze, Professor Dr., Magdeburg.
81. Grape, Consistorialrat, Dessau.
82. Green, Amtsgerichtsrat, Cöthen.
83. Grobe, Landgerichtsrat, Torgau.
84. Groth, Kaufmann, Dessau.
85. Grüneisen, Pastor, Halle a. S.
86. Güssow, Pastor, Güssefeld b. Calbe a. d. M.
87. Gummert, Rentier, Bernburg.
88. Hagemann, Staatsanwalt, Torgau.
89. Hahn, Pastor, Elster bei Wittenberg.
90. Hallmann, Strafanstalts-Inspektor, Lichtenburg bei Prettin.
91. Hanow, Senats-Präsident, Hamm i. Westf.
92. Hartmann, Hauptmann a. D. und Strafanstalts-Oberinspektor, Delitzsch.
93. Haselmann, Pastor, Hornhausen b. Oschersleben.
94. Haupt, D., Consistorialrat und Professor, Halle a. S.
95. Hasse, Pastor, Stendal.
96. Hasselbach, von, Landrat, Wolmirstedt.
97. Hecker, Oberstaatsanwalt, Geheimer Oberjustizrat, Naumburg a. S.

98. Hecker, Dr., Referendar, Halle a. S.
99. Heinicke, Pfarrer, Zöschen.
100. Heinrich, Dr., Stabsarzt a. D., Lichtenburg bei Prettin.
101. Heinzelmann, Hofjuwelier, Dessau.
102. Heinzelmann, Pastor, Oranienbaum b. Dessau.
103. Hellwig, Dechant, Nordhausen.
104. Hennig, Amtsrichter, Gommern.
105. Heinecke, Dr., Arzt, Gommern.
106. Hering, D., Professor, Halle a. S.
107. Hess, Pastor, Baalberg b. Bernburg.
108. Hicke, Fabrikant, Lichtenburg b. Prettin.
109. Hinze, Pastor, Coswig.
110. Hinze, Pastor, Quellendorf i. Anh.
111. Hilse, Senatspräsident, Naumburg a. S.
112. Hippel, von, Dr., Universitätsprofessor, Strassburg i. Elsass.
113. Hochbaum, Pastor, Magdeburg.
114. Hötzel, Pastor, Köln a. Rh.
115. Hoffmann, Superintendent, Cöthen i. Anhalt.
116. Hoffmann, Diakonus, Gommern.
117. Hohenthal, Graf von, Dölkau b. Merseburg.
118. Horn, Pastor, Halberstadt.
119. Hübner, Markscheider, Halle a. S.
120. Hübner, Kommerzienrat, Halle a. S.
121. Humbert, Dr., Rechtsanwalt, Magdeburg.
122. Hundt, Oberpfarrer, Superintendent, Calbe a. S.
123. Jäntsch, Amtsanwalt, Cöthen i. Anhalt.
124. Jaesrich, Pastor, Magdeburg.
125. Jagow, von, Landrat, Osterburg.
126. Ichtershausen, Gefängnis-Anstalten.
127. Jentsch, Fabrikbesitzer, Halle a. S.
128. Jentzsch, Amtsrichter, Wanzleben b. Magdeburg.
129. Ilberg, Landgerichts-Direktor, Magdeburg.
130. Jordan, Pastor, Eisleben.
131. Jung, Mühlenbesitzer, Halle a. S.
132. Kallina, Direktor der Landarmen-Anstalt, Gross-Salze.
133. Kathe, Fabrikant, Halle a. S.
134. Kaufmann, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S
135. Kaufmann, Pastor, Ostrau.
136. Klefeker, Oberst a. D., Magdeburg.

137. Kessler, Staatsanwalt, Halberstadt.
138. Klocke, von, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
139. Klocke, Inspektor, Grofs-Salze.
140. Klotzsch, Regierungsrat, Magdeburg.
141. Koblinski, von, Dr., Pastor am Gefängnis, Düsseldorf-Derendorf
142. Koch, Arbeits-Inspektor, Gross-Salze.
143. Köhler, Pastor, Herford i. W.
144. König, Landgerichtsrat, Halle a. S.
145. Kortum, Justizrat, Naumburg a. S.
146. Krosigk-Rathmannsdorf, von, Mitglied des Kreisausschusses, Güsten i. Anhalt.
147. Kügelgen, von, Pastor, Neutz b. Zerbst.
148. Kühn, Pastor, Webau b. Weissenfels.
149. Kühne, Pastor, Gross-Salze.
150. Kühling, Kath. Pfarrer, Zeitz.
151. Kuhlow, General-Direktor, Halle a. S.
152. Lanz, Erster Staatsanwalt, Naumburg a. S.
153. Laue, Reg.-Rat und Strafanstalts-Kommissar, Dessau.
154. Lichtenburg, Strafanstalt.
155. Liszt, von, Dr., Professor, Halle a. S.
156. Loose, Pfarrer, Dessau.
157. Lüttge, Rendant der Strafanstalt, Halle a. S.
158. Lummer, kath. Pfarrer der Strafanstalt, Halle a. S.
159. Maizier, Erster Staatsanwalt, Magdeburg.
160. Martius, Dr. phil., Oberpfarrer, Dommitzsch.
161. Medem, Oberpfarrer, Buckau-Magdeburg.
162. Mehliss, Dr., Assessor, Erfurt.
163. Meissner, Diakonus, Bernburg.
164. Mensching, Staatsanwalt, Kiel.
165. Meyer, Inspektor und Rendant, Moritzburg b. Zeitz.
166. Meyer, Strafanstaltspfarrer, Lichtenburg b. Prettin.
167. Merkel, Pastor, Elversdorf b. Demker.
168. Möller, E., Superintendent, Mücheln b. Halle.
169. Mühe, Domprediger, Naumburg a. S.
170. Müller, Bürgermeister, Arendsee i. Altm.
171. Müller, Pastor, Auleben b. Heringen a. d. Helme.
172. Müller, Lic. theol., Universitätsprofessor, Erlangen.
173. Müller, Pastor, Liebenwerda.
174. Müller, Pastor, Gr. Görschen.

175. Naumann, Pastor, Zschernitz b. Brehna.
176. Nobbe, Verwalt.-Gerichtsdirektor, Erfurt.
177. Oehler, Dr., Stadtrat, Magdeburg.
178. Opitz, Superintendent, Prettin a. E.
179. Osten, von, Oberst a. D., Dretzel b. Genthin.
180. Otto, Pastor, Ampfurt b. Schermke.
181. Papst, Pastor, Nordhausen.
182. Papst, Rechtsanwalt, Naumburg a. S.
183. Pagel, Dr., Ackerbauschul-Direktor, Arendsee i. Altm.
184. Palmié, Superintendent, Osterburg i. Altm.
185. Peter, Pfarrer, Westhausen b. Heiligenstadt.
186. Petrenz, Landgerichts-Präsident, Magdeburg.
187. Plehn, Oberlandesgerichtsrat, Naumburg a. S.
188. Pöwe, Apotheker, Gommern.
189. Pogge, Oberregierungsrat, Merseburg.
190. Pomplitz, Amtsrichter, Oberweifsbach i. Thür.
191. Rackwitz, Rittergutsbesitzer, Queis.
192. Rasch, Amtsrichter, Osterburg.
193. Rapmund, Pastor, Sandersdorf b. Bitterfeld.
194. Regitz, Strafanstalts-Direktor, Halle a. S.
195. Reinhardt, Pastor, Magdeburg.
196. Reinecke, D., Professor, Wittenberg.
197. Roennecke, Lic., Oberpfarrer, Gommern.
198 Rosencrantz, Lieutn. a. D. und Beigeordneter, Arendsee i. Altm.
199. Rosenfeld, Dr., Referendar, Halle a. S.
200. Rosenthal, Superintendent, Nordhausen.
201. Sack, Oberregierungsrat a. D., Halle a. S.
202. Schlemm, Pastor, Schwanebeck b. Oschersleben.
203. Schöne, Erster Staatsanwalt, Halberstadt.
204. Schollmeyer, Pastor, Altengottern.
205. Schrader, D. Dr., Geheimer Oberregierungsrat und Universitäts-Kurator, Halle a. S.
206. Schroeter, Superintendent, Bernburg.
207. Schubert, Amtsrichter, Ebeleben.
208. Schulzky, Amtsrichter, Barby.
209. Schulenburg, Graf von der, Emden b. Erxleben.
210. Schumann, Pastor, Priestäblich.
211. Schulte, Kath. Pfarrer, Dessau.
212. Schütte, Rechtsanwalt, Halle a. S.

213. Schütze, Erster Staatsanwalt, Elbing.
214. Schwermer, Kath. Pfarrer, Halle a. S.
215. Seehausen, Landgerichtsrat, Naumburg a. S.
216. Seiler, Amtsrichter, Gräfenhainichen.
217. Siegfried, Geh. Justizrat, Erster Staatsanwalt, Dessau.
218. Simon, Landrichter, Nordhausen.
219. Simon, Strafanstalts-Inspektor, Aachen.
220. Slupecki, von, Assessor, Halle a. S.
221. Stade, Superintendent, Ichtershausen.
222. Stachelroth, kath. Pfarrer, Erfurt.
223. Stockmann, Oberamtmann, Naumburg a. S.
224. Strube, Dr., Kreis-Wundarzt, Halle a. S.
225. Strube, Landrichter, Halberstadt.
226. Stüler, Amtsgerichtsrat, Heiligenstadt.
227. Teichmüller, Generalsuperintendent, Dessau.
228. Tetzner, Pastor, Delitzsch.
229. Theune, Pastor, Süd-Gröningen.
230. Thomas, Strafanstalts-Inspektor, Halle a. S.
231. Trautvetter, Generalsuperintendent, Rudolstadt.
232. Trinks, Landgerichts-Präsident, Rudolstadt.
233. Ulrich, Rechtsanwalt, Torgau.
234. Uphues, Dr., Professor, Halle a. S.
235. Veit, Dr., Arzt, Arendsee i. Altm.
236. Vintz, Landrichter, Naumburg a. S.
237. Vogt, Seminar-Direktor, Barby.
238. Voigt, Pastor, Sandersleben.
239. Vorster, Landesrat, Merseburg.
240. Waechtler, Oberprediger, Halle a. S.
241. Walter, Pastor, Moritzburg b. Zeitz.
242. Wartensleben, Graf von, Landrat, Genthin.
243. Weddy, Frau, Fabrikbesitzerin, Halle a. S.
244. Weichsel, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
245. Wernecke, Pastor, Wartenburg a. E.
246. Wernecke, Superintendent, Beetzendorf.
247. Werner, Pastor, Beckendorf b. Oschersleben.
248. Werner, Consistorialrat, Dessau.
249. Werner, Diakonus, Dessau.
250. West, Geh. Oberjustiz- und Ministerialrat, Dessau.
251. Weyer, Senatspräsident, Naumburg a. S.

252. Wiesand, Landrat, Zwethau b. Torgau.
253. Winter, Kaufmann, Arendsee i. Altm.
254. Wintzingerode, Graf von, Landeshauptmann, Merseburg.
255. Winkelmann, Pastor und Konviktsinspektor, Halle a. S.
256. Witte, Pastor, Aken a. E.
257. Witting, Geh. Regierungsrat, Zerbst.
258. Woker, Dr., Domkapitular, geistlicher Rat, Paderborn.
259. Zehlke, Pastor, Gr.-Rosenberg a. S. b. Cöthen.
260. Zink, Pastor, Welsleben b. Schönebeck a. E.
261. Zinke, Pastor, Jerchel b. Milow.
262. Zschimmer, Superintendent, Naumburg a. S.

IV. Gefängnis-Vereine, welche ein Drittel ihrer Einnahmen als Beitrag zahlen.

263. Gefängnis-Verein für Aschersleben und Umgegend zu Aschersleben.
264. Evang. Gefängnis-Verein für die Diöcese Calbe zu Calbe a. S.
265. Gefängnis-Zweig-Verein Stassfurt-Leopoldshall zu Stafsfurt.

V. Gefängnis-Vereine, welche einen Beitrag von 20 Mark und mehr pro Stimme zahlen.

266. Rettungs-Verein zu Bernburg.
267. Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga, zugleich Fürsorge-Verein für entlassene Gefangene zu Cölleda.
268. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Cöthen.
269. Gefängnis-Verein für den Kreis Dessau zu Dessau.
270. Gefängnis-Verein zu Erfurt.
271. „ „ für den Landgerichtsbezirk Halberstadt zu Halberstadt.
272. „ „ für die Stadt Halle und Giebichenstein zu Halle a. S.
273. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Magdeburg.
274. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu Mühlhausen i. Thür.
275. Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Rudolstadt.
276. Gefängnis-Verein zu Schönebeck a. E.
277. „ „ „ Torgau.
278. „ „ für den Kreis Zerbst zu Zerbst.

VI. Ephorien, Gemeindekirchenräte und Vereine, welche einen Beitrag von 10 Mark und mehr pro Stimme zahlen.

279. Ephorie Bornstedt.
280. „ Burg.
281. „ Egeln.
282. „ Ermsleben.
283. „ Freiburg a. U.
284. Presbyterium des Domes zu Halle a. S.
285. Ephorie Halle a. S. (Stadt).
286. „ Halle a. S. (Land).
287. Synode Kemberg.
288. Presbyterium der franz.-reformierten Gemeinde in Magdeburg
289. Provinzial-Erziehungs-Verein für die Provinz Sachsen.
290. Erziehungs-Verein des Kreises Magdeburg.
291. Ephorie Mücheln.
292. Verband der kirchlichen Parochial-Vereine in Merseburg.
293. Ephorie Prettin.
294. „ Seehausen i. Altm.
295. „ Sangerhausen.
296. Gemeinde-Kirchenrat Schleusingen.
297. Ephorie Tangermünde.
298. Diöcesan-Verein zu Wittenberg a. E.
299. Ephorie Wolmirstedt.
300. „ Zahna.
301. Verein für freiwillige Armenpflege zu Nordhausen.
302. Provinzialausschuss für Innere Mission.
303. Evangelisch-kirchlicher Hilfsverein für die Provinz Sachsen.
304. Zweigverein des evangelischen Bundes der Ephorie Weissenfel

VII. Kreise, Magistrate und Ämter.

Beitrag 10 Mark und mehr pro Stimme.

305. Kreisausschuss des Kreises Aschersleben.
306. „ „ „ „ Bernburg.
307. „ „ „ „ Calbe a. S.
308. „ „ „ „ Delitzsch.
309. Magistrat zu Eisleben.
310. Kreisausschuss des Mansfelder Seekreises zu Eisleben.
311. „ „ „ Kreises Gardelegen.
312. Amtsvorsteher zu Giebichenstein.

313. Magistrat zu Güsten i. A.
314. Kreisausschuss des Kreises Halberstadt.
315. Magistrat zu Halberstadt.
316. Kreisausschuss des Saalkreises zu Halle a. S.
317. Magistrat zu Hettstedt.
318. „ „ Langensalza.
319. „ „ Lützen.
320. „ „ Magdeburg.
321. „ „ Mühlhausen i. Thür.
322. Kreisausschuss des Kreises Mühlhausen i. Thür.
323. Magistrat zu Naumburg a. S.
324. Kreisausschuss des Kreises Neuhaldensleben.
325. „ „ der Grafsch. Hohenstein zu Nordhausen.
326. Magistrat zu Oschersleben.
327. Amtsvorsteher zu Pöthen b. Gommern.
328. Magistrat zu Schafstedt.
329. Kreisausschuss des Kreises Schleusingen.
330. „ „ „ Schweinitz zu Herzberg a. E.
331. Amtsvorsteher zu Schollehne, Kreis Jerichow II.
332. Kreisausschuss des Kreises Torgau.
333. „ „ „ „ Wanzleben.
334. „ „ „ „ Weissenfels.
335. Magistrat zu Wernigerode.
336. Kreisausschuss des Kreises Worbis.
337. „ „ „ „ Zeitz.

VIII. Freie Vereine der christlichen Liebesthätigkeit. etc.

Beitrag unter 10 Mark.

338. Synode Rossla.

Ausserdem sind noch die sämtlichen Mitglieder der Gefängnis-Vereine zu Aschersleben, Calbe a. S. und Stassfurt-Leopoldshall nach § 3 der Statuten Mitglieder der Gefängnis-Gesellschaft.

3. Verzeichnis der im Gebiete der Gefängnis-Gesellschaft vorhandenen Ortsvereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene:

a. In der Provinz Sachsen.

1. Aschersleben: Gefängnis-Verein für Aschersleben und Umgegend. Vorsitzender: Amtsgerichtsrat Eigendorf. Schriftführer: Pastor Paul. Kassierer: derselbe.
2. Calbe a. S.: Evangel. Gefängnis-Verein für die Diöcese Calbe. Vorsitzender: Superintendent Hundt. Schriftführer; Pastor Bodenburg. Kassierer: derselbe.
3. Calbe a. S.: Evangel. Gefängnis-Hilfs-Verein. Vorsitzender: Amtsrichter Unger. Schriftführer: Lehrer Thormann. Kassierer: Uhrmacher Stephan.
4. Cölleda: Erziehungsverein für verwahrloste Kinder im Kreise Eckartsberga, zngleich Fürsorge-Verein für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Landrat Graf von der Schulenburg, Cölleda. Schriftführer: Superintendent Allihn, Leubingen. Kassierer: Maurermeister Walter, Cölleda.
5. Erfurt: Gefängnis-Verein. Vorsitzender: Landgerichts-Präsident a. D., Geheimer Oberjustizrat Lepper. Schriftführer: Pastor Dr. Lorenz. Kassierer: Fabrikant Rohkrämer.
6. Halle a. S.: Getängnis-Verein für die Stadt Halle und Giebichenstein. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt Götze. Stellvertreter: Pastor Winkelmann. Schriftführer: Domprediger Beelitz. Stellvertreter: Stadtdiakon Wehrmann. Kassierer: Kaufmann und Stadtverordneter Herm.
7. Merseburg: Verband der kirchlichen Parochial-Vereine. Vorsitzender: Stifts-Superintendent, Professor Martius. Schriftführer: Pastor Delius.

8. Magdeburg: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Ilberg. Schriftführer: Pastor Hochbaum. Kassierer: General-Agent Nadermann.
9. Mühlhausen i. Th.: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Archidiakonus Iber. Schriftführer: Gefängnis-Inspektor König. Kassierer: Kaufmann Röttig.
10. Naumburg a. S.: Kreis-Synodal-Verein Naumburg-Pforta. Vorsitzender: Professor O. Witte, Pforta. Schriftführer: Pastor Potel, Naumburg. Kassierer: Synodalrechner, Zimmermeister Töpfer, Kösen.
11. Neuhaldensleben: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender und Schriftführer: Oberprediger Meischeider. Kassierer: Kanzleirat Reinecke.
12. Nordhausen: Verein für freiwillige Armenpflege. Vorsitzender: Stadtrat a. D., Kaufmann Vofs. Schriftführer: Waisenvater und Lehrer Döring. Kassierer: Fabrikant Carl Hertzer.
13. Schönebeck a. E.: Gefängnis-Verein. Vorsitzender: Stadtrat a. D. Horn. Schriftführer und Kassierer: Pastor Kromphardt.
14. Stafsfurt: Zweigverein Stafsfurt-Leopoldshall der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Vorsitzender: Amtsrichter Roth. Schriftführer: Lehrer Hollnow. Kassierer: Hotelbesitzer Neufse.
15. Torgau: Gefängnis-Verein. Vorsitzender: Erster Staatsanwalt, Geheimer Justizrat Fritzsche. Schriftführer und Kassierer: Assistent bei der Staatsanwaltschaft Schierwagen.
16. Weifsenfels: Zweigverein des Evangelischen Bundes. Vorsitzender: Bürgermeister Falkson. Schriftführer: Rektor Jökel. Kassierer: Lehrer Franke.
17. Wittenberg a. E.: Kreis-Synodalverband zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender und Schriftführer: Archidiakonus Schleufsner. Kassierer: derselbe.

b. Im Herzogtum Anhalt.

18. Ballenstedt a. H.: Kreis-Synodalverband zur Fürsorge für die aus Straf- und Corrections-Anstalten entlassenen Sträflinge innerhalb der Ephorie Ballenstedt. Vorsitzender und Schriftführer: Superintendent Hoppe. Kassierer: Fabrikant O. Ladey.
19. Bernburg: Rettungs-Verein. Vorsitzender: Oberbürgermeister Pietscher.

20. Cöthen: Verein zur Fürsorge für entlassene Gefangene. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Joachimi. Schriftführer: Archidiakonus Pfennigsdorf. Kassierer: Archidiakonus Jänicke.
21. Dessau: Gefängnis-Verein für den Kreis Dessau. Vorsitzender: Regierungsrat Laue. Schriftführer: Regierungs-Sekretär Jäger. Kassierer: Bankbuchhalter Hinsche.
22. Zerbst: Gefängnis-Verein im Kreise Zerbst. Vorsitzender: Kreisdirektor Witting. Schriftführer: Pastor Fischer. Kassierer: derselbe.

c. Im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

23. Rudolstadt: Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Vorsitzender: Kirchen- und Schulrat Kittan. Schriftführer: Rektor Fehler. Kassierer: Rentier Riemann.

4. Statuten der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt.

§ 1.

Am 15. Mai 1884 ist zu Cöthen die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt gegründet worden.

Die Gefängnis-Gesellschaft hat den Hauptzweck, alle im Gebiete ihrer Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familien ohne Rücksicht auf die Konfession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern, und wird es sich ausserdem angelegen sein lassen, alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen.

§ 2.

Zu diesem Behufe giebt die Gesellschaft:

1. allen mit der Fürsorge beschäftigten Personen alljährlich einmal, nach Bedürfnis auch öfter, durch Veranstaltung einer Versammlung Gelegenheit, sich über brennende, die Gefängnisse und die Korrektionshäuser, sowie die Gefangenen betreffenden Fragen auszusprechen und zu verständigen;
2. veranlasst sie Fachkonferenzen der Gefängnis-Beamten, der Gefängnis-Geistlichen und der Gefängnis-Vereine zur Beratung über ihre Aufgaben und zum Austausch ihrer Erfahrungen;

3. ist sie bemüht, Vereine und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene hervorzurufen, und
4. sucht sie endlich durch ihren Vorstand die auf ihren Versammlungen als richtig erkannten Grundsätze der Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für die Familien der Inhaftierten, den Staats- und Kirchenbehörden, wie dem Publikum gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

§ 3.

Mitglied der Gefängnis-Gesellschaft kann Jeder werden, der einen einmaligen Beitrag von wenigstens 50 Mark oder einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 Mark zur Gesellschafts-Kasse zahlt. Die Mitglieder von Lokal-Vereinen, welche statutenmässig den dritten Teil ihrer Beiträge an die Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt abgeben, sind von selbst auch ohne besondere Beiträge Mitglieder des Hauptvereins. Andernfalls erlangen Lokal-Vereine die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 20 Mark pro Jahr und Stimme; andere freie Vereine, sowie staatliche und kirchliche Körperschaften durch einen Beitrag von 10 Mark pro Jahr und Stimme.

§ 4.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Vorstand von zwölf Mitgliedern, den die General-Versammlung immer auf sechs Jahre erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder nach der Länge ihrer Amtsdauer, das erste Mal nach dem Alphabet, aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Ausserdem steht dem Vorstande das Recht der Cooptation zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen leitenden Ausschuss von drei Männern, die möglichst an einem Orte oder nahe bei einander wohnen müssen, und von denen der eine als Vorsitzender, der andere als Schriftführer, der dritte als Kassierer fungiert. Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen, der Ober-Staatsanwalt zu Naumburg a. S., das Herzogliche Ministerium zu Dessau, das Königliche Konsistorium zu Magdeburg, das Herzogliche Konsistorium zu Dessau, der Landeshauptmann der Provinz

bellarische

sen und das He Jahre 1892.

	10	11
me		
he n- u- e	Zu- sammen	für Verwal tungs- kosten
	ℳ	ℳ
	490	30

en

lt Halle a. S.

auch keine Mitglieder-Beiträge. Der Diöcesan-Verein



bellarische

sen und das He Jahre 1892.

	10	11
me		
he n- u- e	Zu-sammen	für Verwal tungs-kosten
	M	M
	490	30

en

lt Halle a. S.

auch keine Mitglieder-Beiträge. Der Diöcesan-Verein

Bei Adolf Kegel (J. Fricke's Sortiment) in Halle a. S. sind die Jahresberichte der Gefängnis-Gesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt zu haben zum Preise von je 1,20 ℳ.

Erster und zweiter Jahresbericht, Halle a. S. 1886; enthaltend:

1. Entstehung und Verhütung von Verbrechen und Rückfall in dieselben unter Berücksichtigung der Armenpflege. Von Pastor Rapmund.

2. Die Normierung der Arbeitsprämie für rückfällige Strafgefangene. Von Strafanstalts-Direktor Regitz.

3. Die Seelsorge auf den Sälen und in den Zellen. Von Pastor Heinzelmann.

4. Der Strafvollzug an den Jugendlichen. Von Direktor Franke.

5. Unter welchen Voraussetzungen ist die Auswanderung Entlassener zu fördern? Von Superintendent Schröter.

6. Hat die Gefängnis-Gesellschaft einzelne Entlassene in ihre Fürsorge zu nehmen oder lediglich die Gründung und Arbeit der Lokalvereine nach ihren Kräften zu fördern? Von Pastor Dr. von Koblinski.

Dritter Jahresbericht, Halle a. S. 1887; enthaltend:

1. Wie viele Gefangene sind auf die Kraft eines Geistlichen zu rechnen? Von Pastor Dr. von Koblinski in Halle.

2. Ist es zulässig gegen Gefangene wegen disciplinarischer Vergehen Arreststrafen über die Zeit des rechtskräftigen Urteils hinaus zu verhängen? Wo sind dieselben zu vollstrecken, in der bisherigen Gefangenanstalt des Detinierten oder in Polizeihaft? Von Staatsanwalt Ehrenberg in Naumburg a. S.

3. Die Behandlung der zehn Gebote vor Gefangenen. Von Strafanstaltspfarrer Penschke in Lichtenburg a. E.

4. Lassen die bestehenden Bestimmungen über die vorläufige Haftentlassung Aenderungen wünschenswert erscheinen? Unter besonderer Berücksichtigung

a) des Herzogtums Anhalt. Von Strafanstalts-Direkt. Franke in Coswig.

b) Preussens. Von Staatsanwalt Förster in Magdeburg.

Vierter Jahresbericht, Halle a. S. 1888; enthaltend:

1. Die Disciplin in den Strafanstalten und ihre Handhabung. Von Strafanstalts-Direktor Regitz in Halle a. S.

2. Was muss für die Rückfälligen (Unverbesserlichen) und an denselben geschehen? Von Pastor Hasselmann in Hornhausen.

Fünftes Jahrbuch, Halle a. S. 1889; enthaltend:

1. Unterhaltungslitteratur für Gefangene. Von Strafanstalts-Lehrer Wiessner in Lichtenburg. — Correferat von Pastor Heinzelmann in Oranienbaum.

2. Die Disciplinarstrafen an Gefangenen. Von Strafanstalts-Direktor Regitz.

3. Der Rückfall und wiederholte Rückfall in den Bestimmungen des Strafvollzuges. Von Geh. Regierungsrat Freiherr von Bülow in Merseburg.

Sechstes Jahrbuch, Halle a. S. 1890, ist vollständig vergriffen.

Siebentes Jahrbuch, Halle a. S. 1891; enthaltend:

1. Läfst das Zwangserziehungs-Gesetz Verbesserungen wünschenswert erscheinen? Vom Professor des Strafrechts Dr. von Liszt-Halle.

2. Der Eid und seine Behandlung. Vom Gefängnisgeistlichen, Pastor Hasse zu Stendal.

3. Die seelsorgerliche Behandlung der Prostituierten nach der Haft. Vom Pastor Fischer in Bernburg.

4. Die Fürsorge für die Familien Detinierter. Vom Pastor Dr. Lorenz-Erfurt.

5. Die Gesundheitspflege der Gefangenen. Vom Kreiswundarzt Dr. Strube-Halle.

6. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Gutachten über die Vorschläge der deutschen Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

Soll die Prügelstrafe für jugendliche Verbrecher eingeführt werden? Eine Frage an das deutsche Volk. 25 ₰

Enthält einen dem vergriffenen **sechsten Jahrbuch** der Gesellschaft entnommenen Bericht des Ersten Staatsanwalt Lanz-Naumburg a. S. nebst weiterer Verhandlung über das Thema: Die körperliche Züchtigung insbesondere ein Strafmittel für Jugendliche.







